Digitized by Google

4° Bor.
118 4 (1812
Amtsblatt

Digitized by Google

Digitized by Google

4° Bor.
118 4 (1812
Amtsblatt

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

HAUPTZOLLAMT GÖRLITZ

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

GÖRLITZ

Zweiter Jahrgang 1812.

Liegnitz,

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königl. Liegnitzschen Regierung in Monaten October, November u. December 1812. erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Mate

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummern des Amtsblatts.
		I. Accise, Consumtionssteuer, und Zoll-Sachen.	
25. Septbr. 1812.	342	Wegen künftiger Bezettelung der Spanferkel nach vorgängiger Vorzeigung der letztern beim Bezirks- oder Dorf-Einnehmer	41
29. —	343	Wegen Bestimmung des Bedarfs der Landbranntweinbrenner an Futterschroot und Brodmehl mittelst Atteste .	41
10. Octbr.	353	Wegen Versteuerung der Kartoffeln zu Branntwein in den Städten	43
14. —	356	Wegen der Quantität von Silbergeld, welche reisende Privat-Personen über die Grenze nehmen dürfen . .	43
16. —	358	Wegen Verzollung der Flocken und anderer Abgangs-Wolle bei der Exportation	43
18. —	369	Wegen Aufhebung der Viehbücher auf dem platten Lande	45
21. —	362	Wegen der auf Landwein beim Handel mit demselben und zugleich mit fremden Weinen, gelegten Gefälle und der diesfälligen Controlle	44
23. —	366	Betreffend die Festsetzung: daß die Versteuerung der fremden Bänder und Schnüre wieder nach Gewicht erfolgen soll	44
10. Novbr.	383	Wegen des ohne vorhergegangene Lösung der Steuer-Quittung nicht zu gestattende Schlachtens . . .	46
20. —	398	Betreffend die den Dorfeinnehmern zu declarirenden Branntwein-Einmeitschungen	48
20. —	399	Wegen Aufhebung des Repressalien-Impostes zu 30 Procent auf östreichischen Honig	48
20. —	401	Wegen des nicht erlaubten innern Debits des Gleißener Alauns	49
27. —	403	Betreffend das aufgehobene Verbot gegen das Einbringen des ausländischen Eisendraths	49
29. —	409	Anordnung, daß die Anmeldung und Besteuerung der zu Branntwein bestimmten Kartoffeln beim Bezirks-Amte geschehen soll	50
30. —	412	Wegen Anlegung der Kleinigkeits-Zollämter zu Altstrunz und Altkranz im Schlawaschen Zoll-Distrikt, und zu Vorwerk Golgas Militschschen Zoll-Distrikts . . .	50
30. —	416	Betreff. die den Dorfs-Einnehmern auferlegte Verpflichtungen zu einer bestimmten Tageszeit zu Hause zu seyn, und zu einer Abwesenheit von 24 Stunden und länger Urlaub zu nehmen	51

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummern des Amtsblatts.	Seitenzahl.
4. Decbr.	419	Wegen den Versteuerungs-Modalitäten bei gemeinschaftlichen Schlachtungen in Städten und auf dem platten Lande	51	439
5. —	418	Wegen Verlegung des neuen Nebenzoll-Amts von Saborwitz nach Trirbusch und dessen Zuschlagung zum Haupt-Zoll-Amte Herrnstadt	51	439
		II. Bau-Sachen.		
23. Septbr. 1812.	347	Die Chaussee-Polizei-Gesetze und Strafen, für deren Uebertretung in Folge des dem Publico unterm 17. July v. J. bekannt gemachten neuen Chaussee-Geld-Tarifs, gewarnt wird	44	362
24. Octbr.	367	Wegen Instandsetzung der Landstraßen und Nebenwege	42	382
24. —	379	Die Republication der Verordnung, wegen Vorlegung der Zeichnungen zu den Neubauten in den Städten betreffend	46	395
18. Novbr.	400	Wegen Aufhebung der bisher bezahlten Bonificatien für neuerbaute Oderkähne	49	417
20. —	406	Anordnung wegen Abschaffung der hölzernen Schindeldächer ꝛc. in den Städten	50	425
		III. Feuer-Societäts-Sachen.		
11. Novbr.	392	Wegen Berichtigung der rückständigen Feuer-Societäts-Beiträge	47	406
		IV. Geistliche und Schulen-Sachen.		
11. Septbr. 1812.	332	Wegen Einsendung der halbjährigen katholischen Schul-Extracte	40	345
17. Octbr.	361	Wegen Beziehung der Elementar-Schullehrer aus dem evangelischen Schullehrer-Seminario zu Breslau	44	378
30. —	381	Wegen Anfertigung der Vocationen für Pfarrer, Schullehrer ꝛc.	46	396
1. Novbr.	374	Wegen Erstattung der Berichte über das Schulwesen von Seiten der städtischen Schul-Deputationen, von jedem Orte, und wegen Vorlegung der Etats-Entwürfe von den Schulen	45	390
7. Decbr.	420	Wegen des Catechumenen Unterrichts	51	441
14. —	422	Wegen der Christnachtsfeier	51	443
18. —	426	Wegen Anfertigung der Special-Populations-Listen	52	451
		V. Gewerbe- und Luxus-Steuer-Sachen.		
25. Septbr. 1812.	337	Wegen Erhebung der Luxussteuer von denjenigen Pferden, welche nicht durchaus ein Bedürfniß zu Betreibung des Gewerbes sind	40	347
3. Octbr.	443	Wegen Einreichung besonderer Negativ-Atteste bei den Gewerbesteuern	43	364
18. —	357	Wegen Einziehung der noch rückständigen Gewerbesteuer	43	371
21. —	370	Festsetzung in Ansehung derjenigen Gewerbetreibenden, die ihr Gewerbe niederlegen wollen, und solches nicht zur gehörigen Zeit anzeigen	45	387

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
30. Octbr.	386	Bestimmung der Strafe wegen unterlassener Anzeige eines am Ende des Etatsjahrs angefangenen Gewerbes	47	401
6. Novbr.	382	Aufruf wegen ungesäumter Berichtigung und Erhebung der Luxussteuer für das 1ste halbe Jahr 18$\frac{1}{2}$	46	396
7. —	378	Bekanntmachung wegen schnelleren Betriebes der Vermögens- und Einkommensteuer-Angelegenheiten	46	393
13. —	396	Wegen Gewerbesteuerpflichtigkeit der jüdischen Schächter	48	414
18. —	397	Wegen Mittheilung der Anzeigen der Kaufleute über den beabsichtigten Weinhandel durch die Accise-Aemter an die Gewerbesteuer-Classifications-Kommissionen	48	415
		VI. Handels-Sachen.		
23. Septbr. 1812.	336	Wegen des im Warschauschen zur Einfuhre erlaubten fremden Essigs	40	347
6. October.	351	Anweisung, daß die von den Dorfgerichten ausgestellten Moralitäts-Zeugnisse künftig mit von den Dominiis vollzogen werden sollen	42	366
14. —	354	Wegen erfolgter Aufhebung der von den fremden Schiffern in Hamburg bisher geforderten Abgaben	43	369
16. —	360	Wegen des von den Gewerbsgehülfen mit den ihren Principalen ertheilten Häuser-Approbationen getriebenen Mißbrauchs	44	377
22. —	363	Wegen des von Kaufleuten ohne besondern Gewerbschein zugleich zu betreibenden Weinhandels	44	380
23. —	364	Wegen Einführung Preußischer Produkte und Fabricate in das Königreich Westphalen	44	381
29. —	372	Betreffend die von Seiten der Kaufmannschaft zu beobachtenden Vorsichts-Maasregeln, bei Bestellung von Waaren aus den mit ansteckenden Krankheiten heimgesuchten Ländern	45	388
25. Novbr.	407	Die Leinengarnhändler werden von Lösung der Geleitsscheine und Passirzettel bei dem inländ. Garn-Verkehr entbunden	50	426
		VII. Juden-Sachen.		
18. Septbr.	—	Verordnung des Königl. Bresl. Ober-Landes-Gerichts wegen Großjährigkeit der Juden	1	359
1. October.	345	Wegen der Einländer- und Staatsbürger-Qualität der Juden	41	356
		VIII. Justiz-Sachen		
11. Septbr. 1812.	—	Verordnung des K. Breslauschen Ober-Landes-Gerichts, wegen veränderter Einrichtung der Militair-Gerichte	40	349
11 —	—	Erinnerung desselben, daß bei erforderlichen Berichten jedesmal, ausser dem Datum, auch die Expeditions-Nummer des bezogenen Reskripts anzuführen	40	351
18. —	—	Verordnung desselben, daß die Bank authorisirt worden, von den Gerichten, bei Belegung von Deposital-Geldern, auch Münz-Courant in Summen von 50 Rthlr. anzunehmen	41	359

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
21. Septbr. 1812.	—	Vorschriften des K. Glog. O. L. Gerichts für die Gerichtsämter der säcularisirten Stifter und Klöster, bei Annahme neuer Acquirenten von Grundstücken als Wirthe	40	351
9. October	—	Verord. des K. B. O. L. G. wegen der mit dem Anfang d. Monats Decbr. von den Unterger. einzureichenden Conduiten-Listen.	44	383
23. —	—	Verordn. des K. Glog. O. L. Gerichts, wegen den öffentlichen Abgaben von den verschuldeten Salarisien und Pensionairs	45	391
2. Novbr.	—	Bekanntmachung desselben, wegen Ernennung des Justizbürgermeisters Kretzschmer zu Schwiebus zum Justizrath und Commissario perpetuo im Schwiebusischen Kreise	47	408
6. —	—	Verordn. des K. Bresl. O. L. Gerichts, das Verfahren wegen Vernehmung von Zeugen im Herzogthum Warschau, und wegen Einziehung etwaniger, für Rechnung der daselbst sich aufhaltenden Partheien erwachsenen Kosten betreffend	48	416
6. —	—	Verordn. des Glog. O. L. Gerichts in eben dieser Angelegenheit	49	420
13. —	—	Desgl. wegen vollständiger Einreichung der Civil-Prozeß-Listen	47	409
23. —	—	Desgl. den von den Patrimonial-Gerichten zu erstattenden Bericht über die Verwaltung des Depositi betr.	50	435
11. Decbr.	—	Verordn. des Bresl. O. L. Gerichts, daß Niemand sich mit Uebernahme von Justiz-Geschäften befassen soll, der nicht dazu authorisirt ist	52	452
		IX. Medicinal-Sachen.		
10. Septbr. 1812.	346	Wegen Controllirung des Verkehrs der Gebirgs-Laboranten, und die Ausschließung deren Wittwen vom Gewerbe	42	361
6. Novbr.	387	Betreffend die Modalitäten wegen Anmeldung und Prüfung der Medicinal-Personen und der Sanitäts-Beamten	47	402
		X. Militair-, Invaliden- und Vorspann Sachen.		
6. October	344	Wegen Versorgung des Feldlazareths mit Charpie u. Bandagen	41	356
15. —	355	Das bei eigenmächtigen Handlungen und Excessen des durchmarschirenden fremden Militairs zu beobachtende Verfahren betr.	43	370
19. —	359	Wegen der bei der Vorspann-Gestellung für die fremden Truppen verloren gegangenen Pferde	43	372
23. —	364	Wegen des verbotenen Waffenankaufs von französischen und alliirten Soldaten	44	381
29. —	380	Wegen der höhern Orts angeordn. Verschonung der Bergwerks- und Hütten-Etablissements mit der Natural-Einquartierung	46	396
10. Novbr.	390	Wegen Verpflegung der ausgehobenen Rekruten auf dem Wege an ihren Bestimmungsort	47	404
11. —	391	Wegen der Gesundheits-Atteste bei Gesuchen um Anstellung der 50 Jahre alten Invaliden von den aufgelösten Regimentern	47	405
13. —	394	Bestimmung, daß französische Officiere, welche wirklich in Dienstangelegenheiten reisen, kein Chausseegeld, so wie Damm- Wege- und Brückenzoll bezahlen dürfen	47	407
23. —	402	Wegen Befreiung der Posthäuser und Poststärtereien von der Natural-Einquartierung	4	418

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
29. Novbr.	411	Betreffend diejenigen Soldaten, welche durch kriegsrechtliche Erkenntnisse der Zulassungsfähigkeit zum Bürgerthum und zum Besitz von Grundstücken verlustig geworden sind	50	429
1. Decbr.	413	Wegen Anhaltung und Einlieferung der im Lande sich aufhaltenden russischen Kriegsgefangenen	50	433
6. —	414	Wegen Verpflegung des in den Kreisen des Niederschles. Regierungs-Departements vertheilten Gensd'armerie-Corps	50	433
		XI. Polizei-Sachen.		
18. Septbr.	334	Wegen Bezeichnung des Gewichts der Backwaare der Bäcker	40	346
22. —	340	Wegen Achtsamkeit auf Handwerksburschen	41	353
4. October	349	Wegen der von den Herren Landräthen zu erstattenden Anzeige von den noch nicht angeschafften Mühlenwaagen	42	365
21. —	371	Wegen Verwaltung des Debits der Innungs-Materialien durch die Accise- und Stempel-Aemter	45	383
23. —	373	Betreffend die Aufhebung des Verbots, wegen des Bedruckens fremder weißer Cattune, Zitze und anderer baumwollenen Waaren	45	389
6. Novbr.	378	Wegen Achtsamkeit auf die Räuberbanden	45	Nachtrag.
10. —	384	Wegen der Achtsamkeit auf drei Theilnehmer der Johnschen Räuberbande	46	397
26. —	408	Wegen des Abraupens der Obstbäume	50	426
1. Decbr.	410	Wegen der von den städtischen Polizei-Behörden einzusendenden monatlichen Polizei-Berichte	50	428
4. —	417	Wegen Beräumung der Oder-Ufer von Bäumen und Sträuchern	51	438
		XII. Rechnungs- und Kassen-Sachen.		
28. Septbr. 1812.	338	Wegen den, bei Berichtigung der Vermögens- und Einkommensteuer in Papieren zu beobachtenden einschränkenden Modalitäten	40	348
1. October.	339	Wegen Einreichung der General-Nachweisungen von berichtigten Declarationen	40	348
7. —	346	Vermögens-Steuer-Angelegenheiten betr.	41	357
8. —	350	Wegen zu beobachtender Menage bei den Kreis-Nothdurften	42	365
13. —	352	Wegen Entrichtung der Einkommensteuer von Officianten, und der von denselben anzurechnenden Forderungen für Einquartierung und Verpflegung der fremden Truppen	42	366
23. —	—	Verordnung des Königl. Brsl. Ober-Landes-Gerichts wegen Berichtigung der Einkommensteuer von Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern auf das 2te und 3te Drittel	46	399
28. —	375	Wegen Steuerpflichtigkeit des auf den Grundbesitz der Kämmereien hypothekarisch eingetragenen Vermögens	45	390
30. —	376	Wegen Abstempelung und Versteuerung der polnischen Recon-		

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummern des Amtsblatts.	Seitenzahl.
31. Oktober	385	Entscheidung der Frage: in wiefern ein diesseitiger Unterthan, welcher auch im Auslande Grundeigenthum oder Capital-Vermögen besitzt, seine ausländischen persönlichen Schulden auf sein in den preußischen Staaten belegenes Besitzthum in Anrechnung bringen dürfe?	46	398
7. Novbr.	378	Bekanntmachung wegen schnelleren Betriebes der Vermögens- und Einkommensteuer-Angelegenheiten	46	393
7. —	395	Die Steuer von Familien-Stiftungen betreffend	47	407
10. —	389	Wegen Erhebung der Personensteuer und Bestrafung der Defraudationen derselben	47	403
11. —	393	Abändernde Bestimmung, in Ansehung der Erhebung der Personensteuer, von dem im Laufe des Etats-Jahres an einen andern Ort ziehenden Gesinde	47	406
19. —	404	Daß die Abschreibung der Steuer von Banco-Obligationen auf die Zinsen nicht weiter statt finden soll	49	419
29. —	415	Wegen den Executions-Gebühren bei Beitreibung der rückständigen Vermögenssteuer	50	435
2. Decbr.	405	Wegen Einziehung der Einkommensteuer für den 2ten u. 3ten Termin	49	419
22. —	423	Die Grundsätze, nach welchen die verschiedenen Leistungen bei Berichtigung der Vermögens- und Einkommensteuer für den 2ten und 3ten Termin in Anrechnung gebracht werden können, betreffend	52	450
		XIII. Allgemeine Regierungs-Sachen.		
9. Novbr.	388	Wegen der Stempel- und Portopflichtigkeit der Excitatorien	47	403
10. Decbr.	421	Festsetzung, wie denjenigen Officianten und Pensionärs, deren Besoldungen und Pensionen zum Theil zum Besten ihrer Creditoren mit Beschlag belegt sind, die Abzüge formirt werden sollen	51	442
		XIV. Stempel-Sachen.		
21. —	335	Wegen Bestimmung des Werthstempels in Civil-Processen	40	346
22. Septbr.	333	Wegen Entnehmung der Paßformulare von den Stempelämtern	40	345
22. —	341	Wegen Bestimmung des Stempels bei Vermächtnissen an Testaments-Vollzieher	41	353
16. Octbr.	—	Verordnung des Königl. Glog. Ober-Landes-Gerichts wegen der gesetzlichen Werthstempel-Berichtigung	43	373
16. —	368	Wegen Anwendung des Werthstempels in Criminal-Sachen unter 50 Rthlr.	45	386
16. —	—	Verordnung des Königl. Bresl. Ober-Landes-Gerichts, wegen Berichtigung des gesetzlichen Werthstempels	46	399
11. Decbr.	424	Wegen Anwendung des Stempels zu den Protokollen, Resolutionen und Requisitionen bei Zahlungs- und Executions-Mandaten	52	459

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königl. Liegnitzschen Regierung in den Monaten Januar, Februar und März 1812 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materie

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummern des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		I. Accise, Consumtionssteuer- und Zoll-Sachen.		
den 20. Decemb. 1811.	5	Wegen der Gefälle von dem außer Landes gehenden Zink	1	4
30. —	20.	Wegen der Controlle und Versteuerung der von den Apothekern durch Destillation angefertigten Liqueurs und Aquavite.	3	17
9. Januar 1812.	27	Wegen der Abgabe von den russischen und ungarischen Tabacksblättern	4	26
22. —	39	Benachrichtigung, wo Alcoholometers von Glas zu erhalten.	5	35
22. —	45	Wegen der Modalitäten, unter welchen die fremde unveredelte Wolle auf den Wollmärkten beim Verkauf an inländische Woll-Arbeiter und Fabricanten impostfrei gelassen werden soll	6	39
26. —	48	Wegen Aufhörung des bisherigen Ersatzes der Consumtions-Steuer beim unreinen Vieh	6	42
28. —	52	Wegen Versteuerung der von Landleuten aus dem Auslande eingebrachten Mehl, Klei und Gekörne	6	44
28. —	53	Wegen des Ankaufs steuerbarer Lebensmittel ꝛc. ꝛc. von fremden, auf der Militärstraße durchgehenden Militär-Personen	6	45
31. —	71	Wegen Versteuerung der Kartoffeln zum Brandweinbrennen auf trocknem Wege anstatt des Blasenzinses	8	57
11. Februar	73	Wegen Cessirung der geordneten Atteste beim Eingange der Fleisch- und Backwaaren vom platten Lande in die Städte	8	60
21. —	—	Verordnung des Königl. Breslauschen Ober-Landes-Gerichts, in Absicht der Untersuchungen gegen die Uebertreter wegen Zahlung, Erhebung und Controllirung der Land-Consumtions-Steuer	11	87
9. März	98	Wegen des, ohne vorhergegangene Lösung der Steuer-Quittung, nicht zu gestattenden Schlachtens	12	93
9. —	104	Wegen der städtischen Consumtions-Versteuerung des mager geschlachteten Viehes, nach dem Satz für kleines Vieh	13	100
12. —	106	Wegen Ermäßigung der Eingangs-Zölle für die aus dem Warschauschen eingehenden Producte	13	101
		II. Bau-Sachen.		
2. März	100	Wegen des Verfahrens der Bauhandwerker bei Anstellung ihrer Gesellen zu Bauten	13	97
14. —	103	Wegen der Qualification zum Dienst eines Chaussee-Unterhaltungs-Planeurs	13	99

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummern des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		III. Domainen- und Forstsachen.		
16. März	108	Wegen Annahme der Interims-Scheine aus der inländischen Anleihe von 1½ Millionen vom Februar 1810, beim Ankauf von Domainen und Forsten	13	103
		IV. Geistliche und Schulen-Sachen.		
20. Decbr.	9	Wegen genauer Führung der Kirchen-Bücher . .	2	6
28. —	6	Wegen der einzureichenden Uebersicht von den für Studirende bestehenden Stipendien	1	4
2. Januar	16	Wegen Verwaltung der Kirchen und Schulen auch Stiftungs-Kassen aller Art	2	8
4. —	24	Aufruf zu ferneren Beiträgen für die Luisen-Stiftung .	4	22
18. —	38	Wegen der, von den Herren Geistlichen und Schullehrern zu beobachtenden Vorsicht bei Ertheilung von Attesten, an noch in Reih' und Glied stehende Soldaten . . .	5	35
27. —	50	Wegen der, von den Herren Erzpriestern einzusendenden Verzeichnisse der in ihrem Archipresbyterat befindlichen Pfarrer, Administratoren und Kapläne	6	43
27. —	51	Wegen Concurrenz der Herren Landräthe bei Revision der katholischen Kirchen landesherrlichen Patronats in ihren Kreisen	6	43
29. —	57	Ausschreibung einer Kirchen-Collecte zum Bau des evangelischen Schulhauses in Herrnstadt	6	46
31. —	63	Bestimmung: daß alle von den Regimentern als Krümper oder Ergänzungs-Mannschaft wieder ins Canton entlassene Militair-Personen, zu ihrer Verheirathung den Consens des Regiments bedürfen	7	50
5. Februar	60	Wegen der, von den Herren Civil-Geistlichen den betreffenden Militair-Predigern zu machenden Anzeige von den, bei Militair-Personen verrichteten Amtshandlungen .	6	47
29. —	83	Prediger sollen Candidaten für sich nicht predigen lassen, welche nicht bereits die Licenz dazu erhalten haben .	10	77
6. März	91	Den Text zur Bußtagspredigt für das Jahr 1812 . .	11	85
13. —	107	Wegen des Wirkungskreises der städtischen Schul-Deputationen	13	102
		V. Gewerbe- und Luxus-Steuer-Sachen.		
18. Decbr.	8	Vorschriften, in wiefern den zum Kass- und Leseholz-Berechtigten der Gewerbeschein zum Holzsammlen zu ertheilen	2	5
20. —	4	Wegen der rückständigen Juwelen-Versteuerung . .	1	3
27. —	19	Wegen Anfertigung einer Nachweisung von den Ausländern, deren Gewerbe in den §§. 136, 138 und 139 des Gesetzes vom 7. September v. J. näher bezeichnet ist . .	3	17
31. —	15	Erinnerung an die Einreichung des Verzeichnisses von den für das Jahr 181[illegible] mit Gewerbescheinen umherziehenden Musikanten, Marionettenspielern ꝛc.	2	8

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
9. Januar.	33	Wegen Versiegelung der luxussteuerpflichtigen Wagen	5	30
24. —	61	Wegen der Luxus-Besteurung der Wagen von inactiven Staabs-Officieren	7	49
4. Februar.	65	Wegen der für das 2. halbe Jahr 1813 abzuführenden Luxussteuer	7	51
12. —	76	Wegen Erhebung der Luxussteuer von den Gutsbesitzern für männliche Dienstboten und Pferde	9	65
26. —	87	Wegen der, von den im Lande sich aufhaltenden Ausländern zu erhebenden Luxussteuer	11	82
11. März.	105	Wegen der bei Pferden zum Gewerbebetrieb anzuwenden Luxussteuer	13	101
		VI. Handels-Sachen.		
14. Jan.	42	Die Verordnungen des Herzogl. Warschauschen Gouvernements, wegen Ausfuhr der Pferde und des Rindviehes, wegen des Transito-Handels, und wegen Ausfuhr roher Häute	6	37
15. —	43	Wegen Anstellung des Legations-Secretair Kolsten zum Aufseher der Preußischen Stromschiffahrt in Hamburg	6	38
22. —	44	Wegen Behandlung des zur Frankfurther Messe zu bringenden fremden und einländischen Bruch-Metalls und Silbers in Barren in Ansehung der Meßgefälle	6	38
22. —	46	Wegen Ertheilung von Legitimations-Attesten an die zur Frankfurther Messe reisenden einländischen Einkäufer	6	40
24. Januar	47	Erneuerung des Avertissements, in Betreff der Bestimmungen bei der Ausfuhr der einländischen Leinengarne	6	41
26. Januar	40	Bestimmung des Betrags des Courants und der Scheidemünze, dessen Exportation beim kleinen Grenzverkehr erlaubt ist	5	35
29. —	56	Wegen Verpflichtung derer, welche Handelsgeschäfte nach fremden Ländern unternehmen wollen, sich von den dort geltenden Handels-Gesetzen gehörige Kenntniß zu verschaffen	6	46
29. —	62	Wegen der von allen fremden, nach Hamburg kommenden Schiffen zu entrichtenden Abgabe	7	49
25. Februar	80	Wegen der Bestimmung des bis zu 40 Rthlr. erhöhten Betrags, des zu exportirenden Courants und der Scheide-Münze beim kleinen Grenzverkehr auf magistratualische und dorfgerichtliche Atteste	9	63
3. März.	84	Wegen des verbotenen Transito-Verkehrs mit Preußischer Scheidemünze	10	77
		VII. Justiz-Sachen.		
13. Dcbr.	—	Verordnung des Königl. Breslauschen Ober-Landes-Gerichts wegen den in die Hypotheken-Bücher einzutragenden Gewerbe-Gerechtigkeiten	3	20

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummern des Amtsblatts.	Seitenzahl.
6. Januar.	—	Verordnung des Königl. Glogauschen O. L. Ger. wegen den jährlichen Anzeigen zu Fortsetzung des hypothecarischen Tableau's	4	27
6. —	—	Desgl. wegen Ernennung des Land- und Stadtgerichts-Directors Krause zu Goldberg zum Justizrath und Commissario perpetuo Goldberg-Haynauschen Kreises	5	36
10. —	—	Verordnung des Königl. Breslauschen O. L. Ger. wegen der von den Untergerichten anzuzeigenden Sätze, nach welchen Dorfgerichte bei ihrer Zuziehung in Rechtsgeschäften Gebühren liquidiren dürfen	5	36
31. —	—	Desgl. wegen den, von den Untergerichten einzureichenden Designationen der bei ihnen eingegangenen alten Tresorscheine	8	61
31. —	—	Verordnung des Königl. Glogauschen Ober-Landesgerichts wegen Ernennung des Stadtgerichts-Directors Goeldner zu Guhrau zum Königl. Justizrath des Raudten-Rätzenschen Kreises	8	62
3. Februar.	—	Desgl. wegen der Gebühren-Sätze der Dorfgerichte für die ihnen anvertrauten, oder mit ihrer Zuziehung zu vollführenden Rechtsgeschäfte	9	69
4. —	—	Verordnung des Königl. Breslauschen Ober-Landes-Gerichts wegen genauerer Befolgung der in dem Circular-Rescript vom 10. März 1810 enthaltenen Anweisungen	8	62
7. —	—	Verordnung des Königl. Glogauschen Ober-Landes-Gerichts wegen Berichtigung des Besitztitels, der durch die Königl. Haupt-Säcularisations-Commission verkauften ehemaligen Geistlichen Güter	9	69
7. —	—	Verordnung des Königl. Bresl. Ober-Landes-Gerichts wegen des von den Untergerichten einzureichenden Tableau's über die in den Hypotheken-Büchern eingetragene Forderungen, für aufgehobene geistliche Stifter, Klöster oder Individua ꝛc.	9	70
17. —	—	Verordnung des Königl. Glogauschen Ober-Landes-Gerichts wegen der durch rechtskräftige Erkenntnisse getrennten Ehen	11	86
21. —	—	Desgl. des Breslauschen Ober-Landes-Gerichts in eben dieser Angelegenheit	11	86
28. —	—	Verordnung des Königl. Bresl. Ober-Landes-Gerichts wegen Bestrafung der Contraventionen welche von Krügern begangen werden, die in Hinsicht ihres Krug-Verlags städtischen Brauern und Brennern zwangspflichtig sind	12	94
		VIII. Medicinal-Sachen.		
11. Dec. 11.	3	Wegen Unterstützung der Hebammen auf dem Lande	1	2
6. Januar 1812.	25	Wegen der vom 1. Juni d. J. an, aufgehobenen Beiträge zum Hebammen-Fonds	4	23

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummern des Amtsblatts.	Seitenzahl.
15. Febr.	74	Wegen Befreiung der Kämmereien von den Beiträgen zum Hebammen-Lehr-Institut zu Glogau	8	61
		IX. Militär-, Invaliden und Vorspann-Sachen.		
16. Decbr. 1811.	1	Wegen Verpflegung der neu ausgehobenen Rekruten auf dem Wege zu ihrer Bestimmung	1	1
28. —	12	Wegen des Tragens der Ehren-Medaillen	2	7
30. —	13	Wegen des Aufenthaltsorts der Ordonanz eines Adjutanten	2	7
7. Januar 1812.	32	Daß Cantonisten bei ihrer Verheirathung keiner landräthlichen Erlaubniß bedürfen	5	39
17. —	28	Bestimmung, daß sämmtliche Militair-Personen mit Ausschluß der Unterofficiere und Gemeinen zu Beiträgen zur Verpflegung der in den Ober-Festungen befindlichen fremden Truppen verpflichtet sind	4	26
22. Januar	30	Einige nähere Erläuterungen des Klassen-Steuer-Edikts vom 6. December v. J.	4	—
4. Febr.	66	Wegen der für Militair-Personen, welche wirklich im Dienst sind, und Deserteurs anhalten, festgesetzten Belohnung	7	51
8. —	69	Wegen der Bonifications-Sätze, nach welchen die bei Märschen an die Truppen zu verabreichende Fourage pro 1812 zu liquidiren ist	7	53
15. —	81	Bestimmung wegen des Fortkommens der Civil-Beamten bei Dienstreisen	10	73
21. —	85	Wegen Befreiung der Posthäuser von der Natural-Bequartirung	11	81
27. —	93	Wegen Aufnahme von in Schlesien gebornen Soldaten-Kindern in das Potsdamsche Militair-Waisenhaus	12	89
3. März	—	Verordnung des Königl. Bresl. Ober-Landes-Gerichts wegen der Beiträge zur Verpflegung der französischen Truppen in den Ober-Festungen von dem Vermögen unter Vormundschaft und Curatel stehenden Personen	12	95
4. —	96	Bestimmung wegen der Servis-Abgaben sowohl der activen als inactiven Officiers	12	92
9. —	97	Wegen gewissenhafter Angabe des Einkommens, Behufs der zur Klassen-Steuer zu leistenden Beiträge	12	92
		X. Polizei-Sachen.		
10. Decbr. 1811.	18	Wegen der Kennzeichen des Krankheits-Zustandes des Schlachtviehes und der ungesunden Beschaffenheit des Fleisches zur Belehrung der Polizei-Behörden und der Consumenten	3	13
3. Januar 1812.	22	Wegen des Verbots der Fabrication und der Einfuhr des mit dem Wappen des Herzogthums Warschau bezeichneten Papiers	4	21
7. —	31	Wegen Bewährung der Düngergruben in Gehöften, zur Verhütung ähnlicher, zeither häufig statt gefundener Verunglückungen	5	29
10. —	34	Wegen des beim Transport der Verbrecher und Landstreicher zu beobachtenden Verfahrens	5	30

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
27. Januar	49	Wegen den zu errichtenden Dorfarmen-Anstalten	6	43
29. —	64	Wegen Unterzeichnung und Ausfüllung der Reisepässe für durchreisende Fremde	7	50
4. Febr.	59	Wegen Einsendung der rückständigen Populations-Listen	6	47
4. —	67	Wegen verbotener Zerstückelung der Grundstücke ohne Anzeige an die Orts-Obrigkeit und Ertheilung eines besondern Namens ohne höhere Genehmigung	7	51
10. —	72	Wegen des von den Polizei-Behörden der Städte bei den öffentlichen Bekanntmachungen von Marktpreisen zu beobachtenden Verfahrens	8	60
17. —	75	Erinnerung an die Einreichung des Verzeichnisses von den angestellten Polizei-Distrikts-Commissarien und Bezirks-Schulzen in den Kreisen	8	61
21. —	79	Wegen des verbotenen Bemalens der Spielsachen, Eßwaaren und Wachsstöcke mit Schaumgold, Schaumsilber und schädlichen Farben, und den Verbrauch schädlicher Farbenstoffe zu Wachsstöcken	9	66
25. Febr.	82	Wegen des Abraupens der Obstbäume	10	76
26. —	92	Das Verbot des Auswanderns der Fabricanten und der Mittheilung vortheilhafter Maschinen und Werkzeuge an Fremde	11	85
4. März	89	Wegen der wegfallenden Geburtsbriefe bei Aufnahme der Handwerksburschen	11	84
6. —	103	Wegen Ertheilung von Reisepässen an die mit Wanderbüchern versehene Handwerksburschen aus fremden Staaten	13	99
14. —	101	Wegen der Sorge für die Unterhaltung der Landstraßen und Wege	13	98
		XI. Rechnungs- und Kassen-Sachen.		
4. Januar	17	Wegen der von der General-Staats- und General-Militair-Kasse gezahlten Bonificationen und darüber zu ertheilenden Atteste	2	10
18. —	37	Wegen der stattgehabten Manquements an den, den Truppen zur Verpflegung zugehenden Beuteln und Tüten mit Scheidemünze aus den Special-Kassen	5	34
21. —	29	Strafbestimmung für etwanige Defraudationen bei der Personen-Steuer	4	27
26. —	41	Wegen der bewilligten Portofreiheit bei der zur Umprägung in Courant in die Münze einzusendenden Scheidemünze	5	36
1. Febr.	58	Wegen Anlegung von Münz-Verifications-Büreaux in den Städten Grünberg, Glogau, Hirschberg, Liegnitz und Löwenberg	6	47
3. März	95	Wegen des vorschriftsmäßigen Ajustiren der eingehobenen Gelder bei den Special-Kassen	12	90
4. —	90	Wegen Annahme der Münze in $\frac{1}{24}$ pro Thaler bei den Kassen	11	84

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
24. März.	110	Bekanntmachung derer im Liegnitzschen Regierungs-Departement zur Einwechselung der vormaligen Scheide-Münze errichteten Comptoirs und der Bedingungen, unter welchen solche errichtet	13	103
		XII. Allgemeine Regierungssachen.		
28. Decbr. 1811.	7	Wegen Erhöhung der Kosten für Inserate zum öffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts	1	4
6. Februar. 1812.	68	Wegen der den monatlichen Zeitungs-Berichten zu gebenden größern Vollkommenheit	7	52
		XIII. Städte-Sachen.		
7. Januar 1812.	26	Wegen den Rechten und Verhältnissen der Stadt-Verordneten, in Beziehung auf die Magistrate	4	23
13. Februar	70	Daß den Stadt-Gerichts-Actuarien der Rang nach der Anciennetät mit den Magistrats-Secretarien angewiesen werden soll	8	57
13. —	77	Daß die Ehefrau eines Mannes, der wegen eines Verbrechens des Bürgerrechts für verlustig erklärt worden, dann, wenn sie selbst kein Vorwurf trift, nicht auch des Bürgerrechts unfähig werde.	9	65
		XIII. Stempel-Sachen.		
17. Decbr. 1811.	2	Wegen Stempelpflichtigkeit der Wechsel und kaufmännischen Anweisungen, ingleichen des Gebrauchs der dazu in den Stempel-Depots vorhandenen gestempelten Formulare	1	2
20. —	—	Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau wegen des vorschriftmäßigen Gebrauchs des Stempelpapiers in Partheien-Sachen.	2	11
20. —	—	Desgleichen wegen den Anfragen der Untergerichte, in Fällen wo sie über die Anwendung der Stempelgesetze Bedenken finden	2	11
23. —	—	Verordnung des Königl. Glogauschen Ober-Landes-Gerichts in eben dieser Angelegenheit	3	20
23. —	—	Desgleichen wegen Anwendung des Stempelpapiers nach der Vorschrift des Stempel-Gesetzes Art. 6. Nr. 2.	3	20
28. —	10	Wegen der Stempelfreiheit bei Pässen für ausländische Deserteurs, Krümper und aus Straf- und Besserungs-Anstalten entlassener Personen	2	6
28. —	11	Declaration des Artikels 6. Nro. 1. des Stempelgesetzes vom 20. Novbr. 1810	2	7
31. —	14	Wegen der Stempelfreiheit der Quittungen Königl. Officianten über Reisekosten und unfixirte Diäten	2	8

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
31. Decbr.	21	Wegen Anwendung des Stempelpapiers zu den Auctions-Protocollen	3	18
3. Januar 1812	23	Wegen des Eintritts der Stempelpflichtigkeit bei Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen von Todeswegen, imgleichen wegen der Erbschafts-Stempelgefälle	4	21
10. —	35	Mehrere Bestimmungen über Anwendung der Stempelgesetze in processualischen und gerichtlichen Angelegenheiten	5	33
17. —	36	Wegen des präclusivischen Termins zur Anwendung des alten Stempelgesetzes vom 17. September 1802.	5	34
24. —	—	Verordnung des Königl. Bresl. Ober-Landes-Gerichts wegen des in Injurien-Sachen zu adhibirenden Werthstempels	7	54
24. —	—	Verordnung des Königl. Glogauschen Ober-Landes-Gerichts in eben dieser Angelegenheit	7	54
25. —	55	Wegen des Gnadenstempels bei Volljährigkeits-Erklärungen	6	45
28. —	54	Wegen der Stempelfreiheit der Pässe zu Official- und Dienst-Reisen	6	45
3. Febr.	—	Verordnung des Königl. Glogauschen Ober-Landes-Gerichts wegen Anwendung des Gnadenstempels zu Ausfertigung der Großjährigkeit	9	71
17. —	—	Desgleichen wegen Beibringung des Werthstempels	11	86
20. —	78	Erinnerung an die Magistrate und Untergerichts-Behörden, sämmtliche Cantons-Sachen stempel- und gebührenfrei auszufertigen	9	66
21. —	—	Verordnung des Königl. Bresl. Ober-Landes-Gerichts wegen der noch einzuziehenden, während des Krieges reservirten Stempel- und Stempel-Materialien-Vorschüsse	11	86
21. —	—	Desgleichen wegen der unzulässigen Werthstempel-Reservation	11	87
28. —	86	Wegen des festgesetzten Termins zu Einreichung der Liquidationen der verbrauchten niedergeschlagenen Stempel, und deren Bescheinigung, Seitens der Stempel-Fiscale	11	82
28. —	88	Wegen Ernennung der Stempel-Fiscale	11	83
2. März	94	Wegen Gebrauch des Stempelpapiers zu Fourage-Bonifications-Quittungen	12	90
2. —	—	Verordnung des Königl. Glogauschen Ober-Landes-Gerichts wegen der einzureichenden Designation der während des Krieges suspendirten Stempel	12	94
11. —	99	Wegen Verpflichtung der Gewerbetreibenden, zu jeder Eingabe um Ertheilung eines Gewerbescheins einen 2 ggr. Stempel zu adhibiren	12	94
12. —	109	Wegen Anwendung des Werthstempels in gewissen processualischen Fällen	13	102

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königl. Liegnitzschen Regierung in den Monaten April, May und Juni 1812 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materie

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummern des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		I. Accise-, Consumtionssteuer- und Zoll-Sachen.		
28. März	119	Wegen strenger Revision der auf Bonification ausgehenden Collis mit Taback am Grenzorte	15	114
31. —	121	Wegen zu ertheilender Atteste beim Eingang des Bieres und Branntweins vom platten Lande in die Städte	15	115
7. April	133	Wegen der Defekte bei den Consumtions-Steuer-Quittungen der Dorfeinnehmer	16	128
24. —	148	Wegen der Pistoriusschen Vorrichtung bei Branntweinblasen	19	150
29. —	145	Wegen Suspendirung der Eingangs-Abgabe von fremden Vieh und der Butter aus allen fremden Landen	18	144
29. —	152	Wegen vollständigerer Revisionen der Branntweinbrennereien	19	153
5. May	155	Wegen Begünstigung der Zufuhr ausländischen Branntweins durch verminderte Gefälle	19	155
8. —	164	Wegen Versteuerung des Roggenmalzes zum Essigbrauen, wie vom Roggenmalz zum Branntweinbrennen	20	162
10. —	169	Erläuterung des im Amtsblatt No. 30. Verordn. No. 209. bekannt gemachten Branntwein-Tarifs	21	168
12. —	165	Wegen des Transito-Verkehrs mit Preußischer Scheidemünze	20	163
22. —	173	Wegen Behandlung des vom platten Lande in die Städte, ohne die geordneten Atteste eingehenden Branntweins und Biers	22	173
25. —	185	Wegen der, den schon vor der neuen Gewerbefreiheit zum Branntweinbrennen berechtigt gewesenen Müllern des platten Landes bewilligten Schrootsteuer	23	184
25. —	186	Wegen fernerer Beobachtung der bisherigen Reglementsvorschriften in Ansehung des auf städtischen Mühlen zu bereitenden ländlichen Mahlguts	23	185
3. Junius	195	Erneuertes Verbot der Einfuhr fremden Alauns	24	193
5. —	202	Wegen Zeichnung der Säcke mit zu vermalendem Landgetreide oder Schroot	26	205
		II. Bau-Sachen.		
4. April	124	Wegen Organisation der Bau-Handwerker-Prüfungs-Commissionen	15	117
25. —	149	Wegen Einführung des rheinländischen Werkmaaßes bei Bauten, u. des Magdeburgischen Ackermaaßes bei Vermessungen	19	151
30. May	192	Wegen Instandsetzung der Brücken und deren Geländer	24	191

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		III. Bergwerks- und Hüttensachen.		
27. May	191	Wegen der neu abgegrenzten Bergdistrikte der Monarchie	24	190
16. Juny	210	Wegen des von Berg- und Hüttenleuten nicht zu fordernden Schutzgeldes	26	210
		IV. Domainen- und Forst-Sachen.		
26. März	—	Verordn. des Kön. Glogauschen Ober-Landes-Gerichts wegen Aufrechthaltung der Disciplin im Forstdienste	16	130
3. April	—	Desgl. des Bresl. Ober-Landes-Gerichts in eben dieser Angelegenheit	17	135
25. —	167	Wegen der von den Forstbedienten zu bewirkenden Reparaturen an ihren Dienstgebäuden	21	165
		V. Geistliche und Schulen-Sachen.		
26. —	113	Wegen Berechtigung der Schullehrer zur Forderung des Schulgeldes nach dem jetzigen Münzfuße	14	106
18. April	140	Ausschreibung einer Collekte zum Wiederaufbau des abgebrandten evangelischen Schulhauses zu Modlau, Löwenbergschen Kreises	18	141
21. —	141	Wegen des Zehnten und andern Parochial-Abgaben	18	141
24. May	184	Aufforderung an die gesammte Geistlichkeit, die Chefs der Invaliden-Compagnien sogleich davon zu benachrichtigen, wenn beurlaubte Invaliden mit Tode abgegangen sind	23	184
31. May	215	Wegen den bei der Brandenburgs. Niederschles. und Oberschlesischen Brigade angestellten Militair-Predigern	26	213
12. Juny	206	Ausschreibung einer Kirchen-Collekte zum Wiederaufbau des abgebrandten Schulhauses zu Mittel-Langenbielau, im Breslauschen Regierungs-Departement	26	207
		VI. Gewerbe- und Luxussteuer-Sachen.		
1. April	132	Wegen Gewerbesteuerpflichtigkeit der Brau-Communen, für den ihnen zustehenden Bier-Ausschank	16	127
15. —	138	Wegen Befreiung der Posthalter von der Gewerbesteuer	17	134
29. —	156	Wegen Erhebung der Gewerbesteuer	19	155
13. May	171	Wegen Erhebung der halbjährigen Gewerbesteuer ohne Unterschied der Klassen	23	173
22. —	175	Wegen Verfertigung und Anwendung eines leicht flüßigen Siegellacks bei Versiegelung der Wagen, von welchen die Luxussteuer nicht bezahlt wird	22	175
22. —	177	Wegen des Straf- und Zwangs-Verfahrens bei Aufnahme, Einhebung und Berechnung der Gewerbesteuer	22	176
12. Juny	207	Wegen Erhebung und Abführung der Gewerbesteuer	26	208

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		VII. Handels-Sachen.		
28. März 1812.	127	Wegen Beschränkung des Hausirhandels, zur Beförderung der innern Sicherheit	16	125
10. April.	136	Wegen des Verzeichnisses über die regulirten Jahr- Vieh- und Wollmarkte im Departement für das Jahr 1812	16	130
11. May.	168	Wegen des Regulativs der Jahr- Vieh- und Wollmärkte im Breslauschen Regier. Departements für das Jahr 1812.	21	167
		VIII. Justiz-Sachen.		
13. März 1812.	—	Verordn. des Kön. Glogauschen Ober-Landes-Gerichts wegen Verwaltung der Justiz auf den zum Verkauf gestellten Domainen- und vormals geistlichen Güter	14	110
13. —	—	Verordn. des Bresl. Ober-Landes-Gerichts wegen Verwaltung der Justiz auf den zum Verkauf gestellten Domainen- und und vormals geistlichen Gütern	15	119
3. April	—	Verordnung des Königl. Breslauschen Ober-Landes Gerichts wegen der gegen Diebe und ähnliche Verbrecher abzufassenden, auf Zuchthausstrafe zu richtenden Erkenntnisse	16	131
3. —	—	Desgl. wegen Regulierung des Hypotheken-Wesens auf den im Jauerschen Fürstenthum belegenen vormaligen geistlichen Gütern	17	135
10. —	—	Desgl. wegen Verwaltung der Rechtspflege bei Patrimonial-Gerichtsbarkeiten	17	136
14. —	—	Desgl. wegen der Justiz-Verwaltung bei den veräußerten Domainen oder geistlichen Gütern	17	137
17. —	—	Verordn. des Bresl. O. L. G. die von mehrern Justiz-Beamten noch rückständigen Beiträge zum Sublevations-Fond betr.	19	156
1. May.	—	Desgl. des Glogauschen O. L. G. wegen des in Gesinde-Sachen zu beobachtenden Ressorts	21	170
1. —	—	Desgl. des Bresl. O. L. G. in eben dieser Angelegenheit	22	179
22. —	—	Erinnerung des Bresl. O. L. G. wegen der von den Untergerichten anzuzeigenden Sätze, nach welchen Dorfgerichte bei ihrer Zuziehung in Rechtsgeschäften Gebühren liquidiren dürfen	23	188
22. —	—	Verordnung des Bresl. O. L. G. wegen Beschleunigung der Criminal-Untersuchungen	25	202
29. —	—	Desgl. wegen der Jurisdiktion über sämmtliche zu den städtischen Gemeinde-Bezirken geschlagenen Grundstücke	25	203
1. Juni.	—	Desgl. des Glogauschen O. L. G. in eben dieser Angelegenheit	25	204
1. —	—	Desgl. wegen Beglaubigung von Urkunden, die im Herzogthum Warschau ausgestellt sind	25	204

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummern des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		IX. Medicinal-Sachen.		
28. März	115	Wegen der Schutzpocken-Impfung im Liegnitzschen Regierungs-Departement, während des Jahrs 1811.	14	107
20. May	182	Wegen Ablösung der Bader Gerechtigkeiten.	23	181
23. —	183	Wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren.	23	182
23. —	190	Wegen der ärztlichen Anwendung des Magnetisirens	24	189
29. —	187	Wegen kostenfreier Heilung kranker, von dem Beistande der Militär-Chirurgen entblößter Militär-Personen, durch die Physiker und gerichtlichen Wundärzte	23	186
		X. Militär-, Invaliden- und Vorspann-Sachen.		
27. März	114	Aufruf zur Zufuhr von Lebensmitteln bei den bevorstehenden Truppen-Durchmärschen	14	107
2. April	111	Wegen des Durchmarsches der Kaiserl. Königl. Französischen und Italiänischen Truppen	14	105
10. —	134	Daß forthin auch die Besitzer von Pferden, welche der Luxussteuer unterworfen sind, zur Vorspannleistung angezogen werden sollen	16	128
10. —	135	Wegen Anhaltung der Deserteurs von den Kaiserl. Französisch. Armeen	16	129
20. —	146	Wegen Verpflegung der Kaisel. Königl. Französischen und deren alliirten Truppen in den Königl. Preuß. Staaten	18	145
23. —	142	Wegen der höhern Orts angeordneten Verschonung der Posthäuser und Postwärtereien mit Natural-Einquartierung	18	143
27. —	143	Wegen der vom Militär und vom Civil-Vorspann in Cantonsachen besonders einzureichenden Liquidationen	18	143
29. —	151	Nähere Erklärung wegen des Tragens der Ehren-Medaillen	19	152
5. May	147	Wegen abzustellender Absendung besonderer Deputationen, zu Bewirkung baarer Vorschüsse, Behufs der Verpflegung der fremden Truppen	19	149
13. —	157	Wegen Aufnahme der bei den Transportfuhren gestellten und nicht zurückerhaltenen Wagen und Pferde	20	157
26. —	178	Wegen des Brennens der Pferde, um deren Besitz bei Transportfuhren ins Ausland zu sichern	22	177
1. Juny	189	Wegen Bequartierung der activen und inactiven Officiere	23	187
4. —	193	Wegen des den fremden Truppen zu reichenden Vorspanns	24	192
10. —	204	Wegen der Vorspannleistung von den Herren Predigern	26	206
14. —	198	Wegen der als Vorspann durch die fremden Truppen in das Herzogthum Warschau mitgenommenen und noch nicht zurückgekehrten Pferde und Ochsen	25	197
23. —	211	Wegen der von den fremden Truppen in das Herzogthum Warschau mitgenommenen Pferde	26	210

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		XI. Polizei-Sachen		
4. März.	118	Wegen des verbotwidrigen Einfangens der Nachtigallen .	15	113
20. —	126	Wegen des unbefugten Haltens von Flugtauben . .	16	125
28. —	116	Wegen der Verhältnisse der französischen Maaße und Gewichte gegen die inländischen	14	109
28. —	117	Wegen der Visirung der Pässe für die nach Dänemark und Schweden reisenden Kaufleute	14	110
29. —	128	Festsetzung daß Wittwen von Bürgern und deren geschiedene nicht für den schuldigen Theil erklärte Ehefrauen, so lange sie ihren Stand nicht verändern, alle ihren Ehemännern zugestandene bürgerlichen Rechte behalten sollen .	16	126
29. —	129	Aufruf an die Bewohner des platten Landes zum Einbringen von Brod und Fleisch in die Städte . . .	16	126
3. April.	123	Wegen Vergleichung der fremden Münzen mit den inländischen	15	116
7. —	125	Wegen der zu Fortschaffung der Extraposten aus den Städten und vom Lande herzugebenden Pferde . . .	15	118
10. —	—	Anweisung des Bresl. Ober-Landes-Gerichts für die Untergerichte, wenn gegen ergangene Resolute der Polizei-Directoren eine Berufung auf rechtliches Gehör statt findet	18	148
16. —	139	Wegen Prüfung der Genußmittel in Hinsicht auf Verfälschung oder Verdorbenheit	17	134
29. —	158	Wegen des Krugverlag-Rechts	20	158
3. May.	154	Wegen des gemeinschaftl. Hütens des Viehes durch einen Gemeindehirten	19	154
3. —	160	Wegen Beförderung der Bienenzucht und der auf Beraubung der Bienenstöcke gesetzten Strafe	20	159
5. —	161	Wegen der nicht zu verweigernden Hofdienste . .	20	160
5. —	162	Wegen Unterstützung der Nothleidenden durch die Dominia und Einsassen an jedem Ort	20	160
13. —	170	Wegen des Rescr.s in Gesinde-Sachen . . .	21	169
25. —	179	Wegen Aufnahme der Verhandlungen zu Abschätzung der Gewerbe-Berechtigungen	22	177
15. —	181	Wegen Befolgung der Paßgesetze	23	181
15. Junius	208	Wegen der Quarantaine-Anstalt bei dem Einlasse des Rindviehes, der Schaafe und des Schwarzviehes aus dem Herzogthum Warschau	26	209
		XII. Rechnungs- und Kassen-Sachen.		
27. April.	144	Wegen eines bei der Neumärkschen Regierungs-Haupt-Kasse zum Vorschein gekommenen falschen Tresorscheins zu 5 Thlr.	18	143
7. May.	166	Wegen Einziehung der Gewerbe und übrigen direkten Steuerreste	20	163
22. —	172	Wegen den aus mehrern Städten des hiesigen Regierungs-Departements pro $18\frac{1}{12}$ noch rückständigen Correctionshaus-Beiträgen	22	173

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummern des Amtsblatts.	Seitenzahl.
25. May	180	Bestimmung zu welchem Werth die in Cours gekommenen italienischen 5 Liresstücke bei den Königl. Kassen angenommen werden können	23	178
1. Juny	188	Wegen richtigerer Einzahlung und Berechnung der öffentlichen Abgaben und Gefälle in den bestimmten Terminen	23	186
9. —	199	Wegen den rückständigen Feuer-Societäts-Kassen-Beiträgen aus den Städten des Departements	25	197
11. —	196	Wegen den gebildeten Provinzial- und Communal-Commissionen zur Aufnahme der Vermögens- und Einkommensteuer	24	194
14. —	200	Wegen Bildung der kaufmännischen Classifikations-Commissionen für das hiesige Regierungs-Departement, zur Vermögens-Steuer-Aufnahme der Mitglieder kaufmännischer Corporationen	25	198
16. —	201	Nähere Erläuterungen, die Declarationen des Vermögens und Einkommens betreffend	25	200
19. —	—	Aufforderung des Glogauschen Ober-Landes-Gerichts, an sämmtliche Untergerichte zur Genügung der Requisitionen, wegen der Vermögens- und Einkommensteuer, und an sämmtl. Justiz-Officianten zur Berichtigung der letztern	26	215
23. —	212	Wegen des Courses der Staats- und Communal-Papiere, der bei Ausführung des Edikts vom 24. Mai d. J. zum Grunde gelegt wird	26	211
23. —	213	Wegen des verlängerten Termins zur Einzahlung des ersten Procents der Vermögenssteuer	26	212
23. —	214	Wegen der Vermögens- und Einkommensteuer	26	213
		XIII. Allgemeine Regierungs-Sachen.		
16. März	112	Wegen der als Musterwirthe zu prämiirenden Gutsbesitzer	14	106
28. April	153	Wegen der bisher öfters statt gefundenen ressortwidrigen Behelligung des Hrn. Staats-Kanzlers Excellenz mit Eingaben	19	153
16. Juny	209	Wegen Berichtigung des Pränumerations-Beitrags für das Regierungs-Amtsblatt auf das 2te halbe Jahr 1812.	26	209
		XIV. Städte-Sachen.		
31. März	120	Wegen Einholung des Consenses bei Trennung der Radikalien und Pertinenzien städtischer Grundstücke	15	115
3. Juny	197	Wegen Entbindung der städtischen Officianten von Beiträgen zum Sustentations-Fonds für brodlose Officianten	24	195
		XV. Stempel-Sachen.		
31. März	130	Wegen Schätzung der Staats- und anderer öffentlicher Papiere nach dem Cours bei Subhastationen ꝛc.	16	126
31. —	131	Wegen Anwendung des Stempels bei Protocollen	16	127
3. April	122	Wegen der Höhe des Stempelsatzes zu den Duplicaten der Kauf-Contracte ꝛc.	15	116

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
24. April	—	Verordnung des Breslauschen Ober-Landes-Gerichts wegen der zu bewirkenden Nachbringung der während des letzten Krieges reservirten Stempel	18	148
28. —	150	Wegen Ernennung des Stempel-Fiscals für den Saganschen Kreis	19	152
29. —	159	Wegen Erlassung des Stempels zu Lieferungs-Contrakten	20	159
1. May	—	Verordnung des Glogauschen Ober-Landes-Gerichts wegen Berichtigung der Erbschafts-Stempel-Gefälle	21	170
1. —	—	Desgl. des Breslauschen O. L. G. in eben dieser Angelegenheit	21	171
7. —	163	Nähere Bestimmung der Strafen bei nicht gehöriger Anwendung des Stempelpapiers	20	161
22. —	174	Wegen der den Kirchen- Schulen- Armen-Anstalten ꝛc. zustehende Stempelfreiheit in Ansehung der ihnen anheimfallenden Vermächtnisse	22	174
22. —	176	Nähere Bestimmungen über die Anwendung des Quittungs- und Werthstempels in Prozessen	22	175
22. May	—	Verordnung des Glogauschen Ober-Landes Gerichts wegen Revision der Untergerichts-Registraturen in Hinsicht der Verwaltung des Stempel-Papiers	23	188
2. Juny	194	Wegen Stempelfreiheit der abschriftlichen Benachrichtigungen, welche den, über Untergerichte beschwerdeführenden Partheien, mitgetheilt werden	24	193
9. —	203	Wegen bewilligter Stempelfreiheit für alle Verhandlungen über Verpflegungs-Lieferungen für das preußische Militair	26	206
12. —	205	Wegen der Stempelfreiheit für die Lebens- und Quittungs-Recognitions-Atteste der Wittwen, Pensionairs ꝛc. und für die Gesundheits-Atteste in Hinsicht der allgemeinen Wittwen-Anstalt	26	207
19. —	216	Wegen der nur quartaliter zur Stempelung einzusendenden Reisepaß-Formulare in bedeutenden Quantitäten	26	215

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königl. Liegnitzschen Regierung in den Monaten Juli, August und September 1812. erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materie

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummern des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		I. Accise- Consumtionssteuer- und Zoll-Sachen.		
8. Juny 1812.	217	Wegen der Verbindlichkeit, zur Declarirung des auf dem platten Lande erkauften Getreides zum Vermahlen auf Landmühlen für städtische Einwohner, innerhalb 24 Stunden	27	217
28. —	221	Wegen eines neuerdings genehmigten Tarifs für den vom platten Lande eingehenden Branntwein	27	223
1. July	227	Wegen der fernerhin nicht mehr einzureichenden Nachweisung von dem, aus den ehemaligen Polnischen, jetzt Russischen und Oesterreichischen Provinzen, eingeführten alten Kupfer	28	232
15. —	249	Wegen Versteuerung des Syrups aus Stärke	31	257
21. —	251	Wegen Behandlung der Consumtibilien und Objekte beim Zoll, wenn sie durch Marketender den Truppen nach dem Herzogthum Warschau nachgeführt werden	31	259
28. —	265	Betreffend den Versteuerungs-Satz von fremden geräucherten und gesalzenem Fleische, Schinken, Speck und Würsten	32	275
30. —	268	Wegen Anlegung von Kleinigkeits Zoll-Aemtern an der polnischen Grenze	32	277
30. —	272	Nachträgliche Festsetzung wegen des Vermahlens des Getreides der Städter auf Landmühlen	33	281
31. —	269	Wegen der, während der Monate July, August und September d. J. ohne Pässe nachgegebenen Ausfuhr des für eingebrachtes Getreide und Fourage gelösten Geldes bis zur Summe von 300 Rthlr.	2	277
16. August	285	Wegen Abänderung der Bezeichnung der Fässer mit Freyenwalder Alaun	35	297
16. —	286	Wegen erfolgter Vereinigung der bisher getrennt gewesenen Speditions- und Waage-Anstalten und Erhebung des Nebenzoll-Amtes, so wie der bisherigen Buchhalterei zu Aufhalt, zu einem Haupt-Zoll-Amte	35	297
20. —	289	Wegen Verwiegung des Branntweins en gros	35	299
22. —	299	Wegen Anlegung wirklicher Nebenzoll-Aemter an der Warschauschen Grenze	36	309
24. August	301	Wegen Wiederaufhebung der Bonification bei der Ausfuhr einländischer Tabacksblätter und fabricirter Tabacke	36	310
24. —	309	Wegen nothwendiger Lösung eines Gratisteuerscheins beim Tödten verunglückten Viehes, zu Gewinnung der Haut	37	317

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
24. August	310	Wegen des, bedingungsweise, statt findenden Verkaufs der Handschroot-Mühlen, aus der Berliner Eisengießerei	37	319
24. —	311	Wegen Controllirung des aus den Städten ausgehenden Bieres und Branntweins für Land-Kretschmer, mittelst des Krugbuches des Kretschmer- und des Getränke-Ausgangs-Registers des Accise-Amts	37	319
1. Septbr.	300	Wegen Aufhebung der einstweiligen Ermäßigung der Gefälle vom ausländischen Branntwein	36	310
17. —	309	Wegen Consignirung des vorhandenen Mastviehes durch die Dorfschulzen und Bezirks-Officianten	39	339
		II. Bau-Sachen.		
8. Septbr.	321	Wegen des Maaßes der gebrannten Mauer- und Dachsteine	38	333
		III. Bergwerks- und Hütten-Sachen.		
3. Septbr.	318	Wegen der einzureichenden Nachrichten von den Privat-Hüttenwerken, und mineralischen Fabriken	38	329
		IV. Domainen- Forst- und Jagd-Sachen.		
6. July 1812.	228	Bestimmung, daß die Jagd überall erst den 1. September jeden Jahres anfangen soll	28	232
		V. Feuer-Societäts-Sachen.		
20. Juny	220	Wegen der von den Magistraten des Departements jährlich einzureichenden Atteste an die Haupt-Feuer-Societäts-Kasse	27	211
22. August	291	Bekanntmachung der Classifications-Grundsätze, rückständiger Feuer-Societäts-Kassen-Beiträge von in Concurs gerathenen städtischen Grundstücken, zur Richtschnur der Magistrate	35	300
		VI. Geistliche und Schulen-Sachen.		
26. Juny 1812.	224	Wegen der Verpflichtungen der Civil-Geistlichkeit bei Copulation beurlaubter Soldaten	28	230
6. July	229	Wegen des fleißigern Schulbesuchs in den Sommermonaten	28	233
10. —	238	Wegen des Zutritts der katholischen Schulen-Inspektoren, zu den städtischen Schul-Deputationen	30	245
12. —	260	Wegen des Privat-Schulwesens	32	269
18. —	242	Wegen Prüfung der Schulamts-Candidaten	30	247
18. —	243	Wegen Trauung französischer, auf dem Marsch befindlicher Militair- und anderer zur Armee gehöriger Personen	30	248
24. —	262	Den Text zur diesjährigen Erndtefestags-Predigt betreffend	32	274
25. —	263	Ausschreibung einer Collekte zum Wiederaufbau des evangelischen Schulhauses zu Krickau	32	274
31. —	270	Wegen Abschaffung der Schullehrer-Umgänge in den Städten	30	278

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummern des Amtsblatts.
22. August	290	Betreffend die zum Gebrauch der Sanitäts-Beamten von der Geistlichkeit zu verschaffenden Populations- und Mortalitäts-Nachrichten	35
25. —	310	Wegen Concurrenz der städtischen Schul-Deputationen und der Schul-Revisoren, bei Einführung neuer Lehrer, und den halbjährigen Schul Revisionen	37
4. Septbr.	319	Wegen Trennung der kirchlichen Sachen in den Visitations-Berichten von Schul-Angelegenheiten	38
		VII. Gewerbe- und Luxussteuer-Sachen.	
1. July.	226	Betreffend die Berechtigung eines luxussteuerfreien Wagens für höhere Militair-Personen	28
1. —	235	Wegen Vertheilung der Tantième von der Gewerbesteuer an die functionirenden Behörden	29
4. —	230	Wegen Aufnahme der luxussteuerpflichtigen Gegenstände in den Städten durch die Accise-Aemter	28
10. —	—	Verordnung des Königl. Bresl. Ober-Landes-Gerichts wegen den bei gerichtlichen Auctionen zum Verkauf kommenden, der Luxussteuer unterworfenen Gegenstände	31
17. —	250	Wegen der herumreisenden Gewerbetreibenden	31
27. —	253	Wegen Einreichung der Zu- und Abgangs-Listen von der Gewerbesteuer	31
28. —	255	Wegen Einziehung der Luxussteuer-Reste	31
29. —	267	Wegen Anfertigung der Gewerbesteuer-Extracte und Berechnung der Tantième	32
2. August.	273	Betreffend die jetzige Form der Gewerbescheine	33
11. —	282	Wegen der bis zu Ende August c. anzuzeigenden Luxussteuer-Gegenstände	34
21. —	297	Wegen Einreichung der monatlichen Gewerbesteuer-Extrakte	35
		VIII. Handels-Sachen.	
5. August.	275	Wegen der richtigen Erlegung des Tonnengeldes von den fremden zu Hamburg ausladenden Schiffen	33
10. Sept.	322	Wegen der Annotationen der Salzseller, und der richtigen Salz-Aufnahme überhaupt	38
		IX. Juden-Sachen.	
28. July.	254	Wegen des Verfahrens gegen die ins Land kommenden ausländischen Ju en	3
29. —	256	Wegen der Staas-Bürgerrechts-Verleihung an einländische Juden	
10. Sept.	325	Wegen Aufnahme der Namens-Verzeichnisse der jüdischen Glaubensgenossen	3

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummern des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		X. Justiz-Sachen.		
14. August.	—	Verordnung des Königl. Breslauschen Ober-Landes-Gerichts wegen den Sätzen, nach welchen die Dorfgerichte in den ihnen verfassungsmäßig anvertrauten oder mit ihrer Zuziehung zu vollführenden Rechtsgeschäften, Gebühren zu liquidiren befugt sind	36	314
4. Septbr.	—	Desgl. des Breslauschen Ober-Landes-Gerichts wegen Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen hiesiger Unterthanen gegen fremde mit Sr. Königl. Majestät verbündete Truppen	39	340
7. —	—	Desgl. des Glogauschen Ober-Landes-Gerichts wegen der, für die nicht zur Arbeit verurtheilten Verbrecher, bei ihrer Ablieferung zur Strafanstalt zu zahlenden Alimenten-Vorschüsse	38	335
7. —	—	Desgl. des Glogauschen Ober-Landes-Gerichts wegen der von den Justitiarien von dem jedesmaligen Wechsel ihrer Justitiariate bei Einreichung der Quartal-Stempel-Tabellen zu machende Anzeige	39	340
11. —	—	Desgleichen wegen der veränderten Einrichtung der Militair-Gerichte	39	341
		XI. Medicinal-Sachen.		
26. Juny.	223	Warnung vor Hebammen, die der Krätze oder andern ansteckenden Krankheiten unterworfen sind	28	230
14. July.	240	Wegen des unter Einschränkungen wieder nachgegebenen Verkaufs der Halleschen Medicin	30	246
22. August.	298	Wegen Verhütung der Ansteckung durch Kleidungsstücke, Betten ꝛc.	36	308
		XII. Militair- Invaliden- und Vorspann-Sachen.		
23. Juny. 1812.	218	Betreffend die zwischen dem preußischen und französischen Gouvernement geschlossene Convention, wegen Auslieferung der Deserteurs	27	219
24. —	222	Wegen der durch kriegesrechtliches Erkenntniß aus dem Soldaten-Stande ausgestoßenen Soldaten	28	229
4. July.	232	Wegen Vereinigung des General-Commissariats und der General-Commission für das Einquartirungs- Verpflegungs- und Marsch-Wesen unter dem Namen der letztern	28	235
9. —	234	Wegen der erfolgten Rückkehr des Grenz-Inspektor v. Portugall aus dem Herzogthum Warschau	29	237
23. —	252	Wegen Erleichterung der Dorfschulzen, in Ansehung des zu leistenden Vorspanns	31	259
1. August.	274	Wegen Berechnung sämmtlicher Lieferungen und anderer Forderungen, in Angelegenheiten der fremden Truppen	33	285

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
18. August	295	Wegen der normalmäßigen Zahl der Posthalterei Pferde	36	305
21. —	296	Nähere Bestimmungen in Betreff der Concurrenz der Forstbedienten zur Vorspann-Gestellung	36	308
25. —	302	Wegen der angeordneten Militairstraße für die französischen und alliirten Truppen	36	311
25. —	303	Nähere Bestimmungen wegen der höhern Orts den Posthäusern und Postwärtereien zugestandenen Befreiung von der Natural-Einquartirung	36	311
29. —	305	Erneuerung des Aufrufs, die Deserteurs anzuhalten	36	312
		XIII. Polizei-Sachen.		
17 Juny	219	Wegen Anschaffung der Mühlenwaagen	27	220
30. —	225	Wegen Zeichnung der Oder-Frachtschiffe	28	231
14. July	239	Wegen Erhaltung des Erbrechts der Hospitäler, milden Stiftungen und Armenanstalten, auf den Nachlaß ihrer Pfleglinge	30	245
14. —	241	Wegen des Verbots, Reisende während der Erndtearbeiten zu pfänden	30	247
28. —	264	Wegen Censur der von den Marionetten-Spielern aufzuführenden Stücke	32	275
11. August	280	Wegen der überhand nehmenden Feld-Diebstähle	34	291
29. —	314	Wegen Prüfung der Schornsteinfeger zu ihrem Gewerbe	37	324
1. Septbr.	316	Erinnerung wegen Zeichnung der Oder-Kähne	37	325
15. —	327	Wegen des den Pfand-Leih-Anstalten erlaubten Zinssatzes	39	338
		XIV. Rechnungs- und Kassen-Sachen.		
26. Juny	—	Aufforderung des Königl. Bresl. Ober-Landes-Gerichts an die Untergerichte des Fürstenthums Jauer und des Militsch-Trachenbergschen Kreises, den Distrikts- und Communal-Commissionen zu Aufnahme der Vermögens- und Einkommensteuer aus den Hypotheken-Büchern und Grund-Akten die erforderliche Auskunft zu geben, auch die Nachweise der Einkommensteuer von Gehältern aus Königl. Kassen einzureichen		
4. July	232	Nähere Bestimmungen wegen der, von den Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern zu entrichtenden Einkommensteuer	29	240
6. —	—	Verordnung des Königl. Glogauschen Ober-Landes-Gerichts wegen den Abzügen von den Gehältern, Pensionen und Wartegeldern, zu Berichtigung der Einkommensteuer	28	Nachtrag
7. —	231	Bestimmung, daß den Officianten sämmtlicher Behörden verstattet seyn soll, an den Geschäften zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer Theil zu nehmen	29	241
			28	235

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummern des Amtsblatts.	Seitenzahl.
3. July.	233	Die Ausführung des Edikts wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer, besonders in Hinsicht des Kassenwesens betreffend	28	Nachtrag.
10. —	—	Verordnung des K. Glogauschen O. L. Ger. wegen der nähern Bestimmungen zur Erhebung der Einkommensteuer von Justiz-Officianten	29	243
15. —	236	Wegen der Einkommensteuer von denjenigen Individuen, welche überhaupt nur 18 oder 12 ggr. zu entrichten haben	29	239
15. —	237	Wegen vorläufiger Schätzung der bäuerlichen Grundstücke, von welchen kein angemessener Erwerbpreis nachzuweisen ist.	29	239
16. —	244	Bekanntmachung in welcher Art Güterpächter zur Vermögens- und Einkommensteuer anzuziehen sind	30	248
17. —	—	Verordnung des Königl. Breslauschen Ober-Landes-Gerichts wegen Entrichtung der Einkommensteuer von Besoldungen der Staats-Beamten	31	267
18. —	248	Aufruf an die Königl.- und Justiz-Salarien-Kassen des Liegnitzschen Regierungs-Departements, wegen der einzusendenden Nachweisungen der Einkommensteuer	30	252
20. —	245	Wegen der zu beschleunigenden Anfertigung der Hebe-Register für die Vermögens- und Einkommensteuer	30	249
22. —	246	Wegen Abstempelung und Besteuerung der öffentlichen Staats- und Communal-Papiere	30	250
22. —	247	Wegen Abschätzung der Real-Gewerbs-Berechtigungen, in Rücksicht auf das Edikt vom 24. Mai d. J.	30	251
22. —	257	Daß sämmtliche, bei Abführung der Vermögens- und Einkommensteuer für baar eingehende Papiere in eben der Qualität wie sie eingekommen, an die Haupt-Steuer-Kasse abgeliefert werden müssen	31	265
28. —	258	Wegen der von den Kreis- und Communal-Commissarien für die Vermögens- und Einkommensteuer monatlich zu liquidirenden Kosten	31	265
29. —	259	Wegen der Abzüge von, aus Königl. Fonds fließenden Gehältern, Pensionen, Wartegeldern ꝛc. unter 100 Rthlr. Behufs der Einkommensteuer	31	265
5. August.	276	Wegen Abstempelung der öffentlichen Papiere, welche classificirten Kaufleuten gehören	33	286
8. August.	271	Aufforderung an sämmtliche Kreis- und Communal-Commissionen zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer, imgleichen an das steuerpflichtige Publikum, wegen Beschleunigung der Aufnahme und der Steuer-Berichtigung	32	—
8. —	277	Wegen unentgeldlicher Stempelung der den Kirchen gehörigen Papiere	33	287
8. —	284	Aufruf an die Inhaber der in öffentlichem Verkehr befindlichen Staats- und Communal-Papiere, solche bei den Kreis- und Communal-Commissionen zur Abstempelung zu präsentiren	34	294

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
10. August	279	Wegen der Festungs-Verpflegungs-Steuer	34	290
12. —	281	Instruktion für sämmtliche Special-Kassen, die Ausstellung der Quittungen über die aus der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse gezahlt werdenden Militär- und Civil-Pensionen, Wartegelder und Unterstützungen	34	291
18. —	287	Wegen Erhebung des Chausseegeldes in Courant-Münze	35	298
22. —	293	Betreffend einige Bestimmungen wegen der Anleihe-Scheine und Banco-Obligationen zur Bezahlung der Vermögenssteuer	35	303
24. —	292	Anderweitiger Aufruf an die Königl.- und Justiz-Salarien-Kassen wegen der rückständigen Salarien-Nachweisungen	35	302
26. —	294	Wegen Abstempelung der außer Cours gesetzten Pfandbriefe	35	303
2. Septbr.	306	Betreffend die Anweisung an die Special-Steuer-Commissionen, Extrakte und Gelder zugleich an die Provinzial-Kasse einzusenden, so wie wegen der Berechnung von Zinsen der Staatspapiere	36	313
2. —	307	Aufruf wegen ungesäumter Berichtigung des ersten Drittheils der Vermögens- und Einkommensteuer	36	313
7. —	320	Nähere Bestimmungen in Ansehung der Erhebung und Verpflichtung zur Entrichtung der Personensteuer	38	332
9. —	317	Wegen der, bei Berichtigung der Einkommensteuer in Papieren, zu beobachtenden einschränkenden Modalitäten	37	326
12. Septbr.	323	Wegen der Art der Versteurung von solchen Capitalien, deren Rückzahlung in Pfandbriefen contrahirt worden	38	334
12. —	330	Daß die neuen Banco-Obligationen sowohl, als die neuen Obligationen des General-Holz-Handlungs-Instituts für voll zu versteuern sind	39	339
16. —	324	Wegen Versteuerung solcher Schuldverschreibungen, die von den Städten auf den Credit der Einnahmen ausgestellt sind	38	335
25. —	331	Wegen Stempelung der Papiere, mittelst welcher die Vermögens- und Einkommensteuer abgeführt wird	39	Nachtrag
		XV. Allgemeine Regierungs-Sachen.		
5. August	274	Bestimmungen der veränderten Verhältnisse der ständischen Behörden, welche bis jetzt das Provinzial- und Communal-Kriegs-Schuldenwesen in den Provinzen der preußischen Monarchie bearbeitet haben	33	292
9. —	278	Betreffend die Eröffnung der Versammlungen der General-Commission zu Regulirung des Provinzial- und Communal-Kriegs-Schulden-Wesens	34	289
16. —	283	Wegen richtiger Bekanntmachung der in dem Regierungs-Amts-Blatt enthaltenen Verordnungen durch die Dorfgerichte	34	293
28. —	304	Wegen der Renumeration für den Debit des Regierungs-Amts-Blatts	36	312

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		XVI. Stempel-Sachen.		
19. Juny.	—	Verordnung des Königl. Breslauschen Ober-Landes-Gerichts wegen Vervollständigung der Erbschafts-Stempel und Nachtrags-Tabellen	28	236
19. —	—	Desgleichen des Königl. Glogauschen Ober-Landes-Gerichts in eben dieser Angelegenheit	29	240
24. July.	261	Wegen stempelfreier Dechargirung der unentgeldlich geführten oder nicht 50 Rthlr. betreffenden Dorf-Communal-Rechnungen	32	273
28. —	266	Wegen der Bestimmungen des Werthstempels in Processen, Todes-Erklärungen betreffend	32	276
14. August	—	Vorschrift des Königl. Glogauschen Ober-Landes-Gerichts zu der einzureichenden Liquidation der niedergeschlagenen Stempel	36	314
14. —	—	Desgleichen des Breslauschen Ober-Landes-Gerichts	37	327
18. —	288	Betreffend die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften wegen des Kartenstempels	35	298
21. —	308	Wegen Anwendung des Stempels bei den von den Lieferanten auszustellenden Quittungen	37	317
26. —	313	Wegen der Stempelfähigkeit oder Stempelfreiheit der Verhandlungen bei Bestellung der Amts-Cautionen	37	324
28. —	315	Bestimmung des Werthstempels von Kaufgeldern in Staatspapieren bei Domainen- und Klostergütern	37	325
11. Sept.	326	Wegen Steigerung des Rechnungs- und Quittungs-Stempels bis 2 Rthlr. auch bei Gehalts- und Pensions-Quittungen	39	338
15. —	328	Wegen Stempelfreiheit bei ärztlichen Atteste, Behufs der processualischen Termin-Verlängerungen	39	338

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. I.

Liegnitz den 4. Januar 1812.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 1. Die Verpflegung neu ausgehobener Rekruten auf dem Wege zu ihrer Bestimmung betreffend.

Das Königl. Departement der allgemeinen Polizei im hohen Ministerio des Innern, hat Sich mit dem Königl. allgemeinen Kriegs-Departement über den Grundsatz geeiniget:

daß neu ausgehobene Rekruten auf dem Wege zu ihrer Bestimmung soweit sich selbst verpflegen, oder im Unvermögensfall von der Gemeinde, zu welcher sie gehören; Verpflegung erhalten müssen, bis sie vom Militair wirklich übernommen sind.

Dieses geschieht entweder an ihrem Bestimmungsort, wo das Regiment, dem sie einverleibt werden sollen, garnisonirt, oder schon früher unterweges von einem besondern Militair-Commando, und sobald es geschehen ist, erfolgt ihre Verpflegung aus den Militair-Fonds.

Dieses Prinzip findet ohne Ausnahme Anwendung, die Rekruten mögen sich ohne Begleitung zum Ablieferungs- oder Bestimmungs-Orte begeben, oder durch Militair- oder Civil-Begleiter transportirt werden; von den Gemeinden unterweges erhalten sie nichts als freies Obdach und Lagerstroh.

Auf Erleichterung der den Gemeinden und Rekruten aus den weiten Märschen, welche letztere mitunter zu machen haben, ehe sie das Militair übernimmt, entspringenden Last wird möglichst Bedacht genommen werden.

Rekruten, welche unterwegs erkranken, müssen durch Vorspann fortgebracht werden, insofern ihre Krankheit durch einen Arzt oder approbirten Wundarzt beglaubigt wird. Die Kosten des Vorspanns werden in die von den Herrn Landräthen monatlich einzureichende Militair-Vorspann-Liquidation aufgenommen. Außer Kraft tritt also nunmehr die im 14ten Stück des Regierungs-Amts-Blatts unter No. II. enthaltene Bestimmung: daß die Commune, welche den Rekruten stellt, auch die Kosten bezahlen solle, wenn der Rekrut wegen Krankheit zu Wagen weiter geschafft werden muß.

Den als untauglich zum Felddienst in ihre Heimath zurückkehrenden Cantonisten,

ist dann, wenn selbige krank werden, und mittellos sind, eine Gemeinde-Fuhre zu gewähren.

Die Königl. Regierungs-Militair-Deputation macht den Herren Landräthen, den Magistraten und Orts-Vorstehern jene neue Festsetzungen zu ihrer Direction bekannt.

Liegnitz den 16. December 1811.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. Nris. 7. et 8. Rescr. pro Novbr. c.

No. 2. Die Stempelpflichtigkeit der Wechsel und kaufmännischen Anweisungen, imgleichen den Gebrauch der dazu in den Stempel-Depots vorhandenen gestempelten Formulare betreffend.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die in der Declaration des Stempelgesetzes vom 20. Novbr. v. J. d. d. Berlin den 27. Juni d. J. enthaltene Vorschriften, die Stempelpflichtigkeit der trockenen und gezogenen Wechsel, imgleichen der kaufmännischen Anweisungen betreffend, noch nicht allgemein befolgt wird, ohngeachtet die erwähnte Declaration, durch die Gesetzsammlung No. 22. p. 313. zur Kenntniß des Publikums gebracht, und solche sowohl unterm 3. October d. J. durch die Berliner Zeitungen, als auch durch das Amts-Blatt der unterzeichneten Regierung No. 25. vom 19. Octbr. d. J. angekündigt worden, mithin die enthaltenen Vorschriften nach Maasgabe

a) der Königl. Verordnung v. 27. Octbr. 1810, welche bestimmt:

„daß allgemeine Gesetze durch Aufnahme in die für die gesammte Monarchie „erscheinende Gesetzsammlung publicirt werden sollen;

imgleichen

b) der Verordnung v. 28. März d. J., die Einrichtung der Amts-Blätter in den Regierungs-Departements betreffend, welcher gemäß

„mit dem 8ten Tage, nachdem ein in der allgemeinen Gesetzsammlung erschie„nenes Gesetz im dem Amts-Blatt als vorhanden angezeigt worden, das „Gesetz als gehörig bekannt gemacht angenommen werden soll,"

bereits am 26. Octbr. d. J. in volle Kraft und Wirksamkeit getreten sind.

Es wird daher hiermit nicht allein der Aufruf zur pünktlichen Beachtung der erwähnten Gesetzstelle erneuert, sondern auch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Stempel-Fiscale ganz besonders angewiesen worden, auf den Gebrauch der gestempelten trockenen und gezogenen Wechsel, imgleichen der kaufmännischen Anweisungen zu wachen, und daß gegen jeden Contravenienten ohne Unterschied, nach Vorschrift der Gesetze, verfahren werden wird. Liegnitz den 17. Decbr. 1811.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. N. 38. p. Decbr. c. A. D.

No. 3. Wegen Unterstützung der Hebammen auf dem Lande.

Obgleich durch die Circular-Verordnung vom 5. Mai 1748 bereits festgesetzt worden ist, daß auf dem Lande die Grundherrschaften in Concurrenz der Gemeinden für die

die bessere Subsistenz ihrer Hebammen sorgen, und ihnen etwa freie Wohnung und etwas Holz, oder ein anderes Emolument aussetzen und zuwenden möchten, auch unterm 21. April 1755 ausdrücklich bestimmt worden ist, die Hebammen auf den Dörfern von allen Weiber-Diensten zu befreien, so ist dennoch Anzeige gemacht worden, daß Frauens Personen zur Erlernung der Hebammenkunst sich hin und wieder sehr ungern entschließen, weil sie hie und dort zu Robothen, Wege-Arbeiten, Wachen, Dienst-Abgeltung u. s. w. angezogen, und durch die mit dergleichen Arbeiten verbundene Abstumpfung des Gefühls und Abhärtung der Hände, zu ihrem Geschäfte untauglich werden.

Sämmtliche Orts-Behörden auf dem Lande werden daher, zur Vermeidung ähnlicher Beschwerden, obige Vorschriften zu beherzigen hiermit aufgefordert, damit die wohlwollenden Absichten des Staats, welcher für den unentgeldlichen Hebammen-Unterricht gesorgt hat, zum offenbaren Nachtheil der Gebährenden, nicht vereitelt werden.

Liegnitz den 11. Dezember 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 189. Dezember c.

No. 4. Betreffend die rückständige Juwelen-Versteurung.

Nachdem unter Genehmigung des Herrn Staats-Kanzlers, Freyherrn von Hardenberg Excellenz, beschlossen worden, daß auf den Grund der Verordnung vom 12. Februar 1809, wegen Ankauf des Gold- und Silbergeräths, und wegen Versteurung desselben und der Juwelen, welche den Accise- und Zoll-Aemtern des Liegnitzschen Regierungs-Departements, mittelst Circulare No. 94. vom 11. März 1809. zugefertigt worden, und der Cabinets-Ordre vom 21. August 1809, wovon die Accise- und Zoll-Aemter durch die Circular Verordnung No. 54 vom 22. Septbr. d. J. Kenntniß erhalten haben, weder die angeblich noch rückständige Juwelen Versteurung nachgefordert, noch Denunciationen wegen unterlassener Bezahlung der Juwelensteuer angenommen werden sollen, da versteuerte Juwelen nicht bezeichnet werden können, und man daher den Beweis über die geschehene Versteurung so wenig mit einiger Billigkeit fordern, oder auf andere Weise wissen kann, ob und welche der bei der Erlassung der Verordnung vom 12. Februar 1809 im Lande vorhanden gewesenen Juwelen versteuert sind, oder nicht? weshalb auch auf die Unterlassung der Versteuerung dieser Stücke keine Strafe ausdrücklich festgesetzt ist: so machen wir solches, auf den Grund des Rescripts Einer Hochlöbl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben vom 4. December d. J., sämmtlichen Accise- und Zollämtern des Liegnitzschen Regierungs-Departements mit der Aufgabe bekannt: nach Anleitung vorstehender Grundsätze, sowohl in allen noch etwa rückständigen Prozessen dieser Art, mithin auch in denjenigen, wo die Resoluta oder Entscheidungen noch nicht in Ausübung gebracht worden, als auch in künftig vorkommenden dergleichen Denunciationen, zu verfahren. Liegnitz den 20. December 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

A. D. No. 45. R. J. pro Decbr. c.

No. 5.

No. 5. Wegen der Gefälle des ausgehenden Zinks.

Sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern hiesigen Regierungs-Departements wird auf den Grund eines Reſcripts höherer Behörde vom 7. d. M. hierdurch bekannt gemacht: daß von dem einländiſchen Zink mehr nicht, als 8 ggr. pro Berliner, oder 10 ſgr. 4½ pf. pro Breslauer Centner an Accise, und beim Ausgange, nur den Roß-Zoll zu erheben, der ausländiſche Zink aber nach dem alten Tarif-Satze auch ferner zu behandeln iſt. Liegnitz den 20. Decbr. 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

R. I. No. 53. pro Decbr. c. A. D.

No. 6. Wegen der einzureichenden Ueberſicht von den für Studirende beſtehenden Stipendien.

Dem Königlichen Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im hohen Miniſterio des Innern iſt daran gelegen, von allen für Studirende beſtehenden Stipendien, ſo viel als möglich, genaue Kenntniß zu erhalten.

Sämmtliche Magiſträte und einzelne ſtädtiſche Corporationen, imgleichen alle diejenigen, welche Stipendia zu vergeben haben, werden daher hierdurch aufgefordert, eine Ueberſicht anzufertigen, und Uns unverzüglich einzureichen, aus welcher erhellet:

1. wieviel das zahlbare Quantum des Stipendii beträgt, und in was für Ratis ſolches zahlbar?
2. wodurch ſolches fundirt iſt?
3. wem die Collation deſſelben zuſteht, und was für eine Aufſicht darüber geführt wird?
4. an welche Bedingungen der Genuß des Stipendii geknüpft, und
5. an wen, und auf wie lange ſolches dermalen vergeben iſt?

Liegnitz, den 28. December 1811.

Geiſtliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

K. D. ad No. 11. Rescr. Decbr. c.

No. 7. Die Erhöhung der Koſten für Inſerate zum öffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amts-Blatts betreffend.

Durch die Verordnung Nro. 1. im 1. Stück des Regierungs-Amtsblattes, iſt der Gebühren-Betrag der Inſertions-Koſten des öffentlichen Anzeigers zum Regierungs-Amtsblatt für die Zeile auf 2 ſgr. Real-Münze beſtimmt.

Da indeß dieſe Koſten für Druck und Papier des öffentlichen Anzeigers bei weitem nicht hinreichen, ſo wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

daß vom 1. Januar d. J. ab, der Preis der Inſertions-Gebühren für die Inſerate zum öffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes pro Zeile auf 5 ſgr. Courant zu beſtimmen befunden, der Bezahlungs-Satz für das Belags-Blatt aber, auf 2 ſgr. Courant-Werth feſtgeſetzt worden.

Liegnitz, den 28. Decbr. 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzſche Regierung von Schleſien.

G. ad No. 185. Decbr. c.

(Hierbei ein Titelblatt, eine chronologiſche Ueberſicht, und ein öffentlicher Anzeiger No. 1.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 1.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 1.

Liegnitz den 4. Januar 1812.

Bekanntmachung.

Um der beschloßenen Veräußerung einzelner Theile von dem im Domainen-Amte Herrnstadt belegenen Vorwerken Duchen und Sandeborske möglichst Fortgang zu verschaffen, ist dem General-Pächter gedachten Amtes, Herrn Amtsrath Hagemann zu Herrnstadt die Unterhandlung über die Veräußerung von solchen Parzellen, so wie der Zuschlag der letztern unter den festgesetzten Bedingungen, übertragen worden. Dem Publiko wird solches bekannt gemacht, damit die Erwerblustigen unbedenklich mit dem Herrn Amtsrath Hagemann unterhandeln und nicht allein die forderſamſte Uebergabe der gewählten Parzellen; sondern auch die Ausfertigung des Kauf-Kontrakts abseiten der Königl. Regierung, unmittelbar nach Anszahlung der Kauf-Summa, an die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse, gewärtigen können

Liegnitz den 15. December 1811.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Schlesischen Regierung.

Avertissement wegen Anlegung von Hypotheken-Büchern auf ehemaligen Kloster-Gütern.

Es wird hiermit zu Jedermanns Nachricht und Achtung bekannt gemacht: daß von nachstehenden, im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts belegenen, vormaligen geistlichen und Stifts-Güthern, namentlich: Reichwald, Reibnitz, Zimpel, Oswitz, Klein-Tinz, Lehrbeutel, Breslauschen Kreises; Neuhoff, Striegauschen Kreises; Würben und Kallendorf, Schweidnitzschen Kreises; Reichenbach, Reichenbachschen Kreises; Münsterberg und Commende-Vorwerk, Münsterbergschen Kreises; Seitendorf und Schönwalde, Frankensteinschen Kreises; Michelau, Briegschen Kreises; Heidersdorff, Nimptschschen Kreises; Bergel, Ohlauschen Kreises; Brechelshoff und Arnoldshoff, Jauerschen Kreises; Probstei Warmbrunn, Voitsdorff und Seitendorff Hirschbergschen Kreises; Ober-Thiemendorff, Löwenbergschen Kreises, und von den Kloster-Vorwerken bei den Städten Frankenstein, Schweidnitz und Glatz, neue Hypotheken-Bücher angelegt, und der Besitztitel für den Königl. Fiscum auf den Grund des Gesetzes vom 30. October 1810 berichtigt werden soll. Es werden daher alle diejenigen, welche an eins dieser Güter und resp. Vorwerke Real-Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert: solche binnen längstens 3 Monaten a dato mit Beilegung der darüber sprechenden Urkunden zu den Acten anzuzeigen.

Denjenigen, welche sich melden, werden ihre Rechte durch die nöthigen Vermerke im Hypothekenbuche vorbehalten werden. Diejenigen, welche sich nicht melden, können ihr vermeintes

meintes Real-Recht gegen den dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben, und müssen in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen. Denjenigen aber, welche eine bloße Grundgerechtigkeit (Servitut) haben, bleiben ihre Rechte nach Vorschrift des Allgemeinen Land-Rechts Th. I. Tit. 22. §. 16 und 17., und §. 58. des Anhanges zum Allgem. Land-Recht, zwar vorbehalten, es steht ihnen aber auch frei, ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, eintragen zu lassen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß es von Seiten aller derer, welche bloß persönliche Ansprüche an die geistlichen Institute haben, keiner Anmeldung bedarf, sondern bloß von Seiten derer, welchen auf ein einzelnes der genannten Güter ein dingliches Recht förmlich bestellt worden, wogegen die Anmeldung bloß persönlicher vermeintlicher Ansprüche dem Anmeldenden nicht nur zu Erhaltung seines Rechts nichts helfen, sondern ihm auch noch unnütze Kosten verursachen würde.

Breslau den 4. October 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verkauf der Zählerschen Dreschgärtner-Stelle zu Barzdorf.

Da die von dem verstorbenen Dreschgärtner Zähler zu Barzdorf nachgelassene, und auf 342 Rthlr. 25 sgr. abgewürdigte Dreschgärtner-Stelle, nebst 7½ Schfl. Acker, in termino peremtorio den 10. Februar künftigen Jahres, Vormittags um 9 Uhr, auf dem herrschaftlichen Schlosse öffentlich verkauft werden soll: so wird solches den Kauflustigen hiermit bekannt gemacht. Barzdorf den 27. Dec. 1811.

Das Gerichtsamt.

Verkauf einer Freistelle zu Seyfrodau.

Im Wege der nothwendigen Subhastation soll die sub No. 34 zu Seyfrodau belegene George Friedrich Wonyleschе Freistelle, welche nach einer gerichtlichen Taxe im Jahr 1809 auf 600 Rthlr. gewürdiget worden, in termino unico et peremtorio auf den 29. Januar 1812 an den zahlungsfähigen Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden deshalb eingeladen, sich geachteten Tages früh um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Seyfrodau einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag zu gewärtigen.

Winzig am 23. December 1811.

Das v. Boyensche Gerichtsamt von Seyfrodau.
Schleier, Justit.

Verkauf der Kloster-Mühle bei Glogau.

Auf Verordnung Einer Königl. Hochlöbl. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien, soll die zum säcularisirten St. Claren-Stift hieselbst gehörige Wassermühle, die Klostermühle genannt, nahe an Glogau belegen, nebst einer dazu gehörigen Hufe Landes, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Bietungs-Termin wird hiermit auf den 6. Februar des künftigen Jahres anberaumt, und werden alle bietungs- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen, an gedachtem Tage in dem Bureau der hiesigen Festungs-Verpflegungs-Commission zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß, wenn das bestimmte Verkaufs-Minimum erreicht wird, nach eingeholter hoher Approbation der Zuschlag erfolgen soll.

Bei dem Erwerb dieses Grundstücks treten die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juny c. ein.

Die

Die der Licitation zum Grunde zu legenden Bedingungen können an jedem Tage Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr in dem Bureau der Festungs-Verpflegungs-Commission eingesehen werden.

Glogau den 21. December 1811. v. Krug,
Königl. Regierungsrath, als Special-Säcularisations-Commissarius.

Verkauf des Gutes Antheil Zarkau.

Zur Veräußerung des zum ehemaligen Jungfrauen-Stift ad St. Claram zu Groß-Glogau gehörigen, dicht bei der Stadt Glogau an der Straße nach Breslau belegenen Gutes Antheil Zarkau, ist auf den 15. Januar 1812 in dem Bureau der Festungs-Verpflegungs-Commission zu Glogau vor dem Special-Commissario, Hrn. Regierungs-Rath von Krug, ein öffentlicher Licitations-Termin anberaumt worden. Indem solches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, und sowohl Kauf- als Erbpachts-Liebhaber aufgefordert werden, ihre Gebote nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juny c. in gedachtem Termine selbst, oder durch gehörig Bevollmächtigte abzugeben, wird zugleich angezeigt, daß das Gut Zarkau 157 Morgen 68 Quadrat-Ruthen Ackerland, 53 Mrg. 72 QR. Wiesen, 177 QR. Gärte, 9 Mrg. 7 QR. Hutung, 4 Mrg. 91 QR. Weidigt, 58 Mrg. 133 QR. Laubeichen und Werder, 4 Mrg. 132 QR. Gewässer, 4 Mrg. 162 QR. Unland, überhaupt 293 Mrg. 122 QR enthält, auch daß sowohl die Charte und die Veräußerungs-Bedingungen, so wie vollständige Information von den Nutzungen und Verhältnissen des Gutes, bei dem Hrn. Regierungs-Rath v. Krug in Glogau eingesehen werden können.

Uebrigens werden keine Gebote nach geschlossener Licitation angenommen werden, vielmehr ist der Licitations-Commissarius von uns authorisirt worden, wenn das Minimum des gesetzlichen Kaufpreises durch das Meistgebot am Schlusse des Termins unter den vorgeschriebenen Bedingungen erreicht wird, und weder die Frage: wer Meistbietender geblieben? noch die Zahlungs-Fähigkeit zweifelhaft ist, der Zuschlag an den Meistbietenden in unserm Namen sogleich zu ertheilen, und die Uebergabe des Gutes ohne Aufenthalt zu verfügen, weshalb auch noch ausdrücklich erinnert wird, daß jeder Licitant seine Zahlungs-Fähigkeit beim Licitations-Commissario vor der Licitation nachweisen muß.

Breslau den 14. December 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verkauf des Guts Ober- und Nieder-Herzogswaldau.

Zur Veräußerung des zu dem säculärisirten Stift Naumburg am Queis gehörigen, 2 Meilen von den zum Absatz des Getreides vorzüglich geeigneten Städten Löwenberg und Bunzlau, und eine viertel Meile von der Stadt Naumburg gelegenen Gutes Ober- und Nieder-Herzogswaldau, nebst Inventarium, Saaten und Gebäuden, wird hiermit ein Bietungs-Termin auf den 16. Januar künftigen Jahrs vor dem Special-Commissario, Justiz-Director Streckenbach, in dem Stifts-Gebäude angesetzt.

Dieses Gut enthält 2 Vorwerke, und zwar das Niedere, oder die Hufe genannt, mit 203 Morgen 93 QR., das Obere hingegen mit 207 Morgen 164 QR. Ackerland, und letzteres überdem noch mit 1 Morgen 162 QR. Gärten, 53 Morgen 105 QR. Wiesen, 3 Morgen 33 QR. Teichen. Der Flächen-Inhalt des Forstes beträgt 151 Morgen 43 QR., mithin die sämmtliche Fläche 621 Morgen 6 QR.

Außerdem gehören dazu ansehnliche Gefälle an Silber-Zinsen und Naturalien, Natural-Dienste und eine Ziegelei.

Kauf-

Kauflustigen wird dieses, und daß sie die zur nöthigen Information erforderlichen Nachrichten entweder bei dem vorgenannten Special-Commissario erhalten, auch die Güter zu jeder Zeit unter Anmeldung bei dem Voigt vollständig besehen können, mit der Einladung bekannt gemacht, sich in dem vorerwähnten Termine früh um 9 Uhr in dem Priorats-Zimmer einzufinden und zu gewärtigen, daß nach geschlossener Licitation kein ferneres Gebot angenommen, sondern dem im Licitations-Termine meistbietend Gebliebenen der Zuschlag bald ertheilt werden soll, wenn das Minimum des gesetzlichen Kaufpreises erreicht wird, weshalb denn auch jeder Licitant sich vorbereiten muß, um vor der Licitation seine Zahlungs-Fähigkeit nachweisen zu können.

Breslau, den 15. December 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zu Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verkauf der Ober-Mühle zu Briesnitz.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zum aufgehobenen Saganschen Augustiner-Stifte gehörig gewesene Wassermühle zu Briesnitz, die Obermühle genannt, nebst dazu gehörigem Ackerlande von 1 Morgen 50 QR. und Wiese von 3 Morgen 90 QR. in dem auf den 27. Januar 1812 Vormittags um 10 Uhr im ehemaligen Augustiner-Stifts-Gebäude zu Sagan angesetzten Licitations-Termine, öffentlich an den meistbietenden besitz- und zahlungsfähigen Käufer verkauft werden soll. Kauflustige werden daher hierdurch eingeladen, sich gedachten Tages zur bestimmten Stunde einzufinden, ihr Gebot zu thun, und zu gewärtigen, daß, wenn über das bestimmte Minimum geboten worden, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilet werden wird.

Uebrigens werden nur Gebote in klingendem Courant angenommen, und muß die Hälfte bei der Uebergabe, die andere Hälfte aber binnen Jahresfrist bezahlet, mit 6 Procent verzinset, und zur ersten Hypothek eingetragen werden.

Grünberg, den 18. December 1811.

Königl. Preuß. bevollmächtigte Special-Commission zur Aufhebung des Saganschen Augustiner-Stifts. Anders.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 2.

Liegnitz den 11. Januar 1812.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 8. Vorschriften, in wiefern den zum Raff- und Leseholz-Berechtigten der Gewerbeschein zum Holzsammeln zu ertheilen.

Höhern Orts ist festgesetzt worden: daß den zum Raff- und Leseholz-Berechtigten, sie mögen nun dies Recht auf eine Königliche oder Privat-Forst für immer und unwiderruflich, oder vermöge eines Zeit-Contracts oder widerruflich erworben haben, nur dann Gewerbescheine zum Holzhandel ertheilt werden sollen, wenn sie für die Zeit, in welcher sie dies Gewerbe treiben wollen, auf jene Gerechtigkeit Verzicht leisten.

Zur bessern Anwendung dieses Polizei-Gesetzes, werden sämmtliche Königliche Revier-Forst-Bediente hierdurch gemessenst angewiesen: ein namentliches Verzeichniß derjenigen Gemeinden, die zum Raff- und Leseholz auf den ihrer Aufsicht anvertrauten Forsten berechtigt sind, oder in so fern in einigen Ortschaften nur einzelne Mitglieder derselben mit dergleichen Rechten beliehen seyn sollten, auch von diesen ein solches, resp. den landräthlichen Officiis oder den Magistraten, in deren Kreisen und Städten jene Berechtigten wohnen, mitzutheilen, und damit alljährlich fortzufahren.

Den Eigenthümern der Privat-Waldungen bleibt überlassen, ob sie dergleichen Verzeichnisse der Raff- und Leseholz-Berechtigten ebenfalls den betreffenden Herren Landräthen und Magistraten mittheilen wollen.

Die Herren Landräthe, Polizei-Directoren und Magistrate aber werden aufgefordert, hinführo für Niemanden eher den Gewerbeschein zum Holzhandel nachzusuchen, als bis sie sich aus den ihnen, wie vorgedacht, zugekommenen Nachweisungen überzeugt haben, daß derselbe nicht zu den Raff- und Leseholz-Berechtigten gehört, oder als bis der Impetrant, wenn er dennoch Berechtigter wäre, förmlich ad Protocollum erklärt hat: daß er sich der Berechtigung zum Raff- und Leseholzsammeln während der Zeit, als er das Holzhändler-Gewerbe betreibt, begebe.

Dergleichen Renunciationen müssen von den Herren Landräthen und Magistraten, resp. den Königl. Forst-Aemtern und den Eigenthümern der Privat-Waldungen mitgetheilt werden.

Landleute übrigens, die ein Fuder Holz gelegentlich zum Verkauf in die Stadt

 fahren,

fahren, sind noch nicht als Holzhändler zu betrachten, und bedürfen keines Gewerbescheins als solche.

Liegnitz den 18. December 1811.

Finanz- und Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

F. D. No. 199. Decbr.

No. 9. Die genaue Führung der Kirchenbücher betreffend.

Nach dem Befund bei mehreren Kirchen-Visitationen, werden die Kirchenbücher nicht von allen Predigern mit der nöthigen Sorgfalt und Reinlichkeit geführt, auch die in dem allgemeinen Landrechte P. II. Tit. XI. §. 501. seq. vorgeschriebenen Duplicate derselben, weder vollständig zusammengetragen, noch zu rechter Zeit an die Gerichte des Orts abgeliefert.

Wiewohl nun dieserhalb in einzelnen Fällen die nöthigen Verfügungen ergangen sind, so werden doch sämmtliche Prediger hierdurch noch allgemein angewiesen: die gesetzlichen Vorschriften bei der Führung der Kirchenbücher, und bei der Sorge für die Anlegung, die Attestirung und die Ablieferung ihrer Duplicate genau zu befolgen, die Herren Superintendenten und Senioren aber verpflichtet, bei den Kirchen-Visitationen sich davon: ob dieser Auflage nachgekommen sey? vollständig zu unterrichten, auch das Resultat dieser Nachforschung jedesmal in ihren Visitations-Bericht aufzunehmen.

Liegnitz den 20. December 1811.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 304. Decbr. c.

No. 10. Wegen der Stempelfreiheit bei Pässen für ausländische Deserteurs, Krümper und aus Straf- und Besserungs-Anstalten entlassener Personen.

Von dem Königl. Departement der allgemeinen Polizei im hohen Ministerio des Innern, und dem Königl. Departement für die Staats-Einkünfte, ist mittelst Verfügung vom 6. d. M. verordnet: daß Pässe, welche einkommenden ausländischen Deserteurs, imgleichen den Krümpern, so wie den aus Straf- und Besserungs-Anstalten zu entlassenden Personen ertheilt werden, keines Stempels bedürfen, sondern auf ungestempeltem Papier auszufertigen sind. In den seltenen Fällen jedoch, wo die aus den Straf- und Besserungs-Anstalten zu Entlassenden, nicht zu den Unvermögenden gehören, ist zu den Pässen der vorgeschriebene 8 Ggr. Stempel zu brauchen.

Diese, die Vorschrift des Art. 6. zu 1. des Stempel-Gesetzes vom 20. November v. J. und des §. 26. der Instruction vom 5. Septbr. d. J. erläuternde Bestimmungen, werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz den 28. December 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 39. pro Decbr. c.

No. 11. Betreffend eine Declaration des Art. 6. No. 1. des Stempel-Gesetzes vom 20. November 1810.

Die Königliche Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben, hat sich, Inhalts eines Rescripts, vom 20. Decbr. d. J., veranlaßt gefunden, den Art. 6. No. 1. des Stempel-Gesetzes vom 20. Novbr. 1810 dahin zu declariren:

1. daß zu den Erlaubnißscheinen zum Pferde-Verkauf, so wie zu denjenigen Scheinen, die bei dem Verziehen oder Heirathen des Gesindes aus polizeilicher Hinsicht ertheilt werden, kein Stempel gebraucht werden soll;
2. daß aber die Vorschrift am angeführten Ort, nach welcher zu Gesindescheinen ein 2 ggr. Stempel erforderlich ist, keinesweges blos das städtische Gesinde betrift, sondern daß auch die Scheine, welche dem auf dem Lande dienenden Gesinde vor oder bei seiner Entlassung von der Brodherrschaft ertheilt werden, den gewöhnlichen Stempel zu 2 ggr. erfordern;

wonach sich daher die Dienstherrschaften und das Dienstgesinde aufs genaueste zu achten, auch die Landräthlichen Aemter, Polizei-Directoria, Magistrate und Consumtions-Steuer-Aemter auf die Befolgung dieser Vorschriften strenge zu halten haben.

Liegnitz den 28. December 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 51. Rescr. pro Decbr. 1811.

No. 12. Wegen des Tragens der Ehren-Medaillen.

Des Königs Majestät haben, aus Veranlassung einer Anfrage der Königl. General-Ordens-Commission, zu bestimmen geruht: daß außer dem allgemeinen Ehrenzeichen erster und zweiter Klasse, und der goldenen und silbernen Verdienst-Medaille bei dem Militair, gar keine andern Medaillen, von welcher Art sie auch seyn mögen, als Decoration des Inhabers derselben getragen werden sollen.

Nach dieser Allerhöchsten Festsetzung hat man sich gebührend zu achten.

Liegnitz den 28. December 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

No. 13. Betreffend den Aufenthaltsort der Ordonnanz eines Adjutanten.

Des Königs Majestät haben mittelst der höchsten Cabinets-Ordre vom 5. d. M. zu bestimmen geruht: daß der Ordonnanz eines Adjutanten, für deren Unterkommen die Commune zu sorgen verpflichtet sey, der Aufenthalt entweder in der Stube des Wirths, oder da, wo sich der Bursche des Adjudanten aufhalte, während des Winters um so mehr gestattet werden müsse, als sich dieselbe in dieser Jahreszeit unmöglich im Freien aufhalten, sie auch in der Regel nur wenige Stunden des Tages dem Wirthe lästig fallen könne.

Diese Allerhöchste Festsetzung wird hierdurch zur Nachachtung allgemein bekannt gemacht. Liegnitz, den 30. Decbr. 1811.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 15. Rescr. pro Decbr. c.

No. 14. Wegen der Stempelfreiheit der Quittungen Königl. Officianten über Reise-Kosten und unfixirte Diäten.

Es ist höhern Orts mittelst Rescripts vom 4. d. M. festgesetzt worden:
daß Quittungen Königlicher Officianten über Reisekosten und unfixirte Diäten stempelfrei seyn sollen.

Diese erläuternde Vorschrift wird hierdurch allgemein bekannt gemacht.

Liegnitz den 31. December 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

A. D. R. No. 88. pro Decbr. c.

No. 15. Erinnerung an die Einreichung des Verzeichnisses, von den für das Jahr $18\frac{1}{2}$ mit Gewerbescheinen betheilten umherziehenden Musicanten, Marionettenspielern, Seiltänzern rc.

Mittelst Verordnung vom 12. November d. J. unter No. 208. im 30. Stück des Regierungs-Amts-Blattes, ist sämmtlichen Herren Landräthen und Magistraten des hiesigen Regierungs-Departements die Einreichung eines Verzeichnisses von den für das Jahr $18\frac{11}{12}$ mit Gewerbescheinen betheilten umherziehenden Musicanten, Marionettenspielern, Seiltänzern, Equilibristen, Taschenspielern, Thierführern rc. innerhalb 4 Wochen, nach der vorgeschriebenen Form, aufgegeben worden.

Von mehrern der Herren Landräthe und Magistrate ist dieses Verzeichniß aber bis jetzt noch nicht eingegangen.

Selbige werden daher hiermit erinnert, solches bis zum 18. Januar k. J., oder statt dessen das Negativ-Attest, bei Vermeidung einer Strafe von 1 Rthlr., welche durch Postvorschuß eingezogen werden wird, zu übergeben.

Liegnitz, den 31. December 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. ad No. 692. December.

No. 16. Die Verwaltung der Kirchen- und Schulen-, auch Stiftungs-Kassen aller Art betreffend.

Im Gefolge des Allerhöchsten Edicts vom 13. December v. J., die Einschmelzung und Umprägung der Scheidemünze in Courant betreffend, und zu Erledigung der verschiedentlich eingegangenen Anfragen, wird hierdurch allen Behörden, welche Kirchen- und Schulen- auch Stiftungs-Kassen zu verwalten haben, nachstehende Anweisung ertheilet:

1) Alle und jede fixirte Hebungen der Kirchen, Schulen und Stiftungen, wie sie auch heißen mögen, und die in diese Cathegorie gehörende Kirchen- und Grabstell- auch Läute-Gelder insonderheit, ferner die Zinsen von unablöslichen und auf Courant lautenden Capitalien werden forthin nicht anders, als in Courant, oder in Courantwerth, d. i. den Thaler zu 42 ggr. oder $52\frac{1}{2}$ Böhmen erhoben und berechnet.

2) Dagegen werden, in Gemäßheit des §. 6. des Edicts, aus temporairen, vor

Publi-

Publication deſſelben eingegangenen, auf Scheidemünze lautenden Darlehns-Verträgen, Capital und Zinſen noch in Münze, den Thaler zu 36 ggr. oder 45 Böhmen, angenommen und berechnet.

Aus dieſen Feſtſetzungen entſpringt die Nothwendigkeit einer genauen Abſonderung und Bezeichnung der Courant- und Scheidemünze-Capitalien in den Kirchen-, Schulen- und Stiftungs-Kaſſen-Rechnungen, und ſind bei Ablegung dieſer Rechnungen, für das Jahr 1812, je nachdem dieſe entweder nach dem Calenderjahr oder nach dem Etatsjahr geführt werden, von den Rendanten und Rechnungslegern, zur Beglaubigung der Eigenſchaft der Capitalien gerichtsamtlich vidimirte Abſchriften der diesfälligen Schuld-Inſtrumente zu der Prüfung beizufügen: ob jene Abſonderung und Bezeichnung in den Rechnungen richtig geſchehen ſey? Nur allein in Anſehung der landſchaftlichen Pfandbriefs-Capitalien, bedarf es ſolcher Abſchriften nicht.

3) Die Zahlungen der fixirten Beſoldungen aus den Kirchen- Schulen und Stiftungs-Kaſſen geſchehen vom 1. Januar d. J. ab, in Courantwerth. Die etwanigen Rückſtände aber ſind in ſoweit noch in Münze den Thaler zu 36 Groſchen zu berichtigen, als ſolche bisher in Scheidemünze gezahlt wurden.

Aus dieſen Beſtimmungen fließet: daß, beſonders bei den Jahresrechnungen, welche nicht mit ult. December v. J. abſchloſſen, ſondern nach Etatsjahren, oder nach andern Terminen geführt und gelegt werden, nothwendig ein Durcheinandergreifen von verſchiedenartigen Berechnungen Platz nehmen müſſe. Zur Abwendung der Nachtheile und Verwickelungen, welche, bei der Führung und Legung ſolcher Kirchen- Schulen- und Stiftungs-Kaſſen-Rechnungen, zum Vorſchein kommen können, die nicht mit dem Calenderjahre abſchließen, iſt daher erforderlich, daß die Rendanten

4) dieſe Rechnungen unter den beiden Abſchnitten:

a. in Münze den Thaler zu 36 ggr. oder 45 Böhmen;

b. in Courant, oder Courantwerth, den Thaler zu 42 ggr. oder 52½ Böhmen,

anlegen, jede Ein- und Auszahlung in die gehörige Rubrike eintragen, und darnach ſogleich ihre Bücher einrichten. Es würden alſo zu ſtehen kommen in die Rubrike:

sub a. alle in dem Zeitraum bis zur Erſcheinung des Edicts eingetretene, oder fällig geweſene Zahlungen mit denjenigen, die nach §. 2. dieſer Verordnung noch nach der Publication des bezogenen Edicts in Scheidemünze anzunehmen und zu berechnen ſind;

sub b. alle ſeit Erſcheinung des Edicts eintretende, oder fällig werdende Zahlungen ohne Unterſchied, dergeſtalt, daß, wenn auch nach dem Gebrauche im gemeinen Verkehr die Zahlung z. B. in Nominal-Münze verabredet und geleiſtet worden, der Nominal-Betrag doch erſt auf den Courantwerth reducirt, und nur in letzterm gebucht wird, welche Eigenſchaft auch im Belag ſelbſt ausdrücklich vermerkt ſeyn muß.

Dieſe einfache Verfahrungsweiſe wird den Rendanten nicht nur ihre Rechnungen ihnen ſelbſt faßlicher und darſtellender machen, ſondern ſie auch vor manchen Irrthümern bewahren. Sie müſſen aber auch noch

5) die Zahlungs-Termine, ſowohl die ſonſt uſuellen oder feſtſtehenden, als auch die,

die, in welchen die Zahlung pro 1812 zur Kasse wirklich geleistet, in den Rechnungen überall sorgfältig notiren und beglaubigen, indem sich nur dadurch bei der Revision die Rechtmäßigkeit der Eintragung in die eine oder die andere Rubrike der Rechnung beurtheilen läßt.

Endlich

6) wird vorausgesetzt, daß alle und jede Kirchen- oder Schulen- und Stiftungs-Patronats-Berechtigten und nächsten Vorgesetzten der Kirchen- Schulen und Stiftungs-Kassen aller Art, bei Erscheinung des Edicts, von deren Rendanten die Anfertigung und Vorlegung von Kassen-Abschlüssen erfordert, diese mit den Rechnungen und deren Belägen verglichen, dadurch die wahren Münz-Bestände eruirt, und insofern immittelst grade fixirte Hebungen u. s. w. eingetreten waren, sich davon, und wie weit damit bis zu diesem Zeitpunkte vorgeschritten gewesen? genau informirt, auch dies gehörig mit eigener Hand und Unterschrift zu Buche vermerkt, hierdurch aber dafür gesorgt haben werden, daß keine willkührliche Abänderungen nachträglich statt finden könne.

7) In soweit aber etwa von irgend einem solchen Kirchen- Schulen- oder Stiftungs-Kassen-Patron die Anfertigung solcher Abschlüsse durch die Rendanten, und die Revision der Kasse auf den Grund des bezogenen Edicts noch nicht veranlaßt worden wäre, ist solches unverzüglich nachzuholen, und dadurch Verdunkelung und Vermischung zu entfernen.

8) Von den Abschlüssen werden die Patronats- Berechtigten und Cassen-Curatoren ein Exemplar für sich behalten, ein gleichlautendes sogleich dem betreffenden Kirchen- Schulen- und Stiftungs-Cassen-Visitator zum Gebrauch bei der nächsten Rechnungs-Abnahme mittheilen, und ein drittes der Jahres-Rechnung zur Information bei der Revision beifügen lassen.

9) Die geistlichen Vorgesetzten haben darauf zu halten, und Acht zu geben, daß den vorstehend gegebenen Vorschriften überall Genüge geleistet werde.

Liegnitz, den 2. Januar 1812.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

D. K. No. 68. Januar 1812.

No. 17. Wegen von der General- Staats- und General- Militär- Casse durch die Königl. Regierungs-Haupt-Casse gezahlten Bonificationen und darüber zu ertheilenden Attesten.

Es tritt verschiedentlich der Fall ein, daß Gelder auf die General- Staats- und General-Militär-Casse in Berlin angewiesen werden, welche die Kreis-Cassen nur durch die hiesige Regierungs-Haupt-Casse erhalten, aber in den Rechnungen der Letztern nicht berechnet werden. Dergleichen Gelder sind: die Vergütigungen für Fourage und Getreide in die Magazine und Garnisonen, Militär- Vorspann- und Transport-Kosten ꝛc. Da nun die Haupt-Casse am Schlusse des Jahres über dergleichen Gelder nicht füglich ein Attest ertheilen kann, weil solche nicht aus den ihr angewiesenen

Fonds

Fonds bezahlt worden, sondern nur durch Anrechnung von Berlin erfolgen; so ist resolvirt worden, diese Gelder bei den Kreis-Cassen durch die Deposital-Rechnung gehen zu lassen, worüber die Landräthlichen Officia, wie bei andern Geldern des Kreis-Cassen-Depositi, auf den Grund der an sie deshalb ergangenen Notificationen, ein Attest ertheilen können. Es werden daher die Kreis-Cassen beordert, diese Gelder bei der Depositen-Rechnung in Einnahme und Ausgabe zu stellen.

Liegnitz, den 4. Januar 1812.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

F. D. No. 427. pro Decbr. pr.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Betreffend den vorschriftsmäßigen Gebrauch des Stempel-Papiers in Partheien-Sachen.

Da wahrgenommen worden, daß die in dem Stempel-Gesetz vom 20. November 1810 Art. 6. No. 2. enthaltene ausdrückliche Vorschrift,

„daß zu allen Resolutionen (in stempelpflichtigen Sachen) sie mögen ausgefertigt, oder durch Abschrift des Decrets ertheilt werden, der gewöhnliche Stempel zu 8 Sgr. gebraucht, und nur diejenigen Verfügungen und Resolutionen, welche im Laufe des Prozesses erfolgen, stempelfrei an die Partheien erlassen werden sollen"

nicht gehörig befolgt wird, wenn die Bittsteller, außer dem Falle eines laufenden Prozesses, nicht schriftlich, sondern blos durch Abschriften der Decrete beschieden, besonders, wenn Klagen über stempelpflichtige Gegenstände per Decretum zurückgewiesen, oder die Partheien während der Execution bei stempelpflichtigen Objecten auf ihre Anträge beschieden werden, indem zu solchen Verfügungen allemal der 8 Sgr. Stempel zu gebrauchen ist, es mag eine förmliche Ausfertigung erfolgen oder nicht; so werden sämmtliche, im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts sich befindende Untergerichte, auf den Grund des Rescripts Eines hohen Justiz-Ministerii vom 10. Decbr. d. J., hiermit angewiesen: bei der Anwendung des Stempelpapiers nach der Vorschrift des Stempel-Gesetzes Art. 6. No. 2., wegen des zu abschriftlichen Decreten zu brauchenden 8 Sgr. Stempels, genau zu verfahren.

Breslau den 20. December 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen den Anfragen der Untergerichte, in Fällen, wo sie über die Anwendung der Stempel-Gesetze Bedenken finden.

Die in der Instruction vom 5. September d. J. enthaltene Anweisung: daß in dem Falle, wenn die, Behufs der Anwendung der Stempel-Gesetze, gegebene erläuternde Bestimmungen nicht ausreichen sollten, bei der Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben angefragt werden müsse, welche sodann, mit Zuziehung der betreffenden Ministerial-Abtheilung, die erforderliche Erläuterung

terung ertheilen, oder, wo es nöthig, die Declaration und gesetzlichen Bestimmungen höhern Orts auswirken werde, ist bisher mißverstanden worden, indem mehrere Untergerichte sich mit Anfragen über unzweifelhafte gesetzliche Vorschriften, und deren Auslegung und Anwendung, an die gedachte Section gewendet haben. Um dies für die Zukunft zu vermeiden, und den Geschäftsgang in Uebereinstimmung mit der bisherigen Verfassung zu erleichtern und zu befördern, hat der Chef der Justiz mit der Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben sich dahin geeinigt: daß die Untergerichte in allen Fällen, wo sie über die Anwendung der Stempel-Gesetze Bedenken finden, sich zuförderst an das ihnen vorgesetzte Landes-Justiz Collegium zu ihrer Belehrung um so mehr zu verwenden haben, da sie besonders in Ansehung des Erbschafts-Stempel-Wesens der speciellen Direction der Ober-Gerichte unterworfen sind. Es wird daher solches, auf den Grund des Rescripts Eines hohen Justiz-Ministerii vom 7. Decbr. d. J., sämmtlichen im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts sich befindenden Untergerichten, zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen, hiermit bekannt gemacht.

Breslau den 20. December 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Oeffentliche Danksagung.

Der Gemeinde des Schmiedeberger Kämmerei-Dorfs Bärndorf, im Hirschbergschen Kreise, fehlte es schon längst an einem Gemeindehause, um die Armen des Orts, welche wegen ihrer Erwerbunfähigkeit auf öffentliche Unterstützung Anspruch zu machen haben, darin unterbringen zu können.

Auf besondere Veranstaltung des dasigen thätigen Richters Brückner, ist in dem verflossenen Jahre ein neues massives Armenhaus erbaut worden. Denn derselbe hat unaufgefordert, nicht allein alle erforderliche Materialien angeschaft, sondern auch, nach Abrechnung der von der Bauernschaft und der kleinen Gemeinde dazu geleisteten Fuhren und Handdienste aller Art, sämmtliche Bau- und Handwerkskosten aus eigenen Mitteln bestritten, und hiernächst der Gemeinde mit diesem völlig dem Zweck entsprechenden Gebäude ein Geschenk gemacht.

Da der Brückner sich schon öfters, z. B. auch bei Gelegenheit des aufgenommenen freiwilligen Darlehns im Jahr 1810, sehr ausgezeichnet: so halten Wir es für Pflicht, sein lobenswerthes Benehmen hierdurch nicht nur öffentlich bekannt zu machen, sondern ihm dafür auch Unsere Dankbarkeit zu bezeugen.

Wir können bei dieser Gelegenheit den Wunsch nicht bergen: daß recht Viele sich der erwerbunfähigen Armen eben so wohlwollend annehmen möchten!

Liegnitz den 24. Decbr. 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger, No. 3.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 2.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 2.

Liegnitz den 11. Januar 1812.

Wegen Abhaltung des diesjährigen Tauben-Markts zu Lähn.

In dem diesjährigen Kalender ist der Tauben-Markt in der Stadt Lähn durch einen Druckfehler auf den 13. Februar angesetzt. Es wird daher hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieser Tauben-Markt, wie gewöhnlich, Mittwoch vor Fastnacht, als den 5. Februar d. J. abgehalten werden wird.

Liegnitz den 3. Januar 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Wegen Anlegung des Hypotheken-Buches zu Brockau.

Nachdem ein neues Hypotheken-Buch von dem im Breslauschen Kreise liegenden, dem vormaligen Sandstift zugehörig gewesenen Gute Brockau angelegt und der Besitztitel für den Königlichen Fiscum auf den Grund des Gesetzes vom 30. October 1810 berichtigt werden soll, so werden alle und jede, welche an gedachtes Gut einen Real-Anspruch zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solchen binnen längstens drei Monaten a dato mit Beilegung der darüber sprechenden Urkunden zu den Acten anzuzeigen. Diejenigen, welche sich nicht melden, können ihr vermeintliches Real-Recht gegen den im Hypotheken-Buch eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben, und müssen auf jeden Fall den eingetragenen Forderungen mit den ihrigen nachstehen. Denjenigen aber, welche eine bloße Grund-Gerechtigkeit oder Servitut haben, bleiben ihre Rechte nach Vorschrift des allgem. Land-Rechts Thl. I. Tit. 22. §. 16. und 17. und §. 58. des Anhangs zum allgem. Land-Rechte zwar vorbehalten, es steht ihnen aber auch frei, ihr Recht nach geschehener Anerkennung und Nachweisung eintragen zu lassen. Uebrigens bezieht sich diese Aufforderung blos auf die Real-Ansprüche, keinesweges aber auf persönliche Ansprüche an das vormalige Sandstift oder dessen Vorgesetzte.

Breslau den 13. December 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verkauf des Guts Ober- und Nieder-Herzogswaldau.

Zur Veräußerung des zu dem säculariſirten Stift Naumburg am Queis gehörigen, 2 Meilen von den zum Absatz des Getreides vorzüglich geeigneten Städten Löwenberg und Bunzlau, und eine viertel Meile von der Stadt Naumburg gelegenen Gutes Ober- und Nieder-Herzogswaldau, nebst Inventarium, Saaten und Gebäuden, wird hiermit ein Bie-

tungs-

tungs-Termin auf den 16. Januar künftigen Jahrs vor dem Special-Commissario Justiz-Director Streckenbach, in dem Stifts-Gebäude angesetzt.

Dieses Gut enthält 2 Vorwerke, und zwar das Niedere, oder die Hufe genannt, mit 203 Morgen 93 QR., das Obere hingegen mit 207 Morgen 164 QR. Ackerland, und letzteres überdem noch mit 1 Morgen 162 QR. Gärten, 53 Morgen 105 QR. Wiesen, 3 Morgen 33 QR. Teichen. Der Flächen-Inhalt des Forstes beträgt 151 Morgen 43 QR., mithin die sämmtliche Fläche 621 Morgen 6 QR.

Außerdem gehören dazu ansehnliche Gefälle an Silber-Zinsen und Naturalien, Natural-Dienste und eine Ziegelei.

Kauflustigen wird dieses, und daß sie die zur nöthigen Informatien erforderlichen Nachrichten entweder bei dem vorgenannten Special-Commissario erhalten, auch die Güter zu jeder Zeit unter Anmeldung bei dem Voigt vollständig besehen können, mit der Einladung bekannt gemacht, sich in dem vorerwähnten Termine früh um 9 Uhr in dem Priorats-Zimmer einzufinden und zu gewärtigen, daß nach geschlossener Licitation kein ferneres Gebot angenommen, sondern dem im Licitations-Termine meistbietend Gebliebenen der Zuschlag bald ertheilt werden soll, wenn das Minimum des gesetzlichen Kaufpreises erreicht wird, weshalb denn auch jeder Licitant sich vorbereiten muß, um vor der Licitation seine Zahlungs-Fähigkeit nachweisen zu können.

Breslau, den 15. December 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zu Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verpachtung eines Bauerguts zu Dyas.

Auf den Antrag der Süßenbeckerschen Vormundschaft, soll das sub Nro. 3 hieselbst belegenene zweihübige Bauergut des minorennen Christian Gottlieb Süßenbecker von termino den 25. März künftigen Jahres an, auf 9 nach einander folgende Jahre verpachtet werden, und es werden alle Cautionsfähige Pachtlustige ad terminum den 27. Februar 1812 Vormittags um 10 Uhr zu Abgebung ihrer Gebote anhero ein- und vorgeladen, in welchem der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, und sollen die Pachtbedingungen in termino bekannt gemacht werden.

Freiherrl. v. Sauerma Dyasser Gerichts-Amt.
Hoffmann.

Wegen Regulirung des Hypotheken-Buchs zu Quaritz.

Da das Hypotheken-Buch des Marktfleckens Quaritz und dazu gehörenden Haybe-Vorwerks im Glogauschen Kreise, auf den Grund der in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten regulirt werden soll: so wird hiermit ein Jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Inaressation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, aufgefordert, sich binnen 2 Monaten bei dem unterzeichneten Gericht, oder an den von demselben den 18. 19. und 20. Februar a. c. zu haltenden Gerichts-Tagen auf dem Schlosse zu Quaritz zu melden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben.

Quaritz den 3. Januar 1812.

Freiherrl. v. Tschammer Quaritzer Majorats-Gerichtsamt.

Wegen

Wegen Abhaltung der Jahrmärkte zu Löwenberg.

Eine hohe Polizei-Deputation der Königl. Hochlöbl. Regierung hat mittelst hohen Reſcripts, d. d. Liegnitz den 20. December 1811, nachzugeben geruhet: daß in der hieſigen Stadt, als einem Grenzorte, die Jahrmärkte künftig wiederum, wie ehedem, auch des Sonntags abgehalten werden können.

Dem handeltreibenden Publikum wird ſolches hierdurch bekannt gemacht, und findet demnach der nächſte hieſige Jahrmarkt nicht erſt den 20ſten gegenwärtigen Monats Januar, ſondern ſchon den Sonntag zuvor, den 19ten, der Jahrmarkt nach Kreuzerfindung aber nicht den 6. May, ſondern den 10. May und folgenden Tag Statt.

Löwenberg den 4. Januar 1812.

Der Magiſtrat.

Vererbpachtung mehrerer Wieſen.

Das Dominium Oſtrawe und Pluskau iſt geſonnen, nachfolgende bei der Separation mit der Gemeinde demſelben übrig gebliebene Wieſen, von welchen Gras und Heu jetzt an Fremde verkauft wird, erblich, entweder gegen gänzlich baare Bezahlung, oder aber gegen Abtragung der Hälfte des Kaufwerths und einen jährlichen Canon, abzutreten, und darüber gerichtliche Contracte, welche der Hochlöbl. Ober-Landes-Regierung vorgelegt werden ſollen, abzuſchließen.

Dieſe Wieſen, deren Flächen-Inhalt das Vermeſſungs-Regiſter, worauf die Separation begründet iſt, enthält, ſind folgende:

1) Die ſogenannte Vorwerks-Wieſe oder neue Werder, wovon ein Theil zu Acker gemacht worden iſt, groß	23 Mrg.	38 Qu.R.
2) Die breite Tornicke, groß	8 —	10 —
3) Die ſchmale Tornicke, groß	3 —	75 —
4) Die Steht-Stücke, groß	11 —	162 —
5) Das Mittel-Stück, groß	3 —	50 —
6) Das Mühlen-Stück, groß	8 —	122 —

Es wird bemerkt: daß, wenn dieſe Wieſen erkauft werden, darauf keine andere Laſten bleiben, als die Zuſchreibung der Steuer für die Königl. Kaſſen, nach Abſchreibung derſelben fürs Dominium, ſo wie natürlich die Entrichtung aller Abgaben, oder andere Leiſtungen, welche der Staat fordert, und welche das Dominium nach Abtretung dieſer Grundſtücke alsdann nicht mehr leiſten kann.

Diejenigen, welche Luſt haben, dieſe Grundſtücke zu acquiriren, werden erſucht, ſich dieſerhalb bei dem Unterzeichneten zu melden, und können gewärtigen, daß nach eingegangener Genehmigung des Dominii dieſe Grundſtücke, in Gemäßheit der Allerhöchſten Königl. Edikte übergeben werden ſollen.

Oſtrawe bei Herrnſtadt den 1. Januar 1812. Plagwitz.

Verkauf der Ober-Mühle zu Briesnitz.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zum aufgehobenen Saganſchen Auguſtiner-Stifte gehörig geweſene Waſſermühle zu Briesnitz, die Obermühle genannt, nebſt dazu gehörigem Ackerlande von 1 Morgen 90 QR. und Wieſe von 3 Morgen 90 QR. in dem auf den 27. Januar 1812 Vormittags um 10 Uhr im ehemaligen Auguſtiner-Stifts-Gebäude zu Sagan angeſetzten Licitations-Termine, öffentlich an den meiſtbietenden beſitz- und zahlungsfähigen Käufer verkauft werden ſoll. Kaufluſtige werden daher hierdurch

durch eingeladen, ſich gedachten Tages zur beſtimmten Stunde einzufinden, ihr Gebot zu thun, und zu gewärtigen, daß, wenn über das beſtimmte Minimum geboten worden, dem Meiſtbietenden der Zuſchlag ertheilet werden wird.

Uebrigens werden nur Gebote in klingendem Courant angenommen, und muß die Hälfte bei der Uebergabe, die andere Hälfte aber binnen Jahresfriſt bezahlet, mit 6 Procent verzinſet, und zur erſten Hypothek eingetragen werden.

Grünberg, den 18. December 1811.

Königl. Preuß. bevollmächtigte Special-Commiſſion zur Aufhebung des Saganſchen Auguſtiner-Stifts. Anders.

Verkauf der Kloſter-Mühle bei Glogau.

Auf Verordnung Einer Königl. Hochlöbl. Haupt-Commiſſion zur Aufhebung der Stifter und Klöſter in Schleſien, ſoll die zum ſäculariſirten St. Claren-Stift hieſelbſt gehörige Waſſermühle, die Kloſtermühle genannt, nahe an Glogau belegen, nebſt einer dazu gehörigen Hufe Landes, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Der Bietungs-Termin wird hiermit auf den 6. Februar des künftigen Jahres anberaumt, und werden alle bietungs- und zahlungsfähige Kaufluſtige hiermit eingeladen, an gedachtem Tage in dem Bureau der hieſigen Feſtungs-Verpflegungs-Commiſſion zu erſcheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß, wenn das beſtimmte Verkaufs-Minimum erreicht wird, nach eingeholter hoher Approbation der Zuſchlag erfolgen ſoll.

Bei dem Erwerb dieſes Grundſtücks treten die Beſtimmungen des Geſetzes vom 27. Juny c. ein.

Die der Licitation zum Grunde zu legenden Bedingungen können an jedem Tage Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr in dem Bureau der Feſtungs-Verpflegungs-Commiſſion eingeſehen werden.

Glogau den 21. December 1811. v. Krug,

Königl. Regierungsrath, als Special-Säculariſations-Commiſſarius.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 3.

Liegnitz den 18. Januar 1812.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 18. Die Kennzeichen des Krankheits-Zustandes des Schlachtviehes und der ungesunden Beschaffenheit des Fleisches, zur Belehrung der Polizeibehörden und der Konsumenten, betreffend.

Der höchst schädliche Genuß des Fleisches von kranken Thieren, erfordert ernstliche Vorkehrung, damit dergleichen, an gefährlichen Krankheiten leidendes Vieh, nicht zur Schlachtbank geführt, und das Fleisch entweder aus Unwissenheit, oder aus betrüglichen Absichten, zur Konsumtion feilgeboten werde.

Für diesen Zweck ist zunächst nöthig erachtet, zur Belehrung der städtischen und ländlichen Polizei-Behörden und der Consumenten, eine nähere Darstellung der Kennzeichen des Krankheits-Zustandes des am Milzbrande, der Klauenseuche u. s. w. leidenden Schlachtviehes, und der nach der Schlachtung an dem Fleische sich zeigenden Merkmale einer ungesunden Beschaffenheit, öffentlich bekannt zu machen.

Aeußere Zeichen der Gesundheit des Rindviehes.

Gehörige Freßlust und ordentliches Wiederkäuen, ein munteres Ansehen, keine schwärende Augen, kein Rotz-Ausfluß aus den Nasenlöchern, keine Anfressung der bedekkenden Haut des Zahnfleisches, besonders an den äußern Winkeln des Unterkiefers, natürliche Mistung, weder heiße noch kalte Ohren und Hörner, keine merklich erhöhete Wärme der Haut, keine unreine, mit Kleien, Grinden, oder Schorfen bedeckte Haut, kein Husten, kein Flankenschlagen beim Athmen, keine Geschwülste unter der Haut oder in der Gegend der Klauen, keine Blatter-Beulen auf der Zunge oder im Rachen. Die zuerst angeführten Zeichen beweisen besonders, daß keine Rinderpest, die zuletzt genannten, daß keine Klauenseuche, kein Maulweh, oder auch kein Zungenkrebs statt findet. Kurzer Athem, Husten und Flankenschlagen mit Fieber, deuten auf die Lungenfäule. Große Geschwülste unter der Haut geben, neben einem Fieberzustande Verdacht auf Milzbrand. Abmagerung ist entweder Folge schlechter Futterung, oder einer Krankheit.

Zeichen, welche nach dem Aufhauen eines geschlachteten Rindes, einen Krankheits-Zustand darthun.

Diese sind im Allgemeinen, Entzündung, Brand, Eiterung, Geschwüre, und Verhärtungen

härtungen der Eingeweide; ferner widernatürliche Anhäufungen von Feuchtigkeiten. Insbesondere gehören dahin:

a) Bei der Rinderpest:

1. die gewöhnlich schon im lebenden Zustande vorzufindenden, jedoch nicht in jedem einzelnen Falle vorhandenen Anfressungen der äußern Haut im Maule, besonders in den Winkeln des Unterkiefers, welche als karakteristisch anzusehen sind.

2. Die Anzeigen der Entzündung und des Brandes der vier Magen und des Darm-Kanals, so wie auch der Lunge. Zugleich wird die Gallenblase oft sehr groß gefunden, doch sind die Zeichen ungewiß.

b) Bei der Lungenfäule:

1. Die vergrößerte Lunge, wenigstens nach dem einen Flügel. Dieser ist dann überdieß äußerst schwer und hart, in allen Einschnitten roth und weiß marmorirt. Eben dieser Lungenflügel ist mit einer Art von Honigroß (Honigwabben) an die Rippenhaut, mittelst häufiger Zellen, worin eine gelbe Sülze enthalten ist, angewachsen. Daneben findet sich sehr oft eine bedeutende Menge Wasser in der Brusthöhle. Dieses allein ist entscheidend, um sich vom Daseyn der Lungenfäule mit Zuverlässigkeit zu vergewissern.

c) Bei der Klauenseuche und dem Maulweh

kann man sich auf die oben angegebenen Anzeigen bei dem noch lebenden Thiere eben so sehr verlassen, als solche das Eröffnen der Thierleiche darbietet.

Der Zungenkrebs ist ein Milzbrand, der mit einer Brandblase auf der Zunge verbunden ist; die Anzeigen desselben befinden sich mithin unter d.

d) Beim Milzbrande

sind die Anzeigen beim Aufhauen meistens entscheidend. Die Viehbeschauer haben sich mit denselben aufs Genaueste bekannt zu machen, weil diese Rindvieh-Krankheit, außer der Kuhpocke die Einzige ist, die auf den Menschen als schwarze Blatter oder Brand-Blatter übergeht. Die Merkmale dieser Rindvieh-Krankheit sind:

1. das gelbe, meist gallertartige Wasser an den Orten, wo viel Fetthaut vorhanden ist, als in der Gegend der Drüsen, an der Einlenkung der vier Füße am Unterleibe, um den Nieren herum, und besonders längs der Luftröhre. Es sind mithin die Vorder- und Hinterfüße gehörig, beim geringsten Verdacht auf Milzbrand, nahe am Unterleibe abzunehmen, um nachzusehen, ob sich jenes gelbe Wasser in der Fetthaut vorfindet? An allen diesen Orten, wo gelbes Wasser vorhanden ist, finden in der Fetthaut meist auch Austretungen von schwarz geronnenem Blute statt, so daß sie dadurch schwarz, statt gelb, gefärbt wird.

2. Das Blut ist durchgehends aufgelöset, einer schwarzen dünnen Flüssigkeit ähnlich.

3. Das Fleisch ist, wenn auch nicht durchgehends mißfarbig, bleifarbig oder bläulicht. Der Gestank ist ungemein groß; die Thiere, die am Milzbrand drauf gehen, sind sehr aufgetrieben, die Lunge ist brandigt, das heißt schlaff, zusammengefallen, dunkelfarbig, weich; schneidet man in sie hinein, so ist ein Theil derselben einem Blutklumpen nicht unähnlich. Die Därme, besonders die dünnen, sind aufgetrieben, durchsichtig,

ſichtig, mit dicken angelaufenen Adern ausſtaffirt; ſie haben, anſtatt milchweiß zu ſeyn, mancherlei Farben. Der Milz hat in den meiſten Fällen, ſobald er aufgeſchnitten wird, in ſeinem Innern eine ſo weiche Subſtanz, daß ſie gleich einem Fliedermuß zerfließt. Aeußerlich hat er ſehr oft ſchwarze Blutflecken oder Striemen, auch iſt er zuweilen etwas angelaufen. Doch alles dieſes ſind keine ſicher entſcheidende Zeichen. Bei einem am Milzbrand nur kranken, aber nicht krepirten Rinde, ſind, wenn es getödtet wird, dieſe Verwüſtungen freilich in einem geringern Grade anzutreffen; jedoch ſind ſie auch dann mehr oder weniger vorhanden.

4. Die feſt umgränzten harten Geſchwülſte enthalten einen gelblichen Speck, andere weichere Anſchwellungen an abhängigen Theilen ſind mit gelbem Waſſer gefüllt. Ein ſolches fließt auch, auf gemachte Einſchnitte, beim Milzbrande aus den harten, umgränzten Geſchwülſten. Der After ſteht bei einem am Milzbrande krepirten Rinde gemeinhin roth gefärbt hervor; aus demſelben, ſo wie aus dem Maule, fließt Blut; allein dieſes findet bei einem, an dieſem Uebel erkrankten geſchlachteten Stücke nur ſehr ſelten ſtatt.

Die ſicherſten Zeichen ſind mithin die Geſchwülſte und das gelbe Waſſer, verbunden mit dem Fieber-Zuſtande, welcher ſich im lebenden Zuſtande zu Tage legt. Dieſe Zeichen ſind noch entſcheidender zur Zeit anhaltender Hitze und Dürre.

Da dieſe Krankheit auch bei den Schweinen, bei den Schaafen, bei dem Geflügel, ja ſogar bei den Haſen und beim Hirſchgeſchlechte vorkömmt: ſo leuchtet es ein, daß auch in dieſer Beziehung alle Vorſicht nöthig iſt. Forſtbeamte und Jäger haben daher beim Aufbrechen des Wildes, beſonders zur Zeit großer Hitze und Dürre, hierauf ebenfalls ihre Aufmerkſamkeit zu richten. Beim Aufhauen und beim Abziehen des Leders tritt in ſolchen Fällen ſchon große Gefahr ein. Ein ins Auge geſpritzter Blutstropfe, oder der Zufall, daß der Ablederer ſich ſchnitt, oder auch nur eine friſche Narbe an der Hand hatte, koſtete ſo manchem ſchon das Leben. Das des Milzbrandes verdächtige Vieh iſt daher auch mit allem Unrath tief zu vergraben.

Außer dieſen vier Haupt-Krankheiten des Rindviehes, iſt bei der Fleiſchbeſchau auch noch die ſogenannte Franzoſenkrankheit zu berückſichtigen. Es zeigt ſich dieſelbe durch kleine krauſenartige und klumpenweiſe zuſammenhängende Warzen. Betrifft dieſes Uebel blos die Bruſthöhle, alſo die Lungen, das Bruſt- und Zwerchfell, geben dieſe in der Bruſt befindliche Warzen, wenn ſie aufgedrückt werden, keinen übeln Geruch von ſich, ſo kann unbedenklich ſolches Fleiſch, mit Weglaſſung der ergriffenen Bruſteingeweide, verkauft werden. Es iſt aber billig, daß der Schlächter dergleichen Fleiſch für einen geringern Preis ablaſſe. Sind aber auch die Eingeweide des Unterleibes von dieſem Uebel angegriffen, oder ſind die ergriffenen Eingeweide ſtark mit Schleim belegt, oder geben die Warzen einen übeln Geruch beim Zerdrücken von ſich: ſo iſt der Verkauf des Fleiſches eines ſolchen Rindes nicht zuzulaſſen. Alles dieſes gilt auch von den finnigen Schweinen, welche, beſonders wenn die Finnen ſchon die Wurzel der Zunge ergriffen haben, in keiner Art zum Verkauf zugelaſſen werden dürfen.

Rindvieh, und überhaupt auch anderes Vieh, welches von einem Hunde gebiſſen worden, und mithin im Verdacht der Tollkrankheit iſt, kann unter keinen Umſtänden

von den Viehbeschauern, wenn es auch ganz gesund wäre, zur Schlachtung zugelassen werden. Wird ein solches Thier getödtet, so muß es tief, unabgeledert und unaufgehauen, vergraben werden.

Uebelriechendes und bereits in Fäulniß übergehendes, wenn gleich sonst gesundes Fleisch, darf ebenfalls nirgend zum Verkauf ausgestellt werden.

Bei den Rindern, welche von Podolischen Ochsenheerden gekauft werden, sie mögen als gesund oder als marode oder lahm angegeben werden, muß jedesmal vor und nach dem Schlachten der betreffenden Local-Polizei-Behörde der eigentliche Zustand des Thiers, und wenn dessen Schlachtung erlaubt wird, die Beschaffenheit des Fleisches geprüft werden, damit nicht ein angestecktes Rind untergeschoben werde.

Kälber sind, so wie Spanferkel, unter 14 Tagen nicht zum Schlachten zuzulassen.

Die Herren Landräthe, Polizei Direktoren und Magistrate, werden angewiesen, sich mit diesen Merkmalen des Krankheits-Zustandes des Schlachtviehes, und der ungesunden Beschaffenheit des Fleisches, genau bekannt zu machen, und sich durch oftmals anzustellende Revisionen der Fleischereien und der Fleischbänke, die Ueberzeugung zu verschaffen, daß in dem ihrer Aufsicht anvertrauten Polizei-Bezirk kein Fleisch, welches die vorgedachten schädlichen Zeichen an sich trägt, zum feilen Verkauf ausgestellt werde.

Bei entstehendem Verdacht ist sogleich ein Sachverständiger zuzuziehen, wozu der Stadt- oder Kreis-Physikus, oder wenn dieser nicht bald herbeizulangen, ein sachkundiger Chirurgus geeignet ist. Wird die Beschaffenheit des Fleisches schädlich befunden, so ist dessen Verkauf zu untersagen, das Fleisch zur Vernichtung weg zu nehmen, und der Verkäufer zur Verantwortung zu ziehen.

Es ist daher, zur bessern Führung der polizeilichen Aufsicht, das Schlachten des Viehes in den Städten nur in den öffentlichen Schlachthäusern, und der Fleischverkauf allein, nur in den öffentlichen Fleischscharren zu verstatten, so wie auch das Feilbieten des in die Städte eingebrachten Landfleisches nicht in Winkelmarktslagen, sondern auf offenem Markt, oder andern dazu von der Polizei-Behörde bestimmten Plätzen, geschehen muß.

Auch sind die Dorfschulzen verpflichtet, auf den Gesundheitszustand des von den Dorf-Fleischern zum Schlachten bestimmten Viehes ein wachsames Auge zu haben, und nicht zu gestatten, daß kränkelndes Vieh geschlachtet werde; es sey denn, daß es zuvor von einem Sachverständigen besichtigt, und die Unschädlichkeit des Genusses des Fleisches davon durch ein schriftliches Attest desselben gehörig bescheinigt worden ist.

Hiernach haben sich sämmtliche ländliche und städtische Polizei-Behörden des Liegnitzschen Regierungs-Departements auf das Genaueste zu achten.

Liegnitz den 10. Dezember 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 34. Resc. pro August c.

No. 19. Betreffend die Anfertigung einer Nachweisung von den Ausländern, deren Gewerbe in den §§. des Gesetzes vom 7. September d. J. näher bezeichnet sind.

Sämmtliche Landräthliche Aemter, Polizei-Directoria und Magistrate, ausschließlich der Städte Liegnitz und Hirschberg, des hiesigen Regierungs-Departements, werden in Verfolg der im 30. Stück des Amts-Blatts No. 208. erschienenen Circular-Verordnung hierdurch angewiesen: eine Nachweisung derjenigen Ausländer, welche, auf den Grund von erhaltenen Gewerbescheinen, in dem hiesigen Regierungs Departement die in den §§. 136. 138. und 139. des Gesetzes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September d. J. näher bestimmte Gewerbe betreiben, aus den Gewerbesteuer-Rollen anzufertigen, und binnen längstens drei Wochen einzureichen. Sollten an dergleichen Ausländer aber in deren Verwaltungs-Bezirk keine Gewerbescheine ertheilt worden seyn, so ist sofort eine Anzeige deshalb zu erstatten.

Es sind in dieser Nachweisung zugleich alle Ausländer, welche als Fabricanten oder Kaufleute fertige Waaren im Lande feilbieten, desgleichen Geldwechsler, Weinhändler, und andre in dem §. 155. des gedachten Gesetzes bezeichnete Gewerbetreibende, so wie auch Schauspieler, Concertgebende Musiker, Zierkünstler u. s. w. aufzuführen.

Dieses Verzeichniß ist nach folgenden Rubriken anzulegen.

Namen des Kreises, oder der Stadt, wo der Gewerbeschein angemeldet, und ausgetheilt ist.	Namen der Personen.	Religion	Vaterland.	Art des Gewerbes	Dauer des Gewerbescheins	Betrag der Gewerbesteuer pro 18$\frac{1}{2}$	Allgemeine Anmerkungen.

Bei dessen Anfertigung ist mit der größten Genauigkeit und Zuverläßigkeit zu verfahren, da solches höhern Orts vorgelegt werden soll.

Liegnitz den 27. December 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. ad No. 427. December c.

No. 20. Betrifft die Controlle und Versteurung der von den Apothekern durch Destillation angefertigten Liqueurs und Aquavite.

Da die Versiegelung der Destillir-Blasen der Apotheker, und die Erlegung des Blasenzinses bei dem Betriebe derselben, als unzweckmäßig befunden worden, so werden folgende vorläufige Bestimmungen, dem Rescript höherer Behörde vom 25. December d. J. gemäß, hiermit festgesetzt. Die Apotheker declariren den Accise- und Consumtions-Steuer-Aemtern monatlich auf ihren Bürger-Eid: ob und welche Liqueure oder Aquavite sie durch Destillation angefertigt haben?

Von jedem Quart Breslauer Maas entrichten sie 1$\frac{1}{2}$ Sgr. (welches 2 Pfennige vom Berliner Quart beträgt), und bleibt es den Accise- und Consumtions-Steuer-Aemtern über-

überlaſſen, ſich aus dem ſogenannten Defect- und Elaborations-Buche, welches der Apotheker geſetzmäßig über ſeine Arbeiten im Laboratorio halten muß, von der Richtigkeit der Angaben zu überzeugen.

Falſche Angaben ziehen die Aufhebung dieſer Begünſtigung nach ſich, und tritt alsdann, außer der Zahlung der geſetzlichen Strafe, die Blasen-Verſiegelung ein.

Hiernach haben ſich nun ſowohl die Conſumtions-Steuer-Aemter, als auch die Apotheker genau zu achten. Liegnitz den 30. Decbr. 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

R. J. No. III. pro Decbr. c. A. D.

No. 21. Betrifft die Anwendung des Stempel-Papiers zu den Auctions-Protokollen.

Wegen Auslegung und Anwendung der Vorſchriften des Stempel-Geſetzes vom 20. Novbr. v. J. Art. 7. No. 3., und der Inſtruktion wegen Anwendung der Stempel-Geſetze vom 5. Septbr. v. J. §. 4. No. 6. und §. 8. No. 1., betreffend die Stempelpflichtigkeit der Auctions-Protokolle, ſo wie deren Ausfertigungen und Extracte, werden folgende, von der höhern Behörde unterm 14. d. M. erlaſſene Beſtimmungen zur allgemeinen Kenntniß, beſonders zur Nachachtung der Auctionatoren, und Stempel-Fiskale hiermit bekannt gemacht.

Jedes urſprüngliche Protokoll muß mit dem geſetzlich vorgeſchriebenen Stempel verſehen werden. Das Geſetz unterſcheidet zwiſchen Auctionen die Schulden halber, und die freiwillig erfolgen.

Als freiwillige ſind alle Auctionen zu betrachten, welche von Privatperſonen unmittelbar veranlaßt, imgleichen Theilungs halber, beziehungsweiſe von gerichtlichen oder von vormundſchaftlichen Behörden verfügt werden. Solche, die in Credit-Sachen oder im Wege der Execution von Juſtiz-Behörden verordnet werden, ſind als diejenigen anzuſehen, welche Schulden halber geſchehen müſſen.

Denen, die mit Abhaltung der Auction beauftragt ſind, wird ſelten unbekannt bleiben, ob die zu veräußernde Gegenſtände zu einer Credit-Maſſe gehören, oder abgepfändete Sachen ſind. Unterbliebe aber in einzelnen Fällen die zu ihrer Achtung dienende Bekanntmachung, Seitens der auftragenden Behörde, ſo haben ſie bei derſelben zu Hebung ihres Zweifels anzufragen: ob die Auction wegen Schulden verfügt iſt, oder nicht?

Da zu Protokollen über Auctionen, die wegen Schulden geſchehen, nur der gewöhnliche Stempel zu 8 gr. zu brauchen iſt: ſo müſſen dieſelben in der Regel auf ſolchen geſchrieben werden. Eine Ausnahme findet nur ſtatt, wenn es zweifelhaft iſt, ob der reine Loſungs-Ertrag die Summe von 50 Rthlr. erreichen wird, indem alle Gegenſtände unter dieſer Summe ſtempelfrei ſind. Wird die Nachbringung des Stempels hiernächſt erforderlich, ſo iſt deſſen Supplirung längſtens binnen 3 Tagen, nach dem Schluſſe der Auction zu bewirken. Der Auctionator hat in dieſem Fall den Stempelbogen durch Bemerkung ſeiner Beſtimmung zu caſſiren, den Zeitpunkt der Beibringung darauf eigenhändig, oder doch mit einem eigenhändig unterſchriebenen

Atteſte,

Atteſte, zu beſcheinigen, hiernächſt den ſolchergeſtalt überſchriebenen Stempelbogen dem betreffenden urſchriftlichen Protokolle beizufügen, und daß ſolches geſchehen, auf letzterem zu bemerken. Bei freiwilligen Auctionen iſt der anzuwendende Werths-Stempel erſt, nachdem ſie abgehalten ſind, nach dem reinen Ertrage der Loſung zu beſtimmen. Die Beibringung und Caſſation des Stempels muß aber, wie im obigen Fall, längſtens binnen 3 Tagen nach dem Schluſſe der Auction erfolgen.

Der Werths-Stempel bei einem Gegenſtande von 50 Rthlr. einſchließlich, bis 100 Rthlr. beträgt 4 ggr., und ſteigt mit jedem Hundert mehr um 4 ggr. Diejenigen Thaler, welche kein volles Hundert ausmachen, ſind nicht zu rechnen.

Gehört der Gegenſtand des Auctions-Protocolls, wie bei Bücher-Auctionen öfters vorkommt, nicht zu Einer Vermögens-Maſſe, ſondern mehreren einzelnen, in keiner Gemeinſchaft ſtehenden Intereſſenten; ſo iſt der Werthſtempel nach dem Loſungs-Ertrage, der auf jeden der verſchiedenen Intereſſenten von ſeinem verkauften Eigenthum fällt, zu beſtimmen.

Unter den §. 8. No. 1. der Inſtruction vom 5. September d. J. erwähnten Ausfertigungen ſind diejenigen Reinſchriften zu verſtehen, welche die Auctionatoren von ihren Protokollen beziehungsweiſe den ſie beauftragenden öffentlichen Behörden und Privat-Perſonen überreichen und behändigen.

Zu dieſen Ausfertigungen iſt, wenn der reine Ertrag 50 Rthlr. bis 200 Rthlr. einſchließlich beträgt, ein 4 ggr. und bei höhern Gegenſtänden ein 8 ggr. Stempel zu brauchen.

Ein Gleiches findet bei Extracten ſtatt, die in Fällen, wo das Auctions-Protokoll die Veräußerung mehrerer Vermögens-Maſſen oder Bücher-Sammlungen umfaßt, einem jeden der verſchiedenen Intereſſenten, in Hinſicht der von ihnen zur Auction gegebenen Gegenſtände, ertheilt werden.

In den Fällen, wo Bibliotheken oder andere Gegenſtände in Auftrag von Ausländern öffentlich verſteigert worden ſind, und dieſen das gelöſete Geld übermacht werden muß, iſt der Betrag des zur Quittung erforderlichen Stempels vom Auctionator zurück zu behalten, der dafür zu löſende Stempel durch vorſchriftsmäßige Ueberſchreibung zu caſſiren, und ſo dem urſchriftlichen Auctions-Protokolle beizufügen.

Berichte der mit Abhaltung der Auction Beauftragten, an öffentliche Behörden, über abgehaltene Auctionen, ſind wie andere commiſſariſche Berichte bei ſtempelpflichtigen Gegenſtänden, dem Art. 6. No. 2. des Stempelgeſetzes vom 20. Novbr. v. J. vorgeſchriebenen gewöhnlichen 8 ggr. Stempel unterworfen.

Anfragen und Anzeigen derſelben aber, welche bei Gelegenheit der Auction von Amtswegen eingereicht werden müſſen, und von keiner Parthei, ihres Privat-Intereſſe wegen, veranlaßt worden ſind, oder keinen die Summe von 50 Rthlr. erreichenden Gegenſtand haben, ſind ſtempelfrei.

Liegnitz den 31. December 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

R. No. 82. pro Decbr. c. a. D.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen den in die Hypotheken-Bücher eingetragenen Gewerbe-Gerechtigkeiten.

Auf den Grund des, in Betreff der Anwendung der Verordnung vom 20. Juny dieses Jahres auf Gewerbs-Gerechtigkeiten von Seiten Eines hohen Justiz-Ministerii erlassenen Reſcripts vom 16. November d. J., wird sämmtlichen im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts sich befindenden Unter-Gerichten, zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen, hiermit bekannt gemacht: daß

1) die in der Verordnung vom 20. Juny d. J. für die Grundbesitzer enthaltenen Bestimmungen auf die Besitzer der den Grundstücken gleich zu achtenden, in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Gerechtigkeiten auch Anwendung finden, und
2) die in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Gewerbs-Berechtigungen, derer über die Gewerbs-Freiheit ergangenen gesetzlichen Bestimmungen ohngeachtet, nach dem Sinne des neuern Gesetzes vom 7. September, über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, für noch bestehend zu achten sind.

Breslau den 13. December 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen den Anfragen der Untergerichte, in Fällen, wo sie über die Anwendung der Stempelgesetze Bedenken finden.

Den sämmtlichen Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird hierdurch aufgegeben: in allen Fällen, wo sie über die Anwendung der Stempel-Gesetze Bedenken finden, sich zu ihrer Belehrung an das Ober-Landes-Gericht zu wenden. Glogau den 23. December 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Betreffend die Anwendung des Stempel-Papiers nach der Vorschrift des Stempel-Gesetzes Art. 6. No. 2.

Den sämmtlichen Unter-Gerichten des Glogauschen Ober-Landes-Gerichts-Departements, wird in Gemäßheit eines Reſcripts des Chefs der Justiz vom 10. Decbr. d. J., hierdurch aufgegeben: bei der Anwendung des Stempel-Papiers nach der Vorschrift des Stempelgesetzes Art. 6. No. 2., wegen des zu abschriftlichen Decreten außer dem Fall eines Prozesses zu brauchenden 8 Gr. Stempels genau zu verfahren, besonders also, wenn Bittsteller außer dem Falle eines laufenden Prozesses, nicht durch förmliche Ausfertigungen, sondern blos durch Abschriften der Decrete, oder wenn Klagen über stempelpflichtige Gegenstände per Decretum zurückgewiesen, oder die Partheien während der Execution bei stempelpflichtigen Objecten, auf ihre Anträge beschieden werden, zu solchen Verfügungen allemal den 8 Gr. Stempel zu gebrauchen, es mag eine förmliche Ausfertigung erfolgen oder nicht. Glogau den 23. December 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Pro Ministerio wurden examinirt, und für wahl- und präsentationsfähig zu geistlichen Aemtern erklärt: der Conrector Ludwig David Köhler zu Glogau, der Candidat des Predigtamts, Carl Wilhelm Langheinrich, aus Dalkau, und der Candidat des Predigtamts, Benjamin Samuel Büttner, aus Neukirchau bei Neusalz.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 3.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 3.

Liegnitz den 18. Januar 1812.

Steckbrief.

Am 27. December 1811 ist der beim hiesigen Ober-Landesgericht als Calculator und Auctionator angestellte Friedrich August Nückels, wegen der in seiner letzten Qualität sich schuldig gemachten Defecte, heimlich entwichen, und hat seinen Weg in das Herzogthum Warschau genommen. Wir ersuchen hiermit jedermann, und besonders alle Polizei- und andere obrigkeitliche Behörden, auf diesen ꝛc. Nückels, dessen Persons-Beschreibung beigefügt ist, ein genaues Augenmerk zu haben, denselben im Betretungsfalle sofort zu arretiren und in das Inquisitoriat zu Glogau abliefern zu lassen, indem wir zu ähnlichen Gegendiensten sehr gern bereit sind. Glogau den 4. Januar 1812.

Der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts von Schlesien.

Persons-Beschreibung.

Der Friedrich August Nückels ist ungefähr 27 Jahre alt, kleiner Statur, mit schwarzbraunen, struppigen, kurzgeschnittenen Haaren, hat ein rundes pockennarbiges Gesicht, schwarzbraune Augen, eine dicke breite Nase. Sein Mund und sein Kinn haben die gewöhnliche Bildung. Seine Gesichtsfarbe ist gelb, und die rechte Schulter trägt er etwas höher als die linke. — Seine mitgenommenen Kleidungsstücke bestehen in einem grauen modernen Tuchmantel, einem braunen Ueberrock, grünen Frack, manchesternen grünlichen Beinkleidern, kurzen Stiefeln mit hohen Absätzen, und einem runden modernen Hute.

Aufforderung.

Am 28. December des Morgens hat ein blödsinniger Mensch von ungefähr 50 Jahren, sich aus dem Hause seiner Verwandten entfernt. Derselbe war mit einem alten Schaafpelz, einer blautuchnen, mit schwarzem Pelz gefütterten Weste, einer schwarzen Pudelmütze, einer blauen leinwandnen Schürze und Pantoffeln bekleidet, und dadurch besonders kenntlich, daß die linke Seite des Halses sehr dick ist, er eine schwere Sprache hat, und harthörig ist. Jeder, dem dieser Unglückliche zu Gesicht kommt, wird auf das dringendste gebeten, ihn anzuhalten, und, auch selbst im Fall seines Todes, entweder der unterzeichneten Behörde, oder dessen Bruder, dem Seilermeister Kliem jun., zu Liegnitz, auf der Frauengasse No. 505, schleunigst Nachricht davon zu geben, der alle desfallsige Kosten mit Dank erstatten wird. Liegnitz den 14. Januar 1812. Königl. Preuß. Polizei-Directorium. Schönfeld.

Verkauf der Güter Sasterhausen, Raaben und Berthelsdorf.

Die zum säcularisirten Stift Grüssau gehörigen Güter Sasterhausen, Raaben und Berthelsdorf, welche sämmtlich sehr fruchtbaren Boden haben, und eine und eine halbe Meile von Strtegau, 2½ Meile von Schweidnitz und 5 Meilen von Breslau liegen, ihr Getreide auf

den

In dem Hypotheken-Buche N. N. sind an alten Schulden gelöscht und an neuen eingetragen worden.

1812.	Alte Schulden sind gelöscht worden.	1812.	Neue Schulden sind eingetragen worden.
den 5. Juny	3500 Rthlr.	den 3. Februar.	2750 Rthlr.
= 7. Octbr.	800 =	= 7. April	3000 =
= 22. Decbr.	350 =	= 8. Juny	500 =
		= 10. Novbr.	150 =
		= 1. Decbr.	700 =
		= 7. Decbr.	200 =
Summa	4650 Rthlr.	—	7300 Rthlr.
			4650 =

Die Schulden haben sich also vermehrt um 2650 Rthlr.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Empfehlung einer nützlichen Schulschrift unter dem Titel: Materialien zu katecherischen Erklärungen biblischer Sprüche.

Das Auswendiglernen der Kern-Sprüche aus der heiligen Schrift in den niedern Schulen ist eine sehr heilsame Einrichtung. Sie erreicht jedoch nur dann ihren Zweck, und erleichtert der Jugend das Aufnehmen solcher Stellen in das Gedächtniß, wenn ihr zuvor der Sinn derselben möglichst deutlich gemacht wird.

Da aber nicht alle Schullehrer sich auf dergleichen Erklärungen verstehen: so findet sich die Geistliche und Schulen-Deputation der Königlichen Regierung veranlaßt, ihnen ein Hülfsbuch darzubieten, durch welches sie zum richtigen Verständniß der Worte und Sachen angeleitet werden. Es ist solches in der Güntherschen Buchhandlung zu Glogau unter dem Titel:

Materialien zu katechetischen Erklärungen biblischer Sprüche,

bereits in 2 Bänden erschienen. Der Band kostet 10 gGr. Courant.

Die beiden ersten Bände enthalten eine gute Auswahl biblischer Sprüche, die dem Gedächtniß der Kinder sehr zu empfehlen sind. Die gegebenen Umschreibungen und Erklärungen der Sprüche sind für den Lehrer instructiv. Man wird nicht leicht sonst irgendwo das Nöthige zum richtigen Verständnisse dieser wichtigen Bibelstellen, in so gedrängter Kürze und mit so wenigem Aufwande beisammen finden; was noch weiter zur Erleichterung der Catechisation gethan ist, enthält einen Reichthum von gesunden und religiösen Begriffen. Liegnitz den 14. Januar 1812.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger. No. 4.)

Verkauf der Vorwerke Groß- und Klein-Tinz.

Zur Veräußerung der zur säcularisirten Maltheser-Commende Groß- und Klein-Tinz gehörigen, 4 Meilen von Breslau, vierthalb Meilen von Reichenbach und 4 Meilen von Schweidnitz, im Nimptschschen Kreise belegenen Vorwerke Groß- und Klein-Tinz (welche rücksichtlich ihrer vortrefflichen Lage, verbunden mit einem sehr guten und tragbaren Boden und überflüssigen Wiesewachs, sehr viel Annehmlichkeit haben), mit dem dazu gehörigen todten und lebendigen Inventario, den Dienst- und Zinsdörfern Gleinitz, Beylau und Antheil Jordansmühle, ist terminus licitationis auf den 10. Februar d. J. in dem herrschaftlichen Schlosse zu Groß-Tinz, Nimptschschen Kreises, vor dem Special-Commissario, Herrn Grafen v. Pfeil, anberaumt worden. Indem solches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, und sowohl Kauf- als Erbpachts-Liebhaber aufgefordert werden, ihre Gebote nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen Veräußerung der Domainen und Forsten, auch geistlichen Güter, vom 27. Juny v. J., in gedachtem Termine entweder selbst oder durch gesetzlich Bevollmächtigte abzugeben, wird zugleich hiermit angeführt: daß die Vorwerke Groß- und Klein-Tinz an Hof- und Baustellen 10 Morgen 171 Quadrat-Ruthen, an Gärten 30 Mrg. 116 QR., an Vorwerks-Acker 1591 Mrg. 162 QR., an vermietherem Acker 2 Mrg., an Vorwerks-Wiesen 205 Mrg. 121 QR., an Teichen 4 Mrg. 36 QR., an Busch-, Damm- und Sichel-Gräserei, oder Forst, 138 Mrg. 21 QR., an Wegen und Gräben 35 Mrg. 66 QR., überhaupt also 2018 Mrg. 153 QQ. enthalten, und mit den Gefällen und Diensten der obengenannten Dörfer, der Brau- und Brennerei, so wie mit den baaren und Natural-Gefällen aus fremden Ortschaften veräußert werden sollen. Groß-Tinz hat ein, 2 Etagen hohes, massives, sehr gut gebautes Wohnhaus. Sowohl Charte, Vermessungs-Register und Bedingungen, als auch vollständige Information von den Nutzungen und Verhältnissen dieser Güter, können vor dem Licitations-Termine bei dem Herrn Special-Commissario, Grafen v. Pfeil, zu Wilkau, Nimptschschen Kreises, inspicirt werden, so wie auch die Anordnung getroffen ist, daß jedem auf Verlangen die Güter vorgezeigt werden. Uebrigens werden keine Gebote nach geschlossener Licitation weiter angenommen werden, wenn das festgesetzte Minimum des Kaufpreises durch das Meistgebot am Schlusse des Termins unter den vorgeschriebenen Bedingungen erreicht ist, weshalb noch ausdrücklich erinnert wird, daß jeder Licitant seine Zahlungsfähigkeit beim Licitations-Commissario vor der Licitation nachweisen muß. Breslau den 6. Januar 1812.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verkauf einer Freigärtner-Stelle zu Seyfrodau.

Wegen Erbtheilung soll die sub No. 17 zu Seyfrodau belegene, von dem verstorbenen Johann Joseph Jänsch zurückgelassene Freigärtner-Stelle, welche gerichtlich auf 578 Rthlr. gewürdiget worden, in termino unico et peremtorio auf den 14. März 1812 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden deshalb aufgefordert, sich gedachten Tages früh um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Seyfrodau zu melden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag zu gewärtigen.

Winzig am 9. Januar 1812.

Das Seyfrodauer Gerichtsamt. Schleier, Justit.

Verkauf einer Freistelle zu Wehlige.

Die zu Wehlige, in der Standesherrschaft Militsch, sub No. 3 belegene, auf 582 Rthl. 19 sgr. 7 d'. Courant geschätzte Freistelle wird hiermit sub hasta gestellt. Zum Bietungs-Termine haben wir den 27. März 1812 festgesetzt, und fordern alle Kauflustige, Zahlungs- und Besitzfähige hierdurch auf, in dem erwähnten Termine früh um 9 Uhr vor dem Justiz-Rath Lux in hiesiger Standesherrl. Canzellei zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und

Verkauf des Dominial-Guts Ober-Wangten.

Das Königl. Preuß. Domainen-Amt Parchwitz subhastirt das unter hiesiger Amts-Jurisdiction belegene, in crida verfallene Sächsische Dominial-Gut Ober-Wangten, nebst dabei befindlichen Bauergut und sogenannten Tschirbitz-Aeckern, welches 3 Meilen von Jauer und 2 Meilen von Liegnitz gelegen, und zusammen aus 635 Morgen 66 Quadratruthen fast durchgehend gutes tragbares Ackerland, 166 Morgen 72 QR. Wiesewachs, und 49 Mrg. 40 QR. Forstland besteht, wie solches auf 2180 Rthlr. Courant gerichtlich gewürdiget worden, und ladet Kauflustige zu den Bietungs-Terminen den 24 Januar 1812, den 24. April d. a., und endlich insbesondere den 25. July 1812, als dem peremtorisch anberaumten Termine ein, sich Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Königl. Domainen-Amte zur Bietung, und zwar zusammen auf alle drei Grundstücke so wohl, als auch auf jedes der drei gedachten Grundstücke allein, persönlich oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte einzufinden, und zu gewärtigen, daß unter Zustimmung der Creditoren der Zuschlag erfolgen, mithin auf nachherige Gebote nicht weiter reflectirt werden soll.

Die gerichtliche Taxe, nebst dem vorhandenen Vermessungs-Register, können zu allen Tageszeiten in hiesiger Amts-Canzellei nachgesehen werden.

Amt Parchwitz den 12. October 1811.

Verkauf der Zählerschen Dreschgärtner-Stelle zu Barzdorf.

Da die von dem verstorbenen Dreschgärtner Zähler zu Barzdorf nachgelassene, und auf 342 Rthlr. 25 sgr. abgewürdigte Dreschgärtner-Stelle, nebst 7½ Schfl. Acker, in termino peremtorio den 10. Februar künftigen Jahres, Vormittags um 9 Uhr, auf dem herrschaftlichen Schlosse öffentlich verkauft werden soll: so wird solches den Kauflustigen hiermit bekannt gemacht. Barzdorf den 27. Dec. 1811.

Das Gerichtsamt.

Verpachtung eines Bauerguts zu Dyas.

Auf den Antrag der Süßenbeckerschen Vormundschaft, soll das sub Nro. 3 hieselbst belegenene zweihübige Bauergut des minorennen Christian Gottlieb Süßenbecker von termino den 25. März künftigen Jahres an, auf 9 nach einander folgende Jahre verpachtet werden, und es werden alle Cautionsfähige Pachtlustige ad terminum den 27. Februar 1812 Vormittags um 10 Uhr zu Abgebung ihrer Gebote anhero ein- und vorgeladen, in welchem der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, und sollen die Pachtbedingungen in termino bekannt gemacht werden.

Freiherrl. v. Sauerma Drasser Gerichts-Amt.
Hoffmann.

Vererbpachtung mehrerer Wiesen.

Das Dominium Ostrawe und Pluskau ist gesonnen, nachfolgende bei der Separation mit der Gemeinde demselben übrig gebliebene Wiesen, von welchen Gras und Heu jetzt an Fremde verkauft wird, erblich, entweder gegen gänzlich baare Bezahlung, oder aber gegen Abtragung der Hälfte des Kaufwerths und einen jährlichen Canon, abzutreten, und darüber gerichtliche Contracte, welche der Hochlöbl. Ober-Landes-Regierung vorgelegt werden sollen, abzuschließen.

Diese

Diese Wiesen, deren Flächen-Inhalt das Vermessungs-Regiſter, worauf die Separation begründet iſt, enthält, ſind folgende:

1)	Die sogenannte Vorwerks-Wiese oder neue Werder, wovon ein Theil zu Acker gemacht worden iſt, groß	23 Mrg.	38 Qu.R.
2)	Die breite Tornicke, groß	8 —	10 —
3)	Die schmale Tornicke, groß	3 —	75 —
4)	Die Stein-Stücke, groß	11 —	162 —
5)	Das Mittel-Stück, groß	3 —	50 —
6)	Das Mühlen-Stück, groß	8 —	122 —

Es wird bemerkt: daß, wenn diese Wiesen erkauft werden, darauf keine andere Laſten bleiben, als die Zuſchreibung der Steuer für die Königl. Kaſſen, nach Abſchreibung derſelben fürs Dominium, ſo wie natürlich die Entrichtung aller Abgaben, oder andere Leiſtungen, welche der Staat fordert, und welche das Dominium nach Abtretung dieſer Grundſtücke alsdann nicht mehr leiſten kann.

Diejenigen, welche Luſt haben, dieſe Grundſtücke zu acquiriren, werden erſucht, ſich dieſerhalb bei dem Unterzeichneten zu melden, und können gewärtigen, daß nach eingegangener Genehmigung des Dominii dieſe Grundſtücke, in Gemäßheit der Allerhöchſten Königl. Edikte übergeben werden ſollen.

Oſtrawe bei Herrnſtadt den 1. Januar 1812. Plagwitz.

Verkauf der Beyerſchen Kretſcham-Nahrung zu Blumen.

Das unterſchriebene Gerichts-Amt ſubhaſtirt ad instantiam eines Real-Gläubigers und im Wege der Execution, die, dem Johann Gottfried Beyer sub No. 8. hieſelbſt belegene, erſt neu erbauete und mit dem dazu gehörigen Acker zu 12 Schſl. Ausſaat und einem Garten, desgleichen mit dem Rechte des Brandweinbrennens, Bier- und Brandweinſchanks, des Schlachtens u. Backens, zuſammen auf 1606 Rthlr. 6 ſgr. 8 Pf. gerichtlich abgeſchätzte erbliche Kretſcham-Nahrung, und macht bekannt, daß die 3 Bietungs-Termine auf den 3. Jan., den 5. Febr. und 10. März des neuen Jahres 1812, und zwar der letztere peremtoriſch, anberaumt worden.

Es ladet daher alle, welche dieſen Fundum im Erbkauf an ſich zu bringen Neigung, Beſitz- und Zahlungsfähigkeit haben, auf jeden dieſer Termine, vorzüglich aber auf den letzten, als peremtoriſch angeſetzten, zur Erſcheinung im herrſchaftlichen Wohnhauſe hieſelbſt hiermit ein, um ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß der beſagte Kretſcham mit Zubehör gegen gleich baare Bezahlung halb in klingendem Courant und halb in Real-Münze, unter Zuſtimmung der Real-Gläubiger, dem Meiſt- und Beſtbietenden gerichtlich adjudicirt, auf ſpätere Gebote aber nicht Rückſicht genommen werde.

Unter einem werden auch alle unbekannte Gläubiger des ꝛc. Beyer auf den letzten zur Liquidation aller Anſprüche an denſelben zugleich mit anberaumten Terminum den 10. März f. a. ad liquidandum praetensa sub poena praeclusi et perpetui silentii hiermit edictaliter vorgeladen.

Uebrigens kann die aufgenommene Taxe von jedem Kaufluſtigen bei dem unterzeichneten Juſtitiario in jeder Woche allemal Donnerſtags eingeſehen und daraus ſich informirt werden.

Blumen bei Haynau den 25. November 1811.

Das adelich von Zedlitz Blumener Gerichts-Amt.
Mattiller, Just.

Verkauf des Gutes Pirscham.

Das zum aufgehobenen Mathias-Stift gehörige, im Breslauschen Kreise an der Oder eine halbe Meile von Breslau belegene Gut Pirscham, soll in dem auf den 15. Februar d. J., früh um 10 Uhr, vor dem Königl. Special-Commissario, Hrn. Regierungs-Rath Claß, in dem herrschaftlichen Wohnhause zu Pirscham angesetzten Termine, mit sämmtlichen baaren Gefällen, Diensten, Gebäuden, herrschaftlichem Inventario, Jurisdiction und Jagd-Gerechtigkeit, meistbietend veräußert werden. Der Flächen-Inhalt desselben beträgt: 91 Morgen 108 Quadratruthen nutzbaren Acker, 57 Mrg. 125 QR. Wiesen und Gräserei, 53 Mrg. 65 QR. Weide und Hutung, 3 Mrg. 154 QR. Obst- und Küchengärten, 4 Mrg. 175 QR. Hof- und Baustellen, 19 Mrg. 24 QR. Elsbruch und Röhrig, 64 Mrg. 92 QR. Wasser, Graben und Wege, überhaupt 295 Mrg. 23 QR. Zum Gute gehört eine gut betriebene Ziegelei, ein in guter Nahrung stehendes, von den Breslauer Einwohnern besuchtes Coffeehaus, außer dem herrschaftlichen Wohnhause, Fischerei ꝛc.

Ein Theil der Kaufgelder wird durch Uebernahme der auf dem Gute haftenden hypothekarischen Schulden, der übrige in Staatspapieren nach dem Gesetz vom 27. Juny v. J. berichtigt. Kauflustige können das Gut zu jeder Zeit besehen, und über die Verhältnisse desselben von dem Herrn Licitations-Commissario Nachricht erhalten, und müssen sich vor dem Licitations-Termine wegen ihrer Zahlungsfähigkeit ausweisen. Breslau den 3. Januar 1812.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verkauf oder Verpachtung des Domainen-Amts Creuzburg.

Das Domainen-Amt Creuzburg, bei der Kreisstadt gleiches Namens, 4 Meilen von Namslau, 8 Meilen von Brieg und der Oder, und 12 Meilen von Breslau belegen, wird mit Trinitatis c. pachtlos, und kommt deshalb gegenwärtig zur Veräußerung.

Der diesfällige Licitations-Termin ist in Creuzburg auf dem Schlosse vor dem Regierungs-Assessor Ewald auf den 16. 17. und 18. März c. anberaumt.

Dabei sollen die verschiedenen Pertinenzien des Amts wechselsweise auf Kauf, Erbpacht, und schlimmsten Falles auch auf Zeitpacht, im Ganzen und auch in einzelnen Theilen ausgeboten werden

Auch Bekenner des mosaischen Glaubens können zum Besitz dieses Amts durch Kauf oder Erbpacht gelangen. Am Tage vor dem Termine müssen alle Erwerbslustige sich über ihre Zahlungs-Fähigkeit beim Commissario ausweisen. Die Zahlung geschieht ganz nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27. Juny pr. (vide Gesetzsammlung No. 38.)

Die Anschläge, Charten und nähern Bedingungen können 3 Wochen vor dem Termine, sowohl in der Registratur der unterzeichneten Behörde, als auch im genannten Domainen-Amte eingesehen werden. Auch kann jedermann die Amts-Pertinenzien in Augenschein nehmen, und sind die Amts-Officianten angewiesen, über alles die genaueste Auskunft zu geben.

Zum Domainen-Amte Creuzburg gehören:

1) Das Vorwerk Sarnau mit 589 Mrg. 55 QR. Flächen-Inhalt, nämlich 369 M. 27 QR. Ackerland, 35 M. 125 QR. Wiese, 8 M. 174 QR. Gärten, 133 M. 167 QR. Weide.
2) Das Vorwerk Wüttendorf mit 474 M. 17 QR. Flächen-Inhalt, nämlich 414 M. 91 QR. Ackerland, 42 M. 122 QR. Wiesen, 9 M. 41 QR. Gärten.
3) Die Schäferei oder Wrzosse mit 243 M. 141 QR. Flächen-Inhalt, nämlich 186 M. 67 QR. Ackerland, 17 M. 133 QR. Wiesen, 144 QR. Gärten, 22 M. 64 QR. Weide.
4) Das Vorwerk Zigany mit 709 M. 4 QR. Flächen-Inhalt, nämlich 519 M. 7 QR. Ackerland, 101 M. 173 QR. Wiesen, 14 M. 109 QR. Gärten, 9 M. 8 QR. Weide.
5) Das Vorwerk Bürgsdorf mit 1139 M. 22 QR. Flächen-Inhalt, nämlich 627 M. 116 QR. Ackerland, 401 M. 70 QR. Wiese, 7 M. 48 QR. Gärte, 72 M. 53 QR. Weide.

6) Das

6) Das Vorwerk Bürdulschütz mit 662 M. 112 QR. Flächen-Inhalt, nämlich 606 M. 170 QR. Ackerland, 11 M. 91 QR. Gärten, 17 M. 54 QR. Weide.
7) Der Gottersdorfer Teich mit 60 M. 90 QR. Flächen-Inhalt, nämlich 40 M. 161 QR. Ackerland, 24 M. 64 QR. Wiesen, 20 M. 22 QR. Weide.
8) Der Schönwalder Teich mit 79 M. 92 QR. Wiesen.
9) Der Schloß-Teich mit 355 M. 118 QR. Flächen-Inhalt, nämlich 163 M. 102 QR. Ackerland, 162 M 78 QR. Wiesen, 3 M. 65 QR. Gärten.
10) Kleine einzeln gelegene Zinsstücke: bei Bürgsdorf mit 45 M. 4 QR., bei Sarnau mit 54 M. 152 QR., bei Zigany mit 139 M. 93 QR., bei Wüttendorf mit 68 M. 10 QR. und beim Schloßteich mit 59 M. 170 QR. Flächen-Inhalt.
11) Die im Schlosse befindliche Brau- und Brennerei.
12) Ein Schankhaus auf der Vorstadt in Creuzburg.
13) Das Schloß mit dem Neben-Gebäude.
14) Die beständigen und unbeständigen Geld- und Natural-Gefälle des Amts.

Bei Wüttendorf ist eine Ziegelei vorhanden. Die Vorwerke liegen um Creuzburg in einem Umkreise von anderthalb Meilen, haben größtentheils eine gute geschlossene Lage, gewähren durchweg einen guten Ertrag, und haben fast überall einen milden Lehmboden. — Zu den Vorwerken Wüttendorf, Schäferei, Zigany, Bürgsdorf und Bürdulschütz können, nach dem Wunsche der Erwerbslustigen, mehr oder weniger bedeutende Forsttheile zugelegt und gleich mit veräußert werden. Die Teiche sub No. 7. und 8. können auch getheilt und einzelnen Vorwerken zugelegt werden, und der Schloß-Teich kann geradezu in mehrere Parcelen abgesondert und einzeln erstanden werden.

Breslau den 10. Januar 1812.

Finanz-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Schlesien.

Verkauf einer Freigärtner-Stelle zu Petersdorf bei Haynau.

Es soll die Freigärtner-Stelle des Johann Christoph Krause in termino den 1. Februar c. an den Meistbietenden verkauft werden. Zu derselben gehören 8 Scheffel Aussaat, 2 Obstgärten und etwas Wiesewachs, und haften, außer den königlichen und herrschaftlichen Abgaben und Gemein-Diensten, nur 26 jährliche Hofetage gegen Kost und Lohn. Dieses wird Kauflustigen und Besitzfähigen bekannt gemacht, und werden dieselben zu dem benannten Termine in den Gerichts-Kretscham zu Petersdorf hierdurch eingeladen.

Haynau den 14. Januar 1812. Wecker, Justit.

Vorladung der Gläubiger des Freigärtners Mix zu Seyfrodau.

Da über das Vermögen des gewesenen Freigärtners Carl Friedrich Mix zu Seyfrodau, oder eigentlich über die Kaufgelder seiner in Besitz gehabten Freistelle sub No. 10 daselbst, wegen Unzulänglichkeit der in 421 Rthlr. Courant bestehenden Masse, per Decretum vom heutigen Dato ein Liquidations-Verfahren eröffnet worden: so werden alle unbekannte, sowohl Personal- als Real-Gläubiger des gedachten Mix hierdurch vorgeladen, in dem zur Liquidation und Verification ihrer Forderungen auf den 14. März a. c. peremtorisch angesetzten Termine, früh um 9 Uhr, auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Seyfrodau zu erscheinen und ihre Ansprüche mit gehörigen Beweismitteln zu unterstützen, weil bei ihrem Außenbleiben sie von der bestehenden Masse abgewiesen und ihnen sodann ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden müßte. Winzig am 14. Januar 1812.

Das Stabs-Rittmeister v. Werdersche Gerichtsamt von Seyfrodau.

Schleier, Justit.

Verkauf der Kloster-Mühle bei Glogau.

Auf Verordnung Einer Königl. Hochlöbl. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien, soll die zum säcularisirten St. Claren-Stift hieselbst gehörige Wassermühle, die Klostermühle genannt, nahe an Glogau belegen, nebst einer dazu gehörigen Hufe Landes, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Bietungs-Termin wird hiermit auf den 6. Februar des künftigen Jahres anberaumt, und werden alle bietungs- und zahlungsfähige Kaufluſtige hiermit eingeladen, an gedachtem Tage in dem Bureau der hiesigen Festungs-Verpflegungs-Commission zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß, wenn das bestimmte Verkaufs-Minimum erreicht wird, nach eingeholter hoher Approbation der Zuschlag erfolgen soll.

Bei dem Erwerb dieses Grundstücks treten die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juny c. ein.

Die der Licitation zum Grunde zu legenden Bedingungen können an jedem Tage Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr in dem Bureau der Festungs-Verpflegungs-Commission eingesehen werden.

Glogau den 21. December 1811. v. Krug,
Königl. Regierungsrath, als Special-Säcularisations-Commissarius.

Wegen Regulirung des Hypotheken-Buchs zu Quaritz.

Da das Hypotheken-Buch des Marktfleckens Quaritz und dazu gehörenden Hayde-Vorwerks im Glogauschen Kreise, auf den Grund der in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten regulirt werden soll: so wird hiermit ein Jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, aufgefordert, sich binnen 2 Monaten bei dem unterzeichneten Gericht, oder an den von demselben den 18. 19. und 20. Februar a. c. zu haltenden Gerichts-Tagen auf dem Schlosse zu Quaritz zu melden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben.

Quaritz den 3. Januar 1812.

Freiherrl. v. Tschammer Quaritzer Majorats-Gerichtsamt.

Verkauf eines Vorwerks zu Goldberg.

Auf wiederholten Antrag soll im Wege der freiwilligen Subhastation das dem hiesigen Bürger und Vorwerksbesitzer Johann Christoph Vogt gehörige, vor dem Sälzer-Thore hieselbst sub No. 11 gelegene Vorwerk, bestehend aus massiven Wohngebäuden, zwei Obst- und Grase-Gärten, und außerdem aus einem auf der Grimmen-Gasse gelegenen, von dem eigentlichen Vorwerke ganz separirten Ackerstücke von 12 Scheffeln Aussaat, welches, mit Inbegriff derselben, im Jahr 1804 von den Land-Taxatoren auf 8000 Rthlr. gewürdiget worden, in termino unico et peremtorio den 15. Februar künftigen Jahres, Vormittags um 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause vor dem Deputirten, Hrn. Land- und Stadtgerichts-Director Krause, öffentlich an den Meistbietenden und Bezahlenden verkauft werden. Goldberg den 31. December 1811.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Verpachtung des Stadtkellers zu Herrnstadt.

Da mit termino Johanni d. J. der hiesige Raths- oder Staot-Keller pachtlos wird: so ist zur anderweitigen Verpachtung auf drei nach einander folgende Jahre Terminus auf den 18. Februar d. J. Vormittags um 11 Uhr auf hiesigem Rathhause anberaumt worden. Es wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, als auch besonders Pachtlustige dazu eingeladen, und hat der Meistbietende, unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung, im Fall das Gebot annehmlich befunden wird, den Zuschlag zu gewärtigen. Herrnstadt den 7. Januar 1812.

Magistratus.

Verkauf der Güter Sasterhausen, Raaben und Berthelsdorf.

Die zum säcularisirten Stift Grüssau gehörigen Güter Sasterhausen, Raaben und Berthelsdorf, welche sämmtlich sehr fruchtbaren Boden haben, und eine und eine halbe Meile von Striegau, 2½ Meile von Schweidnitz und 5 Meilen von Breslau liegen, ihr Getreide auf den Märkten der beiden ersten Städte, und ihre Wolle zu Breslau absetzen, sollen nebst dazu gehörigen Realitäten an Grundstücken, Gefällen, Diensten, Gebäuden, Inventarien, Jurisdiction und sonstigen Gerechtsamen, einzeln oder im Ganzen verkauft, oder (mit Ausschluß der Gefälle) vererbpachtet werden. Terminus licitat. hiezu ist auf den 18. Februar c. vor dem Special-Commissario, Stadtgerichts-Director Herrn Häckel, Vormittags um 9 Uhr anberaumt, wird auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Sasterhausen abgehalten werden, und werden Kauf- und Erbpachtslustige hiezu eingeladen.

Das Gut Sasterhausen, anmuthig in der Nähe eines Gehölzes gelegen, hat 3 Morgen 94 QR. Hof- und Baustellen, 9 Morgen 2 QR. Gärten, 521 Morgen 123 QR. Ackerland, jede Art Getreide zu erzeugen sehr geschickt, 75 Morgen 84 QR. Wiesen, 163 Morgen 144 QR. Forst, 11 Morgen 97 QR. Teiche, 10 Morgen 2 QR. Kanäle und Bäche, 6 Morgen 25 QR. Wege und Gräben, ein herrschaftliches massives Wohnhaus, eine Brauerei und Brennerei.

Das Gut Raaben, eine halbe Stunde davon entfernt, hat kein Wohnhaus, sondern nur Wirthschaftsgebäude, 8 Morgen 20 QR. Hof und Gärten, 751 Morgen 15 QR. Ackerland, vorzüglich ergiebig an Roggen, 100 Morgen 125 QR. Wiesen, 203 Morgen 176 QR. Forst, 21 Morgen 143 QR. Wege und Gräben, 4 Morgen Steinbruch.

Das Guth Berthelsdorf hat 641 Morgen 159 QR. Ackerland, vorzugsweise qualifizirt Weizen zu tragen, 22 Morgen 75 QR. Wiesen, 197 Morgen 140 QR. Forst, kein eigentliches Wohnhaus, sondern nur Wirthschafts-Gebäude, und ist eine halbe Meile von Sasterhausen entfernt. — Der Forst sämmtlicher Güter besteht in Bauholz, worunter zum Theil Eichen befindlich sind.

Nähere Nachrichten über dieselben, imgleichen die speciellen Kaufsbedingungen, sind bei dem vorgedachten Special-Commissario zu erfahren. In Betreff der Zahlungen gelten die Bestimmungen des Edikts vom 27. Juny a. pr. Kauflustige haben vor oder im Termin ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen, und die Meist- und Bestbietenden, wenn die Minima der Verkaufspreise erreicht sind, den Zuschlag zu gewärtigen, wobei noch bemerkt wird, daß Nachgebote nicht angenommen werden. Breslau den 6. Januar 1812.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verpachtung des Cämmerei-Vorwerks zu Prausnitz.

Das hiesige Cämmerei-Stadt-Vorwerk, welches zeither 249 Rthlr. jährlich Pension entrichtet, soll in termino den 27. Februar c. auf anderweite 6 Jahre, i. e. von Johanni c. bis dahin 1818, verpachtet werden, wozu Pachtlustige eingeladen werden, und hat der Meistbietende, nach erfolgter Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung, den Zuschlag sofort zu gewärtigen. Prausnitz den 14. Januar 1812.

Der Magistrat.

Steckbrief.

Der wegen mehrerer Diebereien schon einmal mit zweijähriger Zuchthaus-Strafe belegte Heinrich Loebe aus Klein-Heinzendorf, zur Herrschaft Primkenau gehörig, hat in der Nacht vom 28. auf den 29. December 1811 seinem Schwager, dem Freigärtner Günter in Parchau, durch gewaltsamen Einbruch einen Theil seiner Sachen entwendet, ist von diesem bis Haynau verfolgt worden, hat dort von ihm seine Sachen wieder erhalten, und erfahren, daß er in Kreibau beim Schulzen diene.

Dieser Heinrich Loebe ist 5½ Zoll hoch, von sehr starker Leibes-Beschaffenheit; seine Haare, die schwarzbraun sind, trägt er kurz abgeschnitten in Form eines Schwedenkopfes, hat einen starken Backenbart, dunkelbraune Augen, ein ganz volles Gesicht, welches etwas braun ist, eine stumpfe Nase, rothe Wangen; trug, als ihn Damnificat das letztemal sah, ein grautuchnes kurzes Jäckchen mit dergleichen Hosen, die von beiden Seiten an der Naht mit rothem Kameelgarn eingefaßt waren, kurze fahllederne Stiefeln, einen runden Hut und ein rothbaumwollenes Halstuch.

Da nun an der Habhaftwerdung dieses Bösewichts viel gelegen ist, so werden alle und jede, hohe und niedere Behörden, besonders in der Gegend von Haynau, dringend ersucht, auf ihn Acht zu geben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an das Dominium Parchau, welches sämmtliche Unkosten erstatten wird, wohl geschlossen abliefern zu lassen.

Polkwitz den 19. Januar 1812.

Das v. Eckartsberg Parchauer Gerichtsamt. Conradi, Justit.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 5.

Liegnitz den 1. Februar 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Von dieser ist erschienen:

a. ein Titelblatt und

b. eine chronologische Uebersicht der in der Gesetzsammlung vom Jahre 1811 enthaltenen Königl. Verordnungen, imgleichen

c. No. 1. auf das Jahr 1812, welche enthält:

Die Declaration der Verordnung über Darlehne in Staats- und andern öffentlichen Papieren. Vom 28. Decbr. 1811.

Den Königl. Befehl, die weitere Ausdehnung des §. 5. No. 2. der Verordnung vom 20. Juny 1811, wegen Aufhebung des allgemeinen Indults, betreffend. Vom 30. Decbr. 1811.

Den Königl. Befehl, die nicht ferner zu gestattende Mitveräußerung der Patronats-Rechte beim Verkauf der Domainen, betreffend. Vom 9. Januar 1812.

Die Verordnung, betreffend die Aufkündigungs-Frist bei monatsweise gemietheten Wohnungen. Vom 9. Januar 1812.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 31. Wegen Bewährung der Düngergruben in Gehöften, zur Verhütung ähnlicher zeither häufig statt gefundener Verunglückungen.

Die seit Kurzem öfters vorgekommenen Verunglückungen von Kindern in Düngergruben, veranlassen uns, die Dorfeinwohner und die ländlichen Local-Polizei-Behörden auf Maasnehmungen zu Verhütung solcher Unfälle aufmerksam zu machen.

Zu diesem Zweck wird gereichen, wenn diejenigen Düngergruben in den Gehöften, welche entweder tief, oder von einer Anhöhe umgeben sind, von der leicht ein Kind hineinstürzen kann, je nachdem die Localität anräth, mit einer Umzäunung versehen, oder auf andere Art so eingerichtet werden, daß jene Gefahr nicht weiter bestehe.

Die Herren Landräthe haben diese Fürsorge sich anempfohlen seyn zu lassen, und zu dem Ende die Herren Polizei-Districts-Commissarien, so wie die Dorfgerichte der Orte, in Anspruch zu nehmen, in welchen sie, bei den Kreis- und Districts-Bereisungen, gegenwärtige Anordnung unbeachtet bemerken sollten.

Liegnitz den 7. Januar 1812.

Polizei-Deputation der K. Pr. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 32. Daß Cantoniſten bei ihrer Verheirathung keiner Landräthlichen Erlaubniß bedürfen, betreffend.

Es iſt zu unſerer Kenntniß gekommen, daß in einigen Gegenden des platten Landes unter den Geiſtlichen die Meinung beſtehe, als bedürften die Cantoniſten, wenn ſie heirathen wollen, die Erlaubniß des vorgeſetzten Kreis-Landraths.

Da jedoch die ſchleſiſchen Canton-Geſetze bei den Cantoniſten, in den zum platten Lande gehörigen Kreiſen, die Nachſuchung einer ſolchen Erlaubniß nicht anordnen, die Cantoniſten auch hierdurch in Koſten und Verſäumniß verſetzt werden; ſo wird zur Nachricht und Achtung der Herren Landräthe, und der Herren Geiſtlichen aller Confeſſionen auf dem platten Lande, ſo wie derer der Gebirgs-Kreiſe, wo zeither alle cantonpflichtige junge Leute, die noch nicht von der Einziehung frei geſprochen, zu ihrer Verheirathung landräthliche Erlaubniß- oder Trauſcheine nachſuchen mußten, welche Einſchränkung aber von Seiten des Königl. Departements der allgemeinen Polizei im hohen Miniſterio des Innern, in Uebereinſtimmung mit dem Königl. Allgemeinen Kriegs-Departement, mittelſt Verfügung vom 16. Decbr. v. J., für aufgehoben erklärt worden, hierdurch bekannt gemacht: daß jedem Cantoniſten, ſowohl in den Kreiſen des platten Landes, als auch in den Gebirgs-Kreiſen freiſteht, ſich zu verheirathen, wenn und wo er will, ohne dazu die Erlaubniß des Kreis-Landraths in Abſicht der Cantonpflicht, „welche durch die Heirathung keineswegs aufgehoben oder „geändert wird" benöthigt zu ſeyn. Liegnitz den 7. Januar 1812.

Militair-Deputation der Kön. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

M. D. Nro. 14. Rescr. pro Decbr. 1811.

No. 33. Wegen Verſiegelung der luxusſteuerpflichtigen Wagen.

Von mehrern Orten ſind Beſchwerden eingegangen, daß einige Polizei Behörden nach dem Erſcheinen des Amts-Blatts No. 33., und der darin enthaltenen Verordnung vom 3. Decbr. v. J., den ſich Anmeldenden die Verſiegelung ihrer luxusſteuerpflichtigen Wagen aus dem Grunde verweigert haben, weil der in gedachter Verordnung dazu anberaumte Termin innerhalb der erſten Hälfte des Monats Decbr. v. J. bereits abgelaufen geweſen iſt.

Es wird daher erforderlich, den Polizei-Behörden die Befugniß nachzugeben, allen denjenigen, welche ſich nach dem Erſcheinen des Amts-Blatts ſofort und ſpäteſtens bis zum 1. Januar d. J. zur Wagenverſiegelung gemeldet, auch ſolche wiederholt binnen 8 Tagen nachſuchen, Gewähr zu leiſten, weil ſie die gegründete Entſchuldigung vor ſich haben, daß das Amts-Blatt No. 33. erſt unterm 14. Decbr. v. J. hier ausgegeben worden, mithin der zur Verſiegelung der Wagen anberaumte Termin für das laufende halbe Steuer-Jahr, nicht mehr hat beobachtet werden können.

Liegnitz den 9. Januar 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzſche Regierung von Schleſien.

G. ad No. 83. Januar c.

No. 34. Wegen des beim Transport der Verbrecher und Landſtreicher zu beobachtenden Verfahrens.

Die häufigen Erfahrungen, daß Verbrecher und Vagabonden auf dem Transport entkommen, beweiſen hinreichend, daß die hierüber beſtehenden Vorſchriften

der

der General-Verordnungen vom 9. Februar und 27. December 1804, 12. Februar und 9. April 1805, und 23. December 1810, nicht gehörig beachtet werden.

Voll Vertrauen auf den Berufs-Eifer der Polizei-Behörden, und auf den Gemeingeist der Einwohner des Departements, daß sie ihres eigenen Vortheils wegen nach Kräften dahin mitwirken werden, daß dem Entweichen des lüderlichen und für die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährlichen Gesindels nach Möglichkeit vorgebeugt werd erneuern und ergänzen Wir diese Vorschriften durch nachstehende Erklärungen:

1) Jede Polizei-Behörde ist verpflichtet, dem Transportzettel, womit ein Verbrecher oder Vagabonde in ein Arbeits-, Correctionshaus oder sonstige öffentliche Anstalt, oder auch nach seiner Heimath abgesandt wird, ein genaues und vollständiges Signalement des zu Transportirenden beizufügen, damit derselbe, wenn er auf dem Transport, aller Vorsicht ungeachtet, entweichen sollte, sofort mit Steckbriefen verfolgt, und dessen Wiederergreifung dadurch erleichtert werden könne.

2) Zur Begleitung müssen nur erwachsene, handfeste und zuverläßige Männer in verhältnißmäßiger Zahl mitgegeben, auch diesen die Wichtigkeit des ihnen übertragenen Geschäfts, so wie die Verpflichtung eingeschärft werden, unter keiner Bedingung einen Nebenweg einzuschlagen, sondern jederzeit, auch wenn der Weg nicht durch Waldungen geht, in der großen Fahrstraße zu bleiben, und auch auf eine Bescheinigung der richtigen Ablieferung von der Behörde, an welche solche erfolgt, zu dringen. Zu diesem Zweck sind

a) wenigstens so viel Begleiter zu gestellen, als erwachsene Männer zu transportiren, und

b) auf zwei weibliche Personen, die zu transportiren sind, ist ein Begleiter zu geben.

Jeder Transporteur, besonders auf dem Lande, muß in Ermangelung einer andern Waffe, mit einem guten Stock versehen seyn, um den zu Begleitenden nöthigen Falls damit in Ordnung und Gehorsam zu halten.

Räthlich dürfte seyn, an jedem Orte, kraftvolle und entschlossene Männer ein- für allemal zu Transporteurs auszuwählen, selbige also allein zu diesem Geschäft zu bestimmen, und diese dagegen bei Nachtwachen oder anderen persönlichen Communal-Leistungen übertragen zu lassen. Von der Gewandheit derselben in Vollziehung dieses Geschäfts, dürfte man um so zuverläßiger dessen vorschriftsmäßige Ausrichtung erwarten.

3) Jeder Verbrecher ist geschlossen zu transportiren. Vagabonden aber sind nur dann mit Ketten zu belegen, wenn dringende Umstände solches anrathen, oder nothwendig machen. Für diesen Zweck müssen alle, vorzüglich die an den Hauptstraßen belegenen und der Transportpflicht ganz besonders unterworfene Ortschaften, mit guten zu verschließenden Fesseln versehen seyn.

Da, wo die zum Transport erforderlichen Fesseln nicht hinreichen, und in Fällen, wo der Verbrecher nicht von dem Absendungsort mit wohlvernietheten oder verschlossenen Fesseln versehen worden, sind andere Sicherheits-Maasregeln zu treffen. Die absendende Polizei-Behörde hat sich von deren Zulänglichkeit zuverläßig zu unterrichten.

4) Die bisher statt gefundene mißbräuchliche Gewohnheit, wonach Vagabonden-Transporte insonderheit immer nur nach dem nächsten Dorfe geschahen, wie entfernt dasselbe auch von der Landstraße gelegen seyn mochte, auf der die Transport-Route zu dirigiren war, wird hiermit ausdrücklich untersagt. Durch dieses fehlerhafte Verfahren

fahren wurden zeither dergleichen Transporte oft mehrere Tage, und wenn der Bestimmungs-Ort weit entfernt, Wochen lang verlängert, folglich der Transportkosten-Betrag und die Begleitungs-Beschwerde der Communen ohne Noth vermehrt.

Jeder Transport muß also forthin von dem Orte der Absendung bis zum Orte der Bestimmung, „auf der nächsten graden Tour" und immer von einem auf dieser Tour gegenen Orte zum andern, ohne Rücksicht auf die in der Nachbarschaft derselben liegenden Ortschaften, geschehen.

5) Sind die Begleiter verpflichtet, die zu Transportirenden, in den Städten welche passirt werden, wo nicht besondere Polizei-Directoren sind, an den Bürgermeister und auf dem Lande an den Schulzen oder dessen Stellvertreter abzuliefern. Auf keinen Fall darf die Ablieferung, wie häufig bemerkt worden, an andere Personen erfolgen.

Die Begleiter sind nur alsdann erst von ihrer Verantwortlichkeit für die ihrer Aufsicht übergebenen Personen frei, wenn ihnen diese durch den Polizei-Director, Bürgermeister, Schulzen, oder dessen Stellvertreter, förmlich abgenommen worden sind, und wenn sie sich darüber mit einer Bescheinigung haben versehen lassen.

Letztere ist jedesmal der Orts-Polizei-Behörde einzuhändigen, die den Auftrag zum Transport gegeben hatte.

Diese ist schuldig, dergleichen Scheine für die künftige Nachfrage so lange sorgfältig aufzubewahren, bis der Zeitpunkt abgelaufen, innerhalb welchem der zu Transportirende an seinem Bestimmungsort angekommen seyn mußte.

6) Sollte die Ausstellung des Ablieferungs-Scheines, von der Orts-Polizei-Behörde oder dem Schulzen verweigert werden, so muß die Ortschaft, welche den Verbrecher oder Landstreicher transportirt hat, solches sogleich dem betreffenden Landrath zu weiterer Veranlassung anzeigen.

7) Entspringt, der beobachteten Vorsichts-Maasnehmungen ohngeachtet, ein Verhafteter seinem Begleiter, so muß dieser hiervon eiligst bei harter Ahndung der Orts-Obrigkeit Anzeige machen, damit zur Ergreifung des Entsprungenen ohne Zeitverlust Vorkehrungen getroffen werden können, und diese hat denn auch sofort alles was zweckdienlich, anzuordnen, um des Entflohenen wieder habhaft zu werden.

8) Müssen der nächst vorstehenden Ortschaft die ausgelegten Transport-Kosten sofort erstattet, und die Fesseln, wenn sie Eigenthum dieser Ortschaft sind, zurückgegeben werden.

9) Wird der Vorschuß, wider Verhoffen, dem Begleiter nicht erstattet, so hat der Transporteur hiervon dem Kreislandrath oder dem nächsten District-Polizei-Commissario sogleich Anzeige zu machen, welcher dessen Beitreibung schleunigst verordnen wird.

10) Während der Nachtzeit muß überall für eine ganz zuverläßige sichere Bewachung solcher Transportirten gesorgt werden. Uebertretungen vorstehender Vorschriften werden Wir nach der Strenge des Gesetzes ahnden. Die Herren Landräthe, District-Polizei-Commissarien, Polizei-Directoren, Magistrate und Dorfschulzen, werden sich daher danach auf das genauste achten, und dafür sorgen, daß solche überall zur Anwendung kommen, da die öffentliche Sicherheit dabei so ungemein interessirt, das Entspringen der Verbrecher wegen ihrer Wiederaufsuchung Beschwerden verursacht, auch das Publicum beunruhiget.

Uebri-

Uebrigens behalten alle, über das Transportwesen der Verbrecher und Vagabonden ergangene Verordnungen, in sofern sie nicht durch obige Vorschriften näher erklärt werden, ihre volle Kraft. Liegnitz den 10. Januar 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. ad No. 31. December.

No. 35. Enthält mehrere Bestimmungen über Anwendung der Stempel-Gesetze in prozessualischen und gerichtlichen Angelegenheiten.

Folgende erläuternde Vorschriften über die Anwendung der Stempel-Gesetze werden hierdurch, auf den Grund eines Reskripts höherer Behörde vom 4. Decbr. v. J., zur allgemeinen Kenntniß und Nachricht gebracht:

1) In den Fällen, wo Concurs- oder Liquidations-Prozesse nicht ihren Fortgang haben, sondern entweder durch Vergleich oder Renunciation sistirt werden, ist zu jeder Eingabe ein 2 ggr., und zu jeder Verfügung und Verhandlung, in sofern der Gegenstand 50 Rthlr. oder mehr beträgt, ein 8 ggr. Stempel zu suppliren, wobei es alsdann des Gebrauchs des Werth-Stempels nicht bedarf.

2) Bei Subhastationen ist der Werth-Stempel nach dem Meistgebot zu bestimmen, und der bei den Acten bleibende Adjudications-Bescheid auf den Stempel zu schreiben. Wenn aber Subhastations-Prozesse durch Entsagungen oder Vergleiche aufgehoben werden, so ist, dafern der Gegenstand 50 Rthlr. oder mehr beträgt, zu jeder Eingabe ein 2 ggr., und zu jeder Verfügung oder Verhandlung ein 8 ggr. Stempel zu suppliren.

3) Injurien-Sachen, die als Bagatell-Sachen zu betrachten, sind stempelfrei. Dagegen muß bei andern geringfügigen Sachen, die nicht eigentlich zu schätzen sind, z. B. Streitsachen über gemeinschaftliche Einfahrt, Durchgang und andere unbedeutende Servituten, und Eigenthums- oder Nutzungs-Rechte, so wie bei Schwängerungs-Klagen der Werth-Stempel zu 5 Rthlr. angewendet werden.

4) Prozesse, in welchen auf eine Gefängnißstrafe unter 4 Wochen, oder auf eine Geldstrafe unter 50 Rthlr. erkannt wird, desgleichen unbedeutende Denunciations- und Defraudations-Prozesse, sind stempelfrei, da das Gesetz hierzu keinen Stempel vorgeschrieben, vielmehr den Gegenständen unter 50 Rthlr. unbedingt die Stempel-Freiheit bewilligt hat.

5) Die Vorschrift des §. 9. zu 5. der Instruction vom 5. September v. J.

(Gesetz-Sammlung S. 322.)

„daß von glaubwürdigen Personen, Versicherungen an Eides Statt über den „Betrag des eingebrachten Vermögens hinterlassener Ehegatten angenommen „werden können,"

findet auch Anwendung auf Wittwer, in Ansehung auf Errungenschaft. Eben so können Versicherungen an Eides Statt von hinterbliebenen Ehegatten selbst, sie mögen Wittwer oder Wittwen seyn, nach rechtlichem Ermessen der Gerichte angenommen werden, dafern sie für glaubwürdige Personen zu achten sind.

6) In Fällen, wo der Kläger ungehorsam ausbleibt, und zu Folge der Commination die Klage für entsagt zu erachten ist, bedarf es nur eines 2 ggr. Stempels zur Klage und zu sonstigen Eingaben, imgleichen eines 8 ggr. Stempels zu jeder Verfügung und Verhandlung.

7) Die

7) Die auf geleistete nothwendige Eide erfolgenden Purifikations-Resolutionen sind stempelfrei, dagegen ist zu deren Ausfertigungen ein 8 ggr. Stempel zu gebrauchen.

8) Schriftliche Klagen und protokollarische Klage-Anmeldungen sind stempelfrei, da mit ihnen der Lauf des Prozesses beginnt. Wird aber die Klage, oder deren Anmeldung, als unstatthaft per decretum zurückgewiesen, so muß ein 2 ggr. Stempel supplirt, und zur Verfügung ein 8 ggr. Stempel gebraucht werden.

Liegnitz den 10. Januar 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.
R. No. 32. pro Jan. c. A. D.

No. 36. Betreffend einen präclusivischen Termin zur Anwendung des ältern Stempel-Gesetzes vom 17. Septbr. 1802.

Auf den Grund eines von der höhern Behörde erlassenen Reskripts vom 20. December v. J., wird nachstehende Bestimmung, wegen eines präclusivischen Termines zur Anwendung des ältern Stempel-Gesetzes vom 17. Septbr. 1802, hiermit zur allgemeinen Achtung bekannt gemacht.

Das Stempel-Gesetz vom 20. Novbr. 1810, welches alle früheren Stempel-Gesetze aufgehoben hat, ist am 1. Januar 1811. in Kraft getreten: dennoch ist bis jetzt nachgegeben worden, daß, bei Verträgen, die vor dem 1. Januar 1811. abgeschlossen worden, und bei Erbfällen, die vor diesem Zeitpunkte eingetreten sind, die Bestimmung der Stempel-Gefälle noch nach den Vorschriften der Verordnung vom 17. Septbr. 1802. hat erfolgen dürfen. In Betracht aber, daß auch dieses ältere Gesetz bestimmt hat, wie der vorgeschriebene Stempel gleich beim Abschlusse der Verträge angewandt, und bei Erbschaften binnen sechs Monaten, nach dem Anfalle derselben, gelöset werden soll, würde schon jetzt, nach Verlauf eines Jahres, die weitere Anwendung des ältern Stempel-Gesetzes, zu Verhütung mehrerer der Königl. Kasse nachtheiligen Mißbräuche, ganz untersagt werden können. Statt dessen wird jedoch noch eine geräumige Frist bis zum 1. Juni 1812. bewilligt, binnen welcher, in den obgedachten dazu geeigneten Fällen, noch die Stempel-Abgaben nach den Sätzen des ältern Stempel-Gesetzes werden angenommen werden. Zugleich aber wird allgemein bekannt gemacht: daß, vom 1. Juni 1812. an, diese Nachsicht nicht weiter zugestanden, vielmehr die Stempel-Abgaben lediglich nach den neuen Stempel-Gesetzen vom 20. November 1810., und den darüber ergangenen erläuternden Vorschriften, werden berechnet und erhoben werden, wovon nur diejenigen Fälle eine Ausnahme machen können, wo nachgewiesen wird, daß die Versäumung des präclusivischen Termins nicht zu vermeiden gewesen. Liegnitz, den 17. Januar 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 37. Wegen der statt gehabten Manquements an den, den Truppen zur Verpflegung zugehenden Beuteln und Tuten mit Scheidemünze aus den Special-Kassen.

Mehrere bedeutende Manquements an den, den Truppen zur Verpflegung zugehenden Beuteln und Tuten mit Scheidemünze aus den Special-Kassen, haben das Militair zu Klagen veranlaßt.

Zu Vermeidung dieser Beschwerden für die Zukunft, werden sämmtliche zum

Reg-

Ressort der hiesigen Regierung gehörige Special-Kassen, die Zahlungen an das Militair, entweder unmittelbar oder mittelbar auf Anweisung der Regierungs Haupt- oder Provincial-Servis- oder sonstige Provincial Kassen zu leisten haben, hierdurch gemessenst angewiesen: alle Beutel und Tutten versiegelt und mit den gehörigen Etiquets versehen, dem Militair bei deren Hebungen zu überliefern, vorzüglich aber demselben jedesmal genau, zur Bestätigung des auf dem Beutel oder der Tutte vermerkten Gewichts, zuzuwiegen. Liegnitz den 18. Januar 1812.

Militair- und Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. u. F. D. No. 2. R. pro Januar c.

No. 38. Wegen der, von den Herren Geistlichen und Schullehrern zu beobachtenden Vorsicht, bei Ertheilung von Attesten, an noch in Reih und Glied stehende Soldaten.

Einem, bei einem Infanterie-Regiment hiesiger Provinz in Reih und Glied stehenden Soldaten sind bei seiner Arretirung, die er sich durch beabsichtigte Desertion zugezogen hatte, zwei Atteste abgenommen worden, die ihm von dem Prediger und dem Schullehrer des Orts, wo er auf Urlaub gewesen, über sein Wohlverhalten und seine sich erworbenen pädagogischen Kenntnisse ertheilet worden.

Nach dem eigenen Geständniß dieses Soldaten, hat er diese Atteste zu seinem Austritt und Unterkommen in Sachsen benutzen wollen.

Die Herren Geistlichen und Schullehrer des Departements, werden daher angewiesen: Atteste, welche von in Reih und Glied stehenden Soldaten oder Krümpern bei Ihnen extrahirt werden, und von welchen, zu Erleichterung einer Desertion, Mißbrauch gemacht werden kann, ohne Vorwissen des competenten Regiments nicht zu ertheilen, oder sie dem Hrn. Regiments-Commandeur zur Aushändigung an die Extrahenten zu übersenden, und diesem dadurch Kenntniß von deren Inhalt zu verschaffen.

Liegnitz, den 18. Januar 1812.

Geistliche und Schul-Deputation der Kön. Preuß. Liegnitzschen Regierung.

No. 39. Benachrichtigung, wo Alcoholometers von Glas zu erhalten.

Es haben mehrere, die Brandwein Fabrication und den Handel damit betreibende Personen angefragt: wo Alcoholometer zur Ausmittelung der Stärke des Brandweins zu erhalten sind? Diesen, so wie dem gesammten Publikum, wird daher, mit Bezug auf den im 3osten Stück des Amts-Blatts sub No. 209 befindlichen Versteurungs-Tarif und Instruction, bekannt gemacht: daß derjenige, welcher dergleichen Instrumente von Glas, das Stück ungefähr 2½ Rthlr., zu besitzen wünscht, sich deshalb an den Herrn Assessor Schaffrinsky zu Berlin, alte Friedrichsstraße No. 225, in portofreien Briefen wenden muß. Liegnitz den 22. Januar 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 61. pro Januar c.

No 40. Bestimmung des Betrags des Courants und der Scheidemünze, dessen Exportation beim kleinen Grenzverkehr erlaubt ist.

Das neue Münz-Edikt vom 13. Decbr. v. J. befreit den kleinen Grenzverkehr von dem Verbote der Courant- oder Scheidemünze-Exportation, und von der Verpflichtung, Behufs der Geld-Ausfuhre Pässe nachzusuchen. Es ist jedoch aus bewegenden Gründen von des Herrn Staats Kanzlers Excellenz, jetzt festzusetzen befunden worden: daß die, als zum kleinen Geldverkehr gehörig anzunehmende, ungehindert zu exporti-

reude

rende Courant- und Scheidemünz-Summen in keinem Falle größer als 10 Rthlr. sein dürfen, wobei, in Absicht der Münze, der Thaler zu 42 ggr. oder 52½ Dittchen oder Böhmen zu rechnen ist.

Die Beamten und das Publikum in dem hiesigen Regierungs-Departement haben sich nach dieser Festsetzung gebührend zu achten. Liegnitz den 26. Januar 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 43. Rescr. pro Jan. c.

No. 41. Die bewilligte Portofreiheit bei der zur Umprägung in Courant, in die Münze einzusendenden Scheidemünze betreffend.

Damit das Geschäft der Umwechselung der einzuschmelzenden Scheidemünze, gegen das dafür auszuprägende Courant, dem Publikum keine Kosten verursachen möge, ist höhern Orts die Einrichtung zu treffen befunden worden, daß sämmtliche Scheidemünze, welche an das Haupt-Münz-Comtoir zum Einschmelzen eingesendet wird, so wie das daraus fabricirte und zurückgehende Courant-Geld, Portofrei mit der Post verschickt werden kann.

Den Einsassen des hiesigen Regierungs-Bezirks wird dies zur Nachricht und Direction eröffnet. Liegnitz den 26. Januar 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 42. Rescr. pro c. Januar.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Ernennung des Land- und Stadtgerichts-Directors Krause zu Goldberg zum Justizrath und Commissario perpetuo Goldberg-Haynauschen Kreises.

Von dem Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien zu Glogau, wird hiermit den Guts-Herrschaften und Scholz und Gerichten des Goldberg-Haynauer Kreises bekannt gemacht: daß der Land- und Stadt-Gerichts-Director Krause zu Goldberg, zum Justizrath und Commissario perpetuo im Goldberg-Haynauer Kreise Allerhöchst unmittelbar bestellt worden ist, sie sich daher in allen, das Justizräthliche Amt betreffenden Angelegenheiten, an denselben zu wenden und seinen Verfügungen Folge zu leisten haben. Glogau, den 6. Januar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die von den Untergerichten anzuzeigenden Sätze, nach welchen Dorfgerichte bei ihrer Zuziehung in Rechtsgeschäften, Gebühren liquidiren dürfen, betreffend.

Auf den Grund des Rescripts Eines hohen Justiz-Ministerii vom 16. November v. J., werden sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit angewiesen: baldigst eine genaue Anzeige derjenigen Sätze, nach welchen die Dorfgerichte in denen ihnen verfassungsmäßig anvertrauten, oder mit ihrer Zuziehung zu vollführenden Rechts-Geschäfte, wohin auch Vormundschaften, Verlassenschafts-Sachen und die Aufnahme der Punctationen oder Verträge gehören, Gebühren zu liquidiren befugt sind, anhero einzureichen und dabei anzuführen, worauf diese Befugniß sich gründet. Breslau den 10. Januar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger, No. 5.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 5.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 5.

Liegnitz den 1. Februar 1812.

Verkauf der Vorwerke Groß- und Klein-Tinz.

Zur Veräußerung der zur säcularisirten Maltheser-Commende Groß- und Klein-Tinz gehörigen, 4 Meilen von Breslau, viertehalb Meilen von Reichenbach und 4 Meilen von Schweidnitz, im Nimptschschen Kreise belegenen Vorwerke Groß- und Klein-Tinz (welche rücksichtlich ihrer vortrefflichen Lage, verbunden mit einem sehr guten und tragbaren Boden und überflüssigen Wiesewachs, sehr viel Annehmlichkeit haben), mit dem dazu gehörigen todten und lebendigen Inventario, den Dienst- und Zinsdörfern Gleinitz, Beylau und Antheil Jordansmühle, ist terminus licitationis auf den 10. Februar d. J. in dem herrschaftlichen Schlosse zu Groß-Tinz, Nimptschschen Kreises, vor dem Special-Commissario, Herrn Grafen v. Pfeil, anberaumt worden. Indem solches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, und sowohl Kauf- als Erbpachts-Liebhaber aufgefordert werden, ihre Gebote nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen Veräußerung der Domainen und Forsten, auch geistlichen Güter, vom 27. Juny v. J., in gedachtem Termine entweder selbst oder durch gesetzlich Bevollmächtigte abzugeben, wird zugleich hiermit angeführt: daß die Vorwerke Groß- und Klein-Tinz an Hof- und Baustellen 10 Morgen 171 Quadrat-Ruthen, an Gärten 30 Mrg. 116 QR., an Vorwerks-Acker 1591 Mrg. 162 QR., an vermiethetem Acker 2 Mrg., an Vorwerks-Wiesen 205 Mrg. 121 QR., an Teichen 4 Mrg. 36 QR., an Busch-, Damm- und Sichel-Gräserei, oder Forst, 138 Mrg. 21 QR., an Wegen und Gräben 35 Mrg. 66 QR., überhaupt also 2018 Mrg. 153 QQ. enthalten, und mit den Gefällen und Diensten der obengenannten Dörfer, der Brau- und Brennerei, so wie mit den baaren und Natural-Gefällen aus fremden Ortschaften veräußert werden sollen. Groß-Tinz hat ein, 2 Etagen hohes, massives, sehr gut gebautes Wohnhaus. Sowohl Charte, Vermessungs-Register und Bedingungen, als auch vollständige Information von den Nutzungen und Verhältnissen dieser Güter, können vor dem Licitations-Termine bei dem Herrn Special-Commissario, Grafen v. Pfeil, zu Wilkau, Nimptschschen Kreises, inspicirt werden, so wie auch die Anordnung getroffen ist, daß jedem auf Verlangen die Güter vorgezeigt werden. Uebrigens werden keine Gebote nach geschlossener Licitation weiter angenommen werden, wenn das festgesetzte Minimum des Kaufpreises durch das Meistgebot am Schlusse des Termins unter den vorgeschriebenen Bedingungen erreicht ist, weshalb noch ausdrücklich erinnert wird, daß jeder Licitant seine Zahlungsfähigkeit beim Licitations-Commissario vor der Licitation nachweisen muß. Breslau den 6. Januar 1812.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verkauf des Domainen-Amts Oppeln.

Das Domainen-Amt Oppeln, bei der Kreisstadt gleiches Namens, an der Oder, 6 Meilen von Brieg, 12 Meilen von Breslau und 8 Meilen von Neisse belegen, wird mit Trinitatis c. pachtlos, und kommt deshalb gegenwärtig zur Veräußerung.

Der diesfällige Licitations-Termin ist in Oppeln auf dem Schlosse vor dem Regierungs-Assessor Ewald auf den 13., 14. und 15. April c. anberaumt.

Dabei sollen die verschiedenen Pertinenzien des Amts wechselsweise auf Kauf, Erbpacht, und schlimmsten Falles auch auf Zeitpacht, im Ganzen und auch in einzelnen Theilen ausgeboten werden.

Auch Bekenner des mosaischen Glaubens können zum Besitz dieses Amts durch Kauf oder Erbpacht gelangen. Am Tage vor dem Termine müssen alle Erwerbslustige sich über ihre Zahlungs-Fähigkeit beim Commissario ausweisen. — Die Zahlung erfolgt ganz nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27. Juny 1811. (vide Gesetzsammlung No. 38.)

Die Anschläge, Charten und nähern Bedingungen können 3 Wochen vor dem Termine sowohl in der Registratur der unterzeichneten Behörde, als auch im genannten Domainen-Amte eingesehen werden. Auch kann jedermann die Amts-Pertinenzien in Augenschein nehmen, und sind die Amts-Officianten angewiesen, über Alles die genaueste Auskunft zu geben.

Zu diesem Domainen-Amte gehören folgende Pertinenzien:

1) Das Vorwerk Winow mit 1243 Mrg. 140 QR. Flächen-Inhalt, nämlich 532 M. 98 QR. Acker, 134 M. 13 QR. Wiesen, 27 M. 129 QR. Gärte, 28 M. 107 QR. Weide.
2) Das Vorwerk Sczepanowitz mit 1287 M. 60 QR. Flächen-Inhalt, nämlich 512 M. 104 QR. Acker, 126 M. 116 QR. Wiesen, 7 M. 20 QR. Gärten, 13 M. 21 QR. Weide.
3) Das Vorwerk Ober-Schalla mit 251 M. 77 QR. Flächen-Inhalt, nämlich 147 M. 63 QR. Acker, 53 M. 176 QR. Wiesen, 112 QR. Gärte, 17 M. 31 QR. Weide.
4) Das Vorwerk Schloß Paschcke mit 116 M. 65 QR. Flächen-Inhalt, nämlich 58 M. 90 QR. Acker, 5 M. 39 QR. Wiese, 30 M. 138 QR. Gärte, 14 M. 137 QR. Weide.
5) Das Vorwerk Groschowitz mit 607 M. 144 QR. Flächen-Inhalt, nämlich 353 M. 74 QR. Acker, 153 M. 124 QR. Wiesen, 1 M. 57 QR. Gärte, 82 M. 151 QR. Weide.
6) Das Vorwerk Neudorf mit 800 M. 80 QR. Flächen-Inhalt, nämlich 536 M. 147 QR. Acker, 142 M. 104 QR. Wiesen, 1 M. 145 QR. Gärte, 65 M. 1 QR. Weide.
7) Das Vorwerk Sackrau mit 876 M. 42 QR. Flächen-Inhalt, nämlich 655 M. 148 QR. Acker, 132 M. 38 QR. Wiesen, 51 M. 137 QR. Gärte, 4 M. 47 QR. Weide.
8) Das Vorwerk Sowade mit 856 M. 44 QR. Flächen-Inhalt, nämlich 672 M. 17 QR. Acker, 119 M. 128 QR. Wiesen, 3 M. 104 QR. Gärten.
9) Der Kalich-Teich mit 1721 M. 106 QR. Flächen-Inhalt.
10) Der Myslong-Teich mit 102 M. 52 QR. Flächen-Inhalt.
11) Der Gwodziecz-Teich mit 135 M. 102 QR. Flächen-Inhalt.
12) Der Habedung-Teich mit 115 M. 97 QR. Flächen-Inhalt.

Noch gehören an Teichen zum Vorwerk Winow 55 M. 87 QR. Acker, zum Vorw. Sczepanowitz 478 M. 143 QR. Acker, zum Vorw. Groschowitz 6 M. 134 QR. Acker, zum Vorw. Neudorf 22 M. 44 QR. Acker, welche abwechselnd zur trocknen und nassen Nutzung gebraucht werden.

13) Eine Kalkbrennerei und ein Kalkstein-Bruch zu Tarnow.
14) Eine Brau- und Brennerei zu Dembiohammer.
15) Das Schloß mit seinen Nebengebäuden und Environs zu Oppeln, nebst einer Brau- und Brennerei daselbst, deren Gerechtigkeit auch abgesondert veräußert werden kann.
16) Zwei Wassermühlen zu Oppeln an der Oder mit resp. 3 und 5 Mahlgängen und Panzerwerken, so wie den nöthigen Wohnhäusern.

17) Eine

17) Eine Schneidemühle nebst Wohnhaus und einer Wiese von 9 M. 15 QR. zu Luboschütz.
18) Die beständigen Geld- und Natural-Gefälle und Dienste des Amts, insofern selbige nicht noch vorher abgelöst werden sollten.

Mit dem Vorwerk Sczepanowitz wird zugleich eine Ziegelei veräußert. Sämmtliche Vorwerke liegen zu beiden Seiten der Oder, und zwar No. 1 bis 3 auf der deutschen, No. 6 bis 8, so wie die Teiche No. 9, 10, 11 und 12 auf der polnischen Seite, in einer Entfernung von höchstens einer halben Meile von Oppeln. Das Schloß Paschecke liegt auf einer Insel dicht neben der Stadt, und kann am füglichsten in einzelnen Theilen veräußert werden. — Nur allein Sowade, mit den 4 Teichen No. 9, 10, 11 und 12, liegt etwas über eine Meile entfernt. Die mehrsten der Vorwerke, namentlich die auf der deutschen Seite befindlichen, haben zum Theil vorzüglichen Boden; im Ganzen ist sehr guter Kornboden überall anzutreffen. — Die Teiche gewähren einen sehr guten Ertrag sowohl bei der trocknen als nassen Nutzung, und können selbige fast durchweg gänzlich entwässert werden. Die Lage der Güter neben der Oder gewährt der Wirthschaft, besonders für den Absatz der Produkte, eine sehr hohe Annehmlichkeit. — Zu den Vorwerken Winow und Groschowitz können die daran stoßenden schönen Eichwälder im Ganzen oder theilweise zugeschlagen und mit veräußert werden, und auch zum Vorwerke Sowada kann ein Theil der daran stoßenden Königl. Forste zugelegt werden. Breslau den 10. Januar 1812.

Finanz-Deputation der Königl. Bresl. Regierung von Schlesien.

Verkauf oder Verpachtung städtischer Realitäten zu Priebus.

Der hiesige Stadt-Wallgraben von circa 1018 Schritt Länge und 12 bis 15 Schritt Breite, so wie ein Fleck wüstes Land auf dem Berge in der Nähe der Stadt, am Bohrauer und Saganer Wege gelegen, von 4 bis 5 Schfl. Aussaat, soll, nach dem Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung, in einzelnen Parcelen entweder in Zeit- oder Erbpacht ausgethan werden. Letzteres kann auch zum Besten der Kriegsschulden-Kasse verkauft werden. Pacht- und Kauflustige werden eingeladen, in termino den 3. März c. früh um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und alsdenn zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden, nach eingeholter Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung, diese Realitäten überlassen werden. Die diesfälligen Bedingungen sind jederzeit in der Cämmerei zu erfahren. Priebus den 8. Januar 1812.

Der Magistrat.

Verkauf eines Vorwerks zu Goldberg.

Auf wiederholten Antrag soll im Wege der freiwilligen Subhastation das dem hiesigen Bürger und Vorwerksbesitzer Johann Christoph Vogt gehörige, vor dem Sälzer-Thore hieselbst sub No. 11 gelegene Vorwerk, bestehend aus massiven Wohngebäuden, zwei Obst- und Grase-Gärten, und außerdem aus einem auf der Grimmen-Gasse gelegenen, von dem eigentlichen Vorwerke ganz separirten Ackerstücke von 12 Scheffeln Aussaat, welches, mit Inbegriff derselben, im Jahr 1804 von den Land-Taxatoren auf 8000 Rthlr. gewürdiget worden, in termino unico et peremtorio den 15. Februar künftigen Jahres, Vormittags um 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause vor dem Deputirten, Hrn. Land- und Stadtgerichts-Director Krause, öffentlich an den Meistbietenden und Bezahlenden verkauft werden. Goldberg den 31. December 1811.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf der zum Königl. Domainenamte Kujau gehörigen Vorwerke und Realitäten.

Da bei dem Königl. Oberschlesischen Domainenamte Kujau, die bisher bestandene General-Pacht mit ult. May c. a. zu Ende geht; so werden die dazu gehörigen Vorwerke und übrigen Realitäten hiermit öffentlich, sowohl im Ganzen als Einzelnen, zur Veräußerung auf Kauf oder Erbpacht, und schlimmsten Falls auf Zeitpacht ausgeboten. Der diesfällige Licitations-Termin ist in Kujau auf dem Schlosse vor dem Regierungsrath v. Kraker auf den 9., 10. und 11. März d. J. anberaumt.

Auch Bekenner des mosaischen Glaubens können auf Kauf oder Erbpacht bieten. Am Tage vor dem Termine müssen alle Erwerbslustige sich über ihre Zahlungsfähigkeit bei dem Commissario ausweisen. Die Zahlung erfolgt ganz nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27. Juny 1811 (vid. Gesetzsammlung No. 38.) Die Anschläge, Charten u. nähern Bedingungen können 3 Wochen vor dem Termine sowohl in der Registratur der unterzeichneten Behörde, als auch im genannten Domainen-Amte eingesehen werden. Auch kann Jedermann die Amts-Pertinenzien in Augenschein nehmen, und sind die Amts-Officianten angewiesen, über Alles die genaueste Auskunft zu geben.

Dieses Amt hat eine angenehme Lage, guten Wiesenwachs, so wie einen tragbaren Boden, so daß ein thätiger Wirth daselbst ein sicheres Feld zu ökonomischen Unternehmungen findet.

Es liegt dasselbe im Neustädter Kreise; von der Kreisstadt Ober-Glogau ist es 1½ Meile, von Neustadt 2 Meilen, von Neisse 4 Meilen, von Breslau 13 Meilen und von der Oder 1½ Meile entfernt.

An Vorwerken befinden sich daselbst:

1) Das Vorwerk Kujau mit einem großen massiven Wohngebäude, einer katholischen Kirche und Schule, nebst Bräuerei und Brandtweinbrennerei. Der Flächen-Inhalt der Vorwerks-Ländereien beträgt:

a.	An Ackerland	624 Magdeb.	Morgen.
b.	— Gärten	9 —	—
c.	— Wiesen	112 —	—
d.	— Teichen	245 —	—
e.	— Zinsäckern	115 —	—
f.	— Hutung, Gräben u. Unland	290 —	—

2) Das Vorwerk Pohlnisch-Rasselwitz, woselbst eine katholische Kirche und Schule sich befinden, enthält:

a.	an Ackerland	392 Magdeb.	Morgen
b.	— Gärten	12 —	—
c.	— Wiesen	168 —	—
d.	— Zinsäckern	68 —	—
e.	— Forstländereien	199 —	—
f.	— Hutung, Gräben u. Unland	87 —	—

3) Das Vorwerk Wawrzinzowitz mit dem Dorfe gleiches Namens und dem Dörfchen Mutzkau hat:

a.	an Acker	591 Magdeb.	Morgen
b.	— Gärten	5 —	—
c.	— Wiesen	87 —	—
d.	— Zinsäckern	117 —	—
e.	— Teichen	309 —	—
f.	— Hutung, Gräben und Unland	71 —	—

4) Das

4) Das Vorwerk Zawade mit dem Dörfchen Syßlau enthält:

a. an Acker	569	Magdeb.	Morgen,
b. — Gärten	10	—	—
c. — Wiesen	88	—	—
d. — Teichen	15	—	—
e. — Zinsäckern	30	—	—
f. — Hutung, Gräben und Unland	44	—	—

5) Das Vorwerk Golschowitz mit dem Dorfe gleiches Namens besitzt:

a. an Ackerland	396	Magdeb.	Morgen
b. — Gärten	4	—	—
c. — Wiesen	60	—	—
d. — Teichen	76	—	—
e. — Zinsäckern	64	—	—
f. — Hutung, Gräben u. Unland	145	—	—

6) Das Vorwerk und Dorf Neuhof, enthält:

a. an Acker	714	Magdeb.	Morgen
b. — Gärten	8	—	—
c. — Wiesen	105	—	—
d. — Teichen	2	—	—
e. — Zinsäckern	21	—	—
f. — an Hutung, Gräben u. Unland	30	—	—

7) Das Vorwerk Buhlau mit den dazu gehörigen Gärtnern, welches:

a. an Ackerland	368	Magdeb.	Morgen,	
b. — Gärten	2	—	—	42 Qd. Ruthen
c. — Wiesen	40	—	—	
d. — Zinsäckern	19	—	—	
e. — Hutung Gräben u. Unland enthält.	14	—	—	

Ferner befinden sich bei diesem Amte folgende Forst-Parcelen, welche mit zum Verkauf gestellt werden, nämlich:

1) Die Buhlauer Haide von 737 Morgen 27 [] R. mit Kiefern und Birken bestanden.

2) Der Popowitz von 119 Morgen 161 [] R., mit Eichen und lebendigem Holze bewachsen, welche vorzüglich guten Boden haben.

3) Der Brzionka-Busch von 224 Morgen 62 Qd. Ruthen.

Die beständigen Geld- und Natural-Gefälle, so wie die Dienste des Amtes werden mit veräußert, insofern selbige nicht noch vorher abgelöset werden.

Signatum Breslau den 16. Januar 1812.

Finanz-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Schlesien.

Verpachtung des Cämmerei-Vorwerks zu Prausnitz.

Das hiesige Cämmerei-Stadt-Vorwerk, welches zeither 249 Rthlr. jährlich Pension entrichtet, soll in termino den 27. Februar c. auf anderweite 6 Jahre, i. e. von Johanni c. bis dahin 1818, verpachtet werden, wozu Pachtlustige eingeladen werden, und hat der Meistbietende, nach erfolgter Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung, den Zuschlag sofort zu gewärtigen. Prausnitz den 14. Januar 1812.

Der Magistrat.

Ver-

Verpachtung des Stadtkellers zu Herrnstadt.

Da mit termino Johanni d. J. der hiesige Raths- oder Stadt-Keller pachtlos wird: so ist zur anderweitigen Verpachtung auf drei nach einander folgende Jahre Terminus auf den 18. Februar d. J. Vormittags um 11 Uhr auf hiesigem Rathhause anberaumt worden. Es wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, als auch besonders Pachtlustige dazu eingeladen, und hat der Meistbietende, unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung, im Fall das Gebot annehmlich befunden wird, den Zuschlag zu gewärtigen. Herrnstadt den 7. Januar 1812.

Magistratus.

Verkauf der Güter Sasterhausen, Raaben und Berthelsdorf.

Die zum säkularisirten Stift Grüssau gehörigen Güter Sasterhausen, Raaben und Berthelsdorf, welche sämmtlich sehr fruchtbaren Boden haben, und eine und eine halbe Meile von Striegau, 2½ Meile von Schweidnitz und 5 Meilen von Breslau liegen, ihr Getreide auf den Märkten der beiden ersten Städte, und ihre Wolle zu Breslau absetzen, sollen nebst dazu gehörigen Realitäten an Grundstücken, Gefällen, Diensten, Gebäuden, Inventarien, Jurisdiction und sonstigen Gerechtsamen, einzeln oder im Ganzen verkauft, oder (mit Ausschluß der Gefälle) vererbpachtet werden. Terminus licitat. hiezu ist auf den 18. Februar c. vor dem Special-Commissario, Stadtgerichts-Director Herrn Häckel, Vormittags um 9 Uhr anberaumt, wird auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Sasterhausen abgehalten werden, und werden Kauf- und Erbpachtslustige hiezu eingeladen.

Das Gut Sasterhausen, anmuthig in der Nähe eines Gehölzes gelegen, hat 3 Morgen 94 QR. Hof- und Baustellen, 9 Morgen 2 QR. Gärten, 521 Morgen 123 QR. Ackerland, jede Art Getreide zu erzeugen sehr geschickt, 75 Morgen 84 QR. Wiesen, 163 Morgen 144 QR. Forst, 11 Morgen 99 QR. Teiche, 10 Morgen 2 QR. Kanäle und Bäche, 6 Morgen 25 QR. Wege und Gräben, ein herrschaftliches massives Wohnhaus, eine Brauerei und Brennerei.

Das Gut Raaben, eine halbe Stunde davon entfernt, hat kein Wohnhaus, sondern nur Wirthschaftsgebäude, 8 Morgen 20 QR. Hof und Gärten, 751 Morgen 15 QR. Ackerland, vorzüglich ergiebig an Roggen, 100 Morgen 125 QR. Wiesen, 203 Morgen 176 QR. Forst, 21 Morgen 143 QR. Wege und Gräben, 4 Morgen Steinbruch.

Das Guth Berthelsdorf hat 641 Morgen 159 QR. Ackerland, vorzugsweise qualifizirt Weizen zu tragen, 22 Morgen 75 QR. Wiesen, 197 Morgen 140 QR. Forst, kein eigentliches Wohnhaus, sondern nur Wirthschafts-Gebäude, und ist eine halbe Meile von Sasterhausen entfernt. — Der Forst sämmtlicher Güter besteht in Bauholz, worunter zum Theil Eichen befindlich sind.

Nähere Nachrichten über dieselben, imgleichen die speciellen Kaufsbedingungen, sind bei dem vorgedachten Special-Commissario zu erfahren. In Betreff der Zahlungen gelten die Bestimmungen des Edikts vom 27. Juny a. pr. Kauflustige haben vor oder im Termin ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen, und die Meist- und Bestbietenden, wenn die Minima der Verkaufspreise erreicht sind, den Zuschlag zu gewärtigen, wobei noch bemerkt wird, daß Nachgebote nicht angenommen werden. Breslau den 6. Januar 1812.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verkauf des Domainen-Amtes Proskau.

Das im Oppelnschen Kreise in Ober Schlesien belegene Königl. Domainen-Amt Proskau, soll, je nachdem sich Erwerbungslustige finden, entweder in einzelnen Vorwerken oder im Ganzen verkauft, oder in Erbpacht ausgethan, schlimmsten Falls aber in Zeitpacht ausgeboten werden.

Das

Das Amt Proskau liegt von der Stadt Oppeln 1½ Meile, von der Stadt Brieg 6 M., von Breslau 12 M., und vom Oderstrom ½ M. entfernt. Ein Theil der Feldmark gränzt an diesen Strom, ohne jedoch Beschädigungen ausgesetzt zu seyn, und wird durch denselben der Absatz der Produkte sehr erleichtert.

Sämmtliche Amts-Vorwerke haben geschlossene Felder, und auf dem Haupt-Vorwerke befindet sich ein großes massives Schloß oder Wohngebäude für den Eigenthümer. Die Wirthschaftsgebäude befinden sich in gutem baulichen, und die einen sichern Ertrag gewährenden Aecker in gutem Cultur-Zustande. Vom Vorwerks-Lande enthält:

I. Das Vorwerk Proskau:

An Garten-Land	24	Magdeb. Morgen,	47	□R.
— Acker	830	— —	140	—
— Wiesen	150	— —	156	—
— Teichen und verstrauchten Teichländereien	714	— —	140	—
— Weide-Land	252	— —	48	—
— Strauchwerk	64	— —	84	—
— Deputat-Aeckern	37	— —	69	—
— dito Wiesen	10	— —	164	—
— Hof- und Baustellen, Gräben und Wege	47	— —	—	—
— Zins-Aecker und Zins-Wiesen	805	— —	124	—
Sind zusammen	2938	Magdeb. Morgen,	72	□R.

Bei diesem Vorwerke befindet sich eine große massive mit Ziegeln gedeckte Brauerei, eine Brennerei, eine Pottaschsiederei, eine Ziegelei und eine Brettmühle; desgleichen werden, im Falle nicht noch vorher eine Ablösung bewirkt werden sollte, mit veräußert: die Zinsen und Prästationen, so wie auch die Hand- und Spann-Dienste der Einsassen von dem Städtchen Proskau, von dem Dorfe und der Kolonie Proskau, von den Dörfern Pitzdorf, Althammer, Neuhammer, Pezyowecz, Ellguth, Ehrzumcziz, und Groß-Schimnitz. Auch kann ein Stück Kiefer-Wald von 750 Magdeb. Morgen 47 □R., die Dambine genannt, zugeschlagen werden.

II. Das Vorwerk Zlotnik:

An Garten-Land	14	Magdeb. Morgen,	17	□R.
— Acker	503	— —	88	—
— Wiesen	211	— —	85	—
— Weideländereien	41	— —	89	—
— Hofstellen und Unland	10	— —	53	—
— Zins-Aecker und Wiesen	101	— —	177	—
Zusammen	882	Magdeb. Morgen,	149	□R.

Auch soll das daran stoßende Forst-Terrain, die Obere genannt, von 205 Magdeb. M. 148 □R. mit veräußert werden. — Zum Vorwerk Zlotnik gehören noch die Zinsen und Prästationen vom Dorfe gleiches Namens.

III. Das Vorwerk Klein-Schimnitz und Neuvorwerk, mit der Schäferei zu Zlönitz. Neuvorwerk hat insbesondere vorzüglich guten, fruchtbaren Oder-Boden.

An Ländereien befinden sich:

A. bei Klein-Schimnitz inclusive der Schäferei zu Zlönitz

An Aeckern	750	Magdeb. Morgen,	42	□R.
— Gärten	26	— —	5	—
— Wiesen	164	— —	17	—
— Weideländereien	8	— —	12	—
— Hofstellen und Unland	35	— —	94	—
— Zins-Aecker und Wiesen	496	— —	25	—
Zusammen	1480	Magdeb. Morgen,	15	□R.

B. Bei Neuvorwerk:

An Aeckern	504	Magdeb. Morgen	34	□R.
— Wiesen	133	—	58	—
— Gärten	5	—	170	—
— Hofstellen und Unland	53	—	56	—
Zusammen	696	Magdeb. Morgen	138	□R.

Zu diesem Vorwerke werden zugeschlagen: die Zinsen und Prästationen, so wie der Erbpachts-Canon von den Dörfern und Erbpächtern zu Boguschütz, Chrzowitz, Konty, Zlönitz und Klein-Schimnitz. An Forst-Terrain soll der andere Theil des Kiefer-Waldes, die Dambine genannt, von 352 Magdeb. Morgen 121 □R. mit veräußert werden.

IV. Das Vorwerk Jaschkowitz, mit dem Dorfe gleiches Namens. Es enthält:

An Aeckern	282	Magdeb. Morgen	47	□R.
— Wiesen	53	—	96	—
— Weideländereien	48	—	6	—
— Gärten	5	—	12	—
— Hofstellen, Unland ꝛc.	12	—	8	—
— Zins-Aeckern und Wiesen	17	—	91	—
Zusammen	518	Magdeb. Morgen	79	□R.

und können den Erwerbungslustigen an Forst-Terrain noch 30 Magdeb. Morgen 114 □R. mit überlassen werden.

V. Demnächst soll noch zum Verkauf gestellt werden: die an der Oder belegene Konty-Heide, mit starken haubaren Kiefern bestanden, von 604 Magdeb. Morgen 142 □R.

Der Termin zur Veräußerung und resp. Vererbpachtung, wobei abwechselnd bei der Licitation sowohl auf das ganze Amt als auf einzelne Vorwerke geboten werden kann, und auch die Bekenner des mosaischen Glaubens zugelassen werden sollen, ist auf

den 1., 2. und 3. April d. J.

festgesetzt, und wird von dem Departements-Rath, Regierungs-Rath von Kraker, zu Proskau abgehalten werden.

Sollten bei den eben gedachten Veräußerungs-Arten aber keine annehmlichen Offerten gemacht werden, so sollen auch Gebote auf Zeitpacht angenommen werden.

Am Tage vor dem Licitations-Termin haben alle Erwerbungs-Pachtlustige sich über ihre Zahlungs-Fähigkeit bei dem Königl. Commissario auszuweisen; die Zahlung selbst erfolgt, aber ganz nach den Bestimmungen des Edikts vom 27. Juny 1811. (Gesetz-Samlung Nr. 38.)

Die Charten, Anschläge und nähere Bedingungen können 3 Wochen vor dem Termin, sowohl in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierungs-Deputation, als auch in der Amts-Canzelei zu Proskau inspicirt werden, und ist gedachtes Amt angewiesen, den Erwerbs- und Pachtlustigen die Amts-Pertinenzien zu zeigen, und über Alles gehörige Auskunft zu geben. Breslau, den 16 Januar 1811.

Finanz-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Schlesien.

Verkauf der Fayence- und Steingut-Fabrike in Proskau.

Es ist beschlossen worden, die Fayence- und Steingut-Fabrike in Proskau, Oppelnschen Kreises, deren Verzeitpachtung mit dem Ende Juny d. J. abläuft, zu veräußern, oder in Erbpacht auszuthun.

Die

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 6.

Liegnitz den 8. Februar 1812.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 42. Enthält die Verordnungen des Herzogl. Warschauschen Gouvernements, wegen Ausfuhr der Pferde und des Rindviehes, wegen des Transito-Handels und wegen der Ausfuhr roher Häute.

Es ist von Seiten des Herzoglich Warschauschen Gouvernements eine Verordnung erschienen, worin festgesetzt ist:

„daß die Ausfuhr der Pferde und des Rindviehes aus dem Herzogthum War„schau, vom 1. Decbr. vorigen J. ab, erlaubt seyn soll, ohne dazu Freipässe „nehmen zu dürfen; imgleichen, daß bei der Exportation von Pferden und Rind„vieh, nur der durch den General-Tarif bestimmte Ausfuhr-Zoll zu entrichten „sey.

Eine andere Verordnung des gedachten Gouvernements setzt fest:

1) daß alle Waaren und Producte, welche durch das Herzogthum per Transito gehen, vom 1. Januar d. J. ab, keiner Transito-Gebühr unterworfen werden sollen.

2) Daß es einem jeden, sowohl Einländer als Ausländer, freisteht, sich vom 1. Januar d. J. ab, mit dem Transito-Handel, durch das Herzogthum, gegen alleinige Entrichtung der gewöhnlichen Expeditions-Gebühren, welche auf dem Eingangs-Zollamte zu bezahlen, zu beschäftigen.

3) Daß es einem jeden, der sich mit Transito-Handel beschäftiget, erlaubt seyn soll, seine Waaren auf dem Ausfuhr-Grenz-Zollamte des Herzogthums niederzulegen, und solche nicht auf einmal, sondern nach seinem Willen und den Umständen gemäß, successive über die Grenze zu führen.

4) Daß die in der Transito-Instruction vom 10. Juli 1810, wegen Controllirung des Transito-Handels, enthaltene Vorschriften beibehalten werden.

Eine dritte Verordnung des gedachten Gouvernements hebt das frühere Verbot der Ausfuhr roher Häute auf, und bestimmt, daß es einem jeden freistehen soll, rohe Häute aus dem Herzogthum Warschau ins Ausland auszuführen, jedoch gegen Erlegung des Ausfuhr-Zolles:

a. von jeder rohen Ochsen- Kuh- Pferde- und Färse-Haut 2 polnische Gulden;

b. von jeder Bock- und Ziegenhaut 15 polnische Groschen;

c. von jeder Kalb- und Schaafhaut 3 polnische Groschen;
d. von jeder Hirsch- und Elenshaut 2 polnische Gulden;
e. von jeder Schweinshaut 15 polnische Groschen;
f. von jeder Rehhaut 15 polnische Groschen.

Dagegen sollen:

die Nebengebühren vom Ausfuhrzoll für rohe Häute, als: Uebertrag-Accidenz rc. nicht weiter eingehoben werden.

Sämmtliche Verordnungen werden hierdurch den öffentlichen Behörden und dem handeltreibenden Publico zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 14. Januar 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 2. R. Januar. c.

No. 43. Betreffend die Anstellung des Legations-Secretaire Kolsten, zum Aufseher der Preußischen Stromschiffahrt in Hamburg.

Es wird dem nach Hamburg commercirenden Publicum im hiesigen Regierungs-Departement hierdurch bekannt gemacht: daß der Königl. Legations- und Consulat-Secretair Kolsten zu Hamburg, zum Aufseher der Preußischen Stromschiffahrt daselbst ernannt, und mit Instruction versehen ist.

Seine Bestimmung ist: genau auf die Befolgung der in Hinsicht der Schiffahrt bestehenden Königl. Verordnungen zu sehen, bei Streitigkeiten unter den Schiffern für deren gütliche Schlichtung möglichst Sorge zu tragen, und wenn solche nicht zu Stande gebracht werden kann, ihnen die dortigen Behörden nachzuweisen, bei welchen sie Klage erheben können, und ihnen dabei, so wie überhaupt in allen und jeden begründeten Fällen, mit Rath und That bestens behülflich zu seyn.

Liegnitz, den 15. Januar 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 56. R. December a. pr.

No. 44. Betreffend die Behandlung des zur Frankfurter Messe zu bringenden fremden und einländischen Bruch-Metalls und Silbers in Barren, in Ansehung der Meß-Gefälle.

In Ansehung der Behandlung des zu den Frankfurter Messen zu bringenden fremden und einländischen Bruch-Metalls und Silbers in Barren, wegen der davon zu entrichtenden Gefälle, werden künftig folgende Bestimmungen Statt finden, die auf den Grund eines von den Königl. Departements der Staatseinkünfte im Ministerio der Finanzen und für Gewerbe und Handel im Ministerio des Innern erlassenen Rescripts vom 3. d. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden:

1) Fremdes Bruch-Kupfer, imgleichen fremde Kupfer-Münze, soll gleich dem unverarbeiteten Kupfer (Gar-, Roh- und schwarz Kupfer) Zwölf Groschen pro Centner an Meß-Accise bezahlen.

2) Frem-

2) Fremdes Bruch-Meſſing, eben ſo wie das unverarbeitete Meſſing, zwölf Groſchen pro Centner Meß-Acciſe.

3) Da für fremdes unverarbeitetes Zinn im Meß-Acciſe-Tarif vom 15. May 1810 kein Meß-Abgaben-Satz vorhanden iſt; ſo ſoll von ſelbigem ſo wie von fremdem Bruch-Zinn, pro Ctr. Zwölf Groſchen an Meß-Acciſe entrichtet werden.

4) Fremdes Bruch-Silber, imgleichen Silber in Barren, iſt meßacciſefrei, muß aber beim Eingange gehörig declarirt werden, und zur Exportation der Barren iſt der vorgeſchriebene Paß erforderlich.

5) Das inländiſche und unverarbeitete Kupfer, Meſſing und Zinn, ſo wie alles inländiſche Bruch-Kupfer, Meſſing und Zinn, imgleichen geſtempeltes Bruch-Silber, und Silber in geſtempelten Barren, iſt der Entrichtung der Meß-Acciſe nicht unterworfen.

Der Meß-Acciſe-Commiſſion in Frankfurt iſt dieſe Anordnung zu ihrer Richtſchnur vorgeſchrieben worden, welches dem Publiko zugleich zur Nachricht gereicht.

Liegnitz den 22. Januar 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzſche Regierung von Schleſien.

G. No. 41. Reſcr. pro Jan. c.

No. 45. Betrifft die Modalitäten, unter welchen die fremde unveredelte Wolle auf den Wollmärkten beim Verkauf an inländiſche Woll-Arbeiter und Fabrikanten, impoſtfrei gelaſſen werden ſoll.

Da der Impoſt auf die fremde unveredelte Wolle, von inländiſchen Woll-Arbeitern und Fabrikanten gar nicht entrichtet werden ſoll: ſo ſind bereits in dem Circulare vom 12. vorigen Monats und Jahres sub II. No. 1 et 2. die Modalitäten vorgeſchrieben worden, unter denen dieſer Erlaß bei der Einfuhr aus dem Auslande, und beim Ankauf im Lande, von den Woll-Händlern Statt haben ſoll, und dabei behält es auch ſein Verbleiben. Jetzt werden hierdurch auf den Grund eines, von der höhern Behörde eingegangenen Reſcripts vom 14. d. M., den Herren Landräthen, Acciſe- und Zoll-Aemtern und Magiſtraten, ſo wie dem Publico, die Maaßregeln bekannt gemacht, welche für den Fall beſtehen ſollen,

wenn die inländiſchen Woll-Arbeiter und Fabrikanten, ihren Wollbedarf von der, auf inländiſchen Märkten feilgebotenen, fremden unveredelten Wolle erkaufen,

um ſowohl die, den inländiſchen Woll-Arbeitern verheißene Begünſtigung, als auch das Abgaben-Intereſſe zu ſichern.

Zuvörderſt muß das Grenz-Zoll-Amt von den zum inländiſchen Woll-Markte mit fremder Wolle reiſenden, unbekannten Vecturanten, ein Pfand von 1 oder 2 Ducaten in natura, oder deſſen Werth vertretendem Silbergelde erheiſchen, um ſich dadurch zu verſichern, daß die Quantität Wolle an dem declarirten Beſtimmungs-Orte ankommen wird. Dieſes Pfand erhält der fremde Einbringer bei Zurücklieferung des, von dem Acciſe- und Zoll-Amte des Woll-Markt- oder Beſtimmungs-Ortes zur Ankunft gehörig atteſtirten Grenz-Pfand-Zettels, von dem Grenz-Eingangs-Zoll-Amte zurück.

Das

Das Zoll-Amt am Markt- oder Bestimmungs-Orte sorgt demnächst dafür, daß diese unveredelte Wolle, gleich nach der Ankunft im Markt-Orte, vor die Stadt-Waage geführt, im Beisein einer Magistrats-Person verwogen, und mit den producirten Grenz- und Thor-Eingangs-Zetteln verglichen wird, und es begnügt sich bei eintretendem Woll-Markt mit dieser Vorkehrung, zu Sicherung jener Abgabe, als einer nothwendigen Maaßregel.

Was den Unterschied zwischen veredelter und grober Wolle betrifft, so geschieht der Uebergang von der einen zur andern Qualität zu allmählig, als daß sich darüber ganz bestimmte Kennzeichen angeben ließen. Die Beurtheilung:

„die Wolle als veredelt oder unveredelt auszugeben"

muß daher nach der Bestimmung der höheren Behörde, den Sachverständigen überlassen werden.

Unter dem Vorsitz der Zoll-Amts-Officianten muß also in jeder Fabrik-Stadt, wo Verkehr mit fremder Wolle ist, eine Commission aus dem Tuchmacher-Gewerk zusammentreten. Von dieser wird die Qualität ausgemittelt, ein Befunds-Attest ausgestellt, und auf dessen Grund die als veredelt anerkannte Wolle zoll-impostfrei gelassen.

Hiernach haben sich nun sowohl die Herren Landräthe, als auch die Accise- und Zoll-Aemter und die Magistrate, zu achten, so wie denn dies alles dem Publico überhaupt zur Kenntniß gereicht.

Liegnitz, den 22. Januar 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 31. R. Januar c.

No. 46. Betreffend die Ertheilung von Legitimations-Attesten an die zur Frankfurter Messe reisenden einländischen Einkäufer.

In ältern Zeiten ist der Fall häufig vorgekommen, daß Einkäufer auf den Messen zu Frankfurt an der Oder, welche sich für Inländer ausgegeben und ihren Waaren-Einkauf nach einer inländischen accisbaren Stadt declarirt haben, mit den abgeführten Waaren am Bestimmungs Orte nicht angekommen, und selbst ihre Namen daselbst völlig unbekannt gewesen sind, auch das Verbleiben dieser Waaren auf keine Weise auszumitteln gewesen ist. Zu Vorbeugung des den Königl. Kassen und dem Fabriken-Interesse gleich nachtheiligen Betrugs, wurden im Jahr 1793 die nöthigen Vorschriften, insbesondere für die Meß-Einkäufer ertheilt. (vid. die allgemeine Instruction für die Accise- und Zoll-Aemter d. d. Glogau den 26. May 1794, und das vorausgegangene Circulare vom 31. Januar 1794 No. 134.)

Diese Vorschrift ist in die, zum Circulare No. 227. vom 29. May 1810 gehörige neue Meß-Ordnung vom 15. May desselben J. deswegen nicht übernommen worden, weil durch besondere Veranlassung festgestanden, daß die einländischen Meß-Einkäufer, zu ihrer Legitimation bei der Abfertigung in den Meß-Accise-Expeditionen zu Frankfurt, statt der sonstigen Legitimations-Atteste, nur die von ihrer Orts-Obrigkeit ertheilten Pässe nöthig haben sollten. Es ist indeß nach einem Rescript höherer Behörde vom

13.

13. Januar d. J. mancherlei Mißbrauch und Nachtheil wahrgenommen, und deshalb für gut befunden worden, die frühere Einrichtung wieder eintreten zu lassen. Das, was hierunter den Accise- und Zoll-Aemtern bereits durch vorgedachte Verordnungen, und allgemein im Abschnitt 4. §. 2. des Edicts vom 12. Septbr. 1800 ad Circulare vom 28. October d. a No. 35.: betreffend das Verbot einiger fremden Manufactur-Waaren zum innern Landes-Verbrauch und Handel auf den Frankfurter Messen, vorgeschrieben worden, wird daher hierdurch mit nachstehenden Modificationen wiederholt.

1. Jeder inländische, die Frankfurter Messe besuchende Einkäufer, muß bei dem Accise-Amte des Wohnorts ein Attest extrahiren, wodurch er sich legitimirt, daß er daselbst wirklich als Kaufmann, Fabricant, oder Handwerker, etablirt ist.

2) Auf den Fall, daß Inländer nicht selbst sich zum Einkauf nach gedachten Messen begeben, sondern andern Commercianten den Einkauf auftragen, müssen sie das vorgedachte Legitimations-Attest extrahiren, und solches ihren Committenten einhändigen, damit diese bei der Abfertigung davon Gebrauch machen können.

3) Ohne Producirung eines solchen Attestes erhält durchaus niemand bei der Meß-Begleitschein-Expedition zu Frankfurt, eine Abfertigung; weshalb dann jeder Meß-Fierant die entstehende Unannehmlichkeiten sich selbst zuschreiben muß, wenn er es unterlassen hat, sich mit der erwähnten Legitimation zu versehen.

4) Die Ertheilung solcher Legitimations-Atteste geschieht ausschließlich von den Accise-Aemtern, welche über deren Ausgabe ein Register führen müssen, übrigens aber

5) die Ausfertigung völlig kostenfrei, folglich auch ohne dazu Stempel-Papier anzuwenden, zu besorgen haben.

6) Zur Erleichterung der Accise-Aemter, sind solche Atteste jedesmal auf ein Kalender-Jahr, mithin auf 3 Messen gültig, auszufertigen, weshalb sie den Inhabern von der Meß-Begleitschein Expedition zu Frankfurt a. d. O. nach jedesmaliger Abfertigung werden zurückgegeben werden.

Die Accise-Aemter werden daher hierdurch zur pflichtmäßigen Befolgung der Vorschriften ad 4. et 5. angewiesen, und müssen sich die Herren Steuer-Räthe bei ihren Bereisungen, von der wirklichen Befolgung und in specie von der Führung des Registers überzeugen.

Uebrigens hat sich hiernach das Publikum, insbesondere aber das die Messen besuchende, zu achten, und haben die Magistrate hiervon noch ganz besonders die Kaufleute des Orts in Kenntniß zu setzen.

Liegnitz den 22. Januar 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 30. Rescr. pro Jan. c.

No. 47. Betreffend die Erneuerung des Avertissements, im Betreff der Bestimmungen bei der Ausfuhr der inländischen Leinengarne.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß das, auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. April 1810. unterm 21. desselben Monats in den öffentlichen Blättern erschienene Avertissement,

nach

nach welchem aus Schleſien nur gebleichte Leinen-Garne, und ſolche rohe Leinen-Garne, welche die Schau für die inländiſche Fabrication für untauglich erkennt, gegen eine Abgabe von 2 Rthlr. 8 Gr. für das Schleſiſche Schock in das Ausland ausgeführt werden dürfen, die Ausfuhr aller übrigen Leinen-Garne aber noch ferner verboten bleibt,

von mehrern Behörden theils unbeachtet geblieben, theils als aufgehoben betrachtet wird.

Wir finden uns daher veranlaßt, dieſes Avertiſſement von neuem hierdurch öffentlich bekannt zu machen, und verpflichten ſämmtliche Landräthe, Polizei-Directoren, Magiſträte, ſo wie auch Acciſe- und Zollämter von neuem, ſich nach den darin enthaltenen Vorſchriften auf das genaueſte zu achten, damit der heimlichen Ausſchleppung der für die inländiſche Leinen-Fabrication tauglichen Garne, und der Defraudation der geordneten Acciſe- und Zoll-Gefälle, vorgebeugt werde.

Liegnitz den 24. Januar 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

P. D. No. 327. Januar c.

Avertiſſement.

Nach der Allerhöchſten Immediat-Ordre vom 3. April 1810. behält es für jetzt noch dabei ſein Bewenden, daß aus Schleſien nur gebleichte Leinen-Garne, und ſolche rohe Leinen-Garne, welche die Schau für die inländiſche Fabrication untauglich erkennt, gegen eine Abgabe von 2 Rthlr. 8 Gr. für das Schleſiſche Schock, in das Ausland ausgeführet werden können. Die Ausführung aller übrigen leinenen Garne dagegen, ſoll nach den obwaltenden Umſtänden ferner noch verboten bleiben. In die übrigen Provinzen des Preußiſchen Staats ſoll jedoch aus Schleſien leinenes Garn jeder Art ohne Ausnahme, in ſo fern vollkommen abgabefrei ausgeführt werden können, als ſolches von Webern oder Fabrik-Unternehmern dieſer Provinz zu ihrer eigenen Fabrication gebraucht wird, und ſie ſich mit einem Bedarfs-Atteſt ihrer Polizei-Obrigkeit ausweiſen. Dem handeltreibenden Publico wird dieſe Allerhöchſte Beſtimmung zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Liegnitz, den 21. April 1810.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

No. 48. Wegen Aufhörung des bisherigen Erſatzes der Conſumtions-Steuer beim unreinen Vieh.

Nach dem im Regierungs-Amts-Blatte Nro. 6. befindlichen Circulare vom 17. Mai vorigen Jahres Nro. 300, hat bisher nur bei dem unrein befundenen, nicht aber bei dem verunglückten und aus Noth geſchlachteten Vieh, ein Erſatz der bezahlten Conſumtions-Steuer ſtatt gefunden, und im letztern Fall hat die Entrichtung entweder nach den geordneten Stückſätzen, oder nach dem Gewicht geſchehen müſſen. Dieſe Verfügung iſt aber gegenwärtig, und nachdem durch das Edikt vom 7. Septbr. vor. J. für das platte Land ermäßigte Schlachtſteuerſätze, ohne alle Rückſicht auf das Gewicht, feſtgeſetzt worden ſind, durchaus nicht weiter anwendbar, da in Hinſicht

ſicht der Städte die Beſtimmungen der §§. 10. und 11. des Reglements vom 29. März 1787, die Schlacht-Acciſe betreffend, in Anwendung gebracht werden, folglich entweder die Hälfte der Acciſe-Abgabe oder gänzlicher Erlaß ſtatt findet, rückſichtlich der Bewohner des platten Landes aber, von dem verunglückten und aus Noth oder in Gemäßheit polizeilicher Maaßregeln geſchlachtetem Vieh, in der Regel die volle Conſumtions-Steuer, nach den ermäßigten Sätzen, entrichtet werden muß.

Sämmtliche Acciſe- und Conſumtions-Steuer-Aemter Liegnitzſchen Regierungs-Departements werden demnach, in Gemäßheit eines diesfalls eingegangenen Reſcripts höherer Behörde vom 9. d. M., hierdurch angewieſen: den Eingangs gedachten Erſatz nunmehr als aufgehoben zu betrachten, und dagegen ſtets nach letztgedachter Vorſchrift zu verfahren.

Liegnitz, den 26. Januar. 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

No. 49. Wegen der zu errichtenden Dorf-Armen-Anſtalten.

Da mehrere der Herren Landräthe des Departements noch mit ihrem, in Gemäsheit der Verordnung vom 14. Auguſt v. J. No. 113. im 18ten Stück des Regierungs-Amtblatts, zu erſtattenden Bericht, wegen Ausrottung der Bettelei durch zu errichtende Dorf-Armen-Anſtalten, und mit Vorlegung der Nachweiſung, wie die Einrichtung dieſer Dorf-Armen-Anſtalten erfolgt, im Rückſtande ſind: ſo werden ſelbige hiermit erinnert: dieſen Bericht binnen endlichen 3 Wochen hier einzureichen.

Liegnitz den 27. Januar 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

P. D. ad No. 651. pro Januar c.

No. 50. Die von den Herren Erzprieſtern einzuſendenden Verzeichniſſe der in ihrem Archipresbyteriat befindlichen Pfarrer, Adminiſtratoren und Kapläne betreffend.

Die meiſten der Herren Erzprieſter ſind noch mit Einſendung des Verzeichniſſes der in ihrem Archipresbyteriat befindlichen Pfarrer, Adminiſtratoren und Kapläne für das Jahr 1811 im Rückſtande. Sie werden daher hierdurch erinnert: Uns dieſes Verzeichniß nach dem vorgeſchriebenen Schema, ohne weitern Anſtand, längſtens binnen 14 Tagen, einzureichen. Liegnitz, den 27. Januar 1812.

Geiſtliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

K. D. ad No. 329. Januar c.

No. 51. Betreffend die Concurrenz der Herren Landräthe, bei Reviſion der katholiſchen Kirchen landesherrlichen Patronats in ihren Kreiſen.

Die Königl. Haupt-Commiſſion zur Aufhebung der Stifter und Klöſter hat die Special-Säculariſations-Commiſſarien beauftragt: ſämmtliche Adminiſtratoren der

auf-

aufgehobenen Stifter und Klöster anzuweisen, nicht nur den von Seiten der Herren Erzpriester zu veranlassenden Revisionen der Kirchen- und Fundations-Rechnungen der säcularisirten Kirchen künftig beizuwohnen, und den Fiskus als Patron dabei zu vertreten, sondern auch dafür zu sorgen, daß bei diesen Kirchen mit dem Kreislandrathe und dem Erzpriester darüber concertirt werde: wie die nöthigen Bauten und Reparaturen baldigst einzuleiten, und künftiges Frühjahr zu vollführen seyn werden?

Die Herren Landräthe hiesigen Regierungs-Departements, in deren Kreise sich katholische Kirchen landesherrlichen Patronats befinden, werden daher zur Concurrenz bei diesen von den Herren Erzpriestern zu veranstaltenden Revisionen hiermit verpflichtet.

Liegnitz den 27. Januar 1812.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 327. pro Januar c.

No. 52. Wegen Versteuerung der von Landleuten aus dem Auslande eingebrachten Mehl, Kleie und Gekörne.

Die Bewohner an der Grenze pflegen zum öftern Mehl, Kleie und Gekörne aus dem benachbarten Auslande, in specie aus dem Warschauschen, einzubringen. Es ist daher die Frage:

ob, bei der aufgehobenen Mahlsteuer auf dem platten Lande und der eingeführten Kopfsteuer, für Mehl, Kleie und Gekörne, welche Landleute aus dem Auslande einbringen, außer dem Eingangs-Zoll, auch Consumtions-Accise erhoben werden soll?

durch eine Festsetzung der Königl. Abgaben-Section im Departement der Staats-Einkünfte vom 8. d. M. dahin entschieden worden:

daß zwar, in sofern dergleichen Objecte für Grenzbewohner bestimmt sind, solche, wie früherhin, acciſefrei bleiben sollen; daß aber die nicht zur Cathegorie der Grenzbewohner gehörigen, mithin entfernter wohnenden Landleute, das aus der Fremde zu beziehende Mehl, Kleie und Mahlgut um so mehr tarifmäßig versteuern müssen, als sie früherhin die Accise-Freiheit nur auf einländische Objecte der Art genossen haben, und die jetzige Kopfsteuer nur Surrogat der vom einländischen Gemahl zu entrichtenden Abgabe ist.

Den sämmtlichen Accise- Zoll- und Consumtions-Steuer-Aemtern Liegnitzschen Regierungs-Departements wird solches, mit Bezug auf den §. 1. des Edicts vom 25. Januar 1799 und Circulare No. 125. vom 15. Februar eben d. J., so wie in Hinsicht der nähern Bestimmung der Cathegorie von Grenzbewohnern, auf die Circularien No. 50. vom 12. September 1809, und No. 206. vom 18. April 1810, zur Befolgung, auch dem Publikum überhaupt zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz den 28. Januar 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 81. pro Januar c. A. D.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 6.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 6.

Liegnitz den 8. Februar 1812.

Verkauf des Dörnikauer Forst-Reviers.

Es ist beschlossen worden, das in der Grafschaft Glatz befindliche Dörnikauer Forst-Revier an den Meistbietenden zu verkaufen. Die verschiedenen Parcelen dieses Reviers enthalten:

1.	die Hallatscher Lehne	=	152	Morgen	171 QR.
2.	— Keßler Lehne	=	35	—	50 —
3.	— Brechen- Ebend- und Kuhlehne		198	—	102 —
4.	— Horn- und Schilf-Kuppe, auch die Dreibergen	=	83	—	162 —
und 5.	— Pocher Lehne	=	76	—	20 —
	an Flächen-Inhalt.				

Die Holz-Bestände auf diesen Parcelen sind Buchen, Fichten und Tannen, welche von der ersten Klasse abwärts in verschiedene Unter-Abtheilungen zerfallen. Der öffentliche Licitations-Termin ist auf den 4. März c. anberaumt, und soll im Rentamte Glatz abgehalten werden. Kauflustige haben sich zur Besichtigung dieser Parcelen an den Landjäger Brause zu Glatz zu wenden. In Absicht der Verkaufs-Bedingungen und Zahlungs-Modalitäten wird im Allgemeinen auf die beim Verkauf der Domainen überhaupt aufgestellte, dem Publiko bereits bekannte Bedingungen, insbesondere auf die Verordnung vom 27. Juny 1811 (vide Gesetzsammlung No. 38.) Bezug genommen. Auch ist das Nähere hierüber beim Justiz- und Forstamte Glatz zu erfahren. Breslau den 28. Januar 1812.

Finanz-Deputation der Königl. Bresl. Regierung von Schlesien.

Verkauf der 5 Thorschreiber-Häuser zu Schweidnitz.

Da zum öffentlichen Verkauf der an den äußern Barrieren der Stadt Schweidnitz belegenen 5 Thorschreiber-Häuser und dazu gehörigen Visitator-Wachhäuser, Terminus auf den 24. Februar c. um 9 Uhr Vormittags anberaumt worden ist: so wird solches den Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht, und werden selbige eingeladen, an gedachtem Termine in der Accise-Amts-Stube zu Schweidnitz zu erscheinen und ihr Gebot abzugeben. — Die Kaufsbedingungen, so wie die Beschreibung von der Beschaffenheit dieser Häuser, und was dazu gehörig, können übrigens in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abgaben-Deputation und bei dem Steuerrath Schubart in Schweidnitz inspicirt werden.

Breslau den 16. Januar 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Bresl. Regierung von Schlesien.

Bekanntmachung.

Die gemeinschaftliche und Special-Liquidations-Kommission hat nach Anleitung der Artikel 3. 29. und 30. der, die Vollziehung des Tilsiter Friedensschlusses betreffenden, und zu Berlin am 28. April 1811 zwischen Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Königs von Westphalen abgeschlossenen Konvention, welche wörtlich also lauten:

Artikel 3. Die Kommission soll sich innerhalb des auf die Auswechselung der Ratifikationen der gegenwärtigen Konvention folgenden Monats versammeln. Sie soll ihre Installation durch eine in den öffentlichen Blättern der beiden Staaten einzurückende Bekanntmachung zu erkennen geben, und alle Gläubiger sollen bei Verlust ihrer Forderungen gehalten seyn, ihre Ansprüche bei dem Sekretariat dieser Kommission binnen der auf ihre Installation folgenden Sechs Monate, zu produciren und zu deponiren.

Art. 29. Die Gläubiger öffentlicher, geistlicher, weltlicher oder Militair-Anstalten des einen oder andern Staates sollen gehalten seyn, vor der durch den 1. Art. der gegenwärtigen Konvention angeordneten Commission mixte ihre Rechts-Ansprüche anerkennen und ihre Forderungen liquidiren zu lassen, welche, nachdem sie die interessirten Theile mit ihren Beweisen und Bemerkungen gehört haben wird, so wie sichs gebührt, erkennen soll, und ihre Entscheidung soll als Liquidation für das, was exigibel ist, und als neuer Rechtstitel für die Anerkennung der Schuld gelten. Alles mit Vorbehalt der Gültigkeit der vorhinnigen Rechtstitel, welche im Besitz der Gläubiger bleiben sollen.

Art. 30. Zu diesem Ende sollen die Gläubiger, von welchen im vorigen Artikel die Rede ist, bei Verlust ihrer Forderung gehalten seyn, binnen der schon durch den 3ten Artikel dieser Konvention bestimmten Frist von Sechs Monaten der besagten gemeinschaftlichen Kommission ihre Rechtstitel mit einem Bordereau ihrer Ansprüche vorzulegen.

nach fernerer Anleitung des über die Installation der Kommission am heutigen Tage aufgenommenen Protokolls, folgenden Beschluß erlassen:

Alle Gläubiger, welche nach dem Inhalt der Konvention vom 28. April 1811 ihre Forderungen von der Kommission liquidiren lassen müssen, sind verbunden, ihre Beweis-Urkunden und Rechtstitel bei dem Sekretariat der Kommission binnen einer Frist von Sechs Monaten, welche am 30. April 1812 abgelaufen seyn wird, beizubringen und niederzulegen.

Die Gläubiger haben bei dieser Niederlegung einen doppelten Aufsatz, enthaltend ihre Namen, Vornamen, Eigenschaft und Wohnort, den Betrag ihrer Forderungen, wie auch die Entstehungsart der Schuld, zu übergeben, und mit diesem Aufsatze ein genaues Verzeichniß aller Beilagen zu verbinden. Dieses Verzeichniß ist von dem zu producirenden Gläubiger oder dessen Bevollmächtigten zu unterschreiben. Das Duplicat davon, unter welchen die Sekretarien den Empfang bescheinigt haben, ist dem Gläubiger zurückzugeben.

Alle die, welche nach Ablauf der obenbestimmten sechsmonatlichen Frist sich melden, werden zurückgewiesen, und sind aller ihrer Ansprüche für immer verlustig.

Der gegenwärtige Beschluß soll in die öffentlichen Blätter der beiden Königreiche Preußen und Westphalen eingerückt und es sollen zu dem Ende Ausfertigungen den beiderseitigen Gouvernements zugefertiget werden.

So geschehen zu Magdeburg in dem Sitzungshause der Kommission, am 19. Oktober 1811.

Die Kommissarien. v. Prittwitz. Frhr. v. Gärtner. Immermann. Henow.

Verpachtung des Cämmerei-Vorwerks zu Prausnitz.

Das hiesige Cämmerei-Stadt-Vorwerk, welches zeither 249 Rthlr. jährlich Pension entrichtet, soll in termino den 27. Februar c. auf anderweite 6 Jahre, i. e. von Johanni c. bis dahin 1818, verpachtet werden, wozu Pachtlustige eingeladen werden, und hat der Meistbietende, nach erfolgter Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung, den Zuschlag sofort zu gewärtigen. Prausnitz den 14. Januar 1812.

Der Magistrat.

Ver-

Wegen Anlegung des Hypotheken-Buches zu Brockau.

Nachdem ein neues Hypotheken-Buch von dem im Breslauschen Kreise liegenden, dem vormaligen Sandstift zugehörig gewesenen Gute Brockau angelegt und der Besitztitel für den Königlichen Fiscum auf den Grund des Gesetzes vom 30. October 1810 berichtigt werden soll, so werden alle und jede, welche an gedachtes Gut einen Real-Anspruch zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solchen binnen längstens drei Monaten a dato mit Beilegung der darüber sprechenden Urkunden zu den Acten anzuzeigen. Diejenigen, welche sich nicht melden, können ihr vermeintliches Real-Recht gegen den im Hypotheken-Buch eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben, und müssen auf jeden Fall den eingetragenen Forderungen mit den ihrigen nachstehen. Denjenigen aber, welche eine bloße Grund-Dienstbarkeit oder Servitut haben, bleiben ihre Rechte nach Vorschrift des allgem. Land-Rechts Thl. I. Tit. 22. §. 16. und 17. und §. 58. des Anhangs zum allgem. Land-Rechte zwar vorbehalten, es steht ihnen aber auch frei, ihr Recht nach geschehener Anerkennung und Nachweisung eintragen zu lassen. Uebrigens bezieht sich diese Aufforderung blos auf die Real-Ansprüche, keineswegen aber auf persönliche Ansprüche an das vormalige Sandstift oder dessen Vorgesetzte.

Breslau den 13. December 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verkauf einer Freistelle zu Weblige.

Die zu Weblige, in der Standesherrschaft Militsch, sub No. 3 belegene, auf 582 Rthl. 19 sgr. 7 d. Courant geschätzte Freistelle wird hiermit sub hasta gestellt. Zum Bietungs-Termine haben wir den 27. März 1812 festgesetzt, und fordern alle Kauflustige, Zahlungs- und Besitzfähige hierdurch auf, in dem erwähnten Termine früh um 9 Uhr vor dem Justiz-Rath Lux in hiesiger Standesherrl. Canzellei zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende die Adjudication der Freistelle, nach erfolgter Einwilligung der Erben, zu gewärtigen. Militsch den 29. Dec. 1811.

Reichsgräfl. v. Maltzan Standesherrl. Gericht.

Steckbrief.

Am 14. Januar 1812 des Abends, ohngefähr um 11 Uhr, ist der Ober-Bau-Amts-Zahlmeister, Herr Johann Michael Markendorf, wegen eines verhongenen, nicht unbeträchtlichen Cassen-Defects von hier entwichen. Es ist selbiger ohngefähr etliche und 40 Jahr alt, mittler Statur, mehr schmächtig als stark, hat ein länglichtes, hageres Gesicht, dunkelgraue Augen, eine Nase von mittler Größe, gespaltenes Kinn, blonde, über und an der Seite verschnittene Haare, so er hinten in einem Zopfe trägt; er ist etwas pockengrübig im Gesicht und siehet blaß und fast gelb aus. Er spricht, außer der deutschen Sprache, auch polnisch und französisch. Bei dem Weggehen aus seiner Wohnung war er mit einer hellgrünen tuchnen Jagdweste, mit Fuchs gefuttert und aufgeschlagen, woran hinten zwei Quasten gehangen, einem grau tuchnen Mantel ohne Aermel, gelben Gilet, schwarz tuchnen Beinkleidern, schwarz seidenen Strümpfen und Bänder-Schuhen bekleidet, und trug auf dem Kopfe eine modische, mit schwarzen Sammet besetzte Mütze. Da uns nun Allerhöchsten Orts anbefohlen worden, daß wir allen Fleißes bemüht seyn sollen, besagten ꝛc Markendorf habhaft zu werden, so ersuchen wir hiermit alle Civil- und Militair-Gerichts-Behörden ganz ergebenst, auf gedachten Markendorf genau zu inviziliren, ihn im Betretungs-Fall in sichern Gewahrsam zu nehmen, sodann aber dem hiesigen Amte baldigst Nachricht zu geben, damit wegen dessen Abholung, gegen Erstattung der Kosten, die nöthige Veranstaltung getroffen werden kann. Signatum Amt Dresden am 17. Januar 1812.

Königl. Sächs. Ober-Land-Baumeister, imgleichen Hofrath und Ober-Amtmann zu Dresden

Johann Gottlob Hauptmann

Johann Gottlieb Naeke.

Ver-

Verkauf oder Verpachtung des Domainen-Amts Cosel.

Da bei dem Königl. Oberschles. Domainen-Amte Cosel die bisher bestandene General-Pacht mit ultimo May d. J. zu Ende geht, so werden die dazu gehörigen Vorwerke und übrigen Realitäten hiermit öffentlich, sowohl im Ganzen als einzeln, zur Veräußerung auf Kauf oder Erbpacht, und wenn keine annehmliche Offerten gemacht werden sollten, auf Zeitpacht ausgeboten. Der diesfällige Licitations-Termin ist in Wiegschütz auf dem Amtshause, vor dem Regierungs-Rath v. Braker, auf den 16, 17. und 18. April d. J. anberaumt.

Auch Bekenner des mosaischen Glaubens können auf Kauf oder Erbpacht bieten. Am Tage vor dem Termine müssen alle Erwerbslustige sich über ihre Zahlungs-Fähigkeit bei dem Commissario ausweisen. Die Zahlung erfolgt ganz nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27. Juny 1811 (vide Gesetzsammlung No. 38.), und können die Anschläge, Charten und nähern Bedingungen 3 Wochen vor dem Termine, sowohl in der Registratur der unterzeichneten Behörde, als auch im Domainen-Amts-Hause, eingesehen werden. — Auch kann jedermann die Amts-Pertinenzien in Augenschein nehmen, und sind die Amts-Officianten angewiesen, über Alles die genaueste Auskunft zu geben.

Dieses Amt, welches größtentheils einen sehr tragbaren Boden und gute Viehzucht hat, liegt von der Stadt Cosel ½ Meile, von Ratibor 4 Meilen, von Oppeln und Neustadt 6 Meilen, von Ober-Glogau 3 Meilen und von Breslau 18 Meilen entfernt, zu beiden Seiten der Oder, ohne jedoch deshalb der Wasserbeschädigung oder Ueberschwemmung ausgesetzt zu seyn. — An Vorwerken befinden sich daselbst und werden veräußert:

1) Das Vorwerk **Wiegschütz** mit 550 Magd. Mrg. 84 QR. Ackerland,
254 — — 94 — Wiesen,
9 — — 83 — Gartenland,
433 — — 32 — Hutung,
92 — — 86 — Teiche und Hälter,
124 — — 104 — Erlenbruch, vorzüglich zu Wiesen geeignet,
72 — — 156 — Baustellen und Unland.

Hierzu an Zins-Aeckern bei Reinschdorf 21 Mrg. 44 QR., an Zins-Wiesen daselbst 41 Mrg. 66 QR., und die zwischen Wiegschütz und Nesselwitz gelegenen Zins-Wiesen von 16 Mrg. 26 QR. Desgleichen werden mit dem Vorwerk Wiegschütz veräußert: Die Zinsen aus der Stadt Cosel, das Dorf Wiegschütz und Reinschdorf, mit sämmtlichen Prästationen der dasigen Einsassen, wenn solche nicht noch vor der Licitation abgelöset werden, welche Bedingung auch bei den nachfolgenden Vorwerken Statt findet. — An Forsten wird der bei Reinschdorf belegene, mit Kiefern-Holz bestandene Wald von 189 Mrg. 65 QR. mit verkauft.

2) Das Vorwerk **Neuhoff**, mit 600 Magd. Mrg. 158 QR. Ackerland,
67 — — — — Wiesen,
73 — — 56 — Hutungen,
27 — — 112 — Baustellen, Wege ꝛc. —

Desgleichen ein Stück Kiefer-Hayde vom Nesselwitzer Walde, von 287 Mrg. 22 QR., und sämmtlichen Prästationen aus dem Dorfe Nesselwitz.

3) Das Vorwerk **Buttermilch**, mit 823 Magd. Mrg. 167 QR. Ackerland,
95 — — 47 — Wiesen,
4 — — 103 — Gartenland,
118 — — 43 — Hutung,
48 — — 154 — Baustellen u. Unland,
403 — — 7 — Kiefern-Hayde vom Nessel-

Neſſelwitzer Walde, und den Dienſten ꝛc. vom Dorfe Boboriſchau, nebſt 6 Mrg. 85 QR. Zins-Acker daſelbſt.

4) Das Vorwerk Dembowa, mit 373 Magd. Mrg. 132 QR. Ackerland,
212 — — 17 — Wieſen,
90 — — 112 — Hutung,
26 — — 158 — Bauſtellen, Unland ꝛc,
und die Dienſte und ſonſtigen Präſtationen von Dembowa.

5) Das Vorwerk Mechnitz, mit 487 Magd. Mrg. 137 QR. Ackerland,
3 — — 32 — Gartenland,
95 — — 87 — Wieſen,
22 — — 114 — Bauſtellen, Unland ꝛc.,
desgleichen die Dienſte ꝛc. von Mechnitz und Kamionke.

6) Das Vorwerk Lenkau, mit 529 Magd. Mrg. 176 QR. Ackerland,
101 — — 154 — Wieſen,
8 — — 14 — Gärten,
28 — — 24 — Zins-Acker und
1 — — 105 — Wieſen bei Cziſſowa,
10 — — 95 — Hutung,
40 — — 12 — Bauſtellen, Wege u. Unland. — An Forſt kann dem Erwerbsluſtigen der Borek von 78 Magd. Mrg. 165 QR., und der Sworowietz von 110 Magd. Mrg. 112 QR. mit überlaſſen werden. — Desgleichen werden die Dienſte ꝛc. vom Dorfe Cziſſowa dem Erwerber überlaſſen.

7) Das Vorwerk Sczabinetz, mit 362 Magd. Mrg. 117 QR. Ackerland,
41 — — 152 — Wieſen,
5 — — 60 — Hutung,
22 — — 121 — Bauſtellen, Unland ꝛc.
desgleichen die Dienſte vom Dorfe Klodnitz, ſo wie ein Stück mit Kiefern beſtandener Forſtgrund von 83 Mrg. 92 QR.

Zum einzelnen Verkauf werden ausgeboten:

1) Die Materlonka-Wieſe von 10 Mrg. 94 QR. bei Wiegſchütz.
2) Der Erlenbruch bei Dembowa, von 424 Morgen.
3) Der Bienen-Garten bei Mechnitz, von 23 Mrg. 47 QR.
4) Der Neſſelwitzer Teich von 131 Mrg. 32 QR.
5) Die Amts-Brauerei mit einem Theile des alten Schloſſes zu Coſel und dem Krugverlag auf ſämmtlichen Amts-Dörfern, wenn die Krüger nicht immittelſt reluiren ſollten.
6) Die Brandweinbrennerei in Klodnitz; ferner die dabei belegene Pottaſchſiederei. Die Brennerei hat den Schankverlag auf alle Kretſchame des Amtes.
7) Die Ziegelei-Gebäude bei Klodnitz.

Signatum Breslau den 26. Januar 1812.

Finanz-Deputation der Königl. Breſl. Regierung von Schleſien.

Verkauf eines Vorwerks zu Goldberg.

Auf wiederholten Antrag soll im Wege der freiwilligen Subhastation das dem hiesigen Bürger und Vorwerksbesitzer Johann Christoph Vogt gehörige, vor dem Sälzer-Thore hieselbst sub No. 11 gelegene Vorwerk, bestehend aus massiven Wohngebäuden, zwei Ob- und Grase-Gärten, und außerdem aus einem auf der Grimmen-Gasse gelegenen, von dem eigentlichen Vorwerke ganz separirten Ackerstücke von 12 Scheffeln Aussaat, welches, mit Inbegriff derselben, im Jahr 1804 von den Land-Taratoren auf 8000 Rthlr. gewürdiget worden, in termino unico et peremtorio den 15. Februar künftigen Jahres, Vormittags um 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause vor dem Deputirten, Hrn. Land- und Stadtgerichts-Director Krause, öffentlich an den Meistbietenden und Bestzahlenden verkauft werden. Goldberg den 31. December 1811.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf oder Verpachtung des Domainen-Amts Creuzburg.

Das Domainen-Amt Creuzburg, bei der Kreisstadt gleiches Namens, 4 Meilen von Rawitsch, 8 Meilen von Brieg und der Oder, und 12 Meilen von Breslau belegen, wird mit Trinitatis c. publicirt, und kommt deshalb gegenwärtig zur Veräußerung.

Der diesfällige Licitations-Termin ist in Creuzburg auf dem Schlosse vor dem Regierungs-Assessor Ewald auf den 16. 17. und 18. März c. anberaumt.

Dabei sollen die verschiedenen Pertinenzien des Amts wechselsweise auf Kauf, Erbpacht, und schlimmsten Falles auch auf Zeitpacht, im Ganzen und auch in einzelnen Theilen ausgeboten werden.

Auch Bekenner des mosaischen Glaubens können zum Besitz dieses Amts durch Kauf oder Erbpacht gelangen. Am Tage vor dem Termine müssen alle Erwerbslustige sich über ihre Zahlungs-Fähigkeit beim Commissario ausweisen. Die Zahlung geschieht ganz nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27. Juny pr. (vide Gesetzsammlung No. 38.)

Die Anschläge, Charten und nähern Bedingungen können 3 Wochen vor dem Termine, sowohl in der Registratur der unterzeichneten Behörde, als auch im genannten Domainen-Amte eingesehen werden. Auch kann jedermann die Amts-Pertinenzien in Augenschein nehmen, und sind die Amts-Officianten angewiesen, über alles die genaueste Auskunft zu geben.

Zum Domainen-Amte Creuzburg gehören:

1) Das Vorwerk Sarnau mit 589 Mrg. 55 QR Flächen-Inhalt, nämlich 369 M. 27 QR. Ackerland, 35 M. 125 QR. Wiese, 8 M. 174 QR. Gärten, 133 M. 167 QR. Weide.
2) Das Vorwerk Wüttendorf mit 474 M. 17 QR. Flächen-Inhalt, nämlich 414 M. 91 QR. Ackerland, 42 M. 122 QR. Wiesen, 9 M. 41 QR. Gärten.
3) Die Schäferei oder Wrzosse mit 243 M. 141 QR. Flächen-Inhalt, nämlich 186 M. 67 QR. Ackerland, 17 M. 133 QR. Wiesen, 144 QR. Gärten, 22 M. 64 QR. Weide.
4) Das Vorwerk Zigany mit 709 M. 4 QR. Flächen-Inhalt, nämlich 519 M. 7 QR. Ackerland, 101 M. 173 QR. Wiesen, 14 M. 100 QR. Gärten, 0 M. 8 QR. Weide.
5) Das Vorwerk Bürgsdorf mit 1130 M. 22 QR. Flächen-Inhalt, nämlich 627 M. 116 QR. Ackerland, 401 M. 70 QR. Wiese, 7 M. 48 QR. Gärte, 72 M. 53 QR. Weide.
6) Das Vorwerk Burdutschütz mit 662 M. 112 QR. Flächen-Inhalt, nämlich 605 M. 170 QR. Ackerland, 11 M. 91 QR. Gärten, 17 M. 54 QR. Weide.
7) Der Gottersdorfer Teich mit 90 M. 90 QR Flächen-Inhalt, nämlich 40 M. 161 QR. Ackerland, 24 M. 64 QR. Wiesen, 20 M. 22 QR. Weide.
8) Der Schönwalder Teich mit 79 M. 92 QR. Wiesen.
9) Der Schloß-Teich mit 355 M. 118 QR. Flächen-Inhalt, nämlich 163 M. 102 QR. Ackerland, 162 M 78 QR. Wiesen, 3 M. 95 QR. Gärten.
10) Kleine einzeln gelegene Zinsstücke: bei Bürgsdorf mit 45 M. 4 QR., bei Sarnau mit

54 M. 152 QR., bei Zigany mit 139 M. 93 QR., bei Wüstendorf mit 68 M. 10 QR. und beim Schloßteich mit 59 M. 170 QR. Flächen-Inhalt.

11) Die im Schlosse befindliche Brau- und Brennerei.

12) Ein Schankhaus auf der Vorstadt in Creuzburg.

13) Das Schloß mit dem Neben-Gebäude.

14) Die beständigen und unbeständigen Geld- und Natural-Gefälle des Amts.

Bei Wüstendorf ist eine Ziegelei vorhanden. Die Vorwerke liegen um Creuzburg in einem Umkreise von anderthalb Meilen, haben größtentheils eine gute geschlossene Lage, gewähren durchweg einen guten Ertrag, und haben fast überall einen milden Lehmboden. — Zu den Vorwerken Wüstendorf, Schäferei, Zigany, Bürgsdorf und Bürdnischütz können, nach dem Wunsche der Erwerbslustigen, mehr oder weniger bedeutende Forstheile zugelegt und gleich mit veräußert werden. Die Teiche sub No. 7. und 8. können auch getheilt und einzelnen Vorwerken zugelegt werden, und der Schloß-Teich kann geradezu in mehrere Parcelen abgesondert und einzeln erstanden werden.

Breslau den 10. Januar 1812.

Finanz-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Schlesien.

Bekanntmachung wegen noch zu zahlenden Kalk-Resten.

Alle außenstehende Kalk-Reste des Dominii Ober-Leipe bei Jauer werden, in Verfolg des letzten allerhöchsten Münz-Reductions-Edicts, bis ult. Februar a. c. noch nach dem alten Münzwerth, späterhin aber nur incl. eines Agio's von 5 sgr. pro Reichsthaler Nominal-Münze bei der Zahlung angenommen werden; welches hiermit, zu Folge Auftrages, denen resp. Dominiis und sonstigen Kalk-Abnehmern bekannt gemacht wird.

Schmiedeberg den 23. Januar 1812.

Das Ober-Leiper Gerichtsamt. Hoffmann, Justit.

Verkauf der zum Rent-Amte Glatz gehörigen Vogtsdorfer Schneide-Mühle.

Da die in Vogtsdorf am Kressenbache, in der Grafschaft Glatz, gelegene Schneide-Mühle, wozu ein Wohnhaus und ein Garten von etwa 90 QR. gehört, mittelst öffentlicher Licitation veräußert werden soll, so wird solches, und daß Terminus hierzu in dem Rent-Amte Glatz auf den 26. Februar d. J. festgesetzt worden, hiermit bekannt gemacht. Die nähern Bedingungen können in gedachtem Rentamt nachgesehen werden.

Breslau den 20. Januar 1812.

Finanz-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Schlesien.

Verkauf von Obstbäumen zu Wiesau.

In der Herzoglichen Baumschule zu Wiesau, Pribusischen Kreises, sind 80 Schock junge Aepfelbäume und 40 Schock junge Birnbäume, von den besten Sorten, im künftigen Frühjahr zum Versetzen vollkommen tauglich, zu verkaufen, da die meisten derselben bis zur Krone 6 Fuß hoch sind. Nach der Verschiedenheit derselben, ist der Preis für das Stück 5 bis 6 Groschen, die Münze zu 175 Procent gerechnet, wobei jedoch nicht die Emballage-Kosten bei Versendungen mit begriffen sind. Kauflustige belieben sich deshalb an den Wirthschafts-Inspector Brettschneider zu Nieder-Hartmannsdorf, Pribusischen Kreises, zu wenden. Sagan den 25. Januar 1812.

Herzogl. Saganische Rent-Kammer.

Verkauf einer Freistelle zu Schadewinkel.

Das hiesige Gerichtsamt subhastirt Theilungs halber die zum Nachlaß des Gottlob Jätsch gehörige, zu Schadewinkel sub No. 6 gelegene Freistelle, welche dorfgerichtlich auf 462 Rthlr. abgeschätzt worden, und wozu ein Garten von 1 Scheffel, zwei Ackerstücke zusammen von 2½ Schfl. Aussaat und eine Wiese gehören. Kauflustige haben sich in dem einzigen Bietungs-Termine, den 7. März d. J. Nachmittags um 2 Uhr, in dem herrschaftlichen Wohnhause zu Ober-Stephansdorf vor dem dasigen Gerichtsamte einzufinden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen. Schadewinkel bei Neumarkt den 31. Januar 1812.

Das Gräfl. v. Schweinitzsche Gerichtsamt der Ober-Stephansdorfer Güter.

Bekanntmachung wegen Anlegung neuer Hypotheken-Bücher bei dem Stadtgericht zu Liebenau und den dazu gehörigen Dörfern.

Bei dem hiesigen Königl. Stadtgericht und denen dazu gehörenden ehemaligen Paradiesischen Kloster-Dörfern Jordan, Grätz, Rinnersdorf, Oppelwitz, Neudörfel, Neuhöfchen, nebst denen dazu gehörenden Mühlen, so wie auch denen beiden davon verkauften Dörfern Leimnitz und Lugau, sollen nunmehro, auf den Grund der in der Registratur befindlichen Nachrichten und des alten städtischen, wegen Mangel der ungültigen Form vorhandenen Hypotheken-Buchs, neue Hypothekenbücher regulirt werden. Alle, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, und ihren Forderungen das gesetzliche Vorzugsrecht verschaffen wollen, werden deshalb hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei dem unterschriebenen Stadtrichter mit Production der Documente zu melden, und befindenden Falls Eintragung zu gewärtigen. Für die Ausbleibenden entsteht der Nachtheil, daß sie als Real-Berechtigte ihr Recht gegen den dritten, im Hypotheken-Buche eingetragenen Besitzer nicht ausüben können, und den eingetragenen Posten mit ihren später bescheinigten Forderungen nachstehen müssen. Liebenau bei Schwiebus den 24. Januar 1812.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht. Vollmar.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 7.

Liegnitz den 15. Februar 1812.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 61. Betreffend die Luxus-Besteuerung der Wagen von inactiven Staabs-Offizieren.

Es ist höhern Orts festgesetzt: daß inactive Staabs-Offiziere auf einen luxussteuerfreien Wagen keinen Anspruch machen dürfen, weil diese Begünstigung nur für solche Reisen bestimmt ist, welche vermöge des Dienstes von Zeit zu Zeit öfters verrichtet werden müssen, in welchem Falle sich inactive Staabs-Offiziere nicht befinden. Ihnen wird dagegen, wenn sie in außerordentlichen Aufträgen Reisen zu machen haben, eine Post-Kalesche, oder die Miethe für einen Wagen vergütiget.

Nach dieser Vorschrift haben sich alle, mit Einziehung der Luxus-Steuer beauftragte Behörden, in vorkommenden Fällen zu achten.

Liegnitz, den 29. Januar 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 55. Rescr. pro Januar c.

No. 62. Betreffend die von allen fremden, nach Hamburg kommenden Schiffen zu entrichtende Abgabe.

Es ist die officielle Anzeige eingegangen, daß jetzt von allen fremden, nach Hamburg kommenden Schiffen, jedesmal wenn das Schiff in den Baum kommt, eine Abgabe unter dem Namen: Tonnengeld (droit de tonnage), entrichtet werden muß, welche nach der Trächtigkeit des Schiffes bestimmt wird. Diese Abgabe, nebst den Expeditions-Gebühren und andern Unkosten, hat für 2 Havelberger Kähne von 96⅔ und 56⅔ Tonnen, für beide zusammen 210 Mark Courant 14 Schillinge betragen. Dem Handlung- und Schiffahrt treibenden Publikum wird dieses daher zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz den 29. Januar 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 39. Rescr. pro Januar c.

No. 63. Betreffend die Bestimmung: daß alle von den Regimentern als Krümper oder Ergänzungs-Mannschaft wieder ins Canton entlassene Militair-Personen, zu ihrer Verheirathung den Consens des Regiments bedürfen.

Seine Majestät der König haben bereits mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 20. August 1810 zu bestimmen geruht: daß alle von den Regimentern in Eid und Pflicht genommene, zwar als Krümper oder Ergänzungs-Mannschaft wiederum ins Canton entlassene, jedoch nicht wirklich verabschiedete Leute, die Erlaubniß zu ihren Verheirathungen bei den gemischten Canton-Revisions-Commissionen nachsuchen sollen, von welcher Behörde ihnen dann der vom Regiment ausgefertigte Consens ertheilt werden wird.

Bei denjenigen Unteroffizieren und Soldaten aufgelöster Regimenter, welche nicht wirklich wieder zum Dienst angestellt worden sind, so wie bei den Train-Soldaten, soll es dagegen bei der Bestimmung, daß selbige ohne Einmischung der Canton-Regimenter sich verheirathen dürfen, so wie auch bei allen noch nicht zum Dienst eingezogen gewesenen Cantonisten, bei der durch das Amtsblatt No. 5. Jahrg. 1812 von der Militair-Deputation der hiesigen Königl. Regierung publizirten Verordnung vom 7. Januar d. J., sein Bewenden behalten.

Denen Herren Geistlichen aller Confessionen wird diese Allerhöchste Bestimmung zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Sie haben also die von den Regimentern ins Canton entlassene Personen, wenn sie sich zum Aufgebot und Trauung melden, zuvor zur Beischaffung des Trauscheins vom Regiment, an den Landrath des Kreises, in welchem sie sich aufhalten, zu weisen. Diese sind unterm 13ten September 1810 instruirt worden, nach zuvor genommener Rücksprache mit dem Militair-Canton-Commissario, und wenn beide über die Zulässigkeit der Consens-Ertheilung einverstanden sind, den Consens zur Heirath vom Regimente zu extrahiren.

Liegnitz den 31. Januar 1812.

Polizei- auch Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. ad No. 729. pro Januar c.

No. 64. Betreffend die Unterzeichnung und Ausfüllung der Reisepässe für durchreisende Fremde.

Es hat sich der Fall ereignet, daß mehrere Fremden sich nur mit unausgefüllten und von keiner Behörde unterschriebenen Reisepässen haben ausweisen können. Bei näherer Untersuchung hat sich ergeben, daß sie dieselben auf Geheiß der Polizei-Behörde einer Stadt, durch welche ihr Weg sie führte, vom Accise-Amte gelöset hatten, und ihre Reise weiter fortsetzten, in der Meinung, sie bedürften hierzu nur jener Formulare.

Zur Vermeidung ähnlicher Fälle ist beschlossen, daß die Accise-Rendanten, welche die Formulare der Reisepässe in ihrer Verwahrung haben, selbige nur an die Orts-Polizei-Behörde, welche solche verlangt, verabfolgen lassen sollen; welches hiermit sämmtlichen Polizei-Directoriis, Magistraten und Accise-Aemtern, zur Nachricht und Achtung, bekannt gemacht wird. Liegnitz den 29. Januar 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 52. ex Jan. c.

No. 65.

No. 65. Wegen der fürs 2te halbe Jahr 181½ abzuführenden Luxussteuer.

Es naht jetzt der Zeitpunkt heran, wo die Luxussteuer für das 2te halbe Jahr 181½ bezahlt werden muß.

Das Publikum wird daher hierdurch aufgefordert: den seit dem 1sten halben Jahre statt gefundenen Ab- oder Zugang an luxussteuerpflichtigen Objecten, sofort und spätestens bis zum letzten Februar d. J., der vorgesetzten Polizeibehörde, also

a) auf dem Lande, dem Kreis-Landrath;
b) in Liegnitz und Hirschberg, den Polizei-Direktoren, und
c) in allen übrigen Städten, den Magistraten, schriftlich anzuzeigen.

Wer diese Deklaration unterläßt, bei dem wird vorausgesetzt, daß der Zustand seiner steuerpflichtigen Gegenstände seit der letzten Aufnahme sich nicht geändert habe, und die Folge ist, daß er in Fällen, wo sich die steuerbaren Gegenstände vermehrt haben, als Defraudant bestraft, in Fällen der Verminderung, aber dennoch zur Entrichtung der vollen Steuer des vorigen halben Jahres angehalten werden wird.

Ueber die eingezahlte Luxussteuer werden gedruckte Quittungen ertheilt werden, und wird das Publikum hievon mit dem Bedeuten benachrichtiget, daß andere, als gedruckte Quittungen, keine Gültigkeit haben.

Liegnitz den 4. Februar 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 11. Rescr. pro November 1811.

No. 66. Wegen der für Militair-Personen, welche wirklich im Dienst sind, und Deserteurs anhalten, festgesetzten Belohnung.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Decbr. v. J. haben des Königs Majestät zu bestimmen geruhet: daß auch Militair-Personen, welche wirklich im Dienst sind, wenn sie Deserteurs anhalten, zwar nicht die den Civil-Personen ausgesetzten Fangegelder, aber doch zur Belohnung ihrer Aufmerksamkeit und zur Ermunterung, verhältnißmäßige Douceurs, und zwar

für einen Deserteur ohne Waffen	,	,	,	2 Thaler
für einen Deserteur mit Waffen	,	,	,	4 ,
für einen Deserteur mit Pferd und Waffen			,	8 ,

verabreicht werden sollen.

Liegnitz den 4. Febr. 1812.

Militair-Deputation der Kön. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. ad No. 3. Resc. pro Januar c.

No. 67. Die Verordnung vom 21. März 1810, wegen verbotener Zerstückelung der Grundstücke ohne Anzeige an die Orts-Obrigkeit und Ertheilung eines besondern Namens ohne höhere Genehmigung, betreffend.

Durch das Publikandum Eines Königl. Hohen Ministerii des Innern, vom 21. März 1810, ist verordnet:

a) daß

a) daß bei jeder Zerstückelung eines Grundstücks, von welcher Qualität auch solches seyn mag, der Landes-Polizei- und Finanz-Behörde von dem Veräußerer durch die ihm zunächst vorgesetzte Obrigkeit, den Landrath, Domainen-Beamten ꝛc., Anzeige gemacht;

b) daß ohne deren ausdrückliche Genehmigung, weder einem neuen Etablissement oder Abbau ein besonderer Name beigelegt, noch der alte Name bei irgend einem Grundstück verändert werden soll.

Der Inhalt des §. 1. des Edicts vom 14. September v. J., zur Beförderung der Landes-Kultur, könnte zu der Meinung verleiten, daß jenes Publikandum jetzt verpflichtend zu seyn aufgehört, seitdem es keiner besondern Genehmigung von Seiten der Königl. Regierungen zu Dismembrationen von Grundstücken mehr bedarf.

Zur Verhütung dieses Irrthums findet die Königl. Regierung von Schlesien zu Liegnitz hiermit zu erklären für nöthig: daß die gedachte Verordnung allerdings noch in ihrer Kraft bestehe, und darum in vorkommenden Dismembrations-Fällen das beobachtet werden müsse, was durch dieselbe vorgeschrieben ist.

Liegnitz den 4. Februar 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 41. Rescr. pro December 1811.

No. 68. Die den monatlichen Zeitungs-Berichten zu gebende größere Vollkommenheit betreffend.

Die von den, der Königl. Regierung untergeordneten Behörden allmonatlich zu erstattenden Zeitungsberichte, haben den Zweck, eine gedrängte Uebersicht, nicht nur von den erheblichsten Ereignissen des letzten Monats, sondern auch von dem Zustande der Provinz und der Verwaltung selbst, zu geben. Aber nur ein kleiner Theil jener Berichte ist jenem Zweck entsprechend abgefaßt. In dem bei weitem größern Theile derselben, findet man die geordneten Rubriken bald völlig Inhaltleer aufgestellt, bald mit so uninteressanten und unzuverläßigen Nachrichten ausgefüllt, daß von selbigen durchaus kein Gebrauch gemacht werden kann. Die Königl. Regierung siehet sich daher veranlaßt, die für die Anfertigung der Zeitungsberichte in der Circular-Verordnung vom 19. August 1809 ertheilte Vorschriften hiermit in Erinnerung zu bringen, und deren sorgfältigste Beobachtung von neuem zu empfehlen. Zugleich verpflichtet sie die Behörden, den schon bestehenden Rubriken ihrer Zeitungs-Relationen noch folgende beizufügen:

1) Handel. Dahin gehören Nachrichten über die größere oder geringere Frequenz auf den Handelsstraßen; Veränderungen des Handels-Zuges; auswärtige Operationen, die auf die Handelsverhältnisse Einfluß haben; vergleichende Bemerkungen über den Ausfall der bedeutendsten Vieh- Woll- und Jahrmärkte; Zustand und Verbesserung der Landstraßen u. s. w.

2. Industrie. Fabrik-Unternehmungen und Fortgang derselben; nützliche mit besonderer Einsicht geleitete Unternehmungen und Meliorationen einzelner Landwirthe; neue Erfindungen u. s. w.

3) Kom-

3) Kommunal-Wesen in den Städten und auf dem platten Lande. Erweiterung der Städte und Dörfer; Entstehen neuer Ortschaften und Etablissements; Gemeinheits-Theilungen; Anlegung und Bepflanzung neuer Wege; Schuldenzustand der Gemeinden, und bedeutende Veränderungen darin; veränderte Normen zur Kommunal-Besteuerung in den Städten; verbesserte Kommunal-Anstalten, als: Verlegung, Erweiterung und Verschönerung der Kirchhöfe, verbesserte Armen-Versorgung, neues Straßenpflaster, Erleuchtung u. s. w.

4) Sittlicher Zustand. Anzeige von Begebenheiten, die ein besonderes sittliches Interesse haben, hauptsächlich von lobenswerthen und patriotischen Handlungen; indem des Königs Majestät von diesen durch die monatliche Immediat-Zeitungs-Berichte der Regierung, Kenntniß zu erhalten, ausdrücklich befohlen haben.

5) Einfluß der Gesetzgebung auf den Zustand und die Stimmung des Volks. Unter dieser Rubrik werden besonders die neuen Finanzgesetze, die Städte-Ordnung, und künftighin das Edikt wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und wegen Beförderung der Landkultur, dem aufmerksamen und unpartheiischen Beobachter manche Gelegenheit geben, wichtige Bemerkungen zu machen, gerechte, und mit dem Interesse des Ganzen vereinbare Wünsche auf eine bescheidene Weise zur Sprache zu bringen, und Hindernisse, die sich der wohlthätigen Wirkung dieser Gesetze in den Weg stellen möchten, anzudeuten.

Die Königl. Regierung erwartet, daß die Herren Landräthe, Steuerräthe, Polizei-Direktoren und Magistrate die Befolgung dessen, was vorstehend angeordnet ist, in ihren künftigen Zeitungsberichten nicht vermissen lassen, auch letztere stets so prompt erstatten werden, daß sie spätestens den 28. eines jeden Monats allhier eintreffen.

Liegnitz den 6. Februar 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 55. pro Februar c.

No. 69. Wegen der Bonifications-Sätze, nach welchen die bei Märschen an die Truppen zu verabreichende Fourage pro 1812 zu liquidiren ist.

Nach dem Edict vom 30. October 1810 ist bestimmt: daß die bei Truppenmärschen und an Kommando's von den Kreis-Einsassen zu liefernde Fourage, nach den Martini-Marktpreisen der Hauptstadt vergütigt werden soll.

Diesem gemäß ist also der hiesige Martini-Marktpreis pro 1811, ausgemittelt, und es beträgt solcher im Durchschnitt:

a)	für den Breslauer Scheffel Roggen	2	Rthlr.	5	gr. 5 pf.
b)	" " " " Hafer	1	"	9	" 8 "
c)	" " " Centner Heu	1	"	6	"
d)	" das Schock Stroh	6	"	12	"

Sämmtlichen Kreis-Behörden und Lieferungspflichtigen wird dieses hiermit nachrichtlich bekannt gemacht, ersteren aber aufgegeben: die bei Truppenmärschen und an Kommando's von den Unterthanen zu liefernde Fourage für das Jahr 1812, nach diesen Preisen zu liquidiren. Liegnitz den 8. Februar 1812.

Militair-Deputation der Königl. Schlesischen Regierung.

M. D. No. 23. pro Februar c.

Digitized by

Wer-

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Betreffend den in Injurien-Sachen zu adhibirenden Werth-Stempel.

Auf den Grund des Reſcripts Eines hohen Juſtizminiſterii vom 7. Januar d. J. wird ſämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts, in Anſehung des in Injurien-Sachen zu adhibirenden Werthſtempels, zur Nachachtung hiermit eröffnet: daß nach der Abſicht des Stempelgeſetzes vom 20. November 1810 Art 7. No. 1. nur ſolche Injurien-Sachen, bei welchen von bloßen Verbal- und leichten Real-Injurien die Rede iſt, und die nach der allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. 1. Tit. 34. §. 1 und 2. als Bagatell-Sachen angeſehen werden, von dem Werthſtempel befreit werden ſollen; wohingegen alle übrige Injurien-Sachen, ſie mögen nach der Verordnung vom 30. December 1798 als Bagatell- oder als Unterſuchungs-Sachen behandelt werden, einem Werthſtempel von 10 Rthlr. unterworfen ſind. Breslau den 24. Januar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Betreffend den in Injurien-Sachen zu adhibirenden Werth-Stempel.

Nachdem durch ein Reſcript des Königl. Juſtiz-Miniſterii vom 7. Januar 1812 feſtgeſetzt worden:

daß nach der Abſicht des Stempelgeſetzes vom 20. November 1810 Art. 7. No. 1. nur ſolche Injurien-Sachen, bei welchen von bloßen Verbal- und leichten Real-Injurien die Rede iſt, und die nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 34. §. 1 und 2. als Bagatell-Sachen angeſehen werden, von dem Werthſtempel befreiet werden ſollen; wohingegen alle übrige Injurien-Sachen, ſie mögen nach der Verordnung vom 30. Decbr. 1798 als Bagatell- oder Unterſuchungs-Sachen behandelt werden, einem Werthſtempel von 10 Rthl. unterworfen ſind;

ſo wird dieſe Feſtſetzung ſämmtlichen Untergerichten des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, zur genaueſten Nachachtung, bekannt gemacht.

Glogau den 24. Januar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die erfolgte Ernennung des Kaufmanns Reinhardt zu Chriſtianſand in Norwegen, zum Königl. Preuß. Conſul betreffend.

Da des Königs Majeſtät den Kaufmann Reinhardt zu Chriſtianſand in Norwegen, zu Allerhöchſtdero Conſul zu ernennen geruhet haben, ſo wird dem Publikum dies zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz den 5. Februar 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzſche Regierung von Schleſien.

Befördert wurden:

Der Doktor Medicinä Heinrich zu Hirſchberg, zum zweiten Brunnen- und Badearzt zu Warmbrunn.

Der von Gellhorn auf Bartſch, zum interimiſtiſchen Kreis-Deputirten, Steinauſchen Kreiſes.

Der Seminariſt Johann Gottfried Preuß aus Breslau, zum Schullehrer nach Gabel, Guhrauſchen Kreiſes.

Ordinirt und confirmirt wurde der zeitherige Conrektor Köhler zu Glogau, zum dritten Prediger bei der daſigen evangeliſchen Kirche, und der Candidatus Theologiä Büttner, zum zweiten Prediger bei der evangeliſchen Kirche zu Beuthen.

Pro Ministerio wurden examinirt und für wahl- und präſentationsfähig zu geiſtlichen Aemtern erklärt: die Candidaten der Theologie George Daniel Petzold aus Seebnitz, und Wilhelm Gotthard Müller aus Lähn.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Die Empfehlung einer nützlichen pädagogiſchen Schrift betreffend.

Den Lehrern der Elementarſchulen in den Städten und auf dem Lande wird hiermit eine Zeitſchrift, die unter dem Titel:

„Bildungsblätter für Eltern, Privatlehrer und Volkserzieher," Breslau 1810 und 1811 (herausgegeben vom Herrn Superintendenten Holenz zu Tſchoeplowitz bei Brieg)

in 2 Heften erſchienen und alle Vierteljahre heftweiſe fortgeſetzt werden ſoll, als ein angenehm und nützlich belehrender Abriß der Elementar Lehr- und Erziehungskunſt, in populärer Schreibart, mit Recht empfohlen. Sie werden darin über den ganzen Umfang ihres wichtigen Berufs und über ihre Verhältniſſe und Lage belehrt, auf zweckmäßige und naturgemäße Lehrmethode aufmerkſam gemacht, und zur Kenntniß nützlicher, die Elementar-Bildung des Menſchen gründlich behandelnder Schriften geführt. Die Herren Schulreviſoren mögen ſich zugleich dieſer pädagogiſchen Schrift, bei den anbefohlnen monatlichen Conferenzen mit den Schullehrern, bedienen, und dadurch das Lehr- und Erziehungs-Geſchäft unſerer Jugend, durch die Elementarſchullehrer veredlen und fördern.

Liegnitz den 5. Februar 1812.

Geiſtliche und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

Ueber das Schleſiſche Berg-Factorei-Inſtitut.

Dieſes Inſtitut verdankt ſein Entſtehen dem, um die Aufnahme des Schleſiſchen Bergbaues hochverdienten, vormaligen Chef des Bergwerks-Departements, Freiherrn von Heinitz, welcher bei ſeiner Bereiſung des Schleſiſchen Gebirges im Jahre 1779

die

die theuren Preiſe aller zum Bergbau nöthigen Materialien, die jede Grube einzeln nach ihrem Bedürfniß vom nächſten Orte erkauft, oder von einzelnen Gewerken zu willkührlichen Preiſen geliefert erhielt, als eine Haupt-Urſach des ſchlechten Ertrags des Bergbaues erkannte, und zur Abhelfung dieſes Uebels die Errichtung eines Inſtituts verordnete, durch welches dieſe Materien im Großen in den Provinzen und Gegenden, wo ſie am wohlfeilſten und beſten zu erhalten, angekauft und aus den in den verſchiedenen Berg-Revieren etablirten Depots, den Gruben-Kaſſen für billige Preiſe verkauft werden ſollten.

Dieſes Berg-Factorei-Inſtitut wurde im Jahre 1781 etablirt, und erhielt zum erſten Ankauf und zu den nöthigen Material-Vorräthen, einen zinſenfreien Fonds aus einer der Aufnahme des Bergbaues gewidmeten Kaſſe, mit welchem es nunmehr 30 Jahre gewirthſchaftet, und zum jetzigen Flor des Bergbaues weſentlich mit beigetragen hat.

Die Gegenſtände, womit die Berg-Factorei den Bergbau verſorgt, ſind beſonders Oel, Pulver, Talg, Theer, Grubenſeile, gegoſſene und geſchmiedete eiſerne auch hölzerne Geräthſchaften, Kunſtleder, Nägel, Stahl ꝛc.

Gleich im erſten Jahre war die Berg-Factorei im Stande, die Preiſe

für das Grubengeleuchte um . .		$26\frac{1}{2}$ pro Cent
„ Pulver		7 „ „
„ Grubenſeile		$33\frac{1}{3}$ „ „
„ geſchmiedete eiſerne Geräthe	15 bis	$33\frac{1}{3}$ „ „
„ Nägel	25 —	30 „ „
„ Stahl		$11\frac{5}{9}$ „ „
„ hölzerne Geräthe . .	10 bis	$16\frac{2}{3}$ „ „

gegen die Preiſe, welche vorher von den Gruben bezahlt worden waren, herabzuſetzen, und ſeitdem werden die Preiſe der Berg-Factorei, welche außer der Unterſtützung des Bergbaues durch gute und wohlfeile Materialien, weiter keinen lucrativen Zweck hat, blos nach den Selbſtkoſten beſtimmt, unter welchen gar keine Beſoldungen begriffen ſind, da die Geſchäfte, von den aus den Bergwerks-Kaſſen ohnehin beſoldeten Officianten, nebenbei mit verrichtet und die Depot-Rendanten nur durch eine billige Tantieme remunerirt werden.

Der Betrag der Verkaufs-Einnahme der Berg-Factorei beläuft ſich in den verfloſſenen 30 Jahren über 500,000 Rthlr., und man kann annehmen, daß dabei die Gruben im Durchſchnitt wenigſtens 20 pro Cent, alſo 100,000 Rthlr. gegen die ehemalige Einrichtung gewonnen haben, ohne noch den Vortheil, von der vorzüglichern Güte der Materialien, in Anſchlag zu bringen.

Obwohl dieſes Inſtitut, neben der Unterſtützung durch einen zinſenfreien Fonds und einer uneigennützigen Verwaltung, ſeinen Fortgang nur durch die allgemeine Benutzung von Seiten der Bergbau-Gewerke hat gewinnen können: ſo verdankt es dieſe Benutzung doch keinem Zwange, ſondern es ſteht jeder Gewerkſchaft frei, die zu ihrem Bergbau erforderlichen Materialien ſich ſelbſt, wo ſie ſolche am beſten und wohlfeilſten erhalten kann, anzuſchaffen, ohne deshalb an die Bergfactorei gebunden zu ſeyn.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger. No. 7.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 7.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 7.

Liegnitz den 15. Februar 1812.

Verkauf des Dörnikauer Forst-Reviers.

Es ist beschlossen worden, das in der Grafschaft Glatz befindliche Dörnikauer Forst-Revier an den Meistbietenden zu verkaufen. Die verschiedenen Parcelen dieses Reviers enthalten:

1.	die Hallatscher Lehne	=	152	Morgen	171 QR.
2.	— Keßler Lehne	=	35	—	50 —
3.	— Brechen- Elend- und Kuhlehne		198	—	102 —
4.	— Horn- und Schilf-Kuppe, auch die Dreibergen	=	83	—	162 —
und 5.	— Pocher Lehne	=	76	—	20 —
	an Flächen-Inhalt.				

Die Holz-Bestände auf diesen Parcelen sind Buchen, Fichten und Tannen, welche von der ersten Klasse abwärts in verschiedene Unter-Abtheilungen zerfallen. Der öffentliche Licitations-Termin ist auf den 4. März c. anberaumt, und soll im Rentamte Glatz abgehalten werden. Kauflustige haben sich zur Besichtigung dieser Parcelen an den Landjäger Krause zu Glatz zu wenden. In Absicht der Verkaufs-Bedingungen und Zahlungs-Modalitäten wird im Allgemeinen auf die beim Verkauf der Domainen überhaupt aufgestellte, dem Publiko bereits bekannte Bedingungen, insbesondere auf die Verordnung vom 27. Juny 1811 (vide Gesetzsammlung No. 38.) Bezug genommen. Auch ist das Nähere hierüber beim Justiz- und Forstamte Glatz zu erfahren. Breslau den 28. Januar 1812.

Finanz-Deputation der Königl. Brcsl. Regierung von Schlesien.

Verkauf der 5 Thorschreiber Häuser zu Schweidnitz.

Da zum öffentlichen Verkauf der an den äußern Barrieren der Stadt Schweidnitz belegenen 5 Thorschreiber-Häuser und dazu gehörigen Visitator-Wachhäuser, Terminus auf den 24. Februar c. um 9 Uhr Vormittags anberaumt worden ist: so wird solches den Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht, und werden selbige eingeladen, an gedachtem Termine in der Accise-Amts-Stube zu Schweidnitz zu erscheinen und ihr Gebot abzugeben. — Die Kaufebedingungen, so wie die Beschreibung von der Beschaffenheit dieser Häuser, und was dazu gehörig, können übrigens in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abgaben-Deputation und bei dem Steuerrath Schubart in Schweidnitz inspicirt werden.

Breslau den 16. Januar 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Brcsl. Regierung von Schlesien.

Ver-

Verkauf oder Verpachtung des Domainen-Amts Chrzelitz.

Das Königl. Domainen-Amt Chrzelitz, im Neustädter Kreise Oberschlesiens gelegen soll, nachdem mit Ende Juny d. J. die bisherige Zeitpacht desselben aufhört, mit den dazu gehörigen Vorwerken und Realitäten, im Wege der öffentlichen Licitation sowohl im Ganzen als im Einzelnen, je nachdem sich Erwerbslustige finden, in Kauf oder Erbpacht ausgethan werden. Sollten aber keine annehmliche Offerten auf Erwerb gemacht werden, so werden auch Gebote auf Zeitpacht angenommen werden.

Der diesfällige Licitations-Termin ist auf den 11., 12. und 13. May auf dem Schlosse zu Chrzelitz vor dem Regierungs-Rath v. Kracker anberaumt, und es können auch Bekenner des mosaischen Glaubens auf Kauf oder Erbpacht bieten. Am Tage vor der Licitation haben sich alle Erwerbslustige über ihre Zahlungs-Fähigkeit vor dem Commissario auszuweisen. Die Zahlung selbst erfolgt ganz nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27. Juny 1811 (vide Gesetzsammlung No. 38.) Die Anschläge, Charten und nähern Bedingungen können 3 Wochen vor dem Termine sowohl in der Registratur der unterzeichneten Behörde, als auch im genannten Domainen-Amte eingesehen werden. Auch kann jedermann die Amts-Pertinenzien in Augenschein nehmen, und es sind die Amts-Officianten angewiesen, über Alles die genaueste Auskunft zu geben.

Es hat dieses Amt guten Boden und einen Ueberfluß an Heu, auch ist eine bedeutende Teichwirthschaft dabei. Die Producte desselben finden auf den Märkten zu Neisse und Neustadt einen sichern und guten Absatz. — Das Amt Chrzelitz ist von Zülz 1 Meile, von Ober-Glogau und von Neustadt 2 Meilen, von Neisse 4 Meilen, von Breslau 12 und von dem Oderstrome 2 Meilen entfernt. Es gehören dazu:

I. Das Vorwerk **Chrzelitz** mit einem großen massiven Wohngebäude, imgleichen der Brau- und Brandweinbrennerei. Die Wirthschafts-Gebäude sind in gutem Stande. Dies Vorwerk enthält:

a) an Ackerland	=	388	Mrg.	143	QRuthen,
b) an Wiesen	=	1141	—	131	—
c) einen Teich von		712	—	165	—
d) an Gärten	=	33	—	20	—
e) an Hutung	=	209	—	105	—
f) an Hof- und Baustellen		9	—	125	—
g) an Dämmen und Unland		69	—	117	—
demnächst noch h) an Zins-Aeckern		416	—	140	—
i) an Zins-Wiesen		229	—	102	—
Zusammen		3211	Mrg.	148	QRuthen.

Hierzu können noch folgende Forst-Parcelen mit überlassen werden:

Ein Erlenbruch, der Noglo und Wygorsella genannt, von	897	Mrg.	143	QR.
Die ehemalige Fasanerie, Grodzisko genannt, von	44	—	66	—
Der Paluch, ein Bruch, von = =	63	—	91	—
Zusammen	1005	Mrg.	120	QR.

Außerdem sollen mit diesem Vorwerke die Natural-Geld-Zinsen, so wie die Dienste, im Fall sie nicht noch abgelöset werden, von nachstehend benannten Ortschaften und Dörfern, nebst den dabei befindlichen herrschaftlichen Teichen und Zins-Aeckern, verkauft werden:

1) Das Dorf **Rinkwitz**, wobei

387	Mrg.	96	QR. Teiche,
10	—	91	— Hutung,
45	—	178	— Zins-Aecker,
142	—	173	— Zins-Wiesen,
zusammen 586	Mrg.	178	QR. sich befinden.

2) Das

2) Das Dorf Lonczník, wobei 262 Mrg. 96 QR. Teiche,
178 — 55 — Teich-Hutung,
2 — 138 — Ziegelei,
308 — 151 — Zins-Aecker,
20 — — — Dämme und Unland,

zusammen 772 Mrg. 80 QR. sind, nebst der Gemein-Hutung von 571 — 53 — Weideland.

3) Das Dorf Przychod und Colonie Leopoldshoff mit 176 Mrg. 105 []R. Zinsäcker,
90 — 54 — Zinswiesen,

zusammen 266 Mrg. 159 []Ruthen.

4) Das Dorf Dziedzitz mit 76 Mrg. 84 []R. Zins-Aeckern.

5) Das Städtchen Klein-Strehlitz mit 244 Mrg. 55 []R. Wiesen,
16 — 34 — Teiche,
112 — 115 — Zins-Aecker,
18 — 60 — Zins-Wiesen,
24 — 132 — Hutungen,

zusammen 416 Mrg. 36 []Ruthen.

6) Das Dorf Schiegau. 7) Das Dorf Oratsch.

II. Das Vorwerk Brzesnitz mit 454 Mrg. 48 []R. Acker,
5 — 18 — Garten,
345 — 58 — Wiesen,
139 — 125 — Hutung,
13 — 23 — Teiche,
3 — 105 — Hof- und Baustellen,
27 — 95 — Dämme und Unland,
176 — 12 — Zins-Aecker,
24 — 37 — Zins-Wiesen,

zusammen 1188 Mrg. 161 []Ruthen.

An Forst-Terrain kann dann noch überlassen werden: 369 Mrg. 44 []Ruthen. — Zu diesem Vorwerke gehören die Dienste und Prästationen (im Fall sie nicht noch abgelöset werden) von den Dörfern Brzesnitz und Fronzke, und dem Dorfe Pogorsch, bei welchem sich

151 Mrg. 136 []Ruthen Teich,
102 — 54 — Zins-Acker,
35 — 15 — Wiesen,
38 — 136 — Hutung, und
ein Erlenbruch von 63 — 6 — am Pogorsch-Teiche befinden.

III. Das Vorwerk Moker mit 755 Mrg. 18 []R. Ackerland,
144 — 9 — Wiesen,
7 — 173 — Garten,
42 — 132 — Teiche,
165 — 46 — Hutung,
34 — 118 — Hofstellen und Unland,
295 — 108 — Zins-Aecker,
78 — 75 — Zins-Wiesen,

zusammen 1523 Mrg. 139 []Ruthen.

Hierzu wird noch ein mit Erlenholz bestandenes Forst-Terrain, die Moker Goyen genannt, von 206 Mrg. 41 []R. mit überlassen werden. Auch gehören die Natural- und Geld-Zinsen von dem Dorfe Moker dazu.

IV.

IV. Das Vorwerk Radstein enthält 810 Mrg. 48 □R. Acker,
12 — 22 — Garten,
78 — 14 — Wiesen,
63 — 111 — Hutung,
54 — 57 — Teiche,
36 — 99 — Hof- Baustellen und Unland.
261 — 18 — Zins-Aecker,
3 — 27 — Zins-Wiesen,

zusammen 1319 Mrg. 36 □R.

Die zur Veräußerung mitkommenden Forst-Parcelen sind: die Sbitken von 20 Mrg. 100 □R., und die Dambine von 295 Mrg. 26 □R. Auch gehören zu diesem Vorwerke die Dienste und Zinsen der Einsassen des Dorfes Radstein, in so fern sie selbige nicht vorher ablösen.

V. Das Vorwerk Neudorf enthält 503 Mrg. 107 □R. Acker,
14 — 153 — Garten,
58 — 15 — Wiesen,
46 — 101 — Hutung,
10 — 2 — Hofstellen und Unland,
107 — 133 — Zins-Aecker,
15 — 56 — Zins-Wiesen,

zusammen 756 Mrg. 27 □Ruthen.

Außerdem können den Erwerbslustigen noch 136 Mrg. 72 □R. mit Birken ꝛc., und 2 Mrg. 60 □R. mit Eichen bestandener Forst mit überlassen werden.

Signatum Breslau den 27. Januar 1812.

Finanz-Deputation der Königl. Bresl. Regierung von Schlesien.

Verkauf des Domainen-Amts Oppeln.

Das Domainen-Amt Oppeln, bei der Kreisstadt gleiches Namens, an der Oder, 6 Meilen von Brieg, 12 Meilen von Breslau und 8 Meilen von Neisse belegen, wird mit Trinitatis c. pachtlos, und kommt deshalb gegenwärtig zur Veräußerung.

Der diesfällige Licitations-Termin ist in Oppeln auf dem Schlosse vor dem Regierungs-Assessor Ewald auf den 13., 14. und 15. April c. anberaumt.

Dabei sollen die verschiedenen Pertinenzien des Amts wechselsweise auf Kauf, Erbpacht, und schlimmsten Falles auch auf Zeitpacht, im Ganzen und auch in einzelnen Theilen ausgeboten werden.

Auch Bekenner des mosaischen Glaubens können zum Besitz dieses Amts durch Kauf oder Erbpacht gelangen. Am Tage vor dem Termine müssen alle Erwerbslustige sich über ihre Zahlungs Fähigkeit beim Commissario ausweisen. — Die Zahlung erfolgt ganz nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27. Juny 1811. (vide Gesetzsammlung No. 35.)

Die Anschläge, Charten und nähern Bedingungen können 3 Wochen vor dem Termine sowohl in der Registratur der unterzeichneten Behörde, als auch im genannten Domainen-Amte eingesehen werden. Auch kann jedermann die Amts-Pertinenzien in Augenschein nehmen, und sind die Amts-Officianten angewiesen, über Alles die genaueste Auskunft zu geben.

Zu diesem Domainen-Amte gehören folgende Pertinenzien:

1) Das Vorwerk Winow mit 1243 Mrg. 140 □R. Flächen-Inhalt, nämlich 532 M. 98 □R. Acker, 131 M. 13 □R. Wiesen, 27 M. 129 □R. Gärte, 28 M. 107 □R. Weide.
2) Das Vorwerk Szczepanowitz mit 1287 M. 60 □R. Flächen-Inhalt, nämlich 512 M. 104 □R. Acker, 126 M. 116 □R. Wiesen, 7 M. 20 □R. Gärten, 13 M. 21 □R. Weide.

3) Das

3) Das Vorwerk Ober-Schalla mit 251 M. 77 QR. Flächen-Inhalt, nämlich 147 M. 63 QR. Acker, 53 M. 176 QR. Wiesen, 112 QR. Gärte, 17 M. 31 QR. Weide.
4) Das Vorwerk Schloß Paschcke mit 116 M. 65 QR. Flächen-Inhalt, nämlich 58 M. 90 QR. Acker, 5 M. 39 QR. Wiese, 30 M. 138 QR. Gärte, 14 M. 137 QR Weide.
5) Das Vorwerk Groschowitz mit 607 M. 144 QR. Flächen-Inhalt, nämlich 353 M. 74 QR. Acker, 153 M. 124 QR. Wiesen, 1 M. 57 QR. Gärte, 82 M. 151 QR. Weide.
6) Das Vorwerk Neudorf mit 800 M. 80 QR. Flächen-Inhalt, nämlich 536 M. 147 QR. Acker, 142 M. 104 QR. Wiesen, 1 M. 145 QR. Gärte, 65 M. 1 QR. Weide.
7) Das Vorwerk Sackrau mit 876 M. 42 QR. Flächen-Inhalt, nämlich 655 M. 148 QR. Acker, 132 M. 38 QR. Wiesen, 51 M. 137 QR. Gärte, 4 M. 47 QR. Weide.
8) Das Vorwerk Sowade mit 856 M. 44 QR. Flächen-Inhalt, nämlich 672 M. 17 QR. Acker, 119 M. 128 QR. Wiesen, 3 M. 104 QR. Gärten.
9) Der Kalich-Teich mit 1721 M. 106 QR. Flächen-Inhalt.
10) Der Myslong-Teich mit 102 M. 52 QR. Flächen-Inhalt.
11) Der Gwodziecz-Teich mit 135 M. 102 QR. Flächen-Inhalt.
12) Der Habedung-Teich mit 115 M. 97 QR. Flächen-Inhalt.

Noch gehören an Teichen zum Vorwerk Winow 55 M. 87 QR. Acker, zum Vorw. Sczepanowitz 428 M. 143 QR. Acker, zum Vorw. Groschowitz 6 M. 134 QR. Acker, zum Vorw. Neudorf 22 M. 44 QR. Acker, welche abwechselnd zur trocknen und nassen Nutzung gebraucht werden.

13) Eine Kalkbrennerei und ein Kalkstein-Bruch zu Tarnow.
14) Eine Brau- und Brennerei zu Dembiohammer.
15) Das Schloß mit seinen Nebengebäuden und Environs zu Oppeln, nebst einer Brau- und Brennerei daselbst, deren Gerechtigkeit auch abgesondert veräußert werden kann.
16) Zwei Wassermühlen zu Oppeln an der Oder mit resp. 3 und 5 Mahlgängen und Panzerwerken, so wie den nöthigen Wohnhäusern.
17) Eine Schneidemühle nebst Wohnhaus und einer Wiese von 9 M. 15 QR. zu Luboschütz.
18) Die beständigen Geld- und Natural-Gefälle und Dienste des Amts, insofern selbige nicht noch vorher abgelöst werden sollten.

Mit dem Vorwerk Sczepanowitz wird zugleich eine Ziegelei veräußert. Sämmtliche Vorwerke liegen zu beiden Seiten der Oder, und zwar No. 1 bis 3 auf der deutschen, No. 6 bis 8, so wie die Teiche No. 9, 10, 11 und 12 auf der polnischen Seite, in einer Entfernung von höchstens einer halben Meile von Oppeln. Das Schloß Paschcke liegt auf einer Insel dicht neben der Stadt, und kann am füglichsten in einzelnen Theilen veräußert werden. — Nur allein Sowade, mit den 4 Teichen No. 9, 10, 11 und 12, liegt etwas über eine Meile entfernt. Die mehrsten der Vorwerke, namentlich die auf der deutschen Seite befindlichen, haben zum Theil vorzüglichen Boden; im Ganzen ist sehr guter Kornboden überall anzutreffen. — Die Teiche gewähren einen sehr guten Ertrag sowohl bei der trocknen als nassen Nutzung, und können selbige fast durchweg gänzlich entwässert werden. Die Lage der Güter neben der Oder gewährt der Wirthschaft, besonders für den Absatz der Produkte, eine sehr hohe Annehmlichkeit. — Zu den Vorwerken Winow und Groschowitz können die daran stoßenden schönen Eichwälder im Ganzen oder theilweise zugeschlagen und mit veräußert werden, und auch zum Vorwerke Sowade kann ein Theil der daran stoßenden Königl. Forste zugelegt werden. Breslau den 10. Januar 1812.

Finanz-Deputation der Königl. Bresl. Regierung von Schlesien.

Verkauf der zum Königl. Domainenamte Kujau gehörigen Vorwerke und Realitäten.

Da bei dem Königl. Oberschlesischen Domainenamte Kujau, die bisher bestandene General-Pacht mit ult. May c. a. zu Ende geht; so werden die dazu gehörigen Vorwerke und übrigen

übrigen Realitäten hiermit öffentlich, sowohl im Ganzen als Einzelnen, zur Veräußerung auf Kauf oder Erbpacht, und schlimmsten Falls auf Zeitpacht ausgeboten. Der diesfällige Licitations-Termin ist in Kujau auf dem Schlosse vor dem Regierungsrath v. Kraker auf den 9., 10. und 11. März d. J. anberaumt.

Auch Bekenner des mosaischen Glaubens können auf Kauf oder Erbpacht bieten. Am Tage vor dem Termine müssen alle Erwerbslustige sich über ihre Zahlungsfähigkeit bei dem Commissario ausweisen. Die Zahlung erfolgt ganz nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27. Juny 1811 (vid. Gesetzsammlung No. 38.) Die Anschläge, Charten u. nähern Bedingungen können 3 Wochen vor dem Termine sowohl in der Registratur der unterzeichneten Behörde, als auch im genannten Domainen-Amte eingesehen werden. Auch kann Jedermann die Amts-Pertinenzien in Augenschein nehmen, und sind die Amts-Officianten angewiesen, über Alles die genaueste Auskunft zu geben.

Dieses Amt hat eine angenehme Lage, guten Wiesenwachs, so wie einen tragbaren Boden, so daß ein thätiger Wirth daselbst ein sicheres Feld zu ökonomischen Unternehmungen findet.

Es liegt dasselbe im Neustädter Kreise; von der Kreisstadt Ober-Glogau ist es 1½ Meile, von Neustadt 2 Meilen, von Neisse 4 Meilen, von Breslau 13 Meilen und von der Oder 1½ Meile entfernt.

An Vorwerken befinden sich daselbst:

1) Das Vorwerk Kujau mit einem großen massiven Wohngebäude, einer katholischen Kirche und Schule, nebst Bräuerei und Brandtweinbrennerei. Der Flächen-Inhalt der Vorwerks-Ländereien beträgt:

a	An Ackerland	624	Magdeb. Morgen.
b.	— Gärten	9	— —
c.	— Wiesen	112	— —
d.	— Teichen	245	— —
e.	— Zinsäckern	115	— —
f.	— Hutung, Gräben u. Unland	290	— —

2) Das Vorwerk Pohlnisch-Kasselwitz, woselbst eine katholische Kirche und Schule sich befinden, enthält:

a.	an Ackerland	392	Magdeb. Morgen
b.	— Gärten	12	— —
c.	— Wiesen	168	— —
d.	— Zinsäckern	68	— —
e.	— Forstländereien	199	— —
f.	— Hutung, Gräben u. Unland	87	— —

3) Das Vorwerk Wawrzinzowitz mit dem Dorfe gleiches Namens und dem Dörfchen Mutzkau hat:

a.	an Acker	591	Magdeb. Morgen
b.	— Gärten	5	— —
c.	— Wiesen	87	— —
d.	— Zinsäckern	117	— —
e.	— Teichen	309	— —
f.	— Hutung, Gräben und Unland	71	— —

4) Das Vorwerk Zawade mit dem Dörfchen Syßlau enthält:

a.	an Acker	569	Magdeb. Morgen,
b.	— Gärten	10	— —
c.	— Wiesen	88	— —
d.	— Teichen	15	— —
e.	— Zinsäckern	30	— —
f.	— Hutung, Gräben und Unland	44	— —

5) Das

5) Das Vorwerk Golschowitz mit dem Dorfe gleiches Namens besitzt:

a. an Ackerland	396	Magdeb.	Morgen	
b. — Gärten	4	—	—	
c. — Wiesen	60	—	—	
d. — Teichen	76	—	—	
e. — Zinsäckern	64	—	—	
f. — Hutung, Gräben u. Unland	145	—	—	

6) Das Vorwerk und Dorf Neuhof, enthält:

a. an Acker	714	Magdeb.	Morgen	
b. — Gärten	8	—	—	
c. — Wiesen	105	—	—	
d. — Teichen	2	—	—	
e. — Zinsäckern	21	—	—	
f. — an Hutung, Gräben u. Unland	30	—	—	

7) Das Vorwerk Buhlau mit den dazu gehörigen Gärtnern, welches:

a. an Ackerland	368	Magdeb.	Morgen,	
b. — Gärten	2	—	—	42 Qd. Ruthen
c. — Wiesen	40	—	—	
d. — Zinsäckern	19	—	—	
e. — Hutung Gräben u. Unland enthält.	14	—	—	

Ferner befinden sich bei diesem Amte folgende Forst-Parcelen, welche mit zum Verkauf gestellt werden, nämlich:

1) Die Buhlauer Haide von 737 Morgen 27 [] R. mit Kiefern und Birken bestanden.

2) Der Popowietz von 119 Morgen 161 [] R., mit Eichen und lebendigem Holze bewachsen, welche vorzüglich guten Boden haben.

3) Der Trzionka-Busch von 224 Morgen 62 Qd. Ruthen.

Die beständigen Geld- und Natural-Gefälle, so wie die Dienste des Amtes werden mit veräußert, insofern selbige nicht noch vorher abgelöset werden.

Signatum Breslau den 16. Januar 1812.

Finanz-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Schlesien.

Verkauf der Fayence- und Steingut-Fabrike in Proskau.

Es ist beschlossen worden, die Fayence- und Steingut-Fabrike in Proskau, Oppelnschen Kreises, deren Verzeitpachtung mit dem Ende Juny d. J. abläuft, zu veräußern, oder in Erbpacht auszuthun.

Die Güte und Dauerhaftigkeit der daselbst verfertigten mannigfaltigen Waaren, hat dieser Fabrik einen sichern Absatz zeither verschafft, und das daselbst verfertigte Geschirr zeichnet sich durch mehrere geschmackvolle Formen und Desseins aus. Auch hat man mehrere glückliche Versuche mit einer dem Wegdwood ähnlichen Masse gemacht, und die nähere Kenntniß eines dauerhaften Kupfer-Abdrucks auf das Steingut, wird dem Versprechen des zeitherigen Inhabers dieser Fabrik, Herrn Amts-Rath Leopold zu Folge, dem künftigen Erwerber mitgetheilt werden.

Die zur Fabrik gehörigen Gebäude sind in einem guten brauchbaren Stande, und bestehen:

1) in dem massiven mit Ziegeln gedeckten Fabriken-Gebäude, welches 168 Ellen lang, 20 Ellen breit, und 2 Etagen hoch ist, und außer mehreren Gewölben, 7 große Arbeitszimmer, 6 Brenn- 2 Muffel- und 1 Calcinir-Ofen ꝛc. enthält;

2) die

2) die Steingut-Schlämmerei, 80 Ellen lang, 15 Ellen breit, mit Schindeln gedeckt;
3) die Steingut-Glasurmühle, 24 Ellen lang, 20½ Ellen breit, von Bindwerk und Ziegeln ausgesetzt, und mit Schindeln gedeckt. In diesem Gebäude wird auf einer durch Ochsen in Bewegung gesetzten sehr zweckmäßig eingerichteten Maschine, die Glasur der Steingut-Fabrike gemacht.
4) Die Glasur-Wassermühle, 15 Ellen lang, 11 Ellen breit, von Holz, nebst dem kleinen Mühlteich und dem Speisungs-Graben, dient zum Mahlen der Fayence-Glasur;
5) die zeitherige Gärtner-Wohnung, 36½ Ellen lang, 16 Ellen breit, welche zur Wohnung für Fabrik-Officianten gebraucht werden kann, ist massiv und mit Schindeln gedeckt.
6) Ein Garten von 7 Morgen 25 □ R., welcher mit einer massiven Mauer umzogen ist, und das ganze Fabriken-Terrain nebst den Gebäuden umschließt.

Das zum Betrieb der Fabrike nöthige Holz ist in den nahe liegenden Proskauer Amts-Forsten zu kaufen, und ist die Anfuhre nicht beschwerlich. Behufs des ordinairen Thons werden aber einige Morgen Land, wo sich derselbe befindet, mit überlassen werden.

Der Termin zur Veräußerung der erwähnten Fabrike wird auf den 16. März d. J. in Proskau abgehalten werden, und die nähern Verkaufs-Bedingungen sind 14 Tage vorher in der Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung, so wie in der Amts-Canzlei zu Proskau zur inspiciren.

Uebrigens werden auch Bekenner des mosaischen Glaubens bei der Licitation und Veräußerung dieser Fabrik zugelassen. Breslau, den 11. Januar 1812.

Königl. Preußische Breslausche Regierung von Schlesien.

Verkauf des Domainen-Amtes Proskau.

Das im Oppelnschen Kreise in Ober-Schlesien belegene Königl. Domainen-Amt Proskau, soll, je nachdem sich Erwerbungslustige finden, entweder in einzelnen Vorwerken oder im Ganzen verkauft, oder in Erbpacht ausgethan, schlimmsten Falls aber in Zeitpacht ausgeboten werden.

Das Amt Proskau liegt von der Stadt Oppeln 1½ Meile, von der Stadt Brieg 6 M., von Breslau 12 M., und vom Oderstrom ½ M. entfernt. Ein Theil der Feldmark gränzt an diesen Strom, ohne jedoch Beschädigungen ausgesetzt zu seyn, und wird durch denselben der Absatz der Produkte sehr erleichtert.

Sämmtliche Amts-Vorwerke haben geschlossene Felder, und auf dem Haupt-Vorwerke befindet sich ein großes massives Schloß oder Wohngebäude für den Eigenthümer. Die Wirthschaftsgebäude befinden sich in gutem baulichen, und die einen sichern Ertrag gewährenden Aecker in gutem Cultur-Zustande. Vom Vorwerks-Lande enthält:

I. Das Vorwerk Proskau:

An Garten-Land	24	Magdeb. Morgen,	47	□ R.
— Acker	830	— —	140	—
— Wiesen	150	— —	156	—
— Teichen und verstrauchten Teichländereien	714	— —	140	—
— Weide-Land	252	— —	48	—
— Strauchwerk	64	— —	84	—
— Deputat-Aeckern	37	— —	69	—
— dito Wiesen	10	— —	164	—
— Hof- und Baustellen, Gräben und Wege	47	— —	—	—
— Zins-Aecker und Zins-Wiesen	805	— —	124	—
Sind zusammen	2938	Magdeb. Morgen,	72	□ R.

Bei diesem Vorwerke befindet sich eine große massive mit Ziegeln gedeckte Brauerei, eine Brennerei, eine Pottaschsiederei, eine Ziegelei und eine Brettmühle; desgleichen werden, im

Falle

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 8.

Liegnitz den 22. Februar 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Von dieser ist erschienen No. 2., welche enthält:

a. die Königl. Verordnung, betreffend die Freiheit der Unterofficiere und gemeinen Soldaten, über ihr Vermögen zu verfügen. Vom 18. März 1811.

b. die Declaration der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Titel 24. §. 128. und Tit. 52. §. 14. Vom 30. December 1811.

c. die Erklärung wegen Aufhebung des Abschosses zwischen den Königl. Preußischen und den Großherzoglich-Badenschen Landen. Vom 30. December 1811.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 70. Daß den Stadt-Gerichts-Actuarien der Rang nach der Anciennetät mit den Magistrats-Secretarien angewiesen werden soll.

Es ist von Seiten des Königl. Justiz-Ministerii, im Einverständniß mit dem Königl. Departement der allgemeinen Polizei im hohen Ministerio des Innern, festgesetzt worden: daß den Stadt-Gerichts-Actuarien der Rang nach der Anciennetät mit den Magistrats-Secretarien angewiesen werden soll. Die Königl. Regierung bringt diese Bestimmung hiermit zur Kenntniß der Interessenten und des Publikums.

Liegnitz den 13. Februar 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. Nro. 24. Rescript. pro Februar c.

No. 71. Wegen Versteuerung der Kartoffeln zum Branntweinbrennen auf trocknem Wege, anstatt des Blasenzinses.

Da die Erreichung des Blasenzinses beim Branntweinbrennen von Kartoffeln bezweifelt wird, so ist nach einem Reseript der höhern Behörde vom 17. d. M. beschlossen worden: dabei die Versteuerung auf trocknem Wege so lange geschehen zu lassen, bis über die Blasenzins-Erhebung auf dem platten Lande allgemein verfügt wird.

Bei der Versteuerung soll der Ertrag von jedem Berliner Scheffel Kartoffeln auf 5 Berliner Quart angenommen werden (welches für den Breslauer Scheffel 11½ Breslauer Quart beträgt), und die Abgabe, zu 3 pf. aufs Berliner Quart gerechnet, mit 1 gr. 3 pf. für den Berliner Scheffel (folglich mit 2 Sgr. 2 Denar für den Breslauer Scheffel) erhoben werden.

Das gewöhnlich mit den Kartoffeln eingemeitschte Malz, zahlt die Schroot-steuer.

Behufs der gehörigen Versteuerung soll ein nach nachstehendem Schema eingerichtetes Brennbuch, von einem oder zwei Bogen stark, oder nach dem wahren Bedürfniß eingerichtet, in den Brennereien vorhanden seyn, solches von den Brennern angeschafft und von den Consumtions-Steuer-Aemtern rubricirt, auch von diesen auf die ordnungsmäßige Führung gehalten werden. Dabei versteht es sich von selbst, daß die Versteuerung der Kartoffeln vor dem Einmeitschen und so auch die Eintragung in das Buch, immer vorher geschehen muß. Regelmäßig erfolgt die Versteuerung der Kartoffeln und des Malzes in Breslauer Maaß; es muß daher auch die Eintragung in das erwähnte Buch nach Breslauer Scheffel und Breslauer Quart geführet.

In den Dörfern, deren Einnehmer nicht die ersten 3 Kolonnen dieses Brennbuches ausfüllen können, soll dieses durch den Eigenthümer geschehen, welcher die gelöfete Steuer-Quittung zu allegiren, und sie als Belag aufzubewahren hat.

Die revidirenden Officianten haben die Steuer-Quittungen mit dem Buche zu vergleichen, und wenn sie stimmen, halb durchzureißen. Uebrigens muß jede Quittung besonders eingetragen werden.

Die Revisionen der Brennereien sollen so oft als möglich geschehen, und sofern deren Zustand nicht mit dem Brennbuche stimmt, soll sofort, wegen der wahrscheinlich beabsichtigten Defraudation, eine nähere Untersuchung vorgenommen werden. Beim Schlusse des Monats sollen die Consumtions-Steuer Aemter aus dem Brennbuche eine Berechnung des versteuerten Guts gegen den Branntweinzug anlegen, und sollte sich daraus eine mehr gezogene Quantität ergeben, als die bereits geschehene Versteuerung, gegen den Tarifsatz verglichen, beträgt, so soll das Fehlende nach-erhoben werden.

Die hier gewählte Besteuerungsart für Fruchtbrennereien ist übrigens das Aequivalent der Schroot-Versteuerung für die Getreide-Brennereien, welches so lange Platz greift, als das Edict vom 7. Septbr. v. J. nicht in Absicht der Branntwein-Abgabe, durch den Blasenzins, in Anwendung kommt. Sämmtlichen Consumtions-Steuer-Aemtern Liegnitzschen Regierungs-Departements wird solches hierdurch bekannt gemacht, mit der Auflage: sich nach dem Geordneten aufs genaueste zu achten, so wie denn auch dem Publikum diese Einrichtung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Schließlich wird nur noch bemerkt, daß es nothwendig ist, die bereits versteuerten Bestände an Kartoffeln und Malz, separat, und wenn es thunlich ist, in der Branntweinküche selbst, aufzubewahren. Liegnitz den 31. Januar 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 124. pro Januar c. A. D.

Brenn-

Brenn-Buch

zur Nachweisung des dem N. N. gestatteten Brandweinbrennens aus Erdtoffeln.

Bemerkungen:

1) Das Buch wird paginirt und mit dem Amtssiegel versehen, von dem, der die Brennerei treibt, selbst pflichtmäßig und so geführt, wie die Richtigkeit erforderlichen Falls jederzeit eidlich versichert werden kann. Es wird in der Brennerei selbst sorgfältig aufbewahrt und jedesmal den revidirenden Steuer-Beamten vorgelegt, bei der Steuer-Entrichtung aber mit zu dem Einnehmer geschickt.
2) Anzahl der Meitschtinnen Nummer Scheffelgröße nach Quarten berechnet
3) Anzahl der Blasen Nummer Quart-Inhalt Gattung derselben.

Der Versteuerung		Versteuert sind			Unterschrift des Kassen-Beamten	Tag und Stunde der Einmeitschung	Nummer der Meitsch-Tinne	Eingemeitscht sind			No. der Blase im gleichen Tag und Stunde, wenn sie in Gang gebracht worden			An Lutter ist gewonnen	Davon ist gezogen an Brantwein zu 40 Grad Stärke	Bei der Revision sind im Bestand vorgefunden			Unterschrift und Bemerkungen des revidirenden Steuer-Beamten.
Datum	Journal-Nummer	an Erdtoffeln	am Malz zum Behuf der Brennerei aus Erdtoffeln					an Erdtoffeln	An Malz		Nummer	Tag	Stunde			an Erdtoffeln	an Malz		
		Schfl.	Schfl.	Mz.				Schfl.	Schfl.	Mz.				Quart	Quart	Schfl.	Schfl.	Mz.	

No. 72. Betreffend das von den Polizei-Behörden der Städte bei den öffentlichen Bekanntmachungen von Marktpreisen zu beobachtende Verfahren.

So lange Jedermann noch immer genöthiget ist, in einer Münzsorte zu bezahlen, welche zum großen Theile gegen die gesetzmäßige Rechnungsmünze nicht in ganzen Zahlen kommensurabel ist, wird es unmöglich bleiben, bei den öffentlichen Bekanntmachungen von Marktpreisen, durch einerlei Zahlen zwei wesentliche Zwecke zu vereinigen, nämlich:

a. eine solche Angabe, welche Jedermann, auch der im Rechnen weniger Geübte, gleich so auffassen kann, daß es ihm auf den ersten Blick klar wird, wieviel Stücke von der gemeinen gangbaren Münze er bezahlen muß, um die Sache zu erhalten;
b. und eine solche Angabe, welche den Werth nach der gesetzlichen Rechnungsart ausdrückt.

Beides ist nöthig; denn das erstere ist doch der alleinige Zweck aller öffentlichen Preisangaben, das letztere aber kann nicht unterlassen werden, da es nothwendig ist, das Publikum auf den Zeitpunkt vorzubereiten, wo alle Käufe mit Courant werden bezahlt werden können. Doch muß jetzt noch bei der rechnungsmäßigen Eintheilung des Thalers zu 30 Silbergroschen, und des Silbergroschens in 12 Denar stehen geblieben werden, da von der Rechnung nach dreihunderttheiligen Pfennigen, nicht eher Gebrauch gemacht werden kann, als bis die neue Ausgleichungsmünze im Umlauf ist.

Es ist daher für beide Zwecke am klarsten, wenn vorerst noch als Nothbehelf alle solche Marktpreise auf zweierlei Art, nämlich so angegeben werden, daß erst angezeigt, wieviel Böhmen-Stücke gezahlt werden, und dann vermerkt wird, was dies auf die gesetzliche Art reducirt, betrage. Z. B. Roggen, der Breslauer Scheffel 135 Böhmenstücke, oder 2 Rthlr. 17 sgr. 1⅔ d. Courantwerth. Diese Methode ist zwar etwas weitläuftig; sie ist indeß die einzige, welche vollkommen klar ist, und kein Mißverständniß zuläßt.

Die Herren Polizei-Directoren, so wie die Magistrate, haben daher von jetzt an, alle öffentliche Preisangaben nach vorstehender Bestimmung abzufassen.

Liegnitz den 10. Februar 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. ad No. 8. R. Febr. c.

No. 73. Wegen Cessirung der geordneten Atteste beim Eingang der Fleisch- und Backwaaren vom platten Lande in die Städte.

Nach der Circular-Ordre Nro. 191. vom 31. Januar v. J., sollen zwar bei Versendung der Fleisch- und Backwaaren von Privatpersonen des platten Landes nach den Städten, besondere Atteste durch die Bezirks-Einnehmer ausgefertigt werden.

Da indeß auf den Eingang dieser Objecte in die Städte, nach einem spätern Circulare der Königl. Regierung vom 2. Octbr. v. J., betreffend den provisorischen Ergänzungs-Tarif von Mühlen-Fabrikaten, Getränken und Fleisch des platten Landes, eine besondere Steuer ruht, auch nach erfolgter Aufhebung der ländlichen Bezirks-

zirks-Aemter, die Lösung dieser Atteste mit mehrerm Aufenthalt für die interessirten Personen verbunden ist: so will Eine höhere Behörde, besage des diesfälligen Rescripts vom 2. v. M., daß die Ausfertigung dieser Atteste von nun an aufhöre.

Sämmtliche Accise- und Consumtions-Steuer-Aemter Liegnitzschen Regierungs-Departements, werden daher von der fernern Ausfertigung besagter Atteste hierdurch entbunden, und es fällt sonach auch die Anfertigung der diesfälligen Nachweisung nach dem Schema lit. B., und die Verschreibung der dazu gehörigen Atteste aus dem Formular-Magazin, für die Zukunft hinweg.

Liegnitz, den 11. Februar 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. 1. Nro. 19. p. Februar c. A. D.

No. 74. Wegen Befreiung der Kämmereien von den Beiträgen zum Hebammen-Lehr-Institut zu Glogau.

Da zu Gunsten der Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements beschlossen worden, daß die Zahlung der sonst geleisteten Kämmerei-Beiträge zum Hebammen-Lehr-Institut zu Glogau, vom 1. Juni 1811. nicht mehr statt finden soll, indem diese Zuschüsse, von der gedachten Zeit ab, aus öffentlichen Staats-Kassen erfolgen werden: so wird solches den Magistraten hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 15. Februar 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. Nro. 19. Rescr. pro Decbr. c.

No. 75. Erinnerung an die Einreichung des Verzeichnisses von den angestellten Polizei-Distrikts-Commissarien und Bezirks-Schulzen in den Kreisen.

Im 24. Stück des Regierungs-Amts-Blatts Nro. 156. v. J. sind sämmtliche Herren Landräthe zur Einreichung der Verzeichnisse von den in den Kreisen angestellten Polizei-Distrikts-Commissarien und Bezirks-Schulzen aufgefordert worden. Da jedoch dergleichen Verzeichnisse von mehrern Kreisen noch nicht eingegangen; so werden solche nunmehr von den damit im Rückstande sich befindenden Herren Landräthen binnen 8 Tagen unfehlbar gewärtiget.

Liegnitz, den 17. Februar 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. Nro. 165. pro Februar. c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Betreffend die von den Untergerichten einzureichende Deßignationen der bei ihnen eingegangenen alten Treſorſcheine.

Auf den Grund des Reſcripts Eines hohen Juſtiz-Miniſterii vom 15. Januar d. J. werden ſämmtliche Untergerichte des hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Departements, bei

bei welchen sich formirte Salarien-Kassen befinden, hiermit angewiesen: in den einzureichenden Designationen der bei ihnen eingegangenen alten Tresorscheine, Behufs des Umtausches derselben gegen baares Courant, bei jeder einzelnen Einnahmepost von Tresorscheinen, den Namen des Debenten, welcher dieselben bezahlt hat, mit Bemerkung der Sache, in welcher er Zahlung geleistet, und die Hauptsumme, unter welcher die Zahlung in Tresorscheinen begriffen gewesen, künftig aufzuführen.

Breslau den 31. Januar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Betreffend die Ernennung des Stadt-Gerichts-Directoris Göldner zu Guhrau, zum Königl. Justiz-Rath des Raudten-Rützenschen Kreises.

Den Gutsherrschaften, Schulz und Gerichten des Rützen-Raudtenschen Kreises wird hierdurch bekannt gemacht: daß der Stadt-Gerichts-Director Göldner zu Guhrau, zum Justiz-Rath und Commissario perpetuo im Rützen-Raudtenschen Kreise Allerhöchst unmittelbar bestellt worden ist. Sie haben sich daher in allen, das Justizräthliche Amt betreffenden Fällen, an denselben zu wenden, und seinen Verfügungen Folge zu leisten. Glogau den 31. Januar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die genauere Befolgung der in dem Circular-Rescript vom 10. März 1810 enthaltenen Anweisungen.

Das unterzeichnete Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien findet für nöthig, den Untergerichten seines Departements die genaue Befolgung der in dem Circular-Rescript vom 10. März 1810 enthaltenen Anweisungen in Erinnerung zu bringen. Besonders ist auszustellen gewesen:

1) daß die §. 3. bei Einsendung der Criminal-Acten vorgeschriebenen Vermerke auf dem Acten-Deckel sehr häufig gefehlt;
2) daß Tabellen, die nach der Bestimmung §. 7. mittelst besonderer Berichte eingereicht werden sollen, in einem und demselben Bericht eingegangen;
3) daß, den §§. 9. und 10. zuwider, Berichte in den bei den Untergerichten schwebenden Sachen, selbst hin und wieder die Acten, an die Appellations-Instanz unfrankirt eingeschickt, und in den abgeforderten Berichten die Expeditions-Nummer des Rescripts selten bemerkt worden.

Sämmtliche Untergerichte werden daher zur pünktlichen Befolgung der Vorschriften des obgedachten Circular-Rescripts aufgefordert.

Breslau den 4. Februar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Befördert wurden:

Der Schulamts-Candidat, Magister Johann Carl Gottlob Köhler, aus

Chem-

Chemnitz in Sachsen, zum Auditor - Joaneus der vereinigten Stifts - und Stadt-Schule zu Liegnitz.

Der bisherige Reppersdorffer Schullehrer, Johann Gottlieb Menzel, als Organist und Schullehrer nach Nicolstadt, Liegnitzschen Kr.

Der Seminarist, Johann Gottfried John, aus Pfaffendorff, zum Schullehrer nach Lahse, Peiskern und Fröschen, Wohlauschen Kr.

In die Stelle des auf Pension gesetzten Stallmeisters Lange an der Ritter-Akademie zu Liegnitz, der Lieutenant Hänel vom 2. Schles. Husaren-Regiment.

Ferner erhielt nach bestandener Prüfung, der Candidat Ender zu Hirschberg, licentiam concionandi.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Nachricht von einem Versuche, den Zink zur Dachdeckung anzuwenden.

(Eingesandt von dem Königl. Preuß. Brandenb. Ober-Bergamte zu Berlin.)

Im 4ten Heft des ersten Bandes des Bulletins des Neuesten und Wissenswürdigsten aus der Naturwissenschaft ꝛc., vom Geh. Rath Hermbstädt, sind Nachrichten über die Schmiedbarkeit des Zinks, und über die Anwendung des geschmiedeten Zinks, aus einem englischen Journal, gegeben worden. Bereits einige Jahre früher stellte der Hr. Factor Schirrmeister, auf dem Messingswerke bei Neustadt-Eberswalde, Versuche an, den Zink nicht nur zu hämmern, und zu Geräthen auszutiefen, sondern auch Draht davon zu ziehen, und unter dem großen Walzwerke Bleche daraus zu walzen.

Der Draht hatte nicht die erwartete Elastizität, sondern fiel so weich wie Blei-Draht aus. Der Erfolg der übrigen Proben war so günstig, und besonders fielen die gewalzten Deckbleche so gut aus, daß das Königl. Brandenburgsche Ober-Bergamt dem Herrn Hütten-Bau-Inspector Eckardt den Auftrag machte, ein kleines flaches Dach über einer Schnellwaage auf der hiesigen Eisengießerei mit dergleichen Blechen eindecken zu lassen, welches im July 1810 zu Stande kam. Die dazu angewandten Zinkbleche hatten eine Länge von 23″, und waren 17″ breit; die ganze Bedeckung der 75½ Quadratfuß enthaltenden Fläche wog genau 55 Pfund. Die Eindeckung geschah durch den hiesigen geschickten Kupferschmidt, Herrn Palzow, mit doppelter Ueberpfalzung, auf dieselbe Art, deren man sich bei Anwendung des Kupfer-Blechs zu bedienen pflegt. Auch zu den Heften oder Haken, so wie zu den Vorstößen, welche an den Kanten des Daches herumgenagelt werden, und um welche die Bleche herumgebogen werden müssen, ist hier das Zinkblech angewendet. Es dürfte aber gerathen seyn, sich hierzu künftig des verzinnten Eisenblechs zu bedienen, weil dies sich fester annageln läßt und mehr Steifigkeit hat. — Die eine Hälfte des Daches wurde mit Steinkohlen-Theer angestrichen, welches die Kosten um noch nicht völlig 1 Pfennig pro Quadratfuß vermehrte; die andere behielt die freie Zink-Oberfläche. Der unangestrichene Theil dieses Daches hat sich zwar gleich in den ersten Wochen mit einem weißlichen Oxid belegt, welches jedoch nicht tiefer einzudringen scheint. Indessen wird der Anstrich mit Steinkohlen-Theer dem Dache immer eine größere Dauer geben, womit

womit er das Metall schützt, wenn man sich genöthigt sehen sollte, bei sehr flachen Bedeckungen den Schnee von dem Dache wegzuschüppen, wobei man überdem, wie auch bei Kupfer-Bedachungen zu geschehen pflegt, zu mehrerer Sicherheit der damit beschäftigten Arbeiter, nicht unmittelbar auf das Metall, sondern auch auf ein darüber gelegtes Brett treten läßt.

Bis jetzt hat sich dieses Zinkdach, welches nun bereits über ein Jahr aller Witterung ausgesetzt ist, noch vollkommen dicht gezeigt, wozu die sorgfältige Anfertigung des Kupferschmidts viel beigetragen hat, da einige Bleche in der That noch etwas spröde waren; es ist indessen zu erwarten, daß auch dies in der Folge nicht wieder vorkommen, sondern bei mehrerer Erfahrung allen Blechen der nöthige Grad von Biegsamkeit wird gegeben werden können.

Um zu versuchen, wie eine zufällig entstehende Verletzung reparirt werden könne, hat man in das Dach einige Löcher geschlagen, und sowohl Stücke aufgelöthet, als auch einige Löcher zugelöthet, welches, wie der Erfolg zeigt, mit einer Mischung von $\frac{2}{3}$ Zinn und $\frac{1}{3}$ Blei sehr wohl thunlich ist.

Bei dem jetzigen Preise des Zinks wird man den Zentner solcher gewalzter Zink-Bleche auf dem Königl. Messingwerk bei Neustadt-Eberswalde nicht unter 28 Rthlr. liefern können, und da das Arbeitslohn inclusive der nöthigen Heftnägel, 3 Gr. pro □Fuß beträgt, so ergeben sich die Kosten eines Quadratfußes dieser Bedeckung incl. Anstrich, zu circa 8 Gr., und das Gewicht derselben beträgt pro □Fuß $23\frac{1}{3}$ Loth. Zur Vergleichung wird noch die nachstehende Uebersicht der Kosten und des Gewichts anderer Dachbedeckungen, wobei auf die bei allen Metall-Dächern erforderliche Bretter-Verschaalung nicht weiter Rücksicht genommen ist, beigefügt:

	kostet:		wiegt:
1. Der Quadratfuß Bedachung von Kupferblech	1 Rthlr.	8 pf.	1 Pfd. 17 Lt.
2. — von Rollen-Blei	20 Gr.	$11\frac{1}{4}$ —	4 — 28 —
3. — von gegossenen Eisenplatten . .	16 —	, —	13 — 16 —
4. — schwarzem Sturzblech . . .	9 —	6 —	2 — , —
5. — verzinntem Eisenblech . . .	8 —	6 —	1 — , —
6. — Zink-Blech	8 —	, —	, — $23\frac{1}{3}$ —
7. — gewöhnlichen Dachziegeln doppelt eingedeckt	2 —	8 —	20 — , —

Die Angabe der Kosten und des Gewichts der Dachbedeckung mit gegossenen eisernen Platten und mit gewöhnlichen Dachziegeln, ist nur als eine ungefähre Ausmittelung anzunehmen, denn die Eindeckung mit Roheisenplatten ist noch nirgends versucht, die Eindeckung mit Dachziegeln kann aber bei einem so kleinen Dache, wie das hier zum Anhalten genommen, mit Metallbedachungen nicht genau verglichen werden, denn eines Theils vermehren sich die Kosten eines Ziegeldachs dadurch, daß zur Bedekkung einer gegebenen Horizontalfläche mit Ziegeln, eine größere Dachfläche als mit Metallblechen einzudecken ist, weil das Ziegeldach steiler seyn muß, und wegen der bedeutend größern Schwere auch der Dachverband stärker seyn muß; andern Theils vermindern sich die Kosten des Ziegeldachs dadurch wieder, daß dabei, statt der bei Bedachungen von Metall nöthigen Bretterverschaalung, gewöhnlich nur Latten angewendet werden.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 8.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 8.

Liegnitz den 22. Februar 1812.

Verkauf der 5 Thorschreiber-Häuser zu Schweidnitz.

Da zum öffentlichen Verkauf der an den äußern Barrieren der Stadt Schweidnitz belegenen 5 Thorschreiber-Häuser und dazu gehörigen Visitator-Wachhäuser, Terminus auf den 24. Februar c. um 9 Uhr Vormittags anberaumt worden ist: so wird solches den Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht, und werden selbige eingeladen, an gedachtem Termine in der Accise-Amts-Stube zu Schweidnitz zu erscheinen und ihr Gebot abzugeben. — Die Kaufsbedingungen, so wie die Beschreibung von der Beschaffenheit dieser Häuser, und was dazu gehörig, können übrigens in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abgaben-Deputation und bei dem Steuerrath Schubart in Schweidnitz inspicirt werden.

Breslau den 16. Januar 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Breol. Regierung von Schlesien.

Bekanntmachung wegen Anlegung neuer Hypotheken-Bücher bei dem Stadtgericht zu Liebenau und den dazu gehörigen Dörfern.

Bei dem hiesigen Königl. Stadtgericht und denen dazu gehörenden ehemaligen Paradiesischen Kloster-Dörfern Jordan, Grätz, Rinnersdorf, Oppelwitz, Neudörfel, Neuhöfchen, nebst denen dazu gehörenden Mühlen, so wie auch denen beiden davon verkauften Dörfern Leimnitz und Lugau, sollen nunmehro, auf den Grund der in der Registratur befindlichen Nachrichten und des alten städtischen, wegen Mangel der ungültigen Form vorhandenen Hypotheken-Buchs, neue Hypothekenbücher regulirt werden. Alle, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, und ihren Forderungen das gesetzliche Vorzugsrecht verschaffen wollen, werden deshalb hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei dem unterschriebenen Stadtrichter mit Production der Documente zu melden, und befindenden Falls Eintragung zu gewärtigen. Für die Ausbleibenden entsteht der Nachtheil, daß sie als Real-Berechtigte ihr Recht gegen den dritten, im Hypotheken-Buche eingetragenen Besitzer nicht ausüben können, und den eingetragenen Posten mit ihren später bescheinigten Forderungen nachstehen müssen. Liebenau bei Schwiebus den 24. Januar 1812.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht. Vollmar.

Verkauf oder Verpachtung des Domainen-Amts Cosel.

Da bei dem Königl. Oberschles. Domainen-Amte Cosel die bisher bestandene General-Pacht mit ultimo May d. J. zu Ende geht, so werden die dazu gehörigen Vorwerke und übrigen Realitäten hiermit öffentlich, sowohl im Ganzen als einzeln, zur Veräußerung auf Kauf oder Erbpacht, und wenn keine annehmliche Offerten gemacht werden sollten, auf Zeitpacht ausgeboten. Der diesfällige Licitations-Termin ist in Wiegschütz auf dem Amtshause, vor dem Regierungs-Rath v. Kraker, auf den 16., 17. und 18. April d. J. anberaumt.

Auch Bekenner des mosaischen Glaubens können auf Kauf oder Erbpacht bieten. Am Tage vor dem Termine müssen alle Erwerbslustige sich über ihre Zahlungs-Fähigkeit bei dem Commissario ausweisen. Die Zahlung erfolgt ganz nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27. Juny 1811 (vide Gesetzsammlung No. 38.), und können die Anschläge, Charten und nähern Bedingungen 3 Wochen vor dem Termine, sowohl in der Registratur der unterzeichneten Behörde, als auch im Domainen-Amts-Hause, eingesehen werden. Auch kann jedermann die Amts-Pertinenzien in Augenschein nehmen, und sind die Amts-Officianten angewiesen, über Alles die genaueste Auskunft zu geben.

Dieses Amt, welches größtentheils einen sehr tragbaren Boden und gute Viehzucht hat, liegt von der Stadt Cosel ¼ Meile, von Rattibor 4 Meilen, von Oppeln und Neustadt 6 Meilen, von Ober-Glogau 3 Meilen und von Breslau 18 Meilen entfernt, zu beiden Seiten der Oder, ohne jedoch deshalb der Wasserbeschädigung oder Ueberschwemmung ausgesetzt zu seyn. — An Vorwerken befinden sich daselbst und werden veräußert:

1) Das Vorwerk **Wiegschütz** mit 550 Magd. Mrg. 84 QR. Ackerland,
254 — — 94 — Wiesen,
9 — — 83 — Gartenland,
433 — — 32 — Hutung,
92 — — 86 — Teiche und Hälter,
124 — — 104 — Erlenbruch, vorzüglich zu Wiesen geeignet,
72 — — 156 — Baustellen und Unland.

Hierzu an Zins-Aeckern bei Reinschdorf 21 Mrg. 44 QR., an Zins-Wiesen daselbst 41 Mrg. 66 QR., und die zwischen Wiegschütz und Nesselwitz gelegenen Zins-Wiesen von 16 Mrg. 26 QR. Desgleichen werden mit dem Vorwerk Wiegschütz veräußert: Die Zinsen aus der Stadt Cosel, das Dorf Wiegschütz und Reinschdorf, mit sämmtlichen Prästationen der daselbst. Einsassen, wenn solche nicht noch vor der Licitation abgelöset werden, welche Bedingung auch bei den nachfolgenden Vorwerken Statt findet. — An Forsten wird der bei Reinschdorf belegene, mit Kiefern-Holz bestandene Wald von 183 Mrg. 65 QR. mit verkauft.

2) Das Vorwerk **Neuhoff**, mit 600 Magd. Mrg. 158 QR. Ackerland,
67 — — 5 — Wiesen,
73 — — 56 — Hutungen,
27 — — 112 — Baustellen, Wege ꝛc. —

Desgleichen ein Stück Kiefer-Hayde vom Nesselwitzer Walde, von 287 Mrg. 22 QR., und sämmtlichen Prästationen aus dem Dorfe Nesselwitz.

3) Das Vorwerk **Buttermilch**, mit 823 Magd. Mrg. 167 QR. Ackerland,
95 — — 47 — Wiesen,
4 — — 103 — Gartenland,
118 — — 43 — Hutung,
48 — — 154 — Baustellen u. Unland,
403 — — 7 — Kiefern-Hayde vom Nesselwitzer Walde, und den Diensten ꝛc. vom Dorfe Boborischau, nebst 6 Mrg. 85 QR. Zins-Acker daselbst.

4) Das

4) Das Vorwerk Dembowa, mit 373 Magd. Mrg. 132 QR. Ackerland,
212 — — 17 — Wiesen,
90 — — 112 — Hutung,
26 — — 158 — Bauſtellen, Unland ꝛc.
auch die Dienſte und ſonſtigen Präſtationen von Dembowa.

5) Das Vorwerk Mechnitz, mit 487 Magd. Mrg. 137 QR. Ackerland,
3 — — 32 — Gartenland,
93 — — 87 — Wieſen,
22 — — 114 — Bauſtellen, Unland ꝛc.,
desgleichen die Dienſte ꝛc. von Mechnitz und Kamionke.

6) Das Vorwerk Lenkau, mit 529 Magd. Mrg. 176 QR. Ackerland,
101 — — 154 — Wieſen,
8 — — 14 — Gärten,
28 — — 24 — Zins-Acker und
1 — — 105 — Wieſen bei Cziſſowa,
10 — — 95 — Hutung,
40 — — 12 — Bauſtellen, Wege u. Unland. — An Forſt kann dem Erwerbsluſtigen der Borek von 78 Magd. Mrg. 165 QR., und der Sworowietz von 110 Magd. Mrg. 112 QR. mit überlaſſen werden. — Desgleichen werden die Dienſte ꝛc. vom Dorfe Cziſſowa dem Erwerber überlaſſen.

7) Das Vorwerk Sczabinietz, mit 362 Magd. Mrg. 117 QR. Ackerland,
41 — — 152 — Wieſen,
5 — — 60 — Hutung,
22 — — 121 — Bauſtellen, Unland ꝛc.
desgleichen die Dienſte vom Dorfe Klodnitz, ſo wie ein Stück mit Kiefern beſtandener Forſtgrund von 83 Mrg. 92 QR.

Zum einzelnen Verkauf werden ausgeboten:

1) Die Materlonka-Wieſe von 10 Mrg. 94 QR. bei Wiegſchütz.
2) Der Erlenbruch bei Dembowa, von 424 Morgen.
3) Der Bienen-Garten bei Mechnitz, von 23 Mrg. 47 QR.
4) Der Neſſelwitzer Teich von 131 Mrg. 32 QR.
5) Die Amts-Brauerei mit einem Theile des alten Schloſſes zu Coſel und dem Krugverlag auf ſämmtlichen Amts-Dörfern, wenn die Krüger nicht immittelſt reluiren ſollten.
6) Die Brandweinbrennerei in Klodnitz; ferner die dabei belegene Pottaſchſiederei. Die Brennerei hat den Schankverlag auf alle Kretſchame des Amtes.
7) Die Ziegelei-Gebäude bei Klodnitz.

Signatum Breslau den 26. Januar 1812.

Finanz-Deputation der Königl. Breſl. Regierung von Schleſien.

Verpachtung einer Brau- und Brennerei und einer Mühle.

Die Brau- und Brennerei der Hochgräfl. v. Carmerſchen Oſtener Güter, Guhrauſchen Kreiſes, ſoll von Johanni a. c. wiederum verpachtet werden. Zum Bietungs-Tage iſt der 24ſte April c. feſtgeſetzt. Imgleichen ſoll den 25. April die am Bartſch-Fluſſe gelegene, ſehr anſehnliche Waſſer-, Walk- und Schneidemühle in Rützen verpachtet werden. Pacht-Liebhaber können ſich, wegen erſterer im Oſtener Wirthſchaftsamte, wegen der Mühle in der Canzlei zu Rützen, von den nähern Bedingungen überzeugen.

Oſten den 13. Februar 1812.

Das Gräfl. v. Carmerſche Wirthſchafts Amt.

Ver-

Verkauf der Beyerschen Kretscham-Nahrung zu Blumen.

Das unterschriebene Gerichts-Amt subhastirt ad instantiam eines Real-Gläubigers und im Wege der Execution, die, dem Johann Gottfried Beyer sub No. 8. hieselbst belegene, erst neu erbaucte und mit dem dazu gehörigen Acker zu 12 Schsl. Aussaat und einem Garten, desgleichen mit dem Rechte des Brandweinbrennens, Bier- und Brandweinschanks, des Schlachtens u. Backens, zusammen auf 1606 Rthlr. 6 sgr. 8 d'r. gerichtlich abgeschätzte erbliche Kretscham-Nahrung, und macht bekannt, daß die 3 Bietungs-Termine auf den 3. Jan., den 5. Febr. und 10. März des neuen Jahres 1812, und zwar der letztere peremtorisch, anberaumt worden.

Es ladet daher alle, welche diesen Fundum im Erbkauf an sich zu bringen Neigung, Besitz- und Zahlungsfähigkeit haben, auf jeden dieser Termine, vorzüglich aber auf den letzten, als peremtorisch angesetzten, zur Erscheinung im herrschaftlichen Wohnhause hieselbst hiermit ein, um ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß der besagte Kretscham mit Zubehör gegen gleich baare Bezahlung halb in klingendem Courant und halb in Real-Münze, unter Zustimmung der Real-Gläubiger, dem Meist- und Bestbietenden gerichtlich adjudicirt, auf spätere Gebote aber nicht Rücksicht genommen werde.

Unter einem werden auch alle unbekannte Gläubiger des ꝛc. Beyer auf den letzten zur Liquidation aller Ansprüche an denselben zugleich mit anberaumten Terminum den 10. März f. a. ad liquidandum praetensa sub poena praeclusi et perpetui silentii hiermit edictaliter vorgeladen.

Uebrigens kann die aufgenommene Tare von jedem Kauflustigen bei dem unterzeichneten Justitiario in jeder Woche allemal Donnerstags eingesehen und daraus sich informirt werden.

Blumen bei Haynau den 25. November 1811.

Das adelich von Zedlitz Blumener Gerichts-Amt.
Mattiller, Just.

Verkauf einer Freistelle zu Schadewinkel.

Das hiesige Gerichtsamt subhastirt Theilungs halber die zum Nachlaß des Gottlob Jarisch gehörige, zu Schadewinkel sub No. 6 gelegene Freistelle, welche dorfgerichtlich auf 462 Rthlr. abgeschätzt worden, und wozu ein Garten von 1 Scheffel, zwei Ackerstücke zusammen von 2½ Schsl. Aussaat und eine Wiese gehören. Kauflustige haben sich in dem einzigen Bietungs-Termine, den 7. März d. J. Nachmittags um 2 Uhr, in dem herrschaftlichen Wohnhause zu Ober-Stephansdorf vor dem dasigen Gerichtsamte einzufinden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen. Schadewinkel bei Neumarkt den 31. Januar 1812.

Das Gräfl. v. Schweinitzsche Gerichtsamt der Ober-Stephansdorfer Güter.

Verpachtung der Brau- und Brennerei zu Norigave.

Da mit termino Georgi d. J. die Brau- und Brennerei zu Norigave, Wohlauschen Kreises, pachtlos wird: so ist zur anderweitigen Verpachtung auf ein und mehrere nach einander folgende Jahre, Terminus auf den 9. März d. J. Vormittags um 11 Uhr auf dem Schlosse zu Piskorsine bei Winzig anberaumt worden. Es wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, als auch besonders cautionsfähige Pachtlustige dazu eingeladen, und hat der Meistbietende, im Fall das Gebot annehmlich befunden wird, den Zuschlag zu gewärtigen. Piskorsine den 14. Februar 1812.

Der landschaftl. Curator bonorum von Piskorsine und Norigave.

Bekanntmachung.

Die gemeinschaftliche und Special-Liquidations-Kommission hat nach Anleitung der Artikel 3. 29. und 30. der, die Vollziehung des Tilsiter Friedensschlusses betreffenden, und zu Berlin am 28. April 1811 zwischen Sr. Maj. des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Königs von Westphalen abgeschlossenen Konvention, welche wörtlich also lauten:

Artikel 3. Die Kommission soll sich innerhalb des auf die Auswechselung der Ratifikationen der gegenwärtigen Konvention folgenden Monats versammeln. Sie soll ihre Installation durch eine in den öffentlichen Blättern der beiden Staaten einzurückende Bekanntmachung zu erkennen geben, und alle Gläubiger sollen bei Verlust ihrer Forderungen gehalten seyn, ihre Ansprüche bei dem Sekretariat dieser Kommission binnen der auf ihre Installation folgenden Sechs Monate, zu produciren und zu deponiren.

Art. 29. Die Gläubiger öffentlicher, geistlicher-, weltlicher oder Militair-Anstalten des einen oder andern Staats sollen gehalten seyn, vor der durch den 1. Art. der gegenwärtigen Konvention angeordneten Commission mixte ihre Rechts-Ansprüche anerkennen und ihre Forderungen liquidiren zu lassen, welche, nachdem sie die interessirten Theile mit ihren Beweisen und Bemerkungen gehört haben wird, so wie sichs gebührt, erkennen soll, und ihre Entscheidung soll als Liquidation für das, was erigibel ist, und als neuer Rechtstitel für die Anerkennung der Schuld gelten. Alles mit Vorbehalt der Gültigkeit der vorhinnigen Rechtstitel, welche im Besitz der Gläubiger bleiben sollen.

Art. 30. Zu diesem Ende sollen die Gläubiger, von welchen im vorigen Artikel die Rede ist, bei Verlust ihrer Forderung gehalten seyn, binnen der schon durch den 3ten Artikel dieser Konvention bestimmten Frist von Sechs Monaten der besagten gemeinschaftlichen Kommission ihre Rechtstitel mit einem Bordereau ihrer Ansprüche vorzulegen.

nach fernerer Anleitung des über die Installation der Kommission am heutigen Tage aufgenommenen Protokolls, folgenden Beschluß erlassen:

Alle Gläubiger, welche nach dem Inhalt der Konvention vom 28. April 1811 ihre Forderungen von der Kommission liquidiren lassen müssen, sind verbunden, ihre Beweis-Urkunden und Rechtstitel bei dem Sekretariat der Kommission binnen einer Frist von Sechs Monaten, welche am 30. April 1812 abgelaufen seyn wird, beizubringen und niederzulegen.

Die Gläubiger haben bei dieser Niederlegung einen doppelten Aufsatz, enthaltend ihre Namen, Vornamen, Eigenschaft und Wohnort, den Betrag ihrer Forderungen, wie auch die Entstehungsart der Schuld, zu übergeben, und mit diesem Aufsatze ein genaues Verzeichniß aller Beilagen zu verbinden. Dieses Verzeichniß ist von dem zu producirenden Gläubiger oder dessen Bevollmächtigten zu unterschreiben. Das Dublicat davon, unter welchem die Sekretarien den Empfang bescheinigt haben, ist dem Gläubiger zurückzugeben.

Alle die, welche nach Ablauf der obenbestimmten sechsmonatlichen Frist sich melden, werden zurückgewiesen, und sind aller ihrer Ansprüche auf immer verlustig.

Der gegenwärtige Beschluß soll in die öffentlichen Blätter der beiden Königreiche Preußen und Westphalen eingerückt und es sollen zu dem Ende Ausfertigungen den beiderseitigen Gouvernements zugefertiget werden.

So geschehen zu Magdeburg in dem Sitzungshause der Kommission, am 19. Oktober 1811.

Die Kommissarien.

v. Prittwitz. Frhr v. Gärtner. Immermann. Henow.

Wegen Abhaltung der Viehmärkte zu Jauer.

Daß am letzten Tage der im Kalender angezeigten hiesigen Jahrmärkte auch Viehmarkt gehalten wird, wird dem Publikum hierdurch bekannt gemacht.

Jauer den 12. Februar 1812. Der Magistrat.

Ver-

Verkauf des Hauses sub No. 36 zu Raudten.

Das Haus sub No. 36 in der Stadt Raudten, denen v. Salischschen Erben gehörig, ist ein massives Haus am Ringe, und besteht aus 7 heizbaren Stuben, 2 Küchen, einem sehr guten Keller, und 4 verschlossenen Bodenkammern, einem Pferdestall auf 3 Pferde, einem Holzstall und Wagen-Schuppen, nebst Schwein- und Hüner-Ställchen, wie auch einem kleinen Hofe. Es hat drei Brau-Gerechtigkeiten, die sonst höher, anjetzt aber, da das Brauen nicht so oft herumkommt, jährlich auf 20 Rthlr. Courant genutzt werden können. In der Feuer-Societät ist dieses Haus mit 600 Rthlr. assecurirt.

An Lasten hat das Haus zu tragen:

1) An Servis-, Armen- und Nachtwächtergeld jährlich	10 Rthlr.	18 gr.	— pf.
2) An Cämmerei-Geld jährlich	=	4 =	12 =	10⅔ =

Also jährlich die Summe von 15 Rthlr. 6 gr. 10⅔ pf.

Behufs der Auseinandersetzung soll dieses Haus durch eine freiwillige Subhastation an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, oder in Pfandbriefen nach dem Cours, verkauft werden, und ist dazu Terminus licitationis unicus auf den 2. April d. J., Vormittags um 10 Uhr, vor dem hiesigen Stadtrichter angesetzt worden. Kauflustige können das Locale alle Tage besehen, wenn sie sich deshalb bei dem Cämmerer Hentschel allhier, der die Schlüssel des Hauses mit dem Auftrage übernommen hat, alles gehörig anzuweisen, melden wollen, und gewärtig seyn, daß ihnen bei einem möglichst billigen Gebot und der gehörigen Zahlungs-Fähigkeit das Haus unverzüglich zugeschlagen werden wird. Die durch Veranlassung des Krieges noch gemachten Anforderungen machen sich Verkäufer anheischig, allein zu berichtigen, und soll der neue Besitzer damit nichts zu thun haben. Raudten den 14. Januar 1812.

M. v. Salisch, wirkl. Rittmeister der Cavallerie in der Armee, auf Guhren, Namens der Mit-Erben.

Verkauf der Köbener Güter.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß zum öffentlichen Verkauf der im Glogauschen Fürstenthum und dessen Guhrauschen Kreise belegenen, zur Hof-Rath Cramerschen Concurs-Masse gehörigen, von der Landschaft im Jahre 1806 auf 130,734 Rthlr. 17 Sgr. 6 D'r., und im Jahr 1810 zu 5 Procent auf 118,076 Rthlr., und zu 6 Procent auf 99,038 Rthlr., abgeschätzten Köbener Güter, als der Stadt, und des Rittersitzes Köben cum appertinentiis, den beiden Vorwerken Alt- und Neu-Heydau über der Oder, und der diesseits der Oder gelegenen Schäferei, Thiervorwerk genannt, so wie des alten Köbener Oder-Arms, der Stadt jedoch nur in so weit, als solches mit der Städte-Ordnung und deren Declaration vereinbar ist, ein anderweitiger Licitations-Termin auf den 2. Juni a. c., vor dem Commissario, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath v. Jariges, anberaumt worden ist. Diejenigen, welche diese Güter zu kaufen fähig und gesonnen sind, haben sich daher im besagten Termine vor dem Königl. Ober-Landes-Gericht hieselbst, in dessen Registratur die Taxen der erwähnten Güther nebst Beilagen, vorher näher nachgesehen werden können, Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Schlosse einzufinden, ihr Gebot zu thun, und sodann zu gewärtigen, daß nach erfolgter Einwilligung des Concurs-Curatoris und der Creditoren dem Meistbiethenden werden zugeschlagen werden, wogegen auf die Gebote, welche nach verflossenem Licitations-Termin angebracht werden dürften, nicht anders, als mit Genehmigung der Interessenten, weiter geachtet werden wird. Erinnerungen gegen die Taxe der Güter, müssen vor dem Termin angebracht werden, ansonst darauf nicht weiter reflectirt werden kann. Uebrigens ist zu bemerken, daß in den am 5. Juni und 4. December v. J. angestandenen Terminen zum Verkauf der besagten Güther, sich kein Kauflustiger gemeldet hat.

Glogau den 27. Januar 1812.

Königl Preuß. Ober-Landes Gericht von Schlesien.

Ver-

Verkauf des Dörnikauer Forst-Reviers.

Es ist beschlossen worden, das in der Grafschaft Glatz befindliche Dörnikauer Forst-Revier an den Meistbietenden zu verkaufen. Die verschiedenen Parcelen dieses Reviers enthalten:

1.	die Hallatscher Lehne	=	152 Morgen	171 QR.	
2.	— Keßler Lehne	=	35 —	50 —	
3.	— Brechen- Ebend- und Kuhlehne		198 —	102 —	
4.	— Horn- und Schilf-Kuppe, auch die Dreibergen	=	83 —	162 —	
und 5.	— Pocher Lehne	=	76 —	20 —	
	an Flächen-Inhalt.				

Die Holz-Bestände auf diesen Parcelen sind Buchen, Fichten und Tannen, welche von der ersten Klasse abwärts in verschiedene Unter-Abtheilungen zerfallen. Der öffentliche Licitations-Termin ist auf den 4. März c. anberaumt, und soll im Rentamte Glatz abgehalten werden. Kauflustige haben sich zur Besichtigung dieser Parcelen an den Landjäger Krause zu Glatz zu wenden. In Absicht der Verkaufs-Bedingungen und Zahlungs-Modalitäten wird im Allgemeinen auf die beim Verkauf der Domainen überhaupt aufgestellte, dem Publiko bereits bekannte Bedingungen, insbesondere auf die Verordnung vom 27. Juny 1811 (vide Gesetzsammlung No. 38.) Bezug genommen. Auch ist das Nähere hierüber beim Justiz- und Forstamte Glatz zu erfahren. Breslau den 28. Januar 1812.

Finanz-Deputation der Königl. Brcsl. Regierung von Schlesien.

Verkauf oder Verpachtung städtischer Realitäten zu Priebus.

Der hiesige Stadt-Wallgraben von circa 1018 Schritt Länge und 12 bis 15 Schritt Breite, so wie ein Fleck wüstes Land auf dem Berge in der Nähe der Stadt, am Bohrauer und Saganer Wege gelegen, von 4 bis 5 Sas. Aussaat, soll, nach dem Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung, in einzelnen Parcelen entweder in Zeit- oder Erbpacht ausgethan werden. Letzteres kann auch zum Besten der Kriegsschulden-Kasse verkauft werden. Pacht- und Kauflustige werden eingeladen, in termino den 3. März c. früh um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und alsdenn zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden, nach eingeholter Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung, diese Realitäten überlassen werden. Die diesfälligen Bedingungen sind jederzeit in der Cämmerei zu erfahren. Priebus den 8. Januar 1812.

Der Magistrat.

Vorladung der Gläubiger des Freigärtners Mix zu Seyfrodau.

Da über das Vermögen des gewesenen Freigärtners Carl Friedrich Mix zu Seyfrodau, oder eigentlich über die Kaufgelder seiner in Besitz gehabten Freistelle sub No. 10 daselbst, wegen Unzulänglichkeit der in 421 Rthlr. Courant bestehenden Masse, per Decretum vom heutigen Dato ein Liquidations-Verfahren eröffnet worden: so werden alle unbekannte, sowohl Personal- als Real-Gläubiger des gedachten Mix hierdurch vorgeladen, in dem zur Liquidation und Verification ihrer Forderungen auf den 14. März a. c. peremtorisch angesetzten Termine, früh um 9 Uhr, auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Seyfrodau zu erscheinen und ihre Ansprüche mit gehörigen Beweismitteln zu unterstützen, weil bei ihrem Außenbleiben sie von der bestehenden Masse abgewiesen und ihnen sodann ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden müßte. Winzig am 14. Januar 1812.

Das Stabs-Rittmeister v. Werdersche Gerichtsamt von Seyfrodau.

Schleier, Justit.

Verpachtung der beiden herrschaftl. Kalk-Oefen zu Petersgrund.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der beiden herrschaftlichen Kalk-Oefen zu Petersgrund, nebst der dazu gehörigen Schmiede, vom 10. März c. a. bis dahin 1818, der 25. Februar und 10. März c. a. zu Bietungs-Terminen anberaumt worden. Es werden daher Pachtlustige und Cautionsfähige vorgeladen, in gedachten Terminen sich auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Nieder-Leipe einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden und die beste Sicherheit Nachweisenden gedachte Kalk-Oefen in Pachtung überlassen werden sollen. Uebrigens können die Pachtbedingungen bei dem Wirthschafts-Amte stets nachgesehen werden.

Schloß Nieder-Leipe den 5. Februar 1812.

Landgräfl. zu Fürstenbergsches Wirthschaftsamt.

Verkauf des Hauses sub No. 300 zu Haynau.

Auf den Antrag der Intestat-Erben des Uhrstellers Johann Gottlob Gottschalk, wird dessen auf 494 Rthlr. 7 sgr. gewürdigtes Haus No. 300, in der Nieder-Vorstadt hieselbst, in termino den 18. März c. an den Meistbietenden verkauft, und bei Zustimmung der Erben adjudicirt werden; als welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Haynau den 12. Februar 1812.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 9.

Liegnitz den 29. Februar 1812.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 76. Die Erhebung der Luxussteuer von den Gutsbesitzern für männliche Dienstboten und Pferde betreffend.

Es ist höhern Orts festgesetzt: daß nach dem Sinn des §. 2. Lit. C. der Declaration vom 14. Septbr. v. J., wegen des Luxussteuer-Edikts, der Umstand der Haltung männlicher Dienstboten in Livree, mit dem Umstande eines Gebrauchs der Pferde zu einem mehrwöchentlichen Aufenthalte in der Stadt, nicht zusammen zu treffen braucht, um diejenigen Pferde, wegen welcher den selbst wirthschaftenden Gutsbesitzern die Befreiung von der Luxussteuer zugestanden ist, dieser Steuer zu unterwerfen. Es reicht vielmehr zur Belegung mit dieser Steuer hin, wenn die selbst wirthschaftenden Gutsbesitzer, welche ihrer Wirthschaft wegen, nach dem Umfange ihrer Güter, ein bis zwei Reit- und zwei bis vier Wagen-Pferde halten, entweder männliche Dienstboten in Livree halten, oder wenn sie sich der gedachten Pferde zu einem mehrwöchentlichen Aufenthalt in der Stadt bedienen. Sämmtliche Landräthliche Aemter, Polizei-Direktoria und Magistrate, haben sich nach dieser Festsetzung bei Erhebung der Luxussteuer auf das Genaueste zu achten. Liegnitz den 12. Februar 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 25. Rescr. Februar. c.

No. 77. Daß die Ehefrau eines Mannes, der wegen eines Verbrechens des Bürgerrechts für verlustig erklärt worden, dann, wenn sie selbst kein Vorwurf trifft, nicht auch des Bürgerrechts unfähig werde.

Die Königl. Departements für die allgemeine Polizei, und für den Handel und die Gewerbe im hohen Ministerio des Innern, haben festzusetzen befunden: daß die Ehefrau eines Bürgers, der wegen eines Verbrechens bestraft, und in Folge desselben des Bürgerrechts für verlustig erklärt worden, dann, wenn sie selbst kein Vorwurf trifft, auch bei fortgesetzter Ehe mit selbigem nicht ebenfalls unfähig werden soll, das Bürgerrecht zum Betriebe eines bürgerlichen Gewerbes für ihre Person zu gewinnen, weil das Gesetz nur die Bürgerrechtsfähigkeit des Verbrechers selbst, nicht aber seines Ehegatten verbietet, und letztere also unbedenklich das Bürgerrecht erwerben, und solche Ge-

werde, die nicht etwa eine besondere Qualification erfordern, und aus diesem Grunde überall nicht von Frauen betrieben werden können, ausüben kann.

Den Magistraten und Stadtverordneten-Versammlungen des Departements, wird diese Bestimmung zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 13. Februar 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 5. Rescr. pro Februar. c.

No. 78. Erinnerung an die Magistrate und Unter-Gerichts-Behörden des Liegnitzschen Regierungs-Departements, sämmtliche Cantons-Sachen stempel- und gebührenfrei auszufertigen.

Obgleich in dem Stempel-Edikt vom 20. Novbr. 1810. Art. 10. Nro. 3. ausdrücklich festgesetzt ist: daß alle Verhandlungen, welche sich lediglich auf das Gemeinwohl beziehen, der Stempelpflichtigkeit nicht unterworfen seyn sollen, und eben so die Instruction vom 5. Sept. v. J. für sämmtliche Staats-Verwaltungs-Behörden zu Anwendung der Vorschriften der Stempel-Gesetze, mit Bezug auf diesen allgemeinen Grundsatz, namentlich die Befreiung von aller Stempel-Abgabe in Canton-Sachen bestimmt; so kommen dennoch öfters Fälle vor, daß, besonders zu Attesten, welche Cantonisten oder Militär-Personen ausgefertigt werden, Behufs ihrer Legitimation zur resp. Ertheilung von Possessions-Scheinen oder des Abschiedes, Stempel adhibirt und Gebühren gefordert worden. Da aber dieses Verfahren ganz gesetzwidrig, und alle Canton-Sachen, ohne Ausnahme, ex officio bearbeitet und ausgefertiget werden müssen; so werden die oberwähnten gesetzlichen Bestimmungen hiermit in Erinnerung gebracht, und sämmtliche Magistrate und Gerichtsbehörden zu der genauesten Befolgung derselben ernstlich angewiesen. Liegnitz, den 20. Februar 1812.

Militair-Deputation der Kön. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 203. pro Februar c.

No. 79. Das verbotene Bemalen der Spielsachen, Eßwaaren und Wachsstöcke mit Schaumgold, Schaumsilber und schädlichen Farben, und den Verbrauch schädlicher Farbestoffe zu Wachsstöcken betreffend.

Aus Veranlassung verschiedener, neuerlich im hiesigen Regierungs-Departement vorgekommener Uebertretungen der Verbote vom 4. März 1801 und 18. Juni 1802, das schädliche Bemalen der Kinderspielsachen und Eßwaaren mit Schaumgold, Schaumsilber und schädlichen Farben, und den Verbrauch schädlicher Farbestoffe zu Wachsstöcken betreffend, ist es nöthig, jene Verfügungen nach ihrem ganzen Inhalt dem Publikum aufs neue in Erinnerung zu bringen, welches hiermit geschieht:

a. Der Eingang der Nürnberger oder anderer ausländischer Spielsachen für Kinder, von Holz, Zinn und Blei, oder einer thonartigen Masse, in hiesige Provinz, ist in sofern verboten, als solches Spielzeug vergoldet, versilbert oder bemalt ist.

b. Kein

b. Kein einländischer Drechsler und Zinngießer darf künftig bei Verfertigung solcher Spielsachen, oder zur Verzierung aus dem Auslande bezogener ungefärbter Spielsachen, sich des unächten Schaum- oder Metall-Goldes, des Schaumsilbers oder schädlicher Farben, bei Strafe der Konfiskation der damit gefärbten Waaren, und einer Geldstrafe von 5 bis 10 Rthlr., oder 8 bis 14tägiger Arreststrafe, bedienen.

c. Eben diese Strafe trifft auch die Conditoren oder Pfefferküchler, wenn sie ihre Waaren mit Schaumgold oder Schaumsilber zu bestreichen sich unterfangen, oder dergleichen zum Verkauf anbieten.

d. Schädliche Farben sind außer dem Rausch- oder Metallgold und Metallsilber: Mennig, gemeiner Maler-Zinnober, Smalte, Königsblau, blaue Stärke, Bergblau, Rauschgelb, Operment, Königsgelb, Mineralgelb, Bleigelb, Kasselergelb, Neapelgelb, Gummiguttk, Grünspan, destillirter Grünspan, Berggrün, Mineralgrün, Scheelschesgrün, Bremergrün, Braunschweigergrün, Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Berlinerweiß.

e. Als unschädliche Farbenstoffe, welche anzuwenden erlaubt, werden hierdurch angezeigt:

Roth.

Reiner, in einer Apotheke als solcher erkaufter und bescheinigter Zinnober, Koschenille, Karmin, Florentiner Lack, Wiener Lack, Drachenblut, Braunroth, die Tinkturen von Fernambukholz, Brasilienholz, Kampescheholz, Essigrosen und Klatschrosen, die frischen Säfte von Kirschen, Himbeeren, Johannisbeeren und Berberitzen, die Essiggeröthete Lackmustinktur, armenischer Bolus.

Violett.

Koschenille mit Soda oder Kalkwasser ausgezogen.

Blau.

Indigo, Neublau, Lackmus, reines kupferfreies Berlinerblau, Tinktur von blauen Violen und Kornblumen.

Gelb.

Safran, Saflor, Kurkuma, Orlean, Schüttgelb, Tinktur von Grains d'Avignon, Scharte.

Grün.

Saftgrün, Schwerdtlilien, Grünsaft von Grünkohlblättern, Indigo oder Berlinerblau, oder Lackmus in Versetzung mit Kurkuma oder Safran.

Braun.

Lakritzensaft, Nußbraun, Köllnische Erde.

Schwarz.

Gebranntes Elfenbein, Frankfurter Schwarz, im Verschlossenen ausgeglühter Kienruß, Tinktur von Kaminruß.

Weiß.

Weiß.

Präparirte Eierschalen oder Kreide, reiner Zinkkalk, gelöschter Kalk von gebranntem weißen Marmor oder Austerschaalen, gelöschter Gips, geschlemmter weißer Thon, geschlemmter weißer Schwerspath.

Zur Vergoldung und Versilberung.

Aechtes Blättchengold und ächtes Blättchensilber.

f. Die Wachszieher sind, bei Vermeidung der unter lit. b. festgesetzten Strafen, verpflichtet, zur Färbung und Verzierung ihrer Waaren weder Schaumgold oder Schaumsilber anzuwenden, noch auch sich der sub lit. d. angeführten schädlichen Farbenstoffe zu bedienen, welche beim Verbrennen einen, der Gesundheit nachtheiligen, Dampf von sich geben. Eben so wenig dürfen sie zur Vergoldung und Versilberung ächtes Blättchensilber verbrauchen.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Departements, besonders aber die Steuerräthlichen Officia, die Herren Polizei-Directoren und Magistrate, werden hiermit angewiesen, vorstehende Erneuerungen früherer Polizei-Gesetze zur Kenntniß aller derer, die sie angehen, vorzüglich aber der Drechsler, Tischler, Conditoren, Pfefferküchler und Wachszieher zu bringen, und nachdrücklich über ihrer pünktlichen Beobachtung zu wachen.

Liegnitz, den 21. Februar 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. ad No. 28. Rescr. pro Januar c.

No. 80. Betreffend die Bestimmung, des bis zu 40 Rthlr. erhöheten Betrags, des zu exportirenden Courants und der Scheidemünze beim kleinen Grenzverkehr, auf magistratualische und dorfgerichtliche Atteste.

Des Herrn Staats-Canzlers Excellenz, erklären in einem hieher erlassenen Rescript vom 20. d. M.: daß bei der, im vorigen Monat erfolgten Bestimmung der Courant- und Scheidemünz-Quantitäten, welche ohne einen, von Hochdenenselben ertheilten Paß ins Ausland gehen dürfen, auf 10 Rthlr., als das Maximum, die Absicht keineswegs sey, dem Grenz-Verkehr Eintrag zu thun; dieser müsse vielmehr ungestört bleiben. Wenn daher Gegenstände in demselben vorkommen, welche einen höhern Preis, als die zur Exportation nachgelassene 10 Rthlr. ergeben, z. B. Getreide, so soll von dieser mehreren Losung den Magistraten in den Grenz-Städten, oder den Schulzen und Gerichten in den Grenz-Dörfern, Kenntniß gegeben werden, und auf die von denselben sodann, jedoch unentgeldlich, zu ertheilende Atteste, darf dann die Exportation einzelner Courant- oder Scheidemünz-Quantitäten bis zur Höhe von **Vierzig Reichsthaler für jeden einzelnen Fall, ohne Paß** gestattet werden. Ist aber der Ertrag der auszuführenden Summe größer, so kann die Dispensation von dem vorschriftsmäßigen Exportations-Passe, nicht statt finden.

Hiervon wird das dabei interessirende Publikum, mit Bezug auf die, im Amts-Blatt Nro. 5. pag. 35 und 36 enthaltene Bestimmung vom 26. v. M. belehrt, die Magistrate

Digitized by

gistrate der Grenz-Städte und die Schulzen und Gerichte der Grenz-Dörfer aber, werden hierdurch angewiesen, sich nach dieser neuern Bestimmung gebührend zu achten.

Liegnitz, den 25. Februar 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 38. Resc. Februar. c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen Berichtigung des Besitztitels der durch die Königl. Haupt-Säcularisations-Commission verkauften ehemaligen geistlichen Güter.

Nachdem durch die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. Januar 1812. festgesetzt worden: daß der Königlichen Haupt-Säcularisations-Commission in Schlesien die Befugniß, die in Schlesien säkularisirten geistlichen Güter zu verkaufen, in Erbpacht auszuthun und mit Schulden zu belasten, im ganzen Umfange zugestanden hat, und noch ferner zustehen soll; so werden sämmtliche Untergerichte im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Glogau hiermit angewiesen: auf den Antrag der Special-Commissarien, die von der Haupt-Säkularisations-Commission bestätigten Kauf- und Erbpachts-Contracte über eingezogene geistliche Güter und Realitäten, in die Grund- und Hypothekenbücher einzutragen.

Glogau, am 7. Februar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen der Gebühren-Sätze der Dorfgerichte, für die ihnen anvertrauten, oder mit ihrer Zuziehung zu vollführenden Rechtsgeschäfte.

Von dem Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien zu Glogau wird allen, in dessen Departement belegenen Unter-Gerichten hiermit aufgegeben: in Ansehung aller, in dem Bezirk eines jeden befindlichen Dorf-Gerichte, eine genaue Anzeige der Sätze, binnen 6 Wochen einzureichen, nach welchen dieselben in den ihnen verfassungsmäßig anvertrauten, oder mit ihrer Zuziehung zu vollführenden Rechts-Geschäften, Gebühren zu fordern befugt sind, zugleich auch die Gründe anzuzeigen, auf welchen diese Sätze beruhen, und eventualiter der Localität angemessene gutachtliche Vorschläge zu machen, wie diese Sätze auf eine billige Art, bei welcher die Dorf-Gerichte bestehen können und die Partheien nicht ungebührlich belästigt werden, bestimmt werden können.

Glogau, den 3. Februar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Betreffend das von den Untergerichten einzureichende Tableau über die in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Forderungen, welche für aufgehobene geistliche Stifter, Klöster oder Individua ꝛc. eingetragen sind.

Auf den Grund des Rescripts Eines hohen Justiz-Ministerii vom 25. Januar d. J., werden sämmtliche im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts sich befindende Unter-Gerichte, in sofern demselben Real-Jurisdiction zusteht, hiermit angewiesen: nach Anleitung des hier beifolgenden Schemas, ein Tableau über die in ihren Hypotheken-Büchern eingetragenen Forderungen, welche für ein aufgehobenes geistliches Stift oder Kloster, den Convent, einen Prälaten, Abt, Aebtissin, einen einzelnen Mönch oder Nonne, die zu einem Stift oder Kloster gehörige Kirche, oder für eine unter der Verwaltung eines Capitels, Stifts oder Klosters gestandene Fundation intabulirt worden, zu fertigen und anhero einzureichen.

Breslau den 7. Februar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No.	Namen des Ausstellers der Hypothek.	Bezeichnung des verpfändeten Guts oder Grundstücks.	Namen der Hypotheken-Buch führenden Behörde.	Betrag des Capitals. (Wenn das Instrument auf Gold oder auf Pfandbriefe lautet, muß dies bei jeder Postbemerkt werden?.) Courant. rtl. gr. pf.	Betrag des Capitals. Real-Münze rtl. gr. pf.	Zinsfuß.	Kündigungs-Frist.	Ob das Capital dem Convent, Abt, Prälat od. einer besondern Fundation u. welcher gehört?	Sicherstellung des Kapitals a. Letzter Erwerb oder Tarpreis und von welchem Jahre. (Bei den Häusern muß jedesmal auch der im Feuer-Catastro eingetragene Werth bemerkt werden.) rtl. gr. pf.	b. Betrag der vorstehenden Schulden rtl. gr. pf.	c. Ob Cautionen, Proclamationen und unter welchem Dato auf dem Grundstück eingetragen.	Bemerkungen

70

Briefe

Betreffend die Anwendung des Gnaden-Stempels zu Ausfertigungen der Großjährigkeits-Erklärungen.

Da Inhalts Reſcripts Eines hohen Juſtiz-Miniſterii vom 21. Januar 1812 feſtgeſetzt worden: daß bis zur Publication der nach dem Stempel-Geſetz vom 20. Nov. 1810. Art. 3. No. 3. wegen des Gnaden-Stempels zu erlaſſenden Verordnung, nur gedachter Stempel bei den Ausfertigungen der Großjährigkeits-Erklärungen, von einem Adlichen oder vornehmen Bürgerlichen mit 30 Rthlr., und von einer Perſon geringern Standes mit 5 Rthlr. entrichtet werden ſoll; ſo wird ſolches ſämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zur Nachricht und Berückſichtigung, in vorkommenden Fällen, bekannt gemacht.

Glogau, den 3. Februar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Chirurgie, Johann Gottlob Weiſſe, erhielt als ausübender Wundarzt zu Köben, die Approbation.

Der Schullehrer, Carl Gottlieb Hoffmann, auf dem Töpferberge und in der Glogauer Vorſtadt hieſelbſt, wurde Schullehrer zu Barſchdorf, Liegnitzſchen Kreiſes, und der Seminariſt, Carl Gottlieb Junger, Schullehrer zu Schwinaren, Heidchen und Königsdorff, im Domainen-Amt Herrnſtadt.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Die Lehr-Anſtalten des Herrn Akademie-Direktors Achard auf Cunern, zur Zucker-Fabrikation aus Runkelrüben.

Des Königs Majeſtät hatten dem Herrn Akademie-Direktor Achard im Jahr 1810, bei Verleihung eines beträchtlichen Geſchenks, als Belohnung ſeiner Verdienſte um die Fabrikation des Zuckers aus Runkelrüben, die Bedingung gemacht: auf ſeinem Gute Cunern im Wohlauſchen Kreiſe eine Anſtalt zum Unterricht in der Zucker-Fabrikation im Kleinen anzulegen und zu unterhalten.

Im December vorigen Jahres zeigte Uns Herr Achard an: daß er mit Errichtung zweier Zuckerfabriken, wovon in der einen die Zuckerfabrikation im Kleinen, als Nebenzweig der Oekonomie, auf die in ſeiner Schrift vom Jahr 1810 angegebene Art, in der andern aber die Zucker-Fabrikation im Großen, wie ſie als Haupt-Gegenſtand des Erwerbs auszuführen, betrieben werden ſolle, ſo wie auch mit dem Bau und der innern Einrichtung des zur Wohnung für ſeine Eleven nöthigen, aus 24 Stuben beſtehenden Hauſes völlig fertig ſey, und daß der Unterricht im Januar d. J. ſeinen Anfang nehmen werde. Er bat zugleich, Uns von der Wahrheit dieſer Anzeige und

daß

daß er mehr geleistet habe, als ihm zur Pflicht gemacht worden, durch eine officielle Untersuchung zu überzeugen.

Wir haben diese Untersuchung durch zwei zuverlässige sachkundige Männer abhalten lassen, und nach dem Inhalt des Uns hierauf von ihnen erstatteten Berichts, ist jene Anzeige überall der Wahrheit gemäß gefunden worden.

Es sind nicht nur die zur Fabrikation erforderlichen Gebäude in zweckmäßiger Art vollendet, sondern auch sämmtliche Maschinen und Geräthschaften vollzählig und in guter Qualität vorhanden. Seit dem 12. Januar d. J. ist die Fabrikation im vollen Gange. Es werden dabei, außer den Lehrlingen, 1 Werkmeister nebst 9 männlichen und 4 weiblichen Handlangern beschäftigt. Während der Zeit, daß der Unterricht dauert, werden täglich nur 20 Centner Rüben verarbeitet. Aus 1 Centner Rüben werden 4 Pfd. Rohzucker geschieden, und nach einer an Ort und Stelle genau angelegten Berechnung, bringen 100 Centner Rüben, nach Abzug sämmtlicher Kosten, einen reinen Gewinn von 111 Rthlr. 14 Gr. 1½ Pf. Cour. Bisher ist der gewonnene Zucker roh, das Pfund zu 10 sgr. 3½ d. Courant, verkauft worden. Man beschäftigt sich aber damit, den daselbst gefertigten Rohzucker, mit Hülfe der bereits vorhandenenen Vorrichtungen, zu raffiniren.

Das zum Unterkommen der Zöglinge bestimmte Haus ist von Grund aus neu erbaut, und enthält in zwei Stockwerken 23 bewohnbare Stuben, welche nach Bedürfniß der Bewohner mit den nöthigen Meubles versehen sind. Ein, für die Zöglinge besonders angestellter verheiratheter Koch sorgt für deren Beköstigung und sonstige Bedienung, worüber jeder Zögling mit ihm selbst accordirt. Im Januar waren bereits 11 Zöglinge in Cunern eingetroffen und 13 wurden noch erwartet. Es sind darunter Holländer, Schweden, Preußen, und mehrere aus verschiedenen andern Staaten Deutschlands.

Sämmtliche, bei der Untersuchung vorhanden gewesene Zöglinge, haben auf ausdrückliches Befragen gegen die Commissarien erklärt: daß sie mit ihrer Aufnahme in Cunern und mit der Fürsorge zu Erreichung des Zwecks ihres dortigen Aufenthalts, vollkommen zufrieden wären.

Wir glauben es dem Herrn rc. Achard und dem Publico schuldig zu seyn, das Resultat jener Untersuchung hierdurch öffentlich zur Kenntniß zu bringen, und bemerken nur noch: daß in Cunern bereits größere Bestellungen auf Rohzucker und Syrup gemacht sind, als befriediget werden können, und daß auch in Kunzendorf, Saganschen Kreises, so wie zu Rudolphsbach, Liegnitzschen Kreises, woselbst kleine Runkelrüben-Zuckerfabriken befindlich, die Erzeugnisse derselben schnellen Absatz finden, und den Unternehmern der Fabrik einen sichern und Gewinn bringenden Ertrag gewähren.

Liegnitz, den 11. Februar 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger. No. 9.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 9.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 9.

Liegnitz den 29. Februar 1812.

Wegen Verlegung des diesjährigen Palmarkt- und Jakobi-Jahrmarkts zu Guhrau.

Im diesjährigen Kalender sind die ersten beiden Jahrmärkte der Stadt Guhrau, nämlich Palmarum und Jacobi, auf den 23. März und resp. auf den 27. Juny angesetzt. Aus bewegenden Ursachen soll jedoch der Palm-Markt, statt den 23., am 19. März, als Donnerstags vor dem Sonntage Palmarum, und der Jacobi-Markt nicht den 27., sondern den 30. July, also Donnerstags nach dem 9. Sonntage post Trinitatis, abgehalten werden.

Diese Veränderung wird hierdurch, besonders dem die Jahrmärkte beziehenden Publico zur Kenntniß gebracht. Liegnitz den 15. Februar 1812.

Polizey-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Verkauf einer Freystelle zu Ruschwitz.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß die hinterlassene Freystelle sammt Grundstücken des weyland verstorbenen Pechmanns, Johann Kisewetter zu Ruschwitz, in dem Trachenberg-Militschschen Kreise, welche auf Höhe von 701 Rthlr. gerichtlich abgeschätzet worden, auf den hierzu nochmals anberaumten Terminum peremtorium, den 2. April a. c., an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft werden soll. Kauflustige und Besitzfähige, werden demnach hiermit aufgefordert, sich gedachten Tages, Vormittags um 8 Uhr, in dem allhiesigen Gerichtsamte zu melden, und nach denen ihnen zu machenden Kauf-Bedingungen, ihr Gebot ad Protocollum zu geben, wo sie zu gewärtigen haben, daß auf die nach Verlauf dieses Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflectirt werden solle. Freyhan den 1. Februar 1812.

Frei Minder Standesherrl. von Teichmannsches Gerichts-Amt.
August.

Verpachtung der Brau- und Brennerei zu Norigave.

Da mit termino Georgi d. J. die Brau- und Brennerei zu Norigave, Wohlauschen Kreises, pachtlos wird: so ist zur anderweitigen Verpachtung auf ein und mehrere nach einander folgende Jahre, Terminus auf den 9 März d. J. Vormittags um 11 Uhr auf dem Schlosse zu Piskorsine bei Winzig anberaumt worden. Es wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, als auch besonders cautionsfähige Pachtlustige dazu eingeladen, und hat der Meistbietende, im Fall das Gebot annehmlich befunden wird, den Zuschlag zu gewärtigen. Piskorsine den 14. Februar 1812.

Der landschaftl. Curator bonorum von Piskorsine und Norigave.

Ver-

Verkauf der zum Königl. Domainenamte Kujau gehörigen Vorwerke und Realitäten.

Da bei dem Königl. Oberschlesischen Domainenamte Kujau, die bisher bestandene General-Pacht mit ult. May c. a. zu Ende geht; so werden die dazu gehörigen Vorwerke und übrigen Realitäten hiermit öffentlich, sowohl im Ganzen als Einzelnen, zur Veräußerung auf Kauf oder Erbpacht, und schlimmsten Falls auf Zeitpacht ausgeboten. Der diesfallige Licitations-Termin ist in Kujau auf dem Schlosse vor dem Regierungsrath v. Kraker auf den 9., 10. und 11. März d. J. anberaumt.

Auch Bekenner des mosaischen Glaubens können auf Kauf oder Erbpacht bieten. Am Tage vor dem Termine müssen alle Erwerbslustige sich über ihre Zahlungsfähigkeit bei dem Commissario ausweisen. Die Zahlung erfolgt ganz nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27. Juny 1811 (vid. Gesetzsammlung No. 38.) Die Anschläge, Charten u. nähern Bedingungen können 3 Wochen vor dem Termine sowohl in der Registratur der unterzeichneten Behörde, als auch im genannten Domainen-Amte eingesehen werden. Auch kann Jedermann die Amts-Pertinenzien in Augenschein nehmen, und sind die Amts-Officianten angewiesen, über Alles die genaueste Auskunft zu geben.

Dieses Amt hat eine angenehme Lage, guten Wiesenwachs, so wie einen tragbaren Boden, so daß ein thätiger Wirth daselbst ein sicheres Feld zu ökonomischen Unternehmungen findet.

Es liegt dasselbe im Neustädter Kreise; von der Kreisstadt Ober-Glogau ist es 1½ Meile, von Neustadt 2 Meilen, von Neisse 4 Meilen, von Breslau 13 Meilen und von der Oder 1½ Meile entfernt.

An Vorwerken befinden sich daselbst:

1) Das Vorwerk Kujau mit einem großen massiven Wohngebäude, einer katholischen Kirche und Schule, nebst Bräuerei und Brandtweinbrennerei. Der Flächen-Inhalt der Vorwerks-Ländereien beträgt:

a. An Ackerland	624	Magdeb.	Morgen.
b. — Gärten	9	—	—
c. — Wiesen	112	—	—
d. — Teichen	245	—	—
e. — Zinsäckern	115	—	—
f. — Hutung, Gräben u. Unland	290	—	—

2) Das Vorwerk Pohlnisch-Rasselwitz, woselbst eine katholische Kirche und Schule sich befinden, enthält:

a. an Ackerland	392	Magdeb.	Morgen
b. — Gärten	12	—	—
c. — Wiesen	168	—	—
d. — Zinsäckern	68	—	—
e. — Forstländereien	199	—	—
f. — Hutung, Gräben u. Unland	87	—	—

3) Das Vorwerk Wawrzinzowitz mit dem Dorfe gleiches Namens und dem Dörfchen Mutzkau hat:

a. an Acker	591	Magdeb.	Morgen
b. — Gärten	5	—	—
c. — Wiesen	87	—	—
d. — Zinsäckern	117	—	—
e. — Teichen	309	—	—
f. — Hutung, Gräben und Unland	71	—	—

4) Das

4) Das Vorwerk Zawade mit dem Dörfchen Syßlau enthält:

a. an Acker	569	Magdeb.	Morgen,
b. — Gärten	10	—	—
c. — Wiesen	88	—	—
d. — Teichen	15	—	—
e. — Zinsäckern	30	—	—
f. — Hutung, Gräben und Unland	44	—	—

5) Das Vorwerk Golschowitz mit dem Dorfe gleiches Namens besitzt:

a. an Ackerland	396	Magdeb.	Morgen
b. — Gärten	4	—	—
c. — Wiesen	60	—	—
d. — Teichen	76	—	—
e. — Zinsäckern	64	—	—
f. — Hutung, Gräben u. Unland	145	—	—

6) Das Vorwerk und Dorf Neuhof, enthält:

a. an Acker	714	Magdeb.	Morgen
b. — Gärten	8	—	—
c. — Wiesen	105	—	—
d. — Teichen	2	—	—
e. — Zinsäckern	21	—	—
f. — an Hutung, Gräben u. Unland	30	—	—

7) Das Vorwerk Buhlau mit den dazu gehörigen Gärtnern, welches:

a. an Ackerland	368	Magdeb.	Morgen,	
b. — Gärten	5	—	—	42 Qd. Ruthen
c. — Wiesen	40	—	—	
d. — Zinsäckern	19	—	—	
e. — Hutung Gräben u. Unland	14	—	—	

enthält.

Ferner befinden sich bei diesem Amte folgende Forst-Parcelen, welche mit zum Verkauf gestellt werden, nämlich:

1) Die Buhlauer Haide von 737 Morgen 27 □R. mit Kiefern und Birken bestanden.

2) Der Popowietz von 119 Morgen 161 □R., mit Eichen und lebendigem Holze bewachsen, welche vorzüglich guten Boden haben.

3) Der Trzionka-Busch von 224 Morgen 62 Qd. Ruthen.

Die beständigen Geld- und Natural-Gefälle, so wie die Dienste des Amtes werden mit veräußert, insofern selbige nicht noch vorher abgelöset werden.

Signatum Breslau den 16. Januar 1812.

Finanz-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Schlesien.

Verkauf einer Freistelle zu Wehlige.

Die zu Wehlige, in der Standesherrschaft Militsch, sub No. 3 belegene, auf 582 Rthl. 19 sgr. 7 d'. Courant geschätzte Freistelle wird hiermit sub hasta gestellt. Zum Bietungs-Termine haben wir den 27. März 1812 festgesetzt, und fordern alle Kauflustige, Zahlungs- und Besitzfähige hierdurch auf, in dem erwähnten Termine früh um 9 Uhr vor dem Justiz-Rath Lux in hiesiger Standesherrl. Canzellei zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende die Adjudication der Freistelle, nach erfolgter Einwilligung der Erben, zu gewärtigen. Militsch den 29. Dec. 1811.

Reichsgräfl. v. Maltzan Standesherrl. Gericht.

Ver-

Verpachtung des Rathskellers zu Parchwitz.

Da mit ultimo Mai dieses Jahrs, die Pacht des hiesigen Rathskellers, nebst dazu gehöriger Branntweinbrennerei zu Ende geht, so soll derselbe wiederum auf drei hintereinander folgende Jahre, nemlich: vom 1. Juny 1812 bis dahin 1815, in Pacht ausgethan werden. Auch wünschet, nach Ausfall der Stimmenmehrheit, die hiesigen Orts brauberechtigte Bürgerschaft, sämmtliche auf ihren Häusern haftende Brauurbars, mit dieser Pacht des Rathskellers und Brandweinbrennerei vereinigt zu verpachten, so daß alle diese drei Pachtstücke, nemlich:

der Rathskeller; die Brandweinbrennerei, und sämmtliche Brauurbars, zu deren Ausschroot einige Dorf-Gemeinden gehören,

an Ein sachverständiges, pachtlustiges, dabei cautionsfähiges Subjekt, verpachtet würden. Es wird dieß allen denjenigen, welche eine solche Pacht gerne zu entriren wünschen, hierdurch öffentlich wissend und bekannt gemacht, und ist Terminus zu dieser Verpachtung,

auf den 19 März dieses Jahres

anberaumt worden, an welchem Tage, Vormittags um 9 Uhr, Pachtlustige und Kautionsfähige auf hiesigem Rathhause, in der Sessionsstube, sich einzufinden, die näheren Bedingungen einzusehen, dann ihr Meistgebot abzugeben haben, und nach annehmlichem Pachtgebot die Approbation gewärtigen können.

Signatum Stadt Parchwitz den 17. Februar 1812.

Der Magistrat.

Verpachtung des Rathskellers zu Goldberg.

Es geht die Pacht des hiesigen Rathskellers, welcher die letzten 3 Jahre für ein jährliches Locarium von 115 Rthlr. klingend Courant verpachtet gewesen, mit dem 31. May d. J. zu Ende, und ist zu dessen anderweitiger Verpachtung Terminus unicus auf den 3. April d. J. anberaumt worden.

Es werden daher hiermit alle diejenigen, welche diese Pacht zu übernehmen Lust und Vermögen haben, aufgefordert, an gedachtem Tage Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, und ihr Gebot abzugeben, wonächst der Meist- und Bestbietende zu gewärtigen hat, daß ihm die Pacht, nach vorgängiger Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung, zugeschlagen werden wird.

Die Pachtbedingungen können übrigens zu jeder Zeit in der hiesigen Raths-Registratur inspicirt werden.

Goldberg den 7. Februar 1812. Der Magistrat.

Verpachtung einer Brau- und Brennerei und einer Mühle.

Die Brau- und Brennerei der Hochgräfl. v. Carmerschen Ostener Güter, Guhrauschen Kreises, soll von Johanni a. c. wiederum verpachtet werden. Zum Bietungs-Tage ist der 24ste April c. festgesetzt. Imgleichen soll den 25. April die am Bartsch-Flusse gelegene, sehr ansehnliche Wasser-, Walk- und Schneidemühle in Rützen verpachtet werden. Pacht-Liebhaber können sich, wegen ersterer im Ostener Wirthschaftsamte, wegen der Mühle in der Canzlei zu Rützen, von den nähern Bedingungen überzeugen.

Osten den 13. Februar 1812.

Das Gräfl. v. Carmersche Wirthschafts-Amt.

Verkauf des Hauses sub No. 36 zu Raudten.

Das Haus sub No. 36 in der Stadt Raudten, denen v. Salischschen Erben gehörig, ist ein massives Haus am Ringe, und besteht aus 7 heizbaren Stuben, 2 Küchen, einem sehr guten Keller, und 4 verschlossenen Bodenkammern, einem Pferdestall auf 3 Pferde, einem

nem Holzstall und Wagen-Schuppen, nebst Schwein- und Hüner-Ställchen, wie auch einem kleinen Hofe. Es hat drei Brau-Gerechtigkeiten, die sonst höher, anjetzt aber, da das Brauen nicht so oft herumkommt, jährlich auf 20 Rthlr. Courant genutzt werden können. In der Feuer-Societät ist dieses Haus mit 600 Rthlr. assecurirt.

An Lasten hat das Haus zu tragen:

1) An Servis-, Armen- und Nachtwächtergeld jährlich 10 Rthlr. 18 gr. — pf.
2) An Cämmerei-Geld jährlich = = = 4 = 12 = $10\frac{3}{7}$ =

Also jährlich die Summe von 15 Rthlr. 6 gr. $10\frac{3}{7}$ pf.

Behufs der Auseinandersetzung soll dieses Haus durch eine freiwillige Subhastation an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, oder in Pfandbriefen nach dem Cours, verkauft werden, und ist dazu Terminus licitationis unicus **auf den 2. April d. J., Vormittags um 10 Uhr**, vor dem hiesigen Stadtrichter angesetzt worden. Kauflustige können das Locale alle Tage besehen, wenn sie sich deshalb bei dem Cämmerer Hentschel allhier, der die Schlüssel des Hauses mit dem Auftrage übernommen hat, alles gehörig anzuweisen, melden wollen, und gewärtig seyn, daß ihnen bei einem möglichst billigen Gebot und der gehörigen Zahlungs-Fähigkeit das Haus unverzüglich zugeschlagen werden wird. Die durch Veranlassung des Krieges noch gemachten Anforderungen machen sich Verkäufer anheischig, allein zu berichtigen, und soll der neue Besitzer damit nichts zu thun haben. Raudten den 14. Januar 1812.

M. v. Salisch, wirkl. Rittmeister der Cavallerie in der Armee, auf Guhren, Namens der Mit-Erben.

Verkauf der Freigärtnerstelle sub No. 6 zu Leopoldhayn.

Wegen Erbtheilung soll die sub Nr. 6 zu Leopoldhayn belegene, von dem verstorbenen Franz Staroft, hinterlassene Freigärtnerstelle und Kretscham, welche gerichtlich auf 372 Rthlr. 20 sgr. Courant gewürdiget worden, in Termino unico et peremtorio, **auf den 14. März 1812**, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige und Zahlungsfähige werden hierdurch aufgefordert, sich gedachten Tages früh 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Seyfrodau zu melden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen. Winzig am 8. Februar 1812.

Das Rittmeister Freyherrl. v. Werdersche Gerichtsamt von Seyfrodau ꝛc.
Schleier, Justit.

Verkauf des dritten Canonicat-Gebäudes zu Glogau.

Das zu dem ehemaligen hiesigen Collegiat-Stift gehörig gewesene, auf dem Dohm hieselbst belegene dritte Canonicats-Gebäude soll mit dem dazu gehörigen Garten an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ein öffentlicher Licitations-Termin **auf den 6. April c.** anberaumt worden.

Kauflustige werden hiermit aufgefordert, sich an dem gedachten Tage **früh um 10 Uhr** in dem Bureau der hiesigen Festungs-Verpflegungs-Commission einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und soll nach erfolgter höherer Genehmigung das bemeldete Grundstück dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Die Verkaufs-Bedingungen sind in dem gedachten Bureau täglich des Morgens einzusehen.

Glogau den 22. Februar 1812.

Der Regierungs-Rath v. Krug, als Special-Säcularisations-Commissarius.

Verkauf des Domainen-Amts Oppeln.

Das Domainen-Amt Oppeln, bei der Kreisstadt gleiches Namens, an der Oder, 6 Meilen von Brieg, 12 Meilen von Breslau und 8 Meilen von Neisse belegen, wird mit Trinitatis c. pachtlos, und kommt deshalb gegenwärtig zur Veräußerung.

Der diesfällige Licitations-Termin ist in Oppeln auf dem Schlosse vor dem Regierungs-Assessor Ewald auf den 13., 14. und 15. April c. anberaumt.

Dabei sollen die verschiedenen Pertinenzien des Amts wechselsweise auf Kauf, Erbpacht, und schlimmsten Falles auch auf Zeitpacht, im Ganzen und auch in einzelnen Theilen ausgeboten werden.

Auch Bekenner des mosaischen Glaubens können zum Besitz dieses Amts durch Kauf oder Erbpacht gelangen. Am Tage vor dem Termine müssen alle Erwerbslustige sich über ihre Zahlungs-Fähigkeit beim Commissario ausweisen. — Die Zahlung erfolgt ganz nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27. Juny 1811 (vide Gesetzsammlung No. 28.)

Die Anschläge, Charten und nähern Bedingungen können 3 Wochen vor dem Termine sowohl in der Registratur der unterzeichneten Behörde, als auch im genannten Domainen-Amte eingesehen werden. Auch kann jeder annn die Amts-Pertinenzien in Augenschein nehmen, und sind die Amts-Officianten angewiesen, über Alles die genaueste Auskunft zu geben.

Zu diesem Domainen-Amte gehören folgende Pertinenzien:

1) Das Vorwerk Winow mit 1243 Mrg. 140 QR. Flächen-Inhalt, nämlich 532 M. 68 QR. Acker, 134 M. 13 QR. Wiesen, 27 M. 129 QR. Gärte, 28 M. 107 QR. Weide.
2) Das Vorwerk Sczepanowitz mit 1287 M. 60 QR. Flächen-Inhalt, nämlich 512 M. 104 QR. Acker, 126 M. 116 QR. Wiesen, 7 M. 20 QR. Gärten, 13 M. 21 QR. Weide.
3) Das Vorwerk Ober-Schalla mit 251 M. 77 QR. Flächen-Inhalt, nämlich 147 M. 63 QR. Acker, 53 M. 176 QR. Wiesen, 112 QR. Gärte, 17 M. 31 QR. Weide.
4) Das Vorwerk Schloß Paschcke mit 116 M. 65 QR. Flächen-Inhalt, nämlich 58 M. 90 QR. Acker, 5 M. 39 QR. Wiese, 30 M. 138 QR. Gärte, 14 M. 137 QR. Weide.
5) Das Vorwerk Groschowitz mit 607 M. 144 QR. Flächen-Inhalt, nämlich 353 M. 74 QR. Acker, 153 M. 124 QR. Wiesen, 1 M. 57 QR. Gärte, 82 M. 151 QR. Weide.
6) Das Vorwerk Neudorf mit 800 M. 80 QR. Flächen-Inhalt, nämlich 526 M. 147 QR. Acker, 142 M. 104 QR. Wiesen, 1 M. 145 QR. Gärte, 65 M. 1 QR. Weide.
7) Das Vorwerk Sackrau mit 876 M. 42 QR. Flächen-Inhalt, nämlich 655 M. 148 QR. Acker, 132 M. 38 QR. Wiesen, 51 M. 137 QR. Gärte, 4 M. 47 QR. Weide.
8) Das Vorwerk Sowade mit 856 M. 44 QR. Flächen-Inhalt, nämlich 672 M. 17 QR. Acker, 119 M. 128 QR. Wiesen, 3 M. 104 QR. Gärten.
9) Der Kalich-Teich mit 1721 M. 106 QR. Flächen-Inhalt.
10) Der Myslong-Teich mit 102 M. 52 QR. Flächen-Inhalt.
11) Der Gwozdiecz-Teich mit 135 M. 102 QR. Flächen-Inhalt.
12) Der Habedung-Teich mit 115 M. 97 QR. Flächen-Inhalt.

Noch gehören an Teichen zum Vorwerk Winow 55 M. 87 QR. Acker, zum Vorw. Sczepanowitz 428 M. 143 QR. Acker, zum Vorw. Groschowitz 6 M. 134 QR. Acker, zum Vorw. Neudorf 22 M. 44 QR. Acker, welche abwechselnd zur trocknen und nassen Nutzung gebraucht werden.

13) Eine Kalkbrennerei und ein Kalkstein-Bruch zu Tarnow.
14) Eine Brau- und Brennerei zu Dembiohammer.
15) Das Schloß mit seinen Nebengebäuden und Environs zu Oppeln, nebst einer Brau- und Brennerei daselbst, deren Gerechtigkeit auch abgesondert veräußert werden kann.
16) Zwei Wassermühlen zu Oppeln an der Oder mit resp. 3 und 5 Mahlgängen und Panzerwerken, so wie den nöthigen Wohnhäusern.

17) Eine

17) Eine Schneidemühle nebst Wohnhaus und einer Wiese von 9 M. 15 QR. zu Luboschütz.
18) Die beständigen Geld- und Natural-Gefälle und Dienste des Amts, insofern selbige nicht noch vorher abgelöst werden sollten.

Mit dem Vorwerk Sczepanowitz wird zugleich eine Ziegelei veräußert. Sämmtliche Vorwerke liegen zu beiden Seiten der Oder, und zwar No. 1 bis 3 auf der deutschen, No. 6 bis 8, so wie die Teiche No. 9, 10, 11 und 12 auf der polnischen Seite, in einer Entfernung von höchstens einer halben Meile von Oppeln. Das Schloß Paschecke liegt auf einer Insel dicht neben der Stadt, und kann am füglichsten in einzelnen Theilen veräußert werden. — Nur allein Sowade, mit den 4 Teichen No. 9, 10, 11 und 12, liegt etwas über eine Meile entfernt. Die mehrsten der Vorwerke, namentlich die auf der deutschen Seite befindlichen, haben zum Theil vorzüglichen Boden; im Ganzen ist sehr guter Kornboden überall anzutreffen. — Die Teiche gewähren einen sehr guten Ertrag sowohl bei der trocknen als nassen Nutzung, und können selbige fast durchweg gänzlich entwässert werden. Die Lage der Güter neben der Oder gewährt der Wirthschaft, besonders für den Absatz der Produkte, eine sehr hohe Annehmlichkeit. — Zu den Vorwerken Winow und Groschowitz können die daran stoßenden schönen Eichwälder im Ganzen oder theilweise zugeschlagen und mit veräußert werden, und auch zum Vorwerke Sowada kann ein Theil der daran stoßenden Königl. Forste zugelegt werden. Breslau den 10. Januar 1812.

Finanz-Deputation der Königl. Bresl. Regierung von Schlesien.

Verkauf oder Verpachtung des Domainen-Amts Creuzburg.

Das Domainen-Amt Creuzburg, bei der Kreisstadt gleiches Namens, 4 Meilen von Namslau, 8 Meilen von Brieg und der Oder, und 12 Meilen von Breslau belegen, wird mit Trinitatis c. pachtlos, und kommt deshalb gegenwärtig zur Veräußerung.

Der diesfällige Licitations-Termin ist in Creuzburg auf dem Schlosse vor dem Regierungs-Assessor Ewald auf den 16. 17. und 18. März c. anberaumt.

Dabei sollen die verschiedenen Pertinenzien des Amts wechselsweise auf Kauf, Erbpacht, und schlimmsten Falles auch auf Zeitpacht, im Ganzen und auch in einzelnen Theilen ausgeboten werden.

Auch Bekenner des mosaischen Glaubens können zum Besitz dieses Amts durch Kauf oder Erbpacht gelangen. Am Tage vor dem Termine müssen alle Erwerbslustige sich über ihre Zahlungs-Fähigkeit beim Commissario ausweisen. Die Zahlung geschieht ganz nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27. Juny pr. (vide Gesetzsammlung No. 38.)

Die Anschläge, Charten und nähern Bedingungen können 3 Wochen vor dem Termine, sowohl in der Registratur der unterzeichneten Behörde, als auch im genannten Domainen-Amte eingesehen werden. Auch kann jedermann die Amts-Pertinenzien in Augenschein nehmen, und sind die Amts-Officianten angewiesen, über alles die genaueste Auskunft zu geben.

Zum Domainen-Amte Creuzburg gehören:

1) Das Vorwerk Sarnau mit 589 Mrg. 55 QR. Flächen-Inhalt, nämlich 369 M. 27 QR. Ackerland, 35 M. 125 QR. Wiese, 8 M. 174 QR. Gärten, 133 M. 167 QR. Weide.
2) Das Vorwerk Wüttendorf mit 574 M. 17 QR. Flächen-Inhalt, nämlich 414 M. 91 QR. Ackerland, 42 M. 122 QR. Wiesen, 9 M. 41 QR. Gärten.
3) Die Schäferei oder Wrzosse mit 243 M. 141 QR. Flächen-Inhalt, nämlich 186 M. 67 QR. Ackerland, 17 M. 133 QR. Wiesen, 144 QR. Gärten, 22 M. 64 QR. Weide.
4) Das Vorwerk Zigany mit 709 M. 4 QR. Flächen-Inhalt, nämlich 519 M. 7 QR. Ackerland, 101 M. 173 QR. Wiesen, 14 M. 100 QR. Gärten, 9 M. 8 QR. Weide.
5) Das Vorwerk Bürgsdorf mit 1130 M. 22 QR. Flächen-Inhalt, nämlich 627 M. 116 QR. Ackerland, 401 M. 70 QR. Wiese, 7 M. 48 QR. Gärte, 72 M. 53 QR. Weide.

6) Das

6) Das Vorwerk Bürdulschütz mit 662 M. 112 QR. Flächen-Inhalt, nämlich 606 M. 170 QR. Ackerland, 11 M. 91 QR. Gärten, 17 M. 54 QR. Weide.
7) Der Gottersdorfer Teich mit 60 M. 90 QR Flächen-Inhalt, nämlich 40 M. 161 QR. Ackerland, 24 M. 64 QR. Wiesen, 20 M. 22 QR. Weide.
8) Der Schönwalder Teich mit 79 M. 92 QR. Wiesen.
9) Der Schloß-Teich mit 335 M. 118 QR. Flächen-Inhalt, nämlich 163 M. 102 QR. Ackerland, 162 M 78 QR. Wiesen, 8 M. 95 QR. Gärten.
10) Kleine einzeln gelegene Zinsstücke: bei Bürgsdorf mit 45 M. 4 QR., bei Sarnau mit 54 M. 152 QR., bei Zigany mit 139 M. 93 QR., bei Wüttendorf mit 68 M. 10 QR. und beim Schloßteich mit 59 M. 170 QR. Flächen-Inhalt.
11) Die im Schlosse befindliche Brau- und Brennerei.
12) Ein Schankhaus auf der Vorstadt in Creuzburg.
13) Das Schloß mit dem Neben-Gebäude.
14) Die beständigen und unbeständigen Geld- und Natural-Gefälle des Amts.

Bei Wüttendorf ist eine Ziegelei vorhanden. Die Vorwerke liegen um Creuzburg in einem Umkreise von anderthalb Meilen, haben größtentheils eine gute geschlossene Lage, gewähren durchweg einen guten Ertrag, und haben fast überall einen milden Lehmboden. — Zu den Vorwerken Wüttendorf, Schäferei, Zigany, Bürgsdorf und Bürdulschütz können, nach dem Wunsche der Erwerbslustigen, mehr oder weniger bedeutende Forsttheile zugelegt und gleich mit veräußert werden. Die Teiche sub No. 7. und 8. können auch getheilt und einzelnen Vorwerken zugelegt werden, und der Schloß-Teich kann geradezu in mehrere Parcelen abgesondert und einzeln erstanden werden.

Breslau den 10. Januar 1812.

Finanz-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Schlesien.

Auction in Sulau.

Mit Genehmigung des Hochfürstbischöfl. General-Vicariat-Amtes, sollen die sämmtlichen Sachen des verstorbenen Stadtpfarrers Krnaul zu Sulau, bestehend in Silber, Uhren, Porcellain und Farence, Gläsern, Zinn, Kupfer, Leinenzeug und Betten, Meubles, Haus- und Wirthschafts-Geräthe, Kleidungsstücken, über 80 Scheffel Getreide von verschiedenen Sorten, und gegen 16 Klaftern Erlenholz, den 6. April d. J. frühmorgens um 9 Uhr in der Pfarrwohnung zu Sulau an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Münze, den Reichsthaler zu 42 Groschen gerechnet, veräußert werden; wozu Kauflustige eingeladen werden. Militsch den 19. Februar 1812.

Masseli, Kreis-Schulen-Inspector und Stadtpfarrer, als Executor.

Verpachtung der Kühe und des Federviehes zu Piskorsine.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß zu Ostern d. J. bei dem Dominio Piskorsine, Wohlauschen Kreises, die Kühe und das Federvieh auf ein Jahr verpachtet werden sollen. Cautionsfähige Pachtlustige haben sich daher in dem einzig und allein auf den 16. März a. c. früh um 9 Uhr anberaumten Licitations-Termine auf dem Schlosse zu Piskorsine bei Winzig einzufinden, die Bedingungen einzusehen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag, im Fall das Gebot annehmlich befunden wird, an den Meistbietenden zu gewärtigen. Piskorsine den 20 Februar 1812.

Der landschaftliche Curator bonorum von Piskorsine und Norigave.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 10.

Liegnitz den 7. März 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 3. enthält:

Die Declaration des §. 6. des Edikts vom 13. December 1811, die Einschmelzung der Scheidemünze in Courant betreffend. Vom 20., und

die Erklärung, die mit dem Herzogl. Sachsen-Koburgschen Ministerio verabredete Freizügigkeit betreffend. Vom 20. Februar d. J.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 81. Betreffend die gesetzlichen Bestimmungen wegen des Fortkommens der Civil-Beamten bei Dienst-Reisen.

Durch die seit Emanirung des Edikts vom 28. Octbr. 1810, wegen Aufhebung des Vorspanns für Civil-Beamte und einzeln reisende Militair-Personen, ergangenen generellen Verfügungen, vornehmlich durch den Auszug aus den über das erwähnte Edikt ergangenen Erläuterungen und Verfügungen im 12. 13. und 14. Stück des Regierungs-Amtsblatts, vom 11. July 1811, sind zwar, sowohl hinsichtlich der noch bleibenden Verpflichtung zur Vorspann-Gestellung für das Militair bei Märschen ganzer Truppen-Abtheilungen und großen Transporten von Militairbedürfnissen, imgleichen über die Art der dabei mit dem Zugvieh statt findenden Concurrenz, als auch anderer Seits in Betreff der aufgehobenen Berechtigung zum Vorspann bei den Dienst-Reisen der Offizianten, und wie es wegen des Fortkommens bei solchen Reisen gehalten werden soll? im Allgemeinen die nöthigen Grundsätze und Verhaltungsmaaßregeln festgestellt. Da indeß über diesen Gegenstand nachträglich mehrere nähere Bestimmungen ergangen sind, so werden diese, so weit sie sich auf die Dienst Reisen der Officianten und das Fortkommen der Militair-Canton-Commissarien beziehen, zur Nachricht und Achtung für alle diejenigen, die es betrifft, zusammengefaßt, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Vorspann-Berechtigten lassen sich zur bessern Uebersicht, rücksichtlich ihrer Dienst Reisen, in folgende vier Klassen unterscheiden:

1) in solche, die noch ferner zum Natural-Vorspann berechtigt sind;

2) in solche, die gegen eine fixirte Entschädigung für ihr Fortkommen selbst sorgen müssen;
3) in solche, die mit Extrapost oder Miethsfuhren zu reisen berechtigt sind, und
4) in solche, die mit der ordinairen Post reisen müssen, und nur außerhalb der Poststraße sich der Extrapost oder gemietherer Fuhren bedienen dürfen.

Ad 1. Zum Natural-Vorspann sind lediglich die Militair-Canton-Commissarien berechtiget, und zwar nur zu Reisen innerhalb des Canton-Bezirks bei den periodischen Canton-Revisionen. Von ihren Garnisonen aus, bis zum Canton-Bezirk, und zurück, müssen sie mit Miethe-Fuhren oder Extrapost reisen, und treten in die dritte Klasse. Zu den Reisen im Canton-Bezirk erhalten sie Vorspann-Ordres, quittiren auf jeder Station, und die frühern Vorspann-Gesetze finden sodann Anwendung, außer daß, hinsichtlich der Verpflichtung zur Concurrenz zum Vorspann, die Exemtionen von Gestellung der Vorspann-Pferde, nach den unterm 15. Septbr. 1811 bereits bekannt gemachten Grundsätzen, aufhören, und überall die Vergütung von 6 Gr. für das Pferd und die Meile eintritt, auch die im 12. Stück des Amtsblatts No. 81. wegen der Liquidationen vorgeschriebenen Modalitäten, beobachtet werden müssen.

Ad 2. Wegen derjenigen Offizianten, die eine fixirte Entschädigung erhalten sollen, wird zuvörderst bemerkt: daß in allen Fällen, wo bereits vor Emanirung des Edikts vom 28. Octbr. 1810, Fixa regulirt waren, oder bei Bestimmung des Gehalts, auf Dienstreisen der Officianten Rücksicht genommen worden, und deren Bestreitung ihnen dafür obliegt, es dabei sein Bewenden behält, so wie auch, daß eine Wagenmiethe von resp. 12 oder 8 Gr. täglich, nur für den Gebrauch eines eigenen Wagens bei Dienst-Reisen, die mit Extraposten oder eigenem Angespann verrichtet werden, zu gewähren, und bei denjenigen Offizianten, welche fixe Fuhrgelder erhalten, unter diesen mit begriffen ist.

Eine Fixation der Fuhrkosten findet jetzt blos bei den Landräthen, Forstmeistern und Land- und Wasserbau-Beamten statt. Der Betrag wird näher regulirt, und ihnen zu seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Besondere Fixa für Landräthliche Assistenten, Kreis-Deputirte, Kreissteuer-Einnehmer und landräthliche Kreis-Unterbediente, werden nicht bewilligt, sondern die Herren Landräthe müssen, wenn sie bei Verrichtungen, die zu ihrem persönlichen Geschäftskreise gehören, andere Officianten substituiren, und ihnen Aufträge geben, auch für das Fortkommen der letztern sorgen.

Diese übrigen Kreis-Officianten können nur in Fällen, wo sie von den Königl. Regierungen unmittelbar, oder von andern vorgesetzten Behörden Aufträge erhalten, Fuhr-Gelder liquidiren, und sind alsdann nach Verschiedenheit ihres Dienstverhältnisses, nach den Klassen ad 3 und 4 zu beurtheilen.

Eben dieses findet bei Geschäftsreisen der Herren Landräthe außerhalb ihrer Kreise statt, und ist überhaupt das ihnen festzusetzende Fixum nur als Entschädigung für Reisen im Kreise und in eigentlichen Landräthlichen Geschäften zu betrachten. Im Betreff der Reisen der Polizei-Districts-Commissarien und derjenigen Kreis-Deputirten, die zugleich Polizei-Districts-Commissarien sind, in dem ihnen angewiesenen Polizei-Di-

ſtricts-Bezirk, wird auf die Beſtimmung im 14. Stück des Amts-Blatts Nro. 81. Bezug genommen.

Ad 3. Der Extra-Poſt oder gemietheten Fuhren ſich zu bedienen, ſind, was das Civil betrifft, blos die Herren Präſidenten, Directoren, Oberforſtmeiſter, Räthe und Aſſeſſoren der Provinzial-Collegien berechtigt, imgleichen die Landräthe bei Reiſen im Königl. Dienſt außerhalb ihrer Kreiſe, und die Kreis-Deputirten, in Anſehung der Reiſen, bei welchen nicht die Landräthe für ihr Fortkommen zu ſorgen haben, d. i. wenn ſie im beſondern Auftrage in ſolchen Angelegenheiten Reiſen unternehmen müſſen, die nicht zum Landräthlichen Officio gehören, und nicht in deſſen Vertretung geſchehen. Wenn vorbenannte Perſonen Dienſt-Reiſen mit eigenen Pferden verrichten, gebührt ihnen, gleich den reiſenden Militair-Perſonen, die Hälfte des Extrapoſt-Geldes und der Nebenkoſten.

Die Wagen-Miethe wird dieſen Beamten aber für die ganze Zeit ihrer Abweſenheit, ohne Reiſe- und Geſchäfts-Tage zu unterſcheiden, nach den beſtehenden Sätzen voll vergütet. Diejenigen Officianten, welchen keine tägliche Wagenmiethe zukommt, können da, wo ſie mit Extra-Poſt reiſen, die poſtreglementsmäßige Wagenmiethe liquidiren. Dieſes findet aber für die ſubalternen Officianten, wenn ſie auf ihren Reiſen von der Poſtſtraße abgehen, aus den Gründen, welche die im 13. Stück des Amtsblatts Nro. 81. bekannt gemachte Beſtimmung enthält, keine Anwendung; jedoch ſollen auch dieſe in ſolchen Fällen zur Liquidirung der Wagenmiethe für einen eigenen oder gemietheten Wagen befugt ſeyn, wo ſie mit der ordinären Poſt gar nicht wechſeln können.

Die Kreis-Phyſici können bei ihren Dienſt-Reiſen in ſolchen ſchleunigen Fällen, wo die zur Behandlung vorliegenden Geſchäfte keinen Aufſchub leiden, ſich der Extra-Poſt oder Mieths-Fuhren, oder eigenen Angeſpanns bedienen, außerdem muß aber von denſelben, ſo weit die Reiſe-Routen mit Poſtſtraßen zuſammen treffen, die ordinäre Poſt benutzt werden.

In Anſehung der Reiſe-Koſten-Liquidationen der ad 3. benannten Perſonen, muß außer den von den Poſtämtern zu atteſtirenden Orts-Entfernungen, ein Atteſt des nächſten Vorgeſetzten: daß die Reiſe in herrſchaftlichen Angelegenheiten gemacht worden, beigebracht werden. Wenn ſie mit gemietheten Fuhren reiſen, ſind die Quittungen der Fuhrleute, ſo vollſtändig als ſolche beigebracht werden können, hinreichend; jedoch müſſen auch die Liquidationen über Reiſen dieſer Art, mit den vorerwähnten Atteſten, rückſichtlich der Orts-Entfernung und des Geſchäfts-Gegenſtandes, verſehen werden, und es dürfen dieſe Fuhr-Koſten den Betrag des, für die gleiche Entfernung zu berechnenden Extrapoſt-Geldes nicht überſteigen.

Wird indeß geradezu das volle Extrapoſt Geld liquidirt, ſo muß auch eine Beſcheinigung der betreffenden Poſt-Aemter darüber, daß die Reiſe wirklich mit Extra-Poſt gemacht worden, beigebracht werden.

Die etwa vorkommenden Auslagen an Fähr-Geldern, ſo wie die Wege-, Brücken-, Damm- und Chauſſee-Gelder werden, ohne daß beſondere Quittungen dieſerhalb nöthig ſind, tarifmäßig liquidirt.

Offene

Offene Laufzettel zur Voraus-Bestellung der Extrapost-Pferde werden für jeden, zur Extra-Post Berechtigten, von den Post-Aemtern mit den Brief-Posten unentgeldlich befördert werden, und wird zugleich bemerkt, daß die Postämter verpflichtet sind, gegen Bezahlung auch nach den Orten Extrapost zu gestellen, wo in der Regel keine Poststraße hingehet.

Wie es gehalten werden soll, wenn in solchen Fällen ein Aufenthalt des Reisenden nothwendig wird, oder derselbe Umwege zu machen genöthigt ist, darüber ist im 13. Stück des Amtsblatts No. 81. bereits Bestimmung für reisende Militair-Personen ergangen, welche auf reisende Civilbeamte ebenfalls Anwendung findet.

Ad 4. Alle Officianten, welche sub 3. nicht ausdrücklich genannt sind, müssen sich auf den Post-Coursen zu Dienst-Reisen der ordinairen Post bedienen, ohne in eine nähere Bestimmung einzugehen, ob sie zu den Subalternen Officianten gehören oder nicht. Für dieselben ist die Ertheilung von Post-Freipässen bereits angeordnet, und müssen sie gegen deren Vorzeigung, nebst einer Fracht von 50 Pfund, jedoch ausschließlich etwaniger Dienstpapiere und Geräthe, ohnentgeldlich fortgeschafft werden, Ueberfracht aber in der Regel nach der Post-Taxe aus eignen Mitteln bezahlen.

Das reglementsmäßige Wagenmeister-Geld, so wie das Postillons-Trinkgeld, können sie zur Erstattung liquidiren. Bei Reisen außerhalb des Post-Courses können sie sich gemietheter Fuhren bedienen, oder mit 2 Extra-Postpferden reisen. Sie treten alsdann ganz in die vorhergehende Klasse und sind nach den sub 3 gegebenen Bestimmungen zu beurtheilen. Indeß müssen sie die ordinaire Post, soviel nur irgend möglich ist, benutzen, sich der Extra-Posten oder Miethsfuhren nur bis zur nächsten Post-Station bedienen, und sich so einrichten, daß sie daselbst gegen die Zeit des Abganges der Post eintreffen.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich demnach sämmtliche Civil-Officianten, rücksichtlich ihrer Dienst-Reisen, auf das Genaueste zu achten.

Liegnitz den 15. Februar 1812.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 193 pro Januar c.

No. 82. Das Abraupen der Obstbäume betreffend.

Die an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe des hiesigen Regierungs-Departements unterm 28. August 1785 ergangene Verordnung, wegen Vertilgung der Raupen-Nester auf den Obstbäumen, und die nach der Verfügung vom 22. Novbr. 1786 vorgeschriebene Verfahrungs-Art zum Apraupen der Bäume, wird nicht überall so genau befolgt, wie es durchaus nothwendig ist, wenn der beabsichtigte wohlthätige Zweck erreicht werden soll. Diese Verordnung wird daher den Herren Landräthen, Polizei-Directoren und Magisträten hierdurch in Erinnerung gebracht, um Angesichts dieses zu veranlassen: daß überall das Abraupen der Obstbäume, wo solches bis jetzt unterblieben war, sofort erfolge.

Künftig muß das Abraupen durchaus im späten Herbst, und während der ersten Hälfte des Winters geschehen. Im Februar sind die Tage schon länger, und oft sehr warm.

warm. Eingetretene warme Witterung vermag ſodann die Raupenbrut leicht ins Leben zu rufen, und die ſpätern Bemühungen zu deren Vertilgung zu vereiteln.

Da jeder Obſtbaum-Beſitzer bei Vertilgung der Raupenbrut einen weſentlichen Vortheil hat: ſo ſteht zu erwarten, daß die Polizei-Behörden in der diesfälligen Anordnung willige Folgeleiſtung finden werden. Liegnitz den 25. Februar 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

P. D. ad No. 557. pro Februar c.

No. 83. Prediger ſollen Candidaten für ſich nicht predigen laſſen, welche nicht bereits die Licenz dazu erhalten haben.

Der § 19. Abſchnitt 1. der Inſtruction für die Conſiſtoria, über die theologiſchen Prüfungen, d. d. Berlin den 12. Februar 1799, hat ganz ausdrücklich verordnet:

„daß kein Prediger, bei Fünf Reichsthaler Strafe, jemanden, der nicht licentiam concionandi von einem Preußiſchen Conſiſtorio erhalten hat, für ſich predigen laſſen dürfe.“

Demohngeachtet ſind, wie wir in Erfahrung gebracht, bisher hie und da auch ſolche Candidaten, welche ſich über die Licenz zum Predigen nicht auszuweiſen vermocht, zu Betretung der Kanzel zugelaſſen worden.

Wir erneuern daher hierdurch jene Anordnung des Geſetzes, und erinnern die evangeliſche Geiſtlichkeit hieſigen Regierungs-Departements: ſich hiernach zu Vermeidung des Nachtheils, von der Strafe des Geſetzes in jedem Contraventions-Fall ohnfehlbar betroffen zu werden, genau zu achten.

Die Herren Superintendenten und Seniores aber haben, ihrer Pflicht gemäß, darauf ſorgfältig Acht zu geben, daß das Geſetz befolget werde, und jede ihnen bekannt gewordene Contravention unverzüglich bei uns zur Sprache zu bringen.

Liegnitz, den 29. Februar 1812.

Geiſtliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

K. D. ad Nro. 324. Februar.

No. 84. Betrifft das verbotene Tranſito-Verkehr mit Preußiſcher Scheidemünze.

Nach einem hier eingegangenen Circular-Reſcript der höhern Behörde, vom 19. v. M., kann für jetzt, und während der Operation des Einſchmelzens und Umprägens der Scheidemünze, das Tranſito-Verkehr mit Preußiſcher Scheidemünze nicht erlaubt werden, außer in ſo fern dazu von des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz unterzeichnete Päſſe ertheilt worden.

Wenn daher zum Tranſito beſtimmte Scheidemünze aus der Fremde eingebracht wird, und darüber nicht zugleich gültige Päſſe vorgezeigt werden, dann iſt ſolche zur weitern Verſendung nach dem Auslande nicht zu expediren, ſondern dergleichen Münze als Eingangs-Gut zu behandeln, und deren Exportation nicht anders zu geſtatten, als wenn darüber Ausgangs-Päſſe nachgeſucht und ertheilt werden.

Sämmt-

Sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern, so wie dem Grenzjäger-Corps des hiesigen Regierungs-Departements, wird diese Festsetzung mit der Anweisung hierdurch bekannt gemacht: sich hiernach in vorkommenden Fällen auf das Genaueste zu achten.

Liegnitz den 3. März 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 92. pro Febr. c. A. D.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Se. Maj. der König haben allergnädigst geruhet: die Kreis-Physici Dr. Ludwig zu Jauer, und Dr. Müller zu Winzig, imgleichen den Brunnen-Arzt Dr. Hausleutner zu Hirschberg, wegen ihrer Verdienstlichkeit um die Beförderung der Schutzpocken-Impfung, zu Hofräthen zu ernennen, und die Patente Allerhöchstselbst zu vollziehen.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen eines, von seinem Posten eigenmächtig abgegangenen Schul-Adjuvanten.

Einem Schul-Adjuvanten, welcher seinen Posten eigenmächtig, ohne ein Dimissoriale bei uns nachgesucht zu haben, verlassen hat, soll durch das concernirende Gerichts-Amt der verwirkte nachdrückliche Verweis ertheilt, und zugleich angedeutet werden, daß er auf Versorgung im Schulamte im Liegnitzschen Regierungs-Departement keine Hoffnung mehr hegen dürfe. Dieses wird hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz den 21. Februar 1812.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Höchst trauriger Unglücksfall, veranlaßt durch Kohlendampf. Zur Lehre und Warnung!

Den 4. Februar wurde in einem der Kolonisten-Häuser in Strohnsdorf, Hirschbergschen Kreises, Brod gebacken, und nach Herausnahme desselben in den noch heißen, ins Wohnzimmer gehenden Backofen, Flachs zum Dörren eingelegt, die außen befindliche Ofenthüre aber fest mit Thon verklebt. Abends befanden sich sämmtliche Bewohner des Zimmers, 8 an der Zahl, nehmlich der Häusler Liebich, seine Frau und seine beiden Kinder von 12 und 2 Jahren; ferner der Inlieger Gottlob Walter nebst seinem Weibe, einem Sohn von 11 Jahren, und einer Tochter von 6 Monaten, unwohl. Sie klagten über großen Hang zum Schlaf, Müdigkeit und Schwindel, und schoben die Ursache zwar zum Theil auf den häßlichen Dunst, und die übelriechende Luft des Zimmers; aber keine Gefahr hiervon ahndend, legten sie sich schlafen. Indessen wurde der Walter immer kränker, er sprach irre, verlor die Besinnung, und wurde endlich durch krampfhafte Bewegungen aus dem Bette geworfen. Seine Frau stand daher auf, um beim Nachbar Licht zu holen, und sich einige Hülfe zu erbitten. Der Nachbar und noch ein anderer gingen auch sogleich mit, und fanden der Waltern ihren Mann und die Hausgenossen theils in festem und dem Anscheine nach gesundem Schlaf, theils wachend, aber sehr krank. Sie lüfteten das Zimmer, um den sehr

widrigen

widrigen Dunst zu mindern, brachten die Kranken in gehörige Lage und Ordnung, und entfernten sich, in der Hoffnung, daß das Unwohlseyn bald vorübergehen würde, nach einer Stunde wieder. Die Waltern aber riegelte das Haus zu und ging zu Bette.

Kaum graute der Morgen, als die Nachbaren wiederkamen, um die Kranken zu besuchen. Da ihnen aber Niemand das Haus eröffnete, so sahen sie durch das Fenster und gewahrten mit Schrecken, daß die Menschen in Verwirrung und Hülflosigkeit in der Stube umher lagen. Sie öffneten daher von außen das Fenster und ließen einen Knaben einsteigen, welcher das Haus öffnete und sie hereinließ. Beim Eintritt in das Zimmer fand man den Walter und seinen ältesten Sohn bereits todt, dessen halbjährige Schwester im Todeskampf, die übrigen Personen aber sämmtlich ohne Bewußtseyn, in festem Schlaf, stöhnend und röchelnd und zum Theil in Krämpfen. Man schickte sogleich nach ärztlicher Hülfe, ehe sie aber kommen konnte, war auch jenes mit dem Tode ringende Kind schon verschieden. Den Tag darauf starb noch die Frau des Liebich; die übrigen 4 Personen aber wurden am Leben erhalten und erholen sich wieder.

Die Ursache dieses traurigen Ereignisses liegt nicht, wie man fälschlich erzählt, in einer Vergiftung durch Arsenick oder Schwabengift, sondern einzig und allein im Kohlendampf, welcher durch das Dörren und Entzünden des Flachses im Backofen veranlaßt worden ist, und natürlich die Luft des Zimmers verderben mußte, da der Backofen Risse hatte, von außen fest verschlossen war, und der frischen Luft jeder Zutritt verwehrt wurde.

Obgleich kein Winter hingeht, in welchem sich nicht dergleichen Unglücksfälle ereigneten, so muß man sich doch wundern, daß sie nicht noch viel häufiger geschehen, indem man meistentheils nicht die mindeste Vorsicht gebraucht, um sich vor den Gefahren des Kohlendampfes zu verwahren, sondern in arglosser Unwissenheit alles anwendet, um sie herbeizuführen. Nur dem glücklichen Zufall hat man es zu danken, daß die Folgen nicht immer gleich traurig sind, und nur ihm verdanken in unserer Stadt allein, in 3 Familien 14 Personen, welche den vorigen und diesen Winter in ähnliche Gefahr gerathen waren, größtentheils ihre Rettung. Ich halte es daher, bei Gelegenheit des neuen, schrecklichen Unglücks, für Pflicht, das Publikum aufs neue auf die Gefahren des Kohlendampfes dringend aufmerksam zu machen, und einige Mittel an die Hand zu geben, wodurch man sich vor dergleichen Unfällen bewahren und Verunglückten Hülfe und Rettung bringen kann.

Der Kohlendampf, welcher dem menschlichen Leben so gefährlich ist, besteht nicht in bloßem Rauch, sondern wird dadurch erzeugt, daß der brennende oder auch nur glimmende Stoff, es sey Holz, Torf, Sägespähne, oder Holz- und Steinkohlen, Flachs und dergleichen mehr, die Luft wirklich verdirbt. Die Luft, welche wir athmen, hat nämlich einen Bestandtheil, welcher Lebensluft heißt, und sie allein zum Athmen geschickt macht; aber eben so nothwendig ist sie dem Feuer zum Brennen. Durch beides, durch das Athmen und durch das Verbrennen wird der Lebensstoff verzehrt, und der Luft entzogen. Diese, jenes Stoffes beraubt, ist daher weder zum Leben noch zum Brennen fernerhin tauglich. Sie bekömmt einen

höchst

höchst unangenehmen Geruch, und der Mensch erstickt in ihr eben so schnell, als das Feuer verlischt. — Man darf sich daher nicht wundern, wenn reine glühende Kohlen, fast ohne Rauch, der Luft eines gut verschlossenen Zimmers eben so leicht tödtliche Wirkungen mittheilen, als man gegentheils den gewaltigen Qualm und Rauch des frischen Holzes ohne Schaden einathmet, wenn er nur nicht gar zu dicht, und der frischen Luft der Zutritt verwehrt ist. Uebrigens ist es gar nicht nothwendig, daß, um die Luft zu verderben, der brennende Stoff in der Stube selbst sich befinden muß, wie z. B. die glühenden Kohlen in Becken und Feuer-Kicken. Dasselbe geschieht, wenn die Kohlen in einem Ofen verglimmen, welcher Risse hat, und von außen vor dem Zutritt der frischen Luft, durch festschließende Thüren, Röhren-Klappen, Lumpen u. dgl. m. verwahrt ist. Die Luft des Zimmers nämlich bringt in diesem Fall durch jene Risse in den Ofen, ihr Lebensstoff wird vom Feuer verzehrt, und sie auf diese Art nach und nach zum Athmen völlig untauglich und gleichsam giftig. — Um sich daher vor der Gefahr des Kohlendampfes zu sichern, hüte man sich, den Ofen früher ganz zu versetzen, als die Kohlen verglimmt sind, oder Feuer Ricken und Kohlenbecken in das Zimmer zu setzen, um sich an den glühenden Kohlen zu wärmen. Ist das Zimmer gut verwahrt, und überdies gar noch klein und niedrig, und der Kohlen eine genugsame Menge, so wird die Luft nach kürzerer oder längerer Zeit verdorben, und Krankheit und Tod die Folge davon seyn, wenn man nicht etwa von Zeit zu Zeit das Fenster oder die Thüre öffnet und frische Luft hereinläßt. Da dieses während der Nacht und dem Schlaf unterbleibt, so hüte man sich vor allen Dingen, dergleichen Unvorsichtigkeiten zu begehen, wenn man des Abends zu Bette geht, und lösche die glimmenden Kohlen lieber aus, oder schaffe sie aus Zimmer und Ofen, als daß man sich der Gefahr aussetzt, nicht mehr zu erwachen.

Man glaubt gewöhnlich, daß nur Steinkohlen durch ihren Dunst bisweilen so gefährliche Wirkungen äußern; aber ich habe schon gezeigt, daß jeder brennende Stoff gefährlich sey, und man bei jedem gleich vorsichtig und sorgsam seyn müsse. — Wird man demohngeachtet durch Zufall oder Unachtsamkeit dem Kohlendampf ausgesetzt, so erkennt man die Gefahr, wenn man außer dem widrigen Geruch der Luft, beim Athemholen eine unangenehme Empfindung hat; die Brust beklemmt, das Athmen erschwert, und man daher von Angst und Bangigkeit ergriffen wird; es entsteht ein Druck und dumpfer Schmerz im Kopf über der Stirn, ein Dusel, Schwindel und Uebelkeiten, ohne daß man irgend andere Ursachen vermuthen und ausmitteln kann. — Bei diesen Zufällen eile man sogleich Thüren und Fenster aufzumachen, um der frischen Luft den Durchzug zu verstatten, oder verlasse den Ort und gehe in die freie Luft. Man trinke kaltes Wasser mit Essig, und wasche damit Stirn und Gesicht, um sich desto schneller wieder zu erholen. — Verweilt man aber längere Zeit in dem verschlossenen Zimmer, so verliert man in Kurzem die Zeit zur Selbstrettung. Die Beklemmung der Brust nimmt immer mehr zu, es vergehen nach und nach die Sinne, man verliert das Bewußtseyn und fällt endlich in Betäubung und Schlaf oder vielmehr in Ohnmacht; es stellen sich Zuckungen und Kinnbackenkrampf ein, und der Tod erfolgt durch Erstickung und Schlagfluß. — Das erste Mittel zur Rettung solcher Unglücklichen ist, wie im vorigen Fall, frische Luft. Man öffne daher sogleich Fenster und Thüren, bringe die Betäubten und Scheintodten in die freie Luft oder in ein anderes luftiges Zimmer, entkleide sie, löse alle Bänder und Binden, und besprize Gesicht und Brust mit kaltem Wasser. Man wasche die Schläfe mit Essig oder Salmiakgeist, und halte dergleichen unter die Nase. Kann der Kranke schlucken, so gebe man Wasser mit Essig oder Citronensaft zu trinken, und sollte Neigung zum Erbrechen da seyn, so befördere man dasselbe durch laues Wasser oder irgend einen Thee. — Man unterlasse aber übrigens ja nicht, auf der Stelle gute ärztliche Hülfe zu suchen, weil man in schweren Fällen kräftigerer Mittel bedarf, deren Anwendung nur dem Urtheil und der Kunst des Arztes überlassen werden muß. In leichtern Fällen aber, und in dem ersten Grade der Betäubung, wird die Befolgung der angegebenen Regeln meist den gewünschten Erfolg haben, und die Freude, Menschenleben gerettet zu haben, wird gewiß jedem Herzen der süßeste Lohn seyn.

Dr. Haudeutner, zu Hirschberg.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 10.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 10.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 10.

Liegnitz den 7. März 1812.

Verpachtung des Rathskellers zu Parchwitz.

Da mit ultimo Mai dieses Jahrs, die Pacht des hiesigen Rathskellers, nebst dazu gehöriger Brandweinbrennerei zu Ende geht, so soll derselbe wiederum auf drei hintereinander folgende Jahre, nemlich: vom 1. Juny 1812 bis dahin 1815, in Pacht ausgethan werden. Auch wünschet, nach Ausfall der Stimmenmehrheit, die hiesigen Orts brauberechtigte Bürgerschaft, sämmtliche auf ihren Häusern haftende Brauurbars, mit dieser Pacht des Rathskellers und Brandweinbrennerei vereinigt zu verpachten, so daß alle diese drei Pachtstücke, nemlich:

der Rathskeller, die Brandweinbrennerei, und sämmtliche Brauurbars, zu deren Ausschroot einige Dorf-Gemeinden gehören,

an Ein sachverständiges, pachtlustiges, dabei cautionsfähiges Subjekt, verpachtet würden. Es wird dieß allen denjenigen, welche eine solche Pacht gerne zu entriren wünschen, hierdurch öffentlich wissend und bekannt gemacht, und ist Terminus zu dieser Verpachtung,

auf den 19 März dieses Jahres

anberaumt worden, an welchem Tage, Vormittags um 9 Uhr, Pachtlustige und Kautionsfähige auf hiesigem Rathhause, in der Sessionsstube, sich einzufinden, die näheren Bedingungen einzusehen, dann ihr Meistgebot abzugeben haben, und nach annehmlichem Pachtgebot die Approbation gewärtigen können.

Signatum Stadt Parchwitz den 17. Februar 1812.

Der Magistrat.

Verkauf des dritten Canonicat-Gebäudes zu Glogau.

Das zu dem ehemaligen hiesigen Collegiat-Stift gehörig gewesene, auf dem Dohm hieselbst belegene dritte Canonicats-Gebäude soll mit dem dazu gehörigen Garten an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ein öffentlicher Licitations-Termin auf den 6. April c. anberaumt worden.

Kauflustige werden hiermit aufgefordert, sich an dem gedachten Tage früh um 10 Uhr in dem Bureau der hiesigen Festungs-Verpflegungs-Commission einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und soll nach erfolgter höherer Genehmigung das bemeldete Grundstück dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Die Verkaufs-Bedingungen sind in dem gedachten Bureau täglich des Morgens einzusehen.

Glogau den 22. Februar 1812.

Der Regierungs-Rath v Krug, als Special-Säcularisations-Commissarius.

Ver-

Verkauf der Fayence- und Steingut-Fabrike in Proskau.

Es ist beschlossen worden, die Fayence- und Steingut-Fabrike in Proskau, Oppelnschen Kreises, deren Verzeitpachtung mit dem Ende Juny d. J. abläuft, zu veräußern, oder in Erbpacht auszuthun.

Die Güte und Dauerhaftigkeit der daselbst verfertigten mannigfaltigen Waaren, hat dieser Fabrik einen sichern Absatz zeither verschafft, und das daselbst verfertigte Geschirr zeichnet sich durch mehrere geschmackvolle Formen und Desseins aus. Auch hat man mehrere glückliche Versuche mit einer dem Wegdwood ähnlichen Masse gemacht, und die nähere Kenntniß eines dauerhaften Kupfer-Abdrucks auf das Steingut, wird dem Versprechen des zeitherigen Inhabers dieser Fabrik, Herrn Amts-Rath Leopold zu Folge, dem künftigen Erwerber mitgetheilt werden.

Die zur Fabrik gehörigen Gebäude sind in einem guten brauchbaren Stande, und bestehen:

1) in dem massiven mit Ziegeln gedeckten Fabriken-Gebäude, welches 168 Ellen lang, 20 Ellen breit, und 2 Etagen hoch ist, und außer mehreren Gewölben, 7 große Arbeitszimmer, 6 Brenn- 2 Muffel- und 1 Calcinir-Ofen ꝛc. enthält;
2) die Steingut-Schlämmerei, 80 Ellen lang, 15 Ellen breit, mit Schindeln gedeckt;
3) die Steingut-Glasurmühle, 24 Ellen lang, 20 Ellen breit, von Bindwerk und Ziegeln ausgesetzt, und mit Schindeln gedeckt. In diesem Gebäude wird auf einer durch Ochsen in Bewegung gesetzten sehr zweckmäßig eingerichteten Maschine, die Glasur der Steingut-Fabrike gemacht.
4) Die Glasur-Wassermühle, 15 Ellen lang, 11 Ellen breit von Holz, nebst dem kleinen Mühlteich und dem Speisungs-Graben, dient zum Mahlen der Fayence-Glasur;
5) die zeitherige Gärtner-Wohnung, 36½ Ellen lang, 16 Ellen breit, welche zur Wohnung für Fabrik-Officianten gebraucht werden kann, ist massiv und mit Schindeln gedeckt.
6) Ein Garten von 7 Morgen 25 □ R., welcher mit einer massiven Mauer umzogen ist, und das ganze Fabriken-Terrain nebst den Gebäuden umschließt.

Das zum Betrieb der Fabrike nöthige Holz ist in den nahe liegenden Proskauer Amts-Forsten zu kaufen, und ist die Anfuhre nicht beschwerlich. Behufs des ordinairen Thons werden aber einige Morgen Land, wo sich derselbe befindet, mit überlassen werden.

Der Termin zur Veräußerung der erwähnten Fabrike wird **auf den 16. März d. J. in Proskau** abgehalten werden, und die nähern Verkaufs-Bedingungen sind 14 Tage vorher in der Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung, so wie in der Amts-Canzlei zu Proskau zu inspiciren.

Uebrigens werden auch Bekenner des mosaischen Glaubens bei der Licitation und Veräußerung dieser Fabrik zugelassen. Breslau, den 11. Januar 1812.

Königl. Preußische Breslausche Regierung von Schlesien.

Verpachtung der Brauerei und Brennerei zu Beerberg in Schlesien.

Es soll den 3. April dieses Jahres auf dem herrschaftlichen Schlosse die hiesige, nur eine Viertelstunde von Marckliſſe an der Straße vorzüglich vortheilhaft und schön angelegte Brau- und Branntweinbrennerei nebst vorhandenem Inventario, auf einige hinter einander folgende Jahre an den Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten, ohne an das höchste Gebot gebunden zu seyn, gegen vierteljährige Vorausbezahlung des Pachtgeldes, allhier öffentlich verpachtet werden. Die Pacht nimmt mit dem 1. July ihren Anfang, und können Pachtlustige, welche sich sowohl über ihre Fähigkeiten, als über ihren Vermögenszustand genügend auszuweisen im Stande sind, sich bei dem Wirthschafts-Amtmann Röhricht melden, wo die Bedingungen vorgelegt werden, auch alles nach Verlangen gezeigt werden soll. Beerberg bei Marckliſſe, den 21. Februar 1812.

Bolz, Justitiarius.

Ver-

Verpachtung der Brauerei zu Mittel-Steinkirch in Schlesien.

Es soll den 2. April dieses Jahres die hiesige, an der Straße belegene, und wegen der Kirchfahrt vorzüglich vortheilhaft angelegte Brauerei, nebst Inventario, auf einige hinter einander folgende Jahre an den Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten, ohne an das höchste Gebot gebunden zu seyn, gegen vierteljährige Vorausbezahlung des Pachtgeldes, allhier öffentlich verpachtet werden. Die Pacht nimmt mit Johannis dieses Jahres ihren Anfang, und können Pachtlustige, welche sich sowohl über ihre Fähigkeiten als über ihren Vermögenszustand genügend auszuweisen im Stande sind, sich bei dem Grundherrn, Herrn von Fischer, melden, wo die Bedingungen vorgelegt, auch alles nach Verlangen gezeigt werden soll. Mittel-Steinkirch am Queis, den 21. Februar 1812.

Volz, Justitiarius.

Verpachtung einer zweigängigen holländischen Windmühle und des Wirthshauses, die weiße Mauer genannt, zu Ober-Langenölse in Schlesien, beides separat.

Es soll den 1. Mai dieses Jahres 1) die hiesige holländische Windmühle, welche zwei Gänge hat, mit einem Wohnhause und einem Stückchen Acker, imgleichen 2) das an der Straße belegene Wirthshaus, die weiße Mauer genannt, mit einem Fleckchen Acker und der Gerechtigkeit, Branntwein zu brennen und zu verschänken, cum Inventario, auf einige hinter einander folgende Jahre an den Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten, ohne an das höchste Gebot gebunden zu seyn, gegen halb- oder vierteljährige Vorausbezahlung des Pachtgeldes, öffentlich verpachtet werden. Die Pacht sowohl der Mühle als des Wirthshauses, nimmt mit Johannis dieses Jahres ihren Anfang, und können Pachtlustige, welche sich über ihren Vermögenszustand genügend auszuweisen im Stande sind, in Rücksicht der Mühle aber bloß solche, welche mit dem Gewerke umzugehen wissen, sich bei dem Grundherrn, dem Königl. Commerz- und Conferenzrath, Herrn Lachmann in Greiffenberg, bis dahin, besonders aber in dem angesetzten Termin melden, wo die Bedingungen vorgelegt, auch alles nach Verlangen angezeigt werden soll. Ober-Langenölse bei Greiffenberg, den 21. Februar 1812.

Volz, Justitiar.

Verpachtung des großen Stadt-Gasthofes zu Neusalz.

Mit dem Johannis-Termin dieses Jahres geht die Pacht des hiesigen großen Stadt-Gasthofes, welcher die letzten drei Jahre für ein jährliches Locarium von 8 Rthlr. verpachtet gewesen, zu Ende, und ist zu dessen anderweitiger Verpachtung auf 6 Jahre, oder bis Johannis 1818, ein einziger Bietungstermin auf den 14. April 1812 anberaumt worden. Es werden daher hiermit alle diejenigen, welche dieses wegen seiner sehr günstigen Lage an der großen Berliner Straße, besonders zu nützende Grundstück in Pacht zu übernehmen, Lust und Vermögen haben, aufgefordert: an gedachtem Tage Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, und ihr Gebot abzugeben, wonächst der Meist- und Bestbietende zu gewärtigen hat, daß ihm die Pacht nach vorgängiger Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung, zugeschlagen werden wird; die Pachtbedingungen können übrigens täglich bei hiesiger Kämmerei eingesehen werden. Neusalz, den 22. Februar 1812.

Der Magistrat.

Verpachtung der Fischerei und Branntweinbrennerei zu Schlawa.

Die Fischerei auf dem hiesigen großen See und verschiedenen kleinen Seen soll vom 1. August d. J., und die hiesige Branntweinbrennerei vom 1. July d. J. anderweitig verpachtet werden, und zwar erstere den 1 Juny d J, und letztere den 2. Juny d J Pacht- und Cautionsfähigen wird solches hiermit bekannt gemacht, und sie aufgefordert, an den gedachten Tagen Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Schlosse in der Gerichtsstube zu erscheinen und ihre Gebote zum Protokoll zu geben. Die Bedingungen sind täglich im Wirthschafts-Amte nachzusehen. Schlawa, den 24. Februar 1812.

Ver-

Verpachtung der Kühe und des Federviehes zu Piskorsine.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß zu Ostern d. J. bei dem Dominio Piskorsine, Wohlauschen Kreises, die Kühe und das Federvieh auf ein Jahr verpachtet werden sollen. Cautionsfähige Pachtlustige haben sich daher in dem einzig und allein auf den 16. März a. c. früh um 9 Uhr anberaumten Licitations-Termine auf dem Schlosse zu Piskorsine bei Winzig einzufinden, die Bedingungen einzusehen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag, im Fall das Gebot annehmlich befunden wird, an den Meistbietenden zu gewärtigen. Piskorsine den 20 Februar 1812.

Der landschaftliche Curator bonorum von Piskorsine und Norigave.

Verkauf oder Verpachtung des Domainen-Amts Cosel.

Da bei dem Königl. Oberschles. Domainen-Amte Cosel die bisher bestandene General-Pacht mit ultimo May d. J. zu Ende geht, so werden die dazu gehörigen Vorwerke und übrigen Realitäten hiermit öffentlich, sowohl im Ganzen als einzeln, zur Veräußerung auf Kauf oder Erbpacht, und wenn keine annehmliche Offerten gemacht werden sollten, auf Zeitpacht ausgeboten. Der feilesfällige Licitations-Termin ist in Wiegschütz auf dem Amtshause, vor dem Regierungs-Rath v. Kraker, auf den 16, 17. und 18. April d. J. anberaumt.

Auch Bekenner des mosaischen Glaubens können auf Kauf oder Erbpacht bieten. Am Tage vor dem Termine müssen alle Erwerbslustige sich über ihre Zahlungs-Fähigkeit bei dem Commissario ausweisen. Die Zahlung erfolgt ganz nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27. Juny 1811 (vide Gesetzsammlung No. 38.), und können die Anschläge, Charten und nähern Bedingungen 3 Wochen vor dem Termine, sowohl in der Registratur der unterzeichneten Behörde, als auch im Domainen-Amts-Hause, eingesehen werden. Auch kann jedermann die Amts-Pertinenzien in Augenschein nehmen, und sind die Amts-Officianten angewiesen, über Alles die genaueste Auskunft zu geben.

Dieses Amt, welches größtentheils einen sehr tragbaren Boden und gute Viehzucht hat, liegt von der Stadt Cosel ½ Meile, von Ratibor 4 Meilen, von Oppeln und Neustadt 6 Meilen, von Ober-Glogau 3 Meilen und von Breslau 18 Meilen entfernt, zu beiden Seiten der Oder, ohne jedoch deshalb der Wasserbeschädigung oder Ueberschwemmung ausgesetzt zu seyn. — An Vorwerken befinden sich daselbst und werden veräußert:

1) Das Vorwerk Wiegschütz mit 550 Magd. Mrg. 84 QR. Ackerland,
254 — — 94 — Wiesen,
9 — — 83 — Gartenland,
433 — — 32 — Hütung,
92 — — 86 — Teiche und Hälter,
124 — — 104 — Erlenbruch, vorzüglich zu Wiesen geeignet,
72 — — 156 — Baustellen und Unland.

Hierzu an Zins-Aeckern bei Reinschdorf 21 Mrg. 44 QR., an Zins-Wiesen daselbst 41 Mrg. 66 QR., und die zwischen Wiegschütz und Nesselwitz gelegenen Zins-Wiesen von 16 Mrg. 26 QR. Desgleichen werden mit dem Vorwerk Wiegschütz veräußert: Die Zinsen aus der Stadt Cosel, das Dorf Wiegschütz und Reinschdorf, mit sämmtlichen Prästationen der dasigen Einsessen, wenn solche nicht noch vor der Licitation abgelöset werden, welche Bedingung auch bei den nachfolgenden Vorwerken Statt findet. — An Forsten wird der bei Reinschdorf belegene, mit Kiefern-Holz bestandene Wald von 189 Mrg. 65 QR. mit verkauft.

2) Das Vorwerk Neuhoff, mit 600 Magd. Mrg. 158 QR. Ackerland,
67 — — 5 — Wiesen,
73 — — 56 — Hutungen,
27 — — 112 — Baustellen, Wege ꝛc. —

Des-

Desgleichen ein Stück Kiefer-Hayde vom Neſſelwitzer Walde, von 287 Mrg. 22 QR., und ſämmtlichen Präſtationen aus dem Dorfe Neſſelwitz.

3) Das Vorwerk **Buttermilch**, mit 823 Magd. Mrg. 167 QR. Ackerland,
95 — — 47 — Wieſen,
4 — — 103 — Gartenland,
118 — — 43 — Hutung,
48 — — 154 — Bauſtellen u. Unland,
403 — — 7 — Kiefern-Hayde vom Neſſelwitzer Walde, und den Dienſten ꝛc. vom Dorfe Boboriſchau, nebſt 6 Mrg. 85 QR. Zins-Acker daſelbſt.

4) Das Vorwerk **Dembowa**, mit 373 Magd. Mrg. 132 QR. Ackerland,
212 — — 17 — Wieſen,
90 — — 112 — Hutung,
26 — — 158 — Bauſtellen, Unland ꝛc.
und die Dienſte und ſonſtigen Präſtationen von Dembowa.

5) Das Vorwerk **Mechnitz**, mit 487 Magd. Mrg. 137 QR. Ackerland,
3 — — 32 — Gartenland,
95 — — 87 — Wieſen,
22 — — 114 — Bauſtellen, Unland ꝛc.,
desgleichen die Dienſte ꝛc. von Mechnitz und Kamionke.

6) Das Vorwerk **Lenkau**, mit 529 Magd. Mrg. 176 QR. Ackerland,
101 — — 154 — Wieſen,
8 — — 14 — Gärten,
28 — — 24 — Zins-Acker und
1 — — 105 — Wieſen bei Cziſſowa,
10 — — 95 — Hutung,
40 — — 12 — Bauſtellen, Wege u. Unland. — An Forſt kann dem Erwerbsluſtigen der Borek von 78 Magd. Mrg. 165 QR., und der Sworowietz von 110 Magd. Mrg. 112 QR. mit überlaſſen werden. — Desgleichen werden die Dienſte ꝛc. vom Dorfe Cziſſowa dem Erwerber überlaſſen.

7) Das Vorwerk **Sczabinitz**, mit 362 Magd. Mrg. 117 QR. Ackerland,
41 — — 152 — Wieſen,
5 — — 60 — Hutung,
22 — — 121 — Bauſtellen, Unland ꝛc.
desgleichen die Dienſte vom Dorfe Klodnitz, ſo wie ein Stück mit Kiefern beſtandener Forſtgrund von 83 Mrg. 92 QR.

Zum einzelnen Verkauf werden ausgeboten:

1) Die Materlonka-Wieſe von 10 Mrg. 94 QR. bei Wiegſchütz.
2) Der Erlenbruch bei Dembowa, von 424 Morgen.
3) Der Bienen-Garten bei Mechnitz, von 23 Mrg. 47 QR.
4) Der Neſſelwitzer Teich von 131 Mrg. 32 QR.
5) Die Amts-Brauerei mit einem Theile des alten Schloſſes zu Coſel und dem Krugverlag auf ſämmtlichen Amts-Dörfern, wenn die Krüger nicht immittelſt reluiren ſollten.
6) Die Brandweinbrennerei in Klodnitz; ferner die dabei belegene Pottaſchſiederei. Die Brennerei hat den Schankverlag auf alle Kretſchame des Amtes.
7) Die Ziegelei-Gebäude bei Klodnitz.

Signatum Breslau den 26. Januar 1812.

Finanz-Deputation der Königl. Breſl. Regierung von Schleſien.

Ver-

Verkauf oder Verpachtung des Domainen-Amts Chrzelitz.

Das Königl. Domainen-Amt Chrzelitz, im Neustädter Kreise Oberschlesiens gelegen soll, nachdem mit Ende Juny d. J. die bisherige Zeitpacht desselben aufhört, mit den dazu gehörigen Vorwerken und Realitäten, im Wege der öffentlichen Licitation sowohl im Ganzen als im Einzelnen, je nachdem sich Erwerbslustige finden, in Kauf oder Erbpacht ausgethan werden. Sollten aber keine annehmliche Offerten auf Erwerb gemacht werden, so werden auch Gebote auf Zeitpacht angenommen werden.

Der diesfällige Licitations-Termin ist auf den 11., 12. und 13. May auf dem Schlosse zu Chrzelitz vor dem Regierungs-Rath v. Kracker anberaumt, und es können auch Bekenner des mosaischen Glaubens auf Kauf oder Erbpacht bieten. Am Tage vor der Licitation haben sich alle Erwerbslustige über ihre Zahlungs-Fähigkeit vor dem Commissario auszuweisen. Die Zahlung selbst erfolgt ganz nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27. Juny 1811 (vide Gesetzsammlung No. 38.) Die Anschläge, Charten und nähern Bedingungen können 3 Wochen vor dem Termine sowohl in der Registratur der unterzeichneten Behörde, als auch im genannten Domainen-Amte eingesehen werden. Auch kann jedermann die Amts-Pertinenzien in Augenschein nehmen, und es sind die Amts-Officianten angewiesen, über Alles die genaueste Auskunft zu geben.

Es hat dieses Amt guten Boden und einen Ueberfluß an Heu, auch ist eine bedeutende Teichwirthschaft dabei. Die Producte desselben finden auf den Märkten zu Neisse und Neustadt einen sichern und guten Absatz. — Das Amt Chrzelitz ist von Zülz 1 Meile, von Ober-Glogau und von Neustadt 2 Meilen, von Neisse 4 Meilen, von Breslau 12 und von dem Oderstrome 2 Meilen entfernt. Es gehören dazu:

I. Das Vorwerk Chrzelitz mit einem großen massiven Wohngebäude, imgleichen der Brau- und Brandweinbrennerei. Die Wirthschafts-Gebäude sind in gutem Stande. Dies Vorwerk enthält:

a) an Ackerland	=	388	Mrg.	143	□Ruthen,
b) an Wiesen	=	1141	—	131	—
c) einen Teich von		712	—	165	—
d) an Gärten	=	33	—	20	—
e) an Hutung	=	209	—	105	—
f) an Hof- und Baustellen		9	—	125	—
g) an Dämmen und Unland		69	—	117	—
demnächst noch h) an Zins-Aeckern		416	—	140	—
i) an Zins-Wiesen		229	—	102	—
Zusammen		3211	Mrg.	148	□Ruthen.

Hierzu können noch folgende Forst-Parcelen mit überlassen werden:

Ein Erlenbruch, der Noglo und Wygorsella genannt, von		897	Mrg.	143	□R.
Die ehemalige Fasanerie, Grodzisko genannt, von		44	—	66	—
Der Paluch, ein Bruch, von	=	63	—	91	—
Zusammen		1005	Mrg.	120	□R.

Außerdem sollen mit diesem Vorwerke die Natural-Geld-Zinsen, so wie die Dienste, im Fall sie nicht noch abgelöset werden, von nachstehend benannten Ortschaften und Dörfern, nebst den dabei befindlichen herrschaftlichen Teichen und Zins-Aeckern, verkauft werden:

1) Das Dorf Rinkwitz, wobei

387	Mrg.	96	□R. Teiche,
10	—	91	— Hutung,
45	—	178	— Zins-Aecker,
142	—	173	— Zins-Wiesen,
zusammen 586	Mrg.	178	□R. sich befinden.

2) Das

2) Das Dorf Lonczník, wobei 262 Mrg. 96 QR. Teiche,
178 — 55 — Teich-Hutung,
2 — 138 — Ziegelei,
308 — 151 — Zins-Aecker,
20 — — — Dämme und Unland,

zusammen 772 Mrg. 80 QR. sind, nebst der Gemein-Hutung von 571 — 53 — Weideland.

3) Das Dorf Przychod und Colonie Leopoldshoff mit 176 Mrg. 105 []R. Zinsäcker,
90 — 54 — Zinswiesen,

zusammen 266 Mrg. 159 []Ruthen.

4) Das Dorf Dziedzitz mit 76 Mrg. 84 []R. Zins-Aeckern.

5) Das Städtchen Klein-Strehlitz mit 244 Mrg. 55 []R. Wiesen,
16 — 34 — Teiche,
112 — 115 — Zins-Aecker,
18 — 60 — Zins-Wiesen,
24 — 132 — Hutungen,

zusammen 416 Mrg. 36 []Ruthen.

6) Das Dorf Schiegau. 7) Das Dorf Oratsch.

II. Das Vorwerk Brzeonitz mit 454 Mrg. 48 []R. Acker,
5 — 18 — Garten,
345 — 58 — Wiesen,
139 — 125 — Hutung,
13 — 23 — Teiche,
3 — 105 — Hof- und Baustellen,
27 — 95 — Dämme und Unland,
176 — 12 — Zins-Aecker,
24 — 37 — Zins-Wiesen,

zusammen 1188 Mrg. 161 []Ruthen.

An Forst-Terrain kann dann noch überlassen werden: 369 Mrg. 44 []Ruthen. — Zu diesem Vorwerke gehören die Dienste und Prästationen (im Fall sie nicht noch abgelöset werden) von den Dörfern Brzesnitz und Fronzke, und dem Dorfe Pogorsch, bei welchem sich
151 Mrg. 136 []Ruthen Teich,
102 — 54 — Zins-Acker,
35 — 15 — Wiesen,
38 — 136 — Hutung, und
ein Erlenbruch von 63 — 6 — am Pogorsch-Teiche befinden.

III. Das Vorwerk Moker mit 755 Mrg. 18 []R. Ackerland,
144 — 9 — Wiesen,
7 — 173 — Garten,
42 — 132 — Teiche,
165 — 46 — Hutung,
34 — 118 — Hofstellen und Unland,
295 — 108 — Zins-Aecker,
78 — 75 — Zins-Wiesen,

zusammen 1523 Mrg. 139 []Ruthen.

Hierzu wird noch ein mit Erlenholz bestandenes Forst-Terrain, die Moker Goyen genannt, von 296 Mrg. 41 []R. mit überlassen werden. Auch gehören die Natural- und Geld-Zinsen von dem Dorfe Moker dazu.

IV. Das

IV. Das Vorwerk Radstein enthält 810 Mrg. 48 □R. Acker,
12 — 22 — Garten,
78 — 14 — Wiesen,
63 — 111 — Hutung,
54 — 57 — Teiche,
36 — 99 — Hof- Baustellen und Unland.
261 — 18 — Zins-Aecker,
3 — 27 — Zins-Wiesen,

zusammen 1319 Mrg. 36 □R.

Die zur Veräußerung mitkommenden Forst-Parcelen sind: die Sbirken von 20 Mrg. 100 □R., und die Dambine von 295 Mrg. 26 □R. Auch gehören zu diesem Vorwerke die Dienste und Zinsen der Einsassen des Dorfes Radstein, in so fern sie selbige nicht vorher ablösen.

V. Das Vorwerk Neudorf enthält 503 Mrg. 107 □R. Acker,
14 — 153 — Garten,
58 — 15 — Wiesen,
46 — 101 — Hutung,
10 — 2 — Hofstellen und Unland,
107 — 133 — Zins-Aecker,
15 — 56 — Zins-Wiesen,

zusammen 756 Mrg. 27 □Ruthen.

Außerdem können den Erwerbslustigen noch 136 Mrg. 72 □R. mit Birken ꝛc., und 2 Mrg. 60 □R. mit Eichen bestandener Forst mit überlassen werden.

Signatum Breslau den 27. Januar 1812.

Finanz Deputation der Königl. Brsol. Regierung von Schlesien.

Verpachtung der Brau- und Brennerei zu Norigave.

Da mit termino Georgi d. J. die Brau- und Brennerei zu Norigave, Wohlauschen Kreises, pachtlos wird: so ist zur anderweitigen Verpachtung auf ein und mehrere nach einander folgende Jahre, Terminus auf den 9. März d. J. Vormittags um 11 Uhr auf dem Schlosse zu Piskorsine bei Winzig anberaumt worden. Es wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, als auch besonders cautionsfähige Pachtlustige dazu eingeladen, und hat der Meistbietende, im Fall das Gebot annehmlich befunden wird, den Zuschlag zu gewärtigen. Piskorsine den 14. Februar 1812.

Der landschaftl. Curator bonorum von Piskorsine und Norigave.

Bekanntmachung wegen Zahlung der Kalkreste an das Dominium Hermsdorf bei Goldberg.

Alle außenstehende Kalkreste des Dominii Hermsdorf bei Goldberg werden bis zum 31. März d. J. noch nach dem alten Münzwerthe, späterhin aber nur incl. des Agio's von 5 sgr. pro Reichsthaler Nominalmünze bei der Zahlung angenommen werden; welches hiermit den resp. Dominiis und sonstigen K.lk-Abnehmern mit der Bemerkung bekannt gemacht wird: daß die Kalkreste bis zum 31. März d. J. auch durch Steinkohlen-Fuhren aus der Fuchsgrube getilgt werden können. Hermsdorf bei Goldberg den 15. Februar 1812.

Das Gräfl. Hoyosische Wirthschaftsamt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 11.

Liegnitz den 14. März 1812.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 85. Wegen Befreiung der Posthäuser von der Natural-Bequartierung.

Das Königl. Departement für die Allgemeine Polizei hat sich mit dem Königl. General-Post-Departement, in Ansehung der ordinären Einquartierungs-Verhältnisse der Posthäuser und Postmeister unter Zustimmung des Herrn Staats-Canzlers, Freiherrn v. Hardenberg Excellenz, über folgende Bestimmungen geeiniget:

1) Wirkliche Königl. Posthäuser oder diejenigen, welche Königl. Eigenthum sind, sollen nach dem Sinn der Bestimmungen des §. 58 bis 60 der Städte-Ordnung, von aller Natural-Einquartierung und der daraus entspringenden Lasten, gänzlich befreit werden.

2) Die Bürgerhäuser, worin sich ein Post-Gelaß befindet, ohne Unterschied, ob diese Häuser ein Eigenthum der Postofficianten, oder eines andern sind, können von der Concurrenz zu der dinglichen Last der Einquartirung nicht befreit werden, sind jedoch, zur Sicherung und Beförderung des Postdienstes, mit der Natural-Einquartirung gegen eine zu leistende Abfindung, zu verschonen.

Diese Abfindung ist für die, in jedem einzelnen Falle auszumittelnde Einquartierung, nach Maaßgabe des reglementsmäßigen Serviſes, durch einen Zuschuß von 50 pCt. des Betrages desselben, aus den Post-Kassen zu gewähren, insofern nicht die Postmeister oder die Vermiether des Postdienst-Gelasses, nach den bestehenden besondern Verträgen und Verhältnissen, die Abfindung selbst zu tragen, verpflichtet sind.

Der höhern Anweisung gemäß, werden vorstehende Bestimmungen den betreffenden Behörden zum Nachverhalt bekannt gemacht, zugleich aber auch wird ihnen die ausdrückliche Festsetzung eröffnet: daß jene Bestimmungen nur auf den gewöhnlichen Zustand der Dinge Anwendung haben sollen.

Liegnitz, den 21. Februar 1812.

Militair-Deputation der Königl. Schlesischen Regierung.

M. D. No. 7. Resc. Februar 1812.

No. 86. Betrifft den festgesetzten Termin zur Einreichung der Liquidationen der verbrauchten niedergeschlagenen Stempel und deren Bescheinigung, Seitens der Stempel-Fiscäle.

Nach §. 25. der Instruction für sämmtliche Staatsverwaltungsbehörden vom 5. September v. J., Gesetzsammlung No. 22, zu Anwendung der neuen Stempel Gesetze, sollen die Liquidationen derjenigen verbrauchten Stempel, welche wegen Armuth der Partheien, oder aus andern rechtlichen Gründen, niedergeschlagen worden, halbjährig bei der unterzeichneten Regierungs-Abgaben-Deputation eingereicht werden.

Wir setzen hiermit die halbjährigen Termine in der Art fest, daß dergleichen Liquidationen aus der ersten Hälfte eines Etats-Jahres im Monat November, und aus der zweiten Hälfte im Monat Mai bei uns einzureichen sind, und bemerken hierbei, daß alle früher oder später eingehende Liquidationen bis zu den genannten Schlußmonaten hier werden aufbewahrt werden, indem wir nur am Schlusse eines jeden halben Jahres der Königlichen Hochlöblichen Abgaben-Section eine General-Liquidation zur Genehmigung vorlegen werden, auf deren Grund erst die Vergütigung der speciellen Beträge erfolgen kann.

Alle bis jetzt eingegangene Liquidationen, werden daher bis zum Mai d. J. hier aufbewahrt werden, und haben die diesfälligen Behörden sich hiernach vorläufig zu bescheiden.

Zugleich werden aber die Vorschriften des allegirten §. 25, wegen Anlegung solcher Liquidationen, hiermit wiederholt in Erinnerung gebracht, wornach solche bei jeder einzelnen Post den speciellen Grund des Ausfalls enthalten, mit einem, sowohl den wirklichen Verbrauch der ausfallenden Stempel versichernden, als auch den Haupt-Geld-Betrag durch Buchstaben ausdrückenden Attest der einreichenden Behörde versehen, und von dem Stempel-Fiscal des Kreises verificirt seyn müssen.

Dem gemäß werden auch sämmtliche Stempel-Fiscale hiermit angewiesen: alle dergleichen ihnen vorgelegte Liquidationen auf den Grund der diesfälligen Acten genau zu prüfen, und die Richtigkeit derselben ex officio zu beglaubigen.

Alle Liquidationen, welche diese nothwendigen Erfordernisse nicht enthalten, werden den einreichenden Behörden auf ihre Kosten wieder zurückgesandt werden, als wonach sich dieselben zu achten haben.

Liegnitz den 28. Februar 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 714. pro Februar a. c. A. D.

No. 87. Wegen der von den im Lande sich aufhaltenden Ausländern zu erhebenden Luxussteuer.

Es ist zu Festsetzung der Grundsätze, nach welchen Ausländer, die sich nur auf unbestimmte Zeit in den Preußischen Staaten aufhalten, in Hinsicht der Luxussteuer behandelt werden sollen, von des Königs Majestät mittelst allerhöchster Cabinets-Ordre vom 3. d. M. genehmigt worden:

daß ein Ausländer, wenn er sich kürzere Zeit als drei Monate in den diesseitigen Staaten aufhält, gar keine Luxussteuer, dauert dessen Aufenthalt aber drei Monate oder länger bis 6 Monate, eine halbjährige, und wenn dieser Aufenthalt über sechs Monate währt, eine ganzjährige Luxussteuer entrichten soll.

Wohnt ein solcher Ausländer im Wirthshause oder in einem meublirten Zimmer, so soll angenommen werden, daß die Absicht seines Aufenthalts, selbst wenn er drei Monate dauert, nicht sey, von Zeit zu Zeit in den diesseitigen Landen zu wohnen, und dann soll die Verpflichtung der Luxussteuer ganz wegfallen.

Sämmtlichen mit Erhebung der Luxussteuer beauftragten Behörden, so wie dem Publikum überhaupt, wird von dieser Feststellung hierdurch Kenntniß gegeben.

Liegnitz den 26. Februar 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 39. Rescr. pro Febr.

No. 88. Wegen Ernennung der Stempel-Fiscäle.

Im Departement der Königl. Liegnitzschen Regierung sind zu Stempel-Fiscälen ernannt worden:

1) Der Justiz-Secretair Hoffmann zu Jauer, für den Jauerschen Kreis.
2) Der Stadt-Gerichts-Assessor Jüngling zu Haynau, für den Haynauschen Kreis.
3) Der Stadt-Gerichts-Assessor Wenni zu Lüben, für den Lübenschen Kreis.
4) Der Justiz-Commissions-Rath Beling hieselbst, für den Liegnitzschen Kreis.
5) Der Justiz-Commissair Thiel zu Grünberg, für den Grünbergschen Kreis.
6) Der Stadt-Gerichts-Assessor Böhme zu Freystadt, für den Freystädtschen Kreis.
7) Der Stadtrichter Noske zu Steinau, für den Steinauschen Kreis.
8) Der Stadtrichter Reiner zu Raudten, für den Raudtenschen Kreis.
9) Der Stadtrichter Strela zu Friedeberg a. Q., für den Hirschberg-Bunzlau-Löwenbergschen Kreis.
10) Der Justizrath Conrad zu Trachenberg, für den Militsch-Trachenberg. Kreis.
11) Der Stadt-Gerichts-Assessor Kinzel zu Guhrau, für den Guhrauschen Kreis.
12) Der Stadt-Gerichts-Assessor Marmelstein zu Sprottau, für den Sprottauschen Kreis.
13) Der Stadt-Gerichts-Assessor Wagner zu Wohlau, für den Wohlauschen Kreis.
14) Der Stadt-Gerichts-Assessor Schleier zu Winzig, für den Winziger Kreis.
15) Der Stadtrichter Fellmann zu Schwiebus, für den Schwiebusschen Kreis.
16) Der Justiz-Bürgermeister Fülleborn zu Herrnstadt, für den Herrnstädt. Kreis.
17) Der Justiz-Secretair Pachur zu Glogau, für den Glogauschen Kreis.
18) Der Justiz-Commissair Borzucki zu Goldberg, für den Goldbergschen Kreis.

Für den Saganschen Kreis ist das Stempel-Fiscalat noch unbesetzt, und wird die Anstellung des dortigen Stempel-Fiscals zu seiner Zeit gleichfalls bekannt gemacht werden.

Indem obige Ernennungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, wird zugleich erinnert: daß die Gerichte den Stempel-Fiscälen, in vorkommenden

Fällen,

Fällen, bei Ausübung ihrer Amtspflichten jederzeit den gewünschten hülfreichen Beistand zu leisten haben. Liegnitz den 28. Februar 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 89. Wegen der wegfallenden Geburtsbriefe bei Aufnahme der Handwerks-Lehrburschen.

Da die den Handwerks-Lehrlingen bis jetzt zur Bedingung gemachte Beibringung der Geburtsbriefe oder sie vertretender Legitimations-Bescheinigungen, durch die nachstehende Allerhöchste Königl. Cabinets-Ordre vom 3. Februar d. J. aufgehoben ist: so wird solche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sämmtliche Polizeibehörden auf deren Befolgung strenge zu halten. Liegnitz den 4. März 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 6. R. pro März c.

Da die nach den Innungs-Artikeln der noch bestehenden zünftigen Gewerke, Behufs der Annahme eines Lehrburschen, bisher geforderte Beibringung der Bescheinigung seiner ehrlichen Geburt oder seines Legitimations-Patents nach Ihrer sehr richtigen Ansicht in dem Berichte vom 24. d. M. lediglich eine leere Formalität ist, und eine solche Beschränkung der Befugniß zum Gewerbebetrieb ohnehin mit den jetzigen Gesetzen im Widerspruch steht: so genehmige Ich auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag, daß die den Handwerks-Lehrlingen bis jetzt zur Bedingung gemachte Beibringung der Geburts- oder Legitimations-Bescheinigungen aufgehoben, und jeder sowohl zünftige als unzünftige Handwerker bei Annahme der Lehrlinge nur an die im §. 13. des Edikts über die policeilichen Gewerbe-Verhältnisse vom 7. September 1810, enthaltene Vorschrift gebunden ist. Berlin den 3. Februar 1812.

An
die geheimen Staatsräthe Sack und v. Schuckmann.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

No. 90. Wegen Annahme der Münze in $\frac{1}{31}$ pro Thaler bei den Kassen.

Es verlautet, daß nicht alle bei den öffentlichen Kassen zum Geld-Empfange und zur Auszahlung angestellte Officianten, den Circular-Verordnungen vom 20. und 26. December v. J., wegen Annahme der Münze in $\frac{1}{31}$ oder $52\frac{1}{2}$ pro Thaler statt Courant, genügen, sondern oftmals Bezahlungen in klingendem Courant gefordert und geleistet werden. Dieses Verfahren hat einen ungünstigen Einfluß auf die Meinung des Publikums von der bisher sogenannten Scheidemünze, und trägt dazu bei, den von gewinnsüchtigen Personen herrührenden nachtheiligen Eingebungen bei der Menge Eingang zu verschaffen, und das absichtliche Erniedrigen des Courses der Münze zu erleichtern. — Sämmtliche, von der Liegnitzschen Regierung ressortirende Kassen und Rendanturen, werden daher gemessenst angewiesen: künftig schlechterdings keinen Unterschied in der Einnahme zwischen der Einzahlung von klingendem Courant und in Scheidemünze nach dem neuen Cours zu machen, und das freiwillig eingehende Courant nicht auf einzelne Zahlungen zu verwenden. Liegnitz den 4. März 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 3. R. pro März c.

No. 91.

No. 91. Betreffend den Text zur Bußtagspredigt für das Jahr 1812.

Der evangelisch-lutherischen und der reformirten Geistlichkeit des hiesigen Regierungs-Departements wird hierdurch vorgeschrieben: zu der Predigt an dem auf den 22. April d. J. einfallenden Bußtage, den Text Klaglieder Jeremiä 3. v. 22 — 24.

„Die Güte des Herrn ist, daß wir nicht gar aus sind: seine Barmherzigkeit hat noch „kein Ende; sondern sie ist alle Morgen neu, und deine Treue ist groß. Der Herr „ist mein Theil, spricht meine Seele; darum will ich auf ihn hoffen"

zu wählen, und diese Predigt ihren Gemeinden auf eine zweckmäßige und erbauliche Art vorzutragen. Liegnitz den 6. März 1812.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. ad No. 22. pro März c.

No. 92. Betreffend das Verbot des Auswanderns der Fabrikanten und der Mittheilung vortheilhafter Maschinen und Werkzeuge, an Fremde.

Es ist nicht zu leugnen, daß durch die jetzigen Zeitverhältnisse manche Industrie und Handelszweige theils geschwächt, theils in Stocken geräthen sind. Für viele Fabrikanten, Kaufleute, Künstler Professionisten und deren Gehülfen wird es schwer, ihr bisheriges Auskommen zu gewinnen, oder sogleich andere Mittel des Erwerbs aufzufinden. Der rechtliche Mann, der sein Vaterland liebt, und eine treue Anhänglichkeit an seine Freunde und Verwandte fühlt, wird durch angestrengten Fleiß, größere Wirthschaftlichkeit und möglichste Beschränkung seiner Bedürfnisse sich während dieser allenthalben gleich drückenden Zeitperiode durchzuhelfen suchen. Nur der leichtsinnige, zu einer unsteten Lebensart geneigte Gewerbsmann wird wünschen, seine väterliche Heimath zu verlassen, um anderswo ein eingebildetes besseres Schicksal zu gewinnen.

Oft entspringt dieser Hang zum Auswandern jedoch nur aus falschen Vorspiegelungen wandernder Handwerksburschen und herumstreifender Fremdlinge, die gewöhnlich ihr Vergnügen darin finden, den stillen und fleißigen, wenn gleich mit dem technischen und mercantilischen Zustande fremder Staaten nicht sehr bekannten Ouvrier, durch abentheuerliche und glänzende Schilderungen vom Glück und Reichthum solcher Kolonisten aufzureizen, und zugleich dessen Leichtgläubigkeit im Stillen zu belachen. Oft suchen dergleichen Menschen auch nur eigennützige Absichten darunter zu verbergen, um die Einrichtung künstlicher Maschinen und die Anwendung vortheilhafter Werkzeuge und Materialien abzufragen, oder solche wohl gar in Modellen und in natura durch allerhand Schleichwege an sich zu bringen.

Die Königl. Regierung hält es für ihre Pflicht, auf solche nachtheilige Irreleitungen, die sich vielleicht auch im hiesigen Regierungs-Departement äußern könnten, aufmerksam zu seyn, und Sie benutzet zugleich diese Veranlassung, die gesetzliche Bestimmung des Allg. Landrechts §. 148. des 20. Titels im 2. Theil, welcher so lautet:

„wer Fabrikenvorsteher, Bediente und Arbeiter zum Auswandern verleitet, und „ihnen dabei behülflich ist, oder sonst Fabriken und Handlungsgeheimnisse Frem„den verräth, ingleichen wer seinem Vaterlande andere Vortheile dieser Art zu

„Gunsten

„Gunsten fremder Staaten vorsätzlich entzieht, der hat vier- bis achtjährige Fe-
„stungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt"

dem Publiko hierdurch in Erinnerung zu bringen. Liegnitz den 26. Febr. 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 23. Rescr. ex Febr. c.

Verordnungen der Königl Ober-Landes-Gerichte.

Die Beibringung des Werth-Stempels betreffend.

Es wird, auf den Grund des Reſcripts des Königlichen Juſtiz-Miniſterii vom 1. Februar 1812, ſämmtlichen Unter-Gerichten des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts hiermit aufgegeben: darauf zu halten, daß der Werth-Stempel, dem § 6. der Inſtruction vom 5. September 1811 gemäß, ſofort beigebracht werde, und keine Reſervation des Werth-Stempels zu geſtatten. Glogau den 17. Februar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Die durch rechtskräftige Erkenntniſſe getrennten Ehen betreffend.

Sämmtlichen Unter-Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird hiermit, in Gemäßheit eines aus dem hohen Juſtiz-Miniſterio an daſſelbe ergangenen Reſcripts vom 1. d. M., aufgegeben: die jährlich einzureichenden Verzeichniſſe der durch rechtskräftige Erkenntniſſe getrennten Ehen künftig dergeſtalt einzureichen, daß bei der Anzahl der getrennten Ehen zwei Unter-Abtheilungen:

unter Städtern, — unter Landleuten,

formirt werden. Glogau den 17. Februar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Erinnerung an die Untergerichte, wegen Einreichung der Liſten rechtskräftig getrennter Ehen, für das Jahr 1811.

Von Seiten des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts werden diejenigen, im Departement deſſelben ſich befindenden Unter-Gerichte, welche die Liſten der rechtskräftig getrennten Ehen für das Kalender-Jahr 1811 bis jetzt noch nicht eingeſchickt haben, an unverzügliche Einſendung derſelben, bei 2 Rthlr. Strafe, hiermit erinnert. Uebrigens haben die Gerichte, unter deren Gerichtsbarkeit ſich ſowohl Stadt- als Landbewohner befinden, in ihren Liſten künftig zu bemerken, wie viel von den erfolgten Eheſcheidungen unter Städtern, und wie viel unter Landbewohnern ſtatt gefunden haben? Breslau den 21. Februar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Betreffend die noch einzuziehenden, während des Krieges reſervirten Stempel und Stempel-Materialien-Vorſchüſſe.

Mit Bezugnahme auf die durch das Amts-Blatt bekannt gemachte Verordnung vom 23. Auguſt 1811, wegen der von den Untergerichten einzureichenden Nachrichten,

in

in Betreff der noch einzuziehenden, während des Krieges reservirten Stempel, und wegen der schuldigen Stempel und Stempel-Material-Vorschüsse, werden sämmtliche Untergerichte im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement hiermit angewiesen: die während des Krieges reservirten Stempel längstens bis Ausgangs May d. J. ohnfehlbar zu den Acten zu beschaffen, und der Abgaben Deputation der Königl. Regierung über die Nachbringung der gedachten Stempel, Ausgangs May, vollständige Auskunft zu geben. Breslau den 21. Februar 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

Betreffend die Untersuchungen gegen die Uebertreter, wegen Zahlung, Erhebung und Controllirung der Land-Consumtions-Steuer.

Nachdem, vermöge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 25. Januar d. J., festgesetzt worden ist: daß sämmtliche Untersuchungen, welche durch Uebertretung der Vorschriften des Steuer-Edicts vom 28. October 1810, und des Reglements wegen Zahlung, Erhebung und Controllirung der Landes-Consumtions-Steuer veranlaßt sind, durchgehends in sofern niedergeschlagen werden sollen, als jene Verordnungen in ihren einzelnen Vorschriften, durch die spätern declaratorischen Bestimmungen, modificirt oder abgeändert worden sind; so wird solches den Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu ihrer Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht. Breslau den 21. Februar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen der unzulässigen Werthstempel-Reservation.

Es ist bemerkt worden, daß einige Gerichte noch immer die Werth-Stempel-Reservation gestatten. Da dieses Verfahren nicht nur vorschriftswidrig, sondern auch dem Sempel Interesse höchst nachtheilig ist, so werden die Unter-Gerichte des Breslauschen Ober-Landes Gerichts-Departements hiermit angewiesen: darauf zu halten, daß der Werth-Stempel, dem §. 6. der Instruction vom 5. September vorigen Jahres gemäß, sofort beigebracht werde, und zu dem Ende bei Anstellung einer neuen Klage, von dem Kläger die Beibringung des Werth-Stempels, oder Erlegung desselben in Gelde zu erfordern, auch nöthigenfalls durch executivische Zwangsmittel beizutreiben.

Breslau den 21. Februar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die erfolgte Ernennung des Kaufmanns Müller zu Drontheim in Norwegen, zum Königl. Preuß. Consul, betreffend.

Da des Königs Majestät den Kaufmann Carl Friedrich Müller, zu Drontheim in Norwegen, zu Allerhöchstdero Consul daselbst zu ernennen allergnädigst geruhet haben: so wird dem Publicum dies zur Nachricht und Direction bekannt gemacht.

Liegnitz den 4. März 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

Zum

Zum Pfarrer der katholischen Parochie Dittersbach wurde nominirt: der zeitherige Pfarr-Verweser Bernard Becker. — Zu Distrikts-Polizei-Commissarien des Steinau-Raudtenschen Kreises wurden ernannt: die beiden Kreis-Deputirten von Schkopp auf Deichslau und von Gellhorn auf Bartsch, imgleichen der Oberamtmann Wolfsdorff zu Preichau. — Für den Saganschen Kreis der v. Goldammer auf Tschernitz.

Ferner wurden befördert:

Der Accise-Kassen-Controlleur Lehmann zu Schwiebus, zum Accise-Rendanten daselbst. — Der vormalige Bezirks-Consumtions-Steuer-Rendant Ohlert zu Mühlbock, zum Accise-Kassen-Controlleur in Schwiebus. — Der vormalige Bezirks-Consumtions-Steuer-Rendant Stettinski zu Hertwigswaldau, zum Accise- und Zoll-Rendanten in Friedeberg am Queis. — Der Seminarist Johann Gottlieb Berndt aus Vorhauß, zum Schul-Adjuvanten nach Thiemendorff, Löwenbergschen Kreises. — Der Schulgehülfe Johann George Kuche aus Kozenau, zum Schul-Adjuvanten nach Polkwitz. — Der Schullehrer Carl Gottlieb Wolff zu Rauden bei Neusalz, in gleicher Eigenschaft nach Metschlau. — Der Joh. George Adam, zum Schullehrer nach Seiffersholz, Grünbergschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betreffend die Anwendung der durch das Edikt vom 7. September 1811 angeordneten Personen-Steuer auf die im Lande befindliche Invaliden.

(Aufgenommen auf Requisition Sr. Excell. des Hrn. General-Lieutenants und General-Gouverneurs v. Gravert.)

Auf Antrag der unterzeichneten Division ist von Sr. Excellenz dem Herrn Staats-Canzler Freiherrn von Hardenberg verfügt worden, daß von den Invaliden, welche

a. im Genuß des Gnadenthalers oder eines Gnadengehalts stehen;
b. oder von den Invaliden-Corps nach ihrer Heimath beurlaubt sind;
c. oder blos den Invaliden-Schein haben, und noch mit keinem Beneficio versehen sind;

in sofern sie auf dem platten Lande oder in den denselben gleich gestellten kleinen Städten sich aufhalten, die durch das Edict vom 7. September 1811 angeordnete Personensteuer nicht eingezogen werden soll, deren Frauen und Kinder aber aus dem nämlichen Grunde zur Entrichtung dieser Steuer verpflichtet bleiben, aus welchem nach dem Erlaß gedachter Sr. Excellenz vom 30. November 1811, die Frauen und Kinder der dienstthuenden Soldaten von Erledigung dieser Steuer auch nicht haben befreiet werden können.

Euer Excellenz gebe ich mir die Ehre, hiervon zu Dero Nachricht ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Berlin den 19. Februar 1812.

Vierte Division des Königlichen Militair-Oeconomie-Departements.
v. Schlieffen.

Des
Königl. General-Lieutenants und General-Gouverneurs Herrn von Gravert Excellenz

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger. No. 11.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 11.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 11.

Liegnitz den 14. März 1812.

Verpachtung des Rathskellers zu Parchwitz.

Da mit ultimo Mai dieses Jahrs, die Pacht des hiesigen Rathskellers, nebst dazu gehöriger Brandweinbrennerei zu Ende geht, so soll derselbe wiederum auf drei hintereinander folgende Jahre, nemlich: vom 1. Junn 1812 bis dahin 1815, in Pacht ausgethan werden. Auch wünschet, nach Ausfall der Stimmenmehrheit, die hiesigen Orts brauberechtigte Bürgerschaft, sämmtliche auf ihren Häusern haftende Brauurbars, mit dieser Pacht des Rathskellers und Brandweinbrennerei vereinigt zu verpachten, so daß alle diese drei Pachtstücke, nemlich:

der Rathskeller, die Brandweinbrennerei, und sämmtliche Brauurbars, zu deren Ausschroot einige Dorf-Gemeinden gehören,

an Ein sachverständiges, pachtlustiges, dabei cautionsfähiges Subjekt, verpachtet würden. Es wird dieß allen denjenigen, welche eine solche Pacht gerne zu entriren wünschen, hierdurch öffentlich wissend und bekannt gemacht, und ist Terminus zu dieser Verpachtung,

auf den 19 März dieses Jahres

anberaumt worden, an welchem Tage, Vormittags um 9 Uhr, Pachtlustige und Kautionsfähige auf hiesigem Rathhause, in der Sessionsstube, sich einzufinden, die näheren Bedingungen einzusehen, dann ihr Meistgebot abzugeben haben, und nach annehmlichem Pachtgebot die Approbation gewärtigen können.

Signatum Stadt Parchwitz den 17. Februar 1812.

Der Magistrat.

Verkauf des dritten Canonicat-Gebäudes zu Glogau.

Das zu dem ehemaligen hiesigen Collegiat-Stift gehörig gewesene, auf dem Dohm hieselbst belegene dritte Canonicats-Gebäude soll mit dem dazu gehörigen Garten an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ein öffentlicher Licitations-Termin auf den 6. April c. anberaumt worden.

Kauflustige werden hiermit aufgefordert, sich an dem gedachten Tage früh um 10 Uhr in dem Bureau der hiesigen Festungs-Verpflegungs-Commission einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und soll nach erfolgter höherer Genehmigung das bemeldete Grundstück dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Die Verkaufs-Bedingungen sind in dem gedachten Bureau täglich des Morgens einzusehen.

Glogau den 22. Februar 1812.

Der Regierungs-Rath v. Krug, als Special-Säculariſations-Commiſſarius.

Verkauf des Domainen-Amtes Proskau.

Das im Oppelnschen Kreise in Ober-Schlesien belegene Königl. Domainen-Amt Proskau, soll, je nachdem sich Erwerbungslustige finden, entweder in einzelnen Vorwerken oder im Ganzen verkauft, oder in Erbpacht ausgethan, schlimmsten Falls aber in Zeitpacht ausgeboten werden.

Das Amt Proskau liegt von der Stadt Oppeln 1½ Meile, von der Stadt Brieg 6 M., von Breslau 12 M., und vom Oderstrom ½ M. entfernt. Ein Theil der Feldmark gränzt an diesen Strom, ohne jedoch Beschädigungen ausgesetzt zu seyn, und wird durch denselben der Absatz der Produkte sehr erleichtert.

Sämmtliche Amts-Vorwerke haben geschlossene Felder, und auf dem Haupt-Vorwerke befindet sich ein großes massives Schloß oder Wohngebäude für den Eigenthümer. Die Wirthschaftsgebäude befinden sich in gutem baulichen, und die einen sichern Ertrag gewährenden Aecker in gutem Cultur-Zustande. Vom Vorwerks-Lande enthält:

I. Das Vorwerk Proskau:

An Garten-Land	24	Magdeb. Morgen,	47	□R.
— Acker	830	—	140	—
— Wiesen	150	—	156	—
— Teichen und verstrauchten Teichländereien	714	—	140	—
— Weide-Land	252	—	48	—
— Strauchwerk	64	—	84	—
— Deputat-Aeckern	37	—	69	—
— dito Wiesen	10	—	164	—
— Hof- und Baustellen, Gräben und Wege	47	—	—	—
— Zins-Aecker und Zins-Wiesen	805	—	124	—
Sind zusammen	2938	Magdeb. Morgen,	72	□R.

Bei diesem Vorwerke befindet sich eine große massive mit Ziegeln gedeckte Brauerei, eine Brennerei, eine Pottaschsiederei, eine Ziegelei und eine Brettmühle; desgleichen werden, im Falle nicht noch vorher eine Ablösung bewirkt werden sollte, mit veräußert: die Zinsen und Prästationen, so wie auch die Hand- und Spann-Dienste der Einsassen von dem Städtchen Proskau, von dem Dorfe und der Kolonie Proskau, von den Dörfern Pisdorf, Althammer, Neuhammer, Pezyozecz, Ellguth, Chrzumeczitz, und Groß-Schimnitz. Auch kann ein Stück Kiefer-Wald von 750 Magdeb. Morgen 47 □R., die Dambine genannt, zugeschlagen werden.

II. Das Vorwerk Zlatnik:

An Garten-Land	14	Magdeb. Morgen,	17	□R.
— Acker	503	—	88	—
— Wiesen	211	—	85	—
— Weideländereien	41	—	89	—
— Hofstellen und Unland	10	—	53	—
— Zins-Aecker und Wiesen	101	—	177	—
Zusammen	88	Magdeb. Morgen,	149	□R.

Auch soll das daran stoßende Forst-Terrain, die Obore genannt, von 205 Magdeb. M. 148 □R. mit veräußert werden. — Zum Vorwerk Zlotnik gehören noch die Zinsen und Prästationen vom Dorfe gleiches Namens.

III. Das Vorwerk Klein-Schimnitz und Neuvorwerk, mit der Schäferei zu Zlönitz. Neuvorwerk hat insbesondere vorzüglich guten, fruchtbaren Oder-Boden.

An Ländereien befinden sich:

A. bei Klein-Schimnitz inclusive der Schäferei zu Zlönitz

An

An Aeckern	750	Magdeb. Morgen,	42	□R.
— Gärten	26	—	5	—
— Wiesen	164	—	17	—
— Weideländereien	8	—	12	—
— Hofstellen und Unland	35	—	94	—
— Zins-Aecker und Wiesen	496	—	25	—
Zusammen	1480	Magdeb. Morgen,	15	□R.

B. Bei Neuvorwerk:

An Aeckern	504	Magdeb. Morgen	34	□R.
— Wiesen	133	—	58	—
— Gärten	5	—	170	—
— Hofstellen und Unland	53	—	56	—
Zusammen	696	Magdeb. Morgen	138	□R.

Zu diesem Vorwerke werden zugeschlagen: die Zinsen und Präſtationen, so wie der Erbpachts-Canon von den Dörfern und Erbpächtern zu Boguschütz, Ehrzewitz, Konty, Zlönitz und Klein-Schimnitz. An Forst-Terrain soll der andere Theil des Kiefer-Waldes, die Dambine genannt, von 552 Magdeb. Morgen 121 □R. mit veräußert werden.

IV. Das Vorwerk Jaschkowitz, mit dem Dorfe gleiches Namens. Es enthält:

An Aeckern	382	Magdeb. Morgen	47	□R.
— Wiesen	53	—	96	—
— Weideländereien	48	—	6	—
— Gärten	5	—	12	—
— Hofstellen, Unland ꝛc.	12	—	8	—
— Zins-Aeckern und Wiesen	17	—	91	—
Zusammen	518	Magdeb. Morgen	79	□R.

und können den Erwerbungslustigen an Forst-Terrain noch 80 Magdeb. Morgen 114 □R. mit überlassen werden.

V. Demnächst soll noch zum Verkauf gestellt werden: die an der Oder belegene Konty-Heide, mit starken haubaren Kiefern bestanden, von 604 Magdeb. Morgen 142 □R.

Der Termin zur Veräußerung und resp. Vererbpachtung, wobei abwechselnd bei der Licitation sowohl auf das ganze Amt als auf einzelne Vorwerke geboten werden kann, und auch die Bekenner des mosaischen Glaubens zugelassen werden sollen, ist auf

den 1., 2. und 3. April d. J.

festgesetzt, und wird von dem Departements-Rath, Regierungs-Rath von Kraker, zu Proskau abgehalten werden.

Sollten bei den eben gedachten Veräußerungs-Arten aber keine annehmlichen Offerten gemacht werden, so sollen auch Gebote auf Zeitpacht angenommen werden.

Am Tage vor dem Licitations-Termin haben alle Erwerbungs-Pachtlustige sich über ihre Zahlungs-Fähigkeit bei dem Königl. Commissario auszuweisen; die Zahlung selbst erfolgt, aber ganz nach den Bestimmungen des Edikts vom 27. Juny 1811. (Gesetz-Samlung Nr. 38.)

Die Charten, Anschläge und nähere Bedingungen können 3 Wochen vor dem Termin, sowohl in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierungs-Deputation, als auch in der Amts-Canzelei zu Proskau inspicirt werden, und ist gedachtes Amt angewiesen, den Erwerbs- und Pachtlustigen die Amts-Pertinenzien zu zeigen, und über Alles gehörige Auskunft zu geben. Breslau, den 16 Januar 1811.

Finanz-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Schlesien.

Ver-

Verkauf einer Freystelle zu Ruschwitz.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß die hinterlassene Freystelle sammt Grundstücken des weyland verstorbenen Lehnmanns, Johann Kiswetter zu Ruschwitz, in dem Trachenberg-Militschschen Kreise, welche auf Höhe von 701 Rthlr. gerichtlich abgeschätzet worden, auf den hierzu nochmals anberaumten Terminum peremtorium, den 2. April a. c., an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft werden soll. Kauflustige und Besitzfähige, werden demnach hiermit aufgefordert, sich gedachten Tages, Vormittags um 8 Uhr, in dem allhiesigen Gerichtsamte zu melden, und nach denen ihnen zu machenden Kauf-Bedingungen, ihr Gebot ad Protocollum zu geben, wo sie zu gewärtigen haben, daß auf die nach Verlauf dieses Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflectirt werden solle. Freyhan den 1. Februar 1812.

Frei Minder-Standesherrl. von Teichmannsches Gerichts-Amt.
August.

Verpachtung einer Brau- und Brennerei und einer Mühle.

Die Brau- und Brennerei der Hochgräfl. v. Carmerschen Ostener Güter, Guhrauschen Kreises, soll von Johanni a. c. wiederum verpachtet werden. Zum Bietungs-Tage ist der 24ste April c. festgesetzt. Imgleichen soll den 25. April die am Bartsch-Flusse gelegene, sehr ansehnliche Wasser-, Walk- und Schneidemühle in Rützen verpachtet werden. Pacht-Liebhaber können sich, wegen ersterer im Ostener Wirthschaftsamte, wegen der Mühle in der Canzlei zu Rützen, von den nähern Bedingungen überzeugen.

Osten den 13. Februar 1812.

Das Gräfl. v. Carmersche Wirthschafts Amt.

Bekanntmachung wegen des Tituli mensae katholischer Theologen.

Da verschiedene junge Leute, welche sich dem Studium der Theologie gewidmet haben, und seitdem auch zum Theil bereits wirklich als Weltgeistliche angestellt sind, von den aufgehobenen Stiftern, Klöstern und Commenden Titulum mensae erhalten haben, und es nicht die Absicht ist, ihnen diese Wohlthat nach der erfolgten Säcularisation zu entziehen: so haben sich alle diejenigen, welche in dieser Art, und nicht schon als Convents-Mitglieder selbst, Titulum mensae bei einem der säcularisirten Stifter ꝛc. besitzen, bis zum 24. May d. J. bei den betreffenden Special-Commissarien zu melden, die Beweise der Rechtsgültigkeit des hierüber erhaltenen Versprechens vorzulegen, und sodann, wenn die Commissarien hierüber anher berichtet haben werden, weitere Erklärung, in welcher Art ihnen der Titulus mensae gesichert werden solle, zu erwarten. — Auf diejenigen aber, welche diesen Termin unbenutzt verstreichen lassen, wird nicht weiter Rücksicht genommen, und ihr Anspruch als erloschen betrachtet werden.

Von den Herren Special-Säcularisations-Commissarien erwarten wir die Einsendung der über diese Individuen anzufertigenden Listen, nebst den Documenten der Versprechungen, am 27. May d. J., oder die Anzeige: daß sich niemand bei ihnen gemeldet, wenn dieses der Fall ist. Breslau den 27. Februar 1812.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verkauf der Güter Lossen und Thockern.

Zur Veräußerung der zum säcularisirten St. Vincent-Stift zu Breslau gehörigen, im Trebnitzschen Kreise, drittehalb Meilen von der Hauptstadt Breslau, anderthalb Meilen von der Kreisstadt Trebnitz und 2 Meilen von der Stadt Oels entfernt belegenen Güter Lossen und Thockern, mit dem dazu gehörigen todten und lebendigen Inventario, ist terminus licitationis auf den 17. April d. J. in dem Vorwerks-Wohnhause zu Lossen, vor-

vor dem Special-Commissario, Hrn. Regierungs-Rath Zimmermann, anberaumt worden, in welchem Termine Gebote sowohl auf jedes Gut besonders, als auf beide zusammen, angenommen werden. — Indem solches hierdurch zur Wissenschaft des Publikums gebracht wird, und sowohl zahlungsfähige Kauf- als Erbpachts-Liebhaber aufgefordert werden, ihre Gebote nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen Veräußerung der Domainen, Forsten und geistlichen Güter, vom 27. Juny v. J., in gedachtem Termine entweder selbst, oder durch gesetzlich Bevollmächtigte abzugeben, wird zugleich angeführt, daß

1) das Gut Lossen

a. an Hof- und Baustellen	3	Mrg.	135	□Ruthen,
b. = Gärten	6	—	141	—
c. = Vorwerks-Aeckern	569	—	140	—
d. = Vorwerks-Wiesen	144	—	=	—
e. = Erlen-Gehölze	12	—	21	—
f. = Rainen, Dämmen und Sichelgräserei	18	—	95	—
g. = Mergel-Gruben	36	—	79	—
h. = Teichen	44	—	111	—
beisammen	836	Mrg.	2	□Ruthen;

2) das Guth Thockern

a. an Hof- und Baustellen	2	Mrg.	15	□Ruthen,
b. = Gärten	5	—	71	—
c. = Vorwerks-Aeckern	577	—	18	—
d. = Vorwerks-Wiesen	77	—	82	—
e. = Erlen-Gehölze	3	—	28	—
f. = Dämmen, Rainen und Sichelgräserei	50	—	36	—
g. = Teichen und Fischerei	2	—	45	—
h. = Unland und Wegen	24	—	140	—
beisammen	742	Mrg.	75	□Ruthen

enthält, und mit den Gefällen und Diensten veräußert werden. — Sowohl Charten, als auch die Verkaufs-Bedingungen und vollständige Information von den Nutzungen und Verhältnissen dieser Güter, können vor dem Licitations-Termine bei dem Herrn Regierungs-Rath Zimmermann hieselbst eingesehen werden, so wie auch die Anordnung getroffen ist, daß jedem Erwerbslustigen auf Verlangen die Güter vorgezeigt werden. — Wenn das Minimum des gesetzlichen Kaufpreises durch das Meistgebot am Schlusse des Termins unter den vorgeschriebenen Bedingungen erreicht wird, so sollen keine Gebote nach geschlossener Licitation weiter angenommen werden, sondern es hat der im Licitations-Termine Meistbietende Gebliebene den Zuschlag zu erwarten, wobei aber ausdrücklich erinnerlich gemacht wird, daß jeder Licitant seine Zahlungs-Fähigkeit beim Licitations-Commissario vor der Licitation nachweisen muß. Breslau den 1. März 1812.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verpachtung der Kühe und des Federviehes zu Piskorsine.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß zu Ostern d. J. bei dem Dominio Piskorsine, Wohlauschen Kreises, die Kühe und das Federvieh auf ein Jahr verpachtet werden sollen. Cautionsfähige Pachtlustige haben sich daher in dem einzig und allein auf den 16. März a. c. früh um 9 Uhr anberaumten Licitations-Termine auf dem Schlosse zu Piskorsine bei Winzig einzufinden, die Bedingungen einzusehen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag, im Fall das Gebot annehmlich befunden wird, an den Meistbietenden zu gewärtigen. Piskorsine den 20 Februar 1812.

Der landschaftliche Curator bonorum von Piskorsine und Norigave.

Digitized by Ver-

Verpachtung der Brauerei und Brennerei zu Beerberg in Schlesien.

Es soll den 3. April dieses Jahres auf dem herrschaftlichen Schlosse die hiesige, nur eine Viertelstunde von Marckliffe an der Straße vorzüglich vortheilhaft und schön angelegte Brau- und Branntweinbrennerei nebst vorhandenem Inventario, auf einige hinter einander folgende Jahre an den Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten, ohne an das höchste Gebot gebunden zu seyn, gegen vierteljährige Vorausbezahlung des Pachtgeldes, allhier öffentlich verpachtet werden. Die Pacht nimmt mit dem 1. July ihren Anfang, und können Pachtlustige, welche sich sowohl über ihre Fähigkeiten, als über ihren Vermögenszustand genügend auszuweisen im Stande sind, sich bei dem Wirthschafts-Amtmann Röhricht melden, wo die Bedingungen vorgelegt werden, auch alles nach Verlangen gezeigt werden soll. Beerberg bei Marckliffe, den 21. Februar 1812.

Bolz, Justitiarius.

Verpachtung der Brauerei zu Mittel-Steinkirch in Schlesien.

Es soll den 2. April dieses Jahres die hiesige, an der Straße belegene, und wegen der Kirchfahrt vorzüglich vortheilhaft angelegte Brauerei, nebst Inventario, auf einige hinter einander folgende Jahre an den Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten, ohne an das höchste Gebot gebunden zu seyn, gegen vierteljährige Vorausbezahlung des Pachtgeldes, allhier öffentlich verpachtet werden. Die Pacht nimmt mit Johannis dieses Jahres ihren Anfang, und können Pachtlustige, welche sich sowohl über ihre Fähigkeiten als über ihren Vermögenszustand genügend auszuweisen im Stande sind, sich bei dem Grundherrn, Herrn von Fischer, melden, wo die Bedingungen vorgelegt, auch alles nach Verlangen gezeigt werden soll. Mittel-Steinkirch am Queis, den 21. Februar 1812.

Bolz, Justitiarius.

Verpachtung einer zweigängigen holländischen Windmühle und des Wirthshauses, die weiße Mauer genannt, zu Ober-Langenölse in Schlesien, beides separat.

Es soll den 1. Mai dieses Jahres 1) die hiesige holländische Windmühle, welche zwei Gänge hat, mit einem Wohnhause und einem Stückchen Acker, imgleichen 2) das an der Straße belegene Wirthshaus, die weiße Mauer genannt, mit einem Fleckchen Acker und der Gerechtigkeit, Branntwein zu brennen und zu verschänken, cum Inventario, auf einige hinter einander folgende Jahre an den Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten, ohne an das höchste Gebot gebunden zu seyn, gegen halb- oder vierteljährige Vorausbezahlung des Pachtgeldes, öffentlich verpachtet werden. Die Pacht sowohl der Mühle als des Wirthshauses, nimmt mit Johannis dieses Jahres ihren Anfang, und können Pachtlustige, welche sich über ihren Vermögenszustand genügend auszuweisen im Stande sind, in Rücksicht der Mühle aber bloß solche, welche mit dem Gewerke umzugehen wissen, sich bei dem Grundherrn, dem Königl. Commerz- und Conferenzrath, Herrn Lachmann in Greiffenberg, bis dahin, besonders aber in dem angesetzten Termin melden, wo die Bedingungen vorgelegt, auch alles nach Verlangen angezeigt werden soll. Ober-Langenölse bei Greiffenberg, den 21. Februar 1812.

Bolz, Justitiar.

Wegen Anlegung des Hypotheken-Buches zu Brockau.

Nachdem ein neues Hypotheken-Buch von dem im Breslauschen Kreise liegenden, dem vormaligen Sandstift zugehörig gewesenen Gute Brockau angelegt und der Besitztitel für den Königlichen Fiscum auf den Grund des Gesetzes vom 30. October 1810 berichtigt werden soll, so werden alle und jede, welche an gedachtes Gut einen Real-Anspruch zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solchen binnen längstens **drei Monaten** a dato mit Beilegung der darüber sprechenden Urkunden zu den Acten anzuzeigen. Diejenigen, welche sich

nicht

nicht melden, können ihr vermeintliches Real-Recht gegen den im Hypotheken-Buch eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben, und müssen auf jeden Fall den eingetragenen Forderungen mit den ihrigen nachstehen. Denjenigen aber, welche eine bloße Grund-Gerechtigkeit oder Servitut haben, bleiben ihre Rechte nach Vorschrift des allgem. Land-Rechts Thl. I. Tit. 22. §. 16. und 17. und §. 58. des Anhangs zum allgem. Land-Rechte zwar vorbehalten, es steht ihnen aber auch frei, ihr Recht nach geschehener Anerkennung und Nachweisung eintragen zu lassen. Uebrigens bezieht sich diese Aufforderung blos auf die Real-Ansprüche, keineswegs aber auf persönliche Ansprüche an das vormalige Sandstift oder dessen Vorgesetzte.

Breslau den 13. December 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verpachtung des Rathskellers zu Goldberg.

Es geht die Pacht des hiesigen Rathskellers, welcher die letzten 3 Jahre für ein jährliches Locarium von 115 Rthlr. klingend Courant verpachtet gewesen, mit dem 31. May d. J. zu Ende, und ist zu dessen anderweitiger Verpachtung Terminus unicus auf den 3. April d. J. anberaumt worden.

Es werden daher hiermit alle diejenigen, welche diese Pacht zu übernehmen Lust und Vermögen haben, aufgefordert, an gedachtem Tage Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, und ihr Gebot abzugeben, wonächst der Meist- und Bestbietende zu gewärtigen hat, daß ihm die Pacht, nach vorgängiger Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung, zugeschlagen werden wird.

Die Pachtbedingungen können übrigens zu jeder Zeit in der hiesigen Raths-Registratur inspicirt werden.

Goldberg den 7. Februar 1812. Der Magistrat.

Verkauf des Hauses sub No. 36 zu Raudten.

Das Haus sub No. 36 in der Stadt Raudten, denen v. Salischschen Erben gehörig, ist ein massives Haus am Ringe, und besteht aus 7 heizbaren Stuben, 2 Küchen, einem sehr guten Keller, und 4 verschlossenen Bodenkammern, einem Pferdestall auf 3 Pferde, einem Holzstall und Wagen-Schuppen, nebst Schwein- und Hüner-Ställchen, wie auch einem kleinen Hofe. Es hat drei Brau-Gerechtigkeiten, die sonst höher, anjetzt aber, da das Brauen nicht so oft herumkommt, jährlich auf 20 Rthlr. Courant genutzt werden können. In der Feuer-Societät ist dieses Haus mit 600 Rthlr. assecurirt.

An Lasten hat das Haus zu tragen:

1) An Servis-, Armen- und Nachtwächtergeld jährlich	10 Rthlr.	18 gr.	—	pf.
2) An Cämmerei-Geld jährlich	=	=	4 =	12 = $10\frac{2}{7}$ =
Also jährlich die Summe von	15 Rthlr.	6 gr.	$10\frac{2}{7}$	pf.

Behufs der Auseinandersetzung soll dieses Haus durch eine freiwillige Subhastation an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, oder in Pfandbriefen nach dem Cours, verkauft werden, und ist dazu Terminus licitationis unicus auf den 2. April d. J., Vormittags um 10 Uhr, vor dem hiesigen Stadtrichter angesetzt worden. Kauflustige können das Locale alle Tage besehen, wenn sie sich deshalb bei dem Cämmerer Hentschel allhier, der die Schlüssel des Hauses mit dem Auftrage übernommen hat, alles gehörig anzuweisen, melden wollen, und gewärtig seyn, daß ihnen bei einem möglichst billigen Gebot und der gehörigen Zahlungs-Fähigkeit das Haus unverzüglich zugeschlagen werden wird. Die durch Veranlassung des Krieges noch gemachten Anforderungen machen sich Verkäufer anheischig, allein zu berichtigen, und soll der neue Besitzer damit nichts zu thun haben. Raudten den 14. Januar 1812.

M. v. Salisch, wirkl. Rittmeister der Cavallerie in der Armee, auf Guhren, Namens der Mit-Erben.

Digit Ver-

Verpachtung des Stadtkellers zu Schönau.

Der hiesige Stadtkeller, womit eine Brandweinbrennerei verbunden ist, wofür an jährlicher Pension 96 Rthlr. entrichtet worden, soll auf den 7. April c. auf anderweite 3 Jahre, i. e von Johanni c. bis dahin 1815, verpachtet werden, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden, und hat der Meistbietende, nach erfolgter Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung, den Zuschlag sofort zu gewärtigen. Schönau den 7. März 1812.

Der Magistrat.

Verpachtung des Brau-Urbars zu Schönau.

Da die hiesige brauberechtigte Bürgerschaft einstimmig beschlossen hat, das ihr eigenthümlich zugehörige Brau-Urbarium, von Johanni c. ab, auf 3 folgende Jahre meistbietend zu verpachten: so werden Pachtlustige hiermit eingeladen, auf den 7. April c. Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und hat der Meist- und Bestbietende den Zuschlag, mit Zustimmung der brauberechtigten Corporation, sofort zu gewärtigen. Schönau den 7. März 1812.

Der Magistrat.

Verkauf der Güter Ober-Mittel-Leipe und Altenberg.

Ad instantiam einiger Creditoren werden hiermit die im Jauerschen Kreise und Fürstenthum belegenen Güter Ober-Mittel-Leipe, und das im Hirschbergschen Kreise belegene Gut Altenberg, welche nach der im November 1810 aufgenommenen, in der Registratur zu inspicirenden landschaftlichen Taxe und deren Nachtrag zusammen auf 108,380 Rthlr. 15 sgr. 6 d'. abgeschätzt worden, sub hasta gestellt und feilgeboten.

Alle Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige werden daher hiermit aufgefordert, sich in den Licitations-Terminen den 13. Juny, den 12. September und besonders in termino ultimo et peremtorio den 12. December c., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, auf dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Hause entweder in Person oder durch genugsam informirte und legitimirte Bevollmächtigte, wobei ihnen, beim Mangel an Bekanntschaft unter den hiesigen Justiz-Commissarien, die Justiz-Commissions Räthe Enger und Prätorius und der Justiz-Commissarius Mitschke vorgeschlagen werden, vor dem ernannten Commissario, dem Königl. Ober-Landes-Gerichts-Assessor Hrn. Kelz, einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und nach befundener Annehmlichkeit des Meistgebots zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, jedoch baare Zahlung Leistenden, die gedachten Güter Ober-Mittel-Leipe und Altenberg zugeschlagen, und auf nachherig., nach Verlauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter reflectirt werden wird.

Breslau den 28. Januar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung wegen Abhaltung der Viehmärkte zu Kupferberg.

Da die der Stadt Kupferberg Allerhöchst bewilligten beiden Viehmärkte in dem diesjährigen Kalender noch nicht mit aufgeführt sind: so wird dem Publiko hiermit bekannt gemacht, daß der diesjährige Oster-Jahrmarkt den 5 April seinen Anfang nimmt, und den dritten Tag, als den 7. April, der Topf- und Viehmarkt abgehalten werden wird.

Kupferberg den 8. März 1812.

Der Magistrat.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 12.

Liegnitz den 21. März 1812.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 93. Die Aufnahme von in Schlesien gebornen Soldaten-Kindern in das Potsdamsche Militair-Waisenhaus betreffend.

Die Provinz Schlesien ist zwar seit dem Jahr 1791 von den Wohlthaten des großen Potsdamschen Militair-Waisenhauses ausgeschlossen, weil sie nichts zu dieser Anstalt beiträgt, sondern die derselben früher beigelegt gewesenen Gefälle der Provinz verbleiben. Inzwischen wird das Directorium des Königl. Potsdamschen großen Militair Waisenhauses, der von demselben auf unsere Verwendung abgegebenen wohlthätigen Erklärung gemäß, in dringenden Fällen, gern bereit seyn, Receptionen zu verfügen. An die Reception sind jedoch folgende Bedingungen geknüpft:

1) Sind die Kinder nur erst nach zurückgelegtem 6ten Jahre und nur bis zum zurückgelegten 12. Jahre receptionsfähig.

2. In der Regel kann nur die Aufnahme solcher Kinder statt finden, die in der Ehe und im Soldatenstande des Vaters geboren, auch deren beiderseitige Eltern nicht mehr am Leben sind. Eine Ausnahme findet jedoch statt, wenn der Vater oder die Mutter bereits verstorben ist, und die Vermögenslage des zurückgebliebenen Ehegatten den Unterhalt der Kinder nicht gestattet. Für ein einziges halb verwaistes Kind, muß daher der zurückgebliebene Vater oder die zurückgebliebene Mutter sorgen, und sind deren mehrere, so kann für das jüngste die Aufnahme nicht eher nachgesucht werden, als bis die ältern aus der Anstalt wieder zurückgekehrt sind. Dringende Umstände machen aber auch hier eine Ausnahme zulässig.

Dagegen ist es

3) eine unerläßliche Bedingung, daß das aufzunehmende Waisenkind nicht nur vollkommen gesund, sondern auch von allen körperlichen Fehlern frei sey, auch daß solches entweder schon die natürlichen Blattern gehabt habe, oder bereits vaccinirt worden sey.

Zu dem Ende ist

4. erforderlich, den Tod der Eltern durch Todtenscheine, das Alter des aufzunehmenden Kindes durch einen Taufschein, den Gesundheits-Zustand desselben durch

Digitized by

ein Atteſt eines approbirten Arztes, worin die Bedingung ad 3. ganz ſpeciell bemerkt iſt, und den hülfloſen Zuſtand des Kindes, auch daß es keine ſonſtige bemittelte nahe Anverwandte habe, denen ſeine Erhaltung obliegen würde, durch eine Verhandlung der Orts-Obrigkeit zu verificiren.

Auf Unterſtützung der nicht zur Aufnahme ins Waiſenhaus geeigneten Soldaten-Waiſen der Provinz mit Pflegegeld, iſt jedoch keine Hoffnung, da dieſes auch in den übrigen Provinzen der Monarchie nur in ſeltenen Fällen geſchehen darf.

Denen Herren Landräthen und den Magiſträten werden vorſtehende Modalitäten, unter welchen die Aufnahme von in Schleſien gebornen Soldaten-Kindern in das Waiſenhaus zu Potsdam nachgeſucht werden kann, zur Belehrung und Direction bekannt gemacht. Liegnitz den 27. Februar 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzſche Regierung von Schleſien

G. No. 236. pro Februar c.

No. 94. Wegen Gebrauch des Stempelpapiers zu Fourage-Bonifications-Quittungen.

Im Verfolg der wiederholten Verordnung der Hochlöblichen Section für die directen und indirecten Abgaben im Königl. Finanz-Miniſterio vom 12. v. M., die Stempel-Adhibirung bei Quittungen für Fourage-Bonificationen an Lieferanten betreffend, haben wir der Königl. Regierungs-Haupt-Kaſſe dato aufgegeben: vom 1. d. M. ab, die Zahlungen für Fourage-Bonificationen, für an Lieferanten verdungene Fourage und Brodkorn, nur gegen Quittungen, die mit dem in dem allgemeinen Stempel-Edict vom 20. Novbr. 1810 vorgeſchriebenen Quittungs-Stempel verſehen ſind, zu leiſten; eine Maasnehmung, wovon die freiwillig und unmittelbar einliefernden Unterthanen jedoch ausgenommen ſind.

Dieſe Verordnung wird daher den Herren Landräthen, Kreis-Steuer-Aemtern, Magiſträten und dem liefernden Publico hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Liegnitz den 2. März 1812.

Militair-Deputation der Königl. Schleſiſchen Regierung.

M. D. No. 16. pro März c.

No. 95. Das vorſchriftsmäßige Ajuſtiren der eingehobenen Gelder bei den Special-Kaſſen, betreffend.

Da bei den Geldern, welche von den Kreis-, Acciſe-Amts-, ſtädtiſchen ꝛc. Kaſſen zeither an die hieſige Königl. Regierungs-Haupt-Kaſſe eingeſandt, oder für deren Rechnung an das Militair und an andere Behörden in Beuteln und Tüten gezahlt worden, ſich hin und wieder Manquements gezeigt haben, die entweder im unrichtigen Einzählen der Gelder ihren Grund haben, oder auch durch ſchlechte Beſchaffenheit der Beutel und Tüten entſtanden ſind; ſo werden ſämmtliche Special-Kaſſen des Departements, und überhaupt alle Receptoren Königl. Gefälle, hiermit angewieſen: die Gelder, welche ſie einheben, und entweder an die Königl. Regierungs-Haupt-Kaſſe abführen, oder anderweit auszahlen, zu Vermeidung ſtrenger Ahndung ſchlechterdings gehörig zu ajuſtiren.

Es

Es müſſen folglich

1) die Gelder, welche in Beuteln und Tüten verpackt werden, durchaus richtig eingezählt,

2) nie verſchiedene Münzſorten in einen Beutel, oder in eine Tüte zuſammengeworfen,

3) zu den Beuteln ſtarke, unbeſchädigte Leinwand genommen, die Beutel ſelbſt mit einer doppelten oder Klapp-Nath gemacht, zu den Tüten aber ſtarkes Papier genommen werden.

4) Beutel und Tüten ſind feſt zu packen und zuzumachen, und mit dem öffentlichen Siegel zu verſehen, wozu feiner, nicht leicht abſpringender Lack zu gebrauchen iſt.

5) Die Beutel müſſen mit Etiquets verſehen werden, und auf letztern iſt deutlich zu vermerken:

a. die im Beutel befindliche Summe,
b. die Münz-Sorte,
c. das Gewicht,
d. der Name der einzahlenden Kaſſe oder Receptur,
e. das Datum der geſchehenen Einzahlung.

6) Eben dieſe Notizen ſind auf den Tüten zu vermerken.

7) Beutel, die, ohne in Fäſſer verpackt zu werden, zur Poſt gegeben werden, ſind in einen zweiten Beutel, und zwar ſo zu verpacken, daß der Kropf des erſten Beutels auf den Boden des zweiten kömmt.

8) Da ſehr große Beutel und Tüten weniger haltbar, auch für die Kaſſen unbequemer ſind, als kleinere: ſo ſind

a. keine größere Beutel als:
von 500 Rthlr. in $\frac{1}{1}$.
„ 300 Rthlr. in $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$.
„ 100 Rthlr. in $\frac{1}{42}$, $\frac{1}{52}$ $\frac{1}{52}$, $\frac{1}{84}$.

b. keine größere Tüten als:
von 50 Rthlr. in $\frac{1}{1}$.
„ 25 Rthlr. in $\frac{1}{3}$.
„ 20 Rthlr. in $\frac{1}{6}$.
„ 10 Rthlr. in $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{42}$, $\frac{1}{52}$ $\frac{1}{52}$, $\frac{1}{84}$,

zu machen.

9) Die Gelder müſſen ſo viel als möglich in runden Summen eingeſandt, und ungleiche Theilungen vermieden,

10) die von den Magiſträten eingehenden Gewerbe-, Luxus-, auch Klaſſenſteuer-Gelder vor der Abſendung an die Haupt-Kaſſe nachgeſehen, und oben erwähntermaaßen ajuſtirt, und

11) dürfen dergleichen Gelder immerhin mit Contributions-, Acciſe-, Zoll-, Conſumtions-Steuer- und Stempel-Gefällen melirt an die Haupt-Kaſſe eingeſandt werden, wenn ſolche nur in runden Summen, und überhaupt gehörig ajuſtirt erfolgen.

12) In

12) In Ansehung des Goldes wird bestimmt, daß kein Goldstück, welches nicht das vorschriftsmäßige Gewicht hält, eingesandt werden darf.

13) Außer wichtigen Ducaten dürfen keine fremden Gold-Species an die Haupt-Kasse abgeführt werden.

Die Special-Kassen und Receptoren Königlicher Gefälle haben bei Nichtbefolgung vorstehender Vorschriften sich die daraus entstehenden Nachtheile selbst beizumessen, und sich daher vor dem sie treffenden Schaden zu hüten.

Liegnitz den 3. März 1812.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

F. D. No. 404. pro Februar c.

No 96. Bestimmung wegen der Servis-Abgaben, sowohl der activen als inactiven Officiers.

Des Königs Majestät haben mittelst der, unterm 9. Januar d. J. an den Herrn Staats-Canzler, Freiherrn v. Hardenberg Excellenz, erlassenen Cabinets-Ordre zu bestimmen geruht:

1. daß die Servis-Abgaben der activen Officiers sowohl als der inactiven, nebst den etwa aufgelaufenen Rückständen, durch die Einbehaltung ihres Servises möglichst compensirt werden sollen,
2. daß von den pensionirten Officieren die Servis-Rückstände durch Einbehaltung ihrer Pensionen aus der General-Militär-Kasse, an die Servis-Kasse gezahlt werden können, und
3. daß in den Fällen, wenn Officiers die auf sie als Hausbesitzer repartirte Natural-Einquartierung einzunehmen verweigern, von dem angewiesenen Quartier Besitz genommen werden dürfe.

Die ad 1. ertheilte Vorschriften gehen inzwischen nur auf die Fälle, in welchen Officiers überhaupt zu Servis-Beiträgen verpflichtet sind, also wenn sie zugleich Haus- und Grundbesitzer (Besitzer städtischer Grundstücke) oder Gewerbetreibende sind, da vom Militär-Gehalt bisher kein Servis gezahlt wird.

Liegnitz, den 4. März 1812.

Militair-Deputation der Kön. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 14. Resc. pro Februar c.

No. 97. Wegen gewissenhafter Angabe des Einkommens, Behufs der zur Klassen-Steuer zu leistenden Beiträge.

Die eingegangenen Kreis-Tableaux der zur Verpflegung der Französischen Truppen in den Oder-Festungen durch das Edict vom 6. Decbr. v. J. angeordneten Klassen-Steuer legen häufige Beweise dar, daß der Begriff des reinen Einkommens, welches zur Steuer angezogen werden soll, öfters unrichtig aufgefaßt, und Ausgaben bei den Einkünften in Abzug gebracht worden, welche sich dem Sinn des Gesetzes nach, dazu nicht eignen.

Ohn-

Ohngeachtet nun bei der hiesigen Super-Revision der eingegangenen Declarationen und Classifications-Listen alle dergleichen Angaben, deren Unrichtigkeit klar am Tage liegt, nach den Grundsätzen des allegirten Edicts werden abgeändert, und berichtiget werden; so finden wir uns doch veranlaßt, die Kreis- und Classifications-Commissionen, imgleichen das gesammte steuerpflichtige Publicum, hiermit darauf aufmerksam zu machen:

„daß von dem ganzen Einkommen einer Person nur alle directe Staats- und „Communal-Abgaben, die Zinsen von angeliehenen Capitalien, die nicht fixirten „Diäten, und die zum Betrieb einer Landwirthschaft oder Fabrik wirklich verwandten Ausgaben, abgezogen werden dürfen.

Vorzüglich aber verpflichten wir die Classifications- und Kreis-Commissionen, welchen wir die eingesandten Klassensteuer-Register zur Berichtigung der vorgefundenen Mängel zurückzusenden genöthiget waren, darüber zu wachen, daß diese Vorschrift nicht übertreten, und ein steuerpflichtiges Einkommen durch eine falsche Deutung des Gesetzes, der Abgabe entzogen, und dadurch eine Prägravation der übrigen Contribuenten veranlaßt wird.

Liegnitz, den 9. März 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 34. pro Februar c.

No. 98. Wegen des, ohne vorhergegangene Lösung der Steuer-Quittung, nicht zu gestattenden Schlachtens.

Es ist der Fall vorgekommen, daß in Schlacht-Steuer-Defraudations Sachen, die Angeschuldigten zu ihrer Vertheidigung angegeben: daß sie dem Einnehmer des Orts von der vorhabenden Schlachtung Anzeige gethan, und die Erlaubniß mündlich erhalten hätten, mit dem Schlachten vorzuschreiten, und die Steuer-Quittung nachzuholen. Auch ist dieses von einigen Dorf-Einnehmern wirklich eingeräumt worden.

Da dieses nun dem Gesetze entgegen ist, und schädliche Einverständnisse zwischen den Rendanten und den Steuerschuldigen veranlassen kann: so wird den Consumtions-Steuer-Aemtern, und den ihnen untergeordneten Dorf-Einnehmern Liegnitzschen Regierungs-Departements, auf den Grund des diesfalls eingegangenen Rescripts der Königl. Abgaben-Section vom 22. v. M., hierdurch es zur besondern Pflicht gemacht, schlechterdings keinem der sich meldenden Steuer-Schuldigen zu gestatten, ohne zuvor gelöste Schlacht-Steuer-Quittung zu schlachten.

Auch dem Publkum wird von dieser Maaßregel Kenntniß gegeben.

Liegnitz, den 9. März 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. 19. A. D.

No. 99. Betreffend die Verpflichtung der Gewerbetreibenden, zu jeder Eingabe um Ertheilung eines Gewerbescheines, einen 2 gGr. Stempel zu adhibiren.

Es ist höhern Orts festgesetzt: daß ein jeder, welcher zu einem neu anzufangenden Gewerbe einen Gewerbeschein nachsucht, zu seiner diesfallsigen schriftlichen Eingabe einen 2 gGr. Stempelbogen brauchen, und falls er sein Gesuch mündlich anbringt, die Verwendung des 2 gGr. Stempels zum Protocoll oder Bericht bewirkt werden soll.

Diese Verordnung wird hiermit sowohl dem gewerbetreibenden Publico, als auch allen mit Aufnahme der Gewerbesteuer beauftragten Behörden, zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht. Liegnitz den 11. März 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 13. Resc. pro März c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen Bestrafung der Contraventionen, welche von Krügern begangen werden, die in Hinsicht ihres Krug-Verlags städtischen Brauern und Brennern zwangspflichtig sind.

Nachdem höhern Orts festgesetzt worden ist: daß die den städtischen Consumtions-Abgaben mit zum Nachtheil gereichenden Bier- und Branntweins-Ausschroot-Contraventionen, welche von solchen Krügern begangen werden, die in Hinsicht ihres Krug-Verlages städtischen Brauern oder Brennern zwangspflichtig sind, mit der Confiscation der Getränke und den vierfachen Gefällen ad poenale, und mit Nachzahlung der einfachen Gefälle ad regale, nach Maasgabe der von dem städtischen Malz und Schroote zu zahlenden und defraudirten höhern Gefälle, statt der nach den Verordnungen vom 17. Juni 1771 §. 9. und 21. Januar 1772. §. 14. bisher stattgefundenen Strafe der Confiscation und 50 Rthlr. Geldbuße pro Tonne, bestraft werden sollen; so wird solches den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit bekannt gemacht. Breslau den 28. Februar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Betreffend die einzureichende Designation der, während des Krieges suspendirten Stempel.

Da mehrere Unter-Gerichte der ersten und zweiten Klasse im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Glogau, der Aufforderung an sie durch die Circularien vom 30. Decbr. 1808 und 17. März 1809 zur Anzeige der Stempel-Suspension zu ihren Verhandlungen während des letzten Krieges und deren nachherigen Supplirung noch nicht genügt haben, mittelst Rescripts d. d. Berlin den 1. Febr d. J. aber verfügt ist: daß die Supplirung der gedachten Stempel längstens bis Ende May d. J. erfolgen, und der Abgaben-Deputation der Königl. Regierung zu Liegnitz darüber vollständige Auskunft gegeben werden soll; so werden gedachte noch säumige Untergerichte angewiesen: binnen vier Wochen pflichtmäßige Designationen über die suspendirten Stempel, mit Anzeige der Supplirung, an unterzeichnetes Ober-Landes-

Gericht

Gericht, bei 2 Rthlr. Strafe des Säumigen einzureichen, widrigenfalls einzelne Excitatoria an Sie auf ihre Kosten ergehen werden. Glogau den 2. März 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Betreffend die Beiträge zur Verpflegung der französischen Truppen in den Oderfestungen von dem Vermögen unter Vormundschaft und Curatel stehender Personen.

Durch das Edict über die Erhebung der Beiträge zur Verpflegung der französischen Truppen in den Oderfestungen und auf den Märschen, mittelst einer Klassen-Steuer, vom 6. Decbr. 1811 No. 25. S. 361. des Jahrgangs 1811 der allgemeinen Gesetzsammlung, ist vorgeschrieben: daß Vormünder und Curatoren das Einkommen ihrer Pflegbefohlenen nach den vorgeschriebenen allgemeinen Grundsätzen angeben sollen.

Um zu verhindern, daß bei diesen Declarationen weder zum Nachtheile der Königlichen Kasse, noch der Pupillen und Curanden, etwas versehen werde, ertheilen Wir sämmtlichen Vormündern und Curatoren solcher Pflegebefohlnen, welche unter der obervormundschaftlichen Aufsicht des unterzeichneten Pupillen-Collegii stehen, nachstehende Anweisungen:

1. Jeder Vormund eines Unmündigen oder Minderjährigen, eines unter Vormundschaft gesetzten Wahn- und Blödsinnigen, Verschwenders, Taubstummen oder Abwesenden, declarirt das Einkommen seines Pflegebefohlenen schriftlich bei der Classifications-Commission seines Wohnorts, gleichviel, ob der Pflegebefohlne eben daselbst oder anderswo sich aufhält.

2. Neben- oder Ehrenvormünder haben sich mit der Declaration nicht zu befassen, doch steht ihnen frei, die ihnen obliegende Aufsicht auf den administrirenden Vormund auch Hinsichts dieses Gegenstandes zu führen; hat ein Pflegbefohlner mehrere Vormünder, unter welche die Besorgung der vormundschaftlichen Angelegenheiten vertheilt ist, so müssen die Vormünder die Declaration gemeinschaftlich abfassen und einreichen, oder unter einander darüber Verabredung treffen, damit das Einkommen nicht doppelt declarirt und versteuert werde.

3. Steht ein Pflegbefohlner noch unter der väterlichen Gewalt, und wird vom Curator nur ein Theil seines Vermögens, der Rest aber von dem Vater verwaltet, so muß der Curator nur dasjenige Einkommen seines Pflegebefohlenen deklariren, welches er zu verwalten hat. Ein Vormund oder Curator, welchem blos die Besorgung der Erziehung, nicht aber die Administration des Vermögens seines Pflegebefohlenen ganz oder zum Theil obliegt, hat sich eben so wenig als derjenige Curator, welcher blos Behufs der Ertheilung oder einer andern gerichtlichen Handlung bestellt ist, mit der Declaration zu befassen.

4. Jeder Vormund oder Curator, welcher nach Vorstehendem zur Declaration verbunden ist, ist auch schuldig, die Klassen-Steuer sofort zu entrichten, und er muß dazu die in Händen habenden baaren Bestände vorzugsweise verwenden.

In Ermangelung der letztern muß es sich deshalb an die Mutter des Pflegbefohlnen, oder sonst an denjenigen, welcher die Zinsen des Vermögens des Pupillen zur Bestreitung der Erziehungskosten erhält, wenden; gehen dagegen die Zinsen durch

das

das Depositorium des unterzeichneten Pupillen-Collegii, so sind wegen Auszahlung der Steuer schleunigst hier Anträge zu machen.

5. Sollte der Vormund in besondern Fällen von dem wirklichen Einkommen seines Pflegbefohlnen keine hinreichende Kenntniß haben, so muß deshalb bei den betreffenden Vormundschafts-Acten schleunigst angefragt werden.

6. Von der abgegebenen Declaration hat jeder Vormund und Curator binnen 8 Tagen, nachdem dieselbe erfolgt ist, eine vollständige Abschrift zu den betreffenden Pupillen-Acten anhero einzureichen. Ist eine Declaration wegen Mangel an Einkommen nicht erforderlich, so muß dieses hier angezeigt werden. Vormünder oder Curatoren, welche hierunter ihre Pflicht verabsäumen, werden unter Einziehung der Gebühren durch stempelpflichtige Monitorien, und wenn auch diese fruchtlos seyn sollten, durch Ordnungsstrafen dazu angehalten werden.

Breslau den 3. März 1812.

Königlich Preuß. Pupillen-Collegium.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Oeffentliche Danksagung.

Wir danken den Dominiis Lahse und Fröschen, Wohlauschen Kreises, und den zur Schule in Lahse sich haltenden Gemeinden hierdurch für den Eifer, womit sie den Bau eines evangelischen Schulhauses daselbst ins Werk gerichtet haben, und wiederholen dabei den schon jüngst bei einer ähnlichen Veranlassung ausgesprochenen Wunsch; daß dadurch andere zum Bau oder zur Reparatur von Schulhäusern aufgerufene Dominia und Gemeinden zur thätigsten Nachfolge sich veranlaßt finden mögen.

Liegnitz, den 29. Februar 1812.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Die frommen Stiftungen des in Groß-Hartmannsdorf, Löwenberg-Bunzlauschen Kreises, verstorbenen Ausgedinge-Bauers Tobias Lange.

Der zu Groß-Hartmannsdorf verstorbene Ausgedinge-Bauer, Tobias Lange, hat in seinem hinterlassenen Testament unter andern Legaten auch 200 Rthlr. für die dasige evangelische Schule, und 200 Rthlr für die dortigen evangelischen Armen ausgesetzt. Von erstern sollen die Interessen zur Bezahlung der Schulgelder für arme Kinder und zur Anschaffung von Schulbüchern verwendet; von den letztern aber die Interessen unter die evangelischen Orts-Armen alljährlich an seinem Sterbe-Tage durch die jedesmaligen Orts-Gerichte vertheilt werden.

Wir halten Uns verpflichtet, diese Uns zum Wohlgefallen gereichende rühmliche Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Liegnitz den 29. Februar 1812.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger. No. 12.)

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 12.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 12.

Liegnitz den 21. März 1812.

Verkauf der Herrmannschen Dreschgärtnerstelle zu Lindenpusch.

Im Wege der nothwendigen Subhastation soll die auf 214 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich taxirte Dreschgärtnerstelle des Johann George Herrmann zu Lindenpusch auf den 4. May c. früh um 9 Uhr im dasigen herrschaftlichen Schlosse an den Meistbietenden verkauft werden. Dem Meistbietenden, Besitz- und Zahlungsfähigen wird diese Stelle adjudicirt werden. Zugleich werden sämmtliche Creditoren des ꝛc. Herrmann zur Liquidation ihrer Forderungen sub poena praeclusi aufgefordert, im obigen Termine zu erscheinen.

Liegnitz den 3. März 1812.

Das Lindenpuscher Gerichts-Amt. Orth, Justitiarius.

Verkauf der Dominialgrundstücke des Gutes Polanowitz.

Die bei dem zum aufgehobenen Dohmstifte hieselbst gehörigen Gute Polanowitz im Breslauschen Kreise, eine Meile von Breslau belegen, befindlichen Dominialgrundstücke, welche bisher durch Verzeitpachtung benutzt worden sind, und zwar 371 Morgen 125 []Ruthen 2schürige Wiesen, 55 Mrg. 129 []R. Acker, 21 Mrg. 137 []R. Strauchholz, sollen in einzelnen Parzelen und im Ganzen, je nachdem ein oder der andere Verkauf das vortheilhafteste Resultat gewährt, in dem auf den 2 April d. J. angesetzten Termine durch den Oeconomie-Commissarium Herrn von Voß an Ort und Stelle meistbietend veräußert werden. Kauflustige werden hiermit aufgefordert, im Termin zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben. Die Bezahlung für die kleinen Parzelen geschieht in baarem Gelde und zwar mit ⅓ vor der Uebergabe, und ⅔ binnen Jahresfrist mit 6 Procent Zinsen, seit dem Tage der Uebergabe; auf die großen Parzelen und das Ganze werden die Gebote auch in Staatspapieren nach dem Gesetz vom 27. Juny v. J. angenommen. Karte und Vermessungsregister und eben so die nähern Verkaufsbedingungen können zu jeder Zeit in der Registratur der Königl. Deputation zur Aufhebung des Dohm- und Kreuzstifts allhier, in dem ehemaligen St. Vincentstift eingesehen werden. Die im Licitations-Termin meistbietend Gebliebenen haben gleich nach eingeholter Genehmigung den Zuschlag zu erwarten, so daß alle Nachgebote für den Fall, daß die festgesetzte Taxe erreicht ist, ausgeschlossen werden, und hat sich daher jeder Licitant vor oder im Termin wegen seiner Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Breslau, den 2. März 1812.

Deputation zur Aufhebung des vormaligen Dohmstifts ad St. Joannem und des Collegiatstifts ad St. Crucem hieselbst.

Ver-

Verkauf einer Freystelle zu Ruschwitz.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß die hinterlassene Freystelle sammt Grundstücken des weyland verstorbenen Pechmanns, Johann Kisewetter zu Ruschwitz, in dem Trachenberg-Militschschen Kreise, welche auf Höhe von 701 Rthlr. gerichtlich abgeschätzet worden, auf den hierzu nochmals anberaumten Terminum peremtorium, den 2. April a. c., an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft werden soll. Kauflustige und Besitzfähige, werden demnach hiermit aufgefordert, sich gedachten Tages, Vormittags um 8 Uhr, in dem allhiesigen Gerichtsamte zu melden, und nach denen ihnen zu machenden Kauf-Bedingungen, ihr Gebot ad Protocollum zu geben, wo sie zu gewärtigen haben, daß auf die nach Verlauf dieses Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflectirt werden solle. Freyhan den 1. Februar 1812.

Frei Minder-Standesherrl. von Teichmannsches Gerichts-Amt.
August.

Verpachtung des großen Stadt-Gasthofes zu Neusalz.

Mit dem Johannis-Termin dieses Jahres geht die Pacht des hiesigen großen Stadt-Gasthofes, welcher die letzten drei Jahre für ein jährliches Locarium von 182 Rthlr. verpachtet gewesen, zu Ende, und ist zu dessen anderweitiger Verpachtung auf 6 Jahre, oder bis Johannis 1818, ein einziger Bietungstermin auf den 14. April 1812 anberaumt worden. Es werden daher hiermit alle diejenigen, welche dieses wegen seiner sehr günstigen Lage an der großen Berliner Straße, besonders zu nützende Grundstück in Pacht zu übernehmen, Lust und Vermögen haben, aufgefordert: an gedachtem Tage Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, und ihr Gebot abzugeben, wonächst der Meist- und Bestbietende zu gewärtigen hat, daß ihm die Pacht nach vorgängiger Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung, zugeschlagen werden wird; die Pachtbedingungen können übrigens täglich bei hiesiger Kämmerei eingesehen werden. Neusalz, den 22. Februar 1812.

Der Magistrat.

Bekanntmachung wegen des Tituli mensae katholischer Theologen.

Da verschiedene junge Leute, welche sich dem Studium der Theologie gewidmet haben, und seitdem auch zum Theil bereits wirklich als Weltgeistliche angestellt sind, von den aufgehobenen Stiftern, Klöstern und Commenden Titulum mensae erhalten haben, und es nicht die Absicht ist, ihnen diese Wohlthat nach der erfolgten Säcularisation zu entziehen: so haben sich alle diejenigen, welche in dieser Art, und nicht schon als Convents-Mitglieder selbst, Titulum mensae bei einem der säcularisirten Stifter rc. besitzen, bis zum 24. May d. J. bei den betreffenden Special-Commissarien zu melden, die Beweise der Rechtsgültigkeit des hierüber erhaltenen Versprechens vorzulegen, und sodann, wenn die Commissarien hierüber anher berichtet haben werden, weitere Erklärung, in welcher Art ihnen der Titulus mensae gesichert werden solle, zu erwarten. — Auf diejenigen aber, welche diesen Termin unbenutzt verstreichen lassen, wird nicht weiter Rücksicht genommen, und ihr Anspruch als erloschen betrachtet werden.

Von den Herren Special-Säcularisations-Commissarien erwarten wir die Einsendung der über diese Individuen anzufertigenden Listen, nebst den Documenten der Versprechungen, am 27. May d. J., oder die Anzeige: daß sich niemand bei ihnen gemeldet, wenn dieses der Fall ist. Breslau den 27. Februar 1812.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Ver-

Verkauf der Güter Loſſen und Thockern.

Zur Veräußerung der zum ſäculariſirten St. Vincent-Stift zu Breslau gehörigen im Trebnitzſchen Kreiſe, drittehalb Meilen von der Hauptſtadt Breslau, anderthalb Meilen von der Kreisſtadt Trebnitz und 2 Meilen von der Stadt Oels entfernt belegenen Güter Loſſen und Thockern, mit dem dazu gehörigen todten und lebendigen Inventario, iſt terminus licitationis auf den 17. April d. J. in dem Vorwerks-Wohnhauſe zu Loſſen, vor dem Special-Commiſſario, Hrn. Regierungs-Rath Zimmermann, anberaumt worden, in welchem Termine Gebote ſowohl auf jedes Gut beſonders, als auf beide zuſammen, angenommen werden. — Indem ſolches hierdurch zur Wiſſenſchaft des Publikums gebracht wird, und ſowohl zahlungsfähige Kauf- als Erbpachts-Liebhaber aufgefordert werden, ihre Gebote nach den Beſtimmungen des Geſetzes wegen Veräußerung der Domainen, Forſten und geiſtlichen Güter, vom 27. Juny v. J., in gedachtem Termine entweder ſelbſt, oder durch geſetzlich Bevollmächtigte abzugeben, wird zugleich angeführt, daß

1) das Gut Loſſen

a. an Hof- und Bauſtellen	3	Mrg.	135	□Ruthen,
b. = Gärten	6	—	141	—
c. = Vorwerks-Aeckern	569	—	140	—
d. = Vorwerks-Wieſen	144	—	=	—
e. = Erlen-Gehölze	12	—	21	—
f. = Rainen, Dämmen und Sichelgräſerei	18	—	95	—
g. = Mergel-Gruben	36	—	79	—
h. = Teichen	44	—	111	—
beiſammen	836	Mrg.	2	□Ruthen;

2) das Guth Thockern

a. an Hof- und Bauſtellen	2	Mrg.	15	□Ruthen,
b. = Gärten	5	—	71	—
c. = Vorwerks-Aeckern	577	—	18	—
d. = Vorwerks-Wieſen	77	—	82	—
e. = Erlen-Gehölze	3	—	28	—
f. = Dämmen, Rainen und Sichelgräſerei	50	—	36	—
g. = Teichen und Fiſcherei	2	—	45	—
h. = Unland und Wegen	24	—	140	—
beiſammen	742	Mrg.	75	□Ruthen

enthält, und mit den Gefällen und Dienſten veräußert werden. — Sowohl Charten, als auch die Verkaufs-Bedingungen und vollſtändige Information von den Nutzungen und Verhältniſſen dieſer Güter, können vor dem Licitations-Termine bei dem Herrn Regierungs-Rath Zimmermann hieſelbſt eingeſehen werden, ſo wie auch die Anordnung getroffen iſt, daß jedem Erwerbsluſtigen auf Verlangen die Güter vorgezeigt werden. — Wenn das Minimum des geſetzlichen Kaufpreiſes durch das Meiſtgebot am Schluſſe des Termins unter den vorgeſchriebenen Bedingungen erreicht wird, ſo ſollen keine Gebote nach geſchloſſener Licitation weiter angenommen werden, ſondern es hat der im Licitations-Termine Meiſtbietende der Gebliebene den Zuſchlag zu erwarten, wobei aber ausdrücklich erinnerlich gemacht wird, daß jeder Licitant ſeine Zahlungs-Fähigkeit beim Licitations-Commiſſario vor der Licitation nachweiſen muß. Breslau den 1. März 1812.

Königl. Preuß. Haupt-Commiſſion zur Aufhebung der Stifter und Klöſter in Schleſien.

Verkauf der Maltheser-Ordens-Commende Gröbnig.

Zur Veräußerung der säcularisirten eine Viertelmeile von Leobschütz, 3 Meilen von Neustadt und Ratibor in Oberschlesien, am Fuß des Oestreichischen Gebirgs in einer der angenehmsten und fruchtbarsten Gegenden belegenen, ehemaligen Maltheser-Ordens-Commende Gröbnig und den dazu gehörigen Zins- und Roboth-Dörfern Leisnitz, Neustift, Schönbrunn, Dittmerau, Jarnau, Babitz, Wernersdorf und Lajmerwitz mit dem dazu gehörigen lebendigen und todten Inventario ist ein Veräußerungs-Termin zu eigenthümlichen oder Erbpachts-Rechten auf den 4. May d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Herrschaftlichen Schlosse zu Gröbnig Leobschützschen Kreises vor dem Special-Commissario, Hrn Cammer-Assessor Benda anberaumt worden. Indem solches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, und sowohl Kauf als Erbpachts-Liebhaber aufgefordert werden, ihre Gebote nach der Bestimmung des Gesetzes vom 27. Juni v. J. unter den ihnen vorzulegenden Bedingungen, im gedachten Termin entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte abzugeben, wird zugleich angeführt, daß das ehemalige Commende-Gut Gröbnig an Dominial-Ländereien

Hof und Baustellen	13 Mrg.	21 QRuthen,		
Gärten	30	—	4	—
Vorwerks-Acker	1417	—	105	—
— Wiesen	152	—	87	—
Gewässer und Teiche	4	—	23	—
Unland	61	—	7	—
Vermiethete Aecker	42	—	74	—
— Wiesen	98	—	111	—
Laubwald	924	—	178	—
überhaupt	2744 Mrg.		70 QRuthen	

enthält, und mit Gefällen und Diensten aus den oben genannten Robot- und Zins-Dörfern, der Brau- und Brennerei auch Ziegelei veräußert wird. Gröbnig hat ein 2 Etagen hohes, massives, sehr bequem erbautes Wohnhaus und die Wirthschafts-Gebäude sind durchgehends massiv und neu. — Sowohl Charten und Bedingungen als auch vollständige Information von den Nutzungen und Verhältnissen dieser Güter können vor dem Licitations-Termin bei dem Hrn. Cammer-Assessor Benda in Ratibor eingesehen werden, so wie auch die Anordnung getroffen ist, daß Jedem auf Verlangen die Commende Gröbnig vorgezeigt werde.

Uebrigens werden keine Gebote nach geschlossener Licitation weiter angenommen werden, sondern es hat der im Licitations-Termin Meistbietende Gebiethende den Zuschlag zu erwarten, wenn das Minimum des gesetzlichen Kaufpreises durch das Meistgebot am Schlusse des Termins unter den vorgeschriebenen Bedingungen erreicht, weshalb noch ausdrücklich erinnert wird, daß der Licitant seine Zahlungsfähigkeit beim Licitations-Commissario vor der Licitation nachweisen muß. Breslau, den 4. März 1812.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zu Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Bekanntmachung der im nächsten Frühjahr zu veräußernden geistlichen Güter.

Es wird hiermit vorläufig zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die, in dem nachfolgenden Verzeichniß aufgeführten eingezogenen geistlichen Güter, im nächsten Frühjahr zur Veräußerung werden gestellt werden. Die Licitations-Termine von diesen Gütern, so wie solche einzeln successive zum Verkauf ausgeboten werden, sollen jedesmal in Zeiten durch die öffentlichen Blätter noch besonders bekannt gemacht werden; wobei zugleich die nähere Beschreibung, in so weit solche zur allgemeinen Kenntniß derselben nöthig ist, erfolgen wird. Erwerbslustige können sich jedoch, in sofern ihnen von einem oder dem andern Gute schon jetzt nähere Nachrichten wünschenswerth seyn möchten, oder sie die Güter zu besehen wünschen, an die genannten Special-Säcularisations-Commissarien wenden, welche ihnen die verlangenden Data suppeditiren werden. Breslau den 26. Februar 1812.

Königl. Preuß. Haupt Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Bach.

Nachweisung.

der zunächst zur Veräußerung bestimmten eingezogenen geistlichen Güter in Schlesien, wozu die Termine im Laufe des Frühjahrs 1812 werden anberaumt und bekannt gemacht werden.

No.	Namen der Güter	Namen der aufgehobenen Stifter	Namen des Kreises	Namen des Regierungs-Departem.	Namen des Special- oder Licitations-Commissarii
1	Süßwinkel und	Sandstift zu Breslau	Oels	Breslau	Reg. Ass. Neubaus zu Breslau.
	Klein-Oels	—	—	—	—
2	Kunersdorff	—	—	—	—
3	Marienkranst	—	Breslau	—	—
4	Schmortsch	Cathar. Stift zu Breslau	—	—	Reg. Rath Claß zu Breslau.
5	Lossen	Vinc. Stift zu Breslau	Trebnitz	—	Regier. Rath Zimmermann zu Breslau.
6	Tockern	—	—	—	—
7	Pitschkau	—	Breslau	—	—
8	Ottwitz	—	—	—	—
9	Schwentnig	—	—	—	—
10	Bergel	Domstift zu Breslau	Ohlau	—	Deputat. f. d. Aufheb. d. Dom- u. Kreuz-Stifte zu Breslau.
11	Bischwitz	—	Grottkau	—	—
12	Pogul	Bisthum zu Breslau	Wohlau	Liegnitz	General-Administ. zu Breslau.
13	Klein-Kreidel nebst	Sandstift zu Breslau	—	—	Reg. Ass. Neubaus zu Breslau.
	Groß-Kreidel	—	—	—	—
14	Ossig	Liebenthal	Striegau	Breslau	—
15	Garthoff nebst	Leubus	Wohlau	Liegnitz	R. R. Witzenhusen zu Liegnitz.
	Waschhoff	—	—	—	—
16	Dobrick	—	—	—	—
17	Rathau	—	—	—	—
18	Gleinau	—	—	—	—
19	Prauckau	—	—	—	—
20	Seifendorff 4 Vorw.	—	Hirschberg	—	—
21	Tannwalde und	—	Breslau	Breslau	—
	Reichwalde	—	—	—	—
22	Kortwitz	Sprottau	Sagan	Liegnitz	Regier. Rath v. Wrochem zu Sprottau.
23	Striegau	Commende Striegau	Striegau	Breslau	Bürgm. Schreiber zu Goldberg.
24	Klein-Oels nebst	Commende Klein-Oels	Ohlau	—	Landrath Graf v. Hoverden zu Hünern bei Ohlau.
	Laurschwitz	—	—	—	—
25	Wackenau	Kreuzstift zu Neisse	Neustadt	—	Vol. Dir. Stegmann zu Neisse.
26	Groß Carlowitz	Collegiatstift zu Neisse	—	—	Major Bar. v. Gayl zu Neisse.
27	Glumpinglau	—	—	—	—
28	Gröbnig	Commende Gröbnig	Leobschütz	—	Camm Ass. Benda zu Rauden.
29	Wiese	Paulin. Kloster zu Wiese bei Ober-Glogau	Neustadt	—	—
30	Hilbersdorff	Leubus	Nimptsch	—	Landsch. Dir. Gr. v. Pfeil zu Groß-Wilkau bei Nimptsch.
31	Maltschawe	Trebnitz	Trebnitz	—	Reg. Rath v. Loen zu Breslau u. abwechselnd zu Trebnitz.
32	Schawoine	—	—	—	—
33	Bleau	Vinc. Stift zu Breslau	Neumarkt	—	Regier. Rath Zimmermann zu Breslau.

Breslau den 26. Februar 1812.

Vers

Verkauf des Vorwerks Wiese.

Zur Veräußerung des zum säculariſirten Pauliner-Kloſter Wieſe bei Ober-Glogau in Oberſchleſien gehörigen Vorwerks Wieſe im Neuſtädtſchen Kreiſe, 3 Meilen von Neuſtadt und Coſel, und ½ Meile von Ober-Glogau belegen, mit dem dazu gehörigen todten und lebendigen Inventario iſt Terminus Licitationis auf den 27. April d. J. Vormittags um 10 Uhr im ehemaligen Kloſtergebäude zu Wieſe vor dem Special-Commiſſario Herrn Kammer-Aſſeſſor Benda anberaumt werden.

Indem ſolches hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht wird, und ſowohl Kauf- als Erbpachts-Liebhaber aufgefordert werden, ihre Gebote nach den Beſtimmungen des Geſetzes wegen Veräußerung der Domainen, Forſten und geiſtlichen Güter vom 27. Juny v. J. in gedachtem Termine entweder ſelbſt oder durch geſetzlich Bevollmächtigte abzugeben, wird zugleich angeführt, daß das Vorwerk Wieſe

an Hof- und Bauſtellen	=	=	3 Mrg.	72 □Ruthen,
= Garten	=	=	12 —	15 —
= Vorwerks-Acker	=	=	365 —	1 —
= Vorwerks-Wieſen	=	=	25 —	170 —
= Vorwerks-Gräſerey	=	=	21 —	27 —
= Teichen und Flüſſen	=	=	20 —	24 —
= Unland	=	=	24 —	171 —
		beiſammen	472 Mrg.	120 □Ruthen

enthält, und mit den Gefällen und Dienſten aus den zu Wieſe gehörigen Zins- und Robot-Dörfern Mochau, Leſchnig und Widrowitz, auch Wilkau verlicitirt wird.

Die Gebäude des Vorwerks Wieſe ſind für den Wirthſchafts-Bedarf hinreichend und noch in ziemlichen Zuſtande. Sowohl Charten und Bedingungen, als auch vollſtändige Information von den Nutzungen und Verhältniſſen dieſes Guts können vor dem Licitations-Termine bei dem Herrn Kammer-Aſſeſſor Benda zu Rauden eingeſehen werden, ſo wie auch die Anordnung getroffen iſt, daß Jedem auf Verlangen das Gut vorgezeigt werde.

Wenn das Minimum des geſetzlichen Kaufpreiſes durch das Meiſtgebot am Schluſſe des Termins unter den vorgeſchriebenen Bedingungen erreicht wird, ſo ſollen keine Gebote nach geſchloſſener Licitation weiter angenommen werden, ſondern es hat der im Licitations-Termin Meiſtbietender Gebliebene den Zuſchlag zu erwarten, wobei aber ausdrücklich erinnert wird, daß jeder Licitant ſeine Zahlungsfähigkeit beim Licitations-Commiſſario vor der Licitation nachweiſen muß. Breslau den 8. März 1812.

Königl. Preuß. Haupt-Commiſſion zur Aufhebung der Stifter und Klöſter in Schleſien.

Bekanntmachung wegen eines gefundenen Leichnams.

Der am 28. December v. J. in dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes der Königl. Liegnitzſchen Regierung, als Beilage zu No. 3, verſchollene blödſinnige Bruder des Seilermeiſters Kliem jun., Chriſtian Ephraim Kliem zu Liegnitz, iſt den 6. März d. J. im Waſſer unweit dem Wehre bei der Papiermühle zu Klein-Beckern gefunden worden. Sein Körper war ſchon ſehr in Verweſung übergegangen, und hat vermuthlich von dem Tage ſeiner Entfernung an im Waſſer gelegen. Derſelbe iſt jedoch keinesweges als Selbſtmörder zu betrachten, weil er von jeher eine große Luſt zum Leben gezeigt hat, und dieſer erlittene Unfall bloß ſeinem Gemüthszuſtande beizumeſſen ſeyn würde. Liegnitz den 10. März 1812.

Königl. Preuß. Polizei-Directorium. Schönfeld.

Verkauf des Gutes Wackenau.

Zur Veräußerung des zum säculariſirten Kreuzſtift in Neiſſe gehörigen Guts Wackenau, welches im Neuſtädtiſchen Kreiſe, dritthalb Meilen von Neiſſe und 1 Meile von Neuſtadt an der Straße belegen, mit dem dazu gehörigen todten und lebendigen Inventario, iſt terminus licitationis auf den 24. April d. J. im Vorwerks-Hauſe zu Wackenau, vor dem Special-Commiſſario Hrn. Polizei-Director Stegmann, anberaumt worden. Indem ſolches hierdurch zur Kunde des Publikums gebracht wird, und ſowohl Kauf- als Erbpachts-Liebhaber aufgefordert werden, ihre Gebote nach den Beſtimmungen des Geſetzes wegen Veräußerung der Domainen, Forſten und geiſtlichen Güter, vom 27. Juny v. J., in gedachtem Termine entweder ſelbſt oder durch geſetzlich Bevollmächtigte abzugeben, wird zugleich angeführt, daß das Gut Wackenau

1)	an Hof- und Gartenſtellen	=	6	Mrg.	67	□Ruthen,
2)	= Vorwerks-Acker	=	324	—	147	—
3)	= vermietheten Acker circa	=	29	—	18	—
4)	= Vorwerks-Wieſen circa	=	87	—	122	—
5)	= Waldung = =	=	925	—	124	—
6)	= Graben, Raine, Waſſer u. Wege		46	—	4	—
	beiſammen		1419	Mrg.	122	□Ruthen

enthält, und mit den Gefällen und Dienſten aus Wackenau und Achthuben incl. eines daſelbſt ſich vorfindenden, 7 Schſl. Ausſaat enthaltenden Teichs, verlicitirt wird. Die Wirthſchafts-Gebäude ſind im Bauſtande.

Sowohl Charte und Bedingungen, als auch vollſtändige Information von den Nutzungen und Verhältniſſen dieſes Guts können vor dem Licitations-Termine bei dem Herrn Special-Commiſſarius Polizei-Director Stegmann in Neiſſe eingeſehn werden, ſo wie auch die Anordnung getroffen iſt, daß Jedem auf Verlangen das Gut vorgezeigt werde.

Wenn das Minimum des Kaufpreiſes durch das Meiſtgebot am Schluſſe des Termins unter den vorgeſchriebenen Bedingungen erreicht wird; ſo ſollen keine Gebote nach geſchloſſener Licitation weiter angenommen werden, ſondern es hat der im Licitations-Termin Meiſtbietender Verbliebene den Zuſchlag zu erwarten, wobei aber ausdrücklich erinnert wird, daß jeder Licitant ſeine Zahlungsfähigkeit beim Licitations-Commiſſario vor der Licitation nachweiſen muß. Breslau den 9. März 1812.

Königl. Preuß. Haupt-Commiſſion zu Aufhebung der Stifter und Klöſter in Schleſien.

Verkauf der Kallertſchen Dreſchgärtner-Stelle zu Lübenau.

Im Wege der nothwendigen Subhaſtation ſoll die auf 201 Rthlr. gerichtlich taxirte Dreſchgärtnerſtelle des George Friedrich Kallert zu Liebenau auf den 11. May früh um 9 Uhr im daſigen herrſchaftlichen Schloſſe an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Dem Meiſtbietenden, Beſitz- und Zahlungsfähigen wird dieſe Stelle adjudicirt werden. Zugleich werden ſämmtliche Creditoren des ꝛc. Kallert sub poena praeclusi aufgefordert, im obigen Termin zur Liquidation ihrer Forderungen zu erſcheinen. Liegnitz den 1. März 1812.

Das Liebenauer Gerichts Amt. Orth.

Verkauf der Dreſchgärtnerſtelle des Gottlob Dienſt zu Lindenpuſch.

Im Wege der nothwendigen Subhaſtation ſoll die auf 134 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich taxirte Dreſchgärtnerſtelle des Gottlob Dienſt zu Lindenpuſch auf den 4. May c. früh um 9 Uhr im daſigen herrſchaftlichen Schloſſe an den Meiſtbietenden verkauft werden. Dem Meiſtbietenden, Beſitz- und Zahlungsfähigen wird dieſe Stelle adjudicirt werden. Zugleich werden ſämmtliche Creditoren des ꝛc. Dienſt zur Liquidation und Verification ihrer Forderung sub poena praeclusi aufgefordert im obigen Termine zu erſcheinen. Liegnitz den 3. März 1812.

Das Lindenpuſcher Gerichts-Amt. Orth.

Ver-

Verkauf der Güter Süßwinkel, Klein Oels und Cunersdorf.

Zur Veräußerung der zum säculariſirten Sandſtift zu Breslau gehörigen, im Oels-Bernſtädtiſchen Kreiſe, dritthalb Meilen von Breslau, in einer ſehr angenehmen und fruchtbaren Gegend gelegenen Güter Süßwinkel, Klein-Oels und Cunersdorf, mit dem dazu gehörigen todten und lebendigen Inventario, iſt terminus licitationis für Süßwinkel und Klein-Oels auf den 11. May c., für Cunersdorf auf den 12. May c., für alle 3 Güter aber auf den 13. May d. J. im herrſchaftlichen Schloſſe zu Süßwinkel vor dem Königl. Regierungs-Aſſeſſor Hrn. Neuhauß anberaumt worden.

Indem ſolches hierdurch zur Kunde des Publikums gebracht wird, und ſowohl Kauf- als Erbpachts-Liebhaber aufgefordert werden, ihre Gebote nach den Beſtimmungen des Geſetzes wegen Veräußerung der Domainen, Forſten und geiſtlichen Güter vom 27. Juny v. J. in gedachtem Termine entweder ſelbſt oder durch geſetzlich Bevollmächtigte abzugeben, wird zugleich angeführt, daß 1) das Gut Süßwinkel und Klein-Oels

a.	Hof- und Bauſtellen	6 Mrg.	7 QRuthen,	
b.	Gärten	18 —	120 —	
c.	Vorwerks-Acker	828 —	114 —	
d.	vermiethete Aecker	170 —	69 —	
e.	Vorwerks-Wieſen	333 —	75 —	
f.	vermiethete Wieſen	330 —	28 —	
g.	Hutung und Gräſerei	25 —	65 —	
h.	Forſt	2287 —	170 —	
i.	Unland	26 —	167 —	
	beiſammen	4027 Mrg.	95 QRuthen	

enthält, und mit den Gefällen und Dienſten aus Süßwinkel und Klein-Oels, auch Brau- und Brennerei, veräußert wird.

2) Das Gut Cunersdorf

a.	Hof- und Bauſtellen	4 Mrg.	119 QRuthen,	
b.	Gärten	6 —	40 —	
c.	Vorwerks-Acker	886 —	155 —	
d.	vermiethete Aecker	64 —	138 —	
e.	Vorwerks-Wieſen	328 —	142 —	
f.	vermiethete Wieſen	411 —	127 —	
g.	Hutung	6 —	20 —	
h.	Forſt	1249 —	9 —	
i.	Unland	20 —	100 —	
	beiſammen	2978 Mrg.	130 QRuthen	

enthält, und gleichfalls mit den Gefällen und Dienſten aus Cunersdorf verlicitirt wird.

Süßwinkel hat ein ſehr wohl ſituirtes und bequemes Wohnhaus, und die Wirthſchafts-Gebäude ſowohl in Süßwinkel als Klein-Oels und Cunersdorf ſind in gutem Zuſtande.

Sowohl Charten und Bedingungen als auch vollſtändige Information von den Nutzungen und Verhältniſſen dieſer Güter können vor dem Licitations-Termin bei dem Hrn. Haupt-Adminiſtrator Haberkern hieſelbſt eingeſehen werden, ſo wie auch die Anordnung getroffen iſt, daß jedem auf Verlangen die Güter vorgezeigt werden.

Wenn das Minimum des geſetzlichen Kaufpreiſes durch das Meiſtgebot am Schluſſe des Termins unter den vorgeſchriebenen Bedingungen erreicht wird; ſo ſollen keine Gebote nach geſchloſſener Licitation weiter angenommen werden, ſondern es hat der im Licitations-Termin Meiſtbietender Gebliebene den Zuſchlag zu erwarten, wobei aber ausdrücklich erinnert wird, daß jeder Licitant ſeine Zahlungsfähigkeit beim Licitations-Commiſſario vor der Licitation nachweiſen muß. Breslau, den 4. März 181..

Königl. Preuß. Haupt-Commiſſion zur Aufhebung der Stifter und Klöſter in Schleſien.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 13.

Liegnitz den 28. März 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 4. enthält:

a. die Declaration des §. IX. des Edikts vom 9. Octbr. 1807. Vom 19. Febr. 1812.

b. den Königl. Befehl, daß bei Verwandlung erkannter Geldbußen in Leibesstrafen, letztere nicht über zehnjährigen Verlust der Freiheit ausgedehnt werden sollen. Vom 24. Febr. 1812.

c. den Königl. Befehl in Betreff der Annahme der Interimsscheine aus der inländischen Anleihe von 1½ Millionen vom Febr. 1810, beim Ankauf von Domainen und Forsten. Vom 27. Febr. 1812.

d. den Königl. Befehl wegen Ausschließung der Mitglieder der Provinzial-Domainen-Verwaltung von Erwerbung der Domainen-Grundstücke ihrer Provinz. Vom 11. März 1812.

No. 5. enthält:

a. das Edikt, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preußischen Staate. Vom 11. März 1812.

b. den Königl. Befehl, wegen nicht mehr statt findender Mitveräußerung der Jurisdiction bei den Domainen und geistlichen Gütern. Vom 20. Febr. 1812.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 100. Betreffend das Verfahren der Bau-Handwerker bei Anstellung ihrer Gesellen bei Bauten.

Wir bringen in Erfahrung, daß die Bau-Handwerker, Maurer und Zimmerleute, den Gesellen gegen eine wöchentliche Abgabe gestatten, sich auf ihren Namen Arbeit zu suchen, und sie sogar durch schriftliche Erlaubniß hierzu autorisiren.

Dieser Misbrauch der Gewerbs-Rechte wird hierdurch ausdrücklich untersagt, und soll im ersten Contraventions Fall mit einer Geldstrafe von 5 Rthlr., im zweiten Contraventions Fall aber mit dem Verlust des Gewerbescheins an dem Meister geahndet werden. Zugleich wird verordnet, daß, in soweit ein Zimmer- und Maurer-Meister

einen seiner zur selbstständigen Leitung eines Baues geeigneten Gesellen, zu einer von ihm (dem Meister) übernommenen Bauführung abzuschicken befindet, ein solcher Geselle durch ein Attest folgenden Inhalts:

„daß der Meister N. N. den (genau zu bezeichnenden Bau) übernommen, und „den Gesellen N. N. bei solchem angestellt habe,"

zu legitimiren, dieses Attest auch vor der Aushändigung an den beauftragten Gesellen, von der Polizei des Wohnorts des Meisters unentgeldlich beglaubigt werden müsse.

Jeder Meister, welcher einen der von ihm angenommenen Gesellen ohne eine solche Beglaubigung zu einem Bau schickt, verfällt in eine Strafe von 3 Rthlr. Eine gleiche Strafe trifft den Bauherrn, welcher gestattet, daß ein nicht solchergestalt legitimirter Zimmer- oder Maurer Geselle einen Bau oder eine Reparatur vollführe.

Die Stadt- und Land-Polizei-Behörden werden aufgerufen, auf Befolgung vorstehender Vorschriften genau zu wachen, und in Contraventions-Fällen die Untersuchungs-Verhandlungen, zur Festsetzung der Strafe, an Uns einzureichen.

Liegnitz den 2. März 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 377.

No. 101. Die Sorge für Unterhaltung der Landstraßen und Wege betreffend.

Sämmtlichen Landes-Einsassen und Besitzern ländlicher Grundstücke hiesigen Regierungs-Departements, wird die so dringend nothwendige Instandsetzung der Landstraßen und Wege, mit Hinweisung auf das Wege-Reglement vom 11. Januar 1767, hiermit in Erinnerung gebracht.

Die diesfällige Fürsorge wird immer noch so häufig, und selbst da vermißt, wo durch kleine Arbeiten z. B. durch Ableitung des Sammelwassers, mittelst kleiner Rinnen, der Straßen-Beschädigung entweder vorgebeugt, oder deren Reparatur weniger beschwerlich und kostspielig gemacht werden kann. Dahin gehöret insonderheit auch die Aufräumung der Seitengraben, wodurch das Wasser schnell von der Straße abgezogen wird.

Ueberall, wo diese Vorkehrungen nöthig, muß damit unverzüglich vorgegangen werden. Der Auswurf ist aber nicht, wie noch immer so oft, den Polizei-Gesetzen zuwider, geschiehet, auf die Straße zu werfen, sondern auf die andere Seite des Grabens zu bringen. Zu Erleichterung der Controlle, daß jedes Reparatur-Bedürfniß an einer Straße oder einem Communications-Wege bald entdeckt, und dem Uebelstande zeitig abgeholfen werde, wird es gereichen, wenn in jedem Dorfe von der Gutsherrschaft und der Dorf-Commune einem zuverlässigen Manne die stete Aufsicht auf die Wege und Brücken, so wie die Aufsicht über die Gewässer des Dorf-Grund-Bezirks, imgleichen über die Baumpflanzung an den Straßen, übertragen, und derselbe, für die Vernachläßigungen seines Berufs, verantwortlich gemacht wird. Vielleicht werden die Flur-Schützen dazu gebraucht werden können.

Digitized by Die

Die Herren Landräthe und die betreffenden Wege-Bau-Offizianten haben bei ihren Bereisungen auf die Beobachtung vorstehender Anordnung zu sehen, auch die Bepflanzungen der Straßen mit Bäumen, und was sonst in dieser Hinsicht zur Beförderung des Verkehrs und zur Sicherheit der Reisenden gereicht, sich ununterbrochen gegenwärtig zu halten. Liegnitz den 14. März 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. ad No. 429. p. October 1811.

No. 102. Die Qualification zu dem Dienst eines Chaussee-Unterhaltungs-Planeurs betreffend.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß mehrere, der kürzlich auf den Grund von Versorgungs-Scheinen als Chaussee-Unterhaltungs-Planeurs oder Chaussee-Wärter angestellten Invaliden, ihrem Dienst und der damit verbundenen ununterbrochenen Arbeit auf der Straße, gehörig vorzustehen nicht im Stande sind, und in der Beurtheilung ihrer physischen Kräfte sich geirrt haben.

Wir beschließen daher: daß forthin kein Invalide, wenn er gleich mit einem Civil-Versorgungs-Schein versehen ist, zu einem solchen Planeur-Posten weiter zugelassen und angenommen werden soll, wenn er nicht zuvor einige Monate bei dem Chaussee-Bau als Arbeiter gedient, und die Körper-Kräfte, so wie die Thätigkeit, welche die Stelle fordert, gezeigt, und durch das Attest eines Landbau-Beamten beglaubiget hat.

Der Ober-Wege-Bau-Inspector Reichel wird den mit Versorgungs-Scheinen betheilten Invaliden, welche sich zu dieser Vorbereitung für einen Planeur-Posten bei ihm melden, die Puncte anzeigen, auf welchen sie eine Anstellung als Chaussee-Bau-Arbeiter finden werden. Liegnitz den 14. März 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. ad No. 424. pro October c.

No. 103. Die Ertheilung von Reise-Pässen an die mit Wander-Büchern versehene Handwerksburschen aus fremden Staaten, betreffend.

Verschiedene Magistrate im hiesigen Regierungs-Departement stehen in der Meinung, als ob die Wander-Bücher der aus fremden Staaten einwandernden Handwerksburschen, auch in den Preußischen Staaten, die Stelle der Reisepässe verträten, und daher dergleichen Wander-Bücher visiren, allenfalls den zu einem Reisepasse gesetzmäßig erforderlichen Stempelbogen umschlagen.

Da jedoch nach §. 4. der Verordnung vom 13. July 1811. No. 83. des Regierungs-Amts-Blatts, Wanderbücher eine bloße Handwerks-Beglaubigung verschaffen, also nur die Stelle der Kundschaften vertreten, so wird hierdurch ausdrücklich festgesetzt:

daß aus fremden Staaten eben einwandernde, und mit einem Wander-Buche versehene Handwerksburschen, von den Polizei-Behörden der nächsten Grenz-Stadt, einen

einen vorschriftsmäßig ausgefertigten Reisepaß erhalten sollen, welcher von den Inhabern neben dem Wander-Buch überall beibehalten, von den Orts-Polizei-Behörden visirt, und nach Ablauf der im §. 6. der allegirten Verordnung bestimmten Gültigkeits-Frist, entweder unter den §. 19. festgesetzten Modalitätenen prolongirt, oder mit einem neuen Paß vertauscht werden muß.

Verletzungen dieser Vorschrift werden, so wie Paß-Contravention überhaupt, mit einer Geldstrafe von 1 bis 2 Rthlr. geahndet werden.

Liegnitz den 6. März 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 661. pro Februar c.

No. 104. Wegen der städtischen Consumtions-Versteuerung des, mager geschlachteten Viehes, nach dem Satze für kleines Vieh.

Wenn gleich die Verordnung vom 26. Januar d. J. Amts-Blatt No. 6. sub 48. S. 42 und 43., wegen der Consumtions-Versteuerung des unreinen und aus Noth geschlachteten Viehes in den Städten, auf die §§ 10 und 11. des Schlacht-Accise-Reglements vom 29. März 1787 Bezug nimmt: so können doch jetzt jene Festsetzungen, rücksichtlich des als verunglückt mager geschlachteten Viehes, in ihrem ganzen Umfange nich mehr Anwendung finden, da sich seitdem die Schlachtsteuer in ihren Grundsätzen verändert hat; folglich kann auch der damals geordnete einzige Rücksatz für jede Gattung von Vieh, und die für das aus Noth mager geschlachtete Vieh bestimmte Hälfte dieses Satzes nicht mehr statt haben. Da nun bei Regulirung der jetzigen städtischen Schlachtsteuer-Sätze bereits ein Unterschied zwischen großem und kleinem Vieh gemacht worden: so soll, nach einer neuern Festsetzung der Königl. Abgaben-Section vom 23. v. M., in denjenigen Fällen der Satz der zweiten Klasse angewendet werden, wann das Gewicht des mager geschlachteten Viehes dazu geeignet ist; eine Erhebung der Hälfte dieses Satzes aber nie statt finden. Auch soll diese Anordnung bloß beim Hausschlachten, folglich nicht bei den Schlächtereien angewendet werden.

Uebrigens wird noch nachrichtlich bemerkt, daß die städtische Schlacht-Accise beträgt

für einen Ochsen oder Stier			
in der 1ten Klasse	4 Rthlr.	— ;	— ;
in der 2ten ;	2 ;	— ;	— ;
für eine Kuh oder Färse			
in der 1ten Klasse	3 Rthlr.	— ;	— ;
; ; 2ten ;	1 ;	15 ;	— ;
für einen Hammel, Kalb, Ziege, Schaaf, Bock			
in der 1ten Klasse	— ;	12 ;	6 d'r.
; ; 2ten ;	— ;	6 ;	5 ;
für ein Schwein			
in der 1ten Klasse	— ;	15 sgr.	— ;

in

in der 2ten Klasse . . . . — ; 10 sgr. — ;
und ; ; 3ten ; . . . . — ; 7 ; 6 d'r.

Liegnitz den 9. März 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 23. pro März c. A. D.

No. 105. Wegen der bei Pferden zum Gewerb-Betrieb anzuwendenden Luxussteuer.

Es ist die Frage:

ob für Pferde, die jemand zum Betriebe seines Gewerbes hält, wenn er sich derselben zur persönlichen Bequemlichkeit oder zum Vergnügen bedient, Luxus-Steuer erhoben werden kann?

von des Herrn Staatskanzlers Excellenz dahin entschieden, und dadurch zugleich als Grundsatz aufgestellt worden: daß

jeder Gewerbetreibende, der sich seiner Pferde in den Werktagen zur persönlichen Bequemlichkeit oder zum Vergnügen bedient, davon Luxussteuer entrichten muß; der Gebrauch solcher Pferde zu gedachtem Zweck an Sonn- oder Festtagen hingegen, nicht zur Luxussteuer verpflichtet.

Den landräthlichen Aemtern, den Polizei-Directoren und Magisträten, so wie den Accise-Aemtern Liegnitzschen Regierungs-Departements, wird solches, in Gemäßheit des Rescripts der Königl. Abgaben-Section vom 26. v. M., hierdurch bekannt gemacht, mit der Anweisung: auf die Befolgung dieser Vorschrift zu wachen.

Liegnitz den 11. März 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 9. Rescr. pro März c.

No. 106. Wegen Ermäßigung der Eingangs-Zölle für die aus dem Warschauschen eingehenden Producte.

Um die Wiederherstellung der Einfuhre diesseitiger baumwollener Waaren in das Herzogthum Warschau zu befördern, ist höchsten Orts die Ermäßigung der durch das Edict vom 14. Septbr. v. J. (Gesetzsammlung S. 312.) erhöhten Eingangs-Zölle für die aus dem Warschauschen eingehenden Producte, bis zu den vor gedachtem Edict bestandenen Abgaben-Sätzen, bewilligt, und sind die Zoll-Aemter dato durch besondere Verfügung dem gemäß instruirt worden.

Eben so sind Königl. Sächsischer Seits die Warschauschen Grenz-Zoll-Aemter Kempen, Meseritz, Karge, Fraustadt und Rawicz zum Eingang für die diesseitigen baumwollenen Fabricate bestimmt worden.

Dem Publikum wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 12. März 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 31. A. D.

No. 107.

No. 107. Den Wirkungs-Kreis der städtischen Schul-Deputationen betreffend.

Es ist zwar in der Instruction für die städtischen Schul-Deputationen Sect. II. §. 9. hinlänglich bestimmt, wie weit sich die Aufsicht derselben über das Innere der Schulen erstrecken solle.

Da indessen Anlaß zu der Vermuthung entstanden ist, daß, gegen die Vorschrift der Instruction, einzelne Schul-Deputationen sich für ermächtigt halten, an den bestehenden Fundamental-Plänen der Schulen etwas zu ändern, sogar neue Schul-Pläne geltend zu machen, alte Schulbücher abzuschaffen, und ihnen andere zu substituiren; so wird hierdurch erklärt, daß die Schul-Deputationen, so oft sie in der Fundamental-Einrichtung einer Schule etwas zu ändern, einen neuen Plan für dieselbe zu bilden, oder einen Wechsel in den einmal eingeführten Schul-Büchern treffen zu lassen, für angemessen finden, ihre desfalsigen wohlerwogenen Vorschläge an die Königl. Regierung gelangen lassen können, daß aber die wirkliche Einführung einer Neuerung nur Statt finder, wenn sie von der Königl. Regierung genehmigt worden.

Liegnitz, den 13. März 1812.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 118. pro März c.

No. 108. Betreffend die Annahme der Interims-Scheine aus der inländischen Anleihe von 1½ Millionen, vom Februar 1810, beim Ankauf von Domainen und Forsten.

Des Königs Majestät haben mittelst Cabinets Ordre vom 27. Februar d. J. festzusetzen geruhet: daß die Interims-Scheine aus der inländischen Anleihe von 1½ Millionen, vom Februar 1810, beim Ankauf von Domainen, Forsten und geistlichen Gütern als baares Geld angenommen, und nach dem Tages-Cours zu Staatspapieren berechnet werden sollen. Doch versteht sich, daß diese Annahme nur bei künftigen Käufen, nicht aber bei Bezahlung der Kaufpreise aus schon geschlossenen, statt finden kann.

Von dieser begünstigenden Festsetzung wird das Publikum hierdurch benachrichtiget. Liegnitz den 16. März 1812.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

F. D. No. 23. Rescr. pro März c.

No. 109. Wegen Anwendung des Werthstempels in gewissen processualischen Fällen.

Des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz haben unterm 26. v. M. festgesetzt: daß, wenn zwar in einem Processe über eine bestimmte Summe gestritten wird, der Kläger aber nicht deren Zahlung oder Eigenthum fordert, sondern nur dem Gegner das Recht, solche zu fordern, oder sie sich zuzueignen, in der Absicht bestreitet, dadurch zu einem Vortheil zu gelangen, der Werth-Stempel nicht nach jener Summe, sondern nach dem Betrage des vom Kläger beabsichtigten Vortheils bestimmt werden soll.

Dem Publikum wird diese Festsetzung auf den Grund eines diesfälligen Rescripts

der

der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 29. v. M. hierdurch bekannt gemacht. Liegnitz den 12. März 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.
R. J. No. 59. A. D.

No. 110. Bekanntmachung derer im Liegnitzschen Regierungs-Departement zur Einwechselung der vormaligen Scheidemünze errichteten Comptoirs, und der Bedingungen, unter welchen solche errichtet.

Gemäß dem Vorbehalt des §. 8. des Edicts vom 13. Decbr. v. J., in Betreff der Einschmelzung und Umprägung der Scheidemünze in Courant, und der höchsten Orts ergangenen Verfügung, sind jetzt zu Verschaffung der Gelegenheit, sich auch kleinerer, zur Annahme bei der Königl. Haupt-Münze zu Berlin nicht geeigneter Summen von Scheide-Münze entäußern zu können, in den Städten Liegnitz, Jauer und Hirschberg hiesigen Regierungs-Departements, Comptoirs zu Einwechselung der Scheide-Münze, und zwar:

1) in Liegnitz von dem Rathsherrn und Kaufmann, Hrn. Ruffer;
2) in Jauer von dem Rathsherrn und Kaufmann, Hrn. Noppan;
3) in Hirschberg von dem Bürger und Kaufmann, Hrn. C. F. Weißig, welche von ihren Orts-Obrigkeiten für, mit den erforderlichen Eigenschaften vollkommen versehene, und des öffentlichen Vertrauens vorzüglich würdige Männer erklärt werden, nach vorgängigem Angelöbniß, dem an diese Unternehmung geknüpften Bedingungen überall nachleben zu wollen, errichtet worden.

Dem Publico wird diese Fürsorge für sein Interesse hierdurch bekannt gemacht, und zugleich angezeigt, daß die Eröffnung dieser Scheidemünz-Einwechselungs-Comptoirs den vorgenannten Unternehmern, unter nachstehenden Bedingungen überlassen worden ist:

1) Müssen die Einnehmer eine genaue Kenntniß des falschen Geldes besitzen, damit sie solches gleich in Gegenwart des Ueberbringers der vormaligen Scheide-Münze ausschießen können, und selbige rein zur Münze kommt. Wenn bei dem Verifications-Bureau der Haupt-Münze noch falsche Sorten darunter gefunden werden, so fällt dies lediglich dem Einwechsler zur Last, weil der Lieferant nicht wohl mehr ausgemittelt werden kann; aber selbst in diesem Falle darf der Einwechsler die Austauschung von dem Ueberbringer nicht mehr fordern, wenn er die Scheide-Münze einmal angenommen und einen Interims-Schein darüber ausgestellt hat.

2) Müssen die Einnehmer notorisch wohlhabend, und sowohl in dieser, als in Hinsicht ihrer Moralität, dem Publikum vortheilhaft bekannt seyn, so daß dieses kein Bedenken trägt, ihnen sein Geld anzuvertrauen. Daß dies der Fall sey, und den Einnehmern füglich ohne Caution die Einnahme der vormaligen Scheide-Münze überlassen werden könne, darüber müssen sie erforderlichen Falls gültige Atteste der Orts-Obrigkeit beibringen.

3) Ueber kleinere Summen als 100 Rthlr. in $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{52}$ $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$, werden keine Münzscheine ausgestellt. Will jedoch ein Einnehmer kleinere Summen, bis zu 10 Rthlrn.

Rthlrn. herab, annehmen, so ist es seine Sache, und hat er sich darüber mit denjenigen, die sie ihm überlassen wollen, zu einigen. Sobald ein Einnehmer 1000 Rthlr. beisammen hat, werden diese eingepackt, und zur Haupt-Münze nach Berlin mit einem deutlich geschriebenen Verzeichnisse der Lieferanten, nach der Zeitfolge der Einlieferung und der von ihnen gelieferten Summen, befördert.

4) Die von dem Haupt Münz-Comptoir dafür ausgestellten Münzscheine werden dem Einnehmer übersandt, welcher den richtigen Empfang mit umgehender Post dem Haupt-Münz-Comptoir meldet, und sie unverzüglich den Lieferanten zustellt, mit Ausnahme derjenigen, die auf ihn selbst lauten, und welche an keinen andern als an ihn bezahlt werden sollen.

5) Wenn sich Mangel an Gewicht oder falsches Geld unter den von den Einnehmern eingesandten Posten findet, so wird das Verifications-Bureau der Haupt-Münze, um die Ausfertigung der Münzscheine nicht aufzuhalten, sich das dadurch entstandene Manquement von dem Königl. Hof-Post-Amte auf Kosten der Einnehmer vorschußweise ersetzen lassen.

6) Für dieses Geschäft werden den Einnehmern Ein Drittel pro Cent von der eingenommenen Scheide-Münze als Einnahme-Gebühren, welche gleich vom Betrage zurückbehalten werden können, und an deren Stelle eine Quittung über den richtigen Empfang beizulegen ist, aus der Haupt-Münz-Kasse bezahlt. Die Emballage-Kosten hat der Einnehmer sich von den Lieferanten vergütigen zu lassen, jedoch müssen solche nachgewiesen und nach den billigsten Sätzen bestimmt werden.

7) Die Scheide-Münze darf von den Einnehmern nicht in Tüten, sondern nur in Beuteln, jeden wenigstens zu 100 Rthlrn, übersandt, und muß eine Specification der Münzsorten, welche nicht untereinander gemischt seyn dürfen, beigelegt werden.

8) Die Lieferanten können auf jedem beliebigen Wege den Courant-Betrag der nach Berlin gelieferten Scheide-Münze zur Verfallzeit einziehen; wollen sie dies aber durch den Einnehmer bewirken lassen, welches besonders bei den Summen unter 100 Rthlr. der Fall ist, so haben sie sich mit diesem für seine Mühe abzufinden, doch darf er ihnen in keinem Falle mehr als Acht Groschen für Hundert Thaler berechnen.

Liegnitz, den 24. März. 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 334. pro März. c.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Oeffentliche Zufriedenheitsbezeugung.

Das Dominium zu Jawor, Militsch-Trachenbergschen Kreises, hat auf Veranlassung des, an dasselbe ergangenen Aufrufs, einen, dem kleinen Gute angemessenen jährlichen Beitrag zur Unterhaltung des evangelischen Schullehrers in Guhre, als wohin die Kinder aus Jawor gehören, mit lobenswerther Bereitwilligkeit gewährt.

Dieser Beweis des guten Sinnes für Beförderung der Jugend-Erziehung wird mit besonderer Zufriedenheit von uns öffentlich bemerkt. Liegnitz den 29. Febr. 1812.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger. No. 13.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

— No. 14. —

Liegnitz den 4. April 1812.

Allgemeine Geſetzſammlung.

No. 6. enthält:

a. die Verordnung wegen Anhaltung der Deſerteurs von den Kaiſerlich-Franzöſiſchen, unter den Befehlen des Fürſten v. Eckmühl ſtehenden Truppen. Vom 18.,
b. die Verordnung über die Ausfuhr von Lebensmitteln aller Art. Vom 18., und
c. den Königlichen Befehl, wegen der in Schleſien zu entrichtenden Zehnten und Parochial-Gebühren. Vom 11. März d. J.

Verordnungen der Königl. Liegnitzſchen Regierung.

No. 111. Bekanntmachung wegen des Durchmarſches der Kaiſerl. Königl. Franzöſ. und Italieniſchen Truppen.

Die Einwohner des Liegnitzſchen Regierungs-Departements ſind bereits unterrichtet, daß den durchmarſchirenden Königl. Baierſchen Truppen das 4te Kaiſerl. Königl. Franzöſiſche Armee-Corps, unter den Befehlen des Herzogs von Abrantes, folgen, und davon die erſte Abtheilung ſchon den 5. April dieſes Jahres in die Stadt Bunzlau und umliegende Dörfer einrücken wird.

Eingegangene ſichere Nachrichten von dem Betragen dieſer Truppen in den Königl. Sächſiſchen Landen, welche ſie eben paſſiren, verſichern: daß ſie überall, wo ſie mit Liebe und Freundſchaft aufgenommen worden, ſich mit gleicher Freundſchaft und zufriedner Beſcheidenheit betragen haben, und daß unter ihnen eine ſehr ſtrenge Mannszucht herrſche, ſo daß zur Zeit, weder von den Einquartierten ein Exceß begangen, noch von den bequartierten Wirthen eine Beſchwerde geführt worden.

Indem nun unterzeichnete Militair-Deputation die Einwohner des Departements, um alle unnöthige Furcht vor gedachten Truppen möglichſt zu beſeitigen, und die etwa im Gegentheil entſtehenden falſchen Gerüchte bei Zeiten zu unterdrücken, hiervon in Kenntniß ſetzt, ſo findet dieſelbe ſich zugleich veranlaßt, jede Ortsbehörde, deren Bürger, Unterthanen und andere Bewohner dringend aufzufordern und zu ermahnen: die bei ihnen einquartierten Kaiſerl. Königl. Franzöſiſchen und Italieniſchen Truppen liebreich

aufzunehmen und freundschaftlich zu behandeln, ihnen zuvorzukommen, und nie in Gebehrden und Aeußerungen zu zeigen, wie lästig der Marsch der Truppen und deren Einquartierung ihnen falle, auch sich bei Darreichung der Speisen, welche schmackhaft und so viel als möglich nach ihrer Gewohnheit zuzubereiten, so wie in Absicht der Tisch- und Bettwäsche auch sonstigen Geräthschaften der größten Reinlichkeit, welche bemeldete Truppen vorzüglich lieben, zu befleißigen.

Die Dominia, Magistrate, Schulzen und Gerichte, haben dafür zu sorgen, daß diese Eröffnung den zu bequartierenden Hauswirthen und Hauswirthinnen vollständig bekannt wird. Ueber das was die Truppen an Lebensmitteln und Fourage zu fordern haben, und welche baare Vergütigung dafür zu erwarten ist, werden die bequartierten Orte durch die Landräthlichen Behörden unterrichtet werden.

Liegnitz den 2. April 1812.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 112. Aufruf an die Herren Landräthe, zu Erstattung der noch rückständigen Berichte, wegen der als Musterwirthe zu prämiirenden Guts-Besitzer.

Im vorigen Jahre sind die Herren Landräthe des hiesigen Regierungs-Departements, und zwar in No. 28. des Amts-Blatts, aufgerufen worden: binnen 4 Wochen aus der Zahl der Besitzer größerer und kleinerer Güter, diejenigen namhaft zu machen, welche als Musterwirthe prämiirt und ausgezeichnet zu werden verdienen.

Da nun die meisten der Herren Landräthe mit ihren diesfälligen Berichten rückständig sind: so werden diese, unter Zurückweisung auf jene Verordnung, hierdurch zu Erstattung ihrer noch rückständigen Berichte hierdurch aufgerufen.

Sollten sie auch keinen Besitzer eines größern oder kleinern Gutes namhaft zu machen wissen, welcher den an einen Musterwirth zu machenden Anforderungen vollständig Gnüge zu leisten vermöge: so müssen sie dies wenigstens sofort hieher anzeigen.

Liegnitz den 16. März 1812.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

F. D. No. 222. pro März c.

No. 113. Betreffend die Berechtigung der Schullehrer zur Forderung des Schulgeldes nach dem jetzigen Münzfuße.

In Gemäßheit der zu dem §. 6. des Edicts vom 13. December v. J., in Betreff der Einschmelzung und Umprägung der Scheidemünze in Courant, Allerhöchst gegebenen Declaration vom 20. Februar d. J., sind die Schullehrer vom 31. dieses Monats an berechtigt, das reglementsmäßige Schulgeld, eben so wie ihr sonstiges Amts-Einkommen, in baarem Gelde, in Scheidemünze, im Courantwerth, also den Thaler zu 42 ggr. oder 52½ sgr. gerechnet, zu fordern.

Die Geistliche und Schulen-Deputation der Königlichen Regierung macht dieses hierdurch zu Erledigung der Zweifel, die hierüber etwa bestehen könnten, dem Publico

und

und den Behörden bekannt, von welchen den Schullehrern ihr vocationsmäßiges Einkommen zu verschaffen ist. Liegnitz den 26. März 1812.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 242. März c.

No. 114. Aufruf zur Zufuhr von Lebensmitteln bei den bevorstehenden Truppen-Durchmärschen.

Da dem hiesigen Regierungs-Departement bedeutende Truppen-Durchmärsche bevorstehen, so ergehet an Kaufleute, Oeconomen und sonstige Unternehmungslustige hiermit der Aufruf: Branntwein und Erbsen aus andern Provinzen der Monarchie, und Schlachtvieh aus Pohlen zuzuführen.

Die mit diesen Truppen-Durchmärschen verknüpfte ungewöhnliche Verzehrung verbürgt den Zuführern von Lebensmitteln einen sehr vortheilhaften Absatz.

Liegnitz den 27. März 1812.

Militair-Deputation der Kön. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 369. März c.

No. 115. Die Schutzpocken-Impfung im Liegnitzschen Regierungs-Departement, während des Jahres 1811, betreffend.

Der glückliche Fortgang der Schutzpocken-Impfung im hiesigen Regierungs-Departement, während des letztverstrichenen Jahres, ist eine um so erfreulichere Erscheinung, da die Maser- und Rötel-Epidemie, so wie auch das Scharlach-Fieber, der Vaccination in manchen Gegenden ein bedeutendes Hinderniß in den Weg gelegt hatte. In diesem Fortgange liegt daher die Aufforderung für die sämmtlichen Herren Impfärzte: den Kampf gegen die Pockennoth aufs neue mit dem eingetretenen Frühjahr zu beginnen; damit die natürlichen Blattern zur Verwüstung ferner so wenig Terrain als im Jahre 1811 finden. Dieses Resultat verdanken wir der uneigennützigen Thätigkeit der Herren Impfärzte.

Von den pro 1811 auf die Anzahl 22,857 berechnete Summe von Impfungen haben von den Aerzten:

der Kreisphysikus	Herr D.	Ferne	937
" "	"	Knothe	750
" "	"	Göppner	615
" Hofr. u. Kreisphys.	"	Müller	541
" Stadtphysikus	"	Oswald	520
" " "	"	Hoffmann	453
" Kreis "	"	Ramsler	438
" Herr Doctor		Wurfbein	318
" Kreisphysikus	Herr D.	Neubeck	283
" " "	"	Berg	264
" Herr Doctor		Riman	211

von den Wundärzten:

der Wundarzt	Herr Schellhaus zu Langenöls .	700
" "	" Frickel zu Sagan . . .	664
" "	" Dietrich zu Hartmannsdorff	478
" "	" König zu Lichtenwalde . .	441
" "	" Schmidt zu Trachenberg .	391
" "	" Vater " Kreibau . .	368
" ehemalige Bataillons-Chirurgus Hr. Neumann zu Sulau		310
" Wundarzt Herr Geischner zu Ortendorff . .		282 geimpft.

Wir bringen gern die Verdienstlichkeit dieser Männer um die Schutzpockenimpfung zur Kenntniß des Publikums, und fordern die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Departements hierdurch zugleich auf: im eingetretenen Frühjahr die Generalimpfungen, nach den Verfügungen vom 31. Julius 1810 und vom 5. März 1811, sobald es die Jahreszeit erlaubt, in Gang zu bringen; vor allen Dingen aber aufs schleunigste die Listen der noch zu Impfenden von allen Ortschaften einzuziehen; damit dadurch die Impfärzte, unter welche sie zu vertheilen sind, sobald als es möglich ist, das Impfgeschäft zu beginnen, vorbereitet werden. Ganz besonders aber liegt dieses den Behörden ob, in deren Sprengel die vorjährigen Kinderepidemien der Vaccine in den Weg getreten waren. Gleichergestalt wird hiermit der in der Mitte Novbr. angesetzte Termin, an welchem jährlich die Impflisten, gemäß der Verfügung vom 5. März 1811, einzusenden sind, den sämmtlichen Polizei-Behörden zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht, und von den Herren Impfärzten erwartet, daß sie ihre Impflisten, in welchen die geimpften Personen namentlich zu verzeichnen, zeitig, also schon gegen Ende October, an die Polizei-Behörden gelangen lassen, und diesen dadurch Gelegenheit verschaffen werden, die Richtigkeit der Listen zu beglaubigen.

Liegnitz den 8. März 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 259. pro März c.

Die Königliche Regierung hatte in dem Zeitungsbericht für den verflossenen Monat Februar, Seiner Majestät dem Könige über den Fortgang der Schutzpocken-Impfung, im hiesigen Departement, und dem Inhalt der vorstehend von derselben erlassenen Verordnung Vortrag gemacht.

Allerhöchstdieselben haben hierauf an die Regierung nachstehende Kabinets-Ordre vom 14. d. M. zu erlassen geruht:

Mit besonderm Wohlgefallen habe Ich aus dem Zeitungsbericht der Regierung für den verflossenen Monat den guten Fortgang der Schutzpocken-Impfung im verflossenen Jahre ersehen, und bezeige nicht nur der Regierung für die auf diesen wichtigen Gegenstand der Gesundheits-Polizei gewandte Sorgfalt, Meinen ganzen Beifall, sondern ertheile auch derselben hierdurch den Auftrag: den von ihr namhaft gemachten Aerzten und Wundärzten, so wie dem Polizei-Distrikts-Kom-

Kommiſſario, Major v. Kölichen, wegen der dabei von ihnen bewieſenen ſehr lobenswerthen Thätigkeit, Mein Wohlgefallen zu erkennen zu geben.

Berlin den 14. März 1812. Friedrich Wilhelm.

An die Regierung zu Liegnitz.

Wir nehmen keinen Anſtand, deren Inhalt, in Rückſicht des hohen Intereſſe, welches Seine Majeſtät an dieſer für die geſammte Menſchheit ſo wichtigen Angelegenheit nehmen, und in Rückſicht des darin ausgeſprochenen Allerhöchſten Wohlwollens, nicht nur den um die Schutzpocken-Impfung ſich verdient gemachten Herren Aerzten und Wundärzten, ſo wie dem Herrn Diſtrikts-Polizei-Kommiſſario, Major von Kölichen, ſondern auch ſämmtlichen Bewohnern hieſigen Regierungs-Departements zur Kenntniß zu bringen, in der Hoffnung: daß erſtere hierin zur Beförderung der guten Sache einen neuen Reiz finden, letztere aber ſich deſto mehr beeifern werden, ihre noch nicht geimpften Kinder den Impfärzten zur Vaccination darzubringen.

Liegnitz den 28. März 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzſche Regierung von Schleſien

No. 116. Verordnung, betrifft die Verhältniſſe der franzöſiſchen Maaße und Gewichte gegen die inländiſchen.

Wir bringen, in Gemäßheit höhern Auftrags, das nachfolgende Publikandum, in Betreff der Verhältniſſe der franzöſiſchen Maaße und Gewichte gegen die inländiſchen, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und werden eine ähnliche Vergleichung der verſchiedenen Geldſorten in kurzem nachfolgen laſſen. Liegnitz den 28. März 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

Publikandum.

Zu Erleichterung des Verkehrs mit den Kaiſerlich-franzöſiſchen Truppen werden nachſtehende Verhältniſſe der franzöſiſchen Maaße und Gewichte gegen die inländiſchen bekannt gemacht:

1000 Metres ſind gleich 1498 Berliner Ellen,
oder 1736 Breslauer Ellen,
oder 3186 Rheinländiſchen Fußen.

Im Kleinen können ſehr nahe Zwei Metres mit drei Berliner Ellen verglichen werden. Der Metre wird in Zehn Decimetres oder Hundert Centimetres eingetheilt.

1000 Hectolitres ſind gleich 1827⅓ Berliner Scheffeln,
oder 1351½ Breslauer Scheffeln.

Im Kleinen können für Einen Hectolitre Ein Scheffel Dreizehn Ein Viertel Metzen Berliner Maaß, oder Ein Scheffel Fünf und eine halbe Metze Breslauer Maaß gegeben werden.

Der Kilolitre enthält Zehn Hectolitres. Der Hectolitre wird eingetheilt in Zehn Decalitres oder Hundert Litres. Die Stere Brennholz iſt Dreizehntheile einer Klafter von 108 Rheinländiſchen Cubic-Fußen, die aus dreifüßigem Holze Sechs Fuß hoch und breit aufgeſetzt wird. Demnach ſind

1000 Steren gleich 300 vorbeſchriebenen Klaftern,
oder 66⅔ Berliner Haufen,
oder 90 Preußiſchen Achteln,
oder 64½ Breslauer Stoßen.
1000 Litres ſind gleich 854½ Berliner Quarten,
oder 1438¾ Breslauer Quarten.

Im Kleinen können 6 Berliner Quart oder 10 Breslauer Quart für 7 Litres gegeben werden.

1000 Kilogrammes ſind 2134⅓ Berliner Pfunde,
oder 2467½ Breslauer Pfunde.

Im Kleinen kann der Kilogramm zu Zwei Pfund Vier ein Viertel Loth Berliner Gewicht, oder Zwei Pfund Funfzehn Loth Breslauer Gewicht gerechnet werden.

Der Myriagramme enthält zehn Kilogrammes.

Der metriſche Centner (Quintal-metrique) enthält 100 Kilogrammes.

Der Kilogramme wird in 10 Hectogrammes, oder 100 Decagrammes, oder 1000 Grammes eingetheilt. Berlin, den 24. März 1812.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef des Departements für Gewerbe und Handel im Miniſterio des Innern.
gezeichnet: v. Schuckmann.

No. 117. Betreffend die Viſirung der Päſſe für die nach Dänemark und Schweden reiſenden Kaufleute.

Es ſind verſchiedene Fälle eingetreten, daß die nach Dänemark und Schweden reiſenden Kaufleute die Städte Hamburg und Lübeck umgehen, und auf dieſe Weiſe ihre Reiſepäſſe nicht von den franzöſiſchen Behörden viſiren laſſen. Das Königl. Däniſche Gouvernement hat daher Veranlaſſung genommen, zu verordnen: daß jeder Reiſende an der Holſteinſchen Gränze ſogleich zurückgewieſen werden ſoll, wenn ſein Paß nicht mit dem Viſa der franzöſiſchen Autoritäten verſehen worden.

Dem Handeltreibenden Publico wird dieß zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht. Liegnitz, den 28. März 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung.

P. D. No. Reſcr. pro März c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen künftiger Verwaltung der Juſtiz auf den zum Verkauf geſtellten Domainen- und vormals Geiſtlichen Gütern.

Nachdem durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 20. Februar 1812 feſtgeſetzt worden: daß von jetzt an bei dem Verkaufe der Domainen und Geiſtlichen Güter, die Gerichtsbarkeit von dem Verkaufe ausgenommen, und dem Staate vorbehalten werden ſoll, ſo daß die Juſtiz in den verkauften Gütern von den bisherigen Gerichten ferner verwaltet werde, und die Erwerber derſelben weder die Laſten der Gerichtsbarkeit

keit, noch die Früchte derselben zu tragen und zu genießen haben; daß aber dagegen den Erwerbern Königlicher oder Geistlicher Grundstücke, welchen auf den Grund der Domainen-Veräußerungs-Instruction vom 25. October 1810, die Jurisdiction schon mit verkauft ist, dieselbe verbleibt: so werden nunmehr die durch das Rescript Eines hohen Justiz-Ministerii vom 29. Februar 1812 getroffenen nachstehenden Bestimmungen hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Den Käufern der Domainen- und Geistlichen-Güter muß die Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit überlassen werden, sobald sie dem Landes-Justiz-Collegio glaubhaft nachweisen, daß ihnen durch einen gültigen und bestätigten Kauf-Kontrakt die Gerichtsbarkeit mit verkauft, und daß ihnen die gekauften Güter tradirt worden.

2) Die Käufer müssen zugleich dem Landes-Justiz-Collegio einen qualificirten Justitiarius präsentiren, und den mit demselben geschlossenen Kontrakt zur Bestätigung einreichen.

3) Findet das Landes-Justiz-Collegium bei der Bestätigung kein Bedenken, so fordert dasselbe zugleich mit der Bestätigung von dem Justitiarius pflichtmäßigen Bericht darüber: ob der Gerichtsherr das erforderliche Geschäfts-Locale für das Gericht angewiesen, die Acten, Repositoria, Utensilien, Gesetzbücher u. s. w. angeschafft, wegen Aufbewahrung der Gefangenen nach Vorschrift der Criminal-Ordnung §. 25. die nöthigen Vorkehrungen getroffen, und ein sicheres Gelaß zur Aufbewahrung der Depositen- und Hypotheken-Bücher angelegt habe?

4) Erst wenn allen diesen Erfordernissen genügt ist, kann die Uebergabe der Acten, Depositen- und Hypotheken-Bücher von den bisherigen Gerichten an das bestellte Patrimonial-Gericht erfolgen.

5) Den Käufern der Domainen- und Geistlichen-Güter steht es jedoch frei, zur Ersparung der mit der Einrichtung eines besondern Patrimonial-Gerichts verknüpften Umstände und Kosten, die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit den bisherigen Gerichten zu übertragen, wenn die verkauften Güter nicht weiter als 2 bis höchstens 3 Meilen von dem bisherigen Sitze des Gerichts entfernt sind.

Bei einer größern Entfernung können sie sich einem näher belegenen Stadt-Land- oder Kreis-Gerichte, unter Genehmigung des Landes-Justiz-Collegii des Departements, associiren.

6) Will der Käufer von dieser Befugniß Gebrauch machen, und die Justiz-Verwaltung dem bisherigen oder einem andern benachbarten Gerichte übertragen; so muß er, als Gerichtsherr, einen bestimmten Beitrag zu der Sportel-Kasse des Gerichts leisten, kann dagegen aber auch verlangen, daß ihm die aus dem Gute aufkommenden Sporteln berechnet werden. Es können jedoch zur Vermeidung dieser besondern Berechnung, die Sporteln dem Gerichte statt des Beitrags überlassen, oder es kann der Beitrag nach der muthmaßlichen, dem Gerichte zufließenden Sportel-Einnahme geringer bestimmt werden.

Die Bestimmung der Höhe des Beitrages hängt nach der Lokalität und den Umständen, nach den mehrern oder geringern Geschäften, und dem größern oder geringern Sportel-Ertrage, von der Festsetzung des Landes-Justiz-Collegii ab.

Die

Die zu der Gerichtsbarkeit des Guts gehörigen Ausfertigungen und Verfügungen können, wenn die Gerichtsherren es verlangen, von dem Gerichte unter dem Namen des Patrimonial-Gerichts erlassen werden, zum Beispiel:

Königl. Preuß. Domainen-Justiz-Amt N. N., als Gericht des v. Nschen Guts N. ꝛc. ꝛc. Königl. Preuß. Gerichts-Amt der säcularisirten Nschen Stifts-Güter, als Gericht des v. Nschen Guts N.

7) In Fällen, wo der Käufer eines Domainen- oder Geistlichen-Guts es vorzieht, ein eigenes Patrimonial-Gericht zu haben, sind zu der Uebergabe der Gerichtsbarkeit von dem bisherigen Gerichte die das Gut betreffenden Akten, Depositа und Hypotheken-Bücher abzusondern, zu specificiren, und zur Uebergabe bereit zu halten.

Die Special-Depositа in Documenten und Prätiosen, und die den einzelnen Massen gehörigen baaren Gelder, werden dem Patrimonial-Gerichte, so wie sie vorhanden sind, übergeben. Für die Antheile an Activis, die nicht auf den Namen einzelner Massen, sondern des Depositorii selbst belegt sind, müssen nach dem Betrage sämmtlicher Massen zusammengenommen, dem Patrimonial-Gerichts-Depositorio Activa cedirt werden.

Die Hypotheken-Bücher werden mit den dazu gehörigen Akten übergeben. Wenn aber in dem Hypotheken-Buche des bisherigen Gerichts die Grundstücke des verkauften Guts vermischt mit andern eingetragen sind, so werden dem Patrimonial-Gerichte nur beglaubte Extracte der concernenten Folien des Hypotheken-Buchs ausgehändigt.

Insbesondere wird hiebei denjenigen Domainen-Amts-Justitiarien und bisherigen Stifts-Amts-Justitiarien, welche die Verwaltung der Gerichtsbarkeit über veräußerte Domainen- oder Stifts- und Kloster-Güter bereits an die von den neuen Erwerbern bestellten Justitiarien übergeben haben sollten, als welches ohne specielle Anweisung des Königl. Ober-Landes-Gerichts nicht statthaft ist, anbefohlen: von der erfolgten Uebergabe binnen längstens 14 Tagen, bei 5 Rthlr. Strafe, anhero Anzeige zu machen. Glogau, den 13. März 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zu Distrikts-Polizei-Commissarien wurden ernannt: im Schwiebusschen Kreise, in die Stelle des abgegangenen Erbpächters Kayser auf Birckholz, der Gutsbesitzer Kretschmer auf Merzdorff. Im Militsch Trachenbergschen Kreise, in die Stelle des abgegangenen Majors v. Kinsky, der Graf v. Röder auf Glumbowitz.

Ferner wurden bestätiget:

der v. Oeter auf Kontopp, als interimistischer Kreis-Deputirter des Grünbergschen Kr.

Der Pastor Fritze zu Rothkirch als Pastor zu Kroitsch; desgleichen wurde befördert: der Schullehrer Gramsch aus Urschkau zum Organisten und Schullehrer zu Rostersdorf, und der Schullehrer Hielscher aus Kottschütz, zum Organisten und Schullehrer zu Urschkau.

Der Candidat Gottlieb Bock, zum Conrector und Collaborator bei der evangelischen gelehrten Schule zu Groß-Glogau.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 14.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 14.

Liegnitz den 4. April 1812.

Verkauf des Vorwerks Wiese.

Zur Veräußerung des zum säculariſirten Pauliner-Kloſter Wieſe bei Ober-Glogau in Oberſchleſien gehörigen Vorwerks Wieſe im Neuſtädtſchen Kreiſe, 3 Meilen von Neuſtadt und Goſel, und ½ Meile von Ober-Glogau belegen, mit dem dazu gehörigen todten und lebendigen Inventario iſt Terminus Licitationis auf den 27. April d. J. Vormittags um 10 Uhr im ehemaligen Kloſtergebäude zu Wieſe vor dem Special-Commiſſario Herrn Kammer-Aſſeſſor Benda anberaumt werden.

Indem ſolches hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht wird, und ſowohl Kauf- als Erbpachts-Liebhaber aufgefordert werden, ihre Gebote nach den Beſtimmungen des Geſetzes wegen Veräußerung der Domainen, Forſten und geiſtlichen Güter vom 27. Juny v. J. in gedachtem Termine entweder ſelbſt oder durch geſetzlich Bevollmächtigte abzugeben, wird zugleich angeführt, daß das Vorwerk Wieſe

an Hof- und Bauſtellen	3 Mrg.	72 QRuthen,		
= Garten	12	—	15	—
= Vorwerks-Acker	365	—	1	—
= Vorwerks-Wieſen	25	—	170	—
= Vorwerks-Gräſerey	21	—	27	—
= Teichen und Flüſſen	20	—	24	—
= Unland	24	—	171	—
beiſammen	472 Mrg.	120 QRuthen		

enthält, und mit den Gefällen und Dienſten aus den zu Wieſe gehörigen Zins- und Robot-Dörfern Mochau, Leſchnig und Widrowitz, auch Wilkau verlicitirt wird.

Die Gebäude des Vorwerks Wieſe ſind für den Wirthſchafts-Bedarf hinreichend und noch in ziemlichen Zuſtande. Sowohl Charten und Bedingungen, als auch vollſtändige Information von den Nutzungen und Verhältniſſen dieſes Guts können vor dem Licitations-Termine bei dem Herrn Kammer-Aſſeſſor Benda zu Rauden eingeſehen werden, ſo wie auch die Anordnung getroffen iſt, daß Jedem auf Verlangen das Gut vorgezeigt werde.

Wenn das Minimum des geſetzlichen Kaufpreiſes durch das Meiſtgebot am Schluſſe des Termins unter den vorgeſchriebenen Bedingungen erreicht wird, ſo ſollen keine Gebote nach geſchloſſener Licitation weiter angenommen werden, ſondern es hat der im Licitations-Termin Meiſtbietender Gebliebene den Zuſchlag zu erwarten, wobei aber ausdrücklich erinnert wird, daß jeder Licitant ſeine Zahlungsfähigkeit beim Licitations-Commiſſario vor der Licitation nachweiſen muß. Breslau den 8. März 1812.

Königl. Preuß. Haupt-Commiſſion zur Aufhebung der Stifter und Klöſter in Schleſien,

Ver-

Verkauf der Maltheser-Ordens-Commende Gröbnig.

Zur Veräußerung der säcularisirten, eine Viertelmeil. von Leobschütz, 3 Meilen von Neustadt und Rattibor in Oberschlesien, am Fuß des Oestreichischen Gebirgs in einer der angenehmsten und fruchtbarsten Gegenden belegenen, ehemaligen Maltheser-Ordens-Commende Gröbnig und den dazu gehörigen Zins- und Roboth-Dörfern Leisnitz, Neustift, Schönbrunn, Dittmerau, Jarnau, Babitz, Wernersdorf und Leimerwitz mit dem dazu gehörigen lebendigen und todten Inventario ist ein Veräußerungs-Termin zu eigenthümlichen oder Erbpachts-Rechten auf den 4. May d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Herrschaftlichen Schlosse zu Gröbnig Leobschützschen Kreises vor dem Special-Commissario, Hrn. Cammer-Assessor Benda anberaumt worden. Indem solches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, und sowohl Kauf als Erbpachts-Liebhaber aufgefordert werden, ihre Gebote nach der Bestimmung des Gesetzes vom 27. Juni v. J. unter den ihnen vorzulegenden Bedingungen, im gedachten Termin entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte abzugeben, wird zugleich angeführt, daß das ehemalige Commende-Gut Gröbnig an Dominial-Ländereien

Hof und Baustellen	13 Mrg.	21 QRuthen,	
Gärten	30 —	4 —	
Vorwerks-Acker	1417 —	105 —	
— Wiesen	152 —	87 —	
Gewässer und Teiche	4 —	23 —	
Unland	61 —	7 —	
Vermiethete Aecker	42 —	74 —	
— Wiesen	98 —	111 —	
Laubwald	924 —	178 —	
überhaupt	2744 Mrg.	70 QRuthen	

enthält, und mit Gefällen und Diensten aus den oben genannten Robot- und Zins-Dörfern, wer Brau- und Brennerei auch Ziegelei veräußert wird. Gröbnig hat ein 2 Etagen hohes, massives, sehr bequem erbautes Wohnhaus und die Wirthschafts-Gebäude sind durchgehends massiv und neu. — Sowohl Charten und Bedingungen als auch vollständige Information von den Nutzungen und Verhältnissen dieser Güter können vor dem Licitations-Termin bei dem Hrn Cammer-Assessor Benda in Rauden eingesehen werden, so wie auch die Anordnung getroffen ist, daß Jedem auf Verlangen die Commende Gröbnig vorgezeigt werde.

Uebrigens werden keine Gebote nach geschlossener Licitation weiter angenommen werden, sondern es hat der im Licitations-Termin Meistbietender Gebliebene den Zuschlag zu erwarten, wenn das Minimum des gesetzlichen Kaufpreises durch das Meistgebot am Schlusse des Termins unter den vorgeschriebenen Bedingungen erreicht, weshalb noch ausdrücklich erinnert wird, daß der Licitant seine Zahlungsfähigkeit beim Licitations-Commissario vor der Licitation nachweisen muß. Breslau, den 4. März 1812.

Königl. Preuß. Haupt Commission zu Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Bekanntmachung der im nächsten Frühjahr zu veräußernden geistlichen Güter.

Es wird hiermit vorläufig zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die, in dem nachfolgenden Verzeichniß aufgeführten eingezogenen geistlichen Güter, im nächsten Frühjahr zur Veräußerung werden gestellt werden. Die Licitations-Termine von diesen Gütern, so wie solche einzeln successive zum Verkauf ausgeboten werden, sollen jedesmal in Zeiten durch die öffentlichen Blätter noch besonders bekannt gemacht werden; wobei zugleich die nähere Beschreibung, in so weit solche zur allgemeinen Kenntniß derselben nöthig ist, erfolgen wird. Erwerbslustige können sich jedoch, in sofern ihnen von einem oder dem andern Gute schon jetzt nähere Nachrichten wünschenswerth seyn möchten, oder sie die Güter zu besehen wünschen, an die genannten Special-Säcularisations-Commissarien wenden, welche ihnen die verlangenden Data suppeditiren werden. Breslau den 26. Februar 1812.

Königl Preuß. Haupt Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Nachweisung

der zunächst zur Veräußerung bestimmten eingezogenen geistlichen Güter in Schlesien, wozu die Termine im Laufe des Frühjahrs 1812 werden anberaumt und bekannt gemacht werden.

No.	Namen der Güter	Namen der aufgehobenen Stifter	Namen des Kreises	Namen des Regierungs-Departem.	Namen des Special- oder Licitations-Commissarii
1	Süßwinkel und	Sandstift zu Breslau	Oels	Breslau	Reg. Ass. Neuhaus zu Breslau.
	Klein-Oels	—	—	—	—
2	Kunersdorff	—	—	—	—
3	Marienkranst	—	Breslau	—	—
4	Schmortsch	Cathar. Stift zu Breslau	—	—	Reg. Rath Claß zu Breslau.
5	Loffen	Vinc. Stift zu Breslau	Trebnitz	—	Regier. Rath Zimmermann zu Breslau.
6	Tockern	—	—	—	—
7	Althoff	—	Breslau	—	—
8	Ottwitz	—	—	—	—
9	Schwentnig	—	—	—	—
10	Bergel	Domstift zu Breslau	Ohlau	—	Deputat. f. d. Aufheb. d. Dom- u. Kreuz-Stifts zu Breslau.
11	Bischwitz	—	Grottkau	—	—
12	Poual	Bisthum zu Breslau	Wohlau	Liegnitz	General-Administ. zu Breslau.
13	Klein-Kreidel nebst	Sandstift zu Breslau	—	—	Reg. Ass. Neuhaus zu Breslau.
	Groß-Kreidel	—	—	—	—
14	Ossig	Liebenthal	Striegau	Breslau	—
15	Garthoff nebst	Leubus	Wohlau	Liegnitz	R. R. Witzenhusen zu Liegnitz.
	Waschhoff	—	—	—	—
16	Dobriel	—	—	—	—
17	Rathau	—	—	—	—
18	Gleinau	—	—	—	—
19	Prauckau	—	—	—	—
20	Seitendorff + Vorw.	—	Hirschberg	—	—
21	Tannwalde und	—	Breslau	Breslau	—
	Reichwalde	—	—	—	—
22	Kortnitz	Sprottau	Sagan	Liegnitz	Regier. Rath v. Wrochem zu Sprottau.
23	Striegau	Commende Striegau	Striegau	Breslau	Bürgm. Scheider zu Goldberg.
24	Klein-Oels nebst	Commende Klein-Oels	Ohlau	—	Landrath Graf v. Hoverden zu Hünern bei Ohlau.
	Kantschwitz	—	—	—	—
25	Wackenau	Kreuzstift zu Neisse	Neustadt	—	Pol. Dir. Steamann zu Neiße.
26	Groß Carlowitz	Collegiatstift zu Neisse	—	—	Major Bar. v. Gayl zu Neiße.
27	Glumpinglau	—	—	—	—
28	Gröbnig	Commende Gröbnig	Leobschütz	—	Camm. Ass. Benda zu Rauden.
29	Wiese	Paulin. Kloster zu Wiese bei Ober-Glogau	Neustadt	—	—
30	Heidersdorff	Leubus	Nimptsch	—	Landsch. Dir. Gr. v. Pfeil zu Groß-Wilkau bei Nimptsch.
31	Maltschawe	Trebnitz	Trebnitz	—	Reg. Rath v. Loen zu Breslau u. abwechselnd zu Trebnitz.
32	Schawoyne	—	—	—	—
33	Viegau	Vinc. Stift zu Breslau	Neumarkt	—	Regier. Rath Zimmermann zu Breslau.

Breslau den 26. Februar 1812.

Ver-

Verkauf der Schmidtschen und Mertnerschen Dreschgärtner-Stelle, erstere zu Graboske und letztere zu Wangersinowe, imgl. der Häuslerstelle des Johann Schätzel zu Ollsche.

Die George Schmidtsche Dreschgärtnerstelle zu Graboske, gerichtlich auf 314 Rthl. 17 sgr. Courantmünze gewürdigt, und die auf 101 Rthlr. 20 sgr. Courantmünze taxirte des Johann Mertner zu Wangersinowe, so wie die Häuslerstelle des Johann Schätzel in Ollsche, welche auf 205 Rthlr. Courant-Münze gerichtlich geschätzt ist, wird hiermit sub hasta gestellt. Zum Bietungs-Termin dieser 3 Stellen, den wir auf den 11. Mai bei den beiden erstern und bei der letztern auf den 14. Mai c. anberaumt haben, laden wir Kauf- und Zahlungsfähige hiermit vor, um ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag einer jeden nach erfolgter Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen.

Sulau den 8. März 1812.

Reichsgräfl. von Burghauß Sulauer Frei Minder Standesherrl. Gericht.

Rechnungs-Beamter wird gesucht.

Auf bedeutenden Gütern im Glogauschen Fürstenthume, wird ein mit den erforderlichen ökonomischen Kenntnissen versehener, und im Rechnungsfache wohl erfahrner Beamter gesucht. Subjekte, welche sich durch gültige Atteste sowohl hierüber, als über ihre Redlichkeit ausweisen können, erfahren das Nähere bei dem gräflich Fernemontschen Sekretär Lossow zu Schlawa bei Groß-Glogau, an welchen man sich persönlich zu wenden hat.

Verlegung der Wollmärkte zu Löwenberg.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die der Stadt Löwenberg zustehenden beiden Wollmärkte, und zwar der Frühlingsmarkt nicht, wie er im diesjährigen Kalender angesetzt ist, den 29. May, sondern am 10. Juny, der Herbstmarkt aber an dem im Kalender bestimmten Tage, den 14. October, abgehalten werden sollen.

Liegnitz den 20. März 1812.

Polizei Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Verkauf von Stähren und Verpachtung von Kühen zu Brauchitschdorf.

Zwanzig Stück spanische Stähre, ein- zwei- und dreijährig, zu 1 bis 2 Friedrichsd'or pro Stück, sind zu verkaufen in Brauchitschdorf. Eben so sind 30 Stück Kühe auf dem Vorwerk Eichwald zu verpachten. Kauf- und Pachtlustige können sich bei dem unterzeichneten Wirthschaftsamte melden, und letztere die Bedingungen bei selbigem alle Tage erfahren, auch gleich mit demselben abschließen. Brauchitschdorf den 25. März 1812.

Das Graf v. Schmettausche Wirthschafts-Amt.

Zehn Reichsthaler Belohnung,

wer mir einen der Diebe von den seit Jahren immer mehr überhand nehmenden Beraubungen der hiesigen Obst-Alleen angiebt. Die Bäume sind mit einem S in der Rinde gezeichnet.

Brauchitschdorf bei Lüben den 25. März 1812.

Major Graf Schmettau.

Verpachtung der großen Odermühle bei Beuthen.

Die bei Beuthen in Niederschlesien gelegene große Odermühle, bestehend aus 4 Mahlgängen, und mit einer Lohstampfe und Weißgerber-Walke verbunden, soll von termino Johannis 1812 auf 3 hinter einander folgende Jahre plus licitandi an den Best- und Meistbietenden verpachtet werden, und ist hierzu ein Termin auf den 3. Juny c. a. anberaumt worden. Cautions- und zahlungsfähige Pachtlustige werden daher vorgeladen, gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr sich in der Expedition des Fürstl. Carolathschen Rentamts einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und kann der Bestbietende, nach erfolgter vorbehaltener Approbation der competenten hohen Behörde, sofort den Zuschlag gewärtigen. — Uebrigens verdient bemerkt zu werden, daß die Odermühle durch verschiedene Haupt-Reparaturen in den besten gangbarsten Zustand versetzt, und deren Ertrag wegen ihrer der Schifffahrt günstigen Lage äußerst bedeutend ist. — Die Bedingungen der Verpachtung sind stündlich im Rentamte nachzusehen. Briefe werden postfrei erbeten.

Carolath den 24. März 1812. Fürstl. Carolathsches Rentamt.
C. Becker.

Verpachtung des Brau- und Brennerei-Urbars zu Alt Schönau.

Da mit Johannis a. c. die Pacht des Brau- und Brennerei-Urbars zu Alt-Schönau, nahe an Schönau gelegen, zu Ende geht, und anderweitig auf drei hinter einander folgende Jahre, von Johannis c. bis dahin 1815, verpachtet werden soll: so werden sachkundige und cautionsfähige Pachtlustige hiermit eingeladen, an dem zur weitern Verpachtung festgesetzten Termine, nämlich den 24. April a. c. Vormittags um 9 Uhr, zur Abgabe ihres Gebots auf hiesiger Amtsstube zu erscheinen, und den Zuschlag nach befundener Annehmlichkeit des Meistgebots sofort zu gewärtigen. Uebrigens sind bis dahin die nähern Bedingungen bei unterzeichnetem Wirthschaftsamte zu erfahren, und die Werkstatt selbst zu jeder Zeit in Augenschein zu nehmen. Alt-Schönau den 28. März 1812.

Freiherrl. v. Vogtsches Wirthschafts-Amt.

Verkauf des Dominial-Guts Ober-Wangten.

Das Königl. Preuß. Domainen-Amt Parchwitz subhastirt das unter hiesiger Amts-Jurisdiction belegene, in crimam verfallene Sachsische Dominial-Gut Ober-Wangten, nebst dabei befindlichen Bauergut und sogenannten Tschirbitz-Aeckern, welches 3 Meilen von Jauer und 2 Meilen von Liegnitz gelegen, und zusammen aus 635 Morgen 66 Quadratruthen fast durchgehend gutes tragbares Ackerland, 166 Morgen 72 QR. Wiesewachs, und 49 Mrg. 40 QR. Forstland besteht, wie solches auf 2180 Rthlr. Courant gerichtlich gewürdiget worden, und ladet Kauflustige zu den Bietungs-Terminen den 24. Januar 1812, den 24. April d. a., und endlich insbesondere den 25. Juin 1812, als dem peremtorisch anberaumten Termine ein, sich Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Königl. Domainen-Amte zur Bietung, und zwar zusammen auf alle drei Grundstücke sowohl, als auch auf jedes der drei gedachten Grundstücke allein, persönlich oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte einzufinden, und zu gewärtigen, daß unter Zustimmung der Creditoren der Zuschlag erfolgen, mithin auf nachherige Gebote nicht weiter reflectirt werden soll.

Die gerichtliche Taxe, nebst dem vorhandenen Vermessungs-Register, können zu allen Tageszeiten in hiesiger Amts-Canzellei nachgesehen werden.

Amt Parchwitz den 12. October 1811.

Verkauf des Gutes Wackenau.

Zur Veräußerung des zum säculariſirten Kreuzſtift in Neiſſe gehörigen Guts Wackenau, welches im Neuſtädtſchen Kreiſe, drittehalb Meilen von Neiſſe und 1 Meile von Neuſtadt an der Straße belegen, mit dem dazu gehörigen todten und lebendigen Inventario, iſt terminus licitationis auf den 24. April d. J. im Vorwerks-Hauſe zu Wackenau, vor dem Special-Commiſſario Hrn. Polizei-Director Stegmann, anberaumt worden. Indem ſolches hierdurch zur Kunde des Publikums gebracht wird, und ſowohl Kauf- als Erbpachts-Liebhaber aufgefordert werden, ihre Gebote nach den Beſtimmungen des Geſetzes wegen Veräußerung der Domainen, Forſten und geiſtlichen Güter, vom 27. Juny v. J., in gedachtem Termine entweder ſelbſt oder durch geſetzlich Bevollmächtigte abzugeben, wird zugleich angeführt, daß das Gut Wackenau

1)	an Hof- und Gartenſtellen	=	6 Mrg.	67	□Ruthen,
2)	= Vorwerks-Acker	=	324 —	147	—
3)	= vermierheten Acker circa	=	29 —	18	—
4)	= Vorwerks-Wieſen circa	=	87 —	122	—
5)	= Waldung	= =	925 —	124	—
6)	= Graben, Raine, Waſſer u. Wege		49 —	4	—
	beiſammen		1419 Mrg.	122	□Ruthen

enthält, und mit den Gefällen und Dienſten aus Wackenau und Achthuben incl. eines daſelbſt ſich vorfindenden, 7 Sackſ. Ausſaat enthaltenden Teichs, verlicitirt wird. Die Wirthſchafts-Gebäude ſind im Bauſtande.

Sowohl Charte und Bedingungen, als auch vollſtändige Information von den Nutzungen und Verhältniſſen dieſes Guts können vor dem Licitations-Termine bei dem Herrn Special-Commiſſarius Polizei-Director Stegmann in Neiſſe eingeſehn werden, ſo wie auch die Anordnung getroffen iſt, daß Jedem auf Verlangen das Gut vorgezeigt werde.

Wenn das Minimum des Kaufpreiſes durch das Meiſtgebot am Schluſſe des Termins unter den vorgeſchriebenen Bedingungen erreicht wird; ſo ſollen keine Gebote nach geſchloſſenen Licitation weiter angenommen werden, ſondern es hat der im Licitations-Termin Meiſtbietender Gebliebene den Zuſchlag zu erwarten, wobei aber ausdrücklich erinnert wird, daß jeder Licitant ſeine Zahlungsfähigkeit beim Licitations-Commiſſario vor der Licitation nachweiſen muß. Breslau den 9. März 1812.

Königl. Preuß. Haupt-Commiſſion zu Aufhebung der Stifter und Klöſter in Schleſien.

Verpachtung des großen Stadt-Gaſthofes zu Neuſalz.

Mit dem Johannis-Termin dieſes Jahres geht die Pacht des hieſigen großen Stadt-Gaſthofes, welcher die letzten drei Jahre für ein jährliches Locarium von 182 Rthlr. verpachtet geweſen, zu Ende, und iſt zu deſſen anderweitiger Verpachtung auf 6 Jahre, oder bis Johannis 1818, ein einziger Bietungstermin auf den 14. April 1812 anberaumt worden. Es werden daher hiermit alle diejenigen, welche dieſes wegen ſeiner ſehr günſtigen Lage an der großen Berliner Straße, beſonders zu nützende Grundſtück in Pacht zu übernehmen, Luſt und Vermögen haben, aufgefordert: an gedachtem Tage Vormittags um 10 Uhr auf dem hieſigen Rathhauſe zu erſcheinen, und ihr Gebot abzugeben, wonächſt der Meiſt- und Beſtbietende zu gewärtigen hat, daß ihm die Pacht nach vorgängiger Zuſtimmung der Stadtverordneten-Verſammlung, zugeſchlagen werden wird; die Pachtbedingungen können übrigens täglich bei hieſiger Kämmerei eingeſehen werden. Neuſalz, den 22. Februar 1812.

Der Magiſtrat.

Verpachtung der Fischerei und Branntweinbrennerei zu Schlawa.

Die Fischerei auf dem hiesigen großen See und verschiedenen kleinen Seen soll vom 1. August d. J., und die hiesige Branntweinbrennerei vom 1. July d. J. anderweitig verpachtet werden, und zwar erstere den 1. Juny d. J., und letztere den 2. Juny d. J. Pacht- und Cautionsfähigen wird solches hiermit bekannt gemacht, und sie aufgefordert, an den gedachten Tagen Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Schlosse in der Gerichtsstube zu erscheinen und ihre Gebote zum Protokoll zu geben. Die Bedingungen sind täglich im Wirthschafts-Amte nachzusehen. Schlawa, den 24. Februar 1812.

Verkauf der Kallertschen Dreschgärtner-Stelle zu Lübenau.

Im Wege der nothwendigen Subhastation soll die auf 201 Rthlr. gerichtlich taxirte Dreschgärtnerstelle des George Friedrich Kallert zu Liebenau auf den 11. May früh um 9 Uhr im dasigen herrschaftlichen Schlosse an den Meistbietenden verkauft werden.

Dem Meistbietenden, Besitz- und Zahlungsfähigen wird diese Stelle adjudicirt werden. Zugleich werden sämmtliche Creditoren des ꝛc. Kallert sub poena praeclusi aufgefordert, im obigen Termin zur Liquidation ihrer Forderungen zu erscheinen. Liegnitz den 1. März 1812.

Das Liebenauer Gerichts-Amt. Orth.

Verkauf des Brückner'schen Hauses zu Jauer.

Da das von der verstorbenen verwittw. Kürschner Brückner nachgelassene Haus mit vier erblichen Bieren, welches nach dem Bauanschlage auf 2025 Rthlr., nach der Nutzung aber nur auf 1756 Rthlr. 5 sgr. abgewürdiget worden, in termino peremtorio den 4. Juny c. Vormittags um 9 Uhr auf allhiesigem Rathhause öffentlich verkauft werden soll: so wird solches den Kauflustigen hiermit bekannt gemacht. Jauer den 12. März 1812.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Verkauf der Güter Süßwinkel, Klein-Oels und Cunersdorf.

Zur Veräußerung der zum säcularisirten Sandstift zu Breslau gehörigen, im Oels-Bernstädtschen Kreise, drittehalb Meilen von Breslau, in einer sehr angenehmen und fruchtbaren Gegend gelegenen Güter Süßwinkel, Klein-Oels und Cunersdorf, mit dem dazu gehörigen todten und lebendigen Inventario, ist terminus licitationis für Süßwinkel und Klein-Oels auf den 11. May c., für Cunersdorf auf den 12. May c., für alle 3 Güter aber auf den 13. May d. J. im herrschaftlichen Schlosse zu Süßwinkel vor dem Königl. Regierungs-Assessor Hrn. Neuhauß anberaumt worden.

Indem solches hierdurch zur Kunde des Publikums gebracht wird, und sowohl Kauf- als Erbpachts-Liebhaber aufgefordert worden, ihre Gebote nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen Veräußerung der Domainen, Forsten und geistlichen Güter vom 27. Juny v. J. in gedachtem Termine entweder selbst oder durch gesetzlich Bevollmächtigte abzugeben, wird zugleich angeführt, daß 1) das Gut Süßwinkel und Klein-Oels

a. Hof- und Baustellen	6 Mrg.	7 QRuthen,		
b. Gärten	18	—	120	—
c. Vorwerks-Acker	828	—	114	—
d. vermiethete Aecker	170	—	69	—
e. Vorwerks-Wiesen	333	—	75	—
f. vermiethete Wiesen	330	—	28	—
g. Hutung und Gräserei	25	—	65	—
h. Forst	2287	—	170	—
i. Unland	26	—	167	—
beisammen	4027 Mrg.	95 QRuthen		

enthält,

enthält, und mit den Gefällen und Dienſten aus Süßwinkel und Klein-Oels, auch Brau- und Brennerei, veräußert wird.

2) Das Gut Cunersdorf

a. Hof- und Bauſtellen	4	Mrg.	119	QRuthen,
b. Gärten	6	—	40	—
c. Vorwerks-Acker	886	—	155	—
d. vermiethete Aecker	64	—	138	—
e. Vorwerks-Wieſen	328	—	142	—
f. vermiethete Wieſen	411	—	127	—
g. Hutung	6	—	20	—
h. Forſt	1249	—	9	—
i. Unland	20	—	100	—
beiſammen	2978	Mrg.	130	QRuthen

enthält, und gleichfalls mit den Gefällen und Dienſten aus Cunersdorf verlicitirt wird.

Süßwinkel hat ein ſehr wohl ſituirtes und bequemes Wohnhaus, und die Wirthſchafts-Gebäude ſowohl in Süßwinkel als Klein-Oels und Cunersdorf ſind in gutem Zuſtande.

Sowohl Charten und Bedingungen als auch vollſtändige Information von den Nutzungen und Verhältniſſen dieſer Güter können vor dem Licitations-Termin bei dem Hrn. Haupt-Adminiſtrator Haberkern hieſelbſt eingeſehen werden, ſo wie auch die Anordnung getroffen iſt, daß jedem auf Verlangen die Güter vorgezeigt werden.

Wenn das Minimum des geſetzlichen Kaufpreiſes durch das Meiſtgebot am Schluſſe des Termins unter den vorgeſchriebenen Bedingungen erreicht wird; ſo ſollen keine Gebote nach geſchloſſener Licitation weiter angenommen werden, ſondern es hat der im Licitations-Termin Meiſtbietender Gebliebene den Zuſchlag zu erwarten, wobei aber ausdrücklich erinnert wird, daß jeder Licitant ſeine Zahlungsfähigkeit beim Licitations-Commiſſario vor der Licitation nachweiſen muß. Breslau, den 4. März 1812.

Königl. Preuß. Haupt-Commiſſion zur Aufhebung der Stifter und Klöſter in Schleſien.

Berichtigung.

In der im vorigen Stück des öffentlichen Anzeigers befindlichen „Bekanntmachung einer nützlichen ökonomiſchen Schrift" leſe man ſtatt Wiſſenſchaften, Wirthſchaften.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

— No. 15. —

Liegnitz den 11. April 1812.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 118. Wegen des verbotwidrigen Einfangens der Nachtigallen.

Da auch im abgelaufenen Jahr mißfällig bemerkt ist, daß durch Einfangung der Nachtigallen, und durch Ausnehmung ihrer Nester, auf die Vertilgung dieses Singvogels durch gewinnsüchtige Menschen hingearbeitet worden: so hält die Königl. Regierung von Schlesien für angemessen, die Circular-Verordnung der ehemaligen Glogauschen Krieges- und Domainen-Kammer vom 29. May 1798, die folgendermaaßen lautet:

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. ꝛc. Die bei Unserer hiesigen Krieges- und Domainen Kammer eingegangenen Beschwerden über das häufige Wegfangen der Nachtigallen, wodurch zugleich deren Brut zerstört, und diese Art der Vögel immer seltener gemacht wird, haben Uns bewogen, in Schlesien, so wie bereits in der Mark, und Unsern andern Provinzen geschehen, solches gänzlich zu verbieten. Wir thun dieses hiermit, und setzen zugleich fest: daß niemand sich fernerweit, bei Vermeidung von 5 Rthlr. Geld- oder im Unvermögens Falle, bei verhältnißmäßiger Leibesstrafe, für jeden Contraventions-Fall, unterstehen soll, Nachtigallen in Schlesien, es sey in Wäldern, Gesträuchen, Gärten, oder sonst zu fangen, ihre Jungen auszunehmen oder ihre Brut zu zerstören, und verordnen in einem: daß von der erkannten Geldstrafe jedesmal dem Denunzianten die Hälfte, mit Verschweigung seines Namens, wenn er solches verlangt, die andere Hälfte aber der Armen Kasse des Orts, wo die Contravention begangen worden, anheimfallen solle.

Damit sich nun Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so habt Ihr dieses Verbot in dem Euch anvertrauten Kreise, auf die gewöhnliche Art zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, darauf zu halten, daß hierunter nicht contravenirt werde, und zugleich bekannt zu machen: daß das Einbringen der Nachtigallen aus fremden Landen nicht anders verstattet sey, als wenn der Einbringer durch gültige Atteste seiner Obrigkeit bescheiniget, daß diese Vögel, deren Anzahl

ausdrücklich zu benennen ist, im Auslande gefangen und von daher eingebracht worden. Sind Euch ꝛc. ꝛc. Gegeben Glogau den 29. May 1798.

Königl. Preuß. Glogausche Krieges- und Domainen-Cammer.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe hiesigen Cammer-Departements.

sämmtlichen Einwohnern des Departements in das Gedächtniß zurückzurufen, und zugleich die Polizei-Behörden zu ihrer Handhabung, die städtischen Accise-Behörden aber zu der strengsten Sorgfalt dahin aufzufordern, daß die Personen, welche Nachtigallen in die Städte bringen, ohne die Thatsache, daß sie aus dem Auslande kommen, bescheinigen zu können, im Thore angehalten, und zur Einleitung der erforderlichen Untersuchung resp. an die Polizei-Directoren und an die Magistrate abgeliefert werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Straf-Resoluta für Contraventionen, die gegen das Gesetz von Personen auf dem platten Lande begangen werden, durch die Landräthlichen Aemter, für diejenigen aber, welche Einwohnern der Städte zur Last fallen, von den Polizei-Directoriis, oder von den mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Magistraten abgefaßt werden müssen. Liegnitz den 4. März 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 342. pro Februar 1812 c.

No. 119. Wegen strenger Revision der auf Bonification ausgehenden Collis mit Taback am Grenz-Orte.

In der im Regierungs-Amts-Blatt No. 23. S. 188. befindlichen Bekanntmachung vom 20. Septbr. v. J. ist zwar den Grenz-Ausgangs-Zoll-Aemtern zugelassen, die Ausfuhr von einländischen versteuerten Tabacken in dem Fall zu attestiren, wenn der Zustand der Plomben an den Collis unverletzt befunden worden. Gleichwohl dauert die Besorgniß noch fort, daß die für gewisse Fälle verstattete Bonification auf exportirte Tabacke auch auf solche Quantitäten erschlichen werde, welche gar nicht über die Grenze kommen.

Es hat daher die Königl. Abgaben-Section mittelst Rescripts vom 7. d. M. festgesetzt:

daß jeder Ausgang von Tabacken auf Bonification, auf das strengste revidirt, ein jedes Colli oder Faß angebohrt und durchstochen, dieses, als wirklich geschehen, ausdrücklich im Ausfuhr-Arrest mit bemerkt, und von jetzt an nur solche Liquidationen zur Zahlung angewiesen werden sollen, welche mit Ausgangs-Attesten der Art belegt sind.

Sämmtlichen Zoll- und Accise-Aemtern Liegnitzschen Regierungs-Departements wird solches hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, das verkehrtreibende Publikum aber auch zugleich für Nachtheil gewarnt, und übrigens für die Zoll-Aemter nur noch bemerkt, daß es bei den im Circulare No. 65. vom 29. October v. J. vorgeschriebenen Maasregeln, gegen die besorgten Unterschleife der Exportation einländischen Tabacks, ferner verbleibt. Liegnitz den 28. März 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 90. pro März c. A. D.

No. 120. Wegen Einholung des Conſenſes bei Trennung der Radikalien und Pertinenzien ſtädtiſcher Grundſtücke.

Es iſt höhern Orts feſtgeſetzt worden: daß bei Trennung der Radikalien und Pertinenzien ſtädtiſcher Grundſtücke es in der Regel nur des Conſenſes der Orts-Polizei-Behörde, oder des mit der Polizei chargirten Magiſtrats bedürfe, daß aber als Ausnahme hiervon, ſobald auf dem öffentlichen Grundſtücke Domainen-Abgaben und landesherrliche Laſten ruhen, auch noch der Conſens der Königl. Regierung eingeholt werden müſſe, und daß, wenn letzteres nicht geſchehen, alle Theile des zerſtückelten Grundſtückes für dieſe Domainen- und Landes-Abgaben ſolidariſch verhaftet bleiben. Den Polizei-Behörden und dem Publico wird dieſes zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 31. März 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzſche Regierung von Schleſien.

G. No. 33. Rescr. pro März c.

No. 121. Wegen zu ertheilender Atteſte beim Eingang des Bieres und Brandtweins vom platten Lande in die Städte.

Die veränderte Land-Conſumtions-Steuer-Verfaſſung bei den in den Städten eingehenden Getränken des platten Landes, in Hinſicht der dabei angeordneten ausgleichenden oder Ergänzungs-Abgabe, macht die bisher ſtatt gehabten Getränke-Fabrikations-Regiſter, und mit ſolchen verbunden geweſenen Paſſirſcheine, entbehrlich. Dagegen ſind jetzt beim Eingang der Getränke in die Städte über ¼ Tonne Bier und 5 Quart Brandtwein, Atteſte vom Beſitzer, Pächter oder Verwalter der ländlichen Getränke-Fabrications-Stätte unterſchrieben und beſiegelt, beim Eingangs-Accis-Amte zu produciren, erforderlich.

Der Beſitzer entnimmt nämlich ſich davon gedruckte Blankets vom Land-Conſumtions-Steuer-Bezirks-Amte, zahlt pro Stück ½ Pfennig, füllt ſie nach einem Normal-Atteſt, welches er eben daſelbſt, jedoch gratis erhält, aus, und begleitet damit das Getränk. Dieſe, von der Königl. ꝛc. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte per Rescriptum vom 8. d. M. angeordnete Einrichtung hat den Vortheil, daß ſie, ungeachtet der größte Theil der ländlichen Conſumtions-Steuer-Aemter aufgehoben und die Dorfſchaften den ſtädtiſchen Conſumtions-Aemtern zugeſchlagen worden, nichts weniger als läſtig ſeyn kann.

Dem Publikum und beſonders den Getränke-Fabrikanten wird dieſes hierdurch zur Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß ſämmtliche Accis- und Land-Conſumtions-Steuer-Aemter, dato separatim inſtruirt worden ſind.

Liegnitz, den 31. März 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

R. J. No. 71. pro März c. A. D.

No. 122. Wegen der Höhe des Stempelsatzes zu den Duplicaten der Kauf-Contrakte ꝛc.

Es ist die Frage: welchem Stempelsatz die Duplicate der Kaufkontrakte, auf deren Grund rückständige Kaufgelder ingrossirt werden sollen, zu unterwerfen sind? von der Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben unterm 20. Novbr. v. J. dahin entschieden worden:

a. daß auf den Grund des auf einen 8 ggr. Stempel-Bogen ausgefertigten Duplicats die Ingressation geschehen kann, dafern auf demselben bemerkt, mit welchem Werthstempel das Original versehen ist, und sich gegen dessen Betrag nichts zu erinnern findet.

b. Bei Verträgen, die vor dem 1. Januar 1811 abgeschlossen sind, findet die Anwendung der ältern Stempelgesetze statt, und in sofern erst jetzt deren Verlautbarung, Bestätigung und Eintragung nachgesucht wird, ist zu den, dieserhalb erforderlichen Verhandlungen der gewöhnliche Stempel zu 8 ggr. zu brauchen.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 3. April 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

J. No. 938. pro März. c. A. D.

No. 123. Betreffend das Publikandum wegen Vergleichung der fremden Münzen mit den inländischen.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 28. v. M., die Verhältnisse der französis. Maaß und Gewichte zu den inländischen betreffend, bringen wir jetzt auch das aus dem Königl. Departement für Gewerbe und Handel im hohen Ministerio des Innern uns zugegangene Publikandum, über das Verhältniß der verschiedenen fremden Münzen zu den inländischen hierdurch gleichfalls zur allgemeinen Kenntniß:

P u b l i k a n d u m.

Um die Auseinandersetzung mit den jetzt in den Preuß. Staaten befindlichen Kaiserl. Französischen Truppen auch in Rücksicht der Münzsorten zu erleichtern, in sofern fremde Münzen in Umlauf kommen sollten, wird dem Publikum hiermit folgendes vorläufig bekannt gemacht:

Das französische Fünffrank-Stück hat in preuß. Courant genau den Werth von Einem Thaler Acht Groschen Vier Pfennigen, wornach also der Werth des Einfranken-Stücks in Cour. auf Sechs Groschen Fünf und Sechszehntheil Pfennig, zu stehen kommt.

Die alten französischen Laubthaler zu Sechs Livres, so wie auch die etwa vorkommenden Kronenthaler können zu Einem Thaler Dreizehn Groschen preuß. Courant angenommen werden.

Von dem etwa einkommenden östreichischen, sächsischen, Baierschen und anderm deutschen Conventions-Gelde, ist der Speciesthaler zu Einem Thaler Neun Groschen Sieben Pfennigen preuß Cour. anzunehmen, woraus sich der Werth des Speciesguldens oder halben Conventions-Speciesthalers von selbst ergiebt.

Die

Die Goldmünzen können bei dem veränderlichen Stande des Goldes gegen Silber überhaupt nur so angegeben werden, daß deren Verhältniß gegen den Friedrichsd'or bekannt gemacht wird, und es alsdann dem Publikum überlassen bleiben muß, den Werth derselben in Courant nach dem jedesmaligen Stande der Friedrichsd'ore zu berechnen. Hiernach sind Dreißig Napoleond'or oder Jerome d'or Neun und Zwanzig Friedrichsd'oren, und Dreißig holländische oder auch Kremnitzer ründige Dukaten Siebenzehn Friedrichsd'oren gleich; die Sächsischen Augustd'or und Braunschweigischen Carlsd'or aber für Einen Friedrichsd'or anzunehmen.

Berlin, den 25. März 1812.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef des Departements für Gewerbe und Handel im Ministerio des Innern.

(gezeichnet) v. Schuckmann.

Liegnitz, den 3. April 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 50. Rescr. pro März. c.

No. 124. Die Organisation der Bau-Handwerker-Prüfungs-Commission, betreffend.

Gemäß der in das Regierungs-Amts-Blatt No. 13. Jahrgang 1811 aufgenommenen Verordnung vom 17. July v. J., die Prüfung der Bau-Handwerker betreffend, sind jetzt

a. zur Prüfung der Bau-Handwerks-Meister kleiner Städte, die ihrem Gewerbs-Betrieb einen größern Umfang geben wollen, solchen also auch auf größere Städte zu erstrecken begehren, imgleichen der Landmeister, die ihren Professions-Betrieb auf Städte auszudehnen wünschen,

b. zur Prüfung der Gehülfen und Gesellen, welche das Bau-Gewerbs-Meisterrecht als Haus-Zimmermeister, Maurer, Röhr- und Brunnen Meister sich zu verschaffen beabsichten, in den gewerbreichsten Städten hiesigen Regierungs-Departements, und zwar:

in Liegnitz und Hirschberg,

unter dem Vorsitz der Polizei-Directoren dieser Städte und des Land-Bau-Inspectors Hoffmann;

in Glogau und Grünberg

unter dem Vorsitz der Bürgermeister dieser Städte, und des Land-Bau Inspectors Elsner;

in Wohlau und Guhrau

unter dem Vorsitz der Bürgermeister dieser Städte, und des Land-Bau-Inspectors Giese;

in Sagan und Bunzlau

unter dem Vorsitz der Bürgermeister dieser Städte und des Wasser-Bau-Inspectors Neumann,

aus den erforderlichen Bau-Gewerbe-Meistern zusammengesetzt, dato bestellet worden.

Diese

Diese Anordnung, und daß diese Bau-Handwerker-Prüfungs-Commissionen in den nächsten Wochen in Wirksamkeit treten werden, wird hierdurch allen denen bekannt gemacht, die dabei ein Interesse haben.

Diejenigen also, die als Zimmer-, Maurer-, Röhr- und Brunnen-Meister kleiner Städte, oder für das platte Land bereits angenommen, jetzt durch eine nachträgliche Prüfung sich zu einem uneingeschränkten Professions-Betrieb zu legitimiren wünschen, so wie die Gehülfen und Gesellen, welche zu diesen Gewerben das Meisterrecht erst noch gewinnen wollen, haben sich bei der für den Distrikt, in welchem sie wohnhaft, bestellten Prüfungs-Commission zu melden.

Von derselben wird darauf die Prüfungs-Verhandlung, und zwar einstweilen nach den Vorschriften unter No. 3. und resp. 7. der vorbezogenen Verordnung, und nach den interimistisch beliebten ergänzenden Bestimmungen veranstaltet, auch, in so weit der Geprüfte dabei Genüge geleistet hat, für ihn das im §. 94. des Edikts vom 7. Septbr. v. J., die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe betreffend, geordnete Zeugniß der hiesigen Königl. Regierung, zu Erlangung des Gewerbescheins nachgesuchet werden.

Diejenigen aber, welche das Meisterrecht als Mützlen-Bauer erlangen wollen, werden hierdurch an die in den Städten Sagan und Bunzlau errichteten Bau-Handwerks-Prüfungs-Commissionen gewiesen. Liegnitz den 4. April 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 32. Resc. pro Jan. c.

No. 125. Die zur Fortschaffung der Extraposten aus den Städten und vom Lande herzugebenden Pferde, betreffend.

Das Circulare vom 23. März v. J. an die Land- und Steuerräthe hiesigen Regierungs-Departements hatte die Befugniß der Postämter und Posthaltereien, „zu Fort„schaffung der Extraposten ꝛc. das Angespann der Bürger in den Städten und der „Einsaßen der nächsten Dörfer in Anspruch zu nehmen und gegen eine Vergütigung „von 6 gr. pro Pferd und Meile zu benutzen" aufgehoben.

Da es indessen unmöglich, die Posthaltereien zu der steten Haltung einer so großen Anzahl Pferde zu verpflichten, als bei gewissen außerordentlichen Gelegenheiten und bei der, zu gewissen Jahreszeiten vermehrten Frequenz der Poststraßen zur Fortschaffung der Extraposten und der Post-Nebenwagen erforderlich ist, da dem Staat an ordnungsmäßiger Beförderung des Postdienstes äußerst gelegen seyn muß, da endlich eine solche Beförderung durch Contrahirung von Seiten der Postämter mit freiwilligen Hülfs-Anspännern, ohne Benachtheiligung der Post-Etats-Ueberschüsse nicht wohl zu bewerkstelligen, und besonders auf Neben- und Seiten-Routen, wo nur selten Extrapost-Fuhrwerke vorkommen, gar nicht erreicht werden kann; so haben des Königlichen Staatskanzlers Herrn Freiherrn von Hardenberg Excellenz unterm 15. Febr. d. J. entschieden und festgesetzt:

„daß die Angespann haltenden Bürger in den Städten, so wie die bespannten „Einwohner der den Posthaltereien nächst belegenen Dörfer, bei Fortschaffung

„der

„der Extraposten und Neben-Wagen künftig wieder verpflichtet seyn sollen, ihre „Pferde herzugeben."

Dem zu Folge werden sämmtliche landräthliche Aemter, Polizei-Behörden und Magistrate hiermit angewiesen, darauf zu halten, daß diese Hülfsleistungen, wenn es darauf ankommt, nicht versaget werden.

Damit indeß dem Mißbrauch vorgebeuget werde, der von dieser Verwilligung gemache werden könnte, so ist von Sr. Excellenz zugleich bestimmet worden:

1) daß die Posthaltereien diejenige Anzahl von Pferden stets unmangelhaft selbst halten sollen, die nach Maasgabe der gewöhnlichen Frequenz der Route für eine jede Posthalterei als Normalsatz festgesetzt ist;

2) daß die Posthaltereien der Hülfsleistungen nur in den Fällen, wo diese wirklich nöthig sind, sich bedienen, und daher die Hülfe nicht etwa fordern sollen zur Zeit der Acker-Bestellung und Erndte, um das eigne Angespann für ihre Wirthschaft zu benutzen, ferner bei den schlechten Wegen, zur Schonung ihrer Pferde, und überhaupt nicht blos unter Umständen, in denen das Postfuhrwerk besonders lästig, oder im Vergleich zu andern Verrichtungen weniger gewinnbringend ist; daß endlich

3) den Hülfsleistenden die Postsätze für die geleisteten Fuhren stets vollständig, und ohne einen andern Abzug, als den von 2 ggr. per Reichsthaler gezahlt werden müsse.

Wir machen diese Festsetzungen hierdurch zur genauen Nachachtung aller derer, die es angeht, bekannt, und behalten uns vor, die nähere Bestimmung zu No. 1. nachträglich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Liegnitz den 7. April 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 82. pro April 1812.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Justiz-Verwaltung auf den zum Verkauf gestellten Domainen- und vormals Geistlichen-Gütern betreffend.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden die bei den bereits erfolgten Veräußerungen der Domainen- und Geistlichen-Güter in Absicht der Justiz-Verwaltung statt findenden Grundsätze, auf den Grund des Reskripts Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 29. Februar d. J. zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht:

1) Den Käufern der Domainen- und Geistlichen-Güter, in so weit der Zuschlag oder die Genehmigung vor dem 20. vorigen Monats nicht schon erfolgt ist, wird die Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit überlassen werden, sobald sie dem Königl. Ober-Landes-Gericht glaubhaft nachweisen, daß ihnen durch einen gültigen und bestätigten Kauf-Kontrakt die Gerichtsbarkeit mit verkauft, und daß ihnen die gekauften Güter tradirt worden.

2) Die Käufer müssen zugleich dem Ober-Landes-Gericht einen qualificirten Ju-

Digitized by stitia-

stitiarium präsentiren, und den mit demselben geschlossenen Kontrakt zur Bestätigung einreichen.

3) Findet das Ober-Landes-Gericht bei der Bestätigung kein Bedenken, so fordert dasselbe zugleich mit der Bestätigung von dem Justitiario pflichtmäßigen Bericht darüber: ob der Gerichtsherr das erforderliche Geschäfts-Locale für das Gericht angewiesen, die Acten, Repositoria, Utensilien, Gesetzbücher u. s. w. angeschafft, wegen Aufbewahrung der Gefangenen nach Vorschrift der Kriminal-Ordnung §. 25. die nöthigen Vorkehrungen getroffen, und ein sicheres Gelaß zur Aufbewahrung der Depositen- und Hypotheken-Bücher angelegt habe?

4) Erst wenn allen diesen Erfordernissen genügt ist, kann die Uebergabe der Acten, Depositen- und Hypotheken-Bücher von dem bisherigen Gericht an das bestellte Patrimonial-Gericht erfolgen.

5) Den Käufern der Domainen- und Geistlichen-Güter steht es jedoch frei, zur Ersparung der mit der Einrichtung eines besondern Patrimonial-Gerichts verknüpften Umstände und Kosten, die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit den bisherigen Gerichten zu übertragen, wenn die verkauften Güter nicht weiter als 2 bis höchstens 3 Meilen von dem bisherigen Sitze des Gerichts entfernt sind.

Bei einer größern Entfernung können sie sich einem näher belegenen Stadt-, Land- oder Kreis-Gerichte, unter Genehmigung des Landes-Justiz-Collegii des Departements, associiren.

6) Will der Käufer von dieser Befugniß Gebrauch machen, und die Justiz-Verwaltung dem bisherigen oder einem andern benachbarten Gerichte übertragen; so muß er, als Gerichtsherr, einen bestimmten Beitrag zu der Sportel-Kasse des Gerichts leisten, kann dagegen aber auch verlangen, daß ihm die aus dem Gute aufkommenden Sporteln berechnet werden. Es können jedoch zur Vermeidung dieser besondern Berechnung, die Sporteln dem Gerichte statt des Beitrags überlassen, oder es kann der Beitrag nach der muthmaßlichen, dem Gerichte zufließenden Sportel-Einnahme geringer bestimmt werden.

Die Bestimmung der Höhe des Beitrages hängt nach der Lokalität und den Umständen, nach den mehrern oder geringern Geschäften, und dem größern oder geringern Sportel Ertrage, von der Festsetzung des Landes-Justiz-Collegii ab.

Die zu der Gerichtsbarkeit des Guts gehörigen Ausfertigungen und Verfügungen können, wenn die Gerichtsherren es verlangen, von dem Gerichte unter dem Namen des Patrimonial-Gerichts erlassen werden, zum Beispiel:

> Königl. Preuß. Domainen-Justiz-Amt N. N., als Gericht des v. N.schen Guts N. ꝛc. ꝛc. Königl. Preuß. Gerichts-Amt der säcularisirten N.schen Stifts-Güter, als Gericht des v. N.schen Guts N.

7) In Fällen, wo der Käufer eines Domainen- oder Geistlichen Guts es vorzieht, ein eigenes Patrimonial-Gericht zu haben, sind zu der Uebergabe der Gerichtsbarkeit von dem bisherigen Gerichte die das Gut betreffenden Akten, Deposita und Hypotheken-Bücher abzusondern, zu spezifiziren, und zur Uebergabe bereit zu halten.

Digitized by Die

Die Special-Depoſita in Documenten und Prätioſen, und die den einzelnen Maſſen gehörigen baaren Gelder, werden dem Patrimonial-Gerichte, ſo wie ſie vorhanden ſind, übergeben. Für die Antheile an Activis, die nicht auf den Namen einzelner Maſſen, ſondern des Depoſitorii ſelbſt belegt ſind, müſſen nach dem Betrage ſämmtlicher Maſſen zuſammen genommen, dem Patrimonial-Gerichts-Depoſitorio Activa cedirt werden.

Die Hypotheken-Bücher werden mit den dazu gehörigen Akten übergeben. Wenn aber in dem Hypotheken-Buche des bisherigen Gerichts die Grundſtücke des verkauften Guts vermiſcht mit andern eingetragen ſind, ſo werden dem Patrimonial-Gerichte nur beglaubte Extracte der concernenten Folien des Hypotheken-Buchs ausgehändigt.

Breslau, den 13. März 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Acciſe-Rendanten Randau zu Wartenberg und Bäsler zu Primkenau, ſo wie der Filial-Zoll-Einnehmer Kerſtan zu Freyhan, wurden mit Penſion entlaſſen, und dagegen befördert:

der Acciſe-Kaſſen-Controlleur Jacob zu Neuſtadt, zum Acciſe-Rendanten zu Wartenberg;

der Packhofs-Aufſeher Beyer zu Hirſchberg, zum Acciſe-Rendanten zu Primkenau;

der vormalige Bezirks-Rendant Geppert zu Leuthen, zum Acciſe-Kaſſen-Controlleur zu Neuſtädtel;

der vormalige beritteue Conſumtions-Steuer-Aufſeher Münſter, zum Filial-Zoll-Rendanten zu Freyhan.

Der Canonicus und Probſt Klamt an der St. Hedewigs-Kirche zu Berlin, wurde zum Dompfarrer nach Glogau nominirt.

Der Candidat der Theologie, Wilhelm Friedrich Lingke, aus Ebersdorf bei Dresden, dermalen zu Greiffenberg, erhielt auf den Grund der beigebrachten, ihm von dem Königl. Sächſiſchen Ober-Conſiſtorio zu Dresden, nach vorgängiger Prüfung ſeiner Kenntniſſe von den theologiſchen Wiſſenſchaften, ertheilten Recognition super licentia concionandi, die Erlaubniß, auch in den Königl. Preuß. Provinzen die Kanzel zu betreten.

Ferner wurden befördert:

der Seminariſt, Samuel Gottlieb Grundmann, zum zweiten Schullehrer und Adjuvanten bei der combinirten Schule zu Zwornegoſchütz;

der Schul-Adjuvant, Johann Gottlieb Karſch aus Hochkirch, zum Schullehrer nach Alt Jauer;

der Schullehrer, Johann Gottlieb Ludewig aus Roſenau, zum Schullehrer nach Reppersdorf, Jauerſchen Kreiſes;

der Schullehrer Hänsel aus Sandeborske, zum Schullehrer nach Duchen im Domänen-Amt Herrnstadt;

der Schul-Adjuvant, Johann Gottfried Kanke aus Thomaswaldau, zum Schullehrer nach Tannendorf, Goldbergschen Kr.

der Seminarist, Johann George Gambke aus Ober-Gläsersdorf, zum Schullehrer nach Gusitz und Trebitsch, bei Polkwitz; und

der Seminarist, Karl Gottlieb Schmidt aus Löwen, zum Schul-Adjuvanten nach Thomaswaldau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Oeffentliche Zufriedenheits-Bezeugung.

Es gereicht Uns zum großen Wohlgefallen, dem Magistrat zu Grünberg, Unsere Zufriedenheit über die zweckmäßige Sorgfalt zu bezeugen, welche derselbe dem dortigen Armenwesen widmet. Wir erklären dies um so lieber hierdurch öffentlich, als der Magistrat zu Grünberg auch sonst durch seine Dienstgeschäfts-Verwaltung sich vorzüglich Ansprüche auf Unsere Zufriedenheit erworben hat.

Liegnitz, den 6. März 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Die mit dem Gesundbrunnen zu Flinsberg, Löwenbergschen Kreises, verbundene Molken-kur-Anstalt betreffend.

Die durch ihre so wohlthätige Heil-Quelle berühmte Brunnen-Anstalt zu Flinsberg im Löwenbergschen Kreise, ohnfern der sächsischen und böhmischen Grenze, hat dadurch eine wesentliche Verbesserung erhalten, daß vom 1. Mai d. J. ab, auch eine Molkenkur-Anstalt nach Art der zu Reinerz, daselbst eröffnet wird, welche wegen der, in jener Gebirgegegend wachsenden vorzüglichen Kräuter sehr gedeihlich seyn muß.

Auch ist in der Person des Chirurgi Langer ein Brunnen- und Polizei-Inspector angestellt worden, der auf Reinlichkeit und Ordnung in den Bädern und beim Füllen, so wie bei dem Verpacken des Brunnens, halten, die Molken besorgen und den Gastwirth beaufsichtigen wird, daß er gute Speisen reiche. Eben so werden auch andere polizeiliche Uebelstände und insbesondere Bettler möglichst entfernt werden. Indem Wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir noch: daß für den Gebrauch der Trink-Quelle wöchentlich 8 Groschen bezahlt werden, und daß jede Familie, in sofern ein Armuths-Zeugniß ihr nicht Anspruch auf unentgeldliche Benutzung der Heil-Quelle giebt, dem Brunnen-Inspector Langer ein für allemal ein Douceur von Einem Reichsthaler zu geben hat.

Liegnitz den 8. März 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Die

Die milden Stiftungen des zu Naumburg am Bober verstorbenen Probst Scholz betreffend.

Der zu Naumburg am Bober verstorbene Probst, Johann Heinrich Scholz, hat in seinem hinterlassenen Testament, unter andern frommen Stiftungen auch

a. den Armen der katholischen Pfarr-Gemeinde zu Naumburg, Alt-Kleppen, Zedelsdorff und Popowitz, ein Legat von 500 Rthlr. Courant, und

b. den katholischen armen Schulkindern ein dergleichen von 240 Rthlr. ausgesetzt.

Von dem ersten Legat sollen die Interessen, alljährlich oder auch alle halbe Jahre, an zwölf arme und bedürftige katholische Pfarr-Kinder durch den jedesmaligen Pfarrer und die Kirchen-Vorsteher vertheilt, von dem andern aber die Interessen alljährlich zu Strümpfen und Schuhen derjenigen schulfähigen Kinder von Alt-Kleppen und Popowitz verwendet werden, die aus Armuth zur Winterszeit, wegen Mangel an Schuhen und Strümpfen, von der Schule auszubleiben genöthigt seyn würden.

Es gereicht uns zum Wohlgefallen, dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Liegnitz den 7. März 1812.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Empfehlung einer Schulschrift.

Behufs der Verdrängung der alten und Einführung einer bessern, viel schneller und sicherer zum Ziele führenden Lese-Unterrichts-Methode, ist eine

Anweisung, die Elemente des Lesens auf eine zweckmäßige Art zu lehren, in Verbindung mit einem Lese-Kasten von Friedrich Fricke zu Bunzlau,

für den Preis von Sechs Groschen Courant so eben erschienen, deren Anzeige hierdurch vielen Schullehrern nicht ohne Nutzen und Interesse seyn wird.

Liegnitz den 13. März 1812.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Die Hermbstädtsche Schrift über den Anbau der Runkelrübe und deren Benutzung zur Bereitung des Zuckers und Syrups betreffend.

Durch den im 30sten Stück des hiesigen Regierungs-Amts-Blatts, Jahrgang 1811, unter die vermischten Nachrichten aufgenommenen Aufsatz, ist sämmtlichen Gutsbesitzern des Departements, eine von dem Herrn Geheimen-Rath Hermbstädt abgefaßte Schrift über den Anbau der Runkelrübe und die einfachste Methode, Zucker und Syrup aus derselben zu bereiten, und zwar denjenigen zur unentgeldlichen Betheilung angeboten worden, welche bereits Runkelrüben gebaut haben, und zu Förderung des Zwecks, Exemplare von dieser Schrift zu empfangen wünschen.

Bis jetzt aber haben erst 8 Landräthe um Zufertigung von Exemplaren jener Schrift, zur Mittheilung an die sich gemeldeten Interessenten angetragen, so daß gegenwärtig noch 72 Exemplare davon vorhanden sind.

Da die Zeit des Runkelrüben-Anbaus herannaht: so werden sowohl die Landwirthe, als insbesondere die Landräthe des Departements, welche sich noch nicht um

Exem-

Exemplare der benannten Schrift beworben haben, auf jenen Aufruf aufmerksam gemacht, weil wir wünschen müssen, daß ein so gemeinwichtiger Gegenstand nicht außer Acht gelassen werde. Liegnitz den 16. März 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Verfahren bei dem Anbau der Runkelrüben, nach Angabe des Herrn Directors Achard auf Cunern.

Ein gutes, fruchtbares, im Herbst mit kurzem Rindvieh-Dünger gedüngtes Gartenland, wird in der Mitte des April in 2 Ellen breite Beete tief gegraben, und mit Rüben-Saamen so dicht besäet, daß die Körner etwa 2 Finger breit von einander zu liegen kommen, worauf der Saamen mit einem Handrechen nur flach untergebracht wird. Das Festtreten der besäeten Beete oder das Walzen derselben ist von sehr guter Wirkung, und befördert, besonders wenn dürre Witterung einfällt, ungemein das Auflaufen des Saamens.

Wenn die Pflanzen so stark geworden sind, daß sie verpflanzt werden können, so werden sie auf Weizen tragendem, oder auf gutem Kornboden ½ Elle weit auseinander, in Reihen, die ¾ Ellen von einander abstehen, eben so wie Kraut und andere Pflanzen ausgepflanzt, auf geringerem Boden verhältnißmäßig weiter.

Die Rüben werden im Brachfelde angebaut, der Acker muß im Herbst gedüngt, gestürzt, im Frühjahr tief geackert, und ganz kurz vor dem Bepflanzen abermals tief gepflügt werden; acht Tage nach der Anpflanzung muß man an die Stelle der etwa nicht angewachsenen Rüben andere nachpflanzen, damit keine Blößen bleiben. Wenn Unkraut aufwächst, werden die Rüben behackt, aber nicht behäuft, vielmehr der Boden, besonders wenn die Rüben zum Futter dienen sollen, von solchen abgezogen, weil dieses Abziehen des Bodens zur Vergrößerung der Rüben sehr viel beiträgt.

Nach dem Behacken bedecken die Blätter bald den Boden, so daß das Unkraut nicht mehr aufwachsen kann, sollte dieses dennoch seyn, so wird ein zweites Behacken nöthig.

Wenn die Blätter grün verfuttert werden sollen, so kann man solche den Sommer hindurch wohl 3mal bis auf die Herzblätter abblatten, will man sie aber zum Taback trocknen, so nimmt man nur von der Mitte des Augusts an, die untern vergelbenden Blätter alle 14 Tage ab, und trocknet solche auf der Kornstoppel ab.

Das mehrmalige Abblatten im Sommer zur grünen Futterung findet jedoch nur bei Rüben, die verfuttert werden sollen, statt, zur Zucker-Fabrikation müssen sie nicht abgeblattet werden, als etwa erst im August, und dann nur die gelbwerdenden untern Blätter. — Spätestens Mitte October werden die Rüben aus dem Acker genommen, das Kraut, das noch daran ist, grün verfüttert, und die Rüben wie die Kartoffeln aufbewahrt.

(Hierbei eine chronologische Uebersicht und ein öffentlicher Anzeiger. No. 15.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 15.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 15.

Liegnitz den 11. April 1812.

Verkauf der Dreschgärtnerstelle des Gottlob Dienst zu Lindenpusch.

Im Wege der nothwendigen Subhastation soll die auf 134 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich taxirte Dreschgärtnerstelle des Gottlob Dienst zu Lindenpusch auf den 4. May c. früh um 9 Uhr im dasigen herrschaftlichen Schlosse an den Meistbietenden verkauft werden. Dem Meistbietenden, Besitz- und Zahlungsfähigen wird diese Stelle adjudicirt werden. Zugleich werden sämmtliche Creditoren des ꝛc. Dienst zur Liquidation und Verification ihrer Forderung sub poena praeclusi aufgefordert im obigen Termine zu erscheinen. Liegnitz den 3. März 1812.

Das Lindenpuscher Gerichts-Amt. Orth.

Verkauf der Herrmannschen Dreschgärtnerstelle zu Lindenpusch.

Im Wege der nothwendigen Subhastation soll die auf 214 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich taxirte Dreschgärtnerstelle des Johann George Herrmann zu Lindenpusch auf den 4. May c. früh um 9 Uhr im dasigen herrschaftlichen Schlosse an den Meistbietenden verkauft werden. Dem Meistbietenden, Besitz- und Zahlungsfähigen wird diese Stelle adjudicirt werden. Zugleich werden sämmtliche Creditoren des ꝛc. Herrmann zur Liquidation ihrer Forderungen sub poena praeclusi aufgefordert, im obigen Termine zu erscheinen.

Liegnitz den 3. März 1812.

Das Lindenpuscher Gerichts-Amt. Orth, Justitiarius.

Verkauf der Schmidtschen und Mertnerschen Dreschgärtner-Stelle, erstere zu Graboske und letztere zu Wangersinowe, imgl. der Häuslerstelle des Johann Schätzel zu Ollsche.

Die George Schmidtsche Dreschgärtnerstelle zu Graboske, gerichtlich auf 314 Rthl. 17 sgr. Courantmünze gewürdigt, und die auf 101 Rthlr. 20 sgr. Courantmünze taxirte des Johann Mertner zu Wangersinowe, so wie die Häuslerstelle des Johann Schätzel in Ollsche, welche auf 205 Rthlr. Courant-Münze gerichtlich geschätzt ist, wird hiermit sub hasta gestellt. Zum Bietungs-Termin dieser 3 Stellen, den wir auf den 11. Mai bei den beiden erstern und bei der letztern auf den 14 Mai c. anberaumt haben, laden wir Kauf- und Zahlungsfähige hiermit vor, um ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag einer jeden nach erfolgter Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen.

Sulau den 8. März 1812.

Reichsgräfl. von Burghauß Sulauer Frei Minder Standesherrl. Gericht.

Verkauf der Brandtschen Freigärtnerstelle zu Pfaffendorf.

Der Freigärtner Johann Joseph Brandt zu Pfaffendorf hat auf Andringen mehrerer seiner Gläubiger diesen sein gesammtes Vermögen abgetreten. Es ist demnach zum öffentlichen Verkauf dessen auf 200 Rthlr. Münz-Cour. geschätzten Freigärtnerstelle ein Termin auf den 8. Juni d. J. angesetzt, wozu Kauflustige in den Gerichts-Kretscham zu Pfaffendorff Vormittags um 9 Uhr eingeladen werden und in welchem sie den Zuschlag gegen das Meistgebot zu gewärtigen haben. Zugleich haben sich aber auch alle etwa noch unbekannte Gläubiger in diesem Termine einzufinden, ihre Forderungen zu liquidiren, zu rechtfertigen, sich über das Cessions-Gesuch des Gemeinschuldners zu erklären und demnächst ihre Befriedigung, so weit die Masse hinlangt, entweder nach einer unter sich, oder nach den Gesetzen, bestimmten Ordnung, im Falle des Ausbleibens aber, ihre Präclusion zu erwarten.

Liegnitz, den 27. März 1812.

Das Königl. Gerichts-Amt zu Pfaffendorf.

Verpachtung des Bier- und Brandtwein-Urbars zu Jacobsdorf.

Bei dem Dominio Jacobsdorf, an der Straße von Jauer nach Hirschberg und Schmiedeberg, soll das Bier- und Brandtwein-Urbar auf den 1. Mai d. J. früh um 9 Uhr in dem herrschaftlichen Wohnhause plus licitandi verpachtet werden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Jacobsdorf, den 2. April 1812.

Das Wirthschafts-Amt.

Verkauf des Hauses sub. No. 77. zu Liebenthal.

In termino unico et peremtorio den 3. Juli 1812 soll das nachgelassene Haus des Tuchmachermeisters Anton Hoffmann sen. sub No. 77. in der innern Stadt Liebenthal, gewürdigt auf 255 Thaler im Courantwerthe, an zahlungs- und cautionsfähige Kauflustige meistbietend veräußert werden.

Unterzeichnetes Gericht ladet daher dergleichen hierzu ein, und ruft zugleich auch alle noch etwanige unbekannte Real- und Personal-Gläubiger und Prätendenten an die Nachlaß-Masse des benannten Anton Hoffmann auf, ihre Anforderungen in termino den 26. Mai d. J., bei Strafe des Verlusts derselben, gehörig zu liquidiren und zu rechtfertigen.

Liebenthal, den 25. März 1812.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Rechnungs-Beamter wird gesucht.

Auf bedeutenden Gütern im Glogauschen Fürstenthume, wird ein mit den erforderlichen ökonomischen Kenntnissen versehener, und im Rechnungsfache wohl erfahrner Beamter gesucht. Subjekte, welche sich durch gültige Atteste sowohl hierüber, als über ihre Redlichkeit ausweisen können, erfahren das Nähere bei dem gräflich Fernemontschen Sekretär Loffow zu Schlawa bei Gros-Glogau, an welchen man sich persönlich zu wenden hat.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

— No. 16. —

Liegnitz den 18. April 1812.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 126. Betreffend das unbefugte Halten von Flugtauben, und das Innehalten derselben während der Saat- und Erndtezeit.

Die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 9. §. 111 und 113:

„Tauben, welche jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, sind, „wenn sie im Freien betroffen werden, ein Gegenstand des Thierfangs."

„Nur diejenigen, welche tragbare Aecker in der Feldflur besitzen, oder die„selben statt des Eigenthümers benutzen, sind nach Verhältniß des Acker„maßes, Tauben zu halten berechtigt,"

werden hierdurch dem Publico in Erinnerung gebracht.

Die Herren Kreis-Landräthe haben durch die ländlichen Local-Polizei-Behörden darauf zu halten, daß diesen Bestimmungen der Gesetze überall nachgelebet und dadurch die Beschwerde abgewendet werde, welche der Ackerbau von unbefugter Flugtauben-Haltung erleidet.

Auch ist darauf zu sehen, daß diejenigen, welche zur Taubenhaltung berechtigt, während der Saat- und Erndtezeit, deren Ausflug ins Freie verhindern.

Liegnitz, den 20. März 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 557. pro Februar. c.

No. 127. Betreffend die Beschränkung des Hausir-Handels zur Beförderung der innern Sicherheit.

Es ist in Hinsicht auf die Sicherheits-Polizei nothwendig, daß nur solchen Personen, von deren Rechtlichkeit und Zuverlässigkeit Ueberzeugung vorhanden ist, der Gewerbeschein zum Hausirhandel ertheilt, und daß alsdenn auch die Verordnung der §§. 148 und 149. des Edikts vom 7. Septbr. v. J. genau befolgt werde.

Insbesondere aber müssen Ausländer, die ihren Wohnsitz in hiesiger Provinz genommen haben, und den Hausir-Handel in selbiger treiben wollen, sich mit einem

Grundstück ansäßig machen. In der Regel wenigstens kann ihnen nur dann die Erlaubniß zum Hausir-Handel ertheilt werden.

Alle Polizei-Behörden werden hierdurch angewiesen, sich hiernach, vorzüglich bei Aufnahme der Gewerbesteuer-Rollen und Zugangs-Listen, und bei Prüfung der Legitimationen der hausirenden Gewerbetreibenden, auf das Genaueste zu achten.

Liegnitz, den 28. März 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 36. Rescr. pro März c.

No. 128. Die Festsetzung, daß Wittwen von Bürgern und deren geschiedene, nicht für den schuldigen Theil erklärte Ehefrauen, so lange sie ihren Stand nicht verändern, alle ihren Ehemännern zugestandene bürgerliche Rechte behalten sollen, betreffend.

Von Seiten des Königl. Departements für die allgemeine Polizei im hohen Ministerio des Innern, ist festzusetzen befunden worden: daß weder Wittwen der Bürger, noch deren abgeschiedene, nicht für den schuldigen Theil erklärte Ehefrauen dann, wenn sie das Gewerbe fortstellen, oder ein Grundstück aus der Masse überkommen, für ihre Person das Bürgerrecht, in dessen Besitz ihre verstorbenen oder abgeschiedenen und für den schuldigen Theil erklärten Ehemänner gewesen sind, noch besonders erwerben dürfen, vielmehr so lange alle den letztern zugestandene bürgerlichen Rechte behalten sollen, als sie ihren Stand nicht verändern.

Diese Bestimmung wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Liegnitz, den 29. März 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 45. pro März c.

No. 129. Aufruf an die Bewohner des platten Landes, zum Einbringen von Brod und Fleisch in die Städte.

Die Königl. Regierung fordert die Bewohner des platten Landes hierdurch auf, von der ihnen durch die neue Gesetzgebung verliehenen Befugniß, Brod und Fleisch in die Städte zu bringen, Gebrauch zu machen. Die Polizei-Behörden, Magistrate und Accis-Aemter dürfen der Einfuhr von dergleichen Lebensmitteln, bei Vermeidung unfehlbarer Ahndung, kein Hinderniß in den Weg legen. Sie sind vielmehr verpflichtet, solche möglichst zu befördern. Liegnitz, den 29. März 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 130. Wegen Schätzung der Staats- und anderer öffentlicher Papiere nach dem Cours bei Subhastationen ꝛc.

Die Bestimmung in der Stempel-Instruction vom 5. Septbr. v. J. §. 9. Nro. 2.: Staats- und andere öffentliche Papiere sollen nicht nach dem Nennwerth, sondern nach dem Cours, der zur Zeit der Erbschafts-Antretung statt gefunden hat, zu Silbergeld gerechnet werden,

findet

findet analogisch auch bei nothwendigen Subhastationen, wo das Licitum ganz oder zum Theil in Pfandbriefen erfolgt ist, imgleichen bei lästigen Eigenthums-Uebertragungen unter Lebendigen, Anwendung.

Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn die als Kaufpreis oder sonst an Zahlungsstatt zu gebenden Pfandbriefe, Staats- und andere öffentliche Papiere in der vollen Geltung ihres Nennwerths in Anrechnung gebracht werden können.

Diese declaratorische Bestimmung wird auf den Grund eines diesfälligen Rescripts der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 14. d. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 31. März 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 112. A. D.

No. 131. Wegen Anwendung des Stempels bei Protokollen ꝛc.

Es sind Zweifel darüber entstanden, wie die Bestimmung in der Stempel-Instruction vom 5. Septbr. 1811 §. 4. No. 9.:

„imgleichen bei Protokollen, deren Ausfertigung auf Stempel-Papier erfolgen „muß"

zu verstehen sey.

Diese Bestimmung beabsichtigt, dem vormaligen gesetzwidrigen Verfahren zu steuern, nach welchem in den Fällen, wo eine Ausfertigung der Verhandlung erfolgen mußte, der Stempel blos zur Ausfertigung, nicht aber zu dem urschriftlich bei den Acten verbleibenden Protokoll gebraucht wurde.

Das Gesetz will nämlich, daß zu dem urschriftlich zu den Acten gehenden Protokoll, der gewöhnliche Stempel zu 8 ggr. gebraucht werden soll, wenn gleich die Ausfertigung der Verhandlung entweder auf dem erforderlichen Werthstempel oder auf gewöhnlichem Stempel-Papier nach Verschiedenheit der Fälle erfolgt.

Dieses wird auf den Grund eines diesfälligen Rescripts der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 11. d. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und nur noch bemerkt: daß hierdurch in der Bestimmung des Stempel-Gesetzes vom 20. Novbr. 1810 Art. 6. 2. a. im letzten Absatze, betreffend die Stempelfreiheit der Protokolle im Prozeßlaufe, und in den Bestimmungen der Instruction vom obgedachten Dato §. 3 und 12. g. nichts geändert wird.

Liegnitz, den 31. März 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 113. A. D.

No. 132. Betreffend die Festsetzung wegen Gewerbesteuer-Pflichtigkeit der Brau-Communen, für den ihnen zustehenden Bier-Ausschank.

Nachdem festgesetzt worden, daß die Brau-Communen für den, ihnen zustehenden Ausschank des Biers an sitzende Gäste eben so, wie ein jeder andere, den Ausschank

schank exercirende Brauberechtigter, besondere Gewerbesteuer entrichten und einen Gewerbeschein lösen müssen; so werden die Polizei-Directoria zu Liegnitz und Hirschberg, imgleichen sämmtliche Magistrate hierdurch angewiesen: in den Gewerbesteuer-Rollen pro 18$\frac{1}{3}$ auch die Brau-Communen besonders mit einem Gewerbeschein zur Schankwirthschaft in Antrag zu bringen. Liegnitz, den 1. April 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

No. 133. Wegen der Defecte bei den Consumtions-Steuer-Quittungen der Dorf-Einnehmer.

Es sind nur zu oft schon Defecte an den Consumtions-Steuer-Quittungen bei den Dorf-Einnehmern, und Anträge zu deren Niederschlagung vorgekommen, als daß dadurch nicht die Besorgniß hätte veranlaßt werden sollen, daß die Königliche Kasse dabei gefährdet werden muß. Mehrere solcher Zettel-Defecte würden sicher vermieden worden seyn, wenn die Zettel-Bestände der Dorf-Einnehmer, Seitens der Consumtions-Steuer-Aufseher und anderer Revisions-Beamten, mit größerer Sorgfalt und Ordnung revidirt worden wären. Dem soll indessen nicht ferner nachgesehen und die Niederschlagung dergleichen Defecte nicht weiter verfügt werden, vielmehr wird man sich hierin nicht nur an die Dorf-Einnehmer selbst, welche nach ihrer Instruction vom 31. October 1810 zur sorgfältigen Verwahrung der Steuer-Zettel verbunden sind, sondern auch an den Revisions-Beamten halten, den der §. 4. seiner Dienst-Instruction vom 31. October 1810 zur Controlle der Dorf-Einnehmer ratione der Zettel-Bestände mit verpflichtet. Den Dorf-Einnehmern wird dieserhalb angedeutet, daß sie jeden Verlust nunmehr ersetzen, also die Zettel sorgfältig verwahren müssen; den Consumtions-Steuer-Aufsehern hingegen wird die genaueste Revision der Steuer-Zettel bei den Dorf-Einnehmern anempfohlen.

Die Consumtions-Steuer-Aemter, so wie auch die Herrn Steuer-Räthe Liegnitzschen Regierungs-Departements, erhalten auf den Grund eines diesfälligen Rescripts der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 22. v. M. hiervon Nachricht, mit der gemessensten Aufgabe, ihrerseits sich nicht nur nach der hierunter bestehenden Festsetzung zu achten, sondern auch darauf zu halten, daß dem Geordneten genügt werde. Liegnitz, den 7. April 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 8. pro April c. A. D.

No. 134. Daß forthin auch die Besitzer von Pferden, welche der Luxussteuer unterworfen sind, zur Vorspann-Leistung angezogen werden sollen.

Durch den §. 6. des Vorspann-Edicts vom 28. Octbr. 1810 ist geordnet, daß im Kriege der Vorspann von allen Besitzern von Zugvieh, also auch von den, durch den frühern 4ten §. ausgenommenen Eigenthümern von Pferden, welche der Luxussteuer unterworfen sind, gestellt werden soll.

Dieser letzte §. in Beziehung mit II. 10. c. des Steuer-Edicts vom 28. Octbr. 1810 begreift den Fall, wo in Friedenszeiten noch Natural-Vorspann geleistet werden muß,

paßt

paßt mithin nicht auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse. Zu Erleichterung des Ganzen werden daher forthin so lange, als diese Zeitverhältnisse bestehen bleiben, alle Pferdebesitzer des Liegnitzschen Regierungs-Departements, insofern sie nicht die betreffenden Fuhren durch andere thun lassen, zur Vorspann-Gestellung, so wie in allen übrigen Theilen der Monarchie geschehen wird, angezogen werden, diejenigen allein ausgenommen, welche ihre Pferde zu Königl. Dienstverrichtungen halten. Die Königl. Regierung macht dies, in Gemäßheit des diesfallsigen Reskripts Eines Königl. Departements der allgemeinen Polizei im hohen Ministerio des Innern vom 1. April d. J., dem Publiko zur Nachricht und Direction bekannt. Liegnitz, den 10. April 1812.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 5. Rescr. pro April c.

No. 135. Betrifft die Allerhöchste Königl. Verordnung wegen Anhaltung der Deserteurs von den Kaiserl. Französischen Armeen.

Es haben des Königs Majestät wegen Anhaltung der Deserteurs von den Kaiserl. Französischen, unter den Befehlen des Herrn Fürsten von Eckmühl Durchlaucht stehenden Truppen unter dem 18. März d. J. folgende Verordnung zu erlassen allergnädigst geruhet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen! Die nach Unserm Landesväterlichen Wunsche und zum Wohl Unserer getreuen Unterthanen von Neuem näher befestigten freundschaftl. Verhältnisse mit Frankreich ergeben von selbst, daß Niemand das Verbrechen der Desertion von den Kaiserl. Französischen, zu dem Armee-Corps des Prinzen von Eckmühl gehörenden Truppen irgend befördern, den Deserteurs Vorschub leisten, oder wohl gar durchhelfen dürfe. Wir werden ein solches Benehmen nach Unsern Landesgesetzen (Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 20. §. 474 — 482.) unnachsichtlich bestrafen lassen, und verordnen zu mehrerer Beförderung Unserer Absicht:

1. Vom Tage der Publikation dieser Verordnung an, werden alle Deserteurs der Kaiserlich Französischen, unter den Befehlen des Fürsten von Eckmühl stehenden Truppen nach Vorschrift der bestehenden Landes-Polizei-Gesetze, wie die Deserteurs von unsern Truppen angehalten, und mit Waffen und Gepäck, die Kavalleristen mit ihren Pferden, ausgeliefert, insofern die Angehaltenen nicht ihre Eigenschaft als Landeskinder nachzuweisen im Stande, und daher für ihre Person nicht auszuliefern sind.
2. Niemand darf von jetzt ab, von einem der im vorigen benannten Deserteurs Armaturen, Gepäck oder Pferde kaufen, widrigenfalls er, als unredlicher Besitzer, zur unentgeldlichen Herausgabe angehalten werden soll.

Wir befehlen allen öffentlichen Behörden, sich fortan hiernach auf das Genaueste zu richten, und diesen Befehl überall bekannt zu machen, daß sich Jeder darnach auf das Genaueste achten und vor Schaden hüten könne.

Urkund

Urkundlich unter Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrücktem Inſiegel. So geſchehen und gegeben Berlin den 18. März 1812.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Hardenberg.

Dem Publikum wird dieſe Allerhöchſte Verordnung zur genaueſten Beachtung bekannt gemacht, und zugleich eröffnet: daß dieſelbe, nach der Allerhöchſten Willens-Meinung Seiner Königl. Majeſtät auf ſämmtliche Kaiſerlich Franzöſiſche Armee-Corps ausgedehnt werden ſoll.

Liegnitz den 10. April 1812.

Militair-Deputation der Kön. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

M. D. No. 4. Rescr. pro April c.

No. 136. Das Verzeichniß über die regulirten Jahr- Vieh- und Wollmärkte im Departement für das Jahr 1812 betreffend.

Dem handelnden Publicum und den ſämmtlichen Polizei-Obrigkeiten der Städte und Marktflecken des hieſigen Regierungs-Departements, wird hierdurch bekannt gemacht: daß das neuerdings in die Breslauſchen Zeitungen und Intelligenzblätter eingerückte revidirte Verzeichniß über die regulirten Jahr- Vieh- und Wollmärkte im Departement für das Jahr 1812, das allein gültige iſt.

Liegnitz den 10. April 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Aufrechthaltung der Disciplin im Forſtdienſte betreffend.

Nachdem per Rescriptum des Königl. Juſtiz-Miniſterii vom 14. März 1812 feſtgeſetzt worden: daß zu Aufrechthaltung der Disciplin im Forſt-Dienſte, den unmittelbaren Vorgeſetzten die Anwendung einer mäßigen Gefängniß-Strafe von höchſtens Drei Tagen bei Waſſer und Brod gegen widerſetzliche und ungehorſame Unter-Forſt-Bediente zuſtehe; ſo werden ſämmtliche, in dem Departement des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Schleſien zu Glogau befindliche Untergerichte hierdurch angewieſen, zu Vollſtreckung dieſer Strafen, die Aufnahme der damit belegten Unter-Forſt-Bedienten, in die Gefängniſſe zu geſtatten. Glogau, den 26. März 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Von

Von der gegen Diebe und ähnliche Verbrecher abzufassenden, auf Zuchthaus-Strafe zu richtenden Erkenntnisse.

Das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht hat Gelegenheit gehabt zu bemerken, daß einige Untergerichte seines Departements, gegen Diebe und ähnliche Verbrecher auf Einspertung in das Corrections-Haus bald auf eine bestimmte Zeit, bald auch auf unbestimmte Zeit erkennen, und manche sogar der Meinung sind, daß dergleichen Erkenntnisse, weder im ersten Falle, wenn die Strafzeit 4 Wochen übersteigt, noch im letzten Fall der Einsendung zur Bestätigung bedürfen.

Da jedoch das Corrections-Haus für keine Straf-Anstalt gehalten wird, so kann in der Regel darauf als Strafe nicht erkannt werden, sondern die Erkenntnisse müssen in den dazu angethanen Fällen auf Zuchthaus-Strafe gerichtet, und von dem Richter nach Vorschrift der Gesetze im Urtel bestimmt werden: ob der Inquisit nach ausgestandener Zuchthausstrafe schlechthin, oder nur nach erfolgtem Nachweis eines ehrlichen Erwerbs, oder endlich nur nach abgelegten Proben der Besserung, zu entlassen?

Da auf keine geringere als dreimonatliche Zuchthausstrafe erkannt werden darf, so versteht es sich von selbst, daß alle dergleichen Erkenntnisse zur Bestätigung eingesandt werden müssen. Es wird aber überhaupt den Untergerichten zur Pflicht gemacht, wenn sie die Sache dazu angethan finden, einen Befehl zur Aufnahme in das Corrections-Haus nachzusuchen, ein solches Gesuch nie unmittelbar bei der Königl. Regierung, sondern allemal bei dem Criminal-Senat des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts anzubringen, und von diesem die Bemerkung des Annahme-Befehls zu erwarten. Breslau, den 3. April 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die von dem Superintendenten Schwarzer zu Grünberg gestiftete Lesegesellschaft.

Die Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Regierung hat mit Vergnügen von der durch den Hrn. Superintendenten Schwarzer in Grünberg gestifteten Lese-Gesellschaft für die Prediger und Schullehrer seines Superintendentur-Bezirks, Kenntniß genommen. Sie hat sich zugleich aus dem Verzeichniß der im Umlauf gewesenen Bücher von deren zweckmäßigen Wahl überzeugt, und dankt demselben hiermit öffentlich für die Bemühungen, besonders die intellectuelle und moralische Bildung der ihm untergeordneten Schullehrer zu befördern, und auch den Geistlichen Gelegenheit zu ihrer weitern Belehrung zu verschaffen.

Liegnitz, den 21. März 1812.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Taxe

Taxe,

nach welcher der Berg-Scheffel Steinkohlen auf denen im Fürſtenthum Schweidnitz befindlichen Steinkohlen-Werken im Jahr 1812 zu verkaufen iſt, und zwar in Courant nach dem geſetzlichen Realwerth, den Thaler zu 42 gr. oder zu 52½ ſgr. Nominal-Münze gerechnet.

No.	Namen der Gruben.	Stückkohlen à Scheffel				Kleine Kohlen à Scheffel			
		Courant.		Nominal-Münze		Courant.		Nominal-Münze	
		Sgr.	d'r.	Sgr.	d'r.	Sgr.	d'r.	Sgr.	d'r.
1.	Carlsgrube zu Sophienau	5	—	8	9	2	9	4	9¾
2.	Dorothea zu Steingrund	5	—	8	9	2	3	3	11¼
3. 4.	Gnade und Neue Gnade Gottes zu Reußendorff	5	—	8	9	2	9	4	9¾
5. 6.	Glückauf- und Cäſar-Grube daſelbſt	5	—	8	9	2	9	4	9¾
7.	Bergrecht-Grube zu Neu-Crauſendorf	5	—	8	9	2	9	4	9¾
8.	Weißig-Grube daſelbſt	5	—	8	9	2	6	4	4½
9.	Segen-Gottes-Grube zu Altwaſſer	5	—	8	9	2	6	4	4½
10.	Fuchs-Grube zu Weißenſtein	5	—	8	9	2	3	3	11¼
11.	Aemilien-Grube zu Weißenſtein	5	—	8	9	2	3	3	11¼
12.	Johannes-Grube zu Weißenſtein	5	—	8	9	2	3	3	11¼
13.	Graf Hochbergs Grube zu Waldenburg	5	—	8	9	2	—	3	6
14.	Thereſien Erbſtolln zu Altwaſſer	5	—	8	9	2	—	3	6
15.	Erneſtine zu Dittersbach	5	—	8	9	2	—	3	6
16. 17.	Beſte- und Chriſtoph-Grube zu Schönhuth	5	—	8	9	2	3	3	11¼
18.	Glückhilf-Grube zu Hermsdorff	5	—	8	9	2	6	4	4½
19.	Neue Heinrich-Grube daſelbſt	4	9	8	3¾	2	6	4	4½
20.	Charlotte im Breitenhau	5	—	8	9	2	—	3	6
21.	Rothenbacher Maſchinen-Schacht	5	—	8	9	2	6	4	4½
22. 23.	Guſtav- u. freudige Wink-Grube zu Schwarzwalde	5	—	8	9	2	9	4	9¾
24. 25.	Morgen- und Abendröthe-Grube in Kohlau	5	—	8	9	2	6	4	4½
26. 27.	Neue Richter und Gute Hoffnung daſelbſt	5	—	8	9	2	6	4	4½
28.	Friedenskrone zu Liebersdorff	5	—	8	9	2	3	3	11¼
29.	David-Grube zu Salzbrunn	5	—	8	9	2	6	4	4½
30. 31.	Morgen- und Abendſtern-Grube zu Hartau	5	—	8	9	2	6	4	4½
32.	Annen-Grube am Hochwalde	5	—	8	9	2	3	3	11¼
33.	Louiſe bei Landshuth	6	—	10	6	3	—	5	3
34.	Gabe Gottes-Grube zu Albendorff	4	—	7	—	2	—	3	6

Breslau, den 1. Januar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt des ſouveränen Herzogthums Schleſien und der Grafſchaft Glatz.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 16.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 16.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 16.

Liegnitz den 18. April 1812.

Getreide- und Schlachtvieh-Lieferungs-Verdingung.

Es wird dem lieferungslustigen Publiko hiermit bekannt gemacht, daß zur Einlieferung von 8333⅓ Centner Weizen
8333⅓ — Roggen Berliner Gewicht,
so wie von 1205 Stück Ochsen,
für die Festung Glogau, ein öffentlicher Bietungs-Termin auf Dienstag den 21. April d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Verpflegungs-Commissario des hiesigen Regierungs-Departements, Hrn. Regierungs-Rath v. Krug, in Glogau anberaumt ist, bei welchem sich die Lieferungslustigen melden, und von diesem die nähern Bedingungen, auch die Zeit, binnen welcher Zahlung zugesagt wird, in Erfahrung bringen können.

Liegnitz, den 13. April 1812.

Militär-Deputation der Königl. Regierung von Schlesien.

Verkauf oder Vererbpachtung des Gutes Groß-Carlowitz.

Zur Veräußerung oder Vererbpachtung des zum aufgehobenen Collegiat-Stift ad St. Jacobum et Nicolaum zu Neisse gehörigen Gutes Groß-Carlowitz, Grottkauer Kreises, 1/7 Meile von Neisse und 1½ Meile von Münsterberg an der Poststraße gelegen, wird hiermit der Licitations-Termin auf den 11. May d. J. Vormittags um 10 Uhr daselbst vor dem Königl. Special-Commissario, Hrn. Major v. Gayl, anberaumt. Gedachtes Gut enthält guten Boden, der zum größten Theil mit Weizen in der Winterung und mit Gerste in der Sommerung bebaut werden kann, bestehet aus einem totalen Flächen-Inhalt von 426 Morgen 7 QR.; als: 374 Morgen 93 QR. reinen Acker, 9 Mrg. 135 QR. an Wiesen, 18 Mrg. 145 QR. lebendigem Holz und Strauchwerk, 9 Mrg. 9 QR. an Hof-Baustellen und Garten, außerdem an Gräben und Rainen 2 Mrg. 37 QR., an Wasser und Wegen 7 Mrg. 75 QR., und an kleinen Teichen 3 Mrg. 53 QR. Das Nähere geht aus den Bedingungen hervor. Die Licitation wird alternative auf den Verkauf oder die Vererbpachtung gerichtet, und können darnach die Gebote abgegeben werden. Die der Licitation zum Grunde zu legenden Bedingungen werden in termino vorgelegt werden; es können aber solche, so wie die sonstigen Nachrichten über das Object, auch früher bei genanntem Commissario zu Neisse eingesehen werden. Die Veräußerung geschieht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juny pr., rücksichtlich der Zahlungs-Modalitäten, unter den in den Licitations-Bedingungen bestimmten Modalitäten. Erwerbslustige werden hierdurch eingeladen, sich in gedachtem Termine selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte einzufinden, und nach erfolgter Nachweisung ihrer Zahlungs-Fähigkeit das Gebot abzugeben; wobei nach geschlossener Licitation

tation Nachgebote nicht angenommen werden, sondern der Zuschlag zu gewärtigen steht, wenn das Minimum durch das Meistgebot unter den Licitations-Bedingungen erreicht wird. Breslau den 4. April 1812.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verkauf oder Verpachtung der Güter Groß- und Klein-Kreidel.

Zur Veräußerung oder Verzeitpachtung der zum ehemaligen Sandstift zu Breslau gehörigen, 6 Meilen von Breslau, 1 Meile von Wohlau und 2 Meilen von Parchwitz, im Wohlauschen Kreise belegenen Güter Groß- und Klein-Kreidel, nebst Wiedemuth zu Klein-Kreidel, mit dem dazu gehörigen lebendigen und todten Inventario, ist ein Termin auf den 25. May d. J. früh um 9 Uhr in dem herrschaftlichen Hause zu Klein-Kreidel vor dem Herrn Regierungs-Assessor Neuhaus anberaumt worden.

Kauf- oder Erbpachts-, imgleichen Zeitpachtslustige werden aufgefordert, ihre Gebote, und zwar erstere nach der Bestimmung des Gesetzes vom 27. Juny v. J. unter den ihnen vorzulegenden Bedingungen, im gedachten Termine entweder selbst, oder durch gehörige Bevollmächtigte abzugeben.

Die Güter enthalten:

an Hof- und Baustellen	8 Mrg.	106 □Ruthen,	
= Gärten	12	—	18	—
= Vorwerks-Aeckern	730	—	135	—
= Wiesen	179	—	28	—
= vermietheten Wiesen	265	—	175	—
= Teichen	294	—	107	—
= einzelnen Forst-Parcelen in der Feldmark	532	—	70	—
= geschlossenem Forst	1371	—	169	—
= gemeinschaftlicher Hutung	700	—	7	—
= Unland	43	—	131	—
beisammen	4139 Mrg.	46 □Ruthen,		

Brau- und Brennerei, auch Gefälle und Dienste aus den Dörfern gleiches Namens.

Sowohl Charte und Bedingungen, als auch vollständige Information von den Nutzungen und Verhältnissen dieser Güter, können vor dem Licitations-Termine bei dem Haupt-Administrator Hrn. Haberkern zu Breslau eingesehen werden, so wie auch die Anordnung getroffen ist, daß Jedem auf Verlangen diese Güter vorgezeigt werden.

Wenn das gesetzliche Minimum des Kaufpreises oder Erbstand-Geldes durch das Meistgebot am Schlusse des Termins unter den vorgeschriebenen Bedingungen erreicht worden, so werden keine Gebote weiter angenommen, sondern der meistbietende Kauf- oder Erbpachts-Bewerber hat solchenfalls den Zuschlag zu gewärtigen; weshalb noch ausdrücklich erinnert wird, daß jeder Licitant seine Zahlungsfähigkeit beim Licitations-Commissario vor der Licitation nachweisen muß. Breslau, den 3. April 1812.

Königl Preuß. Haupt Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verkauf oder Verpachtung des Gutes Vieau.

Zur Veräußerung oder Verzeitpachtung des im Neumarktschen Kreise, 4 Meilen von Breslau, 2 Meilen von der Kreisstadt Neumarkt, 2½ Meilen von Schweidnitz, 3 Meilen von Striegau und 1½ Meile von Canth belegenen, zum säculariſirten St. Vincent-Stift zu Breslau gehörigen Gutes Vieau, nebst dem dazu gehörigen Vorwerke Hohenvorwerk und den Zins- und Roboth-Ortschaften Sabloth, Kostenblut und Tschechen, mit dem zu diesem

Gute

Gute gehörigen lebendigen und todten Inventario, ist ein Licitations-Termin auf den 15. May d. J. Vormittags um 9 Uhr in dem herrschaftlichen Wohnhause zu Bieau vor dem Special-Säcularisations-Commissario, Hrn. Regierungs-Rath Zimmermann zu Breslau, anberaumt worden.

Indem solches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, und sowohl Kauf- und Erbpachts- als auch Zeitpachts-Liebhaber aufgefordert werden, ihre Gebote, und zwar erstere nach der Bestimmung des Gesetzes vom 27. Juny v. J. unter den ihnen vorzulegenden Bedingungen, im gedachten Termine entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte abzugeben, wird zugleich angeführt: daß das Gut Bieau, mit Inbegriff des Vorwerks Hohenvorwerk, an Dominial-Ländereien:

Hof- und Baustellen	8	Mrg.	83	QRuthen,
Gärten	16	—	90	—
Aecker	1338	—	144	—
Wiesen	93	—	28	—
Hutung	11	—	46	—
Gewässer ꝛc.	20	—	10	—
Raine, Dämme ꝛc.	40	—	98	—
Forst	255	—	140	—
Unland	44	—	102	—
überhaupt	1809	Mrg.	21	QRuthen

enthält, und mit den Gefällen und Diensten aus den obengenannten Roboth- und Zins-Ortschaften und der Brauerei zu Bieau veräußert wird. — Das herrschaftliche Wohnhaus nebst den Wirthschafts-Gebäuden sind zum Theil massiv und in gutem Baustande befindlich.

Sowohl Charten, Bedingungen, als auch vollständige Information von den Nutzungen und Verhältnissen dieses Gutes, können vor dem Licitations-Termine bei dem Herrn Regierungs-Rath Zimmermann in Breslau eingesehen werden, so wie auch die Anordnung getroffen ist, daß jedem auf Verlangen dieses Gut vorgezeigt werde.

Uebrigens werden keine Gebote nach geschlossener Licitation weiter angenommen werden, sondern es hat der im Licitations-Termine Meistbietender gebliebene Kauf- oder Erbpachtslustige den Zuschlag zu erwarten, wenn das festgesetzte Minimum des Kaufpreises oder Erbstandsgeldes durch das Meistgebot am Schlusse des Termins unter den vorgeschriebenen Bedingungen erreicht wird; weshalb noch ausdrücklich erinnert wird, daß jeder Licitant seine Zahlungsfähigkeit beim Licitations-Commissario vor der Licitation nachweisen muß.

Breslau den 7. April 1812.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verkauf der Kallertschen Dreschgärtner-Stelle zu Liebenau.

Im Wege der nothwendigen Subhastation soll die auf 201 Rthlr. gerichtlich taxirte Dreschgärtnerstelle des George Friedrich Kallert zu Liebenau auf den 11. May früh um 9 Uhr im dasigen herrschaftlichen Schlosse an den Meistbietenden verkauft werden.

Dem Meistbietenden, Besitz- und Zahlungsfähigen wird diese Stelle adjudicirt werden. Zugleich werden sämmtliche Creditoren des ꝛc. Kallert sub poena praeclusi aufgefordert, im obigen Termin zur Liquidation ihrer Forderungen zu erscheinen. Liegnitz den 1. März 1812.

Das Liebenauer Gerichts Amt. Orth.

Verpachtung einer Brau- und Brantweinbrennerei.

Die Brau- und Brantweinbrennerei der Hochlandgräfl. zu Fürstenbergschen Güter Nieder-Leipe, Petersgrund und Mochau, Jauerschen Kreises, welche an der Straße von Schönau

nau nach Volkenhayn, und aus dem Gebirge nach Jauer liegt, auch drei Wirthshäuser mit Bier zu verlegen hat, soll von Johanni a. c. verpachtet werden. Zum Bietungs-Tage sind der 28. April und 15 Mai c. festgesetzt. Cautionsfähige und Pachtlustige haben sich in den angesetzten Tagen auf dem Schlosse zu Nieder-Leipe einzufinden, die Bedingungen einzusehen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag zu gewärtigen, insofern das Gebot annehmlich befunden wird. Nieder-Leipe den 1. April 1812.

Landgräfl. zu Fürstenbergsches Wirthschafts-Amt.

Verpachtung des Brau- und Brandwein-Urbars zu Gröditzberg und Nieder-Alzenau.

Mit dem ersten Juli d. J. an, wird das Brau- und Brandwein-Urbar sowohl allhier zu Gröditzberg als auch zu Nieder-Alzenau pachtlos, wozu die Werkstätte erst vor 2 Jahren ganz neu, sehr zweckmäßig und bequem gebaut und eingerichtet worden ist.

Zu beiden Brau- und Brandwein-Urbaren gehören 6 Kretschmer, Schänken und Bäcker, und außer diesen sind noch 19 Kretschmer, Schänken und Bäcker, welche das zum Ausschank nöthige Bier in Gröditzberg oder Alzenau holen müssen.

Zur neuen Verpachtung dieser beiden Brau- und Brandwein-Urbare im Meißgebote ist der 10. Juni d. J. in der Gerichts-Amtlichen Canzlei hieselbst pro Termino festgesetzt und derselbe wird also den Kauflustigen hiermit bekannt gemacht, in der Erwartung, daß zahlungsfähige Pachtlustige ihr Gebot ablegen und den gerichtlichen Zuschlag mit Bewilligung der Grundherrschaft erhalten werden.

Pachtlustige können sich übrigens bei dem Wirthschafts-Amte hieselbst über die Bedingungen der Pacht näher informiren lassen.

Gröditzberg bei Goldberg, den 12. April 1812.

Das Reichsgräflich von Hochbergsche Gerichts-Amt der Herrschaft Gröditzberg. Mattiller, Just.

Verpachtung der Vieh-Nutzung zu Mittel-Ochelhermsdorf.

Das Mittel-Ochelhermsdorfer Gerichts-Amt macht hierdurch bekannt, daß in Termino den 11. May d. J. die auf dem Herrschaftlichen Schloß-Vorwerke befindlichen Kühe, ohngefähr 40 an der Zahl, an den Meistbietenden und cautionsfähigsten Pachtlustigen verpachtet werden sollen, daher alle Pachtlustige vorgeladen werden, um am gedachten Tage früh um 9 Uhr vor hiesigem Gerichts-Amte zu erscheinen und zu gewärtigen, daß unter Zustimmung des Dominii dem Meistbietenden diese Vieh-Pacht überlassen werden soll.

Mittel-Ochelhermsdorf, den 11. April 1812.

Das Mittel Ochelhermsdorfer Gerichts-Amt. Ludwig.

Verloren gegangenes Stadt-Siegel zu Schlawa.

Da bei Gelegenheit der in diesen Tagen hieselbst statt gefundenen beträchtlichen Durchmärschen und Einquartierungen, das kleinere hiesige Stadt-Siegel abhanden gekommen ist; so machet der Magistrat solches hiermit bekannt, damit bei etwanigem Mißbrauch des Siegels ein Jeder für Schaden und Nachtheil sich hüten kann.

Schlawa, bei Groß-Glogau, den 9. April 1812.

Verlorne Postsachen.

Unter mehrern Postsachen, welche von Groß-Glogau bis Schlawa abhanden gekommen sind, ist auch ein Interims-Schein über 40 Rthlr. in Real-Werth zur gutwilligen Anleihe, abhanden gekommen. Der Magistrat macht solches hiermit bekannt, damit bei etwanigem Mißbrauch ein Jeder für Schaden und Nachtheil sich hüten kann.

Schlawa, den 9. April 1812.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 17.

Liegnitz den 25. April 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Von selbiger ist erschienen:

Das 7te Stück, welches enthält:

a. den Königlichen Befehl, wegen erneuerter strenger Untersagung alles Handels und sonstigen Verkehrs mit England. Vom 20. März 1812.

b. die Verordnung wegen Aufhebung der bisherigen Verstattung des Ausspielens von Grundstücken. Vom 31. März 1812.

c. die weitere Ausdehnung der Verordnung vom 18. März d. J., die Anhaltung französischer Deserteurs betreffend, auf sämmtliche Kaiserlich-französische Armee-Korps. Vom 3. April 1812.

Das 8te Stück, welches enthält:

a. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Januar 1812, wegen des Verkaufs, der Vererbpachtung und Schuldenbelastung der säcularisirten geistlichen Güter in Schlesien, während der Dauer der Haupt-Commission zur Aufhebung der Schlesischen Klöster und Stifter;

b. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. März d. J., wegen des Verkaufs, der Vererbpachtung und Schuldenbelastung der eingezogenen geistlichen und Ordensgüter, in den Provinzen außerhalb Schlesien;

c. die Verordnung wegen Aufhebung des Abschosses zwischen den Königlich-Preußischen und Herzoglich-Nassauschen Landen. Vom 8. April 1812.

d. die Verordnung über abschoßfreie Verabfolgung der in die Herzoglich-Anhalt-Bernburgsche Lande zu exportirenden Gelder. Vom 8. April 1812.

Das 9. Stück, welches enthält:

die Verordnung wegen verbotener Einfuhre aller Kolonialwaaren aus den Russischen in die diesseitigen Staaten. Vom 15. April 1812.

Digitized

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 138. Betreffend die Befreiung der Posthalter von der Gewerbesteuer.

Nach einer Entscheidung des Herrn Staatskanzlers Excellenz ist festgesetzt: daß die Posthalter vom 1. März d. J. ab, von Entrichtung der Gewerbesteuer befreiet bleiben sollen.

Sämmtliche Magistrate und Polizei-Directoria des hiesigen Regierungs-Departements werden daher hiermit angewiesen: die Gewerbesteuer der Posthalter pro 4tes Quartal 1811 mit Bezug auf gegenwärtige Verordnung in Abgang zu stellen, dagegen aber die noch rückständige Steuer der verflossenen Quartale sofort einzuziehen, und mit den Gewerbesteuern des 4ten Quartals abzuführen.

Liegnitz den 15. April 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 18. Rescr. pro April c.

No. 139. Betreffend die Prüfung der Genußmittel in Hinsicht auf Verfälschung oder Verdorbenheit.

Die mit Fabricirung oder auch nur mit Verkauf von Nahrungsmitteln und Getränken beschäftigten Personen werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß sie von Zeit zu Zeit unverhoffte Revisionen von Seiten der Polizei- und Medizinal-Behörden, welche dazu durch besondere Verordnungen aufgerufen sind, zu erwarten haben.

Sie werden gewarnt vor der Verfälschung, und vor dem Verkauf verdorbener Nahrungsmittel und Getränke, zu Vermeidung der in dem §. 1441 Tit. 20. Th. II. des Allgem. Land-Rechts und in den folgenden §§. geordneten Strafe des qualificirten Betrugs, und des Nachtheils, die Confiscation des verfälscht oder verdorben befundenen Waaren-Vorraths und die Verurtheilung in die Kosten der Erörterung zu erleiden.

Bier, Branntwein, Milch, Mehl und Fleisch, Wein, Essig, Oehl u. s. w., und überhaupt alle Genußmittel, welche einer Corruption oder Verfälschung fähig, sind die Objecte dieser Revision.

Zur Direction der Kreis-Polizei-Behörden gereicht übrigens, daß dergleichen Untersuchungen durch die Kreisphysiker in der Regel nur bei Gelegenheit sonstiger Dienstreisen in den Kreis, abzuhalten sind, und die Revision von Genußmitteln nur in dem Fall Vorwurf einer besondern Dienstreise werden dürfe, wenn sich gegen bestimmte Personen ein Verdacht unredlichen Gebahrens bei der Bereitung oder bei dem Verkaufe von Genußmitteln hervorgethan hat.

Liegnitz den 16. April 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte

Die Aufrechthaltung der Disciplin im Forstdienst betreffend.

Nachdem zur Aufrechthaltung der Disciplin im Forstdienste nothwendig befunden worden, den unmittelbaren Vorgesetzten die Anwendung einer mäßigen Gefängniß-Strafe von höchstens drei Tagen bei Wasser und Brod gegen widersetzliche und ungehorsame Unterforstbedienten zuzugestehen, so wird solches den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Oberlandes-Gerichts hiermit bekannt gemacht, um zur Vollstreckung dieser Strafen, die Aufnahme der damit belegten Unterforstbedienten in die Gefängnisse, vorkommenden Falls zu gestatten.

Breslau, den 3. April 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Regulirung des Hypotheken-Wesens auf den im Jauerschen Fürstenthum belegenen vormaligen Geistlichen- und Stiftsgütern betreffend.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird hierdurch zu Jedermanns Nachricht und Achtung bekannt gemacht: daß von nachstehenden, in dessen Departement belegenen vormaligen Geistlichen- und Stifts-Gütern, nämlich: Vorwerk Naumburg am Queis, Pariz, Herrmannsdorf, Birkenbruch und Ober- und Nieder-Herzogswalde im Löwenbergschen Kreise, Schlaup, Bremberg, Herrmannsdorf und Alt-Jauer, im Jauerschen Kreise, neue Hypotheken-Bücher angelegt, und der Besitztitel für den Königlichen Fiscum auf den Grund des Gesetzes vom 30. October 1810 berichtiget werden soll. Es werden daher alle diejenigen, welche an eins dieser Güter Real-Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche längstens binnen einem Monate a dato, mit Begebung der darüber sprechenden Urkunden zu den Akten anzuzeigen, und es werden denjenigen, welche sich melden, ihre Rechte durch die nöthigen Vermerke in den Hypotheken-Büchern vorbehalten werden. Dahingegen diejenigen, welche sich binnen der gesetzten Frist nicht melden, ihr vermeintes Real-Recht gegen den dritten, in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können, und in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen. Denjenigen aber, welche eine bloße Grundgerechtigkeit (Servitut) haben, bleiben ihre Rechte nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 22. §. 16 und 17 und §. 58 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht zwar vorbehalten, es steht ihnen aber auch frei, ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, eintragen zu lassen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß es von Seiten aller derer, welche bloß persönliche Ansprüche haben, keiner Anmeldung bedarf, sondern bloß von Seiten derer, welchen auf ein einzelnes der genannten Güter ein dingliches Recht förmlich bestellt worden, da die Anmeldung blos persönlicher vermeintlicher Ansprüche dem Anmeldenden nicht nur zur Erhaltung seines Rechts nichts helfen, sondern ihm auch noch unnöthige Kosten verursachen würde.

Gegeben Breslau, den 3. April 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen Verwaltung der Rechtspflege bei Patrimonial-Gerichtsbarkeiten.

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, wo die in dem Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts angestellten Justitiarien die Verwaltung ihrer Justitiariate aufgegeben haben, ohne dieselbe ihrem Nachfolger zu übergeben, oder sich einmal darum zu bekümmern, ob ihr Nachfolger bereits ordnungsmäßig bestallt sey.

Eben so ist es vorgekommen, daß Justiz-Beamte sich in einzelnen Fällen als Justitiarien dieser oder jener Patrimonial-Gerichtsbarkeit gerirt haben, ohne daß von ihrer Anstellung bei den General-Akten des Ober-Landes-Gerichts das mindeste bekannt war.

Beides ist den gesetzlichen Vorschriften durchaus zuwider, nach welchen kein Beamter seinen Posten verlassen darf, ehe nicht die Wiederbesetzung erfolgt ist, und jede Bestallung eines Justitiarii erst dadurch, daß sie dem Ober-Landes-Justiz-Collegio zur Einsicht und Prüfung vorgelegt worden, in ihre volle Wirksamkeit eintritt.

Das Ober-Landes-Gericht findet sich veranlaßt, diese Vorschriften hiermit in Erinnerung zu bringen, und in deren Gemäßheit folgendes zu verordnen:

1) Jeder abgehende Justitiarius ist schuldig, sein Justitiariat so lange zu verwalten, bis er es seinem Nachfolger gegen Production dessen, vor dem Ober-Landes-Gericht genehmigten Bestallung übergeben hat.

2) Sobald die Abgabe erfolgt ist, ist er schuldig, sofort dem Ober-Landes-Gericht davon Anzeige zu machen.

3) Wer früher sich der Verwaltung entschlägt, haftet für allen den Partheien dadurch erwachsenen Schaden, und wird überdem wegen Uebertretung der gesetzlichen Vorschrift P. II. Tit. X. §. 97 des Allg. Landrechts zur Verantwortung gezogen werden.

4) Kein Justiz-Beamter ist befugt, sich die Verwaltung einer Patrimonial-Gerichtsbarkeit übergeben zu lassen, und Amtshandlungen derselben vorzunehmen, ehe nicht die förmliche Bestallung für ihn ausgefertiget, und von dem Ober-Landes-Gericht genehmiget worden.

5) Wenn, besonders wegen Ableben des vorigen Justitiarii, Gefahr im Verzuge ist, so soll zwar jedem an sich zum richterlichen Amte qualificirten und keine Nebenämter, die die Annahme verhindern, bekleidenden Justiz-Beamten gestattet seyn, einstweilen die Geschäfte des Justitiariats auf den Antrag des Gerichts-Herrn zu übernehmen, jedoch hat er davon sofort anhero Anzeige zu machen, und bei eigner Vertretung dahin zu sehen, daß die Bestallung binnen längstens 14 Tagen zur Prüfung und Einsicht eingeschickt werde.

6) Die Verabsäumung der Vorschrift ad 4. zieht die P. II. Tit. 20. §. 323. des Allg. Landrechts angedrohte Verantwortlichkeit nach sich, und wird von dem Ober-Landes-Gericht mit Strenge darauf gehalten werden.

Breslau, den 10. April 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Erklä-

Erklärung der Verordnung wegen der Justiz-Verwaltung bei den veräußerten Domänen- oder Geistlichen-Gütern.

In dem Publicando vom 13. März d. J., wegen der Justiz-Verwaltung bei den veräußerten Domänen- oder Geistlichen-Gütern, ist §. 1. ein Druckfehler eingeschlichen und muß solcher folgendergestalt gelesen werden:

den Käufern der Domainen- und Geistlichen-Güter, in so weit der Zuschlag oder die Genehmigung vor dem 20. Februar dieses Jahres schon erfolgt ist, wird die Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit überlassen werden, sobald sie dem Königl. Ober-Landes-Gericht glaubhaft nachgewiesen, daß ihnen durch einen gültigen und bestätigten Kauf-Kontrakt die Gerichtsbarkeit mit verkauft, und daß ihnen die gekauften Güter tradirt worden.

Breslau, den 14. April 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Nach bestandenem Examen pro Ministerio wurden für wahl- und präsentationsfähig zu geistlichen Aemtern erklärt: die Candidaten der Theologie, Gottlieb Ludwig Rudolph Sommer aus Rothkirch und Heinrich Gotthold Kraut hieselbst.

Desgleichen erhielt licentiam concionandi der Candidat der Theologie, Traugott Leberecht Böhm, aus Groß-Waldiz.

Der Seminarist Johann Gottlieb Neese, aus Friedeberg am Queis, wurde Schullehrer zu Freyhan.

Nominirt wurden: der geistliche Administrator zu Cosel, Franz Carl Preß, zum katholischen Pfarrer daselbst; desgleichen der geistliche Administrator, Martin Wacholer zu Gramschütz, Glogauschen Kreises, zum Pfarrer nach Sulau.

Berichtigung.

In der Personal-Chronik des Amtsblatts Nro. 15. ist die zweite und dritte Beförderung also zu lesen:

Der Accise-Kassen-Controlleur Jacob zu Neustadt, zum Accise-Rendanten zu Prinkenau;

der Packhofs-Aufseher Bener zu Hirschberg, zum Accise-Rendanten zu Wartenberg.

Der

Der Rector der Schule zu Goldberg, Sutorius, hat wegen unheilbarer Bruſtkrankheit reſignirt, und erhält, nach 23½jähriger Amtsführung, eine zwar verdiente, aber bei den jetzigen Zeitumſtänden anſehnliche, für die Vorgeſetzten der Stadt, für die Bürgerſchaft und für ihn ſelbſt, ehrenvolle Penſion von Zweihundert Thaler Münz-Courant, das heißt: zwei Drittel ſeiner bisherigen baaren Einkünfte, die ihm ungefordert bewilligt wurde. — Er wird, ſo viel es ſeine noch übrigen ſchwachen Kräfte erlauben, fortfahren, ſo lange zu arbeiten, bis der noch zu erwählende Nachfolger ſein Amt antritt.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Oeffentliche Dankbezeugung.

Der Hofrath Schall auf Jacobsdorf, Wohlauſchen Kreiſes, hat ſich um die Stadt- und Landſchulen gedachten Kreiſes dadurch auf eine beſondere Art verdient gemacht, daß derſelbe einer jeden Elementar-Schule, deren es in dieſem Kreiſe 74 giebt, ein Exemplar von

1) Burgunds Buchſtabier- und Leſetafeln, nebſt Geiers Erklärung dazu, erſter Curſus mit 6 Tafeln,

2) deſſelben Buchſtabier- und Leſetafeln, zweiter Curſus mit 7 Tafeln,

3) Scholzens Naturlehre,

4) Sternagels Geographie für Schleſien, 1r und 2r Theil (nebſt dem 3ten Theile, welcher in einigen Wochen herauskommen wird)

5) Vier Stück Vorſchriften, jede mit 12 Blatt für die Stadtſchulen, und

6) ein Volkslied bei der hohen Anweſenheit Seiner Majeſtät des Königs und der Königin zu Breslau, am 25. Auguſt 1804,

geſchenkt hat. Das alleinige Verlagsrecht zu dieſen No. 1. u. 2. angezogenen Buchſtabier- und Leſetafeln hat zugleich derſelbe dem Schulfonds des Wohlauſchen Kreiſes abgetreten. Zur Vermehrung dieſes Schulfonds ſind von ihm auch 325 Exemplare von Burgunds Buchſtabier- und Leſetafeln vom erſten Curſus und 162 Exemplare vom zweiten Curſus dem Buchbinder Fiſcher in Winzig zum Debit für die andern benachbarten Kreiſe übergeben, die Preiſe von 16 und 10 ggr. Courant auf 6 und 4 ggr. Courant oder Courant-Münze herabgeſetzt, und die baaren Einnahmen für die Exemplare dem erwähnten Schulfonds überlaſſen worden, aus welchem die benöthigten Schulbücher für die armen Kinder angeſchaft werden ſollen. Gleichergeſtalt hat der Hofrath Schall den Debit von Sternagels Geographie von Schleſien und Scholzens Naturlehre, nach Abzug der Auslagen, den elterloſen armen Kindern im Kreiſe beſtimmt. Der Landrath, Herr von Johnſton, führt darüber Rechnung, und legt ſolche alljährlich dem Kreiſe ab.

Wis-

Wir fühlen uns angenehm verpflichtet, dieſen Beweis des gemeinnützigen Sinnes für Jugendbildung nicht nur öffentlich dankbar anzuerkennen, ſondern auch die Eltern, beſonders die unbemittelten, hierdurch aufzurufen, daß ſie, zur Theilnahme an dieſer Wohlthat, ihre Kinder fleißig in die Schule ſchicken.

Liegnitz den 10. April 1812.

Geiſtliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

Bekanntmachung.

Die ſchleſiſche Gebirgs-Zucker-Raffinerie zu Hirſchberg, hat ſich gleich von Anfang her für die inländiſche Gewinnung des Zuckers aus Runkelrüben intereſſirt, und durch mehrere Proben die Möglichkeit der Raffinirung deſſelben vollkommen dargethan.

Bis jetzt wurden ihr aber alle dieſe Proben noch immer nicht in dem Zuſtande der Reinheit und frei von wildartigem Schleim und groben Farbentheilen geliefert, der erforderlich iſt, um ſolche dem indiſchen Rohzucker gleich fortarbeiten zu können. Sie mußten daher immer erſt einer vorläufigen Rectification unterworfen werden, um ſie bis zu dieſem Grade zu läutern, wodurch ſtets ein höchſt bedeutender Verluſt und Verringerung der Zucker-Maſſe entſtand. Eine ſolche Reinigungs-Arbeit iſt aber im Großen mit dem Weſen einer Zucker-Raffinerie nicht vereinbar, ſondern muß ſchon vorläufig durch den erſten Rohzucker-Fabrikanten bewerkſtelliget werden, als auf welchem Wege auch nur allein die Benutzung der Abgänge zur Brandwein-Fabrikation, Vieh-Maſtung ꝛc. möglich iſt, und ſolchergeſtalt der größte Vortheil für den Producenten, das Publikum, und das Land erzielt werden kann. Da indeß zu hoffen ſteht, daß die Rohzucker-Gewinnung aus Runkelrüben, von den Zeitumſtänden begünſtiget, Fortſchritte gemacht hat, ſo erbieten Wir Uns, um Unſerer Seits zu Beförderung dieſes patriotiſchen Zwecks nach Möglichkeit beizutragen, zum Ankauf von Runkelrüben-Rohzucker in Parthien von wenigſtens circa 20 Centnern, wenn ſolcher ſo weit gereiniget, und von Schleim und Farbetheilen befreit erfunden wird, daß wir denſelben ohne allzuweitläufige Vorarbeiten weiter fort verſieden und raffiniren können. Auf kleinere Parthien können Wir uns aber nicht einlaſſen. Denn was durch Proben und Verſuche erwieſen werden ſollte und konnte, iſt bereits geſchehen, und durch das Zuſammenkaufen vieler kleiner Parthien, die immer unter ſich in dem Grade der Reinheit und Güte unterſchieden ſeyn würden, würde die Fabrication zu ſehr erſchwert, und wohl gar gefährlich für uns werden. Ein Preis läßt ſich im allgemeinen nicht beſtimmen, indem ſolcher lediglich von der Qualität des Zuckers abhängen muß, wir werden aber gern durch Bewilligung des höchſten Satzes, den die Umſtände erlauben wollen, zu Förderung dieſes Induſtrie-Zweiges mitzuwirken ſuchen. Man hat ſich deshalb unter Vorausſetzung obiger Bedingungen, mit Einſendung von Proben an die unterzeichnete Direction zu wenden, die alsdann convenirenden Falls mit dem Eigenthümer in Unterhandlung treten wird. Hirſchberg, den 10. April 1812.

Die Direction der ſchleſiſchen Gebirgs-Zucker-Raffinerie.

Empfeh-

Empfehlung einer Schrift für Geschäftsmänner.

Nächstens erscheint in der Darnmannschen Buchhandlung zu Züllichau der dritte Theil des Hoffmannschen Repertorii der Pr. Landesgesetze, in welchem zugleich die in den neuern Stempelverordnungen enthaltene, oft versteckt stehende, oder durch besondere Verordnungen näher bestimmte Vorschriften vollständig nachgewiesen werden, so daß die richtige Anwendung derselben in jedem vorkommenden Falle erfolgen kann, ohne sich erst mit Zeitverlust durch Aufsuchung und Nachschlagung der betreffenden Stelle der Gesetze mühsam von dem eigentlichen Betrage des zu gebrauchenden Stempels unterrichten zu dürfen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 17.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 17.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 17.

Liegnitz den 25. April 1812.

Verkauf des Boraschschen Bauerguts zu Saravine.

Das unterzeichnete Justizamt macht hiermit bekannt, daß die Erben des zur sogenannten Saravine verstorbenen Bauergutsbesitzers Joseph Borasch, Theilungs halber, dessen hinterlassenes Bauergut freiwillig subhastiren lassen wollen. Es ist daher hierzu ein peremtorischer Termin auf den 10. Juny c. anberaumt, und werden Kauflustige und Zahlungsfähige eingeladen, besagten Tages Vormittags um 11 Uhr in unserer Justizamts-Canzlei zu Wierszkowitz zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und hat der Bestbietende und Zahlende, nach vorhergegangener Einwilligung der Erben, die Adjudication dieses Bauerguts zu gewärtigen. — Zu diesem Bauergute gehören im Ganzen 62 Schfl. Aussaat, Wiesewachs von ungefähr 4 Fuder Heu und 2 Fuder Grummet, kann 6 Kühe halten, und entrichtet außer den öffentlichen Abgaben 15 Rthlr. jährlich Grundzins, ist aber übrigens von allen andern grundherrschaftlichen Roboten gänzlich frei. Der Gerichtsmann Ibisch zu Neuschloßhammer ist angewiesen, die Grundstücke anzuzeigen und nähere Auskunft zu geben.

Amt Neuschloß den 14. April 1812.

Gräfl. v. Reichenbach Neuschloß Freies Minder-Standesherrl. Justizamt.
Hoffmann.

Verkauf der Garbotzschen Freistelle zu Pomoroke.

Das unterzeichnete Justizamt macht hiermit bekannt, daß zur freiwilligen Subhastation der dem Michael Garbotz zugehörigen, zu Pomorske belegenen, ungefähr 7½ Schfl. aussäenden Freistelle, wovon jedoch jährlich 6 Scheffel Korn an den dasigen Müller und 2 Rthlr. Grundzins an das Dominium entrichtet werden müssen, ein peremtorischer Termin auf den 3. Juny a. c. anberaumt worden ist. Kauflustige und Zahlungsfähige werden daher hiermit vorgeladen, besagten Tages Vormittags um 11 Uhr in unserer Justizamts-Canzlei zu Wierszkowitz zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß mit Einwilligung des benannten Besitzers sogleich die Adjudication erfolgt. Amt Neuschloß den 15. April 1812.

Gräfl. v. Reichenbach-Neuschloß Freies Minder-Standesherrl. Justizamt.
Hoffmann.

Verkauf von Schafen zu Klein-Logisch.

Funfzig Stück sehr veredelte zwei- und dreijährige Zucht- und Mutter-Schafe sind nach der Frühjahrs-Schur auf dem Rittergute Klein-Logisch, eine Meile von Groß-Glogau, zu verkaufen, und das Nähere bei dem Dominio zu erfahren.

Klein-Logisch den 20. April 1812. Das Wirthschaftsamt.

Ver-

Verpachtung der Vieh-Nutzung zu Mittel-Ochelhermsdorf.

Das Mittel-Ochelhermsdorfer Gerichts-Amt macht hierdurch bekannt, daß in Termino den 11. May d. J. die auf dem Herrschaftlichen Schloß-Vorwerke befindlichen Kühe, ohngefähr 40 an der Zahl, an den Meistbietenden und cautionsfähigsten Pachtlustigen verpachtet werden sollen, daher alle Pachtlustige vorgeladen werden, um am gedachten Tage früh um 9 Uhr vor hiesigem Gerichts-Amte zu erscheinen und zu gewärtigen, daß unter Zustimmung des Dominii dem Meistbietenden diese Vieh-Pacht überlassen werden soll.

Mittel-Ochelhermsdorf, den 11. April 1812.

Das Mittel Ochelhermsdorfer Gerichts-Amt. Ludwig.

Verkauf der Müllerschen Kleingärtner-Stelle zu Ober-Leipe.

Da die von dem verstorbenen Johann Gottfried Müller zu Ober-Leipe nachgelassene, und auf 150 Rthlr. abgewürdigte Kleingärtner-Stelle, nebst Garten und 3 Scheffel Acker-Aussaat, in termino peremtorio den 23. Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Mittelhofe in der gewöhnlichen Gerichtsstube öffentlich verkauft werden soll: so wird solches den Kauflustigen hiermit bekannt gemacht.

Jauer den 28. März 1812. Das Ober-Leiper Gerichtsamt.

Verkauf der Schönschen Großgärtner-Stelle zu Ober-Leipe.

Da die von dem verstorbenen Gottfried Schön zu Ober-Leipe nachgelassene, und auf 904 Rthlr. 20 sgr. abgewürdigte Großgärtner-Stelle, nebst Garten und 8 Scheff. 4 Metzen Acker-Aussaat, in termino peremtorio den 23. Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Mittelhofe in der gewöhnlichen Gerichtsstube öffentlich verkauft werden soll: so wird solches den Kauflustigen hiermit bekannt gemacht.

Jauer den 28. März 1812. Das Ober-Leiper Gerichtsamt.

Diebstahls-Anzeige.

Aus einem in dem hiesigen Stifts-Gebäude befindlichen verschlossenen Zimmer sind vor einiger Zeit, höchst wahrscheinlich in den ersten Tagen des Monats Januar d. J., einige zur hiesigen ehemaligen Stifts-Kirche gehörige Spaliere, von rothseidenem Damastzeuge mit unächten silbernen Borten besetzt, entwendet worden. Indem wir dies, der an uns erlassenen Requisition gemäß, hiermit öffentlich bekannt machen, fordern wir zugleich jedermann, insbesondere aber die Wohllöbl. Judenschaft auf, in so fern diese Spaliere ganz oder theilweise zum Verkauf oder sonst zum Vorschein gebracht werden sollten, solche sofort anzuhalten, und entweder uns, oder der hiesigen Königl. Haupt-Administration davon gefälligst Anzeige zu machen. Leubus den 13. April 1812.

Königl Preuß. Gericht der ehemaligen Leubuser Stifts-Güter.

Otto. Koch.

Verloren gegangenes Stadt-Siegel zu Schlawa.

Da bei Gelegenheit der in diesen Tagen hieselbst statt gefundenen beträchtlichen Durchmärschen und Einquartierungen, das kleinere hiesige Stadt-Siegel abhanden gekommen ist; so machet der Magistrat solches hiermit bekannt, damit bei etwanigem Mißbrauch des Siegels ein Jeder für Schaden und Nachtheil sich hüten kann.

Schlawa, bei Groß-Glogau, den 9. April 1812.

Verlorne Postsachen.

Unter mehrern Postsachen, welche von Groß-Glogau bis Schlawa abhanden gekommen sind, ist auch ein Interims-Schein über 40 Rthlr. in Real-Werth zur gutwilligen Anleihe, abhanden gekommen. Der Magistrat macht solches hiermit bekannt, damit bei etwanigem Mißbrauch ein Jeder für Schaden und Nachtheil sich hüten kann.

Schlawa, den 9. April 1812.

Verkauf oder Verpachtung des Gutes Vieau.

Zur Veräußerung oder Verzeitpachtung des im Neumarktschen Kreise, 4 Meilen von Breslau, 2 Meilen von der Kreisstadt Neumarkt, 2½ Meilen von Schweidnitz, 3 Meilen von Striegau und 1½ Meile von Canth belegenen, zum säcularisirten St. Vincent-Stift zu Breslau gehörigen Gutes Vieau, nebst dem dazu gehörigen Vorwerke Hohenvorwerk und den Zins- und Roboth-Ortschaften Sabloth, Kostenblut und Tschechen, mit dem zu diesem Gute gehörigen lebendigen und todten Inventario, ist ein Licitations-Termin auf den 15. May d. J. Vormittags um 9 Uhr in dem herrschaftlichen Wohnhause zu Vieau vor dem Special-Säcularisations-Commissario, Hrn. Regierungs-Rath Zimmermann zu Breslau, anberaumt worden.

Indem solches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, und sowohl Kauf- und Erbpachts- als auch Zeitpachts-Liebhaber aufgefordert werden, ihre Gebote, und zwar erstere nach der Bestimmung des Gesetzes vom 27. Juny v. J. unter den ihnen vorzulegenden Bedingungen, im gedachten Termine entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte abzugeben, wird zugleich angeführt: daß das Gut Vieau, mit Inbegriff des Vorwerks Hohenvorwerk, an Dominial-Ländereien:

Hof- und Baustellen	8 Mrg.	83 □Ruthen,	
Gärten	16 —	90 —	
Aecker	1338 —	144 —	
Wiesen	93 —	28 —	
Hutung	11 —	46 —	
Gewässer ꝛc.	20 —	10 —	
Raine, Dämme ꝛc.	40 —	98 —	
Forst	255 —	140 —	
Unland	44 —	102 —	
überhaupt	1849 Mrg.	21 □Ruthen	

enthält, und mit den Gefällen und Diensten aus den ebengenannten Roboth- und Zins-Ortschaften und der Brauerei zu Vieau veräußert wird. — Das herrschaftliche Wohnhaus nebst den Wirthschafts-Gebäuden sind zum Theil massiv und in gutem Baustande befindlich.

Sowohl Charten, Bedingungen, als auch vollständige Information von den Nutzungen und Verhältnissen dieses Gutes, können vor dem Licitations-Termine bei dem Herrn Regierungs-Rath Zimmermann in Breslau eingesehen werden, so wie auch die Anordnung getroffen ist, daß jedem auf Verlangen dieses Gut vorgezeigt werde.

Uebrigens werden keine Gebote nach geschlossener Licitation weiter angenommen werden, sondern es hat der im Licitations-Termine Meistbietender gebliebene Kauf- oder Erbpachtslustige den Zuschlag zu erwarten, wenn das festgesetzte Minimum des Kaufpreises oder Erbstandsgeldes durch das Meistgebot am Schlusse des Termins unter den vorgeschriebenen Bedingungen erreicht wird; weshalb noch ausdrücklich erinnert wird, daß jeder Licitant seine Zahlungsfähigkeit beim Licitations-Commissario vor der Licitation nachweisen muß.

Breslau den 7. April 1812.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Ver-

Verkauf oder Vererbpachtung des Domainen-Amts Wohlau.

Die zum Domainen-Amte Wohlau gehörigen, im Wohlauschen und Steinauschen Kreise des unterzeichneten Regierungs-Departements belegenen Pertinenzien sollen von Trinitatis d. J. ab verkauft oder vererbpachtet werden. Zur Veräußerung dieser Realitäten ist ein Licitations-Termin im Amtshause zu Wohlau vor dem Regierungs-Rath Witzenhusen auf den 17. Juny c. Vormittags um 9 Uhr bis Abends 6 Uhr angesetzt; und zwar sollen veräußert werden zusammen:

I. Die Vorwerke Krumwohlau und Baumgarten, jedoch das erstere mit Ausschluß der in der Stadt Wohlau belegenen Häuser, Gärten und anderweitigen Realitäten.

Krumwohlau enthält:	an Hof- und Baustellen	2	Mrg.	31	QRuthen,
	" Gärten	5	"	—	"
	" Acker	398	"	133	"
	" Wiesen	203	"	66	"
	" Hutung	17	"	177	"
	" " in den Teichen	263	"	137	"
	" bewässerten Teichen	161	"	77	"
	" Unland	39	"	23	"
	" Forsten	109	"	137	"
	in Summa	1231	Mrg.	61	QRuthen.

Baumgarten enthält:	an Hof- und Baustellen	2	Mrg.	144	QRuthen,
	" Gärten	5	"	6	"
	" Acker	505	"	69	"
	" Wiesen	6	"	60	"
	" Hutungen	8	"	27	"
	" Hutung in den Teichen	27	"	17	"
	" bewässerten Teichen	8	"	108	"
	" Forst	93	"	144	"
	" Unland	44	"	137	"
	in Summa	701	Mrg.	172	QRuthen.

Einzeln: II. Das Vorwerk Klein-Ausger, welches enthält:

an Hof- und Baustellen	2	Mrg.	138	QRuthen,
" Gärten	4	"	37	"
" Acker	487	"	88	"
" Wiesen	60	"	32	"
" Hutungen	141	"	162	"
" Teichen	20	"	100	"
" Unland	14	"	45	"
in Summa	731	Mrg.	62	QRuthen.

III. Das Vorwerk Buschen enthält:

an Hof- und Baustellen	3	Mrg.	174	QRuthen,
" Gärten	7	"	125	"
" Acker	888	"	85	"
" Wiesen	205	"	93	"
" Hutungen	259	"	41	"
" Forst	483	"	92	"
" Teichen	4	"	80	"
" Unland	34	"	109	"
" Dienstländereien des Försters	20	"	159	"
in Summa	1908	Mrg.	58	QRuthen.

IV. Das Vorwerk Schönejche enthält:

an Hof- und Baustellen	2	Mrg.	157	QRuthen,
" Gärten	4	"	131	"
" Acker	603	"	93	"
" Wiesen	196	"	47	"
" Hutungen	129	"	66	"
" Forstland	147	"	86	"
" Unland	55	"	68	"
in Summa	1139	Mrg.	97	QRuthen.

V. Das Vorwerk Pronzendorf, incl. des Ober- und Nieder-Heideteichs, enthält:

an Hof- und Bauſtellen	4	Mrg.	40	QRuthen,
‚ Gärten	2	‚	122	‚
‚ Acker	727	‚	158	‚
‚ Wieſen	213	‚	43	‚
‚ Hutung	37	‚	165	‚
‚ Forſtland	256	‚	7	‚
der Ober- und Nieder-Heideteich	362	‚	147	‚
an Unland	76	‚	57	‚
in Summa	1681	Mrg.	19	QRuthen.

VI. Das Vorwerk Borſchen enthält:

an Hof- und Bauſtellen	2	Mrg.	119	QRuthen,
‚ Gärten	9	‚	58	‚
‚ Acker	426	‚	165	‚
‚ Wieſen	133	‚	5	‚
‚ Forſtland	416	‚	138	‚
‚ Hutung	65	‚	39	‚
‚ dito Läden	71	‚	108	‚
‚ Unland	50	‚	98	‚
in Summa	1136	Mrg.	10	QRuthen,

VII. Das Vorwerk Heybau, incl. des Alt-Teiches, enthält:

an Hof- und Bauſtellen	2	Mrg.	38	QRuthen,
‚ Gartenland	2	‚	60	‚
‚ Acker	342	‚	93	‚
‚ Wieſen	237	‚	130	‚
der Alt-Teich	556	‚	56	‚
an Hutungen	49	‚	114	‚
‚ Forſtland	77	‚	176	‚
‚ Unland	41	‚	88	‚
in Summa	1310	Mrg.	35	QRuthen.

VIII. Die Brau- und Brennerei in der Stadt Wohlau, nebſt den dazu gehörigen Gebäuden und Utenſilien, und 2 Mrg. 91 QR. Gärte.

IX. Die Bleiche in dem Hälterhofe mit den Fiſchhältern und dem Fiſchwärter- und Bleichhauſe in Wohlau, welches 4 Morgen enthält.

X. Die dem Amte zuſtehenden Tuchwalken in Raudten und Buſchen, jede beſonders.

XI. Das herrſchaftliche Schloß in Wohlau, nebſt den dazu geſchlagenen Gärten von 1 Mrg. 116 QRuthen.

Die zum Vorwerk gehörigen Gebäude und Inventarien-Stücke werden mit den einzelnen Realitäten, in ſo weit ſie nicht beſonders reſervirt ſind, überlaſſen, jedoch müſſen Erwerber ſich wegen des Plus-Inventarii mit dem Beamten einigen.

Mit den Gütern gehen auch die noch nicht abgelöſten Handdienſte an den Erwerber über. — Die Zahlungsmittel ſind im 6. und 7. §. des Geſetzes vom 27. Juny 1811, wegen Veräußerung der Domainen, beſtimmt.

Charten und Bedingungen können 14 Tage vor dem Termine in der Regiſtratur der unterzeichneten Deputation eingeſehen werden, ſo wie auch die Anordnung getroffen iſt, daß Jeder auf Verlangen die Realitäten in Augenſchein nehmen kann.

Uebrigens werden keine Gebote nach geſchloſſener Licitation mehr angenommen, vielmehr hat der Meiſtbietende, wenn das Minimum des geſetzlichen Kaufpreiſes im Ganzen erreicht, und weder die Frage: wer Meiſtbietender geblieben? noch die Zahlungsfähigkeit zweifelhaft iſt, einen baldigen Zuſchlag zu gewärtigen; jedoch muß jeder Licitant ſeine Zahlungsfähigkeit bei dem Commiſſario vor der Licitation nachweiſen.

Liegnitz den 13. April 1812.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

Verkauf oder Verpachtung der Güter Groß- und Klein-Kreidel.

Zur Veräußerung oder Verzeitpachtung der zum ehemaligen Sandstift zu Breslau gehörigen, 6 Meilen von Breslau, 1 Meile von Wohlau und 2 Meilen von Parchwitz, im Wohlauschen Kreise belegenen Güter Groß- und Klein-Kreidel, nebst Wiedemuth zu Klein-Kreidel, mit dem dazu gehörigen lebendigen und todten Inventario, ist ein Termin auf den 25. May d. J. früh um 9 Uhr in dem herrschaftlichen Hause zu Klein-Kreidel vor dem Herrn Regierungs-Assessor Neuhaus anberaumt worden.

Kauf- oder Erbpachts-, imgleichen Zeitpachtslustige werden aufgefordert, ihre Gebote, und zwar erstere nach der Bestimmung des Gesetzes vom 27. Juny v. J. unter den ihnen vorzulegenden Bedingungen, im gedachten Termine entweder selbst, oder durch gehörige Bevollmächtigte abzugeben.

Die Güter enthalten:

an Hof- und Baustellen	8 Mrg.	106	QRuthen,	
= Gärten	12	—	18	—
= Vorwerks-Aeckern	730	—	135	—
= Wiesen	179	—	28	—
= vermietheten Wiesen	265	—	175	—
= Teichen	294	—	107	—
= einzelnen Forst-Parcelen in der Feldmark	532	—	70	—
= geschlossenem Forst	1371	—	169	—
= gemeinschaftlicher Hutung	700	—	7	—
= Unland	43	—	131	—
beisammen	4139 Mrg.		46 QRuthen,	

Brau- und Brennerei, auch Gefälle und Dienste aus den Dörfern gleiches Namens.

Sowohl Charte und Bedingungen, als auch vollständige Information von den Nutzungen und Verhältnissen dieser Güter, können vor dem Licitations-Termine bei dem Haupt-Administrator Hrn. Haberkern zu Breslau eingesehen werden, so wie auch die Anordnung getroffen ist, daß Jedem auf Verlangen diese Güter vorgezeigt werden.

Wenn das gesetzliche Minimum des Kaufpreises oder Erbstand-Geldes durch das Meistgebot am Schlusse des Termins unter den vorgeschriebenen Bedingungen erreicht worden, so werden keine Gebote weiter angenommen, sondern der meistbietende Kauf- oder Erbpachts-Bewerber hat solchenfalls den Zuschlag zu gewärtigen; weshalb noch ausdrücklich erinnert wird, daß jeder Licitant seine Zahlungsfähigkeit beim Licitations-Commissario vor der Licitation nachweisen muß. Breslau, den 3. April 1812.

Königl. Preuß. Haupt Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verkauf oder Vererbpachtung des Gutes Groß-Carlowitz.

Zur Veräußerung oder Vererbpachtung des zum aufgehobenen Collegiat-Stift ad St. Jacobum et Nicolaum zu Neisse gehörigen Gutes Groß-Carlowitz, Grottkauer Kreises, 1½ Meile von Neisse und 1½ Meile von Münsterberg an der Poststraße gelegen, wird hiermit der Licitations-Termin auf den 11. May d. J. Vormittags um 10 Uhr daselbst vor dem Königl. Special-Commissario, Hrn. Major v. Gayl, anberaumt. Gedachtes Gut enthält guten Boden, der zum größten Theil mit Weizen in der Winterung und mit Gerste in der Sommerung bebaut werden kann, bestehet aus einem totalen Flächen-Inhalt von 426 Morgen 7 QR.; als: 374 Morgen 93 QR. reinen Acker, 9 Mrg. 135 QR. an Wiesen, 18 Mrg. 145 QR. lebendigem Holz- und Strauchwerk, 9 Mrg. 9 QR. an Hof-Baustellen und Garten, außerdem an Graben und Rainen 2 Mrg. 37 QR., an Wasser und Wegen 7 Mrg. 75 QR., und an kleinen Teichen 3 Mrg. 53 QR. Das Nähere geht aus den Bedingungen hervor.

hervor. Die Licitation wird alternative auf den Verkauf oder die Vererbpachtung gerichtet, und können darnach die Gebote abgegeben werden. Die der Licitation zum Grunde zu legenden Bedingungen werden in termino vorgelegt werden; es können aber solche, so wie die sonstigen Nachrichten über das Object, auch früher bei genanntem Commissario zu Neisse eingesehen werden. Die Veräußerung geschieht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juny pr., rücksichtlich der Zahlungs-Modalitäten, unter den in den Licitations-Bedingungen bestimmten Modalitäten. Erwerbslustige werden hierdurch eingeladen, sich in gedachtem Termine selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte einzufinden, und nach erfolgter Nachweisung ihrer Zahlungs-Fähigkeit das Gebot abzugeben; wobei nach geschlossener Licitation Nachgebote nicht angenommen werden, sondern der Zuschlag zu gewärtigen steht, wenn das Minimum durch das Meistgebot unter den Licitations-Bedingungen erreicht wird.

Breslau den 4. April 1812.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Vorladung der Gläubiger des Dreschgärtners Bleul zu Groß Tschuder.

Nachdem über das Vermögen des Dreschgärtners George Friedrich Bleul zu Groß-Tschuder, wegen Uebermaaßes von Schulden, ein Liquidations-Verfahren eingeleitet worden: so werden alle unbekannte Real- und Personal-Gläubiger desselben hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 9 Wochen, spätestens aber in dem auf den 20 Juny a. c. früh um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Groß-Tschuder anstehenden Liquidations- und Verifications-Termine zu melden, weil sie sodann mit denselben von der in 85 Rthlr. Cour. aus den Kaufgeldern seiner Dreschgärtner-Stelle bestehenden Masse abgewiesen, und diese bloß unter die sich gemeldeten Gläubiger vertheilt werden müßten.

Winzig am 11. April 1812.

Das v. Salischsche Gerichtsamt von Groß Tschuder.

Schleier, Justit.

Verkauf der Vorwerke Tannwald und Reichwald ꝛc.

Zur Veräußerung der zum säcularisirten Cisterzienser-Stift zu Leubus gehörigen, im Breslauschen Kreise, 3 Meilen von Breslau, unmittelbar am Oderstrom belegenen Vorwerke Tannwald und Reichwald, nebst den Dörfern gleiches Namens und dem Dorfe Althof, mit dem dazu gehörigen lebendigen und todten Inventario, ist terminus licitationis auf den 1. Juny 1812 im ehemaligen Kloster-Gebäude zu Leubus vor dem Special Commissario, Hrn. Regierungs-Rath Witzenhusen, anberaumt worden.

Indem hiervon das Publikum benachrichtigt wird, und sowohl Kauf- als Erbpachts-Liebhaber aufgefordert werden, ihre Gebote nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen Veräußerung der Domainen, Forsten und geistlichen Güter, vom 27. Juny v. J., im gedachten Termine entweder selbst oder durch gesetzlich Bevollmächtigte abzugeben, wird zur vorläufigen Nachricht bemerkt, daß

1) das Vorwerk Tannwalde

an Hof- und Baustellen	=	=	1	Mrg.	85	□Ruthen
= Gartenland	=	=	4	—	14	—
= Acker	=	=	206	—	34	—
= Wiesen	=	=	213	—	46	—
= Hutung	=	=	29	—	56	—
= Unland	=	=	10	—	34	—
= Dienstländereien	=	=	13	—	150	—
= Forstland incl. Unland	=	=	1788	—	132	—
beisammen			2267	Mrg.	11	□Ruthen enthält, und mit den

den Gefällen und Dienſten aus den Dörfern Tannwalde und Althof, ſo wie einigen Gefällen aus fremden Ortſchaften veräußert wird.

2) Das Vorwerk Reichwalde

an Hof- und Bauſtellen	=	=	3	Mrg.	4	□Ruthen
= Gartenland	=	=	8	—	62	—
= Acker	=	=	402	—	134	—
= Wieſen	=	=	65	—	95	—
= Hutung	=	=	51	—	152	—
= Gewäſſern incl. Oberſtrom	=		73	—	54	—
= Unland	=	=	54	—	82	—
= Forſt incl. Unland	=	=	748	—	19	—
		in Summa	1407	Mrg.	62	□Ruthen

enthält, und gleichfalls mit Gefällen und Dienſten aus Reichwalde, auch einer herrſchaftlichen Schmiede verlicitirt wird.

Sowohl Charten als Bedingungen und vollſtändige Information von den Nutzungen und Verhältniſſen dieſer Güter können vor dem Licitations-Termine bei dem Haupt-Adminiſtrator Hrn. Amtsrath Kichhöfer zu Leubus eingeſehen werden, ſo wie auch die Anordnung getroffen iſt, daß jedem auf Verlangen die Güter vorgezeigt werden.

Wenn das Minimum des Kaufpreiſes durch das Meiſtgebot am Schluſſe des Termins unter den vorgeſchriebenen Bedingungen erreicht wird, ſo ſollen keine Gebote nach dem Schluſſe des Termins weiter angenommen werden, ſondern es hat der im Licitations-Termine Meiſtbietender Gebliebene den Zuſchlag zu erwarten, wobei aber ausdrücklich erinnert wird, daß jeder Licitant ſeine Zahlungs-Fähigkeit beim Licitations-Commiſſario vor der Licitation nachweiſen muß. Breslau den 13. April 1812.

Königl. Preuß. Haupt-Commiſſion zur Aufhebung der Stifter und Klöſter in Schleſien.

Verpachtung des Guts Trebitſchen.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im Fürſtenthum Glogau und deſſen Glogauſchen Kreiſe belegene v. Seidlſche Mündelgut Trebitſchen, welches im Jahre 1805 zu 5 pCt. auf 41294 Rthlr. 16 ſgr. landſchaftlich gewürdiget worden, und von Polkwitz ½ Meile, von Glogau 2½ Meilen, von Raudten 1 Meile, von Lüben 2¾ Meilen, von Liegnitz 5 Meilen und von Bunzlau 6 Meilen entfernt iſt, in termino den 27. May d. J. unter den bei dem v. Seydlſchen Mitvormunde, Hof-Fiſcal Hoffmann hieſelbſt, zu erfragenden Bedingungen öffentlich verpachtet werden ſoll. Alle Pachtluſtige haben ſich daher gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr vor dem zum Commiſſario beſtellten Hrn. Ober-Landes-Gerichts- und Pupillen-Rath v. Meckel auf hieſigem Schloſſe einzufinden, ihr Gebot zu thun und ihre Zuläſſigkeit nachzuweiſen, ſodann aber zu gewärtigen, daß das Gut dem Meiſt- und Beſtbietenden pachtweiſe überlaſſen werden wird. Glogau den 17. April 1812.

Königl. Preuß Pupillen Collegium von Schleſien.

Verpachtung des Gutes Oſſelwitz.

Da ich geſonnen bin, mein im Fürſtenthum Wohlau und deſſen Rützen-Herrnſtädtſchen Kreiſe belegenes Gut Oſſelwitz, nebſt dazu gehörigen Vorwerk Teichenau, auf 6 hinter einander folgende Jahre, von Johanis c., bis dahin 18:8 zu verpachten, ſo werden ſachkundige und kautionsfähige Pachtluſtige hiermit eingeladen, an dem zur Verpachtung feſtgeſetzten Termine, nämlich den 6. Mai a. c. Vormittags um 9 Uhr, zur Abgabe ihres Gebots auf dem hieſigen Schloß zu erſcheinen, und den Zuſchlag nach befundener Annehmlichkeit ſofort zu gewärtigen. Uebrigens ſind bis dahin die näheren Bedingungen bei mir hier Orts zu erfahren, auch kann zugleich das Vermeſſungs-Regiſter nebſt Karte nachgeſehen werden. Oſſelwitz den 11. April 1812.

Graf Rayhauß.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

— No. 18. —

Liegnitz den 2. May 1812.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 140. Wegen der Collecte zum Wiederaufbau des abgebrannten evangelischen Schulhauses in Modlau, Löwenberg-Bunzlauschen Kreises.

Das Königl. Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts im hohen Ministerio des Innern hat zum Wiederaufbau des abgebrannten evangelischen Schulhauses in Modlau, Löwenberg-Bunzlauschen Kreises, eine Kirchen-Collecte in den evangelischen Kirchen des hiesigen Regierungs-Departements bewilligt. Die evangelische Geistlichkeit des Departements wird daher beauftragt: die Collecte, nach erfolgter Abkündigung von der Kanzel, zu veranstalten. Die Abführung der eingekommenen Beiträge an die hiesige Haupt-Collecten-Kasse, unter Beischluß einer Designation derselben, so wie die Anzeige davon an Uns mit dem Duplicat der Designation, wird von den Herren Superintendenten binnen 10 Wochen erwartet.

Liegnitz, den 18. April 1812.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. B. No. 8. Resc. pro April. c.

No. 141. Die Zehnten und andern Parochial-Abgaben betreffend.

Die Allerhöchste Königl. Kabinets-Ordre vom 6. Febr. d. J., und deren Declaration vom 11. März d. J., die Entrichtung der Zehnten und andere Parochial-Abgaben von Grundstücken betreffend, die von Personen, welche mit den berechtigten Pfarrern nicht zu gleicher Religion sich bekennen, veräußert worden, lautet folgendermaßen:

a. Cabinets-Ordre.

„Um in meinem Herzogthum Schlesien die Einkünfte der Pfarrgeistlichen sicher zu stellen, und um bei der Entwerfung des Etats für solche Kirchen, wobei dem Pfarrer der Zehnte als ein Theil seines Dienst-Einkommens angerechnet wird, diese Etats ohne eine Belästigung des Staats mit der Deckung der künftigen Ausfälle des Zehntertrages, zuverläßig zu machen, will Ich hiermit auf Ihren Antrag, die von meinem Großoheim des Königs Friedrichs des Zweiten Majestät am 3.

März 1758 zu Breslau erlassene Cabinets-Ordre, und die darauf sich gründenden spätern Verfügungen in dem Maaße aufheben: daß die von den gegenwärtigen Besitzern der den Pfarrern pflichtigen Grundstücke zu entrichtende Zehnten und andern Parochialabgaben, auch bei den Veräußerungen dieser Grundstücke an Personen eines andern Glaubensbekenntnisses, der Pfarre unveränderlich verbleiben, und daß die gegenwärtig wegen der Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses des Grundbesitzers, ruhenden Zehnabgabenverpflichtungen, wieder in volle Wirksamkeit treten, auch in derselben unabänderlich bleiben sollen, sobald ein Besitzer von dem Glaubensbekenntnisse des Pfarrers, dessen Pfarre der Zehnte ursprünglich gebührte, wieder eintritt. Ich überlasse es Ihnen, in Gemäsheit dessen das Erforderliche zu verfügen, und diesen Meinen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt machen zu lassen." Berlin den 6. Febr. 1812.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staats-Kanzler Freiherrn
von Hardenberg.

b. **Declaration derselben.**

„Da darüber ein Zweifel entstanden ist, ob Meine Cabinets-Ordre vom 6. Februar d. J. wegen der in Schlesien zu entrichtenden Zehnten und andern Parochialabgaben von Grundstücken, welche von Personen, die mit dem berechtigten Pfarrer nicht zu einer gleichen Religion sich bekennen, veräußert sind, oder künftig veräußert werden, auch auf die, Inhalts des Edicts vom 28. October 1810 säcularisirten und eingezogenen geistlichen Güter mitgerichtet sey, so erkläre ich hiermit auf Ihren Antrag: daß die in meiner Cabinets-Ordre vom 6. Februar d. J. enthaltene Bestimmungen auf alle durch das Edict vom 28. October 1810 säcularisirten, vormals geistlichen Besitzungen, und die darauf haftenden Zehnt- und Pfarr-Gefälle, ihre Anwendung haben, mithin diese, den dazu vor dem 28. October 1810 berechtigt gewesenen katholischen Pfarr-Kirchen und Schulanstalten, nach wie vor verbleiben sollen.

Die auf den eingezogenen katholischen geistlichen Gütern in Schlesien haftende Zehnte und Abgaben an protestantische Kirchen und Schulen, welche nach der bisherigen Verfassung ruheten, treten gegenwärtig für die gedachten Kirchen und Schulen wieder in ihre Wirksamkeit. Ich überlasse es Ihnen, diesem gemäß, das Erforderliche zu verfügen." Berlin den 11. März 1812.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staats-Kanzler Freiherrn
von Hardenberg.

Diese Allerhöchsten Verordnungen werden hierdurch unter dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß die im Gefolge der Immediat-Ordre vom 3. März 1758 dermalen quiescirenden Zehnrechte nicht eher reviviscirn, als bis das Grundstück in die Hand eines Bekenners derjenigen Religion gelangt, zu welcher sich der berechtigte Pfarrer bekennt, daß sie aber, wenn sie einmal wieder in Kraft getreten sind, nicht

wie-

wieder erlöschen, wenn auch durch einen zweiten Wechsel eine der Religion des berechtigten Pfarrers nicht zugethane Person zum Besitz des Grundstücks gelangt.

Liegnitz den 21. April 1812.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 6. Rescr. pro April c.

No. 142. Die höhern Orts angeordnete Verschonung der Posthäuser und Postwärtereien mit Natural-Einquartierung betreffend.

In Erwägung, daß die Sicherstellung der Posten und der ihnen anvertrauten Effecten und Personen jetzt eine besondere Rücksicht erfordert, haben des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz festzusetzen geruhet: daß den Posthäusern sowohl, als den Postwärtereien, auch bei dem gegenwärtigen ungewöhnlichen Zustande der Dinge Befreiung von der Natural-Einquartierung angedeihen soll. Zu Bewirkung der wünschenswerthen Gleichheit bei Tragung der allgemeinen Lasten, sollen jedoch den Postmeistern und Postwärtern verhältnißmäßige Geldbeiträge oder andere Leistungen aufgelegt, und die Posthäuser besonders zur Unterbringung der vaterländischen Gensd'armes, deren Errichtung im Werk ist, benutzt werden.

In dieser Art wird die im 11. Stück des Regierungs-Amts-Blatts enthaltene Verfügung vom 21. Febr. d. J. declarirt, und die Magistrate haben sich nach dieser Declaration gebührend zu achten.

Liegnitz, den 23. April 1812.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 22. Resc. April. c.

No. 143. Wegen der vom Militär- und vom Civil-Vorspann in Canton-Sachen besonders einzureichenden Liquidationen.

In den Militär-Vorspann-Liquidationen sind die Vergütungen für gestellten Vorspann an Militär- und Civil-Kanton-Kommissarien bisher zusammen aufgenommen worden.

Dieses darf nicht ferner statt finden, sondern von dem gestellten Vorspann für Civil-Kanton-Kommissarien ist eine separate Liquidation zu fertigen, indem die Vergütung des Militär- und Civil-Vorspanns nicht aus einerlei Fonds erfolgt. Alle betreffende Behörden haben sich hiernach zu achten.

Liegnitz, den 27. April 1812.

Militair-Deputation der Kön. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 205. April M. D.

No. 144. Wegen eines bei der Neumärkschen Regierungs-Hauptkasse zum Vorschein gekommenen falschen Tresor-Scheins zu 5 Thaler.

Unter den bei der Neumärkschen Regierungs-Hauptkasse eingegangenen Tresor-

schei-

ſcheinen iſt auch ein alter Treſorſchein zu 5 Rthlr. befindlich geweſen, welcher falſch befunden worden iſt, und einige andere Merkmale hat, als von den ächten angegeben worden. So fehlt

1) das Waſſerzeichen gänzlich;
2) iſt in der dritten Reihe die Umfaſſung Fünf Thaler auffallend anders und ſchlecht gerathen;
3) fehlen in dem Stern des ſchwarzen Adlerordens in der Arabeske linker Hand die vierfachen Königl. Namenszüge F. R., welche ſich in dem Stern auf den ächten Scheinen befinden;
4) iſt er nicht aus dem vierten Hunderttauſend, vielmehr mit No. 200,520 bezeichnet; ihm fehlen
5) in dem Worte Fünfthaler die beiden Punkte über dem ü nicht, auch geht
6) das Wort Schein in der Arabeske unten rechter Hand mit dem Endbuchſtaben n nicht über den Strich hinaus in die Arabeske hinein;
7) das E und L in der obern und untern Ecke hat derſelbe ebenfalls nicht, und endlich
8) iſt die Grain-Arbeit auffallend verſchieden von der auf den ächten Scheinen, ſelbſt die obere Einfaſſung auf der rechten Seite iſt leicht an der auf den ächten Fünf-Thaler-Treſorſcheinen zu unterſcheiden, anderer Abweichungen nicht zu gedenken.

Das Publikum wird daher vor dieſen falſchen Fünfthaler-Scheinen gewarnt, und ſämmtliche, der Königl. Regierung untergeordnete Kaſſen werden hiermit angewieſen, alle eingehende Treſorſcheine zu 5 Thaler genau zu unterſuchen, und wenn falſche entdeckt werden, davon ſogleich Anzeige zu machen.

Liegnitz den 27. April 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

P. D. No. 470 pro April c.

No. 145. Betreffend die Suspendirung der Eingangs-Abgabe vom fremden Vieh und der Butter aus allen fremden Landen.

Bei der außerordentlichen Conſumtion, welche die dermalen in den Königl. Landen befindlichen fremden Truppen veranlaſſen, bei dem Mangel an Vorräthen von fremdem Schlachtvieh und bei der Ausſicht, daß aus dem Herzogthum Warſchau wenig Vieh zu erhalten ſeyn wird, ſobald dort die Armeen eingerückt ſeyn werden, haben Se. Majeſtät der König mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Verfügung vom 18. d. M. feſtzuſetzen geruhet:

„daß zu Vermeidung eines zu beſorgenden Fleiſch- und Buttermangels, die durch das Edict vom 14. Septbr. vor. Jahres (21. Stück der Geſetzſammlung pag. 312.) wegen Beſteuerung des einzubringenden fremden Schlachtviehes, der Butter und der unveredelten Wolle gegen alle auswärtige Staaten eingeführte, gegen das Herzogthum Warſchau aber durch die Cabinets-Ordre vom 16. Januar c. bereits wieder aufgehobene bedeutende Eingangs-Abgabe vom fremden Schlachtvieh und der Butter, ſo lange die gegenwärtigen Verhält-

Digitized by

hältnisse dauern, auch gegen alle andere Nachbar-Staaten suspendirt seyn, in Rücksicht der Wolle aber es bei den Bestimmungen mehr erwähnten Edicts, in Hinsicht auf alle übrige fremde Staaten, ausschließlich des Herzogthums Warschau, für jetzt sein Bewenden haben solle."

In Gemäßheit des von höherer Behörde allhier eingegangenen Rescripts vom 23. d. M. werden die sämmtlichen Herren Landräthe, Steuerräthe, Magistrate, Accise- Zoll- und Consumtions-Steuerämter, und die Grenz-Officianten hiesigen Regierungsbezirks, so wie das Publikum überhaupt, von obgedachter Allerhöchster Festsetzung hierdurch in Kenntniß gesetzt, um sich danach genau zu achten und zu verhalten, und mit der Bedeutung an die Zoll- und Acciseämter, daß die vor Ereirung dieses neuen Imposts statt gehabten respective Eingangs-Zoll- und Consumtions-Abgaben, zu erheben sind. Im übrigen wird auf die frühere Bekanntmachungen Bezug genommen, welche im Amts-Blatt enthalten sind, als

No. 24. pag. 199. sub No. 165. vom 9. October 1811.
— 6. — 39. — — 45. — 22. Januar a. c.
— 13. — 101. — — 106. — 12. März a. c.

imgleichen auf die besondern Circularien

No. 53. vom 11. October 1811.
— 91. — 29. December d. a.
— — 12. März a. c.

Liegnitz den 29. April 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 41. Rescr. pro April 1812.

No. 146. Wegen Verpflegung der Kaiserl. Königl. Französischen und deren alliirten Truppen, in den Königl. Preuß. Staaten.

Nach einem, mit dem französischen Gouvernement getroffenen Uebereinkommen, hat der Preußische Staat die Verpflichtung übernommen, die noch rückständige Contribution durch Natural-Lieferungen an die einrückenden französischen oder deren alliirte Truppen abtragen zu wollen. Ueber die Art der Verpflegung derselben, und deren ordnungsmäßige Leitung, damit kein Mangel entstehe, und die von den Einsassen zu übernehmende Leistungen, so viel als möglich erleichtert werden, sind bestimmte Vorschriften in einem unterm 24. März d. J. erschienenen interimistischen Reglement gegeben, u. diese sämmtlichen Hrn. Landräthen und Magistraten zu ihrem Nachverhalt mitgetheilt, so wie erstere unterm 16. April d. J. über die Gesichtspunkte belehrt worden, wovon bei Annahme des der Verpflegung zum Grunde liegenden Systems ausgegangen worden ist. Von diesen Vorschriften wird dasjenige hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, was zur öffentlichen Bekanntmachung geeignet ist.

Die Verpflegung in dem Liegnitzschen Regierungs-Departement wird von einem Provinzial-Verpflegungs-Commissarius in der Person des Herrn Regierungsrath v. Krug geleitet, welcher sich in Glogau, als dem Centralpunkte der Truppen-Durchmärsche aufhält, und unter welchem alle Verpflegungs-Behörden stehen. Demnächst ist

das

das Liegnißsche Regierungs-Departement in mehrere Verpflegungs-Bezirke eingetheilt, und jedem Bezirk ein Director vorgesetzt, welcher in dem ihm angewiesenen Kreise die Anschaffung und Einlieferungen der Vorräthe besorgt, die Magazinirung leitet, und die Austheilung der Lebensmittel und Fourage an die Truppen durch seine Magazin-Officianten bewirkt. Bei jeder Brigade befindet sich außerdem noch ein Brigade-Marsch-Commissarius, welcher die Einquartierungs-Angelegenheiten leitet, den Verpflegungs-Bezirks-Directoren die Stärke der Truppen und ihren Bedarf angiebt, auch den Vorspann regulirt, und allen Beschwerden abzuhelfen sucht. Von diesen Commissarien ist derjenige zugleich Divisions-Commissarius, welcher sich bei der Brigade befindet, bei welcher der Divisions-General anwesend ist. Diese Landes-Commissarien empfangen die Bons von den französischen Verpflegungs-Commissarien, ertheilen ihnen dagegen die Anweisungen auf die Magazine und Lieferungen der Einsassen.

Letztere empfängt der Verpflegungs-Bezirks-Direktor, und belegt damit seine Rechnungen, so daß die Rechnungen des Letztern mit den Anweisungen belegt, so wie die Rechnungen der Brigade-Marsch-Commissarien mit den Bons belegt, übereinstimmen, und einander zur Controlle dienen müssen, damit keine Lieferung übersehen werde. Zu Bezirks-Direktoren und Commissarien sind inaktive Militairpersonen und um sich wissende zuverlässige Gutsbesitzer gewählt worden. Da wegen der Verpflegungsbezirke, je nachdem die Truppen sich bewegen, oftmals Abänderungen nöthig werden, so interessirt es nur die obrigkeitliche Behörden, nicht das Publikum, deren Namen zu kennen

Was die den Truppen zu verabreichenden Gegenstände anbetrifft, so kann hierüber im Allgemeinen kein bestimmter Tarif zur Kenntniß gebracht werden, da zur Zeit bei jedem Armee-Corps die Verpflegungs-Prinzipien ganz verschieden sind. Der Provinzial-Verpflegungs Commissarius wird jedoch den Tarif über die Zahl und Größe der Portionen und Rationen jedes Armee-Corps den öffentlichen Behörden bekannt machen.

Für die bisherige vollständige Beköstigung der Officiers und Soldaten, so wie, wenn künftig bei Märschen eine solche vollständige Beköstigung statt findet, erhalten die Einsassen:

für den Unteroffizier und Gemeinen 8 ggr.
für den Subaltern-Officier bis zum Oberst-Lieutenant incl. 1 rthlr.
für den Oberst bis zum Brigade-General 4 rthlr.
für den Divisions-General 10 rthlr.

pro Tag vergütet, so wie auch für die von den Wirthen selbst verabreichte Fourage pro Ration 12 ggr. vergütet wird; jedoch soll vorläufig höherer Bestimmung gemäß, nur die Hälfte dieser Sätze ausgezahlt werden.

Bei Cantonnements, und wenn die Portionen Lebensmittel vollständig ausgetheilt werden, hat jeder Wirth die Verbindlichkeit zur Verabreichung

a. des nöthigen Wohnungsgelasses mit Betten und Meubeln,
b. des Holzes zum Heitzen, Kochen ꝛc.
c. des Lichts,
d. der Kochgeschirre, und Tisch- und Bettwäsche,

e. der

e. der Pferdeställe.

Für die Verabreichung dieser Gegenstände erhalten die Wirthe alsdann nur:

a. für den Unteroffizier und Gemeinen 2 ggr.,
b. für den Subalternoffizier bis zum Oberst-Lieutenant incl. 10 ggr.
c. für den Oberst bis zum Brigade General incl. 16 ggr.
d. für den Divisions-General 2 rthlr.

täglich vergütet.

Für die Employe's werden nach ihrem verschiedenen Range gleiche Entschädigungssätze gegeben.

Sämmtliche Fuhren, welche zur Abholung der Lebensmittel aus den Magazinen gestellt werden müssen, werden nicht besonders vergütet, sondern es ist deren Vergütigung schon unter den oben erwähnten Quartier-Entschädigungssätzen mit enthalten. Für diejenigen Fuhren, welche als Vorspann zu betrachten sind, und bei Märschen oder sonst gestellt werden, wird noch eine billig mäßige Entschädigung bestimmt werden.

Die für die Magazine nöthigen Naturalien, werden durch freiwillige Lieferungen und Entrepreneurs beschafft. Wenn dieses aber fehlschlägt, oder wegen zu hoher Preise oder wegen ausbleibender Geld-Einnahme zu deren Befriedigung nicht möglich ist, durch Ausschreibungen vom Lande eingeliefert.

Im letztern Falle erhalten die Einsassen solche nach dem Durchschnitts-Marktpreise desjenigen Monats, in welchem die Ablieferung geschieht, und desjenigen Orts, wohin sie ihre Produkte gewöhnlich absetzen, vergütet.

In Absicht des Fleisches, welches in dieser Art geliefert wird, gilt der Preis der Stadt, wohin es geliefert worden, oder für das platte Land, der der nächsten Stadt.

Es geht übrigens hieraus hervor, daß nicht allein sämmtliche Unterbehörden den Requisitionen der Verpflegungs-Bezirks-Directoren, Divisions- und Brigade-Marsch-Commissarien die schnellste, unbedingte Genüge leisten müssen, sondern auch alle Grundobrigkeiten, Gemeinden und Einsassen werden hiermit aufgefordert und angewiesen, ein Gleiches unfehlbar zu beobachten, weil nur durch ein reges Ineinandergreifen und Beistehn die gemeinschaftliche Last erleichtert werden kann, widrigenfalls die Gemeinden und einzelnen Einsassen sich alle Nachtheile, welche durch Mangel an Gehorsam und dadurch entstehen müssen, wenn die Truppen ihre Verpflegung nicht ordnungsmäßig erhalten, selbst zuzuschreiben haben.

Schließlich fordern Wir die städtische und ländliche Gemeinden, welche bisher das Verfahren eingeschritten haben, Deputationen hieher zu senden, um ihren Nothstand Uns zu klagen, und um Geldunterstützung zu bitten, hiermit auf, überzeugt zu seyn, daß von Uns gewiß alles, was die obwaltenden Verhältnisse gestatten, zur Erleichterung ihrer Lage geschehen, und auf ihre schriftliche Eingaben überall schleunigst verfügt werden wird, ohne daß es der Absendung jener Deputationen bedarf, die hier nur unnöthige Störung in den Geschäften, den betreffenden Gemeinden aber einen überflüssigen Kosten-Aufwand verursachen.

Liegnitz den 20. April 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

Ver-

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Anweiſung für die Untergerichte, wenn gegen ergangene Reſolute der Polizei-Directoren eine Berufung auf rechtliches Gehör ſtatt findet.

Das unterzeichnete Königl. Ober-Landes-Gericht findet ſich veranlaßt, die Untergerichte ſeines Departements für die Fälle, in welchen gegen ergangene Reſolute der Polizei-Directoren eine Berufung auf rechtliches Gehör und Erkenntniß, nach den beſtehenden Vorſchriften ſtatt findet, mit folgenden Anweiſungen zu verſehen: Es iſt nämlich bei jeder Berufung auf rechtliches Gehör und Entſcheidung gegen ein Reſolut der Polizei-Behörden zu unterſcheiden, einmal: ob letzteres gegen eine eximirte, oder nicht eximirte Perſon gerichtet iſt? zum andern: ob vor der Berufung auf rechtliches Gehör und Erkenntniß, ſchon der Weg des Recurſes bei der Königl. Regierung eingeſchlagen worden, oder nicht?

Findet in beiden Fällen die erſte Alternative ſtatt, ſo iſt die Berufung auf rechtliches Gehör und Entſcheidung bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht anzubringen, und die Untergerichte ſind nur dann befugt, ſich ſelbige anzumaaßen, wenn das Reſolut der Polizei gegen eine von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit nicht eximirte Perſon gerichtet iſt, und dieſelbe nicht ſchon vor der Berufung auf rechtliches Gehör und Entſcheidung ihren Recurs an die Königl. Regierung genommen hat.

Breslau, den 10. April 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Betreffend die zu bewirkende Nachbringung der während des letzten Krieges reſervirten Stempel.

Mit Bezug auf die durch das Amts-Blatt erlaſſene Verfügung vom 21. Febr. d. J., wegen ohnfehlbarer bis ultimo Mai d. J. zu bewirkenden Nachbringung der während des letzten Krieges reſervirten Stempel, werden ſämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts hiermit angewieſen: nicht der Abgaben-Deputation der Königl. Regierung, ſondern dem Königl. Ober-Landes-Gericht mittelſt Berichts ultimo Mai anzuzeigen: wie viel die reſervirt geweſenen und nachgebrachten Stempel betragen haben? und dieſe Berichte ohnfehlbar innerhalb der erſten 8 Tage des Monats Juni einzureichen.

Breslau, den 24. April 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Befördert wurden:

Der bisherige Regierungs-Aſſeſſor Selbſtherr hieſelbſt, zum Regierungs-Rath und Juſtitiarius bei der hieſigen Regierungs-Abgaben-Deputation.

Der v. Knobelsdorff auf Alt-Gabel, zum interimiſtiſchen Kreis-Deputirten Freyſtädtſchen Kreiſes.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 18.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 18.

Liegnitz den 2. May 1812.

Verkauf oder Vererbpachtung des Domainen-Amts Wohlau.

Die zum Domainen-Amte Wohlau gehörigen, im Wohlauschen und Steinauschen Kreise des unterzeichneten Regierungs-Departements belegenen Pertinenzien sollen von Trinitatis d. J. ab verkauft oder vererbpachtet werden. Zur Veräußerung dieser Realitäten ist ein Licitations-Termin im Amtshause zu Wohlau vor dem Regierungs-Rath Witzenhusen auf den 17. Juny c. Vormittags um 9 Uhr bis Abends 6 Uhr angesetzt; und zwar sollen veräußert werden zusammen:

I. Die Vorwerke Krumwohlau und Baumgarten, jedoch das erstere mit Ausschluß der in der Stadt Wohlau belegenen Häuser, Gärten und anderweitigen Realitäten.

Krumwohlau enthält:	an Hof- und Baustellen	2 Mrg.	31	QRuthen,
	= Gärten	5 =	—	=
	= Acker	398 =	133	=
	= Wiesen	203 =	66	=
	= Hutung	17 =	177	=
	= = in den Teichen	263 =	137	=
	= bewässerten Teichen	161 =	77	=
	= Unland	39 =	23	=
	= Forsten	109 =	137	=
	in Summa	1231 Mrg.	61	QRuthen.

Baumgarten enthält:	an Hof- und Baustellen	2 Mrg.	144	QRuthen,
	= Gärten	5 =	6	=
	= Acker	505 =	69	=
	= Wiesen	6 =	60	=
	= Hutungen	8 =	27	=
	= Hutung in den Teichen	27 =	17	=
	= bewässerten Teichen	8 =	108	=
	= Forst	93 =	144	=
	= Unland	44 =	137	=
	in Summa	701 Mrg.	172	QRuthen.

Einzeln: II. Das Vorwerk Klein-Ausger, welches enthält:

	an Hof- und Baustellen	2 Mrg.	138	QRuthen,
	= Gärten	4 =	37	=
	= Acker	487 =	88	=
	= Wiesen	60 =	32	=
	= Hutungen	141 =	162	=
	= Teichen	20 =	100	=
	= Unland	14 =	45	=
	in Summa	731 Mrg.	62	QRuthen.

III. Das Vorwerk Buſchen enthält:

an Hof- und Bauſtellen	3 Mrg.	174	QRuthen,
‛ Gärten	7 ‛	125	‛
‛ Acker	888 ‛	85	‛
‛ Wieſen	205 ‛	93	‛
‛ Hutungen	259 ‛	41	‛
‛ Forſt	483 ‛	92	‛
‛ Teichen	4 ‛	80	‛
‛ Unland	34 ‛	109	‛
‛ Dienſtländereien des Förſters	20 ‛	159	‛
in Summa	1908 Mrg.	58	QRuthen.

IV. Das Vorwerk Schöneiche enthält:

an Hof- und Bauſtellen	2 Mrg.	157	QRuthen,
‛ Gärten	4 ‛	121	‛
‛ Acker	603 ‛	92	‛
‛ Wieſen	196 ‛	47	‛
‛ Hutungen	129 ‛	66	‛
‛ Forſtland	147 ‛	86	‛
‛ Unland	55 ‛	68	‛
in Summa	1139 Mrg.	97	QRuthen.

V. Das Vorwerk Pronzendorf, incl. des Ober- und Nieder-Heideteichs, enthält:

an Hof- und Bauſtellen	4 Mrg.	40	QRuthen,
‛ Gärten	2 ‛	122	‛
‛ Acker	727 ‛	158	‛
‛ Wieſen	213 ‛	43	‛
‛ Hutung	37 ‛	165	‛
‛ Forſtland	256 ‛	7	‛
der Ober- und Nieder-Heideteich	362 ‛	147	‛
an Unland	76 ‛	57	‛
in Summa	1681 Mrg.	19	QRuthen.

VI. Das Vorwerk Borſchen enthält:

an Hof- und Bauſtellen	2 Mrg.	119	QRuthen,
‛ Gärten	9 ‛	58	‛
‛ Acker	426 ‛	165	‛
‛ Wieſen	133 ‛	5	‛
‛ Forſtland	416 ‛	138	‛
‛ Hutung	65 ‛	39	‛
‛ dito Läden	31 ‛	108	‛
‛ Unland	50 ‛	98	‛
in Summa	1136 Mrg.	10	QRuthen.

VII. Das Vorwerk Heydau, incl. des Alt-Teiches, enthält:

an Hof- und Bauſtellen	2 Mrg.	38	QRuthen,
‛ Gartenland	2 ‛	60	‛
‛ Acker	342 ‛	93	‛
‛ Wieſen	237 ‛	130	‛
der Alt-Teich	556 ‛	56	‛
an Hutungen	49 ‛	114	‛
‛ Forſtland	77 ‛	176	‛
‛ Unland	41 ‛	88	‛
in Summa	1310 Mrg.	35	QRuthen.

VIII. Die Brau- und Brennerei in der Stadt Wohlau, nebſt den dazu gehörigen Gebäuden und Utenſilien, und 2 Mrg. 91 QR. Gärte.

IX. Die Bleiche in dem Hälterhofe mit den Fiſchhältern und dem Fiſchwärter- und Bleichhauſe in Wohlau, welches 4 Morgen enthält.

X. Die dem Amte zuſtehenden Tuchwalken in Raudten und Buſchen, jede beſonders.

XI. Das herrſchaftliche Schloß in Wohlau, nebſt den dazu geſchlagenen Gärten von 1 Mrg. 116 QRuthen.

Die

Die zum Vorwerk gehörigen Gebäude und Inventarien-Stücke werden mit den einzelnen Realitäten, in so weit sie nicht besonders reservirt sind, überlassen, jedoch müssen Erwerber sich wegen des Plus-Inventari mit dem Beamten einigen.

Mit den Gütern gehen auch die noch nicht abgelösten Handdienste an den Erwerber über. — Die Zahlungsmittel sind im 6. und 7. §. des Gesetzes vom 27. Juny 1811, wegen Veräußerung der Domainen, bestimmt.

Charten und Bedingungen können 14 Tage vor dem Termine in der Registratur der unterzeichneten Deputation eingesehen werden, so wie auch die Anordnung getroffen ist, daß Jeder auf Verlangen die Realitäten in Augenschein nehmen kann.

Uebrigens werden keine Gebote nach geschlossener Licitation mehr angenommen, vielmehr hat der Meistbietende, wenn das Minimum des gesetzlichen Kaufpreises im Ganzen erreicht, und weder die Frage: wer Meistbietender geblieben? noch die Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, einen baldigen Zuschlag zu gewärtigen; jedoch muß jeder Licitant seine Zahlungsfähigkeit bei dem Commissario vor der Licitation nachweisen.

Liegnitz den 13. April 1812.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Verkauf des Domainen-Amts Neusalz.

Zur Veräußerung folgender zum Amte Neusalz im Freistädtschen Kreise belegenen Pertinenzien:

1. des Vorwerks,
2. der Brau- und Brandweinbrennerei,
3. der Bleiche,

ist Terminus Licitationis auf den 8. 9. 10. Juny vor dem Regierungsrath Wittenbusen im Amtshause zu Neusalz festgesetzt. Indem hiervon das Publikum benachrichtiget wird, und sowohl Kauf- als Erbpachtsliebhaber aufgefordert werden, ihre Gebote nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen Veräußerung der Domainen und Forsten vom 27. Juny v. J. in gedachtem Termin entweder selbst, oder durch gesetzlich Bevollmächtigte abzugeben, wird zur vorläufigen Nachricht bemerkt:

Das Vorwerk Neusalz besteht:

an	Hof- und Baustellen	4 Morg.	4 QR.
=	Gärten	3 —	38 —
=	Acker	321 —	35 —
=	Wiesen	184 —	146 —
=	Hutung	111 —	136 —
=	Teichen	1 —	100 —
=	Waldung	113 —	179 —
=	Graben-Ränder	19 —	17 —
=	Unland	31 —	95 —
	in Summa	791 Morg.	82 QR.

und wird mit den Gebäuden im Ganzen und im Einzelnen ausgeboten.

Die Brau- und Brennerei wird mit den dazu gehörigen Gebäuden und Utensilien und mit dem Verlags-Rechte in sämmtliche vom Amte jetzt verlegten Krügen veräußert.

Mit der Bleiche werden der Bleich-Platz, die Gebäude und die Utensilien veräußert.

Sowohl Karte als Bedingungen und vollständige Information von den Nutzungen und Verhältnissen dieser Realitäten können vor dem Licitations-Termin in der Finanz-Deputations-Registratur der hiesigen Königlichen Regierung eingesehen werden, so wie auch Veranstaltung getroffen ist, daß in Neusalz selbst einem jeden auf Verlangen solche vorgezeigt werden sollen.

Wenn

Wenn das Minimum des Kauf-Preises durch das Meistgebot am Schlusse des Termins unter den vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt wird; so sollen keine Gebote nach dem Schlusse des Termins weiter angenommen werden; sondern es hat der im Licitations-Termin Meistbietender Gebliebene der Zuschlag zu erwarten, wobei aber das ausdrücklich erinnert wird, daß jeder Licitant seine Zahlungsfähigkeit beim Licitations-Kommissario vor der Licitation nachweisen muß. Liegnitz den 15. April 1812.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Verkauf des Ritterguts Akreschfronze.

Das im Fürstenthum Wohlau und dessen Winziger Kreise zu Erbrecht gelegene Rittergut Akreschfronze und Zubehör Klein-Tschuder, welches beides zusammen, nebst Pertinenzien und Gerechtigkeiten, nach einer davon aus gleicher Veranlassung im Jahre 1799 aufgenommenen Taxe der Liegnitz-Wohlauschen Landschaft, à 5 pro Cent auf 29745 Rthlr., gegenwärtig aber, nach von eben dieser Behörde im Juny 1811 vorgenommener Revision dieser Taxe, auf 29200 Rthlr. gewürdigt ist, wird, auf Andringen des Ober-Amtmanns Müller zu Brieg wegen einer ihm zustehenden judicatmäßigen Hypotheken-Post, per 10000 Rthlr., nebst seit Johannis 1809 à 5 pro Cent restirenden Zinsen in via Executionis zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und sind zu Bietungs-Terminen der 28. July, der 28. October 1812 und der 30. Januar 1813 bestimmt worden.

Diejenigen, welche dieses Gut zu kaufen fähig und gesonnen, auch zu bezahlen vermögend sind, haben sich also in besagten Terminen vor dem Commissario des Königl. Ober-Landes-Gerichts, Ober-Landes-Gerichts-Rath von Ledebur, Vormittags um 9 Uhr einzufinden, ihr Gebot zu thun und sodann zu gewärtigen, daß gedachtes Gut dem Meist- und Bestbietenden in dem letzten Termin, welcher peremtorisch ist, zugeschlagen werden wird. Auch können die Kauflustigen die Taxe des Guts vor den Terminen in der Registratur des hiesigen Königlichen Oberlandes-Gerichts einsehen, und dient ihnen noch zur Nachricht, daß vorläufig als Kaufsbedingungen die aufgestellt worden: daß Käufer sich über seine Zahlungsfähigkeit in den angesetzten Terminen genügend ausweise und sofort nach erfolgter Adjudication in klingendem Courant ein angemessenes Quantum zur Deckung der bis dahin rückständigen Zinsen und der aufgelaufenen Kosten, in Termino der Uebergabe aber auf Abschlag des mehrgedachten Capitals des Ober-Amtmanns Müller per 10,000 Rthlr. 5000 Rthlr. zahle, wohingegen die übrigen 5000 Rthlr. bei prompter Zinsenzahlung noch zwei Jahre ungekündigt stehen bleiben sollen. Glogau am 26. März 1812.

Königl. Preuß. Ober Landes-Gericht von Schlesien zu Glogau.

Verkauf oder Verpachtung des Gutes Vicau.

Zur Veräußerung oder Verzeitpachtung des im Neumarktschen Kreise, 4 Meilen von Breslau, 2 Meilen von der Kreisstadt Neumarkt, 2½ Meilen von Schweidnitz, 3 Meilen von Striegau und 1½ Meile von Canth belegenen, zum säcularisirten St. Vincent-Stift zu Breslau gehörigen Gutes Vicau, nebst dem dazu gehörigen Vorwerke Hohenvorwerk und den Zins- und Roboth-Ortschaften Sabloth, Kostenblut und Tschechen, mit dem zu diesem Gute gehörigen lebendigen und todten Inventario, ist ein Licitations-Termin auf den 15. May d. J. Vormittags um 9 Uhr in dem herrschaftlichen Wohnhause zu Vicau vor dem Special-Säcularisations-Commissario, Hrn. Regierungs-Rath Zimmermann zu Breslau, anberaumt werden.

Indem solches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, und sowohl Kauf- und Erbpachts- als auch Zeitpachts-Liebhaber aufgefordert werden, ihre Gebote, und zwar erstere nach der Bestimmung des Gesetzes vom 27. Juny v. J. unter den ihnen vorzulegenden Bedingungen, im gedachten Termine entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte abzugeben,

zugeben, wird zugleich angeführt: daß das Gut Vieau, mit Inbegriff des Vorwerks Hohenvorwerk, an Dominial-Ländereien:

Hof- und Baustellen	8 Mrg.	83 □Ruthen,		
Gärten	16	—	90	—
Aecker	1338	—	144	—
Wiesen	93	—	28	—
Hutung	11	—	46	—
Gewässer ꝛc.	20	—	10	—
Raine, Dämme ꝛc.	40	—	98	—
Forst	255	—	140	—
Unland	44	—	102	—
überhaupt	1829 Mrg.	21 □Ruthen		

enthält, und mit den Gefällen und Diensten aus den ebengenannten Robath- und Zins-Ortschaften und der Brauerei zu Vieau veräußert wird. — Das herrschaftliche Wohnhaus nebst den Wirthschafts-Gebäuden sind zum Theil massiv und in gutem Baustande befindlich.

Sowohl Charten, Bedingungen, als auch vollständige Information von den Nutzungen und Verhältnissen dieses Gutes, können vor dem Licitations-Termine bei dem Herrn Regierungs-Rath Zimmermann in Breslau eingesehen werden, so wie auch die Anordnung getroffen ist, daß jedem auf Verlangen dieses Gut vorgezeigt werde.

Uebrigens werden keine Gebote nach geschlossener Licitation weiter angenommen werden, sondern es hat der im Licitations-Termine Meistbietender gebliebene Kauf- oder Erbpachtslustige den Zuschlag zu erwarten, wenn das festgesetzte Minimum des Kaufpreises oder Erbstandsgeldes durch das Meistgebot am Schlusse des Termins unter den vorgeschriebenen Bedingungen erreicht wird; weshalb noch ausdrücklich erinnert wird, daß jeder Licitant seine Zahlungsfähigkeit beim Licitations-Commissario vor der Licitation nachweisen muß.

Breslau den 7. April 1812.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verkauf oder Vererbpachtung des Gutes Groß-Carlowitz.

Zur Veräußerung oder Vererbpachtung des zum aufgehobenen Collegiat-Stift ad St. Jacobum et Nicolaum zu Neisse gehörigen Gutes Groß-Carlowitz, Grottkauer Kreises, 1½ Meile von Neisse und 1½ Meile von Münsterberg an der Poststraße gelegen, wird hiermit der Licitations-Termin auf den 11. May d. J. Vormittags um 10 Uhr daselbst vor dem Königl. Special-Commissario, Hrn. Major v. Gayl, anberaumt. Gedachtes Gut enthält guten Boden, der zum größten Theil mit Weizen in der Winterung und mit Gerste in der Sommerung bebaut werden kann, bestehet aus einem totalen Flächen-Inhalt von 426 Morgen 7 □R.; als: 374 Morgen 93 □R. reinen Acker, 9 Mrg. 135 □R. an Wiesen, 18 Mrg. 145 □R. lebendigem Holz- und Strauchwerk, 9 Mrg. 9 □R. an Hof-Baustellen und Garten, außerdem an Graben und Rainen 2 Mrg. 37 □R., an Wasser und Wegen 7 Mrg. 75 □R., und an kleinen Teichen 3 Mrg. 53 □R. Das Nähere geht aus den Bedingungen hervor. Die Licitation wird alternative auf den Verkauf oder die Vererbpachtung gerichtet, und können darnach die Gebote abgegeben werden. Die der Licitation zum Grunde zu legenden Bedingungen werden in termino vorgelegt werden; es können aber solche, so wie die sonstigen Nachrichten über das Object, auch früher bei genanntem Commissario zu Neisse eingesehen werden. Die Veräußerung geschieht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juny pr., rücksichtlich der Zahlungs-Modalitäten, unter den in den Licitations-Bedingungen bestimmten Modalitäten. Erwerbslustige werden hierdurch eingeladen, sich in gedachtem Termine selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte einzufinden, und nach erfolgter

Nach-

Nachweisung ihrer Zahlungs-Fähigkeit das Gebot abzugeben; wobei nach geschlossener Licitation Nachgebote nicht angenommen werden, sondern der Zuschlag zu gewärtigen steht, wenn das Minimum durch das Meistgebot unter den Licitations-Bedingungen erreicht wird. Breslau den 4. April 1812.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verkauf oder Verpachtung der Güter Groß- und Klein-Kreidel.

Zur Veräußerung oder Verzeitpachtung der zum ehemaligen Sandstift zu Breslau gehörigen, 6 Meilen von Breslau, 1 Meile von Wohlau und 2 Meilen von Parchwitz, im Wohlauschen Kreise belegenen Güter Groß- und Klein-Kreidel, nebst Wiedemuth zu Klein-Kreidel, mit dem dazu gehörigen lebendigen und todten Inventario, ist ein Termin auf den 25. May d. J. früh um 9 Uhr in dem herrschaftlichen Hause zu Klein-Kreidel vor dem Herrn Regierungs-Assessor Neuhaus anberaumt worden.

Kauf- oder Erbpachts-, imgleichen Zeitpachtslustige werden aufgefordert, ihre Gebote, und zwar erstere nach der Bestimmung des Gesetzes vom 27. Juny v. J. unter den ihnen vorzulegenden Bedingungen, im gedachten Termine entweder selbst, oder durch gehörige Bevollmächtigte abzugeben.

Die Güter enthalten:

an Hof- und Baustellen	8 Mrg.	106 □Ruthen,
= Gärten	12 —	18 —
= Vorwerks-Aeckern	730 —	135 —
= Wiesen	179 —	28 —
= vermietheten Wiesen	265 —	175 —
= Teichen	294 —	107 —
= einzelnen Forst-Parcelen in der Feldmark	532 —	70 —
= geschlossenem Forst	1371 —	169 —
= gemeinschaftlicher Hutung	700 —	7 —
= Unland	43 —	131 —
beisammen	4139 Mrg.	46 □Ruthen,

Brau- und Brennerei, auch Gefälle und Dienste aus den Dörfern gleiches Namens.

Sowohl Charte und Bedingungen, als auch vollständige Information von den Nutzungen und Verhältnissen dieser Güter, können vor dem Licitations-Termine bei dem Haupt-Administrator Hrn. Haberkern zu Breslau eingesehen werden, so wie auch die Anordnung getroffen ist, daß Jedem auf Verlangen diese Güter vorgezeigt werden.

Wenn das gerichtliche Minimum des Kaufpreises oder Erbstand-Geldes durch das Meistgebot am Schlusse des Termins unter den vorgeschriebenen Bedingungen erreicht worden, so werden keine Gebote weiter angenommen, sondern der meistbietende Kauf- oder Erbpachts-Bewerber hat solchenfalls den Zuschlag zu gewärtigen; weshalb noch ausdrücklich erinnert wird, daß jeder Licitant seine Zahlungsfähigkeit beim Licitations-Commissario vor der Licitation nachweisen muß. Breslau, den 3. April 1812.

Königl. Preuß. Haupt Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verkauf der Vorwerke Tannwald und Reichwald ꝛc.

Zur Veräußerung der zum säcularisirten Cisterzienser-Stift zu Leubus gehörigen, im Breslauschen Kreise, 3 Meilen von Breslau, unmittelbar am Oderstrom belegenen Vorwerke Tannwald und Reichwald, nebst den Dörfern gleiches Namens und dem Dorfe Althof, mit dem dazu gehörigen lebendigen und todten Inventario, ist terminus licitationis auf den

den 1. Juny 1812 im ehemaligen Kloster-Gebäude zu Leubus vor dem Special-Commissario, Hrn Regierungs-Rath Witzenhusen, anberaumt worden.

Indem hiervon das Publikum benachrichtigt wird, und sowohl Kauf- als Erbpachts-Liebhaber aufgefordert werden, ihre Gebote nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen Veräußerung der Domainen, Forsten und geistlichen Güter, vom 27. Juny v. J., im gedachten Termine entweder selbst oder durch gesetzlich Bevollmächtigte abzugeben, wird zur vorläufigen Nachricht bemerkt, daß

1) das Vorwerk Tannwalde

an Hof- und Baustellen	=	1	Mrg.	85	□Ruthen	
= Gartenland	=	4	—	14	—	
= Acker	=	206	—	34	—	
= Wiesen	=	213	—	46	—	
= Hutung	=	29	—	56	—	
= Unland	=	10	—	34	—	
= Dienstländereien	=	13	—	150	—	
= Forstland incl. Unland	=	1788	—	132	—	

beisammen 2267 Mrg. 11 □Ruthen enthält, und mit den Gefällen und Diensten aus den Dörfern Tannwalde und Althof, so wie einigen Gefällen aus fremden Ortschaften veräußert wird.

2) Das Vorwerk Reichwalde

an Hof- und Baustellen	=	3	Mrg.	4	□Ruthen	
= Gartenland	=	8	—	62	—	
= Acker	=	402	—	134	—	
= Wiesen	=	65	—	95	—	
= Hutung	=	51	—	152	—	
= Gewässern incl. Oderstrom	=	73	—	54	—	
= Unland	=	54	—	82	—	
= Forst incl. Unland	=	748	—	19	—	
	in Summa	1407	Mrg.	62	□Ruthen	

enthält, und gleichfalls mit Gefällen und Diensten aus Reichwalde, auch einer herrschaftlichen Schmiede verlicitirt wird.

Sowohl Charten als Bedingungen und vollständige Information von den Nutzungen und Verhältnissen dieser Güter können vor dem Licitations-Termine bei dem Haupt-Administrator Hrn. Amtsrath Kickhöfer zu Leubus eingesehen werden, so wie auch die Anordnung getroffen ist, daß jedem auf Verlangen die Güter vorgezeigt werden.

Wenn das Minimum des Kaufpreises durch das Meistgebot am Schlusse des Termins unter den vorgeschriebenen Bedingungen erreicht wird, so sollen keine Gebote nach dem Schlusse des Termins weiter angenommen werden, sondern es hat der im Licitations-Termine Meistbietender Gebliebene den Zuschlag zu erwarten, wobei aber ausdrücklich erinnert wird, daß jeder Licitant seine Zahlungs-Fähigkeit beim Licitations-Commissario vor der Licitation nachweisen muß. Breslau den 13. April 1812.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verpachtung der Fischerei und Branntweinbrennerei zu Schlawa.

Die Fischerei auf dem hiesigen großen See und verschiedenen kleinen Seen soll vom 1. August d. J., und die hiesige Branntweinbrennerei vom 1. July d. J. anderweitig verpachtet werden, und zwar erstere den 1. Juny d. J., und letztere den 2. Juny d. J. Pacht- und Cautionsfähigen wird solches hiermit bekannt gemacht, und sie aufgefordert, an den gedachten

ten Tagen **Vormittags um 10 Uhr** auf dem hiesigen Schlosse in der Gerichtsstube zu erscheinen und ihre Gebote zum Protokoll zu geben. Die Bedingungen sind täglich im Wirthschafs-Amte nachzusehen. Schlawa, den 24. Februar 1812.

Verpachtung der großen Odermühle bei Beuthen.

Die bei Beuthen in Niederschlesien gelegene große Odermühle, bestehend aus 4 Mahlgängen, und mit einer Lohstampfe und Weißgerber-Walke verbunden, soll von termino Johannis 1812 auf 3 hinter einander folgende Jahre plus licitandi an den Best- und Meistbietenden verpachtet werden, und ist hierzu ein Termin auf den 3. **Juny** c. a. anberaumt worden. Cautions- und zahlungsfähige Pachtlustige werden daher vorgeladen, gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr sich in der Expedition des Fürstl. Carolathschen Rentamts einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und kann der Bestbietende, nach erfolgter vorbehaltener Approbation der competenten hohen Behörde, sofort den Zuschlag gewärtigen. — Uebrigens verdient bemerkt zu werden, daß die Odermühle durch verschiedene Haupt-Reparaturen in den besten gangbarsten Zustand versetzt, und deren Ertrag wegen ihrer der Schifffahrt günstigen Lage äußerst bedeutend ist. — Die Bedingungen der Verpachtung sind stündlich im Rentamte nachzusehen. Briefe werden postfrei erbeten.

Carolath den 24. März 1812. **Fürstl. Carolathsches Rentamt.**
C. Becker.

Verkauf der Brandtschen Freigärtnerstelle zu Pfaffendorf.

Der Freigärtner Johann Joseph Brandt zu Pfaffendorf hat auf Andringen mehrerer seiner Gläubiger diesen sein gesammtes Vermögen abgetreten. Es ist demnach zum öffentlichen Verkauf dessen auf 200 Rthlr. Münz-Cour. geschätzten Freigärtnerstelle ein Termin auf den **8 Juni d. J.** angesetzt, wozu Kauflustige in den Gerichts-Kretscham zu Pfaffendorf **Vormittags um 9 Uhr** eingeladen werden und in welchem sie den Zuschlag gegen das Meistgebot zu gewärtigen haben. Zugleich haben sich aber auch alle etwa noch unbekannte Gläubiger in diesem Termine einzufinden, ihre Forderungen zu liquiriren, zu rechtfertigen, sich über das Cessions-Gesuch des Gemeinschuldners zu erklären und demnächst ihre Befriedigung, so weit die Masse hinlangt, entweder nach einer unter sich, oder nach den Gesetzen, bestimmten Ordnung, im Falle des Ausbleibens aber, ihre Präclusion zu erwarten.

Liegnitz, den 27. März 1812.

Das Königl. Gerichts-Amt zu Pfaffendorf.

Verpachtung des Brau- und Brandwein-Urbars zu Gröditzberg und Nieder-Alzenau.

Mit dem ersten Juli d. J. an, wird das Brau- und Brandwein-Urbar sowohl allhier zu Gröditzberg als auch zu Nieder-Alzenau pachtlos, wozu die Werkstätte erst vor 2 Jahren ganz neu, sehr zweckmäßig und bequem gebaut und eingerichtet worden ist.

Zu beiden Brau- und Brandwein-Urbaren gehören 6 Kretschmer, Schänken und Bäcker, welche Bier und Brandwein abzunehmen verbunden sind, und außer diesen sind noch 19 Kretschmer, Schänken und Bäcker, welche das zum Ausschank nöthige Bier in Gröditzberg oder Alzenau holen müssen.

Zur neuen Verpachtung dieser beiden Brau- und Brandwein-Urbare im Meistgebote ist der 10. **Juni d. J** in der Gerichts-Amtlichen Canzlei hieselbst pro Termino festgesetzt und derselbe wird also den Pachtlustigen hiermit bekannt gemacht, in der Erwartung, daß zahlungsfähige Pachtlustige ihr Gebot ablegen und den gerichtlichen Zuschlag mit Bewilligung der Grundherrschaft erhalten werden.

Pacht-

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 19.

Liegnitz den 9. May 1812.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 147. Wegen abzustellender Absendung besonderer Deputationen, zu Bewirkung baarer Vorschüsse, Behufs der Verpflegung Französisch-Kaiserlicher Truppen.

In der Bekanntmachung vom 20. v. M. (Amts-Blatt No. 18.) sind die städtischen und ländlichen Gemeinen, unter Zergliederung des Sachverhältnisses, aufgefordert worden, die Zeit und kostspielige Absendung besonderer Deputationen zu unterlassen, weil deren Zweck, das Unvermögen der Quartiergeber darzustellen, und für Rechnung der verheißenen Vergütigungen einen baaren Vorschuß auszuwirken, eben sowohl durch schriftliche Anträge erreicht werden kann, indem die unterzeichnete Königliche Regierung diejenige Verlegenheit kennt und nach allen Kräften beachtet, die für arme Quartiergeber, bei der großen Anzahl unterzubringender Truppen, entstehen muß.

Dennoch fahren sowohl städtische als ländliche Communen fort, durch eigne Deputirte zu erscheinen, und dabei wohl gar vorzugeben, als ob sie von den Herren Landräthen oder Stadt-Magistraten zu persönlicher Verwendung an die Königl. Regierung verwiesen worden wären.

Von jeder obrigkeitlichen Behörde ist mit Recht zu fordern und zu erwarten, daß sie das Wirkungslose des persönlichen Vortritts in Fällen vorliegender Art selbst kennt, und den ihr untergebenen Einsassen darstellt, auch ihr eigenes Vertrauen auf das thätigste und unermüdete Bestreben der Provinzial-Behörde zu möglichster Erleichterung des vorübergehenden unvermeidlichen Druckes, den Untergebenen mittheilt, anstatt zu persönlichen Sollicitationen aufzufordern; es ist also einem Vorgeben solcher Art kein Glauben beizumessen. Damit aber das unnöthige Absenden besonderer Deputirten, oder wohl gar ganzer Corporationen, hinfort desto gewisser unterbleibe, wird den Herren Landräthen und Stadt-Magistraten hiermit wiederholentlich zur Pflicht gemacht, bei den bedrängten Corporationen das Vertrauen von neuem zu beleben, daß die Königliche Regierung ohne Unterlaß auf Mittel denke, die vorübergehenden, jedoch für jetzt nicht zu hebenden Lasten, die aus den zahlreichen Einquartierungen aller Art entstehen, in jeder nur möglichen Art zu erleichtern, ohne daß es der, die Communen in ganz unnöthige Kosten versetzenden, Deputationen bedürfe.

Zugleich werden die Herren Landräthe und Bezirks-Verpflegungs-Commissarien aufgefordert, sich keiner eigenmächtigen Verfügungen über die Bestände der Königl. Kassen zu erlauben, sondern die desfalsige Anweisungen allhier nachzusuchen, und zu gewärtigen. Liegnitz den 5. May 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien

M. D. No. 104. pro May c.

No. 148. Wegen der Pistoriusschen Vorrichtung bei Branntweinblasen.

In der, zum Circulare No. 259. vom 3. April v. J. gehörigen Anleitung von Johann Friedrich Dorn, werden die wichtigsten Operationen bei der Bierbrauerei und Branntweinbrennerei auseinander gesetzt; insbesondere wird §. 55. des vom Baron v. Gedda angegebenen und von dem Geheimen Rath Hermstädt verbesserten Refrigerators gedacht.

Jetzt übermacht uns die Königliche Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte, mittelst Rescripts vom 13. v. M., eine Zeichnung von der in einer Brennerei zu Berlin befindlichen neuen Vorrichtung, desgleichen einen dieselbe erläuternden schriftlichen Aufsatz, mit der Bemerkung: daß diese Vorrichtung die großen und theuern Geddaischen Refrigeratoren entbehrlich macht, indem ein gewöhnliches Schlangenrohr, mit dem kleinen Refrigerator in dem Meischfasse in Verbindung gesetzt, beibehalten werden kann, und so den Zweck erreicht, die Brennerei schnell zu betreiben.

Sämmtlichen Accise- und Land-Consumtions-Steuer-Aemtern und Officianten Liegnitzschen Regierungs-Departements, wird vorbemeldeter Aufsatz in nachstehendem Abdruck mitgetheilt, um theils sich selbst daraus zu belehren, theils aber auch den Brennerei-Besitzern besonders in den Städten, wo der Blasenzins fortdauert, davon Kenntniß zu geben, weil diese Einrichtung sie interessiren wird.

Da jedoch die Zeichnung nur in simplo eingegangen ist, so kann sie hier nicht mitgetheilt werden; sollte sie aber ein oder das andere Accise- und Consumtions-Steuer-Amt, der genauern und vollständigern Belehrung wegen, Behufs der Anlegung einer solchen neuen Vorrichtung durch Branntweinbrennerei-Besitzer, zu inspiciren wünschen, so hat dasselbe um deren Uebermachung bei uns anzusuchen.

Liegnitz den 24. April 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. I. No. 11. pro April c. A. D.

Zur Erläuterung der Zeichnung von der neuen Vorrichtung bei dem Pistoriusschen Brenn-Apparate.

Die ganze Vorrichtung besteht darin, daß zwischen der Blase und dem gewöhnlichen Kühlfasse noch ein kleineres, höher als die Blase stehendes Faß, angebracht ist, welches mit letzterer gleichen Inhalt hat, und statt mit Wasser nur mit reifer Meische gefüllt werden muß, um dieselbe vor dem Einbringen in die Blase jedesmal stark zu erwärmen.

Digitized by

Zur

Zur Erwärmung dieser Meische befindet sich in diesem ersten Fasse ein kurzer Geddaischer Refrigerator, welcher ungefähr über den dritten Theil der Höhe des Fasses hat. Doch läßt sich auch jede andere Vorrichtung zur Erwärmung der Meische in diesem Fasse anbringen, z. B. ein etwas weites, einigemal gewundenes Schlangenrohr, oder ein doppelter kupferner Boden ꝛc. ꝛc. Indeß wird der Refrigerator, da er eine größere Fläche zum Abkühlen und resp. Erwärmen darbietet, den Zweck besser erreichen.

Beim Uebertreiben einer Blase mit solcher Vorrichtung wird die Meische fast bis zu 70 Grad Reaumur erwärmt, und kommt dann, wenn sie nach Ablassung der Schlämpe aus der Blase in diese eingelassen wird, sehr schnell zum Sieden, wodurch die Branntwein-Fabrikation im Ganzen sehr beschleunigt wird. Diese Einlassung geschieht ohne Abnahme des Blasenkopfs, vermittelst eines Hahns, welcher am Boden des Fasses angebracht ist, mit einer angesteckten Röhre durch den Blasenkopf, oder auch durch eine andere in der obern Wölbung der Blase angebrachte Oeffnung. Am gewöhnlichen Kühlfasse wird oben ein Hahn angebracht. Setzt man diesen durch eine Röhre mit der zuletzt gedachten Oeffnung im Blasenhelm oder der Blasenwölbung in Verbindung; so dient er dazu, die Blase jedesmal nach Ablassung der Schlämpe mit warmen Wasser nachzuspielen. Die Zeichnung deutet diesen Hahn im großen Kühlfasse nicht an.

Zum Kühlen in dem gewöhnlichen Kühlfaß verdient ein regelmäßig weites Schlangenrohr vor allem den Vorzug, weil die aus der Meische sich entwickelnden Dämpfe schon so viel Wärmestoff in dem ersten Kühlapparat absetzen, daß sie nur tropfbar flüßig in den zweiten übergehen, mithin keiner so großen Fläche zum Verdichten der Dünste bedürfen, als wenn diese in ihrer größten Elastizität in den Kühler eintreten. Das Einbringen der Meische in den ersten Kühlapparat kann nach der Oertlichkeit zweckmäßig geschehen, indem entweder der Gährungsraum höher liegt als derselbe, so daß die Meische bloß durch eine Rinne abzulaufen braucht, oder durch das Einsetzen einer Pumpe in die Meischbottige, oder wie die Einrichtung in der Brennerei getroffen worden, wovon die Zeichnung entnommen ist, dadurch, daß die Meische aus dem Gährbottig, mittelst Zapfen und Rinnen, in ein in der Erde neben dem Kühlapparat angebrachtes Reservoir geleitet, und aus diesem herauf gepumpt wird.

No. 149. Die Einführung des rheinländischen Werkmaaßes bei Bauten und des Magdeburgschen Ackermaaßes bei Vermessungen, betreffend.

Geleitet durch die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, daß besonders bei Ausführung der Bauten, durchaus ein gleiches Maas von sämmtlichen Handwerkern geführt werde, machten Wir durch die Circular-Verfügung vom 19. Septbr. 1810 den Bau-Beamten zur unerläßlichen Pflicht, bei ihren Veranschlagungen sich nur des rheinländischen Maaßes, und bei Vermessungen sich des Magdeburgischen Ackermaaßes zu 12 Fuß rheinländisch auf eine Ruthe zu bedienen, auch darauf zu sehen, daß von den Bauhandwerkern, so wie von den Feldmessern, nur dieses Maaß gebraucht werde.

Es ist aber bisher diese Anordnung immer noch nicht überall befolgt worden.

Da

Da es indeß sehr interessirt, daß solche beachtet werde, und zugleich zu Erhaltung einer bessern Uebersicht, auch als vorbereitende Maasregel sehr nützlich ist, daß besonders bei allen Gebäuden, die aus öffentlichen Fonds unterhalten werden, und bei allen Acker-, Feld- und Forst-Vermessungen, die wegen eines Staats-Interesse geschehen, der rheinländische Werkfuß und das Magdeburgsche Morgenmaas blos gebraucht werde: so erhalten sämmtliche Land- und Wasserbau-Inspectoren, so wie die Bau- und Vermessungs-Conducteurs des hiesigen Regierungs-Departements hierdurch den erneuerten Aufruf, bei ihren Veranschlagungen und Vermessungen sich durchaus keines andern als nur des rheinländischen Werk- und Magdeburgschen Acker-Maaßes künftig zu bedienen, und thätig dahin mitzuwirken, daß auch die Bau-Handwerker das rheinländische Werkmaas bei ihren Bauten gebrauchen. Liegnitz den 25. April 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 16. Rescr. pro April c.

No. 150. Betrifft die Ernennung des Stempel-Fiskals für den Saganschen Kreis.

Nach der im 11. Stück des Amtsblatts unter No. 88. befindlichen Bekanntmachung von der Ernennung der Stempel Fiskäle in dem hiesigen Regierungs-Departement, war das Stempel Fiskalat für den Saganschen Kreis noch unbesetzt.

Dies ist nunmehr von der höhern Behörde dem ehemaligen Justiz-Commissario und nachherigen Regiments-Quartiermeister Hennig zu Sagan verliehen worden.

Dem Publico wird solches hiermit nachrichtlich bekannt gemacht.

Liegnitz den 28. April 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 80. pro April c. A. D.

No. 151. Nähere Erklärung wegen des Tragens der Ehren-Medaillen.

Des Königs Majestät hatten, nach der im 2ten Stück unter No. 12. des hiesigen Regierungs-Amts-Blatts zweiten Jahrgangs enthaltenen Verordnung, zwar festgesetzt: daß außer dem allgemeinen Ehrenzeichen erster und zweiter Klasse und der goldenen und silbernen Verdienst-Medaille beim Militair, gar keine andere zur Belohnung verdienstlicher Handlung gegebenen Medaillen, von welcher Art sie auch seyn mögen, von dem Inhaber als eine äußere Decoration getragen werden sollen; Allerhöchstdieselben haben jedoch aus Veranlassung eines Höchstihnen von der Königl. General-Ordens-Kommission vorgetragenen speciellen Falls ausdrücklich zu erklären geruht: daß in den Fällen, wo früherhin der Schlesische Provinzial-Minister Graf v. Hoym das Tragen von diesen Medaillen dem Inhaber nachgegeben hat, derselbe auch fernerhin berechtigt seyn solle, die Medaille in der bisherigen Art zu tragen.

Vorstehende Allerhöchste Festsetzung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Liegnitz den 29. April 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 40. Rescr. pro April c.

No. 152. Wegen vollſtändiger Reviſionen der Branntweinbrennereien.

Es iſt höhern Orts angezeigt worden, daß es Branntweinbrenner gebe, die ſeit Einführung des Blaſenzinſes in dem Wahn ſtehen, als hätten die Officianten in den Brennereien nur nach der Blaſe und der Verſiegelung zu ſehen.

Dies iſt aber unrichtig; denn die Officianten ſind auch befugt, und ſogar durch die Vorſchrift verpflichtet, ſich von der richtigen Verſteuerung des einzumeiſchenden Branntweinſchrots zu überzeugen, den Einmeiſchungen ſelbſt beizuwohnen, und die Brennereien auch außer den declarirten Meiſchſtunden, zu revidiren, und ſich dadurch zu verſichern, daß nicht nur nicht heimlich nachgemeiſcht, ſondern auch keine undeclarirte Meiſchtonnen, unverſteuerter Schroot, Grobmehl oder anderes zum Brennen taugliches Gut im Hauſe verborgen gehalten werde. Dem intereſſirten Publikum, namentlich den Branntweinbrennern, wird ſolches auf den Grund des Reſcripts der Königl. Section im Departement der Staats-Einkünfte vom 15. d. M. hierdurch zur Kenntniß gebracht, die Officianten aber werden zu vorſchriftsmäßiger Ausübung ihrer Dienſtpflicht angewieſen. Liegnitz den 29. April 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzſche Regierung von Schleſien.

G. No. 31. Roser. pro April c.

No. 153. Die bisher öfters ſtatt gefundene reſſortwidrige Behelligung des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz mit Eingaben betreffend.

Auf Befehl des Königl. Staats-Kanzlers, Herrn Freiherrn von Hardenberg Excellenz, wird nachſtehendes Publikandum, die künftig zu vermeidende reſſortwidrige Behelligung Hochdeſſelben mit Vorſtellungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Obgleich ſchon durch ältere Verordnungen, beſonders durch das Edict vom 14. Februar 1810 deutlich vorgeſchrieben iſt, wie die Behörden und einzelne Unterthanen, wegen der, theils unmittelbar, theils bei den verſchiedenen Miniſterien einzureichenden Anträge, Geſuche und Beſchwerden ſich zu verhalten haben; ſo hat doch die Erfahrung gezeigt, daß dieſe Vorſchriften nicht allgemein, ſo wie es erforderlich iſt, beobachtet, und daß zum Aufenthalt der Sachen und zu Vermehrung meiner Geſchäfte, ſehr häufig Anträge, Geſuche und Beſchwerden bei mir, als Staats-Kanzler und als zeitigem Miniſter des Innern und der Finanzen, angebracht werden, die weder in der einen noch der andern Eigenſchaft vor mich gehören.

Dieſes veranlaßt mich, ſämmtliche Behörden und Landesunterthanen, auf den Inhalt der Verordnung vom 14. Februar 1810, des Edicts vom 27. October 1810 über die veränderte Verfaſſung der oberſten Staatsbehörden in der Preußiſchen Monarchie, und der im neueſten Stücke der neuen Allgemeinen Geſetzſammlung abgedruckten Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 24. April d. J. zu verweiſen. Als Staats-Kanzler führe ich nur die obere Aufſicht und obere Controlle der verſchiedenen Zweige der Staatsverwaltung, und als zeitiger Miniſter des Innern und der Finanzen leite ich dieſe Miniſterien nur im Allgemeinen und in Abſicht auf wichtigere Gegenſtände.

Die

Die gewöhnliche Verwaltung der gedachten Ministerien ist dagegen den verschiedenen Departements derselben anvertraut. Ein jeder muß seine Anträge und Gesuche bei der Behörde anbringen, zu deren Verwaltung die Sachen, welche sie zum Gegenstand haben, zunächst gehören, nämlich die Polizei-, Domainen-, Gewerbe- oder Steuersachen, Unterstützungs-, Remissions-, Pensions-, Anstellungs- und andere dergleichen Gesuche, bei den Aemtern, Magistraten, Kreis- und sonstigen Behörden, oder nach Beschaffenheit der Umstände, bei den Regierungen.

Die Beschwerden über die untern Behörden in den Provinzen müssen in Justizsachen bei dem Ober-Landesgericht und in andern Sachen bei der Regierung der Provinz, die Beschwerden über diese Collegien aber, bei den Ministerien, welche ihnen vorgesetzt sind, angebracht werden. Ein jeder hat sich daher mit dergleichen Beschwerden in Justiz-Angelegenheiten, lediglich an das Justiz-Ministerium, in andern Sachen aber an die verschiedenen Departements der Ministerien des Innern und der Finanzen zu wenden, und nur demjenigen, welcher von den Departements der zuletzt gedachten Ministerien zurückgewiesen, und dennoch von seinem Unrechte oder von der Unzulässigkeit seines Gesuchs nicht überzeugt ist, stehet es frei, sich dieserhalb an mich zu wenden.

Ich mache zugleich darauf besonders aufmerksam, daß Dienst-Anstellungen, der Regel nach, nicht unmittelbar von mir verfügt werden, sondern nach der Beschaffenheit der Dienststellen, theils von den competenten Behörden, direct, theils von den Vorschlägen derselben abhängen. Es sind daher Dienst-Anstellungsgesuche, mit denen ich bisher außerordentlich überhäuft worden bin, nicht an mich, sondern an die competenten Behörden zu richten.

Die, nach den vorstehenden Anweisungen an mich gelangende Vorstellungen, müssen, den Vorschriften der Verordnung vom 14. Februar 1810 gemäß, abgefaßt und eingerichtet seyn, und Bittsteller, die sich außerhalb Berlin befinden, haben ihre Gesuche, mit Bezahlung des Briefporto's durch die ordentlichen Posten abzusenden, nicht aber die Vorstellungen selbst zu überbringen, und sich des kosten- und zeitraubenden, persönlichen Supplicirens zu enthalten.

Wer diesen bereits bestehenden, und hiermit in Erinnerung gebrachten Vorschriften nicht Folge leistet, und mit Uebergehung einer Behörde, oder mit Unterlassung der bestimmten Form, Beschwerden und Gesuche bei mir anbringt, hat zu erwarten, daß seine Vorstellung ohne Verfügung zurückgelegt werde.

Berlin, den 28. April 1812.

Der Staats-Kanzler Freiherr v. Hardenberg.

Liegnitz den 2. Mai 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 50. Rescr. pro April c.

No. 154. Wegen des gemeinschaftlichen Hütens des Viehes durch einen Gemeinde-Hirten.

Das noch vielfältig statt findende Einzeln-Hüten des Viehes, welches nicht nur zu Hutungs-Contraventionen, sondern auch zu dem unordentlichen Schulbesuch der Kinder

Kinder Veranlassung giebt, besonders aber die Sittlichkeit des gemeinen Mannes auf keine höhere Stufe gelangen läßt, veranlaßt die unterzeichnete Deputation, die in den Schlesischen Forstordnungen vom 19. April 1756 §. 8. lit. f. und vom 26. März 1788 §. 15. so wie im Schulen-Reglement vom 18. Mai 1801 §. 41. erlassenen allgemeinen Vorschriften den Herren Landräthen und Magistraten der Städte, in welchen Ackerbau treibende Bürger befindlich, wieder in Erinnerung zu bringen, und selbige aufzurufen, für die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften Sorge zu tragen.

Liegnitz den 3. Mai 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 14. pro Mai c.

No. 155. Wegen Begünstigung der Zufuhr ausländischen Branntweins durch verminderte Gefälle.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabiners-Ordre vom 18. v. M., um die Zufuhr des Branntweins aus dem Auslande, so lange die gegenwärtigen Verhältnisse dauern, zu erleichtern, einstweilen für das Berliner Quart ausländischen Branntwein, insofern solcher nicht die Stärke von 40 Proz. erreicht, nur Zwei Groschen Consumtions-Abgabe erhoben werden soll.

Bei höheren Prozenten des Alkoholometers steigt auch die Abgabe nach Verhältniß, weshalb denn die Accise-, Zoll- und Consumtionssteuer-Aemter, unter Zufertigung eines Tarifs, ad Rescriptum der Königl. Abgaben-Section vom 23. v. M., unterm heutigen Dato noch besonders instruirt worden sind.

Liegnitz den 5. Mai 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 24. pro Mai c. A. D.

No. 156. Die Erhebung der Gewerbesteuer betreffend.

Es ist höhern Orts festgesetzt:

1) daß die Nahrungssteuer pro possessione künftig unter dem Namen der Haussteuer des platten Landes erhoben und berechnet werden soll;
2) daß die verbleibende Nahrungssteuer pro professione von Individuen, die nicht gewerbesteuerpflichtig sind, unter dem Namen der unfixirten Contribution erhoben und berechnet werden soll.

Diese Bestimmungen werden hiermit sämmtlichen Herrn Landräthen des hiesigen Regierungs-Departements zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Liegnitz den 29. April 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 28. Rescr. pro April c.

Ver-

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die von mehrern Justiz-Beamten noch rückständigen Beiträge zum Sublevations-Fond.

Da für das Quartal vom 1. Decbr. v. J. bis ult. Februar d. J. von einer namhaften Anzahl auswärtiger Justiz-Beamten die Beiträge zum Sublevations-Fond nicht eingegangen sind, so werden die Restanten hiemit aufgefordert: diese Beiträge mit umgehender Post einzusenden, widrigenfalls solche durch Post-Vorschuß von ihnen werden eingezogen werden; da die beschränkten Einnahmen des Sublevations-Fonds durchaus keine Reste gestatten, wenn anders die nur auf das nothdürftigste berechneten Unterstützungen mit Pünktlichkeit gezahlt werden sollen. Breslau den 17. April 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Befördert wurden:

der Stadt-Syndicus Müller zu Hirschberg, zum Justiz-Commissario und Notario publico;

der bisherige Bunzlausche Waisenhaus-Lehrer, Jonathan August Georgy aus Friedeberg am Queis, zum Pastor-Substituto in Löwenberg;

der Candidat der Theologie, Gottlieb Rudolph Sommer, zum Pastor nach Rothkirch;

der Schullehrer Gottlieb Ehrenfried Jungnitsch in Arnsberg, zum Schullehrer auf dem Töpferberge und in der Glogauer Vorstadt hieselbst;

der Schul-Adjuvant, Johann Ernst Wilhelm Wiedermann aus Probsthayn, zum Schullehrer nach Kattschütz, Steinauschen Kreises.

Ferner wurden pro Ministerio geprüft und für wahl- und präsentationsfähig zu geistlichen Aemtern erklärt:

der Rektor Mäder zu Jauer, und der Rektor Tschierschnitz zu Wohlau.

Desgleichen erhielten licentiam concionandi: die Candidaten der Theologie: Johann Gottlieb Wolf aus Kolbnitz, und die Gebrüder Ernst Gottlob und Benjamin August Becker aus Giesmannsdorff bei Sprottau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Oeffentliche Zufriedenheits-Bezeugung.

Der Magistrat zu Grünberg hat die invaliden Soldaten Ulbrich, Walther, Wagner und Pohl, welche theils den monatlichen Gnadenthaler erhielten, theils zur Versorgung notirt waren, kleine von ihm abhängende Civilposten ertheilt. Wir können um so weniger unterlassen, demselben abermals auch dafür unser Wohlwollen und unsern Dank öffentlich zu bezeugen, als er schon durch mehrere Beweise der thätigen Mitwirkung zum allgemeinen Wohl, sich Ansprüche darauf erworben hat.

Liegnitz den 3. Mai 1812.

Militair-Deputation der Kön. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 19.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 19.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 19.

Liegnitz den 9. May 1812.

Abgeänderte Licitations-Termine.

Wegen eingetretener Geschäfts-Veränderungen werden die in den Monaten April und May d. J. zum Verkauf oder zur Vererbpachtung, auch alternative zur Verzeitpachtung nachbenannter Güter anstehenden Licitations-Termine folgendergestalt verlegt:

1) Die Termine zur Veräußerung oder Verpachtung der Güter Süßwinkel, Klein-Oels und Kunersdorf, Oelsschen Kreises, zum aufgehobenen hiesigen Sandstifte gehörig, welche auf den 11., 12. und 13. May d. J. anstanden, werden nunmehr:
   am 17. Juny d. J. wegen Süßwinkel und Klein-Oels,
   am 18. Juny d. J. wegen Kunersdorf, und
   am 19. Juny d. J. wegen des ganzen Complexus dieser 3 Güter,
   abgehalten, und zugleich auf die Verzeitpachtung dieser Güter mitgerichtet werden.
2) Der auf den 25. May d. J. anberaumte Termin zur Veräußerung oder Verzeitpachtung der Güter Groß- und Klein Kreidel, zum aufgehobenen Sandstifte hieselbst gehörig, ist auf den 15. Juny d. J. verlegt worden.
3) Die auf den 4. May d. J. bestimmte Licitation zur Veräußerung der Commende Gröbnig wird nunmehr am 12. Juny d. J. Statt finden, und alternative zugleich auf die Verzeitpachtung gerichtet werden.
4) Der auf den 15. May d. J. angesetzte Termin zur Veräußerung oder Verzeitpachtung des zum aufgehobenen Vincent-Stift hieselbst gehörigen Guts Vieau, nebst dazu gehörigem Vorwerk Hohenvorwerk, und den Zins- und Roboth-Ortschaften Sabloth, Rosenblut und Tschechen, wird nunmehr am 10. Juny d. J. abgehalten werden.
5) Zur Veräußerung des Guts Groß-Carlowitz, zum vormaligen Collegiat-Stift zu Neisse gehörig, wird der auf den 11. May d. J. anberaumte Licitations-Termin auf den 16 Juny d. J. verlegt.
6) Die zur Veräußerung oder Verzeitpachtung auf den 5. May d. J. bestimmte Licitation des zur aufgehobenen Augustiner-Probstei zu Rosenberg gehörigen Vorwerks Mleneck wird nunmehr am 12 Juny d. J. Statt finden.
7) Der zur Veräußerung des Guts Wiese, zum aufgehobenen Pauliner-Kloster bei Ober-Glogau gehörig, auf den 27. April d. J. bestimmte Termin ist auf den 8. Juny d. J. verlegt worden, in welchem Termine sowohl auf die Veräußerung als auch auf die Verzeitpachtung licitirt werden wird.

Dagegen wird der auf den 1. Juny d. J. anberaumte Licitations-Termin zur Veräußerung der Güter Tannwalde und Reichwalde, da solcher schon in den Monat Juny c. fällt, Fortgang haben. Breslau den 21. April 1812.

Königl. Preuß. Haupt Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Ver-

Verkauf oder Vererbpachtung des Domainen-Amts Wohlau.

Die zum Domainen-Amte Wohlau gehörigen, im Wohlauschen und Steinauschen Kreise des unterzeichneten Regierungs-Departements belegenen Pertinenzien sollen von Trinitatis d. J. ab verkauft oder vererbpachtet werden. Zur Veräußerung dieser Realitäten ist ein Licitations-Termin im Amtshause zu Wohlau vor dem Regierungs-Rath Witzenhusen auf den 17 Juny c. Vormittags um 9 Uhr bis Abends 6 Uhr angesetzt; und zwar sollen veräußert werden zusammen:

1. Die Vorwerke Krummwohlau und Baumgarten, jedoch das erstere mit Ausschluß der in der Stadt Wohlau belegenen Häuser, Gärten und anderweitigen Realitäten.

Krummwohlau enthält:	an Hof- und Baustellen	2	Mrg.	31	QRuthen,
	= Gärten	5	=	—	=
	= Acker	398	=	133	=
	= Wiesen	203	=	66	=
	= Hutung	17	=	177	=
	= = in den Teichen	263	=	137	=
	= bewässerten Teichen	161	=	77	=
	= Unland	39	=	23	=
	= Forsten	109	=	137	=
	in Summa	1231	Mrg.	61	QRuthen.

Baumgarten enthält:	an Hof- und Baustellen	2	Mrg.	144	QRuthen,
	' Gärten	5	'	6	'
	' Acker	505	'	69	'
	' Wiesen	6	'	60	'
	' Hutungen	8	'	27	'
	' Hutung in den Teichen	27	'	17	'
	' bewässerten Teichen	8	'	108	'
	' Forst	93	'	144	'
	' Unland	44	'	137	'
	in Summa	701	Mrg.	172	QRuthen.

Einzeln: II. Das Vorwerk Klein-Ausger, welches enthält:

an Hof- und Baustellen	2	Mrg.	138	QRuthen,
' Gärten	4	'	37	'
' Acker	487	'	88	'
' Wiesen	60	'	32	'
' Hutungen	141	'	163	'
' Teichen	20	'	100	'
' Unland	14	'	45	'
in Summa	731	Mrg.	62	QRuthen.

III. Das Vorwerk Buschen enthält:

an Hof- und Baustellen	3	Mrg.	174	QRuthen,
' Gärten	7	'	135	'
' Acker	888	'	85	'
' Wiesen	205	'	93	'
' Hutungen	259	'	41	'
' Forst	483	'	92	'
' Teichen	4	'	80	'
' Unland	34	'	109	'
' Dienstländereien des Försters	20	'	159	'
in Summa	1908	Mrg.	58	QRuthen.

IV. Das Vorwerk Schöneiche enthält:

an Hof- und Baustellen	2	Mrg.	157	QRuthen,
' Gärten	4	'	121	'
' Acker	603	'	92	'
' Wiesen	196	'	47	'
' Hutungen	129	'	66	
' Forstland	147	'	86	
' Unland	55	'	68	'
in Summa	1139	Mrg.	97	QRuthen.

V. Das Vorwerk Pronzendorf, incl. des Ober- und Nieder-Heidteichs, enthält:

an Hof- und Baustellen	4 Mrg.	40 QRuthen,	
" Gärten	2 "	122 "	
" Acker	727 "	158 "	
" Wiesen	213 "	43 "	
" Hutung	37 "	165 "	
" Forstland	256 "	7 "	
der Ober- und Nieder-Heideteich	362 "	147 "	
an Unland	76 "	57 "	
in Summa	1681 Mrg.	19 QRuthen.	

VI. Das Vorwerk Borschen enthält:

an Hof- und Baustellen	2 Mrg.	119 QRuthen,	
" Gärten	9 "	58 "	
" Acker	426 "	165 "	
" Wiesen	133 "	5 "	
" Forstland	416 "	138 "	
" Hutung	65 "	39 "	
" dito Läden	31 "	108 "	
" Unland	50 "	98 "	
in Summa	1136 Mrg.	10 QRuthen.	

VII. Das Vorwerk Heydau incl. des Alt-Teiches, enthält:

an Hof- und Baustellen	2 Mrg.	38 QRuthen,	
" Gartenland	2 "	60 "	
" Acker	342 "	93 "	
" Wiesen	237 "	130 "	
der Alt-Teich	556 "	56 "	
an Hutungen	49 "	114 "	
" Forstland	77 "	176 "	
" Unland	41 "	83 "	
in Summa	1310 Mrg.	35 QRuthen.	

VIII. Die Brau- und Brennerei in der Stadt Wohlau, nebst den dazu gehörigen Gebäuden und Utensilien, und 2 Mrg. 91 QR Gärte.

IX. Die Bleiche in dem Hälterhofe mit den Fischhältern und dem Fischwärter- und Bleichhause in Wohlau, welches 4 Morgen enthält.

X. Die dem Amte zustehenden Tuchwalken in Raudten und Buschen, jede besonders.

XI. Das herrschaftliche Schloß in Wohlau, nebst den dazu geschlagenen Gärten von 1 Mrg. 116 QRuthen.

Die zum Vorwerk gehörigen Gebäude und Inventarien-Stücke werden mit den einzelnen Realitäten, in so weit sie nicht besonders reservirt sind, überlassen, jedoch müssen Erwerber sich wegen des Plus-Inventari mit dem Beamten einigen.

Mit den Gütern gehen auch die noch nicht abgelösten Handdienste an den Erwerber über. — Die Zahlungsmittel sind im 6. und 7. §. des Gesetzes vom 27. Juny 1811, wegen Veräußerung der Domainen, bestimmt.

Charten und Bedingungen können 14 Tage vor dem Termine in der Registratur der unterzeichneten Deputation eingesehen werden, so wie auch die Anordnung getroffen ist, daß Jeder auf Verlangen die Realitäten in Augenschein nehmen kann.

Uebrigens werden keine Gebote nach geschlossener Licitation mehr angenommen, vielmehr hat der Meistbietende, wenn das Minimum des gesetzlichen Kaufpreises im Ganzen erreicht, und weder die Frage: wer Meistbietender geblieben? noch die Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, einen baldigen Zuschlag zu gewärtigen; jedoch muß jeder Licitant seine Zahlungsfähigkeit bei dem Commissario vor der Licitation nachweisen.

Liegnitz den 13. April 1812.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Verkauf von Realitäten des Domainen-Amts Lüben.

Es sollen nachstehende Realitäten des Domainen-Amts Lüben, welches im Lübenschen Kreise des unterzeichneten Regierungs-Departements liegt, am 12. und 13. Juny d. J., von Vormittags um 9 Uhr bis Abends 6 Uhr im Amtshause zu Lüben durch Licitation vor dem hierzu ernannten Commissario, Regierungs-Rath Witzenhusen, verkauft oder vererbpachtet werden:

1) Das unmittelbar an der Steinauer Vorstadt der Stadt Lüben gelegene Vorwerk Malmitz, welches von Glogau und Liegnitz resp. 4½ und 3 Meilen, von Breslau 10 Meilen und von der Oder 2 Meilen entfernt ist, und enthält:

an Gehöften und Baustellen	4 Mrg.	47½ QRuthen,	
= Gärten	13 =	107½ =	
= Acker	398 =	131 =	
= Wiesen	115 =	105 =	
= Hutung	17 =	½ =	
= Unland	42 =	103½ =	
in Summa	590 Mrg.	134½ QRuthen,	

nebst den dazu gehörigen Gebäuden, von denen das Wohnhaus in der Stadt Lüben gelegen ist. Die Gebote können auf das Ganze und auf einzelne Etablissements abgegeben werden.

2) Die zum Domainen-Amte Lüben gehörigen beiden Walkmühlen, die Ober- und Niederwalke genannt, erstere am Steinauischen Thore von Lüben, letztere einige tausend Schritte von dieser Stadt, unweit Muckendorf gelegen, jede separat. Beide befinden sich in einem baulichen Zustande. Jede hat 5 Walklöcher und einen Walkstock, und außerdem noch einen Mahlgang. Auch gehört zur erstern eine Wiese von 1 Mrg. 88¾ QRuthen, und 2 kleine Gärten von pp. 2 Morgen, zur letztern 2 Wiesenflecke von 1 Mrg. 147½ QRuthen, und zwei kleine Gärten von 1 Mrg. 67½ QRuthen.

3) Das in der Stadt Lüben gelegene sogenannte Rentmeister-Haus, bestehend aus 2 Etagen, worin 3 Stuben.

4) Das Försterhaus, welches im obern Theile des Dorfes Malmitz auf dessen Anger belegen, nebst dem dazu gehörigen Garten.

Sowohl Charten als Bedingungen können täglich 14 Tage vor dem Termine in der Registratur der unterzeichneten Deputation eingesehen werden, so wie auch die Anordnung getroffen ist, daß Jeder auf Verlangen die genannten Realitäten in Augenschein nehmen kann. — Nach geschlossener Licitation werden keine Nachgebote angenommen; vielmehr hat der Meistbietende, wenn weder die Frage: wer Bestbietender geblieben? noch die Zahlungs-Fähigkeit zweifelhaft ist, einen baldigen Zuschlag zu erwarten, weshalb noch bemerkt wird, daß jeder Licitant seine Zahlungs-Fähigkeit bei dem Commissario vor der Licitation nachweisen muß. Liegnitz den 17. April 1812.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Schles. Regierung.

Verpachtung der zur aufgehobenen Commende Namslau gehörigen Vorwerke.

Die zur aufgehobenen Commende Namslau gehörigen Vorwerke, unweit der Stadt gleichen Namens, im Breslauischen Regierungs-Departement belegen, sollen nebst den dazu gehörigen Diensten in einem vor dem Special-Kommissario, Justiz-Rath Bock, auf den 21. Künftigen Monats, zu Namslau, auf dem Commende-Hause anzusetzenden Termin, von Trinitatis c. ab, auf 6 Jahr meistbietend verpachtet werden, und zwar in der Art, daß zur einzelnen Verpachtung ausgeboten werden:

1) Die beiden Vorwerke Altstadt und Fauchendorf.
2) Das Vorwerk Glausche.

3) Das

3) Das Vorwerk Polkowitz.
4) Das Vorwerk Windisch-Marchwitz, nebst der dazu gehörigen Brauerei.

Es werden jedoch auch Gebote auf sämmtliche Vorwerk. zusammen angenommen.

Pachtlustige werden hiermit aufgefordert, im Licitations-Termin ihre Gebote abzugeben, nachdem sie sich am Tage vor dem Termin, wegen ihres Vermögens zur Bestellung der erforderlichen Caution und Pränumeration, und zur Bezahlung des etwanigen Super-Inventarii, vor dem Licitations-Commissario ausgewiesen haben.

Die Verpachtungs-Bedingungen, und eben so die Vermessungs-Register nebst Informations-Anschlägen, können in Nomslau bei dem Commissario eingesehen werden.

Breslau, den 21. April 1812.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verkauf der Opitzschen Wassermühle zu Ober-Siegersdorf.

Im Wege willkührlicher Subhastation soll, auf den eigenen Antrag des Müllermeisters Johann Gottfried Opitz, dessen zu Ober-Siegersdorf bei Freistadt bel egene eingängige überschlägige Wassermühle, nebst Wohnhaus, Acker und Garten, verkauft werden. Es können sich hierzu auf den 30. May d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem herrschaftlichen Wirthschaftshause hieselbst besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige einfinden, und hat der Meistbietende, nach vorgängiger grundherrschaftlicher Genehmigung und Acceptation des Gebots von Seiten des genannten Eigenthümers, den Zuschlag der Mühle zu gewärtigen.

Schloß Siegersdorf vor Freistadt den 2. April 1812.

Gräfl. v. Kalkreuthsches Gerichtsamt hieselbst. Wehner.

Bekanntmachung wegen einer angelegten Botenpost zwischen Sagan und Priebus.

Zur Bequemlichkeit des Publikums ist nunmehro in der Stadt Priebus ein Postwärter-Amt etablirt, und eine regelmäßige Botenpost zwischen hier und Priebus wöchentlich zweimal in Gang gebracht, mit welcher Geldsummen bis incl. 50 Rthlr. und Pakete bis 6 Pfd. besorgt werden können. Sie wird für jetzt Sonnabend und Dienstag von hier abgehen, und Sonntag und Mittwoch wieder hier ankommen. Dem korrespondirenden Publiko mache ich dies hiermit bekannt. Sagan den 27. April 1812.

Der Post-Inspektor Scheffler.

Verkauf der Schmidtschen Kretschmer Nahrung zu Meschkau.

Zum Verkauf der Kretschmer-Nahrung des Christian Schmidt zu Meschkau, welche gerichtlich auf 280 Rthlr. gewürdiget worden, ist auf den Antrag der Gläubiger des Schmidt ein anderweiter Termin auf den 4. July a. c. angesetzt worden. Kaufslustige werden daher aufgefordert, gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr sich auf dem hiesigen Schlosse einzufinden, und gegen das Meist- und Bestgebot den Zuschlag zu gewärtigen.

Quaritz den 28. April 1812.

Freiherrl. v. Tschammer Quaritzer Majorats Justizamt.

Bekanntmachung wegen des Allerheiligen-Viehmarkts zu Liegnitz.

Dem Publiko wird bekannt gemacht, daß der in dem diesjährigen Kalender auf den 3. und 4. November festgesetzte Viehmarkt in der Stadt Liegnitz, aus bewegenden Ursachen, den 2. und 3. November c. abgehalten werden wird. Liegnitz den 1. May 1812.

Polizei Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Ver-

Verkauf der Vorwerke Tannwald und Reichwalde.

Zur Veräußerung der zum säculariſirten Ciſterzienſer-Stift zu Leubus gehörigen, im Breslauſchen Kreiſe, 3 Meilen von Breslau, unmittelbar am Oderſtrom belegenen Vorwerke Tannwald und Reichwalde, nebſt den Dörfern gleiches Namens und dem Dorfe Althof, mit dem dazu gehörigen lebendigen und todten Inventario, iſt terminus licitationis auf den 1. Juny 1812 im ehemaligen Kloſter-Gebäude zu Leubus vor dem Special-Commiſſario, Hrn. Regierungs-Rath Witzenhauſen, anberaumt worden.

Indem hiervon das Publikum benachrichtigt wird, und ſowohl Kauf- als Erbpachts-Liebhaber aufgefordert werden, ihre Gebote nach den Beſtimmungen des Geſetzes wegen Veräußerung der Domainen, Forſten und geiſtlichen Güter, vom 27. Juny v. J., im gedachten Termine entweder ſelbſt oder durch geſetzlich Bevollmächtigte abzugeben, wird zur vorläufigen Nachricht bemerkt, daß

1) das Vorwerk Tannwalde

an Hof- und Bauſtellen	=	1 Mrg.	85	□Ruthen
= Gartenland	=	4 —	14	—
= Acker	=	206 —	34	—
= Wieſen	=	213 —	46	—
= Hutung	=	29 —	56	—
= Unland	=	10 —	34	—
= Dienſtländereien	=	13 —	150	—
= Forſtland incl. Unland	=	1788 —	132	—

beiſammen 2267 Mrg. 11 □Ruthen enthält, und mit den Gefällen und Dienſten aus den Dörfern Tannwalde und Althof, ſo wie einigen Gefällen aus fremden Ortſchaften veräußert wird.

2) Das Vorwerk Reichwalde

an Hof- und Bauſtellen	=	3 Mrg.	4	□Ruthen
= Gartenland	=	8 —	62	—
= Acker	=	402 —	134	—
= Wieſen	=	65 —	95	—
= Hutung	=	51 —	152	—
= Gewäſſern incl. Oderſtrom	=	73 —	54	—
= Unland	=	54 —	82	—
= Forſt incl. Unland	=	748 —	19	—

in Summa 1407 Mrg. 62 □Ruthen

enthält, und gleichfalls mit Gefällen und Dienſten aus Reichwalde, auch einer herrſchaftlichen Schmiede verlicitirt wird.

Sowohl Charten als Bedingungen und vollſtändige Information von den Nutzungen und Verhältniſſen dieſer Güter können vor dem Licitations-Termine bei dem Haupt-Adminiſtrator Hrn. Amtsrath Kickhöfer zu Leubus eingeſehen werden, ſo wie auch die Anordnung getroffen iſt, daß jedem auf Verlangen die Güter vorgezeigt werden.

Wenn das Minimum des Kaufpreiſes durch das Meiſtgebot am Schluſſe des Termins unter den vorgeſchriebenen Bedingungen erreicht wird, ſo ſollen keine Gebote nach dem Schluſſe des Termins weiter angenommen werden, ſondern es hat der im Licitations-Termine Meiſtbietender Gebliebene den Zuſchlag zu erwarten, wobei aber ausdrücklich erinnert wird, daß jeder Licitant ſeine Zahlungs-Fähigkeit beim Licitations-Commiſſario vor der Licitation nachweiſen muß. Breslau den 13. April 1812.

Königl. Preuß. Haupt-Commiſſion zur Aufhebung der Stifter und Klöſter in Schleſien.

Ver-

Verkauf des Domainen-Amts Neusalz.

Zur Veräußerung folgender zum Amte Neusalz im Freistädtschen Kreise belegenen Pertinenzien:

1. des Vorwerks,
2. der Brau- und Brandweinbrennerei,
3. der Bleiche,

ist Terminus Licitationis auf den 8. 9. 10. Juny vor dem Regierungsrath Witzenhusen im Amtshause zu Neusalz festgesetzt. Indem hiervon das Publikum benachrichtiget wird, und sowohl Kauf- als Erbpachtsliebhaber aufgefordert werden, ihre Gebote nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen Veräußerung der Domainen und Forsten vom 27. Juny v. J. in gedachtem Termin entweder selbst, oder durch gesetzlich Bevollmächtigte abzugeben, wird zur vorläufigen Nachricht bemerkt:

Das Vorwerk Neusalz besteht:

an	Hof- und Baustellen	4	Morg. 4	QR.
=	Gärten	3	— 88	—
=	Acker	381	— 35	—
=	Wiesen	184	— 146	—
=	Hutung	111	— 136	—
=	Teichen	1	— 100	—
=	Waldung	113	— 179	—
=	Graben-Ränder	19	— 17	—
=	Unland	31	— 95	—
	in Summa	791	Morg. 82	QR.

und wird mit den Gebäuden im Ganzen und im Einzelnen ausgeboten.

Die Brau- und Brennerei wird mit den dazu gehörigen Gebäuden und Utensilien und mit dem Verlags-Rechte in sämmtliche vom Amte jetzt verlegten Krügen veräußert.

Mit der Bleiche werden der Bleich-Platz, die Gebäude und die Utensilien veräußert.

Sowohl Karte als Bedingungen und vollständige Information von den Nutzungen und Verhältnissen dieser Realitäten können vor dem Licitations-Termin in der Finanz-Deputations-Registratur der hiesigen Königlichen Regierung eingesehen werden, so wie auch Veranstaltung getroffen ist, daß in Neusalz selbst einem jeden auf Verlangen solche vorgezeigt werden sollen.

Wenn das Minimum des Kauf-Preises durch das Meistgebot am Schlusse des Termins unter den vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt wird; so sollen keine Gebote nach dem Schlusse des Termins weiter angenommen werden; sondern es hat der im Licitations-Termin Meistbietender Geblibene der Zuschlag zu erwarten, wobei aber das ausdrücklich erinnert wird, daß jeder Licitant seine Zahlungsfähigkeit beim Licitations-Kommissario vor der Licitation nachweisen muß. Liegnitz den 15. April 1812.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Verkauf des Hauses sub. No. 77. zu Liebenthal.

In termino unico et peremtorio den 3. Juli 1812 soll das nachgelassene Haus des Tuchmachermeisters Anton Hoffmann sen. sub No. 77. in der innern Stadt Liebenthal, gewürdigt auf 255 Thaler im Courantwerthe, an zahlungs- und cautionsfähige Kauflustige meistbietend veräußert werden.

Unterzeichnetes Gericht ladet daher dergleichen hierzu ein, und ruft zugleich auch alle noch etwanige unbekannte Real- und Personal-Gläubiger und Prätendenten an die Nachlaß-

laß-Masse des benannten Anton Hoffmann auf, ihre Anforderungen in termino den 26. Mai d. J., bei Strafe des Verlusts derselben, gehörig zu liquidiren und zu rechtfertigen.

Liebenthal, den 25. März 1812.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Vorladung der Inhaber eines über 100 Rthlr. lautenden Hypotheken-Instruments.

Es werden alle diejenigen, welche das für die geschlossene katholische Kirche zu Rückersdorf, Saganschen Kreises, lautende, jedoch verloren gegangene gerichtliche Hypotheken-Instrument, de dato Freystadt den 31. März 1751, über ein mit 100 Rthlr. auf dem Hause des verstorbenen Strickers Anton Joseph Hänelt No. 153 hieselbst haftendes Capital, in Händen haben, oder an solches als Eigenthümer, Cessionarien, Pfandes- oder sonstige Briefs-Inhaber Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in termino peremtorio **den 10. August a. c. Vormittags um 10 Uhr** vor uns in der Gerichtsstube des Rathhauses hieselbst, entweder in Person oder durch zulässige und mit gerichtlicher Vollmacht und hinlänglicher Information zu versehende Mandatarien, zu erscheinen, das in Händen habende Original-Hypotheken-Instrument zu produciren, die Ansprüche daran, und an das darin versicherte Capital, gehörig an- und auszuführen, hierauf rechtliches Erkenntniß, bei dem Falle des Ausbleibens aber die Präclusion auf immer, die Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, die Mortification des Instruments, die Extradition des devenirten Capitals an das Aerarium gedachter Kirche, und die Löschung desselben im Hypothekenbuche zu gewärtigen. Freystadt den 10. April 1812.

Königl. Preuß. Stadtgericht hieselbst.

Auction des Kaufmann Oertelschen Mobiliare zu Guhrau.

Es soll das zur Kaufmann Oertelschen Concursmasse gehörige Mobiliare aller Art, nebst noch vorräthigen Waaren, in termino **den 15. May** c. öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden, wozu sich daher Kauflustige einzufinden belieben. Guhrau den 25. April 1812.

Königl. Stadtgericht.

Steckbrief.

Der Bediente des Prinzipal-Zahlmeisters des 4ten Kaiserl. Königl. Franz. Armeekorps, Hrn. Ballon zu Glogau, Namens **Antoine**, hat sich, nachdem er seinem Herrn 105 Stück Doppel-Louisd'or entwendet, am 29. April d. J. Abends von dort heimlich entfernt. Der Antoine ist aus Piemont gebürtig, ungefähr 36 bis 40 Jahr alt, von mittler untersetzter Statur, ungefähr 5 Fuß 1 Zoll franz. Maaß groß, dunkler Gesichtsfarbe, hat gewöhnliche Nase und Mund, dunkelbraune Haare und dergleichen Bart. Bei seiner Entweichung trug er einen blautuchnen Mantel mit großem Kragen, einen dunkelgrau melirten Oberrock und blautuchne Pantalons, Halbstiefeln und runden Hut. Er spricht Italienisch, Französisch und etwas Deutsch, spricht langsam und hat einen sehr schweren Vortrag, hat auch gewöhnlich den Mund halb offen, wenn er auch nicht spricht. Er führt 2 Attestate bei sich, eins vom Inspector der Gefängnisse zu Triest, und eins vom Militair-Hospital-Oekonom Casemajer zu Udine. — Sämmtliche städtische und ländliche Polizei-Behörden, so wie alle städtische und Dorfs-Einwohner werden hiermit aufgefordert, den Antoine im Betretungsfalle zu arretiren und ihn sicher begleitet in das Hauptquartier des 4ten Armeekorps bringen zu lassen. — Demjenigen, welcher den Flüchtling arretirt, wird nach erfolgter Ablieferung eine ansehnliche Belohnung durch den Kriegs-Zahlmeister Hrn. Chevallier zu Glogau gezahlt werden. Liegnitz den 5. May 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 20.

Liegnitz den 16. May 1812.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 157. Wegen Aufnahme der bei den Transportfuhren gestellten, und nicht zurückerhaltenen Wagen und Pferde.

Es sind Fälle eingetreten, daß die, zum Transport der Französisch-Kaiserlichen und alliirten Truppen aus den Kreisen des hiesigen Regierungs-Departements gestellten Wagen und Pferde nicht auf den bestimmten Stationen entlassen, sondern wegen dort fehlendem Gespann, zum Theil weiter und bis in das Herzogthum Warschau mitgenommen worden sind. Da den Eigenthümern dieses, noch nicht zurückgekehrten Gespanns, die beruhigende Eröffnung gemacht werden kann, daß die jenseits commandirenden höchsten Behörden, auf wiederholte Verwendung der unterzeichneten Militair-Deputation, wegen Entlassung des noch unabgelösten Gespanns, die bestimmtesten Zusicherungen ertheilt haben, so wird es desto angelegentlicher, durch bestimmte Nachfrage die Realisirung dieses Versprechens zu beschleunigen. Um also die, bereits beauftragten und noch zu beauftragenden Commissarien mit vollständiger Instruction zu versehen, wird jeder Magistrat und jedes Dorfgericht, aus deren Gemeinde noch Pferde und Wagen vermißt werden, hiermit aufgefordert: nach Ansicht dieses den Betrag des Fehlenden gewissenhaft und mit Bezeichnung aller besondern Umstände, dem Landrathe des Kreises anzuzeigen.

Die Herren Landräthe werden demnächst aufgefordert, ein Hauptverzeichniß in tabellarischer Form, unter folgenden Rubriken einzureichen:

Namen des Kreises.
Namen des Orts dem die Pferde oder Wagen fehlen.
Namen der Truppen-Abtheilung, für welche die Pferde gestellt worden.
Datum / Ort } der Gestellung.
Wieviel Menschen den Pferden mitgegeben worden?
Hiervon sind zurückgekommen:
Wägen,
Pferde,
Leute.

Fehlen also:
Wagen,
Pferde,
Leute.
Anmerkungen.

Da wohl vorauszusetzen ist, daß das eigene Interesse der Eigenthümer, die ungesämteste Meldung bei der Kreis-Behörde zur Folge haben wird, so werden die Herren Landräthe hiermit aufgefordert, das nach verstehendem Schema zu fertigende Haupt-Tableau binnen 8 Tagen nach Empfang des Amts-Blatts einzureichen.

Damit hiernächst keine unnöthigen Rückfragen geschehen, so werden die Eigenthümer angewiesen, von jedem zurückkommenden Pferde oder Wagen sofort dem landräthlichen Amt Anzeige zu machen, die Herren Landräthe aber haben hiervon ein Haupt-Verzeichniß von 8 zu 8 Tagen hierzu einzureichen.

Liegnitz den 13. May 1812.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 158. Das Krug-Verlags-Recht betreffend.

Da verschiedentlich über den Umfang des durch den §. 54. des Edikts vom 7. September 1811, über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, wieder hergestellten Krugverlagsrechts Zweifel entstanden sind, und eine nähere Erklärung desselben durch des Herrn Staatskanzlers Excellenz erfolgt ist; so hält die Königliche Regierung für angemessen, den Inhalt dieser Erklärung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Nach derselben ist durch das Edikt vom 7. Septbr. v. J. keinesweges das vor der Verordnung vom 28. October 1810 statt gefundene Krug-Verlags-Recht (mit Ausnahme des Getränkezwanges für die eigene Consumtion) unbedingt wieder hergestellt, welches den ausgesprochenen allgemeinen Grundsätzen der Gewerbefreiheit gänzlich entgegen seyn würde.

Mit Ausnahme der im §. 54. des Edikts nachgelassenen Verträge, wodurch der Inhaber einer Schankstätte sich verpflichtet, das zu seinem Debit erforderliche Getränke aus einer bestimmten Fabrikation zu nehmen, ist vielmehr das Krug-Verlags-Recht gegen einzelne Schankstätten nur in dem Maaße wiederhergestellt, als dasselbe auf den Grund der Verjährung oder ausdrücklichen Verträge vor der Erlassung der Verordnung vom 28. October 1810, in Ansehung dieser einzelnen Schankstätten, zweifelfrei statt gefunden hat.

Hieraus folgt also:

1) daß keine Distrikte, in denen einem Dominio, einem Königl. Amte, einer Commune, oder einem privato ein Krugverlagsrecht gebühre, mehr angenommen werden können, daß vielmehr

2) dies Krugverlagsrecht sich nur auf einzelne, namentlich auf solche Schankstätten äußere, deren jetzige oder frühere Besitzer sich entweder durch einen ausdrücklichen Vertrag, zur Beziehung ihres Getränkes aus einer bestimmten Fabrikations-

Stelle

Stelle verpflichtet haben, oder für welche seit rechtsverjährter Zeit das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte bezogen worden;

3) Daß für neu angelegte, namentlich auf den Grund des Gewerbe-Steuer-Edikts de dato 2. Novbr. 1810 etablirten Schankstätten, sofern rücksichtlich ihrer kein Vertrag, der sie an eine bestimmte Getränke-Fabrikations-Stelle weiset, eingeschritten worden, ein Getränkezwang nicht weiter vorhanden ist;

4) daß ein Unterschied hinsichtlich des Getränkezwangs auch zwischen den Schänkwirthen innerhalb der Städte selbst, und ihres bisherigen Verlag-Bezirks bestehet, je nachdem sie durch Verjährung oder Vertrag zu den städtischen Brauereien und Brennereien verwiesen, oder nicht verwiesen sind; daß also

5) jene in diesem Zwangsverhältniß bleiben, diese aber keinem Getränkezwang unterworfen sind; solchemnach

6) Schankstätte der letztern Art in den bisherigen Ausschroot-Bezirken der Städte zu dem Ende, um zu sehen, ob sie kein andres, als städtisches Bier verschänken, nicht weiter revidirt werden dürfen;

7) daß endlich für die eigne Consumtion kein Getränkezwang besteht.

Liegnitz den 29. April 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 45. R. pro April c.

No. 159. Wegen Erlassung des Stempels zu Lieferungs-Contracten ꝛc.

Des Herrn Staatskanzlers Excellenz haben unterm 21. d. M. festgesetzt: daß zu den Contracten und Engagements-Protocollen über die Lieferungen in die Französischen Magazine keine Stempel adhibirt werden sollen.

Diese Festsetzung wird auf den Grund eines Reskripts der Königlichen Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 23. d. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Liegnitz den 29. April 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. I. No. 87. pro April A. D.

No. 160. Wegen Beförderung der Bienenzucht und die auf Beraubung der Bienenstöcke gesetzte Strafe betreffend.

Die Bienenzucht ist gegenwärtig bei den immer höher steigenden Preisen des Zuckers, einer der ergiebigsten Zweige der vaterländischen Industrie, und verdient daher jedem, der Kenntniß und Neigung dazu hat, angelegentlichst empfohlen zu werden.

Leider haben wir indeß in Erfahrung gebracht, daß die Beraubung der Bienenstöcke und die gewöhnlich damit verbundene Vernichtung der Bienen seit einiger Zeit mehr als je um sich greift. Dieser Unfug muß allerdings auf die Vermehrung der Bienenzucht nachtheilig zurückwirken, und manchen, der sich sonst diesem Geschäft mit mehrerem Fleiß widmen würde, mag die Gefahr abhalten, seine Mühe unbelohnt zu sehen.

Wir

Wir machen die Einsassen des hiesigen Regierungs-Departements auf diesen wichtigen Theil der vaterländischen Industrie mit dem Wunsche aufmerksam, auf die Bienenpflege, des eigenen Vortheils wegen, jetzt einen größeren Fleiß zu verwenden; den Frevlern und Störern der Bienenzucht aber, bringen wir die mit dem §. 1143. Tit. 20. Theil 2. des später erschienenen allgemeinen Landrechts völlig übereinstimmenden Vorschriften, der bereits unterm 15. April 1773, wegen der auf die Beraubung der Bienenstöcke gesetzten Strafe, an sämmtliche Land- und Steuerräthe des hiesigen Regierungs-Departements ergangenen Circular-Verordnung in Erinnerung, in welcher festgesetzt ist:

daß derjenige Dieb, welcher auf Beraubung der Bienenstöcke betroffen wird, oder davon erweislich überführt werden kann, nach Befinden der Umstände, mit einer Ein- Zwei- bis Dreijährigen Zuchthaus-Strafe belegt werden soll.

Die Herren Polizei-Direktoren, Magistrate und Dorfgerichte werden sich die Fürsorge anliegen lassen, daß gegenwärtige Verordnung zuverlässig zur allgemeinen Kenntniß der Orts-Einsassen gelange, und daß bei vorgefallenen Beraubungen der Bienenstöcke jedesmal die sorgfältigste Vorkehrung zur Entdeckung und Habhaftwerdung des Thäters getroffen werde.

Liegnitz den 3. May 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. ad No. 758. pro März c.

No. 161. Wegen nicht zu verweigernder Hofe-Dienste.

Der Königl. Regierung ist angezeigt worden, daß mehrere Hintersassen auf dem Lande, den Gutsherrschaften die ihnen schuldigen Dienste alsdann verweigern, wenn sie einen Theil ihres Gespanns für Leistung des für die fremden Truppen nöthigen Vorspanns hergegeben haben. Da der Vorspann zu den öffentlichen Landeslasten gehört, da er von den Gutsherrschaften, nach den deshalb bestehenden Vorschriften, so gut als von den bäuerlichen Hintersassen getragen werden muß, und da überdem eine Vergütung desselben zugesagt ist: so kann diese öffentliche Leistung keinen Grund zur Verweigerung der herrschaftlichen Hofedienste abgeben, und wird den Gemeinden dies hierdurch zu dem Ende eröffnet, daß sie sich durch Versagung derselben, nicht unnützen, mit Kosten verbundenen Straf-Verfügungen oder Prozessen aussetzen.

Liegnitz den 5. May 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 49. pro May c.

No. 162. Verordnung wegen Unterstützung der Nothleidenden durch die Dominia und Einsassen an jedem Orte.

Wenn nach einer kaum mittelmäßigen Erndte, und bei einer stockenden Getreidezufuhr aus dem Auslande, eine außerordentlich starke Verzehrung eintritt: so kann es nicht

Digitized by

nicht fehlen, daß die ersten Lebensbedürfnisse auf einen hohen Preis kommen müssen, der für viele um so drückender wird, als der gehemmte Handel, die Seltenheit des Geldes und sonstige Stöhrungen einer nützlichen Betriebsamkeit die Erarbeitung des Lebens-Unterhalts schwierig machen.

Ein solcher Zustand der Dinge, der Kampf so Vieler mit der Nahrungssorge, könnten der öffentlichen Sicherheit nachtheilig werden, wenn wir nicht auf die unermüdete Aufmerksamkeit der Polizeibehörden, und auf die guten Gesinnungen der Einwohner des Departements, daß sie einander nach Kräften durch Unterstützung und Ersparnisse beistehen, und fortzuhelfen suchen werden, zuverlässige Rechnung machen dürften.

Eine große Beruhigung finden wir in der Einrichtung des Armenwesens, wenn die zufolge der Generalverordnung vom 14. August v. J. unter No. 113. im 18. Stück des Regierungs-Amtsblatts 1. Jahrgangs an jedem Orte errichteten Armen-Deputationen jetzt angestrengte Thätigkeit für ihren Berufszweck zeigen, jeden einzelnen Armen ins Auge nehmen, dem Arbeitsfähigen, so viel nur möglich, Gelegenheit zur Arbeit verschaffen, und in soweit dies nicht gelingen will, oder Arbeitsfähigkeit fehlet, durch Errichtung gemeinschaftlicher Kochanstalten eine wohlfeilere Ernährung zu bewirken, und zu verhüten wissen, daß niemand durch ungesunde Nahrungsmittel seinen Hunger stille.

Die Herren Landräthe, District-Polizei-Commissarien und Bezirks-Schulzen, imgleichen die städtischen Polizeibehörden, werden also nicht blos die Anstalten, welche zur Erhaltung der größtmöglichsten öffentlichen Sicherheit vielfältig verordnet sind, unabläßig im Auge behalten, und dadurch jeden bösen Willen unausführbar machen, sondern sie werden auch gemeinschaftlich mit den Gutsherren und Armen-Deputationen dahin arbeiten, daß durch vereinte Kräfte alle Nothleidende bis zur Erndte fortgefristet werden.

Dankbar wird die Regierungs-Polizei-Deputation allen denen seyn, welche die Sorge, dem Nothstande zu wehren, thätig beherzigen. Jedes dahin führende Bemühen lohnt ja ohnedies schon ein wohlthätiges Bewußtseyn. Sie darf daher der Unterstützung aller Gutgesinnten gewiß seyn. Liegnitz den 5. Mai 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 60. pro Mai.

No. 163. Die nähere Bestimmung der Strafen bei nicht gehöriger Anwendung des Stempelpapiers betreffend.

Da nach den emanirten Stempelgesetzen feststehet:

daß die Nichtanwendung des vorgeschriebenen Stempels mit der Zahlung des vierfachen Betrages bestraft — wenn jedoch dieser vierfache Betrag sich nicht auf Einen Thaler beläuft, gleichwohl 1 rthlr. Strafe genommen werden soll,

für den Fall, wo nur ein geringerer als der vorgeschriebene Stempel adhibirt worden, die gesetzliche Bestimmung blos dahin lautet:

daß der vierfache Betrag desjenigen, was ergänzt worden, als Strafe zu nehmen sey:

so

ſo ſind darüber Zweifel entſtanden, ob der niedrigſte Straffatz à 1 rthlr. auch alsdann erhoben werden müſſe, wenn der vierfache Betrag des Fehlenden an einem zu niedrig genommenen Stempel noch keinen Thaler beträgt.

Auf deſfalls geſchehene Anfrage iſt aber hierüber von der höhern Behörde durch ein Reſcript vom 4. März d. J. dahin entſchieden worden:

daß es im letztern Falle bei dem wirklichen vierfachen Betrage ſein Bewenden behalte, dergeſtalt, daß wenn z. B. anſtatt eines Stempels zu 4 Gr. nur ein Stempel zu 2 Gr. angewendet worden, die Strafe nicht auf 1 rthlr. ſondern nur auf 8 gr. beſtimmt werden müſſe.

Dieſe Beſtimmung wird Allen zur Feſtſetzung und Einziehung der Stempelſtrafen berechtigten Behörden hiermit zur Befolgung bekannt gemacht.

Liegnitz den 7. Mai 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

No. 813. pro April c. A. D.

No. 164. Wegen Verſteuerung des Roggenmalzes zum Eſſigbrauen, wie vom Roggenmalz zum Branntweinbrennen.

Nach einem Reſcript der Königl. ꝛc. Abgaben-Section im Departement der Staats-Einkünfte vom 21. v. M. hat des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz nachgegeben, daß die Conſumtions-Steuer-Abgabe vom Roggenmalz zur Eſſigbrauerei künftig nach dem Satze, welcher vom Roggenmalze zur Branntweinbrennerei ſtatt findet, alſo für den Berliner Scheffel

a. auf dem platten Lande mit 3 gr. 6 pf.
b. in den Städten mit 14 „ — „

erhoben werde.

Sämmtlichen Conſumtions-Steuer-Aemtern Liegnitzſchen Regierungs-Departements, ſo wie den Dorf-Einnehmern, wird ſolches hiermit bekannt gemacht, mit der Anweiſung: ſich nach Vorſtehendem zu achten, und danach das Roggenmalz zum Eſſigbrauen gleich dem zum Branntweinbrennen mit reſp. 6 ſgr. und 24 ſgr. 1 dr. für den ſchleſiſchen Scheffel zur Verſteuerung zu ziehen; auch ſind bei der Bezettelung, die für Roggenbranntweinſchroot beſtimmten Zettel, im gegenwärtigen Fall anzuwenden.

Dem hiebei intereſſirten Publikum wird gleichfalls hiervon Kenntniß gegeben.

Liegnitz den 8. Mai 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

R. J. No. 33. pro Mai c. A. D.

No. 165. Wegen des Transito-Verkehrs mit Preußischer Scheidemünze.

Nach der wegen des Transito Verkehrs mit Preußischer Scheidemünze ergangenen Entscheidung Sr. Excellenz des Herrn Staatskanzlers

bedarf es beim Transito der mit Fracht-Fuhrleuten über Grenz-Zoll-Aemter oder mit den ordinairen Posten aus dem Auslande kommenden, directe nach demselben gehenden Scheidemünze, nur dann eines Ausfuhrpasses, wenn eine Eröffnung der Collis und die Abnahme der Plomben auf dem Durchgange durch die diesseitigen Lande, statt gefunden hat, oder wenn sie an einen inländischen Spediteur adressirt ist.

Das einstweilige Verbot des Transito der Scheidemünze ohne Ausfuhrpässe ist also hiernach nicht absolut, und es wird daher das unterm 3. März d. J. im 10. Stück des Amts-Blatts No. 84. an sämmtliche Accise- und Zoll-Aemter und das Grenz-Jäger-Corps des hiesigen Regierungs-Departements erlassene Circulare, anderweitig und dahin declarirt:

daß die mit Fracht-Fuhrleuten über Grenz-Zoll-Aemter, oder mit den ordinairen Posten eingehende, und zum directen Durchgang declarirt, und mit solchen Fuhrleuten oder den Posten ausgehenden Scheidemünze, wenn solche uneröffnet durchgeführt wird, auch nicht an einen ausländischen Spediteur adressirt ist, auch ohne Exportationspaß ausgelassen werden muß.

Diese Declaration wird sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern, so wie dem Grenz-Jäger-Corps, zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz den 12. Mai 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 39. pro Mai A. D.

No. 166. Betreffend die Einziehung der Gewerbe- und übrigen directe Steuer-Reste.

Der Jahres Schluß nahet heran, und wir finden uns daher veranlaßt, sämmtliche Herren Landräthe, Polizei-Directoria und Magistrate hierdurch zu erinnern, daß namentlich die rückständigen Gewerbesteuern aus dem gegenwärtigen Etats-Jahr, noch vor dessen Ablauf, vollständig berichtiget und durchaus keine Reste in das neue Etats-Jahr hinüber getragen werden dürfen. Besonders steht zu erwarten, daß die Polizei-Directoria und Magistrate, welche mit Anfang des neuen Etats-Jahrs die Rendantur der Gewerbesteuer an die Accise-Aemter übertragen müssen, den letztern nicht in einer Restanten-Liste einen Belag säumiger Dienstführung werden überliefern wollen.

Die Polizei-Directoria und viele unter den Magistraten, haben sich dieses Geschäft sehr angelegen seyn lassen, und unsere ganze Zufriedenheit erworben. Wir wünschen, daß wir am Schluß des Jahres allen Behörden in gleichem Maaße und mit gleichem Rechte unsere Zufriedenheit bezeugen können. Durch eine unzeitige Nachsicht wird auch selbst den Steuerpflichtigen Nachtheil zugefügt, indem die Summe der Steuern mit jedem Quartal und in gleichem Verhältniß das Drückende der Zahlung anwächst.

Aus

Aus eben diesem Grunde, und weil sonst den Staats-Kassen die Mittel fehlen, diejenigen so durch den Druck der Einquartierung und Lieferungen am meisten gelitten haben, nach Möglichkeit zu unterstützen, muß, auf die Einziehung aller übrigen directen Steuern, nunmehr, da die äußern Hindernisse an den mehresten Orten beseitiget sind, mit Nachdruck gehalten werden.

Wir werden am Schluß des Jahres diejenigen Behörden in den Amts-Blättern bekannt machen, welche sich bei Erhebung der Gewerbesteuern ausgezeichnet, aber auch diejenigen benennen, welche wider Erwarten sich hierin säumselig beweisen möchten, und außerdem gegen die letzteren ohne weitere Schonung mit den wirksamsten Mitteln verfahren, indem wir sie für alle Rückstände verantwortlich machen werden.

Liegnitz den 7. May 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 38. Rescr. pro April c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Befördert wurden:

Der Seminarist, Johann Christian Schmidt aus Breiten, zum Schullehrer nach Willmannsdorff, Jauerschen Kreises.

Der Seminarist, Christian Gottlieb Wilhelm Aust, aus Mittel-Kaufung, zum Schullehrer nach Arnsberg, Hirschbergschen Kr.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 20.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 20.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 20.

Liegnitz den 16. May 1812.

Abgeänderte Licitations-Termine.

Wegen eingetretener Geschäfts-Veränderungen werden die in den Monaten April und May d. J. zum Verkauf oder zur Vererbpachtung, auch alternative zur Verzeitpachtung nachbenannter Güter anstehenden Licitations-Termine folgendergestalt verlegt:

1) Die Termine zur Veräußerung oder Verpachtung der Güter Süßwinkel, Klein-Oels und Kunersdorf, Oelsschen Kreises, zum aufgehobenen hiesigen Sandstifte gehörig, welche auf den 11., 12. und 13. May d. J. anstanden, werden nunmehr:
   am 17. Juny d. J. wegen Süßwinkel und Klein-Oels,
   am 18. Juny d. J. wegen Kunersdorf, und
   am 19. Juny d. J. wegen des ganzen Complexus dieser 3 Güter,
   abgehalten, und zugleich auf die Verzeitpachtung dieser Güter mitgerichtet werden.
2) Der auf den 25. May d. J. anberaumte Termin zur Veräußerung oder Verzeitpachtung der Güter Groß- und Klein Kreidel, zum aufgehobenen Sandstifte hieselbst gehörig, ist auf den 15. Juny d. J. verlegt worden.
3) Die auf den 4. May d. J. bestimmte Licitation zur Veräußerung der Commende Gröbnig wird nunmehr am 12. Juny d. J. Statt finden, und alternative zugleich auf die Verzeitpachtung gerichtet werden.
4) Der auf den 15. May d. J. angesetzte Termin zur Veräußerung oder Verzeitpachtung des zum aufgehobenen Vincent-Stift hieselbst gehörigen Guts Vieau, nebst dazu gehörigem Vorwerk Hohenvorwerk, und den Zins- und Roboth-Ortschaften Sabloth, Rostenblut und Tschechen, wird nunmehr am 10. Juny d. J. abgehalten werden.
5) Zur Veräußerung des Guts Groß-Carlowitz, zum vormaligen Collegiat-Stift zu Neisse gehörig, wird der auf den 11. May d. J. anberaumte Licitations-Termin auf den 16. Juny d. J. verlegt.
6) Die zur Veräußerung oder Verzeitpachtung auf den 5. May d. J. bestimmte Licitation des zur aufgehobenen Augustiner-Probstei zu Rosenberg gehörigen Vorwerks Mleneck wird nunmehr am 12 Juny d. J. Statt finden.
7) Der zur Veräußerung des Guts Wiese, zum aufgehobenen Paulaner-Kloster bei Ober-Glogau gehörig, auf den 27. April d. J. bestimmte Termin ist auf den 8. Juny d. J. verlegt worden, in welchem Termine sowohl auf die Veräußerung als auch auf die Verzeitpachtung licitirt werden wird.

Dagegen wird der auf den 1. Juny d. J. anberaumte Licitations-Termin zur Veräußerung der Güter Tannwalde und Reichwalde, da solcher schon in den Monat Juny c. fällt, Fortgang haben. Breslau den 21. April 1812.

Königl. Preuß. Haupt Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Ver-

Verkauf des Domainen-Amts Neusalz.

Zur Veräußerung folgender zum Amte Neusalz im Freistädtschen Kreise belegenen Pertinenzien:

1. des Vorwerks,
2. der Brau- und Brandweinbrennerei,
3. der Bleiche,

ist Terminus Licitationis auf den 8. 9. 10. Juny vor dem Regierungsrath Witzenhusen im Amtshause zu Neusalz festgesetzt. Indem hiervon das Publikum benachrichtiget wird, und sowohl Kauf- als Erbpachtsliebhaber aufgefordert werden, ihre Gebote nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen Veräußerung der Domainen und Forsten vom 27. Juny v. J. in gedachtem Termin entweder selbst, oder durch gesetzlich Bevollmächtigte abzugeben, wird zur vorläufigen Nachricht bemerkt:

Das Vorwerk Neusalz besteht:

an Hof- und Baustellen	4	Morg.	4	QR.
= Gärten	3	—	88	—
= Acker	321	—	35	—
= Wiesen	184	—	146	—
= Hutung	111	—	136	—
= Teichen	1	—	100	—
= Waldung	113	—	179	—
= Graben-Ränder	19	—	17	—
= Unland	31	—	95	—
in Summa	791	Morg.	82	QR.

und wird mit den Gebäuden im Ganzen und im Einzelnen ausgeboten.

Die Brau- und Brennerei wird mit den dazu gehörigen Gebäuden und Utensilien und mit dem Verlags-Rechte in sämmtliche vom Amte jetzt verlegten Krügen veräußert.

Mit der Bleiche werden der Bleich-Platz, die Gebäude und die Utensilien veräußert.

Sowohl Karte als Bedingungen und vollständige Information von den Nutzungen und Verhältnissen dieser Realitäten können vor dem Licitations-Termin in der Finanz-Deputations-Registratur der hiesigen Königlichen Regierung eingesehen werden, so wie auch Veranstaltung getroffen ist, daß in Neusalz selbst einem jeden auf Verlangen solche vorgezeigt werden sollen.

Wenn das Minimum des Kauf-Preises durch das Meistgebot am Schlusse des Termins unter den vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt wird; so sollen keine Gebote nach dem Schlusse des Termins weiter angenommen werden; sondern es hat der im Licitations-Termin Meistbietender Gebliebene der Zuschlag zu erwarten, wobei aber das ausdrücklich erinnert wird, daß jeder Licitant seine Zahlungsfähigkeit beim Licitations-Kommissario vor der Licitation nachweisen muß. Liegnitz den 15. April 1812.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Verkauf des Brückner'schen Hauses zu Jauer.

Da das von der verstorbenen verwittw. Kürschner Brückner nachgelassene Haus mit vier erblichen Bieren, welches nach dem Bauanschlage auf 2025 Rthlr., nach der Nutzung aber nur auf 1756 Rthlr. 5 sgr. abgewürdiget worden, in termino peremtorio den 4. Juny c. Vormittags um 9 Uhr auf allhiesigem Rathhause öffentlich verkauft werden soll: so wird solches den Kauflustigen hiermit bekannt gemacht. Jauer den 12. März 1812.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ver-

Verkauf der Müllerschen Kleingärtner-Stelle zu Ober-Leipe.

Da die von dem verstorbenen Johann Gottfried Müller zu Ober-Leipe nachgelassene, und auf 150 Rthlr. abgewürdigte Kleingärtner-Stelle, nebst Garten und 3 Scheffel Acker-Aussaat, in termino peremtorio den 23. Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Mittelhofe in der gewöhnlichen Gerichtsstube öffentlich verkauft werden soll: so wird solches den Kauflustigen hiermit bekannt gemacht.

Jauer den 28. März 1812. Das Ober-Leiper Gerichtsamt.

Verkauf der Schönschen Großgärtner-Stelle zu Ober-Leipe.

Da die von dem verstorbenen Gottfried Schön zu Ober-Leipe nachgelassene, und auf 904 Rthlr. 20 sgr. abgewürdigte Großgärtner-Stelle, nebst Garten und 8 Scheff. 4 Metzen Acker-Aussaat, in termino peremtorio den 23. Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Mittelhofe in der gewöhnlichen Gerichtsstube öffentlich verkauft werden soll: so wird solches den Kauflustigen hiermit bekannt gemacht.

Jauer den 28. März 1812. Das Ober-Leiper Gerichtsamt.

Regulirung der Hypothekenbücher zu Günthersdorf und Drentkau.

Da die Hypotheken-Bücher der Güter Günthersdorf und Drentkau, Grünbergschen Kreises, jetzt regulirt werden, auch die Nachrichten hierzu aus der gerichtlichen Registratur sowohl als durch Vernehmung der einzelnen Nahrungs-Besitzer bereits eingezogen sind: so wird ein Jeder, welcher hierbei ein Interesse zu haben vermeint, und seine etwanigen Real-Ansprüche an die Jurisdictions-Einsassen des unterzeichneten Gerichts geltend zu machen gedenkt, hierdurch aufgefordert, sich binnen zwei Monaten bei dem Gerichtsamte deshalb zu melden, und diese Rechte näher anzugeben. Grünberg den 17. April 1812.

Das Gerichtsamt zu Günthersdorf und Drentkau.

Thiel.

Verkauf von Realitäten des Domainen-Amts Lüben.

Es sollen nachstehende Realitäten des Domainen-Amts Lüben, welches im Lübenschen Kreise des unterzeichneten Regierungs-Departements liegt, am 12. und 13. Juny d. J., von Vormittags um 9 Uhr bis Abends 6 Uhr, im Amtshause zu Lüben durch Licitation vor dem hierzu ernannten Commissario, Regierungs-Rath Witzenhusen, verkauft oder vererbpachtet werden:

1) Das unmittelbar an der Steinauer Vorstadt der Stadt Lüben gelegene Vorwerk Malmitz, welches von Glogau und Liegnitz resp. 4½ und 3 Meilen, von Breslau 10 Meilen und von der Oder 2 Meilen entfernt ist, und enthält:

an Gehöften und Baustellen	4	Mrg.	47½	□Ruthen,
= Gärten	12	=	107½	=
= Acker	398	=	131	=
= Wiesen	115	=	105	=
= Hutung	17	=	½	=
= Unland	42	=	103½	=
in Summa	590	Mrg.	134½	□Ruthen,

nebst

nebst den dazu gehörigen Gebäuden, von denen das Wohnhaus in der Stadt Lüben gelegen ist. Die Gebote können auf das Ganze und auf einzelne Etablissements abgegeben werden.

2) Die zum Domainen-Amte Lüben gehörigen beiden Walkmühlen, die Ober- und Niederwalke genannt, erstere am Steinauschen Thore vor Lüben, letztere einige tausend Schritte von dieser Stadt, unweit Muckendorf gelegen, jede separat. Beide befinden sich in einem baulichen Zustande. Jede hat 5 Walklöcher und einen Walkstock, und außerdem noch einen Mahlgang. Auch gehört zur erstern eine Wiese von 1 Mrg. 88½ QRuthen, und 2 kleine Gärten von pp. 2 Morgen, zur letztern 2 Wiesenflecke von 1 Mrg. 147½ QRuthen, und zwei kleine Gärten von 1 Mrg. 67½ QRuthen.

3) Das in der Stadt Lüben gelegene sogenannte Rentmeister-Haus, bestehend aus 2 Etagen, worin 3 Stuben.

4) Das Försterhaus, welches im obern Theile des Dorfes Malmitz auf dessen Anger belegen, nebst dem dazu gehörigen Garten.

Sowohl Charten als Bedingungen können täglich 14 Tage vor dem Termine in der Registratur der unterzeichneten Deputation eingesehen werden, so wie auch die Anordnung getroffen ist, daß Jeder auf Verlangen die genannten Realitäten in Augenschein nehmen kann. — Nach geschlossener Licitation werden keine Nachgebote angenommen; vielmehr hat der Meistbietende, wenn weder die Frage: wer Bestbietender geblieben? noch die Zahlungs-Fähigkeit zweifelhaft ist, einen baldigen Zuschlag zu erwarten, weshalb noch bemerkt wird, daß jeder Licitant seine Zahlungs-Fähigkeit bei dem Commissario vor der Licitation nachweisen muß. Liegnitz den 17. April 1812.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Schles. Regierung.

Verpachtung der zur aufgehobenen Commende Namslau gehörigen Vorwerke.

Die zur aufgehobenen Commende Namslau gehörigen Vorwerke, unweit der Stadt gleichen Namens, im Breslauschen Regierungs-Departement belegen, sollen nebst den dazu gehörigen Diensten in einem vor dem Special-Kommissario, Justiz-Rath Boeck, auf den 21. künftigen Monats, zu Namslau, auf dem Commende-Hause angesetzten Termin, von Trinitatis c. ab, auf 6 Jahr meistbietend verpachtet werden, und zwar in der Art, daß zur einzelnen Verpachtung ausgeboten werden:

1) Die beiden Vorwerke Altstadt und Jauchendorf.
2) Das Vorwerk Glausche.
3) Das Vorwerk Polkowitz.
4) Das Vorwerk Windisch-Marchwitz, nebst der dazu gehörigen Brauerei.

Es werden jedoch auch Gebote auf sämmtliche Vorwerke zusammen angenommen.

Pachtlustige werden hiermit aufgefordert, im Licitations-Termin ihre Gebote abzugeben, nachdem sie sich am Tage vor dem Termin, wegen ihres Vermögens zur Bestellung der erforderlichen Caution und Pränumeration, und zur Bezahlung des etwanigen Super-Inventarii, vor dem Licitations-Commissario ausgewiesen haben.

Die Verpachtungs-Bedingungen, und eben so die Vermessungs-Register nebst Informations-Anschlägen, können in Namslau bei dem Commissario eingesehen werden.

Breslau, den 21. April 1812.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Der-

Verkauf der Opitzschen Wassermühle zu Ober-Siegersdorf.

Im Wege willkührlicher Subhastation soll, auf den eigenen Antrag des Müllermeisters Johann Gottfried Opitz, dessen zu Ober-Siegersdorf bei Freistadt belegene eingängige oberschlächtige Wassermühle, nebst Wohnhaus, Acker und Garten, verkauft werden. Es können sich hierzu auf den 30. May d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem herrschaftlichen Wirthschaftshause hieselbst besitz- und zahlungsfähige Kauflustige einfinden, und hat der Meistbietende, nach vorgängiger grundherrschaftlicher Genehmigung und Acceptation des Gebots von Seiten des genannten Eigenthümers, den Zuschlag der Mühle zu gewärtigen.

Schloß Siegersdorf vor Freistadt den 2. April 1812.

Gräfl. v. Kalkreuthsches Gerichtsamt hieselbst. Wehner.

Vorladung der Gläubiger des Bauers Senf zu Akreschfronze.

Nachdem über das Vermögen des Bauers Johann Senf zu Akreschfronze, wegen Uebermaaßes von Schulden, ein Liquidations-Verfahren eingeleitet worden, so werden alle unbekannte Real- und Personal-Gläubiger hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 9 Wochen, spätestens aber in dem auf den 4. July a. c. früh um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Akreschfronze anstehenden Liquidations- und Verifications-Termine, zu melden, weil sie sodann mit denselben von der in 257 Rthlr. Courant aus den Kaufgeldern seines Bauerguts bestehenden Masse abgewiesen, und diese bloß unter die sich gemeldeten Gläubiger, nach Maaßgabe ihrer Vorzugsrechte, vertheilt werden müßten.

Winzig am 30. April 1812.

Das Akreschfronzer Gerichtsamt. Schleier, Justit.

Bekanntmachung der Taxen mehrerer zu verkaufender Geistlicher Güter.

In Verfolg des Avertissements vom 21. v. M., wodurch die Licitations-Termine zur Veräußerung oder Verpachtung nachbenannter eingezogener Geistlicher Güter in Schlesien anderweit anberaumt worden, wird dem interessirenden Publiko die Taxe dieser Güter, so wie solche theils vorläufig berechnet, theils als Minimum des Verkaufwerths festgestellt worden, zur nähern Information vom Umfange der einzelnen Objekte, hierdurch nachstehend bekannt gemacht, als:

1) Süßwinkel und Klein-Oels auf 144,895 Rthlr. 1 gr. 6 pf.
2) Kunersdorf auf 94,250 Rthlr. 2 gr. 3½ pf.
3) Groß- und Klein-Kreidel auf 108,977 Rthlr. 8 gr. ½ pf.
4) Commende Gröbnig auf 194,460 Rthlr. 10 gr. 4 pf.
5) Bicau auf 102,525 Rthlr. 16 gr. 1½ pf.
6) Groß-Carlowitz auf 18,187 Rthlr. 2 gr.
7) Mienek bei Rosenberg auf 12,499 Rthlr. 2 gr. 11 pf.
8) Wiese bei Ober-Glogau auf 45,299 Rthlr. 16 gr. 3 pf.
9) Tannwalde auf 38,772 Rthlr 13 gr. 5½ pf.
10) Reichwalde auf 26,309 Rthlr. 7 gr. 2 pf.

Bei diesen Taxen ist die Rente à 4 Procent zu Capital berechnet.

Breslau den 4. May 1812.

Wilckens, Königl. Preuß. Staatsrath.

Ver-

Verkauf oder Verpachtung des Gutes Ossig.

Zur Veräußerung des zum ehemaligen Stift Liebenthal gehörigen, 2 Meilen von Striegau, 3 Meilen von Jauer und 5 Meilen von Breslau, in dem Striegauschen Kreise und Breslauschen Regierungs-Departement belegenen Gutes Ossig, mit dem dazu gehörigen lebendigen und todten Königlichen Inventario, imgleichen zur eventuellen Verzeitpachtung desselben, ist ein öffentlicher Licitations-Termin auf den 8. Juny d. J. Vormittags um 10 Uhr zu Ossig vor dem Königl. Regierungs-Assessor Hrn. Neuhauß anberaumt worden, und Kauf- und Erbpachts-Liebhaber, imgleichen Zeitpachtslustige, werden aufgefordert, ihre Gebote nach der Bestimmung des Gesetzes vom 27. Juny v. J., unter den ihnen vorzulegenden Bedingungen, im gedachten Termine entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte abzugeben.

Das Gut Ossig hat Gärten	5	Mrg. 134	□Ruthen,
Vorwerks-Acker	551	= —	=
Vorwerks-Wiesen	45	= 151	=
Wald	40	= —	=

auch Gefälle und Dienste.

Die Taxe der sämmtlichen zu Ossig gehörigen Realitäten ist bis auf die höchste Festsetzung auf 34116 Rthlr. 16 Gr. 6⅔ Pf. berechnet.

Sowohl Charten als Bedingungen und vollständige Information von den Nutzungen und Verhältnissen dieses Gutes, können vor dem Licitations-Termine bei dem Licitations-Commissario zu Breslau eingesehen werden, so wie auch die Anordnung getroffen ist, daß Jedem auf Verlangen die Guts-Realitäten angezeigt werden.

Breslau den 4. May 1812. Königl. Preuß. Staaterath Wilckens.

Verkauf der Görckeschen Freihäusler-Stelle und Schmiede-Werkstatt zu Andersdorf.

Auf den Antrag der Schmidt Ernst Görckeschen Beneficial-Erben und Creditoren zu Andersdorf, wird die Freihäusler-Stelle und Schmiede-Werkstatt mit allem Werkzeuge, welche auf 339 Rthlr. 21 sgr. Silber-Courant gerichtlich abgeschätzt worden, auf den 15. Juny d. J. Theilungs halber an erweitig subhastirt werden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden eingeladen, ihre Gebote am bestimmten Tage auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Andersdorf zu Protocoll zu geben und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden diese Schmiede mit allem Zubehör, bis auf Approbation der Vormundschaft, werde zugeschlagen werden. Die Taxe ist im Gerichts-Kretscham daselbst zu jeder schicklichen Zeit nachzusehen. Poltwitz den 6. May 1812.

Adelich v. Kleist und Tychowsches Gerichtsamt der Andersdorfer Güter. Fuchs, Justit.

Vorladung der Gläubiger des Gärtners Kunzendorf zu Bischdorf bei Haynau.

Nach erfolgtem freiwilligem Verkauf der Gärtner Nahrung des Johann Gottlob Kunzendorf sub No. 40 hieselbst, wird es gesetzlich nothwendig, über die einzuzahlenden Kaufgelder ein Liquidations-Verfahren zu eröffnen, um sowohl das Gericht als auch den Käufer in aller Art sicher zu stellen.

Hierzu

Hierzu ist Terminus auf den 24. Juny d. J. per Decretum vom 30. April a. c. anberaumt, und es werden daher alle unbekannte Gläubiger des ꝛc. Kunzendorf hierdurch öffentlich vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, und zwar Vormittags um 9 Uhr, bei unterschriebenem Gerichtsamte, und zwar im erwähnten Termine, in dem hiesigen Lehn-Scholtisei-Wohnhause, entweder in Person oder durch hinreichend legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Forderungen ordnungsmäßig zu liquidiren und solche gehörig nachzuweisen, im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß auf sie nicht weiter reflectirt, vielmehr die Kaufgelder an die sich nur gemeldeten Gläubiger, mit Ausschluß aller nicht gemeldeten, werden distribuirt werden.

Bischdorf bei Haynau den 7. May 1812.

Adelich v. Mutius Bischdorfer Gerichtsamt.

Mattiller, Justit.

Verkauf oder Vererbpachtung von Realitäten des Domainen-Amts Parchwitz

Die zum Domainen-Amte Parchwitz gehörigen, im Liegnitzschen und Steinauschen Kreise des unterzeichneten Regierungs-Departements belegenen Pertinenzien, sollen von Trinitatis d. J. ab, verkauft oder vererbpachtet werden.

Zur Veräußerung dieser Realitäten ist der Licitations-Termin im Amtshause zu Parchwitz, vor dem Regierungs-Rath Witzenhusen, auf den 15. Juny d. J., von Vormittags 9 bis Abends um 6 Uhr, angesetzt, und zwar soll veräußert werden:

I. Das Vorwerk Jürtsch, welches enthält:

an Hof- und Baustellen			4	Mrg.	160	□Ruthen
= Gartenland	=	=	3	—	91	—
= Acker	=	=	564	—	95	—
= Wiesen	=	=	98	—	57	—
= Hutung	=	=	155	—	15	—
= Forstland	=	=	487	—	174	—
= Unland	=	=	10	—	118	—
beisammen			1324	Mrg.	170	□Ruthen.

II. Das Vorwerk Leschwitz, dessen Flächen-Inhalt bestehet:

an Hof- und Baustellen			4	Mrg.	2	□Ruthen
= Gartenland	=	=	=	—	178	—
= Acker	=	=	724	—	58	—
= Wiesen	=	=	154	—	44	—
= Hutung	=	=	37	—	88	—
= Forst	=	=	312	—	6	—
= Unland	=	=	23	—	14	—
in Summa			1256	Mrg.	30	□Ruthen

III. Das Vorwerk Mittel-Koitz, welches enthält:

an Hof- und Baustellen	7	Mrg.	—	□Ruthen,
= Gärten	4	=	18	=
= Acker	980	=	179	=
= Wiesen	162	=	151	=
= Hutung	33	=	82	=
= Teiche	272	=	49	=
= Forsten	299	=	126	=
= Unland	17	=	162	=
in Summa	1778	Mrg.	47	□Ruthen.

IV. Das Vorwerk Ober-Koitz, dessen Flächen-Inhalt ist:

an Hof- und Baustellen	4	Mrg.	46	□Ruthen,
= Gärten	—	=	54	=
= Acker	973	=	94	=
= Wiesen	123	=	44	=
= Forst	155	=	8	=
= Hutung	26	=	171	=
= Unland	37	=	115	=
in Summa	1320	Mrg.	172	□Ruthen.

V. Das Schloßvorwerk Parchwitz, welches enthält:

an Hof- und Baustellen	9	Mrg.	85	□Ruthen,
= Gärten	30	=	167	=
= Baumschulen	2	=	1	=
= Ackerland	1099	=	27	=
= Wiesen	258	=	151	=
= Hutung	15	=	145	=
= Teichen	131	=	152	=
= Forstland	204	=	145	=
= Dienstländereien	3	=	91	=
= Unland	28	=	74	=
in Summa	1784	Mrg.	138	□Ruthen.

VI. Das Vorwerk Pirl, dessen Flächen-Inhalt ist:

an Hof- und Baustellen	2	Mrg.	58	□Ruthen,
= Gärten	4	=	67	=
= Acker	503	=	83	=
= Wiesen	146	=	146	=
= Hutung	7	=	24	=
= Teichen	394	=	5	=
= Forstland	165	=	46	=
= Unland	19	=	38	=
in Summa	1242	Mrg.	106	□Ruthen.

VII. Das Vorwerk Spittelndorf, welches enthält:

an Hof- und Baustellen	2	Mrg.	100	□Ruthen.
= Gärten	2	=	175	=
= Acker	1002	=	138	=
= Wiesen	65	=	100	=
= Forstland	568	=	106	=
= Unland	50	=	70	=
in Summa	1692	Mrg.	149	□Ruthen.

VIII. Vierzig Morgen Acker ohnweit dem Vorwerk Parchwitz in einzelnen Parcelen nach den Wünschen der Liebhaber.

IX. Die Brau- und Brantweinbrennerei des Amts Parchwitz, nebst den dazu gehörigen Gebäuden und Utensilien, und 24 Mrg. 55 □Ruthen Acker.

Die zu den Vorwerken gehörigen Gebäude und Inventarien-Stücke, werden mit den einzelnen Realitäten, insoweit sie nicht besonders reservirt sind, überlassen, jedoch müssen Erwerber sich wegen des Plus Inventarii mit dem jetzigen Beamten einigen.

Mit

Mit dem Schloß-Vorwerke Parchwitz werden auch die auf dem Schlosse befindlichen Wohnungen, jedoch excl. der zur Getränke-Fabrikation nöthigen und einiger in den Bedingungen näher benannten Gebäude, überlassen.

Mit den Gütern gehen die nicht reservirten Handdienste an den Erwerber über. — Die Zahlungsmittel sind in dem 6. und 7. §. des Edicts vom 27. Juny 1811, wegen Veräußerung der Domainen, bestimmt. Unter dem Kauf-Pretio sind diejenigen 114,540 Rthlr. in Pfandbriefen mit begriffen, welche auf dem Amte Parchwitz haften, und muß jeder Käufer eines einzelnen Pertinenz-Stückes solches nach dem Zuschlage landschaftlich tariren lassen, damit ausgemittelt werde, wieviel auf jedes einzelne Grundstück zu übernehmen sey, welches Quantum alsdenn von dem Kauf-Pretio abgehet, und auf die einzelnen Grundstücke eingetragen wird.

Charten und Bedingungen können 14 Tage vor dem Termine in der Registratur der unterzeichneten Deputation eingesehen werden, so wie auch die Anordnung getroffen ist, daß jeder auf Verlangen die Realitäten in Augenschein nehmen kann.

Uebrigens werden keine Gebote nach geschlossener Licitation angenommen, vielmehr hat der Meistbietende, wenn das Minimum des gesetzlichen Kaufpreises im Ganzen erreicht ist, und weder die Frage: wer Meistbietender geblieben? noch die Zahlungs-Fähigkeit zweifelhaft ist, den baldigen Zuschlag zu gewärtigen; jedoch muß jeder Licitant seine Zahlungs-Fähigkeit bei dem Commissario vor der Licitation nachweisen.

Liegnitz den 4. May 1812.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Auction zu Kunzendorf bei Steinau a. d. O.

Das hiesige Gerichtsamt macht hierdurch bekannt, daß in termino den 8 Juny d. J. und folgende Tage verschiedene zur Klingerschen Masse gehörige Sachen, als: silberne Eß- und Coffee-Löffel, verschiedene Spiegel, worunter 5 große moderne befindlich, Gläser, Porcellain, weibliche Kleidungsstücke, Bett- und Tischwäsche, Betten, gute Meubles, Wand-Uhren, von welchen die eine ein Meisterstück ist und 8 Tage geht, Zinn, Kupfer, Messing, Blech und Eisenwerk, auch ein guter Wurstwagen, öffentlich an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Courant verkauft werden sollen, daher Kauflustige hierzu vorgeladen werden.

Kunzendorf bei Steinau a. d. O. den 8. May 1812.

Das Kunzendorfer Gerichtsamt. Ullrich, Justit.

Verkauf oder Verpachtung der Vorwerke Diebau und Neuwaldau.

Zur Veräußerung und eventualiter zur anderweiten Verpachtung der zum ehemaligen Augustiner-Stift zu Sagan gehörigen, 2 Meilen von Sagan, 1½ Meile von Naumburg am Bober und 3 Meilen von Grünberg im Saganschen Kreise belegenen Vorwerke Diebau und Neuwaldau, mit dem dazu gehörigen herrschaftlichen todten und lebendigen Inventario, ist terminus licitationis auf den 22. Juny d. J. im Stiftshause zu Sagan, vor dem Justiz-Rath Hrn. Anders zu Grünberg, anberaumt worden.

Kauf- und Erbpachts-Liebhaber sowohl als auch Zeitpachtslustige werden aufgefordert, ihre Gebote, und zwar erstere nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen Veräußerung der Domainen und Forsten, auch geistlichen Güter, vom 27. Juny v. J., in gedachtem Termine entweder selbst oder durch gesetzlich Bevollmächtigte abzugeben.

b. die Forderungen wegen rückständiger, von der regierenden Commission (die im Laufe des im Jahre 1806 ausgebrochenenen Krieges zu Warschau errichtet worden) oder überhaupt von der gegenwärtigen Regierung festgesetzten Gehälter, wegen rückständiger Competenzen, von der Zeit der Existenz der regierenden Commission; desgleichen

c. die Forderungen für die, seit der Zeit des Bestehens der regierenden Commission zu Casernen, Lazarethen, Magazinen oder andern Anlagen, und zum öffentlichen oder Militairbedarf ganz eingenommenen Häuser;

d. die von derselben Zeit herrührenden Forderungen für gelieferte Materialien zu Fortificationen, Brücken, und andern Bauten, desgleichen für die zu den Schiffsbrücken genommenen Fahrzeuge und Gefäße;

e. die Forderungen der Kaufleute für Waaren, und der Apotheker für Medicamente, welche zum Bedarf des Militairs, von der Zeit der Existenz der regierenden Commission ab, geliefert worden sind;

f. die Forderungen der Handwerker und Fabrikanten, für Arbeiten für öffentliche Rechnung, von demselben Zeitpunkte ab;

g. alle und jede Forderungen, welche von der Zeit der Existenz der regierenden Commission ab, aus solchen Contracten herrühren, die mit Personen errichtet worden, welche zur Schließung derselben von einer öffentlichen Behörde beauftragt waren.

Von den vorbenannten Forderungen soll keine angenommen werden, sobald sie nicht mit gehörigen Beweismitteln und solchen Quittungen, die die Rechnungen einer öffentlichen Kasse justificiren, unterstützt, und von dem Präfekten und dem Präfekturrathe zuförderst für eine liquide Schuld anerkannt worden ist.

Der letzte Tag des Monats May 1809 ist als Normaltag für die Central-Liquidations-Commission festgesetzt worden, dergestalt, daß dieselbe alle, bis zu jenem Tage inclusive entstandene Forderungen annehmen soll.

Mittelst eines Königl. Sächsischen Dekrets vom 22. Januar 1812 ist weiter bestimmt worden: daß die oben unter d genannten Forderungen, wenn sie gleich aus der Zeit vor Errichtung der regierenden Commission herrühren, von der Central-Liquidations-Commission als eine Staatsschuld angenommen werden sollen, wenn die Gegenstände, aus denen die Forderungen herrühren, und zu denen die letztern verwendet sind, durch Einnahme der Festungen, Brücken oder Anlagen sich gegenwärtig noch im Besitz des Gouvernements des Herzogthums Warschau befinden.

Die mehrgedachte Commission hat ihren Sitz zu Warschau, wohin die Eingaben an sie unter der Bezeichnung:

Königl. Sächsische Herzoglich-Warschausche Central-Liquidations-Commission

zu richten sind.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 21.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 21.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 21.

Liegnitz den 23. May 1812.

Verkauf oder Verpachtung des Vorwerks Glumpinglau.

Zur Veräußerung und anderweiten Verpachtung des zum vormaligen Collegiat-Stifte ad St. Jacobum et Nicolaum in Neiße gehörigen, ½ Meile von der Stadt Neiße belegenen, sogenannten Probsteilichen Vorwerks Glumpinglau (auch Glompenau genannt), mit dem dazu gehörigen lebendigen und todten Inventario, ist Terminus licitationis auf den 10. Juny d. J. in Glumpinglau, vor dem Commissario Herrn Major Baron von Gayl anberaumt worden.

Kauf- und Pachtlustige werden hiermit aufgefordert, ihre Gebote, nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen Veräußerung der Domainen, Forsten und geistlichen Güter, vom 27. Juny v. J., und unter den vorzulegenden Bedingungen, in gedachtem Termine abzugeben.

Das Vorwerk Glumpinglau hat an Grundstücken:

1)	Hof- und Baustellen	— Mrg.	130 □Ruthen	
2)	Garten	1 "	27	"
3)	Acker	51 "	73	"
4)	Wiesen	11 "	166	"
5)	Holz	35 "	38	"
6)	Wasser	— "	35	"
7)	Wege	1 "	16	"
8)	Unland	5 "	157	"
	überhaupt	107 Mrg.	102 □Ruthen,	

welche nebst den noch nicht reluirten Unterthanen-Prästationen des Antheils-Dorfs Glumpinglau, so wie mit der Jagd zur Veräußerung bestimmt sind. Die Taxe des Guts, welche jedoch noch näher festgesetzt werden soll, ist vorläufig auf 13092 Rthlr. 18 Gr. 3 Pf. berechnet. Sowohl die Charte und Bedingungen, als die vollständige Information, können bei dem Herrn Baron von Gayl, zu Neiße wohnhaft, eingesehen, auch nach dessen Anleitung die Guts-Realitäten in Augenschein genommen werden.

Breslau den 12. May 1812.

Königl. Preußischer Staatsrath
Wilkens.

Verpachtung des Brau- und Brandwein-Urbars zu Gröditzberg und Nieder-Alzenau.

Mit dem ersten Juli d. J. an, wird das Brau- und Brandwein-Urbar sowohl allhier zu Gröditzberg als auch zu Nieder-Alzenau pachtlos, wozu die Werkstätte erst vor 2 Jahren ganz neu, sehr zweckmäßig und bequem gebaut und eingerichtet worden ist.

Zu beiden Brau- und Brandwein-Urbaren gehören 6 Kretschmer, Schänken und Bäcker, welche Bier und Brandwein abzunehmen verbunden sind, und außer diesen sind noch 19 Kretschmer, Schänken und Bäcker, welche das zum Ausschank nöthige Bier in Gröditzberg oder Alzenau holen müssen.

Zur neuen Verpachtung dieser beiden Brau- und Brandwein-Urbare im Meistgebote ist der 10. Juni d. J. in der Gerichts-Amtlichen Canzlei hieselbst pro Termino festgesetzt und derselbe wird also den Pachtlustigen hiermit bekannt gemacht, in der Erwartung, daß zahlungsfähige Pachtlustige ihr Gebot ablegen und den gerichtlichen Zuschlag mit Bewilligung der Grundherrschaft erhalten werden.

Pachtlustige können sich übrigens bei dem Wirthschafts-Amte hieselbst über die Bedingungen der Pacht näher informiren lassen.

Gröditzberg bei Goldberg, den 12. April 1812.

Das Reichsgräflich von Hochbergsche Gerichts-Amt der Herrschaft Gröditzberg. Mattiller, Just.

Regulirung der Hypothekenbücher zu Günthersdorf und Drentkau.

Da die Hypotheken-Bücher der Güter Günthersdorf und Drentkau, Grünbergschen Kreises, jetzt regulirt werden, auch die Nachrichten hierzu aus der gerichtlichen Registratur sowohl als durch Vernehmung der einzelnen Nahrungs-Besitzer bereits eingezogen sind: so wird ein Jeder, welcher hierbei ein Interesse zu haben vermeint, und seine etwanigen Real-Ansprüche an die Jurisdictions-Einsassen des unterzeichneten Gerichts geltend zu machen gedenkt, hierdurch aufgefordert, sich binnen zwei Monaten bei dem Gerichtsamte deshalb zu melden, und diese Rechte näher anzugeben. Grünberg den 17. April 1812.

Das Gerichtsamt zu Günthersdorf und Drentkau.

Thiel.

Bekanntmachung der Taxen mehrerer zu verkaufender Geistlicher Güter.

In Verfolg des Avertissements vom 21. v. M., wodurch die Licitations-Termine zur Veräußerung oder Verpachtung nachbenannter eingezogener Geistlicher Güter in Schlesien anderweit anberaumt worden, wird dem interessirenden Publiko die Taxe dieser Güter, so wie solche theils vorläufig berechnet, theils als Minimum des Verkaufwerths festgestellt worden, zur nähern Information vom Umfange der einzelnen Objekte, hierdurch nachstehend bekannt gemacht, als:

1) Süßwinkel und Klein-Oels auf 144,895 Rthlr. 1 gr. 6 pf.
2) Kunersdorf auf 94,250 Rthlr. 2 gr. 3 pf.
3) Groß- und Klein-Kreidel auf 108,977 Rthlr. 8 gr. ½ pf.
4) Commende Gröbnig auf 194,460 Rthlr. 10 gr. 4 pf.
5) Bieau auf 102,525 Rthlr. 16 gr. 1⅞ pf.
6) Groß-Carlowitz auf 18,187 Rthlr. 2 gr.
7) Mlenek bei Rosenberg auf 12,499 Rthlr. 2 gr. 11 pf.

8) Wiese

8) Wiese bei Ober-Glogau auf 45,299 Rthlr. 16 gr. 3 pf.
9) Tannwalde auf 38,772 Rthlr. 13 gr. 5½ pf.
10) Reichwalde auf 26,309 Rthlr. 7 gr. 2 pf.

Bei diesen Taxen ist die Rente à 4 Procent zu Capital berechnet.

Breslau den 4. May 1812.

Wilckens, Königl. Preuß. Staatsrath.

Verkauf oder Verpachtung des Gutes Offig.

Zur Veräußerung des zum ehemaligen Stift Liebenthal gehörigen, 2 Meilen von Striegau, 3 Meilen von Jauer und 5 Meilen von Breslau, in dem Striegauschen Kreise und Breslauschen Regierungs-Departement belegenen Gutes Offig, mit dem dazu gehörigen lebendigen und todten Königlichen Inventario, imgleichen zur eventuellen Verzeitpachtung desselben, ist ein öffentlicher Licitations-Termin auf den 8. Juny d. J. Vormittags um 10 Uhr zu Offig vor dem Königl. Regierungs-Assessor Hrn. Neuhauß anberaumt worden, und Kauf- und Erbpachts-Liebhaber, imgleichen Zeitpachtslustige, werden aufgefordert, ihre Gebote nach der Bestimmung des Gesetzes vom 27. Juny v. J., unter den ihnen vorzulegenden Bedingungen, im gedachten Termine entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte abzugeben.

Das Gut Offig hat Gärten	5	Mrg.	134	QRuthen,
Vorwerks-Acker	551	=	—	=
Vorwerks-Wiesen	45	=	151	=
Wald	40	=	—	=

auch Gefälle und Dienste.

Die Taxe der sämmtlichen zu Offig gehörigen Realitäten ist bis auf die höchste Festsetzung auf 34116 Rthlr. 16 Gr. 6⅔ Pf. berechnet.

Sowohl Charten als Bedingungen und vollständige Information von den Nutzungen und Verhältnissen dieses Gutes, können vor dem Licitations-Termine bei dem Licitations-Commissario zu Breslau eingesehen werden, so wie auch die Anordnung getroffen ist, daß Jedem auf Verlangen die Guts-Realitäten angezeigt werden.

Breslau den 4. May 1812. Königl. Preuß Staatsrath
Wilckens.

Verkauf der Brandtschen Freigärtnerstelle zu Pfaffendorf.

Der Freigärtner Johann Joseph Brandt zu Pfaffendorf hat auf Andringen mehrerer seiner Gläubiger diesen sein gesammtes Vermögen abgetreten. Es ist demnach zum öffentlichen Verkauf dessen auf 200 Rthlr. Münz-Cour. geschätzten Freigärtnerstelle ein Termin auf den 8. Juni d. J. angesetzt, wozu Kauflustige in den Gerichts-Kretscham zu Pfaffendorff Vormittags um 9 Uhr eingeladen werden und in welchem sie den Zuschlag gegen das Meistgebot zu gewärtigen haben. Zugleich haben sich aber auch alle etwa noch unbekannte Gläubiger in diesem Termine einzufinden, ihre Forderungen zu liquidiren, zu rechtfertigen, sich über das Cessions-Gesuch des Gemeinschuldners zu erklären und demnächst ihre Befriedigung, so weit die Masse hinlangt, entweder nach einer unter sich, oder nach den Gesetzen, bestimmten Ordnung, im Falle des Ausbleibens aber, ihre Präclusion zu erwarten.

Liegnitz, den 27. März 1812.

Das Königl. Gerichts-Amt zu Pfaffendorf.

Verkauf oder Verpachtung des Domainen-Amts Ohlau.

Das Königliche, in dem hiesigen Regierungs-Departement belegene, mit dem 1. Juny d. J. aus der Pacht tretende Domainen-Amt Ohlau, welches bisher für 27800 Rthlr. jährlich verpachtet gewesen, wird mit den dazu gehörigen Vorwerken und andern Realitäten, im Wege der öffentlichen Licitation, sowohl im Ganzen als im Einzelnen, auf Kauf oder Erbpacht, und im Fall keine annehmlichen Veräußerungs-Offerten geschehen, zugleich auf Zeitpacht hiermit ausgeboten.

Der diesfällige Licitations-Termin ist auf den 29. und 30. Juny d. J. in dem Amtshause zu Ohlau vor dem Herrn Regierungs-Assessor Ewald anberaumt, und es können auch Bekenner des mosaischen Glaubens auf Erwerb mitbieten. Am Tage vor der Licitation haben sich jedoch resp. Erwerbs- und Pachtlustige über ihre Vermögens-Umstände vor gedachtem Königl. Commissario gehörig auszuweisen. Im Falle der Veräußerung wird die Zahlung ganz nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27. Juny 1811 (vid. Gesetz-Sammlung No. 38.) angenommen.

Die Erträge, Charten und Vermessungs-Register, so wie die nähern Bedingungen, sowohl Behufs der Veräußerung als der Zeitpacht, werden 8 Tage vor dem Termine in dem genannten Domainen-Amte zur Einsicht bereit liegen. Auch kann jedermann die Amts-Pertinenzien in Augenschein nehmen, und es werden die Amts-Officianten über alles die genaueste Auskunft geben.

Das Amt Ohlau ist am linken Ufer der Oder, 4 Meilen von Breslau, 2 Meilen von Brieg und 7 Meilen von Neisse gelegen, nach welchen Orten vorzüglich der Absatz der Produkte geschiehet. Es bestehet dieses Amt

a) aus dem großen massiven Amtshause zu Ohlau und der dabei befindlichen, gut eingerichteten Brauerei und Branntweinbrennerei, nebst einem bedeutenden Verlagsrechte;
b) aus 2 Vorwerken zu Baumgarten, einem Vorwerke zu Jätzdorf, einem Vorwerke zu Goy, einem Vorwerke zu Deutsch-Steine und einem Vorwerke zu Sacrau;
c) aus ansehnlichen Teichen, die jedoch jetzt sämmtlich als Acker oder Wiese sehr vortheilhaft benutzt werden;
d) aus einer Ziegelei in Baumgarten;
e) aus zwei großen Mahlmühlen, und endlich
f) aus beträchtlichen baaren Gefällen, Getreide-Zinsen und Diensten, welche jedoch auch zum Abkauf jetzt mit gestellt werden.

Sämmtliche Vorwerke, welche in der Nähe der Stadt Ohlau liegen, haben einen ganz vorzüglich guten Boden und vortreffliches Wiesewachs. Das Vieh-Inventarium jeder Art ist im besten Stande, und die dasigen Schäfereien gehören unstreitig zu den veredeltsten in der Provinz. Den resp. Erwerbern und Zeitpachtlustigen wird übrigens die Einnahme und Ausgabe vom 1. Juny c. an berechnet. Breslau den 13. May 1812.

Finanz-Deputation der Königl. Breel. Regierung von Schlesien.

Verkauf oder Verpachtung der Vorwerke Diebau und Neuwaldau.

Zur Veräußerung und eventualiter zur anderweiten Verpachtung der zum ehemaligen Augustiner-Stift zu Sagan gehörigen, 2 Meilen von Sagan, 1½ Meile von Naumburg am Bober und 3 Meilen von Grünberg im Saganschen Kreise belegenen Vorwerke Diebau und Neuwaldau, mit dem dazu gehörigen herrschaftlichen todten und lebendigen Inventario, ist terminus licitationis auf den 22. Juny d. J. im Stiftshause zu Sagan, vor dem Justiz-Rath Hrn. Anders zu Grünberg, anberaumt worden.

Kauf- und Erbpachts-Liebhaber sowohl als auch Zeitpachtslustige werden aufgefordert, ihre Gebote, und zwar erstere nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen Veräußerung der

Domai-

Domainen und Forsten, auch geistlichen Güter, vom 27. Juny v. J., in gedachtem Termine entweder selbst oder durch gesetzlich Bevollmächtigte abzugeben.

Beim Vorwerk Diebau sind:

an Hof- und Baustellen	1 Mrg.	87 QRuthen,	
= Gärten	1 =	93 =	
= Aecker	281 =	38 =	
= Wiesen	19 =	140 =	
= Hutung	66 =	21 =	
= Teichen	60 =	95 =	
= Forst	484 =	141 =	
= Unland	12 =	42 =	
beisammen	927 Mrg.	117 QRuthen.	

Beim Vorwerk Neuwaldau:

an Hof- und Baustellen	2 Mrg.	129 QRuthen,	
= Gärten	10 =	48 =	
= Aecker	280 =	40 =	
= Wiesen	63 =	138 =	
= Hutung	16 =	142 =	
= Teichen	11 =	62 =	
= Forst	567 =	50 =	
= Unland	17 =	141 =	
überhaupt	970 Mrg.	30 QRuthen.	

Außerdem gehören dazu Gefälle und Dienste aus den Dörfern gleiches Namens, so wie die Brauerei und Brennerei zu Neuwaldau.

Der Taxwerth von Diebau ist auf 13,186 Rthlr. 9 Gr. 9 Pf., der von Neuwaldau auf 32,664 Rthlr. 8 Pf. ermittelt, jedoch höchsten Orts noch nicht bestätigt worden.

Sowohl Charten, Vermessungs-Register und Bedingungen, als auch vollständige Information von den Nutzungen und Verhältnissen dieser Güter, können vor dem Licitations-Termine bei dem Herrn Justizrath Anders zu Grünberg und Administrator Brettschneider zu Sagan eingesehen werden, so wie auch die Anordnung getroffen ist, daß Jedem auf Verlangen die Guts-Realitäten angezeigt werden.

Breslau den 6. May 1812.

Königl. Preuß. Staatsrath
Wilckens.

Verkauf der Woitkischen Wassermühle zu Klitschdorf am Queis.

Die zur Müller George Friedrich Woitkischen Verlassenschaft gehörige, in Klitschdorf am Queis sub No. 34 belegene Wassermühle, nebst den dazu gehörigen Aeckern, Obstgärten, Nebengebäuden und sonstigen Activis und Pertinenzien, soll nach dem Beschluß der Erben aus freier Hand verkauft werden. Es ist zu diesem Behuf ein Licitations-Termin auf den 17. Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr zu Klitschdorf in der Wohnung der verwittweten Müllerin Anne Marie Woitke angesetzt, wozu alle Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die gerichtliche Taxe dieser Besitzung und die Bedingung des Kaufs täglich bei mir und bei der Wittwe Woitke zu Klitschdorf inspicirt werden können.

Goldberg den 1. May 1812.

Borzucki,
Königl. Justiz-Commissarius.

Ver-

Verkauf oder Vererbpachtung von Realitäten des Domainen-Amts Parchwitz.

Die zum Domainen-Amte Parchwitz gehörigen, im Liegnitzschen und Steinauschen Kreise des unterzeichneten Regierungs-Departements belegenen Pertinenzien, sollen von Trinitatis d. J. ab, verkauft oder vererbpachtet werden.

Zur Veräußerung dieser Realitäten ist der Licitations-Termin im Amtshause zu Parchwitz, vor dem Regierungs-Rath Witzenhusen, auf den 15 Juny d. J., von Vormittags 9 bis Abends um 6 Uhr, angesetzt, und zwar soll veräußert werden:

I. Das Vorwerk Jürtsch, welches enthält:

an Hof- und Baustellen	4 Mrg.	160 □Ruthen	
" Gartenland	3 —	91 —	
" Acker	564 —	95 —	
" Wiesen	98 —	57 —	
" Hutung	155 —	15 —	
" Forstland	487 —	174 —	
" Unland	10 —	118 —	
beisammen	1324 Mrg.	170 □Ruthen.	

II. Das Vorwerk Leschwitz, dessen Flächen-Inhalt bestehet:

an Hof- und Baustellen	4 Mrg.	2 □Ruthen	
" Gartenland	— —	178 —	
" Acker	724 —	58 —	
" Wiesen	154 —	44 —	
" Hutung	37 —	88 —	
" Forst	312 —	6 —	
" Unland	23 —	14 —	
in Summa	1256 Mrg.	30 □Ruthen	

III. Das Vorwerk Mittel-Koitz, welches enthält:

an Hof- und Baustellen	7 Mrg.	— □Ruthen,
" Gärten	4 "	18 "
" Acker	980 "	179 "
" Wiesen	162 "	151 "
" Hutung	33 "	82 "
" Teiche	272 "	49 "
" Forsten	299 "	126 "
" Unland	17 "	162 "
in Summa	1778 Mrg.	47 □Ruthen.

IV. Das Vorwerk Ober-Koitz, dessen Flächen-Inhalt ist:

an Hof- und Baustellen	4 Mrg.	46 □Ruthen,
" Gärten	— "	54 "
" Acker	973 "	94 "
" Wiesen	123 "	44 "
" Forst	155 "	8 "
" Hutung	26 "	171 "
" Unland	37 "	115 "
in Summa	1320 Mrg.	172 □Ruthen.

V. Das

V. Das Schloßvorwerk Parchwitz, welches enthält:

an Hof- und Baustellen	9	Mrg.	85	□Ruthen,
= Gärten	30	=	167	=
= Baumschulen	2	=	1	=
= Ackerland	1099	=	27	=
= Wiesen	258	=	151	=
= Hutung	15	=	145	=
= Teichen	131	=	152	=
= Forstland	204	=	145	=
= Dienstländereien	3	=	91	=
= Unland	28	=	74	=
in Summa	1784	Mrg.	138	□Ruthen.

VI. Das Vorwerk Pirl, dessen Flächen-Inhalt ist:

an Hof- und Baustellen	2	Mrg.	58	□Ruthen,
= Gärten	4	=	67	=
= Acker	503	=	82	=
= Wiesen	146	=	146	=
= Hutung	7	=	24	=
= Teichen	394	=	5	=
= Forstland	165	=	46	=
= Unland	19	=	33	=
in Summa	1242	Mrg.	106	□Ruthen.

VII Das Vorwerk Spittelndorf, welches enthält:

an Hof- und Baustellen	2	Mrg.	100	□Ruthen.
= Gärten	2	=	175	=
= Acker	1002	=	138	=
= Wiesen	65	=	100	=
= Forstland	568	=	106	=
= Unland	50	=	70	=
in Summa	1692	Mrg.	149	□Ruthen.

VIII. Vierzig Morgen Acker ohnweit dem Vorwerk Parchwitz in einzelnen Parcelen nach den Wünschen der Liebhaber.

IX. Die Brau- und Brantweinbrennerei des Amts Parchwitz, nebst den dazu gehörigen Gebäuden und Utensilien, und 24 Mrg. 55 □Ruthen Acker.

Die zu den Vorwerken gehörigen Gebäude und Inventarien-Stücke, werden mit den einzelnen Realitäten, insoweit sie nicht besonders reservirt sind, überlassen, jedoch müssen Erwerber sich wegen des Plus Inventarii mit dem jetzigen Beamten einigen.

Mit dem Schloß-Vorwerke Parchwitz werden auch die auf dem Schlosse befindlichen Wohnungen, jedoch excl. der zur Getränke-Fabrikation nöthigen und einiger in den Bedingungen näher benannten Gebäude, überlassen.

Mit den Gärten geben die nicht reservirten Handdienste an den Erwerber über. — Die Zahlungsmittel sind in dem 6. und 7. §. des Edicts vom 27. Juny 1811, wegen Veräußerung der Domainen, bestimmt. Unter dem Kauf-Pretio sind diejenigen 114,540 Rthlr. in Pfandbriefen mit begriffen, welche auf dem Amte Parchwitz haften, und muß jeder Käufer eines einzelnen Pertinenz-Stückes solches nach dem Zuschlage landschaftlich taxiren lassen, damit ausgemittelt werde, wieviel auf jedes einzelne Grundstück zu übernehmen sey, welches Quantum alsdenn von dem Kauf-Pretio abgehet, und auf die einzelnen Grundstücke eingetragen wird.

Charten

Charten und Bedingungen können 14 Tage vor dem Termine in der Registratur der unterzeichneten Deputation eingesehen werden, so wie auch die Anordnung getroffen ist, daß jeder auf Verlangen die Realitäten in Augenschein nehmen kann.

Uebrigens werden keine Gebote nach geschlossener Licitation angenommen, vielmehr hat der Meistbietende, wenn das Minimum des gesetzlichen Kaufpreises im Ganzen erreicht ist, und weder die Frage: wer Meistbietender geblieben? noch die Zahlungs-Fähigkeit zweifelhaft ist, den baldigen Zuschlag zu gewärtigen; jedoch muß jeder Licitant seine Zahlungs-Fähigkeit bei dem Commissario vor der Licitation nachweisen.

Liegnitz den 4. May 1812.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Verkauf oder Verpachtung der Güter Jarischau und Muhrau.

Zur Veräußerung oder zur Verpachtung der zum vormaligen Benedictiner-Jungfrauen-Stift zu Striegau gehörigen, in demselben Kreise belegenen, und 1 Meile von Striegau, 2 Meilen von Schweidnitz und 6 Meilen von Breslau entlegenen Güter Jarischau und Muhrau, mit dem dazu gehörigen todten und lebendigen Inventario, den Dienst- und Zins-Dörfern gleiches Namens, ist terminus licitationis auf den 26. Juny d. J. in dem herrschaftlichen Hause zu Jarischau vor dem Licitations-Commissario, Hrn. Justizrath Schnieber, anberaumt worden.

Sowohl Kauf- als Erb- und Zeitpachts-Liebhaber werden aufgefordert, ihre Gebote nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen Veräußerung der Domainen und Forsten, auch geistlichen Güter, vom 27. Juny v. J., in gedachtem Termine entweder selbst oder durch gesetzlich Bevollmächtigte abzugeben.

1) Das Vorwerk Jarischau enthält:

an Hof- und Baustellen	4	Mrg.	106	□Ruthen,	
= Gärten	15	=	99	=	
= Vorwerks-Acker	932	=	24	=	
= Vorwerks-Wiesen	84	=	28	=	
= verpachteten Aeckern	34	=	150	=	
= Busch und Gräserei	156	=	115	=	
= Hütung	16	=	153	=	
= Unland	145	=	153	=	
überhaupt also	1390	Mrg.	108	□Ruthen;	

2) das Vorwerk Muhrau:

an Hof- und Baustellen	4	Mrg.	10	□Ruthen,	
= Gärten	19	=	92	=	
= Vorwerks-Acker	723	=	133	=	
= Vorwerks-Wiesen	68	=	35	=	
= Buschwerk	58	=	37	=	
= Gräserei und Hütung	52	=	1	=	
= Unland	48	=	168	=	
zusammen	974	Mrg.	116	□Ruthen,	

und werden beide Güter sowohl jedes einzeln als beide zusammen in Kauf- und Erbpacht, und wenn sich kein annehmlicher Käufer oder Erpächter finden sollte, in Zeitpacht ausgeboten, und zwar mit den zu diesen Gütern gehörigen Gefällen und Diensten, nicht minder dem dazu gehörigen Inventario, in so weit dasselbe Herrschaftlich ist.

Jedes

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 23.

Liegnitz den 6. Juny 1812.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 181. Die Befolgung der Paß-Gesetze betreffend.

Die in dem Amtsblatte hiesigen Departements enthaltenen Verordnungen vom 28. May, 2. Junn, 13. July v. J. und 6. May d. J., das Verfahren bei Ausfertigung und Visirung der Reisepässe betreffend, werden immer noch nicht überall und gehörig beobachtet. Immer noch werden abgelaufene Pässe, Wanderbücher ausländischer Handwerker, ausländische Pässe, und Pässe von Personen, die sich außer der ihnen vorgezeichneten Route befanden, ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Vorschriften visirt, neue Pässe aber ohne Bezeichnung der Dauer ihrer Gültigkeit, und ohne Ausdrückung des Datums mit Buchstaben ausgefertigt, worauf es zu Verhütung von Paßverfälschungen so sehr ankommt.

Die Polizei-Behörden des Departements werden daher nochmals zur genauesten Beobachtung der erwähnten gesetzlichen Vorschriften angewiesen, damit nicht neue Uebertretungen mit der in der Verordnung vom 13. July v. J. angedrohten Strafe geahndet werden dürfen, welches zuverläßig unerläßlich geschehen wird, wenn auch gegenwärtige neue Verweisung auf die Gesetzes-Vorschrift, nicht endlich Contraventionen dieser Art erledigte.

Liegnitz, den 15. Mai 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 419. April. c.

No. 182. Wegen Ablösung der Bader-Gerechtigkeiten.

Durch ein Reſcript des Königlichen Departements für die allgemeine Polizei, und des Gewerbe-Departements im Königl. hohen Ministerio des Innern, vom 26. April d. J., ist festgesetzt: daß zu der durch das Edikt vom 7. September v. J. vorgeschriebenen Ablösung der Bader-Gerechtigkeiten, neben den Chirurgen auch die Barbierer beitragen müssen, und hingegen Wundärzte erster Klasse, als wozu diejenigen gehören, welche entweder höhere Staatswürden oder den Doctor-Grad erlangt, oder den Kur-

Digitized by sus

ſus auf die größten Städte gemacht, und dazu die Approbation erhalten haben, jedoch nur in ſofern, als ſie in ihrer Praxis ſich regelmäßig (d. h. Nothfälle ausgenommen) niemals mit Aderlaſſen, Schröpfen und Baden abgeben, dazu nicht concurriren dürfen.

Zugleich iſt verordnet: daß ein Chirurgus, welcher ſich auf Jedermanns Verlangen, wenn auch nicht grade vorzüglich, mit den angeführten chirurgiſchen Handverrichtungen beſchäftigt, ohne weitere Rückſicht auf den ſonſtigen Grad ſeiner Bildung und auf ſeine übrigen Verhältniſſe, als Concurrent angeſehen und behandelt werden müſſe.

Die Magiſtrate haben ſich hiernach zu achten.

Liegnitz den 20. May 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

P. D. No. 22. Rescr. pro May c.

No. 183. Die ſorgfältige Aufbewahrung und vorſichtige Verabfolgung der Giftwaaren betreffend.

Zu Ergänzung der, wegen ſorgfältiger Aufbewahrung und vorſichtiger Verabfolgung der Giftwaaren in Schleſien früher ergangenen Verordnungen, und des Reglements für die Materialiſten und Droguiſten vom 19. Januar 1802, iſt von dem Königl. Departement der allgemeinen Polizei im hohen Miniſterio des Innern für die Zukunft, beſonders in Rückſicht der arſenicaliſchen Gifte, zu Erledigung der damit vorgegangenen mancherlei Mißbräuche, folgendes nähere Verhalten vorgeſchrieben worden:

1) Der Debit des weiſſen, gelben und rothen Arſenick, welcher letzterer auch rauſchgelb heißt, wie auch ſelbſt Operment, ſoll außer den Apotheken nicht allen Materialiſten und Droguiſten ohne Ausnahme, ſondern nur denen, die dazu die ſpecielle und polizeiliche Erlaubniß der vorgeſetzten Provinzial-Regierung erhalten haben, geſtattet, den übrigen aber bei 20 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall verboten ſeyn.

2) Dieſe polizeiliche Erlaubniß wird die Regierung nur ſolchen Perſonen, deren Zuverläßigkeit vollkommen außer Zweifel geſtellt werden kann, auf den Grund darüber hinlänglich ſprechender Zeugniſſe der Polizei-Behörden des Orts, ertheilen.

3) Auch die ſolchergeſtalt zum Handel mit den gedachten Artikeln berechtigten Materialiſten und Droguiſten, dürfen dieſelben niemals, bei unerläßlichem Verluſt dieſer Berechtigung, in geringern Quantitäten als zu vier Unzen, und an Niemanden anders als an Fabrikanten, Künſtler und Handwerker, die ſolche Waaren zu ihrem Gewerbe bedürfen, und ihnen in dieſer Rückſicht entweder vollkommen bekannt ſind, oder ſich durch glaubhafte Atteſte legitimiren, ſo wie auch jederzeit nur gegen einen, mit der Mitunterſchrift und Siegel des Diſtrikts-Polizei-Commiſſarius oder Bezirks-Vorſtehers verſehenen, ſogenannten Giftſchein, verkaufen; und überhaupt ſind dieſe Materialiſten und Droguiſten, rückſichtlich der Giftwaaren, derſelben Polizei-Aufſicht und denſelben Vorſchriften wie die Apotheker unterworfen.

4) Fabrikanten, Handwerker und Künſtler, können ſich auch ihren Bedarf an vorerwähnten Giftwaaren, jedoch nie weniger als vier Unzen auf einmal, direct aus

den

den Hütten, die wegen der sorgfältigen Verpackung und Behandlung dieser Waaren schon instruirt sind, kommen lassen. In Absicht der Aufbewahrung dieser Gifte sind auch sie gleichen Vorschriften, wie die Apotheker, und einer gleichen Aufsicht, mithin den Visitationen der Physiker u. s. w. unterworfen.

5) Arsenikalische Mittel zur Vertilgung der Ratten und Mäuse sind nur Apotheker ausschließlich zu debitiren berechtigt. Aber auch Apotheker dürfen zu diesem Zweck den Arsenik niemals anders, als in folgender Mischung und Form, nämlich:

ein Loth gepülverten weissen Arsenik,
ein Loth gepülverten Zucker,
ein halbes Loth gepülverte Kohle, und
acht Loth gebratenes Schweinfett oder gebratene Butter,

und zwar zu Zwey gute Groschen für jede Unze von dieser Mischung, gegen Giftscheine, und unter den sonst vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln verkaufen; müssen daher dies Mittel jederzeit vorräthig halten, und sind verpflichtet, allemal die Empfänger auf die Gefahr, welche dadurch überhaupt, und namentlich auch für die übrigen Hausthiere entsteht, aufmerksam zu machen, und ihnen als das beste Sicherungsmittel dagegen, die Aufstellung des Gifts in durchlöcherte Kasten, so daß die andern Hausthiere nicht dazu kommen können, anzuempfehlen.

Sämmtliche Polizei-Behörden, und alle die es angeht, haben sich nach diesen Bestimmungen überall auf das Genaueste zu achten, und werden die Polizei-Directoria und Magistrate hierdurch angewiesen:

zu 1. denjenigen Materialisten und Droguisten, welche sich bisher mit dem Verkauf von Giftwaaren abgegeben, nach ihrem und der Physiker Urtheil aber nicht geeignet sind, zum Handel mit Giftwaaren ferner zugelassen zu werden, deren fernern Debit, unter Bekanntmachung der vom Gesetz angedrohetes Strafe, zu inhibiren und sorgfältig controlliren zu lassen, daß dem Verbot nachgelebt werde;

zu 2 und 3. für diejenigen Materialisten und Droguisten, welchen der Handel mit Giftwaaren angezeigter Art ferner anvertraut bleiben soll, die Ausfertigung der diesfälligen polizeilichen Erlaubniß binnen 4 Wochen bei uns nachzusuchen, und diese vorläufig auf die Vorschriften zu verweisen, wonach sie bei dem Debit dieser Waaren sich zu achten schuldig;

zu 4. dafür zu sorgen, daß diese Festsetzung zur Kenntniß der Fabrikanten, Handwerker und Künstler, die zu ihrem Gewerbsbetriebe dergleichen Giftwaaren verbrauchen, gelange;

zu 5. darauf Acht zu haben, daß das arsenikalische Mittel zur Vertilgung der Ratten und Mäuse, nur allein von Apothekern debitirt, von den Apothekern aber bei dessen Verkauf, die Anordnung des Gesetzes auf das vollkommenste beobachtet werde.

Liegnitz den 23. May 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. ad No. 7. Resc. pro May c.

No. 184. Aufforderung an die gesammte Geistlichkeit, die Chefs der Invaliden-Compagnien sogleich davon zu benachrichtigen, wenn beurlaubte Invaliden mit Tode abgegangen sind.

Es hat sich schon verschiedentlich ereignet, daß zu den Invaliden Corps und Compagnien gehörige, und mit halbem Tractamente auf Urlaub entlassene Unteroffiziere und Gemeine, an ihren Aufenthaltsörtern verstorben sind, deren Wittwen oder Verwandte nicht nur den Todesfall sehr spät oder aber gar nicht an die Compagnie-Chefs gemeldet, sondern sich auch verstattet haben, das gewöhnlich viertel- oder halbjährlich erfolgende Tractament solcher Beurlaubten, noch mehrere Monate nach dem Ableben in Empfang zu nehmen, und in ihren Nutzen zu verwenden. In solchen Fällen ist aber, das von gedachten Wittwen ꝛc. zur Ungebühr bezogene Tractament entweder gar nicht, oder nur mit großen Schwierigkeiten zurück zu erhalten gewesen. Um dieses nun für die Folge zu coupiren, wird die gesammte Geistlichkeit des hiesigen Regierungs-Departements hiermit aufgefordert: dem betreffenden Compagnie-Chef sofort eine kurze Anzeige davon zu machen, wenn ein zu einer Invaliden-Compagnie gehöriger beurlaubter Unteroffizier oder Gemeiner in ihrem Kirchspiel mit Tode abgegangen ist.

Liegnitz den 24. May 1812.

Geistliche und Schulen- auch Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. und M. D. No. 167. pro April c.

No. 185. Wegen der, den schon vor der neuen Gewerbefreiheit zum Branntweinbrennen berechtigt gewesenen Müllern des platten Landes, bewilligten Schrootsteuer.

Durch ein an die Königliche Regierungs-Abgaben-Deputation zu Breslau ergangenes Rescript der Königlichen Section im Departement der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben vom 13. März d. J., ist die zeithevige Bestimmung, wonach den zum Branntweinbrennen berechtigten ländlichen Müllern der Betrieb dieses Nebengewerbes nur gegen Entrichtung des Blasenzinses verstattet werden dürfe, dahin abgeändert und ermäßigt worden, daß

nur diejenigen Müller, welche erst durch die Gewerbefreiheit zu solcher Fabrication concessionirt worden, zur Entrichtung des Blasenzinses angehalten werden; diejenigen hingegen, die alte Rechte dazu haben, folglich dies Gewerbe nur in dem Umfange der erkauften Gerechtsame betreiben, lediglich zur Schrootversteuerung, anstatt des Blasenzinses, verbunden seyn sollen.

Den sämmtlichen, durch Ankauf zum Branntweinbrennen berechtigten Müllern im hiesigen Regierungs-Departement, wird von dieser anderweitigen Bestimmung hierdurch Kenntniß gegeben, den Herren Landräthen aber aufgetragen: diejenigen Müller, welche sich hiernach zur Schrootversteuerung eignen, den zu betreffenden Consumtions-Steuer-Bezirks-Aemtern alsbald namhaft zu machen. Letztere werden dagegen hierdurch angewiesen: den Müllern dieser Art das Branntweinbrennen gegen Versteuerung des Schroots, anstatt des Blasenzinses, zu gestatten, und selbige nach der Vorschrift des Edikts vom 7. September v. J. §. 4. gehörig zu controlliren.

Daß

Daß dieses geschehe, darauf haben die Herren Steuerräthe genau Acht zu haben.

Liegnitz den 25. May 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

A. D. No. 808. pro April c.

No. 186. Wegen fernerer Beobachtung der bisherigen Reglementsvorschriften in Ansehung des auf städtischen Mühlen zu bereitenden ländlichen Mahlguts.

In dem neu auszuarbeitenden Accise-Reglement werden zwar die nöthigen Vorschriften wegen Behandlung des auf städtischen Mühlen zu bereitenden ländlichen Mahlguts, ergehen, und bis dahin müssen die bisherigen gesetzlichen Vorschriften des Reglements von 28. März 1787 für die Brauer, Bäcker, Müller ꝛc. ꝛc. angewendet werden.

Da indessen die Vorschrift des §. 105. letztbesagten Reglements,

wonach das ländliche auf den in der Stadt belegenen Mühlen zu bereitende Mahlgut sowohl, als Getreide, wie als Gemahl die Mühlen passiren und Ein- und Ausgangs verwogen werden soll,

nicht überall in Ausübung gebracht wird, diese Vorschrift aber auch künftig beibehalten werden wird: so werden auf den Grund eines diesfälligen Circular-Rescripts der Königlichen Abgaben Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 6. d. M. sämmtliche Accise- und Consumtions-Steuer-Aemter Liegnitzschen Regierungs-Departements hierdurch angewiesen: schon jetzt überall auf Befolgung dieser Vorschrift, so wie aller übrigen diesfalls bestehenden Vorschriften zu halten.

Danach muß nämlich das ländliche Mahlwerk auf städtischen Mühlen besonders gesetzt, und mit dem Namen des Dorfes und des Eigenthümers bezeichnet seyn. Beim Eingang zur Stadt muß solches am Thore declarirt, darüber ein Freizettel genommen, sodann das Mahlwerk zur Mühlwaage und von da mit dem Mühlenwaagzettel zur Mühle gebracht, nach dem Abmahlen wieder zurückgewogen, ein Gratispaß genommen, und dieser nach geschehener Revision des Gemahls, zurückgeliefert werden, wo dann erst das Mehl passirt werden kann. Der Mühlwaagemeister belegt sein besonderes Amotations-Buch mit dem vom Thorschreiber zum Ausgang attestirten Passirschein, indem von den Land-Mahlgästen keine Mühlwaagengefälle erhoben werden.

Uebrigens sind alle städtische, in- oder außerhalb der Stadt belegenen Müller verpflichtet, das Stein- und Staubmehl, so wie das von Land-Gemahl empfangene Meßkorn, in einen unter dem Beschluß des Mühlen-Revisors befindlichen Kasten zu sammeln, und beim Verkauf zu versteuern.

Auch dem Publicum wird solches hiermit zur Kenntniß gegeben.

Liegnitz den 25. May 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

A. D. No. 74. pro May.

No. 187.

No. 187. Betreffend die kostenfreie Heilung kranker, von dem Beistande der Militair-Chirurgen entblößter Militair-Personen, durch die Physiker und gerichtlichen Wundärzte.

Auf den Antrag des Königl. Militair-Oekonomie-Departements, und mit Zustimmung des Königl. Departements der allgemeinen Polizei im hohen Ministerio des Innern, werden die Herren Kreis- und Stadtphysiker, imgleichen die gerichtlichen Wundärzte hiesigen Regierungs-Departements hierdurch aufgefordert: den kranken, von dem Beistande der Militair-Chirurgen entblößten Militair-Personen an ihrem Wohnorte die ärztliche Hülfe menschenfreundlich angedeihen zu lassen. Ueberzeugt, daß dieses schon bisher fast allgemein geschehen ist, erwarten wir mit um so größerer Zuversicht, daß dieser Aufforderung ohne Ausnahme hinführo gern Genüge geleistet werden wird.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Arzeneikosten, wie bisher, auch in Zukunft, von den Herren Regiments-Chirurgen zu vergüten sind.

Liegnitz den 29. Mai 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 35. Rescr. pro Mai c.

No. 188. Wegen richtigerer Einzahlung und Berechnung der öffentlichen Abgaben und Gefälle in den bestimmten Terminen.

Bei dem Abschlusse der Regierungs-Hauptkasse am Ende des Monats May des laufenden Jahres, hat sich ergeben, daß nur sehr wenige Steuerkassen die öffentlichen Gefälle für diesen Monat richtig abgeführet, aus sämmtlichen Städten des hiesigen Regierungs-Departements aber nur äußerst unbedeutende Zahlungen an directen Gefällen und Servis-Abgaben erfolget sind.

Die Steuern für jenen Monat haben sich nur allein berichtiget befunden aus den Kreisen Schwiebus, Grünberg, Jauer und Hirschberg, worüber wir den betreffenden Herren Landräthen, Steuer-Einnehmern und Kreis-Einsassen Unsere Zufriedenheit um so mehr zu erkennen geben, als die beiden ersteren jener Kreise unter diejenigen des hiesigen Regierungs-Departements gehören, welche durch den Druck der Einquartierung am meisten gelitten haben, und wenn dies gleich bei den zwei letztern nicht der Fall war, dennoch diese nicht von bedeutenden Natural- und Vorspann-Leistungen für die fremden Truppen befreiet geblieben sind. Bei den aus den Städten zu zahlenden directen Gefällen an Gewerbe- und Luxussteuern, auch Servis-Abgaben, haben mehrere Magistrate sich eigenmächtige Zurückhaltungen dieser öffentlichen Gefälle erlaubt, angeblich, um die Communitäten wegen Forderungen für Einquartierungskosten der fremden Truppen bezahlt zu machen, wozu nirgends Authorisation vorhanden, nicht einmal eine Liquidation von denselben eingegangen war. Es ist einleuchtend, daß bei einer solchen Verfahrungsweise von Seiten der Unterbehörden, die nachtheiligsten Verwickelungen in dem Kassen-Haushalte entstehen, und daß, wenn nicht mit allem Nachdruck darauf gehalten wird, daß die öffentlichen Gefälle möglichst genau eingehen, die Königl. Regierung, so wie die Staatskassen überhaupt, in die größte Verlegenheit zur Genü-

Digitized by gung

gung der übernommenen Verbindlichkeiten verſetzt werden müſſen. So wenig die Königl. Regierung auch den Nothſtand verkennen will, in welchem ein Theil der Einſaſſen des hieſigen Regierungs-Departements durch äußere Verhältniſſe während der letzten Monate verſetzt worden; ſo findet ſich dieſer Zuſtand dennoch gegenwärtig an den mehreſten Orten gelindert, und es iſt alſo Pflicht eines jeden redlichen Beamten und treuen Unterthans, nach Möglichkeit ſich zu bemühen, damit durch Beitreibung und Abführung der fälligen Abgaben die Staatskaſſen derjenigen Verlegenheit entzogen werden, welche dieſelben und hierdurch wiederum das Ganze treffen muß, wenn die Steuern, auf deren Eingang gerechnet worden, zurückbehalten werden, oder doch nicht in den beſtimmten Terminen eingehen.

Wir fordern daher hiermit ſämmtliche Herren Landräthe, Magiſträte, Steuer-Rendanten, ſo wie die Einſaſſen des hieſigen Regierungs-Departements überhaupt, wohlmeinend auf: ihren Pflichten gegen den Staat eingedenk zu ſeyn, und ihrerſeits alles, was in ihren Kräften ſteht, anzuwenden, damit, beſonders bei dem gegenwärtigen Schluſſe des Etats-Rechnungs-Jahres, die in den vorigen Monaten im Rückſtande verbliebenen öffentlichen Gefälle nachgezahlet, und die laufenden Abgaben für die Folge möglichſt prompt abgeführt werden. Liegnitz den 1. Juny 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzſche Regierung von Schleſien.

F. D. No. 247. May c.

No. 189. Wegen Bequartierung der activen und inactiven Officiere.

Bei den ſeit einiger Zeit Statt gehabten und etwa ferner bevorſtehenden Durchmärſchen franzöſiſcher und alliirter Truppen, iſt das Krieges Departement mit der Königl. General-Commiſſion für das Verpflegungs- und Einquartierungswesen, über die Modification in Rückſprache getreten, unter welchen auch die diesſeitigen activen und inactiven Militair-Perſonen, Einquartierung zu nehmen verpflichtet ſeyn ſollen, und hat ſich mit derſelben nunmehr dahin geeinigt: daß zwar die Verpflichtung, an der Einquartierungs-Laſt Theil zu nehmen, allgemein auch für die diesſeitigen Offiziere anzunehmen ſey, daß aber diejenigen activen und inactiven Offiziere, welche, es ſey in Dienſtwohnungen oder gemietheten Quartieren, kein größeres Gelaß inne haben, als das Servis-Reglement ihnen nach ihrem reſp. Range beſtimmt, von der Verbindlichkeit, Natural-Einquartierung zu nehmen, ganz befreit und hiernächſt nur gehalten ſeyn ſollen, einen ihrem Einkommen angemeſſenen Sublevations-Beitrag zu leiſten; daß hingegen diejenigen activen und inactiven Officiere, welche ein größeres Gelaß inne haben, als ihnen das Servis-Reglement beſtimmt, in der Regel zwar nicht von Uebernahme der Natural-Einquartierung entbunden werden können, daß jedoch nur im Fall der äußerſten Nothwendigkeit dieſe Verpflichtung gegen ſie werde geltend gemacht werden, und auch ſie, wo es nur angeht, gegen eine Sublevations-Abgabe davon befreit bleiben ſollen, ſo wie denn auch die Officier-Frauen, deren Männer ins Feld gerückt ſind, nur zu einem, ihrer Präſtationsfähigkeit angemeſſenen mäßigen Sublevationsbeitrag verpflichtet ſeyn ſollen.

Dieſe Uebereinkunft wird den Magiſträten hiermit zur Nachricht und mit dem Bemerken

merken bekannt gemacht: daß über die, statt Uebernahme der Natural Einquartierung, zu leistenden Sublevations Beiträge hiernächst weitere Bestimmung erfolgen wird.

Liegnitz den 1. Juny 1812.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 24. Rescr. pro May c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen Revision der Untergerichts-Registraturen in Hinsicht der Verwaltung des Stempel-Wesens.

Sämmtlichen Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, wird auf den Grund des Reskripts eines hohen Justiz-Ministerii vom 2. May 1812 bekannt gemacht: daß auch einem Rath oder Justitiario der Regierung, imgleichen den Steuer-Räthen und Ober-Inspectoren in den Provinzen freistehe, Revisionen der Unter-Gerichts-Registraturen, in Hinsicht der Verwaltung des Stempel-Wesens, vorzunehmen, sobald sie sich über den diesfälligen Auftrag, durch ein schriftliches Commissorium der Regierung, legitimiren können. Glogau den 22. May 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Erinnerung wegen der von den Untergerichten anzuzeigenden Sätze, nach welchen Dorfgerichte bei ihrer Zuziehung in Rechts-Geschäften Gebühren liquidiren dürfen.

Mittelst einer durch das Amtsblatt unterm 10 Januar d. J. erlassenen Verfügung sind die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Königl. Ober Landesgerichts angewiesen worden, eine genaue Anzeige derjenigen Sätze einzureichen, nach welchen die Dorfgerichte in den ihnen verfassungsmäßig anvertrauten, oder mit ihrer Zuziehung zu vollführenden Rechtsgeschäfte, wohin auch Vormundschafts-Verlassenschafts-Sachen und die Aufnahme der Pancrationen oder Verträge gehören, Gebühren zu liquidiren befugt sind, und dabei anzuführen, worauf diese Befugniß sich gründet. Da indeß die diesfälligen Anzeigen bei weitem noch nicht sämmtlich allhier eingegangen sind; so werden die mit denselben im Rückstande sich befindenden Untergerichte hiermit erinnert, die erforderten Anzeigen ungesäumt und längstens binnen 8 Tagen, bei 5 rthlr. Strafe, ohnfehlbar zu leisten. Breslau den 22. Mai 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Oeffentliche Dankbezeugung.

Ein unbekannter Wohlthäter hat der zu Seyfenau durch den Schulen-Inspector Herrn Kieslig, sehr zweckmäßig begründeten Industrie Schule, noch 300 Rthlr. in Pfandbriefen verehrt, wodurch dieses Institut in den Stand gesetzt worden, künftig alle Ausgaben vollkommen zu decken, und den Schülerinnen, die bisher nur die Hälfte des Arbeits-Lohns von den gefertigten Waaren erhielten, das ganze Arbeits-Lohn zu überlassen. — Gern bringen Wir diese Mildthätigkeit, indem Wir dem unbekannten Geber Unsern Dank abstatten, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz den 28 May 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 23.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 23.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 23.

Liegnitz den 6. Juny 1812.

Verkauf der Hofrath Schusterschen Realitäten zu Glogau.

Da zur nothwendigen Subhastation der von dem verstorbenen Hofrath Schuster besessenen Realitäten auf hiesigem Dohme, bestehend in einem schönen Garten, massiven, geschmackvollen Sommerwohn- und Neben-Gebäuden, welche im July 1810 zusammen auf 2546 Rthlr. 21 Gr. Courant taxiret sind, ein neuer Bietungstermin auf den 9. September d. J. anberaumet worden, so werden hierdurch zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, sich zu diesem peremtorischen Termine hieselbst bei unterschriebenem Justiz-Amte einzufinden, ihr Gebot in Courant abzugeben und nach erfolgter Genehmigung des hiesigen Königl. Hochlöbl. Ober-Landes Gerichts die Adjudication zu gewärtigen. Die Taxe ist sowohl in der Registratur gedachten ꝛc. Ober-Landes-Gerichts, als auch bei der des unterzeichneten Justiz Amtes, bei letzterer jedoch nur Nachmittags täglich durchzusehen, auch stehen die Realitäten selbst, jedem immer zur Besichtigung offen.

Glogau den 12. May 1812.

Königl. Preuß. Justiz-Amt des hiesigen vormaligen Dohm-Capituls.

Verpachtung der Glas-Fabrike zu Wiesau.

Die in dem Herzogl. Rent-Kammer-Dorfe Wiesau, Priebusschen Kreises, belegene Herzogliche Glas-Fabrike soll mit allen dazu gehörigen Gebäuden auf drei nach einander folgende Jahre, als vom 16. December d. J. bis dahin 1815, den 29. Juny d. J. früh um 9 Uhr auf dem hiesigen Herzogl. Schlosse an den Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt der einzuholenden höhern Genehmigung, verpachtet werden. Sachverständige und cautionsfähige Pachtlustige werden daher zu diesem Termine hierdurch mit dem Bemerken vorgeladen, wie die entworfenen Pachtbedingungen täglich auf unserer Registratur eingesehen werden können.

Sagan den 22. May 1812.

Herzogl. Saganſche Rent-Kammer.

Ver-

Verkauf oder Verpachtung des Domainen-Amts Ohlau.

Das Königliche, in dem hiesigen Regierungs-Departement belegene, mit dem 1. Juny d. J. aus der Pacht tretende Domainen-Amt Ohlau, welches bisher für 27800 Rthlr. jährlich verpachtet gewesen, wird mit den dazu gehörigen Vorwerken und andern Realitäten im Wege der öffentlichen Licitation, sowohl im Ganzen als im Einzelnen, auf Kauf oder Erbpacht, und im Fall keine annehmlichen Veräußerungs-Offerten geschehen, zugleich auf Zeitpacht hiermit ausgeboten.

Der diesfällige Licitations-Termin ist auf den 29. und 30. Juny d. J. in dem Amtshause zu Ohlau vor dem Herrn Regierungs-Assessor Ewald anberaumt, und es können auch Bekenner des mosaischen Glaubens auf Erwerb mitbieten. Am Tage vor der Licitation haben sich jedoch resp. Erwerbs- und Pachtlustige über ihre Vermögens-Umstände vor gedachtem Königl. Commissario gehörig auszuweisen. Im Falle der Veräußerung wird die Zahlung ganz nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27. Juny 1811 (vid. Gesetz-Sammlung No. 38.) angenommen.

Die Erträge, Charten und Vermessungs-Register, so wie die nähern Bedingungen, sowohl Behufs der Veräußerung als der Zeitpacht, werden 8 Tage vor dem Termine in dem genannten Domainen-Amte zur Einsicht bereit liegen. Auch kann jedermann die Amts-Pertinenzien in Augenschein nehmen, und es werden die Amts-Officianten über alles die genaueste Auskunft geben.

Das Amt Ohlau ist am linken Ufer der Oder, 4 Meilen von Breslau, 2 Meilen von Brieg und 7 Meilen von Neisse gelegen, nach welchen Orten vorzüglich der Absatz der Produkte geschiehet. Es bestehet dieses Amt

a) aus dem großen massiven Amtshause zu Ohlau und der dabei befindlichen, gut eingerichteten Brauerei und Branntweinbrennerei, nebst einem bedeutenden Verlagsrechte;
b) aus 2 Vorwerken zu Baumgarten, einem Vorwerke zu Jätzdorf, einem Vorwerke zu Goy, einem Vorwerke zu Deutsch-Steine und einem Vorwerke zu Sacrau;
c) aus ansehnlichen Teichen, die jedoch jetzt sämmtlich als Acker oder Wiese sehr vortheilhaft benutzt werden;
d) aus einer Ziegelei in Baumgarten;
e) aus zwei großen Mahlmühlen, und endlich
f) aus beträchtlichen baaren Gefällen, Getreide-Zinsen und Diensten, welche jedoch auch zum Abkauf jetzt mit gestellt werden.

Sämmtliche Vorwerke, welche in der Nähe der Stadt Ohlau liegen, haben einen ganz vorzüglich guten Boden und vortreffliches Wiesewachs. Das Vieh-Inventarium jeder Art ist im besten Stande, und die dasigen Schäfereien gehören unstreitig zu den veredeltsten in der Provinz. Den resp. Erwerbern und Zeitpachtlustigen wir übrigens die Einnahme und Ausgabe vom 1. Juny c. an berechnet. Breslau den 13. May 1812.

Finanz-Deputation der Königl. Breel. Regierung von Schlesien.

Vorladung der Inhaber eines über 100 Rthlr. lautenden Hypotheken-Instruments.

Es werden alle diejenigen, welche das für die geschlossene katholische Kirche zu Rückersdorf, Sagan'schen Kreises, lautende, jedoch verloren gegangene gerichtliche Hypotheken-Instrument, de dato Freystadt den 31. März 1751. über ein mit 100 Rthlr. auf dem Hause des verstorbenen Strickers Anton Joseph Hänelt No. 153 hieselbst haftendes Capital, in Händen haben, oder an solches als Eigenthümer, Cessionarien, Pfandes- oder sonstige Briefs-Inhaber Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in termino peremtorio den 10. August a. c. Vormittags um 10 Uhr vor uns in der Gerichtsstube des Rath-

Rathhauſes hieſelbſt, entweder in Perſon oder durch zuläſſige und mit gerichtlicher Vollmacht und hinlänglicher Information zu verſehende Mandatarien, zu erſcheinen, das in Händen habende Original-Hypotheken-Inſtrument zu produciren, die Anſprüche daran, und an das darin verſicherte Capital, gehörig an- und auszuführen, hierauf rechtliches Erkenntniß, bei dem Falle des Ausbleibens aber die Präcluſion auf immer, die Auferlegung eines ewigen Stillſchweigens, die Mortification des Inſtruments, die Extradition des deponirten Capitals an das Aerarium gedachter Kirche, und die Löſchung deſſelben im Hypothekenbuche zu gewärtigen. Freyſtadt den 10. April 1812.

Königl. Preuß. Stadtgericht hieſelbſt.

Verkauf des Gutes Blumberg.

Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht von der Neumark iſt das dem General-Lieutenant Grafen von Tauenzien zugehörige, im Croſſenſchen Kreiſe belegene Gut Blumberg, welches nach der von der Neumärkſchen Ritterſchafts-Direction aufgenommenen Taxe

auf 97,833 Rthlr. 1 Gr. 9 Pf.

abgeſchätzt iſt, Schulden halber sub hasta geſtellt, und der letzte Bietungs-Termin auf den 20. July 1812 vor dem Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor v. Koenen, als Deputirten, angeſetzt worden.

Es werden daher die Kaufluſtigen, welche annehmliche Zahlung zu leiſten vermögen, aufgefordert, ſich in dieſem Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, widrigenfalls auf die nach Verlauf dieſes Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter Rückſicht genommen werden wird.

Die Verkaufs-Taxe kann übrigens ſowohl in der hieſigen Regiſtratur, als auch auf dem Gute Blumberg, weshalb ſich die Kaufluſtigen an den Gerichtshalter, Land- und Stadtgerichts-Director Strenz in Croſſen, zu wenden haben, eingeſehen werden.

Soldin den 31. Januar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von der Neumark.

Verkauf der Müllerſchen Kleingärtner-Stelle zu Ober-Leipe.

Da die von dem verſtorbenen Johann Gottfried Müller zu Ober-Leipe nachgelaſſene, und auf 150 Rthlr. abgewürdigte Kleingärtner-Stelle, nebſt Garten und 3 Scheffel Acker-Ausſaat in termino peremtorio den 23. Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem herrſchaftlichen Mittelhofe in der gewöhnlichen Gerichtsſtube öffentlich verkauft werden ſoll: ſo wird ſolches den Kaufluſtigen hiermit bekannt gemacht.

Jauer den 28. März 1812. Das Ober-Leiper Gerichtsamt.

Verkauf der Schönſchen Großgärtner-Stelle zu Ober-Leipe.

Da die von dem verſtorbenen Gottfried Schön zu Ober-Leipe nachgelaſſene, und auf 904 Rthlr. 20 ſgr. abgewürdigte Großgärtner-Stelle, nebſt Garten und 8 Scheſl. 4 Metzen Acker-Ausſaat, in termino peremtorio den 23. Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem herrſchaftlichen Mittelhofe in der gewöhnlichen Gerichtsſtube öffentlich verkauft werden ſoll: ſo wird ſolches den Kaufluſtigen hiermit bekannt gemacht.

Jauer den 28. März 1812. Das Ober-Leiper Gerichtsamt.

Verkauf oder Verpachtung der Ober- und Nieder-Mühle zu Glatz.

Die beiden Königl. Rentamts-Mühlen zu Glatz, die Ober- und Nieder-Mühle, sollen im Wege der öffentlichen Licitation entweder verkauft, vererbpachtet oder auf Zeitpacht ausgethan werden.

Beide Mühlen sind unterschlächtig und erhalten ihr Wasser vermittelst des Mühlengrabens aus der Neisse. Die Obermühle besteht aus 5 Mahlgängen und einem Spitzgange. Das Mühlengebäude ist massiv und hat 3 Stuben und 2 Kammern. — Die Niedermühle hatte vor dem letzten Kriege ebenfalls 6 Gänge; sie ist aber während der Belagerung der Festung Glatz im Jahr 1807 gänzlich demolirt, und seitdem sind erst 2 Gänge wieder hergestellt. Es steht indeß dem vollständigen Retablissement an und für sich nichts entgegen, und ist solches um so mehr zu wünschen, da es beiden Mühlen im vollkommensten Zustande weder an Wasser und Gefälle, noch an Mahlwerk fehlt.

Der Licitations-Termin wird hierdurch auf den 1. July c. im Königl. Rentamte zu Glatz vor dem dazu ernannten Königl. Regierungs-Commissario anberaumt. Die Zahlung des Kauf- und Erbstands-Geldes erfolgt ganz nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27. July 1811 (Gesetz-Samml. No. 38.), nur daß nach dem spätern Königl. Befehl vom 27. Februar 1812 (Gesetz-Sammlung No. 78.) Interimsscheine über die inländische Anleihe von anderthalb Millionen als baares Geld angenommen, und nach dem Tages-Cours zu Staatspapieren berechnet werden.

Die Veräußerungs- und Pacht-Anschläge können nächst den nähern Bedingungen sowohl in der Königl. Regierungs-Registratur, als auch im Rentamtshause eingesehen werden; auch steht es jedem frei, die Mühlen selbst in Augenschein zu nehmen, und sind die Königl. Rentamts-Officianten angewiesen, über alles genaue Auskunft zu geben.

Breslau den 22. May 1812.

Finanz-Deputation der Königl. Breol. Regierung von Schlesien.

Aufforderung wegen erledigter Rector-Stelle an der lateinischen Schule zu Goldberg.

Es ist die Rector-Stelle bei der hiesigen lateinischen Schule erledigt, mit welcher, außer freier Wohnung, Holz und 5 Schfl. 5 Metzen Mehl, eine baare Einnahme zwischen 300 und 350 Rthlr. Münz-Courant verbunden ist.

Diejenigen Candidaten, die sich zur Annahme dieser Stelle geneigt fühlen, und sich zugleich über ihre Fähigkeit durch ein Attest über das zurückgelegte pädagogische Examen ausweisen können, werden hiermit aufgefordert, sich zu dieser Stelle binnen dato und sechs Wochen zu melden, und kann nach dieser Zeit auf später einkommende Gesuche weiter keine Rücksicht genommen werden.

Goldberg den 1. Juny 1812.

Der Magistrat.

Auction verschiedener Meubles zu Przybor bei Steinau.

Wegen des bevorstehenden Abzuges des zeitherigen Besitzers hiesigen Gutes sollen verschiedene entbehrliche Sachen, als sehr gute und moderne Meubles, Spiegel, Comoden, Kleider-, Wäsch- und Speiseschranken, Schreib-Secretairs, ein schönes Wiener Flügel-Fortepiano vom ersten Meister, Herrn Scharf, Gläser, Porcellain, Steingut, Zinn, Kupfer, Messing und Eisen-Waaren, Betten und Bettstellen, verschiedene ausgearbeitete Hammel-, Fuchs-, Iltis- und Marderfelle, Bienenstöcke und Beuten, eine in gutem Stande sich befindende

tragbare

tragbare Haus- und Hand-Feuerspritze, Gewehre, Pferdesättel und Geschirre, in termino den 15. Juny c. a. und folgende Tage, gerichtlich an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Courant verkauft werden, daher Kauflustige sich an diesem Termine, des Vormittags um 8 Uhr hierselbst einzufinden haben.

Przybor bei Steinau a. d. O. den 26. May 1812. Das Gerichts-Amt.

Verkauf eines Hauses und Gärtchens zu Süssenbach.

Zum Verkauf des im Amtsdorfe Süssenbach, Löwenbergschen Kreises, sub No. 23 belegenen, auf 203 Rthlr. gewürdigten Hauses und Gärtchens, ist ein Termin auf den 4. July c., als Sonnabend, im Orts-Kretscham bestimmt, wo Kauf-Liebhaber früh um 9 Uhr sich einfinden und den Zuschlag gegen das Meistgebot gewärtigen können.

Amt Liebenthal den 1. Juny 1812.

Königl. Preuß. Justizamt. Fritsch, Kanzler.

Verkauf des Dominial-Guts Ober-Wangten.

Das Königl. Preuß. Domainen-Amt Parchwitz subhastirt das unter hiesiger Amts-Jurisdiction belegene, in crida am verfallene Sachsche Dominial-Gut Ober-Wangten, nebst dabei befindlichen Bauergut und sogenannten Tschirbitz-Aeckern, welches 3 Meilen von Jauer und 2 Meilen von Liegnitz gelegen, und zusammen aus 635 Morgen 66 Quadratruthen fast durchgehend gutes tragbares Ackerland, 166 Morgen 72 QR. Wiesewachs, und 49 Mrg. 40 QR. Forstland besteht, wie solches auf 18460 Rthlr. Courant gerichtlich gewürdiget worden, und ladet Kauflustige zu den Bietungs-Terminen den 24. Januar 1812, den 24. April d. a., und endlich insbesondere den 25. July 1812, als dem peremtorisch anberaumten Termine ein, sich Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Königl. Domainen-Amte zur Bietung, und zwar zusammen auf alle drei Grundstücke sowohl, als auch auf jedes der drei gedachten Grundstücke allein, persönlich oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte einzufinden, und zu gewärtigen, daß unter Zustimmung der Creditoren der Zuschlag erfolgen, mithin auf nachherige Gebote nicht weiter reflectirt werden soll.

Die gerichtliche Taxe, nebst dem vorhandenen Vermessungs-Register, können zu allen Tageszeiten in hiesiger Amts-Canzellei nachgesehen werden.

Amt Parchwitz den 12. October 1811.

Vorladung der Gläubiger des Gärtners Kunzendorf zu Bischdorf bei Haynau.

Nach erfolgtem freiwilligem Verkauf der Gärtner-Nahrung des Johann Gottlob Kunzendorf sub No. 49 hieselbst, wird es gesetzlich nothwendig, über die einzuzahlenden Kaufgelder ein Liquidations-Verfahren zu eröffnen, um sowohl das Gericht als auch den Käufer in aller Art sicher zu stellen.

Hierzu ist Terminus auf den 24. Juny d. J. per Decretum vom 30. April a. c. anberaumt, und es werden daher alle unbekannte Gläubiger des ꝛc. Kunzendorf hierdurch öffentlich vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, und zwar Vormittags um 9 Uhr, bei unterschriebenem Gerichtsamte, und zwar im erwähnten Termine, in dem hiesigen Lehn-Schulzei-Wohnhause, entweder in Person oder durch hinreichend legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Forderungen ordnungsmäßig zu liquidiren und solche gehörig nachzuweisen, im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß auf sie nicht weiter reflectirt, vielmehr die Kaufgelder an die sich nur gemeldeten Gläubiger, mit Ausschluß aller nicht gemeldeten, werden distribuirt werden.

Bischdorf bei Haynau den 7. May 1812.

Adelich v. Mutius Bischdorfer Gerichtsamt.

Mattiller, Justit.

Ver-

Verkauf des Hauses sub. No. 77. zu Liebenthal.

In termino unico et peremtorio den 3. Juli 1812 soll das nachgelassene Haus des Tuchmachermeisters Anton Hoffmann sen. sub No. 77. in der innern Stadt Liebenthal, gewürdigt auf 255 Thaler im Courantwerthe, an zahlungs- und cautionsfähige Kauflustige meistbietend veräußert werden.

Unterzeichnetes Gericht ladet daher dergleichen hierzu ein, und ruft zugleich auch alle noch etwanige unbekannte Real- und Personal-Gläubiger und Prätendenten an die Nachlaß-Masse des benannten Anton Hoffmann auf, ihre Anforderungen in termino den 26. Mai d. J., bei Strafe des Verlusts derselben, gehörig zu liquidiren und zu rechtfertigen.

Liebenthal, den 25. März 1812.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Verkauf oder Verpachtung der Güter Jarischau und Muhrau.

Zur Veräußerung oder zur Verpachtung der zum vormaligen Benedictiner-Jungfrauen-Stift zu Striegau gehörigen, in demselben Kreise belegenen, und 1 Meile von Striegau, 2 Meilen von Schweidnitz und 6 Meilen von Breslau entlegenen Güter Jarischau und Muhrau, mit dem dazu gehörigen todten und lebendigen Inventario, den Dienst- und Zins-Dörfern gleiches Namens, ist terminus licitationis auf den 26. Juny d. J. in dem herrschaftlichen Hause zu Jarischau vor dem Licitations-Commissario, Hrn. Justizrath Schnieber, anberaumt worden.

Sowohl Kauf- als Erb- und Zeitpachts-Liebhaber werden aufgefordert, ihre Gebote nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen Veräußerung der Domainen und Forsten, auch geistlichen Güter, vom 27. Juny v. J., in gedachtem Termine entweder selbst oder durch gesetzlich Bevollmächtigte abzugeben.

1) Das Vorwerk Jarischau enthält:

an Hof- und Baustellen	4	Mrg.	106	□Ruthen,
= Gärten	15	=	99	=
= Vorwerks-Acker	932	=	24	=
= Vorwerks-Wiesen	84	=	28	=
= vermietheten Aeckern	34	=	150	=
= Busch und Gräserei	156	=	115	=
= Hütung	16	=	153	=
= Unland	145	=	153	=
überhaupt also	1390	Mrg.	108	□Ruthen;

2) das Vorwerk Muhrau:

an Hof- und Baustellen	4	Mrg.	10	□Ruthen,
= Gärten	19	=	92	=
= Vorwerks-Acker	723	=	133	=
= Vorwerks-Wiesen	68	=	35	=
= Buschwerk	58	=	37	=
= Gräserei und Hütung	52	=	1	=
= Unland	48	=	168	=
zusammen	974	Mrg.	116	□Ruthen,

und werden beide Güter sowohl jedes einzeln als beide zusammen in Kauf- und Erbpacht, und wenn sich kein annehmlicher Käufer oder Erbpächter finden sollte, in Zeitpacht ausgeboten, und zwar mit den zu diesen Gütern gehörigen Gefällen und Diensten, nicht minder dem dazu gehörigen Inventario, in so weit dasselbe Herrschaftlich ist.

Jedes

Jedes dieser beiden Güter hat ein 2 Etagen hohes Wohngebäude. Der bis auf die höchste Genehmigung festgesetzte Capital-Werth beträgt:

für Jarischau 49,709 Rthlr. 21 Gr. 1 Pf.
= Mubrau 41,636 = 13 = 8½ =

Sowohl Charte, Vermessungs-Register und Bedingungen, als auch vollständige Information von den Nutzungen und Verhältnissen dieser Güter, können vor dem Licitations-Termine beim Licitations-Commissario inspicirt werden, so wie auch die Anordnung getroffen ist, daß jedem auf Verlangen die Guts-Realitäten angezeigt werden.

Breslau den 22. May 1812.

Königl. Preuß. Staatsrath
Wilckens.

Bekanntmachung wegen Zahlung der Kalkreste an das Dominium Hermsdorf bei Goldberg.

Denjenigen Partheien, welche für den im Jahr 1810 und 1811 hier abgenommenen Kalk noch im Rückstande haften, wird hiermit bekannt gemacht, daß sie diese Rückstände bis zum 24. Juny c. J. entweder in baarem Gelde, oder durch Steinkohlenfuhren berichtigen sollen, widrigenfalls sie solche gefallen lassen müssen, wenn nach Verlauf dieses Termins der Münzverlust von 5 Sgr. pro Rthlr. Rom. Münze gefordert, und zur Einforderung der gerichtliche Weg von dem unterzeichneten Wirthschaftsamte gewählet wird.

Hermsdorf bei Goldberg den 20. May 1812.

Das Wirthschaftsamt zu Hermsdorf.

Verkauf der Gieselschen Grundstücke und Mobiliare zu Grünberg.

Es sollen die zum Kaufmann Christian Friedrich Gieselschen Nachlaß hieselbst gehörenden Grundstücke

1. das Wohnhaus Nro. 362 im 2ten Viertel, taxirt auf 3551 rthlr. 21 gr. 4 pf.
2. der Küchengarten Nro. 448 nebst Zubehör und Gebäuden, taxirt auf . . . . . 1152 rthlr. 8 gr. 9⅓ pf.
3. der Weingarten Nro. 1567, taxirt auf 694 rthlr. 4 gr.

in Termino **den 4 July dieses Jahres Vormittags um 10 Uhr** auf hiesigem Rathhause, öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden, ihre Gebote zu thun, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag nach erfolgter Zustimmung der Interessenten sofort erfolgen, und auf spätere Gebote nicht weiter geachtet werden wird.

Die Taxe kann übrigens täglich beim Stadtgerichts-Secretair Scheibel, oder dem Registrator Herrn Genehr eingesehen werden.

Ferner werden in Termino den 29. Juny c. Vormittags um 9 Uhr und folgende Tage in der Gieselschen Behausung, die zu dessen Nachlasse gehörigen Mobiliar-Stücke, als Tische, Stühle, Schränke, Schreibtisch, Wagen, Utensilien, Betten, Wäsche und Hausgeräthe, so wie verschiedene Waaren-Bestände öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige sich einzufinden haben.

Nicht minder werden auch alle diejenigen, welche an den Giesel noch Zahlungen zu leisten haben, hiermit aufgefordert, ihre Schulden binnen 4 Wochen in unser Depositorium zu zahlen, oder es müssen die rückständigen Summen von ihnen im Wege Rechtens beigetrieben werden; auch haben die Pfand-Inhaber binnen gleicher Frist, und bei Verlust ihres Pfand-Rechts, die in ihren Händen und Verwahrung habenden Pfänder an das Stadt-Gericht abzuliefern, und ihre Forderungen besonders geltend zu machen.

Grünberg den 23. May 1812.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Ver-

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

— No. 24. —

Liegnitz den 13. Juny 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 11. Stück enthält:

den Königl. Befehl vom 24. April 1812, wegen einiger näheren Bestimmungen der Verordnung vom 27. Octbr. 1810, über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Preußischen Monarchie.

Das 12. Stück enthält:

a. den Königl. Befehl wegen nicht fernerer Anwendung der Gesetzstellen des allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. 21. §. 289 und 290, und der Städteordnung, auf die gegenwärtige Art der Einquartierung und Verpflegung ausländischer Truppen. Vom 20. Mai 1812.

b. die Berichtigung der Verordnung vom 31. März d. J., das Ausspielen der Grundstücke betreffend, in Beziehung auf das Publicandum vom 15. August 1810. De dato den 12. Mai 1812.

Das 13. Stück enthält:

a. das Edikt wegen Erhebung einer Vermögens- und Einkommensteuer. Vom 24. Mai 1812.

b. die Instruktion und Anweisung wegen Ausführung des Edikts, die Erhebung einer Vermögens- und Einkommensteuer betreffend. Vom 24. Mai 1812.

c. das Edikt wegen Ausfertigung von Anweisungen auf die Vermögens- und Einkommensteuer. Vom 24. Mai 1812.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 190. Betreffend die ärztliche Anwendung des Magnetisirens.

Nachstehende Verfügung des Königl. Hochlöbl. Departements der allgemeinen Polizei im hohen Ministerio des Innern, über die Anwendung des Magnetisirens als Heilmittel, wird hiermit zur Kenntniß und genauesten Nachachtung des Publikums, so wie auch der Polizei- und Medicinal-Behörden gebracht. Liegnitz den 2. Juny 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 34. Resc. pro May c.

Um die Mißbräuche zu verhüten, die, wie die Erfahrung früherer und neuerer Zeiten bewiesen hat, nicht selten mit dem Magnetismus, unter dem Vorwande, ihn als Heilmittel anzuwenden, getrieben worden sind, und somit die Gesundheit und Moralität der Staatsbürger gegen der Sache unkundige, oder sie zu Unsittlichkeit, Betrug und Aberglauben benutzende Menschen zu sichern, wird hiermit zu jedermanns Nachricht und Achtung bekannt gemacht: daß

1) nur approbirte praktische Aerzte, von denen vorauszusetzen ist, daß sie mit der medizinischen Anwendung des Magnetismus bekannt sind, und vorher sorgfältig erwägen werden: ob er nicht der geistigen oder körperlichen Gesundheit des zu Behandelnden gefährlich werden könnte? die Erlaubniß haben, denselben als Heilmittel in Gebrauch zu nehmen;

2) approbirte praktische Aerzte, die ihn als Heilmittel gebrauchen wollen, und durch ihre Geschäfte oder sonst verhindert sind, die Manipulation desselben selbst zu verrichten, nur mit Genehmigung des Orts- oder Kreis-Physici dazu jemand substituiren dürfen, der dann so wie sie den resp. Medizinal-Behörden für die Personen, denen sie dieses Geschäft anvertrauen, verantwortlich ist;

3) die Aerzte gehalten sind, von jeder mit diesem Mittel zu unternehmenden Kur dem Physicus des Orts oder der Gegend zugleich die nöthige Anzeige zu machen, um ihn in den Stand zu setzen, sich in polizeilicher und wissenschaftlicher Hinsicht darüber nöthigenfalls alle die Notizen zu verschaffen, die die Umstände erheischen könnten.

Es ist indeß hierbei keinesweges die Absicht, denen Physicis ein willkührliches Eingreifen in die Behandlungsweise der praktischen Aerzte zu verstatten, sondern diese Maaßregel soll nur dienen, die Physiker in vorkommenden und verdächtig scheinenden Fällen zu verpflichten, von der Sache Notiz zu nehmen, und sie sogleich zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden zu bringen.

Von denen Aerzten, die den Magnetismus als Heilmittel anwenden, wird übrigens in den üblichen vierteljährigen Medicinal-Berichten eine sorgfältige Aufführung ihrer damit angestellten Versuche erwartet, und ihnen dies nachdrücklich empfohlen, da es die Absicht ist, die gesammelten Erfahrungen durch einen Verein sachkundiger Männer sorgfältig zu prüfen, um mit dieser Angelegenheit, wo möglich endlich in das Klare zu kommen, und die Resultate bekannt zu machen.

Berlin den 23. May 1812.

Königl. Departement der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern. von Schuckmann.

No. 195. Wegen der neu abgegrenzten Bergdistrikte der Monarchie.

Dem Publiko wird hierdurch von Seiten der unterzeichneten Königl. Regierung bekannt gemacht: daß die Grenzen zwischen dem Schlesischen und Brandenburg-Preußischen Berg-Distrikt verlegt, und nunmehr durch eine Linie bestimmt worden,

„welche von Fraustadt an, längs der Landstraße über Glogau bis Jacobsdorf,
„von hier längs der Lüben- und Bunzlauschen Kreis-Grenze bis an die Landstraße

„straße, und auf dieser fort über Bunzlau bis Naumburg am Queis gezogen wird,"

so daß der von dieser Linie aus, nach der jetzigen Neumark zu, liegende Theil zum Brandenburg-Preuß. Ober-Berg-Amt, der gegenseitige aber zum Schlesischen Ober-Berg-Amt gehört.

Liegnitz, den 27. Mai 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 7. Resc. pro Mai c.

No. 192. Betreffend die Instandsetzung der Brücken und deren Geländer.

Aus den nunmehr von sämmtlichen Kreisen und Städten des hiesigen Regierungs-Departements eingegangenen Brücken-Catastris haben wir entnommen:

1) daß noch viele Brücken, selbst auf frequenten Straßen, mit keinem Geländer für die Sicherheit der Reisenden versehen sind, und daß
2) einige derselben sich nicht in dem besten Zustande befinden;
3) bei manchen massiven Brücken die Ueberwölbungen, Futterwände und Mauern nicht sorgfältig genug nachgesehen werden, als welches besonders nach starkem Regenwetter oder beim Abgange des Schnees erforderlich ist, um jeder Beschädigung gleich bei ihrem Entstehen abzuhelfen und dem Reparaturbedürfniß vorzubeugen.

Auch hat sich

4) gefunden, daß bei mehrern Brücken die Nummern ganz zweckwidrig auf kleinen Pfählen, die leicht ausgezogen werden können, angebracht sind, da doch die Bleche oder Tafeln, worauf die Nummern befindlich, wo solches nur immer möglich, am Geländer angebracht, oder besser, die Nummern selbst darauf mit haltbarer Farbe eingeschrieben werden sollten.

Sämmmtliche Magistrate, Dominia und Gemeinden, werden daher aufgerufen, bei denjenigen Brücken, die sie zu unterhalten haben, auf alles dieses genau zu sehen, jede Reparatur bald vorzunehmen, und die Brücken, so wie deren Geländer, welche durchaus bei keiner Brücke fehlen dürfen, stets in gutem Stande zu erhalten, damit das reisende Publikum nicht gefährdet werde.

Die Herren Landräthe, Kreisdeputirten, Polizei-Distrikts-Commissarien, imgleichen die Kreis-Bau-Inspektoren, werden auf die Befolgung des Angeordneten genau attendiren, und bei vorkommenden Unterlassungs- oder Verzögerungs-Fällen, diejenigen Maaßregeln ergreifen, welche von Polizei wegen nöthig sind.

Liegnitz, den 30. Mai 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 65. pro März c.

No. 193. Wegen des, den fremden Truppen zu reichenden Vorspanns.

Die mit dem Verpflegungs- Einquartierungs- und Marschwesen beauftragten Behörden, so wie sämmtliche städtische und ländliche Communen des Liegnitzschen Regierungs-Departements, wollen aus nachstehendem Befehl des Divisions-Generals, Staatsrath ꝛc. Graf Dumas ersehen, welche Dispositionen zu Abstellung der zeither beim Vorspann für fremde Truppen statt gefundenen Misbräuche getroffen worden sind, um sich, wenn dagegen streitende Forderungen gemacht werden sollten, auf diese Anordnung zu berufen.

Liegnitz, den 4. Juni 1812.

Militair-Deputation der Kön. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 10. Resc. pro Juni c.

Befehl
des K. K. Divisions-Generals, Herrn Grafen Dumas, Staatsrath und General-Intendant der Großen Armee.

Seine Majestät der Kaiser, hat über die Unordnungen, welche Rücksichts des verlangten Vorspanns Statt gefunden haben, sein Mißvergnügen geäußert. Allerhöchstdieselben verlangen die Abbestellung solcher Mißbräuche, die dem Dienst der Armee so wesentlichen Nachtheil bringen.

Diesemnach habe ich die Ehre, sämmtliche Herren Ordonnateurs, Kriegs-Commissarien und Chefs de services zu benachrichtigen, daß fortan weder Wagen noch Pferde, welche zum Dienst des Vorspanns bestimmt sind, zu keinem Privatgebrauch benutzt werden sollen, und wird denselben die Ausführung dieses Befehls zur Pflicht gemacht. Es wird strenge verboten, daß irgend eine zur Administration der Armee gehörige Person, weder für sich noch für seine Effecten, unter irgend einem Vorwande, Pferde und andere Transportmittel verlangen könne.

Posen, den 25. Mai 1812.

Der Divisions-General, Staatsrath und General-Intendant der Großen Armee.

unterzeichnet: Graf Dumas.

In Abschrift gleichlautend:

Der Musterungs-Inspector, beauftraget mit der Ober-Aufsicht des Bezirks von Berlin.

Lambert.

Die Herren Kriegs-Commissaire, sowohl in den Städten als Etappen-Plätzen, werden strenge über die Befolgung dieses Befehls, für welche sie verantwortlich sind, wachen. Sie und die Preuß. Herren Beamten, welche dem Vorspann-Wesen vorstehen, werden hiermit aufgefordert, darauf zu halten, um von den Uebertretungen, welche Armee-Beamte sich erlauben könnten, sofort Anzeige zu machen; indem es von diesen um so strafbarer wäre, dergleichen sich zu Schulden kommen zu lassen, da es ihnen nicht unbekannt seyn muß, daß die Vorspann-Pferde und Wagen lediglich zur Fortschaffung der Lebensmittel, Kriegs-

munition,

munition-, Kleidungs- und Lagerstücke, Lazareth-Effecten und Kranken-Transporte dienen sollen. Berlin, den 20. Mai 1812.

Lambert.

No. 194. Betrifft die Stempelfreiheit der abschriftlichen Benachrichtigungen, welche den, über Unter-Gerichte beschwerdeführenden Partheien, mitgetheilt werden.

Des Herrn Staats-Canzlers Excellenz haben, nach einem hier eingegangenen Reskript der höhern Behörde vom 16. v. M., zu bestimmen befunden:

daß Benachrichtigungen, welche den über Unter-Gerichte beschwerdeführenden Partheien, ohne Ausfertigung einer Resolution und ohne Abschrift eines Dekrets, durch Abschrift der an die Behörden erlassenen Mandate mitgetheilt werden, stempelfrei gelassen werden sollen.

Diese declaratorische Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 2. Juni 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 139 pro Mai c. A. D.

No. 195. Erneuertes Verbot der Einfuhr fremden Alauns.

Schon die schlesischen Accise- und Zoll-Tarifs vom Jahre 1788, resp. S. 4 und 9, enthalten das Verbot des Eingangs fremden Alauns zur innern Consumtion, und nach dem, von der Abgaben-Deputation der unterzeichneten Königl. Regierung erlassenen Circulare vom 18. Aug. v. J. No. 30, ist zu möglichster Behinderung dieser verbotwidrigen Einfuhre noch die Einrichtung getroffen worden, daß der Käufer des einländischen Alauns mit einem gedruckten Ladeschein versehen seyn muß.

Gleichwohl besteht immer noch ein gegründeter Verdacht, daß mit ausländischem Alaun, Unterschleife getrieben werden, wodurch aber die einländische Alaun-Fabrikation, besonders das Freyenwalder Werk, dessen Ertrag für das Potsdamsche Militär-Waisenhaus bestimmt ist, ungemein leidet.

Es werden daher, auf den Grund eines diesfälligen Reskripts der Königl Sectionen im hohen Ministerium des Innern für das Salz-, Berg- und Hütten-Wesen, und des Departements der Staats Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben vom 14. v. M., sämmtliche Accise- und Zoll-Aemter, imgleichen das Grenz-Corps Liegnitzschen Regierungs-Departements, hierdurch wiederholt angewiesen: die strengste Wachsamkeit auf alles Einschwärzen fremden Alauns zu halten. Zugleich wird ihnen bekannt gemacht: daß das Directorium des Königl. Potsdamschen Militär-Waisenhauses sich erboten hat, einem Jeden, der ausländischen Alaun anhält und ihn habhaft werden kann, eine Prämie von Acht Reichsthalern für jeden Centner zu bezahlen, und dagegen den konfiscirten Alaun an sich nehmen will.

Auch dem Publikum wird zur Warnung vor dergleichen Einschleppungen hiervon Kenntniß gegeben. Liegnitz, den 3. Juni 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 4. Resc. pro Juni c.

No. 196. Wegen der gebildeten Provinzial- und Communal-Commissionen, zur Aufnahme der Vermögens- und Einkommensteuer.

Des Königl. Staats-Kanzlers, Herrn Freiherrn von Hardenberg Excellenz, haben mittelst Rescripts vom 6. d. M. dem Unterzeichneten den Auftrag zu ertheilen geruhet, die Geschäfte eines Provincial-Commissarii in dem Liegnitzschen Regierungs-Departement, zur Ausführung der Vorschriften des Edicts wegen Erhebung einer Vermögens- und Einkommensteuer vom 24. May d. J. wahrzunehmen. Dieses im 13ten Stücke der Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten befindliche, und mit gegenwärtiger Nummer des Regierungs-Amts-Blattes zur allgemeinen Kenntniß der Einsassen des Liegnitzschen Regierungs-Departements, gebrachte Edikt, und insbesondere die Instruction und Anweisung wegen Ausführung jenes Edikts von demselben dato, verordnet im 26. §. für jede Stadt, eine Communal-Commission, und für jeden ländlichen Kreis nach Maaßgabe der Bevölkerung desselben, mehrere Spezial-Commissionen zur Bewirkung der Vermögens- und Einkommensteuer-Aufnahmen, so wie der §. 28. eben dieser Instruction der Departements-Commission überläßt, diese Communal- und Special-Commissarien zu ernennen, welchen wiederum frei stehet, sich Mitarbeiter, nach pflichtmäßiger Ueberzeugung zu wählen.

Diesem gemäß wird unverzüglich für eine jede Stadt des hiesigen Regierungs-Departements, ein besonderer Commissarius zur Bewirkung der Vermögens- und Einkommensteuer-Aufnahme ernannt werden, mit Ausnahme der kleinern Städte, namentlich: Polkwitz, Beuthen, Neustädtel, Schlawa, Wartenberg, Naumburg a. B., Priebus, Primkenau, Lähn, Schönau, Friedeberg a. Q., Naumburg a. Q., Kupferberg, Liebenthal, Warmbrunn, Köben, Tschirnau, Parchwitz, Militsch, Raurden, Herrnstadt, Prausnitz, Steinau, Trachenberg, Winzig und Sulau, bei denen die gleichzeitige Aufnahme, durch die Commissarien des platten Landes, jedoch mit Zuziehung der Orts-Burgermeister und sonstiger sachkundiger Männer, zweckmäßiger erachtet wird. Eben so ist angeordnet, daß in den ländlichen Kreisen, diese Aufnahme nach den verschiedenen Polizei-Bezirks-Districten erfolge, dergestalt jedoch, daß die einzelnen Bezirks-Aufnahme-Listen an die Herren Kreis-Landräthe, als Dirigenten der Bezirks-Commissionen, abgegeben, und von diesen demnächst die Bezirks-Vermögens- und Einkommensteuer-Register, gesammlet und an die Departements-Commission eingereicht werden. Wenn jene Register, von den Städten und von dem platten Lande in den bestimmten Terminen allhier eingehen, beabsichtige ich, einsichtsvolle Männer, aus den verschiedenen Ständen, welche das Edikt vom 24. May d. J. in Hinsicht der Angabe-Bedingnisse ihres Vermögens und Einkommens wesentlich unterscheidet, zu der Departements-Commission, die ich vorläufig aus einigen Mitgliedern des hiesigen Regierungs-Collegii gebildet habe, hieher zu veranlassen. Die Communal- und Bezirks-Commissionen werden unverzüglich mit einer besondern Instruction von der Departements-Commission versehen werden, so wie diese auch eine besondere Commission für die Classification der kaufmännischen Corporationen bilden wird.

Indem ich diese vorläufige, von mir getroffene Maaßnehmungen, zur Vollziehung des mir höhern Orts gewordenen Auftrags, den Einsassen des Liegnitzschen Regie-

rungs-

rungs-Departements, hiermit bekannt mache, fordere ich dieſelben zugleich auf: den geſetzlichen Vorſchriften des Edikts und der Inſtruktion wegen Erhebung einer Vermögens- und Einkommen-Steuer, vom 24. Mai d. J. überall Genüge zu leiſten, insbeſondere nach §. 20 und 21 der letztern, 8 Tage nach geſchehener Bekanntmachung der conſtituirten Communal- und Bezirks-Commiſſionen, bei denſelben, in ſofern das ſteuerpflichtige Vermögen nicht in Bauer-Gütern beſteht, welche nach §. 9 litt. f. der Inſtruktion beſonders abgeſchätzet werden ſollen, ihre Vermögens- und Einkommen-Bekenntniſſe, abzugeben, zugleich auch, die von dem Staate begehrte Zahlung, in den beſtimmten Terminen und nach den in dem Edikt, ausgedrückten Zahlungs-Mitteln, zu leiſten.

Die Rendanten der Königlichen Kaſſen, für die Grund-Steuer, und in den Städten, in welchen beſondere Communal-Commiſſionen beſtehen für die Acciſen, werden in Gemäßheit des §. 30 der vorerwähnten Inſtruktion hiermit angewieſen: die Steuer-Beiträge vom Vermögen und Einkommen der Steuerpflichtigen, nach den, denſelben von den Communal- und Bezirks-Commiſſarien mitzutheilenden Hebungs-Regiſtern, und bis ſie ſelbige erhalten, nach den von den Steuerpflichtigen eingezahlten Summen in Empfang zu nehmen, und an die bei der Regierungs-Haupt-Kaſſe gebildete beſondere Receptur, abzuführen. Die Rendanten ſämmtlicher Kaſſen aber, werden nach §. 42 eben dieſer Inſtruktion, hiermit insbeſondere aufgefordert, die Einkommen-Steuer von Beſoldungen, Emolumenten, Wartegeldern und Penſionen der öffentlichen Beamten von einjähriger Beſoldung, nach Abzug der öffentlichen und Communal-Abgaben, mit einem Drittheil von reſp. 5 und 1 Proc. bei der nächſtmonatlichen Gehalts-Zahlung in Abzug zu bringen, und ſofort an die Regierungs-Haupt-Kaſſe zu ſenden; in Anſehung der übrigen zwei Drittheile aber, es nach §. 12 des Edikts, den beſoldeten und penſionirten Staatsdienern zu überlaſſen, dieſe Beiträge ſich monatlich oder in den beiden andern Zahlungs-Terminen zu Michaelis und Weihnachten d. J. abziehen zu laſſen. Liegnitz den 11. Juni 1812.

Der Präſident der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien, als Commiſſarius zur Regulirung der Vermögens- und Einkommenſteuer in dieſem Regierungs-Departement.

v. Erdmannsdorff.

No. 197. Die reſolvirte Entbindung der ſtädtiſchen Officianten von Beiträgen zum Suſtentations-Fonds für brodloſe Officianten betreffend.

Da des Königl. Staatskanzlers, Freiherrn von Hardenberg Excellenz zu reſolviren geruhet haben, daß ſämmtliche ſtädtiſche Officianten in der Monarchie von ihrer bisherigen Verpflichtung zu Leiſtung von Beiträgen zum Suſtentations-Fonds für brodloſe Officianten aus den abgetretenen Provinzen vom 1. d. M. ab, entbunden ſeyn ſollen: ſo wird den Magiſträten des Departements dies zur Nachricht und Direktion hierdurch bekannt gemacht. Liegnitz den 3. Juny 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzſche Regierung von Schleſien.

G. No. 34. Rescr.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Befördert wurden:

die Justiz-Commissarien Peterson, Enge und Fuhrmann zu Breslau, zu Notariis publicis im Breslauschen Ober-Landesgerichts-Departement;

der Ober-Landesgerichts-Referendarius Seidel zu Breslau, zum Justiz-Secretair in der Grafschaft Glatz;

der zeitherige pfarrliche Administrator Florian Migitz zu Hirschfeldau, Saganschen Kreises, zum Pfarrer daselbst;

der Schullehrer Christian Gottlieb Hüller in Parchwitz, zum Organisten und Schullehrer nach Seiffersdorf, Liegnitzschen Kreises;

der Schullehrer Carl Gottlob Ullmann zu Louisdorf, zum Schullehrer nach Lessendorf, Freystädtschen Kreises;

der Schullehrer Friedrich Fellendorf aus Radmannsdorf, zum Schullehrer nach Söderich.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Mittel zur Vertilgung der Ringelraupen.

Dem Publico wird nachstehendes Mittel zur Ausrottung der Ringelraupen, welches im 55. Stück der Voßschen Zeitung enthalten ist, angezeigt.

„Zur Zeit des Sonnen-Aufgangs, oder Nachmittags gegen 6 Uhr, besehe man, und „zwar Morgens gegen die Seite des Aufgangs, und Nachmittags gegen die Seite „des Niedergangs der Sonne zu, den Baum genau, um die zerstreuten Raupen„säße auszuspähen, die in den Mittelgegenden der Zweige, besonders an den Aus„ästungen, zu Hunderten zusammen gekrochen sind. Man nehme dann eine an ei„nen Stock befestigte Feder, tauche den obern Theil derselben in Hanf-, Lein- oder „Baumöl, und überstreiche damit das Raupenlager. In weniger als einer viertel „Stunde sind alle Raupen todt."

Da dieses Mittel von mehrern Besitzern von Obstgärten am hiesigen Orte versuchsweise angewendet und völlig bewährt befunden worden; so verdient es zu allgemeiner Aufmerksamkeit anempfohlen zu werden.

Liegnitz den 2. Junn 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

(Hierbei ein Nachtrag und ein öffentlicher Anzeiger No. 24.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 24.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 24.

Liegnitz den 13. Juny 1812.

Verkauf oder Verpachtung der Güter Jarischau und Muhrau.

Zur Veräußerung oder zur Verpachtung der zum vormaligen Benedictiner-Jungfrauen-Stift zu Striegau gehörigen, in demselben Kreise belegenen, und 1 Meile von Striegau, 2 Meilen von Schweidnitz und 6 Meilen von Breslau entlegenen Güter Jarischau und Muhrau, mit dem dazu gehörigen todten und lebendigen Inventario, den Dienst- und Zins-Dörfern gleiches Namens, ist terminus licitationis auf den 26. Juny d. J. in dem herrschaftlichen Hause zu Jarischau vor dem Licitations-Commissario, Hrn. Justizrath Schnieber, anberaumt worden.

Sowohl Kauf- als Erb- und Zeitpachts-Liebhaber werden aufgefordert, ihre Gebote nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen Veräußerung der Domainen und Forsten, auch geistlichen Güter, vom 27. Juny v. J., in gedachtem Termine entweder selbst oder durch gesetzlich Bevollmächtigte abzugeben.

1) Das Vorwerk Jarischau enthält:

an Hof- und Baustellen	4	Mrg.	106	□Ruthen,
= Gärten	15	=	99	=
= Vorwerks-Acker	932	=	24	=
= Vorwerks-Wiesen	84	=	28	=
= vermietheten Aeckern	34	=	150	=
= Busch und Gräserei	156	=	115	=
= Hütung	16	=	153	=
= Unland	145	=	153	=
überhaupt also	1390	Mrg.	108	□Ruthen;

2) das Vorwerk Muhrau:

an Hof- und Baustellen	4	Mrg.	10	□Ruthen,
= Gärten	19	=	92	=
= Vorwerks-Acker	723	=	133	=
= Vorwerks-Wiesen	68	=	35	=
= Buschwerk	58	=	37	=
= Gräserei und Hütung	52	=	1	=
= Unland	48	=	168	=
zusammen	974	Mrg.	116	□Ruthen,

und werden beide Güter sowohl jedes einzeln als beide zusammen in Kauf- und Erbpacht, und wenn sich kein annehmlicher Käufer oder Erbpächter finden sollte, in Zeitpacht ausgeboten, und zwar mit den zu diesen Gütern gehörigen Gefällen und Diensten, nicht minder dem dazu gehörigen Inventario, in so weit dasselbe Herrschaftlich ist.

Jeder

Jedes dieser beiden Güter hat ein 2 Etagen hohes Wohngebäude. Der bis auf die höchste Genehmigung festgestellte Capital-Werth beträgt:

für Jarischau 49,709 Rthlr. 21 Gr. 1 Pf.
= Muhrau 41,636 = 13 = 8½ =

Sowohl Charte, Vermessungs-Register und Bedingungen, als auch vollständige Information von den Nutzungen und Verhältnissen dieser Güter, können vor dem Licitations-Termine beim Licitations-Commissario inspicirt werden, so wie auch die Anordnung getroffen ist, daß jedem auf Verlangen die Guts-Realitäten angezeigt werden.

Breslau den 22. May 1812.

Königl. Preuß. Staatsrath
Wilckens.

Verkauf oder Verpachtung der Ober- und Nieder-Mühle zu Glatz.

Die beiden Königl. Rentamts-Mühlen zu Glatz, die Ober- und Nieder-Mühle, sollen im Wege der öffentlichen Licitation entweder verkauft, vererbpachtet oder auf Zeitpacht ausgethan werden.

Beide Mühlen sind unterschlächtig und erhalten ihr Wasser vermittelst des Mühlengrabens aus der Neisse. Die Obermühle besteht aus 5 Mahlgängen und einem Spitzgange. Das Mühlengebäude ist massiv und hat 3 Stuben und 2 Kammern. — Die Niedermühle hatte vor dem letzten Kriege ebenfalls 6 Gänge; sie ist aber während der Belagerung der Festung Glatz im Jahr 1807 gänzlich demolirt, und seitdem sind erst 2 Gänge wieder hergestellt. Es steht indeß dem vollständigen Retablissement an und für sich nichts entgegen, und ist solches um so mehr zu wünschen, da es beiden Mühlen im vollkommensten Zustande weder an Wasser und Gefälle, noch an Mahlwerk fehlt.

Der Licitations-Termin wird hierdurch auf den 1. July c. im Königl. Rentamte zu Glatz vor dem dazu ernannten Königl. Regierungs-Commissario anberaumt. Die Zahlung des Kauf- und Erbstands-Geldes erfolgt ganz nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27. July 1811 (Gesetz-Samml. No. 38.), nur daß nach dem spätern Königl. Befehl vom 27. Februar 1812 (Gesetz-Sammlung No. 78.) Interimsscheine über die inländische Anleihe von anderthalb Millionen als baares Geld angenommen, und nach dem Tages-Cours zu Staatspapieren berechnet werden.

Die Veräußerungs- und Pacht-Anschläge können nächst den nähern Bedingungen sowohl in der Königl. Regierungs-Registratur, als auch im Rentamtshause eingesehen werden; auch steht es jedem frei, die Mühlen selbst in Augenschein zu nehmen, und sind die Königl. Rentamts-Officianten angewiesen, über alles genaue Auskunft zu geben.

Breslau den 22. May 1812.

Finanz-Deputation der Königl. Bresl. Regierung von Schlesien.

Aufforderung wegen erledigter Rector-Stelle an der lateinischen Schule zu Goldberg.

Es ist die Rector-Stelle bei der hiesigen lateinischen Schule erledigt, mit welcher, außer freier Wohnung, Holz und 5 Schfl. 5½ Metzen Mehl, eine baare Einnahme zwischen 300 und 350 Rthlr. Münz-Courant verbunden ist.

Diejenigen Candidaten, die sich zur Annahme dieser Stelle geneigt fühlen, und sich zugleich über ihre Fähigkeit durch ein Attest über das zurückgelegte pädagogische Examen ausweisen können, werden hiermit aufgefordert, sich zu dieser Stelle binnen dato und sechs Wochen zu melden, und kann nach dieser Zeit auf später einkommende Gesuche weiter keine Rücksicht genommen werden.

Goldberg den 1. Juny 1812.

Der Magistrat.

Ver-

Verkauf der Kretscham-Nahrung zu Jacobskirch.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß die den Fleischer Gottfried Schmidtschen Erben gehörige, mit der Fleischereigerechtigkeit versehene Kretschamnahrung zu Jacobskirch eine Meile von Glogau, im Wege freiwilliger Subhastation an den Meist- und Bestbietenden öffentlich verkauft werden soll und dazu ein Bietungs-Termin auf den 29. Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr zu Jacobskirch angesetzt worden ist. Es werden daher Kauflustige hiermit dazu eingeladen; es steht ihnen frei, sich vorher durch Augenschein von dem Zustande der Nahrung selbst zu unterrichten, und dient ihnen vorläufig zur Nachricht, daß solche eine sehr vortheilhafte Lage hat, daß sie von dem Gottfried Schmidt im Jahre 1794 um 1600 Rthlr. Cour erkauft worden, und daß darauf 940 Rthlr. Schulden haften, welche wenigstens größtentheils und bis zu 800 Rthlr. auf Rechnung des Kaufgeldes übernommen werden können, daß aber die Schmidtschen Erben wohl auf baldiger baarer Zahlung des Restdui vom Kaufgebot bestehen dürften.

Glogau, den 6. Juni 1812.

Das Jacobskircher Gerichts-Amt.

Auction verschiedener Meubles zu Przybor bei Steinau.

Wegen des bevorstehenden Abzuges des zeitherigen Besitzers hiesigen Gutes sollen verschiedene entbehrliche Sachen, als sehr gute und moderne Meubles, Spiegel, Comoden, Kleider-, Wäsch- und Speiseschranken, Schreib-Secretairs, ein schönes Wiener Flügel-Fortepiano vom ersten Meister, Herrn Scharf, Gläser, Porcellain, Steingut, Zinn, Kupfer, Messing und Eisen-Waaren, Betten und Bettstellen, verschiedene ausgearbeitete Hammel-, Fuchs-, Iltis- und Marderfelle, Bienenstöcke und Beuten, eine in gutem Stande sich befindende tragbare Haus- und Hand-Feuerspritze, Gewehre, Pferdesättel und Geschirre, in termino den 15. Juny c. a. und folgende Tage, gerichtlich an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Courant verkauft werden, daher Kauflustige sich an diesem Termine, des Vormittags um 8 Uhr hierselbst einzufinden haben.

Przybor bei Steinau a. d. O. den 26. May 1812. Das Gerichts-Amt.

Verpachtung der Glas-Fabrike zu Wiesau.

Die in dem Herzogl. Rent-Kammer-Dorfe Wiesau, Priebusschen Kreises, belegene Herzogliche Glas-Fabrike soll mit allen dazu gehörigen Gebäuden auf drei nach einander folgende Jahre, als vom 16. December d. J. bis dahin 1815, den 29 Juny d. J. früh um 9 Uhr auf dem hiesigen Herzogl. Schlosse an den Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt der einzuholenden höhern Genehmigung, verpachtet werden. Sachverständige und cautionsfähige Pachtlustige werden daher zu diesem Termine hierdurch mit dem Bemerken vorgeladen, wie die entworfenen Pachtbedingungen täglich auf unserer Registratur eingesehen werden können.

Sagan den 22. May 1812.

Herzogl. Saganische Rent-Kammer.

Verpachtung der Amts-Brauerei zu Sagan.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach der höchsten Verfügung vom 27. Mai c., die ehemalige Stifts-, jetzt Königl. Amts-Brauerei zu Sagan, vom 1. Juli d. J. ab, auf Ein Jahr, oder auch auf drei Jahre, öffentlich an den Meistbietenden und kautionsfähigen Pächter, in dem auf den 23. Juli d. J., Vormittags um 10 Uhr im Stiftshause zu Sagan anstehenden einzigen Licitationstermine verpachtet werden soll.

Kau-

Kautionsfähige Pachtlustige werden daher hierdurch öffentlich eingeladen, sich in diesem Termine einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen, ihr Gebot zu thun und zu gewärtigen, daß nach eingeholter höchster Approbation, dem meistbietenden, zahlungs- und kautionsfähigen Pächter, die Pacht der Amtsbrauerei überlassen werden wird.

Sagan den 30. Mai 1812.

Königl. Preuß bevollmächtigter Special Commissarius zur Aufhebung des Saganschen Augustiner-Stifts.

Anders.

Verloren gegangene Grund-Charte.

Es ist bei Gelegenheit der am 12. Mai d. J. vorgenommenen Regulirung der Grenzen zweier, zu dem dismembrirten Liegnitzschen Stadtvorwerke Hummel gehörig gewesenen, bei dem Königl. Amts-Dorfe Pfaffendorf gelegenen Grundstücke die dazu gehörige Grund-Charte verloren gegangen, weshalb derjenige, welcher dieselbe gefunden, oder noch dermalen im Besitz haben sollte, hiermit ersucht wird, solche gegen eine Belohnung von 1 Rthlr. Cour. an den Kretscham-Besitzer Ullmann zu Pfaffendorf sofort wieder abzuliefern.

Liegnitz, den 8. Juni 1812.

Verpachtung des Brau- und Brandwein-Urbars zu Mühlrädlitz.

Das Brau- und Brandwein-Urbar zu Mühlrädlitz, an der kleinen Straße von Parchwitz nach Lüben gelegen, ist mit instehendem Termine Johannis aus freier Hand zu verpachten, und von jedem sowohl in Ansehung seines Gebots als seiner Zahlungsfähigkeit annehmlichen Pächter mit diesem Termin sogleich zu übernehmen.

Es werden daher Pachtlustige hiermit aufgefordert, dieserhalb bei dem unterzeichneten Wirthschafts-Amte je eher je besser die nähere Erkundigung darüber einzuziehen, und zu gewärtigen, daß mit demjenigen, welcher die annehmlichsten Bedingungen macht, der Contract werde abgeschlossen werden. Mühlrädlitz, den 7. Juni 1812.

Das Reichsgräfl von Nostitzsche Mühlrädlitzer Wirthschafts-Amt.

Aufforderung an diejenigen, welche Geschirre bei der Vorspann-Gestellung für die fremden Truppen verloren haben.

In Rawicz sind dem Käufer von 24 gebrauchten Kummtern, einigen Stricken und Lederwerk von einem fremden Militär, solche als muthmaßliches Eigenthum diesseitiger Einsassen von Obrigkeitswegen abgenommen und gegen Erstattung des Kaufgeldes von 3½ Rthlr. Courant nach Wohlau verabfolgt worden.

Diejenigen, welche dergleichen Geschirr bei der Vorspann-Gestellung für die fremden Truppen verloren haben, werden daher hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen im Kreis-Steuer-Amte zu Wohlau zu melden, ihr Eigenthum an dieses Geschirr gehörig nachzuweisen und solches gegen theilweise Erstattung der Einlösungs-Summe von 3½ Rthlr. Courant zurückzunehmen. Liegnitz, den 5. Juni 1812.

Militär-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Verkauf von Guts-Erzeugnissen, Vieh und Hausgeräthe.

Allhier sollen auf den 20. d. M. Vormittags um 9 Uhr 60 Klaftern Elsen-Holz, etliche Ochsen, Zuchtschweine, ein Stier, gegen 50 Stück Hammel und Schaafe, einiges Wirthschafts- und Hausgeräthe, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden. Kauflustige werden daher hierzu in das hiesige herrschaftliche Wohnhaus eingeladen und haben bei Erfüllung der gemachten Zahlungs-Bedingung den Zuschlag auf das Meistgebot zu gewärtigen. Pausdorf den 9. Juny 1812.

Das Patrimonial-Gerichts-Amt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

— No. 25. —

Liegnitz den 20. Juny 1812.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 198. Wegen der als Vorspann durch die fremden Truppen in das Herzogthum Warschau mitgenommenen und noch nicht zurückgekehrten Pferde und Ochsen.

Die Herren Landräthe werden hierdurch angewiesen, die durch das 20. Stück des Amts-Blatts erforderte Nachweisung, von den im Herzogthum Warschau nicht abgelöseten und daher noch nicht zurückgekehrten Pferde, auch auf die mitgenommenen Ochsen auszudehnen, und wenn die Nachweisung der fehlenden Pferde schon abgegangen seyn sollte, die nachträgliche Nachweisung wegen der Ochsen, oder, wo dergleichen nicht fehlen, einen negativen Bericht binnen 8 Tagen anhero einzureichen.

Die Vorsteher der städtischen und ländlichen Gemeinden müssen zu dem Ende, den Landräthen die nöthigen Nachrichten ohne Säumniß zukommen lassen.

Liegnitz den 14. Juny 1812.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 2. Rescr. pro Juny c.

No. 199. Wegen den rückständigen Feuer-Societäts-Kassen-Beiträgen aus den Städten des Departements.

Diejenigen Magistrate der Städte des hiesigen Regierungs-Departements, welche noch die Feuer-Societäts-Beiträge zur hiesigen Haupt-Feuer-Societäts-Kasse aus der Ausschreibung pro 180$\frac{7}{8}$ vom 13. Decbr. 1809 im Rückstande sind, und auf die Ausschreibung pro 18$\frac{11}{12}$ vom 24. Decbr. 1811 noch gar nichts abgeführt haben, werden hierdurch alles Ernstes an deren Berichtigung, mit der Androhung erinnert: daß derjenige Magistrat, der nicht binnen 8 Tagen den Rest pro 180$\frac{7}{8}$ und binnen 14 Tagen $\frac{1}{12}$tel auf den pro 18$\frac{11}{12}$ ausgeschriebenen Beitrag abgeführt haben sollte, unfehlbar zu erwarten hat, daß durch Einlegung der Execution bei dem Bürgermeister und Stadtverordneten-Vorsteher die Beitreibung bewirkt werden wird.

Liegnitz den 9. Juny 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. ad No. 180. pro Juny c.

No. 200. Wegen Bildung der kaufmännischen Classifikations-Commissionen für das hiesige Regierungs-Departement, zur Vermögens-Steuer-Aufnahme der Mitglieder kaufmännischer Corporationen.

In dem, von Sr. Majestät dem Könige vollzogenen Edict vom 24. v. M., die Erhebung einer Vermögenssteuer betreffend, wird §. 14. vorbehalten, um der Besorgniß für den kaufmännischen Credit in Aufdeckung des Vermögenszustandes zu begegnen, die Erhebung der Steuer von den Mitgliedern kaufmännischer Corporationen nicht auf specielle Selbstangabe des Vermögens zu begründen, sondern mittelst einer Abschätzung nach bestimmten, auf der Basis von drei Prozent des Vermögens beruhenden Classen zu veranlassen.

Diese Abschätzung und Classifikation soll durch besondere Commissionen bewirkt werden, deren im hiesigen Regierungs-Departement zwei, nämlich:

hieselbst unter dem Vorsitze des Herrn Krieges- und Steuerraths Corvinus, für das erste Steuerräthliche Departement, und

in Glogau unter dem, des Verwesers des Steuerräthl. Officii Herrn Kreis-Calculator Gringmuth, für das 2. und 3. Steuerräthl. Departement,

organisirt werden.

Indem wir dies zur Kenntniß der kaufmännischen Corporationen bringen, machen wir die Mitglieder derselben auf diejenigen Verbindlichkeiten aufmerksam, die ihnen obliegen, um der Begünstigung der Classifikation theilhaftig zu werden.

§. 1. Jedem Kaufmann, der Mitglied einer kaufmännischen Corporation ist, steht frei, entweder bei der Communal-Commission seines Wohnorts und in kleineren Städten, bei dem ländlichen Bezirks-Aufnahme-Commissario, die Selbst-Angabe seines Vermögens einzureichen, oder sich der Classification der Commission des Steuerräthl. Departements, in welchem sein Wohnort belegen ist, zu unterwerfen.

Im ersten Falle hat er mit jedem nicht kaufmännischen Staatsbürger die aus dem Edikt vom 24. v. M. und der Instruction zur Ausführung desselben von eben dem Tage, hervorgehenden gleichen Verpflichtungen und Befugnisse.

§. 2. Im 2. Fall ist er verbunden, spätestens den 24. d. M. bei dem Vorsteher seiner Handels-Corporation eine schriftliche Erklärung einzureichen, daß er classificiret seyn wolle.

§. 3. Dem Vorsteher der Corporation liegt ob, spätestens am 27. d. M. ein namentliches Verzeichniß der, auf das Beneficium der Classification provocirenden Mitglieder bei dem Communal- oder Districtskommissarius abzugeben, und gleichzeitig einer der beiden Classifikations-Commissionen, zu deren Wirkungskreise der Wohnort gehört, vorzulegen.

§. 4. Von denjenigen Kaufleuten, welche in diesem Verzeichnisse nicht aufgeführt sind, nehmen die Communal- oder Districts-Commissionen an, daß sie ihr Vermögen bei ihnen fatiren wollen, und schreiten unmittelbar zu der §. 23. des Edicts vom 24. v. M. für den Fall der ausbleibenden Selbstangabe des Vermögens angeordneten vorläufigen Schätzung.

§. 5. Die Classen werden von 30,000 rthlr. bis 150 rthlr. auf der Basis von 3 Prozent bestimmt. Die Commission kann jedoch in einzelnen Fällen über das Maximum hinausgehen.

§. 6.

§. 6. Den Vorsitzern der Classifications-Commissionen steht frei, außer den kaufmännischen Mitgliedern der Commission, nach den einzelnen Zweigen des zu beurtheilenden kaufmännischen Gewerbes, noch 2 bis 3 Taxatoren aus der Kaufmannschaft des Orts zu ernennen, deren Gutachten bei der Classification zu berücksichtigen ist.

Die von dem Commissarius erwählten Mitglieder der Kaufmannschaft sind verpflichtet, sich dem Taxations- und Classifikations-Geschäft zu unterziehn, und müssen eidlich versprechen, das von ihnen erforderte Gutachten ihrer gewissenhaften Ueberzeugung gemäß abzugeben.

§. 7. Disponenten einer Handlung, die nicht Theilnehmer derselben sind, wenn sie gleich als Besoldung eine Tantieme erhalten, werden als Kaufleute nicht angesehen, sondern müssen ihr Vermögen und Einkommen der Anweisung vom 24. v. M. gemäß, angeben.

§. 8. Theilnehmer an einer Handlung, welche als solche ausgeschieden sind, wenn sie gleich einen Theil ihres Vermögens der Handlung noch ferner überlassen haben, werden als Kaufleute nicht angesehn.

§. 9. a) Kaufleute, die ein Grundstück besitzen, müssen deshalb eine besondere Angabe machen, die der Anweisung vom 24. v. M. gemäß, eingerichtet, der Commission des Grund-Eigenthums zugestellt, und der kaufmännischen Commission in Abschrift mitgetheilt wird. Diese Abschrift ist jedoch nur erforderlich, wenn der Steuerpflichtige die Classification erwählt hat.

b) Die Commission nimmt bei der Classification auf das Grundeigenthum keine Rücksicht, sondern schätzt das Vermögen mit Ausschluß desselben ab, und der Besitzer muß die Steuer von dem Grundstücke, dem Edict gemäß, besonders entrichten.

c) Er setzt sich daher auch mit den eingetragenen Gläubigern, nach den Vorschriften des Edicts und der Anweisung, auseinander.

§. 10. a) Capitals-Vermögen, welches in hypothekarischen, auf Grundstücken innerhalb Landes versicherten Forderungen besteht, muß der Kaufmann gleichfalls besonders anzeigen.

b) Die Commission muß dasselbe bei der Classification berücksichtigen, das Vermögen des Kaufmanns mit Ausschluß dieser Forderungen würdigen, und die Classe, in welche er mit der Steuer seines Handelsvermögens gesetzt wird, nur nach Abzug des hypothekarischen Capital-Vermögens bestimmen.

c) Wegen der Steuer von den hypothekarischen Forderungen, verbleibt es bei den Vorschriften des Edicts und der Anweisungen.

§. 11. Forderungen in öffentlichen Papieren muß der Kaufmann mittelst specellen Verzeichnisses, aus dem die Papiere nach Summen und Nummern vollständig hervorgehen, der Commission besonders anzeigen. Wenn er es unterläßt, hat er zu erwarten, daß er von der nicht angezeigten Nummer die Steuer besonders entrichten müsse.

Das Verzeichniß kann er übrigens versiegelt einreichen.

§. 12. Wo keine Güter-Gemeinschaft statt findet, muß das eigenthümliche Vermögen der Frau, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, besonders angegeben und versteuert werden.

§. 13. Eigenthümliches Vermögen der Kinder, der Vater mag die Nutznießung haben oder nicht, muß gleichfalls besonders angegeben und versteuert werden.

§. 14.

§. 14. a) Sobald ein Kaufmann die Classification als richtig annimmt, muß er die Bezahlung des ersten Prozents unverzüglich baar leisten.

b) Ueber die Bezahlung des 2. Prozents stellt er an die Steuerkasse einen, den 1. Octbr. d. J. zahlbaren Wechsel aus.

c) Sobald dieser Wechsel mit dem 1. October d. J. berichtigt ist, stellt er über die Hälfte des letzten Prozents, dessen 2. Hälfte, gemäß §. 8. des Edicts, im Fall der Berichtigung der beiden ersten Prozente erlassen wird, einen anderweitigen, am 24. December d. J. zahlbaren Wechsel aus.

§. 15. Diejenigen Kaufleute, welche die Classification der Selbstangabe des Vermögens bei der Communal-Commission, dem 16. § der Instruktion ꝛc. vom 24. v. M. gemäß, vorgezogen haben, bei jener aber prägravirt zu seyn glauben, können diese erwählen, und sollen dann wie diejenigen behandelt werden, welche sich der Classification nicht unterworfen haben. Sie haben ihren veränderten Entschluß der Classifications-Commission schriftlich anzuzeigen und an demselben Tage der Communal- oder Distrikts-Commission Fession ihres Vermögens einzureichen, widrigenfalls diese mit der vorläufigen Schätzung (§. 4.) unverzüglich vorgehen wird.

§. 16. Die Classifications-Commission macht den Vorstehern der kaufmännischen Corporationen bekannt, wie viel Steuer jedes classificirte Individuum ihres Vereins an die, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse angeordnete Receptur abzuführen habe, und überschickt uns das Hebe-Register, um die unmittelbare Einziehung der Gelder danach bei der Regierungs-Hauptkasse besorgen lassen zu können.

Die Quittung der Regierungs-Hauptkasse muß von dem Innhaber bei der Classifications-Commission producirt werden, welche die Quittung mit ihrem Vidi bezeichnet. Nur mit diesem Vidi versehen, dient sie zur vollständigen Legitimation über die geleistete Abtragung der Steuer.

Wir haben zu den kaufmännischen Corporationen des hiesigen Regierungs-Departements das Vertrauen, daß sie in den getroffenen Einrichtungen die Sorge für ihr Wohl nicht verkennen und sich durch pünktliche Befolgung der ihnen hierdurch ertheilten nähern Anweisung der, in ihrer Hinsicht durch das Edikt vom 24. v. M. ihnen bewilligten Begünstigung würdig bezeigen werden.

Liegnitz den 14. Juny 1812.

Departements-Commission zur Regulirung der Vermögens- und Einkommensteuer.

No. 201. Einige nähere Erläuterungen, die Declarationen des Vermögens- und Einkommens betreffend.

Durch die, von dem mitunterzeichneten Chef der Commission zur Regulirung der Vermögens- und Einkommensteuer im Liegnitzschen Regierungs-Departement erlassene Bekanntmachung, sind sämmtliche Insassen des Departements bereits unterm 11. d. M. im vorigen Stück des Königl. Regierungs-Amtsblatts, aufgefordert worden: den gesetzlichen Vorschriften dieses Edicts und der Instruction wegen Erhebung einer Vermögens- und Einkommensteuer überall Genüge zu leisten.

Ohn-

Digitized by Google

Ohngeachtet nun, sowohl das Gesetz selbst, als auch besonders die dem gegenwärtigen 25. Stück des Regierungs-Amtsblatts beigefügten Formulare, bestimmte Anweisungen geben, in welcher Art die Vermögens- und Einkommen-Declarationen abzufassen sind; so haben Wir es dennoch für nicht überflüßig erachtet, noch nachfolgende Anleitungen zum Entwurf der Declarationen zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

1. Nach §. 9. litt. b. der Instruction vom 24. May d. J. ist den Grundbesitzern freigestellt, bei der vorläufigen Schätzung, in sofern sie den Erwerbpreis eines in dem Zeitraum vom 1. Januar 1790 bis 1. Januar 1809 acquirirten Grundstücks annehmen, den dritten Theil des Kaufpreises in Abzug zu bringen, folglich den steuerbaren Betrag eines während des gedachten Zeitraums, beispielsweise für 90,000 Rthlr. erworbenen Gutes, nur auf 60,000 Rthlr. zu berechnen. Sollten indeß auf einem solchen Grundstück mehr Schulden haften als $\frac{2}{3}$tel des Erwerbpreises betragen, z. B. auf ein für 90,000 Rthlr. erkauftes Landgut 70,000 Rthlr. landschaftliche und Hypotheken-Schulden eingetragen seyn, so muß der steuerbare Werth auf so hoch angegeben werden, als die Schulden nach Abzug der Pfandbriefe und derjenigen Kapitalien, welche frommen und milden Stiftungen und Ausländern gehören, sich belaufen.

2. Nach §. 9. litt. f. der Instruction, müssen

a. die Besitzer bäuerlicher Grundstücke, welche einen Erwerbpreis angeben können, binnen der gesetzten Frist von 8 Tagen, solchen in ihrer Vermögens- und Einkommen-Declaration der Communal-Commission anzeigen;

b. in allen Fällen, wo der Erwerbpreis bäuerlicher Grundstücke nicht angegeben werden kann, hat die Communal-Commission den Werth derselben vorläufig zu schätzen, und solchen mit dem Betrage der davon zu entrichtenden Steuer in das Aufnahme-Register einzutragen.

3. Kapitalisten geben das Vermögen, welches sie in hypothekarischen Forderungen besitzen, nicht als steuerbar an, da nach §. 5. des Edicts, die Grundbesitzer für ihre hypothekarischen Gläubiger den Vorschuß leisten müssen, doch sind sie gehalten, den Betrag ihres in Hypotheken-Instrumenten bestehenden Vermögens nachrichtlich anzuzeigen, weil der Staat nach §. 15. der Instruction vom 24. May d. J. sich das Recht vorbehalten hat, von dem Gläubiger die Zahlung des ersten Prozents der Steuer zu fordern, wenn der Schuldner im ersten Termin solche nicht leistet.

Da indessen Fälle eintreten können, wo ein Kapitalist, der kein anderes Vermögen als in Hypotheken besitzt, Personal-Schulden hat, welche sein Vermögen verringern, er daher in den Fall kommen könnte, ein größeres Vermögen versteuern zu müssen, als er wirklich besitzt, indem sein Schuldner für ihn die Steuer bezahlt; so ist es dem Kapitalisten gestattet, den Betrag seiner Personal-Schulden zu declariren, und solchen seinen hypothekarischen Forderungen abzurechnen.

Zu diesem Zweck muß ein solcher Kapitalist die Declaration der Personal-Schulden, welche nur im Allgemeinen abgefaßt seyn darf, seinem hypothekarischen Schuldner aufs schleunigste zusenden, und der Grundbesitzer ist alsdann verpflichtet, die angege-

bene Summe bei dem steuerbaren Betrage des Grundstücks in Abzug zu bringen, sich jedoch wegen dieses Abzugs, mit der Declaration seines Gläubigers zu legitimiren.

Eine gleiche Declaration muß aber der Kapitalist auch der Communal-Commission übergeben, zu welcher er gehört, und derselben ein versiegeltes Verzeichniß beifügen, welches die speciellen Angaben mit Benennung der Gläubiger enthält.

Es versteht sich hiernach von selbst, daß der Grundbesitzer von den auf Veranlassung seines Gläubigers in Abzug gebrachten Personal-Schulden, da er dem Staate keine Steuer davon bezahlt, solche auch seinem Gläubiger bei der Zinszahlung nicht anrechnen darf.

Die nunmehr überall ernannten Communal-Commissionen haben vorzüglich darauf zu halten, daß die Declarationen mit Gründlichkeit abgefaßt, und nur dann erst in das Aufnahme-Register eingetragen werden, wenn sie nach ihrer Ueberzeugung nichts mehr dabei zu erinnern finden. Die Beispiele von Declarationen, welche in den beiliegenden Schematibus aufgestellt sind, werden sie über die Erfordernisse und die Fassung einer solchen Declaration hinreichend belehren. Schlüßlich glauben wir, sowohl die Commissionen, als das steuerpflichtige Publikum darauf aufmerksam machen zu müssen, daß nach §. 31. litt. b. der Instruction, das Immobiliar-Vermögen vor der Commission des Grund-Eigenthums, das heißt: vor derjenigen Communal-Commission angegeben werden muß, in deren Bezirk das Grundstück oder Immobiliare sich befindet.

Eigenthümer mehrerer Grundstücke haben daher so viele einzelne Declarationen abzufassen, als ihre Besitzungen in den Bezirken verschiedener Communen belegen sind, und die Communal-Commissionen haben ihrerseits alle Grundbesitzungen und Immobilien, welche nicht zu ihrem Bezirk gehören, aber in die ihnen übergebenen Declarationen irrthümlich mit aufgenommen sind, aus solchen zu streichen, und den Declaranten von der Verpflichtung zu belehren, bei der betreffenden Communal-Commission die diesfällige Declaration einzureichen.

Liegnitz den 16. Juny 1812.

Die Departements-Commission zur Regulierung der Vermögens- und Einkommensteuer-Aufnahme.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen Beschleunigung der Criminal-Untersuchungen.

Ohnerachtet das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht in dem Amts-Blatte pro 1811 No. 22., allen Justiz-Beamten seines Departements die vorzügliche Beschleunigung der Criminal-Untersuchungen zur dringenden Pflicht gemacht, und auch festgesetzt hat: daß diese Pflicht nicht nur den inquirirenden Gerichts-Personen, sondern auch namentlich denen, die als Defensoren der Angeschuldigten gebraucht werden, obliege; so ist doch mißfällig wahrgenommen worden, daß durch verspätete Einreichung der Defensionen mehrere Untersuchungen, zum Theil ganz ungebührlich, verschleppt werden.

Das

Das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht weiſet daher ſämmtliche Inquiſitoriate und Untergerichte ſeines Departements hiermit an, auf die pünktliche Einreichung der Defenſionen mit aller Strenge zu halten.

Dieſerhalb wird

1) die Vorſchrift des §. 459. Tit. 3. der Criminal-Ordnung, wornach der Defenſor bei Verſäumniß der erſten Friſt ohne Weiteres in Strafe verfällt, in Erinnerung gebracht.
2) Jedes Inquiſitoriat und jedes Unter-Gericht des Departements wird autoriſirt, die Strafe, welche gleich bei Verſäumniß der erſten Friſt verwirkt worden, feſtzuſetzen, und wenn ſie nicht eingezahlt wird, den Juſtizrath des Kreiſes um die Beitreibung zu erſuchen, in ſo fern der Säumige an ſich dem Gericht nicht ſubordinirt iſt, und die Juſtizräthe ſollen dergleichen Requiſitionen unweigerlich befolgen.
3) Wenn eine Nachfriſt geſucht worden, ſo läuft dieſe nicht von dem Tage der Inſinuation der ſie bewilligenden Verfügung, ſondern von dem Tage an, wo die erſte Friſt abgelaufen war.
4) Die erſte Strafe iſt auf 2 Rthlr. zu beſtimmen, und jede folgende zu verdoppeln.

Da ſolchemnach die Inquiſitoriate und Untergerichte hinreichende Mittel in Händen haben, ſäumige Defenſoren zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten: ſo wird ſie auch das Ober-Landes-Gericht für jede Verſäumniß hierbei verantwortlich machen. Die Defenſoren aber werden darauf aufmerkſam gemacht, daß die Erinnerungs-Strafen nur als ſolche anzuſehen ſind, wodurch für den einzelnen Fall augenblickliche Befolgung bewirkt wird, und daß daher dem Ober-Landes-Gericht vorbehalten bleibt, bei ſehr bedeutenden oder wiederholten Verſchleppungen, noch eine beſondere Unterſuchung wegen verſäumter Amtspflichten zu eröffnen.

Breslau den 22. May 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Die Jurisdiction über ſämmtliche zu den ſtädtiſchen Gemeindebezirken geſchlagenen Grundſtücke betreffend.

Nachdem in Gemäßheit der in den §§. 3 und 4. der Städteordnung enthaltenen Feſtſetzung, daß zum Stadt-Bezirk ſämmtliche Grundſtücke der Städte und Vorſtädte gehören, von Seiten Eines hohen Miniſterii des Innern beſtimmt worden: daß auch die bisher zum platten Lande gehörig geweſenen Grundſtücke, ſobald ſie von den Grundſtücken der Stadt und der Vorſtädte eingeſchloſſen ſind, oder mit denſelben vermiſcht liegen, künftig dem ſtädtiſchen Gemeine-Bezirk angehören und dem ſtädtiſchen Communal-Verbande einverleibt werden ſollen; ſo iſt hierdurch von Seiten Eines hohen Juſtiz-Departements feſtgeſetzt worden: daß dieſe Vereinigung auch in Anſehung der Juſtiz-, Hypotheken- und Vormundſchafts-Verwaltung eintreten, und künftig dergleichen Grundſtücke und ihre Bewohner, in Abſicht der eben genannten Geſchäftszweige unter die ſtädtiſchen Gerichte gehören ſollen. Auf den Grund des Reſcripts Eines hohen Juſtiz-Miniſterii vom 8. May d. J. werden daher ſämmtliche Stadt-Gerichte im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit ange

Digitized

angewiesen: in Fällen, wo Grundstücke, welche von den Grundstücken der Stadt und der Vorstädte eingeschlossen werden, aber bisher zum platten Lande gehörig gewesen sind, dem städtischen Communal-Verbande incorporirt werden, auch die Jurisdiction über diese Grundstücke zu übernehmen, und sind die wegen solcher Grundstücke und ihrer Besitzer vorhandenen Acten und Hypotheken-Bücher, an die competenten Stadt-Gerichte sofort abzugeben. Breslau den 29. May 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen der Beglaubigung von Urkunden, die im Herzogthum Warschau ausgestellt sind.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober Landesgerichts, wird sämmtlichen Untergerichten in dessen Departement, in Gemäßheit des Reskripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 14. April 1812 hierdurch bekannt gemacht: daß in den Fällen, wo über die Beglaubigung von Urkunden, die im Herzogthum Warschau ausgestellt sind, Zweifel entstehen, oder wo die Gerichte eine Urkunde auf ihre Verantwortlichkeit für hinlänglich beglaubigt anzunehmen haben, die Legalisation durch den Herzoglich Warschauschen Justiz-Minister vorhanden, und auch dessen Siegel und Unterschrift, nach Wahl der Partheien, entweder von dem im Herzogthum Warschau sich aufhaltenden Königl. Bevollmächtigten wirklichen Geheimen Rath v. Zerboni, oder von dem Königl. Sächsischen Ministerio zu Dresden, und des letztern Unterschrift und Siegel wiederum von der Königl. Gesandschaft zu Dresden legalisirt seyn muß. Von dieser gesetzlichen Vorschrift machen jedoch die bei Gerichten im Herzogthum Warschau aufgenommenen Wechsel Proteste eine Ausnahme, und verbleibt es in Betreff der Prüfung der Glaubwürdigkeit derselben, bei den frühern gesetzlichen Vorschriften.

Glogau den 1. Juny 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Justizpflege über die Grundstücke, welche bisher zum platten Lande gehört haben, aber dem städtischen Communalverbande incorporirt werden, betreffend.

In Gemäßheit des Reskripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 8. März 1812, werden sämmtliche Stadtgerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts hierdurch angewiesen: in Fällen wo Grundstücke, welche von den Grundmauern der Stadt und der Vorstädte eingeschlossen werden, aber bisher zum platten Lande gehört haben, dem städtischen Communalverbande incorporirt werden, auch die Jurisdiction über diese Grundstücke zu übernehmen.

Glogau den 1. Juny 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Herrn Landrath Glogauschen Kreises, Baron v. Tschammer auf Quartitz, ist der nachgesuchte Abschied bewilligt, und an dessen Stelle, die Wahl des bisherigen Kreisdeputirten, Herrn v. Eckartsberg auf Kunzendorf, zum interimistischen Landrath eben dieses Kreises, höhern Orts bestätigt worden.

(Hierbei ein Nachtrag und ein öffentlicher Anzeiger No. 25.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 25.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 25.

Liegnitz den 20. Juny 1812.

Verkauf des Gutes Blumberg.

Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht von der Neumark ist das dem General-Lieutenant Grafen von Tauenzien zugehörige, im Crossenschen Kreise belegene Gut Blumberg, welches nach der von der Neumärkschen Ritterschafts-Direction aufgenommenen Taxe

auf 97,833 Rthlr. 1 Gr. 9 Pf.

abgeschätzt ist, Schulden halber sub hasta gestellt, und der letzte Bietungs-Termin auf den 20. July 1812 vor dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor v. Koenen, als Deputirten, angesetzt worden.

Es werden daher die Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich in diesem Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, widrigenfalls auf die nach Verlauf dieses Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter Rücksicht genommen werden wird.

Die Verkaufs-Taxe kann übrigens sowohl in der hiesigen Registratur, als auch auf dem Gute Blumberg, weshalb sich die Kauflustigen an den Gerichtshalter, Land- und Stadtgerichts-Director Stranz in Crossen, zu wenden haben, eingesehen werden.

Soldin den 31. Januar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von der Neumark.

Verkauf des Hauses sub. No. 77. zu Liebenthal.

In termino unico et peremtorio den 3. Juli 1812 soll das nachgelassene Haus des Tuchmachermeisters Anton Hoffmann sen. sub No. 77. in der innern Stadt Liebenthal, gewürdigt auf 255 Thaler im Courantwerthe, an zahlungs- und cautionsfähige Kauflustige meistbietend veräußert werden.

Unterzeichnetes Gericht ladet daher dergleichen hierzu ein, und ruft zugleich auch alle noch etwanige unbekannte Real- und Personal-Gläubiger und Prätendenten an die Nachlaß-Masse des benannten Anton Hoffmann auf, ihre Anforderungen in termino den 26. Mai d. J., bei Strafe des Verlust derselben, gehörig zu liquidiren und zu rechtfertigen.

Liebenthal, den 25. März 1812.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Verpachtung der Glas-Fabrike zu Wiesau.

Die in dem Herzogl. Rent-Kammer-Dorfe Wiesau, Priebusschen Kreises, belegene Herzogliche Glas-Fabrike soll mit allen dazu gehörigen Gebäuden auf drei nach einander folgende

folgende Jahre, als vom 16. December d. J. bis dahin 1815, den 29. Juny d. J. früh um 9 Uhr auf dem hiesigen Herzogl. Schlosse an den Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt der einzuholenden höhern Genehmigung, verpachtet werden. Sachverständige und cautionsfähige Pachtlustige werden daher zu diesem Termine hierdurch mit dem Bemerken vorgeladen, wie die entworfenen Pachtbedingungen täglich auf unserer Registratur eingesehen werden können.

Sagan den 22. May 1812.

Herzogl. Saganſche Rent-Kammer.

Aufforderung wegen erledigter Rector Stelle an der lateiniſchen Schule zu Goldberg.

Es iſt die Rector-Stelle bei der hiesigen lateiniſchen Schule erledigt, mit welcher, außer freier Wohnung, Holz und 5 Schſl. 5 Metzen Mehl, eine baare Einnahme zwiſchen 300 und 350 Rthlr. Münz-Courant verbunden iſt.

Diejenigen Candidaten, die ſich zur Annahme dieſer Stelle geneigt fühlen, und ſich zugleich über ihre Fähigkeit durch ein Atteſt über das zurückgelegte pädagogiſche Examen ausweiſen können, werden hiermit aufgefordert, ſich zu dieſer Stelle binnen dato und ſechs Wochen zu melden, und kann nach dieſer Zeit auf ſpäter einkommende Geſuche weiter keine Rückſicht genommen werden.

Goldberg den 1. Juny 1812.

Der Magiſtrat.

Verkauf des Linkeſchen Bauerguts zu Oyas.

Beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige werden hierdurch auf den 10. Juli d. J. Vormittags um 10 Uhr andero vorgeladen, auf das sub hasta geſtellte, auf 3508 Rthlr. taxirte Bauergut des Gottlieb Linke allhier ihre Gebote zu thun, und hat der Meiſtbietende den Zuſchlag nach Genehmigung des Beſitzers und der Gläubiger zu erwarten.

Oyas bei Liegnitz den 25. Mai 1812.

Freiherrlich v. Sauermaſches Gerichts-Amt.
Hoffmann.

Verkauf des Neumannſchen Bauerguts zu Oyas.

Auf den Antrag des Bauers Samuel Neumann wird in Termino den 10. Juli c. Vormittags um 10 Uhr deſſen hieſelbſt belegenes Bauergut, welches auf 3073 Rthlr. taxirt iſt, an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft, welches beſitz- und zahlungsfähigen Kaufluſtigen, ſich allhier einzufinden, und ihre Gebote zu thun, auch den Zuſchlag an den Meiſtbietenden zu gewärtigen, eröffnet wird. Oyas bei Liegnitz den 25. Mai 1812.

Freiherrlich v. Sauermaſches Gerichts-Amt.
Hoffmann.

Errichtung eines neuen Dohm-Capitels zu Breslau.

Nachdem Se. Königl. Majeſtät, mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 16. März d. J., an die Stelle des ſäculariſirten hiesigen Hohen Dohm-Stifts, ein neues Dohm-Capitel für das Bisthum Breslau zu errichten, und zu Mitgliedern deſſelben:

1) als reſidirende Prälaten
den Dohm-Dechanten, Weihbiſchoff von Schimonsky; den Archidiaconus von Woſtrowsky; den Scholaſter von Frankenberg; den Cuſtos von Blacha in ihren hier genannten, ſchon bisher bekleideten Würden;

2) als

2) als residirende Dohm-Herren
die bisherigen Dohm-Herren von Aulock und von Montmarin; die Canonici Steiner, Lindner, Schöpe und den Dohm-Prediger Krüger;

3) als nicht residirende Dohm-Herren
den Bischoff von Ermland, Grafen zu Hohenzollern; den Canonicus von Schubert zu Lindenau; den Canonicus, Grafen von Seidlnitzky und den zum Inspector des Priesterhauses zu Neiße bestellten Canonicus Schmidt

zu ernennen geruht haben, ist, zufolge Höchsten Auftrags, von dem Unterzeichneten die temporelle Installation desselben heute vollzogen worden.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. Juni 1812. Königl. Preuß. Staats-Rath
Schulz.

Verpachtung der Amts-Brauerei zu Sagan.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach der höchsten Verfügung vom 27. Mai c., die ehemalige Stifts-, jetzt Königl. Amts-Brauerei zu Sagan, vom 1. Juli d. J. ab, auf Ein Jahr, oder auch auf drei Jahre, öffentlich an den Meistbietenden und kautionsfähigen Pächter, in dem auf den 23. Juli d. J., Vormittags um 10 Uhr im Stiftshause zu Sagan anstehenden einzigen Licitationstermine verpachtet werden soll.

Kautionsfähige Pachtlustige werden daher hierdurch öffentlich eingeladen, sich in diesem Termine einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen, ihr Gebot zu thun und zu gewärtigen, daß nach eingeholter höchster Approbation, dem meistbietenden, zahlungs- und kautionsfähigen Pächter, die Pacht der Amtsbrauerei überlassen werden wird.

Sagan den 30 Mai 1812.

Königl. Preuß bevollmächtigter Special Commissarius zur Aufhebung des Saganschen Augustiner-Stifts
Anders.

Auction der ehemaligen Leubusser-Stifts Effecten.

Die in dem ehemaligen Leubusser Stifts-Gebäude zur Zeit der Säkularisation vorgefundenen Sachen, bestehend in Porcellain und Favence, Zinn, Kupfer, Metall, Blech u. Eisen, Gläsern, Leinenzeug und Betten, Tisch-Wäsche, Meubles und Hausgeräthe, Tuch, wollenen Zeugen, Leder, Wagen und Geschirren, auch Schlitten, Uhren, einer Partie Ofner, Franz-, Burgunder-, und gegen 200 Eimer Landwein, verschiedenen Gemählden, alten Flinten, Gewehren, Pistolen und Mousque-Donners, und allerhand Vorrath zum Gebrauch, sollen am 6 Juli 1812 und die folgenden Tage, zu Leubus im ehemaligen Stiftsgebäude selbst, von Morgens 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, von dem unterzeichneten Gerichts-Amte, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Courant-Münze, an den Meistbietenden verkauft, weswegen Kauflustige besagte Tage zu erscheinen hiermit vorgeladen werden. Leubus den 8. Juni 1812.

Königl. Preuß. Gericht der ehemaligen Leubusser Stifts Güter.
Otto. Koch.

Verkauf einer Wind- und Wassermühle zu Deichslau.

Das Deichslauer-Gerichts-Amt, Rautenschen Kreises, macht bekannt, daß Terminus zum Verkauf der dem Nieder-Müller Johann Gottlieb Pallaske gehörigen, auf 1056 Rthlr. 20 Sgr. Münz-Courant abgeschätzten Wind- und Wassermühlen, auf Sonnabend den 4. Juli d. J., Vormittags um 9 Uhr, auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Deichslau angesetzt worden, in welchem Kauflustige sich melden und ihre Gebote abgeben können.

Steinau den 23. April 1812.

Der-

Verkauf oder Vererbpachtung des Guts Maltschawe.

Zur Veräußerung des zum ehemaligen Stifte Trebnitz gehörigen, eine halbe Meile von der Kreisstadt Trebnitz Breslauschen Regierungs-Departements belegenen Guts Maltschawe mit dem dazu gehörigen lebendigen und todten königl. Inventario, imgleichen zur eventuellen Verzeitpachtung desselben, ist ein öffentlicher Licitations-Termin auf den 13. Julid. J., Vormittags um 10 Uhr zu Maltschawe vor dem königl. Regierungsrath, Herrn v. Loen anberaumt worden.

Kauf- und Erbpachts-Liebhaber, imgleichen Zeitpachtslustige, werden aufgefordert, ihre Gebote nach der Bestimmung des Gesetzes vom 27. Juny v. J. unter den ihnen vorzulegenden Bedingungen im gedachtem Termine entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte abzugeben.

Das Gut Maltschawe hat: an Haus- und Hofstellen 4 Morgen 33 QRuthen. An Gärten 16 Mrg. 109 QR. An Aeckern 512 Mrg. 65 QR. An Wiesen 42 Mrg. 157 QR. An Hutung 1 Mrg. 118 QR. An Teichen 5 Mrg. 39 QR. An Waldung 283 Mrg. 130 QR. An Graben und Unland 7 Mrg. 179 QR. Zusammen 874 Morgen 110 QRuthen. Auch Gefälle und Dienste.

Die Taxe der sämmtlich zu Maltschawe gehörigen Realitäten, ist bis auf die höchste Festsetzung auf 20031 Rthlr. 13 gr. 8 dr. berechnet.

Sowohl Charten und Bedingungen, als auch vollständige Information von den Nuzzungen und Verhältnissen dieses Guts, können vor dem Licitations-Termine, bei dem Licitations-Commissario zu Trebnitz eingesehen werden, so wie auch die Anordnung getroffen ist, daß jedem auf Verlangen die Guts-Realitäten angezeigt werden.

Breslau den 13. Juni 1812. Königl. Preuß. Staatsrath. Wilkens.

Warnungs-Anzeige.

Der Uhrmachergeselle Wilhelm (auch nennt er sich Guilleaume oder Gilant) Spiegel, aus Kempen im Herzogthum Warschau

22 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, schlanker Statur, mit röthlich blonden Haaren, runder Stirn, dunkelbrauen Augen, mittler Nase, rundem Kinn, länglichem Gesicht, munterer Farbe und Sommersprossen, ohne besondere Zeichen und mit deutscher Kleidung war schon im vorigen Jahre bei dem Königl. Landes-Inquisitoriat zu Liegnitz wegen Diebstahls im Verdacht und Kriminal-Untersuchung, und wurde dafür durch das rechtskräftige Erkenntniß, publicirt den 23. August 1811, zu Vierzig Peitschenhieben in 2 Tagen, dreimonatlicher, in Liegnitz abzubüßender Gefängnißstrafe, und nachheriger Transportation über die Grenze, verurtheilt. Diese Strafen sind sämmtlich an ihm vollzogen, und ungeachtet er dabei bedeutet worden, daß ihn auf den Fall seiner Rückkehr Festungsstrafe treffen werde, hat er doch auf der Stelle wieder eine Durchreise durch Schlesien gewagt, auf welcher er wegen Verkaufs verdächtiger Sachen von der Polizei in Bunzlau angehalten, und sowohl dieserhalb als auch wegen der verbotenen Durchreise zur Kriminal-Untersuchung gezogen wurde.

Nach dem rechtskräftigen Erkenntniß des Königl. Kriminal-Senats zu Breslau, publicirt den 26. d. M., ist der Spiegel von dem Diebstahlsverdacht wegen Mangel an Beweis frei gesprochen, wegen der eigenmächtig unternommenen Durchreise durch Schlesien nach Sachsen aber ist ihm der erlittene Arrest zur wohlverdienten Strafe angerechnet worden; auch soll er nach vorheriger ausführlicher und ernstlicher Bedeutung über die unausbleiblichen Folgen auf den Fall, daß er abermals in die Königl. Preuß. Lande zurückkehren sollte, anderweit über die Grenze gebracht werden. Diese Strafen sind sämmtlich an dem Spiegel vollstreckt worden, und wird solches daher, besonders in Hinsicht der wiederholt erkannten Landesverweisung, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, alle Polizei Behörden aber und sonst Jedermann werden dringend ersucht: dahin mitzuwirken, daß dieser gefährliche Mensch sich in die Königl. Preuß. Staaten nicht wieder einschleichen möge.

Jauer, den 30. Mai 1812. Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

Nachtrag
zu Nro. 25.
des Amts-Blatt der Kön. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Liegnitz, den 20. Juni 1812.

Die Umstände des Staats erfordern dringend die unverzügliche Ausführung der Königl. Verordnungen vom 24. vorigen Monats,

wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

Seiner Königlichen Majestät Wille ist es, daß sie mit strenger Gerechtigkeit und der durch die Umstände nöthig gewordenen Genauigkeit und Beschleunigung geschehen; es werden aber dabei diejenigen Modifikationen, welche das Wohl des Ganzen und der Einzelnen erfordert, berücksichtigt werden.

Zu diesem Zweck haben Höchstdieselben den Geheimen Staatsrath Sack zum Chef der Central-Commission hieselbst ernannt und ihm insbesondere auch die Selbstüberzeugung davon, daß die einkommenden Gelder lediglich zu den bestimmten Zwekken verwendet werden, und deren Mittheilung an das Publikum, zur Pflicht gemacht.

An ihn sind also alle, auf diese Sache Bezug habende Gegenstände zu adressiren.

Zu Provinzial-Commissarien sind bestellt:

für Ostpreußen: der Landhofmeister und Regierungs-Präsident v. Auerswald;
für Litthauen: der Geheime Staatsrath v. Schön;
für Westpreußen: der Regierungs-Präsident Wißmann;
für das Breslausche Regierungs-Departement: der Regierungs-Vice-Präsident Merckel;
für das Liegnitzsche Regierungs-Departement: der Regierungs-Präsident v. Erdmannsdorf;
für die Churmark: der Präsident v. Goldbeck;
für die Neumark: der Kammerdirektor Grothe;
für Pommern: der Landrath v. Oertzen.

Bei allen Commissionen ist besonders darauf Rücksicht genommen, daß dem Publikum schon als zuverlässig und redlich bekannte Männer, welche bereits bestimmte Gehalte haben, dabei angestellt und also die Kosten vermieden werden.

Da die Commissionen sich überall unverzüglich in Thätigkeit setzen und nach den, zur völligen und offenen Belehrung des Publikums hier folgenden Instruktionen verfahren werden; so fangen die in der Instruktion vom 24. v. M. gesetzten Fristen mit dieser Bekanntmachung an, und ich fordere hierdurch alle Eingesessene auf, sich wegen ihrer Vermögens-Angaben und sonst darnach einzurichten.

Berlin, den 6. Juni 1812.

Der Staats-Kanzler Hardenberg.

A. Instruktion für die Central-Commission wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

Die Central-Commission, welche nach Inhalt des Allerhöchst vollzogenen Edikts vom 24. v. M. wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer angeordnet werden soll, wird unter der Leitung des Geheimen Staatsraths Sack, als Chef, constituirt.

In Ausführung ihres Geschäfts wird ihr nachstehende Instruktion ertheilt.

§. 1. Sie führt die Oberaufsicht über die sämmtlichen Provinzial- und Communal-Commissionen.

§. 2. In dieser Beziehung liegt ihr die Vorsorge ob, daß die Commissionen ungesäumt und tüchtig organisirt werden, daß sie die Geschäfte ordnungsmäßig und mit ununterbrochener Thätigkeit betreiben, und daß der Staat den beabsichtigten Zweck auf die angeordnete Art und in der bestimmten Zeit erreiche.

§. 3. Sie ist in Ausübung dieser Vorsorge verpflichtet, bei allen Commissionen, von Zeit zu Zeit gründliche Revisionen zu veranlassen und die Abhelfung der bemerkten Mängel unverzüglich zu bewirken.

Alle Behörden und Individuen, denen sie Behufs solcher Revisionen Aufträge ertheilt, sind schuldig, den Aufforderungen der Central-Commission zu genügen.

§. 4. Da, wo sie Unregelmäßigkeit und Saumseligkeit bemerkt, ist sie berechtigt und verpflichtet in dem Personal der Commissionen Veränderungen vorzunehmen.

So viel die Departements-Commissarien betrifft, bedarf sie jedoch der Zustimmung des Staatskanzlers.

§. 5. Das Rechnungswesen der Haupt-Steuer-Kasse wird von der Central-Commission geführt, und diese Kasse ist ganz von ihr abhängig, so wie sie die Verwendung der eingehenden Steuer für die bestimmten Zwecke controllirt.

§. 6. Die Central-Commission muß Sorge tragen, daß eine besondere Instruktion für die Communal-Commissionen ausgearbeitet werde, welche ihnen bei den vorzunehmenden Untersuchungen der Richtigkeit der Vermögens- und Einkommen-Angaben und bei den Abschätzungen zur Richtschnur diene. Sie muß deshalb von den sämmtlichen Departements-Commissionen Entwürfe einfordern, und hiernach eine allgemeine, auf sämmtliche Provinzen Anwendung findende Instruction entwerfen, worin jedoch, was die Abschätzung betrifft, auf die Lokalverhältnisse die erforderliche Rücksicht genommen werden muß.

§. 7. Die Departements-Commissionen senden mit Abschluß jedes Termins, den das Edikt zur Steuerhebung vorschreibt, specielle Nachweisungen ihrer Verhandlungen an die Central-Commission ein, welche sie prüft, und auf deren Grund sie die etwanige Remedur trifft.

§. 8. Alle Anfragen der Departements-Commissionen über zweifelhafte Fälle gehen zur Entscheidung an die Central-Commission, welche, wenn es auf eine Declaration des Edikts und nähere Anweisung ankommt, deshalb an den Staats-Kanzler berichtet.

§. 9. Beschwerden der Steuerpflichtigen über die Departements-Commissionen sind an die Central-Commission zu bringen, welche darüber im Fall des §. 8 entscheidet.

§. 10. Alle von den Communal-Commissionen der Departements-Commission vorgelegte, oder von der Departements-Commission unmittelbar in Anregung gebrachte Fälle, in welchen der Verdacht einer unredlichen Angabe und einer Vermögens-Verheimlichung wider einen Steuerpflichtigen erscheint, werden der Central-Commission angezeigt, welche wegen der vorzunehmenden Untersuchung die nähere Bestimmungen ergehen läßt.

§. 11. Wenn das Vermögen eines Steuerpflichtigen auf den Grund einer kommissarischen Abschätzung ausgemittelt ist, und die Departements-Commission die dagegen angebrachte Reclamation unter Bestätigung der Festsetzungen der Communal-Commission verworfen hat, so steht dem Steuerpflichtigen der Recours an die Central-Commission offen, welche darüber in letzter Instanz entscheidet.

§. 12.

§. 12. Die Central-Commission communicirt mit dem Finanz-Collegio in allen, auf das Finanz-Interesse Bezug habenden Gegenständen.

§. 13. Namentlich hat diese Communication statt:

a. wenn die Commission im Fall des §. 16 litt. c. der Allerhöchst vollzogenen Anweisung vom 24. Mai d. J. die Sache dazu geeignet findet, daß der Staat die als zweifelhaft angegebene Forderung ganz übernehme.

Dem Finanz-Collegio bleibt unter Zustimmung des Staats-Kanzlers die Entscheidung hierüber vorbehalten.

b. In den Fällen des §. 16. der Anweisung, in welchen wegen Einziehung der Steuer von den als inexigibel angegebenen Forderungen Maasregeln zu nehmen sind.

Berlin, den 6. Juni 1812.

v. Hardenberg.

B. Instruktion für die Departements-Commissionen, zur Ausführung des Edikts, wegen der Vermögens- und Einkommensteuer.

§. 1. Die Departements-Commission besteht, in einem von dem Staats-Kanzler ernannten Commissarius, der die übrigen Mitglieder der Commission selbst wählt.

§. 2. Das erste Geschäft der Commission ist, die Ernennung der Communal-Commissionen, mit welcher unvorzüglich vorgeschritten werden muß. In Ansehung der Kreis-Commissionen für das platte Land, muß die Departements-Commission mit den General-Commissarien, zur Regulirung der ländlichen Verhältnisse, zusammentreten.

§. 3. Es hängt von der Erwägung der Departements-Commission mit Zuziehung der General-Commissarien zur Regulirung der ländlichen Verhältnisse ab, wie viel Kreis-Commissionen zur Erhebung der Steuer von den Einwohnern des platten Landes nach der Localität zu bilden, welche kleine Städte dem Geschäfts-Bezirk des Kreis-Commissarius beizulegen, oder in welchen Städten besondere Communal-Commissionen niederzusetzen.

§. 4. Die Departements-Commission bestimmt, welches Personale den Kreis-Commissarien beizuordnen sey.

§. 5. Die Instruktion für die Communal-Commissionen auf dem platten Lande und in den Städten, zur Aufnahme des Vermögens und Einkommens, wird von der Departements-Commission ausgefertigt, muß aber zugleich abschriftlich an die Central-Commission eingesandt werden.

§. 6. Die Departements-Commission entwirft hiernächst eine besondere Instruktion für die Communal-Commissionen zur Richtschnur bei der Prüfung der Vermögens- und Einkommens-Angaben und bei den Untersuchungen, welche über die Wahrheit der Angaben in denjenigen Fällen, wo die Commission solche für richtig anzunehmen Bedenken trägt, angestellt werden müssen. Diese Instruktion muß zugleich die Abschätzungs-Grundsätze nach den Local-Verhältnissen enthalten.

Der Entwurf derselben wird an die Central-Commission eingesandt, welche hiernach die allgemeine Instruktion ausarbeitet und vollzieht.

§. 7. Die Departements-Commission muß die Communal-Commissionen in ununterbrochener Controlle halten; sie muß sich von 8 zu 8 Tagen Berichte über den Fortgang des Geschäfts und über die Hindernisse, die demselben allgemein, oder in einzelnen Fällen, entgegen stehen, erstatten lassen und die erforderliche Remedur treffen; sie muß von Zeit zu Zeit Revisionen veranlassen, und da, wo sie Saumseligkeit und Unordnung bemerkt, dasjenige anordnen, was zur Beförderung des Geschäfts nöthig ist, wobei sie die Befugniß hat, die Commissarien, welche nicht mit Thätigkeit und Ordnung zu Werke gehen, ohne Weiteres zu entfernen und andere an ihre Stelle zu setzen.

§. 8.

§. 8. a. Die Departements-Commissionen haben die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen bei Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

b. Sie müssen dieserhalb eine mit der Regierungs-Haupt-Kasse in Verbindung zu setzende Receptur anordnen, welche die bei den Communal-Commissionen eingegangenen Steuern empfängt und an die Haupt-Steuer-Kasse in Berlin einsendet.

c. Sie müssen die Verfügungen treffen, daß bei jeder Communal-Commission eine Special-Receptur vorhanden sey, welche von den einzelnen Steuerpflichtigen die Steuer erhebt und von 8 zu 8 Tagen an die Haupt-Receptur absendet.

§. 9. Die Aufsicht über die Departements-Commissionen führt die in Berlin niedergesetzte Central-Commission, an welche alle Anfragen und Berichte der Departements-Commission gerichtet werden müssen.

§. 10. a. In allen die Ausführung und den Gang des Geschäfts betreffenden Angelegenheiten hat der Departements-Commissarius als Chef der Commission, eine entscheidende, die übrigen Mitarbeiter, nur eine berathende Stimme.

b. Wenn aber Reclamationen der Steuerpflichtigen eintreten, die in der zweiten Instanz von der Departements-Commission entschieden werden müssen, erfolgt die Entscheidung nach der Mehrheit der Stimmen, doch so, daß, bei gleicher Stimmenzahl die Meinung des Chefs überwiegend ist.

Berlin, den 6. Juni 1812.

v. Hardenberg.

C. Instruction zur Ausführung des Vermögens-Steuer-Edicts in der Stadt Berlin.

§. 1. Die Stadt Berlin wird in zwölf Reviere getheilt.

§. 2. Für jedes Revier wird eine Spezial-Commission gebildet.

§. 3. Die Beilage A enthält die Beschreibung der einzelnen Reviere. Die Benennung des für jedes Revier bestimmten Commissarius wird unverzüglich erfolgen.

§. 4. Die Commissionen müssen binnen 3 Tagen nach der Publikation dieser Instruction anzeigen, daß sie organisirt sind, und in welchem Lokal sie ihr Geschäft betreiben werden.

§. 5. Die Commissionen werden auf ihr Geschäft vor einem Deputirten des Kammergerichts besonders in Eidespflicht genommen, in Gemäßheit der Anweisung §. 39. und stellen darüber den Revers B. aus.

§. 6. Die Polizeikommissarien und Bezirksvorsteher jedes Reviers werden der Commission beigeordnet.

§. 7. Der Magistrat ist schuldig, den Commissionen alle Nachrichten, welche sie bedürfen und erfordern, unverzüglich mitzutheilen.

§. 8. Die Commission muß unverzüglich aus den Revierlisten der Polizei-Commissarien sich ein Verzeichniß der sämmtlichen Einwohner des Reviers verschaffen. Es bleibt ihr überlassen, auch die Listen der Bezirksvorsteher und Serviskommissionen zu benutzen.

Sie hat hiebei darauf zu sehen, daß die in hiesigen Gasthöfen wohnenden Einwohner des Staats von den fremden Reisenden gehörig unterschieden werden.

§. 9. Hiernach fertigt sie die Listen der steuerpflichtigen Einwohner des Reviers in alphabetischer Ordnung an.

Ueber die Grundbesitzer werden besondere Listen angefertigt.

§. 10. Jeder Einwohner des Reviers hat die Wahl, ob er die schriftliche Angabe seines Vermögens in der durch das Edikt §. 21. vorgeschriebenen Frist bei Vermeidung der commissarischen Schätzung seinem Bezirksvorsteher versiegelt einhändigen, oder sie unmittelbar der Revierkommission überreichen wolle.

Wird

Wird die Angabe dem Bezirksvorsteher zugestellt, so muß die Aufschrift den Namen und die Wohnung des Steuerpflichtigen vollständig enthalten.

§. 11. Wer kein Vermögen besitzt, giebt darüber seine schriftliche Erklärung ab. Sie muß binnen derselben Frist der Commission eingereicht werden.

§. 12. Wer neben seinem Vermögen noch ein besonderes Einkommen besitzt, welches der Einkommensteuer §. 10. unterliegt, oder wer gar kein Vermögen, aber ein steuerbares Einkommen besitzt, muß dem Bezirksvorsteher seines Reviers auch hierüber die schriftliche Angabe einreichen.

Die Beilagen enthalten Muster, nach denen die Angaben des Vermögens und Einkommens eingerichtet werden können.

§. 13. Die Bezirksvorsteher sind verpflichtet, die bei ihnen eingereichten Vermögens- und Einkommen-Angaben sofort an die Commission zu befördern.

§. 14. Die besoldeten, auf Wartegeld stehenden und pensionirten Staatsbeamten dürfen den Betrag ihrer Besoldung, ihres Wartegeldes oder ihrer Pension nicht angeben, vielmehr ist die Kasse, aus welcher sie Zahlung erhalten, der Departements-Commission die spezielle Nachweisung darüber vorzulegen verpflichtet.

§. 15. In Ansehung der Mitglieder des Handelsstandes wird auf die, der besonders niedergesetzten Classifications-Commission ertheilte Instruction hingewiesen.

§. 16. Wer die Angabe seines Vermögens und Einkommens nicht schriftlich einreichen will oder kann, ist verpflichtet, sich bei der Commission unmittelbar zu melden, um sein Vermögen und Einkommen, zum Protokoll aufnehmen zu lassen.

§. 17. Die Commission muß die Geschäftsstunden, in welchen diese Aufnahmen geschehen sollen, ungesäumt zur Kenntniß des Publikums bringen.

§. 18. Sobald die Commission sich organisirt hat, wählt sie in ihrem Revier diejenigen Einwohner aus, welche zu den etwa erforderlichen Abschätzungen (§. 23. der Anweisung vom 24. May d. J.) bestimmt werden sollen. Die Bezirks-Vorsteher und die Polizei-Commissarien sind verpflichtet, bei dieser Auswahl der Commission mit ihren Kenntnissen zur Hand zu gehen.

§. 19. Kein Einwohner des Reviers kann sich bei Verlust seines Bürgerrechts dem Auftrage entziehen. Nur diejenigen gesetzlichen Gründe, die ihn von der Uebernehmung einer Vormundschaft entbinden, befreien ihn von dieser Verpflichtung.

§. 20. a. Sobald der im §. 21. der Anweisung bestimmte Termin zur eignen Angabe und Selbstschätzung verflossen ist, schreitet die Commission zur Schätzung des Vermögens und Einkommens derjenigen Revier-Einwohner, welche den Termin nicht eingehalten haben, und macht ihnen solches mit Anzeige des Beitrags, den sie am 24. Juny d. J. bei Vermeidung der executiven Beitreibung bezahlen müssen, bekannt.

b. Diese vorläufige Abschätzung setzt gar keine Untersuchung voraus, sondern geschieht nach einer Classification, die sich auf das Gutachten der nach §. 18. zugezogenen Taxatoren und der eigenen ungefähren Kenntniß der Commission gründet.

§. 21. Auf die später einkommenden Angaben wird für den ersten Hebungs-Termin nicht weiter Rücksicht genommen.

§. 22. Sie dienen jedoch zum Leitfaden der Untersuchung, welche nach Inhalt der Anweisung vom 24. May d. J. §. 37. vorgenommen werden muß.

§. 23. Die Steuer-Beiträge werden spätestens am 24. Juny d. J. zur Special-Kasse des Reviers von dem Steuerpflichtigen eingezahlt, und er erhält darüber eine Quittung der Commission nach dem Schema.

§. 24. Wenn ein Einwohner des Reviers hypothekarische Forderungen hat, von denen er als Gläubiger die Steuer entrichten will: so muß die Commission ihm auf sein Verlangen so viel einzelne Quittungen ertheilen, als er zu seiner Legitimation gegen die einzelnen Schuldner bedarf, damit diese wiederum der Commission des Grund-Eigenthums die Berichtigung der Steuer nachweisen können.

§. 25.

§. 25. Die Revier-Commissionen müssen jeden Abend die baar und in Papieren eingegangenen Summen an die Hauptkasse versiegelt abliefern.

Die Hauptkasse empfängt diese versiegelten Summen zur vorläufigen Asservation, und verabredet mit den Revier-Commissionen den Tag und die Stunde zur Durchzählung und Vereinnahmung. Dieses muß aber von 4 zu 4 Tagen geschehen.

§. 26. Mit Ablauf des 24. Juni d. J. werden die nicht eingegangenen Beiträge mittelst Execution sofort eingefordert.

Der Commission wird das nöthige Personale zu diesem Geschäft nach Maaßgabe der einzuziehenden Reste überwiesen werden.

§. 27. Wenn der Restand ein Grundbesitzer ist, so wird der Rückstand für den Beitrag des eingetragenen Gläubigers, der durch die veranlaßte Execution von dem Schuldner nicht hat beigetrieben werden können, von dem Gläubiger eingefordert, und ihm zur Bezahlung eine 14tägige Frist gestattet, nach deren Ablauf dieser Beitrag von ihm executivisch eingezogen werden muß.

§. 28. Die von den Steuerpflichtigen nach §. 16 einzureichenden versiegelten Verzeichnisse werden in Schränken verwahrt.

Der Commissarius muß den Schlüssel an sich nehmen.

§. 29. a. Da die Einwohner des Reviers ihre Wohnungen verändern, manche die Stadt verlassen, manche wieder anziehen, welche an einem andern Orte als steuerpflichtig verzeichnet worden; so müssen die Revier-Commissionen von diesen Veränderungen durch die Polizei-Commissarien ungesäumt Nachricht erhalten. Es wird deshalb bei der Polizeibehörde eine besondere Controlle für die Dauer des Hebungsgeschäfts eingerichtet werden.

b. Wenn ein Einwohner des Reviers in ein anderes Revier zieht, ohne die Steuer vollständig berichtigt zu haben, giebt die Commission des Reviers, welches er verlassen, die über seinen Vermögenszustand gesammelten Nachrichten an die Commission des Reviers ab, in welches er eingezogen ist. Diese nimmt ihn in ihre Listen auf.

c. Wenn ein Steuerpflichtiger aus einem andern Orte der Monarchie nach Berlin zieht, muß er sich gegen die Commission seines Reviers, welche durch die Polizeibehörde davon benachrichtigt wird (litt. a.), über die Bezahlung der Steuer ausweisen. Hat er solche noch nicht berichtigt, und die Angabe seines Vermögens nicht gemacht; so muß er in die Liste der Revier-Commission eingetragen, und zur Vermögens- und Einkommen-Angabe und zur Versteurung angehalten werden.

Hat er sein Vermögen und Einkommen bereits angegeben, die Steuer aber noch nicht vollständig abgetragen; so hängt es von seiner Erklärung ab, ob er die Steuer an die Communal-Commission seines vorigen Wohnorts berichtigen wolle.

Von dieser Erklärung giebt die Revier-Commission der eben erwähnten Communal-Commission Nachricht.

Will der Steuerpflichtige in Berlin die Zahlung leisten; so muß die Revier-Commission mit der Communal-Commission seines vorigen Wohnorts in Communikation treten, und die daselbst vorliegenden Verhandlungen sich extrahiren lassen.

§. 30. Die Revier-Commissionen sind der Kurmärkischen Departements-Commission unterworfen, deren Anordnungen sie überall befolgen müssen.

§. 31. Alle Anfragen über zweifelhafte Fälle werden an die Departements-Commission gerichtet.

§. 32. Die Revier-Commissionen statten der Departements-Commission von 8 zu 8 Tagen über den Fortgang ihres Geschäfts gründlichen Bericht ab, zeigt die etwanigen Hindernisse an, und thut Vorschläge zur Hebung derselben.

§. 33. Die Rechnungen der Revisions-Commission werden der Departements-Commission zur weitern Veranlassung zugestellt.

Berlin, den 6. Juni 1812.

v. Hardenberg.

D. In-

D. Instruktion für die kaufmännische Classifikations-Commission zu Berlin.

In dem Allerhöchst vollzogenen Edikt vom 24. Mai c. ist es vorbehalten worden, den kaufmännischen Korporationen in den Handelsstädten der Monarchie die specielle Vermögens-Angabe zu erlassen, und die Besteuerung auf einer Classifikation nach dem Satze von 3 pro Cent zu gründen.

Für die Kaufmannschaft der Stadt Berlin ist hiernach eine besondere Classifications-Commission unter dem Vorsitz des Herrn Geheimen Ober-Finanzraths Friedel niedergesetzt.

Zur Instruktion für diese Commission und zur Richtschnur für die Kaufmannschaft wird Folgendes bestimmt:

§. 1. Es wird der Commission von den Vorstehern der Börse, den Aeltesten beider Gilden und dem Comitee der Börsen-Korporation ein specielles alphabetisches Verzeichniß aller einzelnen Mitglieder der Kaufmannschaft, mit Angabe ihrer Wohnung und der Gattung ihres kaufmännischen Gewerbes unverzüglich und spätestens 3 Tage nach der Bekanntmachung dieser Verordnung eingereicht.

§. 2. Jedes Mitglied der kaufmännischen Korporation, welches sich der Classifikation nicht unterwerfen will, sondern eine specielle Vermögensangabe vorzieht, zeigt dieses unmittelbar nach der Publikation der Verordnung den Börsenvorstehern an, welche ihn zwar in das Verzeichniß §. 1. mit aufnehmen, aber seine Erklärung dabei ausdrücklich bemerken.

§ 3 Die Commission nimmt ein solches Mitglied in ihr Buch nicht auf, sondern giebt der Commission des Reviers, in welchem der Steuerpflichtige wohnt, von dessen Erklärung ungesäumt Nachricht.

§. 4. Die Klassen werden von 30,000 Rthlr. bis 150 Rthlr. auf der Basis von 3 Procent bestimmt: die Commission kann jedoch in einzelnen Fällen über das Maximum hinausgehen.

§. 5. Die Commission erwählt aus der Kaufmannschaft nach den einzelnen Zweigen des kaufmännischen Gewerbes zwei oder drei Taxatoren, deren Gutachten sie bei der Klassification berücksichtigt.

§. 6. Die von der Commission erwählten Mitglieder der Kaufmannschaft sind verpflichtet, sich dem Taxations- und Klassifikations-Geschäft zu unterziehen, und müssen eidlich versprechen, das von ihnen erforderte Gutachten, ihrer gewissenhaften Ueberzeugung gemäß, abzugeben.

§. 7. Disponenten einer Handlung, die nicht Theilnehmer derselben sind, wenn sie gleich als Besoldung eine Tantieme erhalten, werden als Kaufleute nicht angesehen, sondern müssen ihr Vermögen und Einkommen der Anweisung vom 24. v. M. gemäß angeben.

§. 8. Theilnehmer an einer Handlung, welche als solche ausgeschieden sind, wenn sie gleich einen Theil ihres Vermögens der Handlung noch ferner überlassen haben, werden als Kaufleute nicht angesehen.

§. 9. a. Kaufleute, die ein Grundstück besitzen, müssen dieserhalb eine besondere Angabe machen, die den Vorschriften der Anweisung vom 24. v. M. gemäß, eingerichtet, und der Commission des Grundeigenthums zugestellt, der kaufmännischen Commission aber in Abschrift mitgetheilt werden muß.

b. Die Commission nimmt bei der Classifikation auf das Grundeigenthum keine Rücksicht, sondern schätzt das Vermögen mit Ausschluß dieses Grundeigenthums ab, und der Besitzer muß die Steuer von dem Grundstück, dem Edikt gemäß, besonders entrichten.

c. Er setzt sich daher auch mit den eingetragenen Gläubigern nach den Vorschriften des Edikts und der Anweisung, auseinander.

§. 10. a. Kapitalsvermögen, welches in hypothekarischen auf Grundstücken innerhalb Landes versicherten Forderungen besteht, muß der Kaufmann gleichfalls besonders anzeigen.

b) Die

b) Die Commission muß dasselbe bei der Klassification berücksichtigen, das Vermögen des Kaufmanns mit Ausschluß dieser Forderungen würdigen und die Klasse, in welche er mit der Steuer seines Handelsvermögens gesetzt wird, nur nach Abzug des hypothekarischen Kapitalvermögens bestimmen.

c) Wegen der Steuer von den hypothekarischen Forderungen, verbleibt es bei den Vorschriften des Edicts und der Anweisungen.

§. 11. Forderungen in öffentlichen Papieren muß der Kaufmann mittelst speziellen Verzeichnisses, aus dem die Papiere nach Summen und Nummern vollständig hervorgehen, der Commission besonders anzeigen. Wenn er es unterläßt, hat er zu erwarten, daß er von der nicht angezeigten Nummer die Steuer besonders entrichten müsse.

Das Verzeichniß kann er übrigens versiegelt einreichen.

Die kaufmännische Kommission sendet dasselbe, es mag ihr versiegelt oder unversiegelt eingereicht werden, an die Departements-Commission.

§. 12. Wo keine Gütergemeinschaft statt findet, muß das eigentliche Vermögen der Frau, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, besonders angegeben und versteuert werden.

§. 13. Eigenthümliches Vermögen der Kinder, der Vater mag die Nutznießung haben oder nicht, muß gleichfalls besonders angegeben und versteuert werden.

§. 14 a) Sobald ein Kaufmann die Classifikation als richtig annimmt, muß er die Bezahlung des ersten Prozents bis zum 24. c. baar leisten.

b) Ueber die Bezahlung des zweiten Prozents, stellt er an die Steuerkasse einen am 1. October d. J. zahlbaren Wechsel aus.

c) Sobald dieser Wechsel mit dem 1. October d. J. berichtigt ist, stellt er über die Hälfte des letzten Procents, dessen zweite Hälfte gemäß §. 8. des Edicts im Fall der Berichtigung der beiden ersten Procente erlassen wird, einen anderweitigen am 24. December d. J. zahlbaren Wechsel aus.

§. 15. a) Diejenigen Kaufleute, welche zu dem von des Königs Majestät der hiesigen Kaufmannschaft abgeforderten Darlehn baare Beiträge bezahlt haben, sind berechtigt, solche auf den ganzen Steuerbetrag abzurechnen, wenn sie den auf sie repartirten Beitrag vollständig bezahlt haben.

b) Haben sie den Beitrag nicht vollständig bezahlt, so wird ihnen die Abrechnung nur auf das 2te und 3. Procent gestattet, und sie müssen das erste Procent der Steuer baar entrichten.

c) Diejenigen, welche nur ihre Wechsel gegeben haben, müssen das am 24. Juni d. J. zahlbare Prozent baar entrichten und werden zwar von der Ausstellung der Wechsel (§. 14. lit. b) entbunden, müssen aber das von der Section der Seehandlung empfangene Dokument produciren, damit der im October und December zahlbare Steuerbetrag darauf vermerkt werde.

d) Es hängt von der Uebereinkunft der einzelnen Interessenten mit der Seehandlung ab, ob sie die im October d. J. zahlbaren Wechsel aus dem Betrage der im October und December zahlbaren Steuer selbst einlösen, oder die Steuer baar entrichten und der Seehandlung die Einlösung der Wechsel überlassen wollen. Im ersten Fall werden ihnen die Zinsen des im December d. J. zahlbaren halben Procents der Steuer à 6 Procent zu gut gerechnet.

e) Die Seehandlung stellt der Commission sofort ein Verzeichniß der Theilnehmer an dem Darlehn mit Bemerkung der baaren oder Wechselzahlung zu, um bei der Abrechnung davon Gebrauch zu machen.

f) Die durch die Steuer baar berichtigte Summe wird auf das durch die Section der Seehandlung ausgestellte Schuldinstrument abgeschrieben. Ueber die etwanige Zinsenberichtigung gleicht sich der Inhaber mit der Seehandlung aus.

§. 16. Diejenigen Kaufleute, welche durch die Classification prägravirt zu seyn behaupten, und sich gemäß §. 14. des Edicts der speciellen Vermögens-Angabe unterwerfen, werden wie diejenigen behandelt, die sich nach §. 2. der Classification überhaupt nicht unterwerfen. Die Commission überläßt hiernach das weitere Verfahren und die Untersuchung des Vermögenszustandes der Revier-Commission.

§. 17. Die von der Kaufmannschaft zu entrichtende Classensteuer wird unmittelbar bei der Hauptsteuerkasse vereinnahmt, welche im Local der Bank unabhängig von derselben und der Verwaltung der Centralkommission untergeordnet, sich befindet.

Die Quittung dieser Casse muß bei der Commission producirt werden, welche das Erforderliche bei sich anmerkt und die Quittung mit ihrem Vidi bezeichnet.

Nur mit diesem Vidi versehen, dient die Quittung zur vollständigen Legitimation des Inhabers, daß er die Steuer an den Staat berichtigt habe.

§. 18. Die Einrichtung der zu führenden Bücher wird der Classifikationskommission überlassen, sie muß aber davon der Departementskommission Anzeige machen.

§. 19. Die Classifikationskommission ist der Departementskommission für die Kurmark unterworfen, und hat ihre Berichte an solche zu erstatten, auch ihre Rechnung an selbige abzulegen.

Sie ist verpflichtet, die Departementskommission von 8 zu 8 Tagen von dem Fortgange des Geschäfts zu unterrichten, die demselben etwa entgegenstehenden Hindernisse anzuzeigen und wegen deren Hebung die nöthigen Anträge zu machen.

Berlin den 6. Juni 1812.

Hardenberg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 26.

Liegnitz den 27. Juny 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 14te Stück enthält:

a. die Bekanntmachung, die Ausführung des Edicts wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer betreffend. Vom 6. Juni 1812.
b. die Instruction für die Central Commission, wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer nach dem Allerhöchst vollzogenen Edict vom 24. May d. J. Vom 6. Juny 1812.
c. die Instruction für die Departements-Commission, zur Ausführung des Edicts wegen der Vermögens- und Einkommensteuer. Vom 6. Juny 1812.
d. die Instruction zur Ausführung des Vermögenssteuer-Edicts in der Stadt Berlin. Vom 6. Juny 1812.
e. die Instruction für die kaufmännische Klassifications-Commission zu Berlin. Vom 6. Juny 1812.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 202. **Wegen Zeichnung der Säcke mit zu vermahlendem Landgetreide oder Schroot.**

Unterm 25. v. M. (Amtsblatt No. 23. sub No. 186.) erging die Verfügung wegen Beobachtung der Vorschriften, in Ansehung des auf städtischen Mühlen zu bereitenden ländlichen Mahlguts.

Es ist aber auch zur Sprache gekommen, in welcher Art das ländliche Mahlgut auf ländlichen Mühlen nunmehr, nach Aufhebung der ländlichen Mahlsteuer, am sichersten controllirt werden könne, da nach der Publikation des Edikts vom 7. Septbr. v. J. diejenigen Kontrollen wieder Statt finden sollen, welchen dieses Mahlgut vor Einführung der Konsumtionssteuer unterworfen gewesen, und es ist hierauf von der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte durch ein Reſcript vom 31. März d. J. bestimmt worden: daß

Digitized by

M3.

die nach dem Reglement vom 28. October 1810 §. 4. vorgeschriebene allgemeine Zeichnung der Säcke, jetzt nur noch in Ansehung des Brau-Malzes und bei der noch bestehenden Schroot-Versteuerung in Ansehung des Branntwein- und des Futterschroots, wegen der leichten Benutzung desselben zur Branntwein-Fabrication gesetzlich sey, und darauf gehalten werden müsse.

Den sämmtlichen Accise- und Consumtions-Steuer Aemtern Liegnitzschen Regierungs-Departements machen wir solches hierdurch zur Nachricht bekannt. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß das zum Brauen bestimmte Malz und das Getreide zu Branntweinschroot, außer dieser Bezeichnung der Säcke zur Mühle, auch mit Steuer-Zetteln versehen seyn muß.

Auch dem Publikum wird hiervon zur Nachachtung Kenntniß gegeben.

Liegnitz den 5. Juny 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

A. D. No. 4. pro Juny c.

No. 203. Wegen bewilligter Stempel-Freiheit für alle Verhandlungen über Verpflegungs-Lieferungen für das preußische Militair.

Da für die Verhandlungen über Lieferungen in die französischen Magazine, besonders für die Engagements-Protokolle und Contrakte, bereits die Stempelfreiheit bewilliget ist: so haben des Herrn Staats-kanzlers Excellenz auch für alle Verhandlungen über Lieferungen von Verpflegungs-Bedürfnissen für die Königl. Preußischen Truppen, eine gleiche Befreiung zugestanden.

Diese Festsetzung wird auf den Grund eines diesfälligen Rescripts der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben vom 23. v. M., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz den 9. Juny 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 22. pro Juny c. A. D.

No. 204. Wegen der Vorspannleistung von den Herren Predigern.

Es ist Zweifel darüber entstanden:

ob den Geistlichen Befreiung von zu leistenden Krieges-Transport- und Vorspannfuhren zustehe?

Die Königl. General-Commission für das Verpflegungs-Einquartierungs- und Marschwesen hat diesen Zweifel in der Art behoben, daß die Prediger von Leistung des Vorspanns zwar nicht entbunden werden können, daß selbige aber, in Rücksicht auf die Nothwendigkeit, ihnen ihr Einkommen zu sichern, mit Billigkeit behandelt und den Vorspann in einem viel geringeren Verhältniß, wie 1 zu 3 gegen die übrigen Vorspannpflichtigen, leisten sollen.

Die Herren Kreis-Landräthe haben in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren, und die mit der Ausschreibung des Vorspanns beschäftigten Behörden mit der erforderlichen Instruction zu versehen. Liegnitz den 10. Juny 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 13. R. pro Juny c.

No. 205.

No. 205. Wegen der Stempel-Freiheit für die Lebens- und Quittungs-Rekognitions-Atteste der Wittwen, Pensionairs ꝛc. und für die Gesundheits-Atteste in Hinsicht der allgemeinen Wittwen-Anstalt.

Es ist angefragt worden: ob

1) zu Lebens- und Quittungs-Rekognitions-Attesten der auf Wartegeld oder Pension stehenden Personen, imgleichen der Wittwen, und
2) zu Gesundheits-Attesten, Behufs der Aufnahme in die allgemeine Wittwenverpflegungs-Anstalt, Stempelpapier gebraucht werden soll?

Da die erste Gattung der Atteste bloß zur Sicherung der Kasse, die andere aber zur Sicherung und Erhaltung eines wohlthätigen Instituts dient, und beide daher in die Categorie der stempelfreien Verhandlungen welche das öffentliche Wohl betreffen, gehören, so ist die Stempelfreiheit obgedachter Atteste beider Gattungen keinem Zweifel unterworfen.

Diese declaratorische Bestimmung wird auf den Grund eines Reskripts der Königlichen Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 20. v. M., hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Liegnitz den 12 Juny 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 28. pro Juny c. A. D.

No. 206. Die Ausschreibung einer Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau des abgebrannten Schulhauses zu Mittel-Langenbielau, im Breslauschen Regierungs-Departement betreffend.

Durch den unglücklichen Brand zu Langenbielau, im Breslauschen Regierungs-Departement, ist auch das dasige Schul- und zweite Organisten-Haus im Mittel-Dorfe, in Asche gelegt worden.

Da die Gemeinde sich außer Stande befindet, solches aus eigenen Mitteln wieder aufzubauen, indem 50 Possessionen durch den Brand zerstört, und gegen 100 Familien fast an den Bettelstab gebracht worden sind, der Ort auch größtentheils von Webern und Fabrikanten bewohnt wird, deren Gewerbe jetzt sehr darnieder liegt, auch die Kirchen-Kasse, bei dem bedeutenden Aufwande, welche ihr der Neubau des Organisten- und Schulhauses im Oberdorfe verursacht hat, kaum vermögend ist, noch ferner ihre currenten Ausgaben zu bestreiten: so hat das Königl. Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts im hohen Ministerio des Innern, zum Wiederaufbau des abgebrannten Schulhauses in Mittel-Langenbielau, eine Kirchen-Collecte in Schlesien bewilliget.

Die evangelische Geistlichkeit im hiesigen Regierungs-Departement wird daher hiermit aufgefordert: die Collecte nach erfolgter Abkündigung von der Kanzel zu veranstalten, und wird die Einsendung der aufgekommenen Beiträge, unter Anschluß einer Consignation, an die hiesige Haupt-Collecten-Kasse, so wie die Anzeige davon an uns, mit dem Duplicat der Consignation, von den Herren Superintendenten innerhalb 10 Wochen erwartet. Liegnitz den 12. Juny 1812.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 7. R. pro Juny c. No. 207.

No. 207. Betreffend die Erhebung und Abführung der Gewerbesteuer.

Es tritt nunmehr der Termin ein, wo die Gewerbesteuer für das erste halbe Jahr $18\frac{12}{13}$, und zwar auf dem platten Lande wie bisher an die Kreis-Steuer-Kassen, in den Städten aber nicht mehr an die Polizeibehörden, sondern an die Accise Kassen entrichtet werden muß. Bisher ist die Erhebung dieser Steuer, nach der allgemein darüber geführten Klage, immer mit sehr vielen Schwierigkeiten verknüpft gewesen, und die Steuerpflichtigen haben sich öfters an die Berichtigung ihrer Beiträge erinnern lassen, ohne Zahlung zu leisten.

Bei den übrigen gehäuften Geschäften der Kassen- und der Polizei Offizianten, wird diesen aber, durch die Saumseligkeit der Zahlungspflichtigen, die Verwaltung dieser Partie ungemein erschwert; wogegen die Steuern, wenn ein jeder Steuerpflichtige, nach der an ihn ergangenen Aufforderung pünktlich Zahlung leistet, mit leichter Mühe erhoben werden könnten. Es wird daher ein- für allemal nachfolgendes hiermit festgesetzt:

In den Städten haben die Accise-Aemter die Polizei-Behörden zu requiriren, den Gewerbesteuerpflichtigen diejenigen Tage bekannt zu machen, an welchen die Accise-Aemter die Einzahlung der Gewerbesteuern empfangen wollen.

Diese Tage sind von den Accise-Aemtern jedesmal 8 Tage nach Empfang des Hebe-Registers zu bestimmen.

Die Gewerbesteuerpflichtigen sind alsdann gehalten, an den angeordneten Tagen ihre Steuer an das Accise-Amt gegen Quittung abzuführen.

Von allen, welche nach Ablauf der bestimmten Frist nicht Zahlung geleistet, haben die Accise-Aemter sofort eine Restanten-Liste den Polizei-Behörden zu übergeben, und diesen liegt alsdann ob, die Steuer von den säumigen Contribuenten beitreiben zu lassen, wofür den Executoren von den Restanten

bei einer halbjährigen Steuer unter einen Thaler 1 ggr.
und bei einer halbjährigen über einen Thaler 2 ggr.

Erinnerungs Gebühren gezahlt werden müssen. Die auf solche Weise beigetriebenen Gefälle sind alsdann von den Executoren an das Accise-Amt abzuliefern.

Sollte die erste Erinnerung nichts fruchten, und keine Zahlung geleistet werden, so ist solche in kurzen Terminen zu erneuern, und der säumige Zahlungspflichtige mit gleichen Erinnerungsgebühren wie im ersten Termin zu belegen.

Sollte endlich wider Erwarten auch auf dreimalige Erinnerung keine Zahlung erfolgen, so haben die Polizei-Behörden und Magistrate mit förmlicher Exequirung des Restanten, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, vorzuschreiten.

Auf dem platten Lande haben die Kreis-Kassen gleichfalls nach Empfang des Hebe-Registers, den Steuerpflichtigen die Termine bekannt zu machen, an welchen die Gewerbesteuer bezahlt werden soll.

Die Schulzen müssen die Steuern von allen Gewerbetreibenden des Dorfs einziehen, und summarisch an die Kreis-Kasse abliefern.

Wer die Entrichtung seiner Steuer über den angeordneten Termin verzögert, gegen den ist in gleicher Art zu verfahren, wie in Rücksicht der Städte angeordnet worden,

worden, und die Herren Landräthe haben für die pünktliche Einziehung dieser Steuer vorzüglich Sorge zu tragen.

Es wird erwartet, daß sämmtliche Behörden sich hiernach auf das genaueste achten werden; zugleich wird aber das gewerbesteuerpflichtige Publikum hiermit aufgefordert: durch prompte Entrichtung seiner Steuern den Nachtheilen vorzubeugen, welche nach den erlassenen Vorschriften jeden Säumigen unvermeidlich treffen müssen.

Liegnitz den 12. Juny 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 147. pro May c.

No. 208. Betreffend die Quarantaine-Anstalt bei dem Einlasse des Rindviehes, der Schaafe und des Schwarzviehes aus dem Herzogthum Warschau.

Es wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß am bisherigen Vieh-Einlaßorte, Königsdorf bei Herrnstadt, eine Quarantaine-Anstalt für das aus dem Herzogthum Warschau in das hiesige Departement eingehende Rindvieh errichtet wird, und daß diesem zu Folge, die bisherigen übrigen Vieh-Einlaßorte, Militsch, Großtschirnau, Kontop, Liebenau, für den Einlaß des Rindviehes geschlossen sind.

Jedoch kann das Schaafvieh auch in Zukunft über die zuletzt gedachten vier Orte, so wie auch über Königsdorf eingelassen werden; für das Schwarzvieh hingegen steht im hiesigen Departement der Eintritt bei jedem Grenz-Zoll-Amte aus dem Herzogthum Warschau offen. Zur Deckung der Kosten für diese Quarantaine-Anstalt ist höhern Orts festgesetzt worden: daß an den betreffenden Zollämtern entrichtet werden solle, von jedem aus dem Herzogthum Warschau in das hiesige Regierungs Departement eingehenden Stücke Rindvieh, Zwei Groschen Courant-Münze, so wie für Zwölf Schaafe oder fünf und vierzig Lämmer, desgleichen für Sechs Schweine oder zwei und zwanzig Ferkel, gleichfalls Zwei Groschen Courant-Münze.

Die Zeit der Quarantaine des Rindviehes in Königsdorf ist in der Regel bei Heerden, die durch beigebrachte Gesundheits-Atteste legitimirt, und bei der Besichtigung als unverdächtig befunden worden, auf 48 Stunden, bei solchen aber, die einen Verdacht auf Rinderpest darbieten, auf 14 Tage festgesetzt worden.

Liegnitz den 15. Juny 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 209. Die Berichtigung des Pränumerations-Beitrags für das Regierungs-Amtsblatt auf das 2te halbe Jahr 1812 betreffend.

Da das neue Pränumerations-Halbejahr fürs Amts-Blatt mit dem 1. d. M. bereits angegangen ist, so werden sämmtliche Interessenten hierdurch aufgefordert: die Pränumeration für das laufende halbe Jahr, dem hiesigen Amts-Blatt-Debits-komptoir, ungesäumt einzusenden. Liegnitz den 16. Juny 1812.

Königl. Preußische Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

P. D. No. 328. pro Juny c.

No. 210. Wegen des von Berg- und Hüttenleuten nicht zu fordernden Schutzgeldes.

Da durch ein Reſcript des vorgeordneten Departements vom 13. May d. J. beſtimmt iſt, daß von den auf dem platten Lande wohnenden Berg- und Hüttenleuten, unter dem Titel von Schutzgelde, durch die betreffenden Dominia, keine Abgabe gefordert werden könne; ſo wird dieſe Feſtſetzung auf die desfalſige Requiſition des Königl. Schleſiſchen Ober-Berg-Amts zu Breslau hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz den 16. Juny 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

P. D. No. 254. pro Juny 0.

No. 211. Die von den fremden Truppen in das Herzogthum Warſchau mitgenommenen Pferde betreffend.

Nach einem Tagesbefehl Sr. Majeſtät des Kaiſers Napoleon, ſollen die Pferde und Wagen, welche der franzöſiſchen Armee aus den dieſſeitigen Provinzen über die Weichſel haben folgen müſſen, für jetzt nicht wieder zurückgelaſſen, ſondern gegen eine baar auszuzahlende Vergütigung von 4 Francs täglich, für jede Fuhre, zu fernern Transporten von Lebensmitteln gebraucht werden.

Es wird daher denjenigen, welche ihre Pferde noch entbehren, überlaſſen, ob ſie ſich nach Kreiſen, über einen zuverläſſigen Mann einigen wollen, welcher ſich zur Armee begiebt, und dahin wirkt, daß die verſprochenen 4 Francs auch ausgezahlt werden, und den Eigenthümern zu Gute kommen, indem jetzt wenig oder gar keine von den ſchleſiſchen Knechten mehr bei der Armee vorhanden ſeyn werden, welche das Geld, worüber beſondere Quittungsbücher gegeben werden ſollen, in Empfang nehmen könnten. Jetzt erſt wird der Nachtheil recht fühlbar werden, daß ſo viel Knechte ihre Pferde verlaſſen, und dadurch die Eigenthümer nicht nur um die Pferde, ſondern auch um die Vergütigung für deren Gebrauch zum Dienſt der Franzöſiſchen Armee gebracht haben. Wäre früher das durch die Verordnung vom 26. Mai d. J. im 22. Stück des Amtsblatts empfohlene Brennen der Pferde üblich geweſen, ſo würde es auch noch, nach der Rückkehr der Knechte, leicht ſeyn, auszumitteln, wohin die Pferde gehören? um den Anſpruch auf Vergütigung geltend zu machen.

Die Beſitzer von Pferden werden daher gewiß das in jedem Kreisſteueramt befindliche Eiſen zu entlehnen ſuchen, um ohne Koſten dieſe Sicherungsmaaßregel, zu Abwendung ähnlicher nachtheiliger Erfahrungen, zu treffen.

Die Militairdeputation der Königl. Regierung iſt übrigens unabläſſig bemüht, Erſatz für die verlornen Pferde auszuwirken, indem ſie die Größe des Verluſtes in ſeinem ganzen Umfange und mit wahren Bedauern derjenigen fühlt, welche derſelbe betrifft.

Zu dem Ende iſt auch der Major von Raumer in Marienwerder, und der Granz-Inſpector von Portugall in Pleck aufgefordert worden, die Anzahl der, zum Dienſt der franzöſiſchen Truppen zurückbehaltenen Pferde und Wagen, ſo viel nur immer möglich, auszumitteln, und darüber Beſcheinigungen auszuwirken, und können die Herren Landräthe der Sache förderlich ſeyn, wenn ſie genannten Commiſſarien bald möglichſt einen

Aus-

Auszug in tabellarischer Form, aus den Aussagen der Knechte zukommen lassen, woraus ersichtlich, welche Pferde, nach Farbe, Alter und Größe, bei der französischen Armee zurückgeblieben, und welchen Truppen oder einzelnen Militairs die Knechte solche übereignet haben, als sie sich in ihre Heimath begaben?

Liegnitz den 23. Juny 1812.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 31. Rescr. Juny c.

No. 212. Betreffend den Cours der Staats- und Communalpapiere, der bei Ausführung des Edicts vom 24. v. M. zum Grunde gelegt wird.

Nach §. 3. des Königl. Edicts vom 24. Mai d. J. wegen Erhebung einer Vermögens- und Einkommensteuer, kann dasjenige Vermögen, welches in Staats- und andern öffentlichen Papieren besteht, in denselben Papieren, oder in öffentlichen Papieren anderer Art, oder in baarem Gelde nach demjenigen Cours versteuert werden, den die Staatspapiere bei der Publication des Edicts an der Börse zu Berlin, und die Communalpapiere, da wo sie ausgegeben sind, gehabt haben.

Um den Einsassen des Liegnitzschen Regierungsdepartements die nun unverzüglich vorzunehmende Vermögensangabe in diesem Stück zu erleichtern, wird dieser Cours von den öffentlichen und den Berlinschen zinsbaren Communalpapieren nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht: daß hiernach, und nicht nach den Angaben in den der Instruction vom 6. d. M. beigefügten Mustern, welche die 2. Beilage zu No. 25. des Regierungs-Amtsblatts enthält, und welche blos Schemata abgeben sollen, die Course zu berechnen sind, und daß die verfallenen Zinscoupons der Communalpapiere, so wie die unzinsbaren, nur zur Abtragung der Steuer von eben denselben Papieren, angenommen werden sollen.

Der nöthigen Uebersicht halber sind in den Vermögensangaben die Buchstaben und Nummern der Obligationen, und wo sie dergleichen nicht haben, das Datum derselben zu vermerken.

Die Departementssteuerkasse, so wie die mit dem Empfange der Vermögenssteuer beauftragte Specialkassen, haben sich bei dem Empfange der Steuer in Staats- und öffentlichen Papieren nach eben diesem Cours zu achten.

Liegnitz den 23. Juni 1812.

Departements-Commission zur Regulirung der Vermögens- und Einkommensteuer.

Nachweisung des Geld-Courses von sämmtlichen circulirenden Staats- und andern Papieren, am 28. May 1812.

Berliner Banko-Obligations, imgl. Bankonoten und Banko-Kassenscheine	34	Rthlr.
Staats-Schuldscheine und diejenigen noch existirenden Obligationen, welche die Bestimmung haben, in Staatsschuldscheine verwandelt zu werden	34	—
Holländische Obligations	48	—
Wittgensteinsche dito à 4½ pCt.	36	—
dito dito à 4 pCt.	34	—

Digitized by

Den

Den Wittgensteinschen Obligationen gleich zu achten sind:

1) die noch rückständigen Obligationen der Anleihe in Frankfurt a. M. vom Jahr 1794;
2) der Anleihe durch die Banque in Fürth;
3) der Anleihe durch Lindenkampf et Olfers in Münster.

Nutz- und Brennholz-Administrations-Obligations	34 Rthlr.
Reconnoissancen	18 —
Prämien-Anleihe	60 —
Münzscheine	60 —
Russische Bons	32 —
Westpreußische Pfandbriefe preuß. Antheils	35 —
dito dito poln. Antheils	18 —
Ostpreußische Pfandbriefe	34 —
Pommersche Pfandbriefe	81 —
Chur- und Neumärkische Pfandbriefe	79 —
Schlesische Pfandbriefe	62 —
Zinsscheine pro 1814	31 —
Gehaltscheine pro 1814	30 —
Berliner Stadt-Obligations	30 —
Churmärkische Ständische Obligations	21 —
Neumärkische dito dito	21 —
Alte Landschafts-Obligations	40 —
Tresorscheine	60 —

(L. S.) J. P. Weiß, Hof- und Banque-Courtier.
(L. S.) Flesch, vereideter Courtier.

No. 213. Den verlängerten Termin zur Einzahlung des ersten Procents der Vermögens-Steuer betreffend.

Nachstehende von des Herrn Staatskanzlers Excellenz unterm 17. d. M. erlassene Verordnung:

Damit die Erhebung des ersten Procents der Vermögens- und Einkommensteuer aus dem Edict vom 24. Mai d. J., welche auf den 24. Juni d. J. bestimmt ist, mit größerer Leichtigkeit sowohl für das Publikum, als für die Hebungsbeamte geschehen könne, wird hierdurch verordnet: daß die Einzahlung dieses ersten Procents in der Stadt Berlin, vom 24. Junn bis 12. July d. J. und in den Provinzen vom 24. Junn bis 24. July, ganz oder successive angenommen werden soll. Erst nach Ablauf dieser Termine vom 12. und 24. July soll, mit der angeordneten Einziehung gegen die säumigen Zahlungspflichtigen verfahren werden;

wird hiermit sowohl den Communal- und Bezirkskommissionen, als auch dem gesammten steuerpflichtigen Publico im Liegnitzer Regierungsdepartement, zur genauesten Befolgung bekannt gemacht. Liegnitz den 23. Junn 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission zur Regulirung der Vermögens und Einkommensteuer.

No. 214. Die Vermögens- und Einkommensteuer betreffend.

Die unterzeichnete Departements-Commission findet sich veranlaßt, zur Erledigung der an sie gerichteten Anfragen darüber:

in wie weit der Grundeigenthümer befugt sey, auf die Vermögenssteuer von Grundstücken den Betrag seiner Schulden in Abzug zu bringen?

zur Direction für die Bezirks- und Communal-Commissarien und zum Nachverhalt für die Steuerpflichtigen Folgendes bekannt zu machen:

1) In der Regel (§. 4. des Edicts vom 24. May c.) hat der Grund-Eigenthümer die Steuer von dem ganzen Werth seines Grundstücks zu entrichten.

2) Eine Ausnahme von dieser Regel tritt nur insofern ein, und eine Abrechnung auf die Steuer von dem ganzen Werth des Grundstücks gegen den Staat findet nur in sofern statt, als auf das Grundstück Pfandbriefe oder Kapitalien für Kirchen, Schulen, Waisenhäuser, Wittwenkassen und sonstige milde oder fromme Stiftungen, oder aber Kapitalien für einen Ausländer eingetragen sind, oder endlich der Grundbesitzer einem Ausländer mit persönlichen Forderungen verhaftet ist.

3) Es dürfen dagegen auf den Werth der Grundstücke und auf die von demselben zu entrichtende Steuer solche Forderungen nicht abgerechnet werden, mit denen das Grundstück einländischen Gläubigern dinglich, oder der Besitzer desselben persönlich verhaftet ist.

4) Vielmehr muß der Grundbesitzer die Steuer für diese Forderung bezahlen. Seine Zahlung ist aber ein Vorschuß, den er nach der Bestimmung des §. 4 und 5. des Edicts und des §. 10. lit. b und c. der Instruction seinen Gläubigern anrechnen darf.

5) Ergiebt sich hieraus von selbst, daß der Inhaber von Forderungen an einen Grundbesitzer ohne Unterschied, ob ihm ein dingliches oder ein blos persönliches Recht anklebt, solche in seiner Vermögensangabe zwar mit aufführen müssen, sie aber ante lineam notiren, und die Steuer für dieselben erst alsdann berichtigen dürfe, wenn solche von dem Schuldner nicht abgeführt werden sollte.

6) Ist solchemnach die Colonne 4. Sect a. des den Communal- und Bezirks-Commissarien zugefügten Schematis zur Vermögens- und Einkommensteuer-Aufnahme, eben sowohl von persönlichen als von hypothekarischen Forderungen zu verstehen.

Liegnitz den 23. Juny 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission zur Regulirung der Vermögens- und Einkommensteuer.

V. St. C. No. 47. Juny c.

No. 215. Die bei der Brandenburgischen Niederschlesischen und Oberschlesischen Brigade angestellten Militair-Prediger betreffend.

Damit die gesammte Geistlichkeit des hiesigen Regierungs-Departements vollkommen in den Stand gesetzet werde, der ihr durch das Militair-Kirchen-Reglement vom 28. März 1811 in dessen Vten Abschnitt (Gesetz-Sammlung, Stück 14., Jahrgang 1811) und durch das Circulare vom 5. Febr. d. J. (Regierungs-Amts-Blatt, Stück 14., laufenden Jahrgangs) aufgelegten Verpflichtung gemäß, den betreffenden

Militair-Predigern von den bei Militair-Personen verrichteten Amtshandlungen Nachricht geben zu können, werden hier die in der Chur- und Neumark, imgleichen in der Provinz Schlesien angestellten Militair-Prediger, imgleichen der Regimenter und Bataillons, bei welchen sie angestellt, bekannt gemacht.

Brandenburgsche Brigade.

Bei dem Regiment Garde du Corps „ „ „ Garde zu Fuß „ „ Garde-Jäger-Bataillon „ der Leib-Uhlanen-Esquadron	der Consistorialrath Herr Offelsmeyer zu Potsdam.
Bei dem Leib-Regiment „ „ Brandenburgschen Kürassier-Regiment	der Brigade-Prediger Herr Mann zu Berlin.
Bei dem Brandenburgschen Uhlanen-Regiment „ „ „ „ Husaren-Regiment	der Brigade-Prediger H. Schmidt zu Berlin.

Niederschlesische Brigade.

Bei dem ersten Westpreuß. Infanterie-Regiment „ „ Ostpreußischen Jäger-Bataillon „ „ Westpreußischen Grenadier-Bataillon	der Brigade-Prediger Herr Ziehl zu Frankfurt.
Bei dem Westpreußischen Dragoner-Regiment „ „ Neumärkschen Dragoner-Regiment	der Brigade-Prediger Hr. Einert zu Züllichau.
Bei dem zweiten Westpreuß. Infanterie-Regiment „ „ Schlesischen Uhlanen-Regiment „ „ Schlesischen Kürassier-Regiment	der Brigade-Prediger Hr. Greim zu Breslau.

Oberschlesische Brigade.

Bei dem zweiten Schlesischen Infanterie-Regiment „ „ Schlesischen Schützen-Bataillon	der Brigade-Prediger u. General-Substitut Hr. Böhm zu Breslau.
Bei dem Schlesischen Grenadier-Bataillon „ „ ersten Schlesischen Infanterie-Regiment „ „ zweiten Schlesischen Husaren-Regiment	der Brigade-Prediger Herr Ludwig zu Neisse.
Bei dem leichten Bataillon des ersten Schlesischen Infanterie-Regiments „ „ ersten Schlesischen Husaren-Regiment „ „ Garnison-Bataillon und der Invaliden-Compagnie zu Cosel	der Brigade- und Garnison-Prediger Herr Pücher zu Cosel.

Brandenburgsche Artillerie-Brigade.

Der Feldprediger Hr. Schliepstein, der zugleich Garnison-Prediger in Berlin ist.

Schlesische Artillerie-Brigade.

Der Feldprediger Herr Köpler, der zugleich Garnison-Prediger zu Breslau ist.

Liegnitz den 31. May 1812.

Geistliche und Schulen- auch Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 31. pro May c.

No. 216. Wegen der nur quartaliter zur Stempelung einzusendenden Reisepaß-Formulare in bedeutenden Quantitäten.

Die Regierungs-Hauptkasse hieselbst hat Ursach sich zu beklagen, daß von den Polizeibehörden nur immer kleine Quantitäten, und daher sehr oft, Formulare zu Reisepässen Behufs der Abstempelung eingesandt werden. Die Geschäfte besagter Kasse haben sich so erweitert, daß, wo es nur irgend möglich ist, deren Vereinfachung bewirkt werden muß.

Die unterzeichnete Regierungs-Abgaben-Deputation verordnet daher, daß nur vierteljährlich einmal, und zwar in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober die Paß-Formulare zur Stempelung eingesandt werden sollen, und die Polizeibehörden müssen daher so zahlreiche Quantitäten einsenden, daß sie damit ausreichen.

Alle Zwischenverschreibungen sollen von der Regierungs-Hauptkasse zu den angeordneten Terminen zurückgelegt werden, und die Polizeibehörden haben es sich alsdann selbst zuzuschreiben, wenn sie auf den Empfang der gestempelten Formulare längere Zeit warten müssen.

Liegnitz den 19. Juny 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

J. No. 656. pro Juny c. A. D.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Aufforderung an sämmtliche Untergerichte, zur Genügung der Requisitionen wegen der Vermögens- und Einkommen-Steuer, und an sämmtliche Justizofficianten zur Berichtigung der letztern.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden hierdurch angewiesen, den zu Ausführung des Edicts, wegen der Vermögens- und Einkommensteuer bestellten District- und Communal-Commissionen, auf deren Requisition, aus den Hypotheken-Büchern und Grund-Acten, diejenigen Auskünfte, die von ihnen möchten verlangt werden, unverzüglich mitzutheilen, auch den Communal, insonderheit aber den kaufmännischen Classifications Commissionen, deren in Liegnitz eine, und in Glogau eine errichtet wird, dasjenige Mitglied des Gerichts beizugeben, welches gedachte Commissionen in Anspruch nehmen werden.

Außerdem werden sämmtliche Justiz-Officianten im Departement hierdurch aufgefordert, dem §. 10. 11. 12. des Edicts vom 24. May 1812 und dem §. 42. der Instruction von gleichen Datum gemäß, die Einkommensteuer von Besoldungen, Pensionen, Emolumenten und Wartegeldern, in dem gesetzlichen §. 12. bestimmten Terminen, an die Regierung-Haupt-Kasse abzuführen, jetzt aber sofort, eine Specification des der Steuer unterworfenen Dienst-Einkommens, an die Königliche Commission zu Ausführung des Edicts, wegen der Vermögens- und Einkommensteuer im Liegnitzschen Regierungs-Departement, zu Liegnitz einzusenden, und diese Specification so einzurichten, daß daraus der Betrag der Besoldung, Pension, Emolumente oder Warte-

Wartegelder jedes einzelnen Justiz-Bedienten, was er davon im Ganzen an Steuer zu entrichten, und wie viel solche in jedem Termine beträgt, ersehen werden könne.

Glogau den 19. Juny 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Am 11. d. M. verstarb zu Löwenberg der Superintendent und Pastor emeritus Schwarz.

Der zeitherige Rektor Mäder zu Jauer wurde Pastor zu Tschepplau.

Das in Wohlau durch den Abgang des Rektor Tschirschnitz erledigte Rektorat der Stadtschule, ist dem Candidaten der Theologie Friedrich Oertel verliehen.

Ferner wurden bestätiget:

der Schul-Adjuvant Johann Gottlieb Ebert aus Probsthain, zum Schullehrer nach Poischwitz, Jauerschen Kreises;

der Seminarist Christian Scholz aus Giersdorf, zum Schul-Adjuvanten nach Seifersdorf, Bunzlauschen Kr.

der Seminarist Johann Gottfried Siegmund Ritter aus Schönborn, zum Schul-Adjuvant nach Mertschütz, Liegnitzschen Kr.

Nach bestandenem Examen pro Ministerio wurden für wahl- und präsentationsfähig zu geistlichen Aemtern erklärt: die Candidaten der Theologie, Carl Florenz Sybel zu Rützen bei Guhrau, Johann Friedrich Keller zu Lehsewitz bei Steinau, Christian August Jeche zu Ober-Schellendorf bei Haynau, und Carl Gottfried Thomas zu Bunzlau.

Die höhere Approbation haben erhalten, der Candidat der Chirurgie: Carl David Lorenz Bechler, als Chirurgus, Operateur und Geburtshelfer zu Liegnitz; der Candidat der Medicin und Chirurgie, Seydeler, als ausübender Wundarzt, Operateur und Geburtshelfer zu Schweinitz bei Grünberg, und der Candidat der Chirurgie, Gottlieb Below, als ausübender Wundarzt, Operateur und Geburtshelfer zu Grünberg.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 26.)

(In einigen Exemplaren des dritten Nachtrags zum vorigen Amtsblatt auf der zweiten Seite Zeile 8. v. o. ist statt 13½ — 13⅔ Prozent, den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. 16 Gr. Cour. gerechnet, zu lesen.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 26.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 26.

Liegnitz den 27. Juny 1812.

Bekanntmachung wegen des Jacobi-Jahrmarkts zu Guhrau.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß der diesjährige sogenannte Jacobi-Jahrmarkt zu Guhrau nicht, wie durch die Intelligenz-Blätter vom 10. April c. angenommen worden, den 28., sondern den 30. Juli c. abgehalten werden solle.

Liegnitz den 13. Juni 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Aufforderung wegen erledigter Rector-Stelle an der lateinischen Schule zu Goldberg.

Es ist die Rector-Stelle bei der hiesigen lateinischen Schule erledigt, mit welcher, außer freier Wohnung, Holz und 5 Schfl. 5 Metzen Mehl, eine baare Einnahme zwischen 300 und 350 Rthlr. Münz-Courant verbunden ist.

Diejenigen Candidaten, die sich zur Annahme dieser Stelle geneigt fühlen, und sich zugleich über ihre Fähigkeit durch ein Attest über das zurückgelegte pädagogische Examen ausweisen können, werden hiermit aufgefordert, sich zu dieser Stelle binnen dato und sechs Wochen zu melden, und kann nach dieser Zeit auf später einkommende Gesuche weiter keine Rücksicht genommen werden.

Goldberg den 1. Juny 1812.

Der Magistrat.

Verpachtung der Amts-Brauerei zu Sagan.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach der höchsten Verfügung vom 27. Mai c., die ehemalige Stifts-, jetzt Königl. Amts-Brauerei zu Sagan, vom 1. Juli d. J. ab, auf Ein Jahr, oder auch auf drei Jahre, öffentlich an den Meistbietenden und kautionsfähigen Pächter, in dem auf den 23. Juli d. J., Vormittags um 10 Uhr im Stiftshause zu Sagan anstehenden einzigen Licitationstermine verpachtet werden soll.

Kautionsfähige Pachtlustige werden daher hierdurch öffentlich eingeladen, sich in diesem Termine einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen, ihr Gebot zu thun und zu gewärtigen, daß nach eingeholter höchster Approbation, dem meistbietenden, zahlungs- und kautionsfähigen Pächter, die Pacht der Amtsbrauerei überlassen werden wird.

Sagan den 30. Mai 1812.

Königl. Preuß. bevollmächtigter Special-Commissarius zur Aufhebung des Saganschen Augustiner-Stifts.

Anders.

Ver-

Verkauf oder Vererbpachtung des Guts Maltschawe.

Zur Veräußerung des zum ehemaligen Stifte Trebnitz gehörigen, eine halbe Meile von der Kreisstadt Trebnitz Breslauschen Regierungs-Departements belegenen Guts Maltschawe mit dem dazu gehörigen lebendigen und todten königl. Inventario, imgleichen zur eventuellen Verzeitpachtung desselben, ist ein öffentlicher Licitations-Termin auf den 13. Julid. J., Vormittags um 10 Uhr zu Maltschawe vor dem königl. Regierungsrath, Herrn v. Loen anberaumt worden.

Kauf- und Erbpachts-Liebhaber, imgleichen Zeitpachtslustige. werden aufgefordert, ihre Gebote nach der Bestimmung des Gesetzes vom 27. Juny v. J. unter den ihnen vorzulegenden Bedingungen im gedachtem Termine entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte abzugeben.

Das Gut Maltschawe hat: an Haus- und Hofstellen 4 Morgen 33 QRuthen. An Gärten 16 Mrg. 109 QR. An Aeckern 512 Mrg. 65 QR. An Wiesen 42 Mrg. 157 QR. An Hutung 1 Mrg. 118 QR. An Teichen 5 Mrg. 39 QR. An Waldung 283 Mrg. 130 QR. An Graben und Unland 7 Mrg. 179 QR. Zusammen 874 Morgen 110 QRuthen. Auch Gefälle und Dienste.

Die Taxe der sämmtlich zu Maltschawe gehörigen Realitäten, ist bis auf die höchste Festsetzung auf 20031 Rthlr. 13 gr. 8 dr. berechnet.

Sowohl Charten und Bedingungen, als auch vollständige Information von den Nuzzungen und Verhältnissen dieses Guts, können vor dem Licitations-Termine, bei dem Licitations-Commissario zu Trebnitz eingesehen werden, so wie auch die Anordnung getroffen ist, daß jedem auf Verlangen die Guts-Realitäten angezeigt werden.

Breslau den 13. Juni 1812. Königl. Preuß. Staatsrath. Wilkens.

Bekanntmachung wegen Anlegung neuer Hypotheken-Bücher auf ehemaligen geistlichen Stifts-Gütern.

Von Seiten des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts von Schlesien, wird hierdurch zu Jedermanns Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß von nachstehenden, in dessen Departement belegenen vormaligen geistlichen und Stifts-Gütern, nämlich: Bischwitz am Berge, Boguslawitz, Cammelwitz, Eckersdorf, Antheil Grünhübel, Klein-Gandau, Jellino, Kundschütz, Kentschkau, Mellowitz, Klein-Tschansch, Klein-Rosselwitz, Oltaschin, Oyperau, Paschwitz, Pleische, Polnisch Neudorf, Probotschine, Radwanitz, Repline, Tschauchelwitz, Tschisne, Willkowitz, Klein-Siegewitz, Vorwerk Waruschke zu Domslau, Klein-Syrding, Malsen, Mandelau und Durrgoy im Breslauer Kreise; Graduschwitz, Hennersdorff, Jungwitz, Kochendorf, Niesnig, Tscharusk oder Tscharnitz, Brumhaus und Mühle und Radlowitz im Ohlauschen Kreise; Krischanowitz, Klein-Joeltschen, Beckern und Radlau im Trebnitzschen Kreise; Birk-Kretscham oder Birken-Kretscham und Pentsch im Strehlenschen; Spillendorf und Ebersdorf im Neumarktschen Kreise; Protzan, Frankenberg und Peterwitz, Ober-Zeche, Tamitz, Mlietsch, Poppelwitz und Kahningen im Nimptschschen Kreise; Leuchten, Sadewitz und Antheil Langenwiese im Oelsnischen Kreise; Hennersdorf oder 30 Huben im Reichenbachschen Kreise; Gröditz im Schweidnitzschen Kreise; desgleichen von den zur deutschen Ordens-Commende zu Namslau gehörenden Gütern, nämlich: Vorwerksdorf Altstadt, Vorwerksdorf Jauschendorf, Vorwerksdorf Glausche, Zinsdorf Groß-Hennersdorf, Vorwerksdorf Alt-Polkowitz, nebst der dazu gehörenden Colonie Neu-Polkowitz, Vorwerksdorf Windisch, Marchwitz, Zinsdorf Niese, Zinsdorf Moelchen, Antheil Obischau, Naldau und Eckersdorf, neue Hypotheken-Bücher angelegt, und der Besitztitel für den Königl. Fiscum, auf den Grund des Gesetzes vom 30. October 1810, berichtiget werden soll.

Es werden daher alle diejenigen, welche an eins dieser Güter Real-Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert: solche längstens binnen einem Monat a dato, mit Beilegung der darüber sprechenden Urkunden, zu den Acten anzuzeigen, und es werden denjenigen,

nigen, welche sich melden, ihre Rechte durch die nöthigen Vermerke in den Hypotheken-Büchern vorbehalten werden. Dahingegen diejenigen, welche sich binnen der gesetzten Frist nicht melden, ihr vermeintes Real-Recht gegen den dritten, in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Besitzer, nicht mehr ausüben können und in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen. Denjenigen aber, welche eine bloße Grundgerechtigkeit (Servitut) haben, bleiben ihre Rechte nach Vorschrift des Allg. Land-Rechts Thl. 1 Tit. 22 §. 16 und 17 und §. 58 des Anhangs zum Allg. Landrechte, zwar vorbehalten, es steht ihnen aber auch frei, ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, eintragen zu lassen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß es von Seiten aller derer, welche blos persönliche Ansprüche haben, keiner Anmeldung bedarf, sondern blos von Seiten derer, welchen auf ein einzelnes der genannten Güter ein dingliches Recht förmlich bestellt worden, da die Anmeldung bloß persönlicher vermeintlicher Ansprüche, dem Anmeldenden nicht nur zur Erhaltung seines Rechts nichts helfen, sondern ihm auch noch unnöthige Kosten verursachen würde. Gegeben Breslau den 4. Juni 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verkauf der Wehnerschen Dreschgärtner-Stelle zu Mühlrädlitz.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß im Wege der freiwilligen Subhastation, die Dreschgärtner-Stelle des Christian Wehner zu Mühlrädlitz, welche auf 103 Rthlr. 10 sgr. Courant-Münze gerichtlich abgeschätzt ist, auf den 8. Juli d. J. in dem herrschaftlichen Schlosse zu Mühlrädlitz öffentlich verkauft werden soll.

Alle Diejenigen, welche diese Dreschgärtner-Stelle zu erkaufen willens und besitzfähig sind, werden daher hiermit vorgeladen, sich an gedachtem Tage, **Vormittags um 9 Uhr**, in dem herrschaftlichen Schlosse zu Mühlrädlitz einzufinden und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden und Besitzahlenden die ausgebotene Stelle, mit Bewilligung des Eigenthümers, werde zugeschlagen werden. Dabei dient den Kauflustigen zur Nachricht, daß sowohl über die Realitäten als Lasten und Abgaben dieser Stelle, bei den Mühlrädlitzer Gerichten Erkundigung eingezogen werden kann. Liegnitz den 16. Juni 1812.

Das Reichsgräflich von Nostitz Mühlrädlitzer Gerichtsamt.

Erwählung des Herrn Landraths von Knobelsdorf zum Fürstenthums-Landschafts-Direktor.

Wir machen dem Publiko hierdurch bekannt, daß der Königl. Landrath von Knobelsdorf auf Sprottischdorf, von den Ständen des hiesigen Landschafts-Systems, zum Director der hiesigen Fürstenthums-Landschaft erwählt, und von Sr. Königl. Majestät Allerhöchst bestätiget, sein Amt dato angetreten hat. Glogau den 17. Juni 1812.

Glogau-Saganſches Landschafts-Collegium

Aufhebung des Verkauf-Termins auf das Linkesche Bauergut zu Oyas.

Wegen des Verkaufs des Gottlieb Linkeschen Bauerguts zu Oyas, ist der auf den 10. Juli d. J. anberaumte Termin vorläufig aufgehoben worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Jauer den 19. Juni 1812.

Freiherrl. v. Sauerma Oyaser Gerichts-Amt. Hoffmann.

Aufhebung des Verkauf Termins auf das Neumannsche Bauergut zu Oyas.

Der auf den 10. Juli d. J. angesetzte Termin, wegen Verkauf des Samuel Neumannschen Bauerguts zu Oyas, ist vorläufig aufgehoben worden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Jauer den 19. Juni 1812.

Freiherrl. v. Sauerma Oyaser Gerichts-Amt. Hoffmann.

Ver-

Verkauf des Ritterguts Akreschfronze.

Das im Fürstenthum Wohlau und dessen Winziger Kreise zu Erbrecht gelegene Rittergut Akreschfronze und Zubehör Klein-Tschuder, welches beides zusammen, nebst Pertinenzien und Gerechtigkeiten, nach einer davon aus gleicher Veranlassung im Jahre 1799 aufgenommenen Taxe der Liegnitz-Wohlauschen Landschaft, à 5 pro Cent auf 29745 Rthlr., gegenwärtig aber, nach von eben dieser Behörde im Juny 1811 vorgenommener Revision dieser Taxe, auf 29200 Rthlr. gewürdigt ist, wird, auf Andringen des Ober-Amtmanns Müller zu Brieg wegen einer ihm zustehenden judicatmäßigen Hypotheken-Post, per 10000 Rthlr., nebst seit Johannis 1809 à 5 pro Cent restirenden Zinsen in via executionis zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und sind zu Bietungsterminen der 28. July, der 28. Oktober 1812 und der 30. Januar 1813 bestimmt worden.

Diejenigen, welche dieses Gut zu kaufen fähig und gesonnen, auch zu bezahlen vermögend sind, haben sich also in besagten Terminen vor dem Commissario des Königl. Ober-Landes-Gerichts, Ober-Landes-Gerichts-Rath von Ledebur, Vormittags um 9 Uhr einzufinden, ihr Gebot zu thun und sodann zu gewärtigen, daß gedachtes Gut dem Meist- und Bestbietenden in dem letzten Termin, welcher peremtorisch ist, zugeschlagen werden wird. Auch können die Kauflustigen die Taxe des Guts vor den Terminen in der Registratur des hiesigen Königlichen Oberlandes-Gerichts einsehen, und dient ihnen noch zur Nachricht, daß vorläufig als Kaufsbedingungen dies aufgestellt worden: daß Käufer sich über seine Zahlungsfähigkeit in den angesetzten Terminen genügend ausweise und sofort nach erfolgter Adjudication in klingendem Courant ein angemessenes Quantum zur Deckung der bis dahin rückständigen Zinsen und der aufgelaufenen Kosten, in Termino der Uebergabe aber auf Abschlag des mehrgedachten Capitals des Ober-Amtmanns Müller per 10000 Rthlr. 5000 Rthlr. zahle, wohingegen die übrigen 5000 Rthlr. bei prompter Zinsenzahlung noch zwei Jahre ungekündigt stehen bleiben sollen. Glogau am 26. März 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien zu Glogau.

Auction der ehemaligen Leubusser Stifts-Effecten.

Die in dem ehemaligen Leubusser Stifts-Gebäude zur Zeit der Säkularisation vorgefundenen Sachen, bestehend in Porcellain und Fayence, Zinn, Kupfer, Metall, Blech u. Eisen, Gläsern, Leinenzeug und Betten, Tisch-Wäsche, Meubles und Hausgeräthe, Tuch, wollenen Zeugen, Leder, Wagen und Geschirren, auch Schlitten, Uhren, einer Partie Ofner, Franz-, Burgunder-, und gegen 200 Eimer Landwein, verschiedenen Gemählden, alten Flinten, Gewehren, Pistolen und Mousque-Donners, und allerhand Vorrath zum Gebrauch, sollen am 6 Juli 1812 und die folgenden Tage, zu Leubus im ehemaligen Stiftsgebäude selbst, von Morgens 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, von dem unterzeichneten Gerichts-Amte, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Courant-Münze, an den Meistbietenden verkauft, weswegen Kauflustige besagte Tage zu erscheinen hiermit vorgeladen werden. Leubus den 8. Juni 1812.

Königl. Preuß. Gericht der ehemaligen Leubusser Stifts-Güter.
Otto. Koch.

Verkauf des Hauses No. 180 zu Haynau.

Auf Antrag der Intestat-Erben des Schuhmachers Gottlob Friedrich Westphal, wird das auf 244 Rthlr. 8 gr. gewürdigte Haus No. 180 subhastirt, und dem in termino licitationis den 22. July Vormittags um 10 Uhr meistbietend bleibenden Käufer, bei Zustimmung der Interessenten adjudicirt werden. Haynau den 17. Juny 1812.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 27.

Liegnitz den 4. July 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 15te Stück enthält:

a. die Verordnung, die Abschoßfreiheit zwischen Italien und Preußen betreffend. Vom 5. Juny 1812.

b. die Deklaration des §. 4. des fernerweiten Edikts über die Finanzen des Staats und das Abgaben-System vom 17. September 1811, de dato Berlin den 16. Juny 1812, und

c. die Verordnung, in Betreff der Vermögens- und Einkommensteuer. Vom 20. Juny 1812.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 217. Wegen der Verbindlichkeit, zur Declarirung des auf dem Lande erkauften Getreides zum Vermahlen auf Landmühlen für städtische Einwohner, innerhalb 24 Stunden.

Das Reglement für die Brauer und Branntweinbrenner ꝛc. vom 28. März 1787 setzt §. 102. mit Beziehung auf die Bestimmungen der §§. 71. und 95. fest:

daß kein Landmüller für einen Bäcker, Mehlhändler, oder sonstigen städtischen Getreide-Konsumenten, ohne ausdrücklichen Erlaubnißschein, Gemahl annehmen darf.

Der §. 7. Abtheil. III. des Accise-Reglements vom 3. May 1787 enthält zwar im Allgemeinen die nämliche Bestimmung, macht jedoch die Ausnahme:

daß, wenn Getreide auf dem platten Lande gekauft und sogleich auf einer Landmühle vermahlen wird, dann, wenn die Umstände es nicht verstatten, den Erlaubnißzettel zuvor zu lösen, solches ohne diesen zwar dahin gebracht und angenommen werden kann, daß aber wenigstens das Mehl beym Eingange in die Stadt gehörig declarirt werden müsse.

Die Bestimmung des letztern Reglements hebt also auf gewisse Fälle jene Festsetzungen des erstern Reglements wieder auf, und macht deren Anwendung von Umständen

ſtänden abhängig, deren Daſeyn, beſonders da ſie nicht einen gegenwärtigen, ſondern einen vergangenen Zuſtand betreffen, ohne läſtige Weiterungen nicht zu erweiſen iſt.

Zur Hebung derſelben, ſo wie der in der Controlle vorhandenen bedeutenden Lücke, und da nach dem Finanz-Edikt vom 7. Septbr. v. 7. §. 4.

die Vorſchriften des Land-Conſumtionsſteuer-Reglements vom 28. October 1810 §. 9. für alles Mahlwerk aus den Städten ferner befolgt werden ſollen,

iſt von der Königlichen Abgaben-Section im Departement der Staats-Einkünfte durch ein Reſcript vom 24. v. M. feſtgeſetzt worden:

daß, wenn ein Städter auf dem platten Lande Getreide kauft, und ſolches zum Vermahlen auf eine Landmühle bringt, beſonderer Umſtände wegen aber der Acciſe-Zettel zur Annahme nicht vorher gelöſt werden kann, nach der Abfuhre des Getreides zur Mühle, der Eigenthümer ſolches dem nächſten ſtädtiſchen Acciſe-Amte ſogleich und in längſtens 24 Stunden declariren, den Erlaubnißſchein darauf löſen, ſolchen dem Müller zur Bezettelung des Gemahls auf der Mühle einhändigen, und mit dieſem das Mehl zur Stadt bringen muß.

Sämmtlichen Acciſe- und Conſumtionsſteuer-Aemtern Liegnitzſchen Regierungs-Departements wird ſolches, mit Bezug auf die, wegen des auf ländlichen und ſtädtiſchen Mühlen zu bereitenden resp. ſtädtiſchen und ländlichen Gemahls, ſeit einiger Zeit im Regierungs-Amtsblatte erſchienenen Anweiſungen, vom 25. May und 5. Juny d. J., hierdurch zur genaueſten Nachachtung, ſo wie dem Publico zur Befolgung bekannt gemacht.

Es verſteht ſich dabei von ſelbſt, daß gegenwärtige Feſtſetzung nur auf Getreide zu Mehl, nicht aber auf dergleichen zu Bier- und Branntweinſchroot gilt, für welches die Beſtimmungen der §§. 71. und 95. unverändert in Kraft bleiben.

Zu den obgedachten Atteſten folgt in nachſtehendem Abdruck ein Schema.

Iſt der Extrahent eines ſolchen Atteſtes nicht in dem Orte des Conſumtionsſteuer-Amtes, bei welchem er den Zettel löſet, wohnhaft, ſo fertigt dieſes gleichzeitig ein Duplicat aus, und überſendet ſolches par Couvert dem Acciſe-Amte des Wohnorts des Extrahenten, damit dieſes gegen eine etwanige heimliche Einbringung Maaßregeln treffen kann.

In den Mühlen wird mit dieſen Atteſten eben ſo verfahren, wie mit den wirklichen Quittungen, daher ſie resp. an den Sack und Gang geheftet und nach dem Vermahlen eingeriſſen werden müſſen. In der Regel muß auf dieſen Atteſten das ganze Mahlwerk an Mehl, Nachmehl und Kleye eingebracht werden. Will jedoch der Einbringer die Kleye auf dem platten Lande verkaufen, ſo ſteht ihm dies zwar frey; er darf jedoch in dieſem Fall nur ſo viel Mehl einbringen, als die Waage-Tabelle als Product an Mehl aus der declarirten Quantität Getreide nachweiſt.

Wer zum Beiſpiel ſechs Winſpel Weitzen Breslauer Maaß trocken vermahlen läßt, darf 16,254 ℔ 18 Loth Mehl und

2117 ℔ 22 Loth Kleye Breslauer Gewicht einbringen. Verkauft er die 2117 ℔ 22. Loth Kleye auf dem Lande, ſo darf er dafür kein Mehl einbringen. Geſchieht es dennoch, ſo muß das surplus an Mehl über 16,254 ℔ 18 Loth Breslauer

lauer Gewicht als Mehl, welches vom platten Lande eingeht, mit resp. 1 Rthl. 16 sgr. 8. d'r. oder 1 Rthlr. 1 sgr. 2 d'r. pro Breslauer Centner, je nachdem es extrafeines, oder ordinaires ist, versteuert werden.

Uebrigens wird vorausgesetzt, daß auch die verschiedenen Mehl-Gattungen als fein, mittel und schwarz Mehl in den Fällen zur Stadt kommen, wenn ein Städter auf dem platten Lande mahlen läßt.

Sollte dies jedoch in der Regel nicht geschehen, so sind Seitens des Accise-Amts die erforderlichen Maaßregeln zur Sicherung der Gefälle zu ergreifen.

Liegnitz den 8. Juny 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 16. pro Juny c. A. D.

No. 218. Die zwischen dem preußischen und französischen Gouvernement geschlossene Convention, wegen Auslieferung der Deserteurs betreffend.

Zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien ꝛc. ist unterm 10. Mai d. J. eine Convention wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs, unter nachfolgenden Artikeln geschlossen worden:

Art. 1. Vom heutigen Tage angerechnet und während der ganzen Zeit, daß die, von den hohen contrahirenden Theilen und Ihren Alliirten, zum Behuf ihrer gegenwärtigen Rüstungen versammelten oder etwa künftig zu versammelnden Truppen-Corps in Thätigkeit seyn werden, sollen die, von besagten Corps desertirten Militair-Personen von jedweder Waffe an diejenige Macht, in deren Dienst sie sich befanden, ausgeliefert werden. Doch sollen die hohen contrahirenden Theile und ihre Alliirten nicht gehalten seyn, die Deserteurs, welche ihre Unterthanen sind, zurückzugeben.

Art. 2. Die Deserteurs werden in dem Zustande ausgeliefert, worin sie sich bei ihrer Ergreifung befinden, d. h. sammt dem Gelde, den Kleidungsstücken, Waffen, Munition, Pferden und Equipagen, die sie mitgenommen, weggeführt oder gestohlen haben. In dem, im vorigen Artikel vorausgesehenen Falle, wo der Deserteur nicht ausgeliefert zu werden braucht, sollen die Kleidungsstücke, Waffen, Munitionen, Pferde und Equipagen zurückgegeben werden, und wird gegenwärtiger Artikel treulich erfüllt werden.

Art. 3. Die Deserteurs werden selbst in dem Falle ausgeliefert, wo es ihnen gelungen seyn sollte, sich in den Dienst derjenigen Macht aufnehmen zu lassen, welche zu deren Zurückgabe, in Gemäßheit der obigen Artikel, verbunden ist.

Art. 4. Die Bedienten der Offiziere, welche, nachdem sie sich eines Verbrechens schuldig gemacht ihre Herren verlassen haben, oder welche ohne Papiere, die nachweisen, daß sie von aller Verpflichtung frei sind, angetroffen werden, sollen als Deserteurs betrachtet und als solche ausgeliefert werden.

Art. 5. Von Seiten der hohen contrahirenden Theile und ihrer Alliirten, wird Ihren resp. Unterthanen bei Androhung gemessener Strafen ausdrücklich untersagt,

die

die Kleidungsstücke, Waffen, Munitionen, Pferde, Montirungen, Equipagen, oder überhaupt irgend etwas von gedachten Deserteurs zu kaufen, letztern keine Zuflucht zu geben, und keinen Durchgang zu gestatten, auch sie weder zu verhehlen, noch ihre Entweichung zu erleichtern. Wer solche Effecten an sich kauft, wird sie ohne Ersatz herauszugeben, angehalten werden.

Art. 6. Die Deserteurs sollen bis zum Augenblick, wo sie derjenigen Macht ausgeliefert werden, in deren Dienst sie standen, dieselben Rationen erhalten, welche den Truppen der Macht, unter deren Herrschaft sie ergriffen worden, verabreicht werden, und mit den Fourage-Rationen für die Pferde wird man es eben so halten.

Art. 7. Um die resp. Militair-Personen, Justiz-Beamten, Gensd'armes, Einwohner und Unterthanen zu einer genauern Wachsamkeit in Vollziehung des Cartels zu ermuntern, soll eine Gratification von 25 Franken dem oder denjenigen, welche einen Deserteur zu Fuß arretiren, und für einen Deserteur zu Pferde, von 50 Franken ausgezahlt werden.

Art. 8. Um allen Schwierigkeiten bei der Vergütigung der Verpflegung der Menschen und Pferde, so wie bei der Zahlung der im vorigen Artikel stipulirten Belohnung vorzubeugen, sollen zu diesen beiden Zwecken von derjenigen Macht, an welche ein Deserteur ausgeliefert wird, 50 Franken für jeden Deserteur zu Fuß, und 100 Franken für jeden berittenen Deserteur gezahlt werden. Diese Summe wird der Militair-Chef, dem der Deserteur übergeben wird, gegen Quittung baar erlegen, und alsdann wird von keiner Seite weder für Verpflegung noch für Belohnung, noch für sonstige Kosten irgend etwas mehr gefordert werden können.

Art. 9. Die von den hohen contrahirenden Theilen, nach Maaßgabe der obigen Artikel auszuliefernden Deserteurs, sollen dem nächsten Festungs-Commandanten zugeführt und überliefert werden, es wäre denn, daß das Corps, zu welchem die Deserteurs gehören, sich dem Orte der Ergreifung näher, als einer solchen Festung befände, in welchem Falle die Deserteurs dem Befehlshaber dieses Corps übergeben werden sollen.

Die Eingesessenen hiesiger Provinz werden hierdurch auf den Inhalt dieser Convention aufmerksam gemacht, und zu deren genauesten und pünktlichsten Befolgung angewiesen. Liegnitz den 23. Juny 1812.

Königl. Preußische Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 35. Rescr. Juny c.

No. 219. Wegen Anschaffung der Mühlenwaagen.

Da der von des Königs Majestät Allerhöchst selbst vollzogenen Mühlenordnung vom 28. October 1810, und der Erinnerungs-Erlasse ungeachtet, welche am 10. März und 7. August 1811 durch das Regierungs-Amtsblatt erfolgt, nur in den wenigsten Mühlen vorschriftsmäßige Waagen eingeführt worden sind, wiewohl dies die gemeinwichtigste Verbesserung ist, welche in Hinsicht auf das Mühlwesen gemacht werden kann; so werden wir veranlaßt, diese Angelegenheit wieder in Anregung zu bringen.

Laut

Digitized

Laut den uns vorgelegten Nachweisungen haben sich die meisten Müller mit Mittellosigkeit entschuldigt, um die so bedeutenden Anschaffungskosten zu erschwingen.

In der Regel wird aber bei jeder Windmühle mit einer Waageanstalt von 200 Pfund Gewicht auszukommen seyn. Eine solche Waage kostet nur 18½ rthlr. Courant, nämlich

1) ein eiserner Waagebalken, welcher auf jeder Seite 200 Pfd. wiegt	7	rthlr.	—	sgr.
2) 185 Pfd. eiserne Gewichtstücke à 4½ rthlr. pro Ctr.	6	—	17	—
3) 17 Pfd. dergleichen kleinere Gewichte à 5⅔ rthlr. pro Ctr.	—	—	22	—
4) für das Aichen dieser Gewichtstücke incl. Blei ꝛc.	2	—	10	—
5) für die Brettschaalen mit eichenem Holz eingefaßt, wozu kein eiserner Beschlag nöthig ist	1	—	—	—
6) für 8 Stück hanfene Stricke à 2 sgr.	—	—	16	—
7) für einen eisernen Hacken zum Aufhängen der Waage	—	—	10	—
sind	18	rthlr.	15	sgr.

Nur in großen Wassermühlen kommen Quantitäten Maßgut auf einmal zum Verwiegen vor, welche eine größere Waage bedingen. Der Nahrungsstand solcher Mühlenbesitzer ist von der Art, daß sie auch mehr auf eine Waage verwenden können, die sie eben so gut haben müssen, wie das sonstige Handwerkszeug.

Die Märsche der fremden Truppen haben eine bedeutende Consumtion und hohe Getreidepreise zur Folge gehabt; die Mühlenbesitzer haben daher in dem höhern Arbeitslohn durch die Mahlmetze nicht nur Ersatz der getragenen Einquartierung gefunden, sondern auch dabei so viel verdient, um die Kosten der Waageanschaffung bestreiten zu können.

Der von dem Mangel an Raum hergenommene Einwand ist in der Regel ebenfalls grundlos. Wenn die Herren Landräthe und Distrikts-Polizeikommissarien ihre nächste Distrikts-Bereisung dazu benutzen, als wozu sie hierdurch aufgerufen werden, an jedem Orte die Mühlstätte zu besehen; so werden sie überall einen schicklichen Platz aufzufinden vermögen, wo, ohne der Beschädigung und dem Luftzuge ausgesetzt zu seyn, und ohne einen kostspieligen Bau, die Waage zweckmäßig angebracht werden kann, welche jede Mühle, die wenigen städtischen Mühlstätten ausgenommen, in welchen sich bereits eine öffentliche Waage befindet, als ein unentbehrliches Inventarienstück besitzen muß.

Eben so wenig ist auf die in mehrern landräthlichen Berichten enthaltene Aeußerung zu rücksichtigen: daß das Verwiegen an den wenigsten Orten begehrt werde; da unstreitig ein großer Theil des Publikums die Einrichtung von Mühlenwaagen wünscht, und der übrige Theil sich durch den Erfolg von der Nützlichkeit dieser Anlegen bald überzeugen wird, in sofern nur die örtlichen Polizei-Obrigkeiten ernstlich darauf halten, daß die Waagen nicht blos angeschafft, sondern auch stets überall vorschriftsmäßig beschaffen, und daß bei dem Wiegen so verfahren werde, daß jeder sich selbst von der Richtigkeit des Ein- und Ausgewichts überzeugen kann.

In je größerer Abhängigkeit der ärmere Landbewohner von dem Müller ist, weil es ihm an Gespann fehlt, um unter den vorhandenen Mühlen wählen zu können, und

in

in einer entfernten Mühle das ihm zugewachsene Getreide mahlen zu lassen, und weil er oftmals nur durch das Mehl sein Leben fristet, was er von dem nächsten Müller auf Borg erhält, um desto ernstlicher muß darauf Bedacht genommen werden, ihn, so weit menschliche Einrichtungen solches vermögen, gegen Gefährdung zu schützen.

Die Thätigkeit und der zweckmäßige Eifer, womit die Herren Landräthe und Distrikts-Commissarien, so wie steuerräthliche Behörden, andere polizeiliche Anstalten durchgesetzt haben, sichert uns auch in dem vorliegenden Fall das erwünschte Gelingen.

Wir wollen daher bis zum 1. Septbr. d. J. eine Nachweisung der Mühlenstätte erhalten, wo es noch nicht möglich gewesen ist, die Waage aufzustellen, unter genauer Entwickelung der Unmöglichkeits-Ursachen. Möchte ihre Anzahl so gering seyn, wie in der Provinz Neumarkt! wo, der Uns von höherer Behörde auf amtlichem Wege gewordenen Benachrichtigung zufolge, bereits im Januar d. J. alle Mühlenstätte, bis auf 5, mit Waagen versehen waren, und diese Einrichtung sich im vorschriftsmäßigen Zuge befand.

Wir rechnen darauf zuversichtlich, um nicht gegen die säumigen Mühlenbesitzer, die in der Mühlen-Ordnung vom 28. October 1810 angedrohte Strafe von 2 Rthlr. für jede Woche, um welche die Waage-Anschaffung verzögert wird, verhängen zu dürfen.

Liegnitz den 17. Juny 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 19. Rescr. pro März c.

No. 220. Wegen der von den Magistraten des Departements jährlich einzureichenden Atteste an die Haupt-Feuer-Societäts-Casse.

Da es zur Justification der Einnahmen der hiesigen Haupt-Feuer-Societäts-Kasse, jetzt, wo die Special-Feuer-Societäts-Kassen-Rechnungen der Städte nicht weiter zur Revision hieher eingereicht werden dürfen, darauf ankommt, die Einnahmen der Haupt-Feuer-Societäts-Kasse durch Atteste der Magistrate der bei der Feuer-Sozietät versicherten Städte hiesigen Regierungs-Departements, jährlich beglaubigen, und die Hauptkassen-Rechnung damit belegen zu lassen; so werden sämmtliche Magistrate hierdurch aufgefordert: forthin jährlich, und zwar jedesmal in den letzten Tagen des Monats Junius, ein Attest an die hiesige Haupt-Feuer-Societäts Kasse einzusenden, aus welchem hervorgehen muß:

a. die Summe der Zahlungen, welche im Laufe des Rechnungsjahrs auf die verschiedenen Feuer-Societäts-Beitrags-Ausschreibungen an die Haupt-Feuer-Societäts-Kasse geleistet;

b. die Summe der Reste, welche auf diese Ausschreibungen verbleiben.

Mit Vorlegung dieser Atteste ist für das Etatsjahr 18½ der Anfang zu machen, und wird von sämmtlichen Magistraten deren Einreichung an die hiesige Haupt-Feuer Societäts Kasse bis zum 10. Julius d. J. unfehlbar gewärtiget, damit davon durch diese Kasse bei Anfertigung der Rechnung pro 18½ Gebrauch gemacht werden kann.

Liegnitz den 20. Juny 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 108. Juny c.

No. 221. Wegen eines neuerdings genehmigten Tarifs für den vom platten Lande eingehenden Branntwein.

Die höhere Behörde hat Behufs der Versteuerung des vom platten Lande in die Städte eingehenden Branntweins, nach dem Verhältniß seiner Stärke, durch ein Reskript vom 13. v. M. folgenden neuen Tarif zur öffentlichen Bekanntmachung genehmigt:

Tarif

zur Versteuerung des Branntweins nach Verhältniß seiner Stärke, und zwar: von dem auf dem platten Lande fabrizirten Branntwein, bei dessen Eingang in die Städte:

Procente des Tralles'schen Alkoholometers.	Von einem Berliner Quart einländischen Branntweins			Macht pro Schlesisch Quart		
	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
bis 39 pro Cent inclusive	—	1	6	—	1	2
von 40 " 44 " " . . .	—	1	9	—	1	3
" 45 " 49 " " . . .	—	1	11	—	1	5
" 50 " 54 " " . . .	—	2	2	—	1	7
" 55 " 59 " " . . .	—	2	4	—	1	9
" 60 " 64 " " . . .	—	2	7	—	1	11
" 65 " 69 " " . . .	—	2	9	—	2	1
" 70 " 74 " " . . .	—	3	"	—	2	3
" 75 " 79 " " . . .	—	3	3	—	2	5
von 80 pro Cent	—	3	5	—	2	7

Sämmtlichen Accise- und Konsumtions-Steuer-Aemtern Liegnitzschen Regierungs-Departements wird solches hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht: nach diesem Tarif sich zu achten, folglich den im Amtsblatt No. 21. S. 168. No. 169. befindlichen Tarif nicht weiter anzuwenden. Die Regierungs-Abgaben-Kalkulatur überzeugt sich dagegen bei der Register-Revision, daß hiernach verfahren werde. Auch wird dem diesfalls interessirten Publikum hiervon Kenntniß gegeben, um sich bei Berichtigung der Abgabe danach zu achten.

Liegnitz den 28. Juny 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 87. pro May c. A. D.

Ver-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Befördert wurden:

der Schullehrer, Johann Christian Kleinschmidt aus Lauskowe, zum Schullehrer nach Groß-Katschütz, Trachenbergschen Kreises;

der Schuladjuvant Johann Gottlieb Trogisch aus Deutmannsdorf, zum Schullehrer nach Krobsdorf, Löwenbergschen Kreises;

der Schullehrer Friedrich Wilhelm Schulz aus Fürstenau, zum Schullehrer nach Schertendorf, Grünbergschen Kreises;

der Schulamts-Candidat Carl Wilhelm Zaretzki aus Grünberg, zum Schuladjuvanten nach Lobendau, Haynauschen Kreises;

Ferner hat die höhere Genehmigung erhalten: der Doctor Medicinae Samuel Friedrich Ehregott Franke zu Beuthen, als praktischer Arzt und Geburtshelfer.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die milden Stiftungen des in Glogau verstorbenen Organisten Hahm.

Der zu Glogau verstorbene Organist Caspar Hahm hat in seinem hinterlassenen, unterm 22. d. M. publicirten Testamente, nachfolgende Legate zu wohlthätigen Zwecken angeordnet:

1. Ein Vermächtniß von 1000 Rthlr. in schlesischen Pfandbriefen, wovon die jährlichen Interessen für die Wittfrauen der Lehrer bei der dortigen evangelischen Schule bestimmt sind;
2. ein Vermächtniß von 1000 Rthlr. in Pfandbriefen, wovon die Interessenten zur Ausstattung von Töchtern armer und verarmter lutherischer Bürger zu Glogau verwendet werden sollen;
3. ein Vermächtniß von 1000 Rthlr. in Pfandbriefen für die dortigen Stadt-Armen-Kasse, und
4. ein Vermächtniß von 2000 Rthlr. in Pfandbriefen, wovon die Interessen zur Unterstützung der Armen aller christlichen Confessionen in den Dorfgemeinden Salisch, Merzdorf und Bergvorwerk, Glogauschen Kreises gereichen sollen.

Es gereicht uns zum Vergnügen, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Liegnitz den 19. Juny 1812.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Empfehlung eines botanischen Werks des Dr. Hayne.

Rücksichtlich der mangelhaften Kenntnisse vieler Apotheker, und des unzulänglichen Unterrichts der Apotheker-Lehrlinge in der Botanik, wird hierdurch auf den höhern Orts genehmigten Antrag der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen, das botanische Werk des Dr. Hayne unter dem Titel:

Getreue

Getreue Darstellung und Beschreibung der in der Arzneikunde gebräuchlichen Gewächse, wie auch solcher, welche mit ihnen verwechselt werden können,

den Pharmaceuten hiesigen Departements, als die vorzüglichste Schrift über diesen Gegenstand, empfohlen.

Ueber den Werth dieses Werks hat die gedachte Deputation sich dahin geäußert: „Obgleich mehrere Werke über Arzenei-Gewächse mit Abbildungen vorhanden sind, „so bleibt das Werk des Dr. Hayne, doch ohne alle Ausnahme, das vorzüglichste, „da er nicht nur der Natur vollkommen getreu, die Gewächse vorgestellt hat, sondern auch durch Zergliederung einzelner Theile derselben, sie vorzüglich kenntlich „zu machen bemüht gewesen ist. Ferner sind seine Beschreibungen der Natur gemäß abgefaßt worden, und was besonders lobenswerth ist, so hat er auf die ähnlichen damit verwandten Gewächse, und auch auf diejenigen, welche aus Unkunde „für die wahren Arzneigewächse gesammelt werden, vorzüglich Rücksicht genommen und sie durch Abbildung und Beschreibung kenntlich gemacht. Durch dieses „Werk wird also nicht bloß die Kenntniß der Arznei-Gewächse beabsichtigt, sondern auch dabei dafür gesorgt, daß der Arzt die richtigen Pflanzen erhalte, um „nicht vergebliche Mittel anzuwenden, oder vielleicht gar bei der besten Absicht, „Nachtheil zu bewirken."

Die Herren Physiker werden bei dieser Gelegenheit aufgerufen: bei den Apotheken-Visitationen und bei den Prüfungen der Apotheker-Lehrlinge vorzüglich darauf zu sehen, ob sie in der botanischen Kenntniß der Arznei-Gewächse gehörig unterrichtet sind.

Liegnitz den 2. Juny 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Die Futterung der Pferde mit Brod betreffend.

Es ist Uns nachstehende, von dem Herzoglich Saganschen Wirthschafts-Inspektor Brettschneider abgefaßte Darstellung, einer seit mehrern Wochen auf dem Herzoglichen Amte Hartmansdorf eingeführten Brodfutterung der Pferde, vorgelegt worden. Sie verdient die Aufmerksamkeit des größern landwirthschaftlichen Publikums, um durch häufigere Versuche zu erfahren: ob die behauptete erhebliche Futterersparung wirklich bei der Brod-Futterung zu machen ist, und die Pferde ohne nachtheilige Folgen für die Gesundheit auf die Dauer mit Brod zu futtern sind? Wir theilen daher solche nachstehend in der Absicht mit, daß es mehreren erfahrenen Landwirthen gefallen möge, Versuche zu machen, und wenn solche bewährt gefunden werden, Uns ihre dabei gemachten Bemerkungen zugehen zu lassen, um sie zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Liegnitz den 24. May 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Kurze Darstellung einer seit mehreren Wochen eingeführten Brodfutterung der Pferde, auf dem Amte Hartmannsdorf, im Priebusser Kreise, im Herzogthum Sagan.

Schon oft habe ich darüber nachgedacht, wie und auf welche Art man eine Ersparniß mit dem Pferdefutter machen, und dennoch die Pferde bei Kräften und Gesundheit erhalten könnte? Ein Pferd, das täglich angespannt wird, muß außer dem nöthigen Heu und Siede, wenn es bei Kräften bleiben soll, seine 2 Metzen Breslauer Maas Hafer bekommen; wie viel von diesen Körnern, besonders bei alten Pferden, oft unverdauet wieder abgehen, mithin keinen Nutzen gewähren, ist eine bekannte Erfahrung. Wie und auf welche Art ist es nun einzurichten, daß Körner erspart, die Pferde ein gesundes Futter bekommen und bei vollen Kräften erhalten werden? Diese Frage wird das Brodbacken, und die Pferde mit Brod zu futtern, weiter auseinandersetzen.

Daß das Brod besser, als bloße rohe Körner futtert, ist unstreitig ausgemacht, denn der Sauerteig, der zum Brod genommen wird, hat die kostbare Eigenschaft, die Nahrungstheile in dem Mehle so aufzulösen, daß es den Verdauungswerkzeugen leicht fällt, die besten Nahrungstheile abzusondern, und den Nutzen hervorzubringen, den man davon verlangt; da hingegen von den gefressenen Körnern, wenn sie auch noch so gut von den Pferden zermalmet werden, viele Nahrungstheile unverdauet bleiben und verlohren gehen. Werden nun die Körner in Brod verwandelt, so ist es ausgemacht, daß jedes benutzt wird. Diese Betrachtungen, und daß endlich die Bewohner des nördlichen Schwedens, seit sehr langen Zeiten mit vielen Ersparnissen von Körnern, ihre Pferde mit Brod futtern, bestimmte mich, auf dem unter meiner Administration stehenden herzoglichen Amte Hartmannsdorf einen Versuch und eine Probe mit Brod backen, und mit den Pferden statt rohe Körner, Brod zu futtern, anzuordnen. Im Vorwerk Ober-Hartmannsdorf, wo ich zwei Pferde habe, wurde der erste Versuch gemacht. Hier bekommt jedes Pferd täglich 2 Metzen Hafer, macht in einer Woche oder in 7 Tagen, von 2 Pferden, 28 Metzen Hafer. 8 Metzen wollte ich nun in einer Woche ersparen, folglich blieben 20 Metzen Hafer zum Einmahlen, nun wurden deren aber nur 10 Mtz. und statt den andern 10 Metzen Hafer, 5 Mtz. Korn genommen, weil 5 Mtz. Korn die Stelle von 10 Metzen Hafer vertreten; diese 5 Metzen Korn und 10 Metzen Hafer wurden zusammengemengt, auf die Mühle gebracht, rein ausgemahlen, dann gut eingesauert, unter den Sauerteig wurden 3 Metzen Erdbirnen gut gekocht, und mit sammt den Schaalen mit eingesauert, dann geknetet, ausgewürkt und in den Backofen gebracht, wo denn ein gutes wohlschmeckendes Brod gewonnen wurde. Um nun zu erfahren, wieviel ich auf den Tag den 2 Pferden Brod geben müsse? da ich in einer Woche 8 Metzen Hafer ersparen wollte, so wurde das ganze Brod gewogen, wo denn das Resultat zum Vorschein kam, daß auf die 2 Pferde täglich noch über 12 Pfund Brod kamen. Dieses Gewicht wurde nun mein Maaßstab, und die Brodfutterung nahm ihren Anfang. Es wurde klein gebrinkelt und gebrockt, mit recht kleiner Siede gemengt, mit Wasser angefeuchtet und so gefuttert, und mit Vergnügen sah ich zu, wie die Pferde von der rohen Körnerfutterung zur Brodfutterung übergingen, und das erste wie das dritte Futter rein ausfraßen und die Krippen ausleckten.

leckten. In dieser ersten Woche, da die Brodfutterung ihren Anfang nahm, wurden die Pferde alle Tage Vor- und Nachmittage angespannt, und durchaus nicht geschont, und zu Ende der Woche waren meine Pferde so munter, wie ichs nur wünschen konnte. Die folgende Woche kam nun Nieder-Hartmannsdorf und Wiesau daran. Nun ließ ich gleich auf 3 Wochen einmahlen, mengte Hafer und Korn, wie bei der ersten Probe, zusammen; zuerst aber wog ich mir das Korn, wie auch den Hafer, und da das Gewicht bei dem einen Vorwerk gegen das andere um ein Paar Pfund differirte, so wog der Scheffel Korn im Durchschnitt 131 Pfd. und der Hafer 73 Pfd. Es wogen daher 3 Schfl. 4½ Metze Korn mit Weglassung des Bruches 560 Pfd. und 6 Schfl. 9 Mtz. Hafer à 73 Pfd. . . . . 478 ‘

Zusammen 1038 Pfd.

Wenn nun aber das gemengte Getreide, die Metze noch etwas über 6 Pfd. wiegt, mithin durch die Mahlmetze circa 9½ Metze abgehen, so betragen diese 57 Pfd., bleiben zum Mahlen und Backen 981 Pfd. Nun kommen 7 Viertel Erdbirnen die mit eingebacken dazu; diese machen 227 Pfd. nach dem Korngewicht. Macht nur an Gewicht zusammen . . 1208 Pfd. Daraus wurden nun folgende Brode gebacken:

1) in Ober-Hartmannsdorf	84 Brode	à 4½ Pfd.	—	378 Pfd.
2) ‘ Wiesau .	54 ‘	à 6½ ‘	—	361 ‘
3) ‘ Nieder-Hartmanndorf	72 ‘	à 7 ‘	—	504 ‘
		Zusammen		1243 Pfd.
das rohe Materiale an Körnern und Erdbirnen war . .				1208 ‘
Mithin wurde mehr Brod				35 Pfd.

Da das Pferd täglich 6 reichliche Pfund Brod bekommen soll, so bleiben über diese 3 Wochen noch 361 Pfd. Brod übrig; inzwischen da die Brode zu 4½ Pfd. als zu 4, und die zu 6½ als zu 6 hingegeben werden, so bleiben immer noch über die 3 Wochen, 3 volle Tage übrig, die Pferde mit Brod zu versorgen. Es ergiebt sich nun folgende Berechnung: Binnen 24 Tagen bekommen 7 Pferde à 2 Metzen täglich das Stück, macht zusammen . . . . . 21 Schfl. Hafer.

Eingemahlen wurden	6 Schfl.	9 Metz. Hafer
an Korn 3 Schfl. 4½ Mtz. welche zu Hafer betragen	6 ‘	9 ‘
Zusammen	13 Schfl.	2 Metz.

mithin wurden binnen 24 Tagen bei 7 Pferden erspart 7 Schfl. 14 Metzen Hafer.

Der Schfl. Hafer à 1 Rtl. 10 Sgr. macht von 7 Schfl. 14 Mtz. an Gelde	10 Rtl.	15 Sgr.
davon geht ab 7 Viertel Erdbirnen à 5 Sgr. . . .	1 ‘	5 ‘
Für Holz zum Backen	1 ‘	5 ‘
Summa	2 Rtl.	10 Sgr.
Es sind daher binnen 24 Tagen erspart und gewonnen . .	8 Rtl.	5 Sgr.

Da es nun schon in die fünfte Woche geht, daß die Brodfutterung eingeführt, und

und sich die Pferde dabei vollkommen wohl befinden; so werde ich meinen Zweck, wöchentlich das Viertel Hafer bei jedem Pferde, welches bei 7 Pferden wöchentlich 7 Viertel und des Jahrs 91 Scheffel beträgt, zu ersparen, durchsetzen, und, da das Brod von Menschen genossen und gerne gegessen wird, so werde ich bei dem künftigen Backen etwas klein gestoßene Wacholderbeeren und etwas Wermuth einbacken lassen, welches den Pferden gesund ist, aber den Appetit der Menschen vergällen soll. Nun soll auf meinem andern Amte Hannsdorf auch der Anfang gemacht werden, wozu ich alles vorbereitet und schon weniger Schwierigkeiten, wie hier, zum Anfange habe.

Jede neue Sache hat ihre Schwierigkeiten; vorzüglich muß man den Verstandesfähigkeiten der Pferdeknechte zu Hülfe kommen, und ihrem Lustmachen bin ich durch einige kleine gemachte Geschenke zuvorgekommen. Die Brodfutterung hat noch folgendes Gute: erstlich wird weit schneller als mit Körnern abgefuttert; die Gesundheit der Pferde kann nicht besser conservirt werden, und endlich, wenn z. B. 1 Schfl. Korn statt 2 Schfl. Hafer berechnet und benutzet, aber 2 Schfl. Hafer immer mehr als 1 Schfl. Korn gilt, so ist auch hier noch reiner Gewinn. Bei reifem Nachdenken, bei mehreren gemachten Erfahrungen, kann diese Brodfutterung vielleicht noch sehr verbessert und zweckmäßiger gemacht werden. Schon finden sich Nachahmer, die expresse zu mir gekommen und der Futterung beigewohnt haben. Nieder-Hartmannsdorf im Priebuser Kreise, im Herzogthum Sagan, im April 1812.

Carl Siegemund Brettschneider,
Herzogl. Saganscher Wirthschafts-Inspektor.

Berichtigung.

Bei dem Nachtrag zum 24sten Stück des Regier. Amts-Blatts, ist in der Instruction vom 24. May c. — §. 7. statt von der Commission, zu lesen: vor der Commission.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 27.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

— No. 28. —

Liegnitz den 11. July 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 16te Stück enthält:

a. den Allianz-Traktat zwischen Preußen und Frankreich; vom 24. Februar d. J.
b. die Convention, wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs zwischen eben gedachten beiden Staaten; vom 10. May d. J., und
c. die Declaration und Verordnung, betreffend die Veräußerung und Verpfändung der eingezogenen geistlichen Güter in allen Provinzen der Monarchie; vom 6. Juny d. J.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 222. Wegen der, durch kriegesrechtliches Erkenntniß aus dem Soldaten-Stande ausgestoßenen Soldaten.

Seit dem 29. July 1811 bis Ende May d. J. sind mehrere Soldaten durch kriegsrechtliche Erkenntnisse aus dem Soldaten-Stande ausgestoßen worden, und haben diese in Gemäßheit deſſen, nach §. 43. 44. und 45. der neuen Krieges-Artikel, das Recht verloren, in den Königl. Preußischen Staaten einen Dienst, ein Grundstück oder das Bürgerrecht zu erwerben.

Die Orts-Obrigkeiten haben daher bei denen, welche eine Anstellung oder das Bürgerrecht nachsuchen, oder ein Grundstück erwerben wollen, und muthmaßlich Soldaten gewesen sind, sorgfältig nach dem Abschiede zu forschen, damit sie sich nicht dem Straf-Erkenntniß zuwider einschleichen. Es ist die größte Aufmerksamkeit um so nöthiger, als dergleichen Individuen nach der Freilassung aus den Festungen gewöhnlich nicht wieder in ihre Heimath oder sonstige Garnison zurückkehren, sondern in Gegenden sich begeben werden, wo sie und ihre Verbrechen weniger gekannt sind.

Liegnitz den 24. Juny 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 44. Resc. Juny c.

No. 223. Warnung vor Hebammen, die der Krätze oder andern ansteckenden Krankheiten unterworfen sind.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß Hebammen, die der Krätze oder andern ansteckenden Krankheiten unterworfen waren, durch ihre Behandlung der Gebährenden, in vielen Fällen, deren Gesundheit schädlich wurden.

Das Publikum wird daher aufgefordert, bei der Wahl einer Hebamme, auf den Gesundheitszustand derselben, in dieser Hinsicht, Acht zu geben, und sich nicht einer solchen anzuvertrauen, die den Verdacht auf irgend eine ansteckende Krankheit von sich erweckt, da es Hebammen geben kann, welche gewissenlos genug sind, die sich zugezogene ansteckende Krankheit zu verheimlichen, um ihre Berufsgeschäfte fortsetzen zu können.

Liegnitz den 26. Junn 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 30. Resc. pro Junn c.

No. 224. Die Verpflichtungen der Civil-Geistlichkeit bei der Copulation beurlaubter Soldaten betreffend.

Durch das Militair-Kirchen-Reglement vom 28. März 1811 (Gesetz-Sammlung Stück 14. Jahrgang 1811.) ist unter dessen IV. Abschnitt Nro. 4. ausdrücklich angeordnet:

„Die Beurlaubten, wenn diese sich in der Garnison des Regiments, bei welchem sie dienen, aufhalten, gehören zu der Gemeinde des Feldpredigers, wenn solche aber von dem Regiment oder Bataillon entfernt in Städten oder auf dem Lande leben, so gehören sie sammt den Ihrigen zu der Gemeinde ihres Wohnorts; jedoch müssen sie, wenn sie sich verheirathen, ohne Unterschied der Confession, beim Stabe ihres Regiments copulirt werden, und dafür sowohl, wie für die Copulation, letztere mag beim Regiment geschehen, oder nicht, ihrem Feldprediger die jura stolae entrichten; indeß sind von Entrichtung der Copulations-Gebühren diejenigen Beurlaubten befreiet, welche nicht zu der Confession des Feldpredigers ihres Corps gehören, wenn sie sich nicht von diesem, sondern von einem Geistlichen ihrer Confession trauen lassen."

Die Civil-Geistlichkeit aller Confessionen hiesigen Regierungs-Departements, wird auf diese Gesetz-Disposition hierdurch erneuert aufmerksam gemacht, und zugleich gemessenst angewiesen:

keinen beurlaubten Soldaten auf den Regiments-Trauschein zu copuliren, so lange derselbe nicht zugleich von dem berechtigten Militair-Prediger mit dem erforderlichen Dimissoriale versehen ist.

Liegnitz den 26. Junn 1812.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. Resct. No. 12. Junn 1812.

No. 225. Die Zeichnung der Fracht-Schiffe auf der Oder betreffend.

Damit bei den vielfältig vorkommenden Beschädigungen der Wasserbau-Werke aller Art an und innerhalb den Oder-Ufern, von Seiten der Schiffer, das Schiff sogleich erkannt werden könne, und zur Erlangung noch anderer Vortheile in politischer Hinsicht, soll nach der Verordnung des vorgesetzten Königl. Departements für Gewerbe und Handel, ein jedes auf den Strömen und Kanälen der Monarchie fahrende Fracht-Schiffsgefäße mit Buchstaben und Nummern bezeichnet, und dafür gesorgt werden, daß bis zum 1. März k. J. diese Bezeichnung eines jeden, zum Frachtfahren zu gebrauchenden Schiffsgefäßes mit einem Buchstaben, welcher die Provinz andeutet, in welcher der Eigenthümer des Schiffsgefäßes wohnhaft, und mit einer dem Gefäße eigenen Nummer erfolge.

Für die Kurmark ist der Buchstabe K., für die Neumark ein N., für Pommern ein P., für Ostpreußen ein O., für Westpreußen ein W., für Litthauen ein L., für das Breslauische Regierungs-Departement von Schlesien ein B., und für das Glogau-Liegnitzsche Regierungs-Departement ein G. bestimmt worden.

Zu Erzielung des beabsichteten Zwecks hat also

1) jeder Eigenthümer oder Besitzer eines zum Frachtfahren geeigneten Schiffs, im Liegnitzschen Regierungs-Departement, bei Gelegenheit der nächsten Fahrt nach Groß-Glogau, die Bezeichnung seines Schiffsgefäßes mit dem Provinzial-Buchstaben G. und mit einer derselben zu ertheilenden Nummer, bei dem Magistrat der Stadt Groß-Glogau nachzusuchen.

Der Provinzial-Buchstabe darf so wenig als die Nummer, welche dem Schiffe ertheilt, von dem Schiffer geändert, oder weggelassen werden.

2) Der Provinzial-Buchstabe und die Nummer werden zu jeder Seite der Hinter-Kuffe mit Oelfarbe, weiß auf schwarzem Grunde, wenigstens 6 Zoll hoch, so nebeneinander gezeichnet, daß der Buchstabe der Nummer vorsteht und die Bezeichnung deutlich erkannt werden könne. Z. B. G. 4

3) Wird das mit einer solchen Nummer betheilte Fracht-Schiffsgefäß durch Unglück oder Alter zur Schiffahrt unbrauchbar, so ist der Eigenthümer oder Besitzer desselben, dieses dem Magistrat zu Glogau durch ein Attest der Orts-Obrigkeit zu beglaubigen, und auf dessen Grund die Löschung eines solchen Schiffs, aus dem von dem Magistrat geführten Register der Schiffs-Fahrzeuge, nachzusuchen verbunden.

4) Gleichergestalt ist jedes Frachtschiffs-Gefäß, welches statt eines eingegangenen oder sonst neu angeschafft worden, von dem Inhaber desselben bei der ersten Fahrt nach Glogau, der dortigen Polizei-Behörde, Behufs der Bezeichnung desselben mit dem Provinzial-Buchstaben G. und mit einer Nummer anzumelden.

Den vorstehenden Festsetzungen gemäß, haben sämmtliche Frachtschiffs-Eigenthümer des hiesigen Regierungs-Departements, bis zum 1. März k. J. für die Bezeichnung ihrer Schiffsgefäße zu sorgen, und sich zu diesem Zweck bei dem Magistrat zu Glogau zu melden. Denn sämmtliche Wasserzoll-Aemter des Departements sind angewiesen, von gedachtem 1. März an, kein inländisches Schiff die Zollstätte passiren zu lassen, wenn dasselbe nicht mit der geordneten Bezeichnung versehen ist, die Untersuchung

gegen

gegen den Schiffer einzuleiten, welcher das Gesetz zu beachten außer Acht gelassen hat, und die aufgenommenen Verhandlungen demnächst der Regierungs-Deputation des Departements zu überreichen, in welchem der in Anspruch genommene Schiffer wohnhaft ist. Liegnitz den 30 Juny 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 151. Juny c.

No. 226. Betreffend die Berechtigung eines luxussteuerfreien Wagens für nachgenannte Militair-Personen.

Es ist höhern Orts festgesetzt: daß in der Regel allen General-Gouverneurs, Brigadegeneralen, Brigadiers aller Art, Regiments-Commandeuren, Staabsofficieren vom Generalstaabe und den Militair-Canton-Commissarien, ein Dienstwagen zustehen soll. Alle mit Aufnahme der Luxussteuer beauftragten Behörden haben sich daher hiernach zu achten, und dergleichen Wagen frei zu lassen.

Liegnitz den 1. July 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 50. R. pro July c.

No. 227. Wegen der fernerhin nicht mehr einzureichenden Nachweisung von dem, aus den ehemaligen Pohlnischen, jetzt Russischen und Oestreichischen Provinzen eingeführten alten Kupfer.

Die höhere Behörde bedarf nach einem hier eingegangenen Rescript vom 24. v. M. der durch das Circulare-Nro. 14. vom 30. August 1784 der vormaligen Glogauschen Accise- und Zoll-Direction verordneten Nachweisung von dem aus den ehemaligen Pohlnischen, jetzt Russischen und Oesterreichischen Provinzen eingeführten alten Kupfer, nicht mehr.

Es werden daher sämmtliche Accise- und Zoll-Aemter des hiesigen Regierungs-Departements von fernerer Einreichung gedachter Nachweisung hiermit entbunden, und beauftragt, solche in der Termin-Tabelle zu löschen.

Liegnitz den 1. July 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 48. Rescr. pro Juny c.

No. 228. Bestimmung, daß die Jagd überall erst den 1. Septbr. jeden Jahres anfangen soll.

Nach einer Verfügung des Königl. Departements für Gewerbe und Handel im Ministerio des Innern und des Königl. Departements für die Staats-Einkünfte im Ministerio der Finanzen vom 21. Mai d. J., ist die Bestimmung des §. 7. Tit. XVI. der Forstordnung von 1756, nach welcher in hiesiger Provinz vom 24. Juny jeden Jahres an, junge Hasen geschossen werden dürfen, aufgehoben, und auch überhaupt für die Provinz Schlesien, so wie es in Ostpreußen geschehen ist, der Anfang der Jagdzeit auf den 1. Septbr. jeden Jahres festgesetzt worden, welches hiermit zur allgemeinen Nachachtung

achtung mit der Warnung bekannt gemacht wird: daß Ueberschreitungen dieser Vorschrift nach Tit. XVII. der Forstordnung vom 19. April 1756 §. 1. werden bestraft werden, und der Denunciant den vierten Theil der Strafe erhalten soll.

Liegnitz den 6. July 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 302. pro Juny c.

No. 229. Den fleißigen Schulbesuch in den Sommermonaten betreffend.

Inhalts der Schulberichte vom vorigen Herbste, ist das Elementar-Schulwesen des Liegnitzschen Regierungs-Departements in erfreulichem Fortschritten zu der gewünschten Verbesserung begriffen, und es war Uns angenehm zu vernehmen, daß nach den glaublichen Berichten der geistlichen Vorgesetzten des Departements, durch das am 25. März v. J. erlassene gedruckte Circulare ein lebendigeres Interesse bei den Schulrevisoren und Schullehrern an der wichtigen Angelegenheit der Jugendbildung angeregt, und dadurch ein reizenderes Bild des freundlichen Lebens in den Schulen aufgestellt worden.

Die in dem Schulreglement vom 12. August 1763 angeordneten und in dem bezogenen Circulare aufs neue als zweckdienlich empfohlenen monatlichen Schulconferenzen, der Schulrevisoren, mit den ihrer Aufsicht anvertrauten Schullehrern, sichern Uns dieses Fortschreiten zum Bessern und das unausgesetzte Streben der Schullehrer nach dem segenreichen Erfolg ihrer Amtsverwaltung, zumal wenn auch ähnliche Schulconferenzen, wenigstens ein- oder zweimal des Jahres, zwischen den geistlichen Vorgesetzten und den Schulrevisoren ihres Distrikts, Behufs größerer Einheit in den pädagogischen Operationen und einsichtsvolleren Einwürkung auf die Schullehrer, abgehalten werden, wie solches auch bereits von Einigen rühmlich geschehen ist.

Aber das kräftige Gedeihen der Elementarschulen wird noch immer von mehreren bedeutenden Hindernissen aufgehalten. Das größte Hinderniß der besseren Aufnahme der Landschulen ist der sehr unregelmäßige, nicht selten gänzlich unterbrochene Schulbesuch in den Sommermonaten, als während welcher Zeit die Kinder in der Regel größtentheils wieder vergessen, was ihnen im Winter mühsam beigebracht worden war. Durch die Klagen über diese Schulunterrichts-Vernachläßigung veranlaßt, erneuern Wir hierdurch nachstehende Anordnungen früherer Gesetze:

1. Gegen Eltern, welche pflichtvergessen genug sind, ihre Kinder dem Schulunterrichte entziehen zu wollen, oder die den nachläßigen Besuch der Schule von ihren Kindern veranlassen, soll auf die Anzeige der Schullehrer und Schulrevisoren von den Gutsherrschaften, Gerichtsobrigkeiten, und Landräthlichen Officiis nach der Strenge des Gesetzes unnachsichtig verfahren werden.

2. Kinder, welche den Eltern zu Hülfsleistungen bei der Feldarbeit, zum Viehhüten oder Kinderwarten, unentbehrlich sind, müssen die in jedem Orte für dergleichen Kinder anzuordnende Sommerschule täglich 2 Stunden, wenigstens eine Stunde, besuchen. Die Schulrevisoren haben mit den Gemeinde- und Schulvorstehern diejenigen

nigen Stunden festzusetzen, in welchen den, bei der Wirthschaft unentbehrlichen Kindern, ein solcher abgekürzter Unterricht ertheilt werden soll.

In Dörfern, wo keine Schule befindlich, und die Kinder gehalten sind, sich diesen Unterricht in benachbarten Schulen zu verschaffen, darf der Sommer-Schulunterricht auf gewisse Tage in der Woche eingeschränket werden. Dagegen muß auf den gewöhnlichen Schulunterricht an den übrigen, besonders kleineren, und folglich den Eltern entbehrlicheren Kindern, von den Schullehrern um so größerer Eifer gewendet werden, als der Winter dem regelmäßigen Schulbesuch solcher Kinder ohnehin Beschwerden und Hindernisse in den Weg leget, die nicht überall zu überwinden sind. Welche Kinder insbesondere an diesem abgekürzten Sommer-Schulunterrichte Theil nehmen dürfen, entscheidet der Orts-Schulvorstand, bei welchem die Unentbehrlichkeit der Kinder zur elterlichen Beihülfe dargethan werden muß.

3. Wer ein schulfähiges Kind vor der erlangten Schulbildung, also vor anerkannter Reife, zur Entlassung aus der Schule zum Gesindedienst annimmt, muß dasselbe unerläßlich täglich 2 Stunden in die Schule regelmäßig schicken, und damit so lange fortfahren, bis dasselbe, nach dem Urtheile des Predigers und des Schullehrers, sich die unentbehrlichste Bildung, wohin vornehmlich die Lesefertigkeit, und eine diesem Alter angemessene Kenntniß der Religions-Wahrheiten, zu rechnen, angeeignet hat. Wer dagegen handelt, gehört in die Klasse derer, welche der Rohheit und Sittenlosigkeit Vorschub leisten. Nach fruchtlos angewandter Ermahnung ist gegen sie das, gegen pflichtvergessene Eltern geordnete Verfahren, einzuschreiten.

4. In Ansehung derer, welche außer Stande sind, ihren Kindern oder Pflegbefohlnen die erforderliche Bekleidung und Lehrmittel zum Behuf der Schule abzureichen, wiederholen wir das, was in dem Regierungs-Amtsblatte No. 18. im vorigen Jahre, in Betreff der zu errichtenden Dorf-Armen-Anstalten, bereits empfohlen worden.

Liegnitz den 6. July 1812.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 230. Wegen Aufnahme der luxussteuerpflichtigen Gegenstände in den Städten, durch die Accise-Aemter.

Es ist höhern Orts durch ein Reskript vom 23. v. M. bestimmt worden: daß auch die Aufnahme der luxussteuerpflichtigen Gegenstände künftig den Accise-Officianten in den Städten obliegen, und daß durch die Verbindung der Aufnahme mit der Hebung die ganze Tantieme zu 4 Prozent den Acciseämtern zufallen soll.

Von diesen 4 Prozent müssen die Accise-Aemter zuförderst die nöthigen Ausgaben für Drucksachen und Schreibmaterialien bestreiten, der Rest aber wird unter die Officianten, welche die Aufnahme und Hebung besorgen, zu gleichen Theilen vertheilt.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß da, wo dieses von einem und demselben Officianten geschieht, es keiner Theilung weiter bedarf. Die Polizei-Direktoria hieselbst und zu Hirschberg, und sämmtliche Magistrate der übrigen Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements, werden daher hierdurch angewiesen: sich mit der Aufnahme

der

der luxussteuerpflichtigen Gegenstände nicht weiter zu befassen, sondern die diesfälligen Register und Belage an die Accise-Aemter abzugeben. Letztern wird dagegen die Auflage gemacht, besagtes Geschäft von nun an nebst den Registern und Belägen zu übernehmen, mit dem Bemerken: daß sie die diesfalls erforderlichen Drucksachen in der hiesigen Doenchschen Buchdruckerei, gegen baare Bezahlung, nach billigem Preise erhalten können.

Was die Vertheilung der Tantieme für die Aufnahme und Erhebung der Luxussteuer auf dem platten Lande betrifft, so werden die Landräthlichen Aemter deshalb nächstens nähere Anweisung erhalten.

Liegnitz den 4. July 1812.

Königl. Preußische Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

R. J. No. 49. pro July G.

No. 231. Betreffend die Allerhöchste Königl. Bestimmung, daß den Officianten sämmtlicher Behörden verstattet seyn soll, an den Geschäften zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer Theil zu nehmen.

Es haben des König. Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 25. v. M. zu bestimmen geruhet, daß den Officianten sämmtlicher Behörden verstattet seyn soll, an den Geschäften zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer Theil zu nehmen, insofern sie von dem Chef der Central-Commission, Herrn Geheimen Staatsrath Sack, dazu für tüchtig erachtet, und von der Departements-Commission aufgefordert werden, solche neben ihren eigentlichen Dienstverrichtungen zu übernehmen.

Die Königl. Regierung macht diese Allerhöchste Bestimmung sämmtlichen Ihr untergeordneten Beamten mit dem Beifügen bekannt: daß Seine Majestät es gern sehen und erkennen werden, wenn Officianten den etwa an sie ergehenden Aufforderungen des Herrn Geheimen Staatsraths Sack oder der Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommensteuer, mit Bereitwilligkeit genügen, und dieses übergehende Nebengeschäft, damit ihre eigentliche Dienstverrichtungen nicht leiden, aus Patriotismus mit verdoppelter Anstrengung und ohne besondere Belohnung auf sich nehmen werden. Liegnitz den 7. Juli 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 6. Rescr. pro July c.

No. 232. Betreffend die von des Königs Majestät allerhöchst beschlossene Vereinigung des General-Kommissariats und der General-Kommission für das Einquartierungs-Verpflegungs- und Marsch-Wesen unter dem Nahmen der letztern.

Es haben des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. v. M. die Vereinigung des General-Kommissariats und der General-Kommission für das Einquartierungs-Verpflegungs- und Marschwesen unter dem Namen der letztern zu beschließen geruhet. Die Herrn Geheimen Staatsräthe Graf von Lottum und von Klewitz führen bei dieser combinirten Commission das Präsidium gemeinschaftlich. Da aber die Hauptbestimmung des erstern ist, dem Kaiserl. Französischen Hauptquartier

zu

zu folgen und die erforderlichen Verhandlungen mit den französischen General-Intendanten und Behörden zu besorgen: so wird während seiner Abwesenheit der Herr Geheime Staatsrath von Klewitz das Präsidium jener Behörde allein führen.

Dem dabei interessirten Publikum wird dies zur Nachricht und Direktion eröffnet. Liegnitz den 4. July 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

Praes. J. No. 230. pro July c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen Vervollständigung der Erbschafts-Stempel- und Nachtrags-Tabellen.

Nachdem zur Vermeidung etwaniger Irrthümer bei der Erbschafts-Stempel-Bestimmung, so wie zu leichterer Bemerkung und Hebung derselben, besonders aber zur Erleichterung der Revision der Erbschafts-Stempel- und Nachtrags-Tabellen in calculo, für nöthig befunden worden, in den gleich gedachten Tabellen zwischen den Rubriken:

Betrag der einzelnen Erb-Portion
und
Betrag des gelösten Werth-Stempels,

noch eine Rubrik mit der Ueberschrift:

„Procent-Betrag"

einzuschalten: so werden auf den Grund des Reskripts Eines hohen Justiz-Ministerii vom 9. Juny d. J. sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts hiermit angewiesen: sobald die vorhandenen gedruckten Schemata verbraucht seyn werden, der neuen Schemata, mit oben erwähnter Rubrik, sich zu bedienen, wobei diejenigen Unter-Gerichte, welche nicht mit gedruckten Tabellen-Vorräthen versehen sind, die neuen Schemata sofort zur Anwendung zu bringen haben, den andern aber verstattet wird, ihre vorräthigen Formulare zuförderst zu verbrauchen.

Breslau den 19. Juny 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Befördert wurden:

der Herr Graf von Stollberg auf Jänowitz, zum Distrikts-Polizei Commissario Hirschbergschen Kreises;

der Herr Major v. Plümicke, zum Distrikts-Polizei-Commissario Glogauschen Kreises; und

der ehemalige Schullehrer Christian Samuel Steinberg, zum vierten deutschen Schullehrer zu Goldberg.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 28. und ein Nachtrag.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 28.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 28.

Liegnitz den 11. July 1812.

Vorladung der Inhaber eines über 100 Rthlr. lautenden Hypotheken-Instruments.

Es werden alle diejenigen, welche das für die geschlossene katholische Kirche zu Rückersdorf, Saganschen Kreises, lautende, jedoch verloren gegangene gerichtliche Hypotheken-Instrument, de dato Freystadt den 31. März 1751, über ein mit 100 Rthlr. auf dem Hause des verstorbenen Strickers Anton Joseph Häuelt No. 153 hieselbst haftendes Capital, in Händen haben, oder an solches als Eigenthümer, Cessionarien, Pfandes- oder sonstige Briefs-Inhaber Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in termino peremtorio den 10. August a. c. Vormittags um 10 Uhr vor uns in der Gerichtsstube des Rathhauses hieselbst, entweder in Person oder durch zulässige und mit gerichtlicher Vollmacht und hinlänglicher Information zu versehende Mandatarien, zu erscheinen, das in Händen habende Original-Hypotheken-Instrument zu produciren, die Ansprüche daran, und an das darin versicherte Capital, gehörig an- und auszuführen, hierauf rechtliches Erkenntniß, bei dem Falle des Ausbleibens aber die Präclusion auf immer, die Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, die Mortification des Instruments, die Extradition des deponirten Capitals an das Aerarium gedachter Kirche, und die Löschung desselben im Hypothekenbuche zu gewärtigen. Freystadt den 10. April 1812.

Königl. Preuß. Stadtgericht hieselbst.

Verkauf der Schwarzschen Windmühle und Freistelle zu Strien.

Die dem Müllermeister Johann Gottfried Schwarz zugehörige Windmühle und Freistelle zu Strien soll im Wege der freiwilligen Subhastation in termino den 7. August c. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der jetzige Besitzer hat diese Mühle und Freistelle im Jahr 1806 für 1100 Rthlr. Cour. erkauft. Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige werden eingeladen, bemeldeten Tages früh um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Schloß sich einzufinden, und bei einem annehmlichen Gebot des Zuschlags gewärtig zu seyn.

Strien den 16. Juny 1812.

Das von Seelstrangsche Gerichts-Amt.

Verkauf oder Vererbpachtung des Guts Klein-Commerowe.

Zur Veräußerung des zum ehemaligen Stifte Trebnitz gehörigen, im Trebnitzschen Kreise, 4 Meilen von Breslau, 2 Meilen von Sulau, 3 Meilen von Trachenberg und 1 Meile von Trebnitz und Prausnitz, gelegenen Gutes Klein-Commerowe, ist ein öffentlicher Licitations-

Termin

Termin auf den 4. August d. J. Vormittags um 10 Uhr zu Klein-Commerowe vor dem Königl. Regierungsrath Herrn von Loen anberaumt worden.

Kauf- und Erbpachts-Liebhaber werden aufgefordert, ihre Gebote nach der Bestimmung des Gesetzes vom 27. Juny v. J. unter den ihnen vorzulegenden Bedingungen, im gedachten Termine entweder selbst oder durch gehörige Bevollmächtigte abzugeben.

Das Gut Klein-Commerowe hat, so wie es zur Veräußerung gestellt wird, an Gärten 10 Mrg. 41 QR.; an Aeckern 68 Mrg. 132 QR.; an Wiesen 31 Mrg. 145 QR.; an Hutung 205 Mrg. 109 QR.; an Teichen 378 Mrg. 18 QR.; an Waldung 1150 Mrg 30 QR.; zusammen 1844 Mrg. 115 QR., auch Gefälle und Dienste.

Die Taxe der sämmtlich zu Commerowe gehörigen Realitäten ist auf 37546 Rthlr. 14 Sgr. 9⅔ Pf. berechnet. Sowohl Charte und Bedingung als auch vollständige Information von den Nutzungen und Verhältnissen dieses Guts, können vor dem Licitations-Termin bei dem Licitations-Commissario zu Trebnitz eingesehn werden, so wie auch die Anordnung getroffen ist, daß Jedem auf Verlangen die Guts-Realitäten angezeigt werden. Breslau den 20. Juny 1812. Königl. Preuß. Staats-Rath Wilckens.

Offener Arrest, über das Vermögen des Hofraths und ehemaligen Lübner Domainen-Amts-Pächters Carl Friedrich Voß.

Vor dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht wird einem Jeden, der Gelder, Sachen und Effecten oder Briefschaften des Hofraths und ehemaligen General-Pächters des Domainen-Amts Lüben, Carl Friedrich Voß, hinter sich hat, wegen der dato erfolgten Eröffnung des Concurses über dessen Vermögen, hierdurch aufgegeben und angedeutet, denselben, oder sonst Jemanden nicht das mindeste davon zu verabfolgen; sondern vielmehr alles dem bemeldeten Ober-Landes-Gericht förderlichst und binnen längstens 4 Wochen getreulich anzuzeigen, und das Geld oder die Sachen mit Vorbehalt seines Rechts daran in das Depositum desselben abzuliefern. Wenn demohngeachtet dem Gemeinschuldner oder sonst Jemanden etwas bezahlt, oder ausgeantwortet werden sollte, so soll dieses für nicht geschehen geachtet, und alles zum Besten der Concurs-Masse, nöthigenfalls anderweit beigetrieben werden.

Sollte auch der Inhaber solcher Gelder und Sachen dieselben gar verschweigen und zurückhalten, so hat er auch außerdem zu gewärtigen, daß er alles daran habenden Unterpfands oder andern Rechts für verlustig erklärt werden wird; wornach sich ein Jeder zu achten.

Glogau den 16. Juny 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verkauf oder Vererbpachtung des Guts Kortnitz.

Zur Veräußerung des zum ehemaligen Jungfern-Stifts zu Sprottau gehörigen, eine halbe Meile von Sprottau, 2 Meilen von Sagan, im Sprottauer Kreise gelegenen Guts Kortnitz, mit dem dazu gehörigen lebendigen und todten Inventario, ist Terminus Licitationis auf den 28. Juli d. J. Vormittags um 10 Uhr in Kortnitz vor dem Herrn Regierungsrath von Wrochem anberaumt worden.

Sowohl Kauf- als Erbpachtslustige werden aufgefordert, ihre Gebote nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen Veräußerung der Domainen, Forsten und geistlichen Güter vom 27. Juni v. J., unter den vorzulegenden Bedingungen in gedachtem Termine abzugeben

Das Gut Kortnitz hat an Grundstücken: 1) Gärten 5 Mrg. 144 QR; 2) Vorwerks-Acker 296 Mrg. 145 QR.; 3) Vorwerks-Wiesen 57 Mrg. 50 QR.; 4) Forst 102 Mrg. 2 QR.; 5) Hutung 45 Mrg. 81 QR.; 6) Unland, worunter Hofstellen, 10 Mrg. 81 QR. Ueberhaupt 517 Mrg. 143 QR., welche nebst den noch nicht reluirten Unterthanen-Prästationen zur Veräußerung bestimmt sind.

Die

Die Taxe des Guts ist nach Abzug der darauf gelegten Lasten auf 15,847 Rthlr. 23 gr. 2½ pf. berechnet. Es bleibt jedoch die bestimmte Festsetzung des Minimi noch vorbehalten.

Sowohl Charte und Bedingungen, als vollständige Information, können bei dem Hrn. Regierungsrath v. Wrochem, zu Sprottau wohnhaft, eingesehen, auch die Guts-Realitäten besehen werden. Breslau den 21. Juni 1812.

Königl. Preuß. Staats-Rath. Wilkens.

Aufforderung der Gläubiger des Hohbergschen Kretschams zu Lindenpusch.

Nachdem über die annoch vorhandenen Kaufgelder des Jeremias Hohbergschen Kretschams zu Lindenpusch, nunmehr der Concurs eröffnet worden, so werden alle noch unbekannte Gläubiger hiermit sub pœna præclusi aufgefordert, in termino den 18. Juli früh um 8 Uhr in der Behausung des unterschriebenen Lindenpuscher Justitiarii zu erscheinen und ihre Anforderungen zu liquidiren und verificiren. Liegnitz den 10. Mai 1812.

Das Lindenpuscher Gerichtsamt. Orth.

Verkauf des Niederkretschams zu Seitendorf bei Hirschberg.

Auf den Antrag der sämmtlichen Real-Gläubiger des Kretschmers Isaak Schneider zu Seitendorf, Hirschbergschen Kreises, wird der, demselben eigenthümlich zugehörig gewesene, Niederkretscham sub No. 81 daselbst, welcher nebst dem dazu gehörigen Ackerlande von 109 Schfl. Aussaat, Wiesen, Gebüschen, Gärten und Gebäuden auf 3145 Rthlr. Courant-Münze gerichtlich taxirt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Terminus auf den 10. August, 12 Oktober und 14. December c. anberaumt worden ist.

Es werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit aufgefordert, in diesen Licitations-Terminen, besonders aber in dem letzten und peremtorischen Termine Vormittags um 10 Uhr in dem herrschaftlichen Schlosse zu Seitendorf, vor dem unterschriebenen Justitiario zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu erklären, und zu gewärtigen, daß nach Einwilligung der Isaak Schneiderschen Real-Gläubiger, dem Meist- und Bestbietenden dieser Kretscham zugeschlagen werden wird. Die Taxe dieses Kretschams kann beim unterschriebenen Justitiario, und im Gerichtskretscham zu Seitendorf, zu jeder schicklichen Zeit inspicirt werden. Jauer den 10. Juni 1812.

Das Königl. Preuß. Gerichts Amt der ehemaligen Leubusser Ober-GebirgsStiftsgüter.

Verkauf der Pfuhlschen Häusler-Stelle zu Boberau.

Auf den Antrag der Königl. Administration des hiesigen aufgehobenen Jungfrauenstifts, soll die auf 63 Rthlr. 8 gr. gerichtlich abgeschätzte Häusler-Stelle des Anton Pfuhl zu Boberau, wegen verschiedener Reste des Besitzers, öffentlich verkauft werden.

Terminus peremtorius ist in Boberau auf den 7. September, Vormittags um 9 Uhr angesetzt, und es werden zu solchem Kauflustige hiermit eingeladen, um ihr Gebot abzulegen und den Zuschlag gegen das Meistgebot und gleich baare Bezahlung zu gewärtigen.

Liegnitz den 27. Juni 1812. Das Gerichts-Amt zu Boberau.

Kaulfuß.

Verlegung eines Licitations-Termins.

Es ist der zur meistbietenden Veräußerung des zum aufgehobenen Jungfern-Stift in Trebnitz gehörigen Guts Malischawe, auf den 13. Juli d. J. anberaumte Termin, auf den 5 August d. J. verlegt worden, welches hierdurch in Verfolg der Bekanntmachung vom 13. d. M. zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums gebracht wird.

Breslau den 30. Juni 1812. Königl. Preuß. Staatsrath. Wilkens.

Bekanntmachung, die Vermögenssteuer betreffend.

Wir machen dem Publico hierdurch bekannt, daß wir, nach der heute erhaltenen Anweisung, die Vermögens-Steuer von den Pfandbriefs-Capitalien bei deren Präsentation zu erheben, denjenigen Pfandbriefen, von welchen diese Steuer erhoben worden, oder die nach denen darüber beigebrachten Attesten, davon edictmäßig frei sind, statt des sonst üblichen schwarzen Interessen-Stempels, mit einem rothen versehen haben.

Glogau den 27. Juni 1812.

Glogau-Saganscher Landschafts-Collegium.

Nachtrag zu Nro. 28. des Amtsblatts der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Liegnitz, den 11. Juli 1812.

No. 232. Nähere Bestimmungen wegen der, von den Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern zu entrichtenden Einkommensteuer betreffend.

Des Herrn Staatskanzlers, Freiherrn von Hardenberg Excellenz, haben auf den Vortrag des Königl. Departements für die Staatskassen im hohen Finanz-Ministerio, anderweite Bestimmungen wegen Berichtigung der, durch das Edikt vom 24. Mai d. J. verordneten Einkommensteuer von den Gehältern, Pensionen und Wartegeldern der Staatsbeamten ergehen lassen. Wir theilen solche nachstehend den betreffenden Kassen zum Nachverhalt, den dabei interessirenden Staatsbeamten aber zur Nachricht mit.

1. Ist durch den §. 42. der Instruction vom 24. Mai d. J. die durch den §. 12. des Gesetzes den Staatsdienern gegebene Befugniß zwar nicht geradezu aufgehoben, der leichtern Controlle und Rechnungsführung wegen, soll aber von den Kassen, aus welchen die Gehalte bezogen werden, der Abzug der völligen Einkommensteuer erfolgen.

2. Soll zum Nachtheil der Officianten keine Ausnahme von den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. May d. J. gemacht werden, nach welchen die Scheine und Anweisungen auf die Vermögenssteuer, so wie die Scheine der Anleihe vom 12. Februar 1810, in sofern diese letztere sich noch in den Händen des ersten Inhabers befinden, statt baar Geld gegeben werden dürfen.

3. Ist es für eben so gerecht als billig erkannt, daß die Steuer nur von dem reinen Einkommen der Officianten, das ist, von demjenigen, was ihnen nach Abzug der, auf den Besoldungen ruhenden Steuer-, Sustentations- und Communalbeiträgen und der vom Gehalte bereits gezahlten Klassensteuer verbleibt, erhoben werde.

4. Wird darüber: ob und in welcher Art die Officianten künftig bei Entrichtung ihrer Einkommensteuer, Forderung für Einquartierung und Verpflegung der fremden Truppen und für ähnliche Leistungen in Anrechnung bringen dürfen? noch vor dem 2. Steuer-Erhebungs-Termin die nöthige, nähere Bestimmung erfolgen.

Zur nähern Erleiterung der vorstehenden Bestimmungen gereicht nach der besondern Anweisung des Königlichen Kassen-Departements annoch Folgendes. Die Bestimmung

ad 1. beziehet sich auf die Festsetzung, daß die Einkommensteuer von Besoldungen, Pensionen oder Wartegeldern von der Kasse gemacht, und einbehalten werden soll, die das Gehalt oder die Pension zahlt.

ad 2. Sollten einzelne Personen von diesen wohlthätigen Bestimmungen, nämlich ihre schuldigen Beiträge in Anweisungen auf die Vermögenssteuer und in Scheinen auf die Anleihe vom 12. Februar 1810 zu berichtigen, Anwendung machen wollen; so kann dies nur nach einer anderweitigen Anweisung des Herrn Staatskanzlers Excellenz bis zum 12. d. M. in Berlin, und bis zum 24. d. M. in den Provinzen, als dem peremtorischen Termin für die Einzahlung des 1. Termins der Einkommensteuer statt finden.

Bei

Bei einem bereits erhobenen Gehalte, wo der Abzug baar gemacht, und nicht in Anleihe-Scheinen und Anweisungen die Einkommensteuer von dem Gehalts-Empfänger berichtigt ist, kann ein nachheriger Umsatz eines solchen Papiers gegen den baaren Abzug auch in jener Periode bis resp. zum 12. und 24. d. M. nicht statt finden, weil dies unvermeidlich zu vielen Irrungen bei den Kassen führen würde.

ad 3. Da der Gehalts-Abzug für den ersten Termin nach den frühern Bestimmungen des Herrn Staatskanzlers Excellenz, (welche im 3. Nachtrage zum 25. Stück des hiesigen Regierungs-Amtsblatts enthalten sind), bereits überall am 1. July d. J. von den Kassen geschehen seyn wird, ohne Rücksicht auf dasjenige, was die Beamten in dem Zeitraume eines Jahres an Steuern zu den Sustentations-Fonds, zu den Communal-Kosten und an Klassensteuer entrichtet; so sollen diese Abzüge den Beamten bei der 2. Zahlung der Einkommensteuer von den Besoldungen am 1. Septbr. d. J. zu Gute kommen. Da diese Abzüge in der Regel von den, die Gehälter zahlenden Kassen bisher gemacht worden sind, so befinden sich selbige auch im Stande, den Betrag derselben, welcher den Beamten im 2. Einkommensteuer-Termin zu Gute kommen soll, in derjenigen Nachweisung auszuwerfen, welche nach der Verordnung im 3. Nachtrage zum 25. Stück des Regierungs-Amtsblatts mit der 1. Post nach dem 1. Septbr. d. J. einzureichen ist.

Sofern die erwähnten, den Beamten bei ihrer Steuer zu gestattenden Abzüge aber bei den, die Gehälter zahlenden Kassen nicht bekannt sind, so sind solche von den Beamten, die darauf Anspruch machen, auf ihre Dienstpflicht anzugeben, und deren schriftliche Erklärung ist dann jener nach dem 1. Septbr. d. J. hieher einzureichenden Nachweisung beizuschließen. Da auch mehrere Justizbeamte in dem hiesigen Regierungs-Departement, welche keine Gehälter aus Königl. Kassen beziehen, z. B. die Privat-Justitiarien und die Justiz-Commissarien, die Nachweisung ihrer Einkommensteuer bei Uns einreichen, und die Zahlung unmittelbar an die Departementssteuer-Kasse entrichten wollen, so verweisen Wir dieselben auf vorbemerkten 3. Nachtrag zum 25. Stück des Regierungs-Amtsblatts, worin sub No. 6. angeordnet ist, daß die Steuer von Gehältern, die nicht aus Königl. Kassen fließen, bei den Communal- und resp. Kreis-Kommissionen abgegeben werden müssen. In Hinsicht der Königl. Stadtgerichte haben nicht die einzelnen Mitglieder derselben, sondern deren Salarien-Kasse, die Gehalts-Abzüge an die Departementssteuer-Kasse, und zugleich eine Nachweisung davon an Uns einzusenden. Liegnitz den 4. July 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

V. St. C. ad No. 147.

No. 253. Die Ausführung des Edikts wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommen Steuer, besonders in Hinsicht des Kassenwesens betreffend.

Im Verfolg der vorläufigen Bekanntmachung vom 11. Juny d. J. (im 24. Stück des Regierungs-Amtsblatts) wegen der gebildeten Provinzial- und Communal-Commissionen zur Aufnahme der Vermögens- und Einkommen-Steuer, und nachdem die Anzeigen der betreffenden Herren Special-Commissarien, wegen der nunmehr überall organisirten Kreis-Communal- und kaufmännischen Classifications-Commissionen bei der unterzeichneten Departements-Commission eingegangen sind, bringen wir die Namen jener Herren Special-Commissarien, auch welche Kassen wir bei jeder Commission zu dem Geschäft der Erhebung und Berech-

Berechnung der Vermögens- und Einkommen-Steuer bestimmt haben, und was sonst aus der, den Herren Commissarien unter heutigem dato ertheilten Kassen-Instruktion zur allgemeinen Kenntniß der betreffenden Rendanten sowohl, als der Steuerpflichtigen gehört, hiermit zur Wissenschaft:

I. Zu Kreis-Commissarien sind ernannt worden:

1) für den Freystädtschen Kreis, und die Städte Beuthen und Neustädtel: der Herr Regierungs-Rath Plümicke zu Beuthen. — Der Haupt-Steuer-Empfang erfolgt bei der Kreis-Kasse zu Freystadt;

2) für den Glogauschen Kreis:

a. im ersten Distrikt, enthaltend denjenigen Theil dieses Kreises, welcher auf dem linken Oderufer belegen, mit Ausnahme des 1. 2. und 7. Polizei-Distrikts, jedoch einschließlich der Stadt Polkwitz: der Herr Kreis-Landrath von Eckartsberg.

b. im zweiten Distrikt, enthaltend den übrigen Theil dieses Kreises, einschließlich der Stadt Sedlawe: der Polizei-Distrikts-Commissarius Herr Major von Plümicke auf Krollwitz. — Der Hauptempfang im ersten Distrikt geschieht von der Accise-Kasse zu Polkwitz, und im zweiten Distrikt von der Kreis-Kasse zu Glogau;

3) für den Goldbergschen Kreis: der Kreis-Landrath Herr Freiherr v. Zedlitz. — Die Berichtigung der Steuer geschieht an die Kreis-Kasse zu Goldberg;

4) für den Grünbergschen Kreis und die Stadt Deutsch-Wartenberg; der Herr Hauptmann und Senator v. Briesen zu Grünberg. — Den Haupt-Steuer-Empfang hat die Kreis-Kasse zu Grünberg;

5) für den Guhrauschen Kreis und die Städte Köben und Tschirnau: der Herr Krieges- und Domainenrath von Rosenberg zu Guhrau. — Der Empfang der Steuer erfolgt bei der dasigen Kreis-Kasse;

6) für den Hirschbergschen Kreis und die Städte Kupferberg, Schönau und Warmbrunn: der Kreis-Landrath Herr Freiherr v. Vogten. — Den Haupt-Steuer-Empfang hat die Kreis-Kasse zu Hirschberg;

7) für den Jauerschen Kreis: der Kreis-Landrath Herr Gebel. — Die Berichtigung der Steuer erfolgt an die Kreis-Kasse zu Jauer;

8) für den Liegnitzschen Kreis und die Stadt Parchwitz: der Kreis-Landrath Herr Regierungsrath Freiherr von Kittlitz. — Die Abführung der Steuer geschieht an die Kreis-Kasse zu Liegnitz;

9) für den Löwenberg-Bunzlauschen Kreis:

a. im ersten Distrikt, enthaltend den eigentlichen Löwenbergschen Kreis, mit Einschluß der Städte Friedeberg a. Q., Liebenthal und Lähn: der Herr Kreis-Justizrath Fischer zu Löwenberg. — Den Haupt-Steuer-Empfang hat die Kreis-Kasse zu Löwenberg.

b. im zweiten Distrikt, enthaltend den Bunzlauschen Kreis, mit Einschluß der Stadt Naumburg am Queis: der Distrikts-Polizei-Commissarius Herr Major v. Kälichen auf Kittlitztreben. — Die Steuer-Erhebung geschieht von der besonders gebildeten, unter Aufsicht des Kreis-Steuereinnehmers Seewald stehenden Receptur zu Bunzlau.

10) für den Lübenschen Kreis: der Herr Krieges- und Domainen-Rath v. Johnston auf Ziebendorf. — Die Abführung der Steuer geschieht an die Kreis-Kasse zu Lüben;

11) für den Militschschen Kreis und die Städte Sulau, Militsch, Trachenberg u. Prausnitz: der Kreis-Landrath Herr v. Franckenberg. — Den Haupt-Steuer-Empfang hat die Kreis-Kasse zu Militsch;

12) für den Saganschen Kreis, und die Städte Priebus und Naumburg am Bober: der Herr Oberst v. Dobschütz zu Sagan. — Zur Steuer-Erhebung ist bestimmt die Kreis-Kasse zu Sagan.

13) für den Schmiedebergschen Kreis: der Herr Hauptmann v. Sommerfeld zu Schmiedeberg. — Die Berichtigung der Steuer geschieht an die dasige Kreis-Kasse.

14) für den Sprottauschen Kreis, und die Stadt Primkenau: der Kreis-Landrath Herr v. Knobelsdorff. — Die Erhebung der Steuer ist der Kreis-Kasse zu Sprottau übertragen;

15) für den Steinauschen Kreis und die Städte Steinau und Raudten: der Kreis-Landrath Herr v. Hugo. — Die Abführung der Steuer geschieht an die Kreis-Kasse zu Steinau;

16) für

16) für den Wohlauschen Kreis:

a. im ersten Distrikt, enthaltend den Herrnstadt und Winziger Kreisbezirk, einschlüßlich der Städte Herrnstadt und Winzig: der Kreis-Deputirte Herr v. Grollmann auf Gorckau,

b. im zweiten Distrikt, enthaltend den übrigen Theil des Wohlauschen Kreises: der Kreis-Landrath Herr von Johnston. — Die Erhebung der Steuer erfolgt im ersten Distrikt von der Accise-Kasse zu Herrnstadt, und im zweiten von der Kreis-Kasse zu Wohlau.

II. Zu städtischen Communal-Commissarien sind ernannt: 1) für Liegnitz der Herr Kriegs- und Steuerrath Corvinus, welcher zugleich kaufmännischer Classifications-Commissarius von den Städten des ersten steuerräthlichen Departements ist; 2) für Glogau, der Herr Kreis-Calculator Gringmuth, der zugleich kaufmännischer Classifications-Commissarius von den Städten des zweiten und dritten steuerräthl. Departements ist; 3) für Bunzlau, der Herr Bürgermeister Fischer; 4) für Goldberg, der Herr Bürgermeister Schneider; 5) für Greifenberg der Herr Bürgermeister Grabe; 6) für Haynau, der Herr Bürgermeister Schubert; 7) für Hirschberg, der Herr Stadt-Syndicus Müller; 8) für Jauer, der Herr Stadt-Syndicus Ludwig; 9) für Löwenberg, der Herr Bürgermeister Kasper; 10) für Schmiedeberg, der Herr Rathsherr Weis; 11) für Freystadt, der Herr Bürgermeister Sack; 12) für Grünberg, der Herr Stadt-Syndikus Heinrich; 13) für Neusalz, der Herr Bürgermeister Matthäi; 14) für Sagan, der Herr Stadt-Syndicus Heumann; 15) für Schwiebus, der Herr Bürgermeister Brown; 16) für Sprottau, der Herr Bürgermeister v. Reder; 17) für Lüben, der Herr Bürgermeister Siersberg; 18) für Guhrau, der Herr Bürgermeister Schulz, und 19) für Wohlau, der Herr Bürgermeister Preuß.

Der Steuer-Empfang in allen diesen Städten, mit Ausschluß der Städte Liegnitz und Glogau, in welchen die kaufmännische Classifications-Steuer-Receptur, auch den Communal-Empfang besorgen, geschieht durch die Orts-Accise-Kassen.

Nach dieser Bekanntmachung kann Niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen, an wem er sich in Vermögens- und Einkommensteuer-Angelegenheiten zu wenden, und an welche Kasse insbesondere, er seine Beiträge abzuführen habe. Demnächst wird hierbei zugleich noch Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Die Vermögens-Verzeichnisse werden auf dem platten Lande und den zu diesem geschlagenen kleinen Städten von den mit besonderer Instruktionen versehenen Distrikts-Commissarien aufgenommen, welche aus jenen Verzeichnissen das Hebe-Register in duplo anfertigen, von welchen ein Exemplar nach vollendeter Aufnahme der den Haupt-Empfang verrichtenden Kasse zugestellt, das andertre aber durch den Kreis-Commissarium zur Superrevision an die Departements-Commission eingereicht, und von dieser vollzogen der betreffenden Kasse zugefertigt wird.

2) Diese Kassen haben nach dem ersten Exemplar sofort die Steuer-Erhebung zu besorgen; es wird ihnen jedoch zu ihrer Erleichterung gestattet, aus jenen Hebe-Registern Auszüge zu fertigen, welche lediglich den Namen der Zahlenden und den Betrag der Steuer zu jedem Termin, zu enthalten brauchen, um danach die Special-Hebung von Schulz- und Gerichten auf den Dörfern verrichten zu lassen.

3) In den kleinern Städten, welche den Kreis-Commissionen untergeordnet werden, wird ein Exemplar des angefertigten Hebe-Registers den Kämmerei-Kassen oder sonstigen von dem Magistrat unter seiner Vertretung zu ernennenden Rendanten, zugestellt, um nach selbigem die Einhebung der Steuer zu bewirken. Der Kreis-Commissarius sorgt nur dafür, daß der betreffenden Kreis- oder Bezirks-Kasse gleichzeitig ein Auszug aus diesem Hebe-Register zukomme, welcher im summarischen Betrage angiebt, was aus dieser Stadt nach den verschiedenen Orten der Steuer und deren Zahlungsmitteln, an die Kreis- oder Bezirks-Kasse abzuführen sey?

4) Betreffend diejenigen größern Städte, für welche besondere Communal-Commissionen angeordnet worden: so findet dabei nur der Unterschied statt, daß die Communal-Commission das eine Exemplar des gefertigten Hebe-Registers dem am Orte befindlichen Accise-Amte zustellt, welches die Einhebung der Vermögens-Steuer danach vorläufig zu besorgen hierdurch verpflichtet wird, bis ihm das zweite revidirte Exemplar von der Departements-Commission zukommt.

5) Spätestens bis zum 24. Julius d. J. müssen die Bewohner der Städte und Dörfer den ersten Termin der Vermögens-Steuer an die betreffenden Kassen einzahlen, welche zu deren ungesäumten Abführung mittelst besonderer Nachweisung an die bei hiesiger Regierungs-Haupt-Kasse gebildete Provinzial-Vermögens- und Einkommen-Steuer-Kasse verpflichtet sind.

6) In sofern übrigens Vermögens- oder Einkommensteuer-Pflichtige während des Hebungsgeschäfts ihren Aufenthalt verändern, muß die Polizeibehörde, sowohl die des seitherigen Wohnorts des Contribuenten als die des neuen Wohnorts, sofort der betreffenden Kreis- oder städtischen Communal-Commission davon Anzeige machen.

7) Jeder Steuerpflichtige selbst, der seinen Wohnort verändert, ist ebenfalls verpflichtet, den betreffenden Commissionen von seiner Orts-Veränderung Anzeige zu machen, und sich über die Bezahlung der völligen Steuer-Quote auszuweisen.

8) Hat derselbe solche noch nicht bezahlt, oder wohl gar auch die Angabe seines Vermögens oder Einkommens noch nicht gemacht: so muß die Commission, von welcher sein neuer Wohnort ressortirt, für die Erhebung der Steuer Sorge tragen.

Schließlich wird noch bemerkt, wie die resp. Kreis-Bezirks-Accise- und Kämmerei-Kassen, über die Quittirung, Buchung und Verrechnung der Vermögens- und Einkommensteuer, von den betreffenden Kreis- und Communal-Commissarien mit besonderer Anweisung, nach Maaßgabe der letztern zuzustellenden Kassen-Instruktion versehen werden sollen. Liegnitz den 8. Julius 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

— No. 29. —

Liegnitz den 18. July 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 17te Stück enthält:

a. die Urkunde über die Errichtung des Königlichen Preußischen Johanniter-Ordens. Vom 23. May d. J.

b. die Verordnung, wegen Aufhebung des Abschoſſes und Abfahrtsgeldes zwiſchen den Königl. Preuß. und den Herzoglich Anhalt-Deſſauſchen Landen. Vom 22. v. M.

c. das Edikt wegen der Auswanderung Preußiſcher Unterthanen, und ihrer Naturaliſation in fremden Staaten. Vom 2. d. M.

d. die Verordnung, wegen einſtweiliger Suspenſion des Edikts in Betreff der Vermögens- und Einkommenſteuer in Oſt- und Weſtpreußen, auch Litthauen. Von denſelben Dato.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 234. Wegen der erfolgten Rückkehr des Grenz-Inſpektor v. Portugall aus dem Herzogthum Warſchau.

Da angeordnet worden, daß die Herren Landräthe in Hinſicht der aus dem Departement in das Herzogthum Warſchau mitgenommenen Vorſpann-Pferde, ſich an den in dieſer Angelegenheit nach Plock geſandten Grenz Inſpektor, v. Portugall, wenden möchten: ſo wird jetzt die Rückkehr des ꝛc. v. Portugall hierdurch bekannt gemacht, weil deſſen länger es Verweilen im Herzogthum Warſchau dem Zweck, um deſſen willen er dorthin geſandt worden, nicht weiter förderlich hat ſeyn können.

Liegnitz den 9. Juli 1812.

Militair-Deputation der Kön. Liegnitzſchen Regierung.

M. D. No. 130. pro July c. a.

No. 235. Betreffend die Vertheilung der Tantième von der Gewerbesteuer an die functionirenden Behörden.

In dem §. 24. der Gewerbesteuer-Instruction vom 2. Februar d. J. ist vorbehalten worden, über die den Aufnahme- und Hebungs-Behörden zu bewilligende Tantième nähere Vorbescheidung zu ertheilen. Die Hochlöbl. Abgaben-Section des Departements für die Staats-Einkünfte, hat nunmehr durch ein Reskript vom 21. v. M. über den Betrag und die Vertheilung der Gewerbe-Steuer-Tantième einen Beschluß gefaßt, und in Folge dessen werden nachfolgende Bestimmungen hiermit zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht:

1) Von der, vom 1. Juni d. J. ab, statt findenden Gewerbesteuer-Einnahme werden
   a. den Polizei-Behörden, welche die Aufnahme der Gewerbetreibenden besorgen, also den Landräthen, Polizei-Directoriis in Liegnitz und Hirschberg, und den Magistraten excl. der gedachten beiden Städte

      Ein Procent,

   b. den Hebungs-Behörden, nämlich in den Städten den Accise-Aemtern, und auf dem Lande den Kreis-Steuer-Kassen,

      Zwei Procent

   Tantième bewilliget.

   Von diesen 2 Procent sollen in den Städten die Accise-Rendanten $\frac{2}{3}$ und die Controlleurs $\frac{1}{3}$ erhalten.

2) In den monatlichen Extracten müssen diese 3 Procent von der statt gefundenen baaren Einnahme abgezogen, und von den Rendanten an die Empfänger vertheilt werden.

3) Für diese Tantième sind aber sowohl die Aufnahme- als die Hebungs-Behörden verpflichtet, alle bei ihnen vorkommende Schreib-Materialien und andere Druckkosten in Gewerbe-Steuer-Angelegenheiten aus eigenen Mitteln zu bestreiten, mit Ausnahme der Steuer-Rollen und Hebe-Register, welche den Aufnahme-Behörden von hier aus werden geliefert werden.

4) Am Jahresschluß müssen über die im Laufe des Jahres ausgezahlte Tantième die Quittungen der Empfänger eingesandt werden. Außer dieser Tantième wird noch aus dem vierten Procent ein Fond gebildet werden, um diejenigen Officianten besonders zu remuneriren, welche sich bei der Aufnahme durch Schnelligkeit und Zweckmäßigkeit, und bei der Erhebung durch Pünktlichkeit, prompte Anfertigung und Einreichung der monatlichen Abschlüsse und Quartal-Listen, ausgezeichnet haben.

Wir wollen erwarten, daß sämmtliche Behörden, in Rücksicht auf die ihnen zu Theil werdende, nicht unbedeutende Remuneration, diesem Geschäft vorzügliche Aufmerksamkeit und ausgezeichneten Fleiß widmen, und sich dadurch noch einer extraordinären Belohnung würdig machen werden.

Liegnitz, den 1. July 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien

G. Nro. 51. Rescr. pro Juni c.

No. 236. Die Einkommensteuer von denjenigen Individuen, welche überhaupt nur 18 oder 12 ggr. zu entrichten haben, betreffend.

Den Herren Kreis- und Communal-Commissarien zur Regulirung der Vermögens- und Einkommensteuer, machen wir zur Erledigung mehrerer Anfragen, auf den Grund einer Entscheidung der Hochlöbl. Central-Commission für die Vermögens- und Einkommensteuer, bekannt: daß diejenigen Individuen, welche nach §. 11. des Steuer-edikts, von ihrem Einkommen überhaupt nur 18 oder 12 ggr. zu entrichten haben, diesen Betrag, nach ihrer Wahl, entweder in 3 Terminen, oder im ersten Termine mit einemmal abführen können, desgleichen: daß ausländische Handwerksgesellen, welche im Einlande ihr Brod verdienen, allerdings mit zur Einkommensteuer gezogen werden sollen. Liegnitz den 15. July 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

V. St. C. No. 284.

Nro. 237. Wegen vorläufiger Schätzung der bäuerlichen Grundstücke, von welchen kein angemessener Erwerbspreis nachzuweisen ist.

Auf Veranlassung verschiedener Anfragen der Herren Commissarien zur Aufnahme der durch das Edikt vom 24. Mai d. J. angeordneten Vermögens- und Einkommensteuer bei unterzeichneter Departements-Commission, über die Modalitäten, welche bei Erhebung der Vermögenssteuer von solchen bäuerlichen Grundstücken statt finden sollen, bei welchen kein Erwerbspreis nachzuweisen ist, der mit Annäherung an den wahren gegenwärtigen Werth zum Grunde zu legen wäre, und deren Eigenthümer die §. 9. lit. d. der Instruction vom 24. Mai d. J. in einem solchen Fall vorgeschriebene Selbstschätzung, in Ermangelung der erforderlichen Data, nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung der Aufnahme-Commissarien nicht zweckmäßig verrichten können, oder auch dessen sich weigern, wird hiermit festgesetzt:

daß bei eintretenden Umständen dieser Art, die Herren Kreis- und Aufnahme-Commissarien so befugt als verpflichtet sind, dergleichen Grundstücke nach einem gewissenhaften, auf Local-Kenntnisse gegründeten Urtheil, und mit Berücksichtigung der angemessenen Erwerbspreise anderer Grundstücke gleicher Qualität, jedoch ohne zeitraubende Weitläuftigkeiten, vorläufig abzuschätzen, und den hiernach aufkommenden Werth des Grundstücks, bei Berechnung und Erhebung des ersten Termins der Steuer zum Grunde zu legen.

Liegnitz, den 15. Juli 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen Vervollständigung der Erbschafts-Stempel- und Nachtrags-Tabellen.

Zu Vermeidung etwaniger Irrthümer bei der Erbschafts-Stempel-Bestimmung, so wie zu leichterer Bemerkung und Hebung derselben, besonders aber zur Erleichterung der Revision der Erbschafts-Stempel und Nachtrags-Tabellen in calculo, sowohl bei den Landes-Justiz-Collegiis, als der Finanz-Behörde, hat die Section im Departement der Staats Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben für nöthig gefunden zu bestimmen, daß in den Erbschafts-Stempel- und Nachtrags-Tabellen zwischen den Rubriken

Betrag der einzelnen Erb-Portion
und
Betrag des gelöseten Werth-Stempels,

noch eine Rubrik mit der Ueberschrift:

Procent-Betrag,

eingeschaltet werde. Den Unter-Gerichten des Glogauschen Ober-Landes-Gerichts-Departements wird daher hiermit aufgegeben: sich, sobald die vorhandenen gedruckten Schemata verbraucht seyn werden, der neuen Schematas zu bedienen, diejenigen Unter-Gerichte aber, welche nicht mit gedruckten Tabellen-Vorräthen versehen sind, haben die neuen Schemata sofort zur Anwendung zu bringen.

Glogau den 19. Juny 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Aufforderung an die Untergerichte des Fürstenthums Jauer und des Militsch-Trachenbergschen Kreises, den Distrikts- und Communal-Commissionen zu Aufnahme der Vermögens- und Einkommensteuer, aus den Hypotheken-Büchern und Grund-Akten die erforderliche Auskunft zu geben, auch die Nachweise der Einkommensteuer von Gehältern aus Königlichen Kassen einzureichen.

Auf den Grund des Edicts vom 24. May d. J., betreffend die Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer, und auf Requisition der Königl. Commission zur Ausführung des besagten Edicts im Liegnitzschen Regierungs-Departement, werden sämmtliche Untergerichte des Fürstenthums Jauer und des Militsch-Trachenbergschen Kreises hiermit angewiesen: denen Distrikts- und Communal-Commissionen, auf deren Requisition, aus den Hypotheken-Büchern und Grund-Akten diejenigen Auskünfte, die von ihnen verlangt werden möchten, ohne Weigerung und unverzüglich zu ertheilen, auch nach den Vorschriften der §. §. 10 11 und 12 des bezogenen Edikts, und des §. 42 der zu demselben gehörigen Instruktion, die Einkommen-Steuer selbst von den Besoldungen, Emolumenten, Wartegeldern und Pensionen der bei ihnen angestellten Beamten, bei der nächsten Gehalts-Zahlung mit $\frac{1}{3}$ der bestimmten resp. fünf und ein pro Cent in Abzug zu bringen, und an die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Liegnitz, mittelst Specification abzuführen, auch damit in den folgenden beiden gesetzlichen Terminen fortzufahren, der Eingangs gedachten Königl. Commission aber eine

der-

dergleichen Specification in der Art abgefaßt zu übersenden, daß daraus der Betrag der Besoldung, der Emolumente, Wartegelder oder Pension eines jeden Beamten, was jeder davon im Ganzen an Steuer zu entrichten hat, und wieviel solche in jedem Termine beträgt? ersehen werden kann. Breslau den 26. Juni 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen den Abzügen von den Gehältern, Pensionen und Wartegeldern, zu Berichtigung der Einkommensteuer.

Nachstehendes Reskript eines hohen Justiz-Ministerii vom 20. Juny 1812 wird hierdurch sämmtlichen Untergerichten und Justiz-Officianten hiesigen Departements, und den brodlosen Officianten, welche eine Unterstützung aus dem hiesigen Sublevationsfond genießen, zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Glogau den 6. July 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Mit Bezug auf die in dem Edikt vom 24. v. M., wegen Erhebung einer Vermögens- und Einkommensteuer, enthaltenen Bestimmungen, wird das Königl. Ober-Landesgericht zu Glogau hierdurch angewiesen: bei allen sowohl unter der unmittelbaren Verwaltung des Collegii stehenden Kassen, als bei den Salarien- und Sportel-Kassen der Untergerichte, den Betrag der Einkommensteuer von resp. Ein Prozent und fünf Prozent von den Gehältern, Pensionen, Wartegeldern, fixirten Diäten und übrigen Dienst-Emolumenten der Officianten, Pensionairs ꝛc. in Abzug bringen zu lassen, und zwar bei der Zahlung für den Monat Julius mit einem Drittheil für die Monate März bis inclusive Junius, und in jedem der folgenden Monate August, September, October, November und Dezember mit zwei Funfzehntheil für jeden Monat.

Bei der Berechnung des Einkommens der Officianten, sind freie Wohnung, Holz und andere accidentelle Einnahmen aller Art mit in Anschlag zu bringen. Ist der Betrag der Letztern in den Etats vor der Linie vermerkt, und sind erstere in gleicher Art nach Gelde veranschlagt; so müssen diese Summen gleich mit zur Berechnung gezogen werden. Ist dieses nicht der Fall, so müssen Wohnungen, Holz und alle andere nicht in baarem Gelde bestehende Dienst-Emolumente nach den Local-Preisen zu Gelde reducirt, und es muß danach der Abzug gemacht werden. Die Abschätzung kann von der, den Abzug machenden Kasse geschehen, gegen deren Annahme den Zahlungspflichtigen eine Prägravations-Beschwerde bei der Departements-Commission frei bleibt. Bestehen die Emolumente in Tantiemen, Provisionen ꝛc., welche durch die Rechnungen und Bücher gehen; so ist deren Ertrag pro $18\frac{1}{2}$ zur Basis zu nehmen. Ist auch dieses nicht der Fall; so giebt der Erhebungsberechtigte den Ertrag derselben pro $18\frac{1}{2}$ an, und seine Angabe wird zur Berechnung gezogen. Von solchen Declarationen haben die Kassen denjenigen Behörden, von denen der Zahlungspflichtige rücksichtlich seines Dienstes zunächst ressortirt, Nachweisungen zur Prüfung der Richtigkeit der Angaben vorzulegen.

In

In Abzug können von den Gehältern nur diejenigen Fixa oder Fouragegelder gebracht werden, für welche die Empfänger gehalten sind, sich Pferde oder Wagen zu halten, oder sonst für ihr Fortkommen auf Reisen zu sorgen; so wie Schreib-Materialien-Gelder und andere Fixa zu Büreau-Kosten.

Dagegen dürfen nicht in Abzug gebracht werden: die Beiträge, welche die Officianten zu dem Sublevationsfond für brodlose Officianten und zu den Communal-Lasten leisten, und eben so wenig die Luxus- und Festungs-Verpflegungssteuer. Gehaltsabzüge, welche gerichtlich wegen Schulden, Alimente ꝛc. gemacht werden, können von dem Einkommen nicht abgerechnet werden, vielmehr wird die Einkommensteuer von dem ganzen Gehalte abgezogen, und der Abzug pro rata auch dem Gläubiger angerechnet, der jedoch dadurch an seiner Forderung nicht verliert, sondern nur später seine Zahlung erhält.

Wenn Officianten Pensionen und Wartegeld zusammen oder Gehalt und Pension oder Wartegeld zusammen beziehen; so muß der Prozentsatz nach dem Gesammtbetrage berechnet werden. Eben so, wenn sie ihre Dienst-Einkünfte aus verschiedenen Kassen beziehn, und nach dem Gesammtbetrage derselbender Steuer von 5 Procent unterworfen sind, muß dieser Procentsatz auch von der Kasse, welche weniger als 300 Rthlr. zahlt, erhoben werden. Obgleich daher jede Kasse den Abzug nur von dem Betrage der durch sie gezahlten Summen macht; so muß sie doch zur Bestimmung des Prozentsatzes auch die Dienst-Einnahme aus andern Kassen nachrichtlich anzeigen lassen. Genießen aber Mann und Frau separate Pensionen, so können diese nicht zusammen geworfen, sondern die Steuer muß von jeder besonders berechnet werden.

Zur Erleichterung der Steuerberechnung ist sie nur bis auf Viertheile vom 100 zu richten, und alles, was unter 25 Rthlr. ist, außer Betrachtung zu lassen, so daß z. B. 124 Rthlr. Einkommen gleich 100 Rthlr., 149 Rthlr. gleich 125 Rthlr. angenommen werden. Goldantheile werden mit 13⅓ pro Cent auf Silbergeld reducirt.

Die fixirten monatlichen Unterstützungen, welche Officianten aus den abgetretenen Provinzen aus dem Sublevations-Fonds erhalten, sind gleich andern Wartegeldern der Steuer unterworfen.

Die gesammelten Steuer-Quanta sind von den, den Abzug besorgenden Kassen, an die Departements-Einkommen-Steuer-Kasse

im Monat July mit $\frac{5}{15}$,
im Monat September mit $\frac{4}{15}$,
im Monat December mit $\frac{6}{15}$,

abzuliefern.

113. Die Declarationen der Officianten zu der Vermögens-Steuer, desgleichen zu derjenigen Einkommen-Steuer, welche nicht von den aus öffentlichen Kassen fließenden Gehältern ꝛc. zu entrichten ist, müssen bei den Communal-Commissionen abgegeben werden. Berlin den 20. Juni. 1812.

An das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Glogau.

Der Justiz-Minister.
Kircheisen.

Wegen

Wegen den nähern Bestimmungen zur Erhebung der Einkommensteuer, von Justiz-Officianten.

Nachdem die Königl. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer, im Nachtrag zu No. 28. des Amts-Blatts; die declaratorischen Bestimmungen, welche des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz unter dem 29. Juny d. J. respectu der Gehalts-Steuern getroffen, zur Kenntniß des Publikums gebracht hat; so werden sämmtliche Justiz-Officianten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes Gerichts, auf diese Festsetzung hierdurch verwiesen.

Glogau den 10. July 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Befördert wurden:

der Schullehrer Peschel aus Breslau, zum Auditor der evangelischen Stadtschule zu Goldberg;

der Schullehrer Carl Gottlieb Werner, aus Kutschlau, zum Kantor und Schullehrer nach Mühlbock, Grünbergschen Kreises;

der Seminarist, Carl Benjamin Kierschke, aus Nieder-Salzbrunn zum Schuladjuvanten nach Seydorff, Hirschbergschen Kreises;

der Präparant, Ernst Heinrich Theodor Kadelbach aus Bolkenhayn, zum Schuladjuvanten nach Probsthayn, Goldbergschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Belohnung.

Der Bäckermeister und Stadverordnete, Herr Stienauer zu Breslau, hatte den Entschluß gefaßt, zu Verminderung der Holzconsumtion, seinen Backofen auf Steinkohlenfeuerung einzurichten. Er ward aus der oberbergamtlichen Sammlung mit Zeichnungen unterstützt, machte verschiedene Reisen, besonders nach Tarnowitz, um sich vom Backen bei Steinkohlen zu unterrichten, und würde seinen Ofen schon früher dazu haben umbauen lassen, wenn nicht anderweite Reisen und Beschäftigungen ihn davon abgehalten hätten. Nunmehro ist jedoch alles eingerichtet, und zwar so, daß man nach Umständen mit Holz und mit Steinkohlen abwechselnd oder fortgesetzt backen kann. Die Erfahrungen haben ergeben, daß untadelhafte Waare geliefert wird.

Obwohl die Holzpreise erniedrigt worden, so haben sich doch einige Vortheile gegen die Kosten der Holzfeuerung ergeben, die sich bei den jetzt heruntergesetzten Preisen der Steinkohlen zu Breslau, vergrößern werden. Der Hauptzweck besteht vorzüglich darin, daß die Holzconsumtion im Ganzen, durch Anwendung der Steinkohlen

zum

zum Brodbacken, ungemein vermindert werden kann, wenn mehrere Bäcker diesem edlen Beispiel folgen, und die Einrichtungen ihres Mitmeisters nachahmen werden.

Die Bemühungen des Bäckermeisters und Stadtverordneten, Herrn Stienauer, sind Einer Hohen Section im Königlichen Ministerio des Innern, für das Salz-Berg- und Hütten-Wesen, bemerklich gemacht worden, und hat selbige sofort diesem achtbaren Bürger nicht allein eine Prämie von Zweihundert Scheffeln Oberschlesischer Steinkohlen, frei bis Breslau, unentgeldlich reichen lassen, sondern auch aufgegeben, seinen Bemühungen in den öffentlichen Blättern ehrenvoller Erwähnung zu thun.

Breslau den 27. Juny 1812.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt des souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz.

Oeffentliche Zufriedenheits-Bezeugung.

Der Communal-Commissarius zur Vermögens- und Einkommensteuer-Aufnahme in der Stadt Freystadt, Herr Bürgermeister Sack, hat unter Mithülfe einiger dasiger Magistratsglieder eine solche Einrichtung getroffen, damit diese Commission dem Staate keine Kosten verursache, indem selbige abwechselnd die Calculatur und sonstigen schreibenden Geschäfte selbst besorgen, wozu der Commission gestattet war, sich besoldeter Gehülfen zu bedienen. Eben so will selbige auch für Beschaffung der erforderlichen Schreib-Materialien und anderer kleinen Auslagen bei dem Aufnahme-Geschäfte selbst Sorge tragen. Die unterzeichnete Departements-Commission hält sich verpflichtet, diese bei Ihr eingegangene Erklärung jener Männer, wodurch dieselben ihren Wunsch, dem Staat in seinen gegenwärtigen Verhältnissen ihrer Seits, die in ihren Kräften stehende Opfer, durch vermehrte Anstrengung zu bringen, ausdrücken, zum aufmunternden Beispiel uneigennütziger Vaterlandsliebe, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Liegnitz, den 12. July 1812.

Königl Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Verbesserung: Im Nachtrage zum 28. Stück des Amts-Blatts ist auf der zweiten Seite in der 6ten Zeile von unten herauf zu lesen: statt, die Steuer von Gehältern: die Steuer-Taxation von Gehältern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 29. und eine chronologische Uebersicht.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 29.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 29.

Liegnitz den 18. July 1812.

Verkauf oder Vererbpachtung des Guts Klein-Commerowe.

Zur Veräußerung des zum ehemaligen Stifte Trebnitz gehörigen, im Trebnitzschen Kreise, 4 Meilen von Breslau, 2 Meilen von Sulau, 3 Meilen von Trachenberg und 1 Meile von Trebnitz und Prausnitz, gelegenen Gutes Klein-Commerowe, ist ein öffentlicher Licitations-Termin auf den 4. August d. J. Vormittags um 10 Uhr zu Klein-Commerowe vor dem Königl. Regierungsrath Herrn von Loen anberaumt worden.

Kauf- und Erbpachts-Liebhaber werden aufgefordert, ihre Gebote nach der Bestimmung des Gesetzes vom 27. Juny v. J. unter den ihnen vorzulegenden Bedingungen, im gedachten Termine entweder selbst oder durch gehörige Bevollmächtigte abzugeben.

Das Gut Klein-Commerowe hat, so wie es zur Veräußerung gestellt wird, an Gärten 10 Mrg. 41 QR.; an Aeckern 68 Mrg. 132 QR.; an Wiesen 31 Mrg. 145 QR.; an Hutung 205 Mrg. 109 QR.; an Teichen 378 Mrg. 18 QR.; an Waldung 1150 Mrg 30 QR.; zusammen 1844 Mrg. 115 QR., auch Gefälle und Dienste.

Die Taxe der sämmtlich zu Commerowe gehörigen Realitäten ist auf 37546 Rthlr. 14 Sgr. 9⅔ Pf. berechnet. Sowohl Charte und Bedingung als auch vollständige Information von den Nutzungen und Verhältnissen dieses Guts, können vor dem Licitations-Termin bei dem Licitations-Commissario zu Trebnitz eingesehn werden, so wie auch die Anordnung getroffen ist, daß Jedem auf Verlangen die Guts-Realitäten angezeigt werden. Breslau den 20. Juny 1812. Königl. Preuß. Staats-Rath Wilcken s.

Verkauf oder Vererbpachtung des Guts Kortnitz.

Zur Veräußerung des zum ehemaligen Jungfern-Stifts zu Sprottau gehörigen, eine halbe Meile von Sprottau, 2 Meilen von Sagan, im Sprottauer Kreise gelegenen Guts Kortnitz, mit dem dazu gehörigen lebendigen und todten Inventario, ist Terminus Licitationis auf den 28. Juli d. J. Vormittags um 10 Uhr in Kortnitz vor dem Herrn Regierungsrath von Wrochem anberaumt worden.

Sowohl Kauf- als Erbpachtslustige werden aufgefordert, ihre Gebote nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen Veräußerung der Domainen, Forsten und geistlichen Güter vom 27. Juni v. J., unter den vorzulegenden Bedingungen in gedachtem Termine abzugeben.

Das Gut Kortnitz hat an Grundstücken: 1) Gärten 5 Mrg. 144 QR; 2) Vorwerks-Acker 296 Mrg. 145 QR.; 3) Vorwerks-Wiesen 57 Mrg. 50 QR.; 4) Torf 102 Mrg. 2 QR.; 5) Hutung 45 Mrg. 81 QR.; 6) Unland, worunter Hofstellen, 10 Mrg. 81 QR.

Ueber-

Ueberhaupt 517 Mrg. 143 QR., welche nebst den noch nicht reluirten Unterthanen-Präſtationen zur Veräußerung beſtimmt ſind.

Die Taxe des Guts iſt nach Abzug der darauf gelegten Laſten auf 15,847 Rthlr. 23 Sgr. 2½ pf. berechnet. Es bleibt jedoch die beſtimmte Feſtſetzung des Minimi noch vorbehalten.

Sowohl Charte und Bedingungen, als vollſtändige Information, können bei dem Hrn. Regierungsrath v. Wrochem, zu Sprottau wohnhaft, eingeſehen, auch die Guts-Realitäten beſehen werden. Breslau den 21. Juni 1812.

Königl. Preuß. Staats-Rath. Wilkens.

Offener Arreſt, über das Vermögen des Hofraths und ehemaligen Lübner Domainen-Amts Pächters Carl Friedrich Voß.

Von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht wird einem Jeden, der Gelder, Sachen und Effecten oder Briefſchaften des Hofraths und ehemaligen General-Pächters des Domainen-Amts Lüben, Carl Friedrich Voß, hinter ſich hat, wegen der dato erfolgten Eröffnung des Concurſes über deſſen Vermögen, hierdurch aufgegeben und angedeutet, denſelben, oder ſonſt Jemanden nicht das mindeſte davon zu verabfolgen; ſondern vielmehr alles dem bemeldeten Ober-Landes-Gericht förderſamſt und binnen längſtens 4 Wochen getreulich anzuzeigen, und das Geld oder die Sachen mit Vorbehalt ſeines Rechts daran in das Depoſitum deſſelben abzuliefern. Wenn demohngeachtet dem Gemeinſchuldner oder ſonſt Jemanden etwas bezahlt, oder ausgeantwortet werden ſollte, ſo ſoll dieſes für nicht geſchehen geachtet, und alles zum Beſten der Concurs-Maſſe, nöthigenfalls anderweit beigetrieben werden.

Sollte auch der Inhaber ſolcher Gelder und Sachen dieſelben gar verſchweigen und zurückhalten, ſo hat er auch außerdem zu gewärtigen, daß er alles daran habenden Unterpfands oder andern Rechts für verluſtig erklärt werden wird; wornach ſich ein Jeder zu achten.

Glogau den 16. Juny 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Verlegung eines Licitations-Termins.

Es iſt der zur meiſtbietenden Veräußerung des zum aufgehobenen Jungfern-Stift in Trebnitz gehörigen Guts Maltſchawe, auf den 13. Juli d. J. anberaumte Termin, auf den 5 Auguſt d. J. verlegt worden, welches hierdurch in Verfolg der Bekanntmachung vom 13. d. M. zur Kenntniß des dabei intereſſirten Publikums gebracht wird.

Breslau den 30. Juni 1812. Königl. Preuß. Staatsrath. Wilkens.

Verkauf eines vorſtädtiſchen Hauſes zu Wohlau.

Das Königl. Stadtgericht in Wohlau macht bekannt, daß Terminus zum Verkauf des dem des Bürgerrechts für verluſtig erklärten Viehſchneider Wenzel Sicha gehörigen, auf 80 Rthlr. Münz Courant abgeſchätzten bürgerlichen vorſtädtiſchen Hauſes, und dabei befindlichen Gartens zu ¼ Ausſaat, auf den 17. Auguſt Vormittags um 10 Uhr auf dem hieſigen Rathhauſe angeſetzt worden iſt, in welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige zur Erſcheinung und Abgebung ihrer Gebote, ſo wie imgleichen alle unbekannte Real-Gläubiger zu Liquidirung und Juſtificirung ihrer Anſprüche an das Grundſtück mit der Verwarnigung eingeladen werden, daß die Nichterſcheinenden mit ihren Forderungen an die Maſſe ausgeſchloſſen, und damit nur an dasjenige werden verwieſen werden, was nach Befriedigung der ſich gemeldeten Gläubiger von den Kaufgeldern etwa noch übrig bleiben möchte.

Wohlau am 4. July 1812. Das Stadtgericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

— No. 30. —

Liegnitz den 25. July 1812.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 238. Wegen des Zutritts der katholischen Schulen-Inspectoren, zu den städtischen Schul-Deputationen.

Da nach einer, von der unterzeichneten Geistlichen- und Schulen-Deputation extrahirten Erklärung des vorgeordneten Departements, die Festsetzung in dem §. 5. Abschnitt I. der Instruction für die städtischen Schul-Deputationen vom 1. Nov. 1811 (Amtsblatt No. 28 pro 1811), wonach in großen Städten die Superintendenten, so fern sie nicht schon zu ordentlichen Mitgliedern der Schul-Deputationen ernannt worden, berechtigt sind, in denselben die Schulangelegenheiten ihrer Diöcesen vorzutragen und darüber mit zu stimmen, auch auf die katholischen Kreis-Schulen-Inspectoren Anwendung findet; so wird dies hierdurch bekannt gemacht, zugleich aber auch bemerkt: daß sowohl von den Superintendenten, als von den Kreis-Schulen-Inspectoren, als solchen, in den Schul-Deputationen, nur die Angelegenheiten der Schulen in den Städten, nicht aber diejenigen der Landschulen innerhalb ihrer Diöcesen, vorgetragen werden dürfen. Liegnitz den 10. July 1812.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 4. Rescr. pro July c.

Nro. 239. Die Erhaltung des Erbrechts der Hospitäler, milden Stiftungen und Armenanstalten, auf den Nachlaß ihrer Pfleglinge betreffend.

Den Hospitälern, milden Stiftungen und Armen-Anstalten steht nach dem Allg. Landrecht Th. II. Tit. XIX. §. 50. et seq. ein Erbrecht auf den Nachlaß derjenigen Personen zu, welche bis zu ihrem Ableben zur unentgeldlichen Verpflegung darin aufgenommen gewesen sind, oder aus dem Vermögen derselben nothdürftige Unterstützung erhalten haben.

Dieses Erbrecht kann indeß nur dann geltend gemacht werden, wenn dem in eine milde Anstalt Aufzunehmenden, oder dem aus einer Armen-Kasse zu Unterstützenden, vor der Aufnahme diese gesetzliche Bestimmungen bekannt gemacht, und daß dies geschehen,

schehen, in einem von ihm mit zu unterzeichnenden Protokoll bemerkt worden ist. Wenn der Aufzunehmende aber seines Verstandes nicht mächtig, oder in der Befugniß, über sein Vermögen zu disponiren, eingeschränkt ist; so muß die Bekanntmachung an die Aeltern, oder in Ermangelung derselben, den nächsten Verwandten oder Vormündern geschehen, und im letztern Falle von der obervormundschaftlichen Behörde genehmigt werden.

Die Unterzeichnung derjenigen, die nicht schreiben, muß von glaubwürdigen Beiständen bescheinigt werden.

Allen Vorstehern von Hospitälern, milden Stiftungen und Armen-Anstalten wird diese gesetzliche Bestimmung hierdurch in Erinnerung gebracht, und ihnen die Befolgung derselben zur strengsten Pflicht gemacht.

Sollte aber einem Hospitale, einer milden Stiftung oder Armen Kasse, durch die verabsäumte Bekanntmachung dieser Festsetzungen, der Nachlaß eines Verpflegten vor der Aufnahme desselben entzogen werden: so werden die Vorsteher der milden Stiftungen und Rendanten der Armen-Kassen, welche sich diese Vernachlässigung haben zu Schulden kommen lassen, und dadurch den ihrer Fürsorge anvertrauten Anstalten und Kassen einen Verlust zugezogen haben, wegen des Ersatzes in rechtlichen Anspruch genommen werden. Liegnitz, den 14. Juli 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. Nro. 276. pro Juli d. J.

Nro. 240. Wegen des unter Einschränkungen wieder nachgegebenen Verkaufs der Halleschen Medicin.

Des Königs Majestät haben, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 25. Mai d. J., vor der Hand noch ausnahmsweise den weitern Verkauf der Halleschen Medizin in Allerhöchstdero Landen zu gestatten, dabei aber zu bestimmen geruhet:

1) daß der Debit dieser Medizin keinem andern als einem approbirten und ansäßigen Apotheker in Commission gegeben werden darf;
2) daß die Milz-Essenz, Polychrestpillen, Aloe, Obstructions- und Lavirpillen, so wie alle übrige starkwirkenden, und unter Nro. 3. unberührt gebliebenen Arznei-Mittel von den Apothekern, welche dazu vom Halleschen Waisenhause beauftragt worden, nicht anders als auf ausdrückliche ärztliche Verordnung debitirt werden dürfen, und
3) daß dagegen der Verkauf derjenigen Mittel, deren Wirkung unbedeutender und gefahrloser ist, als wohin gehören:

a. Essentia dulcis externa,	b. Essentia amara,
c. Tinctura salina,	d. Tinctura corallina,
e. Elixir viscerale,	f. Pulvis digestivus,
g. Pulvis temperans ruber,	h. Pulvis temperans albus,
i. Balsamus cephalico nervinus,	k. Spiritus nervinus und
l. Aromathischer Brustthee,	

den gedachten Apothekern, ohne ärztliche Verordnung, für jetzt noch gestattet seyn soll.

Auch

Auch dürfen die sogenannten Haus-Apotheken, als den Preuß. Medizinal-Gesetzen zuwider, in den diesseitigen Staaten nicht verkauft werden.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements und die Medicinal-Beamten haben darüber zu wachen, daß die Einschränkungen dieser Zulassung von den Apotheken überall beachtet werden.

Liegnitz, den 14 Juli 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. Nro. 13. Rescr. pro Juli c.

No. 241. Betreffend das Verbot, Reisende während den Erndtearbeiten zu pfänden.

Das im 10. Stück unter Nro. 65 des hiesigen Regierungs-Amts-Blatts 1. Jahrganges aufgenommene Verbot vom 25. Juny v. J., wegen Anbettelung der Reisenden während den Erndtearbeiten, welches folgendermaßen lautet:

> Der bisherige Unfug der Erndte-Arbeiter, Reisende auf öffentlichen Wegen zur Erpressung von Biergeldern zu pfänden, wird hierdurch um so mehr verboten, als derselbe öfters mit persönlicher Gefahr für die Reisenden verknüpft seyn kann. Alle Orts-Obrickeiten, Gutsbesitzer, Pächter, Verwalter und Dorf-Schulzen werden angewiesen: diesen Unfug fernerhin auf keine Weise zu gestatten, wenn aber einzelne Erndte-Arbeiter dennoch dagegen handeln, sie nicht allein zur Rückgabe des empfangenen Trinkgeldes sofort anhalten, sondern auch nach Bewandniß der Umstände besonders bestrafen zu lassen, widrigenfalls sie sich selbst den Reisenden regreßpflichtig, und dem Befinden nach, noch besonders straffällig machen werden,

wird hierdurch erneuert zur allgemeinen Kenntniß gebracht, da dieser Unfug, eingegangenen Nachrichten zu folge, noch fortdauert. Liegnitz den 14. July 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. Nr. 303. Rescr. pro Juli c.

No. 242. Die Prüfung der Schulamts-Candidaten betreffend.

Das Allerhöchste Edict vom 12. July 1810, betreffend die Prüfung der Schulamts-Candidaten, ist durch die Schlesischen Zeitungen und Intelligenz Blätter von neuem bekannt gemacht worden. Die Schulamts-Candidaten hiesigen Regierungs-Departements, welche sich um Aemtern bei gelehrten Schulanstalten zu bewerben gesonnen sind, werden darauf erneuert verwiesen, und aufgefordert: sich der vorgeschriebenen Prüfung bei Zeiten zu unterziehen, damit die Verordnung nicht in der Zeit, wo solche in volle Wirksamkeit tritt, gegen sie in Anwendung gebracht werden dürfe.

Liegnitz den 18. July 1812.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Nro. 243. Wegen Trauung französischer, auf dem Marsch befindlicher Militär- und anderer zur Armee gehöriger Personen.

Durch ein Reskript des Königl. Departements des Kultus und öffentlichen Unterrichts im hohen Ministerio des Innern vom 16. v. M. ist, gemäß einer Verabredung mit der Kaiserl. Franz. Gesandtschaft, festgesetzt:

daß zur Verstattung der Trauungen französischer auf dem Marsch befindlicher Militär- und anderer zur Armee gehöriger Personen mit hiesigen oder auswärtigen Frauenzimmern, es von Seiten des Bräutigams nur der Beibringung des Zeugnisses von der competenten französischen Behörde (des Quartiermeisters, Inspecteurs aux revues oder in deren Ermangelung des commandirenden Offiziers) darüber bedürfe, daß die Ehe bereits bürgerlich, durch die Eintragung in die vorgeschriebenen Register, vollzogen sey. Es muß jedoch der die Trauung verrichtende Geistliche, wenn der Bräutigam ein Offizier ist, durch die vorgesetzte Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Regierung von dem Departement für den Kultus ꝛc. die Erlaubniß zur Trauung vorläufig einholen.

In Ansehung der Braut wird ein gerichtliches Attest der Ortsobrigkeit darüber, daß kein Ehehinderniß entgegen stehe, in Form eines Proclamations Zeugnisses, erfordert.

Sollten katholische Geistliche, nach den besondern Ritualgesetzen der Kirche, von dem französischen Bräutigam, außer dem Zeugniß der bereits bürgerlich vollzogenen Ehe, noch andere Nachweise darüber fordern, daß kein canonisches Hinderniß vorhanden sey; so bleibt ihnen solches, in wiefern sie dabei die Instruktionen ihrer Geistlichen Obern nicht überschreiten, zwar überlassen; doch kann in diesem Fall auf geschehene Weigerung von ihrer Seite, selbst wenn die Braut zu ihrer Gemeine gehörte, die Trauung durch einen evangelischen Geistlichen, nach vorher, gemäß der Bestimmung des § 443 Tit. 11. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, bei der Geistlichen Deputation der Königl. Regierung dazu eingeholtem Auftrage, vollzogen werden.

Der Geistlichkeit aller Confessionen des hiesigen Regierungs-Departements, werden diese Bestimmungen zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 18. Juli 1812.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. Nro. 18. Rescr. pro Juli c.

Nro. 244. Bekanntmachung in welcher Art Güterpächter zur Vermögens- und Einkommensteuer anzuziehen sind.

Es ist Zweifel darüber entstanden und deshalb bei Uns angefragt worden:

nach welcher Norm die Dominial-Pächter bei der Vermögens- und Einkommensteuer angezogen werden sollen?

Sämmtlichen, mit Aufnahme der Vermögens- und Einkommensteuer im hiesigen Regierungs-Departement beauftragten Commissarien, wird daher zur Direction bekannt gemacht: daß Güterpächter, außer der von ihrem Vermögen zu entrichtenden

Vermö-

Vermögenssteuer, in Absicht des Pachtgewinns, nach Maaßgabe der Bestimmungen des Edikts vom 24. Mai d. J. §§ 10 und 11 zu besteuern sind.

Sollten dieselben dieses ihr Einkommen nicht binnen der gesetzlichen Zeit oder dergestalt angeben, daß die Aufnahme-Commission damit zufrieden seyn zu können vermeint: so ist der wahrscheinliche Pachtgewinn, nach dem Gutachten sachkundiger Männer aus der Gegend, zu ermitteln und davon die Steuer zu reguliren.

Liegnitz, den 16. Juli 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

V St. C. Nro. 264.

Nro. 245. Betrift die zu beschleunigende Anfertigung der Hebe-Register für die Vermögens- und Einkommensteuer.

In dem gedruckten Commissorio vom 13. Juni d. J., für die Herren Communal- und ländlichen Bezirks-Aufnahme-Commissarien der Vermögens- und Einkommensteuer, ist vorausgesetzt worden: daß das Aufnahme-Geschäft dergestalt eingeleitet werden könne, daß die aus den Aufnahme-Listen zu fertigenden Hebe-Register von den Städten, in welchen sich besondere Communal-Commissionen befinden, mit Ausgang des letzt abgelaufenen Monats Junii, und von den ländlichen Bezirken, in der Mitte des Monats Juli d. J., an die zum Empfang bestimmten Kassen abgegeben werden könnten, um darnach vor Eintritt des Zahlungs-Termins, vom ersten Drittheil der Vermögens- und Einkommensteuer vom 24. Juli d. J. die Hebung zu verrichten. Diesen Unsern Erwartungen ist jedoch zur Zeit noch nicht entsprochen, wenigstens Uns von keinem Kreis- oder Communal-Commissario angezeigt worden, daß das Aufnahme-Geschäft so weit vorgerückt sey, um ein Exemplar des Hebe-Registers den betreffenden Kassen zum Anfange der Steuer-Erhebung abzugeben.

So entfernt Wir nun sind, den Herren rc. Commissarien deshalb einen Vorwurf machen zu wollen, sondern vielmehr überzeugt sind, daß ein Geschäft von dem Umfange, wie die gewissenhafte Vermögens-Aufnahme von einer großen Anzahl Individuen ist, sich nicht übereilen läßt, ohne dem Staate oder den Steuerpflichtigen zu nahe zu treten; so sind Wir es dennoch den uns obliegenden Pflichten schuldig, für die möglichst prompte Einzahlung desjenigen zu sorgen, worauf der Staat in dem bestimmten Termine, zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse, gerechnet hat.

Wir fordern daher zuförderst die städtischen Herren Communal-Commissarien auf, dafern sie das gesammte Hebe-Register der Vermögens- und Einkommensteuer, aus ihrer Commune noch nicht sollten abzuschließen, und den resp. Hebungs-Behörden mitzutheilen vermögen, dasselbe nach den einzelnen Revieren der Stadt anzulegen, und es solchergestalt revierweise abgeschlossen der betreffenden Kasse alsbald zuzufertigen; im Laufe des Geschäfts aber jedem Zahlungspflichtigen, dessen Steuer-Betrag nach seinen unbedenklich befundenen Angaben, oder nach der Schätzung der Commission feststehet, denselben sofort bekannt zu machen, und ihn dadurch zur Zahlung in dem festgesetzten Termine aufzufordern.

Die

Die Herren Aufnahme-Commissarien der ländlichen Bezirke wollen aber, falls einige derselben sich bei Ansicht dieses noch nicht in den Stand gesetzt sehen, das Bezirks-Aufnahme-Register abzuschließen, und ein Exemplar des daraus zu fertigenden Hebe-Registers der betreffenden Hebungs-Behörde, durch den Kreis-Commissarium zukommen zu lassen, die Hebe-Register nach den einzelnen Dorfschaften oder kleinern Städten ihres Bezirks, bei welchen sie das Aufnahme Geschäft bereits beendet haben, abschließen, und diese einzelnen Hebe-Register dem Kreis-Commissario mittheilen.

Die Herren Kreis-Commissarien werden zugleich wiederholt aufgefordert: den Vorschriften der Verordnung im Nachtrage zum 28. Stück des Regierungs-Amtsblatts vom 8. d. M. sub Nro. 2 und 3 gemäß, dafür zu sorgen, daß die Hebe-Register der kleinern Städte ungesäumt den Magistraten zur Besorgung des Empfanges durch die Cämmerei-Rendanten zugestellt, aus den Hebe-Registern der Dörfer aber, die geordneten summarischen Auszüge für Schulzen und Gerichte gefertiget, und durch diese jedem Steuerpflichtigen alsbald die von demselben zu entrichtende Steuer-Quote bekannt gemacht werden, damit die Steuererhebung darnach in den vorgeschriebenen Terminen von der betreffenden Kreis- oder Bezirks-Steuer-Kasse, unfehlbar erfolgen könne.

Liegnitz, den 20. Juli 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

Nro. 246. Betrifft die Abstempelung und die Besteuerung der öffentlichen Staats- und Communal-Papiere.

Der §. 7., der von des Herrn Staats-Canzlers Excellenz erlassenen, in dem 84. Stück der Berliner Zeitungen bekannt gemachten Verordnung vom 13. Juli d. J., einige Erläuterungen des Vermögens-Steuer-Edikts vom 24. May d. J. betreffend, ordnet die Einführung einer Controlle über die richtige Versteuerung der auf Inhaber lautenden, oder, zwar auf einen benannten Inhaber gestellten, aber dennoch in öffentlichem Verkehr befindlichen Papiere, an.

Zur Einführung dieser Controlle werden sämmtliche Kreis- und Communal-Commissionen des Liegnitzschen Regierungs-Departements, mit Stempeln versehen werden, welche den Namen der betreffenden Commission führen, und mit denen die zur Versteuerung präsentirten öffentlichen Staats- und Communal-Papiere, von der Commission, welche die Steuer davon erhoben hat, zum Zeichen der erfolgten Besteuerung abgestempelt werden sollen.

Wir bemerken hierbei, daß zu den, zur Versteuerung zu ziehenden Communal-Papieren, auch diejenigen Pfandbriefe gehören, deren Besteuerung noch nicht durch die Landschaften erfolgt ist, welche daher gleichfalls bei den Kreis- und Communal-Commissionen declarirt, versteuert, und mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen werden müssen.

Das steuerpflichtige Publikum wird hiermit von dieser Anordnung unterrichtet, und zugleich nochmals vor dem Nachtheil gewarnt, der nach Maaßgabe der allegirten Ver-

Verordnung vom 13. d. M. den Inhaber eines solchen Papiers trifft, welches nach dem 1. Octbr. d. J. ohne den vorschriftsmäßigen Stempel zum Vorschein kommt.

Die Kreis- und Communal-Commissionen haben, wegen des bei der Stempelung zu beobachtenden Verfahrens, besondere Anweisungen zu gewärtigen.

Wir finden uns hierbei veranlaßt, in Bezug auf die in der allegirten Verordnung vom 13. d. M. enthaltene Bestimmung, nach welcher

zu dem steuerfreien Vermögen auch das gesammte Vermögen der Cämmereien gehört,

die Erklärung hinzuzufügen: daß diese Steuerfreiheit nur auf das den Cämmereien eigenthümlich zugehörige Vermögen, Bezug haben kann; in sofern aber auf einem der Cämmerei gehörigen Fundo, Schuldenhaften, die Verpflichtung derselben eintritt, solche als das Capital-Vermögen eines andern zur Versteurung zu declariren, den Vorschuß für die Gläubiger zu leisten, und ihnen solchen an den laufenden Zinsen abzuziehen. Liegnitz, den 22. Juli 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

V. St. C. Nro. 410.

Nro. 247. Betreffend die Abschätzung der Real-Gewerbs-Berechtigungen, in Rücksicht auf das Edikt vom 24. Mai d. J.

Um die verschiedenen Anfragen zu erledigen, die über den Maasstab, wonach der Werth der Real-Gewerbsberechtigungen in den Städten, oder der sogenannten Banken, in Bezug auf das Edikt vom 24. Mai 1812 zu bestimmen sey, bei uns eingegangen sind, erklären wir hierdurch: daß es auf die Ausmittelung des Werths einer Bank in sofern nicht ankommt, als der Inhaber derselben für das Gewerbe, das er als Bankbesitzer treibt, nach Vorschrift des §. 11 in dem obgedachten Edikt die Einkommen-Steuer entrichtet; daß aber, sofern das ehemalige bankberechtigte Gewerbe von dem Inhaber der Bank nicht betrieben, die Gewerbsberechtigung also durch die Einkommen-Steuer nicht betroffen wird, der Werth der Bank, dafern der Inhaber damit einverstanden ist, nach der Taxe der Stadt-Verordneten, die zum Behuf ihrer Ablösung aufgenommen worden, bestimmt, sonst aber unter analogischer Anwendung der Vorschrift §. 9. lit. e. der Instruktion vom 24. May d. J. ermittelt werden kann.

Hierbei versteht es sich jedoch von selbst, daß die Bank-Inhaber in Betreff ihrer Schulden den Grundbesitzern gleich zu achten sind, und also die Steuer für ihre Gläubiger vorschießen müssen.

Liegnitz, den 22. July 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

V. St. C. Nro. 394.

No. 248. Aufruf an die Königl. und Justiz-Salarien-Kassen des Liegnitzschen Regierungs-Departements, wegen der einzusendenden Nachweisungen der Einkommensteuer.

Bis jetzt sind nur von einigen Rendanten der zum Ressort der Königl. Regierung gehörigen Kassen, und der Justiz-Salarien-Kassen, die Nachweisungen eingegangen, von den, den 1. July d. J. den Beamten, Pensionairs ꝛc. gemachten Abzügen für den ersten Termin der Einkommen-Steuer. Durch die im Nachtrage zum 28. Stück des hiesigen Regierungs-Amtsblatts unterm 4. d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten nähern Bestimmungen des Herrn Staatskanzlers, sind indeß auch diese Nachweisungen in so weit unbrauchbar geworden, daß sie nicht auch bei dem zweiten Hebungs-Termin, in welchem nach jenen Bestimmungen ad 3 gestattet ist, den erwähnten Beamten, Pensionairs ꝛc. auch ihre im letzten Jahre gezahlten öffentlichen und Communal-Lasten in Abzug zu bringen, Anwendung finden können. Da nun überdem die für den ersten Termin eingegangenen Nachweisungen der Gehalts- und Pensions Abzüge von den betreffenden Rendanten sehr verschiedenartig, und zum Theil vorschriftswidrig, angefertigt worden sind; so finden Wir für zweckmäßig,

1) den besagten Rendanten das untenstehende Schema mitzutheilen, und dieselben sämmtlich hiermit aufzufordern: nach Maasgabe desselben, eine Nachweisung der bei ihren Kassen in Abzug zu bringenden Einkommen-Steuer am 1. August d. J. zu fertigen, und mit der nächsten nach diesem Tage abgehenden Post unfehlbar an die unterzeichnete Departements-Commission einzureichen. Hierdurch soll die in der Verfügung vom 19. Juny d. J., im 3. Nachtrage zum 25. Stück des Regierungs-Amtsblatts, begehrte Nachweisung dieser Gehalts-Abzüge am 1. Septbr. d. J. ertheilich gemacht, und diese Angelegenheit bis dahin völlig regulirt werden. Denn die von den Rendanten Anfangs August d. J. einzureichende Nachweisungen sollen,

2) in so fern sie Königl. Kassen betreffen, deren Etats bei der Königl. Regierung hieselbst beruhen, nach denselben allhier geprüft, in so fern die Kassen aber von den Königl. Ober-Landes-Gerichten ressortiren, diesen zur gleichmäßigen Prüfung mitgetheilt, und wenn sich bei Revision der Nachweisungen Fehler ergeben, den betreffenden Kassen vor Eintritt des zweiten Zahlungs-Termins remittirt werden, um alsdann diese Angelegenheit völlig geordnet zu haben.

3) Die Angabe der Staats- und Communal-Gefälle, welche nach den Eingangs erwähnten neuern Bestimmungen des Herrn Staatskanzlers Excell., gesetzlich in Abzug gebracht werden können, müssen durch eine, der anzufertigenden Nachweisung beizuschließende, pflichtmäßige Declaration justificirt werden, welche ein jeder, der Gehalt, Wartegeld oder Pension aus einer Königl. oder aus einer Justiz-Salarien-Kasse bezieht, bei der Gehalts-Erhebung für den Monat August d. J. der Kasse, von welcher er sein Gehalt ꝛc. etatsmäßig empfängt, zu überreichen hat; widrigenfalls nachher auf diese Anrechnung keine Rücksicht genommen werden kann.

4) Die nach dem bezogenen Schema zu fertigende Nachweisung darf nur diejenige Officianten enthalten, welche wirklich auf dem Special-Etat der betreffenden Kasse

Kasse befindlich sind. Von den übrigen, welche nur durch Zahlung für Rechnung einer Hauptkasse befriedigt werden, wird der Steuerbetrag bei dieser ausgemittelt, und die Specialkasse hat solchen bloß an die Provinzial-Vermögens- und Einkommen-Steuer-Kasse einzusenden.

5) Bei Einsendung der Beträge an die letztbenannte Provinzial-Kasse, am 1. Septbr. und 1. Decbr., müssen die Special-Kassen bemerken: für welche Officianten der Abzug geschehen ist? wobei wiederholend verordnet wird: daß Nebeneinkünfte, welche nicht durch den Königl. Dienst erworben werden, in die hieher einzureichende Nachweisung nicht gehören, sondern den Communal-Commissarien zur weitern Veranlassung überwiesen werden müssen.

Hiernach haben sich denn die Rendanten sämmtlicher Königl. und Justiz-Salarien-Kassen in dem hiesigen Regierungs-Departement zu achten, und werden die bis jetzt eingesandten Gehalts- ꝛc. Abzüge so lange als abschlägliche Zahlungen von der Provinzial-Kasse verrechnet werden, bis das Debet von jeder Special-Kasse derselben, durch die revidirten Nachweisungen bekannt geworden ist.

Liegnitz den 18. July 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

S

zur Nachweisung von dem Einkommen der Königlichen Officianten und der, Klassen-Steuer, von selbigem

No.	Namen des Orts.	Namen der Officianten.	Gegenstände des Einkommens.	Rthl.	gr.	pf.	Summa des Einkomens. Rthl.	gr.	pf.	Davon für brodlose Officianten jährlich. Rthl.	gr.	pf.
1.	N. N.	N. N.	Accise-Einnehmer	400								
			Von der Land-Consumtions-steuer	36	14	—						
			Von der Stempel-Einnahme	31	10	—						
							468	—	—	4	12	—
		N. O.	Accise-Controlleur . . .	220	—	—						
			Von der Land-Consumtions-steuer	9	—	—						
							229	—	—	2	—	—
2.	N. N.	N. N.	Stadt-Gerichts-Director .	700	—	—						
			An Deputat 5 Klftrn. Scheit- und 2 Klftrn. Stockholz	15	—	—						
			Einnahme an Sportuln .	312	—	—						
							1027	—	—	10	—	—

Personal-Chronik

Befördert wurden:

der Ober-Landes-Gerichts-Archivs-Assistent Aulich zu Bre

der Doktor Heinrich zu Hirschberg, zum zweiten Brunnen

n a

g der Beiträge, zum Suſtentations-Fond zu den Communal-Laſten, und zur htenden Einkommen-Steuer.

rtiret an zur Klaſſenſteuer	Summa der Abzüge.	Mithin bleibt Einkommen	Davon beträgt die Abgabe zur Einkommenſteuer	und zwar für den 1ſten Termin den 1. July 1812 à $\frac{5}{17}$	2ten Termin d. 1. Septb. 1812 à $\frac{4}{17}$	3ten Termin d. 1. Decbr. 1812 à $\frac{6}{17}$	Summa der Abgabe.
Rthl. gr. pf.	Rthl. gr. pf.	Rthl. gr. pf.	Rthl. gr. pf.	Rthl. gr. pf.	Rthl. gr. pf.	Rthl. gr. pf.	Rthl. gr. pf.
2 — —	10 12 —	457 12 —	22 12 —	7 12 —	6 — —	9 — —	22 12 —
1 — —	5 — —	224 — —	2 — —	— 16 —	— 12 $9\frac{1}{7}$	— 19 $2\frac{2}{7}$	2 — —
10 — —	34 — —	993 — —	47 — —	15 20 —	12 16 —	19 — —	47 12 —

ntlichen Behörden.

n zweiten Ober-Landes-Gerichts-Archivs-Regiſtrator daſelbſt;
Warmbrunn.

Ver-

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Gemeinnützige Anſtalt.

Der Herr Fabriken-Commiſſarius May in Berlin, hält ſeit 2 Jahren Vorleſungen über die Webekunſt, zu dem Zwecke, Stuhlarbeiter und Manufakturiſten mit den Gegenſtänden ihres Gewerbes, namentlich mit den Spinnmaterialien und dem Spinnen, dem Weben, Wirken, Flechten, Klöppeln, dem Muſtern, den möglich und wirklich ausgeführten Verbeſſerungen u. ſ. w., wiſſenſchaftlich und anſchaulich bekannt zu machen, und ihnen dadurch eine deutlichere Einſicht in die Gründe des Verfahrens zu verſchaffen.

Dieſer Unterricht fängt jedesmal im Novbr. an, dauert bis in die erſten Monate des folgenden Sommers, und es ſind dazu die Stunden von 11 bis nach 12 Uhr Sonntags, nach beendigtem Gottesdienſt beſtimmt.

Der Zutritt iſt frei; doch werden nur diejenigen zugelaſſen, welche durch gültige Zeugniſſe darthun, daß ſie ſich der Webekunſt gewidmet haben, die gewöhnlichen Schulkenntniſſe und Fertigkeit, namentlich auch im Rechnen und Schreiben, beſitzen, und daß von ihnen Aufmerkſamkeit, Ausdauer und ein anſtändiges Betragen erwartet werden könne. Unter dieſen wird ſodann noch eine Auswahl getroffen, da die Anzahl auf ein beſtimmtes Maas beſchränkt bleiben muß.

Nähere Auskunft über die Gegenſtände und die Art des Unterrichts, giebt die Schrift des Herrn May: „Anleitung zur rationalen Ausübung der Webekunſt, Berlin bei Amelang 1811.“ Sie iſt in allen guten Buchhandlungen für 16 Gr. zu haben, und dient bei dem Unterrichte ſelbſt zum Leitfaden.

Junge Stuhlarbeiter und Manufakturiſten, welche geſonnen ſind, nach Berlin in Arbeit zu gehen, um dieſe Gelegenheit zu ihrer Ausbildung mit zu benutzen, haben ſich deshalb, unter Beibringung der Zeugniſſe ihrer Fähigkeit, und ſittlichen Aufführung, perſönlich oder in poſtfreien Briefen, jedesmal ſpäteſtens bis zum 1. October, bei dem Hrn. ꝛc. May, Bauhoffsgaſſe Nro. 8 wohnhaft, zu melden, und können von demſelben, ſowohl über die Möglichkeit ihrer Zulaſſung, als auch, auf beſtimmte zu ihrer nähern Belehrung etwa noch nöthig ſcheinende Anfragen, baldige Antwort erwarten.

Die Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien, unterrichtet das hierbei intereſſirte Publikum von dem Vorſtehenden, und ruft beſonders die Hrn. Landräthe Hirſchberg- und Löwenbergſchen Kreiſes, und die Magiſtrate der Städte Grünberg, Schwiebus, Sagan, Sprottau, Bunzlau, Hirſchberg, Schmiedeberg, Goldberg, Liegnitz, Lüben und Guhrau ausdrücklich auf: für Verbreitung obiger Nachrichten, und für die Benutzung der dargebotenen Gelegenheit, Ihrerſeits möglichſt mitzuwirken. Liegnitz den 14. Juli 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 30.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 30.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 30.

Liegnitz den 25. July 1812.

Verkauf des Ritterguts Akreschstronze.

Das im Fürstenthum Wohlau und dessen Winziger Kreise zu Erbrecht gelegene Rittergut Akreschstronze und Zubehör Klein-Tschuder, welches beides zusammen, nebst Pertinenzien und Gerechtigkeiten, nach einer davon aus gleicher Veranlassung im Jahre 1799 aufgenommenen Taxe der Liegnitz-Wohlauschen Landschaft, à 5 pro Cent auf 29745 Rthlr., gegenwärtig aber, nach von eben dieser Behörde im Juny 1811 vorgenommener Revision dieser Taxe, auf 29200 Rthlr. gewürdigt ist, wird, auf Andringen des Ober-Amtmanns Müller zu Brieg wegen einer ihm zustehenden judicatmäßigen Hypotheken-Post, per 10000 Rthlr, nebst seit Johannis 1809 à 5 pro Cent restirenden Zinsen in via Executionis zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und sind zu Bietungsterminen der 28. July, der 28. Oktober 1812 und der 30. Januar 1813 bestimmt worden.

Diejenigen, welche dieses Gut zu kaufen fähig und gesonnen, auch zu bezahlen vermögend sind, haben sich also in besagten Terminen vor dem Commissario des Königl. Ober-Landes-Gerichts, Ober-Landes-Gerichts-Rath von Ledebur, Vormittags um 9 Uhr einzufinden, ihr Gebot zu thun und sodann zu gewärtigen, daß gedachtes Gut dem Meist- und Bestbietenden in dem letzten Termin, welcher peremtorisch ist, zugeschlagen werden wird. Auch können die Kauflustigen die Taxe des Guts vor den Terminen in der Registratur des hiesigen Königlichen Oberlandes-Gerichts einsehen, und dient ihnen noch zur Nachricht, daß vorläufig als Kaufsbedingungen die aufgestellt worden: daß Käufer sich über seine Zahlungsfähigkeit in den angesetzten Terminen genügend ausweise und sofort nach erfolgter Adjudication in klingendem Courant ein angemessenes Quantum zur Deckung der bis dahin rückständigen Zinsen und der aufgelaufenen Kosten, in Termino der Uebergabe aber auf Abschlag des mehrgedachten Capitals des Ober-Amtmanns Müller per 10000 Rthlr. 5000 Rthlr. zahle, wohingegen die übrigen 5000 Rthlr. bei prompter Zinsenzahlung noch zwei Jahre ungekündigt stehen bleiben sollen. Glogau am 26. März 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien zu Glogau.

Verlegung eines Licitations-Termins.

Es ist der zur meistbietenden Veräußerung des zum aufgehobenen Jungfern-Stift in Trebnitz gehörigen Guts Maltschawe, auf den 13. Juli d. J. anberaumte Termin, auf den 5 August d. J. verlegt worden, welches hierdurch in Verfolg der Bekanntmachung vom 13. d. M. zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums gebracht wird.

Breslau den 30. Juni 1812. Königl. Preuß. Staatsrath. Wilkens.

Ver-

Verkauf der Aßmannschen Windmühle und Freistelle zu Barschau.

Zum öffentlichen freiwilligen Verkauf, der denen Samuel Aßmannschen Erben zugehörigen, gerichtlich auf 410 Rthlr. abgeschätzten Windmühle hieselbst, mit 3 Schfl Aussaat Ackerland, imgleichen der auf 140 Rthlr. abgeschätzten Freistelle mit 4 Schfl. Acker, ist Terminus licitationis peremtorius auf den 20 August d. J. anberaumt worden, daher sich Kauflustige an diesem Termine, d. 20 Vormittags um 9 Uhr, auf dem herrschaftlichen Schlosse hieselbst einzufinden, und die Bestbietenden zu gewärtigen haben, daß ihnen diese Grundstücke gegen baare Bezahlung in Courant werden zugeschlagen werden.

Zugleich werden alle und jede Real-Prätendenten angewiesen, bis zu diesem Termine ihre Ansprüche anzumelden und solche zu justificiren, widrigenfalls sie damit werden präcludirt und gegen die neuen Besitzer nicht weiter gehört werden.

Barschau bei Lüben den 10 Juli 1812.

Das Barschauer Gerichts-Amt.

Verpachtung des Brau- und Brandwein Urbars zu Schoosdorf

Das adelich von Hoffmannsche Gerichts-Amt zu Schoosdorf bei Greifenberg, macht hierdurch bekannt, daß mit Termino Michaelis d. J., das dasige Brau- und Brandwein-Urbar pachtlos wird.

Es ist zur anderweitigen Verpachtung auf 3 Jahre, also von Termino Michaelis dieses laufenden Jahres, bis dahin 1815, ein Termin auf den 28 August d. J. anberaumt worden, und werden alle diejenigen Pachtlustigen, welche sich durch Zeugnisse von Geschicklichkeit und guter Aufführung, und darüber, daß sie zu jährigen Vorstand zu machen fähig sind, ausweisen können, hierdurch eingeladen, sich gedachten Tages um 9 Uhr, auf dem Mittelgut zu Schoosdorf einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Das Locale kann täglich besehen werden, auch wird das Wirthschafts-Amt über alle sonstige Verhältnisse Auskunft geben. Löwenberg den 13. Juli 1812.

Ludwig, Justitiarius.

Verkauf der Dittebrandtschen Windmühle zu Sprottchen.

Zum Verkauf der zu Sprottchen sub hasta gestellten Windmühle des Müller Dittebrandt, im Taxwerth von 800 Rthlr., ist Terminus auf den 17. August d. J. anberaumt worden.

Erwerbs- und zahlungsfähige Kauflustige, werden zu diesem Termine mit dem Bemerken vorgeladen, daß dem Meist- und Bestbietenden die Mühle zugeschlagen werden wird.

Zugleich werden zu jenem Termine die Creditoren des Dittebrandt zur Liquidation und Verificirung ihrer Forderungen, sub pœna præclusi hiermit vorgeladen.

Liegnitz den 24. Mai 1812.

Das Sprottchener Justiz-Amt. Orth, Justiz-Verweser.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 31.

Liegnitz den 1. August 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 18te Stück enthält:

a. die Declaration des Edikts de dato Königsberg den 12. Februar 1809., wegen Ankauf des Gold- und Silbergeräths und wegen Stempelung desselben und der Juwelen. Vom 9. July 1812.

b. die Verordnung, wegen Aufhebung der Canton-Reluitionsabgabe für das Bürgerrecht in den kantonfreien Städten. Vom 9. July 1812.

c. die Bekanntmachung in Betreff des Edikts vom 2. July 1812., wegen der Auswanderung Preußischer Unterthanen und ihrer Naturalisation in fremden Staaten. Vom 9. July 1812.

d. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 9. July 1812. in Betreff der Abgabe von fremden geräuchertem und gesalzenem Fleische.

e. die Bekanntmachung in Betreff der Vermögens- und Einkommensteuer. Vom 10. July 1812.

f. die Declarationen und nähere Bestimmungen, in Absicht auf die Erhebung der durch das Edikt vom 24. May d. J. angeordneten Vermögenssteuer. Vom 23. July 1812.

g. die fernerweite Bekanntmachung in Betreff der Vermögenssteuer. Vom 13. July 1812.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 249. Wegen Versteuerung des Syrups aus Stärke.

Ueber die Versteuerung des Syrups aus Stärke ist von den Königlichen Departements der Staats-Einkünfte und für die Gewerbe und den Handel, mittelst Rescripts vom 25. v. M. folgendes bestimmt worden:

1) Der in den Städten aus versteuerter Stärke gefertigte Syrup, ist keiner Abgabe weiter unterworfen, indem er durch die Consumtions-Abgabe vom Weitzen

bereits 1 Rthlr. 12 gr. vom Berl. Centner oder 1 Rthlr. 16 sgr. 8 d'r. pro Breslauer Centner trägt.

2) In Absicht des in den Vorstädten gefertigten Syrups, ist die genaueste Controlle der Versteuerung der Stärke nöthig, und der daselbst gefertigte Syrup darf nur dann frei in die Städte eingehen, wann diese Controlle überzeugend geführt werden kann.

3) Der vom platten Lande in die Städte eingehende Syrup, zahlt 2 Rthlr. Steuer vom Berliner oder 2 Rthlr. 2 sgr. 3 d'r. vom schlesischen Centner. Auf dem platten Lande aber darf er vor der Hand gefällefrei an Jedermann zur eignen Consumtion verkauft werden. Dabei wird bemerkt, daß ein Centner Stärke einen Centner Syrup giebt.

Den Accise- und Consumtions-Steuer-Aemtern hiesigen Departements wird solches mit der Aufgabe bekannt gemacht: nach nachstehendem Schema, den von jetzt ab vom platten Lande in die Städte eingegangenen Syrup aus Stärke, Ende Februars künftigen Jahres nachzuweisen, und dabei zugleich von dem Fortgange dieses Fabrikations-Zweigs sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, Bericht zu erstatten.

Auch dem Publikum wird von vorstehenden Bestimmungen hierdurch Kenntniß gegeben. Liegnitz den 15. July 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 50. pro July c. A. D.

Nachweisung

von dem, auf dem platten Lande aus Stärke fabricirten und in die Städte zur Versteuerung eingegangenen Syrup.

No.	Namen der Stadt.	Quantität des eingegangenen Syrups Ctr.	Pfd.	Benennung des Dorfes, in welchem der Syrup fabricirt worden ist.	Betrag der davon erhobenen Gefälle. Rthl.	sgr.	d'r.

No. 250. Die herumreiſenden Gewerbetreibenden betreffend.

Es iſt bemerkt worden, daß die im Lande als Hauſirer herumreiſenden Gewerbetreibenden ſehr häufig ihre Frauen und Kinder bei ſich führen, welche letztere gewöhnlich beiher betteln gehen, und das Publikum dadurch beläſtigen.

Wir verordnen daher hierdurch: daß es nur dann den herumziehenden Gewerbetreibenden erlaubt ſeyn ſoll, ihre Frauen und Kinder mit ſich zu führen, wenn dieſe als Gewerbs Gehülfen anzuſehen, und in den Hauſir-Approbationen ausdrücklich als ſolche genannt ſind, auch deren Signalement in die Approbation aufgenommen iſt. Im entgegengeſetzten Falle müſſen die Polizei-Behörden, unter Berufung auf das gegebene Geſetz, letztere mittelſt des Schubes nach ihrem Wohnorte zurückweiſen, wozu ſelbige hierdurch verpflichtet werden. Liegnitz den 17. July 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

P. D. ad No. 436. pro July c.

No. 251. Wegen Behandlung der Conſumtibilien und Objecte beim Zoll, wenn ſie durch Marketender den Truppen nach dem Herzogthum Warſchau nachgeführt werden.

Die durch Marketender der Truppen nach dem Herzogthum Warſchau nachzuführenden Conſumtibilien und Objecte ſind, wenn ſie vom platten Lande, alſo unverſteuert exportirt werden, dem Ausfuhr-Zoll unterworfen, und nur die völlig verſteuerten Gegenſtände, auch die nur mit der Land-Conſumtions-Steuer betroffenen Objecte, als Getränke, Fleiſch ꝛc., können ausfuhrzollfrei paſſirt werden, wenn zuvor die Zahlung der Conſumtions-Steuer gehörig nachgewieſen iſt.

Dieſe, in dem Reſcript der Königl. Abgaben-Section im hohen Finanz-Miniſterio zu Berlin vom 5. d. M. enthaltene Beſtimmung, wird den ſämmtlichen Zoll- Acciſe- und Conſumtions-Steuer-Aemtern hieſigen Regierungs-Departements zur Nachachtung, zugleich aber auch dem geſammten Publiko zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht. Liegnitz den 21. July 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

R. J. No. 62. pro July c. A. D.

No. 252. Die reſolvirte Erleichterung der Dorf-Schulzen, in Anſehung des zu leiſtenden Vorſpanns, betreffend.

Um den Dorf-Schulzen, für die ihnen bei Truppen-Märſchen obliegende Beſchwerden einige Erleichterung zu verſchaffen, hat die Königl. General-Commiſſion für das Verpflegungs-, Einquartierungs- und Marſch-Weſen in Berlin, unterm 12. d. M. feſtzuſetzen befunden:

daß diejenigen Schulzen, welche Beſitzer von mehr als 90 Morgen M. gdeburgiſch Land ſind, vier Pferde, und die Beſitzer von ſo viel oder kleinern Grundſtücken, zwei Pferde vom Vorſpann frei haben ſollen.

Die

Die Herren Kreis-Landräthe werden ſich nach dieſer Beſtimmung zu achten nicht unterlaſſen. Liegnitz den 23. July 1812.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

M. D. No. 14. Reſcr. pro July c.

No. 253. Die Einreichung der Zu- und Abgangs-Liſten von der Gewerbeſteuer betreffend.

Der §. 8. der Inſtruction wegen Erhebung und Berechnung der Gewerbeſteuern vom 2. Februar d. J. beſtimmt, wegen Einreichung der Zu- und Abgangs-Liſten, daß ſolche quartaliter, und zwar den 20. Auguſt, 20. November, 20. Februar und 20. May eines jeden Jahres eingereicht werden ſollen. Alle Landräthliche Officia, Polizei-Directoria und Magiſtrate werden hiermit nochmals erinnert, ſich dieſe Termine genau anzumerken, und auf das pünktlichſte inne zu halten, zugleich aber auch die Liſten, welche der allegirte §. nur in duplo erfordert, künftig jedesmal in triplo einzureichen. Die bisher eingeführt geweſenen Quartal-Extracte von Ab- und Zugängen fallen nunmehr gänzlich aus; der Zu- und Abgang darf aber nicht eher in den monatlichen Extracten aufgenommen werden, bis die eingereichten Quartal-Liſten von Uns approbirt worden ſind.

Hiernach haben ſich ſämmtliche Verwaltungs-Behörden der Gewerbeſteuer auf das genaueſte zu achten. Liegnitz den 27. July 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzſche Regierung von Schleſien.

G. ad No. 31. und 32. Reſcr. pro May c.

No. 254. Betreffend das Verfahren gegen die ins Land kommende ausländiſche Juden.

Nachſtehende von des Herrn Staatskanzlers Freiherrn v. Hardenberg Excellenz unterm 25. Juni d. J. an die Regierung erlaſſene Verfügung, das gegen die ins Land kommende ausländiſche Juden zu beobachtende Verfahren betreffend, wird hiermit zur Beachtung der darin enthaltenen Vorſchriften bekannt gemacht:

„In dem §. 36. des Edikts vom 11. März d. J., betreffend die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden in den Preuß. Staaten, iſt noch eine beſondere Inſtruction für die Polizeibehörden über das gegen die ins Land kommenden ausländiſche Juden zu beobachtende Verfahren vorbehalten worden. In Bezug darauf wird zuvörderſt in Erinnerung gebracht, wie die Abſicht des Edikts dahin gehet, daß nach Erfüllung der in den §§ 3 und 4. deſſelben vorgeſchriebenen Bedingungen, nicht blos die im §. 1. bezeichneten jüdiſchen Glaubensgenoſſen und deren Familien, die mit Generalprivilegien, Naturaliſations-Patenten, Schutzbriefen und Conzeſſionen verſehen ſind, für Einländer und Preuß. Staatsbürger angenommen werden ſollen, ſondern, daß ſich dieſes auch erſtreckt auf ſämmtliche jüdiſche Glaubensgenoſſen beiderlei Geſchlechts, die, ohne den Beſitz einer beſondern obrigkeitlichen Erlaubniß dazu, zu der Zeit der Publikation des Geſetzes ſich im Lande befunden, und an dem Ort ihres Aufenthalts als Lehrer, Gelehrte, Künſtler,

Künſtler, Studenten, Handlung und Gewerbe-Gehülfen, durch Hand- und Hausdienſtleiſtungen oder durch andere Erwerbszweige ſich redlich erhalten haben.

Es ſind daher nach der Vorſchrift des §. 34. des Edikts, nur diejenigen im Lande befindlichen jüdiſchen Glaubensgenoſſen als Ausländer zu behandeln und fortzuſchaffen, welche ſich in das Land eingeſchlichen, und ohne einen eigenen Erwerbszweig nur durch öffentliche und Privat-Unterſtützung ſich erhalten haben.

In Anſehung der künftig in die Preußiſchen Staaten kommenden, ausländiſchen jüdiſchen Glaubensgenoſſen, iſt

1) zwiſchen ſolchen ausländiſchen Juden, die blos als Reiſende das Land betreten, und ſolchen die im Lande Geſchäfte treiben wollen, zu unterſcheiden. Was die erſteren betrifft, ſo ſind dieſelben im Allgemeinen genau eben ſo, wie alle andere Fremden in oder durch das Land Reiſende zu behandeln, und wird hierüber das Nähere in dem bevorſtehenden beſondern Paßreglement beſtimmt werden. Bis dahin iſt von allen betreffenden Behörden mit Sorgfalt darauf zu halten:

a. daß kein ausländiſcher Jude ohne einen beſondern unverdächtigen Reiſepaß ſeiner Ortsobrigkeit, welcher die Beſchreibung ſeiner Perſon, die Benennung des Orts ſeines bisherigen Aufenthalts, die Angabe ſeines Standes und Gewerbes, und den Zweck und das Ziel ſeiner Reiſe enthalten muß, ins Land gelaſſen werde, und daß beſonders Vagabonden und Bettler jüdiſcher Religion, ſelbſt dann, wenn ſie mit einem ſolchen Paſſe verſehen ſind, jedoch einen nothwendigen und zuläßigen Reiſezweck, und eine erlaubte Beſchäftigung in hieſigen Landen nicht nachweiſen können, ſchlechterdings nicht über die Grenze gelaſſen werden. Ferner

b. daß bei dem Zuſammenreiſen mehrerer Perſonen jede einzelne, inſofern ſie nicht zu der Familie oder der Bedienung eines Mitreiſenden gehört, und dieſes durch den Reiſepaß deſſelben zweifelsfrei nachgewieſen iſt, einen beſondern Reiſepaß dieſer Art mit ſich führen, und

c. daß der fremde jüdiſche Reiſende von der erſten inländiſchen Polizeibehörde, deren Siz er berührt, zu ſeiner weitern Reiſe im Lande einen Paß ſich ertheilen laſſe, der gleichfalls die Beſchreibung ſeiner Perſon, die Reiſeroute und den Ort der Beſtimmung enthalten, und von den Polizei Obrigkeiten unterwegs gehörig viſirt werden muß.

2) In Rückſicht auf die ausländiſchen Juden, die innerhalb Landes Geſchäfte treiben wollen, findet gleichfalls alles dasjenige Anwendung, was unter 1. wegen der Erforderlichkeit der Reiſepäſſe feſtgeſetzt iſt. Außerdem kommt es aber bei ſolchen ferner darauf an, ob dieſelben Bürger oder Angehörige eines Staats ſind, in welchem die Juden alle ſtaatsbürgerliche Rechte haben, oder nicht? Im erſtern Fall ſind ſie im Allgemeinen, wie die Chriſten ihres Vaterlandes zu behandeln, und iſt nach §. 154 bis 160 des Geſetzes vom 7. Septbr. 1811., die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe betreffend, zu verfahren; jedoch ſoll ſolchen jüdiſchen Ausländern nicht anders, als nach eingeholter Genehmigung des allgemeinen Polizeidepartements, die Erlaubniß und der Gewerbeſchein dazu ertheilt werden, ein Gewerbe umherziehend zu betreiben.

3) Aus-

3) Ausländischen Juden, die in ihrem Vaterlande nicht alle staatsbürgerlichen Rechte haben, ist innerhalb Landes blos der Ankauf Preußischer Produkte und Fabrikate, und der Verkauf der Produkte und Fabrikate desjenigen Staats, in dem sie ihre Heimath haben, und zwar lediglich auf offenen Märkten oder in großen Handelsplätzen, gestattet. Aller andere Gewerbebetrieb und Handel, und besonders der Detail- und Hausirhandel, imgleichen alles Commissions- und Speditionsgeschäft, bleibt ihnen untersagt.

4) Jede besondere Vergünstigung, welche den Juden, als solchen, zeither auf der Frankfurter Messe oder sonst irgendwo zugestanden seyn mag, hört hingegen gänzlich auf." Liegnitz den 28. July 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien

G. ad No. 9. Rescr. pro July c.

No. 255. Wegen Einziehung der Luxussteuer-Reste.

Die angefertigte Nachweisung von den bis ult. May d. J. rückständig verbliebenen Luxussteuern, hat für das hiesige Regierungs-Departement einen sehr bedeutenden Rest ergeben.

Hierüber hat die höhere Behörde nach einem hier eingegangenen Rescript vom 8. d. M. Ihre Unzufriedenheit geäußert.

Es werden daher diejenigen Landräthlichen Officia, imgleichen diejenigen Accise-Aemter des hiesigen Regierungs-Departements, bei welchen Reste entstanden sind, hiermit aufgefordert: solche bei Vermeidung unliebsamer Verfügung, sofort einzuziehen und an die Regierungs-Haupt-Kasse abzuliefern, indem eine längere Stundung auf keinen Fall statt finden kann. Liegnitz den 28. July 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

A. D. R. J. No. pro July c.

No. 256. Die Staats-Bürgerrechts-Verleihung an einländische Juden betreffend.

Da nunmehr höhern Orts die, § 5. des Edikts vom 11. März d. J. die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den Preuß. Staaten betreffend, vorbehaltenen näheren Anweisungen zu dem Verfahren, wegen der Bestimmung der jüdischen Familien-Namen und deren öffentlichen Bekanntmachung, emanirt, und nach solchen die Landräthe, die Polizei-Direktoria und die Magistrate, mit den erforderlichen Instructionen versehen worden; so werden sämmtliche jüdische Familienväter hiesigen Regierungs-Departements hierdurch aufgefordert: sich innerhalb 6 Wochen vom 7. August ab gerechnet und also bis zum 18. Septbr. d. J. und zwar die auf dem Lande wohnenden bei dem Landrath, in dessen Kreise sie am 24. März d. J. wohnhaft waren, und die in den Städten wohnenden bei der Polizeibehörde der Stadt, in welcher sie bis zu gedachtem Tage ihren Wohnort hatten, Behufs ihrer Eintragung in das aufzunehmende Verzeichniß zu melden. Von denjenigen jüdischen Familienvätern, welche diesen präclusivischen Termin,

min, ohne sich zu melden ablaufen lassen sollten, wird angenommen werden, daß sie dem Rechte eines Einländers und Staatsbürgers entsagen wollen.

Abschnitt I.

1. Als Familienhaupt ist jeder Jude anzusehen, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt steht, er mag ein eigenes Gewerbe treiben, oder bei einem Andern dienen.

2. Auch Jüdinnen gehören in sofern unter die Familienhäupter, als sie weder verheirathet, noch unter väterlicher Gewalt stehen, sie mögen übrigens selbstständig leben, oder andern Personen dienen.

3. Vormünder und Curatoren sind verantwortlich für die Eintragung ihrer Mündel und Curanden, binnen der präclusivischen Frist der 6 Wochen.

4. Wer nicht mehr an dem Orte wohnt, in dessen Aufnahme-Verzeichniß er gehört, kann bei der städtischen oder Kreis-Polizeibehörde seines dermaligen Wohnorts zu Protocoll geben, wie er künftig genannt seyn will, und um Einsendung dieses Protocolls an die Behörde des von ihm bis zum 24. März d. J. gehabten Wohnorts bitten.

5. Diese Erklärung muß aber so zeitig gemacht werden, daß sie nach dem ordentlichen Postenlauf noch bis zum 24. Septbr. d. J. bei der letzt erwähnten Behörde eingegangen seyn kann.

6. Nur Familienhäupter sind zur Abgabe der Erklärung, wie sie künftig genannt seyn wollen, berechtiget.

7. Die Familienglieder sind verpflichtet, sich den Namen gefallen zu lassen, den das Familienhaupt gewählt hat.

8. Von selbst versteht es sich, daß jüdische Glaubensgenossen, die bereits einen bleibenden Familien-Namen führen, diesen in der Regel beibehalten müssen, und daß ihnen die Aenderung desselben nur unter Beobachtung eben derselben Modalitäten gestattet werden kann, unter welchen solche auch Christen gestattet ist.

9. Für Minderjährige unter 14 Jahren, Wahn- und Blödsinnige, wählen die Vormünder den Namen. Minderjährige über 14 Jahre aber, und Verschwender, die unter Vormundschaft stehen, können denselben selbst wählen. Die Vormünder haben nur dafür zu sorgen, daß die Anmeldung der Wahl zur gehörigen Zeit geschehe, auch können sie ihre Einwendungen gegen die gewählten Namen zum Protocoll geben.

10. Den Königl. Regierungen stehet das Recht zu, die Genehmigung zu Führung des gewählten Namens zu versagen, und die Erwählung eines andern Familien-Namens zu verlangen.

11. Die in einer Familie in dem Zeitraum vom 24. März d. J. bis zum 24. September d. J., nach Aufnahme des Verzeichnisses vorfallenden Veränderungen in der Familie, ist das Haupt derselben oder dessen Stellvertreter verpflichtet, der das Verzeichniß führenden Behörde zu Nachtragung dieser Veränderung, und zwar, wenn sie an seinem Wohnorte ist, binnen 24 Stunden, außerdem aber, sobald es nach dem ordentlichen Postlaufe möglich ist, in der Art anzuzeigen, daß diese Anzeige spätestens bis zum 24. Septbr. d. J. bei der erwähnten Behörde eingehe.

Abschnitt II.

Um auch künftig den Nachweis der Abstammung sicher zu stellen, soll vom 24. Septbr. d. J. an, nach folgenden Vorschriften verfahren werden:

1) Jeder

1. Jeder selbstständige Jude, der Einländer und preußischer Staatsbürger ist, hat die Verpflichtung, von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen, die in seinen Familien vorfallen, der Polizei-Obrigkeit Anzeige zu machen, und zwar in den Städten der örtlichen Polizei-Obrigkeit binnen 24 Stunden, auf dem Lande aber dem Landrath des Kreises binnen 3 Tagen.

2. Diese Behörden sind verpflichtet, ein Verzeichniß zu halten, worin ein jeder solcher Vorfall aufgezeichnet wird, und zwar:

a. bei Geburten:

Tag der Geburt, Namen, Gewerbe und Wohnort der Eltern, eheliche oder uneheliche Qualität, Geschlecht des Kindes, und Namen, welcher ihm beigelegt werden soll.

b. bei Heirathen:

Tag der Trauung, Namen, Gewerbe, Wohnort des neuen Ehepaars, und seiner beiderseitigen Eltern, wie auch Namen des Religionsdieners, der das Paar zusammen gegeben hat.

c. bei Scheidungen:

Namen, Gewerbe und Wohnort der geschiedenen Eheleute, Benennung des Gerichts, durch welches sie geschieden worden, und Namen des rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses.

d. bei Todesfällen:

Tag des Todes, Namen, Gewerbe, Wohnort und Alter des Verstorbenen, Anzeige der Krankheit oder sonstigen Zufalles, woran er gestorben ist, und ob er überhaupt, oder nur in den letzten 48 Stunden der Hülfe eines approbirten Arztes oder Wundarztes genossen hat, auch der Ort wo er beerdigt worden ist, oder beerdigt werden soll.

3. Jede Behörde, welche ein solches Verzeichniß führet, ist dafür verantwortlich:

a. daß die Personen, deren Geburt, Verheirathung, Trauung oder Tod eingetragen wird, solche Juden sind, welche die Rechte eines Einländers und preuß. Staatsbürgers haben, oder resp. durch die Geburt oder Verheirathung erlangen, und

b. daß das Eingetragene in facto wahr sey.

Es bleibt ihnen überlassen, auf welche schickliche und zweckmäßige Art sie sich in beiderlei Rücksicht Ueberzeugung verschaffen wollen. Für jede Eintragung werden, außer dem Fall des beglaubigten Unvermögens, 4 ggr. Schreibgebühren bezahlt.

4. Das Verzeichniß wird doppelt geführt, und das Duplicat desselben am Schluß jeden Kalenderjahres der Königl. Regierung eingesandt.

5. Für die Aufbewahrung dieser Verzeichnisse bei den örtlichen Polizeibehörden, muß in eben der Art Sorge getragen werden, als dies mit den Kirchenbüchern geschieht.

6. Atteste auf den Grund dieser Verzeichnisse von den Behörden, welche sie führen, oder von den Regierungen, vertreten dagegen auch für Juden, die Einländer und preußische Staatsbürger sind, die Stelle von Geburts- Trauungs- und Todtenscheinen. Für deren Ausfertigung werden auch dieselben Stempel und Sporteln erhoben.

7) So lange ein Jude durch seinen Aufenthalt im Lande, die Rechte eines Einländers nicht verliert, stehet auch einem ehelichen Kinde, welches ihm außer Landes

geboren

geboren wird, die ausländiſche Geburt nicht entgegen. Liegnitz den 29. July 1812. Königl. Preußiſche Liegnitzſche Regierung von Schleſien.
G. ad No. 9. pro July c.

No. 257. Daß ſämmtliche, bei Abführung der Vermögens- und Einkommenſteuer, für baar eingehende Papiere, in eben der Qualität wie ſie eingekommen, an die Haupt-Steuer-Kaſſe abgeliefert werden müſſen.

Nach einer, dem Herrn Geheimen Staats-Rath Sack als Chef der Central-Commiſſion zur Erhebung der Vermögens und Einkommenſteuer, von der Haupt-Steuer-Kaſſe erſtatteten Anzeige, wird öfters von Steuerpflichtigen bei Berichtigung der Steuer verlangt, daß ihnen auf größere, für baar geltende Papiere, kleinere dergleichen herausgegeben werden ſollen. Gedachter Herr Geheimer Staats-Rath hat dieſes Verlangen für durchaus unſtatthaft erklärt, und verordnet, daß ſämmtliche für baar eingehende Papiere in eben der Qualität, wie ſie eingekommen, an die Haupt-Steuer-Kaſſe abgeliefert werden ſollen.

Den Kreis-, Acciſe- und Communal-Kaſſen, welche mit Erhebung jener Steuer beauftragt ſind, ſo wie dem ſteuerpflichtigen Publikum, wird ſolches zur Nachricht und Beachtung hierdurch eröffnet. Liegnitz den 22. July 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commiſſion für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

V. St. C. No. 408.

No. 258. Betreffend die von den Kreis- und Communal-Commiſſarien für die Vermögens- und Einkommenſteuer monatlich zu liquidirenden Koſten.

Die Herren Kreis- und Communal-Commiſſarien für die Vermögens- und Einkommenſteuer werden aufgefordert, die vom Anfange des Aufnahme-Geſchäfts bis zum Ausgang des Monats July d. J. vorgekommene Koſten ungeſäumt zu liquidiren, und mit dieſen Liquidationen am Schluſſe eines jeden Monats fortzufahren. Die Liquidationen ſind nach den vorläufig angefertigten Koſten-Etats einzurichten, und von den Herren Commiſſarien der Richtigkeit halber zu atteſtiren, damit die Genehmigung zur monatlichen Auszahlung dieſer Koſten, von Einer Hochlöblichen Central-Commiſſion für die Vermögens- und Einkommenſteuer, am Anfange eines jeden neuen Monats eingeholet werden kann. Liegnitz den 28. July 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commiſſion für die Vermögens- und Einkommenſteuer.

V. St. C. No. 504.

No. 259. Wegen der Abzüge von, aus Königlichen Fonds fließenden Gehältern, Penſionen, Wartegeldern ꝛc. unter 100 Rthlr., Behufs der Einkommenſteuer.

Um ein gleichmäßiges Verfahren bei Erhebung der Einkommenſteuer von, aus Königl. Fonds fließenden Gehältern, Penſionen, Wartegeldern ꝛc. unter 100 Rthlr. zu bewirken, wird in Gemäßheit der Verfügung des Chefs der Hochlöbl. Central-

Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer, Herrn Geheimen Staatsrath Sack, vom 23. d. M., hiermit festgesetzt:

daß Behufs dieser Steuer, bei Beträgen bis 75 Rthlr. excl. — 12 ggr., und bei Beiträgen bis 100 Rthlr. excl. — 18 ggr., von der zahlenden Kasse, in Abzug gebracht werden sollen.

Dem Nachtheil, welcher dem fiscalischen Interesse hierbei aus dem Umstande erwachsen könnte, daß der, den Abzug besorgenden Kasse das Gesamminteinkommen des Steuerpflichtigen, wornach sich der Procentsatz der Steuer überhaupt reguliren muß, unbekannt ist, wird vorgebeugt, indem hierdurch

jedem Beamten, Pensionair ꝛc. dieser Klasse zur Pflicht gemacht wird, sein Einkommen, ungeachtet des bereits erfolgten Abzuges bei der betreffenden Special-Commission zur Aufnahme der Vermögens- und Einkommensteuer zu declariren, und dabei das Gehalt, die Pension, Wartegelder ꝛc. nachrichtlich anzugeben.

Ist nun das Gesammt-Einkommen von einem solchen Betrage, daß ein höherer Procentsatz angewandt werden muß, als derjenige ist, welcher der bloßen Pension nach hat zur Erhebung gebracht werden können; so muß die Special Commission solchen von dem gesammten Einkommen berechnen, von dem Betrage dasjenige in Abzug bringen, was für die Pension bereits entrichtet worden ist, und das Residuum einziehen. Giebt dagegen das Gesammteinkommen keinen höhern Procentsatz, oder keine höhere Steuer an, so ist durch den Abzug von dem Gehalt, der Pension ꝛc. die ganze Steuer berichtiget. Liegnitz den 29. July 1812.

Königl Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

V. St. C. ad No. 507.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen der bei gerichtlichen Auctionen zum Verkauf kommenden, der Luxussteuer unterworfenen Gegenstände.

Auf Requisition der hiesigen Königlichen Regierungs-Finanz-Deputation werden sämmtliche Unter-Gerichte im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit angewiesen: wenn bei den Auctionen Gegenstände zum Verkauf kommen, welche der Luxussteuer unterworfen sind, z. B. Pferde und Wagen, es mag die Abgabe bis dahin davon entrichtet worden seyn, oder nicht, den mit der Aufnahme der Luxussteuer beauftragten Behörden, in Zeiten davon Kenntniß zu geben, und in den Auctions-Protocollen jedesmal den Namen und den Wohnort der Käufer solcher Objecte zu vermerken. Breslau den 10. July 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen

Wegen Entrichtung der Einkommen-Steuer von Besoldungen der Staatsbeamten.

Mit Verweisung auf das von der Königl. Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen Steuer in dem 28. und 30. Stück des Liegnitzschen Regierungs-Amtsblatts erlassene Publicandum, betreffend die Entrichtung der gedachten Steuer von den Besoldungen der Staatsbeamten, werden die fürstlichen und standesherrlichen Gerichte, imgleichen die Stadtgerichte und sämmtliche Untergerichte des Fürstenthums Jauer und Militsch-Trachenbergschen Kreises, hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß nur die Steuer von den Gehältern, welche aus Königl. oder denselben ähnlichen Salarien-Kassen erfolgen, unmittelbar an die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Liegnitz, von den betreffenden Special Kassen abzuführen, und die Nachweisung davon bei der Königl. Departements-Commission einzureichen ist, indem dasjenige, was Justiz-Beamten aus Patrimonial-Gerichts-Kassen beziehen, so wie das Einkommen der Justiz Commissarien, bei den Communal- und resp. Kreis-Commissionen anzugeben und zu versteuern ist. Breslau den 17. July 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Warnung wegen der Schädlichkeit des Ofentopf-Wassers.

B. Der große, und oft mit Gefahr verknüpfte Nachtheil des Wassers, welches längere Zeit in den, in den Landöfen eingemauerten kupfernen Ofentöpfen gestanden, und hernach zu Speisen gebraucht wird, hat sich neuerlich in mehreren solcher Fälle bestätiget, wo Zeichen einer geschehenen Vergiftung hervorgetreten sind. Die Schädlichkeit eines, auch nur kalt in einem solchen kupfernen Gefäße einige Zeit gestandenen Wassers, leuchtet schon aus seinem mineralischen Geruch und Geschmack hervor; daher es nicht zu verwundern ist, daß in einer der letzten unglücklichen Vorfälle dieser Art, die Gegenwart des aufgelösten Kupfers, aufs deutlichste in einem solchen Wasser, zu Tage gelegt werden konnte. Dieses gilt besonders, wenn sich wegen Mangel an Reinigung, auf dem Boden eines solchen Ofentopfs, eine Art von Satz gebildet hat, und das zu brauchende Wasser, bei mehr als halb leerem Gefäß, aus dem Grunde geschöpft werden muß.

Man darf sich also nicht wundern, wenn der Landmann sein gesundes Hausvieh jährlich erkranken und drauf gehen siehet, weil er nicht daran dachte, daß er das Futter, welches er ihm zuletzt reichte, mit einem Giftwasser aus seinem Ofentopfe abgebrüht hatte. Man darf sich nicht wundern, daß dessen Gebrauch auch bei den Menschen schädliche Erscheinungen erzeugt; am allermeisten unterliegen diesem Nachtheile der Vergiftung die kleinen Kinder. Sie sind es, wo stündlich der Gebrauch des warmen Wassers zu ihren Getränken und Breien erforderlich wird, und im Winter biethet der Ofentopf hiezu zu jeder Stunde den nöthigen Vorrath dar. Die auf dem Lande allgemein üblichen, mit Brod gefüllten sogenannten Stöpfel, wodurch man das schreiende Kind zu beruhigen sucht, werden wenigstens im Winter in der Regel im

warmen

warmen Wasser des Ofentopfs angefeuchtet; dadurch wird nun freilich selten so viel Kupfer in den kleinen Körper des Kindes gebracht, daß Zeichen einer Vergiftung zum Vorschein kommen; allein das Kind erhält von Tag zu Tag einen schädlichen Stoff, und kann nicht gedeihen, so lange man nicht wähnt, daß die Ursache des Uebelbefindens im Gebrauch des Ofentopf-Wassers lieget.

Zu Abwendung dieser Gefahren wird am zuverläßigsten gereichen, wenn jeder Ofentopf mit reinem englischen Zinn inwendig verzinnt, von den Polizei-Behörden aber controllirt wird, daß nicht statt des reinen englischen Zinns, ein schlechter, mit Blei versetzter Zinn zu dieser Verzinnung genommen werde, weil Zinn, der einen Bleizusatz enthält, das Uebel ärger machen würde. Dringend nothwendig ist wenigstens, daß der Landmann, der sich der Ofentöpfe zu seinem Wirthschaftsgebrauch vorzüglich bedient, die Woche hindurch wenigstens mehrere Male, die Ofentöpfe von allem alten Wasser aufs genaueste ausleeren lasse, und aus dem Grunde derselben alles entferne, was die geringste Spur von Kupfergehalt enthalten könnte. Ueberhaupt sollte das Ofentopfwasser nur zum Waschen der Gefäße, nie aber zur Zubereitung von Speisen für Menschen, und zum Abbrühen des Futters für's Vieh, am wenigsten aber auf irgend eine Art bei Abreichung der Nahrung an Kinder, angewendet werden. Liegnitz den 23. Juni 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Lobenswerthes Betragen zweier Aufseher bei Militair-Transporten mit schlesischem Gespann in Polen.

Nach der Versicherung des Herrn Grenz-Inspectors v. Portugall, haben der Schulze Gottfried Kähl aus Hohendorf im Goldbergschen Kreise, und der herrschaftliche Vogt Gottfried Woidt aus Hertwigswalde, Saganschen Kreises, sich bei der ihnen übertragen gewesenen Aufsicht über schlesisches, zu Militair-Transporten in Polen gebrauchtes Gespann, so musterhaft betragen, keine Entbehrung und Gefahr gescheuet, vielmehr alles Ungemach willig über sich ergehen lassen, um nur zu Erreichung der Absicht, weshalb sie mitgesandt worden, mitzuwirken, daß der Schulze Kähl und der Vogt Woidt einer öffentlichen Belobung von Seiten der Königl. Regierung würdig erkannt worden, welche ihnen hiermit ertheilt wird.

Liegnitz, den 20. July 1812.

Militair-Deputation der Kön. Liegnitzschen Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 31.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 31.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 31.

Liegnitz den 1. August 1812.

Verkauf des Guts Ober-Steinberg.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im Fürstenthum Liegnitz und dessen Goldbergschen Kreise belegene Gut Ober-Steinberg, welches nach der davon aufgenommenen Landschaftlichen Taxe zu 5 pro Cent auf 8300 Rthlr. gewürdigt ist, im Wege der nothwendigen Subhastation zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und der 21. October c., der 22. Januar und 6. Mai 1813 zu Bietungs-Terminen bestimmt worden. Diejenigen welche dieses Guth zu kaufen fähig und gesonnen sind, haben sich also in besagten Terminen, von denen der letzte peremtorisch ist, vor dem zum Commissario bestellten Ober-Landes-Gerichts-Rath von Scheibler, Vormittags um 10 Uhr, auf hiesigem Schlosse einzufinden, ihr Gebot zu thun und sodann zu gewärtigen, daß nach Lage der Sache dem Meist- und Bestbietenden das erwähnte Gut zugeschlagen werden wird. Uebrigens steht das den Kauflustigen frei, sowohl die landschaftliche Taxe, als die Protocolle und die Beläge, worauf sich solche gründet, in der Registratur des hiesigen Ober-Landes-Gerichts zu inspiciren, wie es denn auch jedem Kauflustigen unbenommen ist, während der Subhastation und bis 4 Wochen vor dem letzten Termin die bei Aufnehmung der Taxe etwa vorgefallenen Fehler oder Versehen, dem hiesigen Ober-Landes-Gericht anzuzeigen, wogegen wegen Erinnerungen und Ausstellungen gegen die Taxe, welche erst im Licitations-Termin selbst angebracht werden sollten, die Fortsetzung der Licitation und der Zuschlag selbst nicht aufgehalten werden kann. Glogau den 3. Juli 1812.

Königl. Preuß. Ober Landes-Gericht von Schlesien.

Verpachtung des Brau- und Brandwein-Urbars zu Schoosdorf.

Das adelich von Hoffmannsche Gerichts-Amt zu Schoosdorf bei Greifenberg, macht hierdurch bekannt, daß mit Termino Michaelis d. J., das dasige Brau- und Brandwein-Urbar pachtlos wird.

Es ist zur anderweitigen Verpachtung auf 3 Jahre, also von Termino Michaelis dieses laufenden Jahres, bis dahin 1815, ein Termin auf den 28. August d. J. anberaumt worden, und werden alle diejenigen Pachtlustigen, welche sich durch Zeugnisse von Geschicklichkeit und guter Aufführung, und darüber, daß sie 3jährigen Vorstand zu machen fähig sind, ausweisen können, hierdurch eingeladen, sich gedachten Tages um 9 Uhr, auf dem Mittelgut zu Schoosdorf einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Das Locale kann täglich besehen werden, auch wird das Wirthschafts-Amt über alle sonstige Verhältnisse Auskunft geben. Löwenberg den 13. Juli 1812.

Ludwig, Justitiarius.

Ver-

Verkauf der Dittebrandtschen Windmühle zu Sprottchen.

Zum Verkauf der zu Sprottchen sub hasta gestellten Windmühle des Müller Dittebrandt, im Taxwerth von 800 Rthlr., ist Terminus auf den 17. August d. J. anberaumt worden.

Erwerbs- und zahlungsfähige Kauflustige, werden zu diesem Termine mit dem Bemerken vorgeladen, daß dem Meist- und Bestbietenden die Mühle zugeschlagen werden wird.

Zugleich werden zu jenem Termine die Creditoren des Dittebrandt zur Liquidation und Verificirung ihrer Forderungen, sub pœna præclusi hiermit vorgeladen.

Liegnitz den 24. Mai 1812.

Das Sprottchener Justiz-Amt. Orth, Justiz-Verweser.

Warnungs-Anzeige.

Johann Franz Karl Werner, 26 Jahr alt, katholischen Glaubens, aus Wülschkau bei Neumarkt, wo seine Mutter noch lebt, gebürtig, ledigen Standes, von seinem Vater, einem Häusler und Weber, zur Tugend und Gottesfurcht angehalten, lernte bei diesem die Weberey, diente darauf, da ihm solche keinen hinreichenden Unterhalt gewährte, an mehreren Orten, und zuletzt bei der Majorin von Eicke zu Lüben, als Kutscher. Von ihr entlassen, suchte er in Liegnitz, wo er früher gedient, ein Unterkommen, begab sich aber, da ihm dies nicht gelang, auf den Weg nach Glogau. Am 11. Decbr. 1811 kam er in Lüben an, und traf in einem Wirthshause den Juden Behrend Beer aus Schlichtingsheim, mit dem er Bekanntschaft machte, um mit ihm die Reise nach Glogau auf dessen Wagen fortsetzen zu können. Theils aufsitzend, theils neben dem Wagen hergehend, gelangten Beide bis hinter Gramschütz, wo der Jude den in seiner dürftigen Bekleidung vor Frost starrenden Werner aufforderte, sich hinten in den Wagen zu setzen.

Als der Werner dies that, brachte der Anblick einer auf dem Wagen liegenden Axt, und die Betrachtung seiner dürftigen gegen die warme vor der Kälte schützenden Bekleidung des Juden, ihn auf den Gedanken, jenen zu ermorden, und sich dadurch in den Besitz seiner Kleider zu setzen. In wenig Minuten reifte dieser Gedanke zur That, und Werner versetzte seinem Begleiter mit der wahrgenommenen Axt zwei bis drei Schläge auf den Kopf, welche diesem den Hirnschädel zerschmetterten, und seinen schleunigen, nach dem Gutachten der Sachverständigen unbedingt nothwendigen Tod zur Folge hatten. Darauf entkleidete er ihn, ließ den Wagen mit dem Gemordeten auf der Straße zwischen Gramschütz und Priedemost, wo er die That verübt hatte, stehen, und entfloh mit den geraubten Sachen nach Liegnitz.

Als Begleiter des Ermordeten, durch Steckbriefe verfolgt, und verdächtig gemacht durch die blutigen Kleider, ward er dort ergriffen, und hierher zur Untersuchung abgeliefert, in deren Verfolg er die That mit allen Umständen bekannt, und gefoltert von den Vorwürfen seines Gewissens, sich dem Erkenntniß des ersten Criminal-Senats des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts unterworfen hat, nach welchem er

zur Richtstätte geschleift und mit dem Rade von unten herauf vom Leben zum Tode gebracht werden sollte.

Dies Erkenntniß ist von Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Person bestätiget, und heute an dem Verbrecher vollzogen worden, welches zum warnenden Beispiel hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Glogau den 22. Juli 1812.

Königl. Preuß. Glogauisches Landes-Inquisitoriat.
Eitner.

Ver-

Verkauf einer Brandweinbrennerei zu Polkwitz.

Auf den Antrag der Brandweinbrenner Gottlieb Braungartschen Erben, wird die vor dem Lübner Thore No. 111 belegene Brandweinbrennerei, bestehend aus zwei Brandweinblasen und einer Destillateur-Blase, der Bierschanks-Gerechtigkeit, mit dem dazu gehörigen Wohnhause, Brandweinküche, Gewölbe und Keller, welche unterm 28. December a. p. auf 612 Rthlr. 3⅓ Sgr. in klingenden Courant gerichtlich abgeschätzt worden, in dem einzig angesetzten Bietungs-Termin, den 27. August d. J., Theilungshalber freiwillig subhastirt werden; besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden eingeladen, ihre Gebote auf dem hiesigen Stadtgerichts-Sessions-Zimmer zu Protocoll zu geben, und zu gewärtigen daß dem Meist- und Bestbietenden, diese Brandweinbrennerei mit allem Zubehör, bis auf Approbation der majorennen Erben und der Vormundschaft, werde zugeschlagen, und auf später eingehende Gebote weiter nicht geachtet werden; die ausgefertigte Taxe ist zu jeder schicklichen Zeit auf dem hiesigen Rathhause nachzusehen. Signatum Polkwitz den 20. Juli 1812.

Aufruf an die unbekannten Eigenthümer von 15 Stück schlesischen, aus Polen zurückgekommenen Pferden.

Von dem großen Italienischen Artillerie-Train des 4. Armeekorps sind am 17. Mai c. in der Stadt Reisen im Herzogthum Warschau, 15 Stück schlesische Pferde zurückgelassen worden. Nachdem selbige reclamirt, und von dort abgeholt worden, so werden die unbekannten Eigenthümer derselben hiermit aufgerufen: sich mit gehöriger Legitimation versehen, bei dem Landrath Glogauschen Kreises, Herrn von Eckardsberg hieselbst, längstens innerhalb 4 Wochen zu melden, und ihre Pferde gegen Erstattung der aufgelaufenen Kosten in Empfang zu nehmen. Diejenigen Pferde aber, zu denen sich nach Ablauf dieser Frist kein rechtmäßiger Eigenthümer gemeldet, und als solcher legitimirt haben sollte, werden sodann öffentlich verkauft, die aufgelaufenen Kosten von dem Ertrage der Lösung bestritten, und über den Ueberrest derselben wird hiernächst anderweit disponirt werden.

Glogau den 22. Juli 1812.

Königl. Preuß. Regierungs Rath und Provinzial-Verpflegungs-Commissarius. v. Krug.

Bekanntmachung wegen Anlegung neuer Hypotheken Bücher von den drei in Mittel-Giesmannsdorf belegenen Pfarr-Grundstücken.

Von dem königl. Stadtgericht zu Sprottau wird hierdurch bekannt gemacht, daß von den dreien in Mittel-Gießmannsdorf, Sprottauer Kreises, belegenen Pfarr-Grundstücken, Hypothekenbücher angelegt und Titulus possessionis berichtigt werden soll. Es werden daher alle diejenigen, welche Realansprüche an diesen Grundstücken zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich binnen einen Monat a dato, spätestens bis zum 30. August c. zu melden, und ihre Realansprüche darzuthun, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Forderungen den sich wirklich meldenden, künftig nachstehen müssen. Denen Servitutsberechtigten bleiben ihre Rechte, auch bei unterlassener Anmeldung, vorbehalten. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diese Anmeldung auf die Personalgläubiger keine Beziehung hat. Sprottau den 17. Juli 1812.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 32.

Liegnitz den 8. August 1812.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Nro. 260. Das Privat-Schulwesen betreffend.

Von Seiten des Königl. Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht im hohen Ministerio des Innern, sind in Ansehung des Privat-Schulwesens, nachstehende Vorschriften gegeben worden:

1) Unter Privatschulen werden diejenigen Lehranstalten verstanden, welche von Personen des einen oder des andern Geschlechts auf eigene Rechnung, und ohne daß dieselben dafür eine Remuneration von Seiten des Staats oder der Commune empfangen, jedoch mit Erlaubniß des erstern eröffnet und gehalten werden.

Diejenigen, welche von bestimmten Familien als gemeinschaftliche Lehrer ihrer Kinder angenommen worden, sind als Hauslehrer und Hauslehrerinnen zu betrachten und daher die Vorschriften wegen der Privatschulen auf sie nicht anwendbar.

2) Diejenigen, welche Privatschulen anlegen wollen, haben sich zunächst bei der städtischen Schuldeputation des Orts, wo sie ihre Schule zu halten gedenken, zu melden. Diese hat alsdann die Gesuche mit ihrem Gutachten begleitet an die Geistliche- und Schulendeputation der Königl. Regierung einzusenden, welche darauf die Candidaten nach Beschaffenheit der Umstände entweder selbst prüfen oder durch die städtische Schuldeputation prüfen lassen wird. Auf die letztere Art wird es in der Regel mit denen, welche sich zur Anlegung bloßer Elementar-Schulen melden, gehalten werden. Die städtische Schul-Commission kann dann diese Prüfungen durch ihre sachkundigen Mitglieder verrichten lassen, und hat dann nur die Zeugnisse und Protokolle mit dem Bestätigungs-Gesuch, an die Geistliche- und Schulendeputation der Königl. Regierung einzureichen.

3) Die Prüfung ist immer nach dem Grade der Schule, welche der Nachsuchende anlegen will, einzurichten. Daher muß in den Gesuchen immer bestimmt angegeben werden, ob dieselben auf die Errichtung bloßer Elementar- oder aber höherer Schulen gerichtet sind.

4) Gesuche um Anlegung von gelehrten Privatschulen sind ganz unstatthaft. Unverheirathete Männer haben auf Ertheilung von Conzessionen zu Anlegung mittlerer oder höherer Töchterschulen keine Rechnung zu machen.

5) Findet die Geistliche- und Schulendeputation der Königl. Regierung kein Bedenken, dem Gesuche zu willfahren, so wird Sie unter Berücksichtigung der in den Zeugnissen enthaltenen Umstände, und insonderheit mit Bemerkung der Gattung der Schule, welche dem Bewerber oder der Bewerberin zu eröffnen gestattet seyn soll, die Conzession ausfertigen, und solche demnächst an die städtische Schuldeputation gelangen lassen.

6) Nur dann erst, wenn die betreffenden Personen die Conzessionen zugefertigt erhalten haben, ist es ihnen erlaubt, ihre Lehranstalten wirklich zu eröffnen, und daß dies geschehen sey, durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

7) Wer im Besitz eines, von den wissenschaftlichen Deputationen des Departements des öffentlichen Unterrichts in Berlin, Breslau oder Königsberg ausgefertigten Zeugnisses seiner Tüchtigkeit ist, und eine Privatschule anlegen will, hat sich unter Einreichung desselben an die Geistliche- und Schulendeputation der Königl. Regierung zu wenden, von welcher das Erforderliche alsdann an die städtische Schulcommission des Orts erlassen werden wird. Diese hat überhaupt auf jedes Gesuch um Erlaubniß zur Anlegung einer Privatschule, dann Rücksicht zu nehmen, wenn demselben ein, sey es von einer wissenschaftlichen Deputation oder von der Geistlichen- und Schulendeputation der Königl. Regierung, ausgestelltes Zeugniß der Tüchtigkeit des Inhabers oder der Inhaberin beigefügt ist, mögen sie auch dasselbe anfänglich nicht Behufs der Anlegung einer Privatschule nachgesucht und erhalten haben.

8) Prediger und öffentliche Lehrer sind als solche noch nicht zur Anlegung von Privatschulen befugt. Sie haben vielmehr ihre desfallsigen Gesuche ebenfalls bei der städtischen Schulcommission anzubringen, welche dann bei Einreichung des Gesuchs, Behufs der Entscheidung und Conzessions-Ertheilung anhero gutachtlich berichtet.

9) Sobald eine Privatschule förmlich conzessionirt worden, liegt der städtischen Schulcommission ob, dieselbe der speciellen Aufsicht eines Geistlichen oder andern Sachkundigen zu übergeben, auch von ihrer Eröffnung der Orts-Polizeibehörde Nachricht zu ertheilen.

10) Diese Aufsicht aber braucht sich nicht weiter zu erstrecken, als nöthig ist, um die Handhabung der Disciplin und den Gang des Unterrichts überhaupt zu beobachten, wogegen die specielle Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Lehrbücher ꝛc. den Vorstehern und Vorsteherinnen, so lange dieselben, das in sie gesetzte Zutrauen rechtfertigen, oder in dieser Rücksicht nicht allgemeinere, auch sie verpflichtende Gesetze erlassen werden, überlassen bleibt, wobei aber die Spezial-Aufseher durch ihren Rath wirken können.

11) Es sollen ferner die Vorsteher und Vorsteherinnen der Privat-Lehranstalten, nirgend auf einen bestimmten Theil der Stadt beschränkt, noch im Betreff der Zahl ihrer Schüler und Schülerinnen behindert werden. Sie können und dürfen vielmehr derselben so viele annehmen, als ohne Nachtheil geschehen kann, auch sich mit ihren Schulen in der Stadt aufhalten wo sie wollen; jedoch haben sie jede Veränderung ihrer Wohnung der Orts-Schulcommission unaufgefordert und schriftlich anzuzeigen.

12) Die

Digitized by Google

12) Die unbefugte Erhebung ihrer Schulen zu einer andern Gattung als zu welcher dieſelben conceſſionirt ſind, bleibt ihnen ſtreng verboten. Aber es ſteht ihnen frei, ſich, wenn ſie ihre Elementarſchule zu einer Mittelſchule, ſo wie dieſe zu einer höhern Bürgerſchule erweitern wollen, wegen ihrer dann nothwendigen anderweitigen Prüfung an die Geiſtliche- und Schulendeputation der Königl. Regierung zu wenden.

13) Eine dem Vorſteher oder der Vorſteherin einer Privatſchule gegebene Conzeſſion hat nur ſo lange Kraft, als deſſen Inhaber oder Inhaberin lebt und im Stande iſt, die damit verbundenen Obliegenheiten ſelbſt zu erfüllen. Mit dem Tode oder der eintretenden Unfähigkeit der Unternehmer hört in der Regel die Schule auf.

14) Eine ſolche Conzeſſion iſt, wie ſich von ſelbſt verſteht, nur für den gültig, auf deſſen Namen ſie lautet. Der Verkauf derſelben darf bei Strafe des völligen Verluſtes für den Käufer und Verkäufer in keinem Fall ſtatt finden.

15) Vorſteher und Vorſteherinnen, welche ihre Privat-Lehranſtalten aufgeben wollen, haben ſolches unter Zurückgabe ihrer Conzeſſion ſchriftlich zu melden. Wird eine Privatſchule drei Monate hindurch nicht gehalten, ſo bedarf es zu ihrer Wiedereröffnung zwar nicht einer neuen Prüfung des Unternehmers, jedoch einer neuen Genehmigung der Orts-Schulcommiſſion.

16) In Anſehung des von conceſſionirten Privatſchulhaltern und Schulhalterinnen zu erhebenden Schulgeldes, wird weder von der Geiſtlichen- und Schulendeputation der Königl. Regierung etwas feſtgeſetzt werden, noch ſoll dieſes von den ſtädtiſchen Schulcommiſſionen geſchehen dürfen, ſondern das Maaß deſſelben zu beſtimmen und abzuändern, es ganz oder zur Hälfte zu erlaſſen, gedachten Perſonen völlig frei ſtehen. Sie ſind aber verpflichtet, der Orts-Schuldeputation jedesmal auf Verlangen die beſtimmteſte Auskunft hierüber zu geben.

17) Die Wahl der Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen bleibt zwar lediglich Sache der Schulvorſteher und Schulvorſteherinnen. Sie müſſen erſtere indeſſen ſo viel als thunlich aus den öffentlichen oder den bewährten Privatſtunden-Lehrern wählen, inſonderheit auch deren Sittlichkeit zuvor genau zu erforſchen ſuchen.

18) Ob ſie von den Fortſchritten ihrer Scholaren, durch öffentliche oder blos in Gegenwart der Eltern zu veranſtaltende Schulprüfungen, Rechenſchaft ablegen wollen, oder nicht? hängt lediglich von ihnen ab. Auch können die in einigen Privattöchterſchulen üblichen jährlichen Ausſtellungen der Beweiſe von der Kunſtfertigkeit der Schülerinnen, inſonderheit wenn deren Arbeiten zugleich auch den Stempel des Nützlichen tragen, unbehindert ſtatt finden.

Der Special-Aufſeher muß aber von ihnen zu der Prüfung eingeladen werden, auch von der Zeit der erwähnten Ausſtellung Kenntniß erhalten.

19) Die in einigen Privattöchterſchulen bei Gelegenheit der öffentlichen Prüfungen üblichen Declamirübungen der Schülerinnen müſſen dagegen gänzlich unterbleiben. Eben ſo wenig geziemt es ſich, daß dieſelben bei erwähnten Gelegenheiten ihre im Tanzen gelernte Fertigkeit zeigen, wie denn überhaupt Kinderbälle weder bei Gelegenheit der Schulfeierlichkeiten noch ſonſt von Privatſchulen, veranſtaltet werden ſollen.

20) Per-

20) Personen, welche bereits Privatschulen eröffnet haben aber noch nicht conzessionirt sind, müssen sich einer von der städtischen Schulcommission zu bewirkenden genauen Untersuchung ihrer Lehranstalten unterziehen, und haben hiernächst und nach dem Ausfall der — wenn die Umstände es räthlich machen — annoch mit ihnen vorzunehmenden Prüfung zu gewärtigen, ob ihnen die Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer Lehranstalten wird ertheilt werden können oder nicht?

21) Sie müssen sich zu dem Ende spätestens innerhalb dreier Monate nach Eingang dieser Verfügung zur Prüfung bei der städtischen Schulcommission melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist ihre Schulen von der Orts-Polizeibehörde ohne Weiteres werden aufgelöset werden.

22) Die städtische Schulcommission hat innerhalb der gedachten Frist, ein Verzeichniß aller unconzessionirten Lehranstalten an die Geistliche- und Schulendeputation der Königl. Regierung mit der Anzeige einzureichen, welche Vorsteher und Vorsteherinnen zu einer Prüfung vorzuladen seyn möchten, und welchen dagegen in Erwägung der zeitherigen Leitung ihrer Anstalten die Prüfung erlassen werden könne?

23) Diejenigen, welche nach Publikation dieser Vorschriften unbefugter Weise neue Privatschulen errichten, haben nicht allein die Auflösung ihrer Winkelschulen zu gewärtigen, sondern können auch innerhalb der nächsten 3 Jahre, selbst wenn sie den anderweitigen Forderungen zu genügen Hofnung geben, keine Privatschulen eröffnen.

24) Personen, welche junge Leute, um sie zu erziehen, gegen Bezahlung in Pension nehmen, müssen hierzu, auch wenn sie dieselben durch Privatlehrer oder in andern Schulen unterrichten lassen wollen, die Erlaubniß bei der städtischen Schulcommission nachsuchen.

25) Diese untersucht theils den sittlichen Werth solcher Personen, theils auch ob deren Wohnung sich zur Aufnahme von Pensionären eignet, und ertheilt ihnen, wenn in beiderlei Rücksicht und sonst kein Bedenken obwaltet, die erbetene Erlaubniß, deren Bestätigung von der Geistlichen- und Schulendeputation der Königl. Regierung es übrigens nicht bedarf.

26) Sollen Pensionsanstalten mit Privatlehranstalten verbunden werden, so müssen die Inhaber oder Inhaberinnen der letztern sich gleichfalls einer Untersuchung ihrer Wohnungen unterziehen, und muß demnächst in ihrer Conzession auch ausdrücklich der ihnen, in Betreff der Annahme von Pensionären, ertheilten Befugniß Erwähnung geschehen.

27) Auch die Pensions-Anstalten stehen unter der Aufsicht der städtischen Schul-Commission, und werden zu dem Ende unter die Inspection einiger Special-Aufseher gesetzt, welche dieselben von Zeit zu Zeit untersuchen, und sowohl auf die körperliche Behandlung, als auch auf die Erziehung der Zöglinge überhaupt, ihr Augenmerk richten müssen.

28) Näh- Strick- und Stick-Schulen, und andere ähnliche Anstalten, gehören nicht zu denjenigen Privat-Instituten, von welchen hier die Rede ist. Da dieselben indeß zeither den Schulunterricht auf mannigfaltige Weise beeinträchtigt, auch öfters in das Gebiet der eigentlichen Schulen überzugehen sich erlaubt haben; so wird hierdurch

durch festgesetzt: nicht nur, daß die Erlaubniß zu Anlegung solcher Anstalten bei der polizeilichen Behörde des Orts gehörig nachgesucht werden müsse, sondern auch, daß die Inhaber und Inhaberinnen derselben, da sie sich selbst mit dem Unterricht der Kinder nicht befassen dürfen, kein Kind annehmen sollen, welches nicht bereits den gewöhnlichen Schulunterricht genossen hat, oder wenigstens denselben noch neben der gedachten Anweisung zu Handarbeiten genießt. Es muß sich von nun an kein Kind in solchen Näh- und Strickschulen ꝛc. aufhalten, von welchem nicht die Befugniß hierzu, durch ein von dem betreffenden Prediger ausgestelltes, und von den Inhabern solcher Anstalten, Behufs ihrer Legitimation, zu asservirendes Zeugniß über den bereits genossenen oder noch fortdauernden Schulunterricht, aufgewiesen werden kann. Zum Besuch dieser Anstalten außer der Zeit des gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Schulunterrichts, bedarf es keiner Erlaubniß.

29) Personen, welche in einzelnen Stunden und einzelnen Fächern Unterricht geben, dürfen hierzu nicht besonders concessionirt werden.

30) Es soll gestattet seyn, daß weibliche Personen, insonderheit die Wittwen der Elementar-Schullehrer, kleinere Kinder, welche noch nicht das schulfähige Alter erreicht haben, den Tag hindurch zur Beaufsichtung annehmen. In Betreff solcher Personen liegt der städtischen Schul Commission nur ob, dahin sehen zu lassen, daß dieselben von unbescholtenen Sitten, zur ersten Erziehung der Kinder geeignet, auch ihre Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind; imgleichen, daß sie die Kinder nicht länger als bis zum erreichten sechsten Jahre behalten, übrigens aber doch in einigem Grade Tüchtigkeit genug haben, um auf die Sitten und den Verstand zu wirken. Zur Anlegung solcher, demnächst gleichfalls unter die Inspection eines Special-Aufsehers zu stellenden Warteschulen, bedarf es blos der Genehmigung der städtischen Schul-Commission.

Wir bringen hierdurch diese Vorschriften zur Kenntniß des Publikums, und besonders derjenigen Personen, welche zur Fortsetzung bereits angelegter, oder zur Errichtung neuer Privatschulen legitimirt zu werden wünschen, und verpflichten zugleich die städtischen Schul-Deputationen, sich überall darnach zu richten, und darauf zu halten, daß solche, und insonderheit die in den §§. 20 — 23 enthaltenen Bestimmungen von allen, welche es angeht, auf das Genaueste befolgt werden.

Liegnitz den 12. July 1812.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 14. Rescr. Juny d. J.

No. 261. Wegen stempelfreier Dechargirung der unentgeldlich geführten oder nicht 50 Rthlr. betreffenden Dorf-Communal-Rechnungen.

Höherer Bestimmung gemäß, muß die Decharge für den Rechnungsführer, die ihm als Dokument dient, auf einen 8 ggr. Stempelbogen ausgefertigt werden.

Von dieser, auch auf die, Seitens der Dorfgemeinen zu legenden jährlichen Communal-Rechnungen, anzuwendenden Regel, findet jedoch nach einem Reskript der Königl.

Abga-

Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 9. d. M., dann eine Ausnahme statt, wenn entweder die Rechnungsführung ganz unentgeldlich geschieht, oder der Gegenstand der Rechnung nicht 50 Rthlr. beträgt. In beiden Fällen bedarf es keines Stempels zur Decharge.

Diese Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 24. July 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 78. pro July c. A. D.

No. 262. Den Text zur diesjährigen Erndtefesttags-Predigt betreffend.

Der Geistlichkeit des hiesigen Regierungs-Departements wird hierdurch zu wissen gefügt: daß zu der diesjährigen Erndtefesttags-Predigt der Text: Apostelgeschichte 14. V. 17.

„Er hat sich selbst nicht unbezeuget gelassen, hat uns viel Gutes gethan, und vom Himmel Regen und fruchtbare Zeiten gegeben, unsere Herzen erfüllet mit Speise und Freude,"

gewählt worden.

Wir weisen die gesammte Geistlichkeit hierdurch an: ihren Kirchgemeinden auf den Grund dieses Textes eine eben so zweckmäßige als erbauliche Predigt zu halten.

Liegnitz, den 24. Juli 1812.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. ad Nro. 207. pro July 1812.

No. 263. Ausschreibung einer Collekte zum Wiederaufbau des evangelischen Schulhauses in Krickau.

Das Königliche Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts im hohen Ministerio des Innern, hat zum Wiederaufbau des evangelischen Schulhauses zu Krickau im Breslauschen Kreise, Breslauschen Regierungs-Departements eine Kirchen-Collecte in Schlesien bewilligt. Die evangelische Geistlichkeit des hiesigen Regierungs-Departements wird daher aufgefordert, die Collekte, nach erfolgter Abkündigung des Einsammlungs-Termins von den Kanzeln, zu veranstalten.

Die Abführung der Beiträge an die hiesige Haupt-Collecten-Casse, unter Beischluß einer Nachweisung, so wie die Anzeige davon an uns mit dem Duplicat der Nachweisung, wird von den Herren Superintendenten innerhalb 10 Wochen erwartet.

Liegnitz, den 25. July 1812.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 14. Rescr. pro July c.

No. 264. Betreffend die Censur der von den Marionetten-Spielern aufzuführenden Stücke.

Um den Mißbräuchen vorzubeugen, welche aus der, den Marionetten-Spielern bisher nicht untersagt gewesenen willkührlichen Wahl ihrer Stücke hervorgehen, sollen letztere einer strengen Censur unterworfen werden.

Wir setzen daher fest:

1) Sämmtliche herumziehende Marionetten-Spieler müssen spätestens bis zum 1. October d. J., ein geschriebenes oder gedrucktes Exemplar eines jeden ihrer Stücke bei der Polizei-Behörde des Orts, an welchem sie wohnen, oder sich gerade befinden, zur Censur einreichen.

2) Die Polizei-Behörde prüft alsdann die eingereichten Stücke, verwirft die dem Sittengesetz nicht genug angepaßten, und attestirt bei den übrigen daß sie nichts Anstößiges enthalten, mit Beidrückung des Amts-Siegels, womit auch jedes Blatt gestempelt werden muß.

Jeder Marionetten-Spieler muß auch ein Buch bei sich führen, worin die von der Polizei-Behörde gut geheißenen Stücke nach ihren Titeln eingetragen, und als gut geheißen beglaubigt sind. Nur ein auf diese Weise censirtes Stück darf von dem Marionetten-Spieler aufgeführt werden, ohne daß es, wenn er in einen andern Kreis oder eine andere Stadt kommt, einer neuen Censur bedarf.

3) Jeder Marionetten-Spieler ist verbunden, der Polizei-Obrigkeit des Orts, wo er spielen will, und auf Dörfern wo nur Schulzen sind, diesen und den Dorfgerichts-Schöppen, das aufzuführende Stück anzuzeigen und durch das Censur-Attest seine Befugniß zur Darstellung desselben nachzuweisen.

4) Bis zum 1. October d. J. muß diese Verfügung überall zur Ausführung gebracht seyn. Den Orts-Polizei-Obrigkeiten wird aufgegeben, allen Marionetten-Spielern, welche nach diesem Termin uncensirte Stücke aufführen, sofort die Approbation und den Gewerbschein abzunehmen, auch die Figuren und übrigen zur Ausübung des Gewerbes nöthigen Geräthe mit Beschlag zu belegen, und davon sogleich mit Einreichung der abgenommenen Approbation Anzeige zu machen.

Bei künftigen Approbations-Gesuchen der Art, ist von den polizeilichen Behörden jedesmal zugleich zu bemerken: ob wegen Censur der aufzuführenden Stücke hiernach das Nöthige besorgt worden ist?

Liegnitz, den 28. Juli 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

P. D. ad No. 539. pro Juli c.

No. 265. Betrifft den Versteuerungs-Satz von fremden geräucherten und gesalzenem Fleische, Schinken, Speck und Würsten.

Nach einem hier eingegangenen Rescript der höhern Behörde vom 14. d. M., ist durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. dieses festgesetzt worden:

daß von fremden geräucherten und gesalzenem Fleische, mit Einschluß von Schinken und Speck, statt der bisherigen 4 pf., künftig Ein Groschen für das Pfd. Berliner oder Ein Silbergroschen Ein Denar für das Pfd. Breslauer und von fremden Würsten

ſten aller Art, ſtatt der bisherigen 6 pf., künftig Ein Groſchen Sechs pf. für das Berliner Pfd. oder Ein Silbergroſchen Sieben Denar für das Breslauer Pfd., an Acciſe erhoben werden ſoll.

Dieſe Allerhöchſte Feſtſetzung wird ſämmtlichen Acciſe-Aemtern des hieſigen Regierungs-Departements mit der Anweiſung hierdurch bekannt gemacht, ſich danach auf das Genaueſte zu achten, und von nun an, die hierin vorgeſchriebenen neuen Verſteuerungs-Sätze zu erheben. Liegnitz, den 28. July 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

No. 80. pro July c. A. D.

No. 266. Wegen der Beſtimmung des Werthſtempels, in Prozeſſen, Todes-Erklärungen betreffend.

Nach Analogie der Beſtimmung §. 6. No. 11. in der Inſtruction vom 5. September 1811. für ſämmtliche Staats-Verwaltungs-Behörden, zu Anwendung der Vorſchriften der Stempel-Geſetze vom 20. November 1810 und 27. Juny 1811., nach welcher

in Prozeſſen, die Amortiſation verloren gegangener Documente und eingetragener Forderungen, imgleichen den Aufruf unbekannter Real-Prätendenten betreffend, der Werthſtempel nach richterlichem Gutbefinden auf 1 bis 10 Rthlr. feſtzuſetzen iſt,

hat die höhere Behörde nach einem hier eingegangenen Reſcript vom 11. d. M. zu verordnen befunden:

daß auch in Prozeſſen, Todeserklärungen betreffend, der Werthsſtempel nach richterlichem Gutbefinden auf 1 Rthlr. bis 10 Rthlr beſtimmt werden kann.

Dieſe declaratoriſche Beſtimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz den 28. July 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

R. No. 89. pro July c. A. D.

No. 267. Die Anfertigung der Gewerbeſteuer-Extracte und Berechnung der Tantième betreffend.

Da die monatlichen Gewerbeſteuer-Extracte pro $18\frac{12}{13}$, ohngeachtet der deshalb unterm 2. Februar d. J. erlaſſenen Verfügung und des dabei mitgetheilten Schema, von den Verwaltungs-Behörden theils falſch, theils auf abweichende Art angelegt werden; ſo haben Wir beſchloſſen, hiermit folgendes feſtzuſetzen:

1) Iſt es nothwendig, daß die monatlichen Extracte in triplo angefertiget werden, weil ein Exemplar der hieſigen Regierungs-Haupt-Kaſſe, als Belag zur Jahres-Rechnung verbleibt, eins von der Rechnungs-Controlle aſſervirt wird, und das dritte bei denen ſehr oft vorkommenden Rectificationen, den Rendanten zur Nachachtung remittirt wird.

2) Die

2) Die bewilligten 3 Procent Tantième müssen, wenn deren Betrag auch noch so unbedeutend ist, in den einzusendenden Extracten von den erhobenen Gewerbesteuern bald abgezogen werden, so wie es das Schema sub Litt. L. vorschreibt.

3) Diese Extracte, oder wenn keine Gelder eingegangen sind, die besondern Negativ-Atteste, sind jederzeit bis zum 5. des folgenden Monats einzusenden. Auch dürfen keine Gelder an die Regierungs-Haupt-Kasse abgeführt werden, über welche nicht schon früher die darüber sprechenden Extracte eingereicht worden.

Alle Landräthlichen und Accise-Aemter haben sich nach dieser Verordnung auf das Genaueste zu achten. Liegnitz den 29. July 1812.

Königl. Preußische Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 150. pro July c.

No. 268. Wegen Anlegung von Kleinigkeits-Zoll-Aemtern an der polnischen Grenze.

Es ist für wichtig erkannt worden, sowohl die ehemaligen, längs der polnischen Grenze bestandenen wirklichen Neben-Zoll-Aemter, Guhlau, Wilckau, Saborwitz ꝛc. wieder herzustellen, als auch noch andere dergleichen, jedoch nur unter dem Namen von Kleinigkeits-Zoll-Aemtern da anzulegen, wo es das wechselseitige Verkehr und die Sicherung des Königl. Interesse nöthig macht.

Was die zuletzt genannten Kleinigkeits-Zoll-Aemter betrifft, so sind dazu die Oerter Schmarse, Muschten und Jordan im Schwiebusischen, die Kolziger Glashütte und das Dorf Kolzig im Zoll-Distrikt von Kontopp, und Hundspaß im Glogauschen Zoll-Distrikt bestimmt; zu den Posten der erstern 4 Oerter die dermaligen Dorf-Einnehmer resp. Schubert, Michaelis, Marowsky und Stiller, für die Kolziger Glashütte der dortige Glashütten-Pächter Mittelstädt und für Hundspaß der Kretschmer und Privatbrücken-Zöllner Wolf mit dem Genusse einer Tantième ernannt worden, und mit dieser Einrichtung wird schon jetzt vorgegangen.

Die Wiederherstellung der oben gedachten Nebenzoll-Aemter hingegen, wird dann erst erfolgen, wenn die Königl. Vollziehung des diesjährigen Etats geschehen ist.

Dem Publikum wird hiervon, ratione der Anmeldung der Objecte zur Verzollung ꝛc. die erforderliche Kenntniß gegeben; auch wird wegen der wiederherzustellenden wirklichen Nebenzoll-Aemter das Nöthige zu seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Liegnitz, den 30. July 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. 108. pro July c. A. D.

No. 269. Wegen der, während der Monate July, August und September d. J. ohne Pässe nachgegebenen Ausfuhr des für eingebrachtes Getreide und Fourage gelößten Geldes bis zur Summe von 300 Rthlr.

Es sind darüber Zweifel entstanden, ob die im Lande gelößten Gelder für aus dem Auslande eingebrachte Fourage und Getreide ungehindert ausgelassen, oder darüber die allgemein geordneten Exportations-Pässe beigebracht werden müssen?

In Erwägung der jetzt so nothwendigen Zufuhr an Getreide und Fourage und um das Grenz-Verkehr dadurch zu befördern, ist nach einem hier eingegangenen Reſcript der höhern Behörde vom 11. d. M., von des Herrn Staats-Canzlers Excellenz feſtgeſetzt:

daß drei Monate hindurch, alſo während der Monate July, Auguſt und September d. J., die Ausfuhr des für eingebrachtes Getreide und Fourage gelößten Geldes, wenn die Summe nicht über 300 Rthlr. beträgt, auf Atteſte der Landräthe oder Magiſtrate auch ohne Päſſe geſtattet, die Atteſte der Exportanten von den Grenz-Aemtern abgenommen und gleich den Exportations-Päſſen verificirt und eingeſandt, die ſolchergeſtalt exportirten Gelder in den monatlichen Exportations-Nachweiſungen mit aufgenommen, und die Atteſte als Belege beigefügt werden ſollen.

Bei Exportation von Summen über 300 Rthlr. aber ſind, wie im allgemeinen feſtgeſetzt, jedesmal ordentliche, bei des Hrn. Staats-Canzlers Excellenz nachzuſuchende Exportations-Päſſe erforderlich.

Hiernach haben ſich ſämmtliche Accise- und Zoll-Aemter des hieſigen Regierungs-Departements auf das Genaueſte zu achten.

Den Landräthlichen Aemtern und Magiſtraten ſo wie dem Publikum wird dieſe Feſtſetzung hiermit nachrichtlich zur Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 31. July 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

R. No. 97. pro July c. A. D.

No. 270. Die Abſchaffung der Schullehrer-Umgänge in den Städten betreffend.

In den meiſten Städten des hieſigen Regierungs-Departements beſteht die Einrichtung, daß die Lehrer öffentlicher Schulen, in Begleitung von Singe-Schülern, oder auch durch dieſe in den durch ihre Vocationen beſtimmten Terminen, einen Theil ihres Amts-Einkommens, vor den Thüren der Eltern, deren Stelle ſie als Erzieher vertreten, ſich erbitten müſſen.

Lange ſchon leiſten dieſe Umgänge nichts dem Nebenzweck, welcher dadurch mit berathen werden ſollte.

Aber eben darum erſcheinen ſie jetzt nur noch, als anſtößig der Achtung für Männer, deren Amt vorzüglich durch öffentliche Achtung unterſtützt werden muß, als nachtheilig für die Jugend, welche mehrere Tage wenigſtens vom Schulbeſuch abgezogen gleichſam Werkzeug wird, dem Schullehrer die Gabe erwerben zu helfen.

Es iſt alſo Gegenſtand der Fürſorge, daß der Gebrauch, Lehrer zu zwingen ſich zum Theil durch Almoſen zu unterhalten, aufgehoben, und daß den Lehrern auf andern Wegen und aus andern Quellen, das Einkommen verſchafft werde, welches ſie bisher aus dieſen Umgängen erhielten.

Wir fordern daher die Städtiſchen Schul-Deputationen hierdurch auf: dieſe Angelegenheit zum ganz beſondern Vorwurf ihrer Aufmerkſamkeit zu machen, die Mittel auf-

aufzusuchen, durch welche eine vollständige Entschädigung der Schullehrer für den Ertrag dieser Umgänge zu bewerkstelligen seyn möchte, und sodann sich mit den Magistraten und Stadtverordneten-Versammlungen über deren Anwendung zu berathen.

Gewiß werden auch diese Behörden gern die Hand bieten zu Entfernung alles dessen, was das öffentliche Ansehen der Lehrer, und den Unterricht der Jugend benachtheiliget.

In den zu Unserer Genehmigung vorzulegenden geprüften Vorschlägen, werden Wir einen schätzbaren Belag erhalten, von dem Interesse der städtischen Schuldeputationen für die Förderung des ihnen anvertrauten Zwecks.

Liegnitz, den 31. July 1812.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 391. July 1812.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Beförderung haben erhalten:

der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Paur zu Breslau, zum Justiz-Commissario beim dasigen Königl. Stadt-Gericht;

der Herr von Eckartsberg auf Ober-Zauche, zum Distrikts-Polizei-Commissario, Glogauschen Kreises.

Pro Ministerio wurden geprüft und für wahl- und präsentationsfähig zu einem geistlichen Amte erklärt: die Candidaten der Theologie, Wilhelm Friedrich Lingke zu Greiffenberg, Christian Friedrich Carl Schink zu Pilgramsdorff, bei Raudten, Johann Traugott Ansorge zu Greiffenberg, George Wilhelm Richter zu Stürza bei Stolpen in Sachsen, Samuel Gottlieb Leder zu Rothkirch, Liegnitzschen Kreises und Carl Ferdinand Becker zu Ober-Bockendorff, Hannauschen Kreises.

Eben so erhielten nach bestandenem Examen licentiam concionandi: die Candidaten der Theologie, Johann Moritz Lange zu Ottendorff, Bunzlauschen Kreises, Carl Wilhelm Britt zu Lobendau, Hannauschen Kr., und August Wilhelm Meißner zu Dammitsch, Steinauschen Kr.

Ferner wurde:

der Seminarist Carl Wilhelm Kalk aus Breslau, Schullehrer zu Bartnig, Militschen Kreises;

der Schullehrer Friedrich Wilhelm Mücke aus Massel, Schullehrer zu Lauskowe, Trachenbergschen Kreises;

der Schullehrer Christian Koisch aus Musternik, Schullehrer zu Kummernik, Lübenschen Kreises;

der Schneider Johann Gottlieb Rieger aus Riebusch, Schullehrer zu Buchelsdorff, Grünbergschen Kreises;

der Seminarist Johann Carl Heinrich Eschrich aus Jauer, Schuladjuvant zu Hohlstein, Löwenbergschen Kreises.

Ver-

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Das Vermächtniß der verwittweten Frau Großmann zu Jauer.

Die Frau Johanna Dorothea geb. Gebauer verwittwete Großmann zu Jauer, hat in ihrem am 21. Mai d. J. publicirten Teſtament, der evangeliſchen Friedenskirche zu Jauer, ein Capital von 1000 Rthlr. in Pfandbriefen vermacht, und ſich dadurch um das dortige Kirchen-Syſtem ein Verdienſt erworben, welches öffentlich anzuerkennen den unterzeichneten Deputationen der Königlichen Regierung zum beſondern Vergnügen gereicht.

Liegnitz, den 20. July 1812.

Polizei- auch Geiſtliche und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

Anzeige.

Durch die eifrige Betriebſamkeit des Paſtoris primarii Hrn. Richter zu Militſch, ſo wie durch die kräftige Mitwirkung des dortigen Bürgermeiſters Hrn. Meißner, und der daſigen ſtädtiſchen Schul-Deputation, iſt in Folge Unſers Aufrufs vom 21. September 1811, (ſ. Amtsblatt No. 21 von 1811) eine Sonntagsſchule daſelbſt für die reifere Jugend katholiſcher und evangeliſcher Religion organiſirt, und dadurch ein ſchätzbares Beförderungsmittel der intellectuellen und moraliſchen religiöſen Kultur etablirt worden. Die Schullehrer und die Geiſtlichkeit beider Confeſſionen, nehmen Theil an der unentgeldlichen Beſorgung dieſes Unterrichts, und bekunden dadurch ſehr rühmlich, daß ihnen die Bildung der Jugend, auch ohne Rückſicht auf zeitliche Belohnung, werth und heilig iſt.

Möge dieſe Sonntagsſchule den Zweck: ſittliche Würde und Brauchbarkeit für die Welt bei der daſigen Jugend zu fördern, vollkommen erreichen, auch andere, beſonders ſtädtiſche Schul-Communen, zur rühmlichen Nachfolge wirkſam aufmuntern!

Liegnitz, den 24. July 1812.

Geiſtliche und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 32.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 32.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 32.

Liegnitz den 8. August 1812.

Verkauf des Wirthshauses zum weißen Rössel in Kroitsch.

Von Seiten des von Thielau Kroitscher Gerichts-Amtes wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Wege der freiwilligen Subhastation, das Wirthshaus zum weißen Rössel zu Kroitsch, worauf die Gerechtigkeiten ruhen, mit 2 Töpfen Brandwein zu brennen, Bier und Brandwein zu schänken und zu backen, auf den 27. k. M., Vormittags um 9 Uhr, als einzigen dazu bestimmten Bietungstermine, in dem herrschaftl. Schlosse zu Kroitsch öffentlich verkauft werden soll.

Es werden daher alle diejenigen, welche diese Nahrung zu erkaufen willens und besitzfähig sind, hiermit aufgefordert, sich an gedachtem Tage und Orte einzufinden, ihre Gebote darauf abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden und Bestzahlenden die ausgebotene Nahrung mit Bewilligung des Besitzers werde zugeschlagen werden.

Dabei dient den Kauflustigen zur Nachricht, daß sowohl über die Realitäten als Lasten und Abgaben dieser Nahrung, entweder bei dem Besitzer derselben selbst, oder den Kroitscher Dorfgerichten Erkundigung eingezogen werden kann. Liegnitz den 27. Juli 1812.

Das v. Thielau Kroitscher Gerichts-Amt.

Verkauf oder Verpachtung einer Garten-Nahrung zu Löwenberg.

Der Eigenthümer der Gartennahrung in der Goldberger-Vorstadt zu Löwenberg, wozu 18 Schfl. Aussaat gehören, wünscht wegen Veränderung seines Wohnorts diese Grundstücke entweder zu verkaufen oder zu verpachten.

Auf beide Fälle wird der 1. September d. J. zum Licitations-Termin anberaumt, zu welchem Kauf- oder Pachtlustige hiermit eingeladen werden, sich bei dem unterschriebenen, zur Vollendung des Geschäfts specialiter beauftragten Mandatario des Besitzers, Vormittags um 9 Uhr in dessen Wohnung hier in Hainau persönlich oder durch zulässige und gehörig informirte Bevollmächtigte einzufinden.

Diejenigen, denen daran gelegen ist, können sich übrigens bis zum Termin durch postfreie Briefe über die Bedingungen des Verkaufs oder der Verpachtung näher informiren lassen. Hainau den 20. Juli 1812.

Martiller,

Königl. Justiz-Commissions-Rath und öffentlicher Notar des Glogauschen Ober-Landes-Gerichts-Departements.

Ver-

Verkauf der Aßmannschen Windmühle zu Barschau.

Zum öffentlichen freiwilligen Verkauf der denen Samuel Aßmannschen Erben zugehörigen, gerichtlich auf 410 Rthlr. abgeschätzten Windmühle hieselbst, mit 3 Schfl Aussaat Ackerland, ist Terminus licitationis auf dem 20 August d. J. anberaumt worden, daher sich Kauflustige an diesem Termine, des Vormittags um 9 Uhr, auf dem herrschaftlichen Schlosse daselbst einzufinden haben, und Bestbietender gewärtigen kann, daß ihm diese Mühle mit Zubehör gegen baare Bezahlung werde zugeschlagen werden.

Zugleich werden alle und jede Real-Prätendenten angewiesen, bis zu diesem Termine ihre Ansprüche anzumelden und solche zu justificiren, widrigenfalls sie damit werden präcludirt und gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehört werden.

Uebrigens cessirt eingetretener Umstände halber, der im Proclama vom 10. Juli d. J. bekannt gemachte Verkauf der Freistelle. Steinau, den 27. Juli 1812.

Das Barschauer Gerichts-Amt.

Aufruf an die unbekannten Eigenthümer von 15 Stück schlesischen, aus Polen zurückgekommenen Pferden.

Von dem großen Italienischen Artillerie-Train des 4. Armeekorps sind am 17. Mai c. in der Stadt Reisen im Herzogthum Warschau, 15 Stück schlesische Pferde zurückgelassen worden. Nachdem selbige reclamirt, und von dort abgeholt worden; so werden die unbekannten Eigenthümer derselben hiermit aufgerufen: sich mit gehöriger Legitimation versehen, bei dem Landrath Glogauschen Kreises, Herrn von Eckardsberg hieselbst, längstens innerhalb 4 Wochen zu melden, und ihre Pferde gegen Erstattung der aufgelaufenen Kosten in Empfang zu nehmen. Diejenigen Pferde aber, zu denen sich nach Ablauf dieser Frist kein rechtmäßiger Eigenthümer gemeldet, und als solcher legitimirt haben sollte, werden sodann öffentlich verkauft, die aufgelaufenen Kosten von dem Ertrage der Lösung bestritten, und über den Ueberrest derselben wird hiernächst anderweit disponirt werden.

Glogau den 22. Juli 1812.

Königl. Preuß. Regierungs Rath und Provinzial-Verpflegungs-Commissarius. v. Krug.

Verpachtung des Bier- und Brandwein Urbars bei der Herrschaft Sulau.

Das Bier- und Brandwein-Urbar bei der Herrschaft Sulau, wodurch 20 Krüge verlegt werden, wird in termino den 1. September c. durch ein freiwilliges Ausgebot an einen cautionsfähigen Meistbietenden auf 3 Jahre zusammen verpachtet werden.

Pachtlustige werden daher hiermit aufgefordert, in termino bei unterzeichnetem Gericht ihre Gebote abzugeben, und sich bis dahin nach den Pachtbedingungen bei dem hiesigen Wirthschafts-Amte zu erkundigen. Sulau den 28. July 1812.

Reichsgräfl. v. Burghauß Sulauer Frei-Minder-Standesherrl. Gericht.

Aufforderung wegen Besetzung der erledigten Mittagsprediger- und Rectorstelle zu Friedeberg am Queis.

Zu Wiederbesetzung der erledigten Mittagspredigers- und Rectorstelle bei hiesiger evangelisch-lutherischer Kirche und Schule, mit welcher, außer freier Wohnung, ein baares Einkommen zwischen 360 und 380 Rthlr. Courant-Münze verbunden ist, fordern wir diejenigen Herren Candidaten, welche sich zur Annahme dieses Amtes geneigt fühlen, und ihre Qualification dazu nachweisen können, auf, sich binnen dato und 14 Tagen sofort zu melden.

Friedeberg den 6. August 1812. Der Magistrat.

Nachtrag
zu Nro. 32.
des Amtsblatts der Kön. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Liegnitz, den 8. August 1812.

No. 271. Aufforderung an sämmtliche Kreis- und Communal-Commissionen zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer, imgleichen an das steuerpflichtige Publikum, wegen Beschleunigung der Aufnahme und der Steuer-Berichtigung.

Bisher hat die Vermögens- und Einkommensteuer nicht zu denjenigen Resultaten geführt, welche die finanziellen Bedürfnisse des Staats nothwendig machen, und aller Aufforderungen ungeachtet, haben die Steuer-Behörden und die Steuerpflichtigen, die Ersteren in ihren Geschäften und die Letzteren in Abgabe ihrer Declarationen und Einzahlung der darnach zu leistenden Beiträge, nicht die ihnen durch das Gesetz vom 24. May d. J. auferlegte Pflichten erfüllt.

Es ist Uns schmerzhaft, die öffentliche Mittheilung machen zu müssen, daß Se. Königl. Majestät Allerhöchstselbst, mittelst Kabinets-Ordre vom 1. d. M., Ihr Mißfallen darüber zu erkennen gegeben und den Behörden die Verantwortlichkeit auferlegt haben, mit dem größten Ernst, und mit Anwendung der strengsten Maaßregeln, für den schnellern Betrieb dieses für das Wohl des Staats so äußerst wichtigen Gegenstandes zu sorgen. Es ist Uns um so schmerzhafter, da das hiesige Regierungs-Departement sich bis jetzt jederzeit in Leistung seiner Staatspflichten vortheilhaft ausgezeichnet hat, und Wir daher um so gewisser erwarten durften, daß das so oft bezeigte eifrige Bestreben, dem Wohl des Vaterlandes jedes geforderte nothwendige Opfer zu bringen, auch in diesem Fall nicht fehlen würde.

Wir dürfen aus dieser Rücksicht aber auch erwarten, daß die Erinnerung an eine bewährte Vaterlandsliebe, und die wiederholte Versicherung der Nothwendigkeit und Unerläßlichkeit dieses Beitrages zu den Bedürfnissen des Staates, hinreichen wird, die Steuerpflichtigen zur ungesäumten Erfüllung der durch das Gesetz vom 24. May d. J. ihnen auferlegten Pflicht aufzurufen, und dadurch der Ausführung derjenigen strengen Maaßregeln vorzubeugen, welche Sr. Königl. Majestät gegen säumige Contribuenten ausdrücklich angeordnet haben.

Wir haben das Zutrauen zu sämmtlichen Kreis- und Communal-Commissionen, daß sie das begonnene Geschäft, zwar mit der größten Zuverlässigkeit, aber auch mit verdoppelter Anstrengung beendigen, und Uns unfehlbar am 20. d. M. die Aufnahme-Register einreichen werden.

Die Steuerpflichtigen dagegen fordern Wir, in Gemäßheit des §. 24. der Instruction wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer vom 24. May d. J., auf: mit der Abgabe ihrer Vermögens- oder Einkommen-Declarationen, zugleich jederzeit die Einzahlung des daraus hervorgehenden Steuer-Beitrages zu verbinden, ohne desfalsige schriftliche Anmahnungen abzuwarten. Darüber, daß diese Steuer-Entrichtung

richtung prompt geschehe, haben die Special-Commissionen mit aller Strenge zu wachen, und dafür zu sorgen, daß mit dem letzten, auf den 20. d. M. anberaumten Termin, alle Beiträge, welche nach Maaßgabe der Aufnahme-Register geleistet werden sollen, auch unfehlbar eingehoben sind, und an die hiesige Provinzial-Kasse eingesandt werden. Wir machen den Commissionen hierbei bemerklich, daß sie sich durch die grundsätzliche Revision der Steuer-Listen, und allzuängstliche Berechnung der Steuer-Beiträge (oft einiger Groschen wegen) in der Beschleunigung der Aufnahme und Einhebung der Beiträge, nicht aufhalten zu lassen haben. Die genaueste Revision der Aufnahme-Register, sowohl nach dem Geist des Gesetzes, als nach dem Calcul, wird erfolgen, wenn Uns die Aufnahme-Register eingereicht sind, und alle sich dann ergebende Erinnerungen, sollen in besondern Nachtrags-Registern ausgeglichen werden.

Se. Königl. Majestät haben ausdrücklich befohlen, daß Ihnen diejenigen Behörden und Personen, welche sich bei dieser Steuer-Erhebung und Entrichtung vorzüglich thätig oder nachlässig beweisen, namhaft gemacht werden sollen, und Sich vorbehalten, nach den Umständen, den Ersteren die Beweise Ihres Allerhöchsten Beifalls und Ihrer Zufriedenheit, oder der Letztern Ihres Mißfallens und die gerechte Bestrafung ihrer Nachläßigkeit, werden zu lassen.

Wir werden es uns zur besonderen Pflicht machen, diejenigen Behörden und Personen aufzuzeichnen, welche sich durch vorzügliche Thätigkeit und Willigkeit, Ansprüche auf den Beifall Sr. Majestät erwerben; wogegen Wir aber auch ohne Nachsicht, diejenigen benennen werden, welche Beweise vom Gegentheil ablegen sollten.

Bei dieser Gelegenheit weisen Wir, höherer Vorschrift gemäß, sämmtliche Special-Commissionen und Rendanten der Vermögens- und Einkommen-Steuer, hiermit an, in allen Quittungen, welche Grundbesitzern über die für Rechnung ihrer Gläubiger vorgeschossene Steuer ertheilt werden, bestimmt ausdrücken zu lassen, ob die Steuer in baarem Gelde, oder in Anweisungen auf die Vermögens-Steuer oder in den als solchen geltenden gestempelten Tresorscheinen, eingezahlt worden; indem es die Billigkeit mit sich führt, daß, wenn ein Grundbesitzer den Steuer-Vorschuß für seinen Gläubiger, nur in solchen Anweisungen abgetragen hat, der Gläubiger ihm auch nur den Werth derselben erstatten darf, wenn solche für einen geringern Cours acquirirt seyn sollten, als der des baaren Geldes.

Sollten den Commissionen noch Quittungen über bereits geleistete Zahlungen der gedachten Art vorliegen, so sind solche angeordnetermaßen zu vervollständigen.

Liegnitz, den 8. August 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

— No. 33. —

Liegnitz den 15. August 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 19te Stück enthält:

a. die Königliche Cabinets-Ordre vom 24. April d. J. in Betreff einiger Punkte der Militair-Justizverfassung.

b. die Instruktion für die durch die Edikte vom 27. Oktober 1810. und 7. September 1811. angekündigte General-Commission zur Liquidirung, Ausgleichung und Regulirung des Provinzial- und Communal-Krieges-Schuldenwesens in den Preußischen Staaten. Vom 9. July 1812.

c. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. July d. J. in Betreff der auf Defraudation der Luxussteuergefälle gesetzten Strafe.

d. die Bekanntmachung vom 29. July 1812. in Betreff der Erhebung der Einkommensteuer.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 272. Nachträgliche Festsetzung wegen des Vermahlens des Getreides der Städter auf Landmühlen.

Um zu verhüten, daß die im Regierungs-Amtsblatte No. 27. S. 227. sub No. 217. befindliche Vorschrift vom 8. v. M., wonach der Städter, welcher Getreide auf ländlichen Mühlen vermahlen lassen will, ohne vorher den Accise-Zettel lösen zu können, nicht umgangen und das Königliche Gefälle-Interesse dennoch beeinträchtiget werde, ist von der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte mittelst Reskripts vom 12. d. M. noch festgesetzt worden:

daß der ländliche Müller, bei Vermeidung der in dem Consumtions-Steuer-Reglement vom 28. October 1810. geordneten Strafe, gehalten seyn soll, 24 Stunden nach Annahme des städtischen, mit keinem Erlaubnißschein versehenen Mahlguts, solches dem nächsten Accise-Amte anzuzeigen, und ohne dessen Erlaubniß das Getreide nicht zu vermahlen.

Findet dieses, daß der Eigenthümer behindert worden ist, den Erlaubnißschein zu lösen, so kann es denselben nachholend ertheilen. Im entgegengesetzten Fall, muß der Eigenthümer zur Untersuchung gezogen werden.

Diese Festsetzung wird dem Publicum hiedurch zur Kenntniß gebracht, und den Accise- und Consumtionssteuer-Aemtern zur Pflicht gemacht, sich ihrerseits danach zu achten. Liegnitz, den 30. July 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 103. pro July c. A. D.

No. 273. Die jetzige Form der Gewerbescheine betreffend.

Um alle Bedenken zu beheben, die bei Ansicht der pro $18\frac{2}{3}$ ausgefertigten Gewerbescheine etwa entstehen können, will die Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien hierdurch ausdrücklich bekannt machen: daß der Gewerbestempel, die vormalige Unterschriften so wie den Regierungsstempel, unnöthig gemacht hat. Liegnitz, den 2. August 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 606. pro July c.

No. 274. Bestimmungen der veränderten Verhältnisse der ständischen Behörden, welche bis jetzt das Provincial- und Communal-Kriegs-Schuldenwesen in den Provinzen der Preußischen Monarchie bearbeitet haben.

Nachdem die, durch die Edicte vom 27. October 1810. und 3. September 1811. angekündigte General-Commission zur Regulirung des Provincial- und Communal-Kriegsschulden-Wesens jetzt in Wirksamkeit getreten ist, so muß nach den Verhältnissen und dem Zwecke derselben, die Bearbeitung der, auf das Provincial- und Communal-Kriegs-Schuldenwesen Beziehung habenden Geschäfte, sobald dieses den Umständen nach möglich ist, auf die gedachte Commission, und die zu derselben gewählten ständischen Deputirten übergehen.

Um dieses zu bewirken, und eine möglichst vereinfachte Geschäfts-Behandlung herbeizuführen, auch den, mit der bisherigen Administration verbundenen bedeutenden Kosten-Aufwand zu vermeiden, wird folgendes festgesetzt:

§. 1.

Alle in Bezug auf die, durch den Krieg 1806. entstandenen Provincial- und Communal-Schulden, und deren zeitherigen Administration zusammen getretene Commissionen, Deputationen, Commissionen, Kassen und Behörden, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, in sofern sie das neue Credit-System ganzer Provinzen bearbeitet haben, und jetzt noch administriren, werden hiermit aufgehoben. Wo jedoch in einzelnen Städten, oder für einzelne Kreise, das ständische Schuldenwesen nach den Bestimmungen der Provinzial-Behörde durch Special Commitees, ohne besondere Kosten

bearbei-

bearbeiter werden ist, da bleiben die Letztern noch bestehen, wenn gleich die Erstern nach Vorstehendem aufgelöset werden.

§. 2.

Es sollen jedoch alle im §. 1. enthaltenen aufgehobenen Behörden bis zum 1. September d. J. zu dem Zwecke noch fortbestehen; bis dahin schließen sie ihre zeither betriebene Geschäfte völlig und rein ab, arbeiten darüber eine ausführliche Darstellung der stattgefundenen Geschäftsführung und der Lage sämmtlicher Geschäfte beim Abschluß aus, legen sie alsdann der General-Commission vor, und überliefern nach und nach der, im Folgenden zu erwähnenden neuen eintretenden Behörde die currenten Geschäfte, womit sie zugleich die nöthige Auskunft, die über jeden einzelnen Gegenstand verlangt werden könnte, zu verbinden suchen. Alle oben benannten Commiteen, Deputationen ꝛc. müssen sich aber vom Tage der Bekanntmachung der jetzigen Verordnungen an, aller eingreifenden Anordnungen und neuern Maaßregeln ohne vorherige Zustimmung der, zur General-Schulden-Commission erwählten Deputirten ihrer Provinz, enthalten.

§. 3.

Die Fortführung der Geschäfte von den, im §. 1. benannten Behörden, gehört von jetzt an zu dem Wirkungs-Kreise der, zur General-Kriegs-Schulden-Commission berufenen Deputirten der Ritterschaft, der Städte, und des contribuablen Theils des platten Landes. Diese werden sämmtlich für die Provinzen, von welchen sie gewählt worden sind, als die neu antretende ständische Provinzial-Behörde constituirt, und von ihnen wird künftig die fernere Besorgung der Geschäfte der aufgehobenen Behörden, unter dem Vorsitze eines der Königlichen Mitglieder der Commission, abhängig gemacht. Nach dem verschiedenen Interesse der Provinzen erhält indeß jede derselben so viele Provinzial-Behörden, als ihr Kassen-Wesen es erfordert, wenn aber mehrere Provinzen und Städte nur Ein gemeinschaftliches Interesse haben, so treten auch ihre sämmtliche Deputirte nur zu einer einzigen Behörde zusammen.

§. 4.

Da jedoch nicht nur im ersten Anfange, sondern wohl fortwährend Rücksprache und Auskunft in den Provinzen über das wird erforderlich seyn, was zeither dort vorgegangen ist, und eben so zur Ausführung der neuen Anordnungen dort die nöthigen Verkehrungen nicht fehlen dürfen; so soll dann überall, wo das getrennte Kassen-Interesse es erfordert, in der Provinz noch eine Behörde, in Verbindung mit der General-Commission zur Regulirung des Provincial- und Communal-Kriegs-Schuldenwesens, bestehen bleiben, wozu aber in der Regel nur ein einziges Mitglied der Behörde gewählt werden muß, welche das currente ständische Schuldenwesen in der Provinz zeither bearbeitete. Dessen näheres Verhältniß aber zu den Provincial-Deputirten für jede Provinz, wird von den Königl. Commissarien der General-Schulden-Commission nach den Umständen regulirt werden. Auch wird in gleicher Art entschieden werden, ob und auf wie lange, als Ausnahme von der Regel, die gedachte Hülfs-Behörde, aus mehr als einer Person zusammenzusetzen seyn möchte. Auf jeden Fall aber wird zwar vorzüglich zu berücksichtigen seyn, daß zur Rendantur, und für die Registratur

verbun-

verbunden mit den Canzellei-Arbeiten, das nöthige Unterpersonale nach dem Umfange der Geschäfte nicht fehle; wenn jedoch der Etat der Administrations-Kosten für diese Behörde, den jetzigen Zeit-Umständen gemäß, so eingerichtet werden muß, daß er den Provinzen oder den Königlichen Kassen möglichst wenig lästig werden darf; so muß er in der Folge, jenem Zwecke gemäß, von den Königl. Commissarien regulirt und festgesetzt werden.

§. 5.

Mit Hülfe der, nach §. 4. beizubehaltenden ständischen Provinzial-Behörden werden die hier anwesenden, nach §. 3. ernannten Deputirten der General-Commission, die jetzt currenten Provincial-Angelegenheiten fort bearbeiten können, und wo zu den etwa noch vorfallenden örtlichen Besorgungen im Innern der Provinzen jener Commissarius nicht ausreicht, da werden die Provincial-Kreis-Behörden unter dem Landrathe dergleichen Besorgungen mit zu übernehmen haben. Die Provincial-Kreis-Behörden erhalten daher hierdurch auch die besondere Anweisung, den in Bezug auf diese Geschäfte von dem ständischen Provincial-Commissarius oder dessen Ober-Behörden an sie ergehenden Requisitionen unbedingt zu genügen.

§. 6.

Als getrennt von der Administration des ständischen Schuldenwesens, haben hie und da besondere Rechnungs-Revisions-Commissionen in den Provinzen bestanden, denen die Prüfung der Administration obgelegen hat. Dieses Geschäft ist weitläuftig geworden, und hat bei seiner Wichtigkeit zeither weder berichtiget werden können, noch darf es unbeendigt bleiben, besonders, da die General-Schulden-Commission ohne vorhergegangene gründliche Prüfung der Rechnungen, nicht zu ihren Abschlüßen kommen kann. Es gehört also zu den Haupt-Geschäften der General-Commission, diese Rechnungs-Untersuchungen mit besonderm Eifer zu betreiben. Dieser Zweck aber ist nicht leichter zu erreichen, als wenn, wie hiermit geschiehet, auch die Rechnungs-Revisions-Commissionen, wo sie noch bestehen, in den Provinzen für aufgelöset erklärt werden, und die Fortsetzung und Beendigung ihrer Geschäfte den, §. 3. benannten Mitgliedern der General-Commission, beigelegt wird.

§. 7.

Um aber die einmal angefangenen Arbeiten nicht aus ihrem Zusammenhange zu reißen, sondern sie vielmehr bis zu einem natürlichen Abschnitte zu beenden, an welchen die neue Behörde ihre Arbeiten anknüpft, sollen auch die vorgedachten Rechnungs-Revisions-Commissionen, noch bis zum 1. Septbr. d. J. bestehen bleiben; bis dahin aber nichts Neues unternehmen, sondern die angefangenen Revisionen zu beenden suchen, vorzüglich aber eine übersichtliche Darstellung dessen, was geschehen ist, und noch geschehen muß, für die General-Commission zur Regulirung des Provincial- und Communal-Kriegs-Schuldenwesens ausarbeiten.

§. 8.

Um bei den mehrseitigen Zwecken der hier anwesenden ständischen Deputirten, diese nicht mit Arbeiten zu überhäufen und zu zerstreuen, soll dasjenige Mitglied der Revisions-Commission, welches zeither mit diesen Geschäften sich vorzüglich bekannt

gemacht

gemacht hat, für diejenigen Provinzen, wo es noch nöthig ist, hierher gezogen werden, und für die Fortsetzung dieser Geschäfte zu den, nach §. 3. zu ernennenden Commissions-Mitgliedern treten. Vorzüglich ist da, wo zu dieser Rechnungs-Revision ein Königlicher Commissarius mit bestellt war, dieser zur Beendigung dieser Geschäfte beizubehalten. Wo dies nicht ist, oder wo überhaupt für die Rechnungs-Revision in den Provinzen noch nichts geschehen ist, da müssen die ernannten Mitglieder der General-Commission hierüber sofort die nöthigen Einleitungen treffen.

§. 9.

Zu den Local-Nachforschungen und zur Herbeischaffung fehlender Data aus den Provinzen, sind auch für diesen Theil der ständischen Geschäfte, die (§. 5.) ernannten Provincial-Commissarien und nächst ihnen die Kreis-Behörden zugleich mit bestimmt.

§. 10.

Diese Bestimmungen bleiben bis zu einer neuen Anordnung darüber in Kraft und Gültigkeit.

Berlin, den 14. July 1812.

(gez.) v. Hardenberg.

Vorstehende Bestimmungen, in Bezug auf die veränderten Verhältnisse der ständischen Behörden, welche bis jetzt das Provinzial- und Communal-Kriegs-Schuldenwesen in den Provinzen der Monarchie bearbeitet haben, werden hierdurch auf Befehl des Hochlöbl. Königl. Finanz-Collegii, zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Liegnitz, den 5. August 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 53. Rescr. July c.

No. 274. b. Die Berechnung sämmtlicher Lieferungen und anderer Forderungen, in Angelegenheiten der fremden Truppen betreffend.

Nachdem von Seiten der höhern Behörden beschlossen, und mittelst Verfügung der Königlichen General-Commission für das Verpflegungs-, Einquartierungs- und Marschwesen d. d. Berlin den 22. Juny d. J. befohlen worden, daß von nun an alle und jede Forderungen, welche die aus den neuern Verhältnissen mit Frankreich entspringende Verpflegung der sämmtlichen, durch die diesseitigen Staaten gehenden und darin cantonirenden französischen und alliirten Truppen betreffen, aus den hierzu besonders konstituirten Fonds des Königl. Finanz Collegiums vergütigt, und durch die in jedem Regierungs-Departement angestellten Provinzial-Verpflegungs-Commissarien dort zur Liquidation gebracht, und nach erfolgter Anweisung, von diesen ausgezahlt werden sollen; so wird solches sämmtlichen Interessenten hiermit bekannt gemacht; auch wird denselben zugleich eröffnet: daß, in Folge dessen, alle zeither zu unterzeichneter Militär-Deputation gelangten, noch nicht vergütigten Liquidationen, an den Herrn Regierungsrath von Krug zu Glogau, als Provinzial-Verpflegungs-Commissarium des hiesigen Regierungs-Departements, überwiesen worden sind.

Dem zufolge werden sowohl alle Herren Landräthe und Magistrate hiesigen Departements, als auch alle Lieferanten, Magazin-Officianten und sonstige etwanige einzelne

zelne Interessenten, welche in Angelegenheiten der das hiesige Regierungs-Departement seit dem Monat März d. J. berührten oder noch zu berührenden französischen und alliirten Truppen, Forderungen haben, hiermit angewiesen: mit ihren, nach Vorschrift des Verpflegungs-Reglements vom 24. März d. J. zu justificirenden Liquidandis, sich nur allein an genannten Herrn Regierungsrath von Krug in Glogau, zu wenden, indem bei unterzeichneter Militair-Deputation, von nun an keine weitere Liquidationen über bezeichnete Gegenstände angenommen werden können.

Liegnitz, den 1. August 1812.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 87. pro August c.

No. 275. Betreffend die richtige Erlegung des Tonnengeldes von den fremden zu Hamburg ausladenden Schiffen.

Nach einer aus Hamburg eingegangenen officiellen Anzeige, hat das Douanen-Directorium angeblich deshalb, weil fast alle fremde Schiffer sich der von ihnen unter dem Namen Tonnengeld (Droit de Tonnage) nach der Größe ihrer Schiffsgefäße, zu entrichtende Abgabe, dadurch zu entziehen gesucht haben, daß sie bisher die geladenen Güter außer dem Hafen löschten, und durch kleine Fahrzeuge in die Stadt bringen ließen, die Anordnung getroffen, daß kein fremder Schiffer die Erlaubniß zum Einladen wieder erhalten soll, wenn er nicht vorher documentirt, daß er die eben gedachte Abgabe wirklich erlegt habe.

Dies wird dem Handlung und Schiffahrt treibenden Publiko, in Beziehung auf die frühere Verfügung im Amtsblatt No. 62., 7. Stück vom laufenden Jahrgange, hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht. Liegnitz, den 5. August 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien

G. ad No. 57. Rescr. pro July c.

No. 276. Wegen Abstempelung der öffentlichen Papiere, welche classificirten Kaufleuten gehören.

Denjenigen Negocianten, welche ihr Handelsvermögen vor der kaufmännischen Classifications-Kommission abschätzen lassen, steht nach § 11. der Bekanntmachung vom 14. Juny in No. 25. des Regierungs-Amtsblatts frei, entweder ihre öffentlichen Papiere besonders zu versteuern, oder als einen Theil ihres der Classification unterworfenen Handelsvermögens zu betrachten, im letzten Falle jedoch nur unter der Bedingung, daß sie den Gesammtbetrag derselben vor der Abschätzung bei der Classificationskommission declariren, und in einem besondern Verzeichniß die Summen und Nummern der einzelnen Papiere specificiren.

Da nun nach § 7. der Declaration des Herrn Staatskanzlers Excellenz vom 13. v. M. in No. 18. der Gesetzsammlung, die richtige Versteuerung der öffentlichen Papiere durch einen Stempelaufdruck ausgewiesen und controlirt werden soll; so ergiebt sich für diejenigen classificirten Kaufleute, welche ihre öffentlichen Papiere unter den vor-

Digitized by

vorerwähnten Modalitäten zum Handelsvermögen geschlagen haben, ein Anspruch auf unentgeldliche Abstempelung derselben.

Bei dieser Abstempelung wird der unterzeichneten Commission, das im 11. §. der Bekanntmachung vom 14. Juny d. J. in No. 25. des Regierungs-Amtsblatts vorgeschriebene Verzeichniß zur Richtschnur dienen, und deshalb noch als nähere Bestimmung jenes § hiermit festgesetzt: daß unter dem Verzeichniß an Eidesstatt versichert seyn muß, daß die specificirten Papiere, dem Declaranten selbst gehören, und keine andern Personen zustehende darunter sind; ferner, daß Declarant sich ausdrücklich verpflichte, diese seine Angabe zu jeder Zeit, und sobald es verlangt wird, durch einen gerichtlichen Eid zu erhärten. Liegnitz, den 5. August 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

V. S. C. No. 604.

No. 277. Die unentgeldliche Stempelung der den Kirchen ꝛc. gehörigen Papiere betreffend.

Durch die Instruction vom 24. Mai d. J. § 2. litt. b. ist das Vermögen der Kirchen, Schulen, Waisenhäuser, Wittwen-Verpflegungs-Anstalten, und anderer frommen oder milden Stiftungen, von der, durch das Edict von demselben Datum angeordneten Vermögenssteuer ausgeschlossen. Eben diese Steuerfreiheit ist durch die Declaration vom 13. July d. J. § 8. auf das Vermögen der Kämmereien ausgedehnt, und in dieser Declaration § 7. litt. e. zugleich vorgeschrieben, daß sämmtliche auf ihre Inhaber lautenden, oder zwar auf einen benannten Inhaber gestellten, jedoch im öffentlichen Verkehr befindlichen Papiere, sofern sie zu einem gesetzlichen, steuerfreien Vermögen gehören, bei der betreffenden Departements-Commission unentgeldlich gestempelt werden sollen.

Indem wir diese Festsetzung zur Kenntniß aller derjenigen Behörden und Individuen bringen, in deren Verwaltung sich steuerfreie Papiere der ebenbemerkten Art, z. B. Pfandbriefe, Banco- und Seehandlungs-Obligationen, Staats-Schuldenscheine und dergleichen befinden, fordern wir dieselben zugleich auf, diese Papiere spätestens bis zum 15. September d. J. an uns zu ihrer unentgeldlichen Stempelung einzureichen.

Dabei ist folgendes zu beobachten:

1) Die Papiere, welche vermittelst der Post an uns befördert werden, sind mit einem öffentlichen Siegel zu verschließen, und es ist, um ihnen die Porto-Freiheit zu verschaffen, auf die Adresse der Vermerk:

Vermögenssteuer-Sache

zu setzen.

2) Ist dem Schreiben, womit die Papiere überreicht werden, ein doppeltes Verzeichniß derselben, welches sie einzeln, nach ihrer individuellen Beschaffenheit, ihrem Datum, ihrem Belauf, aufführt, beizulegen.

Z. B. I. Schlesische Pfandbriefe:

a. ein Pfandbrief No. 1. auf Seichau über 1000 Rthlr. ꝛc.

II. Banco-

II. Banco-Obligationen:

a. eine Banco-Obligation No. 285. vom 1. August 1800. über 400 Rthl. Courant ꝛc.

3) Ist, sofern die Papiere sich in der Verwaltung einer öffentlichen Behörde befinden, von eben dieser Behörde unter den beiden Specificationen mit Beidrückung des Amtssiegels zu attestiren, daß die Papiere wirklich ein Eigenthum des Instituts sind, für welches sie producirt werden, und daß sie weder ganz, noch zum Theil einem andern gehören.

4) Sofern das Vermögen einer Stiftung nicht von einer öffentlichen Behörde, sondern von einer oder mehreren Privatpersonen verwaltet wird, ist zwar von denselben das ad 3 bemerkte Attest unter die beiden Specificationen zu setzen, allein die Richtigkeit desselben noch von derjenigen Behörde zu bescheinigen, deren Ober-Aufsicht das Institut untergeordnet ist.

5) Die Specificationen, welche von den Verwaltern des Kirchen- und Schulvermögens vorgelegt werden, sind in der ad 3 bemerkten Art nicht nur von dem Pfarrer, dem Rendanten und von den Kirchen-Vorstehern zu attestiren, sondern auch von den Patronen oder deren Stellvertretern zu beglaubigen.

6) In Betreff des, etwa in coursirenden Papieren bestehenden Vermögens von weltlichen Stiftungen auf dem platten Lande, ist die Richtigkeit der Specification von der Grundherrschaft, oder wo dergleichen Ausnahmeweise nicht vorhanden ist, von Schulzen und Gerichten zu attestiren.

Da durch den § 7. litt. b. der Declaration vom 13. July d. J. verordnet ist, daß sofern nach dem 1. October d. J. ungestempelte, auf Inhaber lautende, und vor dem 24. May d. J. ausgestellte Papiere zum Vorschein kämen, die Hälfte ihres Werths konfiszirt werden soll; so dürfen wir die Behörden und die Individuen unter deren Verwaltung solche Papiere sich befinden, nur hierauf aufmerksam machen, um das Recht zu der Erwartung zu haben, daß sie der gegenwärtigen Aufforderung pünktlich Folge leisten, und sich dadurch gegen eine sonst unvermeidliche Vertretungs-Verbindlichkeit sichern werden.

Schließlich werden die Herren Landräthe, Superintendenten, Erzpriester, Seniores und sämmtliche Pfarrer und Prediger sich ein Verdienst erwerben, wenn sie dazu beitragen, die gegenwärtige Aufforderung zur allgemeinsten Kenntniß zu bringen.

Liegnitz, den 8. August 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

W. St. C. No. 605.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Befördert wurden: der Gutsbesitzer v. Meier auf Nieder-Herzogswaldau, zum Kreis-Deputirten Lübenschen Kreises; — die Gutsbesitzer Baron v. Dyhern-Ezettritz auf Tschöplau, und der Baron v. Dyhern auf Herzogswaldau, zu Distrikts-Polizei-Commissarien Freystädtschen Kreises.

Ferner wurde der Accise-Kassen-Controlleur Matthä zu Lüben mit Pension entlassen, und an seine Stelle der ehemalige Bezirks-Rendant Heinert aus Seitsch ernannt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 33.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 33.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 33.

Liegnitz den 15. August 1812.

Aufruf an die unbekannten Eigenthümer von 15 Stück schlesischen, aus Polen zurückgekommenen Pferden.

Von dem großen Italienischen Artillerie-Train des 4. Armeekorps sind am 17. Mai c. in der Stadt Reisen im Herzogthum Warschau, 15 Stück schlesische Pferde zurückgelassen worden. Nachdem selbige reclamirt, und von dort abgeholt worden, so werden die unbekannten Eigenthümer derselben hiermit aufgerufen: sich mit gehöriger Legitimation versehen, bei dem Landrath Glogauschen Kreises, Herrn von Eckardsberg hieselbst, längstens innerhalb 4 Wochen zu melden, und ihre Pferde gegen Erstattung der aufgelaufenen Kosten in Empfang zu nehmen. Diejenigen Pferde aber, zu denen sich nach Ablauf dieser Frist kein rechtmäßiger Eigenthümer gemeldet, und als solcher legitimirt haben sollte, werden sodann öffentlich verkauft, die aufgelaufenen Kosten von dem Ertrage der Lösung bestritten, und über den Ueberrest derselben wird hiernächst anderweit disponirt werden.

Glogau den 22. Juli 1812.

Königl. Preuß. Regierungs-Rath und Provinzial-Verpflegungs-Commissarius. v. Krug.

Verkauf des Wirthshauses zum weißen Rössel in Kroitsch.

Von Seiten des von Thielau Kroitscher Gerichts-Amtes wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Wege der freiwilligen Subhastation, das Wirthshaus zum weißen Rössel zu Kroitsch, worauf die Gerechtigkeiten ruhen, mit 2 Töpfen Brandwein zu brennen, Bier und Brandwein zu schänken und zu backen, auf den 27. k. M., Vormittags um 9 Uhr, als einzigen dazu bestimmten Bietungstermine, in dem herrschaftl. Schlosse zu Kroitsch öffentlich verkauft werden soll.

Es werden daher alle diejenigen, welche diese Nahrung zu erkaufen willens und besitzfähig sind, hiermit aufgefordert, sich an gedachtem Tage und Orte einzufinden, ihre Gebote darauf abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden und Bestzahlenden die ausgebotene Nahrung mit Bewilligung des Besitzers werde zugeschlagen werden.

Dabei dient den Kauflustigen zur Nachricht, daß sowohl über die Realitäten als Lasten und Abgaben dieser Nahrung, entweder bei dem Besitzer derselben selbst, oder den Kroitscher Dorfgerichten Erkundigung eingezogen werden kann. Liegnitz den 27. Juli 1812.

Das v. Thielau Kroitscher Gerichts-Amt.

Ver-

Verpachtung des Bier- und Brandwein-Urbars bei der Herrschaft Sulau.

Das Bier- und Brandwein-Urbar bei der Herrschaft Sulau, wodurch 20 Krüge verlegt werden, wird in termino den 1. September c. durch ein freiwilliges Ausgebot an einen cautionsfähigen Meistbietenden auf 3 Jahre zusammen verpachtet werden.

Pachtlustige werden daher hiermit aufgefordert, in termino bei unterzeichnetem Gericht ihre Gebote abzugeben, und sich bis dahin nach den Pachtbedingungen bei dem hiesigen Wirthschaftsamte zu erkundigen. Sulau den 28. July 1812.

Reichsgräfl. v. Burghauß Sulauer Frei-Minder-Standesherrl. Gericht.

Verpachtung der Oderfähre bei Steinau.

Da die zum Domainen-Amt Wohlau gehörige Oderfähre bei Steinau, auf 6 nach einander folgende Jahre, vom 1. Juni 1812 bis dahin 1818, an den Meistbietenden verpachtet werden soll, und dazu ein einziger Bietungstermin auf den 28. August d. J., Vormittags um 9 Uhr, in dem Kreis-Steuer-Amt zu Steinau angesetzt worden, so wird solches hierdurch zur Kenntniß gebracht, und werden insonderheit dazu alle Pachtlustige eingeladen, und hat der Meistbietende, im Fall das Gebot annehmlich befunden wird, und er die erforderliche Caution von 400 Rthlr. genugthuend nachweisen kann, den Zuschlag und die Uebergabe schleunigst zu gewärtigen. Die Bedingungen können bei dem Domainen-Amt Wohlau eingesehen werden. Liegnitz den 3. August 1812.

Finanz-Deputation der Königl. Schlesischen Regierung zu Liegnitz.

Auctions-Anzeige.

Die zur Wittwe Schrinnerschen Concurs-Masse gehörigen Meubles und übrige Effecten und Sachen, sollen in Termino den 20. August d. J., Vormittags um 9 Uhr, durch den Herrn Scabinus Scholz öffentlich versteigert werden, wozu sich daher Kauflustige einzufinden belieben. Guhrau den 5. August 1812.

Königl. Gericht der Stadt.

Steckbrief.

Es ist am 31. Juli. c. die Dienstmagd des Gärtners Walther zu Fürstenau, Namens Anna Maria Dardehn, böslicher Weise entwichen, und hat ihrem Dienstwirth einige weibliche Kleidungsstücke entwendet. Die rc. Dardehn ist 16 Jahr alt, mittler Größe, starker Leibes-Constitution, und besonders daran kenntlich, daß sie sehr krumme Füße hat. Bei ihrer Entweichung war sie mit einem grau wollenen Jäckchen und dergleichen Rock bekleidet. Alle resp Obrigkeiten und besonders die Scholzen auf den Dörfern werden ersucht, die rc. Dardehn im etwanigen Betretungsfalle aufzugreifen, und gegen Erstattung aller Kosten und Auslagen, an die Dorf-Gerichte hieselbst abzuliefern. Fürstenau den 9. August 1812.

Das Gerichts-Amt hieselbst.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 34.

Liegnitz den 22. August 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 20ste Stück enthält:

a. das Edikt wegen Errichtung der Gendarmerie. Vom 20. July 1812.

b. die Declaration wegen Aufhebung der sogenannten Schiffsbaufreiheits- und Volksführungsgelder. Vom 30 July 1812.

c. die Freizügigkeits-Convention zwischen Sr. Königl. Majestät von Preußen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 3. März 1812. Ratifizirt den 31. März 1812.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Nro 278. Die Eröffnung der Versammlungen der General-Commission zu Regulirung des Provinzial- und Communal-Kriegs-Schulden-Wesens in Berlin betreffend.

Die, zu Regulirung des Provinzial- und Communal-Kriegs-Schulden-Wesens, Allerhöchst verordnete General-Commission in Berlin, hat nach ihrer nunmehr erfolgten Organisation, auf den Grund der Ihr unterm 9. Juli d. J. ertheilten Instruktion (Gesetz-Sammlung Stück 19. Jahrgang 1812) ihre General-Versammlungen eröffnet. Indem solches dem Publiko hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht wird, werden zugleich sämmtliche Magistrate und Königl. Officianten angewiesen: sich in allen, zum Geschäftsbetriebe der gedachten ꝛc. Commission gehörigen Angelegenheiten, an Sie zu wenden, auch derselben und deren Unter-Behörden in Berlin und in hiesiger Provinz, in allem, worüber von ihnen in Kriegs-Schulden-Angelegenheiten Nachrichten erfordert werden dürfte, damit willig an die Hand zu gehen.

Da auch nicht nur von der ꝛc. Commission allein, sondern auch von den, für jede Provinz gewählten ständischen Hrn. Deputirten, Behufs ihrer Vorarbeiten zu den Berathungen in den allgemeinen Versammlungen nach den Provinzen und in diesen mit einzelnen Unterbehörden und sonstigen Officianten, selbst auch mit einzelnen ständischen Mitgliedern wird correspondirt werden müssen; so haben diejenigen, welche dabei

interessiren, alles, was an die mehrgedachte General-Commission, als eine für das Ganze bestehende Behörde, gelangen soll, unter der Addresse:

„An die Königl. zu Regulirung des Provinzial- und Communal-Kriegs-Schul-
„den-Wesens Allerhöchst verordnete General-Commission,

abzusenden; was dagegen nur für die Herren Deputirten der Provinz als Special-Behörde bestimmt ist,

„An die Herren Deputirten zur General-Kriegs-Schulden-Commission für die
„Provinz N.

zu addressiren, und beides mit dem Rubro:

Provinzial-Kriegs-Schulden-Angelegenheiten

zu versehen, indem für alle Briefe und Pakete, die mit einem öffentlichen Geschäfts-Siegel bedruckt und mit dem erwähnten Rubro bezeichnet sind, eine allgemeine Porto-Freiheit innerhalb der Königl. Provinzen bewerkstelliget ist.

Liegnitz, den 9. August 1812.

Königl. Preußische Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. Nro. 18. August c.

Nro 279. Wegen der Festungs-Verpflegungs-Steuer.

Nachfolgende von des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz unterm 29. Juli d. J. erlassene, und ins 19. Stück der Gesetz-Sammlung aufgenommene Bekanntmachung, in Betreff der Erhebung der Einkommen-Steuer, welche wörtlich also lautet:

In der Anweisung zur Ausführung des Edikts wegen Erhebung einer Vermögens- und Einkommen-Steuer vom 24. Mai d. J. ist §. 43 festgesetzt:

Die Erhebung der Einkommen-Steuer aus dem Edikt vom 6. Decbr. v. J. zur Verpflegung der in den Oderfestungen befindlichen französischen Truppen hört zwar auf, doch wird der ausgeschriebene Beitrag von denen noch eingezogen, die damit im Rückstande sind.

Die Fassung dieser Gesetzstelle schließt indessen keinesweges die in dem Edikt vom 6. Decbr. v. J. §. 23 angeordnete Revision der Steuer-Tabellen aus, und es wird diese um so nothwendiger, als nicht nur die geringe Einnahme aus dieser Steuer für die Unrichtigkeit vieler Einkommens-Angaben spricht, sondern auch die hier anwesenden National-Repräsentanten sich hiervon überzeugt, und den Wunsch einer genauen Revision ausgesprochen haben.

Die hieselbst zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer niedergesetzte Central-Commission, wird demnach unter Zuziehung von Repräsentanten einer jeden Provinz, die hiervon den Regierungen eingesandten Steuer-Tabellen, einer strengen und gewissenhaften Prüfung unterwerfen, und in dem Fall eines auffallenden Verdachts, genau nach der Vorschrift des §. 23 des gedachten Edikts verfahren.

Damit indessen ein jeder, der sich einer unrichtigen Angabe seines Einkommens bewußt ist, seinen Fehler wieder gut machen, und es vermeiden könne, öffentlich als ein schlechter Bürger genannt zu werden; so wird hiermit der 1. September d. J. als der äußerste Termin bestimmt, bis zu welchem ein jeder seinen früher unrichtig angegebenen

gebenen Beitrag berichtigen kann, ohne in die angedrohete gesetzliche Strafe zu verfallen. Nach diesem Tage tritt die Bekanntmachung der Unredlichen in den Amtsblättern und die Einleitung zu ihrer ferneren Bestrafung ein.

Dagegen sollen aber auch alle durch zu hohe Klassification der Behörden entstandene Prägravationen ausgeglichen werden.

Die Regierungen haben zu dem Ende bescheinigte Nachweisungen derselben einzureichen, damit selbige hier bei der Central-Commission geprüft, und bei der Erhebung des 2. und 3. Termins der Vermögens-Steuer oder der Beiträge zur Einkommen-Steuer ausgeglichen werden können.

Auf Reclamationen, die unbescheinigt oder nicht in der §. 14 des Edikts vom 6. Decbr. v. J. vorgeschriebenen Frist angebracht sind, kann nicht Rücksicht genommen werden. Berlin, den 29. Juli 1812.

(gez.) Der Staats-Kanzler Freiherr v. Hardenberg.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben sich sämmtliche Behörden und das steuerpflichtige Publikum hiernach aufs genaueste zu achten, und vor Schaden zu hüten. Liegnitz, den 10. August 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 14. Rescr. pro August c.

Nro. 280. Wegen der überhand nehmenden Feld-Diebstähle.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß die Beraubung der Feldfrüchte mehr als je überhand nimmt. Dies veranlaßt uns, dem Publiko die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20 §. 1143 bis 1170, wonach Felddiebstähle mit 6wöchentlicher Arrest- bis zu 3jähriger Zuchthausstrafe belegt werden sollen, in Erinnerung zu bringen, und dasselbe für Schaden und Nachtheil zu warnen. Die Polizei-Obrigkeiten sowohl in den Städten als auf dem Lande aber fordern wir hierdurch auf, eine ganz besondere Aufmerksamkeit auf Entdeckung solcher Frevler und auf diejenigen zu richten, von denen es zweifelhaft ist, wovon sie sich ernähren, da diese häufig während der Erndte so viel zusammen stehlen, als sie zum Lebensunterhalt bedürfen.

Die ergriffenen Felddiebe sind der betreffenden Criminal-Justiz-Behörde zur weitern Veranlassung zu übergeben.

Liegnitz, den 11. August 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. ad Nro. 218. pro August 1812.

No. 281. Instruction für sämmtliche Special-Kassen, die Ausstellung der Quittungen über die aus der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse gezahlt werdenden Militair- und Civil-Pensionen, Wartegelder und Unterstützungen betreffend.

1) Jede Quittung muß den Betrag der monatlichen Pension ꝛc. enthalten, dieser mit Buchstaben ausgedrückt, der Monat, für welchen die Zahlung gilt, in der Quittung angegeben, und die Special-Kasse genannt seyn, welche die Pension ꝛc. für Rechnung

nung der Haupt-Kasse gezahlt hat, so wie alles dies schon öfters von der Haupt-Kasse desiderirt worden.

2) Jeder Pensions- ꝛc. Empfänger unterschreibt seinen Namen, oder im Fall er des Schreibens unkundig, macht er eigenhändig drei Kreuze darunter, und es wird alsdenn zu diesen sein Vor- und Zuname, nicht minder seine ehemalige Bedienung beigeschrieben und von einem glaubwürdigen Manne attestirt, daß der Pensionair ꝛc. die Kreuze eigenhändig gezeichnet hat.

3) Ist der Pensions-Empfänger eine ledige Freuensperson oder eine Wittwe; so ist die Mitunterschrift eines Curators oder Beistandes erforderlich; dieser muß aber außer seinem Namen auch seinen Stand beisetzen.

4) Jede Quittung muß mit einem Atteste versehen seyn, daß der Aussteller derselben noch am Leben und am Orte der Ausstellung wohnhaft sey, und bei ledigen Frauenspersonen oder bei Wittwen, muß es zugleich den ledigen oder Wittwenstand mit bescheinigen.

5) Dieses Attest kann nur entweder von Personen, die in öffentlichen Aemtern stehen, als Justiz-Polizei-Officianten und Geistlichen, oder von der Orts-Obrigkeit — unter Beidrückung des Amtssiegels — ausgestellt seyn.

Ist die Pension für Kinder ausgesetzt; so muß die Mutter oder der Vormund derselben darüber quittiren; und das Attest muß außer der Fortdauer des Lebens der Kinder, auch noch das Alter derselben namentlich bescheinigen, indem in der Regel die Pension für Kinder nur bis zu einem gewissen Alter derselben ertheilt ist.

7) Zu den Pensions-Quittungen ist jedesmal im ersten Monat eines Etats-Jahres, also im Juny, der edictmäßige Stempel fürs ganze Jahr zu adhibiren. Die Declaration des Stempelgesetzes vom 15. May d. J., schreibt die Stempelsetze ganz deutlich vor.

8) Soll eine jede von einer Special-Kasse bei der Haupt-Kasse in Anrechnung gebrachte Quittung, wozu eine der vorbenannten Requisiten fehlt, von der dazu authorisirten Haupt-Kasse ohne Weiteres gestrichen, die Quittung remittirt, und deren Betrag sofort durch die Post eingezogen werden. Jede Special-Kasse muß daher zu Verhütung ihres eigenen Nachtheils, nur auf vorschriftsmäßig ausgestellte Quittungen, Zahlung leisten.

9) Sobald ein Individuum, welches Pension oder Wartegeld aus hiesigen Fonds erhebt, gestorben ist, muß der Königlichen Regierung unverzüglich davon Anzeige gemacht, und zu gleicher Zeit der Todtenschein an die Haupt-Kasse eingesandt werden. Den Todtenschein ex officio auszustellen, ist der Geistliche gehalten, in dessen Kirchspiel Defunctus wohnhaft war, wobei zu merken: daß zu diesem Schein bei Pensionen unter 50 Rthlr. kein Stempel nöthig ist.

10) In einzelnen Fällen, wo ausnahmeweise, an die Erben eines verstorbenen Pensionairs, der Genuß dieser Pension noch auf einen Monat oder länger bewilliget wird, muß auf einer solchen Quittung ein Attest des competenten Gerichts enthalten seyn, daß der oder die Empfänger die wirklichen Erben des verstorbenen Pensionairs ꝛc. sind.

11) Bei

11) Bei Kindern, welche eine Pension bis zu einem bestimmten Jahre genießen, ist der Pensions-Betrag nach Ablauf dieses Termins nicht weiter zu zahlen, und bei Einsendung der sub No. 6. vorgeschriebenen Quittung alsdann der Haupt-Kasse davon ausdrücklich Anzeige zu machen.

Jede Zahlung, die von einer Special-Kasse länger geleistet wird, geschieht auf ihre eigene Gefahr.

12) Die Pensions- und Wartegelder werden monatlich gezahlt und dürfen höchstens nur 2 Monate unerhoben bleiben, da beim dritten Monat angenommen werden wird, daß der Pensionair auf den ferneren Genuß Verzicht leistet. Diese letztere Bestimmung muß einem jeden Pensionair ausdrücklich bekannt gemacht werden. Liegnitz, den 12. August 1812.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Nro. 282. Wegen der bis zu Ende dieses Monats anzuzeigenden Luxussteuer-Gegenstände.

Sämmtliche Bewohner hiesigen Regierungs-Departements werden hierdurch aufgefordert, ihre für das 1ste halbe Jahr $18\frac{1}{2}\frac{2}{3}$ der Luxussteuer unterworfenen Gegenstände, sofort und längstens bis zu Ende des laufenden Monats schriftlich oder mündlich, auf dem Lande dem Landrath des Kreises, in den Städten aber den Accis-Aemtern, unfehlbar anzuzeigen. Dagegen wird erwartet, daß die Herren Landräthe, so wie die Accis-Aemter, die Aufnahme-Register für vorgedachten Zeitraum und die etwanigen schriftlichen Eingaben, als Beilage dazu, bis zum 20. künftigen Monats und nicht später einreichen werden. Liegnitz, den 11. August 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

J. No. 290 pro August c. A. D.

No. 283. Wegen richtiger Bekanntmachung der in dem Regierungs-Amtsblatt enthaltenen Verordnungen durch die Dorfgerichte.

Wir haben ungern in Erfahrung gebracht, daß das Regierungs-Amtsblatt nicht so zeitig zur allgemeinen Kenntniß gelange, als es der Zweck erfordert, daß an vielen Orten die geordnete Veröffentlichung desselben gänzlich unterbleibe, oder aber oberflächlich besorgt werde, und daß manche Gerichtsschulzen den Bewohnern ihrer Dörfer dasselbe gar nicht vorlesen, sondern sie daraus höchstens nur das wissen lassen, was auf die Abführung der ordentlichen oder außerordentlichen Steuern Bezug hat.

Diese Unterlassung und den nur daraus zu erklärenden häufigen Gesetzesübertretungen, darf nicht länger nachgesehen werden.

Die Herren Landräthe und Distrikts-Polizei-Commissarien haben daher bei ihren nächsten Distrikts-Bereisungen davon Kenntniß zu nehmen, auf welchem Wege jede Ortschaft die ihr zustehende Anzahl Exemplare des Amtsblatts erhalte, und wenn dieser nicht eben so schnell als zuverläßig seyn sollte, die Einrichtung zu treffen, daß jeder Distrikt ein für allemal einen Boten für Rechnung der verschiedenen Dorfgemeinde

Cassen

Kassen annehme, welcher allwöchentlich die Amtsblätter aus dem Steueramt abholt, und nach einem ihm vorzuschreibenden möglichst schnellen Turno die Amtsblätter in den Dörfern verträgt, und so zeitig abliefert, daß bei dem jedesmal für den nächsten Sonntag anzuberaumenden Gebote, die deutliche und langsame Vorlesung erfolgen könne.

Diejenigen Wirthe und Einlieger, welche ohne hinreichende Entschuldigungsgründe bei dem Gebote nicht erscheinen, sind unnachsichtlich in die durch die Dorfpolizeiordnung vom 1. Mai 1804. Abschnitt III. §. 2 und 3 vorgeschriebene Strafe zu nehmen.

Damit das Amtsblatt in den Dispositionen welche das Publikum angehen, um so gewisser Aufmerksamkeit finde, so werden fortan diejenigen Verfügungen, welche nur Verhaltungs-Vorschriften für die Behörden enthalten, und nicht von allgemeinem Interesse sind, mit einem Stern bezeichnet werden, wodurch angedeutet werden soll, daß diese kein Vorlesen erfordern.

Die Herren Distrikts-Polizei-Commissarien werden ihren wichtigen Beruf für das allgemeine Wohl auch dadurch bethätigen, daß sie sich bei Gelegenheit ihrer Distrikts-Bereisungen, jeden Orts von Zeit zu Zeit das Gemeinde-Exemplar des Amts-Blatts vorlegen lassen, zu der Ueberzeugung, daß es auch sorgfältig geheftet und aufbewahrt werde.

Das Edikt vom 28. März 1811. und die Regierungs-Verordnung vom 1. May desselben Jahres, wegen Erscheinung des Amtsblatts, verpflichtet auch die Herren Geistlichen, möglichst dazu beizutragen, daß die Vorschriften des Amtsblatts zu allgemeiner Kenntniß und Verständlichkeit gelangen. Sie müssen die Dorfgerichte an dessen Publikation erinnern, wenn selbige sich hierin saumselig finden lassen, und etwanige Mißdeutungen des Verordneten zu beseitigen bemüht seyn. Sie können noch mehr thun, um demselben bei Alt und Jung Eingang zu verschaffen, wenn sie die gemeinwichtigsten Vorschriften, z. B. wegen des fleißigern Schulbesuchs, wegen des Beraupens der Bäume, und der Baumpflege, wegen des verbotwidrigen Einfangens der Nachtigallen, wegen des einzelnen Hütens, ꝛc. so wie Belobung verdienstlicher Handlungen, in den Schulen dictiren lassen, und bei Gelegenheit der Schulrevisionen die Schullehrer mit der nöthigen Anweisung versehen.

Auf diesem Wege wird zugleich vielen Familien ein Exemplar der erheblichsten Verordnungen eben so leicht verschaft, als diese den jugendlichen Gemüthern eingeprägt werden.

Die Herren Landräthe und Distrikts-Polizei-Commissarien, imgleichen die Herren Geistlichen, werden unsere Bemühungen für das allgemeine Wohl hierdurch unterstützen. Liegnitz, den 16. August 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien

G. ad No. 267 pro Juli c.

No. 284. Aufruf an die Inhaber der in öffentlichem Verkehr befindlichen Staats- und Communal-Papiere, solche bei den Kreis- und Communal-Commissionen zur Abstempelung zu präsentiren.

Durch unsere Verfügung vom 22. v. M. im Regierungs-Amts-Blatt No. 30., ist

das

das Publikum bereits benachrichtigt, daß die Kreis- und Communal-Commissionen zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer, mit Stempeln versehen werden sollten, um damit nach Vorschrift der von des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz unterm 13. July d. J. erlassenen declaratorischen Bestimmung, die in öffentlichem Verkehr befindlichen Staats- und Communal-Papiere, als eine Controlle der richtig erfolgten Versteuerung, zu bedrucken.

Sämmtliche Kreis- und Communal-Commissionen haben nunmehr die erforderlichen Stempel und zugleich die Anweisung erhalten, vom 24. August bis zum 5. September d. J. (den auf den 30. August fallenden Sonntag ausgenommen) in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, sich der Abstempelung aller zu präsentirenden Staats- und Communal-Papiere zu unterziehen.

Indem die Inhaber solcher Papiere hiervon benachrichtigt, und zugleich aufgefordert werden, während der festgesetzten Tage und Stunden, diese Papiere der nächsten Kreis- und Communal-Commission zur Abstempelung vorzulegen, um denjenigen Nachtheilen zu entgehen, welche die erwähnte Declaration vom 13. July ad 7. litt. b. und c. ausspricht, und welche wörtlich also lauten:

b. Kommen nach dem 1. October vor dem 24. May ausgestellte Papiere der Eingangs genannten Art, ohne diesen Stempel zum Vorschein; so kann nicht allein, weder Kapital noch Zinsen darauf gezahlt werden, sondern die Behörden, welche sie präsentirt werden, sind auch verpflichtet sie anzuhalten, und den Provincial-Commissionen, sofern diese noch bestehen, sonst aber den Abgabe-Deputationen der Regierungen zu Einleitung der Confiscation von der Hälfte des Werths, einzureichen.

c. Diese Confiscation wird gegen den jetzigen Inhaber vollzogen, ohne Rücksicht ob er in der Versteuerungs-Epoche im Besitze des Papiers war oder nicht. Es hat daher jeder, der solche Papiere kauft, oder in Zahlung erhält, genau darauf zu achten, ob sie auch den vorgeschriebenen Stempel haben, damit er nicht durch ungestempelte Papiere in Schaden gerathe,

wird denselben zugleich Nachfolgendes den Kreis- und Communal-Commissionen bei der Abstempelung vorgeschriebene Verfahren zur eigenen Beobachtung bekannt gemacht.

1) Alle diejenigen Staats- und Communal-Papiere, für welche bei derjenigen Commission, woselbst sie zur Abstempelung vorgelegt werden, bereits die Vermögenssteuer erlegt worden, sind gratis zu stempeln.

2) Eine gleiche unentgeldliche Stempelung findet statt, wenn der Inhaber der gedachten Papiere, das Attest einer andern Kreis- oder Communal-Commission über die daselbst richtig erfolgte Versteuerung, der zur Stempelung präsentirten Papiere, produciren kann; jedoch muß ein solches Attest den Nominal Werth und die Gattung eines solchen Papiers genau enthalten.

3) Für alle diejenigen Staats- und Communal-Papiere, deren erfolgte Versteuerung in der ad 1. und 2. bemerkten Art nicht ausgewiesen werden kann, muß sofort bei der Commission, von welcher die Abstempelung derselben begehrt wird, die edictmäßige Steuer mit 2½ Procent berichtigt werden.

Hiernach

Hiernach haben sich die Inhaber von Staats- und Communal-Papieren aufs genaueste zu achten und vor dem Nachtheil zu hüten, der sie bei der Unterlassung dieser Vorschriften unvermeidlich treffen würde.

Liegnitz den 8. August 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Se. Königl. Majestät haben den vormaligen Justiz Amtmann Friedrich Wilhelm Muzell zu Gnesen, wegen seiner Geschicklichkeit und anderer guten Eigenschaften, zum Stadt Justiz-Rath bei dem Stadtgericht zu Breslau, allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Candidat der Chirurgie, Ernst Friedrich Christian Hiller zu Goldberg, erhielt die Approbation als ausübender Wundarzt und Geburtshelfer.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung von verdienstlichen Handlungen.

Des Königs Majestät haben mit Wohlgefallen die Verdienstlichkeit folgender Handlungen anerkannt und durch Bekanntmachung derselben öffentlich zu ehren befohlen. Im Breslauschen Regierungs-Departement hat der Landrath des Schweidnitzschen Kreises, in Verbindung mit einigen Gutsbesitzern vor einiger Zeit veranstaltet, daß wöchentlich 2 mal 2555 Arme mit Rumfordscher Suppe gespeiset wurden. Als die zu diesem Zwecke zusammengebrachten Naturalien aufgezehrt waren, wurden auf Veranlassung des Landraths 500 Scheffel Getreide von den vermögenden Einsassen zusammengebracht und unter die Hülfsbedürftigsten, deren gegen 4000 sind, durch die Geistlichen und Orts-Obrigkeiten vertheilt.

In der Stadt Oppeln wird wöchentlich einmal Rumfordsche Suppe vertheilt, wozu die Kosten von den Officieren der Garnison und den wohlhabendern Einwohnern aufgebracht werden.

Im Oblauschen Kreise zeichnen sich durch menschenfreundliche Unterstützung der Nothleidenden ganz vorzüglich aus: Der Landes-Aelteste v. Lipinsky auf Jacobine, der Ober-Amtmann Stegemann, Pächter der Güter Gaulau und Krumsenau, der Pfarrer und Schul-Inspector Scholz zu Hennersdorff und der Pfarrer Sedlaczeck zu Zottwitz, indem sie den Hülfsbedürftigsten theils Brod reichen, theils Getreide vorschießen, theils sie mit Gelde unterstützen, oder ihnen durch Arbeit Nahrungs-Erwerb verschaffen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 34).

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 34.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 34.

Liegnitz den 22. August 1812.

Anlegung von Hypotheken-Büchern auf verschiedenen ehemaligen geistlichen Stiftsgütern.

Von Seiten des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts von Schlesien, wird hierdurch zu Jedermanns Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß von nachstehenden, in dessen Departement gelegenen vormaligen Stifts-Gütern, nämlich: Kosel, Groß-Mochbern und Pollanowitz im Breslauschen Kreise, Polsnitz und Wicherau im Neumarktschen Kreise, Radlowitz im Ohlauschen Kreise, Hofendorf oder Höbendorf zur Probstei ad St. Barbaram zu Reichenbach gehörig, und Kieferndorf im Schweidnitzschen Kreise, neue Hypotheken-Bücher angelegt und der Besitztitel für den königl. Fiscum auf den Grund des Gesetzes vom 30. October 1810 berichtiget werden soll.

Es werden daher alle diejenigen, welche an eins dieser Güter Real-Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche längstens binnen einem Monat a dato, mit Beilegung der darüber sprechenden Urkunden, zu den Akten anzuzeigen, und es werden denjenigen, welche sich melden, ihre Rechte durch die nöthigen Vermerke in den Hypothekenbüchern vorbehalten werden. Dahingegen diejenigen, welche sich binnen der gesetzten Frist nicht melden, ihr vermeintes Realrecht gegen den dritten in den Hypothekenbüchern eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können, und in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen. Denjenigen aber, welche eine bloße Grundgerechtigkeit (Servitut) haben, bleiben ihre Rechte nach Vorschrift des A. L. R., Thl. I. Tit. 22. §. 16 und 17 u. §. 58 des Anhanges zum A. L. R. zwar vorbehalten, es steht ihnen aber auch frei, ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, eintragen zu lassen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß es von Seiten aller derer, welche blos persönliche Ansprüche haben, weiter keiner Anmeldung bedarf, sondern blos von Seiten derer, welchen auf ein einzelnes der genannten Güter ein dingliches Recht förmlich bestellt worden, da die Anmeldung blos persönlicher vermeintlicher Ansprüche dem Anmeldenden nicht nur zur Erhaltung seines Rechts nichts helfen, sondern ihm auch noch unnöthige Kosten verursachen würde. Breslau den 17. Juli 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verpachtung des Guts Saborwitz.

Das Gut Saborwitz nebst Zubehör bei Herrnstadt, welches dem jetzt unter Curatel stehenden Dezadora v. Paczkowsky gehört, soll sogleich verpachtet werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 10. Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr, vor dem zum Commissario bestellten Ober-Landes-Gerichts-Rath Erbkam angesetzt, zu welchem alle diejenigen, welche

Lust

Lust haben die Pacht zu übernehmen, hiermit öffentlich vorgeladen werden. Ueber die Beschaffenheit des Guts, und über die Bedingungen der Verpachtung können bei dem Justiz-Rath Seibt in Gublau, dem bisherigen Curator des zu verpachtenden Guts, und dem Justiz-Commissario Becher, als dem Vormunde des von Paczkowsky, nähere Erkundigungen eingezogen werden. Glogau den 7. August 1812.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium.

Verkauf oder Verpachtung einer Garten-Nahrung zu Löwenberg.

Der Eigenthümer der Gartennahrung in der Goldberger-Vorstadt zu Löwenberg, wozu 18 Schfl. Aussaat gehören, wünscht wegen Veränderung seines Wohnorts diese Grundstücke entweder zu verkaufen oder zu verpachten.

Auf beide Fälle wird der 1. September d. J zum Licitations-Termin anberaumt, zu welchem Kauf- oder Pachtlustige hiermit eingeladen werden, sich bei dem unterschriebenen, zur Vollendung des Geschäfts specialiter beauftragten Mandatario des Besitzers, Vormittags um 9 Uhr in dessen Wohnung hier in Hainau persönlich oder durch zulässige und gehörig informirte Bevollmächtigte einzufinden.

Diejenigen, denen daran gelegen ist, können sich übrigens bis zum Termin durch postfreie Briefe über die Bedingungen des Verkaufs oder der Verpachtung näher informiren lassen. Hainau den 20. Juli 1812.

Mattiller, Königl. Justiz-Commissions-Rath und öffentlicher Notar des Glogauschen Ober-Landes-Gerichts-Departements.

Verkauf der Dietrichschen Freigärtnerstelle zu Panthenau.

Auf das Andringen einiger Gläubiger ist die sub No. 2 allhier belegene, auf 247 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Freigärtner-Nahrung des Gottfried Dietrich zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und der 21. October d. J. in dem Beamtenhause hieselbst, Vormittags um 9 Uhr, zum Termino licitationis unico et peremtorio anberaumt worden.

Zu diesem werden erwerbs- und zahlungsfähige Kauflustige unter der Bedingung eingeladen, daß mit Einstimmung der Real-Gläubiger diese Nahrung dem Meistbietenden gerichtlich werde zugeschlagen werden.

Zugleich ladet das Gerichtsamt alle noch unbekannte Gläubiger des Dietrich zur Liquidation und Verification ihrer Forderungen hiermit öffentlich vor.

Panthenau den 13. August 1812.

Das Freiherrl. v. Rothkirch-Trach-Panthenauer Gerichtsamt.

Mattiller, Justit.

Verkauf des Friedrichschen Freihauses zu Doberschau.

Das Freihaus des Zimmermeisters Friedrich hieselbst, welches auf 246 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich gewürdigt ist, soll auf Instanz des einzigen Real-Gläubigers auf den 21. October d. J., als den einzigen und peremtorischen Bietungs-Termin, Vormittags um 9 Uhr, im Wohnhause des herrschaftlichen Beamten zu Panthenau öffentlich verkauft werden. Erwerbs- und zahlungsfähige Kauflustige werden also zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Meist- und Bestbietenden das Freihaus zugeschlagen werden wird.

Zugleich werden zu diesem Termin die noch unbekannten Gläubiger des ꝛc. Friedrich zur Liquidation und Verification ihrer Forderungen sub poena praeclusi hiermit edictaliter vorgeladen. Doberschau den 13. August 1812.

Das Gerichtsamt zu Panthenau und Doberschau.

Mattiller, Justit.

Verkauf des Seifensieder Scholzschen Hauses und anderer Immobilien zu Haynau.

Auf Antrag der Intestat-Erben des verstorbenen Seifensieders Christian Friedrich Scholz hieselbst werden

a) dessen auf 2397 Rthlr. 4 gr. gewürdigtes, mit 1¾ Brauurbar berechtigtes Haus sub No. 119 am Mittelringe, nebst Seifensieder-Werkstatt und 4 Jahrmarktsbauden,
b) die stehende Marktbaude am Ringe, welche auf 20 Rthlr., und
c) die 4 weiblichen Kirchenstellen in der hiesigen evangelischen Kirche, wovon jede auf 5 Rthlr. abgeschätzt worden,

voluntariae sub hasta gestellt, und wird Terminus zum öffentlichen Verkauf dieser Immobilien auf den 21. October d. J. Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause angesetzt, in welchem Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige sich melden können, und den Zuschlag bei Einwilligung jener Erben und des Waisenamtes zu gewärtigen haben. Die Taxe des Hauses kann übrigens zu jeder Zeit in hiesiger Registratur nachgesehen werden.

Haynau den 7. August 1812. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Haus- und Weingärte-Verkauf zu Grünberg.

Die zu Grünberg belegenen Grundstücke meiner Ehefrau, und zwar:

1) das am Markte belegene neu erbaute, durchaus massive Wohnhaus No. 131, im ersten Viertel;
2) der Weingarten No. 1727 (bei der Capelle) mit Weinhaus und Obstbacke, und
3) die Hälfte der Weingärten sub No. 127, 128 und 129 (auf dem Hirtenberge, jedoch völlig separirt von der andern Hälfte der Gärten unter diesen Nummern), wozu auch die Hälfte des dort befindlichen Weinhauses gehört,

sämmtlich im bestmöglichsten Zustande und mit den daselbst befindlichen Wein-Geräthschaften, will ich aus freier Hand verkaufen. Es steht zu diesem Behuf ein Licitations-Termin auf den 23. September d. J. Vormittags um 9 Uhr zu Grünberg in der Wohnung des Justiz-Commissarius Thiel an, wozu alle Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Kaufsbedingungen täglich bei dem Hrn. ꝛc. Thiel inspicirt werden können, und mit dem Bestbietenden der Kauf-Contract sogleich abgeschlossen werden soll. — Diejenigen, welche ex capite consanguinitatis vel vicinitatis ein Vorkaufs- oder Näherrecht geltend zu machen willens sind, haben sich bis spätestens den 12. September c. bei mir zu melden. Krampe bei Grünberg den 8. August 1812.

Der Oberamtmann Zillmer.

Verkauf eines hölzernen Gestelles zu Saborwitz.

Zu Folge des von dem Königl. Hochlöbl. Ober-Landes-Gericht zu Glogau erhaltenen Auftrages, soll das in Saborwitz befindliche hölzerne Gestelle des neu erbauten Gesellschafts-Hauses gegen baare Bezahlung, den 3. September d. J., Vormittags um 10 Uhr, in dem herrschaftl. Schlosse daselbst, dem Meistbietenden verkauft und zur Wegnahme überlassen werden, welches hiermit bekannt gemacht wird. Dieses Gerippe, wovon die Schwellen u. Haupt-Säulen von eichenem, das übrige von kiefernem Holz, ist 30 Ellen lang, 18 Ellen breit und 2 Stock hoch. Es ist darin 1 Tanz-Saal, 6 Stuben, 1 Küche und einige Kammern angelegt. Saborwitz, Herrnstädtschen Kreises, den 14. August.

Seibt, Justizrath.

Verkauf des Guts Ober-Wangten.

Es ist resolvirt worden, einen nochmaligen Bietungs-Termin auf das, auf 18660 Rthlr. gerichtlich taxirte Gut Ober-Wangten Liegnitzschen Kreises, und zwar auf den 12. September

tember d. J., Vormittags um 9 Uhr anzuberaumen, zu welchem Kauflustige zur Bietung hierdurch öffentlich aufgerufen werden. Amt Parchwitz den 17. August 1812.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Diebstahls-Anzeige.

Bei dem Brauer Rosemann zu Wüste-Röhrsdorf, Hirschbergschen Kreises, sind in der Nacht vom 8 zum 9. d. M., nachstehende Sachen gestohlen worden: 1) eine silberne 2gehäusige Taschen-Uhr mit dergleichen Kette und Schlüssel, bezeichnet mit R; 2) eine 2gehäusige tombackne mit übersilberter Kette; 3) ein roth saffianer Hosenträger; 4) ein roth baumwollenes Halstuch; 5) ein baumwollnes Halstuch mit kleiner Randform, roth und bläulich; 6) ein seidnes Halstuch, welches gelb gemustert; 7) ein dergl. dito, welches gelb, blau und schwarz gegittert; 8) eine schwarz kleinstreifige Weste von Manchester; 9) eine Krimmer-Mütze mit ledernem Schilde, grün sammtnen Sack und Püschel; 10) ein Schock rohe feine Leinwand ohne Zeichen; 11) gegen ein Schock weiße dito in 3 u. 4 Ballen; 12) zwei fertig gemachte Betttücher; 13) ein gutes Pissal und großes Messer; 14) anderthalb Pfund feinen Zucker; 15) eine messingne Zuckerschachtel, nebst einem messingnen Petschaft, gezeichnet C. R.; 16) eine Tabakspfeife; 17) ein verschlossenes kupfernes Kästchen. In diesem befanden sich 2 Quittungen vom Hrn. Major v. Koelichen vom Februar 1801, eine über 3000 Rthlr., die andere über 1000 Rthlr. Courant. Die Confirmation 2mal, 1mal von der Breslauer und 1mal von der Glogauer Regierung, über die erkaufte Brauerei vom Hrn. Major v. Koelichen 1801. Das herrschaftliche Zinsbüchel. Eine Quittung über ein bezahltes Kapital von 1000 Rthlr. in Würgsdorf, ausgestellt vom Ketschdorfer Müller Vogt, vom März 1804 oder 5. Eine Quittung von meinem Schwager Grun von Kupferberg über 470 Rthlr. vom Juni 1811, und noch mehr andere Briefe. An baarem Gelde in verschiedenen Münzsorten, worunter sich ein Napoleons-Thaler, so wie eine Blase mit Zweigröschel-Stücken befanden, ohngefähr 260 Rthlr.

Die Räuber sind durch Ausbrechung eines eisernen Gitters in den Keller, u. von da in das Haus gebrochen, haben sowohl den Brauer Rosemann, als auch dessen bereits 69 Jahr alte Mutter an Händen und Füßen mit Stricken gebunden, und der Dienstmagd ein großes Messer vorgehalten, damit sie schweige. Es sind 7 bis 8 Personen, welche städtisch gekleidet gewesen, städtisch gesprochen, auch weiche Hände gehabt haben. Da während einer kurzen Zeit mehrere dergleichen Räubereien in der hiesigen Gegend vorgefallen sind, so werden alle hohe und niedere Civil- und Militair-Behörden, so wie jeder einzelne Staatsbürger auf das angelegentlichste ersucht, auf alle verdächtige Menschen ein genaues Augenmerk zu haben und solche im Betretungsfalle sofort, besonders wenn man bei einem oder dem andern etwas von den gestohlnen Sachen bemerkt werden sollte, an uns zur Untersuchung und Bestrafung abzuliefern, indem es durchaus höchst nothwendig ist, daß bei den jetzigen Zeiten die öffentliche Sicherheit durch strenges Recht erhalten werde. Schmiedeberg den 12. August 1812.

Das Patrimonial-Gericht der Herrschaft und Bergstadt Kupferberg.

Vogt, Justit.

Entwendung des Gerichts-Siegels in Haasel

In der Nacht vom 10 zum 11. August ist in Haasel, Jauerschen Kreises, durch Einbruch das Gerichtssiegel gestohlen worden; da nun zu fürchten, daß man solches zu Anfertigung falscher Pässe anwendet, so werden hiermit sämmtliche Polizei-Obrigkeiten aufgerufen: auf Inhaber von Pässen, welche von Scholz und Gerichte zu Haasel ausgefertiget, und mit dem Gerichts-Siegel, welches eine gleichschwebende Waage, so wie die Umschrift: „Gerichts-Siegel zu Haasel" enthält, bedruckt sind, die größte Aufmerksamkeit zu verwenden, anzuhalten und Unterzeichnetem zuzusenden, indem alle vor dem 10 August ausgestellten Pässe cassirt, und die neuen mit einem anders gestalteten Gerichts-Siegel bedruckt werden. Peterwitz bei Jauer den 13. August 1812.

Königl. Preuß Landrath des Jauerschen Kreises. Gebel.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

— No. 35. —

Liegnitz den 29. August 1812.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

* No. 285. Die Abänderung der Bezeichnung der Fässer mit Freyenwalder Alaun betreffend.

Nach einem Rescript der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 3. d. M., werden die Alaun-Fässer aus der Niederlage des Freyenwalder Alaun-Bergwerks, die während der verflossenen zehn Entreprise-Jahre mit Tara . . . Pfd. Netto . . . Centner Packungszahl (Adler) Jahreszahl, bezeichnet gewesen, vom 16. Juli v. J. ab, in folgender Art: Tara . . . Pfd. Netto . . . Centner. F. A. (Adler) Packungszahl, bezeichnet.

Diese Abänderung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die Accise- und Zoll-Aemter hiesigen Regierungs-Departements aber werden mit Bezug auf das Circulare vom 3. Juni d. J., Amtsblatt No. 24. sub 195. hierdurch angewiesen, keinen anderen, als in letzterer Art bezeichneten Alaun als Freyenwalder passiren zu lassen. Liegnitz, den 16. August 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Rescr. No. 32 pro August A. D.

---

* No. 286. Wegen erfolgter Vereinigung der bisher getrennt gewesenen Speditions- und Waage-Anstalten und Erhebung des Neben-Zoll-Amtes, so wie der bisherigen Buchhalterei zu Aufhalt, zu einem Haupt-Zoll-Amte.

Die Speditions-Anstalt bestehet zwar in den Niederlagen, in dem Krahne, und in der Waage; alles zusammen aber bildet das Ganze des Speditions-Etablissements. Daher ist es auch übersichtiger und besser gefunden worden, die Gesammt-Revenüen und die davon zu bestreitenden Ausgaben, statt der bisherigen besonderen Etats, vom laufenden Rechnungs-Jahre $18\frac{1}{2}$ ab in Einen Etat zu fassen. Auch ist die, als Filial-Zoll-Amt bisher bestandene Buchhalterei in Aufhalt, zu einem selbstständi-

gen Zoll-Amte erhoben, und die nunmehr von Einer Behörde ressortirende ganze Anstalt daselbst, das Spedition-, das Waage- und das Zoll-Amt, der Leitung des Zoll-Inspectors Kühnel unterworfen worden.

Bei dieser, auf verschiedene allhier eingegangene Reskripte der Abgaben-Section des Königl. Departements der Staats-Einkünfte, sich fußenden Einrichtung, kann nunmehr auch der Einfuhr-Zoll und die Consumtions-Accise von den in Aufhalt ausgeladenen und für das benachbarte platte Land im dortigen Zoll-Distrikt bestimmten Waaren, bei diesem neuen Haupt-Zoll-Amte entrichtet werden.

Es wird demnach solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 16. August 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 27. pro August c. A. D.

No. 287. Betreffend die Erhebung des Chausseegeldes in Courant-Münze.

Zufolge der Verfügung des Königlichen Departements für die Gewerbe und den Handel im hohen Ministerio des Innern, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des reisenden Publikums gebracht: daß vom 1. September dieses Jahres ab, das Chaussee-Zoll-Geld, nach dem bestehenden Tarif, in Courant-Münze erhoben werden soll, um die Ausfälle zu decken, welche bei den Chaussee-Kassen daraus erwachsen, daß deren Ausgaben bisher schon in Courant-Münze zu bezahlen waren, die Einnahmen dieser Kassen aber immer noch in Real Münze à 36 Gr. pro Thaler abgeführt wurden.

Die Chaussee-Geld-Einnehmer sind diesem gemäß instruirt auch unterrichtet, wie das Chaussee-Geld im Courant-Werth, also den Reichsthaler zu 42 Gr. oder 52½ sgr. gerechnet, in der zur Zeit noch coursirenden Scheidemünze bis zu dem Zeitpunkt gezahlt werden kann, wo die neue kleine Ausgleichungs-Scheidemünze erschienen seyn wird.

Liegnitz, den 18. August 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 37. Rescr. pro August c.

No. 288. Betreffend die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften wegen des Karten-stempels.

Bei Vergleichung der vorjährigen Einnahme an Karten-Stempel-Geldern mit dem Etat, hat sich ein sehr bedeutender Ausfall ergeben, welcher eines Theils im häufigen Einbringen und Gebrauch ausländischer Karten, andern Theils in dem unternommenen verbotwidrigen Beschneiden der Spielkarten in Wirths- und Kaffeehäusern beruhen dürfte.

Es werden daher, auf Veranlassung eines Reskripts des Königlichen Departements der allgemeinen Polizei im hohen Ministerium des Innern, sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements zur sorgfältigen Invigilanz, auf die dem allerhöchsten Interesse nachtheiligen Karten-Stempel-Contraventionen, unter

Ver-

Verweisung auf die Vorschriften des Stempel-Gesetzes vom 20. Novbr. 1810. Artikel 11. hierdurch ausdrücklich erneuert aufgerufen. Hiernach stehet fest:

„daß ungestempelte Spielkarten konfiscirt werden sollen, und wer sie einbringt, „vertheilt oder besitzt, 10 Rthlr. Strafe für jedes Spiel zu zahlen pflichtig;"

imgleichen:

„daß Gastwirthe, Kaffeeschänker ꝛc. welche in ihren Häusern das Spielen mit „dergleichen Karten gestatten, eben diese Strafe von 10 Rthlr. zu entrichten ha„ben, wer aber Karten beschneidet, nicht nur den Werth derselben überhaupt, „sondern außerdem noch eine Strafe, im Betrag des vierfachen Werths, zu erle„gen gehalten sey, von welchen Strafen dem Denuncianten die Hälfte gebührt."

Liegnitz, den 18. August 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. ad No. 20. pro August c.

No. 289. Wegen Verwiegung des Branntweinschroots.

Es sind verschiedene Fälle vorgekommen, daß Branntweinbrenner in Anspruch genommen worden, weil das Maaß des vorgefundenen Branntweinschroots mehr betragen hat, als das in Körnern zu Schroot declarirte Getreide.

Da jedoch bekanntlich der gefertigte Schroot einen größern Umfang einnimmt, als die Körner, woraus er bereitet worden; wegen der verschiedenartigen Schrootung des Getreides aber kein allgemein geltender Satz, wegen des Uebermaaßes, vorgeschrieben werden kann: so hat die Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte durch ein Rescript vom 1. d. M. festgesetzt:

daß in dergleichen Fällen aller Orten, wo Waageanstalten befindlich sind, der gefertigte Schroot verwogen, und nach den in der Mühlen-Tabelle enthaltenen Bestimmungen ausgemittelt werden soll, ob und welche Differenz im Gewicht vorhanden ist.

Dem Publikum wird solches hierdurch zur Kenntniß gegeben, die Accise- und Consumtions-Steuer-Aemter aber werden angewiesen, nach vorstehender Festsetzung zu verfahren. Liegnitz, den 20. August 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 39. pro August c. A. D.

---

* No. 290. Die zum Gebrauch der Sanitäts-Beamten von der Geistlichkeit zu verschaffenden Populations- und Moralitäts-Nachrichten betreffend.

Zur Erleichterung der Geistlichkeit, welche bisher jedesmal am Jahresschluß die Populations- und Mortalitäts Nachrichten der Parochial-Bezirke zum Gebrauch der Sanitäts-Beamten einzureichen hatte, ist höhern Orts beschlossen worden, daß diese Nachrichten in Zukunft nicht schon am Jahresschlusse, sondern erst gegen den Ablauf des ersten Quartals jedes neuen Jahres, von der Geistlichkeit an die respectiven Geistlichen

lichen Vorgesetzten eingesendet, und von diesen an die Physiker befördert werden sollen. Durch diese Abänderung wird der Geistlichkeit die Anfertigung einer besondern Ausarbeitung über Population und Mortalität für die Physiker erspart, und die Gelegenheit verschafft, dem Dienst-Auftrage, in Beziehung auf die Sanitätsbeamten, durch ein Duplicat der, von der an den geistlichen Vorgesetzten zu Verabfassung des der Königlichen Regierung vorzulegenden General-Werks, einzureichenden Populations- und Mortalitäts-Listen, zu erledigen.

Nach dieser Vorschrift hat sich also die gesammte Geistlichkeit forthin zu achten.

Die Physiker aber sind hierdurch unterrichtet, in welchem Termin und von wem sie forthin die Populations- und Mortalitäts-Nachrichten, zum Gebrauch bei ihren Sanitäts-Berichten, zu erwarten haben.

Liegnitz, den 22. August 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 13. Rescr. pro August c.

---

* No. 291. Bekanntmachung der Classifications-Grundsätze, rückständiger Feuer-Societäts-Cassen-Beiträge von in Concurs gerathenen städtischen Grundstücken, zur Richtschnur der Magistrate.

Die häufigen Anträge der Magistrate, auf Stundung oder auf Niederschlagung rückständig gebliebener Feuer-Societäts-Kassen-Beiträge, von solchen städtischen Grundstücken, deren Eigenthümer in Concurs gerathen, überzeugen uns, daß die Magistrate entweder von den diesen Beiträgen zuständigen Vorzugsrechten nicht genug unterrichtet sind, oder solche bei den Gerichtsbehörden mit zulänglicher Sorgfalt geltend zu machen verabsäumen.

Wir werden hierdurch veranlaßt, sämmtliche Magistrate des Departements auf dasjenige aufmerksam zu machen, was in der allgemeinen Gerichtsordnung für die preußischen Staaten, über die Vorzugsrechte laufender und rückständiger Feuer-Societäts-Cassen-Beiträge, angeordnet worden ist.

Diese disponiret nämlich im Ersten Theil und dessen 50. Titel

a. durch die §§. 270 und 271.

daß diejenigen Beiträge zu den Feuer-Societäts-Cassen, deren Zahlungstermin erst nach eröffnetem Concurse über das Vermögen des Schuldners eintritt, von der Einlassung in den Concurs befreit, und vorzüglich aus den Einkünften des Grundstücks zu bestreiten und vorweg abzuziehen, auch wenn dessen Einkünfte nicht hinreichen, aus der übrigen bereitesten Masse, oder auch durch einen Vorschuß, die Bezahlung dieser Abgabe bewerkstelligt werden solle.

Sie disponirt

b. in dem § 359. des bezogenen Titels:

daß von den rückständigen Feuer Societäts-Beiträgen, denjenigen Rückständen, welche nicht früher als zwei Jahre vor dem Ausbruch des Concurses ausgeschrieben worden, das Vorzugsrecht der zweiten Classe gebühre. Auch ist durch

ein

ein, zu dem §. 500. des allegirten Titels, emanirtes declaratorisches Reſcript des Königl. Juſtiz-Departements vom 26. Octbr. 1795, ſancirt, daß die Berichtigung der, aus der Ausſchreibung in den letzten zwei Jahren vor der Concurs-Eröffnung rückſtändigen Feuer Societäts-Kaſſen-Beiträge, im Lauf des Concurſes bei der erſten Grundſtücks-Revenue-Vertheilung geſchehen ſolle, von der creditirenden Caſſe alſo die Diſtribution der Immobilienmaſſen-Subſtanz nicht abgewartet werden dürfe.

Sie diſponiret endlich

c. in dem §. 404. des allegirten Titels:

daß die mehr als zweijährigen Beitrags-Rückſtände, in die vierte Claſſe der aus der Maſſe zu befriedigenden Gläubiger, aufgenommen und lociret werden ſollen.

Nach Maaßgabe dieſer Geſetzes-Vorſchriften, kann alſo bei den im Lauf eines Concurſes allererſt fällig werdenden Feuer-Societäts Caſſen-Beiträgen eines in Erbe verfallenen ſtädtiſchen Grundſtücks, ein Ausfall für die Caſſe eben ſo wenig als ein Zahlungs-Aufenthalt jemals eintreten. Auch können die innerhalb der letzten zwei Jahre vor eröffnetem Concurs ausgeſchriebenen, und von dem Gemeinſchuldner unberichtigt gelaſſenen diesfälligen Beiträge niemals ausfallen, ſo lange ſich noch ein Werth in dem Grundſtück vorfindet, und es darf ſogar die Bezahlung ſolcher Rückſtände aus den Einkünften des unter Adminiſtration geſetzten Grundſtücks im Laufe des Concurſes, alſo vor der Vertheilung der Haupt-Immobiliar-Maſſe erwartet werden, ſobald das Grundſtück Einkünfte erträget, und nach Abzug der currenten Laſten und Abgaben deſſelben davon noch etwas zu vertheilen übrig bleibt. Beitrags-Rückſtände aber von mehr als zwei Jahren vor der Concurs-Eröffnung ausgeſchrieben, können niemals beſtehen, wenn die Magiſtrate ſich nicht eine große Dienſtpflichten-Vernachläſſigung in der Einziehung haben zu Schulden kommen laſſen.

Zu Abwendung aller und jeder Benachtheilungen der Feuer-Societätskaſſe, durch Beitrags-Ausfälle, kommt es hiernach nur darauf an:

1) daß die Magiſtrate Betriebſamkeit richten auf die Eintreibung der ausgeſchriebenen Beiträge, und da, wo eine Vermögens-Unzulänglichkeit zu drohen ſcheint, durch angemeſſene executive Verfügungen Beitrags-Reſte möglich verhüten;

2) daß ſie, wenn dieſe Execution fruchtlos bleibt, und hernach der Concurs über das Vermögen des Schuldners ausgebrochen iſt, auf die Bekanntmachung, die ſie davon, nach der Feſtſetzung des §. 101. des mehr bezogenen Titels von dem Gericht zu erwarten haben, die rückſtändig gebliebenen Feuer-Societäts-Caſſen-Beiträge, ſo wie hernach auch diejenigen, welche im Lauf des Concurſes ausgeſchrieben werden, bei dem Gericht liquidiren und verificiren; daß ſie

3) dem Intereſſe der Caſſe invigiliren, und die Berichtigung der im Lauf des Concurſes fällig gewordenen Beiträge, aus den currenten Revenuen des Grundſtücks, oder aus der ſonſt bereiten Maſſe, oder durch Vorſchußleiſtung der Caſſe, von dem Gericht angewieſen, verſchaffen; bei Rückſtänden aus Ausſchreibungen innerhalb der letzten zwei Jahre vor eröffnetem Concurſe aber, in ſo weit ſolche aus den, nach Abzug der currenten

ten Abgaben, aus den Einkünften des Grundstücks nicht zu beziehen, den ihnen gebührenden Platz in der zweiten Klasse bei der Classification der Forderungen vertheidigen.

Zugleich gereichet den Magistraten hierdurch zur Nachricht, daß die Niederschlagung von Feuer-Societäts-Beitrags-Resten aus Ausschreibungen innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Concurs-Eröffnung, von uns dann erst beschlossen werden kann, wenn durch einen Extrakt des Distributions-Erkenntnisses, deren Ausfall in der zweiten Classe dargethan, und daß mehr als zweijährige Beitrags-Rückstände, welche in der vierten Classe locirt, bei Vertheilung der Concurs-Masse ausfallen möchten, jedesmal von Seiten der Magistrate der Societät vertreten werden sollen, in sofern nicht sehr genügend nachgewiesen werden könnte, daß vor dem Ausbruch des Concurses nichts verabsäumt worden, was irgend Mittel werden können, die Zahlung des Restes von dem Gemeinschuldner zu erlangen.

Nach vorstehenden Anweisungen haben sich also die Magistrate auf das Genaueste zu achten. Liegnitz, den 22. August 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 545. August c.

---

* No. 292. Anderweitiger Aufruf an die Königlichen und Justiz-Salarien-Kassen des Liegnitzschen Regierungs-Departements, wegen der rückständigen Salarien-Nachweisungen.

Wir bemerken mit Mißfallen, daß der im 30sten Stück des hiesigen Regierungs-Amtsblatts enthaltenen Aufforderung vom 18. July d. J. an die Rendanten der zum Ressort der Königl. Regierung gehörigen Kassen und der Justiz-Salarien-Kassen, ungeachtet, noch sehr viele derselben, mit der unter Mittheilung eines besondern Schematis verlangten Nachweisung von denen Officianten, welche fixirte Gehalte aus ihren Kassen und sonstige mit ihrem Posten verbundene Emolumente beziehen, bis jetzt im Rückstande sind.

Da die Einreichung dieser Salarien-Nachweisungen zur Absicht hat, nach selbigen den richtigen Abgabe Betrag eines jeden Salaristen vor Eintritt des 2ten Zahlungstermins, für alle drei Termine festzustellen, um den später eintretenden Differenzien zwischen der Vermögenssteuer-Haupt-Kasse, und den Steuerpflichtigen zu begegnen, diese Nachweisungen mithin jetzt zu diesem Behuf schlechterdings erforderlich sind; so werden die im Rückstande befindlichen Rendanten mehrerer

Accise-, Zoll-, Stadtgerichts-Salarien-, Kreis-Steuer-, Königl. Domainen-Forst-Amts-, Königl. Stifts-, Waisenhaus-, Speditions-, Medicinal- und Hebammen-Institute-, Administrations-Kassen der säcularisirten Klöster, jetzt Königlichen Domainen und deren Pensionairs ꝛc.

hiermit anderweitig aufgefordert: ihre vollständigen Salarien Nachweisungen ohne weitern Verzug, ganz unfehlbar bis zum 6. kommenden Monats, in duplo an uns einzusenden, widrigenfalls wir diese Nachweisungen auf den Grund der Etats, hier anfertigen lassen, die resp. Salaristen aber von dem Beneficio der in Abzug zu bringenden

Comm-

Communal-Lasten ganz ausschließen, und dieselben mit ihrem Regreß an die Kassen-Rendanten verweisen müssen, in sofern sie darthun können, daß sie der vorbemerkten Aufforderung vom 18. July d. J. gemäß, die Nachrichten, von den ihnen im 2ten Steuer-Termin zu gut kommenden Abzügen bei den Gehälter-Auszahlungen für den Monat August, den betreffenden Kassen-Rendanten zugestellet haben.

Liegnitz, den 24. August 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

No. 293. Verordnung, betreffend einige Bestimmungen wegen der Anleihe-Scheine und Banco-Obligationen zur Bezahlung der Vermögenssteuer.

Zur Entscheidung verschiedener bei Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer vorgekommenen Anfragen, wird hierdurch mit Zustimmung Einer Hochlöblichen Central-Commission festgesetzt:

1) daß der Betrag, der zu entrichtenden Vermögens- und Einkommenster auf die Scheine aus der Anleihe vom 12. Februar 1810., im Fall diese auf eine höhere Summe als der Betrag der Steuer lautet, abgeschrieben werden kann, und zwar in der Art, daß den Steuerpflichtigen, wegen Aushändigung des Scheins, von dem die Steuer erhebenden Commissario, ein Attest über dasjenige Quantum ertheilt werde, welches, nach Abzug der zu entrichtenden Steuern von dem Betrage des Anleihescheins mit Hinzurechnung der rückständigen Zinsen à 5 Prozent übrig bleibt. Auf dem Anleihescheine selbst hat alsdann der Commissarius mit Beidrückung seines Stempels zu bemerken, wieviel darauf abgezahlt, und daß über das Residium ein Interims-Attest ertheilt worden, sodann den Schein mit dem Betrage der darauf abgeschriebenen Steuer in Einnahme zu stellen, und an die Provinzialkasse mit abzuführen.

2) Eben so kann die Steuer von Banco-Obligationen und andern dergleichen öffentlichen Papieren, durch Anrechnung auf die rückständigen Zinsen, berichtiget werden. In solchen Fällen muß der Steuer-Commissarius den Betrag der Steuer auf der Obligation von den rückständigen Zinsen abschreiben, und sich von den Steuerpflichtigen eine Quittung darüber ertheilen lassen, daß er den Betrag der abgeschriebenen Zinsen durch Anrechnung auf seine zu entrichtende Steuer erhalten habe, diese Quittung sodann in Einnahme stellen und an die Provinzialkasse mit den übrigen Papieren einsenden.

Nach diesen Bestimmungen haben sich alle Aufnahmebehörden und Steuerpflichtigen genau zu achten. Liegnitz, den 22. August 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

V. St. C. ad No. 865.

---

* No. 294. Wegen Abstempelung der außer Cours gesetzten Pfandbriefe.

Im Verfolg der im 33. und 34. Stück des Regierungs-Amtsblatts enthaltenen Verordnungen, wegen Abstempelung der im öffentlichen Verkehr befindlichen Staats-

und

und Communal-Papiere, vom 3. August d. J. No. 277. und vom 8. desselben Monats No. 284, werden sämmtliche Inhaber von außer Cours gesetzten Pfandbriefen, so wie die Verwalter eines der Steuer nicht unterworfenen Vermögens, zu welchem Papiere der Art gehören, darauf aufmerksam gemacht: daß sowohl die Zins-Rekognitionen, als die Pfandbriefe selbst, mit dem gesetzlichen Stempel bezeichnet werden müssen, um allen künftigen Weitläuftigkeiten oder Verlust vorzubeugen.

Es genügt daher nicht, wenn, wie bisher geschehen, bloß die Zins-Rekognitionen von denen den Kirchen oder andern steuerfreien Anstalten gehörigen Pfandbriefen der unterzeichneten Departements-Commission zur unentgeldlichen Stempelung vorgelegt werden, sondern es müssen beide Arten von Dokumenten, sowohl Zins-Rekognitionen als auch die Pfandbriefe selbst, Behufs der Abstempelung, eingesandt werden.

Von denen im Kautions-Deposito der Königl. Regierung hieselbst befindlichen, außer Cours gesetzten Pfandbriefen, müssen die Zins-Rekognitionen bei den betreffenden Communal- und Kreis-Commissionen, gegen Berichtigung der Steuer, gestempelt werden; die Abstempelung der Pfandbriefe selbst soll aber hier Orts gratis erfolgen, sobald der Inhaber entweder durch Vorlegung der abgestempelten Zins-Rekognition, oder durch Einsendung der von der Spezial-Kasse ausgestellten Quittung, der Departements-Commission die wirklich erfolgte Versteuerung bekundet. Wird die letztere Art der Beglaubigung gewählt, so ist jedoch erforderlich, daß die abzustempelnden Pfandbriefe, durch Anführung der Nummer, und Benennung des Guts, worauf sie haften, so wie des landschaftlichen Systems, von welchem sie ausgestellt, in der Quittung unverkennbar bezeichnet sind. Liegnitz, den 26. August 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Befördert wurden:

der katholische Schullehrer Franz Ludwig zu Collande, Militsch-Trachenbergschen Kreises, auch zum Schullehrer des evangelischen Theils der dasigen Gemeinde;

der Schullehrer Johann Gottlieb Knauerhase zu Wembowitz, zum Schullehrer nach Wehlge, Militsch-Trachenbergschen Kreises;

der Seminarist Johann Gottlob Amsel aus Ober-Seifersdorff, zum Schuladjuvanten nach Wünschendorf, Löwenbergschen Kreises;

der Schuladjuvant Carl Friedrich Neugebauer, zum Amts-Nachfolger seines Vaters des Cantors und Schullehrers Friedrich Samuel Neugebauer, zu Flinsberg, Löwenbergschen Kreises;

der Gottlieb Kuhnke aus Nerschütz zum evangelischen Schullehrer nach Neuvorwerk, Militsch-Trachenbergschen Kreises.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 35).

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 35.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 35.

Liegnitz den 29. August 1812.

Verkauf oder Verpachtung der zur Walke in Buschen gehörigen Realitäten.

Die bisherigen zur Walke in Buschen Domainen-Amts Wohlau gehörigen Gebäude, bestehend in einem Wohnhause und einer Scheune, nebst dem dazu gehörigen Acker und Wiesen, welches überhaupt mit Inbegriff der Hof- und Baustelle 4 Morgen 8 QR. beträgt, sollen verkauft oder vererbpachtet werden, und es ist dazu ein einziger Bietungs-Termin vor dem Domainen-Justiz-Amt zu Wohlau im Amtshause auf den 12. September Vormittags um 10 Uhr bis Abends 6 Uhr angesetzt.

Kauf- und Erbpacht-Liebhaber werden daher aufgefordert, ihr Gebot unter den ihnen vorzulegenden Bedingungen, worunter auch die, daß das Kauf- oder Erbstands-Geld in baarem Gelde bezahlt werden müsse, in gedachtem Termin abzugeben. Die Zahlungsfähigkeit muß vor dem Bietungs-Termin nachgewiesen werden; der gehörig qualificirte Meistbietende hat den baldigen Zuschlag zu erwarten.

Die Bedingungen, so wie die Fläche, können vor dem Termin eingesehen und vorgezeigt werden. Liegnitz, den 15. August 1812.

Finanz-Deputation der Königl. Schlesischen Regierung zu Liegnitz.

Verpachtung der Oderfähre bei Neusalz.

Die zum Domainen-Amte Neusalz gehörige Oderfähre, mit dem dazu gelegten Lande und Wohnhause bei Neusalz, soll auf sechs nach einander folgende Jahre, vom 1. Juny 1812 bis dahin 1818, an den Meistbietenden verpachtet werden, und es ist dazu ein einziger Bietungs-Termin auf den 19. September d. J. Vormittags um 9 Uhr bis Nachmittags um 6 Uhr zu Neusalz im Amtshause angesetzt worden. Es werden daher alle Pachtlustige eingeladen, in diesem Termine zu erscheinen und ihr Gebot abzugeben. Der Meistbietende hat, in so fern das Gebot annehmlich befunden wird, und er die erforderliche Caution von 400 Rthlr. genugthuend nachweisen kann, den Zuschlag und die Uebergabe schleunigst zu gewärtigen. Die Bedingungen können bei dem Amts-Justitiario, Bürgermeister Mündel, zu Neustädtel eingesehen, so wie auch das Land dem Pachtlustigen wird vorgezeigt werden. Liegnitz den 15. August 1812.

Finanz-Deputation der Königl. Schlesischen Regierung zu Liegnitz.

Ver-

Verkauf des Ritterguts Akreschfronze.

Das im Fürstenthum Wohlau und dessen Winziger Kreise zu Erbrecht gelegene Rittergut Akreschfronze und Zubehör Klein-Tschuder, welches beides zusammen, nebst Pertinenzien und Gerechtigkeiten, nach einer davon aus gleicher Veranlassung im Jahre 1799 aufgenommenen Taxe der Liegnitz-Wohlauschen Landschaft, à 5 pro Cent auf 29745 Rthlr., gegenwärtig aber, nach von eben dieser Behörde im Juny 1811 vorgenommener Revision dieser Taxe, auf 29200 Rthlr. gewürdigt ist, wird, auf Andringen des Ober-Amtmanns Müller zu Brieg wegen einer ihm zustehenden judicatmäßigen Hypotheken-Post, per 10000 Rthlr., nebst seit Johannis 1809 à 5 pro Cent restirenden Zinsen in via Executionis zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und sind zu Bietungsterminen der 28. July, der 28. Oktober 1812 und der 30. Januar 1813 bestimmt worden.

Diejenigen, welche dieses Gut zu kaufen fähig und gesonnen, auch zu bezahlen vermögend sind, haben sich also in besagten Terminen vor dem Commissario des Königl. Ober-Landes-Gerichts, Ober-Landes-Gerichts-Rath von Ledebur, Vormittags um 9 Uhr einzufinden, ihr Gebot zu thun und sodann zu gewärtigen, daß gedachtes Gut dem Meist- und Bestbietenden in dem letzten Termin, welcher peremtorisch ist, zugeschlagen werden wird. Auch können die Kauflustigen die Taxe des Guts vor den Terminen in der Registratur des hiesigen Königlichen Oberlandes-Gerichts einsehen, und dient ihnen noch zur Nachricht, daß vorläufig als Kaufsbedingungen die aufgestellt worden: daß Käufer sich über seine Zahlungsfähigkeit in den angesetzten Terminen genügend ausweise und sofort nach erfolgter Adjudication in klingendem Courant ein angemessenes Quantum zur Deckung der bis dahin rückständigen Zinsen und der aufgelaufenen Kosten, in Termino der Uebergabe aber auf Abschlag des mehrgedachten Capitals des Ober-Amtmanns Müller per 10000 Rthlr. 5000 Rthlr. zahle, wohingegen die übrigen 5000 Rthlr. bei prompter Zinsenzahlung noch zwei Jahre ungekündigt stehen bleiben sollen. Glogau am 26. März 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien zu Glogau.

Verpachtung einiger Cämmerei-Pertinenzien zu Polkwitz.

Wir verpachten in termino den 11. November c. den hiesigen Herzogs-Teich, nebst den drei sogenannten Streck-Teicheln, auf 6 nach einander folgende Jahre. Zugleich aber auch in dem Termine die hiesigen drei Cämmerei-Wiesen, jedoch nur auf 3 nach einander folgende Jahre. Pachtlustige werden zum Erscheinen eingeladen, und hat Meistbietender, unter Zustimmung der Stadtverordneten, den Zuschlag von uns zu gewärtigen. Die Pacht-Bedingungen sind zu schicklicher Zeit in hiesiger Cämmerei zu ersehen.

Sollte sich ein Erbpächter finden, so ersuchen wir denselben, uns ante terminum davon zu benachrichtigen.

Polkwitz den 29. July 1812.

Der Magistrat.

Verkauf des Gerichts-Kretschams zu Mittel-Leipe.

Es wird Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht, daß der Erb- und Gerichts-Kretscham des Johann Gottfried Ilgner sub No. 1. zu Mittel-Leipe, nebst dazu gehörigen Gerechtigkeiten und Acker, welcher nach der darin ausgehangenen ortsgerichtlichen Taxe auf 3604 Rthlr. abgewürdigt worden, im Wege nothwendiger Subhastation, in Terminis den 2. Novbr. d. J., den 4. Januar k. J., und besonders in Termino licitationis peremtorio den 4. März 1813, wovon die ersten beiden in der hiesigen Behausung des Justitiarii, der letztere peremtorische Bietungs-Termin aber an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Mittel-

tel-Leipe, Vormittags um 9 Uhr, abgehalten werden sollen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft und mit Einwilligung der Gläubiger adjudicirt werden soll.

Zugleich werden alle unbekannte, aus dem Hypotheken-Buch nicht constirende Realprätendenten zu dem anberaumten peremtorischen Termin,

den 4. März künftigen Jahres,

zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame und zur Liquidation und Bescheinigung ihrer etwanigen Realansprüche durch Beibringung der darüber sprechenden Urkunden unter der Warnung hierdurch vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Widersprüchen gegen den Zuschlag nicht weiter gehört, auch mit ihren Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihnen deswegen ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden soll.

Jauer den 14. August 1812.

Das Hoch Adlich Major v. Reibnitz Mittel-Leiper Gerichts-Amt.
Beyer, Justit.

Bekanntmachung wegen Abhaltung des Francisci-Jahrmarkts zu Löwenberg.

Da bereits schon unterm 4. Januar c. durch ein Avertissement zur Publicität gebracht worden, wie die Königl. Hochlöbl. Regierungs-Polizei-Deputation mittelst hohen Rescripts dd. Liegnitz den 20. December 1811 nachgegeben: daß die Jahrmärkte hieselbst wiederum wie ehedem, auch des Sonntags abgehalten werden können; so wird unter Beziehung darauf, hiermit dem commercirenden Publikum bekannt gemacht: daß der diesjährige Francisci-Jahrmarkt nicht, wie im Kalender steht, den 5. October, sondern den 11. und 12. Oktober, als den Sonntag und Montag nach Francisci, abgehalten werden wird.

Löwenberg den 19. August 1812.

Der Magistrat.

Auction der Pastor Ritterschen Effecten zu Samitz.

Die zu dem Nachlaß des verstorbenen Pastor Ritter zu Samitz gehörigen Effecten, bestehend: in Silberwerk, Porzellain und Glaswaaren, Zinn, Kupfer, Eisen, Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücken, Meubles, verschiedenem Haus- und Wirthschaftsgeräthe und Büchern, sollen auf den 14. Septbr. d. J. und folgende Tage, in der hasigen Pfarrwohnung, gegen gleich baare Bezahlung in Nominal-Münze, öffentlich versteigert werden, welches den Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Samitz, den 24. August 1812.

Borrmann, Justiz-Commissarius.

Entwendung des Gerichts-Siegels in Haasel

In der Nacht vom 10. zum 11. August ist in Haasel, Jauerschen Kreises, durch Einbruch das Gerichtssiegel gestohlen worden; da nun zu fürchten, daß man solches zu Anfertigung falscher Pässe anwendet, so werden hiermit sämmtliche Polizei-Obrigkeiten aufgerufen: auf Inhaber von Pässen, welche von Scholz und Gerichte zu Haasel ausgefertiget, und mit dem Gerichts-Siegel, welches eine gleichschwebende Waage, so wie die Umschrift: „Gerichts-Siegel zu Haasel" enthält, bedruckt sind, die größte Aufmerksamkeit zu verwenden, anzuhalten und Unterzeichnetem zuzusenden, indem alle vor dem 10. August ausgestellten

fellten Pässe cassirt, und die neuen mit einem anders gestalteten Gerichts-Siegel bedruckt werden. Petermitz bei Jauer den 13. August 1812.

Königl. Preuß. Landrath des Jauerschen Kreises. Gebel.

Aufforderung.

Da das bereits seit dem 6. August 1810 eröffnete Zinsen-Liquidations-Geschäft, in Folge der durch das Allerhöchste Königl. Edict vom 12. Februar 1810 ausgeschriebenen Staatsanleihe von 1,500,000 Rthlr., auf höhere Veranlassung nunmehr binnen einer möglichst kurzen Frist beendigt werden soll: so werden alle diejenigen schlesischen Dominia, Gemeinden, städtische Communen, Kaufleute und sonstige Einwohner, welche zu der erwähnten Staatsanleihe Beiträge an die verschiedenen Schlesischen Königl. Kassen, oder auch zum Theil in Berlin eingezahlt, und über diese geleisteten Beiträge von den betreffenden Kassen Interimsscheine erhalten haben, hiermit aufgefordert: diejenigen Interimsscheine, o.r welche sie die vom Tage der Einzahlung an bis Ende des Monats Junn 1811 mit 5 Prozent bewilligten Zinsen durch die resp. Herren Land- und Steuerräthe und Magistrate noch nicht bei mir liquidirt haben, ohne Zeitverlust und spätestens

bis zum 10. September d. J.

durch ihre unmittelbaren ebengenannten Behörden, denen die Liquidations-Modalitäten bekannt sind, ohnfehlbar einzureichen.

Von den verloren gegangenen oder veräußerten Interimsscheinen ist den mehrerwähnten Behörden binnen gleicher Frist zuverlässige Anzeige zu machen, welche von den in diesen Fällen zu beobachtenden Maaßregeln genau unterrichtet sind, und welche Behörden, namentlich die Herren Land- und Steuer-Räthe und Magistrate, hiermit zugleich gemessenst aufgefordert werden, alle diese Anzeigen und Ihnen eingereichten Interims-Scheine, auf welche die Zinsen bis zum letzten Juni 1811 noch nicht bezahlt sind, nach den von mir deshalb erlassenen speciellen Vorschriften, genau aufzunehmen, und mir unter Einreichung der Nachtrags-Zinsen-Liquidationen und ꝛc. Scheine ꝛc., von dem Resultat bis spätestens zum 20. September c. Bericht zu erstatten.

Mit dem 30. September werden sämmtliche Zins-Liquidations-Listen, ohne Rücksicht auf säumige und sich nicht gemeldete Interessenten, zuverlässig geschlossen und alle spätere Gesuche um Anweisung von Zinsen oder Amortisation verloren gegangener Interimsscheine und Ausfertigung von Duplikatscheinen, gänzlich zurück gewiesen werden.

Breslau den 20. August 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Hauptmann des souverainen Herzogthums Schlesien, v. Massow.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

— No. 36. —

Liegnitz den 5. September 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 21ste Stück enthält:

die Verordnung, die Suspension der das Militair angehenden Prozesse betreffend. Vom 30. July 1812.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

* No. 295. Die normalmäßige Zahl der Posthalterei-Pferde betreffend.

Im Verfolg der im 15. Stück des Regierungs-Amtsblatts enthaltenen Verordnung vom 7. April d. J., wird hierdurch öffentlich zur Kenntniß gebracht: daß zum gehörigen Betriebe des Postdienstes, nämlich zur ordnungsmäßigen Beförderung der ordinären Posten, Nebenwagen, der Extraposten, Couriers und Estaffetten bei den Posthaltereien des hiesigen Regierungs-Departements, die in der nachstehenden Nachweisung designirte Anzahl von Pferden erforderlich ist, und daß in Ansehung dieser Pferdezahl höhern Orts den Posthaltereien ohne alle Rücksicht auf Grundbesitz, die Befreiung von deren Gestellung zum Vorspann zugestanden worden. Dagegen sind die Posthaltereien mit denjenigen Pferden, welche sie über jene Normal-Anzahl entweder an dem Orte ihres Bestehens, oder auf einem an einem andern Orte befindlichen Grundstück halten, gleich den übrigen mit Gespann versehenen Unterthanen zu Leistung des Vorspanns verpflichtet.

Die Herren Landräthe, denen von dieser Nachweisung, in so weit solche für sie Interesse hat, bereits unterm 7. Juni d. J. Mittheilung gemacht worden, imgleichen die Magistrate, die es angeht, haben sich hiernach bei Ausschreibung von Vorspann auf das Genaueste zu achten, und darauf mit zu sehen, daß auf den Poststationen die normalmäßige Anzahl von Pferden wirklich gehalten werde, weil jene Nachweisung zugleich zum Maaßstabe dient, wonach die Rechtmäßigkeit des Anspruchs, von nothwendiger Gestellung der Hülfeleistung durch das Angespann der Bürger und Bauern, geprüft wird. Liegnitz, den 18. August 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 338. pro August. c.

Nachweisung

derjenigen Anzahl Pferde, welche bei den Posthaltereien im Liegnitzschen Regierungs-Departement, zum ordnungsmäßigen Betriebe des ordinairen und extraordinairen Post-Fuhrwerks erforderlich ist, verglichen mit derjenigen, die wirklich unterhalten wird.

Benennung		Anzahl der Pferde,			Bemerkungen.
des Postamts.	der demselben untergeordneten Stationen.	die zum ordnungsmäßigen Betriebe des ordinairen und extraordinairen Post-Fuhrwerks erforderlich sind.	die von der Posthalterei wirklich gehalten werden.	die über den Bedarf vorhanden, eigends zur Kultur von Grundstücken bestimt sind.	
Diese stehen unter Breslau	Herrnstadt	2. für den Mehrbedarf	2. Bürger-Angespann.	—	keine Grundstücke.
	Prausnitz	5.	5.	—	zum Ackerbau, Ochsen
	Sulau	keine Post zum extraord.	halterey. Postfuhrwesen	Bürger-Angespann.	
	Winzig	4. in außergewöhnlichen	4. Fällen	— Bürger-Angespann.	keinen Ackerbau.
	Wohlau	4. wie vorher	4. auch Landpferde,	—	zum Ackerbau, Ochsen
Bunzlau	Bunzlau	24—30. nach der mehrern	18—24. oder mindern	— Frequenz.	Ackerbau nebenher.
	Sprottau	30. Hülfspferde	7. stellt das Dorf	— Ober-Eulau.	desgleichen.
Freystadt	Freystadt	4.	2.	—	zum Ackerbau, Ochsen
Glogau	1 Postanspänner		2.	—	keinen Ackerbau.
	Glogau	24.	24.	—	
	Guhrau	8.	6.	—	Ackerbau nebenher.
	Trachenberg	Hülfspferde 9.	stellt das Dorf 7.	Kainzen. —	desgleichen.
	Militsch	in außerordentlichen 4.	Fällen keine Posthalterey.	Hülfsanspänner.	
	Contop	Bürger-Angespann. 4.	2.	—	Ackerbau nebenher.
Goldberg	Goldberg	für den Mehrbedarf 4. zum extraord.	Landespann. 4. Postfuhrwesen	Angespann. — Bürger-Angespann.	desgleichen.

Benen-

Benennung des Postamts.	Benennung der denselben untergeordneten Stationen.	Anzahl der Pferde, die zum ordnungsmäßigen Betriebe des ordinairen und extraordinairen Post-Fuhrwerks erforderlich sind.	Anzahl der Pferde, die von der Posthalterei wirklich unterhalten werden.	Anzahl der Pferde, die über den Bedarf vorhanden, eigends zur Kultur von Grundstücken bestimmt sind.	Bemerkungen.
Grünberg	Grünberg	30.	22.	—	desgleichen.
Haynau	Haynau	in außerordent 18.	lichen Fällen 4.	Hülfsanspän —	ner.
Hirschberg	Hirschberg	3 Postanspänner 20—50.	14. 17.	— —	Ackerbau nebenher.
	Greifenberg	Hülfspferde 15.	stellt die Gem 5.	eine Straupitz. —	desgleichen.
	Löwenberg	durch Reihefa 6.	hrer. 10. 6.	— —	keine Grundstücke.
Jauer	Jauer	in außerordent 18.	lichen Fällen 14—18.	Bürger-Ange 10. abgeson	spann. dert von jenen, zum Ackerbau.
Landshut	Schmiedeberg	keine Post zum extraord.	halterei. Post-Fuhrwerk	Bürger-Ange	spann.
Liegnitz	Liegnitz	24.	24.	—	keinen Ackerbau.
Lüben	Lüben	30. Hülfspferde	15. stellt die Geme	— ine Altstadt.	
Neustädtel	Neustädtel	21. Hülfspferde	21. vom Lande.	—	zum Ackerbau, Ochsen
	Deutsch Wartenberg	12. Hülfspferde	12. stellen die ben	— achbarten Dör	fer. } Ackerbau ne- benher.
	Klopschen	3	3.	—	
Parchwitz	Parchwitz	10—30. für den Mehr	10. bedarf Hülfs	— pferde.	keine Grundstücke.
Polkwitz	Polkwitz	25—40. Hülfspferde	20. stellt das Dorf	— Nied. Polkwitz.	zum Ackerbau, Ochsen
	Raudten	2. Bürger-An	keine Post gespann.	halterei.	
Sagan	Sagan	6. für außergew.	6. Fälle Hülfs-	— Anspänner.	keinen Ackerbau.
	Naumburg am Bober	6.	6.	—	Ackerbau nebenher.

* No. 296. Nähere Bestimmungen in Betreff der Concurrenz der Forstbedienten zur Vorspann-Gestellung.

In Erwägung, daß den Forstbedienten ihre Pferde, theils zur prompten Versehung ihrer Dienstangelegenheiten, theils zur Bestellung ihres Ackers, dessen Ertrag einen bedeutenden Theil ihres Dienst-Einkommens ausmacht, unentbehrlich sind, ist von der General-Commission für das Verpflegungs- Einquartierungs- und Marsch-Wesen mittelst Rescripts vom 11. d. M. festgesetzt worden:

daß für die Zukunft jedem Oberförster zwei, und jedem Heegemeister oder Unterförster ein Pferd von dem Militär-Vorspann freigelassen werden, und die Zuziehung zu demselben von ihren übrigen Pferden nur in dem Verhältnisse von 1 zu 3 geschehen soll.

Die Herren Landräthe, Kreis- Steuer- und Vorspann-Bestell-Aemter haben sich daher nach diesen Festsetzungen bei Ausschreibung des Militär-Vorspanns zu achten. Liegnitz, den 21. August 1812.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 15. Rescr. August. c.

---

* No. 297. Betreffend die Einreichung der monatlichen Gewerbesteuer-Extracte.

Da die monatlichen Gewerbesteuer-Extracte größtentheils sehr unordentlich unter den monatlichen Kassen-Abschlüssen, und zwar nur in simplo, ohne besonderen Begleitungs-Bericht, eingehen, so werden sämmtliche Accise-Aemter des hiesigen Regierungs-Departements hiermit angewiesen: bei Vermeidung einer unerläßlichen Strafe von 2 Rthlr., die Gewerbesteuer-Extracte jedesmal mittelst besondern Berichts und zwar in triplo anher einzusenden. Liegnitz, den 21. August 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien

G. No. 130. August. c.

No. 298. Die Verhütung der Ansteckung durch Kleidungsstücke, Betten ꝛc. betreffend.

Nach vielfältigen Beobachtungen und Erfahrungen, kann ein unvorsichtiger Gebrauch von Leibwäsche, Kleidern, Bett-Wäsche, Matratzen, gepolsterten Stühlen ꝛc., deren sich Kranke an Faul- und Nervenfiebern, Ruhr, Schwindsucht, mit starken Schweißen und Eiterauswurf, venerischem Uebel, Krätze, Scorbut, Krebs, Pocken, Masern, Röteln, Scharlachfieber und weißem Friesel bedient hatten, diese Krankheiten durch Ansteckung leicht weiter verbreiten. Das Publikum wird daher gewarnt, dergleichen Sachen, in soweit der Gebrauch oder der Verkauf derselben von dem Arzt überhaupt erlaubt worden ist, nicht eher wieder zu gebrauchen, als bis die leinenen, baumwollenen und wollenen Zeuge, imgleichen Haare, mit Lauge, Seife, und die seidenen mit Biereßig oder Brandweinspülig ausgewaschen, die Mobilien ausgestäubt, gewaschen und einige Wochen hindurch der Zugluft ausgesetzt, die Federn aber sorgfältig durch Auskochen in einem Kessel gereiniget sind, ihnen also die Ansteckungs-Gefahr benommen worden ist.

Von

Von den Herren Aerzten wird erwartet, daß sie in jedem einzelnen Falle die Angehörigen der an gedachten Krankheiten verstorbenen Personen auf die Nothwendigkeit jener Reinigung, so wie auf die Gefahr, welche mit Unterlassung derselben verbunden ist, aufmerksam machen, nöthigenfalls auch die Polizei-Behörde des Orts zur diesfälligen Fürsorge aufrufen werden.

Ganz besonders liegt es den Sanitäts-Beamten dann, wenn eine dergleichen Krankheit epidemisch wird, ob, hierüber zu wachen und nach Umständen darauf anzutragen, daß noch strengere Reinigungsmaaßregeln durch die Ortspolizei zur Ausführung gebracht werden.

Eben dieses gielt bei einem Ausbruch der Hundswuth, wo das ganze Locale einer sorgfältigen Reinigung und Auslüftung zu unterwerfen ist, Kleider und Betten aber, deren sich der Kranke in der Krankheit bedient hatte, schlechterdings verbrannt werden müssen.

Ein jeder, welcher wissentlich dazu beiträgt, daß dergleichen mit einem ansteckenden Krankheitsstoff behaftete Sachen von andern gebraucht werden, ohne auf die angezeigte Art gereiniget worden zu seyn, hat nach Bewandniß der Umstände und des dadurch angerichteten Schadens, willkührliche oder härtere Strafe zu gewärtigen, und haben sich insbesondere die Trödler wohl zu hüten, daß ihnen eine Verletzung der gegebenen Vorschriften nicht zur Last zu legen sey, weil sie neben der Strafleidung zugleich von dem Nachtheil, von dem gemißbrauchten Gewerbe ausgeschlossen zu werden, betroffen werden würden. Liegnitz, den 22. August 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 36 pro August c.

No. 299. Wegen Anlegung wirklicher Neben-Zoll-Aemter an der Warschauschen Grenze.

Im Verfolg der Ankündigung vom 30. v. M., Amtsblatt No. 32. sub 268. Seite 277, wonach an der Warschauschen Grenze, außer den schon angelegten Kleinigkeits-Zoll-Aemtern, annoch die vormals schon bestandenen Neben-Zoll-Aemter wieder hergestellet werden sollen, wird hiermit bekannt gemacht: daß diese Wiederherstellung zu Sicherung der Zoll-Revenüen auf den Punkten des Wechsel-Verkehrs, zwischen Schlesien und dem Herzogthum Warschau, und zur Bequemlichkeit des Publicums, nach einem diesfälligen Rescript vom 6. d. M. Allerhöchst genehmigt worden. Es bestehen hiernach vom 1. Septbr. d. J. an, folgende Nebenzoll-Aemter:

1) zu Guhlau im Glogauschen Zoll-Distrikt, mit dem Rendanten ꝛc. Puff,
2) zu Wilkau ebendaselbst, mit dem Rendanten ꝛc. Nebiger,
3) zu Saborwitz im Tschirnauschen Zoll-Distrikt, mit dem Rendanten Stabrey, u.
4) zu Korsenz im Trachenbergschen Zoll-Distrikt, mit dem Rendanten Berndt.

Das

Das zollpflichtige Publikum hat also die Anſage der resp. ein- und auszuführenden Gegenſtände an dieſen Grenzpunkten zu beobachten.

Liegnitz, den 22. Auguſt 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

R. J. No. 54. Auguſt. c. A. D.

No. 300. Betrifft die Aufhebung der einſtweiligen Ermäßigung der Gefälle vom ausländiſchen Branntwein.

Damit die Zufuhr des Branntweins aus dem Auslande, bei den vorgewesenen Zeitumſtänden erleichtert werden ſolle, durfte in Gemäßheit der höchſten Cabinets-Ordre vom 18. April d. J., bis daher für das Quart Berliner Maaß, inſofern der Branntwein nicht die Stärke von 40. p. C. erreichte, nur 2 Sgr. an Gefällen erhoben werden. Durch die Beſtimmung des Hrn. Staats-Kanzlers Excellenz vom 21. Auguſt d. J., iſt dieſe einſtweilige Ermäßigung der Gefälle vom ausländiſchen Branntwein darum wieder aufgehoben worden, weil die Beſorgniß wegen möglichen Mangels jetzt vorüber iſt, und der Abſatz der inländiſchen Brennereien ſichergeſtellt werden muß.

Es wird daher dem Publiko hievon, im Verfolg der im Amtsblatt No. 19 sub No. 155 befindlichen Bekanntmachung vom 5. Mai d. J. Eröffnung gemacht, zugleich aber auch den ſämmtlichen Acciſe-, Zoll- und Conſumtions-Steuer-Aemtern, mit Bezug auf das beſondere Circulare vom nämlichen Dato No. 146, gemäß dem allhier eingegangenen Reſcript der höhern Behörde vom 27. Aug. d. J., hierdurch aufgegeben:

von dem einkommenden fremden ordinären Branntwein, die ehemaligen Acciſe-Abgaben, nämlich Vier Groſchen für das Berliner Quart, mit dem verhältnißmäßig nach deſſen Stärke ſteigenden Satze, wiederum zu erheben und zu berechnen.

Für das Quart Breslauer Maaß beträgt dieſe Conſumtions-Abgabe 3 Sgr., wie das Circulare No. 168. vom 12. Januar 1811. bereits beſagt, und außer derſelben iſt der Einfuhrzoll tarifmäßig zu erheben.

Liegnitz, den 1. September 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

R. J. No. 91. pro Auguſt. A. D.

No. 301. Betreffend die Wiederaufhebung der Boniſication bei der Ausfuhr einländiſcher Tabacksblätter und fabricirter Tabacke.

Die Gründe, weshalb im vorigen Jahre, nach der im Amtsblatt No. 23. Seite 188. befindlichen Bekanntmachung vom 20. September, eine Boniſication von 12 gr. für den Ctr. Berliner oder 12 gr. 6 pf. für den Ctr. Breslauer Gewicht bei der Exportation inländiſcher Tabacksblätter und fabricirter Tabacke zugeſichert worden iſt, ſind nicht mehr vorhanden; daher dieſe Exportations-Prämie, laut Reſcripts der Königl.

Königl. ꝛc. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 12. d. M. durch eine Entscheidung des Hrn. Staats-Canzlers Excellenz wieder aufgehoben worden ist.

Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt, die sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemter aber werden mit Bezug auf die unterm 18. October v. J. No. 59, imgleichen den 29. d. m. et a. No. 65. ergangenen besondern Circularien und die Verfügung vom 28. März d. J. (s. Amtsblatt No. 15. pag. 114 sub No. 119), davon mit dem Beifügen unterrichtet: daß die Nachweisung der auf Pässe ausgeführten einländischen Tabacksblätter solchergestalt nur noch für das jetzt ablaufende 1. Quartal $18\frac{12}{13}$ einzusenden ist. Liegnitz, den 24. August 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 59. pro August c. A. D.

No. 302. Die angeordnete Militairstraße für die französischen und alliirten Truppen betreffend.

Allen, mit dem Einquartierungs-, Verpflegungs- und Marschwesen, beauftragten Behörden des Departements machen wir bekannt: daß zufolge einer von dem Herrn General-Intendanten Grafen Dumas unterm 5. Juni d. J. vollzogene Uebersicht, von dem für die französischen und alliirten Truppen angeordneten Militärstraßen, nur zwei derselben durch hiesiges Departement statt haben sollen, und zwar:

eine aus Sachsen nach dem Herzogthum Warschau, über Sagan, Neustädtel und Glogau nach Fraustadt,

und die zweite aus der Mark über Grünberg, Wartenberg und Neustädtel, nach Glogau

und so umgekehrt.

Auf den Grund dieser Anordnung, sind die von den Militärstraßen abweichenden fremden Militärs auf dieselbe wieder einzuweisen, und ihnen außerhalb derselben so wenig Quartier als Verpflegung noch Vorspann zu gewähren.

Liegnitz, den 25. August 1812.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 7. Rescr. August c.

---

* No. 303. Nähere Bestimmungen wegen der höhern Orts den Posthäusern, und Postwärtereien zugestandene Befreiung von der Natural-Einquartierung.

Die den Posthäusern und Postwärtereien durch die in dem Regierungs-Amtsblatt No. 18 enthaltene Festsetzung vom 23. April d. J. zugestandene Befreiung von der Natural-Einquartierung, beschränkt sich nur auf die in denselben wohnenden eigentlichen Post-Officianten, und kann keinesweges auf die übrigen Bewohner der Posthäuser ausgedehnt werden. Auch ist es keinem Bedenken unterworfen, daß die Post-Officianten für diese Exemtion, so lange nicht andere Leistungen eintreten,

gleich

gleich den übrigen von der Natural-Einquartierung Eximirten des Orts, zu Geld-Beiträgen, wo diese eingeführt sind, herangezogen werden müssen.

Nach diesen, höhern Orts erfolgten nähern Bestimmungen, haben sich die Magistrate derjenigen Städte, woselbst Post-Aemter und Postwärtereien sich befinden, zu achten. Liegnitz, den 25. August 1812.

Militair-Deputation der Kön. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 13. Rescr. pro August c.

---

* No. 304. Die Remuneration für den Debit des Regierungs-Amtsblatts betreffend.

Es haben des Königl. Staats-Kanzlers, Hrn. Freiherrn v. Hardenberg Excellenz, die Remuneration für den Debit der Regierungs-Amtsblätter nunmehr dergestalt festzusetzen geruhet, daß

a. für den Haupt-Debit und für die Berechnung dieser Blätter angewiesen werden sollen 9 Procent der Brutto-Einnahme,

b. die distribuirenden Post-Aemter sollen erhalten 3 Procent, desgleichen

c. die Orts-Polizei-Behörden, folglich die Polizei-Directoria, Magistrate und Kreis-Steuer-Aemter, insofern diese die Einziehung der Gelder und die Austheilung der Exemplare an die Interessenten besorgen, ebenfalls 3 Procent.

Indem die Königl. Regierung dies zur Kenntniß der betreffenden Polizei- und Post-Behörden bringt, bedeutet Sie die Königl. Post-Aemter Ihres Verwaltungs-Bezirks, daß ihnen bei der ult. December d. J. abzulegenden Haupt-Rechnung über den Debit des Amts-Blatts nur allein 6 Procent gut gethan werden können, und es ihre Sache ist, die Quittungen über die den Orts-Polizei-Behörden abgegebene 3 Procent dergestalt bei sich zu verwahren, daß sie auf Erfordern sich jederzeit mit denselben auszuweisen vermögen. Liegnitz, den 28. August 1812.

Königl. Preußische Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 200. August c.

No. 305. Erneuerung des Aufrufs, die Deserteurs anzuhalten.

Von Seiten der Militär-Behörden sind Beschwerden eingegangen, daß Deserteurs von einländischen Regimentern in ihre Heimath zurückkehren, zu ihrer Entdekkung, Aufgreifung und Wiederablieferung aber, von den Civil-Behörden nicht die gehörige Aufmerksamkeit und Thätigkeit angewandt werde.

In Gemäßheit der darüber ergangenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre, werden die Herren Landräthe und übrige Polizei-Behörden aufgerufen und angewiesen: auf diesen Gegenstand die möglichste Aufmerksamkeit zu verwenden, und darüber zu wachen, daß Jedermann seiner Verpflichtung hierunter nachkomme.

Es werden ihnen daher die, unterm 22. Septbr. v. J. im 23. Stück des Amtsblatts sub No. 150 wegen dieses Gegenstandes ergangenen Festsetzungen, hierdurch in das Gedächtniß zurückgerufen, um sich wegen etwaniger Vernachlässigung derselben keiner Verantwortlichkeit schuldig zu machen, ihrerseits vielmehr möglichst dazu mitzuwirken,

wirken, daß der Endzweck erreicht wird, und pflichtvergeſſene Militär-Perſonen angehalten und an ihre Behörden zurückgeliefert werden.

Liegnitz, den 29. Auguſt 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzſche Regierung von Schleſien.

G. No. 41. Rescr. Auguſt. c.

No. 306. Betreffend die Anweiſung an die Special-Steuer-Commiſſionen, Extracte und Gelder zugleich an die Provinzial-Kaſſe einzuſenden, ſo wie wegen der Berechnung von Zinſen der Staats-Papiere.

Die ungleichzeitige und oft verzögerte, oder an uns unmittelbar gerichtete Einſendung der von den Special-Steuer-Commiſſionen wöchentlich zu liefernden Kaſſen-Extracte, erſchwert die Geſchäfte der Departements-Kaſſe. Die Special-Steuer-Commiſſionen werden daher hiermit angewieſen: die wöchentlichen Extracte jedesmal mit der grade ſtattfindenden Einſendung der Gelder ohne Verzug an die Provincial-Kaſſe unmittelbar einzuſenden.

Da überdem auch bei Anrechnung der rückſtändigen Zinſen von Staats-Papieren, in Betreff der zu entrichtenden Vermögens-Steuer, häufig gefehlt wird; ſo wird hiermit neuerdings feſtgeſetzt: daß nur vollmonatliche Zinſen und zwar nur die bis zum 24. Juni d. J., als dem zur Erlegung der Vermögens- und Einkommenſteuer urſprünglich feſtgeſetzten Termine, rückſtändigen Zinſen, in Berechnung kommen dürfen.

Hiernach haben ſich die Herren Special-Commiſſarien bei Erhebung der Vermögens- und Einkommenſteuer genau zu achten.

Liegnitz, den 2. September 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commiſſion für die Vermögens- und Einkommenſteuer.

V. St. C. No. 1023.

No. 307. Aufruf, wegen ungeſäumter Berichtigung des erſten Drittheils der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Es iſt zu Unſerer Kenntniß gekommen, daß mehrere ſteuerpflichtige Einſaſſen des hieſigen Regierungs-Departements, beſonders Beſitzer von Grundeigenthum, ſich ſaumſelig in Berichtigung des am 24. Juli d. J. bereits fällig geweſenen erſten Drittheils der Vermögens- und Einkommenſteuer beweiſen, indem ſie ſich durch ungegründete Gerüchte täuſchen laſſen, als könnten bei längerer Zögerung, annoch für ſie vortheilhaftere Abänderungen über die Zahlungsmittel im erſten Termine, oder wohl gar ein Erlaß der Zahlung des erſten Drittheils, eintreten.

Der Uns höhern Orts gewordenen Anweiſung gemäß, müſſen wir jedoch dem ſteuerpflichtigen Publiko eröffnen, daß das Wohl des Staats ſchlechterdings die ungeſäumte Berichtigung des erſten Drittheils der Vermögens- und Einkommenſteuer, in den nach dem Geſetze vom 24. Mai d. J. für den erſten Termin zuläſſigen Zahlungs-

Mitteln, erfordert, und daß wir zu Anwendung von Zwangsmitteln zur Beitreibung der rückſtändigen Vermögens- und Einkommenſteuer angewieſen ſind, wo Erinnerungen nicht fruchten wollen. Wir ziehen jedoch, bei einer auf Treue und Anhänglichkeit der Landes-Einſaſſen an den Staat berechneten Anordnung, zuvörderſt den letztern Weg vor, und würden Uns nur ſehr ungern entſchließen, zu Zwangsmitteln die Zuflucht zu nehmen, wo wir eine abſichtliche Verweigerung deſſen, was der Staat von den Unterthanen begehren zu müſſen genöthigt iſt, bemerken möchten.

Sämmtliche Kreis- und Communal-Commiſſarien des hieſigen Regierungs-Departements müſſen wir jedoch auffordern: uns von 14 zu 14 Tagen, Reſt-Nachweiſungen einzureichen, was die einzelnen Kommunen auf das erſte Drittheil der Vermögens- und Einkommenſteuer, nach den vorläufigen Hebe-Regiſtern, noch verſchulden; gleichzeitig ſind aber auch einzelne Reſtanten-Liſten den Landräthlichen Aemtern und Magiſträten zur Erinnerung der Steuerpflichtigen, und wenn dieſe fruchtlos bleibt, zur Beitreibung der rückſtändigen Steuer-Reſte, mitzutheilen. Es werden dieſe Behörden aufgefordert, den Kreis- und Communal-Commiſſarien hierunter allen im Geſetz vom 24. Mai d. J. § 24. gegründeten Beiſtand zu leiſten.

Liegnitz, den 2. September 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commiſſion für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

V. St. C. No. 1004.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Sätze, nach welchen die Dorfgerichte in den ihnen verfaſſungsmäßig anvertrauten oder mit ihrer Zuziehung zu vollführenden Rechtsgeſchäften, Gebühren zu liquidiren befugt ſind, betreffend.

Ohngeachtet die Untergerichte des hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Departements mittelſt einer durch das Amts-Blatt ergangenen Verfügung vom 22. Mai d. J. erinnert worden ſind, diejenigen Sätze, nach welchen die Dorfgerichte in den ihnen verfaſſungsmäßig anvertrauten, oder mit ihrer Zuziehung zu vollführenden Rechts-Geſchäfte, Gebühren zu liquidiren befugt ſind, unter Anführung des Grundes dieſer Befugniß anzuzeigen, ſo iſt ſolches doch zur Zeit von mehreren Untergerichten noch immer nicht geſchehen. Die im Rückſtande gebliebenen Untergerichte werden daher, mit Bezugnahme auf die dieſerhalb durch das Amtsblatt erlaſſene Verordnung vom 10. Januar d. J., hiermit erinnert, die gedachte Anzeige binnen 14 Tagen bei 5 Rthlr. Strafe einzureichen. Breslau, den 14. Auguſt 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Vorſchrift zu der einzureichenden Liquidation der niedergeſchlagenen Stempel.

Nachdem durch das Reſcript Eines Hohen Juſtiz Miniſterii vom 1. Auguſt 1812. nachſtehendes Formular einer Liquidation der niedergeſchlagenen Stempel, zur Nachachtung

achtung vorgeschrieben worden, so wird solches den sämmtlichen Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, mit der Anweisung mitgetheilt, die Designationen der niedergeschlagenen Stempel hiernach zu fertigen.

Glogau, den 14. August 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Liquidation

der, in dem Zeitraum vom bis
bei dem niedergeschlagenen Stempel.

No.	Jahr des Prozeß-Anfangs.	Datum des Niederschlagungs-Gesuchs.	Namen der Sache.	Stempel-Betrag Rthl.	Gr.	Gründe der Niederschlagung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Superintendenten, Hrn. Carstädt zu Groß-Krichen, ward die von ihm, seines hohen Alters wegen, nachgesuchte Entlassung als Superintendent des Liegnitzschen Fürstenthums und als Senior des Lübenschen Kreises, unter Dankbezeugung für die dem Staate geleisteten guten Dienste, bewilliget, und die Verwaltung des Seniorats Lübenschen Kreises interimistisch dem Pastor Hoffmann zu Lüben, die Wahrnehmung der Superintendentur-Geschäfte in den Kreisen des Liegnitzschen Fürstenthums aber einstweilen den Herren Senioren und den Seniorats-Verwesern, bis auf weitere Disposition, übertragen.

Der Graf von Röder, auf Leubel, wurde Distrikts-Polizei-Commissarius des Militsch-Trachenbergschen Kreises; und

der Gutsbesitzer Kretschmer, auf Merzdorf, interimistischer Kreis-Deputirter des Schwiebusschen Kreises.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die Syrup-Fabrikation des Hrn. Apotheker Wolf zu Bunzlau aus Kartoffel-Stärke.

Es ist Uns eine Probe des von dem Hrn. Apotheker Wolf zu Bunzlau, nach der Methode des Professor Lampadius in Freiberg, aus Kartoffelstärke bereiteten Syrups vorgelegt worden, von welchem Fabrikant das schlesische Pfund zu 5 sgr. 8 ₰ d'r. Courant-Münze dem Publkum darbietet. Da Herr rc. Wolf, so viel Uns bekannt worden, der erste Einsasse des Departements ist, der sich mit dieser für die Industrie wichtigen Fabrikation im Großen beschäftiget hat: so wollen Wir Ihm Unsere Zufriedenheit hierdurch öffentlich zu erkennen geben, und sein Beispiel zur Nachahmung empfehlen.

Liegnitz, den 25. August 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 35).

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 36.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 36.

Liegnitz den 7. September 1812.

Verkauf der sogenannten Rohdeländer.

Zum Verkauf von 40 Morgen 173 QR. im Domainen-Amt Parchwitz belegener sogenannter Rohdeländer, welche zeither von dem Vorwerk Leschwitz benutzt, und in 7 Parcelen, jede zu 5 bis 7½ Morgen und drüber, eingetheilt worden, soll in dem Schlosse zu Parchwitz den 21. September d. J. ein Bietungstermin, auf den Grund der bei dem Domainenamte Parchwitz einzusehenden Bedingungen, abgehalten werden. Kauflustige und Zahlungsfähige haben sich daher einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und nach Umständen den Zuschlag zu gewärtigen.

Sollten Liebhaber sich finden, um diese Rohdeländer im Ganzen oder Einzeln in sechsjährige Zeitpacht zu erhalten, so wird der Bietungstermin auch darauf abgehalten, und bei den Bedingungen zum Verkauf auch darauf Rücksicht genommen werden, unter welchen eine Zeitpacht zulässig befunden werden möchte.

Es haben daher auch Pachtlustige sich in dem oben bemeldeten Termin einzufinden, und ihre Erklärung abzugeben.

Liegnitz den 31. August 1812.

Finanz Deputation der Königl. Schlesischen Regierung zu Liegnitz.

Freiwilliger Verkauf eines Hauses zu Militsch.

Der Besitzer des zu Militsch unweit der katholischen Kirche belegenen brauberechtigten, aus zwei Stuben bestehenden Hauses, wozu ein geräumiger Hof und ein aus vorzüglich gutem Boden bestehender Garten von 250 Ellen Länge und 18 Ellen Breite gehört, ist aus freier Hand zu verkaufen.

Das Nähere hierüber erfährt man bei dem Bürgermeister Hrn. Meisner und Kaufmann Hrn. Brückner.

Militsch den 25. August 1812.

Verpachtung des Guts Saborwitz.

Das Gut Saborwitz nebst Zubehör bei Herrnstadt, welches dem jetzt unter Curatel stehenden Dezadora v. Paczkowsky gehört, soll sogleich verpachtet werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 10. Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr, vor dem zum Commissario bestellten Ober-Landes-Gerichts-Rath Erbkam angesetzt, zu welchem alle diejenigen, welche Lust

Lust haben die Pacht zu übernehmen, hiermit öffentlich vorgeladen werden. Ueber die Beschaffenheit des Guts, und über die Bedingungen der Verpachtung können bei dem Justiz-Rath Seibt in Gublau, dem bisherigen Curator des zu verpachtenden Guts, und dem Justiz-Commissario Becher, als dem Vormunde des von Paczkowsky, nähere Erkundigungen eingezogen werden. Glogau den 7. August 1812.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium.

Entwendung des Gerichts-Siegels in Haasel

In der Nacht vom 10. zum 11. August ist in Haasel, Jauerschen Kreises, durch Einbruch das Gerichtssiegel gestohlen worden; da nun zu fürchten, daß man solches zu Anfertigung falscher Pässe anwendet, so werden hiermit sämmtliche Polizei-Obrigkeiten aufgerufen: auf Inhaber von Pässen, welche von Scholz und Gerichte zu Haasel ausgefertiget, und mit dem Gerichts-Siegel, welches eine gleichschwebende Waage, so wie die Umschrift: „Gerichts-Siegel zu Haasel" enthält, bedruckt sind, die größte Aufmerksamkeit zu verwenden, anzuhalten und Unterzeichnetem zuzusenden, indem alle vor dem 10 August ausgestellten Pässe cassirt, und die neuen mit einem anders gestalteten Gerichts-Siegel bedruckt worden. Peterwitz bei Jauer den 13. August 1812.

Königl. Preuß. Landrath des Jauerschen Kreises. Gebel.

Verpachtung einiger Cämmerei-Pertinenzien zu Polkwitz.

Wir verpachten in termino den 11. November c. den hiesigen Herzogs-Teich, nebst den drei sogenannten Streck-Teicheln, auf 6 nach einander folgende Jahre. Zugleich aber auch in dem Termine die hiesigen drei Cämmerei-Wiesen, jedoch nur auf 3 nach einander folgende Jahre. Pachtlustige werden zum Erscheinen eingeladen, und hat Meistbietender, unter Zustimmung der Stadtverordneten, den Zuschlag von uns zu gewärtigen. Die Pacht-Bedingungen sind zu schicklicher Zeit in hiesiger Cämmerei zu ersehen.

Sollte sich ein Erbpächter finden, so ersuchen wir denselben, uns ante terminum davon zu benachrichtigen.

Polkwitz den 29. July 1812. Der Magistrat.

Auction der Pastor Ritterschen Effecten zu Samitz.

Die zu dem Nachlaß des verstorbenen Pastor Ritter zu Samitz gehörigen Effecten, bestehend: in Silberwerk, Porzellain und Glaswaaren, Zinn, Kupfer, Eisen, Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücken, Meubles, verschiedenem Haus- und Wirthschaftsgeräthe und Büchern, sollen auf den 14. Septbr. d. J. und folgende Tage, in der dasigen Pfarrwohnung, gegen gleich baare Bezahlung in Nominal-Münze, öffentlich versteigert werden, welches den Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Samitz, den 24. August 1812.

Borrmann, Justiz-Commissarius.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 37.

Liegnitz den 12. September 1812.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

* No. 308. Wegen Anwendung des Stempels bei den von den Lieferanten auszustellenden Quittungen.

Wenn gleich zu Contracten und Engagements-Protocollen über Lieferungen in die Truppen-Verpflegungs-Magazine, kein Stempel gebraucht werden soll, so müssen dennoch die von den Lieferanten auszustellenden Quittungen über Lieferungsgelder, auf Stempelpapier geschrieben werden.

Diese, von des Herrn Staatskanzlers Excellenz, genehmigte Bestimmung, wird auf den Grund des Rescripts der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 7. d. M., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 21. August 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 46. pro August c. A. D.

No. 309. Wegen nothwendiger Lösung eines Gratissteuerscheins beim Tödten verunglückten Viehes, zu Gewinnung der Haut. 93.

Bei entdeckten Schlachtsteuer-Defraudationen des platten Landes, ist bisher sehr häufig der Einwand gemacht worden, daß das geschlachtete Vieh krank gewesen, oder sonst verunglückt sey, und daß es nicht des Genusses wegen, sondern nur, um die Haut zu gewinnen, geschlachtet, und das Fleisch weggeworfen oder vergraben worden.

Zu Verhütung dergleichen heimlichen Schlachtens und desfalsiger Defraudationen, ist es wesentlich nothwendig, daß jeder Unterthan des platten Landes, der ein erkranktes oder verunglücktes Vieh, zur Gewinnung der Haut getödtet, angehalten werde, solches dem Dorfschulzen jedesmal zu melden, welcher letztere, nach vorgängiger Ueberzeugung von der Richtigkeit der Angabe, einen besondern gedruckten Erlaubnißschein dazu, wie nachstehendes Schema besagt, gratis zu ertheilen, angewiesen

werden muß, und trifft ein solcher Fall den Schulzen selbst, so ist derselbe gehalten, sich deshalb an den Dorf-Einnehmer zu wenden. Das Fleisch eines solchergestalt geschlachteten Viehes darf aber nicht weggeworfen, sondern es muß, polizeilichen Vorschriften gemäß, vergraben werden. Sollte diese Vorschrift vernachläßiget werden, so findet die Entschuldigung:

daß das Fleisch nicht genossen worden,

nicht statt, und der schlachtende Eigenthümer, so wie der schlachtende Fleischer, Schächter oder Hirte, haben die im Consumtionssteuer-Reglement vom 28. Octbr. 1810. § 14. lit. x. und Edikt vom 7. Septbr. 1811. geordnete Strafe verwirkt.

Diese Festsetzung wird, auf den Grund eines diesfälligen Rescripts der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 6. d. M., hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die Consumtions-Steuerämter hiesigen Regierungs-Departements aber werden, im Verfolg der Circular-Ordres vom 17. May 1811. im Amtsblatt No. 6. Pag. 45. sub No. 45. und vom 26. Januar d. J. Amtsblatt No. 6. Pag. 42. sub No. 48., hierdurch angewiesen: sich nach dieser gegenwärtigen Vorschrift für die Zukunft aufs genaueste zu achten. Die Dorfschulzen werden hierdurch aufgerufen, sich bei dem vorgesetzten Land-Consumtionssteuer-Bezirksamte, unter Angabe ihres Namens ꝛc. zur Empfangnahme einiger Blanquets von obgedachten Attesten zur künftigen Ausfüllung, zu melden. Jedes Consumtionssteuer-Bezirksamt wird von dieser Art Attest, vor der Hand, eine kleine Anzahl, aus dem hiesigen Formular-Magazin zur Vertheilung an die Schulzen, imgl. zur Vertheilung an die Dorf-Einnehmer, zugesendet erhalten, und ist es jedes Bezirksamts Sache und Pflicht, über die weitere Vertheilung derselben an Schulzen und Dorf-Einnehmer, ein genaues Verzeichniß zu führen, und deren regelmäßige Verwendung durch sie, in der Folge sich nachweisen zu lassen.

Damit jedoch künftighin die Zusendung besagter Attest-Formulare in gehöriger Vollständigkeit geschehen kann, so werden die Consumtionssteuer-Bezirksämter aufgefordert, die Kenntniß von der wirklichen Anzahl der Dorfschulzen in ihrem Bezirk sich alsbald zu verschaffen, dieser die Anzahl der Dorf-Einnehmer zuzuschlagen, und danach die Verschreibung des ungefähren Bedarfs an Attest Examplarien für 1 Jahr, der Bogen Papier 8 Exemplarien enthaltend, binnen 4 Wochen anher anzuzeigen.

Liegnitz, den 24. August 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 55. pro August c. A. D.

(Adler)

Dem wird nach vorhergegangener Ueberzeugung von der Richtigkeit seiner Angabe bescheiniget, daß er die Schlachtung eines{erkrankten / verunglückten} zu Gewinnung der Haut und zu Vergrabung des Fleisches declariret hat. der ten 181

No. 310.

No. 310. Wegen des, bedingungsweise, Statt findenden Verkaufs der Handschroot-Mühlen, aus der Berliner Eisengießerei.

Bei dem für die Städte, nach §. 97. des Reglements vom 28. März 1787, noch immer bestehenden Verbot des Gebrauches der Handmühlen, und bei der Vorschrift des neuern Gesetzes vom 7. Sept. 1811, daß solche dem Landmanne nur auf den Fall freigegeben werden sollen, wenn er keine Brau- und Brennerei betreibt, oder, wenn eine hinreichende Kontrolle möglich ist, kann die, Seitens der Königl. Bergwerks- und Hütten-Behörde, in die öffentlichen Blätter eingerückte Bekanntmachung vom 26. v. M., wegen der in der Berliner Eisengießerei zum Verkauf gefertigt werdenden Handschrootmühlen, leicht zu Misdeutungen der gesetzlichen Vorschrift Anlaß geben. Es ist daher besagte Eisengießerei, von der Königl. Section im hohen Ministerium des Innern für den Bergbau, angewiesen worden:

dergleichen Mühlen im Lande nur an solche Landleute zu verkaufen, die sich durch ein Attest des Landraths dahin ausweisen, daß sie keine Brau- oder Brennerei betreiben, und die Mühle lediglich zur Bereitung des Brodgetreides gebrauchen wollen, oder die eine Bescheinigung der unterzeichneten Regierungs-Abgaben-Deputation beibringen, daß sie bei Bereitung des Braumalzes oder Branntweinschroots gehörig controllirt werden können.

Die Accise- und Land-Consumtions-Steuerämter des Liegnitzschen Regierungs-Departements werden daher, dem Rescript der höhern Behörde vom 10. d. M. gemäß, hierdurch angewiesen:

keine dergleichen Mühlen in die Städte einzulassen, etwanige Kontraventionen aber zur Untersuchung zu ziehen,

und haben des Endes die Herren Steuerräthe auf Befolgung dieser Anordnung zu halten.

Die Herren Landräthe hingegen werden hierdurch aufgefordert, bei Ertheilung eines Attests mit der höchsten Vorsicht zu Werke zu gehen, und in jedem solchen Fall, unter Bemerkung der Gründe, Behufs der weitern Information des concernirenden Consumtions-Steuer-Bezirksamts, Anzeige anher zu machen. Dies haben sie auch dann zu thun, wann ein Brauerei- oder Brennerei-Besitzer eine solche Handschroot-Mühle acquirirt, weil wegen der möglichen Kontrolle die nöthige Untersuchung vorausgehen muß, und nur bei völliger Zulänglichkeit derselben, die erforderliche Bescheinigung durch die Regierungs-Abgaben-Deputation selbst ertheilt werden darf.

Uebrigens wird diese Anordnung zugleich hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 24. August 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 58. pro August c. A. D.

No. 311. Wegen Controllirung des aus den Städten ausgehenden Bieres und Branntweins für Landkretschmer, mittelst des Krugbuchs der Kretschmer, und des Getränke-Ausgangs-Registers des Accise-Amts.

Das, durch die im Amtsblatt No. 20. pag. 158. sub No. 158. befindliche Verordnung vom 29. April d. J., wiederhergestellte städtische Krugverlagsrecht, macht es

bei

bei dem damit zusammentreffenden Interesse der Königl. Abgaben erforderlich, die früher darüber Statt gehabte Kontrollen, „daß das Getränk nur aus accisebaren Städten entnommen werde", jedoch in einfacherer Form, wiederherzustellen, und es ist daher von der Königl. Abgaben Section des Departements der Staats-Einkünfte, mittelst Rescripts vom 26. v. M., Folgendes festgesetzt worden:

Ein jeder Land-Krüger oder Kretschmer, welcher verpflichtet ist, sein Bier oder seinen Branntwein aus einer bestimmten Stadt, aus mehrern bestimmten Städten, oder aber aus allen Städten der Provinz, nach eigner Wahl zu entnehmen, soll sich darüber ein, nach nachstehendem Schema eingerichtetes, Krugbuch (in 8vo) halten, welches derselbe in Pappdeckel binden und möglichst rein halten muß.

Bei jeder Abholung von Getränken soll er dies Buch mit zur Stadt bringen, und in den geschlossenen Städten beim Ausgang der Getränke, dieselben nach geschehener Vorzeigung, vom Thorschreiber in das Krugbuch einschreiben, und den Stempel beidrucken lassen. Der Thorschreiber hat dann solche im Thorausgangs-Register in den dazu bestimmten Rubriken zu notiren, und darin, zur Unterscheidung von Getränk-Versendungen an Nichtzwangspflichtige, die Worte: „zum Krugverlag" zu bemerken.

Geschieht die Versendung aus einer, nicht mit Thorämtern versehenen Stadt, so soll der Kretschmer die Getränke vor das Acciseamt stellen, welches sie in jenes Buch, gleichfalls unter Beidrückung des Accise-Stempels, einzuschreiben, und in dem Getränk-Ausgangs-Register zu notiren hat, welches, nach dem ebenfalls nachstehenden Schema (in 4to), geführt werden muß.

Wenn es daher darauf ankommt, den Getränk-Debit eines bestimmten zwangspflichtigen Kretschmers zu übersehen; so finden sich die Notizen dazu vollständig in jenem Krugbuche vor. Ist es dagegen erforderlich, den gesammten Ausgang an Getränken aus einer Stadt nach dem platten Lande, sowohl gemeinschaftlich für Zwangspflichtige und Zwangsfreie, oder getrennt für einen oder den andern Theil, zusammen zu stellen: so liefern in den geschlossenen Städten die Thorausgangs-Register, in den ungeschlossenen aber, jene besondere Getränkeausgangs-Register, die Nachrichten dazu.

Bei dieser Gelegenheit hat die Königl. Abgaben-Section zugleich folgendes Verfahren zur Bezettelung desjenigen Getränkes bestimmt, welches an zwangfreie Landbewohner versendet wird:

Förmliche Accise-Passirzettel sollen nämlich nur dann ertheilt werden, wann Versendungen von einer halben Tonne Bier oder 5 Quart Branntwein, und mehr, aus solchen Städten geschehen, die nur zwei Meilen von der Landesgrenze entfernt sind. Für alle übrige Fälle ist ein Verkaufs-Attest des Verkäufers, mit seiner Unterschrift und dem Datum versehen, erforderlich.

Dies soll beim Ausgang der Getränke in den geschlossenen Städten an den Thoren, in offenen Städten aber auf dem Acciseamte vorgezeigt, abgestempelt und mit der Nummer versehen werden, unter welcher der Ausgang in vorgedachte Register eingetragen worden.

Wird

Wird in besondern Fällen die Ertheilung dieses Attests von dem Verkäufer behindert, so kann solches von dem Thorschreiber oder dem Acciseamte, wenn die Getränke zum Ausgang gestellt worden, ausgeführt werden, und es wird auch in diesen Fällen, rücksichtlich der Abstempelung und Eintragung, eben so behandelt, wie vorher bestimmt worden.

Diese Anordnung wird dem Publikum, insbesondere den zwangspflichtigen Kretschmern, hierdurch zur Kenntniß und resp. Nachachtung gegeben.

Die Acciseämter hiesigen Regierungs-Departements aber, welche, wegen der diesfalls wiedereinzuführenden Kontrollen, bereits die Verordnung vom 30. October v. J. (Amtsblatt No. 29. Seite 239. sub No. 203), besonders aber in Hinsicht des vom Krüger zu haltenden Buches, und der am Thore erforderlichen Eintragung, die Circular-Verordnung vom 5. Februar d. J., so wie die im Anfang allegirte Verordnung, vor sich haben, werden hierdurch angewiesen: sich wegen der neu einzuführenden Bücher, und sonst, nach allem Vorstehenden genau zu achten, und die Kretschmer deshalb gehörig zu unterrichten. Liegnitz, den 24. August 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 11. pro August c. A. D.

Krug-Buch

des

zu

Im Orte sind Feuerstellen
" Bewohner
" Brauereien
" Brennereien
" Zwangsfreie Schänkstellen

Datum des Ausgangs.	Nummer des Ausgangs-Registers.	Namen der Stadt, aus der das Getränke entnommen.	Bier. Achtel.	Brannt-wein. Quart.

Getränke-

Getränke-Ausgangs-Register

des

Accise-Amts zu

angefangen

geschlossen

Monat und Datum.	Laufende Nummer.	Namen des Empfängers.	Wohnort.	Nach zwangspflichtigen Krügen		An zwangsfreie Bewohner.	
				Bier.	Branntwein.	Bier.	Branntwein.
				Achtel.	Quart.	Achtel.	Quart.

* No. 312. Die Concurrenz der städtischen Schul-Deputationen und der Schul-Revisoren, bei Einführung neuer Lehrer, und die halbjährigen Schulrevisionen betreffend.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß bei der städtischen Schuldeputation in Goldberg, über die Art, wie die Installation eines neu anzustellenden Schullehrers zu bewerkstelligen sey und welchem Mitglied der Deputation sie zustehe? Bedenken entstanden sind. Zur Behebung derselben setzen wir folgendes fest:

1) Die Amts-Einweisung eines Lehrers muß ohne Aufschub vollzogen werden, sobald der städtischen Schuldeputation die mit Confirmation versehene Vocation für denselben zugefertigt worden.

2) Sie ist nicht nur in Gegenwart sämmtlicher Mitglieder der Schuldeputation und der übrigen Lehrer, sondern auch vor der, dem Neovocato anzuvertrauenden Schuljugend und entweder im Schulgebäude oder nach Umständen auch in der Kirche mit zweckmäßiger Feierlichkeit zu veranstalten.

3) Bei Gelegenheit dieser Installation ist dem Lehrer die Vocation förmlich zu übergeben, und demselben das Angelöbniß abzuheischen, daß er seine Amtspflichten treu erfüllen wolle.

4) Das vorsitzende Mitglied der Schuldeputation mag diese Feierlichkeit mit einer kurzen Rede eröffnen, und den Neovocatum bei Ueberreichung der Vocation jene Stipulation leisten lassen. Hernach aber ist derselbe durch den Revisor der Schule, zur treuen Erfüllung seiner Amtspflichten, zu ermuntern, und die Schuljugend ihm zu überweisen, auch der Schuljugend vorzuhalten, was sie dem neuen Lehrer schuldig, und von ihm zu hoffen habe.

5) Ob und in welchen Fällen der zu installirende Lehrer zur Haltung einer Antrittsrede zu veranlassen, bleibt dem Gutbefinden der Deputation anheim gegeben, welche überhaupt die Anwendung dieser Bestimmungen auf jeden besondern Fall in einer Conferenz vorher zur Sprache zu bringen, und sich darüber zu einigen hat.

6) Ueber die ganze Verhandlung ist von der Schuldeputation ein Protocoll aufzunehmen und mittelst Berichts anher einzureichen.

Zu Erledigung des Zweifels, ob die halbjährlichen Schulprüfungen noch in der bisherigen Art abzuhalten, und die darüber aufzunehmenden Protocolle durch den Kreis-Senior uns vorzulegen? wird bemerkt, daß es bei der bisherigen Einrichtung so lange sein Bewenden behält, als nicht andere Vorschriften über die in Rede stehenden Prüfungen bekannt gemacht worden. Da jedoch sämmtlichen Mitgliedern der städtischen Schuldeputation das Recht zusteht, und die Pflicht obliegt, den Prüfungen und Censuren beizuwohnen; so muß der Termin derselben in einer Konferenz vorher besprochen werden. Die Prüfungs-Protocolle werden vom Revisor dem geistlichen Vorgesetzten zugestellt, welcher uns solche vorlegen wird. Dagegen wird der jährliche Bericht, welchen die Schuldeputation nach II. 17. der Instruction vom 1. Novbr. 1811. (Reg. Amtsblatt No. 28. Jahrgang 1811) über die vorgekommenen Veränderungen, und über

den

den dermaligen äußern und innern Zustand des Ortschulwesens zu erstatten hat, von der städtischen Schuldeputation Uns unmittelbar überreicht.

Liegnitz, den 25. August 1812.

An die städtische Schul-Deputation
zu Goldberg.

Vorstehende Verordnung, wird hierdurch sämmtlichen städtischen Schuldeputationen des hiesigen Regierungs-Departements, zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Liegnitz, den 25. August 1812.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 209. August c.

---

* No. 313. Wegen der Stempelpflichtigkeit oder Stempelfreiheit der Verhandlungen bei Bestellung der Amts-Cautionen.

Die Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für directe und indirecte Abgaben, hat sich veranlaßt gefunden, durch ein hier eingegangenes Circular-Rescript vom 9. d. M. zu erklären: daß nur die auszustellenden Instrumente über Amts-Cautionen, so wie die hinter denselben niederzuschreibende Protocolle oder Atteste, womit sie beglaubiget werden, imgleichen die über bestellte Cautionen zu ertheilenden Recognitions-Scheine, welche den betreffenden Beamten als Privat-Documente dienen, dem Art. 6. No. 2. des Stempel Gesetzes vom 20. Novbr. 1810. vorgeschriebenen Stempel zu 8 Gr. unterworfen seyn sollen.

Dagegen sind alle, den Cautionspunkt betreffende Verhandlungen, welche der wirklichen Ausstellung des Cautions-Instruments voran gehen, ferner die Mandate zur Annahme des Cautions-Instruments ad depositum, Ausgabe-Mandate wegen Cautions-Instrumente, so wie überhaupt alle Verhandlungen, welche in Hinsicht der Amts-Cautionen das fiskalische Interesse betreffen, und deshalb in die Cathegorie der Art. 10. No. 3. l. c. gedachten Verhandlungen gehören, stempelfrei.

Diese Declaration wird hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 26. August 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

---

* No. 314. Die Prüfung der Schornsteinfeger zu ihrem Gewerbe betreffend.

Die Gefahr, welche aus zweckwidrigen Feuerungs-Anlagen entsteht, erheischt, daß der Schornsteinfeger nicht nur mit den Eigenschaften eines vollkommenen Schornsteins bekannt sey, sondern daß er auch die erforderlichen Mittel kenne, um bei den Feuerungen, mit welchen er zu thun hat, die Feuersgefahr abzuwenden, und daß er die Verpflichtung erhalte, wenn er feuergefährliche Anlagen bemerkt, der Orts-Polizei davon Anzeige zu machen.

Es ist daher höhern Orts verordnet, daß die Prüfung der sich zum Betriebe der Schornsteinfegerei meldenden Subjecte, auf diese Punkte gleichfalls mit gerichtet werden

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

— No. 38. —

Liegnitz den 19. September 1812.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

* No. 318. Die einzureichenden Nachrichten von den Privat-Hüttenwerken, und mineralischen ꝛc. Fabriken betreffend.

Von der Hochlöbl. Section für das Salz- Berg- und Hüttenwesen im Königlichen Ministerio des Innern ist festgesetzt worden: daß die am Ende des Kalender-Jahres einzureichende Nachweisung vom Zustande der Privat- Berg- und Hütten-Werke, und der mineralischen und metallischen Fabriken, künftig folgende Gegenstände, und in folgender Ordnung, umfassen soll:

Eisenerz- und Eisenstein-Gräbereien, wobei die Anzahl der Gruben mit anzumerken.

Eisenhütten-Werke, wobei auch anzumerken die Zahl der Hohen-Oefen, Cupolo-Oefen, Flamm-Oefen, Luppenfeuer, Frisch- und Löschfeuer, Stabhämmer, Reck- und Zain-Hämmer, Schwarzblech-Hämmer, Weißblech-Hämmer, Blech-Walzwerke, Blech Verzinnereien, Drathzüge, Stahlhämmer, Ankerschmieden, Gewehr-Fabriken, Löffel-Fabriken.

Kupfer-Bergwerke, wobei die Zahl der Gruben mit anzumerken,

Kupferhüttenwerke, worunter Roh Kupfer-Hütten und Saigerhütten, also auch die sogenannte Silber-Affinerie, mit inbegriffen sind.

Kupferhämmer, wobei die Zahl der Breithämmer, der Tiefhämmer, mit anzumerken.

Messingwerke, wobei die Zahl der Brennöfen, Kesselhämmer, Lattunhämmer, Walzwerke, Drathzüge, anzumerken.

Blei-Bergwerke, mit Angabe der Zahl der Gruben.

Bleihüttenwerke.

Zinn-, Berg- und Hüttenwerke.

Gallmai-Gruben.

Zinkhütten, wobei die Zahl der Oefen und die Anzahl der darin liegenden Retorten anzumerken.

Arsenik-Bergwerke, mit Angaben der Zahl der Gruben.

Arſenik-Hütten.
Blaufarbenwerke, mit Angabe der Glasöfen und Mühlen.
Grünſpanfabrik,
Mennige
Bleiweiß
Salpeterſiedereien.
Salinen, mit Angabe der Gradier-Häuſer, und der Anzahl der Pfannen.
Alaun-Bergwerke.
Alaunhütten, mit Angabe der Anzahl der Pfannen, mit Bemerkung, ob der Alaun aus Erzen oder aus Steinkohlen fabriciret wird.
Vitriol-Siedereien, mit Bemerkung der Art des Vitriols, der geſotten wird.
Schwefelhütten.
Salmiak-Fabriken.
Fabriken von andern Salzen (inſofern ſie nicht unter den vorhergehenden Rubriken beſonders aufgeführt ſind.)
Fabriken von Vitriolöl, Schwefelſäure, Scheidewaſſer, und andern chemiſchen Präparaten.
Pulvermühlen.
Steinkohlen-Gruben.
Braunkohlen-Gruben.
Torfgräbereien.
Steinbrüche, als: Marmorbrüche, Kalkſteinbrüche, Alabaſterbrüche, Gipsſteinbrüche, Sandſteinbrüche, Dach-Schieferbrüche.
Kalkbrennereien, } mit Angabe der Zahl der Oefen:
Gipsbrennereien, }
Porcellain-, Steingut-, Fayance-Fabriken.
Thonpfeifen-Fabriken.
Glashütten.
Spiegel-Fabriken.
Bleiſtift-Fabriken.
Bergbau auf andere Erze (inſofern ſie unter den vorhergehenden Rubriken nicht beſonders aufgeführt ſind), mit namentlicher Angabe derſelben, und Bemerkung der Zahl der Gruben.
Hüttenwerke anderer Art (inſofern ſie unter den vorhergehenden Rubriken nicht beſonders aufgeführet ſind) mit namentlicher Angabe derſelben.
Mineral-Quellen.

Sämmtliche Herren Landräthe haben daher ſpäteſtens bis zum letzten Januar jeden Jahres, die zu dieſer Nachweiſung erforderlichen Specialien, nach Maasgabe des beigefügten Schematis zu entnehmen, einzureichen, und damit die Fabrikation des ſo eben verfloſſenen Kalender-Jahres zu umfaſſen.

Diejenigen Berg- und Hüttenwerke, über welche die Königl. Ober-Berg-Aemter, vermöge des Bergregals, die Aufſicht führen, ſollen jedoch unbeachtet bleiben.

Es ist höhern Orts beliebt worden, gegenwärtig schon eine solche Nachweisung über die Fabrication des Kalender-Jahres 1811. anfertigen zu lassen, und es erhalten daher sämmtliche Herren Landräthe hierdurch den Auftrag: die Specialien sofort mit Genauigkeit sammeln zu lassen, und spätestens bis zum 8. October d. J. einzureichen, bei welchem Termin es unabänderlich verbleiben muß. Wo keine Fabriken existiren, muß wenigstens ein Vacat-Schein eingereicht werden.

Auch die Herren Landräthe des Sagan-, Sprottau-, Löwenberg- und Hirschbergschen Kreises, sind, ungeachtet der pro 1811. schon nach der frühern Vorschrift gelieferten Nachrichten, von der Befolgung gegenwärtiger Anweisung nicht ausgeschlossen. Liegnitz, den 3. September 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 48. R. pro August c.

Nachweisung

vom Zustande der Privat-Hüttenwerke, metallischen und mineralischen Fabriken im Jahr 1811.

No.	Provinz oder Kreis.	Namen der Fabrik.	Ort.	Besitzer.	Benennung der Fabricate.	Fabrications-Quantum.	Werth der Fabricate Rtl. gr. pf.	Arbeiter-Zahl.	Seelen-Zahl.	Anmerkungen.

* No. 319. Die Trennung der kirchlichen Sachen in den Visitations-Berichten von Schul-Angelegenheiten betreffend.

Von vielen der Herren Superintendenten und Senioren des Departements, wird noch immer, den bestehenden Vorschriften zuwider, der Befund des Kirchen- und Schulwesens in den von ihnen visitirten Pfarr-Gemeinden, mittelst eines und desselben Berichts vorgetragen.

Da diese Verfahrungs-Art den Geschäftsgang bei der unterzeichneten Regierungs-Deputation unnöthig erschwert, und da sie besonders auf die Ordnung in den Regi-

Registratur-Geschäften nachtheilig wirkt; so werden die Herren Superintendenten und Senioren gemessenst aufgefordert: über ihre Visitationen zwei verschiedene Berichte zu erstatten, in dem einen, die Angelegenheiten des Cultus, in dem andern, diejenigen des Unterrichts in den Schulen der Parochie, zu berühren, und ihnen die Protocolle und Verhandlungen beizufügen, welche den Gegenstand betreffen, dem die Berichte gewidmet sind. Liegnitz, den 4. Septbr. 1812.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 41. pro September c.

No. 320. Nähere Bestimmungen in Ansehung der Erhebung und Verpflichtung zur Entrichtung der Vermögens-Steuer.

Zu Behebung der Zweifel, welche über die früher erlassenen Bestimmungen, in Betreff der Verpflichtung zur Entrichtung der Personen-Steuer, entstanden, ist höhern Orts folgendes festgesetzt worden:

1) für Orts-Arme, welche über 12 Jahre alt sind, und ohne Unterstützung der Commune nicht subsistiren können, zahlt die Commune die Personen-Steuer, vermöge ihrer solidarischen Verpflichtung, die durch das fernerweite Edict über die Finanzen des Staats und das Abgaben-System vom 7. September 1811. §. 6. litt. c. begründet worden ist.

2) Für Beurlaubte und Krümper, wenn sie aus der Commune abwesend und im Dienste activ sind, findet Befreiung von der Personen-Steuer statt, sobald sie zwei Monate ununterbrochen zum Regiment eingezogen sind. Diejenigen, die sich kürzere Zeit als zwei Monate hintereinander bei den Regimentern aufhalten, sind nicht als diensthuend zu betrachten, mithin von Entrichtung der Personen-Steuer nicht befreiet.

NB. — 3) Kann bei der nicht seltenen Verminderung des Gesindes im Laufe des Etats-Jahres der Brodherr nicht angehalten werden, die Personen-Steuer für dasjenige Gesinde zu bezahlen, das er zur Zeit der Aufnahme hatte, sondern das inzwischen abgeschafte Gesinde selbst muß die Personen-Steuer im voraus entrichten, sobald es zur Zeit der Aufnahme der Personen-Steuer-Listen als dienendes Gesinde, in diese eingetragen ist. Will jedoch der Brodherr die Vorausbezahlung selbst leisten, so versiehet es sich, daß das Gesinde alsdann außer Anspruch bleiben muß.

Die Herren Landräthe, Kreis Steuer-Aemter und alle zur Erhebung der Personen-Steuer beauftragte Orts-Behörden, so wie die zur Entrichtung der Personen-Steuer verpflichtete Einsassen, haben sich in vorkommenden Fällen nach diesen Bestimmungen genau zu achten. Liegnitz, den 7. Septbr. 1812.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

F. D. No. 8. R. pro Septbr. c.

No. 321.

No. 321. Das Maas der gebrannten Mauer- und Dachsteine betreffend.

Es ist die Frage in Anregung gekommen:

ob, und in wiefern bei der bestehenden Gewerbe-Freiheit und bei der Erlaubniß, fremde Ziegel einzuführen, noch auf bestimmte Ziegel-Maaße bei den inländischen Ziegeleien zu halten sey?

Hierauf ist höhern Orts folgendes festgesetzt worden:

1) Es soll zwar Jedermann unbenommen bleiben zu seinen eigenen Bauten sich Ziegel von jeder beliebigen Form fabriciren zu lassen, oder auf den Ziegeleien zu bestellen;

2) derjenige aber, welcher Ziegel zum feilen Kaufe anbietet, ist an ein bestimmtes Maas gebunden, damit der Käufer ohne Schwierigkeit übersehen könne, was für ein Quantum Bau-Materiale er in einem Tausend Mauersteine oder Dachziegel erhält.

3) Hiernach sollen die zum Verkauf ausgestellten gebrannten Ziegel ꝛc. folgende Abmessungen haben:

a. Mauerziegel.

1) Große Form

11½ Zoll rheinländisch lang,
5½ Zoll — breit,
und 2½ Zoll — dick.

2) Kleine Form

9¼ Zoll rheinländisch lang,
4½ Zoll — breit,
und 2½ Zoll — dick.

b. Platte Dachziegel.

15 Zoll rheinländisch lang mit Einschluß der Nase,
und 6 Zoll — breit.

4) Vom 1. Januar k. J. an, dürfen zum öffentlichen Verkauf keine andere, als die nach obigen Abmessungen verfertigten Ziegel ausgeboten werden.

Dem Publico und den Inhabern von Ziegelei-Anstalten wird dieses zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. Den Polizei-Behörden und den Landbau-Inspectoren aber wird genaue Aufmerksamkeit auf Befolgung des Angeordneten empfohlen, und aufgetragen, Acht zu geben, daß bei allen und jeden Ziegeleien der Provinz die Formen nur allein nach diesen Maaßen, mit Berechnung des Schwindens der Lehm-Erde bei dem Brennen, eingerichtet und unterhalten werden. Contraventionen gegen diese Gesetzes-Vorschrift sollen mit einer willkührlichen Strafe jedesmal beahndet werden.

Liegnitz, den 8. September 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 30. R. pro July c.

---

* No. 322. Wegen der Annotationen der Salzſeller, und der richtigen Salz-Aufnahme überhaupt.

Im Edict vom 25. März 1756. iſt bereits feſtgeſetzt: daß jeder Salzſeller nicht nur über ſeinen Salz-Debit ein Annotations-Buch führen, ſondern auch jede in das Salzbuch des Conſumenten eingetragene erkaufte Quantität Salz, mit dem in jenem Edict bezeichneten Stempel verſehen ſoll.

Dieſe geſetzliche Beſtimmung wird indeß gegenwärtig nicht überall befolgt, und die unterzeichnete Königl. Regierungs-Deputation ſieht ſich daher veranlaßt, alle patentirte Salzſeller hiermit gemeſſenſt aufzufordern: ſich ſofort dieſen Stempel anzuſchaffen, und in den Annotations-Büchern jedem darin einzutragenden erkauften Salz-Quanto auch dieſen Stempel beizudrücken. Demnächſt werden ſämmtliche Magiſtrate hierdurch wiederholt aufgefordert: dafür zu ſorgen, daß das conſcribirte Salz-Quantum der Stadt von den conſcribirten Conſumenten richtig abgenommen werde, indem jeder Magiſtrat für die richtige Ausnahme des Conſcriptions-Quanti einſtehen muß, und wird dem zufolge die ſchon ehemals feſtgeſtandene Einrichtung, wonach die Magiſtrate das auf die Stadt conſcribirte Salz-Quantum ¼jährig aus der angewieſenen Factorei abgeholt, und demnächſt unter die Salzſeller und Conſumenten der Stadt weiter vertheilt haben, die richtige Abnahme des conſcribirten Salz-Quanti am ſicherſten bewirken, welches beſonders diejenigen Magiſtrate, in deren Städten das conſcribirte Salz Quantum ¼jährig nicht richtig abgeholt wird, und daher immer eine executive Beitreibung der noch abzuholenden Salz-Reſte erforderlich macht, genau zu beobachten haben. Liegnitz, den 10. September 1812.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

F. D. No. 150. pro September 1812.

No. 303. Betreffend die Art der Verſteuerung von ſolchen Capitalien, deren Rückzahlung in Pfandbriefen contrahirt worden.

Durch eine Verfügung der Königl. Hochlöbl. Central-Commiſſion zur Erhebung der Vermögens- und Einkommenſteuer vom 29. v. M., ſind die Zweifel über die Art der Verſteuerung von Capitalien, welche in Pfandbriefen aufgenommen, und deren Rückzahlung in Pfandbriefen ausdrücklich ſtipulirt worden, dahin erledigt:

daß die Beſtimmung des Geſetzes, wonach Pfandbriefe ſelbſt, nicht nach dem Nominalwerth, ſondern nur nach dem Courswerth verſteuert werden ſollen, auf Capitale, die in Pfandbriefen contrahirt worden, nicht Anwendung finde; daß dergleichen Capitalien im Gegentheil eben ſo, als wenn ihre Darleihung in baarem Gelde erfolgt, auch ihre Rückzahlung in baarem Gelde verſprochen wäre, verſteuert werden müſſen, und daß der Inhaber derſelben, der die Steuer für den Gläubiger vorſchießt, dem gemäß auch berechtigt iſt, dieſe Steuer nach dem Nominalwerth des Kapitals durch Abzug von den Zinſen wieder einzuziehen.

Die unterzeichnete Königl. Departements-Commiſſion beeilt ſich, dieſe Feſtſetzung

ſetzung, zur Erledigung der verſchiedenen an Sie gerichteten Anfragen, hierdurch öffentlich bekannt zu machen.

Liegnitz, den 12. September 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commiſſion für die Vermögens- und Einkommenſteuer.

V. St C. No. 1193.

No. 324. Die Verſteurung ſolcher Schuldverſchreibungen, die von den Städten auf den Credit der Einnahmen ausgeſtellt ſind.

Auf die von der unterzeichneten Departements-Commiſſion über die Art der Verſteuerung ſolcher Schuldverſchreibungen, die von den Städten und Stadt-Communen nicht gegen alleinige Verpfändung des Kämmerei- oder des Bürger-Vermögens, ſondern auf den Credit der Einwohner ausgeſtellt worden, bei der Königl. Hochlöbl. Central-Commiſſion gemachte Anfrage, iſt durch das Reſcript vom 5. September d. J. entſchieden: daß dergleichen Obligationen von den Inhabern verſteuert werden müſſen, daß ſie für eben daſſelbe Papier als Steuer anzunehmen, für andere Papiere aber, oder, wenn die Verſteuerung mit Geld geſchieht, und inſofern ſie keinen Cours haben, als perſönliche Forderungen zu betrachten ſind, und alsdann von den Inhabern nach Vorſchrift der Inſtruktion nach eigener gewiſſenhafter Schätzung angegeben und verſteuert werden können.

Liegnitz, den 16. September 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commiſſion für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

V. St. C. No. 1365.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Wegen der für die nicht zur Arbeit verurtheilten Verbrecher, bei ihrer Ablieferung zur Strafanſtalt zu zahlenden Alimenten-Vorſchüſſe.

Nach Vorſchrift des §. 563. der Criminal-Ordnung, ſoll für die Verpflegung der nicht zur Arbeit verurtheilten Verbrecher in der Strafanſtalt bei Zeiten geſorgt, und bei Ablieferung des Sträflings ein Alimenten-Vorſchuß auf mehrere Wochen oder Monate an die Vorgeſetzten der Anſtalt gezahlt, auch nach deſſen Verwendung mit Ueberſendung neuer Vorſchüſſe regelmäßig fortgefahren werden. Es iſt indeß darüber geklagt worden, daß bei Ablieferung von Feſtungs-Arreſtanten dieſer Vorſchrift kein Genüge geſchehe, und dadurch unangenehme Verlegenheiten verurſacht worden. Den ſämmtlichen Inquiſitoriaten und Untergerichten des Departements wird daher, in Gemäßheit des dieſerhalb von dem hohen Juſtiz-Miniſterio, auf den Antrag des Königlichen allgemeinen Kriegs-Departements, an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht, erlaſſenen Reſcripts vom 29. Auguſt d. J., die genaueſte Befolgung jener geſetzlichen Vorſchrift hiermit zur Pflicht gemacht, dergeſtalt, daß kein zum Feſtungs-Arreſte verur-

verurtheilter Verbrecher eher zur Festung abgeliefert werden darf, bis nicht seine Verpflegung während der Strafzeit sichergestellt worden, und dem Gouvernement oder der Commandantur, im Falle des eigenen Unvermögens des Verbrechers, ein angemessener Vorschuß zugleich übersandt werden kann. Glogau, den 7. September 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat des Predigtamts, Benjamin August Becker, wurde als Pastor der evangelischen Kirche zu Giesmannsdorf bestätigt, und der Candidat der Theologie, Johann Gottlieb Roth zu Freystadt, erhielt licentiam concionandi.

Ferner wurden befördert:

der Schullehrer Gottlieb Tilgmann zu Grebline, zugleich zum Schullehrer in Schlabotschin, Militschschen Kreises;

der Schullehrer Ernst Friedrich Wilhelm Franke aus Louisdorf, zum Schullehrer nach Fürstenau, und

der Seminarist Christoph August Schirmer, zum Schullehrer nach Herrndorf und Schubersee, im Domainen Amt Herrnstadt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Warnungsanzeige.

Der hiesige Kaufmann und Unter-Lotteri-Kollekteur, Johann Christian Klunth, ist wegen Betruges und Verfälschung eines von ihm debitirten Antheillooses, auf welches in der 8. kleinen Geldlotterie der Hauptgewinn von 8000 Rthlr. gefallen, zu einer einjährigen Zuchthausstrafe, und außerdem zu einer Geldbusse von 1919 Rthlr. 19 gr. 8 d'r., im Unvermögensfalle aber, statt dessen noch zu weiterer zweijährigen Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt worden, und soll, nach fernerer Bestimmung der gegen ihn ergangenen Erkenntnisse, nach ausgestandener Strafe, in einer Arbeits-Anstalt so lange eingesperrt bleiben, bis der Beweis seiner Besserung und seiner Unschädlichkeit für das Publikum geführt ist.

Zur Abbüßung dieser Strafen ist der Klunth bereits zum Zuchthause abgeführt worden. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht: daß auch der Handlungslehrling des Klunth, wegen seiner Theilnahme an dem Vergehen des letztern, mit einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe belegt worden ist. Berlin, den 29. August 1812.

Die Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

Bekanntmachung.

Wir machen sämmtlichen hiesigen Behörden, dem Publikum und besonders den Mitgliedern der hiesigen Universität bekannt: daß das hohe Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im hohen Ministerio des Innern, den Königl. Consistorialrath und Professor, Herrn Doctor Augusti, zum Rektor der hiesigen Universität, vom 1. Oktober d. J. bis dahin k. J., bestimmt hat. Breslau, den 7. September 1812.

Akademische Organisirungs-Commission.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 38).

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 38.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 38.

Liegnitz den 19. September 1812.

Verkauf des Guts Schlaupe.

Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht: daß, nachdem mehrere Termine zum nothwendigen öffentlichen Verkauf des der verwittw. Obristlieutenant v. Heidebrand gehörigen, im Fürstenthum Wohlau und dessen Winziger Kreise belegenen adelichen Guts Schlaupe, fruchtlos angestanden, nunmehr auf den Antrag der Extrahentin der Subhastation, der verwittw. Generalin v. Pomaiska hieselbst, zur Bietung auf gedachtes Gut, welches nach der revidirten landschaftlichen Taxe vom 12. Januar v. J., die in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur näher inspicirt werden kann, auf 35800 Rthlr. gewürdiget worden ist, und bei dessen Kauf dem Käufer folgende Bedingungen gemacht werden:

1) er zahlt in termino der Natural-Tradition die landschaftlichen Vorschüsse, die nach der letzten Anzeige 2934 Rthlr. 8 sgr., incl. 1720 Rthlr. in Pfandbriefen nach dem Nennwerth, betrugen, so wie 270 Rthlr. Königl. Steuerreste;
2) Käufer löset 6 Monate nach der Adjudication 2100 Rthlr. von den auf dem Gute haftenden landschaftlichen Pfandbriefen ab;
3) er zahlt nach der Adjudication sofort zur Deckung der rückständigen Zinsen und Kosten 2000 Rthlr. Courant, und
4) zu gleicher Zeit die Forderung der Extrahentin, Generalin v. Pomaiska hieselbst, mit 3000 Rthlr. in Pfandbriefen nach dem Nennwerth,

ein neuer Termin

auf den 16. December d. J., Vormittags um 10 Uhr,

vor dem bereits ernannten Commissario, Ober-Landes-Gerichts-Assessor von Tschierschky, anberaumt worden; und werden daher alle diejenigen, welche mehrgedachtes Gut Schlaupe zu erkaufen gesonnen, zu besitzen fähig und zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert, sich in dem gedachten Licitations-Termine, wo ihnen noch die übrigen Neben-Bedingungen, betreffend die Zeit der Uebergabe, Verzinsung der Kaufgelder ꝛc., bekannt gemacht werden sollen, auf hiesigem Schlosse sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und wegen des Zuschlags das weitere Rechtliche zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß auf die nach diesem Termine etwa einkommenden Gebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Glogau den 4. Sept. 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verkauf des Bauerguts No. 85 zu Mittel-Thiemendorf.

Da im Wege der nothwendigen Subhastation das hieselbst sub No. 85 gelegene, auf 1897 Rthlr. 15 sgr. gewürdigte dreispännige Bauergut des verstorbenen Gottlieb Fischer verkauft werden soll, und hiezu 3 Termine angesetzt worden, als: den 14. Oktober, den 11. November, und den 9. December, so werden alle Besitz- und Zahlungsfähige, welche dieses, mit einem durchgehends guten Boden versehene Gut zu kaufen wünschen, hierdurch vorgeladen, in diesen gedachten Terminen an hiesiger gewöhnlicher Gerichtsstelle Vormittags um 10 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden nach erfolgter Obervormundschaftl. Einwilligung, im letzten Termin der Zuschlag ertheilt werden wird. Mittel-Thiemendorf den 5. September 1812.

Hochadlich von Mutiusches Gerichtsamt.

Verkauf einer Häuslerstelle zu Bratschelhof.

Die zu Bratschelhof, 1½ Meile von Militsch belegene Tretschoksche Häuslerstelle, welche auf 100 Rthlr abgeschätzt worden, soll in Termino den 16. November d. J. an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Kauflustige und Zahlungsfähige werden eingeladen, in diesem Terminein der Registratur des unterzeichneten Gerichts, auf dem alten Schlosse hieselbst zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden diese Häuslerstelle nach vorheriger Einwilligung der Vormundschaft und der Erben, zugeschlagen werden wird.

Militsch, den 29. August 1812.

Reichsgräflich von Maltzan Frei Standesherrliches Gericht.

Vieh- und Jagd-Verpachtung zu Klein Wirsewitz.

Da auf dem Schloß-Vorwerk zu Klein-Wirsewitz bei Herrnstadt sämmtliches Kuh-, Schwarz- und Feder-Vieh, so wie die Jagd in dem Forste und auf den Feld-Marken sämmtlicher Vorwerke, im Wege der Licitation verpachtet werden soll; so werden hierzu alle kautionsfähige Pachtlustige eingeladen, sich den 29. Septbr. c., als Dienstag früh um 9 Uhr, in dem dasigen Schlosse einzufinden, sich von den Bedingungen zu überzeugen, ihre Gebote abzugeben, wonach der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten haben wird, und die Contrakte angefertigt werden sollen. Klein Wirsewitz den 8. Sept. 1812.

Der landschaftliche Curator bonorum.

Verpachtung des Guts Saborwitz.

Das Gut Saborwitz nebst Zubehör bei Herrnstadt, welches dem jetzt unter Curatel stehenden Dezadora v. Paczkowsky gehört, soll sogleich verpachtet werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 10. Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr, vor dem zum Commissario bestellten Ober-Landes-Gerichts-Rath Erbkam angesetzt, zu welchem alle diejenigen, welche Lust haben die Pacht zu übernehmen, hiermit öffentlich vorgeladen werden. Ueber die Beschaffenheit des Guts, und über die Bedingungen der Verpachtung können bei dem Justiz-Rath Seibt in Gublau, dem bisherigen Curator des zu verpachtenden Guts, und dem Justiz-Commissario Becher, als dem Vormunde des von Paczkowsky, nähere Erkundigungen eingezogen werden. Glogau den 7. August 1812.

Königl Preuß. Pupillen-Collegium.

Verkauf des Seifensieder Scholzschen Hauses und anderer Immobilien zu Haynau.

Auf Antrag der Intestat-Erben des verstorbenen Seifensieders Christian Friedrich Scholz hieselbst werden

a) dessen auf 2397 Rthlr. 4 gr. gewürdigtes, mit 1¾ Brauurbar berechtigtes Haus sub No. 119 am Mittelringe, nebst Seifensieder-Werkstatt und 4 Jahrmarktsbauden,
b) die stehende Marktbaude am Ringe, welche auf 20 Rthlr., und
c) die 4 weiblichen Kirchenstellen in der hiesigen evangelischen Kirche, wovon jede auf 5 Rthlr. abgeschätzt worden,

voluntariae sub hasta gestellt, und wird Terminus zum öffentlichen Verkauf dieser Immobilien auf den 21. October d. J. Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause angesetzt, in welchem Kauflustige, Besitz und Zahlungsfähige sich melden können, und den Zuschlag bei Einwilligung jener Erben und des Waisenamtes zu gewärtigen haben. Die Taxe des Hauses kann übrigens zu jeder Zeit in hiesiger Registratur nachgesehen werden.

Haynau den 7. August 1812. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung wegen Abhaltung des Gallimarkts zu Neustädtel.

Dem Publiko wird hierdurch, um fernern Irrungen vorzubeugen, welche sowohl dem Allerhöchsten Königlichen als städtischen Interesse nachtheilig werden, bekannt gemacht: daß der hiesige sogenannte Galli-Markt folgendergestalt, nämlich den 17. October c. der Hanfmarkt, den 19. d. m. der Viehmarkt, und den 20. d. m. der Krammarkt abgehalten werden soll. Neustädtel den 12. Sept. 1812.

Der Magistrat daselbst.

Aufhebung eines Licitations-Termins.

Vorgekommene Umstände machen es nothwendig, den Verkauf der Grundstücke noch auszusetzen, wozu ich den Termin auf den 23. September bestimmt hatte.

Krampe bei Grünberg den 6. September 1812.

Der Oberamtmann Zillmer.

Steckbrief.

Die in dem Signalement bezeichneten Rosenberger Juden, Namens Joseph Berliner, Jochem oder Heimann Marks, u. Hirschel Friedländer, haben sich zu Anfang dieses Monats aus Rosenberg heimlich entfernt, und zwar aus Furcht, wegen eines begangenen bedeutenden Betrugs zur Kriminalunterſuchung gezogen zu werden. An der Habhaftwerdung dieser Betrüger ist uns viel gelegen, und wir ersuchen daher alle Königl. Behörden hiermit ganz ergebenst, im Betretungsfall selbige zu verhaften, und gegen sofortige Erstattung sämmtlicher Kosten an uns abzuliefern. Gleiwitz den 20. August 1812.

Das Königl. Landes-Inquisitoriat.

Signalement.

1) Der Joseph Berliner ist ohngefähr 24 Jahre alt, von mittlerer Statur, hat schwarze Haare, Augenbrauen und Augen. Sein Gesicht ist platt und von lebhafter Farbe. Im Sprechen stößt er ein wenig mit der Zunge an. Er trägt gewöhnlich eine Litewke von dunkelgrüner Farbe, und auf dem Kopf ein rothes Käpchen, wie es im Kaiserlichen getragen wird. Er ist mit einem Paß de dato Rosenberg den 8. April 1812 sub No. 990 versehen.

2) Der

2) Der Jochem oder Heimann Marks, ist auch mittler Statur, einige 20 Jahre alt, hat dunkle Haare, blaue Augen und ein plattes blasses Gesicht. Er ist von Körper untersetzt etwas krummbeinig, und trug bei seiner Entfernung von Rosenberg lange weite graue leinene Hosen über die Stiefeln.

3) Hirschel Friedländer ist an 28 Jahr alt, von schlanker Statur, hat dunkles Haar u. Augenbraunen. Seine Augen sind grau und sein Gesicht ist platt. Er gehet größtentheils in langen grauleinenen Hosen über die Stiefeln, und in eine Kurtke gekleidet. Er ist im Sprechen etwas geschwind, vorlaut und ein Rechthaber.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 39.

Liegnitz den 26. September 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 23ste Stück enthält:

a. die Verordnung in Betreff der Annahme des Silbergeräths, bei Abzahlung der Vermögens- und Einkommensteuer. Vom 20. v. M.

b. die Bekanntmachung in Betreff einiger Punkte der Militair-Justiz-Verfassung. Vom 27. v. M. und

c. die Bekanntmachung in Betreff der gesetzlichen Bestimmungen bei Versendung der Tresorscheine. Vom 5. d. M.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

* No. 325. Die Aufnahme der Namens-Verzeichnisse der jüdischen Glaubensgenossen betreffend.

Da vorauszusehen ist, daß die Aufnahme der Namens-Verzeichnisse der jüdischen Glaubensgenossen, und die Ausfertigung der auf den Grund derselben zu ertheilenden Zeugnisse, bis zu dem in dem §. 3 des Edikts vom 11. März d. J. gesetzten, und durch die Instruktion vom 25. Juni d. J. noch näher fixirten Termin vom 24. September d. J., nicht überall realisirt seyn dürfte; so haben des Herrn Staatskanzlers, Freiherrn v. Hardenberg Excell., diesen Termin bis zum 24. November d. J. zu verlängern geruhet.

Den zur Aufnahme der in Rede stehenden Namens-Verzeichnisse beauftragten Behörden, wird dieses zur Nachricht bekannt gemacht; zugleich aber werden dieselben hiermit aufgefordert: zuverlässig innerhalb des verlängerten Termins das Geschäft vollständig zu beendigen.

Liegnitz, den 10. September 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 5. Reser. pro Septbr. c.

* No. 326. Wegen Steigerung des Rechnungs- und Quittungs-Stempels bis 2 Rthlr. auch bei Gehalts- und Penſions-Quittungen.

Da die Beſtimmung in der Declaration vom 27. Juni 1811. §. 1. b. daß die Steigerung der für Rechnungen und Quittungen zu zahlenden Stempel nur bis zu 2 Rthlr. gehe,

einer anderweiten nähern Beſtimmung Sr. Excellenz des Herrn Staatskanzlers zufolge, auch auf Gehalts- und Penſions-Quittungen Anwendung finden ſoll: ſo wird ſolches, auf den Grund eines Reſcripts des Königl. Departements im hohen Finanz-Miniſterio für die Staats-Kaſſen vom 25. v. M., hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 11. September 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzſche Regierung von Schleſien.

G. No. 3. Reſcr. pro Septbr. c.

No. 327. Wegen des, den Pfand-Leih-Anſtalten erlaubten Zinsſatzes.

Um rechtliche und wohlhabende Leute aufzumuntern, das Geſchäft des Geldverleihens auf Pfänder, welches bisher am häufigſten von gewiſſenloſen Wucherern betrieben wurde, zu übernehmen, und ſie in den Stand zu ſetzen, bei dem Gewerbe deſto beſſer beſtehen zu können, haben des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſten Beſchluſſes vom 16. März d. J. verſtattet, daß von Unternehmern eigentlicher Leihanſtalten, von allen Darlehnen ohne Unterſchied der Summe und der Zeit, auf welche ſolches gegeben wird, Zwölf und ein halbes pro Cent an Zinſen genommen werden dürfen, wogegen die Einſchreibe- und andere Gebühren wegfallen.

Die ärmere Klaſſe der Einwohner, welche vorzüglich in den Fall kommt, zu kleinen Darlehnen auf kurze Zeit ihre Zuflucht zu nehmen, wird hierdurch begünſtigt, indem das Pfand- und Leihreglement vom 13. März 1778. in dergleichen Fällen bis 18 Procent erlaubt.

Es haben dagegen die Polizeibehörden nicht nur darauf zu ſehen, daß die Pfandverleiher das obengedachte Reglement befolgen, ſondern vorzüglich, daß nur von unbeſcholtenen Perſonen die Errichtung ſolcher Leih-Anſtalten unternommen werde.

Liegnitz, den 15. September 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

P. D. No. 683. pro Auguſt. c.

---

* No. 328. Wegen Stempel-Freiheit der ärztlichen Atteſte, Behufs der proceſſualiſchen Termin-Verlängerungen.

Es iſt von der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte feſtgeſetzt worden:

daß zu den ärztlichen Atteſten, Behufs der Prorogation eines Termins in einem Proceſſe, über ein, dem Werthſtempel unterworfenes Object, kein Stempel gebraucht werden darf.

Dieſe

Diese Bestimmung wird, auf den Grund eines Reſcripts beſagter Behörde vom 29. v. M., hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 15. September 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

R. No. 57. pro September c. A. D.

No. 329. Wegen Conſignirung des vorhandenen Maſtviehes durch die Dorf-Schulzen und Bezirks-Officianten.

Die im vorigen Jahre in einigen ländlichen Bezirken getroffene Anordnung, nach welcher das daſelbſt vorhanden geweſene Maſtvieh durch die Schulzen und Bezirks-Officianten conſiquirt oder verzeichnet worden iſt, hat ohne Beläſtigung der Steuerſchuldigen, eine gute Kontrolle der Schlachtſteuer bewirkt.

Die Königl. Abgaben Section des Departements der Staats-Einkünfte hat daher durch ein Circular Reſcript vom 2. d. M. beſchloſſen, dieſe Anordnung von nun an überall und in jedem Jahre vor der gewöhnlichen Schlachtzeit ſtatt finden zu laſſen. Sie betrifft ganz beſonders die Viehmäſter, Branntweinbrenner, Brauer, Böcker, Viehhändler, Müller, Ackerleute und ſonſtige Maſtvieh haltende Einwohner des platten Landes, welche nach dieſer Einrichtung ſchuldig ſind, über ihren Beſtand, Zuwachs, Ankauf, Verkauf und Schlachten, Viehbücher zu halten, die ſie bei den Konſumtions-Steuer-Bezirks-Aemtern für einen ganz geringen Preis erhalten. In dieſe Bücher muß die Aufzeichnung des Maſtviehes geſchehen, damit die Reviſions-Beamten ſtets unterrichtet ſeyn und beurtheilen können, wie viel verſteuert worden, und wie viel Stücke und welche Art Maſtvieh in Beſtand geblieben.

Es wird daher dieſe Anordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die Konſumtions-Steuer-Officianten aber werden verpflichtet, ſich in Verbindung mit den hierzu zugleich aufgeforderten Dorf-Schulzen jeden Orts, vorgedachter Aufnahme des vorhandenen Maſtviehes pro 1812, gleich jetzt, und in jedem künftigen Jahre vor der Schlachtzeit, zu unterziehen.

Liegnitz, den 17. September 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

R. No. 73. pro September c. A. D.

---

* No. 330. Daß die neuen Banco-Obligationen ſowohl, als die neuen Obligationen des General-Holz-Handlungs-Inſtituts für voll zu verſteuern ſind.

Von Seiten der Königl. Central-Commiſſion zur Erhebung der Vermögens- und Einkommenſteuer in Berlin, iſt auf geſchehene Anfrage zu erklären befunden worden: daß die neuen Banco-Obligationen für voll zu verſteuern, und daß dies auch auf die neuen Obligationen des General-Holz-Handlungs-Inſtituts, welche eben ſo, wie die Banco-Obligationen, zu jeder Zeit gekündigt werden können, Anwendung finde.

Sämmt-

Sämmtlichen, zu Regulirung der Vermögens- und Einkommensteuer niedergesetzten Special-Commissionen, des Liegnitzschen Regierungs-Departements, wird von dieser Bestimmung zu ihrer Nachachtung Kenntniß gegeben.

Liegnitz, den 12. September 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

V. St. C. No. 1306.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen hiesiger Unterthanen gegen fremde mit Sr. Königl. Majestät verbündete Truppen.

Auf den Grund des Rescripts Eines hohen Justiz-Ministerii vom 27. Juli d. J., werden sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit angewiesen: in allen Fällen, wo von Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen hiesiger Unterthanen gegen fremde, mit Sr. Königl Majestät verbündete Truppen die Rede ist, die Untersuchungen sogleich an Ort und Stelle unter Beiseitsetzung aller außerwesentlichen Förmlichkeiten, jedoch mit sorgfältiger Berichtigung des Defensions-Punktes und mit der größten Schnelligkeit zu führen und zu beendigen, übrigens aber in allen Fällen dieser Art nicht selbst zu erkennen, sondern die Acten dem hiesigen Criminal-Senat zum Spruch einzuschicken.

Breslau, den 4. September 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die von den Justitiarien von dem jedesmaligen Wechsel ihrer Justitiariate bei Einreichung der Quartal-Stempel-Tabellen zu machenden Anzeige betreffend.

Da es zur erleichterten Uebersicht bei Revision der untergerichtlichen Erbschafts-Stempeltabellen und zur genauern Controlle der letztern nöthig befunden worden: daß die Justitiarien von dem jedesmaligen Wechsel ihrer Justitiariate, und wer an ihre Stelle getreten ist, bei Einreichung der Quartal-Stempel-Tabellen Anzeige machen; so wird solches den sämmtlichen Privat-Justitiarien des Departements hiermit zur Pflicht gemacht.

Glogau, den 7. September 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien

Die veränderte Einrichtung der Militairgerichte betreffend.

Nachstehendes Reſcript eines hohen Juſtiz-Miniſterii vom 18. Auguſt 1812.

Nachdem durch die Cabinetsordre vom 19. July 1809. die bis dahin beſtandene Militärgerichtsbarkeit eingeſchränkt, und dadurch die Nothwendigkeit herbeigeführt worden, auch den Militairgerichten eine damit übereinſtimmende veränderte Einrichtung zu geben; ſo haben Se. Königl. Majeſtät durch das, von Allerhöchſtdenenſelben vollzogene Regulativ vom 21. Januar d. J., folgendes feſtzuſetzen und anzuordnen geruhet:

1) Das General Auditoriat behält ſeine bisherige Verfaſſung.

2) An die Stelle der eingehenden Regimentsgerichte treten Brigadegerichte, von denen jedes aus einem Ober-Auditeur und zweien Auditeuren beſteht.

3) Dieſe Brigadegerichte befinden ſich an dem Orte, wo der Brigadegeneral ſeinen Sitz hat, und ihnen liegt die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei den zu der Brigade gehörigen Truppen ob.

4) Die Brigade-Ober-Auditeure haben mit den Stadtgerichts-Direktoren, die Brigade Auditeure mit den Stadt-Juſtiz-Räthen gleichen Rang.

5) Bei jedem Regiment und Bataillon ſoll ein Offizier ausgewählt werden, welcher die Unterſuchung kleiner Vergehen, d. h. ſolcher, auf welche die Geſetze einen ſechswöchentlichen Arreſt jeder Gattung, oder eine geringere Strafe beſtimmen, übertragen wird. Dieſe Offiziere halten nach beendigter Unterſuchung die Standgerichte ab, und ſenden die Erkenntniſſe ihrem Commandeur ein, welcher ſie, dem Befinden nach, beſtätigt.

6) Wenn bei einzeln ſtehenden Compagnien und Eskadrons wegen leichter Vergehungen Verhöre angeſtellt werden müſſen; ſo hält ſie, wie bisher ſchon geſchehen iſt, ein zu dieſem Behuf zu kommandirender Officier, oder der Feldwebel oder Wachtmeiſter der betreffenden Compagnie oder Eskadron, oder auch nach Maaßgabe der Umſtände, eine bei dem Stadtgerichte des Orts zu requirirende Civil-Juſtiz-Perſon.

7) Ueber alle größere Vergehungen, die eine härtere als ſechswöchentliche Arreſtſtrafe nach ſich ziehen, ſo wie über alle von Officieren verübte Vergehen, nimmt zwar der mit dieſem Geſchäft beauftragte Officier die erſte ſummariſche Vernehmung auf, hört auch diejenigen Zeugen ab, deren ſchleunige Vernehmung erforderlich iſt, und bereitet überhaupt die Unterſuchung vor. Er ſendet jedoch, ſo ſchleunig als möglich, die aufgenommenen Verhandlungen durch den kommandirenden Officier an den Brigade-General, damit dieſer durch das Brigadegericht die Sache weiter bearbeiten laſſe.

8) Soll-

8) Sollten in den vom Sitz des Brigadegerichts entfernten Garnisonen sehr grobe Vergehungen vorfallen, welche schleunige Maasregeln erfordern, z. B. gefährliche Verletzungen, Mord und dergleichen, so ist der kommandirende Offizier befugt, den Civilrichter des Orts zu requiriren, in Gemeinschaft mit dem dazu beauftragten Officier des betreffenden Regiments oder Bataillons, wenn dieser sich am Orte befindet, die Untersuchung bis zur Abfassung des kriegesrechtlichen Erkenntnisses zu führen, und zu beendigen, oder wenigstens alle Ausmittelungen und Erörterungen vorzunehmen, die am Orte selbst und in der Nähe des verübten Verbrechens erfolgen müssen, bis entweder ein Mitglied des Brigadegerichts gesandt, oder der Verbrecher nach dem Sitze des Brigadegerichts gebracht werden kann.

9) Die bei der Artillerie-Brigade vorfallenden Vergehen, insofern darüber nicht von einem Standgericht erkannt werden kann, werden von demjenigen Brigadegericht untersucht, in dessen Bezirk die betreffende Artillerie-Compagnie sich im Standquartier befindet. Bei den in den Festungen stehenden Artillerie-Abtheilungen, sind die Gouvernements- und Commandanturgerichte die vorkommenden Untersuchungen über schwerere Vergehen zu führen verpflichtet. Die Untersuchung leichterer Vergehungen geschieht, wie bei den übrigen Truppenabtheilungen, durch die dazu ernannten Officiere.

10) Bei den Pionier-, Garnison-, Brigade-Garnison und Invaliden-Compagnien, nehmen die an den Oertern, wo sich die gedachten Compagnien befinden, stehenden Gouvernements- und Garnison-Auditeurs die vorkommenden richterlichen Geschäfte wahr, und an Orten, wo keine Gouvernements- oder Garnison-Auditeure sich befinden, und die auch von dem Sitze eines Brigadegerichts zu entfernt sind, als daß dieses sich dem Geschäft unterziehen könnte, tritt das ad 6. für einzeln stehende Compagnien und Eskadrons vorgeschriebene Verfahren ein.

11) In den Gouvernements-städten werden fernerhin Gouvernements-Auditeure beibehalten. Selbige haben den Rang der Stadtgerichts-Direktoren.

12) Der Gouvernements-Auditeur ist verpflichtet, außer den beim Gouvernement selbst vorkommenden Arbeiten, auch die Gerichtspflege über die inactiven Militairpersonen und über die nicht in Brigaden eingetheilten Truppen der unter dem Gouvernement stehende Provinz, so wie über die in seinem Wohnort und den dazu gehörigen Umgebungen stehenden Pionier-, Artillerie-, Regiments-, Brigade Garnison-, und Invaliden-Compagnien zu übernehmen. Im Gouvernements-Ort besorgt der Gouvernements-Auditeur alle hieraus Bezug habende Geschäfte selbst, außerhalb aber unter Concurrenz der Civilgerichte oder kommandirten Officiere.

13) In den Festungen, die keine Gouvernementsstädte sind, werden Garnison-Auditeure beibehalten. Selbige bearbeiten alle bei der Commandantur und bei denjenigen Theilen der Besatzung, welche keine eigene Gerichte haben, vorfallende Rechtsangelegenheiten, in so weit sie nach der Cabinetsordre vom 19. Juli 1809. vor das Militair-Forum gehören. Sie haben mit den Stadt-Justiz-Räthen gleichen Rang;

wird hierdurch sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 11. September 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Das von dem Kriegsrath Kayser in Reichnau bei Thorn durch sechzehnjährige Erfahrung erprobte Mittel wider den Brand im Weitzen.

Man nimmt auf einen Berliner Scheffel Weitzen ¼ Berliner Quart Kochsalz und ⅓ Berliner Quart gelöschten Kalk, und schüttet beides in fünf Berliner Quart kaltes Brunnen- See- oder Fluß-Wasser. Statt lauter Wasser kann man auch etwas Mistwasser nehmen, gleichviel ob von Pferden oder vom Rindvieh, doch ist dies nicht nothwendig. Die beiden erwähnten Ingredienzien rührt man mit einer hölzernen Handhabe im Wasser tüchtig durcheinander, bis Salz und Kalk sich völlig aufgelöset haben. Darauf begießt man mit dem zubereiteten Wasser einen Scheffel Weitzen, und arbeitet ihn mit einer hölzernen Schaufel so gut und so lange durch, bis jedes Korn benetzt ist. Alsdann wird der Weitzen auf einen Haufen zusammen geschaufelt, bleibt 24 Stunden liegen und wird am folgenden Tage mit eben so viel Salz und Kalkwasser durchgearbeitet, bleibt wieder 24 Stunden liegen und wird am dritten Tage ausgesäet.

Da der Herr Kriegsrath Kayser jährlich ein ansehnliches Quantum Weitzen aussäet, so ließ er zur Ersparung der Mühe, welche die Zubereitung kleiner Quantitäten verursacht haben würde, jedesmal auf eine halbe Last oder 30 Berliner Scheffel, das Salz und den Kalk nach dem angegebenen Verhältnisse im Wasser auflösen. So nahm er also 7½ Berl. Quart Schönbeckisches Salz und 10 Berl. Quart gelöschten Kalk, schüttete sie in 150 bis 160 Berl. Quart kalten Wassers, und ließ sie darin bis zur vollkommenen Auflösung mit einem starken und schmalen Spaten von Holz gut umrühren. Dann wurden jedesmal 2 Scheffel Weitzen auf die beschriebene Weise bearbeitet, und zuletzt alle 30 Scheffel in einen Haufen von 3 bis 3½ Fuß Höhe zusammengescharrt, nach 24 Stunden dasselbe Verfahren wiederholt, und am dritten Tage alles ausgesäet.

Ein nothwendiges Erforderniß hierbei ist es, daß Salz und Kalk sich völlig auflösen, und daß mit dem so zubereiteten Wasser der Weitzen durchaus befeuchtet wird, denn vielfältige Proben haben gelehrt, daß, wenn die Weitzenkörner nicht gehörig genäßt sind, der Brand immer noch etwas eintritt.

Uebrigens fand Herr Kriegsrath Kayser, als er sich drei Jahre hindurch, vor der erwähnten Zeit, blos des Kalkes und Mistwassers bediente, daß die Ingredienzien, allein angewandt, den Brand nicht verhinderten, sondern daß das Salz, welches er

darauf

darauf 16 Jahre hindurch mit glücklichem Erfolg hinzusetzte, das Mittel vorzüglich wirksam macht. Auch ergab sich bei den von dem Herrn Kriegsrath Kayser angestellten Versuchen, daß das Mittel für jeden Acker anwendbar sey, denn so verschiedenartig auch der Boden seyn mochte, auf welchem es gebraucht wurde, so entschieden zeigte sich jedesmal seine Wirksamkeit. Doch bemerkte Herr Kriegsrath Kayser, daß wenn der Acker mergelartig ist, etwas weniger Kalk, aber die ganze bezeichnete Quantität Salz zu nehmen ist.

Schließlich führt Herr Kriegsrath Kayser noch an, daß bei der angeführten Behandlung die Saat zwar später aufgeht, weil durch das scharfe Salzen das Saatkorn stark angegriffen wird, daß dieses jedoch diejenigen, welche die ersten Proben machen, nicht in Verlegenheit setzen darf, da sich die Saat nachher desto schneller emporhebt.

Oeffentliche Danksagung.

Ein Wohlthäter, der nicht genannt seyn will, hat zum Besten der katholischen Schule zu Quilitz, Glogauschen Kreises, folgende Stiftungen gemacht:

a. 400 Rthlr. in schlesischen Pfandbriefen, wovon die jährlichen Interessen auf Schulgeld für arme Kinder dieser Schule verwendet, und

b. 200 Rthlr., wovon die jährlichen Intressen zu Anschaffung der nöthigen Schulbücher benutzt werden sollen.

Diese Stiftung, für einen Uns so sehr interessirenden Zweck, hat Uns Vergnügen gemacht, und Wir bezeugen dem unbekannten Wohlthäter dafür hiermit öffentlich Unsern Dank. Liegnitz, den 12. September 1812.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Berichtigung eines Druckfehlers.

Seite 332. ist bei der Inhalts-Anzeige der Verordnung No. 320. in der zweiten Zeile statt Vermögenssteuer, zu lesen: Personensteuer.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 39).

Nachtrag
zu Nro. 39.
des Amts-Blatt der Kön. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Liegnitz, den 26. September 1812.

No. 331. Wegen Stempelung der Papiere, mittelst welchen die Vermögens- und Einkommensteuer abgeführt wird.

Es ist bemerkt worden, daß diejenigen Papiere, mittelst welchen die Vermögens- und Einkommensteuer abgeführt wird, nicht durchgängig mit dem vorgeschriebenen Steuer-Stempel versehen sind.

Die Kreis- und Communal-Commissarien zur Aufnahme der Vermögens- und Einkommensteuer im hiesigen Regierungs-Departement, werden daher in Beziehung auf die Declaration des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz vom 13. July d. J. zu 7. c., und die Verordnung No. 246. im 30. Stück des hiesigen Regierungs-Amtsblatts aufgefordert, die Steuer-Receptoren zur Stempelung aller einzusendenden Papiere ungesäumt anzuweisen.

Liegnitz, den 25. September 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

V. St. C. No. 1537.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 40.

Liegnitz den 3. October 1812.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

* No. 332. Betreffend die Einsendung der halbjährigen katholischen Schul-Extracte.

Da die mehrsten der katholischen Herren Kreis-Schulen-Inspectoren, mit der Erstattung des allgemeinen tabellarischen Berichts über die Beschaffenheit der Schulen ihrer Inspection, und mit Einsendung der halbjährigen Schul-Extracte aus dem Jahr 1811. noch im Rückstande sind; so werden diejenigen, von welchen dieses gilt, hierdurch erinnert: der Vorschrift des katholischen Schul Reglements von 1801. §. 54. binnen 4 Wochen nachzukommen, oder zu gewärtigen, daß nach versäumtem Ablauf dieser Frist die Restantiarien einzeln, mit Ansetzung von Stempel und Gebühren, hierzu werden aufgefordert werden. Liegnitz, den 11. Septbr. 1812.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 192. pro August c.

---

* No. 333. Wegen Entnehmung der Paßformulare von den Stempelämtern.

Zu Beseitigung der Weitläuftigkeiten, die daraus beim Stempelgeschäft entstanden sind, daß zeither von den Magistraten und Polizeibehörden die Paßformulare, Behufs der in Berlin zu vollziehenden Stempelung derselben, zur Regierungs Haupt Kasse eingesendet wurden, ist die Einrichtung getroffen worden, daß von jetzt an die Stempelämter jederzeit mit den erforderlichen Paßformularen versehen seyn werden.

Die Polizeibehörden werden daher hierdurch angewiesen, sich deshalb an die Stempelämter zu wenden, ohne, wie zeither, Blankete zur Abstempelung anher einzureichen. Die Stempelämter dagegen werden verpflichtet, sich jederzeit mit den erforderlichen Beständen an gestempelten Paßformularen, die sie von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zu verschreiben haben, versorgt zu halten. Liegnitz, den 22. September 1812.

Polizey- und Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. und A. D. No. 743. pro August c.

---

* No. 334. Die Bezeichnung des Gewichts der Backwaaren der Bäcker betreffend.

Um den Klagen möglich abzuhelfen, welche von den Einwohnern der Städte über die Willkührlichkeiten und Bedrückungen der Bäcker geführt werden, ist dem Königl. Hochlöbl. Departement für die Gewerbe im hohen Ministerio des Innern, durch die unterzeichnete Regierungs-Polizei-Deputation vorgeschlagen, und von demselben genehmigt worden:

die Bäcker anzuhalten, ihren Backwaaren, nach Verschiedenheit der Preise derselben, ein bestimmtes, von den Bäckern selbst zu arbitrirendes, Gewicht zu geben, dieses Gewicht auf einer bei ihrer Verkaufsstelle aufzuhängenden Tafel sowohl, als auf dem Gebäcke selbst, wenn solches über 1 Pfund schwer ist, zu vermerken, und das Brod, welches das auf der Tafel und resp. auf die Backwaaren selbst ausgedruckte Gewicht nicht hat, zu konfisciren.

Diese Bestimmung wird hierdurch den städtschen Bäckern bekannt gemacht, und haben die Polizei-Directoria und Magistrate über ihre genaue Befolgung bei eigner Verantwortung zu wachen. Zugleich wird diese Gelegenheit benutzt, um sowohl die Polizei-Directoria und Magistrate, als auch die städtischen Accise-Aemter, wiederholentlich zu der Fürsorge aufzurufen, daß den Personen, welche Brod vom Lande in die Städte bringen wollen, der möglichste Vorschub geschehe.

Liegnitz, den 18. Septbr. 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 18. Rescr. pro Septbr. c.

No. 335. Wegen Bestimmung des Werthstempels in Civil-Processen.

Vorgekommene Zweifel über die Anwendung und Festsetzung des Werthstempels in Civil-Processen, haben die Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte ꝛc. veranlaßt, in Gemäßheit der Bestimmungen Art. 7. des Stempelgesetzes vom 20. November 1810, §. 1. der Declaration vom 27. Juny 1811, und §. 6. der Instruction vom 5. September 1811, folgende Vorschrift zu ertheilen:

Der Werthstempel in Civil-Processen beträgt:

bei einem Gegenstande von 50 Rthl. inclus. bis 100 Rthl. incl. — 12 ggr.
" " " " 101 " — " 200 " — 1 Rthl. — "
" " " " 201 " — " 300 " — 2 " — "

In dieser Art steigt er weiter mit einem Thaler, so oft der Gegenstand ein volles Hundert Thaler übersteigt, bis zum Object von 1000 Thalern, inclus. so daß er bei einem Gegenstande über 900 Rthl. bis 1000 Rthl. inclus. 9 Rthl. 12 ggr. beträgt. Hiernächst steigt er nur mit 12 ggr. vom Hundert bis zu dem in der Declaration vom 27. Juny v. J. bestimmten Maximum von 150 Thalern.

Es fordert demnach

ein Gegenstand über 1000 Rthl. bis 1100 Rthl. incl. einen Stempelbogen von 10 Rthl.
" " " 1100 " " 1200 " " " " 10 " 12 gr.

und so weiter.

Der

Der Grundſatz: „daß ein neuer oder erhöhter Stempelſatz ſo oft eintritt, als der „ſtempelpflichtige Gegenſtand ein volles Hundert Thaler überſteigt," iſt bei der Werthſtempelbeſtimmung in Civil-Proceſſen allgemein anzuwenden.

Bei einem Gegenſtand z. B. von 201 Rthlr. iſt daher ſchon ein Werthſtempel zu 2 Rthl., und bei einem Object von 1101 Rthl. ſchon ein Stempel von 10 Rthl. 12 ggr. erforderlich.

Dieſe Beſtimmungen werden, auf den Grund eines diesfälligen Reſcripts obbeſagter Behörde vom 8. d. M., hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. In Hinſicht der Werthſtempel in Subhaſtations-Proceſſen verbleibt es übrigens bei den beſtehenden Beſtimmungen. Liegnitz, den 21. September 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

R. No. 93. pro Septbr. c. A. D.

No. 336. Wegen des im Warſchauſchen zur Einfuhr erlaubten fremden Eſſigs.

Dem Gewerbetreibenden Publikum wird, auf den Grund eines Reſcripts des Königl. Departements für die Gewerbe und den Handel im hohen Miniſterium des Innern vom 10. d. M., hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß durch ein unterm 18. v. M. publizirtes Königl. Sächſiſches Dekret vom 24. July d. J.,

die Einfuhr des fremden Eſſigs in das Herzogthum Warſchau, unter folgenden Modalitäten nachgegeben worden.

Es iſt nämlich:

1) der franzöſiſche mit Certificats d'origine eingehende Eſſig, in gedachtem Herzogthum derſelben Abgabe unterworfen, wie er es bis jetzt war, und es kann

2) aus andern Ländern gleichfalls Eſſig dahin eingeführt werden, jedoch nur gegen einen Einfuhrzoll von 11 Gr. 2 ßl. polniſch, pro Quart Warſchauer Maaß, und gegen Erlegung der in der General-Inſtruktion beſtimmten ſonſtigen Abgaben. Auch den Zoll- und Acciſe-Aemtern gereicht ſolches hierdurch zur Nachricht.

Liegnitz, den 23. September 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzſche Regierung von Schleſien.

G. No. 21. R. pro September c.

No. 337. Wegen Erhebung der Luxusſteuer von denjenigen Pferden, welche nicht durchaus ein Bedürfniß zu Betreibung des Gewerbes ſind.

Es hat das Geſuch eines Gewerbetreibenden, um Befreiung von der Luxusſteuer für ſein Geſpann, welches er zum Verfahren ſeiner Waaren braucht, und ohne welches er angeblich ſein Gewerbe nicht betreiben könne, Veranlaſſung zu der Frage gegeben:

ob die Beſtimmung der Declaration wegen Erhebung der Luxusſteuer vom 14. September v. J. sub No. 2. ſtricte zu erklären, oder ſo zu verſtehen ſey, daß die dort bewilligte Freiheit eintrete, wenn der Gewerbetreibende ſein Gewerbe ohne Pferde nicht in dem Umfange, wie bisher, zu betreiben vermöge? und ob im letztern Falle, unter den obwaltenden Umſtänden, dem Supplicanten die nachgeſuchte Befreiung zugeſtanden werden könne?

Wenn

Wenn nun von des Herrn Staatskanzlers Excellenz dahin entschieden worden, daß in einem speciellen Falle der Supplicant, welcher mit Farbewaaren handelte, und bei dem die Unterhaltung des Gespanns durchaus kein Bedürfniß zu Betreibung dieses Gewerbes war, von Erlegung der Luxussteur für seine Pferde nicht dispensirt werden könne; so wird solches sämmtlichen, mit der Aufnahme der Luxussteuer beauftragten Behörden, in Verfolg eines Rescripts der Section des Königl. Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben vom 3. d. M., hierdurch bekannt gemacht, um sich bei der Aufnahme der luxussteuerpflichtigen Pferde, in ähnlichen Fällen darnach zu achten. Liegnitz, den 25. September 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 18. Reser. pro September c.

No. 338. Wegen der, bei Berichtigung der Vermögens- und Einkommen-Steuer in Papieren, zu beobachtenden einschränkenden Modalitäten.

Wir bringen in Erfahrung, daß die im 37. Stück des Regierungs-Amtsblatts sub No. 317. enthaltene Bekanntmachung des Herrn Chefs der Central-Commission für die Vermögens- und Einkommensteuer, Geheimen Staatsraths Sack, wonach das Zusammenziehen mehrerer Posten, von steuerpflichtigen Individuen, Behufs einer leichtern Abführung in Papieren untersagt worden ist, als nur allein auf die Einkommensteuer Anwendung findend, ausgelegt werde. Da jedoch in dieser Bekanntmachung, jenes Verfahren auch in Hinsicht der Vermögenssteuer, keinesweges gut geheißen wird, vielmehr bereits nach Vorschrift des Edicts vom 24. May d. J. §. 3. die Staats-Papiere nur bei Berichtigung der Steuer von Staats- oder andern öffentlichen Papieren in Zahlung gegeben werden dürfen; so folget daraus, daß auch in Hinsicht der Vermögenssteuer es nirgends nachgelassen ist, daß mehrere Steuerpflichtige zusammen die Steuer, mittelst eines als baar anzugebenden Papiers, berichtigen; es muß vielmehr diese Steuer von jedem einzelnen Steuerpflichtigen besonders berechnet und besonders entrichtet werden. Nur allein die auf ganze Gemeinden lautende Scheine, aus der inländischen Anleihe vom 12. Februar 1810., können von diesen, anstatt baaren Geldes, gemeinschaftlich bei der Vermögenssteuer-Entrichtung eingezahlt werden.

Hiernach haben sich die Steuerpflichtigen und die zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer bestimmten Kassen zu achten.

Liegnitz, den 28. September 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

V. St. C. No. 1655.

---

* No. 339. Verordnung wegen Einreichung der General-Nachweisungen von berichtigten Declarationen.

Nach §. 8. der Instruction zum Vermögens- und Einkommensteuer-Edikt vom 24. Mai d. J., haben die Irrthümer der ersten Angaben bis zum 1. October berichtigt werden können. Dieser Termin ist nunmehr abgelaufen, und es ist nothwendig, die

bei

bei den Kreis- und Communal-Commissionen eingegangenen Reclamationen oder berichtigte Declarationen, wodurch das Soll-Einkommen der Aufnahme und Hebe-Register vermindert oder erhöhet wird, in ein Generale zusammenfassen zu lassen, um dieses Geschäft übersichtlicher zu machen.

Sämmtliche Kreis- und Communal-Commissionen werden daher hiermit angewiesen: alle diejenigen berichtigten Declarationen, wegen welcher Wir auf die einzelnen an Uns ergangenen Anträge nicht bereits verfügt haben, und denen zufolge das Aufnahme- und Hebe-Register nicht bereits rectificirt worden, in eine General-Nachweisung zusammenzustellen, welche den Betrag der frühern, den Betrag der berichtigten Declarationen und den durch die letztere entstehenden Zu- oder Abgang enthalten, und in welcher bei jedem Steuerpflichtigen bemerkt werden muß, unter welcher Nummer derselbe in Aufnahme-Register verzeichnet steht.

Diese Nachtrags-Listen müssen aber gehörig justificirt, und nur solche Declarationen darin eingetragen werden, von deren Richtigkeit und gesetzlichen Zulässigkeit die Commissionen sich zuvor auf das zuverläßigste überzeugt haben, und außer einem dieser Liste beizufügenden Protocoll, in welchem die Commissionen jeden einzelnen Fall zu erläutern und gründlich zu begutachten haben, müssen auch die einzelnen Declarationen als Belage beigefügt werden. Wir wollen diese Nachtrags-Listen bis zum 1. Novbr. d. J. vollständig erwarten, jedoch versteht es sich von selbst, daß bis zur erfolgten Genehmigung derselben, die Steuer für den ersten Termin nach der frühern Declaration entrichtet werden muß.

In Bezug auf diese Verfügung, werden wir den Kreis- und Communalkommissionen die bis jetzt eingerichteten speciellen Nachtrags-Listen zurücksenden, um sie in die General-Nachweisung aufzunehmen. Liegnitz, den 1. Oktober 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

V. St. C. No. 1654.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die veränderte Einrichtung der Militairgerichte betreffend.

Denen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, wird zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß wegen Verwaltung der Militair-Gerichtsbarkeit Nachstehendes Allerhöchsten Orts festgesetzt worden:

1) Das General Auditoriat behält seine bisherige Verfassung.

2) An die Stelle der eingehenden Regimentsgerichte treten Brigadegerichte, von denen jedes aus einem Ober-Auditeur und zweien Auditeuren besteht.

3) Diese Brigadegerichte befinden sich an dem Orte, wo der Brigadegeneral seinen Sitz hat, und ihnen liegt die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei den zu der Brigade gehörigen Truppen ob.

4) Die

4) Die Brigade-Ober-Auditeure haben mit den Stadtgerichts-Direktoren, die Brigade-Auditeure mit den Stadt-Justiz-Räthen, gleichen Rang.

5) Bei jedem Regiment und Bataillon soll ein Offizier ausgewählt werden, welcher die Untersuchung kleiner Vergehen, d. h. solcher, auf welche die Gesetze einen sechswöchentlichen Arrest jeder Gattung, oder eine geringere Strafe bestimmen, übertragen wird. Diese Offiziere halten nach beendigter Untersuchung die Standgerichte ab, und senden die Erkenntnisse ihrem Commandeur ein, welcher sie, dem Befinden nach, bestätigt.

6) Wenn bei einzeln stehenden Compagnien und Eskadrons wegen leichter Vergehungen Verhöre angestellt werden müssen; so hält sie, wie bisher schon geschehen ist, ein zu diesem Behuf zu kommandirender Officier, oder der Feldwebel oder Wachtmeister der betreffenden Compagnie oder Eskadron, oder auch nach Maaßgabe der Umstände, eine bei dem Stadtgerichte des Orts zu requirirende Civil-Justiz-Person.

7) Ueber alle größere Vergehungen, die eine härtere als sechswöchentliche Arreststrafe nach sich ziehen, so wie über alle von Offizieren verübte Vergehen, nimmt zwar der mit diesem Geschäft beauftragte Officier die erste summarische Vernehmung auf, hört auch diejenigen Zeugen ab, deren schleunige Vernehmung erforderlich ist, und bereitet überhaupt die Untersuchung vor. Er sendet jedoch, so schleunig als möglich, die aufgenommenen Verhandlungen durch den kommandirenden Officier an den Brigade-General, damit dieser durch das Brigadegericht die Sache weiter bearbeiten lasse.

8) Sollten in den vom Sitz des Brigadegerichts entfernten Garnisonen sehr grobe Vergehungen vorfallen, welche schleunige Maasregeln erfordern, z. B. gefährliche Verletzungen, Mord und dergleichen, so ist der kommandirende Offizier befugt, den Civilrichter des Orts zu requiriren, in Gemeinschaft mit dem dazu beauftragten Officier des betreffenden Regiments oder Bataillons, wenn dieser sich am Orte befindet, die Untersuchung bis zur Abfassung des kriegesrechtlichen Erkenntnisses zu führen, und zu beendigen, oder wenigstens alle Ausmittelungen und Erörterungen vorzunehmen, die am Orte selbst und in der Nähe des verübten Verbrechens erfolgen müssen, bis entweder ein Mitglied des Brigadegerichts gesandt, oder der Verbrecher nach dem Sitze des Brigadegerichts gebracht werden kann.

9) Die bei der Artillerie-Brigade vorfallenden Vergehen, insofern darüber nicht von einem Standgericht erkannt werden kann, werden von demjenigen Brigadegericht untersucht, in dessen Bezirk die betreffende Artillerie-Compagnie sich im Standquartier befindet. Bei den in den Festungen stehenden Artillerie-Abtheilungen, sind die Gouvernements- und Commandanturgerichte die vorkommenden Untersuchungen über schwerere Vergehen zu führen verpflichtet. Die Untersuchung leichterer Vergehungen geschieht, wie bei den übrigen Truppenabtheilungen, durch die dazu ernannten Officiere.

10) Bei den Pionier-, Garnison-, Brigade-Garnison und Invaliden-Compagnien, nehmen die an den Oertern, wo sich die gedachten Compagnien befinden, stehenden Gouvernements- und Garnison-Auditeurs die vorkommenden richterlichen Geschäfte wahr, und an Orten, wo keine Gouvernements- oder Garnison-Auditeure sich befinden, und die auch von dem Sitze eines Brigadegerichts zu entfernt sind, als daß dieses sich dem

Geschäft

Geſchäft unterziehen könnte, tritt das ad 6. für einzeln ſtehende Compagnien und Eskadrons vorgeſchriebene Verfahren ein.

11) In den Gouvernementsſtädten werden fernerhin Gouvernements-Auditeure beibehalten. Selbige haben den Rang der Stadtgerichts-Direktoren.

12) Der Gouvernements-Auditeur iſt verpflichtet, außer den beim Gouvernement ſelbſt vorkommenden Arbeiten, auch die Gerichtspflege über die inactiven Militairperſonen und über die nicht in Brigaden eingetheilten Truppen der unter dem Gouvernement ſtehenden Provinz, ſo wie über die in ſeinem Wohnort und den dazu gehörigen Umgebungen ſtehenden Pionier-, Artillerie-, Regiments-, Brigade-Garniſon-, und Invaliden-Compagnien zu übernehmen. Im Gouvernements-Ort beſorgt der Gouvernements-Auditeur alle hierauf Bezug habende Geſchäfte ſelbſt, außerhalb aber unter Concurrenz der Civilgerichte oder kommandirten Officiere.

13) In den Feſtungen, die keine Gouvernementsſtädte ſind, werden Garniſon-Auditeure beibehalten. Selbige bearbeiten alle bei der Commandantur und bei denjenigen Theilen der Beſatzung, welche keine eigene Gerichte haben, vorfallende Rechtsangelegenheiten, in ſo weit ſie nach der Cabinetsordre vom 19. Juli 1809. vor das Militair-Forum gehören. Sie haben mit den Stadt-Juſtiz-Räthen gleichen Rang.

Uebrigens iſt bei den mobil gemachten Truppen die Beſtallung dreier Brigade-Gerichte bereits erfolgt. In Abſicht der nicht mobilen Truppen, von denen ſich der größte Theil in Schleſien befindet, iſt mit Allerhöchſter Genehmigung zur Zeit nur ein Brigade-Gericht etablirt worden, von welchem ſich der Ober-Auditeur an dem Ort, wo der Brigadier der oberſchleſiſchen Brigade, Oberſt von Zieten, ſeinen Sitz hat, der erſte Auditeur in Breslau und der zweite Auditeur in Glatz aufhält.

Breslau, den 11. September 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Erinnerung, daß bei erforderlichen Berichten jedesmal, außer dem Datum, auch die Expeditions-Nummer des bezogenen Reſcripts anzuführen.

Es iſt zwar den ſämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichts durch das Circular-Reſcript vom 16. März 1810. sub No. 10. zur Pflicht gemacht worden: in den abgeforderten oder ſonſt auf eine hieſige Verfügung ſich beziehenden Berichten jedesmal, außer dem Datum, auch die Expeditions-Nummer des bezogenen Reſcripts anzuführen. Da indeſſen von mehreren Gerichten und Gerichtsperſonen dieſes ganz aus der Acht gelaſſen wird, ſo werden dieſelben hiermit auf genaue Befolgung obiger Verordnung aufmerkſam gemacht, und deren pünktliche Befolgung erwartet. Breslau, den 11. September 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Vorſchriften für die Gerichtsämter der ſäculariſirten Stifter und Klöſter, bei Annahme neuer Acquirenten von Grundſtücken als Wirthe.

Von Seiten des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden die Gerichtsämter der ſäculariſirten Stifter und Klöſter ſeines Departements hiermit angewieſen: nicht

nur

nur vor der Confirmation der Contracte über Grundstücke, die an einen Fremden, d. h. an eine am Ort noch nicht angesessene Person gelangen sollen, die Beibringung eines Attests des Dominii, als der competenten Polizei-Obrigkeit des Orts darüber, daß gegen die Aufnahme des neuen Acquirenten als Wirth nichts einzuwenden sey, zu erfordern, sondern auch monatlich die Nachweisung der vorgekommenen Besitz-Veränderungen, den Königl. Administrationen zuzustellen.

Glogau, den 21. September 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Schulhausbau.

In dem Dorfe Bobernick, Grünbergschen Kreises, ist bis jetzt kein Schulhaus für die dasige katholische Schuljugend gewesen. Das dasige Dominium, die Frau Prinzessin Dorothea von Curland und Sagan, haben durch Ihren General-Bevollmächtigten, den Herrn Geh. Ober-Finanzrath v. Göckingk, nicht nur einen Fleck von 1 Morgen zum Bauplatze und zu einem Gemüsegarten für den Lehrer anweisen, sondern auch das erforderliche Bauholz, Bretter und Latten, imgleichen die sämmtlichen Mauer- und Dachziegeln gegen die Selbstkosten verabreichen lassen. 223 Rthlr. 23 Sgr. Nominal-Münze sind schon früher durch freiwillige Beiträge von der katholischen Gemeinde gesammelt worden, und das Fehlende wird von den wohlhabenderen Gemeindegliedern und von dem Pfarrer, Herrn Moser, vorgeschossen. Mit dem Bau dieses massiven Schulhauses hofft man jetzt bald fertig zu werden, und hierauf den Schulunterricht in demselben sogleich zu eröffnen. Das genannte Dominium hat sich auch bei dem Aufbau eines ganz neuen Schulhauses in Mittritz, im Jahr 1810, und eines dergleichen in Zauche im vorigen Jahre, zu welchem letztern dasselbe wegen der großen Armuth der Gemeinde, außer den sämmtlichen Baumaterialien noch 300 Rthlr. in Realwerth großmüthig geschenkt, auf eine eben so rühmliche als wohlthätige Art ausgezeichnet, und die Beherzigung der höheren Bedürfnisse des Menschen, ungeachtet des fühlbaren Zeitdruckes, bekundet. Auch die Gemeinden der genannten Dörfer, haben sowohl zum Bau ihrer Schulhäuser, Fuhren und Handdienste mit seltener Bereitwilligkeit geleistet und die nöthigen Kosten aufgebracht, als auch zur Anschaffung aller Schulgeräthschaften sich ohne alle Widerrede verstanden.

Mit Beifall und Achtung erwähnen wir dieses Streben, zu Förderung der Jugendbildung thätig zu wirken, hiermit öffentlich.

Liegnitz, den 29. September 1812.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 40.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 41.

Liegnitz den 10. October 1812.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 340. Die Achtsamkeit auf Handwerksburschen betreffend.

Schon in der Circular-Verfügung vom 28. Februar 1811. ist die Nothwendigkeit anerkannt worden, die Einwanderung derjenigen Handwerksburschen zu verhindern, die, unter dem Namen Steuer-Brüder bekannt, nicht Behufs der Erweiterung ihrer Kenntnisse reisen, sondern müßig herumschweifen und betteln.

Diese Nothwendigkeit ist durch die seitdem eingetretenen Verhältnisse noch weit dringender geworden, und Wir verpflichten daher sämmtliche Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande, solchen Handwerksburschen, die nicht vorschriftsmäßig eingerichtete Pässe zu produciren vermögen, aus welchen sich ergiebt, daß sie das Land nicht blos durchstreichen, sondern, daß sie sich an mehreren Orten bei einem Meister längere Zeit in Arbeit befunden haben, den Eintritt in die Provinz nicht zu gestatten, sondern sie über die Grenze zurückzuweisen.

Liegnitz, den 22. Septbr. 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 397. Septbr. c.

No. 341. Wegen Bestimmung des Stempels bei Vermächtnissen an Testaments-Vollzieher.

Des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz haben bestimmt:

1) daß von jedem, einem Testaments-Vollzieher anfallenden Vermächtnisse, es bestehe solches in einer bestimmten Summe, oder in jährlichen Renten und Nutzungen, oder in Mobilien ꝛc., nur die Hälfte der gesetzlichen Stempel-Abgabe entrichtet werden soll, in sofern nicht eine der folgenden Bestimmungen eintritt.

2) Wird Justiz-Commissarien, zu deren Praxis, wovon sie Gewerbesteuer entrichten, Testaments-Vollziehungen mit gehören, für ein solches Geschäft eine bestimmte Summe legirt; so haben sie davon nichts an Stempel-Gefällen zu entrichten, im Fall sie durch ein gerichtliches Festsetzungs-Decret nachweisen, daß ihr Defervit dem Betrage des Vermächtnisses gleichkommt.

3) In denjenigen Fällen hingegen, in welchen dem Testaments-Vollzieher nachgelassen worden, neben seinem Vermächtnisse noch Gebühren für die Testaments-Vollziehung zu liquidiren, ist der volle Stempel-Satz von dem ihm legirten Vortheil zu entrichten.

4) Ist die Testaments-Vollziehung einem Miterben übertragen, so hat dieser von seinem erbschaftlichen Vortheil den vollen gesetzlichen Stempel zu lösen.

Diese Bestimmungen werden, in Gemäßheit eines diesfälligen Rescripts der Kön. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 6. d. M., hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 22. Septbr. 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 78. pro September c. A. D.

No. 342. Wegen künftiger Bezettelung der Spanferkel, nach vorgängiger Vorzeigung der letztern beim Bezirks- oder Dorf-Einnehmer.

Es ist höchst wahrscheinlich, daß kleine Schweine nicht selten als Spanferkel deklarirt und in Versteuerung genommen werden, mithin den Königlichen Einkünften ein nicht unbedeutender Schaden zugefügt wird.

Diesem zu begegnen, hat die Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte ꝛc. mittelst Rescripts vom 10. d. M. festgesetzt:

„daß Steuerquittungen über Spanferkel nicht anders ertheilt werden dürfen, „als wenn vorher auf den Grund des Land-Konsumtions-Steuer-Reglements „vom 28. October 1810. §. 7. das zu schlachtende Vieh vor dem Bezirks- oder „Dorf-Einnehmer gestellt worden ist, und dieser sich wirklich von der Qualität „überzeugt hat.

Den Revisions-Officianten wird daher zur Pflicht gemacht:

die Schlachtungen genau zu beobachten, und bei entdeckter Unrichtigkeit sowohl den Defraudanten als auch den Einnehmer, welcher die Zettel ertheilt hat, in Anspruch zu nehmen.

Diese Festsetzung wird übrigens hierdurch zugleich zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 25. Septbr. 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 97. pro September c. A. D.

No. 343. Wegen Bestimmung des Bedarfs der Land-Branntweinbrenner an Futterschroot und Brodmehl mittelst Atteste.

Obgleich gegenwärtig Declarationen des für das platte Land zu bereitenden Futterschroots und Brodmehls nicht weiter statt finden, so ist es bei der noch bestehenden Branntweinschroot-Steuer doch wesentlich nothwendig, den Bedarf der Branntweinbrenner an Futterschroot und Brodmehl nicht außer Controlle zu lassen.

Es

Es soll daher, nach einer ausdrücklichen Circular-Anordnung der Königl. Abgaben Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 13. d. M., wenigstens einstweilen, und bis das hierunter Erforderliche in dem zu erwartenden neuen Reglement festgesetzt seyn wird, dem §. 4. des Consumtionssteuer-Reglements vom 28. October 1810. pag. 4 bis 7. gemäß, der Bedarf der ländlichen Branntweinbrenner auch ferner noch bestimmt, und über den Bedarf dem Brenner ein Attest durch das Bezirks-Amt ertheilt werden, und es ist Pflicht der Müller, von dem Brenner nur auf das ausgemittelte Fixations-Quantum, und auf den Grund jener Atteste, Getreide zu Futterschroot und Brodmehl anzunehmen, und das vermahlene Quantum jedesmal darauf abzuschreiben.

Diese Bestimmung wird dem Publico überhaupt, insbesondere aber den Branntweinbrennern, so wie den Müllern im Liegnitzer Regierungs-Departement, hierdurch zur Kenntniß und Achtung gebracht.

Damit nun die Ausmittelung des Bedarfs der Branntweinbrenner an Futterschroot und Brodmehl gehörig geschehen könne, werden die Land-Consumtionssteuer-Bezirks-Aemter hierdurch angewiesen: mit Hülfe der Dorfgerichte, die Haus- und Viehbestände der ländlichen Branntweinbrenner in einer, nachstehendem Schema gemäß, rubrizirten Nachweisung, aufzunehmen, und diese Nachweisung mittelst besondern Berichts anhero einzureichen, damit sodann der Bedarf festgesetzt und die Atteste ausgefertigt werden können. Liegnitz, den 29. September 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 116. pro September c. a. A. D.

Nachweisung

des Haus- und Viehbestandes der Land-Branntweinbrenner im Bezirk des Consumtions-Steuer-Amtes zu N.

Laufende Nummer.	Namen der Dörfer.	Vor- u. Zunamen der Brenner.	Seelenzahl über 12 Jahre.	Seelenzahl unter 12 Jahren.	Anzahl und Gattung des mit Futterschroot zu fütternden Viehes.	Gutachtliche Bemerkungen und Vorschläge, wie hoch der wirkliche Bedarf an Getreide zu Brodmehl und zu Futterschroot anzunehmen seyn dürfte? Scheffel	Metzen

Königl. Consumtionssteuer-Amt

N. den ten 181

N. N.

No. 344. Die Versorgung des Feld-Lazareths mit Charpie und Bandagen betreffend.

In Beziehung auf eine Bekanntmachung des Königl. General-Kriegs-Commissairs der Preußischen Armee, Hrn. Staatsrath Ribbentropp, welche wörtlich also lautet:

Die Feindseligkeiten haben begonnen, und mit ihrem Fortgange erwacht das Bedürfniß nach Charpie und gebrauchter Leinwand zum Verband der Verwundeten. Ich besitze einen nicht unbedeutenden Vorrath dieses Bedürfnisses bei den Feld-Lazarethen, aber die täglichen Ausgaben davon müssen ersetzt werden, und dazu fehlt es in manchen Gegenden an Gelegenheit. Jetzt sind wir vom vaterländischen Boden noch nicht so weit entfernt, um auf eine Beihülfe unserer Mitbürger verzichten zu müssen. Ich spreche daher die Bewohner der preußischen Monarchie hiermit um eine Beisteuer an Charpie und alter Leinwand an, und ersuche sämmtliche Orts-Obrigkeiten, Sammlungen davon zu veranstalten und solche an das preußische Haupt-Feld-Lazareth nach Tilsit zu senden. Die Charpie muß aus vorzüglich guter Leinwand gezupft seyn. Die gebrauchte Leinwand muß nicht gefärbt seyn und vor der Absendung rein gewaschen und getrocknet werden.

Uebrigens ist die sonst schon nachgegebene Porto-Freiheit auf die, zum Behuf der Armee im Felde, eingelieferte Charpie und Bandagen von der Behörde dergestalt erneuert worden, daß diese Bedürfnisse, wenn solche gehörig rubricirt, mit publiken Siegel versehen, postmäßig emballirt nicht über 40 Pfd. wiegen, und den Posten dadurch keine Neben-Unkosten verursachen, jetzt ebenfalls portofrei gehen sollen.

Mietau, den 26. Juli 1812. Ribbentropp,
General-Kriegs-Commissair der Königl. Preuß. Armee, und Staats-Rath.

werden die Herren Landräthe hierdurch aufgefordert: ihrer Seits auf das thätigste dahin zu wirken, daß von den Landbewohnern, wie dies in Folge früherer Aufforderung von den städtischen Einwohnern geschehen, reichliche Beiträge an Charpie und Bandagen für die verwundeten vaterländischen Krieger zusammengebracht, um dadurch in den Stand gesetzt zu werden, baldigst bedeutende Absendungen veranlassen zu können. Liegnitz, den 6. October 1812.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 28. Oktober c.

---

*) No. 345. Die Einländer- und Staatsbürger-Qualität der Juden betreffend.

Von dem Königlichen allgemeinen Polizei-Departement im hohen Ministerio des Innern, ist der §. 2. des Edikts vom 11. März d. J., nach welchem die Juden zu Erlangung des Staats-Bürgerrechts, bestimmte Familien-Namen führen, und nicht nur bei Führung ihrer Handelsbücher, sondern auch bei Abfassung ihrer Verträge und rechtlichen Willens-Erklärungen, der deutschen, oder einer andern lebendigen Sprache, und bei ihren Namens-Unterschriften, keiner andern als deutscher oder lateinischer Schriftzüge sich bedienen sollen, dahin näher bestimmt worden:

1) daß

1) daß es bei den durch das Amts-Blatt Nro. 31. pro 1812. Pag. 263. bekannt gemachten Vorschriften, in Ansehung der Annahme der Familiennamen der Juden, dahin sein Bewenden behalte, daß jüdische Glaubensgenossen, die bereits einen bleibenden Familiennamen führen, diesen in der Regel beibehalten müssen, und daß ihnen die Aenderung desselben, nur unter Beobachtung derjenigen Modalitäten gestattet werden könne, unter welchen solche auch Christen gestattet ist;

2) daß es mit Annahme der Vornamen eben so gehalten werden solle; daß aber doch bei der jetzigen allgemeinen Catastrirung der Juden und Fixirung ihrer Namen, ihnen die Aenderung der Vornamen zu verstatten sey, da dieser Wunsch die löbliche Tendenz verräth, sich überall der allgemeinen Landessitte anzuschließen, und alles, was die bisherige Absonderung und den Judäismus äußerlich bezeichnet, möglichst fortzuschaffen;

3) daß aber in den aufzunehmenden Grund-Verzeichnissen die bisher geführten Vornamen vollständig und sorgfältig mit bemerkt werden sollen, damit von dieser Erlaubniß kein Mißbrauch gemacht werden könne, und daß

4) der Mangel an Fähigkeit, oder an Kenntniß zum Schreiben überall, wie bei Christen, so auch bei Juden, der Erlangung oder dem Daseyn der Staatsbürger-Qualität nicht hinderlich sey; hebräische Namens-Unterschriften aber unbedingt verboten bleiben, und daß der, welcher nicht anders als die hebräischen Züge seines Namens, oder überhaupt nur hebräisch schreiben kann, einem solchen, der gar nicht schreiben könne, gleich zu achten und zu behandeln sey.

Den zur Aufnahme der jüdischen Namens-Listen beauftragten Herren Landräthen, Polizei-Directoren und Magistraten, wird dieses zur Achtung hiermit bekannt gemacht. Liegnitz, den 1. October 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien

G. No. 38. Rescr. pro September c.

No. 346. Vermögens-Steuer-Angelegenheiten betreffend.

Durch ein Rescript der Königl. Central-Commission vom 23. Septbr. d. J., ist auf unsern Antrag nachgelassen, daß, in sofern die Vermögens-Steuer hypothekarischer Forderungen von ihren Schuldnern nicht zu erhalten ist, und daher von den Gläubigern gefordert werden muß, unterschieden werden darf, ob die Forderungen innerhalb des ediktmäßigen Werthes des verpfändeten Grundstücks zu stehen kommen, oder nicht?

Im ersten Fall bleibt es bei dem Grundsatz der vollen, in subsidium von dem Creditor zu leistenden Versteuerung, in dem letztern aber ist dem Gläubiger die Befugniß zur Abschätzung in eben dem Maaße zu gestatten, als der §. 16 der Instruktion vom 24. Mai d. J., sie den Inhabern persönlicher Forderungen bewilliget, mithin, wie sich von selbst versteht, unter dem Vorbehalt des Staats, die Forderung für den Prozentsatz an sich zu bringen, den ihr der Gläubiger beilegt.

Diese Grundsätze bringen nun mit sich, daß, so oft ein Gut in Sequestration geräth, und weder durch die Sequestrations-Behörde der Steuer-Vorschuß für die einge-

eingetragenen Capitalien zu verschaffen, noch solche von dem Schuldner aus seinem anderweiten Vermögen aufzubringen ist, die Communal-Commission sich von der Hypotheken-Behörde den neuesten Hypothekenschein zu verschaffen habe, um aus demselben nicht nur den Betrag der Hypotheken-Schulden, sondern auch ihre Folge-Ordnung zu ersehen.

Hat sie dies gethan, so muß sie sich wegen derjenigen Creditoren, die im diesseitigen Regierungs-Departement wohnhaft sind, mit ihrer respektiven Communal-Steuer-Commission in Correspondence setzen, diese davon, daß die Steuer von dem Creditor an seine Communal-Commission zu entrichten sey, von dem Betrag der Forderung, und davon, ob sie ganz oder zum Theil, oder gar nicht sich innerhalb d. a. edikmäßigen Werths des Grundstücks befinde, unterrichten, und solchergestalt es in die Wege leiten, daß die Steuer von dem Creditor entweder nach dem ganzen Betrage des Capitals, oder nach einer mindern Würdigung desselben eingezogen werde.

In Betreff derjenigen Creditoren, die nicht in dem hiesigen Regierungs-Departement wohnhaft sind, ist dieselbe Anzeige an Uns zu machen, und werden Wir alsdenn die Angelegenheit unmittelbar betreiben.

Sämmtlichen Kreis- und Communal-Commissionen gereicht dies zur Nachricht und Direction. Liegnitz, den 7. Oktober 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

V. St. C. No. 1687.

Bekanntmachung.

In Vermögens- und Einkommensteuer-Angelegenheiten erhalte ich von allen Seiten her eine Menge aus Special-Fällen hervorgehender Gesuche, um Erlassung oder Ermäßigung der ergangenen gesetzlichen Bestimmungen, für den vorgetragenen Fall; ja selbst Papiere und Gelder werden mir übersandt, um erstere stempeln, letztere aber berechnen zu lassen.

Da nun die unter meinem Vorsitze etablirte Central-Commission, nur den Zweck der Leitung des ganzen Geschäfts und der Entscheidung specieller Fälle in letzterer Instanz hat; so sehe ich mich veranlaßt, das Publikum nicht nur darauf aufmerksam zu machen, sondern demselben auch zu erkennen zu geben, welchen Gang besondere Gesuche in einzelnen Fällen oder Beschwerden über die Lokal-Commissionen nehmen müssen. Diese sind nämlich jedesmal zuerst bei der behörigen Provinzial-Commission anzubringen, und muß deren Bescheid abgewartet werden. Glaubt sich der Bittsteller bei diesem nicht beruhigen zu können, dann erst ist die Sache mir, unter Beifügung der von der Provinzial-Commission erhaltenen Resolution, vorzulegen. Ohne dies kann auf ein specielles Gesuch von mir nicht entschieden werden, da es in der Regel dabei auf die Erörterung örtlicher Umstände ankommt, mithin solche Eingaben doch an die Provinzial-Commissionen zurückgegeben werden müssen. Mit der unmittelba-

ren

ren Annahme von Papieren und Geldern aber kann ich mich gar nicht befassen, indem zu diesem Behuf die Lokal-Commissionen constituirt worden sind.

Berlin, den 29. Septbr. 1812.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef der Central-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

(gez.) v. Sack.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Großjährigkeit der Juden betreffend.

Nachdem höhern Orts festgesetzt worden ist: daß diejenigen Juden, welche zur Zeit der Publikation des Edikts vom 11. März d. J., betreffend die bürgerliche Verfassung der Juden in den Preußischen Staaten, das 20. Jahr schon zurückgelegt, mithin nach der damals bestandenen Vorschrift des §. 3. des ersten Anhanges zum allgemeinen Landrecht, die Großjährigkeit bereits erlangt gehabt haben, in die Minderjährigkeit nicht wieder zurücktreten können, sondern als großjährig behandelt werden müssen; so wird solches den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Kön. Ober-Landes-Gerichts zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 18. Septbr. 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Daß die Bank authorisirt worden, von den Gerichten, bei Belegung von Deposital-Geldern, auch Münz Courant in Summen von 50 Rthlr. ꝛc. anzunehmen.

Nachdem die Königliche Bank authorisirt worden ist, von den Gerichten, bei Belegung von Deposital-Geldern, auch Münz-Courant in Summen von 50 Rthlr. und drüber anzunehmen, und darüber Obligationen in Courant auszustellen; so wird solches den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit bekannt gemacht. Breslau, den 18. September 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Befördert wurden:

Der Kreis-Deputirte v. Meier auf Nieder-Herzogswaldau, zum Polizei-Distrikts-Commissario im Lübenschen Kreise, und

der Ober-Salz-Inspektor Müller auf Gollgowitz, zum Polizei-Distrikts-Commissario des Glogauschen Kreises.

Der Candidat der Theologie, Kraut, wurde als Pastor zu Gros-Krichen, und

der Schullehrer Christian Gottfried Auer, aus Berthelsdorff, als Schullehrer zu Koiskau und Kampern, Liegnitzschen Kreises bestätigt.

Am 20. v. M. verstarb der Superintendent des Freystadt-Sprottauschen Kreises und Pastor zu Mallwitz, Hr. Weinhold. Die Wahrnehmung der Superintendentur-Geschäfte wurde interemistisch dem Pastor Tscheggey zu Freystadt übertragen.

Ver-

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Empfehlung eiſerner Schrootmühlen.

Das Publikum iſt bereits durch das 27. Stück des hieſigen Regierungs-Amts-Blatts, Jahrgang 1812, von dem Nutzen der Pferdefütterung mit Brod unterrichtet worden.

In Beziehung darauf, wird daſſelbe zur Einführung dieſer Futterungsart, und Behufs anderer wirthſchaftlicher Zwecke, auf die in nachſtehender Bekanntmachung näher beſchriebenen, auf der Berliner Eiſengießerei gefertigten, eiſernen Schrootmühlen aufmerkſam gemacht.

Allen denjenigen, welche nach Maasgabe des Edikts vom 7. Septbr. 1811, zu Haltung von Schrootmühlen berechtigt ſind, empfehlen Wir die Anwendung dieſer eiſernen Schrootmühlen, in Rückſicht ihrer Nützlichkeit und Wohlfeilheit, ſo wie wegen ihres leichten Gebrauchs. Liegnitz, den 30. Septbr. 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß die hieſige Eiſengießerei gegenwärtig komplettfertige Handſchrootmühlen, welche mit geringer Mühe an jedem ſenkrecht ſtehenden Pfoſten angebracht werden können, auf vorhergegangene Beſtellung liefert. Es ſind deren mit und ohne Schwungrad zu haben. Jene ſind nur mit einfachen, dieſe mit doppelten Kurbeln verſehen, mithin für zwei Arbeiter eingerichtet.

Der Effekt iſt bei einigen angeſtellten Verſuchen ſo beſchaffen geweſen, daß eine Mühle mit Schwungrad 1 Metze Gerſte oder Korn in etwa 2 Minuten, eine Mühle ohne Schwungrad aber, eine gleiche Quantität Gerſte in eben dieſem Zeitraum, und gleichviel Korn in etwa 3 Minuten abgeſchrootet hat. Dabei iſt jede Mühle von einem Arbeiter bewegt worden, und beidemale hat derjenige Arbeiter, welcher die Schwungradsmühle zu bewegen hatte, mit ſichtbar geringerer Anſtrengung gearbeitet. Es läßt ſich alſo hieraus folgern:

1) daß das Schwungrad den Effekt vermehrt, weshalb die damit verſehenen Mühlen vorzugsweiſe zu empfehlen ſind, und

2) daß eine Perſon im Stande ſeyn wird, auf einer ſolchen Mühle in einer Stunde einen Scheffel Korn abzuſchrooten, ohne ſich über die Gebühr anſtrengen zu dürfen.

Eine ſolche komplette Mühle wird auf der Eiſengießerei, wenn ſie ohne Schwungrad iſt, für 18 Rthlr., und mit demſelben für 20 Rthlr. verkauft.

Berlin, den 26. Juli 1812.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 41.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 41.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 41.

Liegnitz den 10. October 1812.

Verkauf der Kretscham-Nahrung No. 14 zu Jakobsdorf bei Liegnitz

Das Gerichtsamt hieselbst subhastirt die von dem verstorbenen Brauermeister Johann Gottfried Steinert zu Jakobsdorf hinterlassene, sub No. 14 daselbst belegene, auf 673 Rthlr. 8 sgr. 10 d'r. Courant-Münze gerichtlich gewürdigte Kretscham-Nahrung, mit dem darauf haftenden Branntweinurbar und einem Garten, wegen Insufficienz der Masse, bestimmt den einzigen und daher peremtorischen Bietungstermin auf den 13. November d. J., Vormittags um 9 Uhr, im herrschaftl. Wohnhause alldier, ladet alle, welche diese Nahrung zu ersteben Vermögen und Neigung haben, zur Abgabe ihres Gebots mit der Versicherung ein, daß dem Meist- und Bestbietenden unter Zustimmung der Gläubiger solche gerichtlich adjudicirt, auf jedes spätere Gebot aber nicht werde geachtet werden.

Zugleich werden alle noch unbekannte Gläubiger des ꝛc. Steinert auf denselben Termin, theils zur Wahrnehmung ihres Interesse bei dem Verkauf, theils aber vornämlich zur Liquidation und Verificirung ihrer Forderungen, mit der gesetzlichen Verwarnung, daß sie im Ausbleibungsfalle damit ab- und zum Stillschweigen würden verwiesen werden, hierdurch öffentlich vorgeladen. Jakobsdorf bei Liegnitz den 4. September 1812.

Das Reichsgräflich v. Nostitz-Rhineck Jakobsdorfer Gerichts-Amt.
Mattiller, Justit.

Verkauf der Großgärtner-Nahrung No. 46 zu Hintereck

Die sub No. 46 zu Hintereck belegene, auf 147 Rthlr 29 sgr. 8 d'r. in Courant-Münze gerichtlich gewürdigte, dem Müller-Meister Samuel Kayser zugehörige, mit der Aussaat von 1 Hube Ackerland versehene dienstbare Großgärtner-Nahrung mit allem Zubehör, ist auf den Antrag der gesammten Gläubiger, und weil der Besitzer sie nicht mehr zu behaupten vermag, ad Decretum vom 16. Septbr. d. J. im Wege der nothwendigen Subhastation zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es sind der 4 November und 2. December d. J. desgleichen der 6. Januar d. o. Jahres 1813 pro Terminis licitationis anberaumt worden.

Alle diejenigen also, welche diese Nahrung zu erkaufen Neigung und Vermögen haben, werden hierdurch eingeladen, in gedachten Terminen ihr Gebot abzugeben und haben zu gewärtigen, daß im letzten und peremtorischen Termine an den Meist- und Bestbietenden, mit Zustimmung der Real-Gläubiger, der gerichtliche Zuschlag des Fundi erfolgen, auf jedes spätere Gebot aber nicht geachtet werden wird. Zugleich werden alle noch unbekannte Gläubiger des verschollenen Kayser hierdurch edictaliter vorgeladen, in dem besagten letzten Termine den 6. Januar des künftigen Jahres ihre etwanigen Forderungen zur Masse zu liquidiren und gehörig nachzuweisen, wenn sie nicht damit für immer im Ausbleibung solle abgewiesen werden wollen.

Endlich

Endlich wird auch über das Vermögen des ꝛc. Kayser nach erfolgter Eröffnung des Concurses, der offene Arrest erlassen, und es werden daher alle diejenigen, welche vom Gemein-Schuldner Gelder oder Sachen, oder auch Pfänder aller Art hinter sich haben, hiermit angewiesen, diese Gelder oder Pfandstücke bei Verlust ihres Vorzugsrechts binnen 6 Wochen ad Depositum einzureichen, wogegen ihnen im Fall der Ablieferung das in den Gesetzen bestimmte Vorzugsrecht vorbehalten bleibt.

Vorhaus bei Haynau, den 2. October 1812.

Reichsgräflich von Nostitz-Rhineck Vorhauser Gerichts-Amt.
Mattiller, Justit.

Verkauf des Kretschams zu Nieder-Seifenau.

Auf den Antrag der Christiane Dorothee, geschiedenen Körner, geborne Hensel, soll der ihr angehörige, in dem Kämmereidorfe Nieder-Seifenau, eine halbe viertel Meile von hier, in einer schönen Gegend gelegene Kretscham, dessen Wohn- und Wirthschaftsgebäude sämmtlich massiv erbaut sind, und von welchen das Wohngebäude 2 Etagen hoch ist, 5 Zimmer, einen großen Salon, 2 Gewölbe und 4 Keller hat, auf dem das Recht, Branntwein zu brennen ruht, und zu dem 35 Scheffel 8 Metzen tragbares Ackerland, desgleichen ein Busch und ein Steinbruch gehören. Auch gehört dazu ein dem Wohnhause gegenüberstehendes, ganz neu massiv erbautes Haus, das 3 bewohnbare Zimmer enthält. An Abgaben sind von demselben zu entrichten:

a. Der hiesigen Hospitalkasse jährlich Termino Michaelis 4 Rthlr. 24 sgr.
b. der hiesigen Cämmereikasse Termino Martini 4 wgr., und
c. der hiesigen aufgehobenen Maltheser-Ordens-Commende ebenfalls termino Martini 9 sgr. 10 d'r., 2 Metzen und 2¼ Mäßchen Waizen, 4 Metzen Korn, und 2$\frac{1}{10}$ Mäßchen Hafer,

in termino den 3. December 1812, den 11. Februar 1813 und den 15. April 1813, wovon der letzte peremtorisch ist, auf hiesigem Rathhause vor dem Deputirten, Hrn. Land- und Stadtgerichts-Assessor Vater, öffentlich an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden. Goldberg, den 22. September 1812.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Verkauf des Försterhauses zu Rimpelsberg.

Das zu Rimpelsberg belegene Förster-Haus, wozu 8 Scheffel Ackerbau gehören, soll auf Verfügung der Königlichen Haupt-Säcularisations-Commission zu Breslau in termino den 31ste Oktober d. J. öffentlich an den Meistbietenden und zwar gegen alsbaldige Berichtigung des gesammten Liciti verkauft werden. Kaufluslige werden daher eingeladen, sich am gedachten Tage früh um 10 Uhr in dem hiesigen Stiftsgebäude zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nach eingeholter Approbation der hohen Säcularisations-Behörde erfolgen wird.

Naumburg, den 28. September 1812.

Special-Commissarius des aufgehobenen Jungfräulichen Stifts zu Naumburg a. Queis Streckenbach.

Verkauf des Niederkretschams zu Seitendorf bei Hirschberg.

Auf den Antrag der sämmtlichen Real-Gläubiger des Kretschmers Isaak Schneider zu Seitendorf, Hirschbergschen Kreises, wird der, demselben eigenthümlich zugehörig gewesene, Niederkretscham sub No. 81 daselbst, welcher nebst dem dazu gehörigen Ackerlande von 100 Schfl. Aussaat, Wiesen, Gebüschen, Gärten und Gebäuden auf 3145 Rthlr. Courant-Münze gerichtlich taxirt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich

an

an den Meistbietenden verkauft, wozu Terminus auf den 10. August, 12 Oktober und 14. December c. anberaumt worden ist.

Es werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit aufgefordert, in diesen Licitations-Terminen, besonders aber in dem letzten und peremtorischen Termine Vormittags um 10 Uhr in dem herrschaftlichen Schlosse zu Seitendorf, vor dem unterschriebenen Justitiario zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu erklären, und zu gewärtigen, daß nach Einwilligung der Isaak Schneiderschen Real-Gläubiger, dem Meist- und Bestbietenden dieser Kretscham zugeschlagen werden wird. Die Taxe dieses Kretschams kann beim unterschriebenen Justitiario, und im Gerichtskretscham zu Seitendorf, zu jeder schicklichen Zeit inspicirt werden. Jauer den 10. Juni 1812.

Das Königl. Preuß. Gerichts-Amt der ehemaligen Leubusser Ober-Gebirgs-Stiftsgüter.

Verkauf der Windmühle zu Cullmikau.

Zum Verkauf der auf dem Dominio Cullmikau, im Steinauschen Kreise, neu erbauten, seit Jahr und Tag verpachtet gewesenen Windmühle, ist auf den 27. Oktober ein Licitationstermin angesetzt. Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige werden eingeladen, bemeldeten Tages sich früh um 9 Uhr auf dem Herrschaftlichen Schlosse einzufinden, und bei einem annehmlichen Gebote des Zuschlags gewärtig zu seyn.

Cullmikau den 4. Oktober 1822.

Das Cullmikauer Gerichts-Amt.

Steckbrief.

Es ist der Müllerbursche Dittebrandt aus Sprottchen bei Polkwitz, nach Verübung eines gewaltsamen Diebstahles noch vor seiner Arretirung heimlich entwichen.

Da nun an der Habhaftwerdung desselben viel gelegen ist, so werden alle Orts-Obrigkeiten und Polizei-Behörden hierdurch requirirt auf den Dittebrandt, dessen Signalement hier folget, zu invigiliren, denselben im Falle seiner Betretung zu arretiren, und ihn gegen Erstattung der Kosten an das unterzeichnete Inquisitoriat einzuliefern.

Derselbe ist ohngefähr 34 Jahr alt, mittlerer Statur, und 3 Zoll groß, nicht zu starken Körperbaues, trägt seine schwarzbraunen Haare abgeschnitten, hat ein hageres, jedoch ziemlich gesundes Aussehen, graue Augen, ein plattes Gesicht, eine gewöhnliche Nase und mittlern Mund. Bei seiner Entweichung trug derselbe lange blaugestreifte leinwandne Beinkleider, eine grau tuchene kurze Jacke, kalblederne Stiefeln, eine bräunlich kattunene gepunkte Weste, und ein schwarzes Halstuch. Doch ist derselbe auch bisweilen mit einem unlängst gewendeten blautuchenen Oberrock mit schwärzlichen kameelhaarnen Knöpfen und rothem Futter bekleidet, und trägt auch manchmal ein weißes Halstuch und eine grautuchene Weste.

Liegnitz, den 27. September 1812.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

Raulfuß.

Post-Diebstahls-Anzeige.

Von dem am 14. dieses mit der ordinairen Leipziger-Post in der 2ten Stunde von hier nach Neumarkt abgegangenen Nebenwagen, ist durch Zerschneidung des über die Schoßkelle befestigten Leders, ein Koffer M. J. Breslau sign. 36 Pfund schwer, entwandt, zwar einige Stunden darauf zwischen dem Damm-Kretscham und Royn in einer Sandgrube, jedoch erbrochen und des größten Theils seines Inhalts beraubt, wiedergefunden worden. Die fehlenden Sachen bestehen in nachfolgenden Gegenständen, als:

1) Ein

1) Ein 5 Ellen langes Schachwitz-Handtuch, gezeichnet P. T. 2) Zwei Stück kurze Schachwitz-Handtücher, schon mehr gebraucht. 3) Fünf Stück Frauenzimmer-Kollhemde, noch ganz neu, jedes mit einem gemusterten Schleierstreifen besetzt und P. T. gezeichnet. 4) Drei ganz neue extra feine Schleier-Schnupftücher mit ausgenähten Rändern, das eine Tuch in einem Zipfel einen Rosenknospen Zweig gestickt und den Buchstaben W. P. T., das zweite Tuch mit einem Eichenlaub Zweige, und ebenfalls W. P. T. gezeichnet, das dritte Tuch ist mit einem Zweige von ganz kleinen Blättchen bezeichnet, und die Buchstaben P. T. alle drei roth sehr nett gestickt. 5) Neun Stück schon etwas gebrauchte ganz weiße feine Schnupftücher, jedes mit einem verschiedenen Muster in einem Zipfel gestickt, zum Theil alle hohl gesäumt, und entweder P. T. oder W. P. T. gezeichnet, nur eins ist darunter mit dem Namen P. Jamack. 6) Vier Paar getragene Zwirnstrümpfe, zum Theil, vielleicht aber auch alle mit P. T. und einer Nummer gezeichnet. 7) Drei weiß leinwandne Röcke mit Leibchen und mit Filetstreifen besetzt, jeder Streifen von verschiedener Art. 8) Ein ganz feines neues Leinwandkleid mit kurzen Aermeln. 9) Ein etwas weniger feines, aber auch ganz neues Leinwandkleid eben so gemacht. 10) Ein dergleichen schönes Leinwandkleid, auch mit kurzen Aermeln. 11) Ein rundes ganz gutes Taftkleid mit kurzen Aermeln. 12) Ein grün Taftkleid mit Stoß-Schleppe und kurzen Aermeln, etwas weniges schadhaft. 13) Ein grau, grün, gelb und schwarz gemustertes Kambrikkleid mit gezogenen Aermeln, und der Rock mit einer eben solchen Fälbel besetzt, das Kleid ist noch ganz neu. 14) Ein ganz fein weißes Kambrikkleid mit kurzen Aermeln, besonders kenntlich an 3 oder 4 Stufen guten eingesetzten Spitzen, und einer gestickten ausgeschnitzten Kante. 15) Ein ganz glattes extra feines Kambrikkleid mit langen weiten Aermeln, wozu die Manschetten fehlen. 16) Ein Haarstreifen-Kambrikkleid mit gestickten Roben-Aermeln, und einer eben so gestickten Fälbel unten um den Rock, an dem einen Aermel ein kleiner Schaden, sonst ist es ganz neu. 17) Ein rundes Nesseltuchkleid mit 4 Stufen und kurzen Aermeln, schon etwas schadhaft. 18) 9 Ellen milchweißer Levantin in 3 Stücken, zu einem Kleide zugeschnitten. 19) Ein zugeschnittener Battist-Rock von erstaunender Weite und Länge. 20) Ein ganz großes olivengrün seidenes Levantintuch mit einer von gleicher Farbe schmalen Kante und einem sehr schön gestickten Zipfel. 21) Ein grasgrün seidenes halbes Levantintuch, gelb und roth gemustert, ringsum mit schweren Franzen besetzt, und noch ganz neu. 22) Ein dergleichen maigrün mit weissem erhabenen Muster, auch noch ganz neu. 23) Ein franzblau seidenes halbes Tuch mit bunt gestickten runden Zipfel, etwas weniges schadhaft. 24) Ein roth und gelb seidenes Tuch mit schwarz und gelben Atlas-Gittern und Kante, auch nicht mehr ganz neu. 25) 5 Ellen weiß seidenes Band mit schmalem rothen Rande. 26) Ein roth seidener Strickbeutel, schon etwas getragen. 27) Ein gehäckelter Geldbeutel von lila Seide und ächtem Silber, noch ganz gut. 28) Ein unvollendeter baumwollener Strickstrumpf, nebst Nadeln und Wolle. 29) Eine kleine Krause mit rothem Pulver. 30) Ein ganz besonders schön gesticktes neues feines Kambrikkleid mit eingestickten Mullstreifen, und gestickten Mullfälbeln.

Dieser Vorfall wird hiermit auf Befehl des Hochpreißl. General-Postamtes vom 21. d. zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, und eine Belohnung von funfzig Thalern auf die Entdeckung des Thäters, aus der Königl. Postkasse zugesichert.

Liegnitz, den 29. September 1812. Königl. Preuß. Postamt. Walde.

Verlegung des Burchardi-Jahrmarkts zu Haynau.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Burchardi-Jahrmarkt zu Hainau nicht den 17. und 18., sondern wie bereits durch die schlesischen Zeitungen und Breslauschen Intelligenz Blätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, den 19. und 20. dieses Monats gehalten werden soll. Liegnitz den 6 Oktober 1812.

Polizei-Deputation der Königl Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 42.

Liegnitz den 17. October 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 23ste Stück enthält:

a. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 23. September 1812., betreffend die erweiterte Befugniß des Herrn Justizministers von Kircheisen, zu Bewilligung des außergerichtlichen Verkaufs der Güter der Pflegbefohlenen, und Dispensation von der sonst in der Regel nothwendigen öffentlichen Subhastation.

b. das Abkommen mit Frankreich, in Betreff der Abschoßfreiheit. Vom 2. December 1811.

c. das Abkommen mit Italien, in Betreff der Abschoßfreiheit. Vom 4. August 1812.

d. die Allerhöchste Bestimmung des bei Polizei- und anderen Contraventionen, in Absicht auf Militair-Personen, statt findenden Verfahrens. Vom 24. September 1812.

e. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. September 1812., betreffend die Aufhebung des Verbots gegen das Einbringen des ausländischen Eisendraths.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

* No. 346. Die Controllirung des Verkehrs der Gebirgs-Laboranten, und die Ausschließung deren Wittwen vom Gewerbe betreffend.

Die Sorge für die Gesundheit der Departements-Einsassen, erheischt eine strenge Aufsicht auf die Laboranten in den Gebirgsdörfern, und sie verlangt, daß nur allein diejenigen Personen dieses Gewerbe treiben, welche dazu vom Staat concessionirt worden sind. Zu diesem Zweck rufen wir die Orts-Polizeibehörden und die Physiker hierdurch auf:

1) Ihre Aufmerksamkeit darauf zu wenden, daß den Wittwen verstorbener Laboranten, da diese das Gewerbe ihrer verstorbenen Männer fortzusetzen nicht berechtigt, der Besuch der Jahrmärkte nicht gestattet werde. Der von ihnen angebotene Waarenvorrath ist vielmehr sogleich in Beschlag zu nehmen, und davon an Uns zur weitern

Veranlassung zu berichten. Durch Einsehung der Gewerbescheine u. durch sonstige Nachfragen, wird auch eine betrügliche Namens-Verschweigung unmöglich gemacht werden.

Hiernächst ist darauf zu halten, daß die Medicin-Waaren der Laboranten, mit dem Namen des Laboranten der solche verfertigt hat, bezeichnet, zum Verkauf ausgestellt werden. Der von diesen Laboranten zum Jahrmarkt gebrachte Waaren-Vorrath ist übrigens jedesmal von den Herren Orts-Physikern oder wo dergleichen nicht vorhanden, von einem andern ad praxin approbirten Arzt unentgeldlich zu revidiren; denn die kürzlich an den Wohnörtern der Laboranten abgehaltene Revision ergiebt, daß nicht alle Laboranten taugliche Waaren bereiten, sondern manche einen sauern Spiritus nitri, elenden liquor anodinus und andre schlechte Tincturen verkauft haben. Der Verkauf drastischer Laxierpillen, und anderer gefährlich wirkenden Arzeneien, darf den Laboranten eben so wenig gestattet werden, als Pfuschereien und Medicinal-Waaren-Niederlagen. Außer ihrem Wohnort ist ihnen auch das Feilhaben vor Anfang und nach Beendigung des Jahrmarkts nicht zu gestatten.

Liegnitz, den 10. September 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 512. pro August c.

No. 347. Betreffend die Chaussee-Polizei-Gesetze und Strafen, für deren Uebertretung, in Folge des dem Publiko unterm 17. Juli v. J. bekannt gemachten neuen Chaussee-Geld-Tarifs, gewarnt wird.

Zu Vermeidung aller Unordnungen und zur Sicherung der zu Unterhaltung der Chausseen nöthigen Einnahmen, werden dem reisenden Publiko folgende, zum Theil schon bestehende Polizei-Vorschriften und gegen Contraventionen geordnete Strafen, in Beziehung auf den neuen Chaussee-Geld-Tarif vom 10. Juni v. J., hiermit zur genauesten Nachachtung und Befolgung in Erinnerung gebracht:

1) Jeder Wagen muß

a. auf der Mitte oder rechten Seite der Chaussee fahren, und darf nur auf der rechten Seite still halten;

b. den ihm auf der Mitte begegnenden Wagen zur Hälfte auf die rechte Seite ausbiegen;

c. wenn ein hinter ihm kommender Wagen vorbeifährt, sich alles Jagens enthalten.

d. Kein Wagen darf dasselbe Geleise des vor ihm fahrenden Wagens beibehalten, oder in einem vorhandenen Geleise fahren.

Wer dagegen handelt oder Streitigkeiten verursacht, bezahlt an der nächsten Barriere 8 ggr.

2) Bauholz so zu fahren, daß das eine Ende auf der Chaussee nachschleppt oder durch Fuhrwerk die Chaussee sperren, oder Sachen abladen, welche liegen bleiben, wird bestraft mit 5 Rthlr.

Im letztern Fall wird die Hinwegschaffung noch besonders bezahlt.

3) Fuhrleute, welche Schießpulver fahren, müssen die Bedeckung des Fuhrwerks

werks auf beiden Seiten mit einem 6 Zoll langen P. bezeichnen, dürfen in keiner Stadt oder Dorf anhalten, und von jedem Gebäude 100 Schritt entfernt bleiben, bei Strafe von 5 Rthlr.

Entsteht ein Schaden, so werden sie außerdem nach Vorschrift der Criminal-Gesetze bestraft.

4) Wer irgend einen Baum an der Chaussee beschädigt, bezahlt für jeden Baum 5 Rthlr.

Ist die Beschädigung aus Bosheit entstanden, so tritt noch körperliche Strafe ein.

5) Wer einen Meilenzeiger, eine Warnungstafel oder Barriere beschädigt, bezahlt außer den Wiederherstellungskosten 1 Rthlr.

6) Wer einen Pfahl verletzt, oder auszieht, einen Prellstein oder die Stein- und Kieshaufen um und auseinander fährt 16 ggr.

7) Wer mit einem Wagen oder Schubkarren auf dem Fußsteige oder im Graben fährt oder auf dem Fußsteige oder im Graben reitet, 16 ggr.

8) Das Abmähen der Dossirung wird gestraft mit 16 ggr.

9) Das Abhüten derselben für jedes Pferd, Rind oder Schwein 2 ggr.
für jedes Schaaf 6 Pf.

10) Wer durch Ziegen oder anderes Vieh die Bäume beschädigen läßt, bezahlt für jeden Baum 1 Rthlr.

11) Wer näher als 2 Fuß vom Graben ackert, Steine oder Unreinigkeiten vom Acker auf den Weg wirft, den Graben beschädigt oder anfüllt, bezahlt außer den Kosten der Wiederherstellung 16 ggr.

Dasselbe gilt von jeder andern Beschädigung der Abzugsgraben. Auch soll die Wiederherstellung, wenn solche nicht in einer bestimmten Frist erfolgt, auf Kosten des Beschädigers bewirkt, und werden die Kosten mit Execution beigetrieben werden.

12) Entwendung der Wegebaumaterialien oder Geräthschaften wird mit dem zehnfachen Werth derselben bestraft.

13) Kein Fuhrmann darf sich über 6 Schritt von seinen Pferden entfernen, bei Strafe von 16 ggr.

Entsteht dadurch Schaden, so erfolgt außer dem Schadenersatz eine Strafe von 5 Rthlr.

14) Jeder ist schuldig, beim Schlagbaum anzuhalten, das Chaussee-Geld tarifmäßig, und die etwanige Strafe gegen Quittung, unweigerlich zu entrichten. Wer ohne anzuhalten vorbeifährt, bezahlt einen, und wer auf Zuruf des Einnehmers nicht anhält, 2 Rthlr.

Dieselbe Strafe erfolgt, wer auf Zuruf des Wegewärters nicht anhält.

15) Wer die verschlossene Barriere eigenmächtig und ohne Erlaubniß öffnet, bezahlt 3 Rthlr.

Geschieht solches mit Gewaltthätigkeit, mit Verbal- oder Real-Injurien, außer der Injurienstrafe und dem Schadenersatz 5 Rthlr.

16) Halten mehrere Wagen zugleich an einer Barriere, so bestimmt die Zeit der Ankunft

Ankunft die Reihe der Abfertigung, und in zweifelhaften Fällen der Chaussee-Zoll-Einnehmer. Wer sich vordrängt, und der Anweisung des Einnehmers nicht Folge leistet, bezahlt 2 Rthlr.

17) Jeder Reisende erhält über das an der Barriere bezahlte Wegegeld einen gedruckten Zettel, den er an der nächstfolgenden Empfangsstelle abgeben, oder wenn keine Empfangsstelle auf seiner Tour mehr vorhanden ist, entweder bis zum zurückgelegten Wege bei sich behalten, oder wenn er eine Stadt passirt, am ersten Thore abgeben muß. Auch ist er verpflichtet, diesen Wegezettel jedem ihm begegnenden Wege-Bau-Beamten auf Verlangen vorzuzeigen, bei Strafe von 1 Rthlr.

Ist er mit einem solchen Zettel nicht versehen, so muß er bei der nächsten Empfangsstelle das Wegegeld von der zurückgelegten Strecke nach bezahlen.

18) Die Verfälschung eines Wegezettels wird nach den Umständen mit 5 bis 10 Rthlr. und härter bestraft.

19) Jede andere Defraudation des Wegegeldes, wenn jemand eine Barriere umfährt, Pferde ausspannt, und sie ledig bis jenseits der Barriere gehen läßt, oder sie von der Seite herumschickt, oder sich sonstiger Defraudation schuldig macht, wird mit dem zehnfachen Werth des defraudirten Wegegeldes bestraft.

20) Wer mit der Kette auf dem Rade und nicht mit dem Hemmschuh hemmt, bezahlt 2 Rthlr.

21) Jeder Einwohner eines Dorfs, in welchem eine Chaussee-Zollstätte angelegt, der durch eine falsche Angabe den Zöllner hintergeht, muß das erstemal ½ Jahr lang für alle seine Fuhren, die den Zoll passiren, den Zoll ohne Restriction erlegen; das zweitemal auf 2 Jahre, und das drittemal auf 4 Jahre.

22) Wer sich bei vorbesagten Contraventionen der Pfändung mit Scheltworten widersetzt, bezahlt außer der an sich verwirkten Strafe noch 1 Rthlr.

23) Von allen vorstehenden Strafgeldern erhält der Angeber, er sei Wegewärter oder ein anderer, die Hälfte der angesetzten Strafe.

24) Jeder Reisende, welcher eine Klage gegen die Einnehmer oder Wegebeamte anzubringen hat, kann solche entweder unmittelbar bei der Provinzial-Regierung, oder bei dem nächsten Magistrat anbringen, welcher sie alsdann sogleich an die Regierung zu befördern verpflichtet ist.

Nach diesen Bestimmungen haben sich alle diejenigen, welche Chausseen passiren, sowohl, als die Einnehmer der Wegegelder, zu achten.

Liegnitz, den 23. Sept. 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 527. pro April c.

---

* No. 348. Betreffend die Einreichung besonderer Negativ-Atteste bei den Gewerbesteuern.

Wir haben bisher von sämmtlichen, mit Aufnahme der Gewerbe-Steuer-Rollen beauftragten Behörden, Negativ-Atteste erfordert, wenn im Laufe eines Quartals bei den Gewerbesteuern keine Abgänge, Zugänge, Erhöhungen oder Ermäßigungen statt gefunden haben.

Zur

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges, wollen Wir sämmtliche Behörden in Zukunft von Ausstellung der besondern Negativ-Atteste entbinden, machen es ihnen jedoch zur Pflicht, in dem Quartal-Bericht, den sie Uns über die bei den Gewerbesteuern vorgefallenen Veränderungen zu erstatten haben, jederzeit ausdrücklich zu bemerken: welche nach Vorschrift des §. 8. der Gewerbesteuer-Instruction vom 2. Febr. c. litt. a. b. c. d. et e. anzufertigende Listen, aus Mangel eines vorgekommenen Falles, nicht haben eingereicht werden dürfen? und soll diese Anzeige die Stelle der bisherigen Negativ-Atteste vertreten.

Liegnitz, den 3. October 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 139. September c.

---

* No. 349. Die von den Herren Landräthen zu erstattende Anzeige von den noch nicht angeschafften Mühlen-Waagen betreffend.

Durch die Verordnung wegen Anschaffung der Mühlen-Waagen vom 17. Juni d. J., No. 219. im 27. Stück des Regierungs-Amts-Blatts, wurde den Herren Landräthen zur Pflicht gemacht, Uns bis zum 1. September d. J. diejenigen Mühlstätte namentlich anzuzeigen, bei denen es noch nicht möglich gewesen, die Waage-Anstalt zu etabliren.

Nur einige der Herren Landräthe haben sich über diese Angelegenheit erklärt. Von den meisten aber ist jene Anzeige noch nicht allhier eingegangen. Diesen wird daher die Erledigung jener Verordnung ins Andenken zurückgerufen, und ihnen dazu noch eine Nachsicht bis zum 30. Oktober d. J. gestattet.

Nächstdem haben sämmtliche Hrn. Landräthe u. Distrikts-Polizei-Commissarien, bei Gelegenheit der im Monat Novbr. vorzunehmenden Distrikts-Bereisung, mit Revision der Mühlenstätte vorzugehen, widrigenfalls sie dafür verantwortlich, die Müller aber in die edictmäßige Strafe genommen werden sollen, wenn später Mühlenstätte angetroffen werden, wo die Mühlenwaage-Anstalt nicht in dem Maaße etablirt, und in den Gang gebracht ist, wie bei namhafter Strafe die Mühlenordnung vom 28. Oktober 1810. und die Verordnung wegen der Mühlenwaage-Tabellen solches vorschreiben. Liegnitz, den 4. Oktober 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 107. Oktober c.

---

* No. 350. Betreffend die zu beobachtende Menage bei den Kreis-Nothburften.

Die Liquidationen derjenigen Kosten, welche der zu Kreis-Nothdurften ausgesetzte Fonds zu tragen hat, gehen von mehrern Kreisen in solcher Höhe ein, daß der bezeichnete Fonds bedeutend überschritten werden muß. Unter andern ist dieß vorzüglich bei den Botenlohn-Liquidationen der Fall, welche nicht nur auf unverhältnißmäßige, mit der Größe der Kreise und mit dem Umfange der Geschäfte an und für sich in keinem Verhältniß stehende Summen sich meist erhöhen, sondern auch auf erlassene

Erinne-

Erinnerungen wegen rückständiger Reste ausgedehnt werden, wofür die Kosten der Vorschrift gemäß den säumigen Zahlern zur Last fallen.

Indem unterzeichnete Finanz-Deputation solches mißfällig zu bemerken genöthigt ist, werden die Herren Landräthe hierdurch ernstlichst und bei eigener Vertretung aufgefordert, bei gedachten Liquidationen überhaupt auf die möglichste Ersparniß Bedacht zu nehmen, die in Dienst-Angelegenheiten zu erlassende Currenden sind in der Regel durch die Kreis-Dragoner in Umlauf zu bringen. Die Communal-Sachen müssen durch Gemein-Boten von Dorf zu Dorf befördert werden, und nur in denjenigen Fällen, wo dringende Eile, oder andere außerordentliche Verhältnisse eine Abweichung von der Regel rechtfertigen, die aber bei Liquidirung der Kosten zugleich nachgewiesen werden müssen, sind expresse Boten abzusenden. Die einzureichenden Botenlohn-Liquidationen müssen zugleich die Namen der Boten enthalten. Nicht minder muß bei den Schreibmaterialien hinfort eine größere Sparsamkeit beobachtet, und jede unnöthige Ausgabe an Diäten für die Kreis-Officianten vermieden, auch künftig jede Diäten-Liquidation in triplo eingereicht werden.

Liegnitz, den 8. Oktober 1812.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

F. D. No. 81 pro Oktober. c.

No. 351. Betreffend die Anweisung, daß die von den Dorfgerichten ausgestellten Moralitäts-Zeugnisse, künftig mit von den Dominiis vollzogen werden sollen.

Es ist bemerkt worden, daß die Dorfgerichte bei Ausstellung von Moralitäts-Zeugnissen, Behufs der Nachsuchung von Regierungs-Genehmigungen zum Hausirhandel, öfters sehr leicht verfahren, und wird deshalb festgesetzt: daß dergleichen Atteste künftighin auch durch die Unterschriften der Dominiorum beglaubiget werden sollen.

Die Herren Landräthe haben daher künftig bei ähnlichen Gesuchen, nur dem gemäß substantiirte Atteste einzureichen.

Liegnitz, den 6. Oktober 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 82. pro Oktober.

---

* No. 352. Wegen Entrichtung der Einkommen-Steuer von Officianten, und der von denselben anzurechnenden Forderungen für Einquartierung und Verpflegung der fremden Truppen.

Da besondere Bestimmungen zu erwarten stehen, in welcher Art die Officianten künftig bei Entrichtung ihrer Einkommensteuer, Forderungen für Einquartierung und Verpflegung der fremden Truppen und für ähnliche Leistungen in Anrechnung bringen dürfen: so ist höhern Orts nachgelassen worden, daß die Abzüge der Officianten, Behufs der Einkommensteuer, von nun an zur Haupt-Vermögens-Steuer-Kasse nicht abgeliefert werden, sondern bei den zahlenden Kassen in deposito bleiben sollen, um

um den Officianten, ſo weit es nach der mit ihnen anzulegenden Berechnung nöthig ſeyn wird, und ſo weit dieſelben ſich in dem Falle von Anrechnungen befinden möchten, zurück gezahlt zu werden.

Hiernach haben ſich ſämmtliche, mit den Gehalts-Abzügen der Officianten in dem hieſigen Regierungs-Departement beauftragten Kaſſen-Rendanten, zu achten.

Liegnitz, den 13. Oktober 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commiſſion für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

V. St. C. ad No. 1836.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Befördert wurden:

der bisherige Prorector, Chriſtian David Klopſch, bei dem Lyceo zu Glogau, zum Rektor daſelbſt;

der zeitherige Forſt-Conducteur, Ferdinand Kramm, zum Forſt-Commiſſarius im Liegnitzſchen Regierungs-Departement; ferner

der Schullehrer, Gottlieb Göldner aus Biſchdorf, zum Schullehrer nach Dobertowitz und Sayn, und

der Schul-Adjuvant, Johann Ehrenfried Matthes, aus Groß-Waldiz, zum Cantor und Schullehrer daſelbſt.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Das Noth- und Hülfs-Lexicon von Poppe wird empfohlen.

Die Geſundheit, der körperliche Zuſtand und das Leben der Menſchen ſind ſo vielen Gefahren der Zerſtörung ausgeſetzt, welchen in ſehr vielen Fällen vorgebeugt werden könnte, wenn ſie nur als ſolche bekannt wären, oder wenn man ſich der bereits erfundenen Hülfs- und Rettungsmittel zu bedienen wüßte.

Es war daher eine ſehr menſchenfreundliche Idee des jetzt verſtorbenen Grafen Leopold v. Berchtold in Mähren, zur Feier des anfangenden neunzehnten Jahrhunderts einen Preis von 50 Ducaten auf die beſte genügende Antwort folgender Fragen auszuſetzen:

„Was für Maſchienen und Erfindungen zur Rettung des menſchlichen Lebens „aus verſchiedenen Gefahren ſind bekannt, und welche verdienen vor andern den „Vorzug?

Die Abhandlung des Hrn. Profeſſor Poppe zu Frankfurt a. M. erhielt den Preis, welche hierauf von dem Grafen Berchtold auf ſeine Koſten zu Wien gedruckt und an die meiſten Regierungen und wohlthätigen Anſtalten in Europa unentgeldlich vertheilt wurde.

Herr

Hr. Professor Poppe erweiterte demnächst diese Schrift, und gab solche im Jahr 1805, unter dem Titel: Allgemeines Rettungsbuch! heraus. Der Beifall, womit dieses Werk vom Publikum aufgenommen wurde, ermunterte den Hrn. Verfasser, demselben noch eine größere Vollständigkeit zu verschaffen, und darin alle mögliche Arten von Lebensgefahren, worein der Mensch gerathen kann, und die dabei zu ergreifenden Rettungsmittel aufzuführen. Dieses Werk ist vor einiger Zeit unter dem Titel:

„Noth- und Hülfs-Lexicon zur Behütung des menschlichen Lebens vor allen „erdenklichen Unglücksfällen, und zur Rettung aus den Gefahren zu Lande und zu „Wasser"

bei Johann Leonhard Schrag in Nürnberg erschienen, und der Ladenpreis desselben beträgt 3 Rthlr. Courant.

Die Gemeinnützigkeit und der praktische Werth dieses in zwei Theilen und in alphabetischer Ordnung abgesonderten Werks, veranlaßt die unterzeichnete Regierung, solches hierdurch öffentlich zu empfehlen, und ein sorgfältiges Studium desselben vorzüglich den Polizei-Beamten anzurathen. Liegnitz, den 23. Septbr. 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

Betreffend den vom Herrn Achard zu ertheilenden Unterricht über die Fabrikation des Zukkers und Syrups aus Runkelrüben.

In der letzten Hälfte dieses Monats wird der erste diesjährige praktische Lehrcursus über die Fabrikation des Zuckers und Syrups aus Runkelrüben in Cunern seinen Anfang nehmen. Herr Academie-Director Achard wird darauf vom 15. Nov. bis Ende Decbr. d. J., den ebenfalls praktischen Unterricht, über die Bereitung des Zukker- und Syrup-Surrogats aus Weizen und Erdtoffelstärke und andern Arten von Saßmehl, verbinden.

Wir machen die sämmtliche Einsassen des hiesigen Regierungs-Departements, mit Hinweisung auf die eigene Anzeige des Herrn Achard in No. 111. der Breslauer Zeitung und dessen frühern Bekanntmachungen, hierauf aufmerksam.

Liegnitz, den 6. Oktober 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 42)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 42.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 42.

Liegnitz den 17. October 1812.

Verkauf des Bauerguts No. 85 zu Mittel-Thiemendorf.

Da im Wege der nothwendigen Subhastation das hieselbst sub No. 85 gelegene, auf 1897 Rthlr. 15 sgr. gewürdigte dreispännige Bauergut des verstorbenen Gottlieb Fischer verkauft werden soll, und hiezu 3 Termine angesetzt worden, als: den 14. Oktober, den 11. November, und den 9. December, so werden alle Besitz- und Zahlungsfähige, welche dieses, mit einem durchgehends guten Boden versehene Gut zu kaufen wünschen, hierdurch vorgeladen, in diesen gedachten Terminen an hiesiger gewöhnlicher Gerichtsstelle Vormittags um 10 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden nach erfolgter Obervormundschaftl. Einwilligung, im letzten Termin der Zuschlag ertheilt werden wird. Mittel-Thiemendorf den 5. September 1812.

Hochadlich von Mutiusschen Gerichtsamt.

Verkauf des Försterhauses zu Rimpelsberg.

Das zu Rimpelsberg belegene Förster-Haus, wozu 8 Scheffel Ackerbau gehören, soll auf Verfügung der Königlichen Haupt-Säcularisations-Commission zu Breslau in termino den 31ste Oktober d. J. öffentlich an den Meistbietenden und zwar gegen alsbaldige Berichtigung des gesammten Liciti verkauft werden. Kauflustige werden daher eingeladen, sich am gedachten Tage früh um 10 Uhr in dem hiesigen Stiftsgebäude zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nach eingeholter Approbation der hohen Säcularisations-Behörde erfolgen wird.

Naumburg, den 28 September 1812.

Special-Commissarius des aufgehobenen Jungfräulichen Stifts zu Naumburg a. Queis Streckenbach.

Verpachtung der ehemaligen Fürstbischöfl. großen Mühle zu Neiße.

Die in Neiße dicht vor dem Berliner Thor belegene Königl., ehemals Fürstbischöfl. große Mühle an der Neiße, mit 7 Mahlgängen in zwei einander gegenüber stehenden Werkgebäuden, deren Grundwerk dies Jahr neu gebaut ist, soll, der Verordnung des Königl. Hrn. Staatsraths Wilkens zufolge, anderweitig auf drei, oder auch, wenn es vortheilhafter befunden wird, auf 6 nacheinander folgende Jahre, vom 1. December d. J. ab, in Zeitpacht ausgethan werden, und ist der 3. November d. J. zum Verpachtungs-Termin durch Meistgebot anberaumt.

Es

Es werden demnach alle zahlungsfähige Pachtlustige hiermit eingeladen, in gedachtem Licitations Termin früh um 9 Uhr in der ehemaligen Bischöfl., nunmehr Königl. Residenz in Neiße zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben, der Zuschlag kann jedoch erst nach eingeholter Approbation erfolgen. Die Pachtbedingungen sind 8 Tage vor dem Termin in dem Administrations-Bureau der ehemaligen bischöfl. Güter nachzusehn, und haben sich sämmtliche Licitanten vor dem Termin über ihre Zahlungsfähigkeit, als auch persönliche Qualifikation, über letztere durch Atteste der Ortsobrigkeiten, wo sie zeither domicilirten, gehörig auszuweisen. Neiße den 2. Oktober 1812.

Königl. Preuß. Administration der ehemals Bischöfl. Güter zu Neiße.

Verkauf des Thaterschen Guts zu Winzig.

Im Wege der freiwilligen Subhastation soll das in hiesiger Wollauer Vorstadt No. 173 belegene George Thatersche Gut nebst 3 Quart Acker, welches incl. des Inventarii auf 1234 Rthlr. 6 Denar Courant gerichtlich gewürdigt worden, in dem einzigen Licitations-Termin den 10 November 1812 früh 9 Uhr auf hiesigem Sessions-Zimmer an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe selbst ist mit dem hiesigen Aushange verbunden, und die Conditionen können Dienstag und Freitag aus den Akten ersehen werden, wozu wir Kauflustige einladen. Winzig, den 8. Octbr. 1812.

Das Stadt-Gericht.

Verkauf der Deinertschen Wassermühle zu Altwasser.

Bei dem Adelich v. Köllerschen Gerichts-Amte zu Altwasser soll die unter No. 18 daselbst im Hypothekenbuche eingetragene, den Müller Deinertschen Erben gehörige Wassermühle, welche auf 2400 Rthlr. gerichtlich gewürdigt worden, in Termino den 16. November d. J. im Wege freiwilliger Subhastation verkauft werden; und werden daher alle und jede Kauflustige hiermit eingeladen, an gedachtem Tage Vormittags um 9 Uhr auf dem Herrschaftlichen Schlosse daselbst zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und nach vorheriger Vormundschaftlicher Approbation der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen.

Glogau, den 1. October 1812.

Adelich v. Köllersches Patrimonial-Gerichts-Amt.
Michaelis, Justitiarius.

Post-Diebstahls-Anzeige.

Von dem am 14. dieses mit der ordinairen Leipziger-Post in der 2ten Stunde von hier nach Neumarkt abgegangenen Nebenwagen, ist durch Zerschneidung des über die Schoßkelle befestigten Leders, ein Koffer M. J. Breslau sign. 36 Pfund schwer, entwandt, zwar einige Stunden darauf zwischen dem Damm-Kretscham und Kopn in einer Sandgrube, jedoch erbrochen und des größten Theils seines Inhalts beraubt, wiedergefunden worden. Die fehlenden Sachen bestehen in nachfolgenden Gegenständen, als:

1) Ein 5 Ellen langes Schachwitz-Handtuch, gezeichnet P. T. 2) Zwei Stück kurze Schachwitz-Handtücher, schon mehr gebraucht. 3) Fünf Stück Frauenzimmer-Keilhemde, noch ganz neu, jedes mit einem gemusterten Schleierstreifen besetzt und P. T. gezeichnet. 4) Drei ganz neue extra feine Schleier-Schnupftücher mit ausgenähten Rändern, das eine Tuch in einem Zipfel einen Rosenknospen-Zweig gestickt und den Buchstaben W. P. T., das

zweite

zweite Tuch mit einem Eichenlaub-Zweige, und ebenfalls W. P. T. gezeichnet, das dritte Tuch ist mit einem Zweige von ganz kleinen Blättchen bezeichnet, und die Buchstaben P. T. alle drei roth sehr nett gestickt. 5) Neun Stück schon etwas gebrauchte ganz weiße feine Schnupftücher, jedes mit einem verschiedenen Muster in einem Zipfel gestickt, zum Theil alle hohl gesäumt, und entweder P. T. oder W. P. T. gezeichnet, nur eins ist darunter mit dem Namen P. Junack. 6) Vier Paar getragene Zwirnstrümpfe, zum Theil, vielleicht aber auch alle mit P. T. und einer Nummer gezeichnet. 7) Drei weiß leinwandne Röcke mit Leibchen und mit Fileestreifen besetzt, jeder Streifen von verschiedener Art. 8) Ein ganz feines neues Leinwandkleid mit kurzen Aermeln. 9) Ein etwas weniger feines, aber auch ganz neues Leinwandkleid, eben so gemacht. 10) Ein dergleichen schönes Leinwandkleid, auch mit kurzen Aermeln. 11) Ein rundes ganz gutes Taftkleid mit kurzen Aermeln. 12) Ein grün Taftkleid mit Stoß-Schleppe und kurzen Aermeln, etwas weniges schadhaft. 13) Ein grau, grün, gelb und schwarz gemustertes Kambrikkleid mit gezogenen Aermeln, und der Rock mit einer eben solchen Fälbel besetzt, das Kleid ist noch ganz neu. 14) Ein ganz fein weißes Kambrikkleid mit kurzen Aermeln, besonders kenntlich an 3 oder 4 Stufen guten eingesetzten Spitzen, und einer gestickten ausgeschnitzten Kante. 15) Ein ganz glattes extra feines Kambrikkleid mit langen weiten Aermeln, wozu die Manschetten fehlen. 16) Ein Haarstreifen-Kambrikkleid mit gestickten Roben-Aermeln, und einer eben so gestickten Fälbel unten um den Rock, an dem einen Aermel ein kleiner Schaden, sonst ist es ganz neu. 17) Ein rundes Nesseltuchkleid mit 4 Stufen und kurzen Aermeln, schon etwas schadhaft. 18) 9 Ellen milchweißer Levantin in 3 Stücken, zu einem Kleide zugeschnitten. 19) Ein zugeschnittener Battist-Rock von erstaunender Weite und Länge. 20) Ein ganz großes olivengrün seidenes Levantintuch mit einer von gleicher Farbe schmalen Kante und einem sehr schön gestickten Zipfel. 21) Ein grasgrün seidenes halbes Levantintuch, gelb und roth gemustert, ringsum mit schweren Frangen besetzt, und noch ganz neu. 22) Ein dergleichen maigrün mit weissem erhabenen Muster, auch noch ganz neu. 23) Ein franzblau seidenes halbes Tuch mit bunt gestickten runden Zipfel, etwas weniges schadhaft. 24) Ein roth und gelb seidenes Tuch mit schwarz und gelben Atlas-Gittern und Kante, auch nicht mehr ganz neu. 25) 5 Ellen weiß seidenes Band mit schmalem rothen Rande. 26) Ein roth seidener Strickbeutel, schon etwas getragen. 27) Ein gehäckelter Geldbeutel von lila Seide und ächtem Silber, noch ganz gut. 28) Ein unvollendeter baumwollener Strickstrumpf, nebst Nadeln und Wolle. 29) Eine kleine Krause mit rothem Pulver. 30) Ein ganz besonders schön gesticktes neues feines Kambrikkleid mit eingestickten Mullstreifen, und gestickten Mullfälbeln.

Dieser Vorfall wird hiermit auf Befehl des Hochpreißl. General-Postamtes vom 21. d. zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, und eine Belohnung von **funfzig Thalern** auf die Entdeckung des Thäters, aus der Königl. Postkasse zugesichert.

Liegnitz, den 29. September 1812. **Königl. Preuß. Postamt.** **Balde.**

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

— No. 43. —

Liegnitz den 24. October 1812.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 353. Wegen Versteuerung der Kartoffeln zu Branntwein in den Städten.

Im Verfolg der, im Amts-Blatt No. 8. vom 22. Februar d. J. enthaltenen Verfügung vom 31. Januar d. J. No. 71., wegen einstweiliger Versteuerung der Kartoffeln zu Branntwein auf dem platten Lande, wird den Accise-Aemtern Liegnitzschen Regierungs-Departements, so wie dem hierbei interessirten Publikum, in Gemäßheit eines diesfalls an die Regierungs-Abgaben-Deputation zu Breslau ergangenen Reskripts der Königl. Abgaben-Sektion des Departements der Staats-Einkünfte vom 20. April d. J., hierdurch bekannt gemacht:

93. — daß nun auch in den Städten, die Steuer von Kartoffeln auf dem trocknen Wege zu Branntwein, nach gleichen Grundsätzen regulirt, und solche verhältnißmäßig auf 8 Sgr. $7\frac{1}{2}$ Denar pro Breslauer Scheffel festgesetzt worden.

Die Accise-Aemter haben also die, zu gedachtem Behuf bestimmten Kartoffeln, hinführo nach diesem Satze in Versteuerung zu nehmen.

Da sich jedoch durch angestelltes Probebrennen ergeben hat, daß aus einem Berliner Scheffel weisser Kartoffeln, $5\frac{5}{8}$ Berliner Quart, oder aus einem Breslauer Scheffel, $12\frac{3}{4}$ Breslauer Quart Branntweln zu 49° gewonnen worden ist, wovon die Steuer à Quart 9 Denar oder eigentlich 9 Sgr. 8 Denar pro Scheffel Kartoffeln betragen würde; so werden die Accise-Aemter zugleich angewiesen, den Zug möglichst zu controlliren. Liegnitz, den 10. October 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

J. No. 10. pro October c. K. D.

---

* No. 354. Die Aufhebung der von den fremden Schiffern in Hamburg bisher geforderten Abgaben betreffend.

Mit Beziehung auf das im 33. Stück des diesjährigen Amts-Blatts No. 275. enthaltene Publikandum vom 5. August d. J., wird dem Handlung- und Schiffahrt-treibenden Publico hierdurch bekannt gemacht: daß nach einer aus Hamburg einge-

gangenen officiellen Anzeige, die bisher dort bestandenen Abgaben, welche die fremden Schiffer unter dem Titel: Tonnage droit de sortie etc., nach der Größe ihrer Schiffsgefäße zu entrichten hatten, aufgehoben sind.

Liegnitz, den 14. Octbr. 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien

G. ad No. 15. Rescr pro Oktober. c.

No. 355. Das bei eigenmächtigen Handlungen und Excessen des durchmarschirenden fremden Militärs zu beobachtende Verfahren betreffend.

Die französischen Autoritäten haben öfters ihre Geneigtheit erklärt, den Mißbräuchen, eigenmächtigen Handlungen und Excessen des durchmarschirenden fremden Militärs, auf das nachdrücklichste zu steuern und solche zu bestrafen, dabei aber zugleich geäußert, daß sie solches öfters nicht ausführen könnten, weil ihnen zu spät Anzeige von dergleichen Vorfällen gemacht würde.

Es ist daher von der Hochlöbl. General-Commission für das Verpflegungs-, Einquartierungs- und Marschwesen, mittelst Erlaß vom 3. Oktober d. J., nachstehendes Verfahren für diesen Fall vorgeschrieben worden:

Wenn ein fremder Militär sich einen Exceß erlaubt, so ist vor allem sofort sein Rang, Namen und das Regiment, zu welchem er gehört, auszumitteln. Kann dies nicht zur Stelle mit Erfolg bewirkt werden, so ist vorauszusehen, daß auch die Reclamation nicht von Erfolg seyn wird, und wird es in diesem Fall, und wenn der Gegenstand nicht besonders wichtig ist, am besten seyn, sie gar nicht anzubringen. Sind aber die Thäter gehörig zu bezeichnen, so wendet sich der Kriegs-Commissär des Orts (denn gewöhnlich werden dergleichen Excesse an einem Etappen-Orte vorfallen) auf der Stelle an den Commandeur der Truppen-Abtheilung, zu welcher der Interessent gehört, und macht gleichzeitig dem Provinzial-Verpflegungs-Commissario davon Anzeige, wiederholt auch diese, wenn nicht auf der Stelle Remedur erfolgt, oder die Sache zu erheblich ist.

Der Provinzial-Verpflegungs-Commissarius wendet sich alsdann ungesäumt an die Hochlöbl. General-Commission, welche den Antrag nach Möglichkeit unterstützen, und nöthigenfalls zur Kenntniß des französischen Gouvernements der Provinz bringen wird. Nach diesen Vorschriften haben sich die Herren Landräthe so wie die Magistrate und Dorfs-Obrigkeiten zu achten, indem alsdann, wenigstens mehr als bisher, auf Erfolg zu rechnen ist, wenn vorgefallene Excesse bald und gehörig beglaubigt zur Sprache gebracht werden.

Liegnitz, den 15. Oktober 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 24. Rescr. pro Oktober c.

No. 356. Wegen der Quantität von Silbergeld, welche reisende Privat-Personen über die Grenze nehmen dürfen.

Von des Herrn Staats-Kanzlers Exzellenz sind, nach einem hier eingegangenen Reſcript des Königl. Allgemeinen Polizei-Departements vom 2. v. M., die bisher bestandene Courant- und Münz-Exportations-Verbote dahin modificirt worden:

daß es reisenden Privat-Personen erlaubt seyn soll, zu ihrem Bedarf Ein Hundert Thaler in Courant mit über die Grenze zu nehmen.

Indem diese Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird, erhalten zugleich die betreffenden Behörden, insbesondere die Accise- und Grenz Zoll-Aemter, den Auftrag: bei solchen Reisenden, gegen welche ein erheblicher Verdacht obwaltet, daß sie eine höhere als die oben benannte Courant-Summe zu exportiren beabsichtigen, eine genaue Untersuchung dieserhalb zu veranlassen, und bei befundenen Gesetz-Ueberschreitungen nach den allgemeinen Vorschriften zu verfahren.

Durch vorstehend angezeigte Festsetzung ist also die in dem Circulare der Abgaben-Deputation No. 89. vom 25. December v. J. enthaltene Bestimmung, nach welcher den Reisenden ein Quantum bis zu 200 Rthlr. in Courant oder Scheidemünze mitzunehmen bewilliget worden, als aufgehoben zu betrachten.

Liegnitz, den 14. October 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

R. No. 32. pro October c. G.

No. 357. Wegen Einziehung der noch rückständigen Gewerbesteuern.

Mit großem Mißfallen haben Wir aus den Uns vorgelegten Abschlüssen der pro September eingezogenen Gewerbesteuer-Reste aus dem Etats-Jahre $18\frac{1}{2}$ ersehen, daß deren vollständige Berichtigung, Unsern früheren ernstlichen Aufforderungen entgegen, noch nicht bewirkt ist.

Noch einmal wollen Wir versuchen, ob die Aufforderung an die Hebungs-Behörden fruchten wird, sich mit dem Ablauf des currenten Monats, und bei Einreichung des nächsten Abschlusses, spätestens aber bis zum 10. November d. J., über die erfolgte vollständige Berichtigung aller aus dem Etats-Jahre $18\frac{1}{2}$ noch rückständigen Gewerbesteuern auszuweisen.

Sollten wider Erwarten auch diese Ermahnungen fruchtlos bleiben, so haben die landräthlichen Aemter und die Accise-Aemter zu gewärtigen, daß Wir ohne weitere Schonung ihnen so lange Execution einlegen werden, bis alle Reste ihres Bezirks eingezogen sind.

Zugleich verpflichten Wir die städtischen Polizei-Behörden, den Accise-Aemtern zur Beitreibung ihrer Rückstände, im erforderlichen Fall auf dem Wege der Execution, alle nöthige Hülfe zu leisten, und für die Berichtigung dieser Reste mit zu sorgen, widrigenfalls Wir ihnen die Executions-Gebühren zur Last legen werden.

Gegen

Gegen die Reſtanten iſt übrigens nach Vorſchrift der Verfügung vom 12. Juni d. J., im Amts-Blatt No. 26. S. 108. zu verfahren, und es werden daher die Steuerpflichtigen aufgefordert, den an ſie ergehenden Zahlungs-Erinnerungen augenblicklich zu genügen, bei Vermeidung der nach der angeführten Verordnung ſie treffenden nachtheiligen Folgen.

Liegnitz, den 18. Oktober 1812.

Königl. Preußiſche Liegnitzſche Regierung von Schleſien.

No. 358. Betrifft die Verzollung der Flocken und anderer Abgangs-Wolle bei der Exportation.

Des Herrn Staatskanzlers Excellenz haben, nach einem von der Section des Königl. Departements der Staatseinkünfte für directe und indirecte Abgaben hier eingegangenen Reſcript vom 30. v. M., unterm 13. deſſelben M. feſtgeſetzt:

daß die Flocken und andere Abgangs-Wolle bei der Exportation, in Rückſicht der Abgaben, der übrigen Wolle gleich behandelt, und mit einem Ausfuhr-Zoll von Vier guten Groſchen pro Stein, à 22 Pfd. Berliner Gewicht, belegt werden ſoll.

Dieſe Feſtſetzung wird ſämmtlichen Zoll-Aemtern des hieſigen Regierungsdepartements, ſo wie dem Publikum, hierdurch zur Achtung und Nachricht bekannt gemacht

Liegnitz, den 16. Oktober 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

R. No. 38. p. Oktober c. A. D.

No. 359. Die bei der Vorſpann-Geſtellung für die fremden Truppen verloren gegangenen Pferde betreffend.

Die Einſaſſen des hieſigen Regierungsdepartements, welche bei der Vorſpann-Geſtellung für die fremden Truppen ihre Pferde verloren haben, werden aus den verſchiedenen, in dieſer Angelegenheit durch das Amtsblatt erlaſſenen Verfügungen zur Ueberzeugung gelangt ſeyn, daß die Militair-Deputation der Königl. Regierung unabläſſig darauf bedacht iſt, ihnen Entſchädigung dafür zu verſchaffen. Zu dem Ende iſt die Nachweiſung der auf dieſe Weiſe verloren gegangenen Pferde, Ochſen und Wagen ſchon vor geraumer Zeit der Hochlöbl. General Commiſſion für das Verpflegungs-Einquartierungs- und Marſchweſen vorgelegt, und darauf angetragen worden, das hieſige Regierungs-Departement nicht von den andern Departements abhängig zu machen, indem die, dem Kriegesſchauplatz näher liegenden noch täglich Pferde einbüßten, und ſonach ein gänzlicher Abſchluß ſich ſehr ins Weite ziehen dürfte. Da nun von der gedachten Hochlöbl. General-Commiſſion jetzt die Benachrichtigung eingegangen iſt, daß die Nachweiſungen von den übrigen Königl. Regierungen nächſtens beiſammen ſeyn werden, und alsdann über die Entſchädigung der Damnificaten ein Beſchluß gefaßt werden ſoll; ſo unterläßt die Militair-Deputation der Königl. Regie-

rung

rung nicht, ſolches den Intereſſenten zur einſtweiligen Beruhigung hierdurch bekannt zu machen. Liegnitz, den 19. Oktober 1812.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

M. D. No. 7. Reſcr. Oktober 6.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen der geſetzlichen Werth-Stempel-Berichtigung.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichts, wird hiermit, aus Anlaß eines an daſſelbe ergangenen Reſcripts des hohen Juſtiz-Miniſterii vom 6. d. M. und Jahres, ernſtlich aufgegeben: ſich die geſetzliche Werthſtempel-Berichtigung in den dazu geeigneten Sachen und Fällen höchſt angelegen ſeyn zu laſſen, und dieſer Pflicht bei Vermeidung geſetzlicher Ahndung auf das Genaueſte zu genügen.

Glogau, den 16. Oktober 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Bekanntmachung einer Sammlung für Preußiſche Bleſſirte.

Die Liebe für den König und das Vaterland, und das Gefühl für Nationalehre laſſen es gewiß viele unſerer Mitbürger mit uns für Pflicht erkennen, die Freude über den Waffenruhm, den Preußiſche Krieger jetzt erfechten, nicht blos in unthätigem Beifall zu äußern, ſondern dieſen Tapfern unſere Dankbarkeit zu beweiſen, ſo weit wir es vermögen.

Die Unterzeichneten eröffnen daher hiermit eine freiwillige Sammlung für die braven Verwundeten des Königl. Preußiſchen Heeres.

Wir werden von dem Betrage der eingegangenen Gelder und deren ausſchließlichen Verwendung, für die in dieſem Kriege bleſſirten Preußen, demnächſt öffentliche Rechenſchaft geben.

Mit

Mit Dank werden wir es erkennen, wenn noch mehrere Männer hier und in den Provinzen sich zu diesem Behuf mit uns verbinden, und der Sammlung unterzeichen wollen.

Wir bitten diese, einen unter uns davon zu benachrichtigen, und es in öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Berlin, den 15. Oktober 1812.

v. Schuckmann, geheimer Staatsrath.
W. C. Benecke.
Sack, geheimer Staatsrath.
v. Heydebreck, geheimer Staatsrath.
Rosenstiel, Staatsrath.

Der vorstehende, in Berlin erlassene Aufruf zu einer freiwilligen Sammlung, zur Unterstützung und Erquickung hülfsbedürftiger verwundeter Individuen von den im Felde stehenden Königl. Truppen, wird mir Veranlassung, den Einwohnern des Liegnitzschen Regierungs-Departements zu eröffnen: daß ich die Veranstaltung getroffen habe, deren Beiträge bei der hiesigen Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu empfangen, und an die Behörde zu befördern. In den größeren Städten des hiesigen Regierungs-Departements habe ich zuverlässige Männer ersuchen lassen, sich mit der Sammlung solcher Beiträge abzugeben, so wie ich sämmtliche Rendanten der Königl. Kassen im hiesigen Regierungs-Departement hiermit aufrufe: sich der Weiterbeförderung, der bei ihnen zu jenem edlen Zwecke eingehenden Beiträge, an die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst zu unterziehen.

Liegnitz, den 20. Oktober 1812.

Der Regierungs-Präsident v. Erdmannsdorf.

Oeffentliche Zufriedenheitsbezeugung.

Die Gemeinde zu Kaschewe, Wohlauschen Kreises, ist durch die im vorigen Jahre daselbst ausgebrochene heftige Feuersbrunst, auch ihres Schulhauses beraubt worden. Das dortige Dominium, der Herr Baron von Tschammer, hat sich nicht nur der Verunglückten liebreich angenommen, sondern durch einen kostspieligen Aufbau

bau eines ganz massiven, mit Dachziegeln eingedeckten Schulhauses, das in Hinsicht der Zweckmäßigkeit nichts zu wünschen übrig läßt, und durch Anweisung eines Gartenfleckes, einen Sinn für geistige Zwecke entwickelt, der die Theilnehmer dieser Wohlthat zum lebhaftesten Dank und das Publikum zur reinen Achtung angenehm verpflichtet.

Am 29. September d. J. wurde dieses, dem wohlthätigen Zwecke der Jugendbildung bestimmte Gebäude, in Gegenwart des Dominii, mehrerer benachbarter Grundherrschaften, sämmtlicher Schulkinder aus Kaschewe und Krischitz und deren Eltern, unter Abhaltung geistlicher Anreden durch den Herrn Pastor Frosch und Herrn Diaconus Scholz aus Winzig, mit angemessener Feierlichkeit eingeweiht, und die Schule aus dem herrschaftlichen Schlosse, wo sie während des geführten Baues gehalten worden, in das neue Gebäude verlegt.

Es gereicht der unterzeichneten Geistlichen- und Schulen-Deputation zum besondern Vergnügen, diesen Beweis von wohlthätiger Gemeinnützigkeit zur öffentlichen Kunde gelangen zu lassen, und dem Herrn Baron von Tschammer ihre Zufriedenheit und Achtung hiermit öffentlich zu äußern.

Liegnitz, den 17. October 1812.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Oeffentliche Danksagung.

Die Sammlung von Charpie für die Feld-Lazarethe betreffend.

Der Herr Pastor Hänsel zu Polgsen, Wohlauschen Kreises, welcher schon bei anderen Gelegenheiten sein Bestreben, gemeinnützig zu werden, bethätigt hat, giebt einen abermaligen Beweis seines Eifers für die gute Sache dadurch, daß er auf den allgemeinen Aufruf zur Sammlung von Charpie und Bandagen für die Lazarethe der im Felde stehenden vaterländischen Krieger, die Schulkinder nach beendigtem nachmittägigem Unterricht eine Stunde lang mit Charpie-Zupfen beschäftigen läßt, und dadurch emsig mit dahin wirkt, daß aus dem Wohlauschen Kreise schon drei Pakete Charpie, à 39 Pfund ein jedes, nach Tilsit haben abgeschickt werden können.

Der

Der Herr ꝛc. Hänsel verdient dafür Dank und Belobung, welches beides ihm hierdurch öffentlich ertheilt wird.

Liegnitz, den 19. October 1812.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Schlesischen Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 43)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 43.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 43.

Liegnitz den 24. October 1812.

Verkauf des Auenhauses No. 70 zu Bischdorf bei Haynau.

Das der verstorbenen Anna Rosine Neumann geb. Wiedemann hieselbst zugehörig gewesene, sub No. 70 belegene und auf 94 Rthlr. 20 sgr. Courant-Münze gerichtlich abgeschätzte Auenhaus nebst Gärtchen wird hierdurch Schulden halber zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und der einzige, mithin peremtorische Bietungs-Termin auf den 10. November d. J. Vormittags um 10 Uhr, in der hiesigen Erb- und Lehns-Scholtisey anberaumt

Kauflustige können sich daher in diesem Termin mit ihren Geboten melden und erwarten, daß der gerichtliche Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden mit Einstimmung der Gläubiger erfolgen, spätere Gebote aber nicht zu beachten sind.

Zugleich werden die etwannigen unbekannten Gläubiger der Erbmasse, zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen unter einem auf denselben Termin hiermit vorgeladen, sie haben aber bei unbescheinigtem Ausbleiben die völlige Abweisung von der Masse zu befürchten. Bischdorf bei Haynau den 4. September 1812.

Das Justiz-Rath v. Nuciusche Gerichts-Amt hieselbst.
Mattiller, Justit.

Verkauf der Kretscham-Nahrung No. 14 zu Jakobsdorf bei Liegnitz

Das Gerichtsamt hieselbst subhastirt die von dem verstorbenen Brauermeister Johann Gottfried Steinert zu Jakobsdorf hinterlassene, sub No. 14 daselbst belegene, auf 673 Rthlr. 8 sgr. 10 d'r. Courant-Münze gerichtlich gewürdigte Kretscham-Nahrung, mit dem darauf haftenden Branntweinurbar und einem Garten, wegen Insufficienz der Masse, bestimmt den einzigen und daher peremtorischen Bietungstermin auf den 13. November d. J., Vormittags um 9 Uhr, im herrschaftl. Wohnhause allhier, ladet alle, welche diese Nahrung zu erstehen Vermögen und Neigung haben, zur Abgabe ihres Gebots mit der Versicherung ein, daß dem Meist- und Bestbietenden unter Zustimmung der Gläubiger solche gerichtlich adjudicirt, auf jedes spätere Gebot aber nicht werde geachtet werden.

Zugleich werden alle noch unbekannte Gläubiger des ꝛc. Steinert auf denselben Termin, theils zur Wahrnehmung ihres Interesse bei dem Verkauf, theils aber vornämlich zur Liquidation und Verificirung ihrer Forderungen, mit der gesetzlichen Verwarnigung, daß sie im Ausbleibungsfalle damit ab- und zum Stillschweigen würden verwiesen werden, hierdurch öffentlich vorgeladen. Jakobsdorf bei Liegnitz den 4. September 1812.

Das Reichsgräflich v. Nostitz-Rhinecksche Jakobsdorfer Gerichts-Amt.
Mattiller, Justit.

Ver-

Verkauf des Auenhauses No. 8 zu Steudnitz bei Haynau.

Das unterschriebene Gerichtsamt subhastirt Schulden halber das von dem Invaliden Georg Friedrich Neumann hinterlassene, auf 40 Rthlr Courant-Münze taxirte, allhier sub No. 8 belegene Auenhaus, und ladet etwanige Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots unter der Versicherung des Zuschlages an den Meistbietenden auf den 11. November c. Vormittags um 10 Uhr in die Beamten-Wohnung zu Panthenau ein; auch fordert dasselbe alle unbekannte Gläubiger des Neumann ad liquidandum et justificandum prætensa sub pœna præclusi auf denselben Termin hierdurch öffentlich auf.

Steudnitz bei Haynau, den 4. September 1812.

Das Freiherrl. von Rothkirch-Trach-Panthenau Steudnitzer Gerichts Amt. Mattiller, Justit.

Verkauf der Freistelle No. 58 zu Woitsdorf.

Das Gerichtsamt hieselbst macht hierdurch bekannt, daß die beackerte, hieselbst sub No. 58 belegene, auf 299 Rthlr. Courant-Münze gerichtlich abgeschätzte Freistelle des Johann Gottlieb Jänkes, im Wege der nothwendigen Subhastation und zu Beitreibung der durch seine Diebstähle veranlaßten Untersuchungskosten, zum öffentlichen Verkauf ausgestellt und der diesfällige einzige und peremtorische Bietungs-Termin auf den 17. November d. J., Vormittags um 10 Uhr, im herrschaftl. Wohnhause hieselbst anberaumt worden.

Es werden also alle, welche diese Freistelle erkaufen wollen und dazu die Fähigkeit besitzen, zur Abgabe ihres Gebots mit der Versicherung aufgefordert, daß unter Zustimmung der Gläubiger, erwähnte Freistelle dem Meist- und Bestbietenden gerichtlich werde zugeschlagen, auf jedes spätere Gebot aber nicht reflectirt werden. Zugleich werden die etwanigen noch unbekannten Gläubiger des rc. Jänkes zur Liquidation und Verification ihrer Forderungen sub pœna præclusi et perpetui silentii hierdurch edictaliter vorgeladen.

Woitsdorf den 5. September 1812.

Das Herrschaftl. Zobel Woitsdorfer Gerichts-Amt.
Mattiller, Justit.

Verkauf einer Häuslerstelle zu Bratschelhof.

Die zu Bratschelhof, 1½ Meile von Militsch belegene Tretschoksche Häuslerstelle, welche auf 100 Rthlr abgeschätzt worden, soll in Termino den 16. November d. J. an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Kauflustige und Zahlungsfähige werden eingeladen, in diesem Termine in der Registratur des unterzeichneten Gerichts, auf dem alten Schlosse hieselbst zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden diese Häuslerstelle nach vorheriger Einwilligung der Vormundschaft und der Erben, zugeschlagen werden wird.

Militsch, den 29. August 1812.

Reichsgräflich von Maltzan Frei-Standesherrliches Gericht.

Verpachtung der ehemaligen Fürstbischöfl. großen Mühle zu Neiße.

Die in Neiße dicht vor dem Berliner Thor belegene Königl., ehemals Fürstbischöfl. große Mühle an der Neiße, mit 7 Mahlgängen in zwei einander gegenüber stehenden Werkgebäuden, deren Grundwerk dies Jahr neu gebaut ist, soll, der Verordnung des Königl. Hrn. Staatsraths Wilkens zufolge, anderweitig auf drei, oder auch, wenn es vortheilhafter befunden wird, auf 6 nacheinander folgende Jahre, vom 1. December d. J. ab, in Zeitpacht ausgethan werden, und ist der 3. November d. J. zum Verpachtungs-Termin durch Meistgebot anberaumt.

Es werden demnach alle zahlungsfähige Pachtlustige hiermit eingeladen, in gedachtem Licitations-Termin früh um 9 Uhr in der ehemaligen Bischöfl., nunmehr Königl. Residenz in Neiße zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben, der Zuschlag kann jedoch erst nach eingeholter Approbation erfolgen. Die Pachtbedingungen sind 8 Tage vor dem Termin in dem Administrations-Bureau der ehemaligen bischöfl. Güter nachzusehn, und haben sich sämmtliche Licitanten vor dem Termin über ihre Zahlungsfähigkeit, als auch persönliche Qualifikation, über letztere durch Atteste der Ortsobrigkeiten, wo sie zeither domicilirten, gehörig auszuweisen. Neiße den 2. Oktober 1812.

Königl. Preuß. Administration der ehemals Bischöfl. Güter zu Neiße.

Verkauf des Försterhauses zu Rimpelsberg.

Das zu Rimpelsberg belegene Förster-Haus, wozu 8 Scheffel Ackerbau gehören, soll auf Verfügung der Königlichen Haupt-Säcularisations-Commission zu Breslau in termino den 31sten Oktober d. J. öffentlich an den Meistbietenden und zwar gegen alsbaldige Berichtigung des gesammten Liciti verkauft werden. Kauflustige werden daher eingeladen, sich am gedachten Tage früh um 10 Uhr in dem hiesigen Stiftsgebäude zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nach eingeholter Approbation der hohen Säcularisations-Behörde erfolgen wird.

Naumburg, den 28 September 1812.

Special-Commissarius des aufgehobenen Jungfräulichen Stifts zu Naumburg a. Queis Streckenbach.

Verkauf eines Wohnhauses nebst Färberei zu Glogau.

Das von dem verstorbenen hiesigen Schwarz- und Schönfärber, Johann Nepomucen Bretschneider, hinterlassene, allhier sub No. 34 im 3. Stadtviertel belegene Wohnhaus, nebst dazu gehöriger Färberei und erforderlichen Utensilien, soll, auf den Antrag der Erben, an den Meistbietenden verkauft werden, und haben wir hiezu einen Termin auf den 18. December d. J., Vormittags um 11 Uhr anberaumt, in welchem Kauflustige auf hiesigem Rathhause vor uns zu erscheinen, hiemit eingeladen werden, um ihr Gebot abzugeben, mit genannten Erben in Verhandlung zu treten, und demnächst den Zuschlag, mit Einwilligung dieser Erben, an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen. Die auf Höhe von 3433 Rthlr. 8 sgr. 8⅞ d'r. ausgefallene gerichtliche Taxe dieses Hauses nebst Zubehör, kann übrigens täglich auf hiesigem Rathhause in Augenschein genommen werden.

Verkauf eines Ackerstücks bei Glogau.

Gleichergestalt soll auch ein von demselben Erblasser in Besitz gehabtes Ackerstück, welches vor hiesigem Oderthor auf der Bleiche liegt, und nebst den darauf befindlichen 92 Obstbäumen in Höhe von 70 Rthlrn. gerichtlich abgeschätzt worden, in dem auf den 18. December d. J. Vormittags um 11 Uhr angesetzten Termin, an den Meistbietenden verkauft werden, und werden ebenfalls alle Kauflustige hiemit aufgefordert, zur Abgebung ihrer Gebote und weiteren Verhandlung zur bestimmten Zeit auf hiesigem Rathhause, woselbst sie auch jederzeit die Taxe sehen können, vor uns sich einzufinden.

Groß-Glogau den 9. October 1812.

Königl. Preuß Land- und Stadtgericht.

Verkauf der Pallaskeschen Wind- und Wassermühle zu Deichslau.

Da in dem zum Verkauf der dem Niedermüller Johann Gottlieb Pallaske zu Deichslau, Rauddtenschen Kreises, gehörigen, auf 1026 Rthlr. 20 Sgr. Münz-Courant abgeschätzten Wind- und Wassermühle, auf den 4. Juli dieses Jahres angesetzt gewesenen Termin, Niemand

mand erschienen ist, so hat das Gerichtsamt einen neuen Termin auf Mittwoch den 18ten November d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Deichslau angesetzt, in welchem Kauflustige sich melden und ihre Gebote abgeben können.

Steinau den 7. Oktober 1812.

Auctions-Anzeige.

Am 3. November d. J. und folgende Tage soll auf dem herrschaftlichen Schlosse in Schönwalde, Hirschbergschen Kreises, eine freiwillige Auction über verschiedene Gegenstände abgehalten werden, als: Mobilien, Pferdegeschirre, Tischzeug, Betten, Küchengeschirr, einen einsitzigen offenen Wagen u. dgl. Acht Tage vorher werden gedruckte Cataloge darüber zu haben seyn: zu Hirschberg in der Thomannschen Buchhandlung, zu Goldberg im Pelikan, zu Schönau auf der Post, zu Jauer im schwarzen Adler, und zu Liegnitz im schwarzen Adler. Schönwalde den 21. October 1812.

Warnungs-Anzeige.

Der Schuhmachergeselle Christian Gottlieb Seidler, aus Elbing gebürtig, 23 Jahr alt, evangelischer Religion, wanderte von Breslau aus gemeinschaftlich mit dem ihm schon früher bekannten, aus Tolkemith bei Elbing gebürtigen Schuhmachergesellen Anton Korkowski. Am 5. Mai d. J. schlugen sie den Weg von Lüben nach Polkwitz ein. Beide lagerten sich in dem Gülichener Walde auf einem Platz, ohngefähr 15 Schritte von der Landstraße entfernt. Korkowski schlief ein, und Seidler entwandte ihm unterdeß sein Reisebündel und die ausgezogenen Beinkleider. Mit beiden entfernte er sich, kehrte aber bald zurück, weil er seinen Reisepaß vergessen hatte. Er traf den Korkowski noch schlafend an, der Gedanke, daß er bald erwachen ihn als Dieb erkennen, und durch diese Entdeckung seinem Fortkommen schaden werde, brachte den Seidler zu dem Entschluß, ihn todt zu schlagen. Der Entschluß wurde 3 bis 4 Minuten überlegt, und dann vermittelst eines Steines ausgeführt, mit welchem Seidler dem Korkowski mehrere sehr starke Schläge auf den Kopf versetzte. Er gab ihm hierauf, um seinen Tod zu befördern, noch einige Messerstiche in den Hals und in die Brust, und schleppte ihn in eine Kiehngrube, wo er seinen Kopf bis an die Schultern mit Sand bedeckte. In dieser Lage wurde der Verwundete von mehreren herbeigekommenen Landleuten gefunden, gegen welche sich Seidler sofort als Thäter bekannte. Korkowski starb den folgenden Tag. Der Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Glogau, hat den der That durch völlig glaubwürdiges Bekenntniß geständigen Inquisiten Seidler des Mordes für schuldig erachtet, und gegen ihn

auf die Strafe des Rades von oben herab und Verscharrung seines Körpers an der Richtstätte

erkannt. Dieses Erkenntniß ist von Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Person bestätiget, und heute an dem Verbrecher vollzogen worden, welches zum warnenden Beispiel hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Glogau den 14. Oktober 1812.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

Eitner.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

— No. 44. —

Liegnitz den 31. October 1812.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 360. Den von den Gewerbs-Gehülfen, mit den ihren Principalen ertheilten Hausir-Approbationen, getriebenen Misbrauch betreffend.

Es ist mieſfällig bemerkt worden, daß verschiedene, zu einem Hausir-Gewerbe berechtigte Personen, entweder die Hausir-Approbation selbst, oder die von den Unterbehörden ausgefertigte Abschriften derselben, ihren Gehülfen aushändigen, um darauf selbstständig ohne Aufsicht ihres Principals, im Lande umherzuziehen und das Gewerbe so zu treiben, als ob diese Gehülfen selbst dazu concessionirt wären.

Dies Verfahren ist indeß dem Gewerbe-Polizei-Edikt vom 7. September v. J. auf keine Weise angemessen, da eine solche, von der Regierung ertheilte Hausir-Approbation, von keinem Gehülfen selbstständig benutzt werden kann, sondern die in derselben angegebene Gehülfen, ihren Prinzipalen auf ihren Gewerbsreisen, nur unter deren speziellen Aufsicht zur Hand gehen, folglich nur mit ihnen, nicht aber allein, herumziehen dürfen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden daher hierdurch aufgefordert: dergleichen Gehülfen, welche allein und ohne ihre Principale, auf den Grund der Hausir-Approbationen, umherziehen, sogleich anzuhalten, und nach ihrem gewöhnlichen Wohnort zurück zu senden, so wie auch den Prinzipalen keine Abschriften von den Hausir-Approbationen zu ertheilen; vielmehr wenn ihnen solche vorkommen, selbige an sich zu nehmen, und bei der unterzeichneten Deputation zu weiterer Veranlassung einzureichen.

Ueberhaupt werden sämmtliche Polizei-Behörden hierdurch erinnert, den Inhalt der Hausir-Approbationen, genau zu prüfen, auf die Erfüllung der Bedingungen, die in denselben ausgedrückt sind, strenge zu halten, und auch nicht andere Gehülfen mit den Inhabern der Approbationen umherziehen zu lassen, als solche, die in der Approbation selbst aufgeführt und bezeichnet sind.

Liegnitz, den 16. Oktober 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. ad No. 686. pro August c.

* No. 361. Die Beziehung der Elementar-Schullehrer aus dem evangeliſchen Schullehrer-Seminario zu Breslau betreffend.

Da durch die gegenwärtig eingeleitete neue Einrichtung des evangeliſchen Land-Schullehrer-Seminarii zu Breslau, die Direction dieſer Anſtalt in der bisherigen Form eingegangen, und dieſelbe jetzt von der Geiſtlichen- und Schulen-Deputation der Königl. Regierung zu Breslau, durch einen Deputatum dieſer Behörde, geführt wird: ſo werden alle Patronatsberechtigte, welche qualificirte Subjecte für vacante evangeliſche Elementar-Schullehrerſtellen ihrer Patronats aus dieſem Seminario zu beziehen wünſchen, angewieſen, ſich deshalb nur allein an die genannte Behörde unmittelbar zu wenden. Liegnitz, den 17. October 1812.

Geiſtliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

---

* No. 362. Wegen der, auf Landwein beim Handel mit demſelben und zugleich mit fremden Weinen, gelegten Gefälle und der diesfälligen Controlle.

Es iſt die Frage zur Sprache gebracht worden: ob das ſeit langer Zeit beſtehende und durch die Königliche Verordnung d. d. Berlin den 16. April 1787. (vid. Circulare der vormaligen Provincial-Acciſe und Zoll-Direction Nro. 74. vom 21. May ebendeſſelben Jahres §. 4.) Art. IV. litt. d. wegen der neuen Einrichtung des Acciſe- und Zollweſens, imgleichen durch das allgemeine Acciſe-Reglement vom 3. May ebendeſſelben Jahres S. 22. §. 12. erneuerte Verbot des cumulativen Handels *mit fremden und Landwein zugleich*, dermalen noch beſtehe? oder, ob es durch die im Jahre 1810. erfolgte gewerbepolizeiliche Geſetzgebung als aufgehoben zu betrachten ſey?

Nach einer allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 13. July dieſes Jahres, haben nun zwar des Königs Majeſtät, zum Beſten der Gewerbefreiheit und der durch ſolche zu erreichenden wohlthätigen Zwecke, gedachte Einſchränkung,

wonach keinem, mit ausländiſchen Weinen handelnden Kaufmanne, geſtattet iſt, auch Landwein zu führen,

allgemein aufgehoben; zur Sicherung der Gefälle aber, welche der Staat von den fremden Weinen erheben zu laſſen jetzt und in Zukunft rathſam findet, zu beſtimmen geruhet:

daß diejenigen Kaufleute, die ſich der Freiheit, fremde und Landweine zugleich zu führen, bedienen wollen, verpflichtet ſeyn ſollen, von dem Landwein dieſelben Gefälle, welche nach dem jedesmaligen Tarif von der geringſten Sorte der fremden Weine, alſo jetzt die Gefälle wie vom franzöſiſchen Wein zu 6 rthlr. 22 ſgr. 6 d'r. auf den ſchleſiſchen Eimer, oder 9 rthlr. auf den Eimer Berliner Maaß, zu erheben ſind, zu entrichten; dagegen die nicht mit fremden Weinen zugleich handelnden Perſonen, von dem Landwein fortdauernd nur die gewöhnliche tarifmäßige Abgabe erlegen ſollen.

Zugleich iſt die, zur Verhütung aller Nachtheile und Unterſchleife bei dieſer cumulativen Handelsfreiheit, Allerhöchſt verordnete Controlle von der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte, mit Genehmigung Sr. Excellenz

des

des Herrn Staats-Kanzlers, durch ein Circular-Reſcript vom 4. d. M. dahin feſtgeſetzt worden:

I.

Sämmtliche, mit fremden Weinen, ſowohl en gros, als en détail handelnde Kaufleute, müſſen zur Erklärung aufgefordert werden: ob ſie beſagten cumulativen Handel künftig zu betreiben geſonnen ſind? und hierüber ihre ſchriftliche Declaration an das Acciſe-Amt ihres Wohnorts abgeben.

II.

Diejenigen, welche ſolchen cummulativen Handel treiben wollen, müſſen dies ihrem Gewerbeſchein einverleiben laſſen.

III.

Sie müſſen ſich verbindlich machen, die jedesmalige Quantität des zu dieſem cummulativen Handel acquirirten Landweins, ſie mögen ſolchen von einem Weinbauer ſelbſt, oder von einem lediglich mit Landwein handelnden Weinhändler, oder von einem Partikulier erhalten, dem Acciſe-Amte des Orts ſchriftlich, mit Benennung des Verkäufers und deſſen Wohnorts, anzuzeigen, und den davon zu entrichtenden Conſumtionsſteuer-Betrag mit Neun Thalern pro Berliner Eimer, jedoch nach Abzug der auf dem Landwein nach dem Tarif jeder Provinz ruhenden Acciſe-Abgabe, wenn deren bereits geſchehene Erlegung entweder durch die Acciſe-Quittung, oder Acciſe-Paſſier-Zettel erwieſen wird, zu bezahlen. Sie dürfen den Landwein vor erfolgter Verſteuerung nicht in ihre Keller nehmen, widrigenfalls ſie als Defraudanten behandelt werden.

IV.

Wenn ein zum Handel mit Landwein berechtigter Kaufmann beabſichtiget, mit fremden Weinen zu handeln, ſo muß er zuvor dem Acciſe-Amte des Orts davon Nachricht geben, welches verpflichtet iſt, ſeiner vorgeſetzten Behörde davon Anzeige zu machen. Die Weinbeſtände müſſen alsdann ſofort aufgenommen, nachverſteuert, und der Kaufmann muß, wie ad n. 2. et 3. vorgeſchrieben worden, behandelt werden.

V.

Weinhändler, welche mit fremden Weinen handeln und zugleich Beſitzer von Weinbergen ſind, müſſen ad protocollum erklären: ob ſie den gewonnenen Landwein zu ihrem gewöhnlichen Handel benutzen wollen, oder nicht?

In beiden Fällen müſſen ſie während der Kelterzeit genau beobachtet, und nach deren Beendigung die Beſtände aufgenommen werden: im erſtern Fall liegt ihnen ob, die Verſteuerung mit 9 rthlr. pro Eimer zu leiſten, im zweiten Fall muß ein Conto mit dem Weinhändler angelegt werden, welches die gewonnene Quantität Weins in Anſchreibung enthält.

Der Verkauf darf nur eimerweiſe geſchehen, und muß mit den Atteſten der Käufer belegt ſeyn. Was in dieſer Art nicht nachgewieſen werden kann, muß nachholend mit 9 rthlr. pro Eimer, nach Abzug der ſchon berichtigten Gefälle, verſteuert werden.

Durch Verpachtung des Weinbergs, wenn derſelbe in der Nähe des Orts, wo

das

das Weinlager des mit fremden Weinen handelnden Kaufmanns sich befindet, belegen ist, kann sich der Inhaber von diesen Vorschriften nicht befreien.

VI.

Der Landweinhändler in den Städten, so wie der städtische Wein-Cultivateur, müssen alle Verkäufe, welche drei Eimer, oder mehr betragen, dem Accise-Amte anzeigen, um den Verbleib zu controlliren. Den Accise-Officianten stehet frei, von Zeit zu Zeit Keller-Revisionen vorzunehmen, bei welcher die genau zu führenden Verkaufsbücher vorzulegen sind.

Dem Publikum wird diese Anordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, den sämmtlichen Accise-Aemtern Liegnitzschen Regierungs-Departements aber, mit dieser Bekanntmachung noch besonders aufgegeben: dem Inhalte obiger Vorschriften genau nachzuleben, und darauf zu sehen, daß ihnen überall genügt werde.

Auch haben die Accise-Aemter diejenigen Weinhändler, welche sich erklären: zugleich mit Landwein künftig handeln, und solchen nach dem, auf gewöhnlichen französischen Wein, gelegten Accise-Satz versteuern zu wollen, mittelst Nachweisung, bis zu den ersten 10 Tagen des Monats Dezember d. J. unfehlbar anher anzuzeigen, weil die Einreichung der Haupt-Nachweisung an die höhere Behörde, noch in demselben Monat geschehen muß.

Liegnitz, den 21. October 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 39. Oktober c.

---

* No. 363. Wegen des von Kaufleuten ohne besondern Gewerbeschein zugleich zu betreibenden Weinhandels.

Obgleich ein Kaufmann, als solcher, mit jeder Sache, außer seinen eigentlichen Waaren, also auch mit Wein, Ramm, Arrak, Franzbranntwein und Liqueurs handeln kann, so erfordert es doch, wegen der bedeutenden Abgaben, welche davon zu entrichten sind, einer genauern Aufsicht der Steuer-Behörde, und es hat daher die Königl. Abgaben-Sektion des Departements der Staats-Einkünfte durch ein Circular-Reskript vom 12. d. M. festgesetzt:

> daß derjenige Kaufmann, dessen Gewerbeschein nicht auf den Weinhandel lautet, der solchen aber dessen ungeachtet betreiben will, zuvor dem Accise-Amte seines Wohnorts davon Anzeige machen, und durch dieses auf der Rückseite des Gewerbescheins bemerken lassen soll, daß diese Anzeige geschehen ist.

Eine willkührliche Strafe trifft denjenigen, welcher diese Vorschrift nicht befolgt.

Sämmtliche Accise- und Zoll-Aemter Liegnitzschen Regierungs-Departements, so wie dem kaufmännischen Publiko, wird vorstehende Anordnung hierdurch zur Kenntniß gebracht, und deren Beobachtung für die Zukunft gewärtigt.

Liegnitz, den 22. October 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 33. Oktober c.

No. 364. Den verbotenen Waffen-Ankauf von französischen und alliirten Soldaten betreffend.

Sämmtlichen Einwohnern des Departements wird hierdurch ausdrücklich verboten, von Soldaten der Kaiserlich Französischen und alliirten Truppen, Gewehre und andere Waffen, oder auch Pulver und Blei zu kaufen.

Ein jeder Uebertreter dieser, schon durch bestehende Gesetze, getroffenen Anordnung, hat zu besorgen, daß er zur Untersuchung und strengen Bestrafung werde gezogen werden. Liegnitz, den 23. Oktober 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 14. R. pro Oktober c.

---

* No. 365. Wegen Einführung Preußischer Produkte und Fabrikate in das Königreich Westphalen.

Da die Finanzbehörde des Königreichs Westphalen den Befehl ertheilt hat, daß die mit gehörigen Certificaten versehenen Preußischen Produkte und Fabrikate ungehindert in das Königreich Westphalen eingelassen werden sollen; so wird solches dem handeltreibenden Publiko hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 23. Oktober 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. ad No. 25. R. pro Oktober c.

---

* No. 366. Betreffend die Festsetzung: daß die Versteuerung der fremden Bänder und Schnüre wieder nach dem Gewicht erfolgen soll.

Da der Eingang der in Frankreich und in den Ueber-Elbeschen, ehemals Preußischen Provinzen gefertigten Bänder und Schnüre, durch den sogenannten französischen Tarif erlaubt worden, dieser aber die Erhebung der Gefälle nach gewissen Procenten des Werths vorschreibt, und hierdurch der Mißstand entsteht, daß die Acciseämter sehr abweichende Veranschlagungen des Werths machen, woraus eine ungleiche Besteuerung der Waaren erfolgt; so ist von Seiten der Königl. Abgaben-Section, mittelst Reskripts vom 29. Septbr. d. J. verordnet: daß die ehemals schon statt gefundene Versteuerung der fremden Bänder und Schnüre nach dem Gewicht wieder hergestellt werden soll.

Um indeß dadurch keine Erhöhung der bisherigen Abgaben zu veranlassen, ist der nachstehende Tarif nach mäßigen Aestimationssätzen angefertigt, welcher hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Die sämmtlichen Accise- und Zollämter des hiesigen Regierungs-Departements, werden im Gefolge dessen angewiesen: die in der Circular-Verordnung vom 17. März 1807. (No. 62.) angeordnete Versteuerung der in Rede stehenden Bänder, und zwar der seidenen, halbseidenen und baumwollenen mit 10 Prozent, und der leinenen und wollenen mit 8 Prozent, vom 1. December d. J. an, nicht mehr statt finden zu lassen, sondern die Abgabe von den aus Frankreich und den sogenannten Ueber-Elbeschen Provinzen

vinzen eingehenden Bänder, lediglich nach dem Gewicht, mit Rücksicht auf den nachstehenden Tarif, zu bestimmen, und die Verrechnung derselben zu machen.

Liegnitz, den 23. Oktober 1812.

Polizey- und Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 27. R. pro Oktober c.

Tarif

zur Versteuerung der fremden Bänder nach dem Gewicht, für die Provinzen Kurmark, Neumark, Pommern und Schlesien.

Benennung der Bänder.	Gewichts-Satz	Abgabe
1) Ganz feine seidene Bänder und Schnüre, ohne Inlage	Berliner Pfund	1 rtl. 14 gr. 6 pf.
oder pro	Breslauer Pfund	1 rtl. 11 sgr. 7 d'r.
2) dergleichen auf Holz und Pappe geschlagen	Berliner Pfund	1 rtl — gr. — pf.
oder pro	Breslauer Pfund	— rtl. 25 sgr. 11 d'r.
Nota. Zu dem zweiten Satz sind nur die Gattungen Bänder zu rechnen, welche gewöhnlich auf Holz oder Pappe gewickelt werden. Sollten Bänder oder Schnüre derjenigen Gattungen, welche sonst ohne Inlage in den Handel gekommen sind, mit dünnen Streifchen Papier oder Pappe versehen, vorkommen: so sind selbige dennoch zu dem ersten Satz zur Versteuerung zu ziehen.		
3) Halbseidene, auch Floret- und Frisolet-Bänder.	Berliner Pfund	— rtl. 10 gr. 10 pf.
oder pro	Breslauer Pfund	— rtl. 11 sgr. 9 d'r.
4) Wollene, leinene, halbwollene und halbleinene, auch baumwollene Bänder . . .	Berliner Pfund	— rtl. 2 gr. 6 pf.
oder pro	Breslauer dito	— rtl. 2 sgr. 8 d'r.

No. 367. Wegen Instandsetzung der Landstraßen und Nebenwege.

Die Landstraßen und Nebenwege sind hin und wieder schon so schlecht, daß zu befürchten steht, selbige werden völlig grundlos und unfahrbar werden, wofern nicht noch vor Eintritt der anhaltend regnigten Witterung, wie sie gewöhnlich im November-Monat statt findet, den jetzt vorhandenen Wegemängeln durch Fuhren und Handdienste Abhülfe geschafft wird.

Die Dorfpolizei-Ordnung vom Jahr 1804 gebietet, daß jederzeit nach der Saat so viele Tage, als das Bedürfniß erheischt, im Gemeindedienst dem Wegebau gewidmet werden sollen. Auch durch das Regierungs-Amtsblatt im 3. Stück unter No. 13.

ersten

ersten Jahrgangs, und im 13. Stück unter No. 101. und im 24. Stück No. 192. zweiten Jahrgangs, ist die Sorge für Instandhaltung der Wege erneuert befohlen worden.

Sämmtliche Herren Landräthe des Departements werden dem gemäß zu dem gemessensten Einschreiten aufgerufen, daß die betreffenden Dorfgemeinden überall die schadhaften Wege ausbessern, und solche in gute Verfassung setzen.

Sie haben zugleich darauf zu bestehn, daß gemäß der Dorfpolizei-Ordnung, und der durch das Amtsblatt veröffentlichten Verordnung vom 14. März 1811. jeder Ort ein oder mehrere Wegewärter bestelle, weil durch ununterbrochene Aufsicht und baldige Abhülfe, zeit- und kostspieligen Reparaturen leicht vorgebeugt werden kann. Gegen Uebertragung bei andern Gemeindelasten werden sich solche Wegewärter an jedem Ort finden.

Zu der Ueberzeugung, was für den Zweck geleistet, müssen die Herren Landräthe, so wie die Distriktspolizei-Commissarien, noch vor Eintritt strengerer Witterung die Wege bereisen, und die säumigen Gemeinden mit Nachdruck zu ihrer Pflicht anhalten, sodann aber die Gensd'armes, insofern der Kreis damit bereits betheilt ist, zu Nachrevisionen benutzen.

Der Uebelstand, daß die auf dem Felde zusammengelesenen Steine in die Wege geworfen, und diese dadurch holprich gemacht werden, statt selbige zu vergraben oder mit nach Hause nehmen zu lassen, dauert, der veröffentlichten strengen Untersagung ungeachtet, noch fort, weil die Beachtung des Gesetzes nicht beaufsichtet, und die Contravention nicht geahndet wird. Hierdurch aber allein wird das Gesetz im Andenken lebendig und in Achtung erhalten. Die Herren Landräthe und Distriktspolizei-Commissarien haben daher auf diesen Unfug zu invigiliren, so wie endlich auch die Brücken und Alleen ins Auge zu nehmen, und unermüdlich darauf zu halten, daß geschehe, was dieses Gegenstandes wegen so häufig verordnet worden, und dadurch der dabei so sehr interessirten Sicherheit der Reisenden möglichst vorgesehen werde.

Wir werden die Herren Landräthe und Distriktspolizei-Commissarien, welche sich hierin vorzüglich thätig beweisen, auszuzeichnen wissen.

Der Herr Ober-Wegebau-Inspektor Reichel, so wie die übrigen Landbau-Inspektoren müssen, gestützt auf gegenwärtige Verfügung, es an Erinnerungen nicht fehlen lassen, um dem Verordneten Folge zu verschaffen, und auch ihrerseits dazu mitzuwirken, daß die Gesetzverletzungen bestraft werden. Liegnitz, den 24. Oktober 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 408. pro Oktober c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen der mit dem Anfange des Monats December von den Untergerichten einzureichenden Conduiten-Listen.

Behufs der Vollständigkeit, der im Laufe des Decembers an das hohe Justiz-Ministerium einzusendenden Conduitenlisten, werden hierdurch die den Fürstenthums- und Stan-

Standesherrlichen, so wie den als Collegia bestehenden Stadt- und andern Königlichen Gerichten vorgesetzten Beamten, aufgefordert: mit dem ersten Posttag im Monat December, unter Adresse des Präsidii des hiesigen Ober-Landesgerichts, eine vollständige Conduitenliste ihrer sämmtlichen Mitglieder, Referendarien und Subalternen, so wie der bei ihnen practicirenden Justiz-Commissarien, einzusenden. In Städten, wo nur ein Stadtrichter angestellt ist, hat dieser die Liste, in Rücksicht des Subalternen-Personals und der etwa in der Stadt wohnenden Justiz-Commissarien, einzusenden.

Breslau, den 9. Oktober 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Herr Major v. Kehler ward als Ober-Brigadier der Gensd'armerie für das Liegnitzsche Regierungs-Departement ernannt, bei der in Gemäßheit des Edikts vom 30. Juli d. J. auch in diesem Departement statt gefundenen Errichtung der Gensd'armerie.

Auf wiederholtes Ansuchen ist dem Herrn Landrath Saganschen Kreises, v. Raben, der nachgesuchte Ruhestand bewilligt, und dem Herrn Obersten v. Dobschütz auf Zölling, die interimistische Wahrnehmung der landräthlichen Geschäfte Saganschen Kreises, vom 1. November d. J. an, übertragen worden.

Ferner wurden befördert:

der Kanzler Fritsch zu Liebenthal, zum Distrikts-Polizei-Commissario Bunzlau-Löwenbergschen Kreises;

der Schul-Adjuvant Carl Gotthelf Enderwitz aus Deutmannsdorf, zum evangelischen Schullehrer nach Radmannsdorf;

der Seminarist Carl Wilhelm Geisler aus Thomaswaldau, zum evangelischen Schuladjuvanten nach Deutmannsdorf, Löwenbergschen Kreises;

der Einwohner Johann Carl Gottlieb Mende aus Lüben, zum Schullehrer nach Guhlau, Lübenschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Warnung.

Ein Bauer im hiesigen Departement hat den unglücklichen Einfall gehabt, einen 11jährigen Knaben, um ihn von der Krätze zu heilen, in den Backofen kriechen zu lassen, nachdem er ihn zuvor mit Salbe eingeschmiert, und derselbe ist durch diese Einsperrung in dem Backofen ein Opfer des Todes geworden. Die unterzeichnete Regierungs-Deputation benutzt diesen traurigen Vorfall dazu, um den gemeinen Mann vor diesem widersinnigen, so oft verbotenen Verfahren, wodurch schon mancher dem Tode geopfert wurde, und vor der Ahndung zu warnen, womit das Criminal-Gesetz Handlungen bedroht, durch welche der Tod eines Menschen verschuldet worden.

Liegnitz, den 19. Oktober 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 44.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 44.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 44.

Liegnitz den 31. October 1812.

Verkauf des Gerichts-Kretschams zu Mittel-Leipe.

Es wird Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht, daß der Erb- und Gerichts-Kretscham des Johann Gottfried Ilgner sub No. 1. zu Mittel-Leipe, nebst dazu gehörigen Gerechtigkeiten und Aecker, welcher nach der darin ausgehangenen ortsgerichtlichen Taxe auf 3604 Rthlr. abgewürdigt worden, im Wege nothwendiger Subhastation, in Terminis den 2. Novbr. d. J., den 4. Januar k. J., und besonders in Termino licitationis peremtorio den 4. März 1813, wovon die ersten beiden in der hiesigen Behausung des Justitiarii, der letztere peremtorische Bietungs-Termin aber an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Mittel-Leipe, Vormittags um 9 Uhr, abgehalten werden sollen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft und mit Einwilligung der Gläubiger adjudicirt werden soll.

Zugleich werden alle unbekannte, aus dem Hypotheken-Buch nicht constirende Realprätendenten zu dem anberaumten peremtorischen Termin,

den 4. März künftigen Jahres,

zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame und zur Liquidation und Bescheinigung ihrer etwanigen Realansprüche durch Beibringung der darüber sprechenden Urkunden unter der Warnung hierdurch vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Widersprüchen gegen den Zuschlag nicht weiter gehört, auch mit ihren Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden soll.

Jauer den 14. August 1812.

Das Hoch Adlich Major v. Reibnitz Mittel-Leiper Gerichts-Amt.

Beyer, Justit.

Verpachtung der ehemaligen Fürstbischöfl. großen Mühle zu Neiße.

Die in Neiße dicht vor dem Berliner Thor belegene Königl., ehemals Fürstbischöfl. große Mühle an der Neiße, mit 7 Mahlgängen in zwei einander gegenüber stehenden Werkgebäuden, deren Grundwerk dies Jahr neu gebaut ist, soll, der Verordnung des Königl. Hrn. Staatsraths Wilkens zufolge, anderweitig auf drei, oder auch, wenn es vortheilhafter befunden wird, auf 6 nacheinander folgende Jahre, vom 1. December k. J. ab, in Zeitpacht ausgethan werden, und ist der 3. November d. J. zum Verpachtungs-Termin durch Meistgebot anberaumt.

Es

Es werden demnach alle zahlungsfähige Pachtlustige hiermit eingeladen, in gedachtem Licitations-Termin früh um 9 Uhr in der ehemaligen Bischöfl., nunmehr Königl. Residenz in Neiße zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben, der Zuschlag kann jedoch erst nach eingeholter Approbation erfolgen. Die Pachtbedingungen sind 8 Tage vor dem Termin in dem Administrations-Bureau der ehemaligen bischöfl. Güter nachzusehn, und haben sich sämmtliche Licitanten vor dem Termin über ihre Zahlungsfähigkeit, als auch persönliche Qualifikation, über letztere durch Atteste der Ortsobrigkeiten, wo sie zeither domicilirten, gehörig auszuweisen. Neiße den 2. Oktober 1812.

Königl. Preuß Administration der ehemals Bischöfl. Güter zu Neiße.

Verkauf des Ritterguts Akreschfronze.

Das im Fürstenthum Wohlau und dessen Winziger Kreise zu Erbrecht gelegene Rittergut Akreschfronze und Zubehör Klein-Tschuder, welches beides zusammen, nebst Pertinenzien und Gerechtigkeiten, nach einer davon aus gleicher Veranlassung im Jahre 1799 aufgenommenen Taxe der Liegnitz-Wohlauschen Landschaft, à 5 pro Cent auf 29745 Rthlr., gegenwärtig aber, nach von eben dieser Behörde im Juny 1811 vorgenommener Revision dieser Taxe, auf 29200 Rthlr. gewürdigt ist, wird, auf Andringen des Ober-Amtmanns Müller zu Brieg wegen einer ihm zustehenden judicatmäßigen Hypotheken-Post, per 10000 Rthlr, nebst seit Johannis 1809 à 5 pro Cent restirenden Zinsen in via Executionis zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und sind zu Bietungsterminen der 28. July, der 28. Oktober 1812 und der 30. Januar 1813 bestimmt worden.

Diejenigen, welche dieses Gut zu kaufen fähig und gesonnen, auch zu bezahlen vermögend sind, haben sich also in besagten Terminen vor dem Commissario des Königl. Ober-Landes-Gerichts, Ober-Landes-Gerichts-Rath von Lebebur, Vormittags um 9 Uhr einzufinden, ihr Gebot zu thun und sodann zu gewärtigen, daß gedachtes Gut dem Meist- und Bestbietenden in dem letzten Termin, welcher peremtorisch ist, zugeschlagen werden wird. Auch können die Kauflustigen die Taxe des Guts vor den Terminen in der Registratur des hiesigen Königlichen Oberlandes-Gerichts einsehen, und dient ihnen noch zur Nachricht, daß vorläufig als Kaufsbedingungen die aufgestellt worden: daß Käufer sich über seine Zahlungsfähigkeit in den angesetzten Terminen genügend ausweise und sofort nach erfolgter Adjudication in klingendem Courant ein angemessenes Quantum zur Deckung der bis dahin rückständigen Zinsen und der aufgelaufenen Kosten, in Termino der Uebergabe aber auf Abschlag des mehrgedachten Capitals des Ober-Amtmanns Müller per 10000 Rthlr. 5000 Rthlr. zahle, wohingegen die übrigen 5000 Rthlr bei prompter Zinsenzahlung noch zwei Jahre ungekündigt stehen bleiben sollen. Glogau am 26. März 1812.

Königl. Preuß Ober Landes-Gericht von Schlesien zu Glogau.

Auctions-Anzeige.

Am 3. November d. J. und folgende Tage soll auf dem herrschaftlichen Schlosse in Schönwalde, Hirschbergschen Kreises, eine freiwillige Auction über verschiedene Gegenstände abgehalten werden, als: Mobilien, Pferdegeschirre, Tischzeug, Betten, Küchengeschirr, einen einsitzigen offenen Wagen u. dgl. Acht Tage vorher werden gedruckte Cataloge darüber zu haben seyn: zu Hirschberg in der Thomannschen Buchhandlung, zu Goldberg im Pelikan, zu Schönau auf der Post, zu Jauer im schwarzen Adler, und zu Liegnitz im schwarzen Adler. Schönwalde den 21. October 1812.

Ver-

Verkauf der Deinertschen Wassermühle zu Altwasser.

Bei dem Adelich v. Köllerschen Gerichts-Amte zu Altwasser soll die unter No. 18 daselbst im Hypothekenbuche eingetragene, den Müller Deinertschen Erben gehörige Wassermühle, welche auf 2400 Rthlr. gerichtlich gewürdigt worden, in Termino den 16. November d. J. im Wege freiwilliger Subhastation verkauft werden; und werden daher alle und jede Kauflustige hiermit eingeladen, an gedachtem Tage Vormittags um 9 Uhr auf dem Herrschaftlichen Schlosse daselbst zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und nach vorheriger Vormundschaftlicher Approbation der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen.

Glogau, den 1. October 1812.

Adelich v. Köllersches Patrimonial-Gerichts-Amt.
Michaelis, Justitiarius.

Preis-Courant von gewalzten Säge-Blättern, welche bei dem Königl. Bergwerks-Produkten-Comtoir zu Breslau in Courant oder Courant-Münze verkauft werden.

		Fuß.	Zoll.	schles. Länge.	Rtl.	gr.	das Dutz.
No. 1.	Brettsägen	7	—	"	22	—	" "
" 2.	dergleichen	6	—	"	18	—	" "
" 3.	dergleichen	5	—	"	14	—	" "
" 4.	Ohrsägen	7	—	"	22	—	" "
" 5.	dergleichen	6	6	"	18	—	" "
" 6.	dergleichen	6	—	"	14	—	" "
" 7.	dergleichen	5	6	"	10	—	" "
" 8.	dergleichen	5	—	"	8	—	" "
" 9.	dergleichen	4	6	"	6	12	" "
" 10.	dergleichen	4	—	"	5	—	" "
" 11.	Klubsägen, ungezahnt	5	—	"	31	—	" "
" 12.	Stellmacher-Sägen	3	6	"	12	—	" "
" 13.	dergleichen	3	—	"	7	12	" "
" 14.	Handsägen, blau angelaufen	3	6	"	5	—	" "
" 15.	dergleichen	3	—	"	4	—	" "
" 16.	dergleichen ohne Anlauf	3	6	"	4	—	" "
" 17.	dergleichen	3	—	"	3	12	" "
" 18.	dergleichen	2	9	"	3	—	" "
" 19.	dergleichen	2	6	"	2	12	" "
" 20.	dergleichen	2	—	"	2	—	" "
" 21.	dergleichen fein gezahnt	2	6	"	3	—	" "

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 45.

Liegnitz den 7. November 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 24ste Stück enthält:

a. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. September d. J., in Betreff des Rechts zur Besetzung der Schlesischen katholischen Erzpriestereien, Pfarreien, Kuratien und Pfarrschulen.

b. die Verordnung vom 20. Oktober d. J., zum Nachtrag der Mützlen Waage-Tabelle vom 15. Februar 1811, betreffend die Gewichtsätze für Gerste und Mehl.

Publicandum.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. April d. J. ist dem unterzeichneten Departement die Leitung der gesammten Sicherheits-Polizei in allen Königlichen Staaten übertragen. Ich halte es daher für nöthig und nützlich, über diejenigen Gegenstände, welche auf die Erhaltung der innern Ruhe des Staats, auf die Sicherheit des Lebens, der Freiheit und des Eigenthums der Einwohner desselben gegen Gewalt, List und Bosheit, auf verdächtige Fremde, und auf das gesammte Paßwesen, sich beziehen, stets auf das Genaueste unterrichtet zu seyn.

Zu dem Ende wird den Polizei-Behörden in allen Städten des Liegnitzschen Regierungs-Departements hierdurch aufgegeben, über die obengenannten Gesichtspunkte, alle Monate einen ausführlichen Bericht an das unterzeichnete Departement zu erstatten. Besonders wird in diesen monatlichen Berichten eine Darstellung der Verfassung und Verwaltung der Polizei an dem Orte der berichterstattenden Behörde, der Mängel derselben, der Mittel ihnen abzuhelfen, und den polizeilichen Zustand überhaupt zu verbessern, und eine genaue Anzeige der, im Laufe des abgewichenen Monats in polizeilicher Beziehung erlassenen Verfügungen, erwartet.

Namentlich müssen die Berichte über alle im Polizei-Bezirk der berichtenden Behörde gegen die allgemeine Sicherheit begangene Verbrechen, und über die zur Entdeckung, Einziehung und Bestrafung des Verbrechers genommenen Maasregeln, oder dabei vorgefallenen Nachläßigkeiten und Pflichtvergehungen, so wie endlich über alle

Digitized

jene Sicherheit drohende Gefahren, sich verbreiten, und das namentliche Verzeichniß aller im Laufe des verflossenen Monats, am Orte anwesend gewesenen Fremden, und der ertheilten oder visirten Pässe, enthalten.

Diese Gegenstände gehören zum wesentlichen Inhalte der, durch gegenwärtige Verfügung von sämmtlichen, sowohl Königlichen als magistratualischen Polizei-Verwaltungs-Behörden geforderten Berichte. Sie sind aber darauf keinesweges zu beschränken; vielmehr werden die resp. Polizei-Behörden einen Beweis ihres Diensteifers, ihrer Amtstreue und Amtsfähigkeit ablegen, wenn sie sich auch über andere interessante Gegenstände äußern.

Wenn gleich anzunehmen ist, daß die sämmtlichen städtischen Polizei-Behörden die ihnen eröffnete Gelegenheit zur größern Thätigkeit freudig benutzen, und mit Erstattung der geforderten Berichte sich beeilen werden; so wird doch für diejenigen, die einer genauern Richtschnur bedürfen, hierdurch festgesetzt:

daß die ersten Berichte für den Monat November d. J. zu erstatten, mit dem Ablauf dieses Monats zu schließen, und unfehlbar mit dem nächsten Posttage des Monats December an das unterzeichnete Departement einzusenden sind. Ein ähnliches Verfahren ist auch für die Folgezeit zu beobachten, und haben die hierin säumigen Behörden es sich selbst beizumessen, wenn sie für jeden Unterlassungsfall in eine Ordnungsstrafe von Zwei Thalern genommen werden, und diese sogleich durch Post-Vorschuß eingezogen wird.

Berlin, den 22. Oktober 1812.

Geheimer Staats-Rath und Chef des Departements der höhern und Sicherheits-Polizei im Königl. Ministerium des Innern.

v. Bülow.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

* No. 368. Wegen Anwendung des Werthstempels in Criminal-Sachen unter 50 Rthlr.

In Gemäßheit des im Stempelgesetze vom 20. November 1810 Art. 10 ausgesprochenen Hauptgrundsatzes, nach welchem alle Gegenstände unter 50 Rthlr. von dem gewöhnlichen und Werthstempel ausgenommen sind, hat die Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte mittelst Circular-Rescripts vom 28. v. M. festgesetzt:

daß Criminal-Sachen, in welchen auf eine Strafe unter 50 Rthlr. und unter vierwöchentlichem Gefängniß erkannt worden, stempelfrei sind;

und dagegen zugleich bestimmt:

daß in Criminalsachen gegen vermögende Inquisiten, wenn auch die Urtelsgebühren weniger als 10 Rthlr. betragen, der Werthstempel jedesmal zu 10 Rthlr. gelöset werden soll, vorausgesetzt, daß nicht auf eine Strafe unter vierwöchentlichem Gefängniß erkannt worden.

Diese

Diese Festsetzungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 16. Oktober 1812.

R. J. No. 35. pro Oktober. A. D.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 369. Wegen Aufhebung der Viehbücher auf dem platten Lande.

Nach der im Amts-Blatte No. 39. befindlichen Anordnung vom 17. v. M. sub 329. S. 339., muß zwar auf dem platten Lande alles Mastvieh jeden Orts ohne Ausnahme verzeichnet, und das Verzeichniß bei dem Bezirks-Amte aufbewahrt werden, damit die Consumtions-Steuer-Aufseher und die mit dem ländlichen Revisions-Dienst beauftragten Officianten, solches jederzeit nachsehen können, und der Zweck, nämlich die Controlle der Schlachtsteuer, erleichtert, und das Defraudiren derselben verhütet werde. Wir wollen indessen alles, was das Mastvieh haltende Publicum belästigen könnte, vermeiden, und entbinden daher dasselbe, auf den Grund eines diesfälligen Rescripts der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 4. d. M., hiermit von der Lösung und Haltung der in oben allegirter Anordnung angekündigten Viehbücher, und wollen es bei der schon ermähnten bloßen Verzeichnung bewenden lassen; da ohnedem das Verbleiben desjenigen Mastviehes, welches nicht am Orte versteuert worden, leicht weiter verfolgt werden kann.

Diese Anordnung wird denen Consumtions-Steuer-Aemtern hiesigen Regierungs-Departements hierdurch zur Achtung bekannt gemacht, und zugleich zur Kenntniß des Mastvieh haltenden Publikums, besonders der Dorfschulzen, gebracht.

Uebrigens muß die Einziehung der diesfälligen Nachrichten, Seitens der Bezirks-Aemter, jährlich in den Monaten September und October, also kurz vor der gewöhnlichen Schlachtzeit geschehen, wo das Schlachtsteuer-Interesse am meisten gefährdet wird, und kann selbige künftig in der Art erfolgen, daß die Dorfschulzen und Hirten, denen die Zahl des bei jedem Orts-Einwohner aufgestellten Mastviehes nicht unbekannt seyn wird, und solche durch Nachfrage, auszumitteln stehet, darum befragt werden. Diejenigen Aemter, welche kürzlich Viehbücher von hier verlangt haben, werden nun solche hiernach nicht weiter erhalten.

Liegnitz, den 18. October 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 65. pro Oktober A. D.

No. 370. Betreffend eine Festsetzung in Ansehung derjenigen Gewerbetreibenden, die ihr Gewerbe niederlegen wollen, und solches nicht zur gehörigen Zeit anzeigen.

Höhern Orts ist festzusetzen befunden worden, wie von solchen Gewerbetreibenden, die bis zum 20. des Quartal-Monats nicht anzeigen, daß sie ihr Gewerbe niederlegen wollen, angenommen werden soll, sie seyen des Vorhabens das Gewerbe fortzusetzen, so daß von ihnen für das nächste Quartal kein Ausfall berechnet werden darf.

Diese

Dieſe Feſtſetzung wird hiermit den mit Aufnahme und Erhebung der Gewerbeſteuern beauftragten Behörden, und dem gewerbeſteuerpflichtigen Publico, zur Nachachtung bekannt gemacht. Liegnitz, den 21. Oktober 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzſche Regierung von Schleſien.

G. ad No. 30. R. ex October c.

---

* No. 371. Wegen Verwaltung des Debits der Innungsmaterialien durch die Acciſe- und Stempel-Aemter.

Des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz haben unterm 14. v. M. genehmigt: daß mit dem 1. März k. J. die beſondere Verwaltung und Rendantur des Innungs-Materialien-Debits aufhöre, und von da ab der Debit der Kundſchaften, Lehrbriefe und Fähigkeits-Zeugniſſe, allgemein durch die Acciſe-Aemter beginnen ſoll.

Die Kundſchaften werden zu 12 gr.
die Lehrbriefe zu 1 Rthlr. 8 gr.
die Fähigkeits-Zeugniſſe zu 1 Rthlr. 8 gr.

geſtempelt, und für dieſen Preis ſollen ſie auch verkaufe werden.

Indem dieſe Anordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden die zeitigen Rendanten der Handwerks-Materialien-Kaſſen, inſofern ſolche noch nicht mit den Acciſe-Aemtern vereiniget ſind, zugleich angewieſen: am 1. März k. J. dieſe Rendantur den Acciſe-Aemtern zu übergeben. Sämmtliche Rendanten aber werden verpflichtet, alle am letzten Februar vorhandenen alten Beſtände und baaren Gelder, an den zeitigen Haupt-Rendanten, Regierungs-Kanzlei-Direktor Kambly, einzuſenden, indem vom 1. März an der Debit der neugeſtempelten Innungs-Materialien erfolgen muß, welche ſie von der hieſigen Regierungs-Haupt-Kaſſe erhalten werden.

Wegen Berechnung derſelben haben die Stempel-Aemter nähere Anweiſung zu gewärtigen. Liegnitz, den 21. Oktober 1812.

Königl. Preußiſche Liegnitzſche Regierung von Schleſien.

G. No. 35. Reſcr. Oktober c.

---

* No. 372. Betreffend die von Seiten der Kaufmannſchaft zu beobachtenden Vorſichts-Maasregeln, bei Beſtellungen von Waaren aus den mit anſteckenden Krankheiten heimgeſuchten Ländern.

Es iſt dem Publiko bereits nach allgemeinen Zeitungsnachrichten bekannt, daß in einigen Seeſtädten des mittelländiſchen Meeres, und zwar beſonders in der Levante, dem ſüdlichen Spanien und der Barbarei, anſteckende und tödtliche Krankheiten herrſchen ſollen.

Zwar waltet für jetzt nicht die mindeſte Beſorgniß ob, daß dergleichen Krankheiten, welche ſich nur in mittäglichen, beſonders an der See gelegenen Gegenden zu äußern pflegen, und gegen welche Wir durch die dazwiſchenliegenden Länder und deren Sicherheitsanſtalten hinlänglich geſchützt ſind, ſich bis zu uns verbreiten ſollten. Indeſſen wollen Wir doch die Kaufmannſchaft darauf aufmerkſam machen, daß es nicht

Digi gerathen

gerathen sey, jetzt Waaren aus jenen Gegenden zu beziehen, welche durch die Quarantaine-Anstalten der vorliegenden Länder zurückgewiesen, oder wenigstens lange aufgehalten, und durch die bei ihrer Purificirung gewöhnlichen Maaßregeln in der Substanz alterirt werden können. Zugleich machen wir es denselben zur Pflicht, wenn dergleichen Bestellungen bereits gemacht, wie jedoch bei den jetzigen Handelsverhältnissen des Departements nicht zu erwarten steht, die Orts-Polizei-Behörden davon, mit Bemerkung der Art der Waaren, deren Quantität, Zahl der Collis, Zeit des Abganges und Ort der Absendung, zeitig in Kenntniß zu setzen.

Liegnitz, den 29. Oktober 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. ad No. 339. ex Oktober c.

---

* No. 373. Betreffend die Aufhebung des Verbots, wegen des Bedruckens fremder weißer Cattune, Zitze und anderer baumwollenen Waaren.

Bekanntlich ist auf den Grund des Edikts vom 13. Oktober 1752, und mehrerer nachher ergangener Rescripte, sämmtlichen Cattundruckern bei Strafe verboten, fremde weiße Cattune, Zitze, Hamanns, von welcher Art sie seyn mögen, oder dergleichen Tücher, glatt oder geköpert, ganz oder halbbaumwollene Canefasse, Mousliner, Nanquins und dergleichen Artikel zum Nachtheil der einländischen Fabriken zu bedrucken. Dies Verbot hatte vorzüglich zum Zweck, die heimliche Einschwärzung der damals ganz verbotenen ausländischen baumwollenen Waaren zu erschweren; da indeß in der Folge nicht nur die Einfuhr mehrerer baumwollenen Fabrikate, sondern auch späterhin die Importation der baumwollenen Waaren aus Frankreich und den abgetretenen Ueberelbischen Provinzen, ohne Unterschied der Gattung, gegen Entrichtung einer bestimmten Abgabe vom Werthe derselben verstattet worden; so ist gegenwärtig von den Königl. Departements für die Gewerbe und den Handel und für die Staats-Einkünfte, mittelst Rescripts vom 29. v. M., jenes bisher bestandene Verbot aufgehoben, und das Bedrucken fremder weißer baumwollener, zum Eingang erlaubter Zeuge, nach Entrichtung der bestimmten Abgaben, und demnächst deren Debit zum inländischen Verbrauch freigegeben worden.

Eben so bleibt es ferner erlaubt, unter den verordneten Modalitäten, fremde weiße wollene, baumwollene, leinene und seidene Waaren zum Drucken und Färben ein- und zum auswärtigen Gebrauch wieder auszuführen.

Dies wird daher sowohl dem Publikum, als auch den sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern des hiesigen Regierungs-Departements, hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Liegnitz, den 23. Oktober 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 31. Recr. pro Oktober. c.

---

* No. 374. Wegen Erſtattung der Berichte über das Schulweſen von Seiten der ſtädtiſchen Schul-Deputationen, von jedem Orte, und wegen Vorlegung der Etats-Entwürfe von den Schulen.

Nach II. 17. der Inſtruction für die ſtädtiſchen Schuldeputationen des Regierungs-Departements vom 1. November v. J. sub Nr. 191. im 28. Stück des Amtsblatts 1811, hat eine jede derſelben jährlich vor dem Jahresſchluß einen ausführlichen Bericht über die in dem Schulweſen ihres Orts vorgekommenen Veränderungen und über deſſen gegenwärtigen innern und äußern Zuſtand an Uns zu erſtatten. Die ſtädtiſchen Schul-Deputationen werden daher hierunit erinnert: die diesjährigen Berichte zu rechter Zeit und ſpäteſtens bis zum 15. December d. J. anher einzureichen, und Wir wünſchen durch ſolche nicht nur über die dermalige innere und äußere Verfaſſung ſämmtlicher öffentlicher Stadt-Schulen, alſo über den Unterricht, deſſen Gegenſtände, Ordnung, Zeit und Dauer, über Ferien, Prüfungen und Verſetzungen, über die Aufmunterungsmittel und Strafen, ferner über die Rechte, Obliegenheiten und Amtsverhältniſſe, ſämmtlicher zu den Schulen gehöriger, oder mit denſelben in Beziehung ſtehenden Perſonen und Behörden, über die Fonds, das Schulgeld, deſſen Sätze, Erhebungsart und Vertheilung, über die Schulgebäude und Lehrmittel, deren Unterhaltung und Beaufſichtigtigung u. ſo w. umſtändliche und genaue Auskunft zu erhalten, ſondern auch zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß es den ſtädtiſchen Schuldeputationen angelegen hat, die Bedürfniſſe der ihrer Aufſicht anvertrauten Schulen kennen zu lernen, und diejenigen Mittel aufzuſuchen, wodurch eine verſtändige Jugendbildung gefördert werden kann.

Desgleichen ſollen nach II. 15. der allegirten Inſtruktion an Uns die Etats ſämmtlicher Stadt-Schulen von den ſtädtiſchen Schul-Commiſſionen zur Genehmigung und Vollziehung vorgelegt werden. Dies iſt bis jetzt noch von keiner einzigen geſchehen. Die ſtädtiſchen Schul-Deputationen werden demnach auch aufgefordert, die Etats-Entwürfe noch vor dem Ablauf des Jahres, jedoch mittelſt beſonderer Berichte, unfehlbar anher zu ſenden. Liegnitz, den 1. November 1812.

Geiſtliche und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

K. D. No. 2. November. c.

---

* No. 375. Die Steuerpflichtigkeit des auf den Grundbeſitz der Kämmereien hypothekariſch eingetragenen Vermögens.

Nachſtehende, von der Königl. Hochlöbl. Central-Commiſſion zur Erhebung der Vermögens- und Einkommenſteuer ergangene und unterm 27. d. M. eingelaufene Verfügung, welche alſo lautet:

„Wenn gleich geſetzlich ausgeſprochen iſt, daß das Vermögen der Kämmereien die Steuerfreiheit genießen ſoll, ſo verſteht es ſich doch von ſelbſt, daß dasjenige Vermögen, welches auf den Grundbeſitz der Kämmereien hypothekariſch eingetragen iſt, ſteuerpflichtig bleibt. Die Kämmereien müſſen ſolches declariren, und die Steuer davon für Rechnung des Gläubigers bezahlen. Da mehrere

milde

milde Institute, denen die Steuerfreiheit zusteht, hierin in gleicher Lage seyn werden, so sind sie dahin sämmtlich aufzufordern"

wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Liegnitz, den 28. Oktober 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

V. St. C. No. 2108.

No. 376. Die Abstempelung und Versteuerung der polnischen Reconnaissancen betreffend.

Es sind darüber Zweifel entstanden: ob die unter dem Namen der polnischen Reconnaissancen bekannten, über die Schulden des Königs Stanislaus Augustus und der vormaligen Republik Polen von der Königl. Seehandlungs-Direction zu Berlin unterm 1. July 1800. ausgestellten Obligationen, der Abstempelung bedürfen? Da nun nach der Entscheidung der hochlöblichen Central-Commission für die Vermögens- und Einkommensteuer, diese Papiere nicht zu den diesseitigen Staatsschulden gehören, solche daher auch der Abstempelung in keinem Falle, der Vermögenssteuer aber nur in so weit unterworfen seyn sollen, als sie sich im Vermögen Preußischer Unterthanen befinden; so wird solches hierdurch zur öffentlichen Wissenschaft gebracht.

Liegnitz, den 30. Oktober 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

V. St. C. No. 2149.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen den öffentlichen Abgaben von verschuldeten Salaristen und Pensionairs.

Es ist die Frage zur Sprache gekommen:

nach welchem Maasstabe die öffentlichen Abgaben der verschuldeten Salaristen und Pensionairs, von der denselben nach der gesetzlichen Bestimmung verbleibenden, und der den Gläubigern gebührenden Besoldungs- und Jahrgelder-Rate in Abzug zu bringen seyen?

und darauf laut eines aus dem hohen Justiz-Ministerio an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht sub dato den 10. d. M. ergangenen Rescripts, in Einverständniß mit des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz, beschlossen worden:

daß die öffentlichen Abgaben von den Besoldungen und Jahrgeldern, zur Hälfte von dem den Officianten und Pensionairs frei bleibenden Theile des Gehalts oder Jahrgeldes, und zur andern Hälfte von der Quote der Gläubiger, entnommen werden sollen;

welches sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Glogau, den 28. Oktober 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Doktor Medicinä, Friedrich Legner, zu Warmbrunn, wurde als praktischer Arzt und Geburtshelfer bestätigt.

Der Lehrer an der Bunzlauschen Waisen- und Schul-Anstalt, Candidat der Theologie, Carl Gottfried Thomas, ward nach erfolgter Ordination als Rektor und Mittagsprediger zu Friedeberg am Queis confirmirt.

Der Lehrer, Gottlieb Wilhelm Groke, am Gymnasio zu St. Elisabeth in Breslau, wurde Rektor der evangelischen Schule zu Goldberg, und

der Schullehrer, Carl Siegismund Schulz, aus Grätz, Schullehrer zu Wilkau und Friedrichswerder, Grünbergschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Für die vaterländischen Krieger, welche in dem jetzigen Feldzuge kämpfend für den preußischen Waffenruhm verwundet wurden, sind bis zum heutigen Tage, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse eingegangen:

aus der Stadt Liegnitz	92 Rthlr.	9 gr.	4 pf.
von der hiesigen Freimaurer-Loge	16 —	14 —	3 —
von dem Königl. Post-Amte zu Lüben	4 —	— —	— —
von der Stadt Bunzlau durch das dasige Accis-Amt	17 —	9 —	— —
zusammen in Courant und Courant-Münze	130 Rthlr.	— —	4 —

Diese Gaben werden unverzüglich zu ihrer bestimmungsmäßigen Verwendung an das im Felde stehende Truppen-Corps, abgesandt werden. Die Berechnung der, zu dem in Rede stehenden edlen Zwecke, aus dem hiesigen Regierungs-Departement gewiß noch reichlich eingehenden Beiträge, geschiehet durch den Herrn Ober-Buchhalter Engelmann, bei hiesiger Regierungs-Haupt-Kasse, an den auch directe Einsendungen erfolgen können, deren richtiger Eingang öffentlich angezeiget werden wird.

Liegnitz, den 4. November 1812.

Der Regierungs-Präsident v. Erdmannsdorf.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 45)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 45.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 45.

Liegnitz den 7. November 1812.

Verkauf des Kretschams zu Melochwitz.

Der zu Melochwitz, eine halbe Meile von Militsch und an der großen Breslauer Straße belegene Kretscham, welcher den Verlag in den Wald-Kretscham hat, und wozu eine Brandweinbrennerei, ein erbpachtliches Brau-Urbar, ein Obstgarten, zwei Stück Acker auf 18 Scheffel Aussaat und 2 Wiesen gehören, soll an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Er ist auf 1630 Rthlr. 26 sgr. 8 d'. Cour. gerichtlich abgeschätzt worden, und zu Bietungs-Terminen sind der 22. October, 22. November und der 22. December d. J., letzterer peremtorisch anberaumt.

Kauflustige und Zahlungsfähige werden eingeladen, in diesen und besonders im letzten Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden und Bestzahlenden der Kretscham nebst Zubehör zugeschlagen werden wird.

Die Taxe kann hier und bei dem Wohllöbl. Justiz-Amte zu Wirschkowitz nachgesehen werden.

Militsch, den 16. September 1812.

Major von Rüllmann Melochwitzer Justiz Amt.

Verkauf der Deinertschen Wassermühle zu Altwasser.

Bei dem Adelich v. Köllerschen Gerichts-Amte zu Altwasser soll die unter No. 18 daselbst im Hypothekenbuche eingetragene, den Müller Deinertschen Erben gehörige Wassermühle, welche auf 2400 Rthlr gerichtlich gewürdigt worden, in Termino den 16. November d. J. im Wege freiwilliger Subhastation verkauft werden; und werden daher alle und jede Kauflustige hiermit eingeladen, an gedachtem Tage Vormittags um 9 Uhr auf dem Herrschaftlichen Schlosse daselbst zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und nach vorheriger Vormundschaftlicher Approbation der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen.

Glogau, den 1. October 1812.

Adelich v. Köllersches Patrimonial-Gerichts-Amt.

Michaelis, Justitiarius.

Verkauf eines Wohnhauses nebst Färberei zu Glogau.

Das von dem verstorbenen hiesigen Schwarz- und Schönfärber, Johann Nepomucen Bretschneider, hinterlassene, allhier sub o. 34 im 3. Stadtviertel belegene Wohnhaus, nebst dazu gehöriger Färberei und erforderlichen Utensilien, soll, auf den Antrag der Erben, an den Meistbietenden verkauft werden, und haben wir hiezu einen Termin auf den 18 December d. J., Vormittags um 11 Uhr anberaumt, in welchem Kauflustige auf hiesigem Rathhause

Rathhause vor uns zu erscheinen, hiemit eingeladen werden, um ihr Gebot abzugeben, mit genannten Erben in Verhandlung zu treten, und demnächst den Zuschlag, mit Einwilligung dieser Erben, an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen. Die auf Höhe von 3433 Rthlr. 8 sgr. $8\frac{7}{12}$ d'r. ausgefallene gerichtliche Taxe dieses Hauses nebst Zubehör, kann übrigens täglich auf hiesigem Rathhause in Augenschein genommen werden.

Verkauf eines Ackerstücks bei Glogau.

Gleichergestalt soll auch ein von demselben Erblasser in Besitz gehabtes Ackerstück, welches vor hiesigem Oberthor auf der Bleiche liegt, und nebst den darauf befindlichen 92 Obstbäumen in Höhe von 70 Rthlrn. gerichtlich abgeschätzt worden, in dem auf den 18. December d. J. Vormittags um 11 Uhr angesetzten Termin, an den Meistbietenden verkauft werden, und werden ebenfalls alle Kauflustige hiemit aufgefordert, zur Abgebung ihrer Gebote und weiteren Verhandlung zur bestimmten Zeit auf hiesigem Rathhause, woselbst sie auch jederzeit die Taxe sehen können, vor uns sich einzufinden.

Groß-Glogau den 9. October 1812.

Königl. Preuß Land- und Stadtgericht.

Verkauf der Guckelschen Wassermühle zu Heidersdorf.

Auf Andringen eines Realgläubigers soll die sub No. 2. zu Heidersdorf belegene, Jacob Franz Guckelsche Wassermühle, die Winkelmühle genannt, welche incl. des dabei befindlichen Ackers auf 710 Rthlr. Cour. gerichtlich gewürdigt worden, in termino unico den 30. December 1812 an den zahlungsfähigen Meistbiethenden verkauft werden. Es haben sich daher Kauflustige in gedachtem Termin früh 9 Uhr auf dem Schlosse zu Ober-Alt-Wohlau zu Abgebung ihrer Gebote einzufinden, weil auf ein ferneres Gebot nicht geachtet werden kann.

Zugleich werden auch alle unbekannte Real- und Personalgläubiger des Guckel, und dessen Besitzung noch hierdurch mit vorgeladen, in gedachtem Termine ohnfehlbar zu erscheinen und ihre Liquidata gehörig anzumelden und zu justifiziren, weil ihnen sonst nach Verlauf dieser Zeit ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die zu konstituirende Masse blos unter die sich gemeldeten Gläubiger vertheilt werden müßte. Winzig den 24. Oktober 1812.

Das von Lüttwitzsche Gerichtsamt der Alt Wohlauer Güther.

Schleier, Justitiarius.

Verkauf einiger Grundstücke der säcularisirten Maltheser-Ordens-Commende Löwenberg.

Nach hoher Bestimmung einer Königl. Preußischen Hochpreißlichen Hauptkommission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien, sollen die zu Plagwitz zu der aufgehobenen Maltheser-Ordens-Commende Löwenberg gehörigen, nahe an der Stadt Löwenberg gelegenen 30 Morgen 144 QR. Wiesen in Parcellen, zu 1, 2 und 3 Morgen, nebst 72 Morgen 115 QR. Waldung, eben in Parcellen, oder auch im Ganzen, und ein in dem Dorfe Plagwitz bewässerter Teich von 4 Morgen 123 QR. im Wege der öffentlichen Licitation verkauft werden, wozu Terminus den 23. November c. vor Unterzeichnetem, in Löwenberg in dem Gasthofe, genannt das Hotel du Roi, anberaumt worden. Die Kaufbedingungen können 8 Tage vor der Licitation bei dem Königl. Stadtgerichts-Assessor, Herrn Königk zu Löwenberg, und beim Gerichtsmann Rössel zu Plagwitz, eingesehen werden. Es werden demnach Kauflustige hiermit aufgefordert, in besagtem Termin zu erscheinen.

Striegau den 24. Oktober 1812.

Sedlaczeck, Königl. Administrator.

Verkauf von Zinsgetreide des Königl. Ober-Collectur-Amts zu Glogau.

Das bei der hiesigen Ober-Collectur der vormals Fürst-Bischöflichen Güther, in nächstbevorstehendem Termine Martini zu erhebende Zinsgetreide, bestehend

In 285	Scheffel	8 Metzen	Waitzen
— 333	—	1 —	Roggen
— 102	—	5 —	Gerste
— 589	—	14 —	Hafer

soll meistbietend veräußert werden. Kauflustige belieben den 16. November d. J. bei dem Unterzeichneten, in dessen Cassenbureau, genannten Tages früh um 10 Uhr sich einzufinden, die erforderlichen Bedingungen einzusehen und ihr Gebot abzugeben, wo, nach einzuholender höherer Approbation der Zuschlag erfolgen wird. Glogau den 28. Oktober 1812.

Mainzer.

Auktion auf dem Schlosse zu Lüben.

Auf den 15. und 16. December c. a. sollen auf hiesigem Schlosse von früh Morgens um 9 Uhr an, verschiedene Sachen, als Gläser und etwas Porcellain, Betten, einige männliche Leibwäsche, ein modernes Mobiliare, Spiegel und Hausrath, einige männliche Kleidungsstücke, Pferdegeschirre, eine kleine Leihbibliothek und Fortepiano, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, an den Meistbietenden verkauft werden. Domainen-Amt Lüben, den 24. Oktober 1812.

Walther, vig. Comm.

Verpachtung des Brau- und Branntwein-Urbars zu Mühlrädlitz.

Das Brau- und Branntwein-Urbar bei dem Dominium Mühlrädlitz, Lübenschen Kreises, an der kleinen Berliner Straße gelegen, soll Termino Weihnachten a. c. auf drei hinter einander folgende Jahre verpachtet werden, und ist dazu der erste December c. als Bietungstermin anberaumt.

Pachtlustigen und Zahlungsfähigen können die nähern Bedingungen davon bei unterzeichnetem Wirthschaftsamt täglich nachgewiesen werden. Mühlrädlitz den 30. Oktober 1812.

Reichsgräflich v. Nostitzsches Mühlrädlitzer Wirthschaftsamt.

Steckbrief.

Der Müller Gottlieb Jäschke, welcher 58 Jahr alt, von mittler Statur ist, schwarze Augen und Haare hat, und bei seiner Entweichung mit einem Zippel-Pelze, blautuchener Weste, ledernen Beinkleidern, Stiefeln und einer Patschmütze bekleidet gewesen, und dessen Sohn, der Schmiedegeselle Christian Jäschke, ungefähr 21 Jahr alt, mittler Statur, glatten Gesichts, schwarzen Augen und Haaren, den Zeigefinger an der rechten Hand verbunden, bekleidet mit einer blautuchenen Jacke, leinewandnen Hosen, Stiefeln, einem ledernen Schurzfell und runden Huth, sind beide wegen eines begangenen Criminal-Verbrechens von hier entwichen.

Da nun an deren Habhaftwerdung sehr gelegen ist, so werden alle und jede Gerichtsobrigkeiten zur Hülfe Rechtens geziemend ersucht, auf obbeschriebene Flüchtlinge invigiliren, solche im Betretungsfall arretiren und gegen Ausstellung der gewöhnlichen Reversalien und Erstattung der Kosten unter sicherer Begleitung in die Frohnveste zu Glogau abliefern zu lassen.

Schlawa, den 29. Oktober 1812.

Gräflich von Fernemontsches Gerichts-Amt.

Auf-

Aufforderung wegen Entdeckung einer Betrügerei.

Es sind am 6ten dieses in dem hiesigen Stadt-Dorfe Alt Guhrau zwei Schlichlingsheimer Juden, Namens Asch Rosenbaum und Viktor Willer, ersterer 34, letzterer 46 Jahr alt, beide mittler Statur, arretirt worden, weil ersterer, indem er seine Sprache verstellte und nur in gebrochenem Deutsch sprach, sich für einen französischen Militair, der von der Armee zurückkäme, ausgab, eine unächte Erbsen-Kette vorzeigte, die der Willer mit noch einem andern ältern entsprungenen Juden, Namens Joseph Rinkel, die wie von ohngefähr dazu kamen und jenen nicht zu kennen affektirten, für eine ächte goldene erklärte, sie dort dafür an Mann bringen wollten, und weil einige Wochen vorher eine ähnliche Betrügerei und in gleicher Art mit einer gleichen Kette und Ringe an einem Bewohner dieses Dorfes begangen worden. Während der Untersuchung hat sich bereits ein Mann aus Kusdeutschel bei Glogau gemeldet, der von eben diesen, von ihm hier erkannten Juden durch dasselbe Manöver mit einer unächten Erbsenkette betrogen worden, und wie wir äußerlich erfahren, sollen noch mehrere Leute in der Art betrogen worden seyn. Da nun dem Publiko an der gänzlichen Entlarfung dieser demohngeachtet leugnenden Betrüger gelegen seyn muß, so fordern wir diejenigen, die etwa in der gedachten Art betrogen worden sind, auf, sich deshalb unter Mitbringung der Gegenstände des Betruges, bald bei uns zu melden, wo ihnen die Juden zur Recognition vorgestellt, und die Untersuchung mit darauf gerichtet werden soll.

Guhrau den 28. Oktober 1812.

Das Königl. Stadt-Gericht.

Diebstahls-Anzeige.

Am 27. October c. a. sind auf der Straße von Goldberg nach Bunzlau Abends um 7 Uhr folgende Sachen von einem Wagen in einem Koffer gestohlen, als:

1. an baarem Gelde, theils in Münze, Courant und Gold 600 Rthlr.
2. Ein Pfandbrief über 500 Rthlr. auf die Herrschaft Türock im Toster Kreise gelegen in Schlesien No. 30. außer dem Cours zu setzen.
3. Ein grün tuchner Matin.
4. Eine Schachtel mit 2 Hauben mit weis und braunem Bande.
5. Ein weis Mouffelin-Tuch mit Hebräischen Zeichen.
6. Ein Manns-Hemde mit dito.
7. Eine baumwollene Zippelmütze mit dito.

8tens waren in dem Koffer befindlich: 2 Brieftaschen von rothem Leder, worin 2 Gewerbescheine und 2 Pässe, gestellt auf den Juden London, und auf Nathan Hurwitz, die Gewerbescheine lauten auf den Handel.

Das Geld war eingepackt in grauen Säcken, und mit Frauentüchern umhüllt.

Wer den Dieb, oder von den gestohlenen Sachen etwas entdeckt, erhält ein Douceur von 50 Rthlr. in Golde.

Haynau, den 8. November 1812.

Kön. Pr. Post-Amt.

Das unterzeichnete Post-Amt ist sehr gern erbötig, freiwillige Beiträge zur Unterstützung unserer vaterländischen verwundeten Krieger, welche in dem jetzigen Feldzuge sich so sehr bestreben, den alten Preußischen Waffenruhm durch ihr muthvolles Betragen wieder herzustellen, von den patriotisch gesinnten Mitbewohnern der Königl. Staaten jederzeit dankbar anzunehmen, und zur weitern Beförderung an die vorgeschriebene resp. Behörde abzuliefern. Liegnitz den 6. November 1812.

Königl. Preuß. Post-Amt.
Balde.

Nachtrag
zu Nro. 45.
des Amts-Blatt der Kön. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Liegnitz, den 7. November 1812.

No. 378. Die Achtsamkeit auf die Räuberbanden betreffend.

Obgleich es gelungen ist, eine bedeutende Zahl derjenigen Personen zur gefänglichen Haft zu bringen, welche in der letzten Zeit die schlesischen Gebürgsgegenden unsicher gemacht, und eine Menge von Diebstählen und Einbrüchen begangen haben; so befinden sich doch mehrere dieser Verbrecher noch auf freiem Fuß, und es ist alles daran gelegen, auch sie durch schleunige Arretirung sowohl unschädlich, als ihre baldige Bestrafung möglich zu machen.

Dem gemäß werden sämmtliche Polizei-Behörden, sowohl in den Städten als auf dem Lande, ernstgemessenst verpflichtet, ihre Achtsamkeit auf unbekannte Personen zu verdoppeln, sie zu einer genauen und vollständigen Auskunft über ihr Herkommen oder die Zwecke ihrer Anwesenheit an dem Orte, wo sie betroffen werden, und über ihr Gewerbe aufzufordern, und da wo die erhaltene Auskunft irgend einen Verdacht begründet, daß die Fremden ihren Unterhalt auf eine unrechtmäßige Weise suchen, oder daß sie gar mit Diebs- und Räuberbanden in Gemeinschaft stehen, sie zu arretiren, ihre umständliche Vernehmung zu veranstalten, und selbige auf das schleunigste einzureichen.

Erfolgt die Arretirung solcher Personen auf dem Lande, so sind sie resp. an die Polizei-Directoria und an die Magistrate der Kreis-Städte abzuliefern, damit dort ihr Verhör erfolgen und für ihre sichere Aufbewahrung gesorgt werden kann, und erwarten wir die Berichte alsdann von den zuletzt benannten Behörden.

Besonnere und die strengste Achtsamkeit wird den sämmtlichen Polizei-Behörden auf die drei noch in Freiheit befindlichen Haupttheilnehmer der Räuberbanden, den Jung, den Wilhelm Jacob, und den Gottlieb Rosemann, die in dem nachfolgenden Signalement näher bezeichnet werden, empfohlen, und werden wir demjenigen, der einen von ihnen zur Haft bringt, eine Prämie von 10 Rthlr. Cour. zu verschaffen suchen.

Uebrigens veranlaßt die Thatsache, daß die Mitglieder der Räuberbanden, keinesweges das Ansehen armer unbegüterter Menschen haben, sondern daß sie, wenigstens zum großen Theil, in guter Kleidung und in Verhältnissen erscheinen, die auf einen größern Wohlstand schließen lassen, noch zu der Bemerkung, daß die Beachtung der Polizei-Behörden keineswegs auf Personen zu beschränken ist, die ihrem Aeußern nach zu dem Gesindel zu rechnen sind. Liegnitz, den 6. November 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 108 pro November c.

Signa-

Signalement der 3 Räuber: Jung, Wilhelm Jacob und Gottlieb Rosemann.

1) Der Jung iſt etliche 30 Jahre alt, kleiner Statur, ſtark an Knochen, nicht dick, hat rothgelbe abgeſchnittene Haare, einen gelblichen ſchwachen Backenbart, iſt etwas pokkennarbig, mehr hager als voll im Geſicht, hat mittlere blaue Augen, ſchwache Augenbraunen von der Farbe ſeines Haares, Ohrlöcher und zuweilen ſilberne Reifen in denſelben, ſieht geſund und wohl aus, und gehet gewöhnlich gut gekleidet. Wenn er reitet, trägt er gewöhnlich eine gelbliche Nankinmütze mit einem Schirm von ähnlichem Zeuge auf franzöſiſche Art gemacht, ſonſt aber einen runden Hut, und um denſelben ein gelb, grün und blau gefüpertes Band mit einem Schnällchen. Er trägt ferner einen grauen Tuchmantel mit einem großen Kragen, einen braunen mirten Oberrock, leberfarbene lange Hoſen mit weißen runden Knöpfen, und entweder Halbſtiefeln oder Schuhe; indeß verändert er ſeine Kleidung oft. Er ſpricht hochdeutſch, ſehr wenig und langſam, iſt überhaupt träge in ſeinem Weſen, und beträgt ſich ſtolz gegen diejenigen, die er nicht kennt. Seine Miene iſt ſtets ernſt, von Profeſſion iſt er ein Tiſchler, er zeichnet und malt vorzüglich gut. Einen bleibenden Aufenthalt hat derſelbe nicht, mehrentheils befindet er ſich in Sachſen in der Gegend von Geppersdorf. Seit einiger Zeit hat er ſich auch in Bärengrund bei Fürſtenſtein bei dem Maurer Roſemann aufgehalten, zuweilen auch bei dem Bauer Heinzel in Gablau, Landeshutſchen Kreiſes, und oft in Fellhammer, Schweidnitzſchen Kreiſes.

2) Der Branntweinbrenner Wilhelm Jacob (eigentlich Jacob Großer) hält höchſtens nur das Maaß, iſt ohngefähr 26 Jahre alt, ſtark von Knochen und fleiſchig, hat ſchwarzes abgeſchnittenes krauſes Haar, einen ſchwarzen nicht ſtarken Backenbart, den er bis unter das Kinn wachſen läßt. Er hat ein glattes rundes volles Geſicht, braune Geſichtsfarbe, hat Ohrlöcher, in denen er aber jetzt keine Ringe trägt, da er in einem Steckbriefe dadurch bezeichnet iſt, und ſchwarzbraune Augenbraunen. Er ſieht ſehr heiter und froh aus, pfeift und tanzt, und iſt überhaupt äußerſt lebhaft. Er ſpricht hochdeutſch und ſehr ſchnell. Gewöhnlich iſt er jetzt in eine graue Jacke gekleidet, trägt blaue lange Tuch oder weiße Leinwandhoſen, eine rothe Weſte und einen runden Hut. Er kleidet ſich aber oft um, trägt auch einen braunen Oberrock oder ein grünes Jäckchen mit gelben runden Metallknöpfen, die über beide Schultern bis unter den Kragen geſetzt ſind. Gewöhnlich befindet er ſich in der Geſellſchaft des No. 1. bezeichneten Jung, mit welchem er ſich kürzlich bey dem Einlieger Kunt in Rudelſtadt aufgehalten haben ſoll.

3) Der Maurer Gottlieb Roſemann mißt 3 Zoll und iſt etwa 26 Jahr alt, ſtark an Knochen, jedoch nicht ſehr fleiſchig, hat ſchwarze krauſe verſchnittene Haare, kein zu volles Geſicht, ſtark hervortretende Backenknochen, große ſchwarzbraune Augen, ſtarke Augenbraunen, eine große Naſe, aufgeworfene Lippen. Seine Miene iſt ernſthaft und ſauer. Er ſpricht langſam und ſtößt mit der Zunge beim Sprechen etwas an. Er trägt einen runden Filzhut mit rothem Taffent gefüttert und rothem Saffian beſetzt, eine kurze blaue Jacke und lange blaue weite Hoſen, Halbſtiefeln, eine blaue Weſte und ein weißes Halstuch. Wenn er nicht zu Hauſe in Bärengrund bei Fürſtenſtein iſt, ſo treibt er ſich gewöhnlich ohne beſtimmten Aufenthalt herum und beſonders in der Gegend von Geppersdorf in Sachſen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

No. 46.

Liegnitz den 14. November 1812.

Verordnungen der Königl. Liegnitzſchen Regierung.

No. 378. Bekanntmachung wegen ſchnelleren Betriebes der Vermögens- und Einkommenſteuer-Angelegenheiten.

Die bisher durch die Vermögens- und Einkommenſteuer gelieferte Geld-Einnahme entſpricht den Erwartungen nicht, zu welcher die Natur dieſer Steuer und die Kräfte der Nation vollkommen berechtigten. Dieſer ungünſtige Erfolg hat hauptſächlich darin ſeine Veranlaſſung, daß verſchiedene mit der Erhebung und Adminiſtration dieſer Steuer beauftragte Behörden dieſem Geſchäft nicht ihre volle Thätigkeit widmen, und daß mehrere Steuerpflichtige noch mit ihren Declarationen und mit Berichtigung des erſten Termins unter dem Vorgeben zurückhalten, daß ſie Erlaß, oder Ermäßigung nachgeſucht haben, vielleicht in der geheimen Hoffnung, daß die Steuer von ihnen nicht werde eingehoben werden.

Die dringenden Bedürfniſſe des Staats und die Gerechtigkeit gegen diejenigen, welche ſich in dieſer Steuerangelegenheit ihrer Verpflichtung gehörig entlediget haben, machen es aber durchaus nothwendig, dieſe Anſtände, welche einer angemeſſenen Einnahme bisher im Wege geſtanden haben, zu entfernen, und ich fordere daher ſämmtliche zur Erhebung und Adminiſtration konſtituirte Behörden hiermit auf, ſich dieſes Geſchäft mit unausgeſetztem Eifer angelegen ſeyn zu laſſen, und überall dahin zu wirken, daß die Steuer im Sinne des Geſetzes und der nachträglich ergangenen Erläuterungen zur Erhebung komme, dem ſteuerpflichtigen Publikum mache ich aber bekannt, daß diejenigen, welche bis jetzt noch nicht declarirt haben, nunmehr nach den Beſtimmungen der Geſetze abgeſchätzt, und daß hiernach, oder nach der abgegebenen Declaration, der rückſtändige erſte Steuer-Termin durch Execution beigetrieben werden ſoll. Die Execution ſoll durch die Gensd'armerie vollſtreckt werden, weshalb die Departements-Commiſſionen bei den Provincial-Brigadiers die erforderliche Mannſchaft zu requiriren, und ſelbige bei den betreffenden Special-Commiſſionen anzuſtellen haben. Dieſe ſind mit beſtimmter Inſtruction über die Anwendung der Execution und die dabei zu beobachtenden Maasregeln, auch wegen Einziehung und Berechnung der Exekutionsgebühren, mit Berückſichtigung der deshalb bereits beſtehenden geſetzlichen Beſtimmun-

ſtimmungen der Gerichts-Ordnung und ſonſtiger Vorſchriften zu verſehen. In den drei großen Städten der Monarchie, Berlin, Breslau und Königsberg, ſoll die Leitung dieſer Angelegenheit beſondern Executions-Directoren, jedoch in naher Verbindung mit den Revier-Commiſſarien, übergeben werden, weshalb die Central-Commiſſion die näheren Einleitungen treffen wird.

Fernere Prägravations-Beſchwerden, ingleichen Geſuche um Modificationen ſollen nicht weiter angenommen werden, als wenn der Bittſteller gleichzeitig durch eine Beſcheinigung der Special-Commiſſion nachweiſet, daß der erſte Termin berichtiget worden iſt.

Findet ſich hiernach die Beſchwerde begründet, ſo wird ſogleich Erſetz der etwa zur Ungebühr geleiſteten Zahlungen erfolgen.

Da mehrere der Stempelung unterworfene öffentliche Papiere ſchon früher verſteuert worden, ehe die Maasregel der Stempelung angeordnet war, und da deren Nachſtempelung überall noch nicht hat erfolgen können; ſo wird der Termin, bis zu welchem ſämmtliche öffentliche Papiere geſtempelt ſeyn müſſen, bis zum 1. Januar k. J. verlängert. Solche Papiere, welche ſich dann noch ungeſtempelt vorfinden ſollten, ſind dann nach den Beſtimmungen der Declaration vom 13. Juli d. J. zu behandeln.

Um auch den Abſchluß dieſer ganzen Steuer-Angelegenheit mehr zu befördern, ſoll der 2. und 3. Termin gemeinſchaftlich in einer Summe berichtiget werden, ſo daß ſolche bis längſtens den 24. December d. J., bei Vermeidung der Execution, abgetragen ſeyn muß. Die zu dieſem Ende nothwendig erforderlichen Beſtimmungen, wegen der Compenſation mit Forderungen und Leiſtungen an den Staat, wegen Berichtigung der Steuer in Naturalien, und wegen deren Abführung durch Steuerſcheine, ſollen durch ein beſonderes Regulativ nächſtens bekannt gemacht werden.

Auf die Theile der Provinzen jenſeits der Weichſel und Nogat, wo die Erhebung der Vermögens- und Einkommenſteuer bisher ſuſpendirt geweſen iſt, bleibt die Anwendung dieſer Beſtimmungen mit Ausſchluß derjenigen, wegen Stempelung der Papiere, noch ausgeſetzt, da in kurzem die nöthigen Anweiſungen ergehen werden, unter welchen Modificationen die Steuer dort zur Erhebung kommen ſoll. Das Geſchäft der Declaration und Feſtſetzung iſt indeß auch dort um ſo eifriger zu betreiben, damit die Erhebung von dem Augenblick an, daß ſolche feſtgeſetzt wird, einen nun raſchen Fortgang haben möge. Berlin, den 31. Oktober 1812.

Der Staatskanzler Frhr. v. Hardenberg.

Mit Bezug auf vorſtehende Bekanntmachung, wird dem Publiko hierdurch zuförderſt eröffnet: daß den Kreis-Commiſſionen zu Erhebung der Vermögens- und Einkommenſteuer in den Kreis-Städten des hieſigen Regierungs-Departements, und außer denſelben, den beiden beſondern Kreis-Commiſſionen zu Bunzlau und Herrnſtadt, ſo wie den ſtädtiſchen Communal-Commiſſionen zu Glogau und Liegnitz, die am 1. Oktober d. J., den frühern Beſtimmungen gemäß, zurückgeſandten Stempel wieder zugeſtellt worden ſind; bei denen ſich alſo die Beſitzer öffentlicher, auf den Inhaber lautender Papiere, bis zum 1. Januar k. J. zu melden haben, um ſolche gegen Entrichtung der Steuer abſtempeln zu laſſen.

Die

Die Herren Kreis- und ſtädtiſchen Communal-Commiſſarien werden aber insbeſondere angewieſen, ſich nach dem Inhalte vorſtehender Bekanntmachung, ſo weit er dieſelben angehet, auf das Genaueſte zu achten, auch, da die Einzahlung des erſten Drittheils der Vermögens- und Einkommenſteur in dem hieſigen Regierungs-Departement größtentheils mit vieler Willfährigkeit erfolgt iſt, mit executiviſchen Maasregeln gegen die noch vorhandenen Reſtanten, nach der noch beſonders zu ertheilenden Inſtruction, zu verfahren. Liegnitz, den 7. November 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commiſſion für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

---

*No. 379. Die Republication der Verordnung, wegen Vorlegung der Zeichnungen zu den Neu-Bauten in den Städten betreffend.

Die Verordnung vom 20. November v. J. im 35. Stück des hieſigen Regierungs-Amts-Blatts No. 244. ſetzet feſt: daß jeder Unternehmer von Neubauten in den Städten, ohne Unterſchied, vor deren Ausführung, vollſtändige Zeichnungen mit Profilen und Balkenlagen dem Diſtrikts-Bau-Inſpektor, und demnächſt der Orts-Polizei-Behörde vorzulegen ſchuldig ſey, zu der Prüfung:

ob dabei den Forderungen der Bau-Polizei in Hinſicht auf Feuerſicherheit, und auf Stellung der Gebäude, genügt werden wird?

Dieſe auf die Wohlfahrt der Geſellſchaft, und eben ſo ſehr auf das Intereſſe des Bauherrn ſich beziehende Feſtſetzung, wird aber immer noch nicht überall von den Bauherren beachtet. Es ſind ſogar Fälle vorgekommen, wo ſelbſt die Orts-Polizei-Behörde, unter deren Augen ein ſolcher Neubau veranſtaltet wurde, von der Geſetz-Contravention, die ſie zur Rüge bringen ſollte, keine Kenntniß genommen hat.

Jene Anordnung wird daher hierdurch erneuert in Erinnerung gebracht. Sowohl der Bauherr, als auch der Bau-Handwerker, welcher, ohne dem Departements-Bau-Bedienten Anſchlag und Zeichnung zur Prüfung vorgelegt zu haben, einen ſolchen Neubau, oder eine Hauptreparatur, die einem Neubau gleich zu achten, unternimmt, verfällt in eine unerläßliche Polizei-Strafe von 10 Rthlr.

Eine Strafe von 10 Rthlr. ſollen aber auch diejenigen Städte-Polizei-Obrigkeiten erleiden, die es zulaſſen, daß ein Neubau oder eine ihm ähnliche Haupt-Reparatur von jemanden unternommen werde, ohne daß die Prüfung des Projects, wonach der Bau geführet werden ſoll, von Seiten des Diſtrikts-Bau-Inſpektors, in Abſicht der Feuer-Sicherheit, vorausgegangen, und ohne daß von Seiten der Orts-Polizei-Behörde, nach Anleitung der Verordnung vom 4. July 1811. im 11. Stück des Amts-Blattes No. 73. Jahrgang 1811, in Abſicht der Stellung und der Bauart des neuen Gebäudes, eine Zuläßigkeits-Unterſuchung abgehalten worden.

Die Befolgung vorſtehender Vorſchriften, ſoll übrigens den Bau-Unternehmern niemals weder Koſten noch Aufenthalt zuführen.

Die Diſtrikts-Bau-Inſpektoren ſind ſchuldig, die Reviſion der von den Bau-Handwerkern zu ſolchen Neubauten oder Haupt-Reparaturen entworfene Zeichnungen und Anſchläge, durchaus ſchleunigſt und koſtenfrei zu bewirken und der Orts-Polizei-

Behörde

Behörde vom Befunde Mittheilung zu machen. Eben ſo iſt auch von den ſtädtiſchen Ortsbehörden die Local-Unterſuchung ſchleunig koſtenfrei abzuhalten. Nur allein in dem Falle, wo der Diſtrikts-Bau-Inſpektor einen neuen Anſchlag oder eine neue Zeichnung anzufertigen von dem Bauherrn aufgerufen wird, iſt derſelbe dafür die ausgeſetzten Veranſchlagungs- und Zeichen-Gebühren zu fordern berechtigt.

Liegnitz, den 24. Oktober 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

P. D. No. 408. pro October c.

---

* No. 380. Die höhern Orts angeordnete Verſchonung der Bergwerks- und Hütten-Etabliſſements mit der Natural-Einquartirung betreffend.

Es iſt höhern Orts verordnet worden, daß die Königl. Berg- und Hütten-Etabliſſements von der Natural-Einquartirung verſchont bleiben ſollen.

Den Herren Landräthen und den Magiſträten des hieſigen Regierungs-Departements gereicht ſolches zur Nachricht und Achtung.

Liegnitz, den 29. Oktober 1812.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

M. D. No. 12. pro Oktober 1812.

---

* No. 381. Wegen Anfertigung der Vocationen für Pfarrer, Schullehrer ꝛc. ꝛc.

Es werden Uns öfters Vocationen zur Beſtätigung eingereicht, die nicht in der gehörigen Form ausgefertigt ſind. Wir verordnen daher hierdurch:

1) daß in der Vocation oder in einem ihr beizuheftenden Genußzettel eines Pfarrers, Schullehrers, oder Adjuvanten, alle und jede fixirte Geld- und Naturalhebungen, die mit dem Amte deſſelben verbunden ſind, vollſtändig ſpecificirt, und aufgeführt werden müſſen;

2) daß, in ſoweit unter dieſen Einkünften auch fixirte Beiträge der Eingepfarrten an Geld, oder Naturalien, oder ſonſtige Hebungen verzeichnet ſind, die diesfällige Nachweiſung von dem Schulzen und Gerichten, oder ſonſtigen Vorſtehern der betreffenden Ortſchaften, unterſchrieben ſeyn müſſe.

Hiernach haben ſich alle Patronatsberechtigte in Zukunft zu achten.

Liegnitz, den 30. Oktober 1812.

Geiſtliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

No. 382. Aufruf wegen ungeſäumter Berichtigung und Erhebung der Luxusſteuer für das 1ſte halbe Jahr $18\frac{12}{13}$.

Die Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte für die direkten und indirekten Abgaben, hat mittelſt Circular-Reſcripts vom 24. v. M. Uns bei den dringenden Bedürfniſſen des Staats zur Pflicht gemacht, für die Erhe-

bung

bung der Luxussteuer für das 1ste halbe Jahr 1813 in den Monaten November und December zu sorgen, von den etwanigen Restanten aber Anfangs Januar a. f. eine namentliche Nachweisung einzureichen.

Die mit der Erhebung beauftragten Behörden werden daher angewiesen: sofort diese Steuer zu erheben und abzuliefern, auch in der Mitte December d. J. eine monatliche Nachweisung von den etwanigen Restanten an Uns einzureichen.

Indem jene Verordnung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, fordern Wir das Publikum zugleich auf, gedachte Steuer auf das baldigste zu berichtigen.

Liegnitz, den 6. November 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 12. pro November A. D.

No. 383. Wegen des ohne vorhergegangene Lösung der Steuer-Quittung nicht zu gestattenden Schlachtens. NB.

Obgleich den Consumtionssteuer-Aemtern und den ihnen untergeordneten Dorfseinnehmern, durch das im 12ten Stücke des hiesigen Regierungs-Amtsblatts sub No. 98. enthaltene Circulare vom 9. März d. J. zur Pflicht gemacht worden: schlechterdings keinem der sich meldenden Steuerschuldigen zu gestatten, ohne zuvor gelöste Schlachtsteuer-Quittung zu schlachten; so kommen doch noch viele Defraudations-Prozesse vor, in welchen die Denuncianten sich damit entschuldigen, daß sie von den Dorfseinnehmern die Erlaubniß zum Schlachten und nachträglichen Einholung der Steuer-Quittung erhalten hätten, welches auch in vielen Fällen von den Dorfseinnehmern eingeräumt worden.

Damit nun aber das gedachte Circulare gemessenst befolgt werde, wird jene Vorschrift, auf den Grund des diesfalls eingegangenen Rescripts der Königl. Abgaben-Section vom 21. v. M., bei der jetzt eintretenden Schlachtzeit von neuem hierdurch in Erinnerung gebracht, auch das Publikum gewarnt, ohne in Händen habende Quittung, mit dem Schlachten nicht vorzuschreiten, widrigenfalls die Uebertreter dieser Vorschrift die gesetzliche Bestrafung zu gewärtigen haben, indem auf den etwanigen Einwand, daß sie von dem Dorfeinnehmer die Erlaubniß zum Schlachten erhalten, oder demselben von dem vorhabenden Schlachten vorläufige Anzeige gethan hätten, rücksichtlich des von neuem erlassenen und in den Gesetzen sich gründenden Verbots gar nicht geachtet werden darf. Liegnitz, den 10. November 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. No. 20. pro November c.

No. 384. Wegen der Achtsamkeit auf drei Theilnehmer der Johnschen Räuberbande.

Im Verfolg der Verfügung vom 6. d. M. in dem 45. Stück des hiesig. Regierungs-Amts-Blatts, werden sämmtliche Polizei-Behörden des Departements aufgefordert: auf die in dem nachstehenden Signalement bezeichneten drei Theilnehmer der Johnschen Räuber-

Räuberbande auf das sorgfältigste zu invigiliren, sie im Betretungsfall sofort zu arretiren und von ihrer etwanigen Ergreifung Uns schleunigst Bericht zu erstatten.

Liegnitz, den 10. November 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 174. November c.

Signalement des Claudius Kirsch: Derselbe ist im 20. Jahre seines Alters, und wohl 6 oder 8 Zoll groß, er hat blondes Haar, welches kurz geschnitten ist, graue Augen, ein volles pockennarbiges Gesicht und gesundes Ansehen. Er spricht den Gebirgs-Dialect, hat eine längliche Nase, ohne gebogen zu seyn, und ist an seinem Leibe übrigens gesund und regelmäßig gebaut, er trägt einen runden schwarzen Hut und rothes Halstuch, eine braune kattunene Weste, eine hellblau tuchne kurze Jacke mit gelben Knöpfen, graue lange Leinwandhosen und fahllederne Stiefeln.

Signalement des Joseph: Der Joseph (dessen Familien-Name noch unbekannt) ist etwa 18 Jahr alt, hat braune Haare, ein volles rundes Gesicht, eine gesunde rothe Gesichtsfarbe, und ist etwas kleiner wie der Kirsch. Er trägt ein rothes Halstuch, eine rothe Weste, eine braune kurze Jacke mit gelben Metallknöpfen, schwarz lederne Hosen, weiße Zwirnstrümpfe und kalblederne Stiefeln. Der Joseph ist stets heiter und lustig, der Kirsch hingegen ist ruhiger in seinem Betragen.

Signalement des Bastel oder Sebastian: Der Bastel oder Sebastian, dessen Zuname unbekannt ist, mißt ohngefähr 5 Fuß 3 Zoll, ist von stämmiger Figur, länglich dickem Gesicht, hat kirschbraune Haare, röthlich braune Augen, keinen Bart, indem er erst 19 bis 20 Jahr alt ist. Er hat sehr engstehende große weiße Zähne, schmale Lippen, eine länglich etwas breite Nase, und einen Dialect, wie er um die böhmische Grenze gewöhnlich ist. Die Haare trägt er ganz kurz verschnitten. Seine Kleidung bestand gewöhnlich in einer grauen Tuchjacke, weißen Hosen, stahlgrüner Weste, rundem Hut und Stiefeln. Er ist nach seiner Angabe aus Merkelsdorf in Böhmen gebürtig, und hat sich als Bauerknecht genährt.

No. 385. Entscheidung der Frage: in wiefern ein diesseitiger Unterthan, welcher auch im Auslande Grund-Eigenthum oder Capital-Vermögen besitzt, seine ausländischen persönlichen Schulden auf sein in den preußischen Staaten belegenes Besitzthum in Anrechnung bringen dürfe?

Es ist Uns die Frage zur Entscheidung vorgelegt worden: in wiefern ein diesseitiger Unterthan, welcher auch im Auslande Grund-Eigenthum oder Capital-Vermögen besitzt, seine ausländischen persönlichen Schulden auf sein in den preußischen Staaten belegenes Besitzthum in Anrechnung bringen dürfe?

Von einem solchen Unterthan muß eine genaue und gewissenhafte an Eidesstatt zu leistende Angabe seines sowohl inländischen als ausländischen Activ- und Passiv-Vermögens erfolgen, und es darf alsdann nur derjenige Theil des Passiv-Vermögens auf den Werth des diesseitigen Grund-Eigenthums abgerechnet werden, um welchen

welchen das ausländische Activ-Vermögen übersteigen wird, so daß z. B. ein diesseitiger Unterthan, welcher eine Besitzung im Werth von 20,000 Rthlr. zu versteuern, im Auslande aber ein Activ-Vermögen von 10,000 Rthlr. und dagegen ein Passiv-Vermögen von 12,000 Rthlr. hat, nicht mehr, als den überschießenden Theil von 2000 Rthlr. als steuerfreie ausländische Capitalien in Abrechnung bringen darf, folglich noch 18,000 Rthlr. von seinem diesseitigen Grund-Eigenthum versteuern muß.

Hiernach haben sich sowohl die Kreis- und Communal-Commissionen zu Regulirung der Vermögens- und Einkommensteuer im Liegnitzschen Regierungs-Departement, als auch die Steuerpflichtigen in vorkommenden Fällen zu achten.

Liegnitz, den 31. Oktober 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

V. St. C. No. 2040.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen Berichtigung des gesetzlichen Werthstempels.

Auf den Grund des Rescripts Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 6. Oktober d. J., wird den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit ernstlich aufgegeben: in vorkommenden Fällen die gesetzlichen Werth-Stempel-Berichtigungen, bei Vermeidung gesetzlicher Ahndung, sich gehörig angelegen seyn zu lassen. Breslau, den 16. Oktober 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen Berichtigung der Einkommensteuer von Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern auf das 2te und 3te Drittel.

Auf den Grund des Rescripts Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 10. Oktober d. J., wird sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit bekannt gemacht: daß in den Orten, wo Durchmärsche und Einquartierungen fremder Truppen statt gefunden haben, die Einkommensteuer von den Gehalten, Wartegeldern und Pensionen, zwar ferner bis zur völligen Berichtigung des dritten Drittels nach der ergangenen Verordnung in Abzug gebracht, die auf das zweite und dritte Drittel zu erhebenden Raten aber an die Vermögens-Steuer-Kassen nicht abgeliefert werden sollen.

Uebrigens findet diese Anwendung auf die von fremden Truppen unbesetzt gebliebenen Gegenden nicht Anwendung.

Breslau, den 23. Oktober 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Perso-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Seine Majestät der König haben den bisherigen Hülfsarbeiter bei der Geistlichen- und Schulen-Deputation der hiesigen Regierung, Hrn. Schulen-Direktor Jeziorowski, zum Schul-Rath bei dieser Regierung zu ernennen, und die Bestallung für denselben Allerhöchstselbst zu vollziehen geruht.

Der Accise- und Zoll-Kassen-Controlleur Rosenhan zu Köben ist gestorben, und dessen Posten dem Accise-Aufseher Otto aus Grünberg conferirt,

der Accise- und Zoll-Kassen-Controlleur Barth zu Wohlau, ist mit Gehalts-Verbesserung in gleicher Qualität nach Stettin versetzt, und an seinen Platz der Mühlen-Waagemeister Rusin aus Winzig, angestellt,

der Accise- und Zoll-Kassen-Controlleur Hoffmann zu Winzig, ist durch rechtliches Erkenntniß seines Amts entsetzt, und an dessen Stelle der Accise-Aufsetzer Steinberg aus Glogau ernannt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Das Dominium zu Groß- und Wenig-Lessen, der Hr. v. Arnold, hat zur Verbesserung des Ortsschulwesens einen Beitrag dadurch geliefert, daß er die Einziehung des an den Schullehrer zu entrichtenden Schulgeldes von der Schul-Commune selbst übernommen und dadurch dem Schullehrer nicht nur eine sichere und unverkümmerte Einnahme vergewissert, sondern auch denselben vieler Verdrießlichkeiten und Differenzien mit den Gemeindegliedern und der Benachtheiligungen überhoben, die in der wöchentlichen Einhebung des Schulgeldes, durch den Schullehrer nach der Anzahl der Schul-Besuchspflichtigen Kinder, beruhen.

Möge dieses lobenswerthe Beispiel mehrere Gutsbesitzer zur rühmlichen Nachfolge veranlassen! Liegnitz, den 30. Oktober 1812.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 46. und eine chronologische Uebersicht.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 46.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 46.

Liegnitz den 14. November 1812.

Aufforderung wegen Entdeckung einer Betrügerei.

Es sind am 6ten dieses in dem hiesigen Stadt-Dorfe Alt-Guhrau zwei Schlichtingsheimer Juden, Namens Asch Rosenbaum und Viktor Willer, ersterer 34, letzterer 45 Jahr alt, beide mittler Statur, arretirt worden, weil ersterer, indem er seine Sprache verstellte und nur in gebrochenem Deutsch sprach, sich für einen französischen Militair, der von der Armee zurückkäme, ausgab, eine unächte Erbsen-Kette vorzeigte, die der Willer mit noch einem andern ältern entsprungenen Juden, Namens Joseph Rinkel, die wie von ohngefähr dazu kamen und jenen nicht zu kennen affektirten, für eine ächte goldene erklärte, sie dort dafür an Mann bringen wollten, und weil einige Wochen vorher eine ähnliche Betrügerei und in gleicher Art mit einer gleichen Kette und Ringe an einem Bewohner dieses Dorfes begangen worden. Während der Untersuchung hat sich bereits ein Mann aus Kusdeutschel bei Glogau gemeldet, der von eben diesen, von ihm hier erkannten Juden durch dasselbe Manöver mit einer unächten Erbsenkette betrogen worden, und wie wir äußerlich erfahren, sollen noch mehrere Leute in der Art betrogen worden seyn. Da nun dem Publiko an der gänzlichen Entlarfung dieser demohngeachtet leugnenden Betrüger gelegen seyn muß, so fordern wir diejenigen, die etwa in der gedachten Art betrogen worden sind, auf, sich deshalb unter Mitbringung der Gegenstände des Betruges, bald bei uns zu melden, wo ihnen die Juden zur Recognition vorgestellt, und die Untersuchung mit darauf gerichtet werden soll.

Guhrau den 28. Oktober 1812.

Das Königl. Stadt-Gericht.

Verkauf des Bauerguts No. 85 zu Mittel-Thiemendorf.

Da im Wege der nothwendigen Subhastation das hieselbst sub No. 85 gelegene, auf 1897 Rthlr. 15 sgr. gewürdigte dreispännige Bauergut des verstorbenen Gottlieb Fischer verkauft werden soll, und hiezu 3 Termine angesetzt worden, als: den 14. Oktober, den 11. November, und den 9. December, so werden alle Besitz- und Zahlungsfähige, welche dieses, mit einem durchgehends guten Boden versehene Gut zu kaufen wünschen, hierdurch vorgeladen, in diesen gedachten Terminen an hiesiger gewöhnlicher Gerichtsstelle Vormittags um 10 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden nach erfolgter Obervormundschaftl. Einwilligung, im letzten Termin der Zuschlag ertheilt werden wird. Mittel-Thiemendorf den 5. September 1812.

Hochadlich von Mutiusches Gerichtsamt.

Ver-

Verkauf des Guts Schmögerle.

Von dem Königl. Ober-Landes Gericht von Schlesien zu Glogau wird hierdurch bekannt gemacht, daß ad instantiam des Oberförsters Wagner zu Klein-Bauschwitz, in via executionis wegen der rückständigen Zinsen von dem auf dem Gute Schmögerle für ihn haftenden Capital per 1400 Rthlr., der öffentliche Verkauf dieses im Fürstenthum Glogau und dessen Gubrauschen Kreise zu Czaudenrecht belegenen, und nach der von der Glogau Saaanschen Landschaft angefertigten Taxe zu 5 Procent auf 15,943 Rthlr. abgeschätzten Guts Schmögerle verfügt worden ist. Es werden daher alle diejenigen, welche dieses Gut zu kaufen gesonnen, zugleich aber zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert, sich in denen auf den 20. Februar, den 20. May und 20. August 1813 angesetzten Bietungs-Terminen, wovon der dritte und letzte peremtorisch ist, Vormittags um 9 Uhr, auf dem hiesigen Schlosse vor dem zum Deputato ernannten Ober-Landes-Gerichts-Assessor Kunowsky einzufinden, ihre Gebote abzugeben und sodann die Adjudication an den Meistbietenden zu gewärtigen, indem auf diejenigen Gebote, welche nach dem letzten Termine angebracht werden, nicht weiter geachtet werden wird. Uebrigens kann sowohl die Taxe als deren Beläge in den Acten der hiesigen Registratur näher eingesehen werden.

Glogau den 2. October 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes Gericht von Schlesien.

Verkauf des Vorwerks Trzemesche.

Das zum aufgehobenen Stift Trebnitz gehörige, im Trebnitzer Kreise, 5½ Meile von Breslau, 2½ Meilen von Oels und 2½ Meilen von Trebnitz belegene Vorwerk Trzemesche, nebst einer dazu gehörigen Bleiche und Schankstätte, welches zusammen bisher für 300 Rthlr. verpachtet gewesen, soll nunmehr gegen baare Bezahlung meistbietend veräußert werden, wozu ein öffentlicher Licitations-Termin auf den 25 November d J Vormittags um 10 Uhr zu Trzemesche vor dem Haupt-Administrator, Hrn. Rittmeister v. Fehrentheil, anberaumt worden ist.

Kauflustige werden aufgefordert, ihre Gebote unter den ihnen vorzulegenden Bedingungen im gedachten Termine entweder selbst, oder durch gehörige Bevollmächtigte abzugeben. — Das Vorwerk und die Bleiche hat:

an Haus- und Hofstellen	—	Mrg.	170	□Ruthen,
an Gärten zur Bleiche	12	=	144	=
an Aeckern	160	=	136	=
an Wiesen	57	=	15	=
an Hutung	9	=	41	=
an Holzung	14	=	19	=
an Teichen	—	=	80	=
zusammen	255	Mrg.	65	□Ruthen, auch Gefälle und Dienste.

Sowohl die Bedingungen, als auch die vollständige Information von den Nutzungen und Verhältnissen dieses Vorwerks nebst Bleiche, können vor dem Licitations-Termine bei dem Licitations-Commissario zu Trebnitz eingesehen werden, so wie auch die Anordnung getroffen ist, daß Jedem auf Verlangen die Realitäten des qu. Vorwerks ꝛc. angezeigt werden. Breslau den 31. October 1812.

Königl. Preuß. Staatsrath Wilckens.

Verkauf der Rosemannschen Häusler-Nahrung zu Ober-Adelsdorf.

Das Ober-Adelsdorfer Gerichtsamt ladet Kaufslustige und Zahlungsfähige zu der auf 346 Rthlr. abgeschätzten Häusler-Nahrung des in französische Gefangenschaft gerathenen Musketiers Rosemann, wozu außer den Gebäuden 12 Morgen Ackerland und ein Obstgarten gehören, in dem auf den 21 December d. J. in dem Gerichts-Kretscham zu Ober-Adelsdorf angesetzten Verkaufs-Termine vor, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Haynau den 27. October 1812.

Wecker, Justitiarius.

Verpachtung des Bauerguts No. 44 zu Ober-Langenölse.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Stadt Directoris, Herrn Grabs, soll dessen hinterlassenes Bauergut No. 44 in Ober-Langenölse, welches außer etwas Wiesewachs 120 Scheffel guten tragbaren Boden hat, ganz neu massiv erbaut ist, und in dem besten Zustande sich befindet, auf sechs nach einander folgende Jahre, von Weihnachten d. J. an, mit dem gesammten Inventario an den Meistbietenden gegen verhältnißmäßige Caution in dem dazu auf den 21. December c. des Vormittags um 9 Uhr in Ober-Langenölse angesetzten Licitationstermine verpachtet werden. Die Erben behalten sich unter den Licitanten die Wahl vor, ohne an das höchste Gebot gebunden zu seyn, und werden alle Pachtlustige und Cautionsfähige zur Abgabe ihres Gebots hiermit eingeladen. Gerichtsamt Ober-Langenölse bei Greiffenberg, den 4. November 1812.

Bolz, Justitiarius.

Auktion auf dem Schlosse zu Lerchenborn.

Den 1. und 2. December d. J. sollen auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Lerchenborn, sowohl eine Quantität kiefernes Scheitholz von circa 95 Klaftern, im Ganzen oder theilweise, als auch verschiedene Meubles und Effekten, worunter sich ein Fortepiano und Flöten-Instrument, zwei Kronenleuchter von geschliffenem Glase, ein Wurst- und halb gedeckter Wagen, ein auseinander gelegtes Billard, zwei Sophas und Schreibepulte, eine Commode, diverse große und kleine Gemälde, Tische, Stühle, Rouleaux, Betten, Bettstellen, Glas- und Kleiderschränke, Leib- und Tischwäsche, Fensteracordinen, Gläser und dergleichen Hausgeräthe mehr befinden, Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich verauktionirt werden, welches hiermit zur öffentlichen Wissenschaft gebracht, und Kaufslustige hierzu vorgeladen werden.

Liegnitz, den 5. November 1812.

Hasse, vigore Commissionis.

Bekanntmachung wegen Abhaltung der Jahrmärkte zu Jauer.

Da der Stadt Jauer höhern Orts nachgegeben worden, die Jahrmärkte wieder wie vormals an Sonntagen ihren Anfang nehmen zu lassen, so benachrichtigen wir das Publikum hiervon, und wird der im Kalender auf den 1. December, im Intelligenzblatt auf den 9. December angesetzte nächste Jahrmarkt, den 6. December d. J. seinen Anfang nehmen, und der Viehmarkt den 8. December abgehalten werden.

Jauer den 7. November 1812.

Der Magistrat.

Aufforderung zur Verhaftung dreier gefährlicher Räuber.

Von einer in der Gegend von Landeshut entdeckten gefährlichen Räuberbande, welche Verbindung mit Böhmen und Sachsen zu haben scheint, befinden sich nachbenannte drei Mitglieder, nämlich ein gewisser Jung, Branntweinbrenner Jacob, und Maurer Rosemann, deren näheres Signalement unten mitgetheilt wird, noch auf freiem Fuß. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden hiermit ersucht und aufgefordert, auf diese drei Räuber genau Acht zu haben, und wenn sie sich irgendwo betreten lassen, zu arretiren und an das Inquisitoriat zu Schweidnitz unter sicherer Begleitung abzuliefern.

Breslau, den 1. Novbr. 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landeshauptmann des souverainen Herzogthums Schlesien.
v. Massow.

Signalement der 3 Räuber: Jung, Wilhelm Jacob und Gottlieb Rosemann.

1) Der Jung ist etliche 30 Jahre alt, kleiner Statur, stark an Knochen, nicht dick, hat rothgelbe abgeschnittene Haare, einen gelblichen schwachen Backenbart, ist etwas pockennarbig, mehr hager als voll im Gesicht, hat mittlere blaue Augen, schwache Augenbraunen von der Farbe seines Haares, Ohrlöcher und zuweilen silberne Reifen in denselben, siehet gesund und wohl aus, und gehet gewöhnlich gut gekleidet. Wenn er reitet, trägt er gewöhnlich eine gelbliche Nankinmütze mit einem Schirm von ähnlichem Zeuge auf französische Art gemacht, sonst aber einen runden Hut, und um denselben ein gelb, grün und blau gestrichenes Band mit einem Schnällchen. Er trägt ferner einen grauen Tuchmantel mit einem großen Kragen, einen braunen melirten Oberrock, lederfarbene lange Hosen mit weißen runden Knöpfen, und entweder Halbstiefeln oder Schuhe; indeß verändert er seine Kleidung oft. Er spricht hochdeutsch, sehr wenig und langsam, ist überhaupt träge in seinem Wesen, und beträgt sich stolz gegen diejenigen, die er nicht kennt. Seine Miene ist stets ernst, von Profession ist er ein Tischler, er zeichnet und malt vorzüglich gut. Einen bleibenden Aufenthalt hat derselbe nicht, mehrentheils befindet er sich in Sachsen in der Gegend von Geppersdorf. Seit einiger Zeit hat er sich auch in Bärengrund bei Fürstenstein bei dem Maurer Rosemann aufgehalten, zuweilen auch bei dem Bauer Heinzel in Gablau, Landeshutschen Kreises, und oft in Fellhammer, Schweidnitzschen Kreises.

2) Der Branntweinbrenner Wilhelm Jacob (eigentlich Jacob Großer) hält höchstens nur das Maaß, ist ohngefähr 26 Jahre alt, stark von Knochen und fleischig, hat schwarzes abgeschnittenes krauses Haar, einen schwarzen nicht starken Backenbart, den er bis unter das Kinn wachsen läßt. Er hat ein glattes rundes volles Gesicht, braune Gesichtsfarbe, hat Ohrlöcher, in denen er aber jetzt keine Ringe trägt, da er in einem Steckbriefe dadurch bezeichnet ist, und schwarzbraune Augenbraunen. Er sieht sehr heiter und froh aus, pfeift und tanzt, und ist überhaupt äußerst lebhaft. Er spricht hochdeutsch und sehr schnell. Gewöhnlich ist er jetzt in eine graue Jacke gekleidet, trägt blaue lange Tuch oder weiße Leinwandhosen, eine rothe Weste und einen runden Hut. Er kleidet sich aber oft um, trägt auch einen braunen Oberrock oder ein grünes Jäckchen mit gelben runden Metallknöpfen, die über beide Schultern bis unter den Kragen gesetzt sind. Gewöhnlich befin-

det

det er sich in der Gesellschaft des No. 1. bezeichneten Jung, mit welchem er sich kürzlich bey dem Einlieger Kunt in Rudelstadt aufgehalten haben soll.

2) Der Maurer Gottlieb Rosemann mißt 3 Zoll und ist etwa 26 Jahr alt, stark an Knochen, jedoch nicht sehr fleischig, hat schwarze krause verschnittene Haare, kein zu volles Gesicht, stark hervortretende Backenknochen, große schwarzbraune Augen, starke Augenbraunen, eine große Nase, aufgeworfene Lippen. Seine Miene ist ernsthaft und sauer. Er spricht langsam und stößt mit der Zunge beim Sprechen etwas an. Er trägt einen runden Filzhut mit rothem Taffent gefüttert und rothem Saffian besetzt, eine kurze blaue Jacke und lange blaue weite Hosen, Halbstiefeln, eine blaue Weste und ein weißes Halstuch. Wenn er nicht zu Hause in Bärengrund bei Fürstenstein ist, so treibt er sich gewöhnlich ohne bestimmten Aufenthalt herum und besonders in der Gegend von Gepperödorf in Sachsen.

Aufforderung wegen Arretirung mehrerer Complicen der Johnschen Gebirgs-Räuberbande.

Nachbenannte drei Complicen der Johnschen Räuberbande, als: 1) Claudius Kirsch, Sohn des inhaftirten Handelsmannes und Webers Kirsch aus Schömberg, welcher sich als Vagabond schon seit Jahren herumgetrieben; 2) ein gewisser Joseph (dessen Familien-Name unbekannt) aus Adersbach in Böhmen, und 3) ein österreichischer Deserteur Bastel oder Sebastian (dessen Familien Name noch nicht entdeckt worden) aus Merkelsdorf bei Adersbach in Böhmen, befinden sich noch auf freiem Fuß. Es werden alle Militair- und Civil Behörden resp. ersucht und aufgefordert, auf diese Verbrecher genau Acht zu haben, selbige im Betretungsfall zu arretiren und an das Fürstenthums-Inquisitoriat in Schweidnitz abzuliefern. Breslau, den 2. Novbr. 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landeshauptmann des souverainen Herzogthums Schlesien.
v. Massow.

Signalement des Claudius Kirsch. Derselbe ist im 20sten Jahre seines Alters und wohl 6 oder 8 Zoll groß, er hat blondes Haar, welches kurz geschnitten ist, graue Augen, ein volles pockennarbiges Gesicht und gesundes Aussehen. Er spricht den Gebirgs-Dialect, hat eine längliche Nase, ohne daß sie gebogen ist, und ist an seinem Leibe übrigens gesund und regelmäßig gebaut; er trägt einen runden schwarzen Hut und rothes Halstuch, eine braune kattunene Weste eine hellblau tuchne kurze Jacke mit gelben Knöpfen, graue lange Leinwandhosen und fahllederne Stiefeln.

Signalement des Joseph. Der Joseph (dessen Familien-Name noch unbekannt ist) hat braune Haare, etwa 18 Jahr alt, ein volles rundes Gesicht, eine gesunde rothe Gesichtsfarbe, und ist etwas kleiner wie der Kirsch. Er trägt ein rothes Halstuch, eine rothe Weste, eine braune kurze Jacke mit gelben Metallknöpfen, schwarzlederne Hosen, weiße Zwirnstrümpfe und kalblederne Stiefeln. Der Joseph ist stets heiter und lustig, der Kirsch hingegen ist ruhiger in seinem Betragen.

Signalement des Bastel oder Sebastian. Der Bastel oder Sebastian, dessen Zuname unbekannt ist, mißt ohngefähr 5 Fuß 3 Zoll, ist von stämmiger Figur, länglich dicken Gesichts, kirschbraunen Haaren, röthlich braunen Augen, keinen Bart, indem er erst 19 bis 20 Jahre alt ist. Er hat sehr engstehende große weisse Zähne, schmale Lippen, eine längliche etwas breite Nase, hat einen Dialect, wie um die böhmische Gränze gewöhnlich ist. Die Haare trägt er ganz kurz verschnitten. Seine Kleidung bestand gewöhnlich in einer grauen Tuchjacke, weissen Hosen, stahlgrüner Weste, rundem Hut und Stiefeln. Er ist nach seiner Angabe aus Merkelsdorf in Böhmen gebürtig, und hat sich als Bauerknecht genährt.

Verkauf des Niederkretschams zu Seitendorf bei Hirschberg.

Auf den Antrag der sämmtlichen Real-Gläubiger des Kretschmers Isaak Schneider zu Seitendorf, Hirschbergschen Kreises, wird der, demselben eigenthümlich zugehörig gewesene, Niederkretscham sub No. 81 daselbst, welcher nebst dem dazu gehörigen Ackerlande von 100 Schfl. Aussaat, Wiesen, Gebüschen, Gärten und Gebäuden auf 3145 Rthlr Courant-Münze gerichtlich taxirt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Terminus auf den 10. August, 12 Oktober und 14. December c. anberaumt worden ist.

Es werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit aufgefordert, in diesen Licitations-Terminen, besonders aber in dem letzten und peremtorischen Termine Vormittags um 10 Uhr in dem herrschaftlichen Schlosse zu Seitendorf, vor dem unterschriebenen Justitiario zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu erklären, und zu gewärtigen, daß nach Einwilligung der Isaak Schneiderschen Real-Gläubiger, dem Meist- und Bestbietenden dieser Kretscham zugeschlagen werden wird. Die Taxe dieses Kretschams kann beim unterschriebenen Justitiario, und im Gerichtskretscham zu Seitendorf, zu jeder schicklichen Zeit inspicirt werden. Jauer den 10. Juni 1812.

Das Königl. Preuß. Gerichts-Amt der ehemaligen Leubusser Ober-Gebirgs-Stiftsgüter.

Verkauf der Großgärtner-Nahrung No. 46 zu Hintereck.

Die sub No. 46 zu Hintereck belegene, auf 1477 Rthlr. 29 sgr. 8 d'r. in Courant-Münze gerichtlich gewürdigte, dem Müller-Meister Samuel Kayser zugehörige, mit der Aussaat von ½ Hube Ackerland versehene dienstbare Großgärtner-Nahrung mit allem Zubehör, ist auf den Antrag der gesammten Gläubiger, und weil der Besitzer sie nicht mehr zu behaupten vermag, ad Decretum vom 16. Septbr. d. J. im Wege der nothwendigen Subhastation zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es sind der 4. November und 2 December d. J., desgleichen der 6. Januar des Jahrs 1813 pro Terminis licitationis anberaumt worden.

Alle diejenigen also, welche diese Nahrung zu erkaufen Neigung und Vermögen haben, werden hierdurch eingeladen, in gedachten Terminen ihr Gebot abzugeben und haben zu gewärtigen, daß im letzten und peremtorischen Termine an den Meist- und Bestbietenden, mit Zustimmung der Real-Gläubiger, der gerichtliche Zuschlag des Fundi erfolgen, auf jedes spätere Gebot aber nicht geachtet werden wird. Zugleich werden alle noch unbekannte Gläubiger des verschuldeten Kayser hierdurch edictaliter vorgeladen, in dem besagten letzten Termine den 6. Januar des künftigen Jahres ihre etwanigen Forderungen zur Masse zu liquidiren und gehörig nachzuweisen, wenn sie nicht damit für immer im Ausbleibungsfalle abgewiesen werden wollen.

Endlich wird auch über das Vermögen des rc. Kayser nach erfolgter Eröffnung des Concurses, der offene Arrest erlassen, und es werden daher alle diejenigen, welche vom Gemein-Schuldner Gelder oder Sachen, oder auch Pfänder aller Art hinter sich haben, hiermit angewiesen, diese Gelder oder Pfandstücke bei Verlust ihres Vorzugsrechts binnen 6 Wochen ad Depositum einzureichen, widrigenfalls ihnen im Fall der Ablieferung das in den Gesetzen bestimmte Vorzugsrecht vorbehalten bleibt.

Vorhaus bei Haynau, den 2. October 1812.

Reichsgräflich von Nostitz-Rhineck Vorhauser Gerichts-Amt.
Mattiller, Justit.

Verkauf der Schlögelschen Buchdruckerei zu Jauer.

Von dem Königl. Gericht der hiesigen Kreis- und Fürstenthums-Stadt wird Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht: daß die zur hiesigen Carl Joseph Schlögelschen Buchdruckerei gehörigen Utensilien und Schriften, welche nach der auf dem Rathhause hieselbst ausgehangenen Taxe auf 263 Rthlr. 1 sgr. 2 dr. abgewürdigt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation in Terminis den 26 November und den 23. Decbr. d. J., besonders aber in Termino licitationis peremtorio den 28. Januar 1813 auf hiesigem Rathhause Vormittags um 9 Uhr öffentlich an den Meistbietenden verkauft und adjudicirt werden sollen. Jauer den 8 Oktober 1812.

Verkauf oder Vererbpachtung der Mathias-Mühle zu Breslau.

Die zum aufgehobenen hiesigen St. Mathias-Stift gehörige, an der Oder unweit des Mathias-Stifts-Gebäudes hieselbst belegene, mit 8 Panzergängen versehene Mühle, welche zu Trinitatis 1813 pachtlos wird, soll zum Verkauf oder zur Vererbpachtung gestellt werden, worüber das Nähere noch in den öffentlichen Blättern wird bekannt gemacht werden. Etwanige Kauf- und Erbpachtslustige können jedoch den bisherigen Pacht-Contract über besagte Mühle bei dem Special-Commissarius, Hrn. Regierungs-Rath Claß hieselbst, vorläufig einsehen, und von diesem sich über die nähern Verhältnisse der Mühle unterrichten. Breslau den 9. November 1812.

Im Auftrage des Königl. Staatsraths Hrn. Wilkens.

v. Kottwitz. Sack.

Diebstahls-Anzeige.

Am 27. October d. J. sind auf der Straße von Goldberg nach Bunzlau Abends um 7 Uhr folgende Sachen von einem Wagen in einem Koffer gestohlen, als:

1. an baarem Gelde, theils in Münze, Courant und Gold 600 Rthlr.
2. Ein Pfandbrief über 500 Rthlr. auf die Herrschaft Türock im Tosser Kreise gelegen in Schlesien No. 30 außer dem Cours zu setzen.
3. Ein grün tuchener Mantin.
4. Eine Schachtel mit 2 Hauben mit weiß und braunem Bande.
5. Ein weiß Mousseln-Tuch mit Hätäräischen Zeichen.
6. Ein Manns-Hemde mit dito.
7. Eine baumwollene Zipfelmütze mit dito.
8. waren in dem Koffer befindlich: 2 Brieftaschen von rothem Leder, worin 2 Gewerbescheine und 2 Pässe, gestellt auf den Juden London, und auf Nathan Hurwitz, die Gewerbescheine lauten auf den Handel.

Das Geld war eingepackt in grauen Säcken, und mit Frauentüchern umhüllt.

Wer den Dieb, oder von den gestohlnen Sachen etwas entdeckt, erhält ein Douceur von 50 Rthlr. in Golde.

Haynau, den 8. November 1812.

Königl. Preuß. Post-Amt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

— No. 47. —

Liegnitz den 21. November 1812.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 386. Betrifft die Bestimmung der Strafe, wegen unterlassener Anzeige eines am Ende des Etats-Jahres angefangenen Gewerbes.

Es sind bei dem Gewerbesteuer-Edikt Zweifel entstanden:

ob in dem Falle, daß Jemand erst am Ende des Etats-Jahres ein Gewerbe angefangen hat, mithin zur Entrichtung einer ganzjährigen Gewerbesteuer nicht verpflichtet ist, die unterlassene Anzeige dieses Gewerbebetriebes nach §. 2. des Gewerbesteuer-Edikts vom 2. November 1810. mit dem 6fachen Betrage der ganzjährigen oder nur mit dem 6fachen Betrage der wirklich defraudirten Abgabe zu bestrafen sey?

Die Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte ꝛc. für directe und indirecte Abgaben hat daher per Rescriptum vom 29. May d. J. festgesetzt:

daß bei Bestimmung der Strafen kein Unterschied gemacht werden soll, ob die Abgaben im Laufe des Jahres von einem oder mehrern Quartalen defraudirt worden oder nicht, und daher jederzeit dem Buchstaben des §. 2, gemäß, der 6fache jährliche Betrag verwirkt sey.

Diese Festsetzung wird zur Nachricht und Achtung mit dem Beifügen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß rücksichtlich dieser Bestimmung, in Gewerbesteuer-Defraudations-Sachen auf eine geringere Summe als 6 Rthlr. in keinem Falle erkannt werden darf.

Es ist daher auch der §. 37. Abschnitt 7. der Instruktion zur Erhebung der Gewerbesteuer vom 23. Decbr. v. J. dahin declarirt und erweitert worden, daß den Polizei-Präsidenten, Directoren, Landräthen und Beamten die Befugniß ertheilt wird, ohne vorhergängige Anfrage durch ein Resolut bis auf eine Strafe von 6 Rthlr. zu erkennen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß unter dieser Strafe die currenten Abgaben nicht begriffen, sondern diese, neben der Strafe nach den Vorschriften des §. 12. des Gewerbesteuer-Edikts, im Resolut zu bestimmen ist.

Liegnitz, den 30. Oktober 1812.

Polizey- und Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. No. 113. pro Oktober c. A. D.

No. 387. Die Modalitäten wegen Anmeldung und Prüfung der Medicinal-Personen und der Sanitäts-Beamten betreffend.

Zur Kenntniß des Glogauschen Collegii medici et Sanitatis, sämmtlicher Sanitäts-Beamten des Departements, und aller derjenigen Candidaten, die sich, um zur Praxis in irgend einem Zweige der Heilkunde zu gelangen, einer Prüfung ihres Wissens unterwerfen müssen, wird hierdurch gebracht: daß

1) alle Aerzte, ohne Ausnahme, Behufs der Zulassung zur ärztlichen Praxis, ihre Prästationen in Berlin bei den diesfälligen Behörden zu machen schuldig; daß

2) eben dieses in der Regel von allen solchen Operateurs, Wundärzten und Apothekern ꝛc. gelte, die ihre Praxis in einer 6000 Seelen und mehr zählenden Stadt zu suchen gesonnen sind; daß

3) dagegen diejenigen, die sich als Operateurs, Wundärzte und Apotheker in Städten, welche nicht 6000 Seelen zählen, oder auf dem platten Lande etabliren wollen, ingleichen Provisores und Apotheker-Gehülfen, auch Thierärzte, so wie endlich diejenigen Medicinal-Personen, die als Sanitäts-Beamte angestellt werden wollen, ihre Qualifications-Prästationen in der Provinz leisten können;

4) daß sämmtliche zu 2. und 3. gehörige Candidaten des hiesigen Regierungs-Departements, in Zukunft nicht, wie bisher, bei dem Collegio medico et Sanitatis zu Glogau, sondern bei der unterzeichneten Königl. Regierungs-Polizei Deputation, durch die Kreis-Physiker, zur Prüfungs-Veranstaltung anzumelden sind, als von welcher Behörde darauf das Nöthige sowohl bei denen, die in Berlin, als bei denen, welche in der Provinz Praestanda zu prästiren haben, verfügt werden wird, in soweit die nach den bestehenden Vorschriften erforderlichen, die Legitimation des Candidaten zur Prüfung angehenden Verzeichnisse dem Gesuch beigefügt worden sind, worauf die Physiker bei ihren Vorträgen Acht zu geben haben;

5) daß die Apotheker-Lehrlinge, deren Annahme zu Erlernung dieser Kunst, schlechterdings die §. 15. der revidirten Apotheker Ordnung d. d. Berlin den 11. Oktober 1801. geordnete Prüfung, durch den Physikum jedesmal vorausgehen muß, und die Viehschneider von den bisher dazu beauftragt gewesenen Sanitäts-Beamten des Bezirks fernerhin geprüft werden sollen. Doch ist für jeden einzelnen Fall dieser Auftrag bei der Polizei-Deputation der hiesigen Regierung nachzusuchen; daß endlich

6) in Ansehung der Hebammen, welche ihren Cursus bei dem in Glogau etablirten Hebammen-Unterweisungs-Institut machen, es bei der bisherigen Verfassung verbleibe.

Nach diesen Vorschriften haben das Collegium medicum et Sanitatis zu Glogau, und sämmtliche Sanitäts-Beamte des Departements, so wie die Medicinal-Candidaten, sich genau zu achten.

Liegnitz, den 6. November 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 6. R. pro November c.

No. 388.

No. 388. Die Stempel- und Portopflichtigkeit der Excitatorien betreffend.

Das Stempel-Gesetz vom 20. November 1810. bestimmt auch Excitatoria als stempelpflichtig.

Auf den Verbrauch des Stempelpapiers zu solchen Excitatorien, werden Wir hinführo, bei der Saumseligkeit vieler Unterbehörden, Officianten und Einsassen in prompter Befolgung von Aufträgen und Anweisungen, noch strenger als zeither halten.

Es wird also jedes Excitatorium auf Stempelpapier von Uns erlassen, und der Betrag des Stempels sofort durch Postvorschuß eingezogen werden, wenn die versäumte Innehaltung des Termins, der zu Erledigung des Auftrages bestimmt war, nicht genügend entschuldigt worden ist.

Eine Folge desselben ist dann auch die Verpflichtung der excitirten Behörde, oder Parthei, das Porto für das Excitatorium zu entrichten, und die Geldstrafe zu erlegen, die nach Bewandniß der Umstände auf den Verzug angedroht war.

Die Termine werden jedesmal nach Maasgabe des Bedürfnisses so geräumig von Uns bestimmt, daß jede Behörde ꝛc. solche bequem inne halten kann, und es liegt gewöhnlich Saumseligkeit zum Grunde, wenn Erinnerungs-Verfügungen erlassen werden müssen.

Kann übrigens ein Auftrag oder eine Verordnung von einer öffentlichen Behörde, oder von einem Officianten oder Einsassen, in dem bestimmten Termine nicht ausgeführt, und der Bericht über Vollziehung derselben innerhalb der gesetzten Frist nicht erstattet werden: so ist es Pflicht, solches vor Ablauf dieser Frist, Uns, mit Bemerkung der Ursache, anzuzeigen, dadurch den Verzug zu entschuldigen, und eine Erinnerung zu vermeiden.

Wir machen dieses hierdurch erneuert bekannt, und warnen sämmtliche Behörden, Officianten und Einsassen des Departements vor dem Nachtheil, den die nicht entschuldigte verspätete Erledigung einer Verordnung androht. Sie allein haben sich es dann beizumessen, wenn ihnen der gesetzliche Stempel- und der Porto-Betrag für die Excitatorien zur Last fällt, und auch die etwa angedrohte Ordnungsstrafe als verwirkt eingezogen wird. Liegnitz, den 9. Novbr. 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 65. pro November c.

No. 389. Wegen Erhebung der Personen-Steuer und Bestrafung der Defraudationen derselben.

Um bei Erhebung der Personensteuer jedem Defraudations-Falle zu begegnen, und die Abgabpflichtigen zur getreuen Angabe durch Strafen zu vinculiren, haben der Herrn Staatskanzlers Excellenz das Edict vom 7. Sept. v. J., vermöge der Ihnen am Schluße desselben verliehenen Befugniß zu dessen Declaration oder Ergänzung, unterm 12. d. M. dahin declarirt:

daß auf die geschehene Aufforderung, der die Personensteuer consignirenden Behörden,

a. jeder Hauseigenthümer oder im Orte sich aufhaltende Administrator verpflichtet sen,

sey, die Häupter der in seinem Eigenthum, oder unter Administration stehenden Grundstücke, wohnenden Miether oder Aftermiether anzuzeigen;

b. jedes Familienhaupt, es möge Miether oder Eigenthümer seyn, gehalten sey, die sowohl zu seiner Familie, als zu seinem Hausstande gehörenden, oder sich nach Gesetzen und Verträgen, oder bittweise, bei ihnen aufhaltenden Personen namhaft zu machen, und in Abwesenheit des Familienvaters dessen Ehegenossin, unter subsidiarischer Verhaftung ihres abwesenden Mannes, dazu verpflichtet sey;

c. jedem selbstständigen, im einzelnen Stande lebenden Individuo, die Anzeige für seine Person obliege;

d. im Fall der Hauseigenthümer oder Administrator sich im Orte nicht aufhalte, oder abwesend sey, die Anzeige ad a. von demjenigen besorgt werden müsse, welchem er die interimistische Besorgung seiner Geschäfte überlassen, in Ermangelung eines Geschäftsträgers aber, die consignirende Behörde sich mit den auf andere Art einzuziehenden Nachrichten begnügen müsse;

e. daß für jede Unterlassung der vorstehenden vier Fälle, der Uebertreter in Berücksichtigung des §. 242. Th. 2. Tit. 20. des Allgem. Landrechts, mit der vierfachen Erstattung des defraudirten jährlichen Steuersatzes, und Nachzahlung des einfachen als Schadenersatz, zu bestrafen, und

f. dem Denuncianten von dem Strafsatze der vierfachen Abgabe, 2 Drittel zur Belohnung und Aufmunterung, wie bei den übrigen Bestrafungen der Land Consumtions-Steuer Defraudationen, zu bewilligen sey.

Die Königl. Regierung hat diese Declaration des Edicts vom 7. Sept. v. J. §. 6. durch das Amtsblatt zu publiciren, und sich selbst darnach zu achten.

Berlin, den 17. October 1812.

Section des Departements der Staatseinkünfte ꝛc. für die directen und indirecten Abgaben. (gez.) Ladenberg.

An die Königl. Schlesische Regierung zu Liegnitz.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 10. November 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 2. Resor. pro Novbr. c.

---

* No. 390. Die Verpflegung der ausgehobenen Rekruten auf dem Wege an ihren Bestimmungs-Ort betreffend.

Im Verfolg der durch das erste Stück des diesjährigen Amts-Blatts sub No. 1. bekannt gemachten Verordnung vom 16. December v. J., wegen Verpflegung der ausgehobenen Recruten auf dem Wege an ihren Bestimmungs-Ort, werden die Herren Landräthe, so wie die Magistrate und Dorfs-Obrigkeiten hierdurch angewiesen: die, nur Tag für Tag auszuzahlenden Verpflegungs-Gelder, von dem Orte und Tage der Absendung an, bis an den Bestimmungs-Ort, gehörig zu berechnen, solche auf dem Transport-Zettel zu bemerken und diesen, so wie die Verpflegungs-Gelder, und zwar letztere versiegelt, dem Aufseher des Transports, Behufs der weitern Ueberlieferung in

der

der nächsten Stadt unfehlbar und bei eigner Vertretung aller, durch die Nichtbefolgung etwa entstehenden Nachtheile, zu übergeben.

Liegnitz, den 10. November 1812.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Schlesischen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 85. November c.

---

* No. 391. Wegen der Gesundheits-Atteste bei Gesuchen um Anstellung der 50 Jahr alten Invaliden von den aufgelösten Regimentern.

Nach einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. November 1805. und dem darauf gegründeten Circular-Rescript des vormaligen Königlichen General-Accise- und Zoll-Departements vom 11. desselben Monats und Jahres, wovon die Herren Steuer-Räthe durch die Verfügung der ehemaligen Königlichen Provincial-Accise- und Zoll-Direction zu Glogau vom 26. November desselben Jahres, Kenntniß erhalten haben, dürfen Invaliden, welche 50 Jahr und darüber alt sind, zur Versorgung bei der Abgaben-Partie nicht anders vorgeschlagen werden, als wenn jedesmal ein Attest des Regiments-Chefs und des Regiments-Chirurgi dahin beigebracht wird:

daß das anzustellende Subject noch von der körperlichen Constitution sey, um mit der nöthigen Thätigkeit einer Accise-Bedienung vorstehen zu können.

Die genaue Beobachtung dieser Vorschrift, und die Einsendung dieser Atteste, welche der Jahres-Rechnung, in der die Gehälter solcher Angestellten zum erstenmale in Ausgabe vorkommen, beigelegt werden müssen, ist höhern Orts von neuem vorgeschrieben. Da indessen die Herbeischaffung dieser Atteste, in Absicht der Invaliden der aufgelösten Regimenter, schwierig ist: so ist von den Königl. Departements für die Staats-Einkünfte im hohen Ministerio der Finanzen, und für die allgemeine Polizei im hohen Ministerio des Innern, per Rescriptum vom 22. v. M. verordnet worden:

den Kreis-Physicis zur Pflicht zu machen, denjenigen Invaliden, welche nach zurückgelegtem 50. Jahre angestellt werden sollten, nach vorgängiger Untersuchung ihres körperlichen Zustandes, unentgeldliche Atteste zu ertheilen.

Indem diese Vorschrift zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden diejenigen Militair-Invaliden des hiesigen Regierungs-Departements, welche mit einem gedruckten Versorgungsscheine versehen, jedoch schon 50 Jahr und darüben alt sind, hiermit aufgefordert, ihren künftigen Gesuchen um Anstellung bei der Königl. Abgaben-Partie, nicht nur den Invaliden-Schein, sondern auch das verordnete Attest zur Einsicht beizufügen, und sich das Letztere von ihren dermaligen Herren Regiments-Chefs und Regiments-Chirurgen, falls aber die Regimenter, wobei sie sonst gestanden, aufgelöset sind, von den Herren Kreis-Physicis ihrer Wohnorte zu erbitten.

Die Herren Kreis-Physici werden dagegen hiermit verpflichtet, diese Atteste nach vorgängiger Untersuchung des körperlichen Zustandes der Invaliden, unentgeldlich zu ertheilen.

Den Accise-, Zoll- und Land-Consumtionssteuer-Aemtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß ihnen künftig bei der Anstellung eines über 50 Jahr alten Invaliden,

nicht

nicht nur der Invaliden-Schein, sondern auch das verordnete Atteſt, zum Belage der erſten Gehalts-Verausgabung, von der Königl. Regierungs-Abgaben-Deputation zu gefertiget werden wird.

Uebrigens werden die Herren Steuer-Räthe angewieſen, künftig keinen Invaliden von vorgedachtem Alter eher nach ſeinen Fähigkeiten zu prüfen, und bei ihrer vorgeſetzten Behörde zur Anſtellung zu empfehlen, bis derſelbe das verordnete Atteſt beigebracht hat, welches dann jener Empfehlung zugleich beigefügt werden muß.

Liegnitz, den 11. November 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzſche Regierung von Schleſien.

G. No. 13. R. pro November c.

---

*No. 392. Die Berichtigung der rückſtändigen Feuer-Societäts-Beiträge betreffend.

Von den Städten des Uns anvertrauten Departements haben allein erſt Bunzlau, Grünberg, Priebus, Schönau, Wartenberg und Winzig die, bei der Ausſchreibung vom 24. Decbr. v. J. auf ſie repartirten Feuer-Societäts-Beiträge, berichtigt. Indem Wir die Pünktlichkeit, welche die Magiſtrate genannter Städte in dieſem Verwaltungszweige bewieſen haben, hierdurch öffentlich anerkennen, müſſen wir um ſo mehr Unſer Mißfallen über die Magiſtrate der übrigen Städte äußern. Die meiſten dieſer Magiſtrate ſind, ungeachtet Unſers Aufrufs vom 9. Juni d. J. (Amtsblatt No. 199.) ſelbſt noch mit Einzahlung des erſten Drittheils jener Beiträge im Rückſtande. Dieſe werden daher wiederholt und ernſtgemeſſenſt zu Berichtigung jenes erſten Drittheils der unterm 24. Decbr. v. J. ausgeſchriebenen Feuer-Societäts-Beiträge, binnen einer endlichen Friſt von 8 Tagen, aufgefordert. In Betreff des zweiten Drittheils aber, wird ſämmtlichen damit noch im Rückſtande befindlichen Magiſtraten eine neue Friſt von 3 Wochen geſetzt, binnen welcher Zeit die Einzahlung deſſelben unfehlbar gewärtigt wird.

Die Nichtbeachtung dieſes Aufrufs muß unausbleiblich die Einlegung der Execution bei dem Bürgermeiſter und Stadtverordneten-Vorſteher zur Folge haben.

Liegnitz, den 11. November 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

P. D. No. 534. October c.

No. 393. Abändernde Beſtimmung, in Anſehung der Erhebung der Perſonen-Steuer, von dem im Laufe des Etats-Jahres an einen andern Ort ziehenden Geſinde.

Die unterm 7. Septbr. d. J. erlaſſene, in dem 38. Stück des diesjährigen Regierungs-Amts-Blatts No. 320. aufzufindende Verordnung, enthält ad 3. die Beſtimmung: daß das im Laufe des Etats-Jahres an einen andern Ort abziehende Geſinde, die Perſonen-Steuer ſelbſt, und zwar im Voraus entrichten ſolle, wenn es zur Zeit der Aufnahme der Perſonen-Steuer-Liſten als dienendes Geſinde in dieſe eingetragen iſt.

Dieſe Beſtimmung iſt höhern Orts abgeändert, und dagegen feſtgeſetzt worden: daß, wenn ein Dienſtbote während des Etats-Jahres ſeinen Dienſt und mit dieſem ſeinen

Digitized by

nen Wohnort verläßt, und kein anderer in seine Stelle tritt, so daß dadurch gegen das einmal festgesetzte Soll-Einkommen ein Ausfall entsteht, dieser Dienstbote wie jeder andere Dorfs-Einwohner betrachtet, und die ganze Commune zu Uebertragung des dadurch entstehenden Personen-Steuer-Ausfalls verpflichtet seyn soll.

Die Herren Landräthe, Kreis-Steuer-Aemter und alle zur Erhebung der Personen-Steuer beauftragte Orts-Behörden, so wie die zur Entrichtung der Personen-Steuer verpflichtete Einsassen, haben sich nach dieser abändernden Bestimmung genau zu achten. Liegnitz, den 11. November 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 14. Rescr. pro November c.

---

* No. 394. Bestimmung, daß französische Officiere, welche wirklich in Dienst-Angelegenheiten reisen, kein Chausseegeld, so wie Damm-, Wege- und Brückenzoll bezahlen dürfen.

Es ist der Fall vorgekommen, daß von einem Kaiserl. Französischen Officier, der in Dienst-Aufträgen gereiset, Chausseegeld gefordert worden. Das Königl. Departement für die Gewerbe und den Handel im hohen Ministerio des Innern hat darauf verordnet: „daß den Kaiserl. Französischen Officieren, welche wirklich in Dienst-„Angelegenheiten reisen, kein Chausseegeld abgefordert, und daß dieser Befehl auch auf „alle übrige Damm-, Wege- und Brückengelder ausgedehnt werden soll."

Die Herren Landräthe und die Magistrate hiesigen Departements werden demgemäß hierdurch angewiesen: die Chaussee-Zoll-Einnehmer und sonstige Hebungs-Behörden von dieser Befreiung, sofort in Kenntniß zu setzen.

Liegnitz, den 13. November 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 15. Rescr. pro November c.

No. 395. Die Steuer von Familien-Stiftungen betreffend.

Aus mehreren zu Unserer Kenntniß gekommenen Fällen haben Wir Uns überzeugt, daß sowohl von den Vermögens- und Einkommensteuer-Commissionen, als auch von dem Publikum, sehr häufig Familien-Stiftungen in die Klasse der milden Stiftungen gestellt werden, welchen letztern, nach Maaßgabe der Instruktion vom 24. Mai d. J. §. 2. Lit. B., die Steuerfreiheit zugestanden ist. Nach einer von dem Herrn Geheimen Staats-rath Sack, als Chef der Central-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer, unterm 21. Oktober d. J. erlassenen nähern Declaration, sind aber nur diejenigen Familien-Stiftungen zu den Vermögens-Steuerfreien zu rechnen, welche für wirklich nothleidende Mitglieder der Familie eingesetzt worden, und dergleichen Empfänger müssen für die daraus zu beziehenden Unterstützungen in der Regel Einkommensteuer bezahlen.

In allen übrigen Fällen aber muß, von dem zu Familien-Stiftungen gehörigen Vermögen, die Vermögenssteuer entrichtet werden.

Digitized by In-

Indem Wir diese nähern Bestimmungen, zu Beachtung von Seiten sämmtlicher Verwalter von Familien-Stiftungen und der Special-Commissionen des Departements, hiermit öffentlich bekannt machen, fordern Wir dieselben auf, das bis jetzt ausser Anspruch gebliebene Vermögen der Familien-Stiftungen, sofort nachträglich resp. zu declariren und zur Versteuerung zu ziehen.

Die Nachweisungen dieser nachträglichen Declarationen, sind Uns binnen 14 Tagen einzureichen, und da Wir ein jedes zu Familien-Fundationen gehörige Vermögen so lange für steuerpflichtig erklären müssen, als Uns dessen Bestimmung zu milden Zwecken für wirklich nothleidende Mitglieder nicht glaubwürdig nachgewiesen worden; so fordern Wir zugleich die Curatoren solcher Fundationen hierdurch auf, Uns binnen eben dieser Frist diejenigen Capitalien namhaft zu machen, welchen nach der erlassenen Declaration, die Steuerfreiheit zuzusprechen seyn möchte, damit Restitutions-Gesuche auf eine zur Ungebühr erhobene Steuer vermieden werden.

Zu Unserer Ueberzeugung müssen Uns jedoch bei dergleichen Anträgen, die Stiftungs-Urkunden entweder im Original oder in beglaubter Abschrift, vorgelegt werden.

Die Grundbesitzer, auf deren Grundstücken dergleichen Fundations-Capitalien haften, und welche sie in der Meinung daß sie zu den steuerfreien gehören, bei ihrer Vermögens-Declaration in Abzug gebracht haben, werden hiermit angewiesen, die Vermögens-Steuer für diese Capitalien eben so, wie solches für die Capitalien aller übrigen Creditoren geschehen, vorschußweise an die betreffenden Kreis- oder Communal-Commissionen zu entrichten, und spätestens am 24. December die Steuer des ersten Termins baar, und die für den zweiten und dritten Termin entweder in Natural-Leistungen oder gleichfalls baar zu berichtigen, die Summen dieser auf ihren Grundstücken lastenden Kapitalien aber, sofort den Kreis- und Communal-Commissionen anzuzeigen. Liegnitz, den 7. November 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

V. St. C. No. 2196.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Bekanntmachung, wegen Ernennung des Justiz-Bürgermeister Kretzschmer zu Schwiebus zum Justizrath und Commissario perpetuo im Schwiebusschen Kreise.

Den Gutsherrschaften, Scholzen und Gerichten, so wie der Geistlichkeit des Schwiebusschen Kreises, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Justiz-Bürgermeister Kretzschmer zu Schwiebus, zum Justiz-Rath und Commissario perpetuo im erstgenannten Kreise, in welcher Qualität derselbe schon bisher interimistisch angestellt gewesen, nun wirklich ernannt worden, daher sie sich fernerweit in allen das Justiz-örtliche Amt betreffenden Fällen an denselben zu wenden und seinen Verfügungen Folge zu leisten haben. Glogau, den 2. November 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen

Wegen vollständiger Einreichung der Civil-Prozeß-Listen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, werden hierdurch erinnert: die, Behufs der General Civil-Prozeß-Tabelle, einzureichenden Listen, nach dem diesfälligen gedruckten Formular, spätestens bis zum 10. December d. J., bei einer irremissiblen Ordnungs-Strafe von 10 Rthlr. einzusenden, in Uebertragung der Bestände aus der vorjährigen Liste die größte Accuratesse zu beobachten, auch die Anzahl der Decernendorum und Vormundschaften genau in der Liste zu vermerken. Insbesondere wird denjenigen Untergerichten, welche die Jurisdiction über Dörfer verschiedener Fürstenthümer zu verwalten haben, anbefohlen, die Dörfer nach den Fürstenthümern zu trennen, und für jedes Fürstenthum die Liste besonders anzufertigen.

Glogau, den 13. November 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Rittmeister von der Armee, Herr von Kleist auf Diebau, wurde interimistischer Polizei-Distrikts-Commissarius im Saganschen Kreise.

Der Candidat der Chirurgie, Friedrich Gottlieb August Friedrich zu Grünberg, ward als ausübender Wundarzt bestätigt.

Licentiam concionandi erhielten nach bestandenem Examen, die Candidaten der Theologie: Ernst Heinrich Müßlichen aus Berbisdorf, und Wilhelm Heinrich Havenstein aus Liegnitz.

Bestätigt wurden ferner:

der Schullehrer Johann Carl Paschke aus Ober-Siegersdorf, als Schullehrer zu Streidelsdorf, Freystädtschen Kreises;

der Schullehrer Carl Wilhelm Wandelt zu Dzlatkowe, zugleich als Schullehrer zu Boguslawitz, Militschschen Kreises;

der Schullehrer Johann Gottfried Otte zu Striese, als Schullehrer zu Woldnikowe, Militschschen Kreises;

der Schuladjuvant Johann Traugott Junge, in gleicher Eigenschaft nach Seifershau, Hirschbergschen Kreises;

der Johann Ehrenfried Hübner aus Röhrsdorf, als Schuladjuvant zu Conradswaldau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Zur Unterstützung der im Felde verwundeten Preußischen Krieger, sind fernerweit bei dem Empfänger dieser Beiträge für das hiesige Regierungs-Departement eingegangen:

aus den Städten	Neusalz	24	Rthlr.	2	Gr.
" "	Freystadt	20	"	—	"
" "	Sprottau	30	"	11	"
" "	Primkenau	6	"	2	"
" "	Löwenberg	20	"	—	"
" "	Wöhlau	4	"	—	"
aus den Kreisen	Sagan	38	"	3	"
" "	Schwiebus	53	"	20	"
" "	Jauer	8	"	—	"
vom Königl. Post-Amte zu Polkwitz		3	"	—	"
und nachträglich a. d. Stadt Liegnitz		1	"	16	"

Die Absendung dieser Beiträge zu ihrer bestimmungsmäßigen Verwendung erfolgt unverzüglich. Liegnitz, den 17. November 1812.

Der Regierungs-Präsident v. Erdmannsdorf.

Die Sammlung von Charpie und Bandagen für die vaterländischen verwundeten Krieger betreffend.

Unter denjenigen, welche Beiträge zu den Sammlungen von Charpie und Bandagen für die verwundeten vaterländischen Krieger geliefert haben, zeichnen sich besonders der Herr Pastor Friebe und der Kaufmann, Herr Werner zu Hirschberg, aus. Erstere hat eine sehr bedeutende Quantität Charpie, in der von ihm errichteten Mädchen-Erziehungs-Anstalt, zupfen lassen, und letzterer, welcher sich schon durch mehrere Beweise seines Patriotismus und seiner Anhänglichkeit an den Staat, den Ruf eines achtungswerthen Bürgers erworben, hat dazu 2 Webe Schleyer-Leinewand geschenkt. Die Militär-Deputation der Königl. Regierung findet sich dadurch veranlaßt, ihnen die verdiente Belobung, wie hiermit geschieht, öffentlich zu ertheilen.

Liegnitz, den 16. November 1812.

Militair-Deputation der Kön. Liegnitzschen Regierung.

Ankün-

wegen

Ankündigung eines Sachregisters zu den beiden ersten Jahrgängen des Liegnitzschen Regierungs-Amtsblatts.

Mit Genehmigung des Königlichen hohen Regierungs-Präsidii, beabsichtigt die Redaction des hiesigen Regierungs-Amtsblatts, mit dem Schluß des gegenwärtigen Jahres, zu den ersten beiden Jahrgängen des Regierungs-Amtsblatts, ein Sachregister nach alphabetischer Ordnung herauszugeben.

Es erscheint zwar alle Vierteljahre eine chronologische Uebersicht von den im Laufe desselben in dem Amtblatte enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen. Diese Uebersichten dienen aber mehr dazu, das Aufsuchen der in einem Vierteljahr zur öffentlichen Kenntniß gekommenen Verordnungen und Bekanntmachungen zu erleichtern, als zu einem Register gebraucht zu werden. Denn als letzteres sind sie nicht vollständig genug; auch würden sie oft von mehrern Vierteljahren durchgegangen werden müssen, um das zu finden, was gesucht wird. Jenes Register dagegen, soll so übersichtlich gefertiget werden, daß derjenige, der eine Verordnung nachschlagen will, solche gleich unter dem betreffenden Buchstaben finde.

Die Redaction hofft dadurch jedermann, besonders den öffentlichen Behörden und den Herren Beamten, welchen das Amtsblatt zum Geschäftsbetrieb unentbehrlich ist, einen wesentlichen Dienst zu leisten, und verspricht sich deren Zufriedenheit damit zu erwerben.

Da indeß die Herausgabe des erwähnten Registers, ein bloßes Privatunternehmen ist, und auf Kosten der Redaction erfolgt: so ist letztere genöthigt, um in Ansehung der Kosten gedeckt zu werden, den Weg der Subscription einzuschlagen. Alle diejenigen, welche dieses Register zu haben wünschen, wollen daher bei der betreffenden Behörde, durch welche sie die Amtsblätter erhalten, darauf subscribiren. Diese Behörden aber, das ist sämmtliche Wohllöbliche Magistrate, und Königliche Post, so wie Kreis-Steuer-Aemter des hiesigen Regierungs-Departements, werden dem gemäß hierdurch gebührend ersucht: die Subscription anzunehmen, und der Redaktion spätestens bis zum 24. December d. J. das Verzeichniß der sich gemeldeten Subscribenten zu übermachen.

Der

Der Preis des Regiſters wird von der mindern oder ſtärkern Concurrenz der Intereſſenten abhängen; doch ſoll derſelbe nicht über 8 ggr. Münz-Courant für das Exemplar betragen.

Von den durch Subſcription eingehenden Gelbern, werden den Behörden für Sammlung der Subſcribenten 10 pro Cent zugeſichert, welche ſie bei der künftigen Einſendung der Gelder in Abzug bringen können.

Man wird nur ſo viel Exemplare abziehen laſſen, als beſtellt worden.

Der Abdruck ſoll übrigens auf weiſſes Druckpapier geſchehen, und die Ablieferung dieſes Regiſters, da es wahrſcheinlich gegen 10 Bogen ſtark werden dürfte, zu Anfang des Monats Februar k. J. erfolgen; wobei auch der beſtimmte Preis angezeigt werden wird. Liegnitz, den 17. November 1812.

Die Redaktion des Amtsblatts der Königl. Liegnitzſchen Regierung.

Berichtigung zweier Druckfehler: im 45ſten Stück des Amtsblatts iſt pag. 392. bei der Bekanntmachung in der ſiebenten Zeile ſtatt: von der Stadt Bunzlau, zu leſen: von der Stadt Haynau —; und im 46ſten Stück pag. 397. in der 5. Zeile ſtatt: eine monatliche Nachweiſung — eine namentliche Nachweiſung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 47.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 47.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 47.

Liegnitz den 21. November 1812.

Verkauf des Ritterguts Akreschfronze.

Das im Fürstenthum Wohlau und dessen Winziger Kreise zu Erbrecht gelegene Rittergut Akreschfronze und Zubehör Klein-Tschuder, welches beides zusammen, nebst Pertinenzien und Gerechtigkeiten, nach einer davon aus gleicher Veranlassung im Jahre 1799 aufgenommenen Taxe der Liegnitz-Wohlauschen Landschaft, à 5 pro Cent auf 29745 Rthlr., gegenwärtig aber, nach von einer dieser Behörde im Juny 1811 vorgenommener Revision dieser Taxe, auf 29200 Rthlr. gewürdigt ist, wird, auf Andringen des Ober-Amtmanns Müller zu Brieg wegen einer ihm zustehenden judicatmäßigen Hypotheken-Post, per 10000 Rthlr, nebst seit Johannis 1809 à 5 pro Cent restirenden Zinsen in via Executionis zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und sind zu Bietungsterminen der 28. July, der 28. Oktober 1812 und der 30. Januar 1813 bestimmt worden.

Diejenigen, welche dieses Gut zu kaufen fähig und gesonnen, auch zu bezahlen vermögend sind, haben sich also in besagten Terminen vor dem Commissario des Königl. Ober-Landes-Gerichts, Ober-Landes-Gerichts-Rath von Ledebur, Vormittago um 9 Uhr einzufinden, ihr Gebot zu thun und sodann zu gewärtigen, daß gedachtes Gut dem Meist- und Bestbietenden in dem letzten Termin, welcher peremtorisch ist, zugeschlagen werden wird. Auch können die Kauflustigen die Taxe des Guts vor den Terminen in der Registratur des hiesigen Königlichen Oberlandes-Gerichts einsehen, und dient ihnen noch zur Nachricht, daß vorläufig als Kaufsbedingungen die aufgestellt worden: daß Käufer sich über seine Zahlungsfähigkeit in den angesetzten Terminen genügend ausweise und sofort nach erfolgter Adjudication in klingendem Courant ein angemessenes Quantum zur Deckung der bis dahin rückständigen Zinsen und der aufgelaufenen Kosten, in Termino der Uebergabe aber auf Abschlag des mehrgedachten Capitals des Ober-Amtmanns Müller per 10000 Rthlr. 5000 Rthlr. zahle, wohingegen die übrigen 5000 Rthlr. bei prompter Zinsenzahlung noch zwei Jahre ungekündigt stehen bleiben sollen. Glogau am 26. März 1812.

Königl. Preuß Ober-Landes-Gericht von Schlesien zu Glogau.

Bekanntmachung wegen Abhaltung der Jahrmärkte zu Jauer.

Da der Stadt Jauer höhern Orts nachgegeben worden, die Jahrmärkte wieder wie vormals an Sonntagen ihren Anfang nehmen zu lassen, so benachrichtigen wir das Publikum hiervon, und wird der im Kalender auf den 1. December, im Intelligenzblatt auf den 9. December angesetzte nächste Jahrmarkt, den 6. December d. J. seinen Anfang nehmen, und der Viehmarkt den 8. December abgehalten werden.

Jauer den 7. November 1812. Der Magistrat.

Auf-

Aufforderung zur Verhaftung dreier gefährlicher Räuber.

Von einer in der Gegend von Landeshut entdeckten gefährlichen Räuberbande, welche Verbindung mit Böhmen und Sachsen zu haben scheint, befinden sich nachbenannte drei Mitglieder, nämlich ein gewisser Jung, Branntweinbrenner Jacob, und Maurer Rosemann, deren näheres Signalement unten mitgetheilt wird, noch auf freiem Fuß. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden hiermit ersucht und aufgefordert, auf diese drei Räuber genau Acht zu haben, und wenn sie sich irgendwo betreten lassen, zu arretiren und an das Inquisitoriat zu Schweidnitz unter sicherer Begleitung abzuliefern.

Breslau, den 1. Novbr. 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landeshauptmann des souverainen Herzogthums Schlesien.
v. Massow.

Signalement der 3 Räuber: Jung, Wilhelm Jacob und Gottlieb Rosemann.

1) Der Jung ist etliche 30 Jahre alt, kleiner Statur, stark an Knochen, nicht dick, hat rothgelbe abgeschnittene Haare, einen gelblichen schwachen Backenbart, ist etwas pockennarbig, mehr hager als voll im Gesicht, hat mittlere blaue Augen, schwache Augenbraunen von der Farbe seines Haares, Ohrlöcher und zuweilen silberne Reifen in denselben, siehet gesund und wohl aus, und gehet gewöhnlich gut gekleidet. Wenn er reitet, trägt er gewöhnlich eine gelbliche Nankinmütze mit einem Schirm von ähnlichem Zeuge auf französische Art gemacht, sonst aber einen runden Hut, und um denselben ein gelb, grün und blau gekupertes Band mit einem Schnällchen. Er trägt ferner einen grauen Tuchmantel mit einem großen Kragen, einen braunen melirten Oberrock, leberfarbene lange Hosen mit weißen runden Knöpfen, und entweder Halbstiefeln oder Schuhe; indeß verändert er seine Kleidung oft. Er spricht hochdeutsch, sehr wenig und langsam, ist überhaupt träge in seinem Wesen, und beträgt sich stolz gegen diejenigen, die er nicht kennt. Seine Miene ist stets ernst, von Profession ist er ein Tischler, er zeichnet und malt vorzüglich gut. Einen bleibenden Aufenthalt hat derselbe nicht, mehrentheils befindet er sich in Sachsen in der Gegend von Geppersdorf. Seit einiger Zeit hat er sich auch in Bärengrund bei Fürstenstein bei dem Maurer Rosemann aufgehalten, zuweilen auch bei dem Bauer Heinzel in Gablau, Landeshutschen Kreises, und oft in Fellhammer, Schweidnitzschen Kreises.

2) Der Branntweinbrenner Wilhelm Jacob (eigentlich Jacob Großer) hält höchstens nur das Maaß, ist ohngefähr 26 Jahre alt, stark von Knochen und fleischig, hat schwarzes abgeschnittenes krauses Haar, einen schwarzen nicht starken Backenbart, den er bis unter das Kinn wachsen läßt. Er hat ein glattes rundes volles Gesicht, braune Gesichtsfarbe, hat Ohrlöcher, in denen er aber jetzt keine Ringe trägt, da er in einem Steckbriefe dadurch bezeichnet ist, und schwarzbraune Augenbraunen. Er sieht sehr heiter und froh aus, pfeift und tanzt, und ist überhaupt äußerst lebhaft. Er spricht hochdeutsch und sehr schnell. Gewöhnlich ist er jetzt in eine graue Jacke gekleidet, trägt blaue lange Tuch- oder weiße Leinwandhosen, eine rothe Weste und einen runden Hut. Er kleidet sich aber oft um, trägt auch einen braunen Oberrock oder ein grünes Jäckchen mit gelben runden Metallknöpfen, die über beide Schultern bis unter den Kragen gesetzt sind. Gewöhnlich befindet

det er sich in der Gesellschaft des No. 1. bezeichneten Jung, mit welchem er sich kürzlich bey dem Einlieger Kunt in Rudelstadt aufgehalten haben soll.

3) Der Maurer Gottlieb Rosemann mißt 3 Zoll und ist etwa 26 Jahr alt, stark an Knochen, jedoch nicht sehr fleischig, hat schwarze krause verschnittene Haare, kein zu volles Gesicht, stark hervortretende Backenknochen, große schwarzbraune Augen, starke Augenbraunen, eine große Nase, aufgeworfene Lippen. Seine Miene ist ernsthaft und sauer. Er spricht langsam und stößt mit der Zunge beim Sprechen etwas an. Er trägt einen runden Filzhut mit rothem Taffent gefüttert und rothem Saffian besetzt, eine kurze blaue Jacke und lange blaue weite Hosen, Halbstiefeln, eine blaue Weste und ein weißes Halstuch. Wenn er nicht zu Hause in Bärengrund bei Fürstenstein ist, so treibt er sich gewöhnlich ohne bestimmten Aufenthalt herum und besonders in der Gegend von Geppersdorf in Sachsen.

Aufforderung wegen Arretirung mehrerer Complicen der Johnschen Gebirgs-Räuberbande.

Nachbenannte drei Complicen der Johnschen Räuberbende, als: 1) Claudius Kirsch, Sohn des inhaftirten Handelsmannes und Webers Kirsch aus Schömberg, welcher sich als Vagabond schon seit Jahren herumgetrieben; 2) ein gewisser Joseph (dessen Familien-Name unbekannt) aus Adersbach in Böhmen, und 3) ein österreichscher Deserteur Bastel oder Sebastien (dessen Familien-Name noch nicht entdeckt worden) aus Merkelsdorf bei Adersbach in Böhmen, befinden sich noch auf freiem Fuß. Es werden alle Militair- und Civil-Behörden resp. ersucht und aufgefordert, auf diese Verbrecher genau Acht zu haben, selbige im Betretungsfall zu arretiren und an das Fürstenthums-Inquisitoriat in Schweidnitz abzuliefern. Breslau, den 2. Novbr. 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landeshauptmann des souverainen Herzogthums Schlesien.
v. Massow.

Signalement des Claudius Kirsch. Derselbe ist im 20sten Jahre seines Alters und wohl 6 oder 8 Zoll groß, er hat blondes Haar, welches kurz geschnitten ist, graue Augen, ein volles pockennarbiges Gesicht und gesundes Aussehen. Er spricht den Gebirgs-Dialect, hat eine längliche Nase, ohne daß sie gebogen ist, und ist an seinem Leibe übrigens gesund und regelmäßig gebaut; er trägt einen runden schwarzen Hut und rothes Halstuch, eine braune kattunene Weste, eine hellblau tuchne kurze Jacke mit gelben Knöpfen, graue lange Leinwandhosen und fahllederne Stiefeln.

Signalement des Joseph. Der Joseph (dessen Familien-Name noch unbekannt ist) hat braune Haare, etwa 18 Jahr alt, ein volles rundes Gesicht, eine gesunde rothe Gesichtsfarbe, und ist etwas kleiner wie der Kirsch. Er trägt ein rothes Halstuch, eine rothe Weste, eine braune kurze Jacke mit gelben Metallknöpfen, schwarzlederne Hosen, weiße Zwirnstrümpfe und kalblederne Stiefeln. Der Joseph ist stets heiter und lustig, der Kirsch hingegen ist ruhiger in seinem Betragen.

Signalement des Bastel oder Sebastian. Der Bastel oder Sebastian, dessen Zuname unbekannt ist, mißt ohngefähr 5 Fuß 3 Zoll, ist von stämmiger Figur, länglich dicken Gesichts, kirschbraunen Haaren, röthlich braunen Augen, keinen Bart, indem er erst 19 bis 20 Jahre alt ist. Er hat sehr engstehende große weisse Zähne, schmale Lippen, eine längliche etwas breite Nase, hat einen Dialect, wie um die böhmische Gränze gewöhnlich ist. Die Haare trägt er ganz kurz verschnitten. Seine Kleidung bestand gewöhnlich in einer grauen Tuchjacke, weissen Hosen, stahlgrüner Weste, rundem Hut und Stiefeln. Er ist nach seiner Angabe aus Merkelsdorf in Böhmen gebürtig, und hat sich als Bauerknecht genährt.

Ver,

Verkauf des Hauses No. 34. zu Guhrau.

Das zur Kaufmann Oertelschen Concursmasse gehörige, hier auf dem Ringe No. 34. belegene, nach der jetzt revidirten, in der Registratur zu inspicirenden Taxe auf 600 Rthlr. gewürdigte Haus nebst dazu gehörigen Stall-Antheile, soll Termino den 28. Oktober, den 28 November und peremtorie den 29. December c. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige und Besitzfähige belieben sich daher in gedachten Terminen zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wo alsdann der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten hat. Guhrau den 1. Oktober 1812.

Königl. Gericht der Stadt.

Verkauf der Guckelschen Wassermühle zu Heidersdorf.

Auf Andringen eines Realgläubigers soll die sub No. 2. zu Heidersdorf belegene, Jacob Franz Guckelsche Wassermühle, die Winkelmühle genannt, welche incl. des dabei befindlichen Ackers auf 710 Rthlr. Cour. gerichtlich gewürdigt worden, in termino unico den 30. December 1812 an den zahlungsfähigen Meistbiethenden verkauft werden. Es haben sich daher Kauflustige in gedachtem Termin früh 9 Uhr auf dem Schlosse zu Ober-Alt-Wohlau zu Abgebung ihres Gebote einzufinden, weil auf ein ferneres Gebot nicht geachtet werden kann.

Zugleich werden auch alle unbekannte Real- und Personalgläubiger des Guckel, und dessen Besitzung noch hierdurch mit vorgeladen, in gedachtem Termine ohnfehlbar zu erscheinen und ihre Liquidata gehörig anzumelden und zu justifiziren, weil ihnen sonst nach Verlauf dieser Zeit ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die zu konstituirende Masse blos unter die sich gemeldeten Gläubiger vertheilt werden müßte. Winzig den 24. Oktober 1812.

Das von Lüttwitzsche Gerichtsamt der Alt Wohlauer Güther.
Schleier, Justitiarius.

Verpachtung des Bauerguts No. 44 zu Ober-Langenölse.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Stadt-Directoris, Herrn Grabs, soll dessen hinterlassenes Bauergut No. 44 in Ober-Langenölse, welches außer etwas Wiesewachs 120 Scheffel guten tragbaren Boden hat, ganz neu massiv erbaut ist, und in dem besten Zustande sich befindet, auf sechs nach einander folgende Jahre, von Weihnachten d. J. an, mit dem gesammten Inventario an den Meistbietenden gegen verhältnißmäßige Caution in dem dazu auf den 21. December c. des Vormittags um 9 Uhr in Ober-Langenölse angesetzten Licitationstermine verpachtet werden. Die Erben behalten sich unter den Licitanten die Wahl vor, ohne an das höchste Gebot gebunden zu seyn, und werden alle Pachtlustige und Cautionsfähige zur Abgabe ihres Gebots hiermit eingeladen. Gerichtsamt Ober-Langenölse bei Greiffenberg, den 4. November 1812.

Bolz, Justitiarius.

Bekanntmachung wegen Abhaltung der Jahrmärkte zu Jauer.

Da der Stadt Jauer höhern Orts nachgegeben worden, die Jahrmärkte wieder wie vormals an Sonntagen ihren Anfang nehmen zu lassen, so benachrichtigen wir das Publikum hiervon, und wird der im Kalender auf den 1. December, im Intelligenzblatt auf den 9. December angesetzte nächste Jahrmarkt, den 6. December d. J. seinen Anfang nehmen, und der Viehmarkt den 8. December abgehalten werden.

Jauer den 7. November 1812. Der Magistrat.

Verkauf oder Vererbpachtung der Mathias-Mühle zu Breslau.

Die zum aufgehobenen hiesigen St. Mathias-Stift gehörige, an der Oder unweit des Mathias-Stifts-Gebäudes hieselbst belegene, mit 8 Panzergängen versehene Mühle, welche zu Trinitatis 1813 pachtlos wird, soll zum Verkauf oder zur Vererbpachtung gestellt werden, worüber das Nähere noch in den öffentlichen Blättern wird bekannt gemacht werden. Etwanige Kauf- und Erbpachtslustige können jedoch den bisherigen Pacht Contract über besagte Mühle bei dem Special-Commissarius, Hrn. Regierungs-Rath Claß hieselbst, vorläufig einsehen, und von diesem sich über die nähern Verhältnisse der Mühle unterrichten. Breslau den 9. November 1812.

Im Auftrage des Königl. Staatsraths Hrn. Wilkens.

v. Kottwitz. Sack.

Verpachtung des Brau- und Branntwein-Urbars zu Klein-Kreidel.

In Gemäßheit der Verfügung des Königl Staatsraths Hrn. Wilkens Hochwolgeb., soll das Brau- und Branntwein-Urbar auf dem Königl. Domainenamts-Gute Klein-Kreidel, Wohlauschen Kreises, von Weihnachten d. J. auf 3 nach einander folgende Jahre verpachtet werden, wozu Terminus auf den 1. December früh um 10 Uhr in dem herrschaftlichen Hause zu Klein-Kreidel vor Unterzeichnetem anberaumt ist. Die Bedingungen sind 8 Tage vor dem Termine bei dem Wirthschaftsamte zu Kreidel zu erfahren.

Leubus, den 10. November 1812.

Königl. Haupt-Administration der Leubuser Güter.

v. Rüdiger.

Verkauf des Mäntlerschen Hauses zu Steinau a. d. O.

Das Königl. Preuß. Gericht hiesiger Stadt macht hierdurch bekannt, daß das dem hiesigen Kaufmann Wilhelm Benjamin Mäntler zugehörige Haus und Brauurbar sub No. 4. ne essariae tax- und subhastirt, gerichtlich auf 650 Rthlr. abgeschätzt, und Termini licitationis auf den 29 December d. J., 26 Januar und peremtorie auf den 23 Februar 1813 anberaumt worden, in welchen, besonders aber in dem letzten Termine, sich Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige einzufinden, ihre Gebote abzugeben und Bestbietender den Zuschlag gegen baare Bezahlung in Courant zu gewärtigen hat, wenn nicht unvorhergesehene Umstände ein Anderes nothwendig machen sollten.

Zugleich werden alle und jede, aus dem Hypothekenbuche nicht constirende Real-Prätendenten aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem letzten Termine, sub poena praeclusi et perpetui silentii, anzumelden und zu justificiren.

Steinau a. d. O. den 17. Nov. 1812.

Verkauf der Kramerschen Dreschgärtnerstelle zu Nieder-Alt-Wohlau.

Die von dem Gottfried Kramer hinterlassene, sub No. 5. zu Nieder-Alt-Wohlau belegene Dreschgärtnerstelle soll wegen Erbtheilung in termino unico et peremtorio auf den 23. December d. J. an den zahlungsfähigen Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Sie ist gerichtlich auf 111 Rthlr. 10 sgr. Courant gewürdiget. Es haben sich daher Kauflustige in gedachtem Termine früh um 9 Uhr auf dem Schlosse zu Ober-Alt-Wohlau zur Abgebung ihrer Gebote einzufinden, weil auf ein ferneres Gebot nicht geachtet werden kann.

(Oeffentl. Anz. No. 47.) Zugleich

Zugleich werden alle unbekannte Real- und Personal-Gläubiger des Kramer und dessen Dreschgärtnerstelle hierdurch vorgeladen, in gedachtem Termine unfehlbar zu erscheinen, und ihre Liquidata gehörig anzumelden und zu verificiren, weil bei ihrem Außenbleiben nach Verlauf dieser Zeit ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die zu constituirende Masse bloß unter die sich gemeldeten, schon beträchtlichen, Gläubiger vertheilt werden müßte.

Winzig, am 20. November 1812.

Das Gerichtsamt der Alt-Wohlauer Güter.
Schleier, Justit.

Vorladung des Bedienten Johann Gottlob Berger.

Der hin und wieder als Bedienter und Marqueur in Diensten gestandene, von hier gebürtige, unverehelichte Johann Gottlob Berger, 25 Jahre alt, hat seit einem halben Jahr seinen Aeltern und Verwandten von seinem Aufenthalt keine Nachricht gegeben.

Seitdem ist sein Vater, der hiesige Freigärtner Gottfried Berger, ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben. Des Bergers Mutter und beide majorenne verehelichte Schwestern wünschen, daß er bald möglichst zurückkehre, und die väterliche Nahrung käuflich übernehme, oder sich erkläre: ob er auf deren Besitz Verzicht leiste.

Derselbe wird also, ad instantiam seiner genannten Miterben, hiermit öffentlich vorgeladen, binnen drei Monaten, insbesondere in dem dazu peremtorisch anstehenden Termine den 27. Februar 1813, vor dem unterschriebenen Gerichtsamte unfehlbar zu erscheinen, und seine Erklärung über die Annahme der väterlichen Nahrung abzugeben; widrigenfalls bei seinem ferneren Ausbleiben mit derselben Taxe- und Subhastation vorgegangen, seine Erbportion aber bis zu seiner Rückkehr nach Umständen gerichtlich deponirt oder sicher docirt werden würde. Nieder-Kayserswaldau bei Haynau, den 22. Nov. 1812.

Das Gräfl. v. Panin-Poninskysche Nieder-Kayserswaldauer Gerichtsamt.
Mattiller.

Bekanntmachung wegen Fischverkauf.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß künftiges Frühjahr auf allhiesigem Vorwerk 200 Schock zweijähriger, wie auch 1000 bis 1200 Schock einjähriger Karpfen-Saamen von sehr schöner Gattung, gegen billige Preise verkauft werden sollen, und haben sich Kaufslustige bei dem hiesigen Arendator Philipp zu melden.

Pirl, im Königl. Domainen-Amte Parchwitz, den 24. Nov. 1812.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 49.

Liegnitz den 5. December 1812.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 400. Betreffend die Aufhebung der bisher bezahlten Bonifikation für neu erbaute Oderkähne.

Seit dem Jahr 1762. war beliebt, denjenigen, welche neue Oder-Kähne erbauen würden, nach dem Verhältniß der Größe, von jedem Wispel Roggen, als Last, in drei hintereinander folgenden Jahren, 2 Rthlr., folglich jährlich 16 ggr., als eine Bonification aus der Staats-Kasse zahlen zu lassen, sobald der wirklich erfolgte Bau gehörig beglaubiget wurde.

Diese seit nunmehr 50 Jahren gezahlte Beihülfe hat indeß nicht in dem Maaße zu einer Vermehrung der Oderkähne gewirkt, wie davon erwartet ward. Es ist daher jetzt höhern Orts beschlossen worden, diese Bonification auf neuerbaute Oderkähne forthin nicht ferner stattfinden zu lassen. Den Herren Landräthen und den Magistraten, imgleichen den Schiffern und Schiffseigenthümern des hiesigen Regierungs-Departements, wird dieses hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Erbauer neuer Schiffsgefäße dürfen also auf eine Gratification aus den Staats-Kassen nicht weiter Rechnung machen. Liegnitz, den 18. November 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

C. ad No. 180. ex Novbr. c.

---

* No. 401. Wegen nicht erlaubten innern Debits des Gleißener Alauns.

Es ist von der Abgaben-Section des Königlichen Departements der Staats-Einkünfte die Frage:

ob Alaun aus dem Alaunwerk zu Gleißen bei Königswalde in der Neumark zum innern Debit eingelassen werden dürfe?

mittelst Rescripts vom 12. d. M. dahin entschieden worden:

daß dieses Alaunwerk bloß zum Debit nach dem Auslande berechtiget ist, und seinen Alaun für jetzt noch nicht zum Absatz innerhalb Landes versenden darf, weshalb denn auch ganz vor Kurzem der von ihm sich angemaßte Verkauf des Alauns innerhalb Landes von neuem untersagt worden ist.

Es kann daher nirgends Alaun aus Gleißen anders als zur Exportation nach dem Auslande, und mit Begleitſchein des Acciſe-Amts Königswalde eingebracht werden, und ſind in dieſem Falle davon keinerlei Abgaben zu erheben, da auch der Gleißener Alaun bei der Exportation die Zoll-Freiheit genießt.

Dieſe Beſtimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den Acciſe- und Zoll-Aemtern hieſigen Regierungs-Departements zur Achtung bekannt gemacht; wobei letztere nur noch auf das Circul. No. 14. vom 7. July d. J. und die im Amtsblatte No. 35. Stück 297. sub 285. befindliche Verordnung verwieſen werden, wonach kein anderer Alaun als einländiſch betrachtet und verabfolgt werden darf, als derjenige, welcher mit den dort bezeichneten Signaturen und Beſcheinigungen verſehen iſt. Liegnitz, den 20. Novbr. 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

R. No. 91. pro Novbr. c. A. D.

---

* No. 402. Die Befreiung der Poſthäuſer und Poſtwärtereien von der Natural-Einquartierung betreffend.

Nach den durch die Verfügung vom 25. Auguſt d. J. im 36. Stück des Amtsblatts No. 303. bekannt gemachten Beſtimmungen Einer Hochlöbl. General-Commiſſion für das Verpflegungs-, Einquartierungs- und Marſchweſen, iſt die den Poſthäuſern und Poſtwärtereien zugeſtandene Befreiung von der Natural-Einquartierung, nur auf die in denſelben wohnenden eigentlichen Poſt-Officianten beſchränkt worden.

Von des Herrn Staatskanzlers, Freiherrn von Hardenberg Excellenz, iſt jedoch mittelſt Reſcripts vom 11. d. M. feſtgeſetzt: daß auch die in den Poſthäuſern wohnenden Perſonen, welche nicht Poſt-Officianten ſind, von der Natural Einquartierung befreit bleiben ſollen, weil der Hauptgrund zur Exemtion der Poſthäuſer, nämlich Sicherung derſelben gegen Störung und Gefahren, eben ſowohl in Rückſicht der Mitbewohner des Hauſes, als der Poſt-Officianten, Statt findet. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß dergleichen Mitbewohner, zu Vermeidung einer, die übrigen Orts-Einwohner prägravirenden Begünſtigung, zu Geldbeiträgen herangezogen werden müſſen.

Hierdurch werden nun jene frühern Beſtimmungen aufgehoben, und haben ſich daher die Magiſtrate derjenigen Städte, woſelbſt Poſtämter und Poſtwärtereien ſich befinden, nach dieſer neuen Feſtſetzung zu achten.

Liegnitz, den 23. November 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzſche Regierung von Schleſien.

G. No. 27. Rescr. pro Novbr. c.

---

* No. 403. Betrifft das aufgehobene Verbot gegen das Einbringen des ausländiſchen Eiſendraths.

Im Verfolg der durch das 23. Stück der Geſetzſammlung unter No. 138. geſchehenen Publication der Königl. Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 24. Septbr. d. J.,

wo-

wodurch des Königs Majeſtät die künftige Einführung des fremden Eiſendraths in die Königl. Staaten, gegen eine Abgabe von Einem Thaler für den Berliner Centner, nachzugeben geruhet haben, werden die Acciſe- und Zollämter des hieſigen Regierungs-Departements, auf den Grund eines Reſcripts der Königl. Departements im Finanz-Miniſterium für die Staatseinkünfte, und im Miniſterium des Innern für die Gewerbe und den Handel, vom 28. v. M., hiermit angewieſen: die Abgaben mit 10 Sgr. 5 d'r. als Eingangs-Zoll und mit 20 Sgr. 9 d'r. als Acciſe für den Breslauer Centner zu erheben und zu berechnen. Liegnitz, den 27. November 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

R. No. 84. pro November c. A. D.

No. 404. Daß die Abſchreibung der Steuer von Banco-Obligationen auf die Zinſen nicht weiter ſtatt finden ſoll.

Da mit der Abſchreibung der Vermögensſteuer von Banco-Obligationen auf die Zinſen erhebliche, aus dem bei den Königlichen Banken eingeführten Geſchäfts-Gange entſpringende Schwierigkeiten verknüpft ſind, durch ſolche Abſchreibungen aber den Steuerpflichtigen, welche die Zins-Zahlung bei der Banke ſelbſt unweigerlich erhalten, kein weſentlicher Vortheil erwächſt: ſo iſt von einer Königl. Hochlöbl. Central-Commiſſion zu Erhebung der Vermögens- und Einkommenſteuer in Berlin beſchloſſen worden, dieſelbe für die Zukunft nicht ferner ſtatt finden zu laſſen.

Die unterzeichnete Departements-Commiſſion macht dies dem Publikum hiermit zur Nachricht und Direction bekannt. Liegnitz, den 19. November 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commiſſion für die Vermögens- und Einkommen-Steuer.

No. 405. Die Einziehung der Einkommenſteuer für den 2ten und 3ten Termin betreffend.

Da gegenwärtig der Termin zur Entrichtung des letzten Drittheils der Einkommenſteuer herannaht, auch auf den zweiten Termin bisher von den Special-Commiſſionen nur ſehr wenig an Einkommenſteuer erhoben worden; ſo machen wir denſelben hiermit zur Pflicht, am Weihnachts-Termin nicht allein die für dieſen Termin fällige Einkommenſteuer, ſondern auch alle Reſte aus den frühern Terminen einzuziehen, und ſolchergeſtalt die Einkommenſteuer vollſtändig zu erheben.

Um den Schwierigkeiten vorzubeugen, welche die Einziehung der Steuer von Handwerksgeſellen und dem dienenden Geſinde haben möchte, indem ſolche zu dieſem Termin häufig ihre Werkſtätte und Brodherrſchaften wechſeln, und da dieſe Klaſſe von Steuerpflichtigen ſich nicht in dem Fall befindet, auf die Steuerbeiträge Natural-Leiſtungen abrechnen zu können, verpflichten wir die resp. Meiſter und Herrſchaften, von den bei ihnen in Arbeit ſtehenden Geſellen und dem dienenden Geſinde, ſich vor Auszahlung des Lohns die erfolgte Berichtigung der Einkommenſteuer für alle drei Termine nachweiſen zu laſſen, und im Fall dieſer Nachweis nicht gegeben werden

Digi kann,

kann, so viel vom Lohne zurückzubehalten, als zur Berichtigung der Einkommensteuer erforderlich ist, welcher Betrag alsdann sofort an die betreffende Commission abgeliefert werden muß.

Die Special-Commissionen haben bei Zeiten wegen Entrichtung dieser Steuer die erforderlichen Erinnerungen zu erlassen, und die Steuerpflichtigen auf vorstehende Verfügung aufmerksam zu machen, indem Wir sie hiermit für alle durch die verzögerte Einhebung besorgliche Ausfälle verantwortlich machen. Liegnitz, den 2. Decbr 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

W. St. C. No. 255.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Das Verfahren wegen Vernehmung von Zeugen im Herzogthum Warschau, und wegen Einziehung etwaniger, für Rechnung der daselbst sich aufhaltenden Partheien erwachsenen Kosten betreffend.

Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht werden sämmtlichen Untergerichten seines Departements, in Gemäßheit eines an dasselbe ergangenen hohen Rescripts vom 16. v. M., folgende Vorschriften wegen Vernehmung von Zeugen im Herzogthum Warschau, und Kosten-Einziehung von Partheien, welche in demselben wohnen, zur Nachachtung und Befolgung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht:

1) Wenn es in Civil-Prozessen auf Vernehmung von Zeugen ankommt, welche im Herzogthum Warschau wohnen, so ist deshalb keine Requisition zu erlassen, sondern dasjenige zu beobachten, was die allgemeine Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 10. §. 225. in Verbindung mit §. 107. l. c. vorschreibt, und es daher den diesseitigen Partheien, welche auf Zeugen-Aussagen Warschauer Unterthanen sich berufen, zu überlassen, auf welchem Wege sie diese Aussagen sich verschaffen können und wollen. In Criminal-Sachen kömmt der §. 355. der Criminal-Ordnung zur Anwendung.

2) Wegen Einziehung der Kosten von Partheien, die im Herzogthum Warschau wohnen, findet ebenfalls keine Requisition der dortigen Gerichte statt. Es muß aber von jeder, in dem Herzogthum Warschau wohnenden Parthei, welche bei diesseitigen Gerichten Anträge macht, in so fern selbige nicht etwa in den hiesigen Landen hinreichendes Vermögen besitzt, um die erwachsenden Kosten daraus zu entnehmen, ein hinlänglicher Kosten-Vorschuß erfordert, und bis zu dessen Erlegung die Verfügung ausgesetzt, auch, nach Verwendung des Vorschusses, bis zur Erlegung eines neuen, die Sache sistirt werden.

3) Die Gebühren und Auslagen der Stellvertreter Warschauscher Partheien sind zwar von den diesseitigen Gerichten festzusetzen, den Stellvertretern ist es aber zu überlassen, deren Einziehung bei den Warschauschen Gerichten nachzusuchen und zu betreiben. Glogau, den 6. November 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Perso-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat des Predigtamts, Petzold aus Seebnitz, wurde als Pastor zu Deutsch-Wartenberg, und der Candidat des Predigtamts, Puschmann, als Pastor zu Klein-Gaffron, Steinauschen Kreises, bestätigt, nachdem beide zuvor hieselbst Ordinis erhalten hatten.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Zur Unterstützung der im Felde stehenden verwundeten Preußischen Krieger, sind fernerweit bei dem Empfänger dieser Beiträge für das hiesige Regierungs-Departement, eingegangen:

aus den Städten Hirschberg 29 Rthlr. 22 gr. — Guhrau 42 Rthlr. 17 gr. — Sagan 54 Rthlr. — Lüben 12 Rthlr. 12 gr. — Grünberg 85 Rthlr. — Freyhan 10 Rthlr. 13 gr. 6 pf., und aus den Kreisen Liegnitz 14 Rthlr., Steinau 10 Rthlr. Nachdem die ersten Bedürfnisse der Verwundeten durch die eingegangenen Beiträge befriediget worden, sollen, nach einer mir gewordenen Benachrichtigung von Seiten der dieses Geschäft leitenden Männer, die noch ferner eingehenden Beiträge, zur Unterstützung der Familien der im ehrenvollen Kampfe Gebliebenen verwandt werden, welches ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe. Liegnitz, den 30. Novbr. 1812.

Der Regierungs-Präsident von Erdmannsdorf.

Ueber den Zweck und die innere Einrichtung der Bürgergarden.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 15. April d. J. zu befehlen geruhet, daß in sämmtlichen Städten der Monarchie Bürgergarden errichtet werden sollen.

Die Allerhöchste Absicht geht dahin, daß damit die in der Städteordnung bereits vorbehaltene Reform der Schützengilde in Verbindung gesetzt werde, und wo dergleichen vorhanden, selbige den Stamm der Bürgergarde bilde, und es soll, insoweit es die örtlichen Verhältnisse gestatten, die Organisirung der Bürgergarde überall nach Anleitung des Reglements für die Bürgergarde zu Berlin vom 31. Oktober 1810. und den nachträglich ergangenen Verordnungen erfolgen.

Der Zweck der diesfälligen Institution aber ist, daß nicht allein mehr Ordnung, Sicherheit und Anstand in den bürgerlichen Wachtdienst gebracht, sondern auch das Ehrgefühl und ein kräftiger Sinn unter den Bürgern belebt werde.

Denn seit uralter Zeit liegt den Bürgern überall die Verpflichtung zum öffentlichen Wachtdienst in den Städten ob, im Fall sich keine hinlängliche Besatzung darin befindet. Ihr eigenes Bestes fordert sie dazu auf; und der Wachtdienst kann auch, sobald nur alle ungebührliche Exemtionen vermieden werden, nicht drückend werden,

da

da er ſtets in einem natürlichen Verhältniß mit der Größe und Bevölkerung des Orts ſteht.

Jeder Bürger iſt daher zum perſönlichen Dienſt in der Bürgergarde verpflichtet. Nur eine mit wirklicher Seelſorge verknüpfte geiſtliche Function, oder ein Alter von 60 Jahren und darüber, und ein unzweifelhaftes körperliches Unvermögen entbinder davon.

Jedoch leiſten die körperlich Unvermögenden bis zum erreichten 60. Jahre einen jährlichen Beitrag von 6 bis 12 Thalern zu der Kaſſe der Bürgergarde, welche Beiträge zur Erleichterung der dienſtthuenden Bürger verwendet werden ſollen.

Dieſe Vorſchriften finden gleichfalls Anwendung:

1) auf ſämmtliche Staatsbeamte, welche zur Zeit der Publikation des Reglements bereits mit Grundſtücken angeſeſſen waren;

2) auf alle diejenigen Bürger, die ſolches bis zu dem vorbemerkten Zeitpunkt nicht aus Verpflichtung, ſondern aus freiem Willen geworden waren;

3) auf alle Bürger, welche Lohnlakeien ſind, oder in einem Geſinde-Dienſtverhältniß ſtehen;

4) auf weibliche Bürger.

Die Bürger aus den beiden erſtern Klaſſen können ſich indeſſen von Entrichtung der Geldbeiträge durch perſönliche Theilnahme am Dienſt, oder durch Geſtellung eines qualificirten und gehörig uniformirten Stellvertreters frei machen. Die Bürger der 3. und 4. Klaſſe können ebenfalls die Geſtellung eines Stellvertreters dem Geldbeitrage vorziehen. Dienſtfähige Bürger zwiſchen 40 und 60 Jahren haben die Wahl, ob ſie den Dienſt perſönlich, oder durch einen beſtändigen Stellvertreter verrichten wollen. Als Stellvertreter können jedoch nur Söhne oder Neffen einheimiſcher Bürger angenommen werden, und auch dieſe nur

a) inſofern ſie wenigſtens 18 Jahr alt, und körperlich dienſtfähig ſind;

b) ſich dergeſtalt unbeſcholten betragen haben, daß ſie deshalb nicht von der Erlangung des Bürgerrechts ausgeſchloſſen werden könnten, und

c) vollſtändig uniformirt geſtellt werden. Solche Stellvertreter dürfen ſich auch dienſtfähige Bürger, welche in wirklichen Dienſten des Staats ſtehen, oder öffentliche Lehrämter verwalten, imgleichen Aerzte, Geburtshelfer und Wundärzte, auf den Grund des §. 31. der Städteordnung, auch wenn ſie das 40. Jahr noch nicht erreicht haben, halten.

Zu Minderung der Wachtdienſtbeſchwerden ſollen jedoch auch Schutzverwandte zur Theilnahme an der Bürgergarde zugelaſſen werden dürfen.

Dagegen müſſen alle Perſonen daraus entfernt bleiben, die in dem Verhältniß eines Dienſtboten ſtehen, oder mit denen es ſonſt den Bürgern anſtößig ſeyn könnte, gemeinſchaftliche Dienſte zu thun.

Das Berliner Reglement ſtellt hiernächſt die Bürgergarde als ein für ſich beſtehendes, und in ſich abgeſchloſſenes ſtädtiſches Inſtitut hin, und giebt ihr neben der Uniform eine eigene, der militairiſchen ähnliche Disciplin.

Die

Die Uniform der Bürgergarden in hiesiger Provinz besteht aus einem blauen Rock mit einer Reihe vergoldeter Knöpfe, gelben Kragen, und eben solchen sogenannten englischen Aufschlägen mit drei Köpfen in der Art, wie sie bereits an den Hof-Uniformen eingeführt sind. Die Röcke sind aufgeschlagen und blau gefuttert. Das Schützenkorps hat dunkelgrüne Röcke mit gelben Kragen und englischen Aufschlägen, grün gefuttert. Der Rock ist in der Art gemacht, wie es bereits bei der Bürgergarde erwähnt ist, und zwar bei beiden Corps so, daß die Weste nicht zu sehen ist. Die Bürgergarden haben blaue, und das Schützenkorps grüne lange Beinkleider, wenn man es nicht etwa vorziehen sollte, lieber graue Beinkleider zu tragen. Im Sommer sind Nanquin-Beinkleider erlaubt. Beide Corps tragen schwarze Halsbinden, und verrichten ihren Dienst mit Stiefeln.

Die verschiedenen Grade bei beiden Corps werden durch Epaulets bezeichnet, welche in dem Reglement näher beschrieben sind.

Sowohl die Bürgergarde als das Schützenkorps, haben dreieckige Hüthe, mit einer daran befindlichen schwarzen Kokarde mit weißer Einfassung, jedoch nicht von Silber, sondern in derselben Art, wie sie bereits bei dem Militair eingeführt sind. Die Officiere und Feldwebel tragen weiße Federbüsche, deren Unteres ein Viertel schwarz ist, die Unteroffiziere einen weißen Federbusch, dessen Oberes ein Viertel schwarz ist, und die Gardisten, so wie die Schützen, ganz schwarze Federbüsche. Das Portd'epee und Cordon ist bei beiden Corps Gold mit blauer Seide durchwirkt. Der Säbel wird an einem Bandelier über die Schultern getragen, das des Obersten ist ganz von Gold, die der sämmtlichen übrigen Offiziere, Unteroffiziere, Schützen und Gardisten von schwarzem Leder. Vom Hauptmann abwärts ist auf dem Bandelier die Nummer der Compagnie zur bessern Unterscheidung befindlich. Der über der Nummer befindliche metallene Adler soll dieselbe Form erhalten, wie der ist, den das Militair am Chacot trägt. Die Mitglieder des Staabes der Bürgergarde tragen auf dem Kragen zwei in Gold gestickte Litzen von demselben Dessein, wie bei der landschaftlichen Uniform. Der Auditeur soll die Uniform eines Lieutenants tragen. Die Uniform der Tamboure und der Horniſten ist dieselbe, so wie die Hautboisten eine in der Form unter sich gleiche Uniform tragen.

Von nun an darf Niemand anders als in vollständiger eigner Bürgergarde-Uniform zur Ableistung des Bürgereides gelassen werden, es sei denn, daß eine geistliche Function, Alter, oder ein unzweifelhaftes körperliches Unvermögen ihn von der persönlichen Dienstleistung entbindet, oder er einen beständigen Stellvertreter zu stellen befugt ist, und gleichzeitig wirklich stellt.

Auch liegt es allen Bürgern, welche als Mitglied der Bürgergarde gerechnet werden, nunmehr ob, sich, sobald es irgend ihre Umstände zulassen, eigene Uniform anzuschaffen, oder sofern sie dazu befugt sind, einen Stellvertreter in eigener Uniform zu gestellen. Nur die Uniformirten sollen an Ehrenwachten, an großen Paraden und an allen Diensten bei öffentlichen Gelegenheiten, wo Ruhe und Ordnung erhalten werden soll, so wie an der Wahl der Officiere Antheil nehmen; dagegen die Nichtuniformirten nur als Nachtposten und Ordonnanzen, so wie bei Transporten zu gebrauchen

sind.

sind. Aber auch diejenigen, welche für erst noch nicht uniformirt sind, müssen im Dienste reinlich angezogen, in einem Leibrocke, dreieckigen Hute, Stiefeln und mit Seitengewehr versehen, erscheinen. Die Uniform darf außer dem Dienst nur als Ehrenkleid, und niemals ohne das dazu behörige Seitengewehr und den Uniform-Huth, auch von Keinem getragen werden, der am Dienste nicht persönlichen Antheil nimmt. Jeder, der dem Schützenkorps beitreten will, muß sich außer der Uniform eine Büchse auf eigene Kosten anschaffen, und außerdem mit einer leichten, nach einer gegebenen Form gefertigten Patrontasche versehen seyn.

Die Schützen verrichten den Dienst mit ihren Büchsen. Auch bei dem übrigen Theil der Bürgergarde soll es befördert werden, daß sie mit Obergewehr den Dienst verrichten, da, wie die Erfahrung gelehrt hat, die Dienstverrichtung mit bloßem Untergewehr mancherlei Nachtheile mit sich führt.

In dem hiesigen Regierungs-Departement wurde mit Errichtung der Bürgergarden in den Städten Liegnitz, Hirschberg, Bunzlau, Sagan und Grünberg der Anfang gemacht. Jetzt soll in den übrigen vorzüglichen Städten des Departements mit deren Organisation fortgefahren werden, und es sind dieserhalb die erforderlichen Verfügungen bereits erlassen.

Vorstehende Darstellung soll über den Zweck und die innere Einrichtung der Bürgergarden und ihre Wichtigkeit besonders diejenigen belehren, welche dabei ein wesentliches Interesse haben, zugleich aber auch den unrichtigen Ansichten begegnen, und den Hauptgesichtspunkt anzeigen, aus welchem die Bürgergarde-Einrichtung beurtheilt werden muß.

Wir benutzen übrigens diese Gelegenheit, den Bürgergarde-Errichtungs-Commissarien zu Liegnitz und Grünberg für die unermüdliche zweckmäßige Thätigkeit zu danken, welche sie dieser Angelegenheit gewidmet haben, damit der Allerhöchste Königl. Wille in Vollzug komme.

Unser Wunsch ist es, daß ein eben so reger Sinn sich zeigen möge in allen übrigen Städten des Departements, woselbst die Errichtung der Bürgergarden befohlen worden, daß Einstimmigkeit gehässige Reibungen verdränge, und es keiner erneuerten Befehle bedürfe, um das Verordnete zur willigen Ausführung zu fördern.

Liegnitz, den 18. November 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 49.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 49.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 49.

Liegnitz den 5. December 1812.

Verkauf des Kretschams zu Melochwitz.

Der zu Melochwitz, eine halbe Meile von Militsch und an der großen Breslauer Straße belegene Kretscham, welcher den Verlag in den Wald-Kretscham hat, und wozu eine Brandweinbrennerei, ein erbpachtliches Brau-Urbar, ein Obstgarten, zwei Stück Acker auf 18 Scheffel Aussaat und 2 Wiesen gehören, soll an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Er ist auf 1630 Rthlr. 26 sgr. 8 d. Cour. gerichtlich abgeschätzt worden, und zu Bietungs-Terminen sind der 22. October, 22. November und der 22. December d. J., letzterer peremtorisch, anberaumt.

Kauflustige und Zahlungsfähige werden eingeladen, in diesen und besonders im letzten Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden und Bestzahlenden der Kretscham nebst Zubehör zugeschlagen werden wird.

Die Taxe kann hier und bei dem Wohllöbl. Justiz-Amte zu Wirschkowitz nachgesehen werden.

Militsch, den 16. September 1812.

Major von Rüllmann Melochwitzer Justiz Amt.

Bekanntmachung wegen Anlegung eines Hypotheken-Buchs zu Stanschen.

Das Baron von Unruhsche Gerichts-Amt macht hierdurch öffentlich bekannt, daß das Hypotheken-Buch des Guts Stanschen im Wohlauschen Kreise, auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten, regulirt werden solle; und daher ein jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeine, und seiner Forderung die mit der Inscription verbundenen Vorzugs-Rechte zu verschaffen gedenke, sich binnen 6 Wochen, besonders aber den 30. December 1812 bei dem hiesigen Gerichts-Amte zu melden und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben habe. Stanschen, den 10. November 1812.

Das Baron von Unruhsche Gerichts-Amt,
Wagner.

Offne Schul-Aemter bei dem Lyceo zu Hirschberg.

Bei dem hiesigen evangelischen Lyceo sind durch Ascension und resp. Pensionirung bisheriger Lehrer, vacant worden:

die

die 6te Lehrer-Stelle mit einem Einkommen von 330 Rthlr. und drüber, nebst einer geräumigen freien Wohnung, welche Gelegenheit giebt, Pensionärs anzunehmen, und die 7te Lehrer-Stelle mit einem Einkommen von 300 Rthlr. und drüber, nebst ebenfalls freier Wohnung.

Der Wirkungskreis ist zunächst in den untern Classen, in sofern nicht nach Umständen auch Unterrichtsstunden in den höhern angewiesen werden.

Als Eigenschaften hiezu werden mit der erforderlichen philologischen, historischen und mathematischen Kenntniß eine erweckende Christenthums-Lehre, gute Lehrgaben und ein erwärmter, reger Sinn für Jugendbildung vorausgesetzt, außerdem für die eine Stelle auch Naturkunde.

Diejenigen, welche die Anstellung in einem dieser Aemter wünschen sollten, können sich mit Beibringung der Zeugnisse über ihre Studien und Fähigkeit, bis zum 15. December d. J. bei uns melden. Hirschberg, den 14. November 1812.

Das Evangelische Kirchen- und Schul-Collegium.

Vertheilung der Bleicher Grunertschen Activmasse zu Alt Remnitz.

Terminus distributionis der hiesigen Bleicher Grunertschen Activmasse auf den 2. Januar 1813, unter die privilegirten Creditoren, wird nach §. 6. 7. der C. O. den übrigen sowohl bekannten als unbekannten Gläubigern hiermit bekannt gemacht.

Alt-Remnitz, den 23. November 1812.

Reichsgräfl. v. Breßlersches Gerichtsamt.

Der Stadtrichter Strela, als Justitiar.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 50.

Liegnitz den 12. December 1812.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

* No. 406. Die Anordnung wegen Abschaffung der hölzernen Schindeldächer ꝛc. in den Städten betreffend.

Des Herrn Staatskanzlers Exzellenz haben, auf den Vortrag des Königlichen allgemeinen Polizei-Departements, wegen Abschaffung der Schindeldächer in den Städten, Sich davon überzeugt, daß alles, was in Beziehung auf diesen Gegenstand unterm 4. July v. J. (Reg. Amtsblatt Stück 11. Jahrgang 1811.) von Uns verfügt ist, auf früheren Vorschriften, und meistens auf ausdrücklich von des Königs Friedrichs II. Majestät genehmigten Ministerial-Verordnungen beruhet.

In Rücksicht auf den Druck der gegenwärtigen Zeiten, haben jedoch Se. Excellenz vorerst eine Milderung jener Anordnungen zu resolviren, und festzusetzen geruhet:

1) daß in den Städten bei Neubauten oder Hauptreparaturen der Gebäude, dieselben schlechterdings zur Ziegelbedachung einzurichten und wirklich mit Ziegeln zu bedecken, solchergestalt, daß keine völlig, oder (bei Hauptreparaturen) doch meistens neue Gebäude, es sey auch unter welchem Vorwande es wolle, weiter ein neues Schindeldach erhalten sollen;

2) daß

a. wenn ein ganz neues Dach auf ein übrigens altes, und nicht eben einer Hauptreparatur bedürfendes Haus gebracht werden muß, oder

b. bei einer Hauptreparatur am Dache, die durch Unsere frühere Anordnungen vorgeschriebene Ziegelbedachung zwar Regel bleiben, indessen doch in dem Falle cessiren solle, wenn ein Gebäude, seiner Mauern und seiner Construction nach, kein Ziegeldach tragen kann, und also blos deshalb abgerissen und neu gebaut werden müßte.

Es muß jedoch der Beweis, daß dieser Fall wirklich vorhanden sey, nach einer gewissen Form, z. B. durch Untersuchung von dem nächsten Bau-Officianten, gehörig geführt werden, und ist zu einer solchen Ausnahme von der Regel auch jedesmal die ausdrückliche Einwilligung der Königl. Regierungs-Polizei-Deputation unerläßlich erforderlich.

Sonſt aber darf keine weitere Ausnahme geſtattet werden, und es ſoll inſonderheit der Einwand:

„daß der Dachſtuhl und die Sparren nicht ſtark genug ſeyen, um Ziegeln zu „tragen, (wo nämlich nicht von den Hauptwänden die Rede iſt)"

ſchlechthin unberückſichtigt bleiben.

3) Die Anordnung, daß in jeder Stadt, auch außer den Fällen der Neubauten und Reparaturen, und ohne ſpecielle Veranlaſſung, alljährlich nach einer von Obrigkeitswegen feſtzuſtellenden Ordnung, eine gewiſſe Anzahl vorhandener Schindeldächer in Ziegeldächer verwandelt werden ſoll, bleibt bis auf beſſere Zeiten ſuſpendirt.

Hiernach haben ſich die Polizei-Directoren, Magiſtrate, Baubeamten und alle die es angeht zu achten.

Liegnitz, den 20. November 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

P. D. No. 7. R. pro November c.

---

* No. 407. Die Leinengarnhändler werden von Löſung der Geleitsſcheine und Paſſierzettel bei dem inländiſchen Garnverkehr entbunden.

Bisher waren die Leinengarnhändler, welche das erkaufte oder zum Verkauf ausgeſtellte Garn von einem inländiſchen Garnmarkt zum andern führen wollten, verpflichtet, hierüber bei dem Acciſe- und Zollamte der Garnmarkts-Stadt beſondere Geleitſcheine und Paſſirzettel zu löſen, um ſich damit ſowohl unterweges, als auch bei ihrer Ankunft auf einem andern Garnmarkte, zu legitimiren. Da indeß der innere Verkehr mit Leinengarn, durch die Verfügung vom 11. May v. J., von den bisherigen Beſchränkungen befreit worden; ſo iſt, in Verfolg deſſen, auf Unſern Antrag höhern Orts per Rescriptum vom 15. October d. J. beſchloſſen: die Leinengarnhändler nunmehr auch von Löſung der vorgedachten Geleitsſcheine und Paſſirzettel, in Anſehung der von den Garnmärkten abgeführten Leinengarne, zu entbinden.

Wir bringen dieſes zur Kenntniß der Leinengarnhändler und Garnmarkts-Commiſſionen, und wollen nunmehr die Acciſe- und Zollämter in den Garnmarkts-Städten des hieſigen Regierungs-Departements, in Verfolg des Circularis der vormaligen Provinzial-Acciſe- und Zoll-Direction vom 5. März 1802. No. 80., von der bisherigen Ausfertigung der in Rede ſtehenden Geleitsſcheine und Paſſirzettel hierdurch entbinden. Liegnitz, den 25. November 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzſche Regierung von Schleſien.

No. 408. Das Abraupen der Obſtbäume betreffend.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die gemeſſenen Verordnungen vom 28. Auguſt, 22. Novbr. 1786, und vom 15. Februar 1796. das Abraupen der Obſtbäume betreffend, ins Vergeſſen gerathen ſind. Die Anſtrengungen des ſorgſamen Obſtbaumbeſitzers werden dann vergeblich, wenn das Raupen nicht allgemein zweckmäßig und zur gehörigen Zeit geſchiehet. Die bereits unterm 25. Febr. d. J. erlaſſene Verordnung im 27.

Stück

Stück unter No. 219. des hiesigen Regierungs-Amtsblatts, erneuern Wir daher hierdurch, und setzen dabei noch folgendes fest:

Jeder Eigenthümer von Obstbäumen, sie stehen in Gärten oder in Alleen, auf dem Lande oder in den Städten, ist verpflichtet, alljährlich das Abraupen bis Ausgang des Monats December genügend zu besorgen.

Um sich der Befolgung zu vergewissern, haben in den Städten die Polizei-Direktoria, und die mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Magistrate, auf dem Lande aber die Gutsherrschaften durch ihre Beamten, und die Dorfgerichte in den ersten Tagen des Monats Januar alle Gärte und Alleen, in so weit von deren Eigenthümer nicht bekannt ist, daß es eines Aufrufs zur Pflege seiner Bäume bei ihm bedarf, revidiren zu lassen: ob auch das Raupen überall gehörig bewirkt worden.

Wo sich dann Verabsäumung findet, ist der Eigenthümer zur Nachholung des Abraupens binnen einer kurzen Frist, unter der Bedrohung anzuweisen, daß nach unbenutztem Ablauf dieser Frist solches auf seine Kosten, durch gedungene Arbeiter veranlaßt, und der Kostenbetrag von ihm ohne weiteres beigetrieben werden würde, und ist dieser Bedrohung gemäß zu verfahren.

Bei wilden Bäumen und Dornhecken, in einer solchen Nähe der Dörfer auf Viehwegen oder Angern, daß davon Verbreitung der Raupenbrut zu besorgen, und bei denen es nicht klar ist, wer als Eigenthümer das Abraupen derselben zu bewirken habe, wird das Abraupen zum Gemeinde-Dienst gewiesen werden müssen.

Bei dieser Gelegenheit bringen wir in Erinnerung was unterm 22. Novbr. 1786. wegen der Verfahrungsart zu Abraupung der Bäume an sämmtliche Landräthe des Departements erlassen worden. Nach Maaßgabe derselben muß:

1) für die Gesundheit der Bäume vor allen Dingen gesorgt werden, weil die Erfahrung lehrt, daß ein kränkelnder Baum vorzüglich Raupennester heget;

2) das Raupen im Herbst geschehen, und im Frühjahr nur eine Nachlese gehalten, auch

3) der ganze Baum im Herbst mit einem Baumkratzer, oder mit einem stumpfen Messer sorgfältig vom Moos gereinigt werden.

Vor allen Dingen müssen mit einem solchen Kratzer die Gipfeläste der Bäume gereinigt werden, denn diese sind gewöhnlich das Lager der Brut bis zu ihrer Zeitigung.

Das Wohl des Allgemeinen gebietet Strenge gegen den Einzelnen, der die Pflichten, die er gegen seine Mitbürger hat, aus Trägheit oder Muthwillen aus den Augen setzt. Die Herren Landräthe, Distrikts-Polizei-Commissarien, Polizei-Direktoria, Magistrate und Dorfsvorsteher werden daher zur unermüdlichen Aufsicht aufgerufen, damit befolgt werde, was befohlen und nöthig ist.

In den Kreisen, wo sich bereits Gensdarmes befinden, sind auch diese durch die Herren Landräthe von dem Verordneten in Kenntniß zu setzen, und anzuweisen, bei ihren Patrouillen zu beobachten, ob hierunter überall die nöthige Thätigkeit bestehe?

Liegnitz den 26. November 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. ad No. 578. November c.

No. 409. Betreffend die Anordnung, daß die Anmeldung und Versteuerung der zu Branntwein bestimmten Kartoffeln beim Bezirks-Amte geschehen soll.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein ländlicher Branntweinbrenner die zum Branntweinbrennen bestimmten Kartoffeln zwar dem Dorf-Einnehmer declarirt, jedoch solche ohne vorherige Versteuerung, also ohne erhaltene Versteuerungs-Quittung eingemeitscht und abgebrannt, und sich damit entschuldiget hat, daß der Dorf-Einnehmer mit den zur Versteuerung der Kartoffeln bestimmten Steuerzetteln nicht versehen gewesen sey.

Wenn nun gleich gegenwärtig die Dorf-Einnehmer befugt sind, Steuerzettel über Branntweinschroot-Versteuerungen auszugeben; so kann doch diese Befugniß nicht auch auf Kartoffeln und andere Früchte zu Branntwein ausgedehnt, und deswegen die Anzahl der Steuerquittungen der Dorf-Einnehmer vermehrt werden; vielmehr soll es, auf den Grund des Konsumtions-Steuer-Reglements vom 28. Oktober 1810, unveränderlich dabei bleiben, daß derjenige, der aus Kartoffeln Branntwein brennen will, solches und die Quantität vor dem Einmeitschen bei dem betreffenden Konsumtions-Steuer- oder Bezirks-Amte declariren, die Versteurung leisten, und die nöthige Steuerquittung lösen, auch mit dieser das Brennbuch gehörig belegen muß, widrigenfalls die Strafe der Defraudation eintritt.

Diese Festsetzung wird auf den Grund der ausdrücklichen Bestimmungen eines Rescripts der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 12. d. M. hiermit zur Kenntniß des steuerpflichtigen Publikums gebracht, und zugleich den Land-Consumtions-Steuer-Aemtern in Städten, und auf dem platten Lande, imgleichen den Revisions-Officianten und Dorf-Einnehmern Liegnitzschen Regierungs-Departements zur Nachachtung bekannt gemacht, auch werden die Herren Steuerräthe aufgefordert, auf Befolgung des Geordneten ernstlich zu halten.

Liegnitz, den 29. November 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 100. pro November. c. A. D.

---

* No. 410. Wegen der von den städtischen Polizei-Behörden einzusendenden monatlichen Polizei-Berichte.

In Beziehung auf das in dem 45. und 48. Stück des Amtsblatts aufgenommene Publikandum, d. d. Berlin den 22. Oct. d. J., die Einsendung monatlicher Zeitungs-Berichte an das Königl. Departement der höhern und Sicherheits-Polizei betreffend, werden sämmtliche städtische Polizei-Behörden hierdurch angewiesen: diese Berichte an Se. Durchl. den Herrn Fürsten zu Wittgenstein, Königl. Ober-Kammerherrn, Geheimen Staatsrath und Chef des Departements der höhern und gesammten Sicherheits-Polizei zu erstatten. Liegnitz, den 1. December 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 13. pro December c. a.

---

* No. 411. Betreffend diejenigen Soldaten, welche durch kriegsrechtliche Erkenntniſſe der Zulaſſungs-Fähigkeit zum Bürgerthum und zum Beſitz von Grundſtücken verluſtig geworden ſind.

Wir bringen in dem nachſtehenden Verzeichniß die Namen derjenigen Soldaten zur öffentlichen Kenntniß, welche auf den Grund kriegsrechtlicher Erkenntniſſe, neben der ihnen zuerkannten Strafe, aus dem Soldatenſtande ausgeſtoßen ſind, und in Gemäßheit deſſen, nach §. 43. 44. und 45. der neuen Kriegsartikel, das Recht verloren haben, in den preußiſchen Staaten einen Dienſt, ein Grundſtück oder das Bürgerrecht zu erwerben. Die Herren Landräthe, Magiſträte und Dorfgemeinde-Vorſteher werden hierbei aufgefordert: ein eigenes eingebundenes Buch zu halten, und diejenigen in daſſelbe einzutragen, welche durch kriegsrechtliche Erkenntniſſe von der Erwerbung des Bürgerrechts und von Erwerbung eines Grundſtücks ausgeſchloſſen worden, damit, wenn ſich zu dem Einen oder dem Andern Bewerber melden, dieſes Buch nachgeſehen werden könne: ob auch etwa ein nicht Zuzulaſſender ſich einſchleichen wolle.

Liegnitz, den 29. November 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

P. D. ad No. 11. R. Novbr. c.

Verzeichniß

der, vom 29. July 1811. bis Ende Novbr. 1812. aus dem Militair-Stande ausgeſtoßenen Soldaten, welche zugleich des Rechts, in den Preuß. Staaten je ein Grundſtück oder das Bürgerrecht zu erwerben, verluſtig erklärt worden ſind.

	Namen, Stand und Geburtsort.	Von welchem Regiment	Art des Verbrechens.	Art der Verurtheilung.
1	Füſel. Dan. Schulz aus Treptow am Tollenſee	Colberg. Infant. Regiment	Diebſtahl	Laut Kabinets-Ordre vom 29. July 1811. zur Feſtungsarbeit bis zur Beſſerung.
2	Kanonier Bauer a. Klettendorf in Schleſien	Schleſ. Artill. Brigade	Kirchen- und Hausdiebſtahl	L. K. O. vom 3. Auguſt 1811. auf 4jährige Feſtungs Arbeit.
3	Sträfling Lehmann aus Siegersdorf in Schleſ.	2. Schleſ. Garn. Compagnie	Dreimalige Deſertion	Desgl. auf 13jährige Feſtungs-Arbeit.
4	Feſt. Sträfling Muskat. März aus Elbing	3. Oſtpr. Inf. Regiment	Sechsmaliger Diebſtahl	L. K. O. vom 17. Auguſt 1811. Feſtungs-Bauarbeit bis zur Beſſerung.
5	Regimentsquartiermeiſter Plewe	Füſil. Bataill. des 4. Oſtpr. Inf. Regim.	Kaſſendefect und Anfertigung falſcher Quittungen	L. K. O. vom 17. Auguſt 1811. Feſtungs-Strafe auf 4 Jahr.
6	Muskat. Fiſch aus Pakow bei Cörlin	1. Pommerſche Infant. Regiment	Verſtümmelung ſeines Körpers	L. K. O. v. 7. Septbr. 1811. Feſtungs-Bauarbeit auf 3 Jahr zu Colberg.
7	Muskat. Carl Lawerenz aus Kuſſerow auf der Inſel Uſedom	ehemal. Regim. Borcke	Deſertion u. Uebergang zum Feinde	L. K. O. v. 12. Octbr 1811. zu 18monatl. Feſtungsſtrafe unter den Baugefangnen zu Graudenz.
8	Muskatier Pajung aus Gardowitz	Regiment Ganitz	Theilnahme an dem im Februar 1811. ſtatt gehabten Bauern-Aufſtande in Oberſchleſien	L. K. O. v 16 Novbr. 1811. 10jähriger Feſtungs-Bauarbeit.

Namen

	Namen, Stand und Geburtsort	Vom welchem Regiment.	Art des Verbrechens.	Art der Verurtheilung.
9	Kür. Katrinick a. Rega in Schleſien	Schleſ. Küraſſ. Regim.	Theilnahme am dem im Februar 1811. ſtatt gehabten Bauern-Aufſtande in Ob. Schleſien	L. K. O. v. 16. Novbr 1811. zu 10jähriger Feſtungs-Bauarbeit.
10	Kür. Skulla aus Luban in Schleſien	Desgl.	Desgl.	Desgl. zu 5jähriger Feſtungs-Bauarbeit.
11	Füſelier Wrubel a. Gardanitz	1. Schleſ. Inf. Regim.	Desgl.	Desgl. auf 6 Jahr.
12	Musket. Gottſchall aus Warſchowitz	Regiment Sanitz	Desgl.	Desgl. auf 6 Jahr.
13	Musket. Niesporreck aus Wierow	Desgl.	Desgl.	Desgl. auf 6 Monat, mit Anrechnung des bereits erlittenen Arreſts.
14	Musket. Drosdeck aus Nieder-Lacisk	Regiment Sanitz.	Desgl.	Desgl. zur Feſtungs-Bauarbeit auf vier Jahr.
15	Füſel. Kuba Kuiſch, Geburtsort nicht angegeben	1. Schleſ. Inf. Regim.	Desgl.	Desgl. auf drei Jahr.
16	Huſar Strocke aus Baranowitz	1. Schleſ. Huſ. Regim.	Desgl.	Desgl. auf drei Jahr.
17	Huſar Barteck Sadſawitzki a. Baranowitz	Desgl.	Desgl.	Desgl. auf drei Jahr.
18	Huſar Adamzeck a. Baranowitz	Desgl.	Desgl.	Desgl. auf zwei Jahr.
19	Musketier Nitzung aus Mokrau	Regiment Sanitz	Desgl.	Desgl. auf Sechs Jahr.
20	Musk. Kilian a. Mokrau	Desgl.	Desgl.	Desgl. auf Drei Jahr.
21	Musket. Bandulick aus Mokrau	Desgl.	Desgl.	Desgl. auf Ein Jahr.
22	Musket. Kuba Ritzko a. Wierow	Regiment v. Plötz	Desgl.	Desgl. auf Ein Jahr.
23	Reuter Mrowietz a. Baranowitz	Regiment Bülting	Desgl.	Desgl. auf Zwei Jahr.
24	Reuter Kobiella aus Pallowitz	Desgl.	Desgl.	Desgl. auf Zwei Jahr.
25	Musketier Labitzky aus Breslau	Straf-Abtheilung der Garn. Comp des 2. Weſtpr. Inf. Regim.	Dreimalige Deſertion	l. K. O. v. 30. Novbr. 1811. Feſtungs-Bauarbeit auf 7 Jahr.
26	Küraſſ. Senewald a. Pr. Litthauen	Schleſ. Küraſſ. Regim.	Vorſätzliche Verſtümmelung ſeines Körpers	laut K. O. v. 21. Decbr. 1811. Feſtungs-Bauarbeit auf 18 Monat.
27	Musketier Friedrich aus Volperdorf in der Grafſchaft Glatz	2. Schleſ. Inf. Regim.	Widerſetzlichkeit gegen ſeine Vorgeſetzten	l. K. O. v. 31. Dezbr. 1811. Feſtungsarbeit auf 4 Jahr.
28	Musket. Paczowsky Geburtsort nicht angegeben	2te bei Graudenz kantonirende Reſerve-Compagnie	Inſubordination	Desgl. auf 5 Jahr, Feſtungs-Bauarbeit.
29	Musket. Rohrbeck a. N. M. in Vor-Pommern.	Colberg. Inf. Regiment	Vorſätzliche Verſtümmelung ſeines Körpers	L. K. O. v. 11. Januar 1812. auf 1½ J. Feſtungs-Bauarbeit.
30	Musketier Szelinski Geburtsort nicht angegeben	Von den Schanz-Arbeitern zu Graudenz	Verſtümmelung ſeines Körpers	laut K. O. v. 8. Febr. 1812. auf 2 Jahr Feſtungsarbeit unter den Gefangenen zu Graudenz.
31	Uhlane Engel aus Zahnow in Pommern	Weſtpr. Uhl. Regiment	Straßenraub	laut K. O. v. 29 Febr. 1812. mit 60 Stockhieben u. 12jähriger Feſtungs-Bauarbeit zu Graudenz.

Namen

	Namen, Stand und Geburtsort.	Von welchem Regiment.	Art des Verbrechens.	Art der Verurtheilung.
32	Kanonier Dingnal, Amt Allenstein	Pr. Artillerie-Brigade	Vorsätzliche Verstümmelung seines Körpers	laut K. O. v. 29. Febr. 1812. Festungs-Bauarbeit auf drei Jahr in Pillau.
33	Tambour Labonsky aus Elbing.	3. Ostpr. Inf. Regiment	Wiederholter Diebstahl	laut K. O. v. 7. März 1812. Festungs Arbeit auf 2 Jahr. Nach Ablauf der Festungsstrafe soll derselbe jedoch der Civil-Behörde zur Einkerkerung auf so lange übergeben werden, bis er überzeugende Beweise seiner Besserung abgelegt hat.
34	Füsil. Szaputtis, Winksches Amtsdorf Uszkamonen	1. Ostpr Inf. Regiment	Diebstahl an seinen Kameraden	l. K. O. v. 13 März 1812. Festungs-Arbeit auf 4 Jahr zu Pillau.
35	Füsil. Hoppe aus Lang-Hellwigsdorf bei Bolkenhayn	2. Schles. Inf. Regim.	Dreimalige Desertion	l. K. O. v. 21. März 1812. auf 10 Jahr Festungs-Bauarbeit zu Kosel.
36	Musk. Podlesch a. Langendorf, Amts Sähesten	4. Ostpr. Inf. Regiment	Mehrere Diebstähle	l. K. O. v. 28. März 1812. auf 5 Jahr Festungs-Bauarbeit.
37	Unteroffizier Czech aus Slawickau	ehemal. Küraff. Regim. Bünting	Dringender Verdacht wegen thätl. Theilnahme an einem Raubmorde	Desgl. auf 12 Jahr, Festungs-Bauarbeit.
38	Küraff. Wünczierz Slawickauer Odenwald, Laßocken genannt	Desgl.	Theilnehmer an einem Raubmord	l. K. O. v. 28. März 1812. auf 10 Jahr Festungs-Bauarbeit
39	Musket. Serpentat, Geburtsort nicht angegeben	2. Ostpr. Inf. Regiment	2malige Desertion	l. K. O. v. 4. April 1812. an 2 Jahr Festungs Arbeit.
40	Füsil. Grabowsky, Geburtsort nicht angegeben	3. Ostpr. Inf. Regiment	3maliger Diebstahl	laut K. O. v. 11. April 1812. auf 1 Jahr Festungs-Bauarbeit zu Graudenz. Nach Ablauf dieser Strafzeit aber, soll derselbe der Polizei-Behörde der Provinz, zur Aufsicht übergeben werden.
41	Musket. Balzies-Simon Geburtsort nicht angegeben	1. Ostpr. Inf. Regiment	Viermaliger Diebstahl an seine Kameraden	l. K. O. v. 11 April 1812. an 3 Jahr Festungs-Bauarbeit zu Pillau.
42	Musketier Heister aus Schippenbeil	Von den Schanz-Arbeitern zu Pillau	Fünfmaliger Diebstahl	l. K. O. v. 11. April 1812. auf 1 Jahr Festungs Bauarbeit zu Pillau. Auch soll der Heister nach überstandner Strafzeit der Polizei-Behörde der Provinz zur genauen Aufsicht od. weitern Einkerkerung in eine Besserungs-Anstalt übergeben werden.
43	Kanonier Borowsky aus Flemrickau, Amts Mehlsack	Pr. Artillerie-Brigade	Dreimalige Desertion	laut K. O. v. 9. May 1812. auf 10 Jahr Festungsstrafe unter den Baugefangenen.
44	Husar Hitel aus Landsberg an der Warte	2. Leib-Husaren-Regim.	Vielfältige Diebstähle	Desgl. auf 5 Jahr. Und soll er nach Beendigung derselben, bis zu seiner vollständigen Besserung und bis zum Nachweis eines ehrlichen Fortkommens, in ein Correctionshaus eingesperrt werden.

Namen

	Namen, Stand und Geburtsort.	Von welchem Regiment	Art des Verbrechens.	Art der Verurtheilung.
45	Füsil. Brodda aus Altmark, Amts Christburg	Das Regiment ist nicht angegeben	Verstümmelung seines Körpers	laut Kabinets-Ordre vom 16. May 1812. auf 2 Jahr Festungs-Bauarbeit zu Graudenz
46	Musketier Bendig, Geburtsort nicht angegeben	2. Ostpr. Inf. Regiment	Mehrere gewaltsame Diebstähle und gewaltsame Entweichung aus dem Arreste	l. K. O. v. 23. May 1812. auf 15 Jahr Festungs-Bauarbeit zu Pillau.
47	Uhlane Balder aus Mesen im Neisser Kreise	Schles. Uhlanen-Regim.	Straßenraub	l. K. O. v. 23. May 1812. auf 6 Jahr Festungs-Bauarbeit zu Neisse.
48	Invalide Migge	2. Ostpr. Inval. Compagnie	Pfandkehrung u. Insubordination	Festungs-Baugefangenschaft auf Gnade zu Graudenz.
49	Musket. Rosga aus Jankowo bei Osterode	4. Ostpr. Inf. Regiment	Theilnahme an Straßenraub	Auf 8jährige Festungs-Bauarbeit zu Graudenz.
50	Inaktiver Musquetier Zürbel, Ausländer	Vom 1. Schles. Infant. Regiment	Desertion u. wiederholte gewaltsame Diebstähle	Auf dreijährige Festungsarbeit zu Neisse.
51	Der Sträfling Mai aus Schönberg bei Schwedt	Von der Garnison-Compagnie des Kolbergschen Regiments.	Wederholte Diebstähle	Auf 18monatliche Festungsarbeit zu Colberg.
52	Musket. Viereck a. Alt-Altmannsdorf, im Frankensteinschen Kreise	2. Schles. Infant. Regiment	Wiederholte gewaltsame Diebstähle u. zweimalige Entweichung.	Auf 10jährige Festungs-Arbeit zu Cosel.

No. 412. Wegen Anlegung der Kleinigkeits-Zoll-Aemter zu Altstrunz und Altkranz im Schlawaschen Zoll-Distrikt, und zu Vorwerk Golgas Militschschen Zoll-Distrikts.

Es ist beschlossen worden, in den gegen das Herzogthum Warschau gelegenen Grenz-Dörfern Altstrunz und Altkranz im Zoll-Distrikt von Schlawa und zu Vorwerk Golgas im Militschschen Zoll Distrikt, Kleinigkeits-Zoll-Aemter in der Art anzulegen, als bereits nach der im Amtsblatt No. 32. S. 277. sub 268. befindlichen Bekanntmachung vom 30. Juli d. J. an andern Orten bestehen. Dazu sind an beiden erstern Orten die Dorf-Einnehmer resp. Schön und Grotke und am letztern Orte der jetzige Besitzer desselben, Hoffmann, jeder mit einer Tantieme von 2 ggr. pro Thaler der Einnahme ernannt.

Dem Publikum, imgleichen den gesammten Zoll-Aemtern und den Herren Landräthen der betreffenden Kreise, wird solches hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 30. November 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 99. 102. pro November A. D.

No. 413. Wegen Anhaltung und Einlieferung der im Lande sich aufhaltenden russischen Kriegsgefangenen.

Es gehen von mehreren Seiten Anzeigen ein, daß sich eine Menge, von den Transporten entsprungene russische Kriegsgefangene im Lande umhertreiben, die sich theils durchzubetteln suchen, theils auch hie und da von den Landleuten in Dienste genommen werden, welche sie jedoch in der Regel sehr bald wieder verlassen. Je gefährlicher nun dieses Umhertreiben nahrungsloser Menschen für die öffentliche Sicherheit werden kann, und je nothwendiger es daher ist, mit vereinten Kräften dahin zu wirken, daß sämmtliche Kriegsgefangene an die Oerter ihrer Bestimmung gebracht werden können, um so mehr wird daher jeder hiermit aufgefordert: nicht nur keinen russischen Kriegsgefangenen in Dienste zu nehmen, sondern auch jeden, den er entdeckt, sofort anzuhalten, und an seine ihm zunächst vorgesetzte Behörde abzuliefern.

Sämmtliche Behörden aber werden hiermit befehligt, dergleichen von den Transporten entsprungene Kriegsgefangene, je nachdem sie von dem Königl. Preuß., bei der Kaiserl. Französischen Armee befindlichen Hülfskorps, oder von den übrigen, diese Armee ausmachenden Truppen, gefangen gemacht worden, im erstern Falle an die unterzeichnete Regierung, im letztern Falle aber, an das Kaiserlich Französische Gouvernement nach Glogau, oder an den nächsten Herrn Platzkommandanten in den Etappenörten, zur weitern Verfügung abzuliefern.

Liegnitz, den 1. December 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 709. November e.

No. 414. Die Verpflegung des, in den Kreisen des Niederschlesischen Regierungs-Departements vertheilten Gensd'armerie-Corps betreffend.

Was wegen Verpflegung des, in den Kreisen des Liegnitzschen Regierungs-Departements vertheilten und noch zu vertheilenden Niederschlesischen Gensd'armerie-Corps, mit Quartier, Brod und Fourage, provisorisch festgesetzt worden, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Jeder Gensd'arme mit seiner Familie erhält sowohl an dem Orte seines gewöhnlichen Aufenthalts, als auch da, wohin er kommandirt worden, angemessenes Quartier bei den quartierpflichtigen Hauseigenthümern der Stadt, oder der Dorf-Commune.

Dafür erhält der Bequartierte für jetzt

2) monatlich für Quartier, Holz und Licht, wenn der Gensd'arme früher Wachtmeister oder Feldwebel war, 2 Rthlr. 6 ggr. — war er Unteroffizier, 1 Rthlr. — war er Gemeiner, 9 ggr. — auf die Frau 9 ggr. — auf jedes Kind 4 ggr. 6 pf. in Courant Münze.

3) Beköstigung darf nur der Gensd'arme, nicht aber dessen Frau und Familie fordern, und statt derselben in Natura, werden für ihn hieselbst einstweilen täglich 3 ggr. Münz-Courant aus Communal-Fonds verabreicht, wofür der Gensd'arme sich selbst beköstiget.

4) Die Vergütigungen ad 2. und 3. erfolgen, nach dem Edikt vom 30. Juli d. J., aus den Communal-Kassen. Da solche zur Zeit aber noch nicht etablirt sind, so ist bereits höhern Orts, auf Anweisung eines benöthigten Fonds zu diesen Zahlungen, Ansuchung geschehen, und nachgegeben worden, die Quartiervergütung für erst aus der Servis-Kasse leisten zu lassen. Anlangend die Entschädigung wegen der Beköstigung, so müssen sich die Beköstigung gewährenden Staats-Bürger gedulden, bis zu näherer Entscheidung, und können sie dies um so lieber, da die Gensd'armerie eine Einrichtung ist, welche mit dem Wohl des Ganzen und der Sicherheit der Einzelnen in der nächsten Beziehung steht; oder es müssen die Communal-Fonds, die Speise-Wirthe, wo die Gensd'armen stationirt sind, dafür entschädigen, bis auch hierunter eine feste Einrichtung getroffen werden kann.

Diese Communal-Kassen müssen auch zutreten, wenn die Gensd'armen nicht beköstiget, sondern dafür in Gelde entschädigt werden.

5) Jeder Gensd'arme erhält monatlich an Brodgeld, für Rechnung der General-Militär-Kasse, 12 ggr. Demselben steht jedoch frei, an Orten, wo Brod für die vaterländischen Truppen gebacken wird, monatlich 6 Brodte zu 6 Pfd. das Stück, die ihm zu 2 ggr. das Stück überlassen werden müssen, zu kaufen. Die Natural-Beköstigung, wo sie der Geld-Entschädigung vorgezogen wird, erstreckt sich daher nie auf Brodverabreichung.

6) Jeder berittene Gensd'arme erhält an Fourage eine schwere Marschration, bestehend in $3\frac{1}{2}$ Metze Hafer, 3 Pfund Heu und 4 Pfund Stroh.

Diese Ration erhält er aus einem Königl. Fourage-Magazin, oder von Seiten der Stadt- oder Dorf-Commune, wo er sich im Dienst befindet, jedoch nur

7) nach vorgängiger Ordre desjenigen Vorgesetzten, welcher ihn oder das Gensd'armerie-Kommando kommandirt hat, und worin die Stärke der Ration, und für welche Tage solche zu empfangen ist, bemerkt seyn muß.

In dieser Ordre bemerkt der Fouragegeber, wieviel Rationen, und für welche Tage, darauf verabfolgt sind, und der Gensd'arme, oder das Kommando, giebt nach seiner Rückkunft von dem Kommando diese Ordre an den Aussteller zurück, welcher sie in Absicht des Rations-Empfanges revidirt, und die etwa gefundenen Unrichtigkeiten seiner vorgesetzten Behörde nicht nur anzeigt, sondern den Fourage Empfänger auch zur Verantwortung zieht.

8) Nächst der Ordre, womit sich der kommandirte Gensd'arme, oder ein dergleichen Kommando, zum Fourage-Empfange legitimirt, werden demselben auch noch die gehörigen Fourage-Quittungen, in Form von Anweisungen auf das Magazin, oder die Gemeinde, wo er Fourage empfangen soll, mitgegeben werden, welche Anweisungen von der Behörde, die den Gensd'arme kommandirt hat, völlig ausgefertiget und unterschrieben seyn müssen, und in welcher der Fourage-Empfänger nur noch durch seine Unterschrift bestätiget, daß er den Inhalt der Anweisung empfangen habe. Für diese Unterschrift sorgt der Fourage-Geber, und im Fall der Empfänger nicht schreiben kann, muß die Unterschrift durch 3 Kreuze ersetzt werden, deren Richtigkeit von dem Fourage-Geber attestirt wird.

9) Mit

9) Mit diesen Fourage-Quittungen wird eben so, wie mit den übrigen Natural-Quittungen für an vaterländische Truppen verabreichte Fourage, verfahren, das heißt: sie werden an den Landrath des Kreises gesandt, welcher solche den resp. Proviant-Aemtern zuschickt, dagegen eine Proviantamts-Quittung zurückerhält, und dann den Geldbetrag nach dem currenten Marktpreis, in der gewöhnlichen Form, bei Uns zur Anweisung und weitern Auszahlung an diejenigen, welche die Fourage gewährt haben, liquidirt.

10) Den Pferden der Gens d'armerie-Officiers wird nie Futter in Natura gewährt, weil für diese Pferde von der General-Militär-Kasse allmonatlich eine Geld-Vergütigung zum Futter-Ankauf gezahlt wird.

Hiernach haben sich sämmtliche dabei betreffende Behörden, besonders aber die Herren Landräthe, Magistrate, Proviant-Aemter, Magazin-Rendanten und Dorfgemeinden, so wie der quartierpflichtige Bürger und Landmann zu achten.

Liegnitz, den 6. December 1812.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 87. und 193. Novbr. c.

No. 415. Wegen den Executions-Gebühren bei Beitreibung der rückständigen Vermögens-Steuer.

Denjenigen steuerpflichtigen Restanten, welche die Einzahlung des ersten Termins der von ihnen zu entrichtenden Vermögens- und Einkommen-Steuer so lange verschieben sollten, daß deren executivische Beitreibung erfolgen muß, wird nach Maasgabe der höhern Orts emanirten Executions-Ordnung vom 9. d. M., und der darin §. 2. und 5. enthaltenen Bestimmungen, hiermit eröffnet: daß nur die in der Executions-Sportul-Taxe von gleichem Datum ausgeworfenen Executions-Gebühren, dem Executor unmittelbar, zur weitern Abführung an die Kreis- oder Communal-Commission, behändigt werden dürfen; wogegen es den Executoren durchaus untersagt ist; mit eigner Einhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer-Reste sich zu befassen, indem diese, ohne Ausnahme, von dem Exequendo an die betreffende Kreis- oder Communal-Kasse eingezahlt werden müssen, mithin jede an den Executor geschehene Einzahlung der Vermögens- und Einkommen-Steuer-Reste, als nicht geschehen angesehen werden wird. Liegnitz, den 29. November 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

V. St. C. No. 2399.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Den von den Patrimonial-Gerichten zu erstattenden Bericht über die Verwaltung des Depositi betreffend.

Nach der Deposital-Ordnung Tit. 3. §. 35. sind zwar die Patrimonial Gerichte von alljährlicher Einsendung der Deposital-Tabellen, an das Ober-Landes-Gericht dispensirt. Da indessen einige neuerlich abgehaltene Justiz-Visitationen zu der Besorgniß Anlaß gegeben, daß bei mehreren Patrimonial-Gerichts-Aemtern, den Vorschriften

ten der Deposital-Ordnung in sorgfältiger Verwaltung des Depositi nicht überall genügt werde; so findet das Königliche Ober-Landes-Gericht nöthig, sich von dem dermaligen Zustande der Depositorum, bei den Patrimonial-Gerichts-Aemtern, eine umfassende Kenntniß zu verschaffen.

Dem zufolge werden sämmtliche Justiz-Officianten, welche Patrimonial-Gerichts-Aemter im hiesigen Departement verwalten, hierdurch angewiesen: binnen 3 Monaten über die Deposital-Verfassung eines jeden einzelnen Gerichts-Amts, und zwar besonders über folgende Punkte, zu berichten:

1) Wie für die sichere äußere Verwahrung des Depositi, nach Tit. 1. §. 7 — 10. der Deposital-Ordnung gesorgt ist?

2) Welchen Personen die Schlüssel zu den Deposital-Behältnissen anvertraut sind?

3) Wer die Rechnung über Einnahme und Ausgabe bei dem Deposito führt, und wenn solche zuletzt nach §. 19. ibid. abgenommen worden?

4) Ob die §. 16. ibid. und Tit. 3. §. 30. vorgeschriebenen Bücher von den Depositarien geführt werden?

5) Wie hoch sich der Bestand des Depositi, sowohl an Activis, als an baarem Gelde mit ult. December 1812 belaufen?

6) Ob bei vorhandenem baaren Geldbestande, Ursachen vorhanden, die dessen Ausleihung hindern?

7) Ist ein Nachweis der vorhandenen Activorum mit kurzer Benennung jedes einzelnen Activi, z. E.:

Hypotheken-Instrument auf dem N. N. Bauergute zu N. N. über . . Rthlr.
Pfandbrief auf N. N. über . . Rthlr.

beizufügen, und wenn wider Vermuthen, dem §. 44. Tit. 1. zuwider, Deposital-Gelder, oder Gelder die ad Depositum hätten genommen werden sollen, auf Wechsel, persönliche Schuld-Verschreibungen, oder bewegliche Pfänder, ausgeliehen seyn sollten, sind die Gründe, aus welchen solches geschehen, anzuzeigen.

Da die Frist zu Erstattung dieses Berichts sehr geräumig auf 3 Monate bestimmt ist, so wird deren Innehaltung erwartet, die Verabsäumung derselben aber mit einer Ordnungs-Strafe von 5 Rthlr. geahndet werden. Glogau, den 23. Novbr. 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Für die verwundeten vaterländischen Krieger bei dem mobilen Truppenkorps sind ferner weit eingegangen, und zu dem bestimmten Zweck abgesandt worden: aus der Stadt Schmiedeberg 94 rthlr. 13 gr. 4 pf. — Schwiebus 28 rthlr. 20 gr. — Schlawa 6 rthlr. 2 gr. — Wohlau nachträglich 4 rthlr. — Neustädtel 4 rthlr. 6 gr. 8 pf. — Kotzenau 2 rthlr. 1 gr. 1 pf. — von einer Privat-Gesellschaft aus hiesiger Stadt 12 rthlr. — von dem hiesigen Liebhaber-Theater 33 rthlr. 10 gr. — von dem zu Jauer desgleichen 40 rthlr. — von der Freimaurer-Loge zu Glogau 29 rthlr. 8 gr. — aus dem Saganschen Kreise nachträglich 14 rthlr. 4 gr 6 pf.

Liegnitz, den 8. December 1812.

Der Regierungs-Präsident v. Erdmannsdorf.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 50.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 50.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 50.

Liegnitz den 12. December 1812.

Abänderung des Abgangs der reitenden Post aus Glatz nach Liegnitz.

Auf Befehl Eines Hochpreisl. General-Postamts ist die bisherige Abgangszeit der reitenden Post aus Glatz, um den Anschluß an die Estafetten-Post aus Breslau nach Berlin in Lüben zu bewürken, und zu veranlassen, daß die Correspondenz vom Sonntage so früh nach Berlin gebracht wird, daß die Antworten des Dienstags Abends von da wieder zurückgehen, mithin den Donnerstag hier eintreffen können, welches bisher nicht möglich gewesen ist, dahin abgeändert worden, daß selbige vom 1. d. an, in Glatz resp. Mittwochs Nachmittags um 2 Uhr und Sonnabends Abends um 8 Uhr abgefertigt werden, und von hier folglich resp. Donnerstags Morgens um 6 Uhr und Sonntags Mittags präcise um 12 Uhr nach Lüben abgehen wird. — Das Publikum wird von diesem abgeänderten Postenlaufe hiermit benachrichtigt, und ersucht, die Correspondenz zur Donnerstags-Post Mittwochs Abends und zur Sonntags-Post Vormittags spätestens um 11 Uhr einliefern zu lassen, und es dem Postamte nicht beimessen zu wollen, wenn durch Verabsäumung dieser hier angegebenen spätesten Termine die Briefe bis zur nächsten Post liegen bleiben müssen. Liegnitz, den 3. Dec. 1812.

Königl. Preuß. Postamt. Walde.

Offenes Diaconat bei der Marien-Kirche zu Liegnitz.

Dem, eingetretener Krankheits-Umstände wegen, zur Ruhe gesetzten ersten Diacono bei der Marien-Kirche hierselbst, soll ein beständiger Gehülfe zu allen seinen Amtsverrichtungen an die Seite gesetzt werden; daher wir alle diejenigen, welche die Stelle eines solchen Substituten bekleiden wollen, und sich als dazu fähig legitimiren können, hierdurch auffordern: sich bis zum 10 Januar 1813 zur Abhaltung der gewöhnlichen Probe-Predigt bei uns zu melden. — Die mit dieser Stelle verbundenen Emolumente bestehen in

1) 220 Rthlr. Courant Fixum;
2) 26 Schfl. 6½ Mtz. Bresl. Maaß Korn;
3) 3 Haufen kiefern Holz, wovon 2 frei angefahren werden, und 12 Schock kiefern Reißig;
4) 4 Quart Neujahrs-Wein, welche mit 1 Rthlr. 2 sgr. kassenmäßig bezahlt werden;
5) verschiedene Legate und Flachs-Deputat;
6) circa 160 Rthlr. Courant Wochengeld, und
7) circa 130 Rthlr. Beichtgeld, alles den jetzigen Zeitverhältnissen gemäß berechnet, und außerdem noch eine geräumige freie Wohnung.

Der auf Lebenszeit zu erwählende und bei dem Ableben des ꝛc. Feldner als zweiter Diaconus einrückende Substitut bekommt alle diese Emolumente, bis auf die 220 Rthlr. Fixum, welche

welche dem ꝛc. Feldner verbleiben, überwiesen, muß aber davon jährlich noch demselben 80 Rthlr. Cour. baar lebenslänglich herauszahlen, welches die einzige Bedingung ist, die wir hierbei zu machen haben. Liegnitz, den 30. Novbr. 1812. Der Magistrat.

Offenes Rectorat bei der höhern Bürgerschule zu Jauer.

Da jetzt bei der hiesigen höhern Bürgerschule das vacant gewordene Rectorat wieder besetzt werden soll, so werden hiermit alle diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, aufgefordert: sich dazu schriftlich bis spätestens zum 8. Januar 1813 bei uns zu melden, und das über die mit ihnen nach dem Edict vom 12. July 1810. §. 5. und 17. gehaltene allgemeine Prüfung ihnen ausgestellte Zeugniß beizulegen; worauf denjenigen, die wir um eine Probe-Lection ersuchen werden, das Nähere deshalb eröffnet werden wird. Behufs der Bestimmung des Entschlusses eines Jeden wird hierbei noch öffentlich angezeigt, daß die jährlichen Emolumente eines hiesigen Rectors sich, mit Inbegriff der nur auf 30 Rthlr. Courant angeschlagenen sehr anständigen Amtswohnung im Schulhause selbst, auf 300 Rthlr. Courant belaufen, wovon noch über 200 Rthlr. Courant in fixirter Einnahme, und nur etwa 60 Rthlr. Courant in Schulgelde und andern Accidenzien bestehen.

Jauer, den 1. December 1812.

Das evangelische Kirchen- und Schul-Collegium.

Verpachtung der Brau- und Branntweinbrennerei zu Bienowitz.

Die in dem eine Meile von der Stadt Liegnitz belegenen Dorfe Bienowitz befindliche, mit erforderlichem Gelaß und guten Einrichtungen versehene Königliche Amts-Brau- und Branntweinbrennerei, welcher der zwangsweise Verlag resp. der Kretschams mit Bier und Branntwein auf neun, und wieder mit Branntwein allein auf acht große und volkreiche Dörfer des Amtes, so wie auch das Recht, in die benachbarten Städte Bier zu versenden und zu verkaufen, zusteht, soll in dem auf den 23. d. M. angesetzten Termine auf 2 Jahre und 5 Monate, vom 1. Januar 1813 bis Ende May 1815, verpachtet werden; als wozu pachtlustige und fähige Subjecte zum Erscheinen in besagtem Termine, Vormittags um 10 Uhr, in der hiesigen Domainenamts-Stube mit dem Beifügen eingeladen werden: daß bei annehmlichem Gebot sofort der Zuschlag geschehen wird, und die Conditionen dazu vorher ebenfalls bei dem Domainen-Amte eingesehen werden können.

Schloß Liegnitz, den 5. Dec. 1812.

Königl. Preuß. Domainen-Amt. Materne.

Steckbrief hinter den Johann Friedrich Rose.

Der Sohn des bisherigen Marionettenspielers, Jnvaliden Rose, Johann Friedrich Rose, auch wohl Winter Friedrich Rose genannt, 22 Jahr alt, 4½ Zoll groß, mit schwarzen Haaren bedeckter Stirn, braunen Augen, ovalem Gesicht, starker Nase, proportionirtem Mund, schwarzem Bart, spitzem Kinn und brunetter Gesichtsfarbe, mit einem korablautuchnen Frack mit rothem Kragen und Aufschlägen, weißleinenen Hosen und Schuhen bekleidet, ist im vorigen Jahr wegen Vagabondität in dem Correctionshause zu Schweidnitz detinirt, jedoch bald wieder entlassen worden, weil er versprach, seinen Vater und dessen gesammte Familie in das Herzogthum Warschau begleiten zu wollen, und sich bei seiner Entlassung verpflichtete, nie wieder die Königl. Preuß. Staaten betreten zu wollen. Da jedoch der Rose, dem Vernehmen nach, dieser Zusage zuwider, wieder in dem hiesigen Regierungs-Departement umherstreicht, so werden sämtliche Polizeibehörden hierdurch aufgerufen, denselben im Betretungsfall sofort arretiren und unter sicherer Bedeckung an das Inquisitoriat nach Jauer abliefern zu lassen, Uns aber, daß dies geschehen, gleichzeitig anzuzeigen. Liegnitz, den 4. Dec. 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Ver-

Verkauf des Scholzschen Bauerguts zu Jästersheim.

Das Anton Scholzsche Bauergut zu Jästersheim, No. 23 des Hypothekenbuchs, im May 1811 auf 2360 Rthlr. taxirt, wird freiwillig subhastirt, und ist ein peremtorischer Termin auf den 16. Februar k. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause angesetzt, und werden besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen, ihre Gebote abzugeben, und wenn nichts rechtliches im Wege steht, den Zuschlag zu gewärtigen. Guhrau, den 12. November 1812. Königl. Stadt-Gericht.

Verkauf des Königschen Mobiliars zu Petschkendorf.

Das von dem verstorbenen Gutsbesitzer Hrn. König hinterlassene Mobiliar, bestehend aus einer Taschen-Uhr, wenigem Glaswerk, Leinenzeuch und Betten, einem Schreibe-Bureau, ziemlich vielen männlichen Kleidungsstücken, Büchern, Handschriften und andern Sachen, soll am 4. Januar 1813 von 9 Uhr des Vormittags an, in Petschkendorf bei Haynau im herrschaftlichen Wohnhause, gegen baare Zahlung, verauctionirt werden. Endesbenannter ladet daher die Kauflustigen ein, sich dort einzufinden. Löwenberg, am 3. Dec. 1812. Der Kreis-Justizrath Fischer.

Verkauf des Ueberscharschen Auenhauses zu Ober Hermsdorf bei Haynau.

Das von dem verstorbenen Weber Johann George Ueberschar hieselbst hinterlassene und auf 75 Rthlr. Münz-Courant gewürdigte Auenhaus nebst Garten ist Theilungs halber freiwillig subhastirt, und der 18te Februar 1813 zum einzigen und peremtorischen Bietungs-Termine bestimmt worden. Das Gerichtsamt ladet also besitz- und zahlungsfähige Kauflustige auf diesen Termin, Nachmittags um 2 Uhr, im Schlosse hieselbst, zur Abgabe ihres Gebots hiermit ein, und citirt zugleich die etwa noch unbekannten Gläubiger des Ueberschar, ad liquidandum et verificandum praetensa, sub poena praeclusi.

Ober-Hermsdorf bei Haynau, den 7. Dec. 1812.

Das Freiherrl. v. Zedlitzsche Gerichtsamt hieselbst. Mattiller.

Verkauf der Schlögelschen Buchdruckerei zu Jauer.

Von dem Königl. Gericht der hiesigen Kreis- und Fürstenthums-Stadt wird Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht: daß die zur hiesigen Carl Joseph Schlögelschen Buchdruckerei gehörigen Utensilien und Schriften, welche nach der auf dem Rathhause hieselbst ausgehangenen Taxe auf 963 Rthlr. 1 sgr. 2 dr. abgewürdigt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation in Terminis den 26. November und den 23. Decbr. d. J., besonders aber in Termino licitationis peremtorio den 28. Januar 1813 auf hiesigem Rathhause Vormittags um 9 Uhr öffentlich an den Meistbietenden verkauft und adjudicirt werden sollen. Jauer den 8 Oktober 1812.

Verkauf der Rosemannschen Häusler-Nahrung zu Ober-Adelsdorf.

Das Ober-Adelsdorfer Gerichtsamt ladet Kauflustige und Zahlungsfähige zu der auf 346 Rthlr. abgeschätzten Häusler Nahrung des in französische Gefangenschaft gerathenen Musketiers Rosemann, wozu außer den Gebäuden 12 Metzen Aussaat und ein Obstgarten gehören, in dem auf den 21 December d. J. in dem Gericht-Kretscham zu Ober-Adelsdorf angesetzten Verkaufs-Termine vor, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Haynau den 27. October 1812.

Wecker, Justitiarius.

Ver-

Verkauf oder Vererbpachtung der Mathias Mühle zu Breslau.

Die zum aufgehobenen hiesigen St. Mathias Stift gehörige, an der Oder unweit des Mathias-Stifts-Gebäudes hieselbst belegene, mit 8 Panzergängen versehene Mühle, welche zu Trinitatis 1813 pachtlos wird, soll zum Verkauf oder zur Vererbpachtung gestellt werden, worüber das Nähere noch in den öffentlichen Blättern wird bekannt gemacht werden. Etwanige Kauf- und Erbpachtslustige können jedoch den bisherigen Pacht-Contract über besagte Mühle bei dem Special-Commissarius, Hrn. Regierungs-Rath Claß hieselbst, vorläufig einsehen, und von diesem sich über die nähern Verhältnisse der Mühle unterrichten. Breslau den 9. November 1812.

Im Auftrage des Königl. Staatsraths Hrn. Wilkens.
v. Kottwitz. Sack.

Verkauf der Großgärtner-Nahrung No. 46 zu Hintereck.

Die sub No. 46 zu Hintereck belegene, auf 1477 Rthlr. 29 sgr. 8 d'r. in Courant-Münze gerichtlich gewürdigte, dem Müller-Meister Samuel Kayser zugehörige, mit der Aussaat von $\frac{1}{2}$ Hube Ackerland versehene dienstbare Großgärtner-Nahrung mit allem Zubehör, ist auf den Antrag der gesammten Gläubiger, und weil der Besitzer sie nicht mehr zu behaupten vermag, ad Decretum vom 16. Septbr. d. J. im Wege der nothwendigen Subhastation zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es sind der 4. November und 2. December d. J., desgleichen der 6. Januar des Jahrs 1813 pro Terminis licitationis anberaumt worden.

Alle diejenigen also, welche diese Nahrung zu erkaufen Neigung und Vermögen haben, werden hierdurch eingeladen, in gedachten Terminen ihr Gebot abzugeben und haben zu gewärtigen, daß im letzten und peremtorischen Termine an den Meist- und Bestbietenden, mit Zustimmung der Real-Gläubiger, der gerichtliche Zuschlag des Fundi erfolgen, auf jedes spätere Gebot aber nicht geachtet werden wird. Zugleich werden alle noch unbekannte Gläubiger des verschuldeten Kayser hierdurch edictaliter vorgeladen, in dem besagten letzten Termine den 6. Januar des künftigen Jahres ihre etwanigen Forderungen zur Masse zu liquidiren und gehörig nachzuweisen, wenn sie nicht damit für immer im Ausbleibungsfalle abgewiesen werden wollen.

Endlich wird auch über das Vermögen des ꝛc. Kayser nach erfolgter Eröffnung des Concurses, der offene Arrest erlassen, und es werden daher alle diejenigen, welche vom Gemein-Schuldner Gelder oder Sachen, oder auch Pfänder aller Art hinter sich haben, hiermit angewiesen, diese Gelder oder Pfandstücke bei Verlust ihres Vorzugsrechts binnen 6 Wochen ad Depositum einzureichen, wogegen ihnen im Fall der Ablieferung das in den Gesetzen bestimmte Vorzugsrecht vorbehalten bleibt.

Vorhaus bei Haynau, den 2. October 1812.

Reichsgräflich von Nostitz-Rhineck Vorhauser Gerichts-Amt.
Mattiller, Justit.

Verkauf der Erbeschen Erbscholtisei zu Klein-Baulwy.

Im Wege der nothwendigen Subhastation soll die, dem wegen Betrügerei zur gefänglichen Haft gebrachten Anton Erbe zugehörige, zu Klein-Baulwy sub No. 11 belegene, auf 1200 Rthlr. gerichtlich gewürdigte Erbscholtisei an den Meistbietenden öffentlich auf den 1. März 1813 verkauft werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden deshalb eingeladen, sich gedachten Tages früh um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Abgebung ihrer Gebote einzufinden, weil nach Verlauf dieser Zeit kein ferneres Gebot angenommen werden kann. Winzig, den 30. Novbr. 1812.

Das Freiherrl. Major v. Braunsche Gerichtsamt von Klein-Baulwy und Wanglewe. Schleier, Justit.

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

— No. 51. —

Liegnitz den 19. December 1812.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 416. Betrifft die den Dorfs-Einnehmern auferlegte Verpflichtung, zu einer bestimmten Tageszeit zu Hause zu seyn, und zu einer Abwesenheit von 24 Stunden und länger, Urlaub zu nehmen.

Der Fall kommt öfters vor, daß Steuerschuldige, besonders aber Landfleischer, die ohne zuvor gelöste Steuer-Quittung unternommene Schlachtung, damit entschuldigen, daß das Schlachten wegen Erkranken des Viehes, oder wegen dringender Bestellung, schleinigst hat vorgenommen werden müssen; daß die Anmeldung bei dem Dorf-Einnehmer gemacht worden und die Steuer-Quittung hat gelöst werden sollen, daß aber der Dorf-Einnehmer sich nicht zu Hause befunden, und daher die Schlachtung, welche nicht aufzuschieben gewesen, den Leuten oder Angehörigen des Dorf-Einnehmers angezeigt worden sey.

Diese Entschuldigungen sind aber größtentheils ein leerer Vorwand, um der Strafe zu entgehen, und es hat die Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte unterm 19. September d. J. daher festgesetzt:

> daß die Dorf-Einnehmer, welche sich ihres Nebengewerbes wegen, von Zeit zu Zeit von ihren Wohnungen entfernen, verbunden seyn sollen, eine Zeit zu bestimmen, und solche den Dorfbewohnern bekannt zu machen, zu welcher sie, Behufs der zu leistenden Versteuerung, beständig in ihrer Behausung anzutreffen sind; in sofern aber dennoch wider Vermuthen, auch während dieser Zeit, ihre Abwesenheit in besondern Fällen erforderlich seyn sollte, von ihrer Entfernung und der Zeit ihrer Abwesenheit die Gewerbetreibenden zu benachrichtigen.

Da es ferner nicht angeht, daß die Dorf Einnehmer sich nach Gefallen von ihren Posten entfernen, ohne Vorwissen des Bezirks Amts Reisen unternehmen, und auf die Zeit ihrer Abwesenheit ihre Stellvertreter wählen können; so wird, in Gemäsheit einer anderweiten Verfügung der vorgedachten Staats-Behörde vom 24. September d. J., hierdurch verordnet:

daß die Dorfs-Einnehmer, wenn sie sich über 24 Stunden von ihrem Wohnorte entfernen wollen, zuvor dem ihnen vorgesetzten Bezirks-Amte davon Anzeige machen müssen, um wegen der interemistischen Besorgung der Amtsgeschäfte das Nöthige besorgen zu können.

Sämmtliche Consumtionssteuer-Aemter des hiesigen Regierungs-Departements, haben die Dorfs-Einnehmer ihrer Bezirke hiernach gemessenst zu instruiren, und auf Befolgung obiger Vorschriften strenge zu halten; auch dafür zu sorgen, daß, wenn ein Dorfs-Einnehmer auf länger als 24 Stunden verreisen muß, dessen Officium während seiner Abwesenheit gehörig verwaltet werde.

Liegnitz, den 30. November 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 537. pro November c. A. D.

No. 417. Betreffend die Beräumung der Oder-Ufer ꝛc. von Bäumen und Sträuchern.

Ohngeachtet in der Ufer-Ward- und Hegungs-Ordnung und deren §. III. die Räumung der Oder innerhalb und auf den Ufern derselben, verordnet, auch vielfältig und zuletzt im vorigen Jahr, die Oder-Ufer-Besitzer erinnert worden, den diesfälligen Verordnungen ein Genüge zu leisten: so ist dies doch nicht überall geschehen, und dadurch bei dem Königl. Departement für die Gewerbe und den Handel im hohen Ministerio des Innern Anzeige darüber veranlaßt worden, daß die Leinpfade, oder sogenannten Trödelsteige, immer noch mit starken Bäumen und Sträuchern besetzt seyen, die das Schiffsziehen und Trödeln verhinderten.

Es wird daher hiermit verordnet, und in Folge des §. III. der Ufer-Ward- und Hegungs-Ordnung vom 12. September 1763. bestimmt: daß bis zum 1. April k. J. alle an der Oder mit ihren Grundstücken liegenden Eigenthümer, den Leinpfad oder Trödelsteig zwei und eine halbe Rute breit von Holz und Sträuchern frei machen.

Die Herren Landräthe, der an der Oder liegenden Kreise, werden aufgerufen, darauf zu attendiren, daß dem Angeordneten ein Genüge geschehe.

Dem Wasser-Bau-Inspector Sorge und Wasser-Bau-Conducteur Severin ist, damit die Vollziehung der Anordnung controllirt werde, der Auftrag geworden, im Monat März k. J. eine Revision der Oder-Ufer vorzunehmen, und von dem Befunde Anzeige zu machen, damit dann gegen diejenigen, die den Aufruf nicht beachtet haben, die Vorschrift im Wege der Execution geltend gemacht, und die Wegräumung der Hölzer auf ihre Kosten verfügt werden könne.

Liegnitz, den 4. Dezember 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 45. R. pro November c.

No. 418. Wegen Verlegung des neuen Neben-Zoll-Amts von Saborwitz nach Triebusch und deſſen Zuſchlagung zum Haupt-Zoll-Amte Herrnſtadt.

Da das, nach der Verfügung vom 22. Auguſt d. J. Amts-Blatt No. 36. sub 299. S. 309. ad 3. zu Saborwitz an der Warſchauſchen Gränze errichtete neue Neben-Zoll-Amt, dort nicht untergebracht werden kann: ſo iſt beſchloſſen worden, ſolches nach dem ¼ Meile davon entfernten Dorfe Triebuſch zu verlegen, und es zum Haupt-Zoll-Amte zu Herrnſtadt zu ſchlagen; folglich dem Zoll-Amte zu Tſchirnau abzunehmen. Es wird daher ſolches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 5. Dezember 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

E. J. No. 8. A. D.

No. 419. Wegen der Verſteuerungs-Modalitäten bei gemeinſchaftlichen Schlachtungen in Städten und auf dem platten Lande.

Es iſt über die Frage:

wie in den Fällen gemeinſchaftlicher Schlachtungen, die Fleiſchbeſtände der verſchiedenen Theilhaber an der gemeinſchaftlichen Schlachtung, in Hinſicht des Nachweiſes der Verſteuerung, zu legitimiren ſeyn?

durch ein Reſcript der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 12. v. M., Folgendes zur allgemeinen Befolgung beſtimmt worden.

I. In den Städten

bei Schlächtern. Derjenige Schlächter, welcher die Schlachtquittung löſet, declarirt zugleich die Namen der Schlächter, mit welchen er in Gemeinſchaft ſchlachtet, und bringt deren Quittungs- und Reviſionsbücher mit auf das Acciſeamt. Dieſes expedirt die Quittung auf die Namen ſämmtlicher Theilhaber an der Schlachtung, und ſchreibt in dem Quittungs- und Reviſionsbuche eines jeden ſeiner Declaration, an.

Das Amt notirt ferner die gemeinſchaftliche Schlachtung mit Benennung der Theilhaber in dem Ordrebuche für die Reviſionsbeamten, damit die Aufſeher der verſchiedenen Reviere, bei Inſpicirung deſſelben, von der gemeinſchaftlichen Schlachtung ſogleich Kenntniß erhalten.

Tritt der Fall ein, daß ein ſtädtiſcher Schlächter mit einem Landſchlächter oder mit einem Schlächter aus einer andern Stadt in Gemeinſchaft ſchlachtet, ſo wird dem Declaranten die ganze Schlachtung angeſchrieben, bei Extrahirung des Paſſierſcheins aber die verſandte Quantität in den Quittungs- und Reviſionsbuche rechter Hand nachrichtlich annotirt, welches überhaupt bei jeder Verſendung vom friſchen Fleiſche, die ein Viertelſtück oder mehr beträgt, geſchehen kann.

Bei Particuliers. Da deren Fleiſchbeſtände, in der Regel, nicht unter Reviſion ſtehen, ſo iſt es für dieſen Fall hinlänglich, daß die Schlachtquittung auf die Namen ſämmtlicher Theilnehmer ausgeſtellt werde, und daß der Transport des friſchen Fleiſches aus der Behauſung des einen Theilhabers in die des andern, unter Begleitung der Schlachtquittung geſchehe.

II. Auf

P. II. Auf dem platten Lande.

Bei Schlächtern. a) wenn solche in ein und demselben Orte wohnen.

Die in Gemeinschaft schlachtenden Fleischer haben, mit Bemerkung eines Antheils eines jeden, die bei Lösung der Schlachtquittung abzugebende Declaration mit zu unterschreiben, welche, nach den schon vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen, bei der Dorfs-Receptur bleibt. Die Schlachtquittung bleibt in den Händen desjenigen, der die Schlachtung verrichtet. Bei dieser Form bleibt zwar der Mitschlachtende ohne Legitimation über seinen vorhandenen Fleischbestand. Der Revisionsbeamte kann sich indeß, im Fall des Vorgebens einer gemeinschaftlichen Schlachtung, sogleich bei der Dorfsreceptur von der Richtigkeit dieser Angabe überzeugen. Er muß jedoch, in jedem Falle bei demjenigen, der im Besitz der Schlachtquittung ist, und überhaupt bei allen Mitschlachtenden die Revision gleichzeitig abhalten.

b) Wenn die zusammen schlachtenden Schlächter nicht an einem und demselben Orte wohnen.

In diesem Falle wird, wegen Mitunterschrift der Declaration eben so verfahren, wie ad a vorgeschrieben ist, und die Quittung muß in demjenigen Dorfe gelöst werden, in welchem die Schlachtung selbst geschieht. Die Quittung bleibt zunächst bei der Schlachtung, und dient dann zur Begleitung derjenigen Antheils, welcher versendet wird; jedoch muß die Versendung in einem Zeitraume von längstens 3 Tagen, den Tag der Ausstellung und des Transports mit eingerechnet, geschehen. In dem Dorfe, in welchem die Schlachtung erfolgt ist, findet also der Revisionsbeamte bei der Dorfreceptur die Declaration, in demjenigen Dorfe aber, wohin ein Theil abgeschickt worden, findet er die Schlachtquittung vor. Hier tritt also eine Ausnahme von der Regel ein, nämlich, daß auf dem platten Lande ein steuerpflichtiges Object mit keiner Steuerquittung legitimirt werden kann, welche nicht von derjenigen Ortsreceptur expedirt ist, zu welcher der Inhaber des Objects gehört.

Um solche möglichst unschädlich zu machen, muß sich der Revisionsbeamte auch nach demjenigen Orte hin verfügen, wo die Quittung ausgestellt ist, insofern solcher im Distrikt liegt, oder mit demselben gränzt, und sich dort, durch Einsicht der Declaration, von der Richtigkeit der Sache überzeugen.

Bei Particuliers. Wohnen diese an einem und demselben Orte, so sind, da sie in der Regel nicht der speciellen Revision unterworfen sind, keine besondere Maaßregeln erforderlich.

In Fällen eines Verdachts muß zur Stelle Nachfrage bei demjenigen geschehen, welcher sich im Besitze der Quittung befinden soll.

Wohnen solche in verschiedenen Dörfern, so dient die Quittung nach vollendeter Schlachtung zur Begleitung des Antheils, der versendet wird, und zwar auf eben so lange, als vorher bei den Schlächtern bestimmt worden.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und sämmtlichen Accise- und Land-Consumtions-Steuerämtern, städtischen und ländlichen Revisionsbeamten und Dorfeinnehmern hiesigen Regierungs-Departements zur Nachachtung,

tung, ſo wie den Herrn Steuerräthen mit der Aufgabe bekannt gemacht, über die Befolgung dieſer Anordnung ein wachſames Auge zu haben. Liegnitz, den 4. Decbr. 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

R. J. No. 9. pro December A. D.

No. 420. Den Catechumenen-Unterricht betreffend.

Wir konnten mit Recht erwarten, daß die Mehrzahl würdiger und gewiſſenhafter Religionslehrer unſers Departements der Verordnung vom 25. März 1811. gemäß, der Catechumenen-Unterweiſung diejenige Zeit und den Fleiß widmen würde, welche dieſe wichtige Angelegenheit erfordert. Wir haben aber auch in Erfahrung gebracht, daß manche Pfarrer, mehr von ihrer Bequemlichkeitsliebe, als von dem Intereſſe an der heiligſten Sache der Menſchheit getrieben, nachläßig ſich einer Pflicht entledigen, die ihnen doch ſchon von ſelbſt als groß in ihrem Umfange und in ihren Folgen einleuchten ſollte. Für ſolche, von dem eigenen Gefühl für das Beſſere noch nicht erwärmten Gemüther, muß das Geſetz mit ſeiner Strenge eintreten und das erzwingen, was ihnen als Gewiſſensgebot nicht dringend genug erſcheint.

Wir wiederholen daher folgende Feſtſetzungen, von denen abzuweichen keinem erlaubt iſt, wenn er nicht die Gefahr der ſchwerſten Verantwortung ſich zuziehen wollte.

a) Der Catechumenen-Unterricht muß bald nach Michaelis jeden Jahres ſeinen Anfang nehmen, und ununterbrochen bis zu dem nächſten Oſterfeſte in 2 oder 3 Stunden wöchentlich fortgeſetzt werden.

b) Nur diejenigen Kinder dürfen confirmirt werden, welche dieſem Unterrichte 2 halbe Jahre hindurch mit Erfolg beigewohnt haben.

c) Die erlangten Kenntniſſe der Kinder entſcheiden allein über ihre Zulaſſung zur Confirmation. Dies iſt aber nicht ſo zu verſtehen, als ob ſchon 12 und 13jährige Kinder, wenn ſie unter vielen Unwiſſenden, noch die Verſtändigſten ſind, confirmirt werden dürften, ſondern, daß ſie auch bei erlangtem 14ten Jahre noch nicht für confirmationsfähig zu halten ſind, wenn ſie nicht mit den Geſchicklichkeiten und Einſichten, welche ſie ſich in der Schule erwerben konnten, eine richtige deutliche und vollſtändige Kenntniß der Glaubenswahrheiten und Sittenlehren, des Chriſtenthums verbinden.

d) Kein Kind darf vor zurückgelegtem 14ten Jahre confirmirt werden. Sollte der Pfarrer aus beſondern erheblichen Gründen dafür halten, daß eine Ausnahme gemacht werden dürfe; ſo hat er dem ihm vorgeſetzten Superintendenten oder Senior die Prüfung eines ſolchen Kindes und die Beurtheilung ſeiner Zulaſſungsfähigkeit anheim zu ſtellen, und ſich nach deſſen Befund zu achten.

e) Die Theilnahme am Confirmanden-Unterricht, entbindet nicht vom Beſuch der öffentlichen Schule. Der Pfarrer hat vielmehr ſtrenge darauf zu ſehen, daß derſelbe ununterbrochen fortgeſetzt werde, und Eltern, welche durch ſein Zureden ſich nicht zur Fürſorge für die geiſtige Bildung ihrer Kinder wollen beſtimmen laſſen, der Ortsobrigkeit zu ernſtlicher Zurechtweiſung anzuzeigen.

f) Ein Gleiches gilt in Betreff des Beſuchs der ſonntäglichen Catechiſationen,

deren fleißige Benutzung jeder Pfarrer auch bei denen Kindern, durch liebreiche Vorstellungen und Ermahnungen zu bewirken suchen muß, welche die Confirmation schon erlangt haben.

g) Kinder aus fremden Parochien, darf kein Pfarrer nach §. 427. Tit. XI. Th. II. des Allg. Land-Rechts, ohne Einwilligung desjenigen Pfarrers, in dessen Parochie die Kinder gehören, zum Confirmanden-Unterricht, und zur Confirmation zu lassen. Dieser darf hingegen ohne erhebliche Gründe seine Einwilligung nicht verweigern, und die erlangte, durch ein Attestat des Pfarrers beglaubigte Confirmation, macht alle weitere Prüfung unzulässig.

h) Kinder aus dem Auslande (es wären denn Kinder aus ausländischen filial- und combinirten Pfarrkirchen) dürfen zur Confirmation nicht angenommen werden, es sey denn, daß sie wenigstens ein volles halbes Jahr vor der Confirmation zum Unterricht gekommen wären. In besondern Fällen muß der Pfarrer Bericht erstatten, und eine specielle Verfügung erwarten.

i) Eine zu große Zahl von Kindern zugleich zu unterrichten, ist dem Zwecke des Unterrichts hinderlich; daher soll die Catechumenen-Versammlung nie die Zahl von 50 übersteigen. Ist die Anzahl der Kinder größer, so muß der Pfarrer sie in besondere Abtheilungen, mit Rücksicht auf ihre Fähigkeiten und Vorkenntnisse, bringen, und jeder Abtheilung wöchentlich wenigstens 2 Stunden widmen, so daß derjenige Pfarrer, welcher 150 Catechumenen zu besorgen hätte, wöchentlich wenigstens 6 Stunden zu unterrichten verpflichtet seyn würde.

k) Jeder Pfarrer, besonders in den Städten, muß seinen Confirmanden-Unterricht in solche Stunden verlegen, wo er mit dem öffentlichen Schulunterricht am wenigsten collidirt.

l) Der Confirmations-Actus selbst muß, der Würde und Wichtigkeit der Handlung gemäß, so feierlich als möglich eingerichtet werden, um bleibende Eindrücke in den Herzen der Confirmanden zurück zu lassen.

Wir haben zu der Geistlichkeit des Departements das Vertrauen, daß sie durchdrungen von dem Gefühl ihrer Pflicht, diese Verordnungen ernstlich beachten, und sie gewissenhaft erfüllen werde. Wir rufen aber auch die Herren Superintendenten und Senioren auf, sorgfältig über diejenigen Pfarrer zu wachen, welche in dem wichtigsten Geschäfte ihres Amtes Saumseligkeit beweisen zu wollen, sich verdächtig machen, und im Falle, daß ihre Erinnerungen nicht den erwünschten Erfolg haben sollten, sie sogleich uns anzuzeigen, um mit der Strenge des Gesetzes gegen sie zu verfahren.

Liegnitz, den 7 December 1812.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

---

* No. 421. Betreffend die Festsetzung, wie denjenigen Officianten und Pensionairs, deren Besoldungen und Pensionen zum Theil zum Besten ihrer Creditoren mit Beschlag belegt sind, die Abzüge formirt werden sollen.

Es ist höchsten Orts, in Absicht derjenigen Officianten und Pensionairs, deren Besol-

Besoldungen oder Pensionen zum Theil zum Besten ihrer Creditoren mit Beschlag belegt sind, festgesetzt:

daß die ihnen zur Berichtigung öffentlicher Abgaben incl. der Unterstützungs-Beiträge für brodlose Officianten zu machenden Gehalts-Abzüge, zur Hälfte von dem, den Officianten und Pensionairs frei bleibenden Theile des Gehalts oder Jahrgeldes, und zur andern Hälfte von der Quote der Gläubiger entnommen werden sollen.

Sämmtliche, von der unterzeichneten Regierung ressortirende Haupt- und Special-Kassen werden daher verpflichtet, sich nach dieser Festsetzung aufs genaueste zu achten. Liegnitz, den 10. December 1812.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 56. R. November c.

No. 422. Die Christnachts-Feier betreffend.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß die sogenannte Christnachts-Feier in manchen evangelischen Kirchen, noch immer gesetzwidrig in der Nacht vom Weyhnachts heiligen Abend zum ersten Feiertage begangen, und dadurch zu allerlei Ausschweifungen Veranlaß gegeben, auch vieler Unfug und Spielwerk mit Lichtern dabei getrieben wird. Eine solche Entweihung einer zur Förderung religiöser Zwecke bestimmten Gottesverehrung, und die Gefahr, welche daraus entspringt, fordert uns auf: das schon früher bestandene Verbot der nächtlichen Feier der Christnacht, aufs neue einzuschärfen und zu befehlen, daß dieselbe entweder am Tage vor dem Feste, dergestalt, daß sie vor dem Eintritt der Abendzeit ihr Ende nehme, angestellt, oder in den Städten, wo außer der Hauptpredigt am ersten Weyhnachtsfeiertage noch eine Frühpredigt gewöhnlich ist, mit dieser in Verbindung gesetzt werde.

Die Ortspolizei-Behörden haben strenge auf Befolgung dieser Vorschrift zu halten, und in Fällen, wo die Christnachtsfeier mit der Frühpredigt am ersten Weihnachtsfeiertage verbunden wird, die sorgfältigste Wachsamkeit, auf Vermeidung aller Stöhrungen der Andacht und alles Unfugs mit Lichtern, zu richten.

Liegnitz, den 14. December 1812.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Herr Regierungs-Assessor Krüger, ist zugleich zum Fabriken-Commissarius für das Liegnitzsche Regierungs-Departement, an die Stelle des verstorbenen Fabriken-Commissarius Wagner, ernannt worden.

Des Königs Majestät haben dem Kaufmann Salomon Gottlieb Wäber zu Schmiedeberg, aus Höchsteigner Bewegung, zum Anerkenntniß dessen Verdienstlichkeit, den Charakter als Commerzienrath beizulegen geruht.

Befördert wurden:

Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Friedrich Samuel Seidel zu Breslau, zum

Digiti Justiz-

jene Verfügung vom 27. Decbr. v. J. keinesweges aufgehoben sey, also die Absonderung der städtischen und ländlichen Bezirke auch in diesem Jahr überall nach den darin enthaltenen Vorschriften, und den früher schon bestandenen Bestimmungen, geschehen müsse. Diejenigen Herren Pfarrer, deren Sprengel sich über eine Stadt und einen ländlichen Bezirk zugleich, oder einen zu mehreren Kreisen gehörenden ländlichen Bezirk erstreckt, haben daher, wie im vorigen Jahre, abgesonderte Listen bei der ihnen vorgesetzten Behörde einzureichen, und sie müssen sich, in soweit die übersendten gedruckten Exemplare bei dem einen oder andern hierzu nicht vollkommen ausreichen möchten, durch geschriebene Schemata auszuhelfen suchen; in diesem Fall aber auch sorgen, daß diese zuverläßig genau nach dem gedruckten eingerichtet angetroffen werden. Liegnitz, den 18. December 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 502. ex December c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Daß Niemand sich mit Uebernahme von Justiz-Geschäften befassen soll, der nicht dazu authorisirt ist.

Da bei dem hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gericht wahrgenommen worden, daß von einigen Untergerichten auch Personen, welche zur Uebernahme von Justiz-Geschäften gar nicht authorisirt sind, selbst als Mandatarien der Partheien in Prozeß-Angelegenheiten zugelassen werden; so werden die Untergerichte des Departements hiermit angewiesen: um das Winkelconsuliren zu verhüten, die gesetzlichen Vorschriften Thl. 1. Tit. 3. §. 14. und 22. und resp. Tit. 25. §. 48. der allgemeinen Gerichts-Ordnung genau zu beobachten. Auch macht es die beabsichtete Trennung des richterlichen Amts, von dem der Justiz-Commissarien, auf welche in allen neueren Fällen streuge gehalten worden, eben so nothwendig als billig, daß alle richterliche Personen, welche nicht, vermöge früherer Anstellung, zugleich Justiz Commissarien sind, sich aller in der Gerichtsordnung den Justiz-Commissarien ausschließend beigelegten Geschäfte, besonders des Consulirens und der Uebernahme von Vollmachts-Aufträgen in Prozessen, enthalten. Breslau, den 11. December 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Für die verwundeten vaterländischen Krieger im Norden sind fernerweit eingegangen: von dem Liebhaber-Theater zu Militsch 76 Rthlr 10 gr.; von einem unbekannt bleiben wollenden Patrioten in Grünberg 20 Rthlr; von der Gemeinde Schelhermsdorf 62 Rthlr.; für die Familien der gefallenen Krieger, die Ueberschuß-Einnahme eines zu deren Besten in der Stadt Liegnitz von dem Herrn Regier. Registrator Hampe veranstalteten Concerts, einschließlich eines Friedrichsd'ors, 64 Rthlr. 8 gr. Die im Wohlauschen Kreise für die Blessirten eingesammelten Beiträge von 43 Rthlr. 1 sgr. 4 pf. in Münz-Cour. sind durch den Herrn Kommandeur des 2ten Westpreuß. Infanterie Regiments, an das im Felde stehende Truppenkorps gesandt worden. Liegnitz, den 23. December 1812.

Der Regierungs-Präsident v. Erdmannsdorf.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 51.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 51.

Liegnitz den 19. December 1812.

Abänderung des Abgangs der reitenden Post aus Glatz nach Liegnitz.

Auf Befehl Eines Hochpreisl. General-Postamts ist die bisherige Abgangszeit der reitenden Post aus Glatz, um den Anschluß an die Estafetten-Post aus Breslau nach Berlin in Lüben zu bewürken, und zu veranlassen, daß die Correspondenz vom Sonntage so früh nach Berlin gebracht wird, daß die Antworten des Dienstags Abends von da wieder zurückgehen, mithin den Donnerstag hier eintreffen können, welches bisher nicht möglich gewesen ist, dahin abgeändert worden, daß selbige vom 1. d. an, in Glatz resp. Mittwochs Nachmittags um 2 Uhr und Sonnabends Abends um 8 Uhr abgefertigt werden, und von hier folglich resp. Donnerstags Morgens um 6 Uhr und Sonntags Mittags präcise um 12 Uhr nach Lüben abgehen wird. — Das Publikum wird von diesem abgeänderten Postenlaufe hiermit benachrichtigt, und ersucht, die Correspondenz zur Donnerstags-Post Mittwochs Abends und zur Sonntags-Post Vormittags spätestens um 11 Uhr einliefern zu lassen, und es dem Postamte nicht beimessen zu wollen, wenn durch Verabsäumung dieser hier angegebenen spätesten Termine die Briefe bis zur nächsten Post liegen bleiben müssen. Liegnitz, den 3. Dec. 1812.

Königl. Preuß. Postamt. Balde.

Offenes Rectorat bei der höhern Bürgerschule zu Jauer.

Da jetzt bei der hiesigen höhern Bürgerschule das vacant gewordene Rectorat wieder besetzt werden soll, so werden hiermit alle diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, aufgefordert: sich dazu schriftlich bis spätestens zum 8. Januar 1813 bei uns zu melden, und das über die mit ihnen nach dem Edict vom 12. July 1810. §. 5. und 17. gehaltene allgemeine Prüfung ihnen ausgestellte Zeugniß beizulegen; worauf denjenigen, die wir um eine Probe-Lection ersuchen werden, das Nähere deshalb eröffnet werden wird. Behufs der Bestimmung des Entschlusses eines Jeden wird hierbei noch öffentlich angezeigt, daß die jährlichen Emolumente eines hiesigen Rectors sich, mit Inbegriff der nur auf 30 Rthlr. Courant angeschlagenen sehr anständigen Amtswohnung im Schulhause selbst, auf 300 Rthlr. Courant belaufen, wovon noch über 200 Rthlr. Courant in fixirter Einnahme, und nur etwa 60 Rthlr Courant in Schulgelde und andern Accidenzien bestehen.

Jauer, den 1. December 1812.

Das evangelische Kirchen- und Schul-Collegium.

Belohnung von 50 Rthlr. für die Verhaftung mehrerer gefährlicher Räuber.

Da die unterm 1. und 2. v. M. durch Steckbriefe signalisirte gefährliche Räuber:

Jung, Jakob, Rosemann, Kirsch, Joseph und Bastel,

von denen nur der Letztere seitdem verhaftet worden, aller Wahrscheinlichkeit nach, sich noch im Gebirge aufhalten: so wird hiermit bekannt gemacht, daß demjenigen, welcher einen oder den andern der fünf zuerst gedachten Räuber zur Haft bringt, oder sicher nachweiset, eine Belohnung von funfzig Reichsthalern Courant ausgezahlt werden soll.

Breslau, den 8. December 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landeshauptmann des souverainen Herzogthums Schlesien.
v. Massow.

Steckbrief hinter den Müllerburschen Gotthilf Vortisch.

Der in nachstehendem Signalement bezeichnete Müllerbursche Gotthilf Vortisch hat sich im Monat Oktober d. J. aus der Mühle des Müllermeisters Bierbaum aus Siegendorf bei Haynau entfernt, vermuthlich aus Furcht, wegen eines begangenen Eisendiebstahls zur Criminal-Untersuchung gezogen zu werden. An der Habhaftwerdung dieses Menschen ist uns viel gelegen, und wir ersuchen daher alle Königl. Justiz- und Polizei-Behörden hiermit ganz ergebenst, im Betretungsfalle denselben zu verhaften, und gegen sofortige Erstattung sämmtlicher Kosten an das unterschriebene Gerichtsamt abzuliefern.

Gröditzberg bei Goldberg, den 5. Dec. 1812.

Das Reichsgräfl. v. Hochbergsche Gerichtsamt hieselbst.
Mattiller.

Signalement. Der Gotthilf Vortisch ist ungefähr 22 Jahre alt, aus Gröditz gebürtig, von mehr kleiner als mittlerer Statur, hat kurz verschnittenes bräunliches Haar, fast gar keinen Bart, ist von blasser Gesichtsfarbe, und trägt gewöhnlich einen runden Hut, eine müuerblaue kurze Jacke, eine grüne Weste, gelblederne kurze Hosen, weißwollene Strümpfe und kurze runde kalblederne Stiefeln.

Vorladung des Bedienten Johann Gottlob Berger.

Der hin und wieder als Bedienter und Marqueur in Diensten gestandene, von hier gebürtige, unverehelichte Johann Gottlob Berger, 25 Jahre alt, hat seit einem halben Jahr seinen Aeltern und Verwandten von seinem Aufenthalt keine Nachricht gegeben.

Seitdem ist sein Vater, der hiesige Freigärtner Gottfried Berger, ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben. Des Bergers Mutter und beide majorenne verehelichte Schwestern wünschen, daß er bald möglichst zurückkehre, und die väterliche Nahrung käuflich übernehme, oder sich erkläre: ob er auf deren Besitz Verzicht leiste.

Derselbe wird also, ad instantiam seiner genannten Miterben, hiermit öffentlich vorgeladen, binnen drei Monaten, insbesondere in dem dazu peremtorisch anstehenden Termine den 27. Februar 1813, vor dem unterschriebenen Gerichtsamte unfehlbar zu erscheinen, und seine Erklärung über die Annahme der väterlichen Nahrung abzugeben; widrigenfalls bei seinem ferneren Ausbleiben mit derselben Tax- und Subhastation vorgegangen, seine Erbportion aber bis zu seiner Rückkehr nach Umständen gerichtlich deponirt oder sicher docirt werden würde. Nieder-Kayserswaldau bei Haynau, den 22. Nov. 1812.

Das Gräfl. v. Panin-Poninskysche Nieder Kayserswaldauer Gerichtsamt.
Mattiller.

Verkauf des Scholzschen Bauerguts zu Jästersheim.

Das Anton Scholzsche Bauergut zu Jästersheim, No. 23 des Hypothekenbuchs, im May 1811 auf 2360 Rthlr. tarirt, wird freiwillig subhastirt, und ist ein peremtorischer Termin auf den 16. Februar k. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause angesetzt, und werden besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen, ihre Gebote abzugeben, und wenn nichts rechtliches im Wege steht, den Zuschlag zu gewärtigen. Guhrau, den 12. November 1812. Königl. Stadt-Gericht.

Verpachtung verschiedener Cämmerei Pertinenzien zu Sagan.

Magistratus macht hierdurch bekannt, daß, nachdem mit ultimo May 1813 die Pacht von nachstehenden Cämmerei-Pertinenzien zu Ende geht, als:

1) vom großen Stadtweinkeller nebst Stadtwaage, welche bisher für 351 Rthlr.,
2) vom kleinen Weinkeller, welcher für 50 Rthlr.,
3) von den Kay-Aeckern, welche für 263 Rthlr.,
4) von dem Stadtgraben, welcher für 118 Rthlr.,
5) von dem Stück Acker am Galgenberge, der Töpfergarten genannt, welcher für 7 Rthl.,
6) von dem Acker beim Schießhause und einem Streifen Acker an den Lehmgruben unweit des Herzogl. Weinberges, welche für 56 Rthlr. verpachtet gewesen,

zu deren anderweitigen Verpachtung auf sechs nach einander folgende Jahre, von primo Juny 1813 bis ultimo May 1819, nachstehende Termine, als:

1) wegen der beiden Stadtkeller der 31. März 1813, und
2) wegen der übrigen Realitäten der 1 April 1813

anberaumt worden, an welchen sich Pachtlustige früh um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause zu melden, ihr Gebot ad acta zu geben und zu gewärtigen haben, daß dem Meist- und Bestbietenden, wenn zuvor die Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung erfolgt ist, die Pacht werde überlassen werden.

Uebrigens ist der Pächter des großen Stadtweinkellers nebst Stadtwaage eine Caution von 100 Rthlr., der Pächter des kleinen Stadtkellers aber eine Caution in Höhe des jährlichen Pacht-Quanti zu erlegen verbunden.

Sagan, den 11. December 1812.

Verkauf der Nährigschen Häusler-Nahrung zu Straupitz.

Das Straupitzer Gerichtsamt ladet Kauflustige auf den 11. Januar 1813 zu der hierdurch freiwillig subhastirten Häusler Nahrung des verstorbenen Nährig, um benannten Tages auf dem herrschaftlichen Schlosse ihr Gebot abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag des auf 63 Rthlr. 8 sgr. gerichtlich geschätzten Hauses zu erwarten. Haynau, den 10. December 1812. Wecker, Justit.

Verkauf des Rühnschen Bauerguts zu Welkerodorf.

Das Reichsgräfl. zu Solms-Tecklenburgsche Gerichtsamt hieselbst subhastirt, ad instantiam der Bauer Abraham Rühnschen Gläubiger, das demselben bisher gehörig gewesene, auf ein Quantum von 1100 Rthlr. gerichtlich gewürdigte Bauergut in terminis

den 20. Januar, 17. Februar und peremtorie den 24. März 1813,

und ladet Kauflustige zur Abgabe ihrer Gebote auf das hiesige herrschaftliche Schloß früh um 10 Uhr hiermit unter der Zusicherung vor, daß nach erfolgter Zustimmung der Gläubiger der Zuschlag an den Meistbietenden geschehen wird.

Welkersdorf bei Löwenberg, am 12. December 1812.

Streckenbach, Justit.

STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

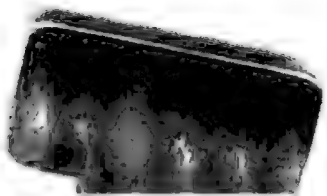

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google